Geschützte Kategorie	Maximum der täglichen Gesamtarbeitsdauer	Darin Minimum der Ess- und Ruhezeiten		Maximum der effektiven Arbeitsdauer	Nachtarbeitsverbot von ... Uhr abends bis ... Uhr morgens	Minimum der ununterbrochenen Ruhe
1. Kinder unter 12 Jahren	Arbeitsverbot					
2. Kinder über 12 Jahren bis zur Ueberschreitg. des schulpflichtigen Alters	6 in 24 Std.	½ Std. nach längstens 4½ Arbeitsstunden		5½ Std.	8—6 [1])	
3. Knaben nach Ueberschreitg. des schulpflichtigen Alters	10 in 24 Std.			10 Std.	6—4 [2])	
4. Jugend. Männer vom 16.—18. Altersjahre	I. Nachtarbeit In Kopenhagen und Frederiksberg: 11 in 24 Std.	1½ Std.	Davon mindestens eine ununterbrochene 1-stündige Pause	9½ Std.		8 Std. [3])
	In anderen Gemeinden: 12 in 24 Std.	2 Std.		10 Std.		8 Std. [3])
	II. Tagarbeit In Kopenhagen und Frederiksberg: 11½ in 24 Std.	1½ Std.		10 Std.		
	In anderen Gemeinden: 12½ in 24 Std.	2 Std.		10½ Std.		
5. Mädchen nach Ueberschreitg. des schulpflichtigen Alters bis zum 18. Altersjahre	10 in 24 Std.			10 Std.	8—6	

Bulletin des internationalen Arbeitsamts

International Labour Office

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamts.

Band V.

Januar bis Dezember 1906.

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1907.

I

Bd. V, No. 1, 2, 3. **1906.**

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamtes.

1. Internationaler Arbeiterschutz.

Die im § 21 des deutschen Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und im § 9 des Bauunfallversicherungsgesetzes enthaltene Bestimmung, dass den Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles nicht im Inlande ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ein Anspruch auf Rente nicht zusteht, sowie die im § 94, Ziff. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und im § 37 Abs. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, wonach das Recht auf Bezug der Rente ruht, solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wurden durch Bekanntmachung des deutschen Bundesrates vom 22. Februar 1906 (Bull., Bd. V, S. 1) für die Angehörigen des Königreichs Belgien aufgehoben. Diese Aufhebung entspricht genau der durch Beschluss des Bundesrates vom 29. Juni 1901 erfolgten Aufhebung der angeführten Bestimmungen zu Gunsten der Angehörigen von Oesterreich-Ungarn und des Königreichs Italien; durch den Beschluss des Bundesrates vom 22. Februar 1906 wird deutscherseits anerkannt, dass das belgische Gesetz vom 24. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. XCII ff. und 632 ff.) eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge für die in Belgien unfallbetroffenen Deutschen und deren Hinterbliebene gewährleistet.

2. Nationaler Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Kinder- und Lehrlingsschutz. Zur Ausführung des deutschen Kinderschutzgesetzes (Bull., Bd. II, S. 1 ff.) ist unter dem 20. Dezember 1905 eine neue Bekanntmachung des Bundesrates erlassen worden (Bull., Bd. V, S. 2), die nunmehr an Stelle der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 591) und der Bekanntmachung vom 11. Juli 1904 (Bull., Bd. III, S. 249) tritt. (Eine ausführliche Analyse der neuen Bekanntmachung mit Berücksichtigung der Praxis bei der Durchführung der früheren enthält: „Soziale Praxis", No. 16 ex 1906, S. 401 ff.) Nach § 12 des Kinderschutzgesetzes ist in den in § 4 des Gesetzes angeführten Betrieben sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, die Beschäftigung eigener Kinder untersagt. § 14 Abs. 1 gibt dem Bundesrat die generelle Ermächtigung, in den ersten 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für einzelne Arten der in § 12 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen zuzulassen, und § 14 Abs. 2, erster Satz, gibt dem Bundesrat die Ermächtigung, auch nach Ablauf dieser Frist innerhalb der Grenze des § 13 Abs. 1 Ausnahmen von dem Verbote des § 12 zuzulassen.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 hat der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 in Abweichung von der Vorschrift des § 12 des Gesetzes für die Zeit bis zum 31. Dezember 1905 die Beschäftigung der

eigenen Kinder beim Spulen mittelst Spulmaschinen, die mit elementarer Kraft betrieben sind, unter bestimmten Bedingungen für die Werkstätten der Bandwirkerei im Regierungsbezirk Düsseldorf und die Werkstätten der Weberei im Kreise Waldshut gestattet. Durch Bekanntmachung vom 11. Juli 1904 wurde diese Ausnahme auf die Werkstätten der Weberei in den Kreishauptmannschaften Chemnitz und Bautzen ausgedehnt. Mit dem 1. Januar 1906 sind diese Bestimmungen erloschen, und es hätten an deren Stelle Ausnahmebestimmungen von § 12 auf Grund des § 14, Abs. 2, erster Satz, treten sollen. Da indessen die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905 keinerlei derartige Bestimmungen enthält, so bestehen somit vom 1. Januar 1906 an keinerlei Ausnahmen mehr von dem in § 12 des Kinderschutzgesetzes aufgestellten Verbot.

§ 14, Abs. 2, zweiter und dritter Satz, geben sodann dem Bundesrat die Befugnis, von den im § 13 aufgestellten Bedingungen für die Beschäftigung eigener Kinder im Alter unter 10 Jahren Ausnahmen, sei es für das ganze Reich, sei es für einzelne Bezirke, zuzulassen. Die auf Grund dieser Befugnis in den Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1903 und vom 11. Juli 1904 gewährten Ausnahmen wurden nunmehr einer Revision unterzogen, und es wurde der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905 ein neues Verzeichnis der Werkstätten angefügt, in welchen bis zum 31. Dezember 1908 eigene Kinder unter 10 Jahren beschäftigt werden dürfen.

Im Kanton Zürich wurde am 21. November 1905 (Bull., Bd. V, S. 46), im Kanton Luzern am 6. März 1906 (Bull., Bd. V, S. 54) ein Lehrlingsgesetz erlassen. Beide Gesetze entsprechen ziemlich genau dem an dieser Stelle mehrfach bereits besprochenen schweizerischen Lehrlingsgesetztypus (vgl. z. B. „Bull.“, Bd. III, S. XXXVI und 349 ff., S. XL und 452). Beide Gesetze finden Anwendung auf gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge, beide limitieren das Zulassungsalter für gewerbliche Lehrlinge auf 14, für kaufmännische auf 15 Jahre; beide setzen die tägliche Arbeitsdauer der Lehrlinge mit 10 Stunden fest und lassen Ueberzeitarbeit nur ausnahmsweise zu. Das Züricher Gesetz regelt überdies die Ueberzeitarbeit noch insofern, als es bestimmt, dass nur Lehrlinge, die das 16. Altersjahr bereits überschritten haben, zur Ueberzeitarbeit herangezogen werden dürfen, dass die Ueberzeitarbeit nicht mehr als 2 Stunden täglich und nicht mehr als 75 Stunden im Jahre betragen darf. Beide Gesetze verbieten die Beschäftigung von Lehrlingen in der Nacht und an Sonntagen, beide erteilen dem Regierungsrat die Befugnis, für bestimmte Industriezweige Ausnahmen von diesem Verbote zu statuieren. Das Züricher Gesetz bestimmt, dass Sonntagsarbeit wie auch Nachtarbeit der Lehrlinge die Dauer von 6 Stunden nicht übersteigen dürfen; beide Gesetze stellen übereinstimmend die Norm auf, dass auf jeden Fall der Sonntags- oder Nachtarbeit dem Lehrling eine ununterbrochene 10-stündige Ruhezeit gewährt werden muss, wozu im Luzerner Gesetz noch die Zusicherung eines angemessenen Ersatzes für die wegfallende Sonntagsruhe hinzutritt. Das Züricher Gesetz sichert dem Lehrling wöchentlich 4 Stunden, das Luzerner dem gewerblichen 4, dem kaufmännischen Lehrling 6 Stunden wöchentlich, die von der Arbeitszeit im Betriebe in Abzug zu bringen sind, zum Besuche der Fortbildungsschule. Beide Gesetze stellen das Obligatorium der Lehrlingsschlussprüfungen auf und sehen eine besondere Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes vor.

Im Kanton Bern sind am 2. Dezember 1905 und am 7. März 1906 zwei Vollziehungsverordnungen (Bull., Bd. V, S. 53) zum Berner Lehrlings-

gesetz (Bull., Bd. III, S. 445) erlassen worden, von welchen die erste die Organisanisation und die Tätigkeit der Lehrlingskommissionen, die zweite die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen regelt.

2. Arbeitsnachweis. Im Kanton Zürich ist unter dem 25. Januar 1906 (Bull., Bd. V, S. 51) eine Verordnung über die gewerbsmässige Stellenvermittlung erlassen worden, die an Stelle der Verordnungen vom 22. Mai 1886 und vom 2. Juli 1904 (Bull., Bd. III, S. 278) tritt.

Im Kanton Freiburg wurde durch Verordnung vom 30. Dezember 1905 (Bull., Bd. V, S. 55) ein kantonaler staatlicher Arbeitsnachweis errichtet.

3. Arbeitszeit. Zum Zwecke der finanziellen Durchführung einer Reduktion der Arbeitsdauer in den französischen Staatsbetrieben wurde durch Gesetz vom 14. November 1905 (Bull., Bd. V, S. 15) dem Finanzministerium ein Nachtragskredit im Gesamtbetrage von frs. 508 200 eröffnet.

Zur Ausführung des schweizerischen Bundesgesetzes vom 1. April 1905, betr. die Ergänzung des Fabrikgesetzes [Samstagsarbeit] (vgl. Bull., Bd. IV, S. 56 und 230) hat der Bundesrat unter dem 20. Dezember 1905 ein Kreisschreiben erlassen (Bull., Bd. V, S. 45), in welchem: 1. diejenigen Industriezweige bezeichnet werden, in welchen auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 1. April 1905 Nachtarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen gestattet ist; 2. die Arbeiten bezeichnet werden, die als Hilfsarbeiten im Sinne des Art. 4 Al. a des Gesetzes vom 1. April 1905 anzusehen sind, und auf die demnach die Reduktion der Arbeitsdauer auf 9 Stunden an den Vorabenden der Sonn- und Festtage keine Anwendung findet; 3. die Industrien bezeichnet werden, denen auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 1905 Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitsdauer an den Vorabenden der Sonn- und Festtage für länger als 14 Tage erteilt werden dürfen.

4. Sonntagsruhe. Auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 18. Juli 1905, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe (Bull., Bd. IV, S. 311) sind, ausser der (Bull., Bd. IV, S. 313) mitgeteilten Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei, seitens der politischen Landesbehörden von Böhmen (19. Oktober 1905 und 24. Dezember 1905), Bukowina (30. Oktober 1905), Dalmatien (3. November 1905 und 29. Dezember 1905), Galizien (26. Oktober 1905), Kärnten (26. Oktober 1905 und 27. Dezember 1905), Krain (25. Oktober 1905), Küstenland (13. November 1905), Mähren (11. Oktober 1905), Oberösterreich (21. Oktober 1905), Salzburg (30. Oktober 1905), Schlesien (24. Oktober 1905), Steiermark (29. Oktober 1905), Tirol und Vorarlberg (31. Oktober 1905) Ausführungsverordnungen erlassen worden.

5. Arbeitshygiene. Eine Verordnung des österreichischen Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. November 1905 (Bull., Bd. V, S. 12) enthält allgemeine Vorschriften technischer Natur zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den der Gewerbeordnung unterstehenden Betrieben.

6. Ein- und Auswanderung. Eine Bekanntmachung vom 1. September 1905 (Bull., Bd. IV, S. 22) schreibt auf Grund des Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetzes für Assam, No. VI von 1901 (Bull., Bd. I, S. 44 ff.) vor, dass jeder Arbeitgeber dem amtierenden Inspektor seines Bezirks spätestens einen Monat nach Ablauf der Monate März und September Berichte über die gezahlten Arbeitslöhne während dieser zwei Monate einzuliefern hat. Ein diesbezügliches Formular ist der Bekannt-

machung beigegeben, deren Bestimmung die Vorschrift No. 123 der Verordnung No. 757 vom 7. März 1902 (Bull., Bd. IV, S. 47 u. S. XI) bilden soll.

Die Ausführungsverordnung No. 757 R vom 7. März 1902 (vergl. Bull., Bd. IV, S. 47) zum Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetz für Assam, No. 6 vom Jahre 1901 (vergl. Bull., Bd. I, S. 44 ff.) ist durch die Bekanntmachung No. 664 F des Gouverneurs von Assam vom 1. Februar 1906 (vergl. Bull., Bd. V, S. 23) abgeändert worden; die Abänderung betrifft die Stellung und Funktion der Medizinalbeamten an Bord der Auswandererschiffe (§ 41 der Verordnung No. 757 R vom 7. März 1902).

Auf den Bahama-Inseln machte das „Gesetz von 1903 zum Schutze der auswärtigen Arbeiter" (Foreign Labourers Protection Act 1903), 3 Edw. VII, Ch. 8, allen Personen, die Arbeiter zur Arbeit in fremden Ländern engagieren, unter einer Maximalstrafe von 10 £ zur Pflicht, alle Vereinbarungen in Gegenwart des Ortsrichters zu unterzeichnen. Der Richter hatte vor der Unterzeichnung sich zu vergewissern, dass die engagierten Personen die Bestimmungen des Vertrags verstehen; die Verträge waren doppelt auszufertigen und zu zeichnen, ein Exemplar beim Richter zu deponieren.

Dieses Gesetz ist durch das „Gesetz von 1904 zum Schutze der auswärtigen Arbeiter" (Foreign Labourers Protection Act 1904) 4 Edw. VII, Ch. 22, aufgehoben worden. Das neue Gesetz von 1904 (Bull., Bd. IV, S. 30) enthält die Bestimmungen des alten, überdies sucht es den Arbeiter nachdrücklicher zu schützen und bestraft den Vertragsbruch. Der Richter hat darauf zu sehen, dass der engagierte Arbeiter ein gehörig ausgefertigtes Exemplar des Vertrags bekommt, und hat ihm die Bestimmungen des Gesetzes zu erläutern. Agenten haften persönlich für die Erfüllung der von ihnen unterzeichneten Verträge, vertragsbrüchige Arbeiter werden mit Gefängnis bestraft. Das neue Gesetz trat am 1. Oktober 1904 in Kraft.

In Jamaica ist die indische Einwanderung durch ein Gesetz von 1879 zum Schutze und zur Regelung der Einwanderung (the Immigration Protection and Regulation Law, 1879, 14th May 1879) geregelt. Dieses Gesetz bestimmte eine Anzahl Häfen, in denen die Einwanderung gestattet ist und schuf ein besonderes Einwanderungsdepartment, dem obliegt, für die Zulassung oder Abweisung der Einwanderer, Repatriierung, Erfüllung des Arbeitsvertrags, Beschäftigung, sanitäre und Unterkunftsmassnahmen an Bord und Land Sorge zu tragen. Dieses erste Gesetz von 1879 wurde dann abgeändert und ergänzt durch Gesetze von 1881 (No. 1 von 1881), 1883 (No. 3 von 1883), 1886 (No. 18 von 1886), 1889 (No. 4 von 1889), 1891 (No. 20 von 1891), 1892 (No. 4 von 1892), 1897 (No. 12 von 1897), 1903 (No. 13 von 1903) und 1905 (No. 13 von 1905) (s. Bull., Bd. IV, S. 31).

Die Finanzierung des Einwanderungsapparates wurde durch ein Gesetz von 1879 (the Immigration Finance Law, 1879, 23rd April, 1879) geregelt, das durch Gesetze von 1891 (No. 14 von 1891) und 1905 (No. 20 von 1905) (s. Bull., Bd. IV, S. 31) abgeändert wurde.

Ein Erlass der Regierung von Madras vom 7. November 1905 (vergl. Bull., Bd. V, S. 23) hebt die auf Grund des § 163 des Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetzes (vergl. Bull., Bd. I, S. 44 ff.) erlassenen Bekanntmachungen (vergl. Bull., Bd. IV, S. 48) auf und erlässt an deren Stelle neue Regeln für Behandlung, Unterkunft, Vertragsabschluss und Registrierung der auswandernden Arbeiter für die Auswanderungsagenten und die Beamten zur Durchführung des Gesetzes.

In Mauritius erliess der Gouverneur am 16. September 1905 eine Verordnung (No. 23 von 1905) (vgl. Bull., Bd. V, S. 26) zur Abänderung der Verordnung No. 12 von 1878 (Arbeitsgesetz). Dieses Arbeitsgesetz vom 7. November 1878 ist eine Verordnung zur Abänderung und Konsolidierung der Einwanderungs- und Arbeitsgesetze von Mauritius und wurde durch folgende Verordnungen abgeändert: No. 1 von 1879, vom 12. Februar 1879; No. 51 von 1899, vom 28. Dezember 1899; No. 26 von 1903, vom 20. Oktober 1903 und No. 23 von 1905. Dieses letzte Abänderungsgesetz verfügt, dass Unkosten, welche die Regierung zur Einführung von Einwanderern auf sich genommen hat, von der Person, die die Einführung gewünscht hat, ersetzt werden müssen. Sterben solche Einwanderer unterwegs oder erweisen sie sich binnen 3 Monaten als untauglich zur Arbeit, so werden die Kosten von der Regierung zurückerstattet (§§ 54 und 58 des Hauptgesetzes). Zwei andere Paragraphen (155 und 213 des Hauptgesetzes) betreffen Täuschungen zur Erlangung von Ueberfahrtsbilleten und die Behandlung kranker Einwanderer.

In Natal ist an Stelle des Einwanderungsbeschränkungsgesetzes von 1897 am 30. September 1903 ein neues Gesetz zur schärferen Beschränkung der Einwanderung erlassen worden (Bull., Bd. V, S. 26). Art. 5 des Gesetzes führt einzeln die 7 verschiedenen Kategorien von Personen auf, denen die Einwanderung nach Natal verboten sein soll.

7. Durch Beschluss des Berner Regierungsrates vom 17. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 53) wird verfügt, dass künftighin in alle staatlichen Arbeits- und Lieferungsverträge die Streikklausel aufzunehmen sei. Darnach dürfen, wenn dem Unternehmer kein Verschulden am Streik oder an der Aussperrung nachgewiesen werden kann, die dadurch verursachten Störungen im Fortschritt der Arbeiten oder Lieferungen in Bezug auf die Einhaltung der Vollendungstermine in Betracht gezogen werden.

In Russland wurden am 4./17. März 1906 temporäre Vorschriften erlassen, durch welche die Organisation der Gewerkschaften geregelt wird, die Gegenstände angegeben werden, die durch die Statuten der Gewerkschaften geregelt werden müssen, und der Gang des Verfahrens bei der Genehmigung der Gewerkschaftsstatuten bestimmt wird.

Ein Ukas vom 2./15. Dezember 1905 (Bull., Bd. V, S. 38) enthält, in teilweiser Abänderung und Ergänzung des russischen Strafgesetzbuches, Strafbestimmungen auf Aufreizung von Angestellten und Arbeitern der Staats- und Privateisenbahnen, der Telephonanstalten, wie auch aller sonstigen Betriebe, deren Tätigkeitsunterbrechung oder -störung die Sicherheit des Staates gefährdet, zur Unterbrechung, Störung oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit, sowie auch Strafbestimmungen gegen Angestellte und Arbeiter solcher Betriebe, die sich der Unterbrechung, Störung oder der Nichtwiederaufnahme der Arbeit nach vorheriger Verabredung schuldig gemacht haben.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Fischerei. Ein Gesetz vom 11. Mai 1903 (Bull., Bd. V, S. 30) verbietet die Beschäftigung von Kindern im Alter unter 13 Jahren an Bord von Schiffen, die der Schwammfischerei oder der Fischerei dienen, innerhalb der Gewässer der Bahama-Inseln.

2. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen. Zur Ausführung des preussischen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 14. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 185) ist unter dem 8. Dezember 1905 ein Regulativ erlassen worden (Bull., Bd. V, S. 5), durch welches der Geschäftsgang und das Verfahren der Bergausschüsse bezw. der Abteilungen der Berg-

ausschüsse geregelt wird. Ein gemeinsamer Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 8. Dezember 1905 (Bull., Bd. V, S. 9) enthält den Kostentarif für das Verwaltungsstreitverfahren vor den Bergausschüssen.

Die auf Stein- und Kalisalzbetriebe und auf Solquellen Anwendung findende hessische Bergpolizeiverordnung vom 13. Januar 1906 (Bull., Bd. V, S. 9) enthält in §§ 11—16 und 19—22 Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

In Grossbritannien erliess der Home Secretary auf Grund der ihm durch § 6 des Kohlengruben-Regelungsgesetzes von 1896 (Coal Mines Regulation Act 1896) verliehenen Vollmachten eine Verordnung, der zufolge die Verordnung, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben vom 20. Dezember 1902 (vergl. Bull., Bd. I, S. 654) abgeändert und in Zukunft so in Kraft stehen soll, als ob die in der Anlage zur neuen Verordnung genannten und definierten Explosivstoffe in jener Verordnung aufgezählt und definiert wären. Die Anlage zur neuen Verordnung soll in jeder Hinsicht einen Teil der Anlage zur Verordnung vom 20. Dezember 1902 bilden; sie enthält die Definitionen dreier Explosivstoffe, Ripping (to rip, aufreissen), Ammonal und Rippit, und eine neue Definition des Explosivstoffes Ammonal B, die statt der Definition desselben Stoffes im Erlass vom 6. September 1904 einzusetzen ist. Die vollständige Liste der Explosivstoffe, die durch die Verordnungen vom 20. Dezember 1902 (Bull., Bd. I, S. 654) vom 24. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 258), vom 5. September 1903 (Bull., Bd. II, S. 669), vom 10. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 677), vom 6. September 1904 (Bull., Bd. IV, S. 46), vom 11. Februar 1905 (Bull., Bd. IV, S. 46), vom 4. August 1905 (Bull., Bd. IV, S. 227) und vom 20. Dezember 1905 (Bull., Bd. V, S. 22) gestattet und definiert sind, lautet: Abbeit, Albionit, Ammonal, Ammonal B, Ammonite, Amvis, Aphosit, Arkit, Bellit No. 1, Bellit No. 3, Bobbinit, Britonit, Cambrit, Carbonit, Celtit, Clydit, Kohlengruben-Cheddit, Dahmenit A, Dragonit, Elektronit, Faversham-Pulver, Fracturit, Geloxit, Haylit No. 1, Kynit, Kondensiertes Kynit, Minit, Monobel-Pulver [1]), Schwarz-Pulver, Nobel Ammonia Pulver No. 1, Nobel Ammonia Pulver No. 2, Nobel Ardeer Pulver, Nobel Carbonit, Normanit, Permitit [2]), Phönix Pulver, Pitit, Rexit, Ripping, Ammonal, Rippit, Roburit No. 3, Russelit, Saxonit, Stowit, Thunderit, Victorit, Virit, Westfalit No. 1, Westfalit No. 2, Withnell Pulver.

Durch Verordnung vom 27. Juli 1903 (Bull., Bd. V, S. 29) wurde das Gesetz über den Betrieb von Gruben, Fabriken und Maschinen von Transvaal einer Abänderung unterzogen. Die wesentlichen Neubestimmungen nicht-technischer Natur sind die folgenden: 1. Verbot der Beschäftigung unter Tage für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren und für weibliche Personen ohne Altersunterschied, und für beide Kategorien ohne Unterschied der Farbe; 2. Verbot der Arbeit in Gruben von 12 Uhr mitternachts am Samstag bis 12 Uhr mitternachts am Sonntag und ebenso von 12 Uhr mitternachts am Tage vor Weihnachten oder Karfreitag bis 12 Uhr mitternachts an diesen Tagen.

Durch Verordnung vom 27. Juli 1903 (Bull., Bd. V, S. 29) wurde in Transvaal die Regierung zum Erlasse von Vorschriften ermächtigt, die

1) Identisch mit Nobel Ammonia Pulver No. 2.
2) Früher Coronit.

die Art der Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen an die in Bergwerken beschäftigten Personen regeln sollen.

Eine Novelle zum Neu-Seeländer Kohlengrubengesetz vom 23. November 1903 (Bull., Bd.. V, S. 32) enthält, neben den auf Haftpflicht bezüglichen Bestimmungen, die in unserer Jahresübersicht der Gesetzgebung über Arbeiterversicherung und Haftpflicht ihre Stelle finden werden, die Bestimmung, dass, unbeschadet der in Kraft stehenden schiedsgerichtlichen Urteile, die unter Tage beschäftigten Grubenarbeiter für die über die Dauer von 8 Stunden hinausgehende Arbeitsleistung ein Anrecht auf Ueberzeitbezahlung haben sollen.

3. Metallverarbeitung. Eine vom österreichischen Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern am 12. Februar 1906 erlassene Verordnung (Bull., Bd. V, S. 13) gestattet, als Ausnahme von dem Verbote der Beschäftigung von Jugendlichen und Arbeiterinnen nach 8 Uhr abends, die Beschäftigung dieser beiden geschützten Kategorien in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends in Emailgeschirrfabriken mit kontinuierlichem Betriebe der Oefen mittels dreier 8-stündiger Arbeitsschichten, jedoch nur bei den Prozessen des Einbrennens, Auftragens, Putzens, des Zu- und Abtragens des Geschirres und des Sortierens und nur bei höchstens 8-stündiger Schichtdauer innerhalb 24 Stunden.

4. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrien. In Belgien wurden durch Erlass vom 9. Oktober 1905 (Bull., Bd. V, S. 13) die Glyzerin-Destillationsbetriebe, durch Erlass vom 20. Januar 1906 (Bull., Bd. V, S. 14) die Aepfelweinfabriken, und durch Erlass vom 11. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 14) die Bierhefefabriken mit Alkoholdestillation in die Liste der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe aufgenommen.

5. Textilindustrie. Auf Grund des § 79 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 wurde in Grossbritannien unter dem 12. Dezember 1905 eine Verordnung erlassen (Bull., Bd. V, S. 19), in welcher spezielle gewerbehygienische Vorschriften für die Arbeiten des Sortierens, Wolfens, Waschens, Kämmens und Krämpelns von Wolle, Ziegen- und Kameelhaaren aufgestellt werden.

6. Bekleidungs- und Reinigungsindustrie. Durch Erlass vom 22. November 1905 (Bull., Bd. V, S. 18) wurden in Frankreich Wäschereibetriebe, in welchen die schmutzige Wäsche weder desinfiziert noch ausgelaugt wird, in die Nomenklatur des Anhanges C zum Dekret vom 13. Mai 1893 aufgenommen. In diesen Betrieben ist also nunmehr die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und erwachsenen Arbeiterinnen verboten.

Zum südaustralischen Fabrikgesetz von 1894 ist unter dem 24. November 1904 eine Novelle erlassen worden (Bull., Bd. V, S. 32), durch welche der Gouverneur ermächtigt wird, zum Zwecke der Festsetzung von Minimallöhnen für die in der Kleider- und Wäschekonfektion beschäftigten Frauen, Jugendlichen und Kinder die Wahl von Lohnkommissionen anzuordnen, deren Zusammensetzung und Verfahren (Art. 2—4) dem Fabrikgesetz von Victoria nachgebildet ist.

7. Polygraphische Gewerbe. Durch Bekanntmachung vom 7. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 14) wurde in Dänemark die Beschäftigung von Personen im Alter von unter 18 Jahren in Buchdruckereien bei den eigentlichen Stereotypierungsarbeiten verboten.

8. Beherbergung und Erquickung. Zu den §§ 29 und 31 des Baseler Wirtschaftsgesetzes (Schutz des Wirtschaftspersonals, Bull.,

Bd. IV, S. 63) ist unter dem 8. Juni 1905 eine Vollziehungsverordnung erlassen worden. Zur Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen wurde nach Vorbild der deutschen Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 (Bull., Bd. I, S. 131) die Führung amtlicher Kontrolllisten vorgeschrieben.

9. Handelsgewerbe. Für die Kap-Kolonie wurde durch Gesetz vom 6. Juni 1905 (Bull., Bd. V, S. 23) wöchentlich ein halber Tag den Ladenhilfen als Ruhetag gewährt. Für Kapstadt und 6 weitere im Art. 3 des Gesetzes namhaft gemachte Stadtbezirke soll dieser halbe Tag auf Mittwoch oder Samstag fallen; in allen anderen Gemeinden darf der Halbruhetag auf einen beliebigen Tag der Woche fallen. Der Halbruhetag wird von der Stadtbehörde einheitlich für die ganze Stadtgemeinde auf den Tag gelegt, auf den die Mehrheit der Ladenbesitzer ihn gelegt zu sehen wünscht. Der Halbruhetag beginnt um $1^1/_2$ Uhr nachmittags.

10. Verkehrsgewerbe. Durch Erlass des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 27. Dezember 1905 wurden die Eisenbahndirektionen Berlin, Frankfurt a. M., Magdeburg und Posen beauftragt, mit dem 1. Januar 1906 in den Haupt- und Nebenwerkstätten ihrer Bezirke die neunstündige Arbeitszeit einzuführen. Die übrigen kgl. Eisenbahndirektionen wurden angewiesen, nach Besprechung der Frage in den Arbeiterausschüssen, und sofern keine besonderen Bedenken vorliegen, gleichfalls so bald als möglich die neunstündige Arbeitszeit in ihren Haupt- und Nebenwerkstätten einzuführen. Zum 1. April 1906 ist diese Massnahme in allen Direktionsbezirken durchgeführt worden. Um ein Sinken der Lohnbezüge im Gefolge der Reduktion der Arbeitszeit zu verhindern, bestimmt der Erlass, dass an Stelle des bisherigen Tagelohnsatzes ein Stundenlohnsatz für den einzelnen Arbeiter derart auszuwerfen ist, dass dieser Lohnsatz, mit 9 multipliziert, nicht weniger als den Tagelohnsatz vor der Reduktion der Arbeitszeit beträgt.

In Ergänzung dieses Erlasses bestimmt der Erlass vom 17. Februar 1906 (Bull., Bd. V, S. 9), dass die neunstündige Arbeitszeit auch auf die in den Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Lehrlinge Anwendung findet, und zwar mit der Einschränkung, dass den Lehrlingen unter 16 Jahren vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause, und den älteren Lehrlingen gleichfalls angemessene Pausen zu gewähren sind.

III. Arbeitsverwaltung.

Durch eine gemeinsame Verordnung der österreichischen Ministerien des Innern und des Handels vom 23. September 1905 (Bull., Bd. V, S. 12) wurde der Wirkungskreis der beiden Ministerien in gewerblichen Angelegenheiten gegeneinander abgegrenzt. Soweit dabei Fragen des Arbeiterschutzes in Betracht kommen, sei angemerkt, dass die Vorbereitung der legislativen Tätigkeit auf diesem Gebiete, die Handhabung der Gewerbeordnung und der gesamten Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe in den Wirkungskreis des Handelsministeriums fallen, wobei indessen bei Erlass von Gesetzen und Verordnungen, sowie in allen jenen Angelegenheiten, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Gesundheits- und Bauwesen berühren, dem Ministerium des Innern die Mitwirkung vorbehalten bleibt.

Eine im Jahre 1905 erlassene Novelle zum Fabrikgesetze von Ontario von 1902 (Bull., Bd. V, S. 30) gibt den Fabrikinspektoren die Ermächtigung, bei Einvernahme der Gerichte auf Befehl oder im Auftrage des

Kronanwalts oder eines Mitgliedes des Staatsrates die Zeugenaussage über von ihnen in Ausübung ihres Dienstes festgestellte Tatsachen zu verweigern.

Durch Ministerialdekret vom 31. Mai 1905 wurde in Italien eine Kommission eingesetzt, der die Aufgabe obliegt, die mit der Durchführung des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes zusammenhängenden Verwaltungsfragen zu studieren und eventuell zweckdienliche Vorschläge zu machen.

IV. Arbeitslosenfürsorge.

Durch Dekret vom 9. September 1905 (Bull., Bd. V, S. 15) wurden in Frankreich die Normen für die staatliche Subventionierung der Arbeitslosenkassen festgestellt. Danach gestaltet sich die gegenwärtige Situation folgendermassen:

1. Ein Anrecht auf staatliche Unterstützung haben seit mindestens 6 Monaten bestehende Kassen, die, sei es durch Unterstützung an Ort und Stelle, sei es durch Reise- und Uebersiedlungsunterstützung, den Folgen der durch Mangel an Arbeit verursachten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit entgegenwirken, deren Statuten bestimmten, im Dekret angeführten Voraussetzungen entsprechen, die die Verpflichtung übernehmen, den Stellenlosen einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu sichern, die ihre Rechnungsführung und Kassengebarung einer staatlichen Kontrolle unterstellen, und die: entweder 100 Mitglieder zählen, die den gleichen oder einen verwandten Beruf ausüben; oder 50 Mitglieder desselben oder verwandten Berufes in der gleichen Gemeinde zählen und von der Gemeinde subventioniert werden; oder in Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern 50 Mitglieder verschiedener Berufe zählen und von der Gemeinde unterstützt werden; oder endlich von Verbänden zum Zwecke der Reiseunterstützung organisiert wurden und aus den Beiträgen der dem Verbande angehörenden Vereine erhalten werden, vorausgesetzt, dass die normalen Einnahmequellen dieser Vereine aus Mitgliederbeiträgen bestehen.

2. Der Betrag der Arbeitslosenunterstützung, deren Bezug erst nach Verfluss einer 6-monatlichen Karenzzeit eintreten darf, soll für Zwecke der Berechnung der staatlichen Subvention nicht mit mehr als 2 frcs. täglich bemessen und durch höchstens 60 Tage innerhalb 12 Monaten ausgerichtet werden. Der Betrag der staatlichen Subvention wird alljährlich vom Handelsministerium festgesetzt, darf aber nicht höher sein als 16 Proz. der von der Kasse ausgezahlten Unterstützungen; diese Quote darf indessen für Kassen, deren Tätigkeit sich über mindestens 3 Departemente erstreckt und die mindestens 1000 Mitglieder zählen, um die Hälfte erhöht werden. Für das Jahr 1905 erfolgte die Festsetzung der Zuschussquote mit dem vorstehend genannten Maximum durch Erlass vom 28. Februar 1906 (Bull., Bd. V, S. 18).

3. Eine ständige Arbeitslosenkommission von 11 Mitgliedern wird eingesetzt, in der das Parlament, die öffentliche Verwaltung und die Arbeitslosenkassen vertreten sind und deren Mitglieder alljährlich vom Handelsminister ernannt werden. Die ersten Ernennungen erfolgten durch Erlass des Handelsministers vom 10. November 1905 (Bull., Bd. V, S. 18). Die Einzelheiten der Wirksamkeit der Kommission sollen durch Ministerialerlass bestimmt werden.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1904[1]).

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Werkstättenhygiene.

a) *Allgemeine Vorschriften betr. Reinlichkeit und sanitäre Beschaffenheit.* New York: in Heimarbeitsbetrieben, Ges. Kap. 550, in Kraft am 1. Oktober 1904 (X, 715); New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

b) *Wasch- und Umkleideräume, Aborte.* New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

c) *Exhaustoren und Ventilation.* New York: Ges. v. 13. April 1904 (X, 712); New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

d) *Luftmengen pro Arbeiter.* New Jersey: 250 Kubikfuss bei Tag, 400 bei Nacht. Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

2. Unfallverhütung.

a) *Aufzüge, Stiegen, Treibriemen etc.* Inspektion und Sicherheitsvorkehrungen. New York: Ges. v. 13. April 1904 (X, 713); New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

b) *Feuersgefahr.* Explosivstoffe. Notausgänge. New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

c) *Beleuchtung.* New York: Ges. v. 13. April 1904 (X, 712); New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

3. Arbeitsvertrag.

Vertragsbruch. New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

4. Heimarbeit.

Mietshäuser dürfen zu Heimarbeiten für Konfektion, Papeterieartikel, Zigarren etc. nur auf Grund einer Konzession verwendet werden. Inspektion und sanitäre Zustände. Der Hauseigentümer haftet wie der Unternehmer. New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); New York: ausserdem Registrierung der Heimarbeiter, Ges. Kap. 550, in Kraft am 1. Oktober 1904 (X, 715).

5. Arbeitsnachweis.

Konzessionierung privater Arbeitsnachweise. New York: Ges. v. 27. April 1904 (X, 713).

6. Arbeitszeit.

Feiertage. Mississippi: Der 1. Montag im September Arbeitsfeiertag. Ges. v. 4. März 1904 (X, 712).

7. Lohnzahlung, Lohnpfändung und Lohnschutz.

a) *Lohnzahlung.* Maryland: halbmonatlich an der Arbeitsstätte. Ges. v. 17. März 1904 (X, 704).

b) *Lohnpfändung.* Befreiung von der Beschlagnahme. Louisiana: ausserhalb des Staates verdiente und zahlbare Löhne, wenn die Betreibungsursache ausserhalb des Staates entstand. Ges. v. 5. Juli 1904 (X, 704); New York: Darlehen auf Löhne dürfen die Gläubiger nur dann vom

1) Vgl. Bull., Bd. II, S. C; Bd. IV, S. XVII. — Die eingeklammerten Zahlen geben Jahrgang und Seite des Bulletin of the Bureau of Labor, Washington, an, in dem die Gesetze zu finden sind.

Arbeitgeber einfordern, wenn die Einverständniserklärung des Arbeitnehmers hierzu binnen 3 Tagen nach ihrer Ausfertigung dem Arbeitgeber vorgewiesen wurde. Ges. v. 18. März 1904 (X, 712).

8. Koalitionsrecht.

Massachusetts: Schutz der Abzeichen von Arbeitervereinen. Ges. v. 13. Mai 1904 (X, 710); New York: Schutz der Gewerkvereinsmarken. Ges. v. 29. April 1904 (X, 715).

9. Ein- und Auswanderung.

Einwanderungsbeschränkung. Vereinigte Staaten: Ges. v. 27. April 1904 (X, 719).

10. Oeffentliche Arbeiten und Submissionen.

a) *Arbeitslohn.* Massachusetts: Sicherstellung der Löhne bei Submissionen. Ges. v. 19. Mai 1904 (X, 711).

b) *Arbeiter.* Massachusetts: Vorzugsbeschäftigung für Bürger von Massachusetts, darnach für Bürger der Vereinigten Staaten. Ges. v. 9. Mai 1904 (X, 708).

11. Schutz der Stimmfreiheit.

Massachusetts: Ges. v. 13. Mai 1904 (X, 710).

II. Frauen- und Kinderschutz.

A. Frauenarbeit.

1. Arbeitszeit.

Ohne Altersgrenze. Massachusetts: in kaufmännischen Betrieben höchstens 58 Stunden pro Woche. Ges. v. 2. Juni 1904 (X, 711).

2. Hygiene.

Sitze für weibliche Angestellte. Maryland: im Handelsgewerbe. Ges. v. 7. April 1904 (X, 707).

B. Arbeit der Jugendlichen und Kinder.

1. Arbeitsverbot.

a) *Bis zu 14 Jahren.* New Jersey: in Fabriken, Werkstätten und anderen der Warenproduktion dienenden Betrieben. Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

b) *Bis zu 16 Jahren.* New Jersey: in Fabriken etc., wenn nicht ein Verzeichnis über Namen, Wohnort und Beschäftigungszeit der beschäftigten Kinder unter 16 Jahren geführt wird und Alters-, Schul- und Tauglichkeitszeugnisse vorliegen. Absolutes Verbot für gefährliche Arbeiten (Reinigung im Gang befindlicher Maschinen etc.). Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

2. Arbeitszeit.

a) *Bis zu 16 Jahren.* New Jersey: 10 Stunden pro Tag, 55 pro Woche in Fabriken, Werkstätten etc. Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

b) *Bis zu 18 Jahren.* Massachusetts: in kaufmännischen Betrieben höchstens 58 Stunden pro Woche. Ges. v. 2. Juni 1904 (X, 711).

3. Lohnschutz.

Eltern, die, ohne arbeitsunfähig oder arbeitslos zu sein, vom Verdienst minderjähriger Kinder leben, werden als Landstreicher angesehen und behandelt. Mississippi: Ges. v. 29. Februar 1904 (X, 712).

III. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau.

Lohnzahlung. Maryland: halbmonatliche Lohnzahlung in der Garrett Grafschaft, d. h. Löhne, die vor dem 15. verdient werden, sind spätestens am 25., und Löhne, die vom 16. bis zum Monatsende verdient werden, spätestens am 10. des folgenden Monats zu bezahlen. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so sind die Löhne am folgenden Tag auszuzahlen. Ges. v. 9. März 1904 (X, 704).

2. Textilindustrie.

Massachusetts: Unfallverhütung, Einfriedigung der Webstühle. Ges. v. 16. Mai 1904 (X, 711).

3. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Barbiere. Prüfung, Inspektion und Registrierung. Maryland: Ges. v. 1. April 1904 (X, 705).

4. Handelsgewerbe.

Louisiana: in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern ist kaufmännischen Angestellten in Detailgeschäften mindestens 1 Stunde als Mittagspause zwischen 10h morgens und 3h nachmittags zu gewähren. Ges. v. 7. Juli 1904 (X, 704); Maryland: Sitze für Verkäuferinnen. Ges. v. 7. April 1904 (X, 707); Massachusetts: Arbeitszeit für Kinder unter 18 Jahren und Frauen höchstens 58 Stunden pro Woche. Ges. v. 2. Juni 1904 (X, 711).

5. Verkehrsgewerbe.

Strassenbahnen. Einfriedigung der Plattformen. Louisiana: Ges. v. 4. Juli 1904 (X, 703).

Schiffahrt. Vereinigte Staaten: Verbot der entgeltlichen Stellenvermittlung für Seeleute. Ges. v. 26. April 1904 (X, 719).

IV. Arbeitsverwaltung.

1. Arbeitsstatistische Aemter.

Hawaii: Der Arbeitskommissar der Vereinigten Staaten hat alle 5 Jahre eingehende arbeitsstatistische Erhebungen in Hawaii zu veranstalten. Ges. d. V. St.-Kongresses v. 8. April 1904 (X, 703); Vereinigte Staaten: Bureau of Labor im Department of Commerce and Labor, statt Department of Labor. Ges. v. 18. März 1904 (X, 719).

2. Arbeitsinspektion.

Ernennung und Anstellungsbedingungen der Inspektoren. Kompetenzen. New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

3. Schiedsgerichte und Einigungsämter.

Fakultatives Schiedsgericht. Maryland: Ges. v. 12. April 1904 (X, 708); Massachusetts: Ges. v. 9. Mai 1904 (X, 708).

V. Haftpflicht und Versicherung.

New Jersey: Anmeldung der Unfälle. Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012).

Bd. V, No. 4, 5, 6. 1906.

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamtes.

Internationaler Arbeiterschutz.

Am 21. Februar 1906 ist zwischen Belgien und Frankreich ein Versicherungsvertrag (Bull., Bd. V, S. 141) abgeschlossen worden, dessen wesentliche Bestimmungen die folgenden sind:

Der Vertrag bringt für beide Länder den Grundsatz zur Durchführung, dass die in einem Vertragsstaate von einem Arbeitsunfall betroffenen Angehörigen des anderen Vertragsstaates dieselben Garantien und Entschädigungen geniessen sollen, wie sie die Gesetzgebung des Staates, in welchem der Unfall sich ereignet hat, den eigenen Staatsangehörigen sichert.

Von diesem Grundsatze wird eine Ausnahme statuiert: 1) hinsichtlich solcher Personen, die seit weniger als 6 Monaten auf dem Territorium des Staates, in welchem der Unfall sich ereignet hat, vorübergehend und als Ausgesandte einer auf dem Territorium des anderen Staates gelegenen Unternehmung beschäftigt sind; 2) hinsichtlich der Angestellten von Transportunternehmungen, die ständig, aber mit Unterbrechungen, in einem anderen Lande arbeiten als dem, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Hinsichtlich dieser beiden Kategorien von Angestellten gilt im Falle eines Unfalls die Gesetzgebung des Landes, in welchem die Untersuchung, in deren Dienste sie stehen, ihren Sitz hat.

Zum Zwecke der Erleichterung der Durchführung werden 1) alle von der Gesetzgebung eines Vertragsstaates statuierten Befreiungen von Stempel-, Kanzlei- etc. Gebühren in Unfallsachen ohne weiteres den unfallbetroffenen Angehörigen des anderen Vertragsstaates zu gute kommen; 2) die Behörden sich gegenseitig ihre Unterstützung gewähren.

Der Vertrag wurde von den gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten ratifiziert und die Ratifikationen am 7. Juni 1906 in Paris ausgetauscht.

Nationaler Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Sonntagsruhe. Die deutsche Bekanntmachung vom 5. Februar 1895, betr. die Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, wurde durch Bekanntmachung des Bundesrates vom 23. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 142) in Gruppe B Ziffer 1 dahin abgeändert, dass die Zahl der in Glasfabriken zur Sonntagsarbeit zugelassenen Arbeiter eingeschränkt worden ist.

Eine österreichische Ministerialverordnung vom 5. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 160) erweitert den Geltungsbereich der ausnahmsweisen Sonntagsarbeit auf einzelne Arbeitsverfahren bei der Korksteinfabrikation.

Das französische Ruhetagsgesetz vom 13. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 171) stellt den Grundsatz auf: 1) dass allen Arbeitern und Angestellten sämtlicher gewerblichen und kaufmännischen Betriebe ein wöchentlicher Ruhetag gewährt werden soll; 2) dass dieser Ruhetag 24 Stunden in ununterbrochener Aufeinanderfolge dauern soll; 3) dass der Ruhetag auf einen Sonntag fallen soll.

Von diesem Grundsatz lässt das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen zu. Nämlich:

1) Suspension des Ruhetages. a) Im Falle von dringenden Arbeiten, deren Art der Art. 4 des Gesetzes genauer bezeichnet; b) in Betrieben, die unter freiem Himmel ausgeübt werden; c) in Betrieben, die mit leicht verderblichen Stoffen arbeiten; d) in Saisonindustrien; e) in Staatsbetrieben; f) in Betrieben, in welchen Arbeiten auf Rechnung des Staates und im Interesse der Landesverteidigung ausgeführt werden, kann der Ruhetag suspendiert werden, und zwar in den sub b) bis f) genannten Betrieben 15mal im Jahre ohne Ersatz, in den sub a) genannten Fällen, sofern es sich um Arbeiten einer anderen, nicht unmittelbar von der Dringlichkeit betroffenen Unternehmung handelt, gegen Ersatz der entgangenen Ruhezeit in gleicher Dauer.

2) Reduktion der Ruhezeit. In Betrieben, die die wöchentliche Ruhezeit für das ganze Personal auf den gleichen Tag festgesetzt haben, kann für die mit der Bedienung, der Reinigung und der Beaufsichtigung der Kessel, Maschinen und Lokale betrauten Personen die Ruhezeit auf einen halben Tag reduziert werden.

3) Verteilung oder Modifikation der Ruhezeit. In einer Reihe in Art. 3, Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 bezeichneten Betrieben ist eine Verteilung oder Modifikation der Ruhezeit in verschiedenen Formen zulässig, und zwar: a) der Ruhetag kann für das ganze Personal an einem anderen Tage als Sonntag gegeben werden; b) der Ruhetag kann von Sonntag mittag bis Montag mittag gegeben werden; c) es kann am Sonntagnachmittag und alle 14 Tage eine schichtweise 24-stündige Ruhezeit gegeben werden; d) die Ruhezeit kann für das ganze Personal oder einen Teil desselben schichtweise gegeben werden.

Hinsichtlich der Durchführungs- und der Strafbestimmungen (Art. 8—18) wird auf den Text des Gesetzes verwiesen.

2. Kinder- und Lehrlingsschutz. Ein Gesetz von Neubraunschweig vom 22. März 1906 (Bull., Bd. V, S. 178) enthält das absolute Verbot der Beschäftigung von Kindern im Alter unter 13 Jahren und die Bestimmung, dass Kinder im Alter von 13—16 Jahren nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn bestimmte, im § 31 des Schulgesetzes aufgestellte Anforderungen erfüllt sind.

Im Kanton Basel-Stadt ist unter dem 14. Juni 1906 (Bull., Bd. V, S. 191) ein Lehrlingsgesetz erlassen worden (vgl. über ähnliche Lehrlingsgesetze, Bull., Bd. III, S. XXXVI, XL, 399 ff. und 452 ff., Bd. V, S. II, 46 ff. und 54 ff.). Hervorzuheben ist, dass das Basler Gesetz das Maximum der täglichen Arbeitsdauer, mit Einschluss von höchstens 6 wöchentlichen Stunden zum Schul- und Fachkursebesuche, auf

10 Stunden, für Lehrmädchen unter 15 Jahren auf 9 Stunden festsetzt. Ueberzeitbewilligungen dürfen 2 Stunden täglich und im ganzen die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigen.

3. Schutz der nationalen Arbeit. Das französische Gesetz vom 19. April 1906, betr. die Handelsmarine (Bull., Bd. V., S. 170), enthält unter anderem die Bestimmung, dass die gesetzlich vorgesehene Schiffsbauprämie nicht zur Auszahlung gelangt, wenn in den mit der Herstellung des Schiffes betrauten französischen Fabriken, Werkstätten etc. mehr als 10 Proz. der Gesamtarbeiterschaft auf Ausländer entfielen.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Metallindustrie. Die deutsche Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 27. Mai 1902 (Bull., Bd. I, S. 244) wurde durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 143) insofern abgeändert, als die darin statuierten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung, die bisher für die Beschäftigung männlicher Jugendlicher „bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke" galten, nunmehr nur auf die „unmittelbar mit dem Ofenbetrieb in Zusammenhang stehenden Arbeiten" eingeschränkt wurden.

2. Textilindustrie. Eine englische Verordnung vom 25. Februar 1906 (Bull., Bd. V, S. 176) enthält technische Anordnungen gewerbehygienischer Natur für Flachs- und Wergspinnereien und -Webereien.

3. Baugewerbe. Ein niederländisches Gesetz vom 22. Mai 1905 (Bull., Bd. V, S. 182) und eine dazugehörige Ausführungsverordnung vom 27. Juni 1905 (Bull., Bd. V, S. 186) stellen detaillierte technische Anordnungen auf zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Arbeitern, die unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen beschäftigt werden.

Das Zulassungsalter für solche Arbeiter wird durch die Vollziehungsverordnung auf das 20. Jahr erhöht, und auch für Personen, die dieses Alter erreicht haben, ist die Zulassung vom Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung abhängig.

Die Arbeitsdauer darf, wenn der Ueberdruck weniger als 3 Atmosphären beträgt, mit Einschluss der Ein- und Ausschleusungszeiten und mit Einschluss der mit mindestens $^1/_2$ Stunde nach je 4 Arbeitsstunden zu bemessenden Ruhezeiten 8 Stunden täglich nicht überschreiten. Bei Ueberdruck von mehr als 3 Atmosphären tritt ergänzend die Bestimmung hinzu, dass der ununterbrochene Aufenthalt in der Arbeitskammer nicht mehr als $1^1/_2$ Stunden und der gesamte Aufenthalt daselbst innerhalb 24 Stunden nicht mehr als 3 Stunden betragen darf.

4. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Durch Gesetz vom 6. April 1906 (Bull., Bd. V, S. 161) haben in Dänemark die Arbeitsbedingungen in Bäckereien und Konditoreien eine durchgreifende Regelung erfahren. Zu bemerken ist, dass die auf die Werkstättenhygiene wie auch auf die Inspektion bezüglichen Bestimmungen der dänischen Fabrikgesetze vom 11. April 1901 (Bull., Bd. I, S. 13) auch auf die Bäckereien, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, Anwendung finden. Dagegen findet das Gesetz vom 6. April 1906 Anwendung auf

alle Bäckereien und Konditoreien, die nicht ausschliesslich Familienangehörige beschäftigen.

Die sehr differenzierte und ins Detail gehende Regelung der Arbeitsdauer schafft folgende Situation:

Geschützte Kategorie	Maximum der täglichen Gesamtarbeitsdauer	Darin Minimum der Ess- und Ruhezeiten	Maximum der effektiven Arbeitsdauer	Nachtarbeitsverbot von ... Uhr abends bis ... Uhr morgens	Minimum der ununterbrochenen Ruhe
1. Kinder unter 12 Jahren	Arbeitsverbot				
2. Kinder über 12 Jahren bis zur Ueberschreitg. des schulpflichtigen Alters	6 in 24 Std.	½ Std. nach längstens 4½ Arbeitsstunden	5½ Std.	8–6[1]	
3. Knaben nach Ueberschreitg. des schulpflichtigen Alters	10 in 24 Std.		10 Std.	6–4[2]	
4. Jugend. Männer vom 16.–18. Altersjahre	I. Nachtarbeit				
	In Kopenhagen und Frederiksberg: 11 in 24 Std.	1½ Std.	9½ Std.		8 Std.[3]
	In anderen Gemeinden: 12 in 24 Std.	2 Std.	10 Std.		8 Std.[3]
		Davon mindestens eine ununterbrochene 1-stündige Pause			
	II. Tagarbeit				
	In Kopenhagen und Frederiksberg: 11½ in 24 Std.	1½ Std.	10 Std.		—
	In anderen Gemeinden: 12½ in 24 Std.	2 Std.	10½ Std.		
5. Mädchen nach Ueberschreitg. des schulpflichtigen Alters bis zum 18. Altersjahre	10 in 24 Std.		10 Std.	8–6	

Den in den Kommunen Kopenhagen und Frederiksberg im Bäckergewerbe beschäftigten Personen ist wöchentlich eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden, den in anderen Gemeinden Beschäftigten eine

1) Ausser dem Verbote der Beschäftigung solcher Kinder zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist es verboten, sie zu beschäftigen: während des Schul- und Konfirmationsunterrichts und 1½ Stunden vor demselben.

2) Für die männlichen Jugendlichen der dritten Kategorie, die mindestens 15 Jahre alt und nach ihrer Entlassung aus der Schule schon mindestens 1 Jahr im Fache arbeiten, gelten die auf die vierte Kategorie bezüglichen Bestimmungen.

3) Die ununterbrochene Ruhezeit ist entweder unmittelbar vor Beginn oder unmittelbar nach Schluss der Arbeit zu gewähren.

solche von 16 Stunden zu gewähren. Innerhalb der 24-stündigen Ruhezeit dürfen die Arbeiter 3 Stunden, innerhalb der 16-stündigen 1 Stunde lang beim Säuern, Hebeln, Teiglegen, bei Reinigungsarbeiten in der Bäckerei und mit dem Heizen der Oefen und Dampfkessel beschäftigt werden.

Hinsichtlich der auf die Durchführung und die Kontrolle bezüglichen Bestimmungen wird auf den Gesetzestext verwiesen. An dieser Stelle sei nur erwähnt: 1) dass bei Behandlung aller Fragen, welche auf den Bäckerschutz Bezug haben, der Arbeitsrat durch einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer zu verstärken ist, die beide dem Bäckergewerbe anzugehören haben, und deren Wahlart § 13 des Gesetzes vorschreibt, und 2) dass zur Durchführung des Gesetzes 2 Assistenten des Gewerbeinspektionsdienstes neu angestellt werden sollen.

In dem Gesetz des Kantons Tessin vom 3. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 197) werden Schutzbestimmungen für die in Bäckereien beschäftigten Personen aufgestellt. Die tägliche Arbeitsdauer dieser Personen darf 11 Stunden nicht übersteigen. Nachtarbeit, d. h. Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens ist grundsätzlich verboten; Ausnahmen von diesem Verbot können vorübergehend in dringenden Fällen von den Gemeindebehörden, für längere Zeit im Interesse der Qualität der Produktion vom Staatsrate erteilt werden. Den Arbeiter wird ein wöchentlicher Ruhetag gesichert, der 1mal monatlich auf einen Sonntag fallen soll.

5. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 4. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 197) wurde die Vollziehungsverordnung vom 13. Januar 1906 (Bull., Bd. V, S. VI und 56) zum Basler Wirtschaftsgesetz vom 8. Juni 1905 (Bull., Bd. V, S. 63) dahin abgeändert, dass an Stelle der Kontrollbücher auch eine vom kantonalen Departement des Innern zu genehmigende Diensteinteilung treten kann.

6. Handelsgewerbe. Ein Erlass des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 2. Juni 1906 (Bull., Bd. V, S. 159) konstatiert das gelegentlich in kaufmännischen Betrieben bestehende Missverhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und dem Umfang und der Art des Betriebes und weist, zum Zwecke der Abhilfe, die unteren Verwaltungsbehörden auf die ihnen in solchen Fällen nach den §§ 139 l und 128 zustehenden Befugnisse hin.

7. Verkehrsgewerbe. Das französische Gesetz vom 19. April 1906, betr. die Handelsmarine (Bull., Bd. V, S. 170), regelt unter anderem auch die Arbeitsdauer der Besatzung der Handelsschiffe. Die tägliche Arbeitsdauer soll im Hafen, auf der Reede oder wenn das Schiff verankert ist, für das Maschinenpersonal 8, für die Deckbesatzung 9 Stunden täglich betragen; auf offener See soll die Arbeitsdauer normalerweise für das Maschinenpersonal 8, für das Deckpersonal 12 Stunden täglich betragen, jedoch mit der Massgabe, dass kein Mann der Besatzung auf offener See, wie lange auch immer die von ihm verlangte Arbeitsdauer sein sollte, seine Dienste verweigern darf, wogegen ihm, sofern es sich nicht um die Rettung des Schiffes oder der Schiffsladung handelt, für jede über die 8. bezw. 12. Stunde hinausgehende Arbeitsstunde eine Entschädigung in der Höhe von $^1/_8$ des Tagelohnes gesichert wird.

III. Arbeitslosenfürsorge.

Das französische Dekret vom 9. September 1905 (Bull., Bd. V, S. 15), betr. die Subventionierung der Arbeitslosenkassen, hat durch ein Dekret vom 20. April 1906 (Bull., Bd. V, S. 175) eine Abänderung erfahren, die den Zweck hat, der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, die Zuschüsse des zweiten Halbjahres eines Rechnungsjahres vor Schluss dieses Jahres auszuzahlen.

In England wurde am 21. Oktober 1905 eine Verordnung des Lokalverwaltungsamtes betr. Notstandskommissionen für Arbeitslose (Bull., Bd. V, S. 175) erlassen, durch welche die Verordnung vom 20. September 1905 über denselben Gegenstand (Bull., Bd. IV, S. LX) in ihren Bestimmungen über die Ernennung der Kommissionsmitglieder abgeändert worden ist. Ein Erlass derselben Behörde vom 13. Juni 1906 (Bull., Bd. V, S. 176) setzt die Form fest, in der diese auf Grund des Arbeitslosengesetzes von 1905 (Bull., Bd. IV, S. 215) eingesetzten Notstandskommissionen dem Bezirksrechnungsrevisor ihre Abrechnung zu unterbreiten haben.

Für Schottland erfolgte die Organisation der Notstandskommissionen auf Grund des Arbeitslosengesetzes von 1905 (Bull., Bd. IV, S. 215) durch einen Erlass des Lokalverwaltungsamtes für Schottland vom 17. Oktober 1905 (Bull., Bd. V, S. 175) und durch Vorschriften und ein Rundschreiben derselben Behörde vom 14. November 1905 (Bull., Bd. V, S. 175/176).

In Norwegen ist unter dem 12. Juni 1906 ein Gesetz erlassen worden (Bull., Bd. V, S. 179), durch welches den Arbeitslosenkassen des Landes ein Recht auf staatliche Unterstützung gewährt wird. Die Voraussetzungen, welchen die Organisation und die Verfassung der Kasse entsprechen muss, damit dieses Recht in Kraft treten kann, sind in den §§ 2, 5, 6, 8—11 enthalten. Die staatliche Unterstützung besteht in der Rückerstattung von einem Viertel der an die versicherten Arbeitslosen ausbezahlten Unterstützungen, sofern diese Versicherten norwegische Bürger oder seit mindestens 5 Jahren im Lande ansässig sind. Zwei Dritteile der dergestalt vom Staate ausgerichteten Rückerstattungen werden sodann auf die Gemeinden überwälzt, in welchen die unterstützten Personen während der letzten 5 Jahre mindestens 6 Monate hintereinander, und nicht ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung bestimmter öffentlicher Strassen- oder Eisenbahnanlagen in dieser Gemeinde, ihren Wohnsitz hatten.

Bd. V, No. 7, 8. 1906.

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamtes.

Arbeiterschutz.

1. Internationaler Arbeiterschutz.

Das Geschäftsreglement der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz, welche zu Bern vom 8. bis 17. Mai 1905 getagt hatte, enthielt in Art. 12 die Bestimmung, dass die Ergebnisse dieser Konferenz in Gestalt von Entwürfen zu internationalen Vereinbarungen zusammengefasst, von den zustimmenden Delegationen unterzeichnet und durch den schweizerischen Bundesrat behufs gutscheinender diplomatischer Verhandlung darüber den beteiligten Staaten zugestellt würden (Bull., Bd. IV, S. I).

In Ausführung dieses Auftrages hat der schweizerische Bundesrat durch Kreisschreiben vom 26. Juni 1905 die Protokolle der Konferenz von 1905 den beteiligten Staaten zugestellt und die Verhandlungen betreffend das Zusammentreten einer diplomatischen Konferenz über Arbeiterschutz eingeleitet, durch welche die „Grundzüge" zu wirklichen Verträgen ausgearbeitet werden sollten.

Am 14. Juni 1906 hat sodann durch ein weiteres Kreisschreiben der schweizerische Bundesrat das Ergebnis dieser Verhandlungen den Staaten mitgeteilt.

Der Gedanke der Verwirklichung der „Grundzüge" wurde ohne Einschränkungen von folgenden Staaten angenommen: dem Deutschen Reich, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz. Portugal und Schweden erklärten sich bereit, an dem Verbot der Frauen-Nachtarbeit teilzunehmen, Norwegen erklärte, trotz aller Sympathie für die Zwecke der Konferenz die Teilnahme an einer solchen nicht für opportun halten zu können. Grossbritannien erklärte seine Zustimmung zum Frauenschutz-Vertrage unter bestimmten Bedingungen, und zwar

1) der Teilnahme aller an der Weltkonkurrenz beteiligten Staaten; der Möglichkeit des späteren Beitritts von Staaten, in welchen gewisse Industrien sich künftig entwickeln könnten;

2) der Leistung genügender Bürgschaft für die Ausführung der Vertragsbestimmungen.

Ferner wünschte die britische Regierung die Behandlung der Fragen

a) der begrenzten Dauer der Arbeiterschutzverträge;

b) der Errichtung eines Tribunals oder einer Kommission zur Beurteilung von Zuwiderhandlungen, sowie zur Vorbereitung von Abänderungen der Verträge, infolge etwaiger chemischer oder mechanischer Erfindungen.

Ausserdem solle die Konferenz die Vorbedingungen der Einberufung künftiger Konferenzen prüfen. Auch wünsche die britische Regierung, es möchten die solchen Verhandlungen vorhergehenden Enqueten von den Regierungen selbst unternommen werden. In Bezug auf das Weissphosphorverbot erklärte sich die britische Regierung noch nicht in der Lage, sich zu äussern.

Durch Rundschreiben vom 14. Juni 1906 wurde hierauf die internationale diplomatische Konferenz für Arbeiterschutz nach Bern auf den 17. September einberufen. Durch Rundschreiben vom 4. September 1906 wurde bekannt gegeben, dass die japanische Regierung an den Vertragsverhandlungen nicht teilnehme. Endlich wurden die Anträge der britischen Regierung, deren Wortlaut weiter unten wiedergegeben wird, den Staaten mitgeteilt.

Das Reglement der Konferenz, welche am 17. September unter dem Präsidium von alt Bundesrat Oberst Emil Frey zusammentrat, bestimmt durch Art. 11:

> „Der oder die zum Abschluss gelangenden Verträge werden als Ergebnisse der Arbeiten der Konferenz von den mit Vollmacht versehenen Vertretern der beteiligten Staaten unterzeichnet werden; die Ratifikation durch deren Regierungen bleibt vorbehalten."

Unter diesem Vorbehalte wurden am 26. September 1906 die folgenden zwei Verträge unterzeichnet:

A. Internationale Konvention betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen.

I. Signatarstaaten. Diese Konvention ist von den Vertretern folgender 14 Regierungen unterzeichnet worden: Deutsches Reich, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz. Es sind somit Grossbritannien und Schweden, welche die Grundzüge von 1905 nicht gezeichnet hatten, hinzugetreten; dagegen befindet sich Norwegen, welches 1905 zugestimmt hatte, nicht unter den Signatarstaaten. Die Beitrittserklärung weiterer Mächte kann jedoch jederzeit an den schweizerischen Bundesrat gerichtet werden, der sie an die anderen Kontrahenten weiterleitet (Art. 9).

Ebenso erfolgt der Beitritt von Kolonien nur durch Anzeige des Mutterlandes, das hierbei bestimmte Arbeiten wegen der Schwierigkeiten der Ueberwachung ausnehmen kann (Art. 6).

II. Schutzbestimmungen. a) Art. 1 Abs. 1 des Vertrages (gleichlautend mit Art. 1 Al. 1 der „Grundzüge", Bull., Bd. IV., S. 1), erklärt, dass für das Verbot der Nachtarbeit fortan keine Altersgrenze festgelegt werden darf. Dies hat Aenderungen der Gesetzgebung in 7 Signatarstaaten (Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Luxemburg, Portugal und Schweden) zur Folge, die bisher nur die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiterinnen verboten hatten.

b) Umkreis der erfassten Betriebe und Erwerbszweige. Wie in Abs. 2 und 3 der „Grundzüge", betrifft das Verbot alle industriellen Unternehmungen (entreprises), in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen tätig sind, bezieht sich dagegen nicht auf Betriebe, in welchen nur Familienmitglieder des Betriebsinhabers tätig sind. Nur industrielle, nicht reine Handelsbetriebe werden vom Verbote betroffen;

daher wohl auch Wäschereien (Actes de la Conférence, S. 72). Die Abgrenzung der industriellen Erwerbszweige von jenen des Handels und der Urproduktion hat jede Nation durch ihre Gesetzgebung selbst vorzunehmen. Bergwerke und Steinbrüche gehören jedoch jedenfalls zum Geltungsgebiet des Vertrages (Art. 1, Abs. 3).

c) Dauer der ununterbrochenen Arbeitsruhe. Art. 2 (gleichlautend mit Art. 2 der „Grundzüge") garantiert den Arbeiterinnen eine 11-stündige ununterbrochene Arbeitsruhe, deren Beginn und Ende zwar nicht fixiert wird, von der jedoch ein Teil unbedingt in die Stunden von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens fallen muss (Bull., Bd. IV, S. III, IV).

d) Ausnahmen vom Verbote. Art. 3 (nur in Abs. 2 abweichend von Art. 3 der „Grundzüge") ermächtigt die Kontrahenten, die industrielle Nachtarbeit der Frauen zu gestatten

1) im Falle von unvorhersehbaren Betriebsunterbrechungen, welche nicht periodisch auftreten;

2) zur Verhütung eines sonst unabwendbaren Verlustes, der durch die Verzögerung der Verarbeitung leicht verderblicher Rohstoffe oder in Arbeit befindlicher Substanzen entstehen könnte.

e) Kürzung der Arbeitsruhe in besonderen Fällen. Art. 4 (gleichlautend mit Art. 4 der „Grundzüge") bestimmt, dass die Arbeitsruhe nur 10 statt 11 Stunden an 60 Tagen des Jahres betragen könne

1) in Saisonindustrien;

2) unter aussergewöhnlichen Umständen in jedem Betriebe. Als solche Umstände werden (Actes, S. 74) inbesondere die unerwartete und vorübergehende Häufung der Anforderungen an die Produktion betrachtet;

3) Art. 7 (neu) bestimmt, dass in aussereuropäischen Staaten und Kolonien mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Klimas oder der Eingeborenen die Dauer der Arbeitsruhe bei Nacht gekürzt werden kann, wenn die fehlenden Ruhestunden durch Ruhepausen bei Tage ersetzt werden..

III. Fristen. a) Die von den Unterzeichnern der „Grundzüge" vorgesehene Frist der Ratifikation ist durch Art. 8 des Vertrages um 1 Jahr (bis 31. Dezember 1908) verlängert worden. Es bleibt hierbei Dänemark vorbehalten, die Ratifikation erst nach der auf den Herbst 1910 angesetzten Revision des dänischen Fabrikgesetzes vom 11. April 1901 zu erteilen (Actes, S. 145).

b) 2 Jahre (in den „Grundzügen" 3 Jahre) nach erfolgter Hinterlegung der Ratifikationen (spätestens am 1. Januar 1911) tritt sodann der Vertrag in Kraft.

Die Frist des Inkrafttretens wird auf drei Jahre (spätestens bis 1. Januar 1914) in denjenigen Ländern verlängert, die zur Zeit des Vertragsabschlusses die Nachtarbeit der erwachsenen Frauen noch nicht geregelt haben (Art. 2 Abs. 2 und Actes de la Conférence, p. 118).

Das Inkrafttreten wird auf 10 statt auf 2 Jahre (spätestens bis 1. Januar 1919) bestimmt für Rohzuckerfabriken, Schafwollkämmereien und -Spinnereien, endlich für die Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese für die Dauer von mindestens 4 Monaten im Jahre infolge klimatischer Verhältnisse eingestellt werden müssen (Art. 8 des Vertrages und Art. 5 der „Grundzüge"). Diese Fristen laufen für später eingetretene Staaten oder Kolonien vom Datum ihrer Beitrittserklärung angefangen (Art. 10).

IV. Kündigung des Vertrages. Nach dem Vorbilde des französisch-italienischen Arbeiterschutzvertrages von 1904 hatte der Vertragsentwurf der schweizerischen Delegation von 1905 in Art. 7 eine 5-jährige Kündigungsfrist vorgesehen (Internationale Arbeiterschutzkonferenz, S. 99). Die Konferenz von 1905 sah von einer Kündigung in den „Grundzügen“ ab. Dagegen wurden in der Konferenz von 1906 von der schweizerischen Delegation der Antrag auf jederzeitige Kündigung, wirksam 1 Jahr nach Notifizierung, ferner von den britischen Delegierten der Antrag auf eine 5-jährige Vertragsdauer gestellt mit eventueller 1-jähriger Kündigung vor Ablauf des Vertrages; falls keine Kündigung erfolgte, sollte der Vertrag auf weitere 5 Jahre stillschweigend erneuert werden. Die deutschen, österreichischen und ungarischen Delegierten beantragten eine 15-jährige Vertragsdauer. Angesichts der Tatsache, dass für das Inkrafttreten des Vertrages einzelnen Industrien von den Konferenzen von 1905 und 1906 eine 10-jährige Frist eingeräumt worden war, zog die schweizerische Delegation den Antrag einer jederzeitigen Kündigung zurück. Ein von der deutschen Delegation gestellter Kompromissantrag einer zwölfjährigen Vertragsdauer (Actes, S. 95—102, 114) fand schliesslich allgemeine Annahme. Nach Verlauf dieser 12 Jahre tritt die Möglichkeit jährlicher Kündigung (auf 1 Jahr wirksam) ein. Die Kündigung berührt die Vertragspflichten der anderen Kontrahenten in keiner Weise (Art. 11).

V. Durchführung des Vertrages. Der Vertragsentwurf der schweizerischen Delegation von 1905 (Internationale Arbeiterschutzkonferenz, S. 98) sah in Art. 4 eine Verpflichtung der Signatarmächte vor, für die Einsetzung staatlicher Aufsichtsbehörden, für die Veröffentlichung und den Austausch ihrer Berichte zu sorgen. Diese Bestimmung enthielt bereits der französisch-italienische Schutzvertrag, Art. 4 (Bull., Bd. III, S. 151). Die „Grundzüge“ von 1905 enthalten keine derartige Bestimmung, es wurde jedoch auf Antrag der französischen Delegation ein gleichlautender „Wunsch“ in das Protokoll (S. 82) aufgenommen. (Actes, S. 75—76.)

Auf Antrag der britischen Delegation erhielt dieser „Wunsch“ im Vertragsinstrumente von 1906 als Art. 5 seine Formulierung. Jeder Staat verpflichtet sich zur strikten Durchführung der zugesagten Massregeln durch seine Verwaltungsorgane. Die Regierungen verpflichten sich zum Austausch der Gesetze, Verordnungen und der über ihre Anwendung veröffentlichten periodischen Berichte auf diplomatischem Wege.

VI. Durch Rundschreiben vom 4. September 1906 setzte der schweizerische Bundesrat die Regierungen von dem Wortlaute der Anträge des britischen Ministeriums des Auswärtigen in Kenntnis, welche die Schaffung einer internationalen Permanenzkommission zur Ueberwachung der Durchführung der internationalen Arbeitsverträge in Vorschlag brachten (Actes, S. 34—35, 77—86, 104—113, 146—148).

Die in Betracht kommenden Absätze des britischen Antrags lauten: „Die Kommission wird zur Aufgabe haben, über Streitfragen, und Klagen, welche ihr unterbreitet werden, ihr Gutachten abzugeben.

Sie wird nur die Aufgabe der Tatsachenfeststellung und Prüfung besitzen. Sie wird über alle Fragen und Klagen, welche ihr unterbreitet werden, einen Bericht erstatten, der den beteiligten Staaten mitgeteilt werden wird.

In letzter Instanz wird eine Streitfrage, auf Ersuchen eines der hohen vertragsschliessenden Teile, dem Schiedsspruch unterworfen werden . . .

Für den Fall, dass die hohen vertragschliessenden Teile geneigt wären, Konferenzen über gewerbliche Fragen einzuberufen, wird die Kommission es auf sich nehmen, das Programm zu besprechen, und sie wird als Vermittlerin des vorangehenden Gedankenaustausches dienen."

In der Konferenz beantragte die französische Delegation eine Abänderung dieses Antrages, im wesentlichen darin bestehend, dass der erste Absatz der hier mitgeteilten britischen Anträge, sowie das Wort „Klagen" im zweiten Absatz zu streichen sei.

Der britische Antrag wurde damit begründet, dass eine ähnliche Kommission, welche die Ueberwachung der Durchführung internationaler Verpflichtungen gegen unlauteren Wettbewerb verwirklichen solle, bereits in der internationalen Zuckerprämienkommission bestehe. Eine solche Kommission vermeide langwierige diplomatische Korrespondenzen oder internationale Schiedssprüche in Detailfragen und könne auch die durch die Entwickelung der Technik möglicherweise notwendigen Modifikationen des Vertrages einleiten.

Was die Vorbereitungen der internationalen Konferenzen betrifft, so sei die volle Anerkennung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu zollen. Die Arbeiterschutzverträge werden wahrscheinlich das wichtigste und nützlichste Ergebnis ihrer Bemühungen sein. Wenn jedoch die Regelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der vereinigten Tätigkeit der europäischen Mächte eine grosse Wichtigkeit annehmen solle, dann müsse man den Regierungen und ihren offiziellen Vertretern die definitive Wahl der international zu regelnden Fragen, sowie die Mitteilung der vorhergängigen offiziellen Informationen überlassen. Hierbei denken die britischen Delegierten durchaus nicht an die Bildung eines permanenten Amtes mit seinem ganzen kostspieligen Apparate, sondern an periodische Beratungen ähnlich der gegenwärtigen.

Die Vertreter des Deutschen Reiches, Oesterreichs, Ungarns und Belgiens erklärten diesen Vorschlag für unannehmbar. In einer solchen Kommission würde nur der Vertreter des einzelnen Landes Sachkenntnis über seine eigene Landesgesetzgebung besitzen, und von den anderen Kommissionsmitgliedern majorisiert werden können.

Der Delegierte der belgischen Regierung erklärte, der natürliche Weg, entstehende Streitfragen zu entscheiden, sei die Einberufung einer neuerlichen Konferenz. Er sei angewiesen, weder einen Vertrag noch ein Schlussprotokoll, welches eine internationale Kommission enthalte, zu unterzeichnen.

Hierauf formulierten die französische und schweizerische Delegation einen in dem Konferenzprotokolle niedergelegten Wunsch (Actes, S. 147; Bull., Bd. V, S. 262—263).

In diesem Wunsche wird die Würdigung der aus dem Vertrage sich möglicherweise ergebenden Fragen einer Kommission lediglich beratenden Charakters überwiesen, die keinerlei Enquete oder irgend eine andere Einmischung in die inneren Verwaltungsangelegenheiten der Staaten vornehmen dürfte. Sie hätte ihr Gutachten über die Zulassung derjenigen aussereuropäischen Staaten abzugeben, welche dem Uebereinkommen beitreten wollen, sie könnte ferner, ohne der Initiative jedes Staates zu

präjudizieren, als Vermittlungsorgan zum Zwecke der Einberufung neuer Arbeiterschutzkonferenzen dienen. Auch nach Abgabe des Gutachtens der Kommission würde den Vertragsstaaten gemäss Art. 16 der Haager Konvention die Berufung an ein Schiedsgericht freistehen. Die schweizerische Regierung übernimmt die Mission, die Verhandlungen im Interesse des Beitritts derjenigen Vertragsstaaten, welche diesem Wunsche bisher nicht zugestimmt haben, bis zur Ratifikation der Verträge zu führen. Sobald dieser Beitritt erfolgt ist, wäre dieser Wunsch in einen Vertrag zu verwandeln. Dieser Wunsch wurde von 10 Vertragsstaaten unterzeichnet.

B. Internationale Konvention betreffend das Verbot der Verwendung des weissen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

I. Signatarstaaten. Diese Konvention ist von den Vertretern folgender 7 Regierungen unterzeichnet worden: Deutsches Reich, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz. Es sind somit 5 Staaten (Oesterreich, Ungarn, Belgien, Spanien und Portugal), welche die „Grundzüge“ von 1905 unterzeichnet hatten, dem Vertrage nicht beigetreten. Die „Grundzüge“ machten das Inkrafttreten des Uebereinkommens von der Zustimmung aller bei der Konferenz von 1905 anwesenden Staaten, daher auch Dänemarks, Norwegens, Schwedens, Grossbritanniens, ferner von jener Japans abhängig. Von denjenigen Staaten, welche die „Grundzüge“ von 1905 nicht unterzeichnet hatten, ist Dänemark hinzugetreten. Das Verbot der Verwendung des weissen Phosphors bei der Zündhölzchenfabrikation bedeutet ein Novum für einen der bedeutendsten Zündholzproduzenten, für Italien.

Von denjenigen Staaten, welche diesem Vertrage nicht beitraten, erklärten die Vertreter von Oesterreich und Ungarns, dass der Nichtbeitritt Japans das Hindernis bilde. Der britische Delegierte erklärte, dass, wenn in der Zukunft Schweden, Norwegen und die übrigen Konferenzstaaten, sowie Japan ein Phosphorverbot erliessen, England sich anschliessen werde. Die portugiesische Regierung liess erklären, sie habe das Zündhölzchenmonopol seit 1895 auf 30 Jahre verpachtet und könne daher dem Vertrage nicht beitreten. Die schwedische Regierung betrachtete die Situation in ähnlicher Weise, wie die britische Regierung (Actes, S. 59—62).

Der Vorschlag der britischen Delegierten, ihren Beitritt im Falle der Zustimmung der anderen Nichtsignatarmächte durch eine Deklaration festzulegen, fand unter diesen keine Zustimmung.

II. Vertragsbestimmungen. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, auf ihrem Territorium die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf der weissen (gelben) Phosphor enthaltenden Zündhölzchen zu verbieten (Art. 1).

Der Beitritt weiterer Staaten (Art. 5) ist wie in Art. 9 des vorhergehenden Vertrages geregelt; der Beitritt von Kolonien (Art. 3) wie in Art. 6, Abs. 1 des vorhergehenden Vertrages.

III. Fristen. a) Die Frist der Ratifikation läuft wie im Vertrag betreffend die Nachtarbeit der Frauen, bis spätestens 31. Dezember 1908 (Art. 4).

b) 3 Jahre nach erfolgter Hinterlegung der Ratifikation (spätestens am 1. Januar 1912) tritt sodann der Vertrag in Kraft. Diese Frist wird auf

5 Jahre für neu eintretende Signatarstaaten oder Kolonien, vom Datum der Bekanntgabe ihres Beitritts an gerechnet, verlängert (Art. 5, Abs. 2).

IV. Kündigung des Vertrages. Die unkündbare Vertragsdauer beträgt 5 Jahre, nach deren Ablauf einjährige Kündigung vorgesehen ist.

V. Durchführung des Vertrages. Art. 2 (gleichlautend wie Art. 5 des Frauen-Nachtarbeitsvertrages) stellt die Regelung der Verwaltungsmassnahmen zur Durchführung des Vertrages jedem Staate anheim und verpflichtet die Staaten zum gegenseitigen Austausch der Gesetze und Verordnungen auf dem Vertragsgebiete und der über ihre Durchführung veröffentlichten Berichte.

„So bescheiden das Ergebnis der Konferenz in dieser Beziehung gewesen ist, so muss doch die Unterzeichnung der Konvention über Frauennachtarbeit durch die Vertreter so mancher Industrieländer als bedeutender Erfolg der Bewegung angesehen werden, der sie entspringt. Von der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz — einer unoffiziellen Körperschaft mit Sitz in Basel und Zweigvereinen in verschiedenen Ländern — ist der Anstoss zu dieser Bewegung vornehmlich ausgegangen; ihren Weitergang verdankt sie der schweizerischen Regierung. Die vollständige Einmütigkeit, die in allen wesentlichen die Konvention betreffenden Dingen bei den Vertretern der Mächte zu Tage getreten ist, bietet begründete Hoffnung, sie als Vorläuferin weiterer Abmachungen zum allgemeinen Nutzen der arbeitenden Klassen in den beteiligten Staaten betrachten zu dürfen." (Memorandum des Home Office über die Internationale Konferenz für Arbeiterschutz. Auf Befehl Sr. Majestät beiden Häusern des Parlamentes vorgelegt. S. 6, London 1906, Cd. 3271.)

2. Nationaler Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Sonntagsruhe. Das Inkrafttreten des französischen Ruhetagsgesetzes vom 13. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 171) hat zu einer Reihe von Anfragen der Präfekten über die zu bewilligenden Ausnahmen geführt, die in den Rundschreiben des Handelsministers vom 20. Juli und 9. August (Bull., Bd. V, S. 273—277) ihre vorläufige Beantwortung gefunden haben. In diesen Rundschreiben treten einige Schwierigkeiten zu Tage, welche durch die im Jahre 1880 erfolgte Abschaffung der gesetzlichen Sonntagsruhe in Frankreich in den Geschäftsgewohnheiten der Durchführung des neuen Gesetzes erwachsen sind. Die Bestimmung des Art. 8 des Sonntagsruheschutzgesetzes, wonach die Gewährung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe an ein Etablissement sich auch auf die Geschäfte derselben Stadt erstrecken solle, welche dieselben Geschäfte besorgen und dieselbe Kundschaft bedienen, hat namentlich seitens der Bazare und Modewarengeschäfte zu Reklamationen geführt. Die Tendenz der Rundschreiben geht dahin, zu verhüten, dass die Sonntagsruhe durch allzuleichte Ermächtigungen zur Ausnahmeerscheinung werde. Am 24. August 1906 ist sodann der Durchführungserlass zur Organisation der Wochenruhe erflossen (Bull., Bd. V, S. 278). Dieser Erlass verlangt von den Betriebsinhabern den Aushang der Ersatzruhezeiten in denjenigen Betrieben, in welchen der gemeinsame Ruhetag nicht auf den Sonntag fällt. Sobald der Ruhetag nicht dem Gesamtpersonal gleichzeitig, sondern ihm nur partiell gegeben wird, so ist ein besonderes Namenregister mit Anführung der jedem einzelnen gewährten Ersatzruhetage zu führen und dem Inspektor auf Verlangen vorzuweisen. Die Suspensionen der Sonntagsruhe, sei es infolge der in Art. 4 des Gesetzes aufgezählten Dringlichkeitsgründe oder der in Art. 6 aufgezählten, durch die

Witterungseinflüsse verursachten Arbeitslosigkeit, muss unverzüglich, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, dem zuständigen Arbeitsinspektor mitgeteilt werden. In jedem Falle müssen dem Inspektor die Zahl der betroffenen Personen und das Datum der Ersatzruhetage mitgeteilt werden.

2. Lehrlingswesen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung des § 30, Abs. 1, § 3, Abs. 2 und 4, und § 31 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 14. Juni 1906 (vergl. Bull., Bd. V, S. 193) am 6. Oktober 1906 eine Vollziehungsverordnung (vergl. Bull., Bd. V, S. 296) zu diesem Gesetze erlassen, in welcher die Organisation des Lehrlingspatronates und der Inspektion besonders geregelt werden.

3. Arbeitsvertrag. Eine Verordnung der Nordwestterritorien (Canada) vom 8. Oktober 1904 betreffend Arbeitgeber und Arbeitnehmer (vergl. Bull., Bd. V, S. 299) unterstellt jeden Arbeitsvertrag den Bestimmungen dieser Verordnung und verlangt, dass Verträge mit längerer als einjähriger Gültigkeit schriftlich abgefasst und von den kontrahierenden Parteien unterzeichnet werden. Für Vertragsbruch sieht die Verordnung Strafen vor und regelt das Verfahren bei Eintreibung schuldiger Löhne. Der Arbeitgeber kann vom Richter zur Zahlung geschuldeter Löhne und bei ungerechtfertigter Entlassung zur Zahlung einer 4 Wochenlöhnen entsprechenden Summe angehalten werden. Die Verordnung findet auf innerhalb und ausserhalb der Provinz abgeschlossene Arbeitsverträge Anwendung und tut zivilrechtlichen Ansprüchen der Parteien keinen Abbruch.

4. Gewerbe- und Werkstättenhygiene. § 8 des dänischen Gesetzes über die Arbeit in Fabriken und damit gleichgestellten Betrieben sowie über deren öffentliche Ueberwachung (vergl. Bull., Bd. I, S. 13) beauftragte den Minister des Innern mit dem Erlass von Regulativen betreffend die Anforderungen, die hinsichtlich der Grösse, Einrichtung, Beleuchtung, Erwärmung, Ventilation etc. an die verschiedenen Fabriken und Werkstätten gestellt werden sollen. Auf Grund dieses Paragraphen erliess das Ministerium des Innern Regulative gewerbehygienischen Inhalts für Buchdruckereien und Schriftgiessereien vom 9. Januar 1904 (vergl. Bull., Bd. IV, S. 261) für Zigarren- und Tabakfabrikation vom 1. Juni 1904 (vergl. Bull., Bd. IV, S. 323) und neuerdings vom 30. August 1906, für Eisengiessereien und Maschinenfabriken etc. (vergl. Bull., Bd. V, S. 269).

5. Arbeitsnachweis. In Norwegen werden durch ein Gesetz vom 12. Juni 1906 (vergl. Bull., Bd. V, S. 295) in noch zu bezeichnenden Gemeinden Stellenvermittlungsbureaus für Arbeiter aller Branchen errichtet, von denen einzelne zu Zentralbureaus für gewisse Landesteile bestimmt werden können. Diese Bureaus stehen unter der Leitung von paritätischen Aufsichtsräten, die von der Gemeindebehörde ernannt werden und unter dem Vorsitz von geschäftlich unbeteiligten Personen stehen. Die Ausgaben für Errichtung und Betrieb der Stellenvermittlungsbureaus tragen die Gemeinden; in Gemeinden mit weniger als 30000 Einwohnern trägt der Staat im Verhältnis zur Grösse der Gemeinde $^{7}/_{10}$ bis $^{1}/_{10}$ der Besoldungskosten, stellt in allen Fällen die notwendigen Drucksachen zur Verfügung und erstattet Telegraphen- und Telephonauslagen. Die Stellenvermittelung ist unentgeltlich. Bei Arbeitskonflikten haben die Bureaus ihre Tätigkeit fortzusetzen. Falls eine Arbeitseinstellung erfolgt, so ist in den Bureaus, soweit die eine oder andere der streitigen Parteien darüber

Informationen gegeben hat, eine auf Grund dieser Informationen abgefasste kurze Anzeige anzuschlagen, die angibt, wann der Konflikt begonnen hat, was er betrifft und welche Arbeitsbranchen, Arbeitsstätten oder Arbeiter er umfasst (§ 7). — Die Vermittlungsbureaus haben über ihre Tätigkeit dem Zentralbureau für Statistik Berichte einzureichen, ebenso allfällige vom Minister in Zukunft noch konzessionierte private Stellenvermittler.

6. Wohnungsfürsorge. In Luxemburg ermächtigt ein Gesetz vom 29. Mai 1906, betreffend die Erbauung von billigen Wohnungen (vergl. Bull., Bd. V, S. 294) die Sparkasse, einen Teil ihrer verfügbaren Mittel zu Darlehen zu verwenden: 1) an Kommandit- oder Aktiengesellschaften oder an Genossenschaften, welche ausschliesslich die Erbauung, den Kauf, den Verkauf oder die Vermietung von billigen Wohnungen zum Gegenstande haben oder welche sich ausschliesslich mit Darlehen abgeben, welche die Erbauung oder den Ankauf ebensolcher Wohnungen oder die Rückzahlung von Hypothekarschulden, welche dieselben belasten, bezwecken; diese Wohnungen müssen für solche Personen bestimmt sein, welche wie die Arbeiter, die Handwerker, die kleinen Landwirte oder Angestellte hauptsächlich von ihrer Arbeit oder ihrem Verdienste leben; 2) an Gemeinden, wenn das Darlehen der Erbauung oder dem Ankauf von Wohnungen dient, welche für die unter 1) vorgesehenen Personenklassen bestimmt sind; 3) an Privatpersonen, welche den unter 1) vorgesehenen Personenklassen angehören, jedoch nur, wenn das Darlehen dem Ankauf oder der Erbauung von billigen Wohnungen oder der Rückzahlung von Hypothekarschulden, welche dieselben belasten, dient; diese Darlehen dürfen nur gegen hypothekarische Sicherstellung gewährt werden. Personen, die bereits Hauseigentümer sind, und solche, die ein Einkommen von einer gewissen Höhe versteuern, sind von den in Ausführung des Gesetzes zu gewährenden Darlehen ausgeschlossen. Ebenso können Kredit- und Baugesellschaften nur dann Darlehen seitens der Sparkasse erhalten, wenn ihre genehmigten Satzungen eine Höchstziffer der jährlichen Dividende festsetzen und bestimmen, dass bei Auflösung der Gesellschaft Kapitalüberschüsse wohltätigen Unternehmungen zugewendet werden müssen. Die allgemeinen und besonderen Darlehensbedingungen regeln die am 20. Oktober 1906 auf Grund des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen (vergl. Bull., Bd. V, S. 294).

7. Ein- und Auswanderung. Die Verordnung des Gouverneurs von Hongkong vom 25. Oktober 1904 (Bull., Bd. V, S. 280) zur Abänderung der Chinesenauswanderungsverordnung von 1889 dient der Durchführung der Konvention vom 13. Mai 1904 zwischen Grossbritannien und China, über die Verwendung chinesischer Arbeitskräfte in britischen Kolonien und Protektoraten (Bull., Bd. III, S. 335). Diese Konvention enthält Vorschriften über den Transport chinesischer vertraglich engagierter Auswanderer nach britischen Gebieten, und da von Zeit zu Zeit solche chinesische Kontraktarbeiter von Hongkong aus nach südafrikanischen Gebieten auswandern, wurde der Hauptverordnung von 1889 ein Paragraph beigefügt, demzufolge eine besondere vom Gouverneur für ein Schiff zu gewährende Lizenz für eine Rundreise von Hongkong nach einem bestimmten südafrikanischen Hafen und zurück dieses Schiff berechtigt, auswandernde chinesische Kontraktarbeiter in ein bestimmtes britisches Gebiet in Südafrika zu bringen. Kein Schiff, das solchen Transportzwecken dient, darf ohne diese Lizenz in See gehen, und eine Lizenz wird nur auf Grund eines Zeugnisses des Auswanderungsbeamten gewährt,

aus dem hervorgeht, dass der Kapitän alle Anforderungen des Einwanderungsgebietes hinsichtlich des Transportes erfüllt hat und auch Schiff und Ausrüstung diesen Anforderungen genügen.

Das Gesetz vom 18. März 1904 (vgl. Bull., Bd. V, S. 290) zur Abänderung des Auswanderungsgesetzes von 1891 in Barbados verlangt von den Auswanderungsagenten genügende Sicherheit als Gewähr für richtige Pflichterfüllung und sieht Strafen vor für den Fall, dass Personen, die auswandern wollten und im Hinblick darauf Geld, Nahrung oder Kleidung vom Agenten empfangen haben, sich weigern, die eingegangenen Verträge zu erfüllen.

Eine Verordnung vom 9. April 1904 in St. Lucia (Windwards Inseln) dient dem Ausschluss unerwünschter Einwanderer. Kränkliche und mittellose Einwanderer müssen sich beim Betreten der Insel einer Inspektion unterziehen und können an der Einwanderung verhindert werden, wenn nicht eine in der Kolonie ansässige und vertrauenswürdige Person für allfällige Unterstützungskosten gutsteht oder der Einwanderer 5 £ deponiert. Schiffe und Kapitäne von Schiffen, die unerwünschte Einwanderer bringen, unterliegen Geldbussen. Einwanderer, die für ehemalige Verbrecher gelten, können vor den Polizeirichter gebracht werden; können sie diesem nicht nachweisen, dass sie keine ehemaligen Verbrecher sind, so stehen sie als „verdächtige Personen“ 5 Jahre unter Polizeiaufsicht.

Die Verordnung vom 10. Juni 1904 zum Schutze der indischen Einwanderer in den Straits Settlements (Bull., Bd. V, S. 280) erneuert mit grossen Erweiterungen das Gesetz von 1899 über denselben Gegenstand. Die wichtigste Aenderung besteht in der Ausdehnung der Vorschriften, die bisher nur auf Verträge für landwirtschaftliche Arbeit Anwendung gefunden hatten, auf Arbeitsverträge folgender Berufe: Bearbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Strassenbau, Kanalbau, Eisenbahnbau und -instandhaltung, Bergbau und Arbeit in Bergwerken, Arbeit in Steinbrüchen, Ziegelfabrikation.

Der Gouverneur kann, wie unter dem alten Gesetz, weitere Arbeitsgattungen unter diese Verordnung stellen. Ausgaben für Spitalverpflegung und Heimtransport von Einwanderern, die krank oder unheilbar gelandet sind, kann sich die Regierung vom Arbeitgeber rückerstatten lassen. Die Geld- und Freiheitsstrafen für Nichteinhaltung von Abmachungen, auf Grund deren freie Fahrt gewährt worden ist, oder für das Verlassen oder Nichtbeziehen der Depots, sind gegenüber dem alten Gesetz etwas erhöht worden.

Als vertragsfähig gilt jeder Einwanderer von 15 und mehr Jahren. Verträge von längerer Dauer als einen Monat sind schriftlich abzufassen. Die Maximaldauer eines Vertrages beträgt 600 Tage, die Kündigungsfrist einen Monat. Im Falle einer nicht durch eigene schlechte Lebensführung erworbenen Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit dürfen bis zu 10 Proz. der vertraglichen Zeitdauer als Arbeitstage angerechnet werden. Kein Vertragsarbeiter soll mehr als 3 Jahre zum Verbleiben an einer Stelle gezwungen werden können. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach Tagelohnarbeit (als Arbeitstage gelten 9 Stunden) in Akkord- und Stücklohnarbeit umgewandelt wird, sind mit gewissen Beschränkungen zugelassen. Der Gouverneur kann von Zeit zu Zeit auf dem Verordnungswege die Minimallöhne (in der Währung Britisch-Indiens und der Kolonie) und Minimalrationen für solche unter Vertrag arbeitenden

Einwanderer festsetzen. Diese Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Gesetzgebenden Rates.

Als Minimallöhne und -rationen gelten bis zum Erlass einer ersten Verordnung: Für eine männliche erwachsene Person (18 Jahre): 5 Annas (22 Cents) und $1\frac{1}{2}$ Pfund Reis pro Tag, sowie 2 Pfund Dhall (Linsen), 2 Pfund Salzfisch, 1 Pfund Ghee (zerlassene Butter) und 1 Pfund Salz im Monat; für eine weibliche erwachsene Person (15 Jahre) oder für einen Knaben zwischen 15 und 18 Jahren: 3 Annas (13 Cents) und dieselben Rationen. Kinder zwischen 12 und 15 Jahren, die mit dem Einwanderer leben und arbeiten, erhalten wenigstens $^3/_4$ des Minimallohnes für weibliche Erwachsene und die ganze Ration; Kinder unter 12 Jahren, die mit dem Einwanderer leben und arbeiten, erhalten wenigstens die Hälfte des Minimallohnes für weibliche Erwachsene und $^3/_4$ der Ration; Kinder unter 10 Jahren, die mit dem Einwanderer leben, erhalten $^1/_8$ der Ration. Auslagen für die Rationen von mehr als 3 Kindern darf der Unternehmer vom Lohn des Einwanderers abziehen, ebenso wie den Fahrpreis von etwaigen erwachsenen Dependenten. Kein Einwanderer ist verpflichtet, mehr als 6 Tage in der Woche oder 6 Stunden hintereinander oder mehr als 9 Stunden im Tage zu arbeiten. Für Ueberzeitarbeit sind 2 Cents pro Halbstunde zu bezahlen.

Wenn ein Einwanderer vor Ablauf der Vertragsdauer seine Verpflichtungen abzulösen wünscht, so hat er ausser der Wiedererstattung der Fahrtauslagen an den Arbeitgeber 2 Dollars für je 30 Tage, im Minimum jedoch 10 Dollars zu entrichten (früher 20 Dollars); der Gouverneur kann mit Genehmigung des Gesetzgebenden Rates auf dem Verordnungswege diese Ansätze abändern. Ausführliche Bestimmungen über Behandlung, Unterbringung, Beschäftigung der Einwanderer, Inspektion durch den Einwanderungskommissar (Superintendent of Immigrants), Strafen, beschliessen die Verordnung.

Die zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen stellen alle einwandernden Sikhs, Pathans und Punjabis als landwirtschaftliche Arbeiter unter die Verordnung, geben weitere Anweisungen über die Verwaltung der Einwandererdepots, die Einrichtung der Spitäler und über die Spitalverpflegung, sowie über die ärztliche Untersuchung. Danach soll der Einwanderer frei von ansteckenden Krankheiten, voraussichtlich 600 Tage arbeitstauglich sein und im Alter von 15 bis 45 Jahren stehen. Fakire, Brahmanen und Bettler, Leute mit Brüchen, Wasserbrüchen und Testikelerweiterungen, mit Augenentzündungen, Star und Flecken auf der Hornhaut, mit Krampfadern, Geschwüren an den Beinen, Lues, ferner Aussätzige, Epileptische, Irre, Blutarme, sowie schwangere oder stillende ledige Weiber sind von der Einwanderung ausgeschlossen. Hingegen gelten kleiner und zarter Wuchs nicht ohne weiteres als Ausschliessungsgrund.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Landarbeiter. In Südaustralien sorgt ein Gesetz vom 9. Dezember 1905 dafür, dass in allen Fällen, in denen mehr als 6 Scherer beschäftigt sind, gesunde und geeignete Unterkunftsräume, die von den Scherhütten getrennt sein müssen, für diese Arbeiter beschafft werden. Die Schlafräume müssen mindestens 240 Kubikfuss Raum für jeden darin schlafenden Scherer enthalten; für Asiaten sind besondere Schlafgelegen-

heiten zu stellen. Wird in demselben Raume gekocht und gegessen, so muss der Raum zu diesem Zwecke abgeteilt werden. Latrinenvorrichtungen müssen mindestens 100 Fuss von den Wohngebäuden entfernt sein, so dass Verunreinigungen der Wasserzufuhr ausgeschlossen sind. Inspektoren wachen über die Durchführung dieses Gesetzes.

2. Bergarbeiter. In Grossbritannien erliess der Staatssekretär des Innern am 2. August 1906 auf Grund der ihm durch § 6 des Kohlengruben-Regelungsgesetzes von 1896 verliehenen Vollmachten eine Verordnung (Bull., Bd. V, S. 280), der zufolge die Verordnung, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben vom 20. Dezember 1902 (vgl. Bull., Bd. I, S. 654) abgeändert und in Zukunft so in Kraft stehen soll, als ob die in der Anlage zur neuen Verordnung genannten und definierten Explosivstoffe in jener Verordnung aufgezählt und definiert werden. Die Anlage zur neuen Verordnung soll in jeder Hinsicht einen Teil der Anlage zur Verordnung vom 20. Dezember 1902 bilden; sie enthält die Definitionen von 9 Explosivstoffen: Cornish Pulver, Curtisit, Excellit, Extra Carbonit, Good Luck, Kolax, Odit, Permanit und Titanit und zwei neue Definitionen des Explosivstoffes Faversham Pulver, die statt der Definition desselben Stoffes im Erlass vom 10. Dezember 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 677) einzusetzen sind. (Die Liste der bisher genehmigten Explosivstoffe vgl. Bd. V, S. VI.)

3. Glasarbeiter. Art. 9 des belgischen Gesetzes vom 17. Juli 1905, betr. die Sonntagsruhe in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben (vgl. Bull., Bd. IV, S. 194) verfügte, dass die in diesem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Dispensationen von den Sonntagsruhebestimmungen weder auf Kinder und Jugendliche im Alter von unter 16 Jahren, noch auf Mädchen und Frauen im Alter von 16 bis 21 Jahren, welche in den dem Gesetz vom 13. Dezember 1889 unterstehenden Betrieben beschäftigt sind, Anwendung finden sollen. Derselbe Artikel gab aber dem Könige das Recht, hinsichtlich derjenigen Industrien, in welchen die Arbeit ihrer Natur nach weder eine Unterbrechung noch eine Verschiebung erleiden darf, die Beschäftigung von Kindern im Alter von über 14 Jahren, wie auch von Mädchen und Frauen im Alter von unter 21 Jahren während 7 Tagen in der Woche, sei es ständig, sei es für eine bestimmte Zeit, sei es bedingungsweise, zu gestatten. Auf Grund dieser Vollmacht wurden am 28. Juli 1906 Ausnahmen für die Spiegel-, Kristall-, Trink- und und Scheibenglasindustrie gewährt (vgl. Bull., Bd. V, S. 268). In der Spiegelscheibenerzeugung ist eine doppelte Regelung dieser Ausnahmen vorgesehen. Knaben von 14 bis 16 Jahren dürfen bei der Arbeit des Gusses entweder beschäftigt werden: jede 2. Woche am 7. Tage durch 6 Stunden ($^1/_2$ Stunde Ruhepause) oder jede Woche am 7. Tage durch 4 Stunden. Dieser Ruhetag oder die zwei halben Tage brauchen nicht notwendigerweise auf einen Sonntag verlegt zu werden, noch müssen sie dieselben sein für sämtliche Arbeiter. Bei der Fabrikation von Glasziegeln und analogen Arbeiten dürfen 14—16-jährige jugendliche Personen durch 5 Stunden jede 2. Woche am 7. Tage beschäftigt werden. In der Scheibenglasfabrikation dürfen jugendliche männliche Arbeiter von 14 bis 15 Jahren, sowie Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren an den Wannenöfen, beim Strecken und an den Hafenöfen 13 Tage von 14 oder $6^1/_2$ Tage von 7 Tagen durch 5 Stunden (mindestens $^1/_4$ Stunde Ruhepause) beschäftigt werden. Die nötige Zeit zur Verrichtung der Religionsübungen ist diesen Arbeiterkategorien einmal in der Woche freizugeben.

4. Gefährliche Industrien. In Belgien sind durch einen Königl. Erlass vom 9. Juli 1906 (vgl. Bull., Bd. V, S. 268) die Schiessplätze für Feuerwaffen innerhalb der Liste der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe schärfer und vollständiger klassifiziert worden.

5. Holzmöbelarbeiter. In Südaustralien dient ein Gesetz vom 24. November 1904, betr. den Verkauf von Möbeln und für andere Zwecke (vgl. Bull., Bd. V, S. 291), der Bekämpfung der chinesischen Möbelfabrikation. Allerdings ist im Gesetze nirgends von Chinesen die Rede, aber die Bestimmung, dass alle Möbel in Südaustralien, die ganz oder teilweise zum Verkauf hergestellt oder hergerichtet werden, unauslöschbar mit dem Namen des Verfertigers gestempelt sein müssen, weist deutlich auf die in der Möbelfabrikation häufigen Chinesen. Die Tilgung oder Aenderung solcher Stempel ist streng verboten. Ueber die Durchführung des Gesetzes wachen zu diesem Zwecke ernannte Inspektoren, die zu allen Orten, an denen sich Möbel befinden, Zutritt haben und bei Uebertretungen des Gesetzes Möbel in Beschlag nehmen können.

6. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. In Preussen haben die Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, sowie des Innern auf Grund einer Vereinbarung der Bundesregierungen durch Erlass vom 10. Oktober 1906 (vgl. Bull., Bd. V, S. 264) den Oberpräsidenten einen „Entwurf einer Polizeiverordnnng über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden“, mit dem Ersuchen zugehen lassen, für ihren Bezirk eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen. Dieser Entwurf enthält werkstättenhygienische Vorschriften, betr. die Licht- und Luftzufuhr, Feuchtigkeit, Reinlichkeit und Sitzgelegenheiten in diesen Betrieben, und bestimmt, dass ein Abdruck der zu erlassenden Verordnung in jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, anzubringen ist, nebst einem von der Ortspolizeibehörde bestätigten Aushang, aus dem die Masse des Arbeitsraumes, dessen Luftinhalt und die zulässige Arbeiteranzahl ersichtlich sind.

7. Konfektion. In Grossbritannien setzt das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 (vgl. Bull., Bd. I, S. 30 ff.) die Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche, die in Nicht-Textilfabriken und -werkstätten arbeiten, auf die Zeit von 6, 7 oder 8 Uhr morgens bis 6, 7 oder 8 Uhr abends (Samstag ausgenommen) fest. Wird aber in einem Falle zur Zufriedenheit des Staatssekretärs nachgewiesen, dass die Usancen oder die Erfordernisse eines Gewerbes, das in irgend einer Abteilung einer Nicht-Textilfabrik oder -werkstatt betrieben wird, die Gewährung einer besonderen Ausnahme erheischen, und dass eine solche besondere Ausnahme ohne Schädigung der Gesundheit derjenigen Personen, die von der Ausnahme betroffen werden, gewährt werden kann, so darf der Staatssekretär durch einen Erlass als besondere Ausnahme gestatten, dass die Arbeitszeit dieser Berufsabteilung, ausser an Samstagen, von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends dauern darf, wenn sie vom Betriebsinhaber dermassen festgesetzt und eine Anzeige dieser Festsetzung dem Bezirksinspektor zugestellt und in den Betriebslokalen angeschlagen wird. Im Falle einer solchen Bewilligung einer besonderen Ausnahme soll die Arbeitszeit eines Kindes der Morgenschicht 9 Uhr vormittags beginnen, die eines Kindes der Nachmittagsschicht 8 Uhr abends enden.

In Ausübung dieser Vollmacht hat der Staatssekretär des Innern durch einen Erlass vom 24. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 279) den Werkstätten, in denen Putzmacherei und Konfektion im Zusammenhang mit Tuchhandel im kleinen in der City von Manchester und der Stadtgemeinde Salford betrieben wird, und den Fabriken und Werkstätten, in denen Strohhüte und Damenhüte hergestellt werden, eine besondere Ausnahme bis zum 31. August 1907 gewährt, unter der Bedingung, dass nach 8 Uhr abends in jedem Lokal, in dem eine Frau oder eine jugendliche Person beschäftigt wird, mindestens 400 Kubikfuss Raum auf die beschäftigte Person entfallen und dass keine Frau oder jugendliche Person länger als bis 9 Uhr abends beschäftigt wird. Dieser Erlass tritt am 1. September 1906 in Kraft und hebt die Erlasse vom 20. Dezember 1882, 15. April 1884 und 27. April 1887 auf.

8. Buchbinder. Ein britischer Erlass vom 24. Juli 1906 (vgl. Bull., Bd. V, S. 279) gewährt Fabriken der Grafschaft London, in denen Buchbinderei in Verbindung mit Druckerei betrieben wird, zwischen dem 1. September und dem letzten des folgenden Februar eine solche Ausnahme unter derselben Raumbedingung wie für die Konfektion. Der Erlass vom 12. Januar 1884, der eine ähnliche Ausnahme den Buchbindereifabriken in der Metropolis gewährte, ist aufgehoben.

9. Handelsgewerbe. In Oesterreich erliess das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und des Innern am 22. Mai 1906 eine Verordnung zur Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabakverschleissgeschäften (vgl. Bull., Bd. V, S. 267). Diese Verordnung verbietet den Tabakverlegern, an Sonntagen den ihnen zur Materialfassung zugewiesenen Verschleissorganen Tabakfabrikate auszufolgen; sie reduziert den Verschleissbetrieb in selbständigen Tabakfabriken auf 4 Stunden am Sonntag resp. 8 Stunden besonderer Verhältnisse halber mit Bewilligung durch die Finanzbehörde erster Instanz. Diese Reduktion kann für Orte, in denen die Trafiken naturgemäss hauptsächlich auf den Sonntagsverkauf angewiesen sind, dauernd oder fallweise aufgehoben werden. Für diejenigen Trafiken, in denen der Verkauf von Tabakfabrikaten als Nebengeschäft in gemeinsamer Betriebsstätte mit einem Gewerbe betrieben wird, gilt die Regelung der Sonntagsruhe in dem betreffenden Gewerbe.

10. Verkehrsgewerbe. In Quebec enthält ein Gesetz vom 2. Juni 1904 zur Abänderung des Gesetzes, betr. Eisenbahnen (vgl. Bull., Bd. V, S. 289) Bestimmungen über den Abschluss der Plattformen elektrischer Wagen zum Schutz der beschäftigten Führer.

III. Arbeitsverwaltung.

In Victoria dient ein Gesetz vom 6. September 1904 der Sammlung und Erstattung statistischer Berichte und Informationen (vgl. Bull., Bd. V, S. 290). Im Interesse solcher Informationen hat jeder Betriebsinhaber der Behörde Angaben über Arbeitszeit und Lohn, verwendete Kraft, Materialien, Waren, Unkosten, Maschinen, Gebäude, Kapital und andere wissenswerte Angelegenheiten zu machen, und der Regierungsstatistiker oder sein Vertreter sind ermächtigt, zu jeder passenden Tageszeit jedes Areal, auf dem Personen beschäftigt werden, zu betreten.

Bd. V, No. 9, 10, 11, 12. **1906.**

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamtes.

Arbeiterschutz.

1. Internationaler Arbeiterschutz.

1. Der schweizerische Bundesrat hat mit Kreisschreiben vom 23. Oktober 1906 den Regierungen der bei der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz in Bern vertretenen Staaten die dort abgeschlossenen Staatsverträge zugestellt und an den Ablauf der Ratifikationsfrist am 31. Dezember 1908 erinnert. Die Regierungen der Staaten, welche dem von 10 Staaten zu Protokoll gegebenen Wunsche der Einsetzung einer permanenten internationalen Kommission nicht beigetreten sind (Bull., Bd. V, S. 367 No. 2), werden um ihre Aeusserung ersucht.

2. Nationaler Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Fabrik- und Werkstättengesetze. In Russland sind durch Ministerratsverordnung vom 15./28. November 1906 (Bulletin, Bd. V, S. 563, Nr. 1) Schutzbestimmungen für die bisher nicht geregelte Arbeit in Handwerksbetrieben erlassen worden. Für diese Betriebe wird eine zwölfstündige Maximalarbeitsdauer, durch Pausen von zweistündiger Gesamtdauer unterbrochen, festgesetzt; mit je 2 Ueberstunden darf nicht öfters als an 60 Tagen im Jahre ausser bei Unglücksfällen oder zur Verhütung des Verderbs der Ware gearbeitet werden. Den Gehilfen unter 17 Jahren wird ein täglicher dreistündiger Schulbesuch vorgeschrieben. Die Verpflichtung zur Freigabe dieser 3 Stunden besteht nicht in Achtstundenbetrieben. Die Lokalbehörden und Gouverneure sind ermächtigt, eine kürzere Dauer des Maximalarbeitstages als die gesetzlich vorgeschriebene, sowie die Stunden des Arbeitsbeginnes und -schlusses festzusetzen; doch darf eine derart festgesetzte Arbeitsdauer nicht weniger als 8 Stunden (exklusive 2 Stunden Pause) betragen. Diese Lokalbehörden dürfen ferner Sonn- und Feiertagsarbeit, und zwar längstens an 8 in 24 Stunden, gestatten. Zur Ausarbeitung dieser lokalbehördlichen Reglemente werden gemischte Kommissionen eingesetzt, zu je einem Drittel aus den städtischen Behörden, den Meister- und den Gehilfenvertretern bestehend. Die Aufsicht über die Durchführung dieser Reglemente liegt den ständischen und städtischen Verwaltungen, den Bezirkskuratoren und der Polizei ob. Auf Uebertretungen ist bis 60 Rubel Strafe ev. bis 1 Monat Gefängnis gesetzt.

2. Kinderschutz. In Preussen machte der Ministerialerlass vom 30. November 1903 (Bull., Bd. II, S. 491, No. 3) zur Ausführung des Reichsgesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 1, No. 2) den Ortspolizeibehörden zur Pflicht, ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen, und dieses Verzeichnis auf Ersuchen den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen (Ziffer 10, Abs. 2 des Erlasses vom 30. Nov. 1903). Diese Bestimmung ist aber von mehreren Berichterstattern über die Wirksamkeit der Vorschriften des Erlasses vom 30. November 1903 „nicht als ausreichend erachtet worden, um eine erfolgreiche Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu gewährleisten". Darum ergänzt ein Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. September 1906 (Titel im Bull., Bd. V, S. 371, No. 4; Text im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 1906, S. 312), den Erlass vom 30. November 1903 durch Einfügung folgender Vorschrift hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes der Ziffer 10 dieses Erlasses:

„Die Anzeigen sind nach Eintragung in das Verzeichnis und bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zwischenräumen, jedoch mindestens allmonatlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen."

In Grossbritannien ist das Requisit eines Tauglichkeitszeugnisses für die Verwendung von Arbeitern unter 16 Jahren durch Erlass vom 31. August 1906 auf eine Reihe von Industrien (Bull., Bd. V., S. 471, No. 2) ausgedehnt worden.

Das für England und Wales erlassene Schulmahlzeitgesetz vom 21. Dezember 1906 (Bull., Bd. V, S. 500, No. 6) ermächtigt die lokalen Schulbehörden dieser Länder, Vorkehrungen zu treffen, um zu verhüten, dass Kinder, welche die Elementarschule ihres Bezirkes besuchen, aus Nahrungsmangel nicht den vollen Nutzen aus der ihnen gebotenen Unterrichtsgelegenheit ziehen können. Zu diesem Zwecke setzt sich die Schulbehörde mit einer „Schulkantinenkommission" in Verbindung, der sie zur Aufbringung der Verwaltungskosten behilflich ist. Die Kosten der Schulmahlzeiten sind von zahlungsfähigen Eltern durch die lokale Schulbehörde einzufordern und diese Summe ist der Schulkantinenkommission zu überweisen. Reichen diese Mittel nicht aus, so kann die Lokalbehörde sich an das Erziehungsamt zur Beschaffung der Beträge wenden. Diese Ausgaben dürfen den Betrag nicht übersteigen, den eine Steuer von $^1/_2$ d. aufs £ ergeben würde. Der Genuss von Schulmahlzeiten durch die Kinder berührt in keiner Weise die politischen oder sonstigen Rechte der Eltern.

(Kinderschutz s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz: No. 4, Arbeitszeit Preussen, S. XXXV; No. 5, Sonntagsruhe Argentinien, S. XXXVI; No. 6, Gewerbehygiene Belgien S. XXXVIII, Niederlande, S. XXXIX. — Beruflicher Arbeiterschutz: No. 1, Landwirtschaft Italien, S. L; No. 3, Bergbau Niederlande, S. L; Nr. 8, Wirtschaften Thurgau, S. LIV.)

3. Lehrlingsschutz. In Preussen legt ein Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Dezember 1906 (Bull., Bd. V, S. 372, No. 6) das Recht der Lehrlingshaltung klar, das demnach nicht nur den selbständigen Gewerbetreibenden, sondern auch unselbständigen Hand-

werkern und den im § 100 f. der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Gutshandwerkern zusteht.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in Ausführung der §§ 19—24 des am 22. April 1906 vom Volke mit 37629 gegen 28110 Stimmen angenommenen Gesetzes betr. das Lehrlingswesen (vom Kantonsrat angenommen am 21. Novbr. 1905, Bull., Bd. V, S. 46, No. 1) eine Verordnung betr. die Lehrlingsprüfungen vom 14. September 1906 (Bull., Bd. V, S. 581, No. 2) erlassen.

Eine Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern, betr. die Dauer der gewerblichen Berufslehre vom 8. Dezember 1906 (Bull., Bd. V, S. 581) setzt die Lehrzeit (zwischen 1/2 Jahr und 4 Jahren) für die einzelnen Gewerbe fest. Bewilligungen für die Ausnahmen von den derart festgesetzten Zeiten gewährt die kantonale Handels- und Gewerbekammer und letztinstanzlich die Direktion des Innern.

Das im Kanton Schwyz am 28. November 1906 (Bull., Bd. V, S. 583) erlassene Lehrlingsgesetz weicht vom Typus der übrigen kantonalen Lehrlingsgesetze (vergl. Bull., Bd. V, S. II) insofern ab, als es keine Bestimmung über das Zulassungsalter enthält. Sonst bringt es die üblichen Bestimmungen über den Lehrvertrag, das Obligatorium des Fach- und Fortbildungsunterrichts und der Lehrlingsprüfungen, die Lehrlingskommissionen u. s. w. Das Gesetz sieht einen 11-stündigen Arbeitstag mit 1-stündiger Mittagspause vor, Sonn- und Feiertagsarbeit ist untersagt. Für den Besuch der Fortbildungsschule sind mindestens 4 Stunden wöchentlich einzuräumen. Bei gefährlichen Betrieben ist der Lehrling vom Lehrmeister gegen Unfall angemessen zu versichern.

Eine in Ausführung des § 30, Abs. 1 und § 22 des baselstädtischen Gesetzes betr. das Lehrlingswesen vom 14. Juni 1906 (Bull., Bd. V, S. 191, No. 1) erlassene Verordnung vom 15. Dezember 1906 (Bull., Bd. V, S. 593, No. 4) gibt Bestimmungen über die regelmässige Verwendung von männlichen Lehrlingen zur Nachtarbeit in Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Gasthöfen und Wirtschaften, im Coiffeur- und Kaminfegergewerbe.

(Jugendlichenschutz s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz, No. 1, Handwerksbetriebe Russland, S. XXXIII. — Beruflicher Arbeiterschutz: No. 10, Handelsbetriebe Russland, S. LV.)

(Frauenschutz s. Allgemeiner Arbeiterschutz, No. 4, Arbeitszeit Preussen, S. XXXV; No. 5, Sonntagsruhe Argentinien, S. XXXVI; No. 6, Gewerbehygiene Belgien, S. XXXVIII; Niederlande, S. XXXIX; No. 8, Arbeitsnachweis Freiburg, S. XL. — Beruflicher Arbeiterschutz: No. 1, Landwirtschaft Italien, S. L; No. 2, Fischerei Niederlande, S. L; No. 3, Bergbau Niederlande, S. L; No. 8, Wirtschaften Thurgau, S. LIV.)

4. Arbeitsruheschutz (Arbeitszeit, Pausen etc.). In Preussen bestimmte die Ziffer 226 (Bull., Bd. V, S. 369, Fussnote) der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, Jg. 1904, S. 125 ff.; Bull., Bd. III, S. 160, No. 1) die Ausnahmen, welche für einzelne Betriebe von den Bestimmungen des § 135, Abs. 2, 3 (Arbeitszeit von Kindern unter 14 Jahren und von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren), der §§ 136, 137, Abs. 1—3 (Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen) zugelassen werden. Solche Ausnahmen sind laut dieser Ziffer 226 zulässig:

a) wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit, b) bei den im § 105c, Abs. 1, Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten: Bewachung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist; Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind; c) wegen Unterbrechung des regelmässigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter. Von diesen Gründen für Ausnahmebewilligungen ermächtigt der Grund d) zur „Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert.“ Diese Bedingung der Gewährung einer mindestens einstündigen Ruhepause für die Pausenabkürzung ist durch einen Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. März 1906 (Bull., Bd. V, S. 369, Nr. 1) insofern abgeändert worden, als an ihrer Statt nunmehr die Gewährung von „Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer“ vorgeschrieben ist.

(Arbeitsruheschutz, Arbeitszeit, Urlaub etc. s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz: Nr. 1, Handwerksbetriebe Russland, S. XXXIII; No. 6, Hafenarbeiter Belgien, S. XXXVIII; No. 10, Oeffentliche Arbeiten [Eisenbahner] Preussen, S. XLVIII; Basel, S. XLVIII. — Beruflicher Arbeiterschutz: No. 3, Bergbau Niederlande, S. L: No. 7, Teigwarenfabriken Oesterreich, S. LIII, Bäckereien Tessin, S. LIII; No. 8, Gast- und Schankwirtschaften Deutsches Reich, S. LIII; No. 10, Handelsbetriebe Russland, S. LV; Nr. 11, Eisenbahnen Frankreich, S. LV.)

5. Sonntagsruhe und Samstagnachmittag. In Argentinien ist auf Grund des Gesetzes über die Sonntagsruhe vom 31. Aug. 1905 (Bull., Bd. IV, S. 310) ein Ausführungsdekret des Präsidenten der Republik vom 18. Nov. 1905 (Bull., Bd. V, S. 379) erlassen worden, das in Uebereinstimmung mit dem zitierten Gesetze von 12 Uhr nachts des Samstags bis 12 Uhr nachts des Sonntags in der Hauptstadt der Republik jede körperliche Arbeit auf fremde Rechnung, wie auch diejenige, die für eigene Rechnung öffentlich in Fabriken, Werkstätten, Handelshäusern und ähnlichen Arbeitsplätzen oder Etablissements ausgeführt wird, verbietet. Von dieser Bestimmung sind aber sehr zahlreiche Ausnahmearbeiten vorgesehen, die jedoch nicht für Frauen und Minderjährige unter 16 Jahren gelten und die durch Ruhezeiten in der Woche ausgeglichen werden müssen.

In Böhmen haben nach Vorschrift des § 9 der Statthaltereiverordnung vom 19. Okt. 1905 (L. G. Bl. No. 132) seit dem 1. Jan. 1906 Kontor- und Bureauarbeiten im Gewerbebetriebe an Sonntagen im allgemeinen zu ruhen. Von dieser Bestimmung hat die k. k. Statthalterei in Prag durch Erlass vom 24. Dez. 1905 (Bull., Bd. V, S. 386, No. 2) Ausnahmen gestattet, wonach die Besorgung von Kontor- und Bureauarbeiten durch Angestellte an Sonntagen von 9—11 Uhr vormittags in fabrikmässig betriebenen Produktionsgewerben und in Telegraphenagenturen und Reisebureaus unter gewissen Bedingungen gestattet ist.

Durch Rundschreiben vom 3. Sept. 1906 (Bull., Bd. V, S. 446, No. 10) hat das französische Handels-, Industrie- und Arbeitsministerium den Inspektoren neue Weisungen für die Durchführung des Ruhetagsgesetzes vom 13. Juli 1906 und des durch Dekret vom 24. Aug. 1906 dazu erlassenen Verwaltungsreglements gegeben. Gemäss dem Entscheide des Senats fallen weder die Notariatsbureaus in den Wirkungskreis des Gesetzes noch die Binnen- und Seeschiffahrt und die Eisenbahnen. Zur Durchführung der Sonntagsruhe in ununterbrochenen Betrieben soll der Beginn der Nachtschicht nicht notwendig von Mitternacht an gerechnet werden. Das Rundschreiben bespricht ferner (Bull., Bd. V, S. 458—459) die Ausnahmen von der Sonntagsruhe. Ein Rundschreiben vom 6. Nov. 1906 (Bull., Bd. V, S. 461, No. 13) spricht den Ausnahmegesuchen und Rekursen an den Staatsrat die aufschiebende Wirkung, die zu Beginn der Inkraftsetzung gewährt worden war, ab, dasjenige vom 19. Nov. 1906 (Bull., Bd. V, S. 462, No. 15) ordnet die Publikation der Bewilligungen an. Ein Schreiben des Arbeitsministers vom 17. Nov. 1906 (Bull., Bd. V, S. 461, No. 14) regelt die Aufsicht über die Sonntagsruhe und die Kompetenzen der Polizeikommissäre einerseits, der Arbeitsinspektoren andererseits; ein Rundschreiben vom 22. Nov. 1906 (Bull., Bd. V, S. 463, No. 16) betont die Notwendigkeit engerer Beziehungen zwischen Arbeitsinspektoren und Berufsvereinen. Am 30. Nov. (Bull., Bd. V, S. 464, No. 17) wird eine Interpretation der die Familienglieder eines Betriebsinhabers betreffenden Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes gegeben. Am 4. Dez. (Bull., Bd. V, S. 465, No. 18) wird die Sistierung der Arbeitsruhe an den in die Weihnachtszeit fallenden zwei Sonntagen als ausschliesslich in die Kompetenz der Maires fallend erklärt. Am 17. Dez. (Bull., Bd. V, S. 466, No. 20) wird die Kompetenz des Arbeitsministeriums zur Ueberwachung der schichtweisen Wochentagsruhe der Strassenbahnen, dann der gewerblichen und Mineneisenbahnen, welche keinen öffentlichen Dienst besorgen, statuiert.

Ein Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 28. Dez. 1906 (Bull., Bd. V, S. 577) betrifft den Vollzug des Bundesgesetzes über die Sonntagsruhe in den Fabriken und behandelt die Eingaben verschiedener Industrieverbände um Bewilligungen zur Arbeit teils an Samstagabenden, teils an Sonntagen; von diesen Eingaben sind die der Hut-, der Schokolade- und der Stearinfabriken abschlägig beschieden, denen der Maschinenindustriellen, Zement-, Kalk- und Gipsfabrikanten ist entsprochen worden.

Der Kanton Aargau hat am 18. Aug. 1905 (Bull., Bd. V, S. 596) eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. die Samstagsarbeit in den Fabriken erlassen.

(Sonntagsruhe s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz, No. 1 Handwerksbetriebe Russland S. XXXIII, No. 10 Oeffentliche Arbeiten Basel S. XLVIII. — Beruflicher Arbeiterschutz No. 3 Bergbau Niederlande S. L, No. 4 Glashütten Preussen S. LII, No. 9 Barbiere Preussen S. LIV, No. 10 Blumenverkauf Bremen S. LIV, Detailgeschäfte Belgien S. LV, Handelsbetriebe Russland S. LV.)

6. Gewerbe- und Werkstättenhygiene und Unfallverhütung. In Oesterreich ist auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Januar 1896 (RGBl. No. 89 ex 1897) eine Ministerialverordnung

vom 17. Juli 1906 über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Bull. Bd. V, S. 388, No. 3) erlassen worden, die das Färben mit gesundheitsschädlichen Farben, Farbstoffzubereitungen und Färbemitteln in bestimmten Fällen verbietet. Dieses Verbot hat zwar hauptsächlich lebensmittelpolizeiliche Bedeutung, dient aber auch dem Schutze der sonst zu solchen Färbungen verwendeten Arbeiter.

In Niederösterreich hatte die Gehilfenkrankenkasse der Zimmerdekorationsmaler, Anstreicher und Wagenlackierer in Wien am 1. Juni 1906 die k. k. Statthalterei ersucht, bei allen unter der Leitung der Statthalterei herzustellenden Bauten die Verwendung von Bleiweiss und bleiweisshaltigen Farben zu untersagen. Daraufhin hat die k. k. Statthalterei durch Erlass vom 27. August 1906 (Bull., Bd. V, S. 391, No. 4) veranlasst, dass bei künftigen Vergebungen die Herstellung nicht bleihaltiger Farben bedungen werde. Auf eine Anregung der k. k. Statthalterei beim Ministerium des Innern zwecks allgemeiner Verbietung der Verwendung bleihaltiger Farben hat das Ministerium mit dem Hinweis auf die Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes geantwortet, deren Ergebnisse die Grundlage zu künftigen Verfügungen bilden sollen.

In Belgien wurde auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1899 am 10. März 1903 eine Kommission damit betraut, zu untersuchen, welche Massregeln zu ergreifen seien, um die Unfallsgefahr bei den Hafenarbeiten zu verringern. Die Kommission besuchte wiederholt die Häfen von Antwerpen, Gent, Ostende und Rotterdam (s. Conseil Supérieur du Travail. 8ème Session 1906, Fasc. I, Travail des ouvriers dans les ports. Bruxelles, M. Weissenbruch, 1906). Aus ihren statistischen Erhebungen und Schätzungen ergab sich, dass im Antwerpener Hafen die Zahl der Unfälle im Jahre etwa 2500 auf eine Hafenarbeiterbevölkerung von 25 000 —30 000 Mann, also über 10 Proz., beträgt. Unter 414 im Jahre 1903 zu Antwerpen von den Polizeikommissariaten nach ihrem Entstehungsgrund klassifizierten Unfällen von Hafenarbeitern wurden veranlasst: 98 durch Stürze der Arbeiter, 176 durch herabfallende Gegenstände, 12 durch Schwankungen hängender Gegenstände, 9 durch Getriebe, Maschinen, 34 durch unerwartete Bewegungen von Wagen, Kranausladern, Deichseln, Leitern, Stegen, Lukendeckeln, 9 durch Reissen von Ketten, Verschnürungen etc., 11 durch die Bewegung von Schiffen, Brand etc., 65 durch nicht zu ermittelnde Ursachen. Als Unfallsursachen wurden ferner festgestellt: Zurückbleiben von Arbeitern im Schiffsraum nach Schluss der Luken, Stickluft und giftige Gase in den unteren Schiffsräumen, Arbeit in staubiger Luft, Ueberlastung der Transportkähne, Ansteckung durch Häute, Haare, Lumpen etc., mangelhafte Beleuchtung, Fehlen von Stegen und Leitern, Verwendung von Kindern und Jugendlichen zum Reinigen der Schiffskessel, überlange Arbeitszeit. Das aus den Beratungen dieser Kommission hervorgegangene, von Arbeitgebern und Arbeitern gleich willkommen geheissene, durch eine Spezialkommission unter dem Vorsitz des Herrn Cooreman begutachtete und etwas abgeänderte, am 20. November 1906 durch kgl. Erlass mit Gesetzeskraft ausgestattete Reglement (Bull., Bd. V, S. 407, No. 2) enthält technische Vorschriften zur Verhütung der angeführten Unfälle und verbietet insbesondere, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sowie weibliche Personen über 16 und unter 21 Jahren mit der Bedienung von Kranen und dem Signalgeben bei Kranen, weibliche Personen unter

21 Jahren mit Arbeiten in den Schiffsräumen zu beschäftigen. Ausserdem ist verboten, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren länger als 8 Stunden im Tage und 4 Stunden hintereinander (Ruhepause mindestens 2 Stunden) beim Reinigen von Schiffskesseln zu beschäftigen. Eine Bestimmung des Entwurfes, welche verbieten sollte, die Arbeiter mehr als 24 Stunden hintereinander zu beschäftigen (es wird z. B. beim Ausladen binnen 24 Stunden nach folgender Zeiteinteilung gearbeitet: tagsüber von 7—9, $9^1/_2$—12, 2—4, $4^1/_2$—7, nachts $7^1/_2$—12, $12^1/_2$—7), wurde aus formellen Gründen gestrichen.

Ein Rundschreiben des französischen Handelsministers vom 19. April 1906 (Bull., Bd. V, S. 442, No. 6) erläutert den Erlass vom 22. März 1906 (Bull., Bd. V, S. 174, No. 1) betr. Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr in gewerblichen und Handelsbetrieben.

In den Niederlanden haben vier königl. Erlasse sich im Jahre 1906 (Bull., Bd. V, S. 521, No. 1—4) mit dem Ausbau des Arbeiterschutzes der Jugendlichen und Frauen in Giftbetrieben, sowie bei anderen gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Verrichtungen beschäftigt. So dürfen Jugendliche und Frauen in derlei Betrieben, welche Glasuren von höherem als einem bestimmten Bleigehalt verwenden, nicht beschäftigt werden. Der Kubikluftraum per Arbeiter muss mindestens der Formel 2,80 mal Höhe dividiert durch Höhe minus 180, entsprechen. Das Mahlzeitverbot in solchen Werkstätten, die Anordnungen betr. die Waschgelegenheiten, Bodenreinigung und Desinfektion werden neuerlich eingeschärft, je nach der Art dieser in 7 Klassen eingeteilten Betriebe. Die Befreiung vom Verbot der Beschäftigung der Jugendlichen oder Frauen kann nur erfolgen, wenn dem Arbeitsinspektor eine Probe der verarbeiteten Produkte oder verwendeten Hilfsstoffe eingehändigt worden ist. Wenn die Bekämpfung schädlicher Gase, Dämpfe oder von Staub unmöglich ist, werden Respiratoren vorgeschrieben. Die Reinigungsarbeiten sind den geschützten Personen nur nach geschehener Ausrückung der Transmission erlaubt; diese Personen dürfen in überdeckten Oefen und in geschlossenen Räumen bei einer Temperatur von mehr als 32° C, bei gefährlichen Maschinen, Kesseln, in schlecht erleuchteten Räumen und bei explosionsgefährlichen Werkvorrichtungen nicht beschäftigt werden, ebensowenig beim Bergbau unter Tage, in Blei-, Quecksilber- und Phosphorbetrieben, in Akkumulatoren- und Sprengstofffabriken, als Maschinisten und Heizer, beim Tragen übermäßiger Lasten, bei gefährlichen artistischen Schaustellungen noch bei gewissen Verrichtungen in der Ziegelerzeugung. Diesem Erlasse war die Annahme des Gesetzes vom 28. April 1906 (Bull, Bd. V, S. 531, No. 7) vorausgegangen, durch welches in Abänderung des Art. 4 des Arbeitsgesetzes von 1889 die Möglichkeit, im Verordnungswege das Verbot der Beschäftigung der Jugendlichen in gefährlichen Betrieben auszusprechen, gewährt worden war.

In Portugal ist durch Verordnung vom 28. März 1906 (Bull., Bd. V, S. 562) das Verbot der Verwendung derselben Rohre zum Glasblasen durch die Glasarbeiter zur Vermeidung der Ansteckung durch Tuberkulose ausgesprochen worden.

7. Lohnzahlung und Lohnschutz. In Spanien wurden durch Gesetz vom 12. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 432, No. 5) die auf Lohnpfändung bezüglichen Artikel des Zivilgesetzes abgeändert. Danach sind

Tagelöhne von weniger als $2^1/_2$ Peseten von der Beschlagnahme befreit; bis zu einem Jahresverdienst von 2500 Peseten darf $^1/_5$, bis zu einem solchen von 5000 Peseten $^1/_3$, darüber hinaus die Hälfte gepfändet werden.

Ein französischer Erlass vom 22. Mai 1904 (Bull., Bd. V, S. 470) dehnt das durch zwei Erlasse aus dem Jahre 1848 aufgestellte Truckverbot auf Algier aus.

(Lohnschutz s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz: No. 10, Oeffentliche und Submissionsarbeiten Zürich S. XLVIII, Basel S. XLVIII.)

8. Arbeitsnachweis. § 38 der deutschen Gewerbeordnung gibt den Zentralbehörden die Befugnis, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler Vorschriften zu erlassen. Eine sächsische Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1906 (Titel im Bull., Bd. V, S. 374, No. 2, Text im Ges.- und Verordnungsblatt f. d. Königr. Sachsen, 16. St., 1906, No. 70) enthält eine Definition der Stellenvermittler und Bestimmungen über Ankündigungen, Geschäftsbücher, Geschäftsräume, Auskünfte, Gebühren, Vermittlungskreis und die Befugnis der Polizeiorgane zur Einsichtnahme in den Geschäftsbetrieb der Vermittler.

Eine Verordnung des Kantons Freiburg vom 12. Oktober 1906 (Bull., Bd. V, S. 587) regelt den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlungsbureaus (Arbeitsamts) für Frauen.

9. Koalitionsrecht und Arbeiterorganisationen. Die Veranlassung zur Reform des Koalitionsrechtes in Grossbritannien bot der Ausgang einer Klage, welche die Taff Vale Eisenbahngesellschaft gegen die Vereinigte Gesellschaft der Eisenbahnangestellten (Amalgamated Society of Railway servants) aus Anlass eines im Jahre 1901 in Cardiff ausgebrochenen Streiks anstrengte. Die Eisenbahngesellschaft erlangte vom Richter erster Instanz ein gegen die Vereinigte Gesellschaft der Eisenbahnangestellten, gegen den General- und gegen den Lokalsekretär des Gewerkvereins in Cardiff gerichtetes Verbot, „den Bahnhof der Great Western Railway in Cardiff oder ihre Anlagen, oder die Zugänge derselben, oder die Wohnungen oder Aufenthaltsorte der Arbeiter oder der Arbeitswilligen der Compagnie zu bewachen, zu besetzen oder bewachen oder besetzen zu lassen, in der Absicht, Personen durch Ueberredung oder durch andere Mittel von der Arbeit für die Kläger abzuhalten oder zu irgend einem andern Zwecke, es geschehe denn dies lediglich um Auskunft zu erhalten oder zu erteilen; zu verbieten sei ferner die Verhinderung des Zuzuges solcher Personen, welche mit den Klägern einen Kontrakt geschlossen hätten oder zu schliessen im Begriffe stünden, so dass diese einen Kontraktbruch begingen“ (Evidence of the R. C. 12). Nebst dem Verbot wurde „other relief“ (worin Schadenersatz inbegriffen ist) den beklagten Gewerkvereinsbeamten auferlegt. Diese legten Berufung ein und verwiesen hierbei auf die bisher nie angefochtene Praxis, dass eingetragene Gewerkvereine als solche für Handlungen ihrer Beamten noch nie haftbar gemacht worden seien, sondern nur die schadenstiftenden Beamten als Individuen. In der Tat stiess der Appellhof die erstrichterliche Entscheidung um. Der Fall gelangte durch klägerische Berufung nunmehr an das House of Lords. Dieses stellte das erstrichterliche Urteil wieder her. Auf das Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Gewerkvereine von 1871 verweisend, erklärte hier Lord Halsbury: „Wenn die

Gesetzgebung ein Subjekt geschaffen hat, das Eigentum erwerben, sich Angestellte halten und Schaden anrichten kann, dann muss sie, denke ich, wohl implicite die Befugnis erteilt haben, dieses Subjekt gerichtlich für den absichtlich unter seiner Autorität und Beihilfe zugefügten Schaden haftbar zu machen" (Evidence 19 S. 2). Ferner sprachen sich für die Haftbarkeit der Gewerkvereine die Lords Lindley und Macnaghten aus, von denen dieser erklärte, er zweifle nicht daran, dass ein Gewerkverein, sei er eingetragen oder nicht, durch eine Vertretungsklage verfolgt werden könne, sofern die als Beklagte ausersehenen Personen Leute sind, die kraft ihrer Stellung füglich als Vertreter der betreffenden Körperschaft betrachtet werden können (Evidence 39 S. 4).

Der Gewerkverein wurde zur Zahlung von 23000 £ aus der Gewerkvereinskasse verurteilt und diese ausgezahlt. Der Ausgang des Prozesses ermutigte eine Reihe von Unternehmungen in den folgenden Jahren, denselben Rechtsweg in Streikfällen einzuschlagen.

Der Kongress der Gewerkvereine fasste hierauf im September 1902 (Bull., Bd. I, S. 577) folgende Beschlüsse:

Der Kongress verlangt neue Gesetzgebung, welche:

1) in voller Klarheit den Gewerkvereinen die Rechte freiwilliger Verbände erteilen soll, die sie unter dem Gewerkvereinsgesetz von 1871 genossen und deren sie durch die Entscheidung des House of Lords im Taff Vale-Prozess beraubt worden sind;

2) dass friedliches Streikpostenstehen und Ueberredung für gesetzlich erklärt werde;

3) dass es für durchaus gesetzlich erklärt werde, dass Arbeiter ohne Kontraktbruch ihre Arbeit einstellen, sowie dass Gewerkvereine eine solche Einstellung sanktionieren und dass ihre Beamten den Rat zur Arbeitseinstellung unter allen Umständen erteilen oder überbringen können, wenn die Arbeiter Zwecke der Gewerkvereinsorganisation verfolgen;

4) dass das Koalitionsrecht klargestellt werde, und demgemäss Handlungen, deren Begehen durch einen einzelnen gesetzlich gestattet ist, weder straf- noch zivilrechtlich dann verfolgt werden sollen, wenn sie auf Verabredung von mehreren begangen werden;

5) die Klarstellung und Kodifizierung des Rechtes der Gewerkvereine und von Arbeitsstreitigkeiten gemäss den obigen Grundsätzen.

Der parlamentarische Ausschuss der Gewerkvereine wurde mit der Durchführung dieses Beschlusses betraut.

Demgemäss wurde von Mr. Beaumont am 14. Mai 1903 beim Zusammentreten des Parlaments eine Resolution beantragt, des Inhalts, dass in Anbetracht der neuen Spruchpraxis, welche die Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber dem Stande des Gesetzes von 1872 verschlechtert habe, eine neue Gesetzgebung erforderlich sei. Dies wurde vom Parlament mit 203 gegen 174 Stimmen abgelehnt, solange als nicht erwiesen wäre, dass das bestehende Gesetz die Arbeiter bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte nicht hinlänglich schütze (Bull., Bd. I, S. 331, No. 29).

In der Session des Jahres 1904 passierten sodann am 20. Februar ein Gesetzentwurf des Mitgliedes der Arbeiterpartei, Mr. Shackleton, und am 24. Februar ein solcher Sir Charles Dilkes die erste Lesung. Am 8. Mai kam es zur zweiten Lesung des Antrages Shackleton und bei diesem Anlass wurde ein Antrag auf Nichteintreten, auf Einsetzung einer Untersuchungskommission und Totalrevision der Gewerkvereinsgesetzgebung gestellt. Dieser Antrag wurde mit 258 gegen 228 Stimmen angenommen.

Die Regierung veranlasste die Einsetzung einer am 6. Juni 1903 einberufenen Royal Commission on Trade Disputes and Trade Combinations (vgl. Minutes of Evidence, 1906, Cd. 2826, Wyman & Sons, und Report of the R. C., 1906, Cd. 2825), welche ihre Auf-

gabe auf dem Gebiete der Reform des Koalitionsrechtes auf die Fragen der Haftbarkeit der Gewerkvereine bei Streiks und der Judikatur über Koalitionsrecht seit 1894 einschränkte. Die Royal Commission hat in 28 Sitzungen vom 15. März 1904 bis 5. April 1905 65 Zeugen vernommen. Auf Beschluss des Gewerkvereinskongresses von 1903 lehnten die Gewerkvereine die Zeugenaussage ab. Die Majorität der Kommissionsmitglieder (Lord Dunedin, Arthur Cohen, Sidney Webb) gab am 15. Januar 1906 ihren Bericht ab; gleichzeitig überreichten Sir Godfrey Lushington und William T. Lewis ihre Separatvoten. Die Royal Commission stellte zunächst eine Lücke in der Gewerkvereinsgesetzgebung von 1871 und 1876 fest. Der Zweck dieser Gesetze (abgedruckt im Report, S. 37—40, 45—46) war ein doppelter: erstens, die Gewerkvereine, die bisher als gesetzwidrige, die Gewerbefreiheit einschränkende Vereinigungen galten, als gesetzmässige Vereine zu charakterisieren und im Falle ihrer Eintragung ihnen Rechtsschutz für ihr Eigentum gegenüber unredlichen Vermögensverwaltern zuzusprechen; zweitens, ihnen volle Selbstverwaltung nach innen zu geben, ohne dass dadurch die Gewerkvereine das Recht erlangt hätten, die Hilfe der Gerichte zur Durchführung ihrer Satzungen gegenüber widerstrebenden Mitgliedern zu verlangen (Evidence 42, 51). All dies soll auf ihrer freien Zustimmung beruhen. Die Frage der Haftbarkeit gegenüber dritten Personen wird theoretisch erst 1894 im Schlussbericht der Royal Labour Commission berührt. Der Mehrheitsbericht (S. 117 § 13) enthält einen Vorschlag der Inkorporation der Gewerkvereine, die beim Bruch eines Tarifvertrages haftbar gemacht werden, aber auch ihrerseits die vertragsbrüchigen Mitglieder verfolgen könnten. Der Minoritätsbericht lehnte diese Anregung mit Rücksicht auf die voraussichtlichen Rechtsstreitigkeiten ab. In Geltung blieb daher Sektion IV des Trades Union Act, 1871:

Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll irgend einem Gerichte Anlass zu irgend welchem gerichtlichen Vorgehen bieten, das zum Zwecke hätte, für den Bruch einer der folgenden Vereinbarungen Schadenersatz zu verlangen oder einzutreiben, und zwar:

1) irgend eine Vereinbarung zwischen Mitgliedern eines Gewerkvereins als solchen, welche die Bedingungen betreffen würde, unter welchen irgend welche derzeitige Mitglieder eines solchen Gewerkvereins ihre Waren verkaufen, Geschäfte schliessen, Personen beschäftigen oder sich beschäftigen lassen;

2) irgend eine Vereinbarung der Zahlung einer Umlage oder Busse an einen Gewerkverein durch irgend eine Person;

3) irgend eine Vereinbarung betr. die Verwendung des Fonds eines Gewerkvereins:

a) zu Unterstützungen an die Mitglieder, oder

b) zur Zahlung von Beiträgen an irgend einen Arbeitgeber oder Arbeiter, der kein Mitglied des Gewerkvereins ist, weil dieser Arbeitgeber oder Arbeiter die Satzungen oder Beschlüsse des Gewerkvereins befolgt;

c) der Erstattung einer durch gerichtliches Urteil irgend einer Person auferlegten Busse, oder

4) irgend eine Vereinbarung zwischen einem Gewerkvereine und einem andern Gewerkvereine, oder

5) irgend eine Kaution zur Sicherung der Durchführung einer der obigen Vereinbarungen.

Es soll jedoch durch diese Bestimmungen keine dieser Vereinbarungen für ungesetzlich erklärt werden.

Die Schwierigkeiten, einen Gewerkverein schadenersatzpflichtig zu machen, waren 1871—1883 auch zivilprozessualer Natur. Die damals judizierenden Courts of Common Law hatten die Praxis, kein Urteil gegen Personen, die nicht als Beklagte ausdrücklich genannt sind, zu fällen. Daher konnte das Eigentum von Klubs oder Gewerkvereinen mit grosser

Mitgliederzahl nicht exekutiert werden. Nach der Zivilprozessreform von 1881 wurde im Jahre 1883 die Vorschrift erlassen, dass ein oder mehrere ihrer Mitglieder von Körperschaften mit so grosser Mitgliederzahl als Vertreter belangt werden können. In einem gegen Gewerkvereinsbeamte im Jahre 1893 auf Grund dieser Vorschrift angestrengten Prozesse (Temperton versus Russell) erklärte das Gericht, diese Vorschrift sei nicht auf Gewerkvereine anwendbar, denn ihr Wortlaut, dass „mehrere Parteien dasselbe Interesse an derselben Sache haben", könne sich nur auf solche Parteien beziehen, die ein gemeinsames nutzbares Eigentum behaupteten oder verteidigten. Diese Auslegung wurde kurz vor dem Taff Vale-Prozess in einem andern, jedoch die Gewerkvereine nicht berührenden Streitfalle (Duke of Bedford versus Ellis) vom House of Lords umgeworfen und die Prozessvorschrift von 1883 für allgemein anwendbar erklärt. Daher waren nunmehr faktisch weder die nicht eingetragenen Gewerkvereine zivilprozessualisch, noch die eingetragenen durch das Gewerkvereinsgesetz von 1871 gegen Klagen geschützt.

Wenn demnach Gewerkvereine wie andere Körperschaften für den von ihnen zugefügten Schaden ersatzpflichtig sein sollen, so erachtete es die Royal Commission doch als unbillig, dass sie durch Kompetenzüberschreitungen ihrer Beamten betroffen und dass diejenigen Fonds, die die Hilfskassenfunktion der Gewerkvereine durchzuführen bestimmt sind, hierdurch geschädigt würden. Daher empfahl sie, es sei von der Gesetzgebung

für die fakultative Ausscheidung der eigentlichen Hilfskassenfonds der Gewerkvereine Vorsorge zu tragen, die nach erfolgter Ausscheidung exekutionsfrei sein sollten;

Mittel zu finden, durch welche die Zentrale eines Gewerkvereins sich gegen nicht autorisierte und sofort desavouierte Handlungen ihrer Zweigvereinsbeamten schützen kann;

den Gewerkvereinen fakultativ die Befugnis einzuräumen, entweder a) unter entsprechenden Bedingungen inkorporierte Verbände zu werden oder b) die Bestimmung von Sektion 4 des Trades Union Act, 1871, oder einen oder mehrere seiner Absätze ausschliessen zu dürfen, so dass die Gewerkvereine mit andern Personen oder mit ihren eigenen Mitgliedern erzwingbare Vereinbarungen abschliessen könnten (Report, S. 16, No. 5—7).

Die zweite durch den Taff Vale-Prozess aufgeworfene Frage betrifft die Gesetzlichkeit des Streikpostenstehens (Picketing). Das bisher in Grossbritannien geltende Gesetz, die Conspiracy and Protection of Property Act, 1875 (38 u. 39 Vict., Ch. 86, abgedruckt im Report, S. 41—44) bestimmt in Sektion 7:

Jedermann, der, in der Absicht, eine andere Person zu zwingen, eine Handlung zu unterlassen oder sie zu begehen, welche zu begehen oder zu unterlassen diese Person gesetzlich berechtigt ist, in böser Absicht oder ohne gesetzliche Befugnis

1) Gewalt oder Einschüchterung an dieser andern Person oder ihrer Gattin oder ihren Kindern ausübt, oder ihr Eigentum beschädigt, oder

2) unablässig eine solche Person von Ort zu Ort verfolgt, oder

3) Werkzeuge, Kleider oder andere Habe, die diese Person besitzt oder gebraucht, versteckt, oder sie des Gebrauches derselben beraubt oder darin behindert, oder

4) das Haus oder jeden andern Wohnort dieser Person, den Ort, wo sie arbeitet oder ihr Geschäft betreibt oder wo sie sich befindet, oder den Zugang zu diesem Hause oder Orte überwacht oder besetzt hält (watches or besets), oder

5) dieser andern Person mit zwei oder mehreren Personen in ungehöriger (disorderly) Weise in oder durch eine Strasse oder einen Weg nachfolgt,

soll nach summargerichtlichem Urteilsspruch oder auf Anklage zu einer Geldstrafe bis zu 20 £ oder zu Gefängnis bis zu 3 Monaten mit oder ohne harte Arbeit verurteilt werden.

Das Warten in oder bei dem Hause oder Orte, wo eine Person wohnt oder arbeitet oder ihr Geschäft betreibt oder sich gerade befindet, oder die Annäherung an ein solches Haus oder einen solchen Ort soll, wenn dies lediglich geschieht, um Auskunft zu erhalten oder Auskunft zu erteilen, nicht im Sinne dieses Artikels als ein „Ueberwachen oder Besetzen" betrachtet werden.

Bei der Beratung des Gesetzes hatte Mundella beantragt, auch die „friedliche Ueberredung" (peaceable persuasion) ausdrücklich als erlaubt zu erklären. Der Vertreter der Regierung erklärte, dies gehe aus dem Texte so klar hervor, dass dieser Zusatz überflüssig sei. Dennoch entschieden in der Folge die Richter (Regina v. Bauld 1876 und Lyons v. Wilkins 1896), dass friedliches Postenstehen nicht von den Wirkungen des Gesetzes ausgenommen sei, sondern lediglich das Auskunftholen und -erteilen. Die Kommission war andererseits der Ansicht, dass vom Postenstehen mit friedlicher Ueberredung der Weg zur Beschimpfung, zur Drohung, zum Zwange führe, während andererseits doch das unbestrittene Recht der Arbeiter, zu streiken, die Möglichkeit, friedliche Ueberredungen auszuüben, voraussetze. Daher beantragte die Kommission:

„Sektion 7 des Conspiracy and Protection of Property Act 1875 durch Streichung des Absatzes 4 abzuändern, und statt dessen einen neuen Absatz (der auch an Stelle von Absatz 1 treten würde) einzuschalten: „Handlungen von solcher Art, welche einer Person die begründete Befürchtung (reasonable apprehension) einflössen, dass gegen sie oder ihre Familie Gewalt ausgeübt oder ihr Eigentum beschädigt werden könnte." (Report, S. 16, No. 8.)

Die Royal Commission untersuchte dann die durch den Taff Vale-Prozess verschärfte Streitfrage, ob die bei einem Streik durch mehrere Personen verabredete Handlung unter denselben Umständen als zivilrechtlich haftbarmachende „Conspiracy" zu behandeln sei, unter welchen sie erlaubt wäre, wenn sie von einzelnen Personen ohne Verabredung begangen wird. Die Anschauung, dass ein durch mehrere Personen verabredeter Akt unter solchen Umständen, unter welchen er ohne Verabredung nicht widerrechtlich wäre, ebensowenig haftbar mache, war von Sir Frederick Pollocks „Law of Torts", 6th Ed., 1901, S. 313 vertreten, ihre Kodifizierung vom Gewerkvereinskongress von 1902 verlangt, und in die Gesetzentwürfe Sir Charles Dilkes und Mr. Shackletons von 1903 aufgenommen worden (Evidence 138—141). Strafrechtlich war die Frage bereits durch das Koalitionsgesetz von 1875 entschieden. Dieses bestimmt in Sektion 3, Absatz 1:

Eine Vereinbarung oder Verbündung zweier oder mehrerer Personen, eine Handlung im Hinblick oder zur Förderung einer Arbeitsstreitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu begehen oder ihre Begehung zu veranlassen, soll nicht als Koalition strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Begehung dieser Handlung durch eine Einzelperson nicht strafrechtlich verfolgbar wäre.

Das Gesetz schweigt aber über die eventuelle zivilrechtliche Haftung. Die Ausdehnung desselben Grundsatzes auf diese wurde im Jahre 1901 durch eine Entscheidung des House of Lords (Quinn v. Leathen) bedroht, in welcher ausdrücklich von den Lords erklärt wurde, es gelte von den zivilrechtlichen Ansprüchen nicht dasselbe, was von den strafrechtlichen. Auch sei in diesem Falle die strafrechtliche Haftung nicht zu umgehen, denn es habe sich nicht um eine Arbeitsstreitigkeit „zwischen Arbeitgebern und Arbeitern" gehandelt, sondern um den Boykott eines Fleischlieferanten, der Nichtgewerkvereinler beschäftigte, durch die organisierten Metzger des Geschäfts, an welches er lieferte (einen sogenannten sekundären Streik).

Diese Entscheidungsmotive gefährden die Fonds der Gewerkvereine, zumal es den Arbeitgebern bei Streiks nicht schwer fallen kann, einen auch ohne Kontraktbruch erlittenen Schaden nachzuweisen. Daher empfiehlt die Royal Commission, durch einen besonderen Absatz den Grundsatz der Sektion 3, Absatz 1 auch auf die zivilrechtliche Haftung auszudehnen und die Worte „zwischen Arbeitgebern und Arbeitern“ in Absatz 1 zu streichen, um diesen Grundsatz auch auf sekundäre Streiks auszudehnen.

Die Royal Commission empfahl endlich, zur Klarstellung der Bestimmungen des Gewerkvereinsgesetzes von 1871, Sektion 2 und 3, die Gewerkvereine für legale Verbände zu erklären:

Arbeitseinstellungen aus beliebigen Motiven und zu irgendwelchen Zwecken (einschliesslich der Sympathie- und sekundären Streiks) ausser in strafbaren Fällen und bei Kontraktbruch für legal zu erklären und die Wirksamkeit des Gesetzes von 1895 auf Sympathie- und sekundäre Streiks auszudehnen.

Zu erklären, dass die Ueberredung zum Streik, d. h. zur Arbeitseinstellung, abgesehen von Kontraktbruch, nicht illegal sei.

Zu erklären, dass eine Person nicht für eine Handlung, die an sich keine verfolgbare Schadenzufügung darstellt, nur aus dem Grunde haftbar gemacht werden könne, weil sie eine Einmengung in den Betrieb, das Geschäft oder die Arbeitsverhältnisse einer anderen Person darstellt.

Die Minoritätsvoten Sir Godfrey Lushingtons und Sir William T. Lewis' erklären es für überflüssig, die Gewerkvereine nochmals für legal zu erklären (Report, S. 120). Der letztere bekämpft, wegen der Rückwirkung auf Nichtmitglieder von Gewerkvereinen, die Legalisierung der Streiks, insbesondere der sekundären, durch die Gesetzgebung.

Während der Tagung der Royal Commission war ein neuer Entwurf von Sir Charles Dilke (22. Februar 1904, Bull., Bd. III, S. 87) eingebracht worden; ein anderer, von Mr. Paulton eingebrachter Entwurf wurde am 22. April 1904 in zweiter Lesung (Bull., Bd. III, S. 353) (Evidence of the Royal Commission, App., S. 7—8) beraten, ferner ein dritter von Mr. Whittacker (2. Lesung 10. März 1905), der aber am 26. März zurückgezogen wurde, nachdem er vom Standing Committee on Law abgeändert worden war. Dem aus den Neuwahlen hervorgegangenen Parlamente wurde sodann durch die Thronrede am 19. Februar 1906 eine Regierungsvorlage angekündigt (Bull., Bd. V, S. 76, 202). Diese wurde am 28. März vom Attorney-General Sir J. Lawson Walton eingebracht. Hierbei ergab sich eine Differenz zwischen den Vertretern der Vorlage, die wesentlich die Empfehlungen der Royal Commission verwirklichte, und der Arbeiterpartei, welche den bis zum Rechtsstreit von 1901 für unantastbar gehaltenen Grundsatz der Unklagbarkeit der Gewerkvereine für Schadenzufügungen vertrat. Ihr Mitglied Mr. Hudson brachte einen entsprechenden Abänderungsentwurf am 30. März ein. Die Regierung acceptierte prinzipiell diese Aenderungen und versprach bei der 2. Lesung ihres Entwurfes die entsprechenden Aenderungen im Ausschusse vorzunehmen. In den Beratungen vom 27. Juli und 3. August wurden sodann zwei Abänderungsanträge von Sir Charles Dilke eingebracht: das Streikpostenstehen solle, wenn in friedlicher Weise vor sich gehend, gestattet sein; dagegen solle die Klausel, dass das „in a reasonable manner“ geschehen müsse, als zu vag beseitigt werden. Ferner solle die Verleitung zum Kontraktbruch durch Gewerkvereinsbeamte bei Streiks diese nicht haftbar machen. Der Justizminister erklärte, dies sei eine notwendige Abänderung des sonst geltenden Rechts. Er brachte ferner eine neue Bestimmung ein, durch welche keinerlei

Schadenersatzprozesse gegen die Gewerkvereine angestrengt werden können. Mr. Clem. Edwards beantragte, dass diese Bestimmungen auch auf Zweigvereine der Trade Unions erweitert werden.

In der Herbstsession gelangte am 2. November der Gesetzentwurf zur zweiten Lesung. Mr. F. E. Smith beantragte, dass friedliches Postenstehen nicht nur im Auftrage eines Gewerkvereins, sondern auch eines Unternehmers gestattet sein solle. Der Justizminister acceptierte diesen Zusatz mit den weiteren Worten „oder Firmen“. Diese Zusätze wurden angenommen.

Die dritte Lesung erfolgte am 9. November 1906. Lord R. Cecil beantragte eine besondere Klausel, durch welche die Wirksamkeit der Bestimmungen des Gesetzes bei agrarischen Lohnstreitigkeiten ausgenommen werden sollte und begründete dies mit den Akten des landwirtschaftlichen Boykotts in Irland. Der Justizminister erklärte, dass sich das Gesetz auf Arbeiter und nicht auf Pächter beziehe. Daher würde es die Fragen des irischen Boykotts nicht treffen, dagegen würde die Klasse der landwirtschaftlichen Arbeiter von den Wohltaten des Gesetzes gewiss getroffen werden. Der Antrag Lord Cecils wurde mit 220 gegen 46 Stimmen abgelehnt. Nachdem der Vertreter der Arbeiterpartei, Mr. Shackleton auf die friedlichere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse seit 1875 bei zunehmender Macht der Gewerkvereine hingewiesen hatte, erklärte der Führer der Opposition, Mr. Balfour, dass die Notwendigkeit, die Fonds der Gewerkvereine zu schützen, und die Tatsache, dass die Angehörigen der Arbeitgeberklasse im Hause gegen das Gesetz keinen wesentlichen Protest erhoben hätten, endlich auch die Mässigung, mit welcher das englische Volk auch die grössten Befugnisse auszunützen pflege, ihn zur Annahme des Gesetzes bewege. Der Justizminister appellierte hierauf an den Einfluss des Führers des House of Lords und der Gesetzentwurf wurde einstimmig angenommen.

Die erste Lesung im House of Lords fand am 12. November statt. Der Lordkanzler (Lord Loreburn) gab die parlamentarische Vorgeschichte und empfahl die Annahme. Der Führer der Opposition, Marquis of Lansdowne, erklärte, das Gesetz könne möglicherweise für manche Personen den Ruin, körperliche Leiden und Angst bedeuten. Indes sei das Gesetz, nachdem es von den Volkswahlen gefordert worden sei, und die Arbeitgeber keinen Finger dagegen gerührt hätten, zu votieren. Eine Verwerfung würde Neuwahlen zur Folge haben, die kein anderes Resultat zeitigen würden. Die Lords Halsbury, Kelvin, Muskerry und Balfour of Burleigh sprachen für Verwerfung. Für das Gesetz traten die Lords Coleridge, James of Hereford und der Bischof of Southwark ein. Die zweite Lesung wurde beschlossen. In der hierbei am 12. Dezember beschlossenen Ausschussberatung wurde ein auf Wunsch der Arbeitgeberverbände vom Earl of Wemyss eingereichter Antrag, das Streikpostenstehen nur einer bestimmten Anzahl Personen zu gestatten, nach einer Entgegnung des Marquis of Lansdowne zurückgezogen, dagegen Lord Balfours Antrag, das Postenstehen dann, wenn es „peaceably und reasonably“ geschehe, zu gestatten, mit 72 gegen 49 Stimmen angenommen. Am 14. Dezember beantragte Lord Balfour einen Zusatz, durch welchen Treuhänder von Gewerkvereinen vor Schadenersatzklagen geschützt werden, die nicht das Vermögen, das Recht oder einen Anspruch auf das Vermögen der Gewerkvereine betreffen. Der Lordkanzler nahm unter dem

Vorbehalte der Zustimmung der Vertreter der Regierung im Hause der Gemeinen dies an. Das Gesetz wurde sodann in dritter Lesung angenommen.

Die Abänderungen der Lords wurden vom Unterhaus am 17. Dezember 1906 beraten: dabei wurde auf Antrag des Justizministers die Abänderung Lord Balfours, in den § 2 die Worte „peacably and in a reasonable manner" einzufügen, und seine Abänderung des § 4 abgelehnt. Eine andere Abänderung der Lords betr. die Definition des Begriffes „trade dispute" wurde in veränderter Form angenommen.

Der Entwurf kam am 19. Dezember wieder vor das Oberhaus, das sich bereit erklärte, die Abänderungen des Unterhauses anzunehmen, und nicht auf den Abänderungen der Lords, die vom Unterhaus verworfen worden waren, zu bestehen. Die königliche Genehmigung wurde am 21. Dezember 1906 erteilt.

Das Arbeitsstreitigkeitsgesetz von 1906 (Bull., Bd. V, S. 471, No. 3) ändert das bisher geltende Koalitions- und Gewerkvereinsrecht in folgender Weise ab:

A. Das Koalitionsgesetz von 1875.

1. Der Grundsatz, dass „Handlungen, die in Streikfällen einen einzelnen nicht straffällig machen, auch eine organisierte Mehrheit nicht straffällig machen", wird auf die zivilrechtliche Haftbarkeit ausgedehnt. Wo also ein einzelner in Arbeitsstreitigkeiten nicht auf Ersatz beklagt werden kann, können es auch nicht Verbände der Arbeitgeber oder Arbeiter (Art. 1).

2. Beide Grundsätze gelten nicht bloss für die beim ursprünglichen Arbeitskonflikt beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter, sondern auch für sekundäre Streiks und für Konflikte der Arbeiter untereinander. Der Begriff der „Arbeitsstreitigkeit" erfährt daher eine Erweiterung über den Rahmen der Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinaus (Definition der „Arbeitsstreitigkeit", Art. 5, Abs. 3).

3. Das friedliche Streikpostenstehen wird nicht, wie durch das Gesetz von 1875, nur dann gestattet, wenn es zum Zwecke der Einholung oder Erteilung von Auskünften geschieht, sondern auch dann, wenn in friedlicher Ueberredung dadurch Personen zur Aufnahme oder Einstellung der Arbeit gebracht werden sollen (Art. 2).

B. Das Gewerkvereinsgesetz von 1876 definierte als „Trade Union" (Art. 16, Abs. 2)

„jede zeitweilige oder dauernde Koalition, deren Zweck darin besteht, die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, oder zwischen Arbeitern und Arbeitern, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitgebern zu regeln, oder dem Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb einschränkende Bedingungen aufzuerlegen, ohne jede Rücksicht darauf, dass etwa, falls das Hauptgesetz [1871] nicht erlassen worden wäre, eine solche Koalition als ungesetzlich betrachtet worden wäre, weil einer oder mehrere ihrer Zwecke der Gewerbefreiheit widersprechen".

1. Das neue Gesetz erstreckt die Wirksamkeit der neuen Vorschriften auch auf Zweigvereine der Trade Union, und bestimmt

2. dass Personen [vor allem Gewerkvereinsbeamte], welche bei Arbeitsstreitigkeiten Arbeiter zum Kontraktbruch verleitet haben, deshalb oder wegen anderweitiger Einschränkung der Arbeits- und Gewerbefreiheit nicht zivilrechtlich belangt werden können [sondern nur die Kontraktbrüchigen selbst] (Art. 3).

3. Durch das Gewerkvereinsgesetz von 1871, S. 8 wird die Vermögensverwaltung der eingetragenen Gewerkvereine Treuhändern übertragen. Diese, sowie die durch die Satzungen der Gewerkvereine damit betrauten Vereinsbeamten

„sollen und dürfen, in allen Fällen, welche Real- oder Personalvermögen solcher Trade Unions betreffen, vor irgend einem Gerichtshof in ihrem eigenen Namen ohne andere Bezeichnung als der des Titels ihrer Funktion belangen und belangt werden, klagen und beklagt werden".

Das neue Gesetz erklärt ausdrücklich, dass nur diese die reine Vermögensverwaltung betreffenden Handlungen auch weiterhin klagbar sind, dagegen Ersatzklagen wegen Schädigungen, die auf Grund von Arbeitsstreitigkeiten entstanden sind, nicht erhoben werden können. Solche Klagen sollen weder gegen einen Gewerkverein als solchen, noch gegen seine Beamten, noch gegen seine Mitglieder geltend gemacht werden (Art. 4).

10. Oeffentliche und Submissionsarbeiten. In Preussen bestimmt ein Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Dezember 1906 (Bull., Bd. V, S. 372, No. 7), dass von den mindestens 5 Jahre im Staatseisenbahndienste beschäftigten Hilfsunterbeamten den Hilfsbahnwärtern, Hilfskrankenwärtern und Hilfsnachtwächtern 6 Tage, den übrigen Hilfsunterbeamten 8 Tage jährlich und den Arbeitern des Betriebs- und Werkstättendienstes nach mindestens 7-jähriger Beschäftigung 4 Tage, nach mindestens 10-jähriger Beschäftigung 6 Tage Erholungsurlaub gewährt werden kann.

Ein italienisches Gesetz vom 19. April 1906 (Bull., Bd. V, S. 511, No. 2) ergänzt die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1904 betr. Vorschriften für die Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften, die sich an Submissionen beteiligen.

Ein italienisches Ministerialrundschreiben vom 7. September 1906 (Bull. Bd. V, S. 512, No. 8) bespricht die Krediterleichterung für solche Produktions- und Arbeitsgenossenschaften.

Im Kanton Zürich schliesst eine Verordnung betr. Vergebung von öffentlichen Arbeiten bei Lieferungen für den Staat vom 16. Febr. 1906 (Bull., Bd. V, S. 580, No. 1) Unternehmer, die niedrigere Arbeitslöhne als die im Gewerbe üblichen zahlen, von der Berücksichtigung bei Submissionen aus. Die vergebenden Behörden sind ermächtigt, sich über die Erfüllung dieser Bedingung zu informieren. Die Auszahlung der Löhne muss bei Submissionsarbeiten mindestens alle 14 Tage erfolgen, für Ueberstunden sind 25, für Nachtarbeit 50 Proz. Zuschlag zu bezahlen. Trucksystem ist verboten.

In Basel-Stadt ist unter dem 28. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 587, No. 2) eine Dienstordnung für die Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen erlassen worden. Sie enthält Bestimmungen über Anstellung, Kündigung, Lohnzahlung, Arbeitszeit, Ueberarbeit, Freitage, Urlaub u. s. w. Im Sommer beträgt die Arbeitszeit $9^1/_2$, im Winter 9, resp. (Dezember und Januar) ausser für Werkstättenarbeiter 8 Stunden. Arbeitern, welche regelmässig zu Sonntagsarbeit herangezogen werden, sind die entsprechenden Stunden an Werktagen und mindestens 26 Sonntage freizugeben. Für Ueberzeit- und Sonntags-, Nacht- und Wasserarbeit sind 25—75 Proz. Lohnzuschlag angesetzt. Die Lohneinbusse während des Militärdienstes wird den ständigen Arbeitern bis zu 30 Tagen ganz, vom 31. Tage an halb ersetzt.

Bei Unfällen übernimmt der Staat auch für die dem Haftpflichtgesetz nicht unterstellten Arbeiter die Haftpflicht.

11. Wohnungsfürsorge. In Frankreich hat das bisher geltende Wohnungsgesetz vom 30. Nov. 1894 (vgl. Bull. de l'Office du Travail, Paris 1894, T. I, S. 647) grundlegende Aenderungen durch das Gesetz vom 12. April 1906 erfahren (Bull., Bd. V, S. 433, No. 2). Das bisher in Kraft stehende Gesetz hatte den Zweck, den Arbeiterwohnungsbau durch die Bildung besonderer Komitees in Gang zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde die Bildung solcher Komitees gestattet; den Departementen wurde erlaubt, die Verwaltungskosten dieser Komitees zu tragen, und die Eigentümer solcher Arbeiterwohnhäuser wurden sowohl von den Bestimmungen des Code civil über die Zwangsteilung im Erbfalle, als auch von der Grund-, Tür- und Fenstersteuer auf 5 Jahre befreit. Ferner wurden Befreiung von Gewerbe- und Stempelsteuern und Erleichterungen der Uebertragungsgebühren gewährt. Bis zum Besitze von 2000 frcs. Aktien wurde die Rentensteuer erlassen. Die Armenbureaus, Wohltätigkeitsanstalten, Hospize und Spitäler durften mit bis zu einem Fünftel ihres Vermögens sich an dem Bau von Arbeiterhäusern beteiligen oder es in Effekten von Arbeiterbaugesellschaften anlegen. Das Sparkassengesetz vom 20. Juli 1895 gab den Sparkassen dieselbe Ermächtigung. Die sich bildenden Komitees hatten an einen vom Handelsministerium einzusetzenden obersten Wohnungsrat alljährlich Bericht zu erstatten; alle Ausführungsverordnungen zum Wohnungsgesetze waren diesem Wohnungsrate zu unterbreiten. Das Gesetz von 1906 bestimmt nun, dass solche Arbeiterwohnungskomitees nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch in jedem Departement eingesetzt werden sollen (Comités de patronage des habitations à bon marché et de la prévoyance sociale). Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Generalräte und des obersten Wohnungsrates vom Präsidenten der Republik ernannt. Sie können Enqueten vornehmen, Konkurrenzausschreiben erlassen, Preise erteilen. Die Begünstigungen des Gesetzes von 1894 werden auf Arbeitergärten bis zu 10 Ar, sowie auf Arbeiterbrausebäder ausgedehnt. Die Befreiung von der Grund-, der Tür- und Fenstersteuer wird von 5 auf 12 Jahre ausgedehnt. Nebst den Wohltätigkeitsanstalten werden nunmehr auch die Gemeinden und die Departemente ermächtigt, unter bestimmten (Art. 6) Bedingungen durch Vorschüsse, durch Erwerb von Obligationen und Aktien, durch Gewährung von Baugrund oder von Gebäuden den Arbeiterwohnungsbau zu fördern. Die Maxima des Mietzinses, bis zu welchem die Wohltaten des Gesetzes Platz greifen, werden erhöht: in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 1001 Einwohnern auf 140 frcs. (früher 90), von 1001—2000 Einwohnern auf 200 frcs. (früher 150), von 2001—5000 Einwohnern auf 225 frcs. (früher 170), von 5001—30000 Einwohnern nebst Vororten der Gemeinden von 30001—200000 Einwohnern auf 250 frcs. (früher 220 frcs., und nur auf Vororte von Paris beschränkt), von 30001—200000 Einwohnern, ferner in den Vororten der Gemeinden von 200001 und mehr Einwohnern und Vororten von Paris 325 frcs. (früher 300 frcs.), in Pariser Vororten innerhalb weniger als 15 km Radius 400 frcs. (früher 220), in Gemeinden von 200001 Einwohnern und darüber 440 frcs. (früher 300 frcs.). Für die Stadt Paris ist das noch begünstigte Mietzinsmaximum jetzt 550 frcs. gegen 375 frcs. des Gesetzes von 1894.

Im Jahre 1905 bestanden 99 freiwillige Wohnungskomitees in Frankreich, von welchen nur 23 Bericht erstattet und überwiegend eine lediglich

informative Tätigkeit entfaltet hatten. Die Summe der Steuer- und Gebührenbefreiungen betrug rund 150000 frcs. Von dem Gesetze von 1894 machten 174 Baugesellschaften, darunter 98 Genossenschaften, mit einem Gesellschaftskapitale von rund 9600000 frcs. Gebrauch.

In Italien werden durch Erlass vom 9. Dez. 1906 (Bull., Bd. V, S. 512, No. 10) Abänderungen an den Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Arbeiterwohnungsgesetz verfügt. Diese abgeänderten Bestimmungen betreffen die Schlafräume, Fussböden, Latrinen, Wasserleitungen, Anzahl der Stockwerke, Treppen u. s. w. in Herbergen und die interessierten Komitees.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Landwirtschaft. Mit Erlass vom 9. August 1906 (Bull., Bd. V, S. 512, No. 7) wird in Italien das Reglement für den Reisbau in der Provinz Novara genehmigt. Das Reglement gibt Bestimmungen über den Perimeter des Reisbaus und sanitarische Vorschriften (Kanäle, Schlafräume, Misthaufen, Brunnen). Kinder unter 13 Jahren und Frauen im letzten Monat der Schwangerschaft und 3 Wochen nach der Niederkunft dürfen in den Reisfeldern nicht beschäftigt werden; Kinder unter 15 Jahren bedürfen zur Beschäftigung eines Geburts- und Impfscheines. Der Werkführer (conduttore d'opera) hat für die Beschaffung von gutem Trinkwasser, ärztlicher Hilfe und Heilmitteln und, wenn die Beköstigung zum Arbeitslohn gehört, einwandfreier Nahrung zu sorgen, die Verwalter (conduttori dei fondi) haben auf ihre Kosten Chinin zu liefern, wenn vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne gearbeitet wird.

(Landwirtschaft s. auch VI. Enqueten Italien S. LXII.)

2. Fischerei. Der niederländische Erlass vom 18. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 686, No. 8) über das Heringsspiessen durch Frauen über 16 Jahren nach 10 Uhr abends wird durch einen Erlass vom 30. August 1906 (Bull., Bd. V, S. 532, No. 10) in einigen Punkten abgeändert: die Gemeinden, in denen diese Nachtarbeit gestattet ist, werden neu aufgeführt; zur Nachtarbeit wird auch die Zeit vor 10 Uhr abends gerechnet, auf welche keine Ruhepause folgt.

3. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen. Ein Gesetz vom 10. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 510) regelt für Neufundland den Bergwerksbetrieb. Es erteilt den Bergarbeitern die Befugnis, auf ihre Kosten Delegierte mit der Grubenaufsicht und mit Nachforschungen über die Ursachen von Grubenkatastrophen zu betrauen.

Eine ausführliche Ausführungsverordnung vom 22. September 1906 (Bull., Bd. V, S. 533, No. 11) zu den niederländischen Bergwerksgesetzen vom 21. April 1810/27. April 1904, gibt technische und Unfallverhütungsvorschriften, Gesundheitsmassregeln und stellt in Bezug auf den Arbeiterschutz im engeren Sinne folgende neuen Bestimmungen auf:

1) Arbeit über Tage. Für Kinder unter 13 Jahren und Frauen besteht absolutes Arbeitsverbot; für Personen unter 16 Jahren: Arbeitsverbot an Motoren, Dampfkesseln und Lokomotiven als selbständige Maschinisten und Heizer; beim Befördern einer ihre Kräfte übersteigenden Last; beim Abziehen der beladenen Wagen von den Förderkörben; an in Bewegung befindlichen Triebwerken; an ruhenden Maschinen, solange das Triebwerk im Gange ist; in Trichtern und Füllrümpfen; in überdeckten

Oefen und geschlossenen Räumen mit mehr als 32° C. Die Arbeitszeit beträgt für Personen unter 16 Jahren 10 Stunden im Tag, die in die Zeit zwischen 6 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags zu fallen haben. In Ausnahmefällen darf auf 7 Tage 2mal 2 Stunden mehr gearbeitet werden. Mittagspause von $1^1/_2$ Stunden oder, wenn keine Arbeitszeit länger als 4 Stunden dauert, 1 Stunde + $^1/_2$ Stunde Pause nach jeder Arbeitszeit. Wenn unter Tage in 2 Schichten gearbeitet wird, dürfen Personen von 14—16 Jahren beim Zutagebringen der Kohle bis 10 Uhr abends beschäftigt werden unter der Bedingung eines 8-stündigen Arbeitstages, einer Ruhepause von 1 Stunde oder 2mal $^1/_2$ Stunde während der Arbeitszeit, einer ununterbrochenen 15-stündigen Ruhepause nach der Arbeit. Für die Bedienung der Fördermaschine, sowie für Schachtsignalgeber gilt der Achtstundentag.

2) Arbeit unter Tage. Für Kinder unter 16 Jahren und Frauen, sowie für Personen über 60 Jahren, die niemals unter Tage gearbeitet haben, besteht absolutes Arbeitsverbot; Personen unter 20 Jahren dürfen nur mit ärztlichem Tauglichkeitszeugnis beschäftigt werden. Häuer müssen mindestens 20 Jahre alt, 1 Jahr Lehrhäuer gewesen sein und 2 Jahre unter Tag gearbeitet haben. Signalgeber müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Bis zum 1. Januar 1908 dürfen die Arbeiter nicht länger als 9 Stunden, von da ab nicht länger als $8^1/_2$ Stunden in den unterirdischen Bauen verbleiben. Für Schachtsignalgeber besteht der Achtstundentag, für Arbeiten an Orten mit über 30° C oder Wasserbelästigung der Sechsstundentag. In Ausnahmefällen dürfen Schachthauer auf 7 Tage 3mal 2 Stunden, andere Arbeiter 2mal 2 Stunden länger beschäftigt werden.

Diesen Maximalarbeitstag rechnet das niederländische Gesetz vom Beginne der Einfahrt einer Abteilung bis zum Beginne der Wiederausfahrt. Die Ausfahrt darf höchstens 15 Minuten länger dauern als die Einfahrt, und womöglich soll dieselbe Reihenfolge der Arbeiter bei der Ein- und Ausfahrt eingehalten werden. Jedenfalls müssen Schlepper und Häuer derselben Abteilung gleichzeitig ein- und ausfahren. [Das österreichische Gesetz vom 27. Juni 1901 (Bull., Bd. I, S. 10) berechnet die 9-stündige Maximalarbeitszeit vom Beginn der Einfahrt bis zur vollendeten Ausfahrt; das französische Gesetz vom 29. Juni 1905 (Bull., Bd. IV, S. 202, No. 4) vom Beginn der Einfahrt der letzten Abteilung bis zur ersten vollendeten Ausfahrt der geschützten Personen.]

An Sonntagen und christlichen Feiertagen darf mit Ausnahme derjenigen Arbeiten, die für Inganghalten der Pump-, Ventilations-, Licht- und Kraftanlagen, Bewachung der Tagesbauten und dringliche Reparaturen notwendig sind, keine Arbeit verrichtet werden. Wer diese Ausnahmesonntagsarbeiten verrichtet, hat Anspruch auf Freigabe des nächsten Sonn- oder Feiertags, mit Ausnahme der Maschinisten, die während zweier Sonntage beschäftigt werden können, wenn sie nur den dritten frei erhalten.

Ueberschichten dürfen auch im Falle besonderer Betriebs- oder Förderungsverhältnisse den Signalgebern und den Personen, die an über 30° C heissen Orten beschäftigt sind, nicht gewährt werden; dagegen können in diesem Falle drei je 2-stündige Schichten binnen 7 aufeinanderfolgenden Tagen den Grubenhäuern, zwei solche Schichten den anderen Arbeitern unter Tage gewährt werden. Jeder Arbeitsschicht muss eine 8-stündige Ruheschicht vorangegangen sein.

Die Aufsicht über die Bestimmungen des niederländischen Berggesetzes

üben beeidete staatliche Oberbergingenieure, Bergingenieure, Hilfsaufseher oder Grubenaufseher aus. Der Oberbergingenieur hat das Recht, Spezialvorschriften zu erlassen, Auskünfte zu verlangen. Rekurse gegen seine Massnahmen gehen an den von der Königin ernannten dreigliedrigen Berufungsrat.

Für jede Grube, deren normale Belegschaft über 100 Mann beträgt, ist ein Arbeiterausschuss einzusetzen, der die Wünsche der Arbeiter, welche die Sicherheit, Hygiene und Arbeit betreffen, der Grubenverwaltung bekannt geben soll. Für die aktive Wahlberechtigung wird das 21., für die passive das 30. Lebensjahr vorausgesetzt. Der Arbeiterausschuss hat das Recht der Eintragung seiner Wünsche in ein Beschwerdebuch und ist mindestens einmal in 4 Wochen einzuberufen.

Besondere Vorschriften regeln das Verhalten der Grubenverwaltungen zur Verhütung der Wurmkrankheit (Art. 207—210) und bei Unfällen (Art. 219—223).

(Bergbau s. auch VI. Enqueten Italien S. LXII.)

4. Industrie der Steine und Erden — Glashütten. In Preussen erläutert ein Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Juni 1906 (Bull., Bd. V, S. 370, No. 2), in Bayern eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 373, No. 1) die neuen Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 142, No. 1), welche auf Grund des § 105 d (Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot) der Gewerbeordnung zur Regelung der Sonntagsarbeit in den Glashütten erlassen worden sind.

(Zement-, Kalk- und Gipsfabriken s. Allgemeiner Arbeiterschutz No. 5, Sonntagsruhe Schweiz S. XXXVII. Glasarbeiter s. Allgemeiner Arbeiterschutz No. 6, Gewerbehygiene Portugal S. XXXIX.)

Industrie der Maschinen (Maschinenfabriken s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz No. 5, Sonntagsruhe Schweiz S. XXXVII).

5. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrien. In Belgien wurde durch Erlass vom 26. Nov. 1906 (Bull., Bd. V, S. 416, No. 4) die Klassierung der Rubriken Kautschuk in der Liste der gefährlichen, gesundheitschädlichen und lästigen Betriebe abgeändert und ergänzt.

(Chemische Industrien s. auch VI. Enqueten, Bleiweissfabrikation, Oesterreich S. LXI.)

Industrie der Leuchtstoffe, Fette etc. (Stearinfabriken s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz No. 5, Sonntagsruhe Schweiz S. XXXVII.)

6. Textilindustrie. Ein Schreiben des französischen Handelsministers vom 31. Oktober 1906 (Bull., Bd. V, S. 460, No. 12) an einen Weberverband stellt Erhebungen über die Einführung einer Kontrolle der Fadenzähl- und sonstigen Apparate, die zur Bestimmung des Lohnes der Weber gebräuchlich sind, in Aussicht.

7. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. In Sachsen und Baden sind auf Grund des § 120e (Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit) Verordnungen betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (in Sachsen nur solche Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden) erlassen worden (Sachsen: vom 25. Oktober 1906, Bull., Bd. V, S. 374, No. 3; Baden: vom 1. Oktober 1906,

Bull., Bd. V, S. 376, No. 1). Beide Verordnungen enthalten ausschliesslich hygienische Vorschriften, und zwar solche für die Beschaffenheit der Arbeitsräume und für das Verhalten der Arbeiter, und dienen sowohl dem Schutze der Arbeiter als dem des Publikums. Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeitsräume betreffen die Lage und Art des Fussbodens, Höhe und Anstrich der Räume, Zahl und Grösse der Fenster, Trennung von den Bedürfnisanstalten, Wasserbedarf etc., diejenigen für das Verhalten der Arbeiter betreffen deren Reinlichkeit, Gesundheit, Speise und Schlafgelegenheiten. Die Verordnungen sind in den Betrieben anzuschlagen.

In Oesterreich sind nach § 74a des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. No. 22) betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung den Hilfsarbeitern in Teigwarenfabriken zwischen den Arbeitsstunden angemessene Ruhepausen zu gewähren, die nicht weniger als $1^1/_2$ Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes tunlichst 1 Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Derselbe Paragraph ermächtigt den Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zur Gestattung von angemessenen Abkürzungen solcher Ruhepausen. Auf Grund dieser Kompetenz ist zu den besonderen Bestimmungen, welche die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. No. 82) und spätere Ergänzungsverordnungen getroffen haben, durch Verordnung vom 9. Januar 1905 (R.-G.-Bl. 1905, III. St. No. 7, Bull., Bd. V, S. 386, No. 1) eine neue getreten, die gestattet, dass in Teigwarenfabriken bei bestimmten Arbeiten von der Einhaltung fixer Arbeitspausen abgesehen werden kann.

Eine Ausführungsverordnung vom 21. August 1906 (Bull., Bd. V, S. 597) zum Bäckereigesetz des Kantons Tessin vom 3. Juli 1906 enthält nähere Bestimmungen über die Hygiene der Arbeitsräume, die Arbeitsdauer und die ausnahmsweise Gestattung der Nachtarbeit.

(Bäckereien s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz No. 3, Lehrlingsnachtarbeit Basel S. XXXV. — Metzgereien s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz No. 3, Lehrlingsnachtarbeit Basel S. XXXV. — Schokoladenfabriken s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz No. 5, Sonntagsruhe Schweiz S. XXXVII.)

8. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe. Im Deutschen Reiche sind durch Bekanntmachung vom 23. Jan. 1902 (Bull., Bd. I, S. 131) Bundesratsbestimmungen zur Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schankwirtschaften veröffentlicht worden. Da Unternehmer solcher Betriebe den Verpflichtungen, die ihnen diese Bestimmungen auferlegen, zu genügen glaubten, wenn sie zwar den Angestellten die vorgeschriebenen Ruhezeiten anboten, aber nicht für deren Innehaltung Sorge trugen, sondern duldeten, dass die Angestellten während der Ruhezeit arbeiteten, ersucht ein Erlass des Ministers des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe vom 14. Aug. 1906 (Bull., Bd. V, S. 371, No. 3) die Regierungspräsidenten, die Ortspolizeibehörden darauf hinzuweisen, „dass eine Ruhezeit nur dann vom Unternehmer ‚gewährt' worden ist, wenn er zugleich Fürsorge dafür getroffen hat, dass die Arbeit der Angestellten in seinem Betriebe während dieser Zeit unterbleibt."

Ein französisches Rundschreiben vom 6. Dez. 1906 (Bull., Bd. V, S. 465, No. 19) stellt Vorschriften für Café-Concerts auf; danach ist ein Verweilen der Artisten im Lokale nach Schluss der Vorstellung, das Wohnen und die Beköstigung beim Lokalinhaber, sowie das Ein-

sammeln, überhaupt jeder Kontakt der Artisten mit dem Publikum, zu verbieten.

In § 11 der Vollziehungsverordnung vom 2. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 587, No. 1) zum baselstädtischen Wirtschaftsgesetz vom 12. März 1906 werden Vorschriften über die Hygiene der Schlafräume des Personals erlassen.

Das Wirtschaftsgesetz des Kantons Thurgau vom 12. März/20. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 596, No. 1) bestimmt, dass Kinder unter 15 Jahren und Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirts gehören, nicht zur ständigen Bedienung der Gäste, sondern nur zu unschädlichen Hilfsarbeiten verwendet werden dürfen. Den Angestellten müssen auf 24 Stunden mindestens 8 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gesichert sein; sie haben Anspruch auf einen freien halben Tag in der Woche, der monatlich einmal auf einen Sonntag fallen muss (Kontrollbuch).

(Gasthöfe und Wirtschaften s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz No. 3, Lehrlingsnachtarbeit Basel S. XXXV.)

9. Bekleidung und Reinigung. § 105e der deutschen Gewerbeordnung ermächtigt die höhere Verwaltungsbehörde zu Ausnahmebewilligungen vom Verbot der Sonntagsarbeit für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse erforderlich ist. Da der 23. Dez. 1906 auf einen Sonntag fällt, aber erfahrungsgemäss sich gerade an diesem Tage die Arbeit besonders häuft, gestattet ein preussischer Ministerialerlass vom 20. Nov. 1906 (Bull., Bd. V, S. 371, No. 5) auf Grund dieses § 105e der deutschen Gewerbeordnung für Bezirksteile, in denen ein solches Bedürfnis anzuerkennen ist, die Beschäftigung im Barbier- und Friseurgewerbe am 23. Dez. 1906 bis abends 6 Uhr; doch ist Gehilfen und Lehrlingen, die an diesem Sonntage über 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden, an einem der beiden Weihnachtstage freizugeben.

Ein italienisches Reglement (Bull., Bd. V, S. 511, No. 1) gibt Bestimmungen über die Reinigungsarbeiten an Schiffsrümpfen im Hafen von Genua.

(Hutfabriken s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz No. 5, Sonntagsruhe Schweiz S. XXXVIII. — Coiffeur- und Kaminfegergewerbe s. auch Allg. Arbeiterschutz No. 3, Lehrlingsnachtarbeit Basel S. XXXV. — Färbereien s. auch Allgemeiner Arbeiterschutz No. 6, Gewerbehygiene Oesterreich S. XXXVII.)

Baugewerbe (Maler-, Anstreich-, Lakierarbeiten s. Allgemeiner Arbeiterschutz No. 6, Gewerbehygiene Niederösterreich S. XXXVIII).

10. Handelsgewerbe. In Bremen erliess der Senat auf Grund der §§ 41a, 105a, 105b Abs. 2 und 105e der Gewerbeordnung am 3. Mai 1901 eine Verordnung (Gesetzbl. der Fr. Hansestadt Bremen, 1901, No. 11) betr. Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, die durch eine Verordnung vom 27. Sept. 1901 (Gesetzbl. 1901, No. 31) abgeändert wurde. Eine neue Verordnung vom 25. März 1906 (Gesetzbl. 1906, No. 13, Titel im Bull., Bd. V, S. 378, No. 1) verfügt einen Zusatz zum Abs. II des § 3 der Verordnung vom 3. Mai 1901, wodurch in den ehemaligen Landgemeinden Gröpelingen und Schwachhausen für Geschäfte,

die sich mit dem Verkauf von Blumen und andern zum Schmuck der Grabstätten dienenden Gegenständen befassen, die Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auf die Stunden von 12 bis 2 und von 3 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt wird.

In Belgien gestattet Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1905 über die Sonntagsruhe in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben (Bull., Bd. IV, S. 194, No. 2) die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in Detailgeschäften (ausser den Ausnahmen, Art. 4) an Sonntagen von 8 Uhr morgens bis mittags. Derselbe Artikel ermächtigt zur Aenderung und Ausdehnung dieser Stunden. Auf Grund dessen ist durch Erlass vom 22. Nov. 1906 (Bull., Bd. V, S. 415, No. 3) den Detailgeschäften der wichtigsten Gemeinden Belgiens gestattet worden, am 25. Nov., 2., 23. und 30. Dez. 1906 ihr Personal während 10 Stunden, zwischen 8 Uhr morgens und 9 Uhr abends, zu beschäftigen. Für jeden derart zur Arbeit verwendeten Sonntag ist dem Personal ein halber Tag freizugeben.

Die Regelung der Arbeitszeit in Handelsbetrieben ist in Russland durch Ministerratsverordnung vom 19. Nov./2. Dez. 1906 erfolgt (Bull., Bd. V, S. 566, No. 2). Die Arbeitsdauer ist wie in den Werkstätten auf ein Maximum von 12 in 24 Stunden fixiert, für Schenken in Verbindung mit Esswarenverkauf, Badestuben und -anstalten beträgt sie 15 in 24 Stunden. An höchstens 40 Tagen im Jahre werden je 2 Ueberstunden den Betrieben mit 12-stündiger Arbeitszeit, ferner bei Unglücksfällen oder zur Verhütung des Verderbens der Waren zugestanden. Die Essenspausen dürfen nicht weniger als 2 Stunden bei mehr als 8-stündigen Betrieben betragen; ihre Verteilung hat im Einverständnis mit dem Personal zu erfolgen. Verboten ist die Sonntagsarbeit und die Arbeit an den 12 Feiertagen. Falls diese von der Mehrzahl der Ortsbevölkerung nicht gefeiert werden, beginnt an ihnen die Arbeit nicht vor 12 Uhr. Gewisse Betriebe (u. a. Messen, die nicht länger als 3 Tage dauern, Lesezimmer, Lustbarkeiten, Ausstellungen, Wohltätigkeitsbazare) unterliegen dieser Vorschrift nicht. Die Apotheken sind gänzlich ausgenommen, ebenso Eisenbahn- und Dampfschiffbuffets. Buffets in Gasthäusern dürfen nicht länger als 15 binnen 24 Stunden offen stehen.

Für den Schulbesuch der unter 17 Jahre alten Gehilfen, die Freigebung von täglich 3 Stunden zu diesem Zwecke, die Einsetzung einer gemischten Kommission zur Ausarbeitung der lokalen Reglemente, Aufsicht und Bussen gelten der Werkstättenverordnung vom 15./28. Nov. 1906 (Bull., Bd. V, S. 563, No. 1) durchaus analoge Vorschriften.

11) Verkehrsgewerbe. Die Arbeitsdauer und Ruhepausen der Maschinisten und Heizer auf den Eisenbahnen Frankreichs regelten bisher die Verordnungen vom 4. Nov. 1899 und 20. Mai 1902 (Bull., Bd. I, S. 432, No. 1). Die erste dieser Verordnungen wird durch Verordnung vom 9. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 442, No. 7) in dem Sinne modifiziert, dass die Berechnung der vorgeschriebenen durchschnittlichen 10-stündigen Maximalarbeitsdauer auf 9 (gegen bisher 10) Tage einer Dienstperiode erfolgt. Auf diese 9 Tage müssen im ganzen 90 (früher auf 10 Tage 100) Stunden Ruhe in Abschnitten von je 10 Stunden entfallen.

Die Dauer des Ersatzruhetages fixierte ferner die Verordnung von 1899 im Minimum auf 24 Stunden alle 14 Tage; die Verordnung von 1902 auf 30 Stunden alle 10 Tage. Die Verordnung von 1906 differenziert die Ruhezeiten der Maschinisten und Heizer des Linien- und des Rangierdienstes, der allein und der mit Heizern fahrenden Maschinisten.

Die Zeiten der Bereitschaft als Notreserve sind wie bisher zu einem Viertel binnen 9 Tagen, dagegen nunmehr das Bereitstehen als verfügbare (mit allerlei Arbeiten beschäftigte) Reserve ganz in Anschlag zu bringen.

Die Maximalarbeitsdauer des Zugpersonals war bisher auf 150 Stunden in 15 Tagen berechnet worden; zwischen zwei Ruhezeiten von je 10 Stunden sollten nicht mehr als 17 Stunden, und darin höchstens 12 Stunden effektiver Arbeitszeit liegen. Diese letztere konnte um höchstens $^1/_2$ Stunde gesteigert werden, wenn die Ruhezeit von 10 auf 12 Stunden erhöht wurde. Die Verordnung von 1906 bestimmt, dass diese längere Ruhezeit sich entweder unmittelbar an die verlängerte Arbeitsperiode oder an die nächste, die sodann nicht mehr als 8 Stunden betragen darf, anschliessen soll.

Eine Verordnung des britischen Staatssekretärs vom 24. Aug. 1906 (Bull., Bd. V, S. 471, No. 1) enthält Unfallverhütungsvorschriften für die industriellen Eisenbahnbetriebe.

Zur Ergänzung der britischen Merchant Shipping Acts von 1894, 1897 und 1898 ist am 21. Dezember 1906 ein Gesetz (Bull., Bd. V, S. 501, No. 7) erlassen worden, welches in folgenden Punkten den Schutz der Seeleute berührt: Für die Herabsetzung der Rationen unter das durch den gesetzlichen Tarif bestimmte Ausmass kann der Kapitän gebüsst werden. Die bisher für die Routen Suezkanal, Kap der guten Hoffnung und Kap Horn vorgeschriebene Inspektion der Lebensmittel der Mannschaft wird auf alle Routen ausgedehnt. Für Qualitätsmängel der Lebensmittel- oder Wasservorräte kann bis auf 100 Busse erkannt werden. Ein diplomierter Schiffskoch wird auf allen Auswandererschiffen vorgeschrieben. Der Minimalluftraum für jeden Seemann wird von 72 auf 120 Kubikfuss, die Minimalbodenfläche von 12 auf 15 Quadratfuss erhöht (Art. 64). Das Recht auf unentgeltliche Krankenfürsorge seitens der Schiffseigner, welche das Gesetz von 1894 (Art. 207) den Seeleuten gewährte, wird in Art. 34 des Gesetzes aufrecht erhalten; die Fälle der venerischen Krankheiten und der durch eigene Schuld zugezogenen Erkrankungen werden jedoch ausgenommen. Neue Bestimmungen über die Regelung der Lohnzahlung an Seeleute, die an Land gelassen worden sind, die Eintreibung von Bussen, die Heimsendung schiffbrüchiger Seelente treten an Stelle der Art. 186—193 des Gesetzes von 1894.

Eine Ausführungsverordnung vom 22. Nov. 1906 (Bull., Bd. V, S. 512, No. 9) zum Art. 21 des italienischen Eisenbahngesetzes vom 30. Juni 1906 (Bull., Bd. V, S. 511, No. 3) bestimmt, dass private Eisenbahnunternehmungen ihre Normen betr. Lohn, Beförderung, Urlaub, Dienstbefreiung, Beschwerderecht und Bestrafung des Personals einer permanenten beratenden Kommission beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten zur Prüfung und Begutachtung einzureichen haben.

(Binnen-, Seeschiffahrt und Eisenbahnen s. Allgemeiner Arbeiterschutz No. 5, Sonntagsruhe Frankreich S. XXXVII. — Hafenarbeit s. Allgemeiner Arbeiterschutz No. 6, Gewerbehygiene Belgien S. XXXVIII. — Eisenbahnbedienstete s. Allgemeiner Arbeiterschutz No. 10, Oeffentliche Arbeiten Preussen S. XLVIII.)

III. Arbeitsverwaltung.

In Belgien ist durch Erlass vom 15. Jan. 1906 (Bull., Bd. V, S. 406, No. 1) ein Mittelstandsamt gegründet worden, zu dessen durch Erlass vom

15. Dez. 1906 (Bull., Bd. V, S. 417, No. 5) festgesetzten Aufgaben auch die gehört, die Fortschritte und Wirkungen der ausländischen Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag (Angestellte und Reisende) zu studieren (Art. 4, Abs. 4).

In Spanien ist am 1. März 1906 (Bull., Bd. V, S. 419. No. 2) ein Reglement für die Arbeitsinspektion erlassen worden, das dem Inspektionspersonal die Durchführung sämtlicher Arbeiterschutz- und Arbeitsregelungsvorschriften überträgt; von der Inspektion ausgenommen sind nur die im Auftrage des Kriegs- und Marineministeriums unternommenen Arbeiten.

Der Inspektionsdienst liegt einer Zentralbehörde und in der Provinz ansässigen Inspektoren ob. Die Zentralinspektion wird durch das Institut für Sozialreformen ausgeübt und hat die Ueberwachung der gesamten Inspektion, Berichterstattung, Materialsammlung und statistische Bearbeitung zur Aufgabe. Die Provinzinspektion wird von Regionalinspektoren, Provinzinspektoren und Gehilfen ausgeübt. — Die Ernennungen der Inspektoren erfolgen durch das Ministerium des Innern auf Vorschlag des Instituts für Sozialreformen, die der Gehilfen auf Vorschlag der Regionalinspektoren durch das Institut. Bewerber müssen Spanier, über 30 Jahre alt sein und sich durch einen Titel über ihre Fähigkeiten ausweisen. — Die Inspektoren haben im besonderen die vom Institut für Sozialreformen ihnen zugewiesenen Funktionen auszuüben, im allgemeinen die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zu überwachen. Sie sind befugt, die Lokalitäten, das Arbeitsmaterial, die Personenverzeichnisse hinsichtlich Alter und Geschlecht, die Reglemente und anderen notwendigen Dokumente zu prüfen, und auch das Personal über die Durchführung der Schutzgesetze zu vernehmen. Widerstand gegen die Inspektion wird mit Bussen bis zu 500 Peseten bestraft.

Spanien hat fernerhin durch Gesetz vom 28. Januar 1906 (Bull., Bd. V, S. 418, No. 1) eine Liste der als landwirtschaftliche Syndikate zu betrachtenden Vereine erlassen. Weitere gesetzgeberische Erlasse Spaniens auf dem Gebiete der Arbeitsverwaltung betreffen die Beschaffung von statistischen Daten über die Industrie durch die Alcalden (10. April 1906, Bull., Bd. V, S. 432, No. 3), die Erneuerung der lokalen und provinzialen Juntas für soziale Reformen (27. Nov. 1906, Bull., Bd. V, S. 433, No. 6), die Ernennung von 6 Bezirksarbeitsinspektoren (12. Dez. 1906, Bull., Bd. V, S. 433, No. 7), die Rekonstitution der technischen Kommission für das Studium von Arbeitsunfallverhütungsvorschriften (15. Dez. 1906, Bull., Bd. V, S. 433, No. 8).

In Frankreich ist durch Erlass vom 25. Okt. 1906 (Bull., Bd. V, S. 459, No. 11) ein Ministerium der Arbeit und der sozialen Vorsorge geschaffen worden, dessen Aufgaben und Organisation aus dem folgenden Motivenbericht vom 25. Oktober 1906 ersichtlich sind:

„Herr Präsident, Wenn die Regierung Ihnen die Schaffung eines Arbeitsministeriums im Entwurfe vorschlägt, so unternimmt sie damit die Verwirklichung einer Reform, die in einigen Ländern bereits eingeführt ist und die seit beinahe einem halben Jahrhundert von der französischen Demokratie verlangt wird. Wir erinnern daran, dass in der Tat Arbeitsministerien bereits in Belgien und in Neu-Seeland bestehen; doch darf nicht vergessen werden, dass wenigstens die theoretische Anregung zu dieser Schöpfung der Republik von 1848 zu verdanken ist. Louis Blanc hat die Assemblée constituante ersucht, ein Ministerium des Fortschritts und der Arbeit zu schaffen. Dieser Vorschlag wurde von der

politischen Reaktion des Jahres 1849 weggefegt und nicht weiter diskutiert. Er wurde im Jahre 1886 von Herrn Camille Raspail aufgenommen, aber ohne Erfolg. Herr Vaillant und einige seiner Kollegen brachten ihn in den Jahren 1894, 1898 und 1903 wieder mit neuer Begründung vor. Herr Abbé Lemire ergriff seinerseits dafür Partei. Schliesslich erklärte im Senat die Finanzkommission im Spezialbericht des Ministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1906 ihre ausdrückliche Zustimmung zur Errichtung eines Arbeitsministeriums.

In Wirklichkeit braucht das Arbeitsministerium nicht erst geschaffen zu werden, es besteht bereits; aber in amorphem Zustand, in Form von Dienstzweigen, die verschiedenen Ministerien angegliedert sind und zum grössten Schaden der Verwaltung und der Regierungstätigkeit unter sich keine lebendige Verbindung haben. Es handelt sich also nur darum, den neuen Organismus durch Vereinigung bereits bestehender Teile ins Leben zu rufen, oder mit anderen Worten die verschiedenen zerstreuten Dienstzweige zur Bildung eines besonderen Verwaltungszweiges zu vereinigen.

Das Arbeitsministerium wird alles in sich vereinigen, was Bezug hat auf: a) die Regulierung der Arbeit (Arbeitszeit, Ruhe, Gesundheit und Sicherheit u. s. w.); b) die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeitsvertrag, Berufsvereinigungen, Kollektivstreitigkeiten und Vermittlung u. s. w.); c) die Lebensbedingungen der Arbeiter bei Krankheit, Arbeitsunfällen, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Alter und überhaupt die Spar- und Vorsorgeinstitute, die sich besonders mit den Arbeitern befassen; d) die alle diese Gegenstände betreffenden Statistiken und Erhebungen.

Mit einem Wort, das Arbeitsministerium hat sich mit allem zu befassen, was den Arbeiter als Arbeiter, d. h. als eine durch einen Arbeitsvertrag anderen Personen gegenüber gebundene Person angeht; es hat sich zu beschäftigen sowohl mit dem Abschluss des Vertrages als auch mit den Bedingungen, unter denen er so ausgeführt werden muss, dass weder die Gesundheit noch die Sicherheit des Arbeiters gefährdet werden. Zugleich hat es dafür zu sorgen, dass demjenigen, der nur seine Arbeitskraft zur Verfügung hat, die Subsistenzmittel nicht fehlen, wenn er diese Arbeitskraft vorübergehend oder endgültig verliert. Unter den Begriff „Arbeiter“ fallen übrigens nicht nur die Industriearbeiter; er umfasst auch die Angestellten in Industrie und Handel und schliesst endlich auch die landwirtschaftlichen Arbeiter ein, die nun, nachdem sie lange Zeit der Syndikatsbewegung ferngeblieben sind, mehr und mehr gewillt scheinen, die Möglichkeit, die ihnen das Gesetz von 1884 zur Verteidigung ihrer Berufsinteressen gewährt, zu benützen. Auf der anderen Seite bleiben ausserhalb des Arbeitsbereichs des Arbeitsministeriums, wie wir es soeben definiert haben, die wirtschaftlichen Bedingungen der Produktion und des Austausches, der Handel, die Industrie und die Landwirtschaft im eigentlichen Sinne.

Wir schlagen Ihnen demgemäss folgende Zusammensetzung des neuen Arbeitsministeriums vor:

Es würde die beiden Abteilungen (directions), die im früheren Ministerium des Handels, der Industrie und der Arbeit sich mit den Fragen der Arbeit und der Vorsorge beschäftigt haben, umfassen: die Abteilung für Arbeit und die Abteilung für soziale Vorsorge und Versicherung. Ferner

käme zu diesen beiden Abteilungen die Abteilung für die Versicherung auf Gegenseitigkeit, die vom Ministerium des Innern loszulösen wäre und der Teil der zur Zeit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten angegliederten Bergbauverwaltung (service des mines), der die Regelung der Arbeit in den Grubenunternehmungen, die Hilfe in Krankheitsfällen und die Pensionierung der Grubenarbeiter zum Zwecke hat.

Wir haben uns gefragt, ob nicht zweckmässig wäre, die Bergbauverwaltung vollständig dem neuen Ministerium zuzuweisen. Aber dieser Dienstzweig befasst sich, ausser mit den eigentlichen Arbeitsfragen, auch mit Grubenforschung, Konzessionen, Entschädigungen, Sicherung der Oberfläche und Instandhaltung der Gruben und anderen Fragen, die nicht notwendig in den Rahmen hineingehören, welchen wir dem künftigen Arbeitsministerium gezogen haben. Die Sicherheit der Grubenarbeiter hängt andererseits so eng mit der Sicherung der Oberfläche und der Instandhaltung der Gruben zusammen, dass es nicht möglich schien, das eine von den beiden anderen Dingen zu trennen; übrigens sind sie im Gesetze von 1810 mit dem gleichen Ausdruck bezeichnet. Die Regelung der Arbeitsdauer hingegen kann ohne Nachteil dem Arbeitsministerium zugewiesen werden, das seit 1892 in dieser Richtung, soweit Frauen und Kinder in Betracht kommen, die Aufsicht über die Grubenunternehmungen ausübt. Was das Gesetz von 1890 über die Grubenarbeiter-Delegierten und die Gesetze von 1894 und 1903 über die Hilfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter anbelangt, so gehören sie logischerweise zum Arbeitsministerium.

Der Einfluss des Arbeitsministeriums auf die Bedingungen, unter denen die Grubenbesitzer mit Kompetenzen ausgerüstet werden, und auf die Festsetzung der Pflichtenhefte (soweit diese beiden Dinge eine soziale Tragweite haben) würde dadurch gewahrt, dass die Konzessionserlasse sowohl die Unterschrift des Arbeitsministers als diejenige des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu tragen hätten. Andererseits wären, um den Einfluss des Arbeitsministers auf die unter seiner Leitung mit der Arbeitsregelung betrauten Mineningenieure zu sichern, die Beförderungslisten und Ernennungen gemeinsam von den beiden Ministern aufzustellen.

Die Abteilung für Hilfskassenwesen (direction de la mutualité) würde dem Ministerium der Arbeit und der sozialen Vorsorge, so wie sie im Erlass vom 24. Oktober 1906 organisiert ist, angegliedert. Die Abteilung für Arbeit und diejenige für soziale Versicherung und Vorsorge würden im ganzen ihre gegenwärtigen Befugnisse beibehalten; die erstere würde noch die Kontrolle der Gesetze über die Arbeitsdauer und die Grubendelegierten dazu erhalten; die letztere die Kontrolle der Gesetze über Hilfe in Krankheitsfällen und über Pensionen von Grubenarbeitern.

Die Schaffung dieses neuen Departements wird zweifellos nicht alle die vielfältigen Fragen lösen, welche durch die gegenwärtige Lage der Arbeiter aufgeworfen werden; aber sie wird ihr Studium und dadurch gerade ihre Lösung erleichtern. Der gleiche Geist wird künftighin den Fortschritt der sozialen Gesetzgebung beseelen, welche Kategorie von Arbeitern sie auch berühren mag. Dadurch wird der Zusammenhang der Arbeitsgesetzgebung gefördert, ihre Umgestaltung beschleunigt und die Fürsorge der Regierung der Republik für die Arbeiter fühlbarer werden".

Durch das britische Unfallsanzeigegesetz vom 21. Dez. 1906 (Bull., Bd. V, S. 497, No. 5) wird die Anzeigepflicht, deren Regelung bisher

in den Gesetzen über Bergbau, dem Eisenbahn-, dem Fabrik- und Werkstätten- und dem Anzeigegesetze von 1894 erfolgt war, verschärft und erweitert. Es wird sofortige schriftliche Anzeige an den Distriktsinspektor und in bestimmten Fällen auch an den approbierten Arzt bei Busse bis 10 £ verlangt. Diese Anzeigepflicht kann durch Verordnung auch auf andere als die eigentlichen Fabriksräume erweitert werden.

Ein italienisches Gesetz vom 19. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 511, No. 4) gewährt einen ausserordentlichen Kredit von 70000 Lire für Ueberwachung der Arbeiterschutzgesetze.

Ein niederländischer Erlass vom 19. Febr. 1906 (Bull., Bd. V, S. 529, No. 5) fasst die Funktionen der Arbeitskammern kürzer und allgemeiner als der Erlass vom 9. Juli 1901, den er aufhebt, und stellt neue Fristen auf für die Einreichung der einschlägigen Angaben.

Ein solcher vom 14. April 1906 (Bull., Bd. V, S. 531, No. 6) ändert die Bestimmungen des Erlasses vom 24. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 688, No. 9) in drei Punkten ab: 1) wird das Reich neuerdings in 9 Arbeitsinspektionsbezirke eingeteilt, 2) dürfen die Inspektoren nur mit Zustimmung des Ministers für Drittpersonen arbeiten, 3) wird an Stelle des Ministers des Innern der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel mit der Aufsicht über die Arbeitsinspektion betraut. Ein Erlass vom 24. Dez. 1906 (Bull., Bd. V, S. 561, No. 16) bringt weitere, meist formelle kleinere Aenderungen des Erlasses vom 24. April 1903.

In Russland erliess der Minister des Handels und der Industrie am 23. Nov./6. Dez. 1906 (Bull., Bd. V, S. 571, No. 3) ein Reglement und Programm der Prüfungen für die Fabrikinspektoren. Die russischen gesetzgeberischen Erlasse auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, welche eine Inspektion nötig machen, sind dem Motivenbericht zufolge: 1) Das Gesetz von 1882 betr. die Arbeitsverhältnisse der Kinder in den Fabriken und Bergwerken, 2) das Gesetz betr. die Arbeit von Minderjährigen und Frauenspersonen in den Fabriken, die Faserstoffe verarbeiten, 3) das Gesetz von 1886 betr. die gegenseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern, 4) das Gesetz von 1897 betr. die Dauer und die Verteilung der Arbeitszeit in industriellen Betrieben und 5) das Gesetz vom 3. Juni 1903 betr. die Entschädigung verunglückter Arbeiter (vgl. Bull., Bd. II, S. 554, No. 4).

Seitdem die Fabrikinspektion durch Gesetz vom Jahre 1894 mit der Dampfkesselinspektion betraut worden ist, werden nahezu ausschliesslich technisch vorgebildete Personen zu Fabrikinspektoren ernannt, so dass gegenwärtig nur ungefähr 4 Proz. des Inspektionspersonals keine höhere technische Schule absolviert haben. Die grossen Anforderungen, die an die Rechts-, Verwaltungs-, sanitärischen und technischen Kenntnisse und an den Charakter der Inspektoren gestellt werden müssen, sowie ihre Berührung mit verschiedenen öffentlich-rechtlichen Organisationen, z. B. der Arbeiterversicherung, veranlassen den Minister zur Einsetzung von Prüfungen [1]).

---

1) „In der bisherigen Praxis stand an Stelle der [persönlichen] Bekanntschaft [der Wahlbehörde mit den Kandidaten] zumeist eine Empfehlung durch Personen, die zwar Zutrauen verdienten, aber doch nicht immer in ausreichendem Masse mit den besonderen Anforderungen bekannt waren, die an Beamte der Fabrikinspektion gestellt werden müssen" (Vortrag des Industriedepartements, S. 3).

Es wird eine Prüfungskommission, bestehend aus dem Departementschef, seinem Adjunkten, den Fabrikrevisoren, dem Geschäftsführer des Hauptgerichts für Fabrik- und Hüttenwesen und Sachverständigen, ernannt und dem Industriedepartement des Handels- und Industrieministeriums angegliedert. Die Prüfungen finden zweimal jährlich statt, bei der Anmeldung sind Lebenslauf, Bildungsgang, praktische Tätigkeit, Familienverhältnisse, Religion und Referenzen anzugeben. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Minister. Wer nicht nach Art. 36 des Erlasses für die Industrie eine höhere und vornehmlich technische Schule besucht hat, wird nicht zugelassen. Die Kommission führt eine Zeugnisliste.

IV. Gewerbegerichte und Einigungsämter.

In Schweden ordnet ein Gesetz und eine Instruktion vom 31. Dezember 1906 (Bull., Bd. V, S. 572 No. 1 und S. 575, No. 2) die Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten. Danach ernennt der König für jeden Bezirk einen Vermittler zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder zwischen Arbeitgebern oder Arbeitern unter sich. Der Vermittler kann, wenn er es für erforderlich hält, oder auf Wunsch einer Partei Sachverständige beiziehen; er kann auch die Parteien auffordern, Vertrauenspersonen mit dem Schiedsspruch zu beauftragen.

V. Arbeitslosenfürsorge.

Erlasse vom 29. Juni und 31. Dezember 1906 (Bull., Bd. V, S. 445, No. 8 und S. 470, No. 24) bestimmen den Subventionsbetrag, der den französischen Arbeitslosigkeitskassen für das halbe Jahr zu entrichten ist, und ein Schreiben des Handelsministers vom 31. Juli 1906 (Bull. V, S. 445, No. 9) gewährt den Bundesarbeitslosigkeitskassen das gleiche Recht auf Subvention wie den zentralisierten Kassen.

Ein Beschluss des Regierungsrates von Basel-Stadt vom 28. November 1906 (Bull., Bd. V, S. 593, No. 3) regelt die Fürsorge für die Arbeitslosen im Winter 1906/07. Als Minimum des Tagelohnes werden Fr. 3 bis Fr. 3,50 in Aussicht genommen.

VI. Enqueten.

Am 2. und 3. April 1906 (s. Soz. Rundschau, Bd. VII, S. 323) fand im österreichischen arbeitsstatistischen Amte unter dem Vorsitz des Sektionschefs Dr. V. Mataja eine Enquete zur Beratung von Massnahmen gegen Bleierkrankungen der Arbeiter in den Bleiweiss- und Bleioxydfabriken statt. Es wurde über die bauliche Einrichtung der Fabriken, über die Gesundheitsgefährlichkeit der verschiedenen Arbeitsprozesse, über Arbeiterverwendung und Arbeitsdauer, sowie über Verhaltungsvorschriften gesprochen. Sämtliche Experten traten für Ausschluss jugendlicher Arbeiter unter 18 Jahren, für Reduktion der Frauenarbeit auf das unumgänglich notwendige Mass, für Einschränkung der Arbeitszeit bei besonders gefährlichen Prozessen (Niederlassen, Austragen der Bleiweisskammern) ein und betonten die Notwendigkeit der Durchführung der Reinlichkeit, des Badens und des Ess- und Rauchverbotes, sowie einer ärztlichen Untersuchung vor und einer periodischen ärztlichen Kontrolle während des Dienstverhältnisses.

Das österreichische arbeitsstatistische Amt hat in Fortsetzung der von der Regierung eingeleiteten Aktion auf Erlassung behördlicher Vorschriften zur Bekämpfung der Bleierkrankungen seine Erhebungen auch auf Buchdruckereien und Schriftgiessereien ausgedehnt.

Zwei italienische Gesetze aus dem Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 511—512, No. 5 und 6) verfügen die Wahl von Kommissionen zum Studium der Lage der Landarbeiter im Süden und in Sizilien und der Bergarbeiter in Sardinien.

Arbeiterversicherung.

1. Internationale Arbeiterversicherung.

Durch Gesetz vom 12. Mai 1905 (Bull., Bd. V, S. 367, No. 1) wurde die Regierung von Luxemburg ermächtigt, in den internationalen Abkommen, welche die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze nach dem Reziprozitätsprinzipe in den vertragschliessenden Ländern zum Gegenstande haben, von den luxemburgischen Gesetzen abzuweichen. Die Entschädigung derjenigen Personen, welche im Grossherzogtum vorübergehend beschäftigt sind, geschieht nach Massgabe der besonderen Arbeiterversicherungsgesetzgebung desjenigen Staates, zu welchem das Unternehmen gehört, in dem die Arbeiter beschäftigt sind.

Das Abkommen vom 15. April 1905 (Bull., Bd. IV, S. 305, No. 1) über Ersatz von Schädigungen aus Arbeitsunfällen zwischen Belgien und Luxemburg wird durch ein Zusatzabkommen vom 22. Mai 1906 (Bull., Bd. V, S. 368, No. 3) auch auf die Personen im Dienste von Transportanstalten, die nur zeitweise, wenn auch gewohnheitsgemäss, in dem anderen Land beschäftigt werden, als in dem, wo die Anstalten ihren Sitz haben, ausgedehnt. Das Abkommen wurde in Belgien durch Gesetz vom 30. Dez. 1906 (Bd. V, S. 418, No. 7), in Luxemburg durch Grossherzogl. Beschluss vom 1. Jan. 1907 bestätigt.

Mittels Erlasses vom 28. Dezember 1906 (Bull., Bd. V, S. 467, No. 22) wurde die zwischen Frankreich und Italien am 20. Januar 1906 unterzeichnete Uebereinkunft betr. den Ueberweisungsdienst der beiderseitigen Sparkassen in Frankreich promulgiert.

2. Nationale Arbeiterversicherung.

1. Krankenversicherung.

Freie Hansestadt Bremen. Durch Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 21. Januar 1906 (vgl. Bull., Bd. V, S. 378, No. 2) wird die Versicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes ausgedehnt.

In Belgien wurde am 22. Dez. 1906 (vgl. Bull., Bd. V, S. 417 No. 6) durch ministerielles Rundschreiben an die Provinzgouverneure bezüglich der Teilnahme des Staates an den Betriebsausgaben der Bundesrückversicherungskassen auf Gegenseitigkeit in Fällen chronischer Krankheit oder vorzeitiger Invalidität ein vorläufiges Reglement erlassen.

Die Höhe des Staatsbeitrags bemisst sich proportional zum Gesamtbetrag der von den wirklichen Mitgliedern in dem dem Rechnungsjahr, für

welches die Subventionen in Anschlag gebracht werden, vorausgehenden Jahre gezahlten Beiträge und zwar 20, 40 oder 60 Proz., je nachdem die Kassen ihren Mitgliedern während höchstens 2 Jahren oder höchstens 5 Jahren oder mehr als 5 Jahren bis zur Heilung und im Falle dauernder Invalidität bis zum Alter von 65 Jahren sogenannte Rückversicherungsentschädigungen gewähren. Diese Subventionen erhalten die gesetzlich anerkannten Bundesrückversicherungskassen auf Gegenseitigkeit, die ihren Mitgliedern ein unbedingtes Recht auf Geldvergütungen geben, welche während mindestens 3 Monaten die Fortsetzung der von anerkannten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gewährten Entschädigungen darstellen. Die Kassen müssen der Regierung alle Auskünfte über ihre Geschäftsführung erteilen, die Arbeitsunfähigkeit der Entschädigten regelmässig kontrollieren und durch die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben Reserven anlegen. Die von den wirklichen Mitgliedern gezahlten Beiträge sollen mindestens 75 Proz. der im gleichen Jahr gezahlten Entschädigungen betragen. Der Staatsbeitrag wird nur für den Teil der Beiträge gegeben, der einer Tagesentschädigung von 1 Fr. entspricht.

In Barbados ermächtigt das Hilfskassengesetz vom 17. Febr. 1904 (vgl. Bull., Bd. V, S. 290, No. 1) den Gouverneur zur Ernennung eines Hilfskassenregistrators (Registrar of Friendly Societies) und trägt für die Registrierung derjenigen Hilfskassen Sorge, die nicht schon unter einem anderen Gesetz registriert sind.

II. Unfallversicherung und Haftpflicht.

Deutsches Reich. Das deutsche Reichsversicherungsamt hat die nachfolgenden, von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften genehmigt.

Datum der Genehmigung	Erlassende Berufsgenossenschaft	Bulletin
23. Juni 1905	Lippesche landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft	V, S. 378
5. Okt. 1905	Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft U.-Els.	V, S. 11
13. Okt. 1905	Papiermaschinenberufsgenossenschaft	V, S. 11
13. Okt. 1905	Altenburgische landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft	V, S. 11
21. Nov. 1905	Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft des Fürstentum Reuss j. L.	V, S. 11
24. Nov. 1905	Berufsgenossenschaft Oldenburger Landwirte	V, S. 11
24. Nov. 1905	Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft O.-Elsass	V, S. 266
25. Nov. 1905	Weimarische landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft	V, S. 11
19. Dez. 1905	Hannoversche Baugewerksberufsgenossenschaft	V, S. 11
21. Dez. 1905	Westfäl. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	V, S. 266
27. Dez. 1905	Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft Schwarzburg-Sondershausen	V, S. 266
29. Dez. 1905	Schlesische landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft	V, S. 12
29. Dez. 1905	Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwarzburg-Rudolstadt	V, S. 266
31. Dez. 1905	Schaumburg-Lippesche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	V, S. 12
24. Febr. 1906	Berufsgenossenschaft der chem. Industrie	V, S. 12
23. März 1906	Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	V, S. 159
14. April 1906	Pommersche land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	V, S. 160

Datum der Genehmigung	Erlassende Berufsgenossenschaft	Bulletin
26. Mai 1906	Posensche landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft	V, S. 266
30. Mai 1906	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen	V, S. 160
7. Juni 1906	Schaumburg-Lippesche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	V, S. 378
17. Juli 1906	Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Reuss j. L.	V, S. 267
30. Juli 1906	Gothaische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	V, S. 378
27. Sept. 1906	Schwarzburg-Sondershausen landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	V, S. 378
29. Sept. 1906	Südwestl. Baugewerks-Berufsgenossenschaft	V, S. 378
1. Okt. 1906	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft	V, S. 267
4. Okt. 1906	Schaumburg-Lippesche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	V, S. 379
6. Okt. 1906	Westpreuss. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft	V, S. 379
6. Okt. 1906	Sächs. Baugewerks-Berufsgenossenschaft	V, S. 379
6. Okt. 1906	Sächs. Baugewerks-Berufsgenossenschaft (speziell f. d. Betrieb v. Dampfkesseln, Kraftmasch. etc.)	V, S. 379
9. Okt. 1906	Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft U.-Els.	V, S. 379
17. Dez. 1906	Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	V, S. 379

Spanien. Eine Verordnung vom 24. Juni 1906 (Bull., Bd. V, S. 432, No. 4) befasst sich mit der Durchführung der Instruktion vom 21. Januar 1896 und des Art. 42 des Reglements vom 29. April 1902 und betrifft die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaften zur Einreichung von jährlichen Berichten über die erzielten Prämien.

Ein Erlass vom 28. Dezember 1906 (Bull., Bd. V, S. 433, No. 9) hebt die Bestimmung des § 2 des Erlasses vom 10. November 1900 auf, wonach die Unfallversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die gleiche oder ähnliche Arbeitsgruppen umfassen mussten.

Frankreich. Durch Gesetz vom 29. Dezember 1905 betr. die Fürsorgekasse der französischen Seeleute gegen die Gefahren und Unfälle ihres Berufs[1]) (vergl. Bull., Bd. V, S. 15) wurde zu Gunsten der französischen Seeleute eine besondere nationale Kasse mit Rechtsfähigkeit geschaffen, welche der Marineinvalidenkasse zur Seite steht, von dieser aber getrennt verwaltet wird. Alle zum Seedienst Eingeschriebenen sind vom 10. Lebensjahre an zum Beitritt zu dieser Kasse verpflichtet, ebenso auch das übrige nicht eingeschriebene Personal, das auf französischen Schiffen (ausser Kriegs- oder andern in öffentlichem Dienste stehenden Schiffen) Dienst leistet. Die Versicherten bezahlen an Prämie im Maximum (Offiziere) 1 Proz. des Gehalts, die Schiffseigentümer ohne Unterschied $3^1/_2$ Proz. des Gehalts der Versicherten; an Einnahmen sind noch vorgesehen Subventionen von Korporationen, Departementen, Gemeinden etc., aus den Fonds, die aus den Prämien der Handelsmarine stammen; im Notfall gewährt der Staat zinsfreie Vorschüsse. In Bezug auf die Invaliditätsrenten zerfallen die Versicherten nach ihrem Dienstgrad in 6 Klassen mit 2200 frcs., 1600 frcs., 1320 frcs., 1000 frcs., 800 frcs. resp. 600 frcs. Jahresrenten bei völliger Invalidität; bei teilweiser Invalidität betragen diese Renten ca. $^2/_3$ der obigen Summen; Witwen- und Waisenunterstützungen sind auf ungefähr die Hälfte, Unter-

1) Der Wortlaut dieses Gesetzes wird im ersten Heft des nächsten Jahrganges des Bull. erscheinen.

stützungen von Ascendenten auf ein Viertel des obigen Grundbetrages angesetzt; für jedes Kind unter 16 Jahren wird ausserdem noch ein Supplementbetrag von 50 frcs. pro Jahr bezahlt. Diese Renten sind unabtretbar und unpfändbar; jedoch ruht die Rente, wenn der Empfänger zu einer 6 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, während der Dauer dieser Strafe; Frau und Kinder können dann in den Rentengenuss treten. Die Verwaltung der Kasse ist der Aufsicht des Marineministers unterstellt; ausserdem besteht noch ein Verwaltungsrat, welchem Parlamentsabgeordnete, sowie Delegierte der Schiffseigentümer und der Versicherten angehören. Die Kasse bestreitet ihre Verwaltungskosten, die jedoch 1 Proz. der Jahreseinnahmen durchschnittlich nicht übersteigen dürfen, selbst.

Nach langjährigen parlamentarischen Verhandlungen wurde das Gesetz betr. die Teilnahme der Sicherheitsdelegierten der Bergarbeiter an den Knappschaftskassen am 2. April 1906 rechtskräftig. (Vergl. Bull., Bd. V, S. 15, No. 4).

Art. 59 des Finanzgesetzes vom 17. April 1906 (Bull., Bd. V, S. 441, No. 3) ändert den Art. 22 des Arbeitsunfallgesetzes vom 22. März dahin ab, dass das Armenrecht nicht nur für die Einlegung der Appellation, sondern auch für die Verzichterklärung besteht.

Grossbritannien. Nach dem gemeinen Rechte Grossbritanniens ist der Unternehmer für Unfälle, die infolge der Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung des Unternehmers selbst oder einer in seinem Dienste stehenden Person irgend einer andern Person zustossen, persönlich verantwortlich. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob der Unternehmer die näheren Umstände des Unfalles kennt oder ob bei der Ausführung der Arbeit, bei der der Unfall erfolgte, seinen Anordnungen direkt zuwider gehandelt wurde.

Drei Einschränkungen jedoch — die Doktrin des „Common Employment“, die Anwendung der Maxime „Volenti non fit injuria“ und die Einrede des Mitverschuldens (Contributory Negligence) — bewirkten, dass bei industriellen Unfällen die Arbeitnehmer dem Unternehmer gegenüber unter dem gemeinen Recht in der Praxis nicht die geringste Rechtshilfe hatten. Wie in den verschiedenen Staaten des Kontinents suchte man daher auch in England die Frage der Unfallfürsorge auf dem Wege der Haftpflichtgesetzgebung zu lösen. Nachdem schon mehrere Entwürfe in den 70er Jahren gescheitert waren, gelang es schliesslich dem Kabinett Gladstone, ein Haftpflichtgesetz, das Employers' Liability Act, 1880, durchzubringen.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurde der Unternehmer haftpflichtig für Unfälle, welche entstanden durch Gebrauch mangelhafter Maschinen und Vorrichtungen, durch Nachlässigkeit von Beamten oder Personen, welchen der Verletzte bei der Entstehung des Unfalles gehorchen musste, durch Handlungen oder Unterlassungen von im Dienste des Unternehmers stehenden Personen, wenn diese nach Verordnungen, die vom Unternehmer erlassen worden waren, handelten. Selbstverschulden des Arbeiters oder Unfälle, welche sich ausserhalb der Arbeitszeit ereigneten, schlossen die Haftpflicht aus.

Dieses Gesetz hatte jedoch für die Arbeiter nur geringen Wert. Der Beweis der Nachlässigkeit war ausserordentlich schwierig und wenn auch

die Nachlässigkeit augenscheinlich war, bot doch der Rechtsweg keiner Partei genügende Garantie für Erfolg. Verglichen mit der Zahl der Unfälle, war die Zahl der gerichtlich anhängig gemachten Klagen sehr gering und die Mehrzahl der Entscheide war überdies den Arbeitern ungünstig. Viele Unternehmer umgingen ausserdem noch die Haftpflicht, indem sie den Verzicht auf den Schutz des Haftpflichtgesetzes zur Anstellungsbedingung machten.

Verschiedene Versuche, das Haftpflichtgesetz zu verbessern, blieben erfolglos. Auch die im Jahre 1893 vom Home Secretary Mr. Asquith eingebrachte Bill, deren Hauptforderung Abschaffung der Doktrin des „Common Employment" und Einschränkung des „Volenti non fit injuria" war, musste wieder zurückgezogen werden. In der zweiten Lesung hatte Mr. Joseph Chamberlain den Standpunkt vertreten, dass alle industriellen Unfälle, mit Ausnahme der durch grobes Selbstverschulden verursachten, als Begleiterscheinungen der Industrie und deren Kosten demnach als Zuschlag zu den Produktionskosten zu betrachten seien. Diese Idee kam dann im Workmen's Compensation Act, 1897, an dessen Zustandekommen Mr. Chamberlain hervorragenden Anteil hatte, teilweise auch zur Geltung.

Mit diesem Arbeiterentschädigungsgesetz vom Jahre 1897 (Workmen's Compensation Act, 1897, seit 1. Juli 1898 in Kraft) stellte sich die englische Unfallgesetzgebung auf völlig neuen Boden. Obschon die deutschen Versicherungsgesetze der 80er Jahre auch auf die englischen Gesetzgeber einen mächtigen Einfluss ausübten, wurde doch vom System der Zwangsversicherung abgesehen, da das freiwillige Arbeiterversicherungswesen in England schon zu kräftige Wurzeln gefasst hatte. Immerhin wurde im Workmen's Compensation Act, 1897, der Begriff der Entschädigungspflicht für industrielle Unfälle sehr weit gefasst, das „Contracting out" in der bisherigen Form verboten, d. h. es wurden alle Möglichkeiten, sich der Entschädigungspflicht ganz zu entziehen oder die Entschädigungspflicht zu beschränken, abgeschnitten, ausgenommen unter solchen Bedingungen, welche dem Arbeiter gleiche oder grössere Vorteile gewähren als dieses Gesetz. Die durch die oben genannten drei Einschränkungen dieses gemeinen Rechts hervorgerufenen Prozesse wurden, soweit sich der Geltungsbereich des Arbeiterentschädigungsgesetzes erstreckte, völlig beseitigt.

Bei der Beratung wurde dem Gesetze durch die verantwortlichen Minister ein mehr experimenteller Charakter beigelegt; daher wurde es zunächst auf die gefährlichsten Betriebe beschränkt, nämlich auf Eisenbahnen, Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche, Hochbauten (Gebäude von über 30 Fuss Höhe) und Bauarbeiten, bei welchen Motoren verwendet werden. Auf diese Weise sind etwa 6 Millionen Angehörige der Arbeiterklasse dem Gesetz unterstellt worden.

Nicht entschädigt wurden Unfälle, die durch grobes Verschulden des Arbeiters (serious and wilful misconduct) verursacht worden sind und die nur eine Arbeitsunfähigkeit von höchstens zwei Wochen nach sich ziehen. Andererseits bewirkt Fahrlässigkeit oder Verschulden von seiten des Unternehmers keine grössere Haftpflicht, als wenn dessen Verhalten vollständig einwandfrei gewesen wäre.

Der Betrag der zu zahlenden Entschädigung ist in folgender Weise festgesetzt: Den Hinterbliebenen eines Getöteten ist der dreifache Jahres-

lohn oder genauer das dreimal 52fache des durchschnittlichen Wochenlohnes des Arbeiters vor dem Unfalle zu bezahlen; Minimum und Maximum einer solchen Entschädigung sind auf 150 £ resp. 300 £ festgesetzt. Sind jedoch die Hinterbliebenen nur teilweise auf den Verdienst des Getöteten angewiesen, so hat eine proportionale Reduktion zu erfolgen. Verursacht der Unfall eine totale Arbeitsunfähigkeit, so ist für die Dauer dieser Unfähigkeit, eventuell lebenslänglich, der halbe Wochenlohn, höchstens aber 1 £ von der dritten Woche an zu bezahlen. Nach 6 Monaten kann der Arbeitgeber, nicht aber der Verletzte, die Umwandlung dieser Wochenrente in eine versicherungstechnisch berechnete Kapitalabfindnng beantragen. Im Falle teilweiser vorübergehender oder dauernder Invalidität soll wiederum die Hälfte der Differenz zwischen dem Verdienst vor dem Unfall und dem durchschnittlichen Verdienst nach dem Unfall in Betracht gezogen werden; es ist Sache des Schiedsgerichtes, die Höhe der Entschädigung in jedem Falle festzusetzen. Das englische Gesetz gewährt somit den Verletzten nur die Hälfte des bisher verdienten Lohnes, während andere Gesetze in dieser Beziehung etwas weiter gehen. Im weiteren hat der Rentner bei Konkurs des Unternehmers Vorzugsrechte; auch bei Subkontrakten besteht die Haftpflicht des Hauptunternehmers im vollen Umfange; der Geschädigte oder dessen Angehörige können gegen beide gerichtlich vorgehen, aber nur von einem der beiden die gesetzliche Entschädigung erhalten.

Sehr wichtig sind die Bestimmungen, welche die Haftpflicht des Unternehmers aufheben, aber nur unter solchen Bedingungen, dass sich der Arbeiter nicht schlechter stellt als unter dem Gesetz. Die Arbeitgeber können mit den Arbeitern in Verbindung mit einer Versicherungsanstalt und unter Oberaufsicht des Chief Registrar of Friendly Societies ein Entschädigungsschema (compensation scheme oder insurance scheme) aufstellen. Der Chief Registrar hat zu prüfen, ob die Arbeiter sich nach diesem Schema nicht schlechter stellen als nach dem Gesetz, ob die Arbeiter damit überhaupt einverstanden sind, ob den P r ä m i e n d e r A r b e i t e r auch angemessene Beiträge der Unternehmer zugeschossen werden und, wenn keine Einwendungen zu machen sind, das Schema zu registrieren (ähnlich der Registrierung von Friendly Societies, Hilfskassen). Ein solches Schema soll mindestens 5 Jahre in Wirksamkeit bleiben; kein Arbeiter kann zum Beitritt zu einem Schema gezwungen werden als Bedingung seiner Anstellung. Der Chief Registrar hat die Ausführung dieser Compensation Schemes zu überwachen, Klagen entgegenzunehmen, als Schiedsrichter zu fungieren und in seinen Jahresberichten auch die Compensation schemes zu berücksichtigen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich noch auf die Einleitung des Verfahrens bei Unfällen, Anzeigepflicht, Art der Auszahlung von Summen und Renten, Untersuchung durch anerkannte Aerzte, sowie auf das Schiedsgerichtsverfahren bei Streitigkeiten und brauchen nicht weiter erörtert zu werden.

Schon nach drei Jahren wurden die Bestimmungen des Stammgesetzes von 1897 auch auf die landwirtschaftlichen Betriebe, einschliesslich diejenigen des Gartenbaues, der Forstwirtschaft, der Geflügel- und Bienenzucht ausgedehnt (Workmen's Compensation Act, 1900, in Kraft seit 1. Juli 1901). Hierdurch ist eine weitere Million von Angehörigen der Arbeiterklasse der Wohltaten einer ausreichenden Unfallfürsorge teilhaftig

geworden, so dass also jetzt etwa die Hälfte der grossbritannischen Arbeiterbevölkerung dem Gesetze unterstellt war.

Dabei blieb aber die Gesetzgebung nicht stehen und schon unter dem Kabinett Balfour unternahm der Home Secretary Akers-Douglas, eine weitere Ausdehnung des Arbeiterentschädigungsgesetzes. Die Wirkung der früheren Gesetze sollte erforscht werden, damit dem Parlament wohlerwogene Vorschläge gemacht werden könnten. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1903, wie dies in ähnlicher Weise schon früher bei den Vorarbeiten für die Hilfskassengesetze und auch wiederholt für die Altersversicherungsfrage geschehen war, eine besondere Kommission, Workmen's Compensation Committee, ernannt, mit dem Auftrage zu prüfen und zu berichten:

1) welche Ergänzungen zu den die Unfallentschädigung betreffenden Gesetzen sind notwendig oder wünschbar, und

2) auf welche Industrien, die den Arbeiterentschädigungsgesetzen noch nicht unterstellt sind, können diese Gesetze mit oder ohne Modifikation ausgedehnt werden?

Diese Kommission hat unter dem Vorsitze von Sir Kenelm E. Digby an 24 Sitzungstagen, die sich auf die Zeit vom 12. Januar bis 15. Juni 1904 erstreckten, 76 Personen aus Unternehmer- und Arbeiterkreisen über 9500 Fragen gestellt; auch Unternehmerverbände und Trade Unions wurden um ihre Meinung befragt.

Die Kommission legte sich folgende sechs Fragen vor:

A. Haben diese Gesetze eine ungebührliche Vermehrung der Prozesse bewirkt? Wenn ja, welches sind die Ursachen und wie kann dem Uebel begegnet werden?

B. Haben die Gesetze in den bis jetzt ihnen unterstellten Industrien zu Unfallverhütungsmassregeln geführt?

C. Wie haben sie auf Unfallkassen gewirkt?

D. Haben sie dem Unternehmer unbillige Lasten auferlegt?

E. Ist ihre Wirkung im grossen ganzen dem Arbeiter günstig gewesen?

F. Unter welchen Bedingungen haben diese Gesetze am günstigsten gewirkt?

Auf Grund der Aussagen von Mr. R. Bell, M. P., Sekretär der Vereinigten Eisenbahnarbeiter (60000 Mitgl.), Mr. Cummings, Vertreter der Maschinen- und Schiffsbauarbeiter (48000 Mitgl.), Mr. Stevenson, Sekretär der Bauarbeiterunion (10000 Mitgl.), einer Reihe von Trades Unions-Generalsekretären, die über 250000 Arbeiter vertraten, ferner von Unternehmern und Versicherungsbeamten musste die erste Frage unbedingt verneint werden; denn die Zahl der entstandenen Prozesse sei im Vergleich zur Zahl der auf gütlichem Wege beigelegten Fälle ausserordentlich gering. Zudem könnte die Zahl der Prozesse durch Amendierung der betreffenden Bestimmungen noch vermindert werden; auch sollten die Funktionen der ärztlichen Experten vermehrt werden.

Was nun die Massregeln zur Unfallverhütung anbetrifft, so konnte nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass die in den 10 letzten Jahren erfolgte häufigere Anwendung solcher Massregeln dem Gesetze zu verdanken sei. Es wurde von verschiedenen Seiten geradezu behauptet, dass infolge der Rückversicherung der Unternehmer und der durch das Gesetz geschaffenen grösseren Wahrscheinlichkeit, eine Entschädigung zu erhalten, auf beiden Seiten eine grössere Sorglosigkeit eingetreten sei. Doch fehlte es nicht an Stimmen, welche dem Gesetze auch in dieser Beziehung eine wohltätige Wirkung zuschrieben.

Auf die bestehenden Unfallkassen, in welche die Unternehmer oft

bedeutende Einzahlungen machten, haben nach den Fesstellungen der Kommission die Entschädigungsgesetze ungünstig gewirkt, während die von Arbeitern allein unterhaltenen Kassen in keiner Weise geschädigt wurden. Auch die nach Artikel 3 des Gesetzes von 1897 erlaubten Versicherungstarife wurden aufrecht erhalten; die Arbeiter hatten keinen Grund, die ihnen durch jene Klausel gewährten Vorteile gegen die ihnen durch das Gesetz garantierten Rechte einzutauschen, solange die Arbeitgeber ihre Zuschüsse weiter bezahlten. Die meisten übrigen Mutual Accident Insurance Funds aber gingen ein, da den Unternehmern nicht zugemutet werden konnte, neben den ihnen auferlegten Lasten noch weiter in diese Kassen zu zahlen.

Um über die Verteilung und die Höhe der durch das Entschädigungsgesetz 1897 verursachten Lasten genaueren Aufschluss zu erhalten, machte die Kommission Erhebungen bei einer Anzahl von gegenseitigen Versicherungsvereinen (Mutual Insurance Societies), welche zur Uebernahme der durch die Arbeiterentschädigungsgesetze 1897 und 1900 vermehrten Risiken von Unternehmergruppen gegründet oder waren, ebenso bei den wichtigsten Versicherungsgesellschaften (Insurance Companies), welche ebenfalls Unfallgeschäfte machten. Die Hauptlast trug wohl immer noch der Arbeiter, der ausser seiner körperlichen Schädigung riskierte, im günstigsten Falle nur die Hälfte seines bisherigen Lohnes zu erhalten. In vielen Industrien war die Last, die sonst auf die Unternehmer gefallen wäre, direkt auf die Konsumenten abgewälzt werden. In der Kohlenindustrie waren die durch das Entschädigungsgesetz für Unfälle entstandenen Unkosten von 0,36 d per Tonne im Jahre 1899 auf 0,64 d per Tonne im Jahre 1903 gestiegen; auf 1000 £ Arbeitslöhne berechnet, ergaben sich für die genannten Jahre Beträge von 10,4 sh. resp. 18,5 sh., also 5 bis 9 ‰. In anderen Industrien konnten ähnliche Steigerungen konstatiert werden, nur waren die relativen Beträge nicht so hoch. Fasste man die von Mutual Insurance Societies abgegebenen Gutachten zusammen, so liess sich sagen:

1) Die pekuniäre Last der Entschädigungsgesetze ist für die Unternehmer bis jetzt nicht übermässig gross gewesen.

2) Diese Last hat die Tendenz zuzunehmen, was hauptsächlich der je länger je grösser werdenden Zahl der gänzlich Invaliden zuzuschreiben ist; andererseits sind jene Gesetze noch zu wenig lang in Kraft, als dass über die Grenzen, welche die Zunahme erreichen wird, zuverlässige Angaben gemacht werden können.

3) Wenn diese letztere Folgerung als begründet anerkannt werden sollte, kann die persönliche Haftpflicht der Unternehmer materiell nur mit grösster Vorsicht vermehrt werden, namentlich bei gesetzgeberischen Massregeln, welche die Unbegrenztheit und Ungewissheit dieser Haftpflicht noch erhöhen könnten.

Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit erfüllten eine für die Unternehmer höchst wichtige Aufgabe und bei weiterer Ausdehnung und besserer Organisation waren sie im stande, manche der durch die Gesetze entstandenen Schwierigkeiten im Interesse von Unternehmern und Arbeitern zu lösen.

Die Versicherungsaktiengesellschaften (Insurance Companies), die in erster Linie für ihre Dividende besorgt sein musste, erhöhten infolge der Gesetze ihre Prämien durchweg und für einzelne Industrien um ein Beträchtliches.

Die Frage, ob durch die Workmen's Compensation Acts 1897 und 1900 den Arbeitern Vorteile eingeräumt worden seien, musste im grossen ganzen bejaht werden. Vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze sei sozusagen

die ganze Last der industriellen Unfälle auf den Arbeiter gefallen, wenn nicht, wie dies in zahlreichen Fällen geschah, durch die Generosität der Unternehmer in Form unmittelbarer Unterstützung oder in Form der Beitragsleistung an Unfallkassen Abhilfe geschaffen worden sei. Die Gesetze hätten nun solche vereinzelt vorkommende, persönlich erfreuliche Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern durch rein geschäftliche, dabei aber allen zu gute kommende ersetzt. Die Klagen, welche von seiten der Arbeiter vorgebracht wurden, beziehen sich auf gewisse Härten, in einigen Fällen aber auf den Umstand, dass der völlig unverschuldet Geschädigte oder dessen Angehörige nur die Hälfte des vorherigen Lohnes erhalten sollten. Ferner wurde auf die Gefahren der Zahlungsunfähigkeit oder Belangungsunmöglichkeit eines Unternehmers für die Arbeiter hingewiesen; Ergänzungen und Ausdehnungen dieser Gesetze in dieser Hinsicht, im Sinne einer grösseren Sicherstellung der Arbeiter seien dringend notwendig. Endlich wurde auch darauf hingewiesen, dass die Entschädigungsgesetze die Schwierigkeiten für alte Leute, Beschäftigung zu finden oder zu behalten, wesentlich vermehrt hätten. Es sollten Mittel und Wege gefunden werden, solchen Leuten Beschäftigung zu geben, ohne dass dem Arbeitgeber eine Entschädigungspflicht von gleicher Höhe auferlegt würde. Als Minimum der Entschädigung wurden vorgeschlagen 5 sh. per Woche an Verletzte und bei Todesfall 25 £ an die Hinterbliebenen.

Die letzte Frage wurde von der Kommission dahin beantwortet, dass in solchen Industrien, die gut organisierte Unternehmer- und Arbeiterverbände besitzen, die Zahl der Prozesse auch am geringsten sei und die grösste Zufriedenheit mit den abgeschlossenen Vereinbarungen herrschte. In unorganisierten Industrien seien die Schwierigkeiten erheblich grösser. Nicht organisierte Arbeiter wüssten nicht, wo sie Rat und Beistand holen sollen, und liefen Gefahr, der Vorteile, die die Entschädigungsgesetze bieten, verlustig zu gehen. Bei kleinen Unternehmern, die aus Unwissenheit oder Kurzsichtigkeit unterlassen haben, sich zu versichern, seien die Arbeiter noch ungünstiger gestellt; sie riskierten kostspielige Prozesse oder Verlust ihrer Ansprüche durch Konkurs des Unternehmers. Am schlimmsten kämen allerdings die Gelegenheitsarbeiter weg, die keine dauernde und fest vereinbarte Beschäftigung haben.

Es würde zu weit führen, alle die Anträge der Kommission, die von der Gesetzgebung des Jahres 1906 überholt wurden, wiederzugeben. Aus der Beratung des von der neuen Regierung (Staatssekretär M. Gladstone) vorgelegten Entwurfes ging das Workmen's Compensation Act, 1906, (Bull., Bd. V, S. 473, No. 4) hervor, das vom 21. Dez. 1906 datiert ist und am 1. Juli 1907 in Kraft trat.

Das Gesetz ist ein sogenanntes Consolidation Act, das die früheren Gesetze aufhebt. Die Grundprinzipien des alten Gesetzes sind unverändert geblieben. Der Unternehmer ist entschädigungspflichtig für Unfälle, die einem Arbeiter durch und infolge der Beschäftigung zustossen. Dem Arbeiter steht es frei, ob er auf Grund dieses Gesetzes oder des Haftpflichtgesetzes oder des gemeinen Rechtes Entschädigung verlangen will. Die Einschränkungen des Common Law, die schon von früheren Gesetzen beseitigt wurden, bleiben ausgeschlossen; das Contracting out des Haftpflichtgesetzes 1880 ist nach wie vor verboten, ausgenommen unter denselben Bedingungen wie im Gesetz von 1897, so dass also die Insurance oder Compensation Schemes weiterbestehen; auch die relative Höhe, Minimum

und Maximum der zu zahlenden Entschädigungen für die Hinterlassenen Getöteter und die relative Höhe der Wochenrenten der Arbeitsunfähigen bleiben sich mit wenigen Ausnahmen gleich.

Die hervorragendsten Aenderungen sind folgende:

1. Umkreis der entschädigungspflichtigen Betriebe. In Art. 1. 1) ist der Ausdruck „to which this Act applies" weggelassen; dies bedeutet, dass das Gesetz von nun an entgegen dem Vorschlag der Kommission auf alle Industrien und Beschäftigungen ausgedehnt ist. Die Entschädigung ist zu zahlen, wenn der Unfall auf dem Arbeitsplatz oder auf dem Wege zum Arbeitsplatz sich ereignete.

2. Karenzzeit. [Art. 1. 2 a).] Wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 2 Wochen dauert, soll für die erste Woche keine Entschädigung bezahlt werden. Die Karenzzeit ist somit von 2 Wochen auf eine herabgesetzt.

3. Selbstverschulden. [Art. 1. 2 c).] Wenn dem Verletzten grobes Selbstverschulden „serious and wilful misconduct" nachgewiesen werden kann, so ist nach dem neuen Gesetz bei Todesfall oder vollständiger und dauernder Arbeitsunfähigkeit dennoch eine Entschädigung zu bezahlen, während früher solche Fälle nicht entschädigt wurden.

4. Anzeigepflicht und Termine. [Art. 2. 1 a) b).] Ansprüche, die erst nach Verlauf von 6 Monaten nach dem Unfall erhoben werden, brauchen nicht entschädigt zu werden; wird aber nachgewiesen, dass der Kläger zur Zeit des Unfalls im Ausland war, so wird die Klage auch über jenen Termin hinaus geschützt.

5. Betrag der Entschädigung. [Art. 3. 1).] Vereinbaren Unternehmer und Arbeiter Insurance Schemes nach Artikel 3, für welche auch Beiträge der Arbeiter vorgesehen sind, so sind die diesen Beiträgen der Arbeiter entsprechenden Deckungskapitalien als Zuschuss zu den vom Gesetz aufgestellten Normalien zu betrachten. Der Unternehmer darf in keinem Falle einen Teil seiner gesetzlichen Verpflichtungen auf die Arbeiter abwälzen.

[Anhang I. 1 b).] Unter 21-jährige Personen, deren Wochenlohn 20 sh. nicht erreicht, sollen bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit 100 Proz. statt 50 Proz. des durchschnittlichen Wochenlohnes, im Maximum jedoch 10 sh. pro Woche als Entschädigung erhalten (Vorschlag der Kommission).

[Art. 3. 2).] Der Chief Registrar of Friendly Societies darf Insurance Schemes nur für kürzere Zeit beglaubigen, sie können aber jederzeit mit oder ohne Modifikationen neu beglaubigt werden.

[Art. 3. 3).] Insurance Schemes, die keine Bestimmungen enthalten, dass der Arbeiter jederzeit austreten kann, dürfen nicht registriert werden.

6. Subkontrakte. [Art 4. 1) 2).] Der Hauptunternehmer (Principal) bleibt gerade so haftbar, wie wenn er selbst die Arbeit ausgeführt oder beaufsichtigt hätte; für die Höhe der Entschädigung sind jedoch die Löhne, die der Zwischenunternehmer (Contractor) gezahlt hat, massgebend. Der Hauptunternehmer kann sich an Personen, die ohne diesen Artikel für die Bezahlung einer Entschädigung an einen Arbeiter haftbar gewesen wären, schadlos halten.

[Art. 4. 1 b).] Verwendet jedoch der Zwischenunternehmer bei landwirtschaftlichen Arbeiten (Dreschen, Pflügen) Maschinen, so ist er allein haftbar.

[Art. 4. 3).] Keine Bestimmung dieses Artikels darf so ausgelegt werden, dass dadurch ein Arbeiter verhindert werden soll, die Entschädigung vom Hauptunternehmer allein anstatt vom Zwischenunternehmer zu verlangen.

7. Sicherstellung der Entschädigungsansprüche. [Art. 5. 1) 2).] Ist ein Unternehmer rückversichert, so tritt im Falle seines Konkurses oder der freiwilligen oder gezwungenen Liquidation an seine Stelle die betreffende Versicherungsanstalt. Ist der Versicherungsbetrag kleiner als der Entschädigungsanspruch des Arbeiters, so kann der Arbeiter bis auf die Höhe der Differenz die Konkursmasse einklagen.

[Art. 6. 1) 2).] Ist die Körperverletzung, für welche Entschädigung zu zahlen ist, unter solchen Umständen geschehen, dass gegen eine Drittperson eine gesetzliche Entschädigungspflicht ausgesprochen werden kann, so kann der Geschädigte sowohl den Unternehmer als jene Drittperson einklagen. Entschädigung kann er jedoch nur einmal erhalten. Derjenige, der die Entschädigung bezahlt hat, kann dann von dem andern Entschädigungspflichtigen Schadenersatz verlangen.

8. Seeleute. [Art. 7. 1).] Alle Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich auch auf Kapitäne, Matrosen und Schiffsjungen unter einigen die Haftpflicht, Termine etc. betreffenden Modifikationen. Art. 91 und 95, 174 und 503 des Kauffahrteigesetzes (Merchant Shipping Act) 1894 ergeben das nähere über die Zahlungen etc.

[Art. 7. 2).] Die Bemannung eines Fischerbootes, die mit einem Gewinnanteil abgelohnt wird, ist dem Gesetz nicht unterstellt.

[Art. 7. 3).] Lotsen unterstehen dem Gesetz gerade so, als ob sie zur Schiffsbemannung gehörten.

9. Berufskrankheiten. [Art. 8. 1) 1 b).] Aerztlich beglaubigte Berufskrankheiten werden wie erlittene Unfälle behandelt. Entschädigung wird jedoch nicht bezahlt, wenn der Arbeiter bei Eintritt in Stellung eine vorhandene Krankheit verheimlicht.

[Art. 8. 1 c), 1 f).] Entschädigungspflichtig ist derjenige Unternehmer, bei dem der Arbeiter in Stellung war, als die Krankheit ausbrach. Kann dies nicht mit Bestimmtheit eruiert werden, so haftet der Unternehmer, bei dem der Arbeiter zuletzt in Arbeit war. Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden vom Staatssekretär geeignete ärztliche Schiedsmänner (medical referees) ernannt und besondere Verordnungen erlassen. Gegen ärztliche Gutachten kann sowohl vom Arbeitgeber als Arbeiter rekurriert werden.

[Anhang III. Art. 8. 6).] Die nach dem neuen Gesetz berücksichtigten Krankheiten sind Anthrax, Blei-, Quecksilber-, Phosphor-, Arsen-Vergiftungen und ihre Folgen, sowie die Wurmkrankheit. Der Staatssekretär kann Verordnungen erlassen zur Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf weitere Krankheiten.

10. Personen im Flotten- und Heeresdienst sind dem Arbeiterentschädigungsgesetz nicht unterstellt. [Art. 9. 1).]

Wo jedoch eine Person im privaten Dienst der Krone beschäftigt ist, gilt der Vorsteher der betreffenden Abteilung der königlichen Hofhaltung als entschädigungspflichtiger Arbeitgeber.

11. Uebrige Bestimmungen. [Art. 11.] Schiffe, deren Eigentümer für einen Unfall entschädigungspflichtig sind, aber im Ausland

wohnen, können so lange mit Beschlag belegt werden, bis genügende Kaution geleistet worden ist.

[Art. 15.] Die betreffenden Insurance Schemes sind binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu registrieren, sofern sie mit dessen Bestimmungen in Uebereinstimmung gebracht worden sind.

[Art. 12.] Jeder Unternehmer hat über die Zahl der entschädigten Unfälle und die Höhe der bezahlten Entschädigungen bei Strafe im Unterlassungsfalle dem Staatssekretär jährlich Bericht zu erstatten.

12. Definitionen. Arbeiter, deren Jahreslohn 250 £ übersteigt, oder deren Beschäftigung nur gelegentlicher Art ist, sind von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen; ebenso Mitglieder eines Polizeikorps, Heimarbeiter, Familienmitglieder des Arbeitgebers. — „Angehörige“ schliesst alle Personen ein, die zur Zeit des Unfalles ganz oder teilweise auf den Verdienst des Verletzten angewiesen waren.

Dem Arbeiterentschädigungsgesetz sind durch die Ausdehnungsbestimmungen, besonders durch die Einbeziehung der Seeleute, die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit Unfall und infolge der weiteren Fassung des Begriffes „Arbeiter“ weitere 6 Millionen Angehörige der Arbeiterklasse unterstellt worden, so dass von diesem Gesetz also im ganzen etwa 13 Millionen der Arbeiterbevölkerung getroffen werden.

Kapkolonie. Nach dem bisherigen Arbeitgeberhaftpflichtgesetz vom Jahre 1886 mussten die Forderungen der von Unfall betroffenen Arbeiter im Prozesswege kostspielig geltend gemacht werden. Das Arbeiterentschädigungsgesetz vom 6. Juni 1905 (vergl. Bull., Bd. V, S. 280 ff.) will nun die Durchsetzung solcher Forderungen erleichtern. Es gewährt jeder Person, die in Betrieben oder Geschäften von Unternehmungen in der Kolonie zu Lande oder auf See beschäftigt wird, einen Anspruch auf Entschädigung, sobald während oder infolge der Beschäftigung eine das Wegbleiben des Arbeiters von der Arbeit für mehr als 3 Tage hervorrufende, nicht durch eigenes grobes Selbstverschulden entstandene Unfallverletzung eintritt. Als grobes Selbstverschulden gilt sowohl die Begehung einer Handlung als auch die Unterlassung einer Pflicht ohne Vorkehrung gegen allfällige Folgen, wenn diese Folgen lebensgefährlich sind. Das Gesetz findet nicht Anwendung auf Hausdienste, landwirtschaftliche Arbeiten, sowie auf Leute, die im Marine- oder Heeresdienst der Krone stehen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Durchschnittswochenlohn (die Woche zu 48 Stunden = 6 Tagen = $^{12}/_{52}$ Monaten gerechnet), der zur Zeit des Unfalls bezahlt wurde. Der geschädigte Arbeiter hat für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf 50 Proz. des Lohnes, den er zur Zeit des Unfalls bezog, sofern diese Entschädigung 2 £ pro Woche nicht übersteigt. Bei vollständiger und dauernder Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeiter nach Ablauf von 6 Monaten Anspruch auf Zahlung einer Summe von nicht mehr als 3 Jahreslöhnen, die aber im ganzen 600 £ nicht übersteigen darf. Angehörige Getöteter können im Maximum 400 £ erhalten. Entschädigungsansprüche müssen bei einem zuständigen Gericht eingeklagt und vom Distriktsarzt begutachtet werden; sie werden in Form eines vorläufigen Zahlungsbefehls an den haftpflichtigen Arbeitgeber anerkannt. Gegen diese vorläufigen Zahlungsbefehle kann jederzeit Aufhebung oder Abänderung beantragt

werden; ebenso muss bei Eintritt der Wiedergenesung des Verletzten ein Revisionsantrag gestellt werden. Der Gerichtshof, der eine Klage auf Entschädigung für totale und dauernde Arbeitsunfähigkeit zu behandeln hat, kann den Entscheid bis auf im ganzen 6 Monate hinausschieben, um Beweismaterial für den Grad der Arbeitsunfähigkeit zu erhalten. Die Kosten des Aufschubs trägt die antragstellende Partei. Auf Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich von seiten der Arbeitgeber, wie z. B. mittels des "Contracting out", sind strenge Strafen gesetzt. Da dieses Gesetz eine vermehrte Inanspruchnahme von Unfallversicherungsgesellschaften vermuten liess, sind besondere Bestimmungen getroffen, welche die Entschädigungsansprüche der Arbeiter auch in diesem Falle sicherstellen.

Italien. Das Eisenbahngesetz vom 30. Juni 1906 (Bull., Bd. V, S. 511, Nr. 3) bestimmt, dass das Personal italienischer Nationalität sein soll und stellt die Versicherungspflicht der Unternehmungen auf.

Norwegen. Das bisherige Arbeiterunfallversicherungsgesetz vom Jahre 1894 nebst Ergänzungsgesetz 1899 hat durch das Gesetz vom 12. Juni 1906 (vergl. Bull., Bd. V, S. 512, No. 1) einige Abänderungen erfahren. Der Hauptsache nach folgt aber das neue Gesetz immer noch, vielfach auch im Wortlaut, den gleichartigen Bestimmungen des deutschen bezw. österreichischen Unfallversicherungsgesetzes. Neu sind die Bestimmungen über die Versicherungspflicht der Zwischenunternehmer. Im allgemeinen liegt diese Pflicht auf dem Hauptunternehmer, ausser wenn Zwischenunternehmer solche Arbeit als regelmässiges Gewerbe betreiben. Die vom Arbeitgeber zu bezahlende Versicherungsprämie wird nach einem Betrag berechnet, welcher höchstens sovielmal 4 Kr. ausmacht, als der Betreffende in dem Zeitraum der Beschäftigung Tagewerke verrichtet hat. Die Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen ist jetzt alle 3 Jahre zu revidieren; fällt eine Unternehmung mit mehreren Betrieben unter mehrere Gefahrenklassen, so wird ihre Prämie durch die Versicherungsanstalt festgesetzt. Die Prämien sind jetzt halbjährlich, bei kleineren Beträgen als 8 Kr. auch jährlich, statt vierteljährlich, zum voraus zu entrichten. Gegen die Entscheide der Versicherungsanstalt kann an eine besondere Kommission mit Sitz in Kristiania rekurriert werden; deren Entscheide sind endgültig, soweit sie gutachtlicher Natur sind, dagegen können Streitfragen, die nicht rein dieser Natur sind, zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden. Die Versicherungsanstalt wird durch das neue Gesetz reorganisiert.

Niederlande. Verschiedene königliche Verordnungen und Gesetze befassen sich mit Abänderungen zu einzelnen Paragraphen des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1901. — a) vom K. V. 5. Jan. 1905 zu Art. 72, betr. Festsetzung der Termine für Rentenzahlung (Bull., Bd. V, S. 36, No. 2). — b) K. V. vom 27. Jan. 1900 zu Art. 59, Abs. 2 (Bull., Bd. V, S. 36, No. 3). — c) K. V. vom 18 Febr. 1905 zu Art. 52, Abs. 2 u. 3, und Art. 59, Abs. 1, 3 u. 4 (Bull., Bd. V, S. 36, No. 4). — d) K. V. vom 17. März 1905, zu Art. 86 (Bull., Bd. V, S. 37, No. 5). — e) K. V. vom 1. Sept. 1905, zu Art. 31 betr. Ergänzung der versicherungspflichtigen Betriebe (Bull., Bd. V, S. 37, No. 10). — f) K. V. vom 1. Sept. 1905 zu Art. 52 u. 59, betr. Ergänzung der Klassifizierung der versicherungspflichtigen Betriebe (vgl. Bull., Bd. V, S. 38, No. 11). — g) K. V. vom 1. Juni 1906, betr. Festsetzung der Lohnbeträge gemäss Art. 7 sub III des Unfall-

gesetzes von 1901. Abgeänderter Tarif. (Vgl.Bull., Bd. V, S. 531, No. 8.) — h) K. V. vom 25. Aug. 1906 zu Art. 19, betr. medizinische Versicherung (vgl. Bull., Bd. V, S. 532, No. 9). — i) K. V. vom 1. Okt. 1906, zu Art. 52 u. 59, betr. Eigener Versicherer (Bull., Bd. V, S. 560, No. 12). — k) K. V. vom 3. Okt. 1906 zu Art. 82, betr. Neue Einteilung des Landes in Agentschaften (Bull., B. V, S. 560, No. 13). — l) K. V. vom 21. Nov. 1906 zu Art. 31, betr. Gefahrenklassen (Bull., Bd. V, S. 560, No. 14). — m) K. V. vom 21. Nov. 1906 zu Art. 52 u. 59, betr. Eigener Versicherer (siehe auch sub h) (vgl. Bull., Bd. V, S. 560, No. 15). Gesetz vom 5. Juni 1905 zur Abänderung des Art. 22 des Berufungsgesetzes (Unfallversicherung). (Vgl. Bull., Bd. V, S. 37, No. 7).

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung betr. Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat vom 16. Febr. 1906 (vgl. Bull., Bd. V, S. 580, No. 1). § 28, Abs. 4 lautet: Die Arbeiter sind gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

Kanton Schwyz. Im Gesetze betr. das Lehrlingswesen, vom 28. Nov. 1906 (vgl. Bull., Bd. V, S. 583) lautet § 10: Bei gefährlichen Betrieben ist der Lehrling vom Lehrmeister gegen Unfall angemessen zu versichern. Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

Kanton Basel-Stadt. Zufolge des Art. 24 der Allgemeinen Dienstordnung für die Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen vom 28. Juli 1906 (Bull., Bd. V, S. 587, No. 2) übernimmt der Staat bei Unfällen auch für diejenigen Arbeiter, welche dem Haftpflichtgesetz nicht unterstellt sind, die Haftpflicht nach Massgabe dieses Gesetzes.

III. Alters- und Invaliditätsversicherung.

1. Bremen erhielt am 13. Dez. 1906 ein Gesetz, betr. die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter (Bull., Bd. V, S. 378, No. 3), welches am 1. April 1907 in Kraft getreten ist. Die allgemeinen Grundzüge haben eine gewisse Aehnlichkeit mit dem ebenfalls Ende Dezember 1906 zu stande gekommenen österreichischen Privatbeamtenversicherungsgesetz (siehe S. LXXVII).

Versicherungspflichtig sind nach dem Gesetze diejenigen Personen, welche vom Bremischen Staat oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer vom Staat oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anstalt gegen Gehalt oder Lohn unmittelbar beschäftigt werden, sofern sie auf Grund dieser Beschäftigung auch der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterliegen, bei ihrem Eintritt in die Beschäftigung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet und nach dem Eintritt in die Beschäftigung eine Arbeitszeit (Karenzzeit) von 13 Wochen zurückgelegt haben. Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, unterliegen der Versicherungspflicht ebenfalls; ihnen wird, wenn sie vor Erfüllung der Wartezeit erwerbsunfähig werden, die vor dem 1. April 1907 zurückgelegte Beschäftigungsdauer als Beitragszeit angerechnet.

Treten Versicherte aus der die Versicherungspflicht erfordernden Beschäftigung aus, nachdem mindestens 50 Beitragswochen zurückgelegt sind, so können sie die Versicherung unter gewissen Bedingungen freiwillig

weiterführen, sofern binnen Monatsfrist nach dem Ausscheiden der Kassenverwaltung Anzeige gemacht wird.

Gegenstand der Versicherung ist im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit des Versicherten nach Ablauf der Wartezeit der Anspruch auf einen Ruhelohn. Dieser beträgt nach Ablauf von 250 Beitragswochen ohne Rücksicht auf die Höhe des bezogenen Lohnes oder Gehaltes 200 M., steigt mit jeden ferner zurückgelegten 50 Beitragswochen um je 10 M. bis zu 300 M., von da an um je 5 M. bis zum Höchstbetrage von 400 M.; das Maximum kann also nach ungefähr 35 Jahren erreicht werden. Die Wartezeit beträgt, wenn mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 250 Beitragswochen, wenn nur 50—100 Beiträge geleistet wurden, jedoch 500 Beitragswochen. Dauernde Erwerbsunfähigkeit wird angenommen, wenn der Versicherte dauernd nicht mehr imstande ist, seinen bisherigen Beruf oder eine ihm zugewiesene Beschäftigung auszuüben, oder mindestens ein Drittel des üblichen Lohnes zu verdienen. Stirbt ein Versicherter nach Ablauf von 250 Beitragswochen, ohne auf Ruhelohn Anspruch gehabt zu haben, so wird der hinterbliebenen Witwe oder den ehelichen Kindern unter 15 Jahren die Summe der entrichteten Beiträge rückerstattet. Das Recht auf Bezug des Ruhelohnes ruht, solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüsst oder nicht im Deutschen Reichsgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; in beiden Fällen ist allfälligen im Inlande wohnenden Unterhaltsberechtigten der Ruhelohn zuzuweisen. Der Anspruch auf Ruhelohn wird verwirkt, wenn sich der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens zugezogen hat. Der Ruhelohn kann dem Empfänger auch entzogen werden, wenn sich die Verhältnisse desselben derart geändert haben, dass er nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig betrachtet werden kann.

Die Beitragsleistung beträgt für versicherungspflichtige Personen 22 Pf., für freiwillig Versicherte 66 Pf. pro Woche; der Staat trägt somit ausser den gesamten Verwaltungsauslagen noch $^2/_3$ der Prämien der Versicherungspflichtigen, während diese nur $^1/_3$ zu leisten haben. Die Beitragsleistung hat für jede Woche, in welcher der Versicherte nach Ablauf der Karenzzeit in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, zu geschehen, dabei gilt auch als Beitragszeit, ohne dass Beiträge entrichtet zu werden brauchen, selbst bei Wegfall der Lohn- oder Gehaltszahlung, Urlaub bis zu 4 Wochen, die Ableistung einer militärischen Uebung und Krankheit inkl. Genesungsdauer, beide auf die Dauer von 26 Wochen. Versicherungspflichtige und freiwillig Versicherte, welche aus der Versicherung ausscheiden, treten in die früheren Rechte wieder ein, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden wieder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten und das neue Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung 6 Wochen bestanden hat.

Organisation der Versicherung. Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die Behörde für Krankenversicherung, welche eine besondere Kasse, die „Ruhelohnkasse für Staatsarbeiter“ unter Oberaufsicht des Senats verwaltet. Diese Kasse besitzt Rechtsfähigkeit, kann aber nie in Konkurs geraten, da der Staat alle erforderlichen Vorschüsse zu leisten hat. Die Prämien werden vom Lohne abgezogen und nach Ablauf eines

Vierteljahrs zahlen die einzelnen Behörden für die versicherungspflichtigen Mitglieder den doppelten Betrag als Zuschuss in die Ruhelohnkasse. Im weiteren fungieren als Verwaltungsorgane der Kasse die nach den Ausführungsbestimmungen zum Reichsinvalidenversicherungsgesetze (§§ 57—64) zuständige „untere Verwaltungsbehörde" in Bremen und das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Bremen.

Ueber Anträge auf Beitragserstattung, Festsetzung eines Ruhelohnes, Ruhen und Entziehung des Ruhelohnes und über Kapitalabfindungen entscheidet die Kassenverwaltung. Gegen diese Bescheide kann binnen Monatsfrist an die „untere Verwaltungsbehörde" in Bremen Beschwerde eingereicht werden und gegen deren Entscheide wieder binnen Monatsfrist Berufung beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung eingelegt werden; dieses entscheidet endgültig. Beide Instanzen sind aus einem Vorsitzenden und einer gleichen Zahl Arbeitgebervertreter wie Arbeitnehmervertreter zusammengesetzt. Die Kosten der Verwaltung, einschliesslich der Kosten des Streitverfahrens, mit Ausnahme allfälliger Anwaltskosten, werden aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Oesterreich. Das Gesetz, betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten vom 16. Dez. 1906 (vgl. Bull., Bd. V, S. 391, No. 5), welches erst 2 Jahre nach seiner Kundmachung (also am 1. Januar 1909) in Kraft treten soll, dehnt die soziale Versicherung auf die Privatbeamten aus, und bildet so gleichsam den Uebergang von den Arbeiterversicherungsgesetzen zu den Gesetzen, welche die Pensionsverhältnisse der Staatsbeamten regeln. Die lange Frist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes soll hauptsächlich dazu benutzt werden, um nach Befragen der Interessenten zu bestimmen, für welche Kategorien von Beamten und Angestellten die unbedingte Versicherungspflicht einzutreten habe; es geschah dies mit Rücksicht auf die heftige Opposition, die sich während der mehrjährigen parlamentarischen Behandlung des Gesetzes da gegen, nicht nur aus Kreisen der kleinen und mittleren Unternehmer, sondern besonders auch von seiten der dem Gesetze zu unterstellenden Beamten erhob, die namentlich mit dem vorgeschlagenen Verhältnis zwischen Leistungen und Gegenleistungen nicht einverstanden waren.

Um einen Ueberblick über die Grundzüge dieses Gesetzes zu gewinnen, sind in der folgenden Tabelle die monatlich zu bezahlenden Prämien und die wichtigsten Versicherungsleistungen nach den 6 Gehaltsklassen, in welche die Beamten eingeteilt werden, zusammengestellt:

Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von Kronen	Monatsprämie [1]) Kronen	Invaliditätsrente Grundbetrag nach 10 Jahren Kronen	Invaliditätsrente Steigerungsbetrag von Jahr zu Jahr Kronen	Altersrente, Invaliditätsrente nach 40 Jahren Kronen
I. 600— 900	6 (2)	180	9,—	450
II. 900—1200	9 (3)	270	13,50	675
III. 1200—1800	12 (4)	360	18,—	900
IV. 1800—2400	18 (6)	540	27,—	1350
V. 2400—3000	24 (12)	720	36,—	1800
VI. über 3000	30 (15)	900	45,—	2250

1) Die Zahlen in Klammern bedeuten die Monatsbeiträge der Versicherten (1/3 resp. 1/2), die Restquote (2/3 resp. 1/2) zahlt der Dienstgeber.

Die Versicherungsleistungen bestehen zunächst für den Versicherten selbst im Anspruch auf eine Invaliditäts- resp. Altersrente, sodann für die Hinterbliebenen des Versicherten im Anspruch auf eine Witwenrente, eventuell auf Erziehungsbeiträge für die Kinder, eventuell auch auf einmalige Abfindungssummen für die Witwe oder für die Kinder.

Zur Erlangung des Anspruchs auf diese Versicherungsleistungen verlangt jedoch das Gesetz die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten; nur „wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhang stehenden Unfalles eintritt“ (§ 5), wird von dieser Bedingung Umgang genommen.

Die Invaliditätsrente besteht aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag; der erstere wird bestimmt nach der Gehaltsklasse, in welcher sich der Versicherte nach Ablauf der ersten 120 Beitragsmonate befindet, der Steigerungsbetrag ist der Betrag, um welchen sich die Rente nach Ablauf der Wartezeit jährlich steigert; er wird auch nach den entsprechenden Gehaltsklassen berechnet. Als erwerbsunfähig wird derjenige angesehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht mehr obzuliegen vermag. Auf die Invaliditätsrente hat jedoch nicht Anspruch, wer „durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K verdient“ (§ 8a) und „wer die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat“ (§ 8b). In den beiden letzten Fällen kann jedoch die Rente ganz oder teilweise Mitgliedern der Familie zugebilligt werden. Der Rentengenuss beginnt mit dem ersten Tage des auf den Verlust der Erwerbsfähigkeit folgenden Kalendermonats oder wenn der Versicherte als Mitglied einer registrierten Hilfskasse Anspruch auf Krankengeld hat, nach Ablauf der statutenmässigen Krankenunterstützungsdauer. Mit dem Tod des Bezugsberechtigten oder mit dem Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit (auch im Sinne von § 8a, Verdienen von mindestens 600 K) erlischt der Bezug der Invaliditätsrente.

Die Altersrente ist lediglich eine Invaliditätsrente, die nach 480 Beitragsmonaten beansprucht werden kann. Sie wird ausbezahlt, auch wenn der Versicherte weiter in seiner Stellung verbleibt und Gehalt bezieht. Der Versicherte kann den Beginn des Bezuges der Altersrente aufschieben; dabei erhöht sich die Altersrente „um den dem mittlerweiligen Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag, wenn z. B. ein 60-jähriger seine Altersrente aufschiebt, so hat er nach 5 Jahren ohne jede weitere Prämienzahlung schon Anspruch auf den 1,8-fachen Betrag seiner früheren Rente.

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente bezw. der bis zum Zeitpunkt des Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche. Die Witwe hat Anspruch auf eine Witwenrente nur, wenn

1) seit dem Tage der Eheschliessung mindestens ein Jahr verflossen ist,

2) die Ehe von dem Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen worden ist,

3) der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschliessung nicht bereits eine diesem Gesetz entsprechende Invaliditätsrente bezog,

4) Die Witwe zur Zeit des Todes des Versicherten nicht von diesem durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden,

5) die Witwe nicht überwiesen ist, den Tod des Gatten vorsätzlich herbeigeführt oder mitverschuldet zu haben.

Im Fall der Wiederverheiratung wird die Witwenrente eingestellt, die Witwe erhält aber eine einmalige Abfindungssumme im 3fachen Jahresbetrag ihrer Witwenrente.

Die Erziehungsbeiträge betragen für jedes einfach verwaiste Kind $^1/_3$, für jedes doppelt verwaiste Kind $^2/_3$ des Grundbetrags des dem verstorbenen Elternteile zustehenden Pensionsanspruches. Die Summe der Erziehungsbeiträge beträgt, solange der Vater noch lebt, die Hälfte, solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, drei Viertel, bei doppelt verwaisten Kindern das Doppelte des Grundbetrages; ferner darf die Summe der Erziehungsbeiträge nicht mehr ausmachen als die Anwartschaft bezw. Rente des verstorbenen Elternteils.

Die einmaligen Abfertigungen betragen das Doppelte des Grundbetrages des Pensionsanspruches, welchen der Verstorbene nach Ablauf der Wartezeit (120 Beitragsmonate) erworben hätte; sie werden der Witwe oder den hinterlassenen Kindern einer versicherten Person ausbezahlt.

Der Bezug von Renten ruht, solange der Bezugsberechtigte im Auslande lebt; wenn jedoch der Versicherte bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines österreichischen Betriebes beschäftigt war, so gilt diese Bestimmung nicht. Für Angehörige von Staaten, welche Gegenrecht halten, kann die Regierung Erleichterungen schaffen.

Die Versicherungsleistungen werden durch feste, monatlich zu bezahlende Prämien gedeckt; in den 4 ersten Gehaltsklassen zahlt der Versicherte $^1/_3$, der Arbeitgeber $^2/_3$, in den beiden obersten Gehaltsklassen zahlt jeder die Hälfte; erst wenn das Einkommen des Versicherten 7200 K übersteigt, hat dieser die Prämien ganz zu bezahlen. Die Zahlung der Prämien erfolgt während höchstens 480 Beitragsmonaten, nachher sind die Versicherten frei. Der Staat zahlt nur die Verwaltungskosten der Versicherung, aber nur bis zu einem Betrage von 100 000 K jährlich. Nach 20 Jahren sollen auf Grund der bis dahin zu sammelnden Erfahrungen die technischen Grundlagen geprüft, eventuell umgeändert und ein neuer Beitragstarif im Gesetzgebungswege aufgestellt werden.

In jeder Gehaltsklasse betragen die Prämien monatlich 1 Proz. des Höchstgehaltes der vorhergehenden Gehaltsklasse, also im Durchschnitt jährlich etwa 10 Proz. des Gehaltes. Da die Versicherten hiervon nur $^1/_3$ oder die Hälfte zu bezahlen haben, so entfällt auf sie im Durchschnitt ein Prozentsatz, der den Pensionsbetrag der Zivilstaatsbeamten von 3,84 Proz. des Gehaltes nicht um vieles übersteigt.

Da das Gesetz auf den Zwang aufgebaut ist, so sind die Bestimmungen über den Umfang der Versicherungspflicht sehr wichtig. Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, welche über 18 Jahre alt, in privaten Diensten stehen, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K. jährlich erreichen. Ausgenommen sind Hof- und Staatsbeamte, ebenso solche in

öffentlichen Diensten Angestellte, welche normalmässige Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten der Hinterbliebenen haben. Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Bediensteten, welche Beamtencharakter haben und vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten. Personen, welche bei der Warenerzeugung oder sonstigen vorwiegend physischen Arbeiten verwendet werden oder solche, auf welche die Gesindeordnungen Anwendungen finden, sind vom Gesetz ausgeschlossen. Ist man über die Versicherungspflicht einer Person im Zweifel, so entscheidet in erster Instanz die politische Bezirksbehörde. Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche sonst nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wären, von der Versicherungspflicht zu befreien. Gesetzlich von der Versicherungspflicht befreit sind Personen, welche erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, Personen, die beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes jene Altersgrenze schon überschritten haben, Personen, die auf Grund früherer Dienstleistungen bereits im Genusse von Renten sind (sofern diese Renten das im Gesetz vorgesehene Minimum erreichen) und die Angestellten von Eisenbahnunternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen.

Mit dem Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erlischt auch die Versicherungspflicht, ebenso im Falle dauernder Verwendung ausserhalb Oesterreichs sowie auch mit dem Bezug der Invaliditäts- oder Altersrente. In den beiden ersten Fällen ist aber die freiwillige Weiterversicherung zulässig. Der aus der Versicherung Austretende hat Anspruch auf Rückerstattung der von ihm (nicht vom Dienstgeber) gezahlten Prämien ohne Zinsen, weibliche Versicherte erhalten jedoch die volle Prämienreserve zurück, wenn sie 2 Jahre nach Abschluss einer Ehe aus der Versicherungspflicht ausscheiden. Diese Ansprüche können jedoch erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Erlöschen der Versicherungspflicht gemacht werden. Werden ausgetretene Personen innerhalb 12 Jahren wieder versicherungspflichtig, so werden die bereits erworbenen Ansprüche in Anrechnung gebracht; erfolgt der Wiedereintritt erst später, so werden nur 5 Jahre Wartezeit angerechnet. Das Recht der freiwilligen Versicherung muss innerhalb 18 Monaten nach Erlöschen der Versicherungspflicht geltend gemacht werden; die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Versicherte mit der Prämienzahlung 6 Monate im Rückstande ist. Der freiwillig Versicherte muss die ganze Prämie aus eigenen Mitteln bestreiten.

Die Durchführung der Versicherung erfolgt durch die zu diesem Zwecke zu errichtende Pensionsanstalt und deren Landesstellen. Die Pensionsanstalt hat ihren Sitz in Wien und besitzt die Rechte einer juristischen Person. Sie wird vom Vorstand und der Generalversammlung verwaltet. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der versicherten Mitglieder; sie wählt den Vorstand aus ihrer Mitte. Der Präsident der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern auf 5 Jahre ernannt.

Der Versicherungspflicht kann auch bei einem Ersatzinstitut Genüge geleistet werden, sofern es vom Minister des Innern als solches anerkannt ist und seine Leistungen den gesetzlichen mindestens gleichkommen; auch die Ersatzinstitute stehen unter staatlicher Aufsicht.

Die Zulassung der Ersatzinstitute und der Ersatzverträge hat namentlich für die Uebergangszeit grosse Bedeutung, da viele Beamte bereits bei privaten Anstalten versichert sind; natürlich sind dabei die Dienstgeber nicht von der Zahlungspflicht ihrer Prämienanteile befreit.

Frankreich. Art. 65 des Finanzgesetzes vom 17. April 1906 (vgl. Bull., Bd. V, S. 441, No. 4) stellt ausdrücklich die Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionen von Arbeitern, Angestellten und deren Witwen und Waisen bis zu einem Höchstbetrage von 360 frcs. fest. Was den darüber hinausgehenden Betrag anbelangt, so sind diese Pensionen der nationalen Altersversicherungskasse nur in den durch das Gesetz vom 12. Jan. 1895 vorgesehenen Schranken abtretbar und pfändbar. Die Sondergesetze, welche gewissen Pensionen noch ausgedehntere Rechte in Bezug auf Pfändbarkeit u. s. w. sichern, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 66 des Finanzgesetzes vom 17. April 1906 (Bull., Bd. V, S. 441, No. 5) bestimmt, dass die in Art. 84 des Finanzgesetzes vom 30. März 1903 vorgesehene Rentenerhöhung und ausserordentliche Remuneration zur Hälfte dem Heimfall an den überlebenden, nicht mehr verheirateten Ehegatten unterworfen sei. Die Bedingungen, unter welchen dieser Heimfall zu geschehen hat, sollen durch ein Verwaltungsreglement aufgestellt werden.

4. Italien änderte durch Gesetz vom 30. Dez. 1906 (Bull., Bd. V, S. 512, No. 11; Bollettino dell' Ufficio del Lavoro, Bd. VI, S. 1291 und Bd. VII, S. 199) den einheitlichen Text seiner Gesetze vom 28. Juli 1901 und 13. März 1904 über die nationale Invaliditäts- und Altersversicherungskasse für Arbeiter.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten in den Jahren 1904 und 1905[1]).

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Werkstättenhygiene.

a) *Allgemeine Vorschriften betr. Reinlichkeit und sanitäre Beschaffenheit.* New York: in Heimarbeitsbetrieben. Ges. Kap. 550, in Kraft am 1. Okt. 1904 (X, 715); New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Hawaii: in den Logierhäusern der Kontraktarbeiter. § 1020—1023 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 673).

b) *Wasch- und Umkleideräume, Aborte.* New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Rhode Island: Ges. v. 3. März 1904 (XI, 713); Connecticut: Ges. v. 15. Juni 1905 (XII, 332); Pennsylvania:

---

1) Vgl. Bull., Bd. II, S. C; Bd. IV, S. XVII. Die Zusammenstellung in Bd. V, S. X, die nur einen Teil der Arbeiterschutzgesetzgebung des Jahres 1904 umfasst, wird hier wiederholt. Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Jahrgang und Seite des Bulletin of the Bureau of Labor, Washington, in dem die Gesetzestexte zu finden sind.

Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357); Hawaii: Aborte in den Logierhäusern der Kontraktarbeiter. § 1021 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 673).

c) *Exhaustoren und Ventilation.* New York: Ges. v. 13. April 1904 (X, 712); New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357).

d) *Luftmengen pro Arbeiter.* New Jersey: 250 Kubikfuss bei Tag, 400 bei Nacht. Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Pennsylvania: 250 Kubikfuss. Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357); Hawaii: in den Logierhäusern für Kontraktarbeiter 300 Kubikfuss für einen Mann, 900 Kubikfuss für Mann, Weib und 2 Kinder. § 1021 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 673).

2. Unfallverhütung.

a) *Aufzüge, Stiegen, Treibriemen etc.* Inspektion und Sicherheitsvorkehrungen. New York: Ges. v. 13. April 1904 (X, 713); New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357).

b) *Dampfkessel und Maschinen.* Prüfung und Lizenz für die Maschinisten. Ohio: Ges. v. 4. März 1904 (XI, 378); Massachusetts: Ges. v. 20. April 1905 (XI, 1087); Pennsylvania: Ges. v. 4. April 1905 (XIII, 356). — Inspektion der Dampfkessel. Massachusetts: Ges. v. 26. Mai 1905 (XI, 1089); Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357). — Vereidigung und Lizenz für die Maschinisten. Nevada: Ges. v. 17. März 1905 (XII, 587).

c) *Feuersgefahr.* Explosivstoffe. Notausgänge. New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Iowa: Ges. v. 6. April 1904 (XI, 712); Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357).

d) *Beleuchtung.* New York: Ges. v. 13. April 1904 (X, 712); New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357).

3. Arbeitsvertrag.

a) *Vertragsbruch.* New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); South Carolina: Ges. v. 25. Febr. 1904 (XI, 714); Arkansas: Ges. v. 6. Mai 1905 (XIII, 354); New Mexico: Zurückzahlung von Vorschüssen. Ges. v. 8. März 1905 (XI, 1093).

b) *Verbot der Entlassung.* New Jersey: Bäcker wegen Zeugenaussagen vor Gericht. Ges. v. 5. April 1905 (XII, 904).

c) *Arbeitsausweise bei Entlassung.* Missouri: Ges. v. 14. April 1905 (XI, 1092).

4. Heimarbeit.

Mietshäuser dürfen zu Heimarbeiten für Konfektion, Papeterieartikel, Zigarren etc. nur auf Grund einer Konzession verwendet werden. Inspektion und sanitäre Zustände. Der Hauseigentümer haftet wie der Unternehmer. New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); New York: ausserdem Registrierung der Heimarbeiter. Ges. Kap. 550, in Kraft am 1. Okt. 1904 (X, 715); Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357); Massachusetts: Registerzwang. Ges. v. 30. März 1905 (XI, 1086).

5. Arbeitsnachweis.

a) *Unentgeltlicher, öffentlicher Arbeitsnachweis.* Errichtung von Vermittlungsstellen. Ohio: Ges. v. 19. April 1904 (XI, 379); Michigan: Ges. v. 30. März 1905 (XII, 577); Minnesota: Ges. v. 19. April 1905 (XII, 584).

b) *Konzessionierung privater Arbeitsnachweise.* New York: Ges. v. 27. April 1904 (X, 713); Ohio: Ges. v. 26. April 1904 (XI, 382); Virginia: Ges. v. 19. Febr. 1904 (XI, 716); Missouri: Missbräuchliche Ausnutzung der Arbeitsuchenden durch die Arbeitsvermittler ist strafbar. Ges. v. 6. April 1905 (XI, 1090); California: Arbeitsvermittler, die mit falschen Vorspiegelungen die Dislozierung eines Arbeitnehmers veranlassen, haben Gebühren und Reisekosten zu erstatten. Ges. v. 18. März 1905 (XII, 329); Connecticut: Gebühren und ihre Rückerstattung bei Nichtannahme der Stelle. Ges. v. 19. Juli 1905 (XII, 333).

6. Arbeitszeit.

1) *Allgemeine Regelung.* Pennsylvania: Anschlag der Arbeitszeit. Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357).

2) *Feiertage.* Mississippi: Der 1. Montag im September Arbeitsfeiertag. Ges. v. 4. März 1904 (X, 712). — Verbot der Sonntagsarbeit. Virginia: Ges. v. 2. März 1904 (XI, 716); Hawaii: Ges. v. 29./31. März 1905 (XII, 333).

7. Lohnzahlung, Lohnpfändung und Lohnschutz.

a) *Lohnzahlung.* Maryland: Halbmonatlich an der Arbeitsstätte. Ges. v. 17. März 1904 (X, 704). — Lohnanweisungen sind in gesetzlicher Währung einzulösen binnen 30 Tagen. South Carolina: Ges. v. 25. Febr. 1904 (XI, 714); Arkansas: Ges. v. 5. April 1905 (XIII, 350). — Verbot der Abzüge. Nevada: Ges. v. 15. März 1905 (XII, 587); Hawaii: § 2698—2700 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 675). — Texas: Lohnanweisungen dürfen nicht in natura eingelöst werden. Ges. v. 18. April 1905 (XIII, 363).

b) *Lohnpfändung.* Befreiung von der Beschlagnahme. Ausserhalb des Staates verdiente und zahlbare Löhne, wenn die Betreibungsursache ausserhalb des Staates entstand. Louisiana: Ges. v. 5. Juli 1904 (X, 704); Iowa: Ges. v. 7. März 1904 (XI, 712); Kansas: Ges. v. 4. März 1905 (XI, 1083); New York: Darlehen auf Löhne dürfen die Gläubiger nur dann vom Arbeitgeber einfordern, wenn die Einverständniserklärung des Arbeitnehmers hierzu binnen 3 Tagen nach ihrer Ausfertigung dem Arbeitgeber vorgewiesen wurde. Ges. v. 18. März 1904 (X, 712). Porto Rico: Der Lohn der letzten 30 Tage bei abhängiger Familie. Ges. Sektion 249 v. 1904 (XI, 385); Tennessee: 90 Proz. bei einem Monatseinkommen von weniger als 40 Dollars. Ges. v. 6. April 1905 (XIII, 362); Hawaii: Die Hälfte des Lohnes. § 1831 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 674).

c) *Lohnschutz.* Philippinen: Zimmerleute, Maurer, Spengler, Schreiner, Bleiarbeiter und andere Handwerker, sowie alle Arbeiter, die in einem Vertragsverhältnis oder im Stück- oder Tagelohn für andere arbeiten, sind von der $^1/_3$-proz. Warensteuer befreit. Ges. der V. St.-Philippinenkommission v. 2. Juli 1904 (XI, 385). — Lohnabtretungsbeschrän-

kungen. Illinois: Ges. v. 13. Mai 1905 (XI, 1075); Massachusetts: Ges. v. 20. April 1905 (XI, 1087); Connecticut: Ges. v. 19. Mai 1905 (XII, 331); Minnesota: Ges. v. 19. April 1905 (XII, 584). — Vorzugsrecht der Lohnforderungen bei Liquidationen. New Mexico: Ges. v. 15. März 1905 (XI, 1094).

8. Koalitionsrecht.

a) *Schutz der Abzeichen von Arbeitervereinen.* Massachusetts: Ges. v. 13. Mai 1904 (X, 710).

b) *Schutz der Gewerkvereinsmarken.* New York: Ges. v. 29. April 1904 (X, 715); California: Ges. v. 21. März 1905 (XII, 330); Nebraska: Ges. v. 28. März 1905 (XII, 586); Arkansas: Ges. v. 6. Mai 1905 (XIII, 354); Tennessee: Ges. v. 31. Jan. 1905 (XIII, 361).

c) *Verbot der Boykottierung, Abhaltung von Beschäftigungsannahme, schwarze Listen etc.* Colorado: Ges. v. 20. April 1905 (XII, 330); Nevada: Ges. v. 24. März 1905 (XII, 588); Arkansas: Ges. v. 27. April 1905 (XIII, 351); Utah: Ges. v. 24. Febr. 1905 (XIII, 364); Hawaii: § 3091—3094 und § 3101 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 675).

9. Ein- und Auswanderung.

Einwanderungsbeschränkung. Vereinigte Staaten: Ges. v. 27. April 1904 (X, 719); Hawaii: Lizenzen für Auswanderungsagenten. Ges. v. 25. April 1905 (XII, 334).

10. Oeffentliche Arbeiten und Submissionen.

a) *Arbeitslohn.* Sicherstellung der Löhne bei Submissionen. Massachusetts: Ges. v. 19. Mai 1904 (X, 711); Vereinigte Staaten: Ges. v. 24. Febr. 1905 (XI, 717); Utah: Pfändung der Löhne öffentlicher Angestellter. Ges. v. 9. März 1905 (XIII, 364); Hawaii: Zahltage der Strassenarbeiter. § 120 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 673). 75 Proz. des Lohnes der Staatsangestellten sind von der Beschlagnahme befreit. § 2128, 2129 und 2137 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 674).

b) *Arbeitszeit.* Porto Rico: 8 Stunden, Ausnahmen bei Gefährdung von Leben und Besitz. Ges. v. 10. März 1904 (XI, 385); California: 8 Stunden, Ausnahmen bei Elementarereignissen, Gefährdung von Leben und Besitz, Befestigungsarbeiten zu Kriegszeiten. Ges. v. 21. März 1905 (XII, 329); Indiana: 8 Stunden beim Strassenbau. Ges. v. 8. März 1905 (XII, 577); Montana: 8 Stunden. Verfassungsänderung v. Nov. 1904 (XII, 585), Ges. v. 1. März 1905 (XII, 585); Hawaii: 8 Stunden, ausser an Samstagen und in Notfällen. § 122—124 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 673).

c) *Arbeiter.* Massachusetts: Vorzugsbeschäftigung für Bürger von Massachusetts, danach für Bürger der Vereinigten Staaten. Ges. v. 9. Mai 1904 (X, 708); New Mexico: Bei Brücken und Abzugskanälen Vorzugsbeschäftigung für heimische Arbeit. Ges. v. 16. März 1905 (XI, 1094); Hawaii: Vorzugsbeschäftigung für Bürger der Vereinigten Staaten. §§ 121, 123 und 124 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 673).

d) *Inspektion.* Virginia: Sanitarische Untersuchung. Ges. v. 14. März 1904 (XI, 717).

11. Schutz der Stimmfreiheit.

Massachusetts: Ges. v. 13. Mai 1904 (X, 710); Ohio: Ges. v. 23. April 1904 (XI, 380).

II. Frauen- und Kinderschutz.

A. Frauenarbeit.

1. Arbeitsverbot.

a) *In Bergwerken.* Frauen und Mädchen beliebigen Alters in Kohlengruben. Illinois: Ges. v. 13. Mai 1905 (XI, 1077); Missouri: Ges. v. 3. April 1905 (XI, 1093); Indiana: Ges. v. 28. Febr. 1905 (XII, 569).

b) *In Bar-rooms.* Vermont: Ges. v. 10. Dez. 1904 (XI, 715).

c) *An Schmirgelrädern oder -riemen.* Michigan: Ges. v. 6. Juni 1905 (XII, 581).

2. Arbeitszeit.

Ohne Altersgrenze. Massachusetts: in kaufmännischen Betrieben höchstens 58 Stunden pro Woche. Ges. v. 2. Juni 1904 (X, 711); Pennsylvania: in anderen als landwirtschaftlichen und Kohlengewinnungsbetrieben höchstens 12 Stunden pro Tag, 60 Stunden pro Woche. Ges. No. 226 v. 1905 (XII, 266).

Bis zu 18 Jahren. Ohio: Verbot zwischen 7^h abends und 6^h morgens und mehr als 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich, Anschlag der Arbeitszeit, 30 Minuten Mahlzeitpause. Ges. v. 25. April 1904 (XI, 381).

3. Hygiene.

Sitze für weibliche Angestellte. Maryland: im Handelsgewerbe. Ges. v. 7. April 1904 (X, 707); Tennessee: Ges. v. 31. März 1905 (XIII, 362); Pennsylvania: Sitze und besondere Waschräume etc. für weibliche Angestellte. Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357).

4. Lohnschutz.

Hawaii: Arbeit verheirateter Frauen geht auf ihre eigene Rechnung. § 2253 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 675).

B. Arbeit der Jugendlichen und Kinder.

1. Arbeitsverbot.

a) *Bis zu 10 Jahren.* New York: Verbot des Zeitungsverkaufs durch Knaben in Städten erster und zweiter Klasse. Ges. Kap. 519 v. 1905 (XII, 251).

b) *Bis zu 12 Jahren.* Vermont: in Fabriken und Werkstätten oder für Botendienste. Ges. v. 6. Dez. 1904 (XI, 716).

c) *Bis zu 13 Jahren.* Rhode Island: in Fabriken, Gewerbe- oder Handelsbetrieben (bis 31. Dez. 1906). Ges. Kap. 1215 v. 1905 (XII, 269).

d) *Bis zu 14 Jahren.* New Jersey: in Fabriken, Werkstätten und anderen der Warenproduktion dienenden Betrieben. Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Ohio: absolutes Verbot in Fabriken, Werkstätten, Handels- und anderen Betrieben, auch für Boten- und Fuhrdienste. Sonst während der Schule. Ges. v. 25. April 1904 (XI, 381); Kansas: in Fabriken, Packhöfen und Gruben. Ges. v. 22. Febr. 1905 (XI, 1080); Massachusetts absolutes Verbot in Fabriken, Werkstätten und Handelsbetrieben. Sons.

während der Schule. Ges. v. 6. April 1905 (XI, 1086); Missouri: über 8-jährige in Gruben, Fabriken, Werkstätten, Handelsbetrieben während der Schule, wenn nicht ein Zeugnis über die gesetzlich vorgeschriebenen Schulstudien oder über die gesetzlich zugelassenen Entschuldigungsgründe (Kleidermangel, geistige oder körperliche Unfähigkeit, Entfernung der Schule, Notwendigkeit der Arbeit des Kindes für den Unterhalt der Familie) vorliegt. Ges. v. 11. April 1905 (XI, 1091). Knaben in Bergwerken. Ges. v. 3. April 1905 (XI, 1093); California: über 12-jährige in Handelsbetrieben, Bureaus, Wäschereien, Gewerbebetrieben, Werkstätten, Restaurants, Hotels, Logierhäusern oder für Ausläufer- und Botendienste, ausgenommen bei Arbeitsunfähigkeit der Eltern auf amtlichen Permiss oder während der Schulferien auf ein Zeugnis des Schulvorstehers über Schulbesuch im vorausgegangenen Semester hin. Ges. Kap. 18 v. 1905 (XII, 200); Delaware: in Fabriken, Werkstätten oder der Warenproduktion dienenden Betrieben. Ges. Kap. 123 v. 1905 (XII, 207); Indiana: Knaben in Kohlengruben. Ges. v. 28. Febr. 1905 (XII, 569); Rhode Island: in Fabriken, Gewerbe- und Handelsbetrieben (nach dem 31. Dez. 1906). Ges. Kap. 1215 v. 1905 (XII, 269); Pennsylvania: in anderen als landwirtschaftlichen und Kohlengewinnungsbetrieben. Ges. No. 226 v. 1905 (XII, 266); in Anthrazitkohlengruben. Ges. No. 222 v. 1905 (XII, 263)[1].

e) *Bis zu 15 Jahren.* Vermont: in Fabriken, Werkstätten oder für Botendienste während der Schule und nach 8h abends. Ges. v. 6. Dez. 1904 (XI, 716).

f) *Bis zu 16 Jahren.* New Jersey: in Fabriken etc., wenn nicht ein Verzeichnis über Namen, Wohnort und Beschäftigungszeit der beschäftigten Kinder unter 16 Jahren geführt wird und Alters-, Schul- und Tauglichkeitszeugnisse vorliegen. Absolutes Verbot für gefährliche Arbeiten (Reinigung im Gang befindlicher Maschinen etc.). Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Ohio: über 14-jährige in Fabriken, Werkstätten, Handels- und anderen Betrieben, wenn nicht ein Geburts- und Schulcertifikat vorgewiesen werden kann. Ges. v. 25. April 1904 (XI, 381). Während der Schulzeit, wenn nicht ein Zeugnis über Alter und Schulbesuch vorliegt und sie englisch lesen und schreiben können. Ges. v. 25. April 1904 (XI, 382); Vermont: in Fabriken und Werkstätten, wenn das Kind im laufenden Jahre nicht 28 Wochen die Schule besucht hat und darüber ein Zeugnis beibringt. Ges. v. 6. Dez. 1904 (XI, 716); Illinois: Knaben in Kohlengruben. Ges. v. 13. Mai 1905 (XI, 1077); Kansas: in Leben, Gesundheit und Moral gefährdenden Beschäftigungen. Ges. v. 22. Febr. 1905 (XI, 1080); Maine: zum Betteln, zu Schaustellungen, zu unsittlichen Zwecken. Ges. v. 21. März 1905 (XI, 1085); Massachusetts: über 14-jährige in Fabriken, Werkstätten und Handelsbetrieben, wenn nicht ein Zeugnis darüber vorliegt, dass sie einfache Sätze lesen und leserlich schreiben können. Ges. v. 6. April 1905 (XI, 1086); Missouri: über 14-jährige in Bergwerken, wenn sie nicht lesen und schreiben können. Ges. v. 3. April 1905 (XI, 1093); California: über 14-jährige während der Schulzeit, wenn sie nicht englisch lesen und einfache Sätze leserlich

---

1) Gegen Bestimmungen desselben Gesetzes über Beschäftigungscertifikate ist als verfassungswidrig vor dem zuständigen Gericht (Superior Court of the State on Appeal) appelliert worden. Die Berufung war zur Zeit der Publikation des Gesetzes im Bulletin of the Bureau of Labor noch anhängig.

und korrekt schreiben können oder Abendschulen besuchen, Register. Ges. Kap. 18 v. 1905 (XII, 200). Zu gefährlichen Beschäftigungen, Schaustellungen, unsittlichen Zwecken, Bettelei. Ges. Kap. 568 v. 1905 (XII, 199); Delaware: über 14-jährige in Fabriken, Werkstätten oder der Warenproduktion dienenden Betrieben, wenn nicht ein Zeugnis über 12-wöchentlichen Schulbesuch im vorausgehenden Jahre vorliegt. Ges. Kap. 123 v. 1905 (XII, 207); Montana: in Gruben unter Tage. Verfassungsänderung v. Nov. 1904 (XII, 585), Ges. Kap. 16 v. 1905 (XII, 238); New York: Zeitungsverkauf durch Mädchen in Städten erster und zweiter Klasse. Ges. Kap. 519 v. 1905 (XII, 251); Rhode Island: in Fabriken, Gewerbe- und Handelsbetrieben, wenn nicht ein Geburts- und Schulcertifikat vorgewiesen werden kann. Ges. Kap. 1215 v. 1905 (XII, 269); Pennsylvania: in anderen als landwirtschaftlichen und Kohlengewinnungsbetrieben absolutes Verbot für gefährliche Arbeiten (Besorgung von Maschinen, Aufzügen). Ueber 14-jährige, wenn nicht ein Beschäftigungscertifikat vorliegt. Anschlag der Arbeitszeit. Ges. No. 226 v. 1905 (XII, 266). Ueber 14-jährige in Anthrazitkohlengruben unter Tage. Ges. No. 222 v. 1905 (XII, 263)[1]).

g) *Bis zu 18 Jahren.* California: Botendienste nach Schenken, Spielhöllen, Bordellen u. s. w. Ges. Kap. 75 v. 1905 (XII, 199) Telephonboten- und Ausläuferdienste nach Bordellen, Variétés und fragwürdigen Orten. Ges. Kap. 568 v. 1905 (XII, 200).

h) *Bis zu 21 Jahren.* In Bar-rooms. Vermont: Ges. v. 10. Dez. 1904 (XI, 715); New Hampshire: Ges. v. 9. März 1905 (XII, 589).

i) *Ohne Angabe der Jahre.* Hawaii: Minderjährige beim Ausschank alkoholischer Getränke. Ges. v. 26. April 1905 (XII, 334).

2. Arbeitszeit.

a) *Bis zu 14 Jahren.* Massachusetts: Verbot zwischen 7h abends und 6h morgens. Ges. v. 6. April 1905 (XI, 1086, Bd. V). Indiana: 8 Stunden pro Tag. Ges. Kap. 169 v. 1905) XII, 216).

b) *Bis zu 15 Jahren.* Vermont: in Fabriken, Werkstätten oder für Botendienste nach 8h abends. Ges. v. 6. Dez. 1904 (XI, 716).

c) *Bis zu 16 Jahren.* New Jersey: 10 Stunden pro Tag, 55 pro Woche in Fabriken, Werkstätten etc. Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Ohio: Verbot zwischen 7h abends und 6h morgens für Knaben. Ges. v. 25. April 1904 (XI, 381); California: Verbot zwischen 10h abends und 6h morgens in Handelsbetrieben, Bureaus, Wäschereien, Gewerbebetrieben, Werkstätten. Ges. Kap. 18 v. 1905 (XII, 200); Delaware: 9 Stunden pro Tag, 54 pro Woche in Fabriken, Werkstätten und der Warenproduktion dienenden Betrieben, 30 Minuten Mahlzeitpause, Anschlag der Arbeitszeit. Ges. Kap. 123 v. 1905 (XII, 207); New Jersey: Verbot zwischen 7h abends und 7h morgens in Bäckereien und Konditoreien. Ges. v. 5. April 1905 (XII, 904); Rhode Island: Verbot zwischen 8h abends und 6h morgens in Fabriken, Gewerbe- und Handelsbetrieben. Ausnahmen: an Samstagen und 4 Tagen vor Weihnachten in Warengeschäften. Ges. Kap. 1215 v. 1905 (XII, 269); Pennsylvania: In anderen als landwirtschaftlichen und Kohlengewinnungsbetrieben 12 Stunden pro Tag,

1) Siehe Anmerk. S. LXXXVI.

60 Stunden pro Woche. Verbot zwischen 9h abends und 6h morgens. Ausnahmen: bei drohendem Verderb von Waren und in Warengeschäften an Samstagen und an 20 Tagen vor Weihnachten. Ges. No. 226 v. 1905 (XII, 266).

d) *Bis zu 18 Jahren.* Massachusetts: In kaufmännischen Betrieben höchstens 58 Stunden pro Woche. Ges. v. 2. Juni 1904 (X, 711); Ohio: Verbot zwischen 7h abends und 6h morgens für Mädchen, für Knaben und Mädchen mehr als 10 Stunden täglich, 55 Stunden wöchentlich, Anschlag der Arbeitszeit, 30 Minuten Mahlzeitspause Ges. v. 25. April 1904 (XI, 381); California: In gewerblichen, mechanischen, Handelsbetrieben etc. höchstens 9 Stunden pro Tag (Ausnahmen für Maschinenreparaturen und besondere Zeiteinteilung zur Verkürzung eines Arbeitstages), 54 Stunden pro Woche, Anschlag der Arbeitszeit. Ges. Kap. 18 v. 1905 (XII, 200).

3. Lohnschutz.

Eltern, die, ohne arbeitsunfähig oder arbeitslos zu sein, vom Verdienst minderjähriger Kinder leben, werden als Landstreicher angesehen und behandelt. Mississippi: Ges. v. 29. Febr. 1904 (X, 712); North Carolina: Ges. v. 4. März 1905 (XII, 908).

III. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Landwirtschaft.

South Carolina: Vertragsbruch. Ges. v. 25. Febr. 1904 (XI, 714).

2. Bergbau.

a) *Inspektion.* Illinois: Ges. v. 13. Mai 1905 (XI, 1076). — Ernennung und Aufgaben der Inspektoren. Indiana: Ges. v. 28. Febr. 1905 (XII, 569); Michigan: Ges. v. 10. Mai 1905 (XII, 578); Minnesota: Ges. v. 13. April 1905 (XII, 582); Arkansas: Ges. v. 1. Mai 1905 (XIII, 352).

b) *Lohnzahlung und Lohnschutz, Retentionsrecht.* Maryland: halbmonatliche Lohnzahlung in der Garrett-Grafschaft, d. h. Löhne, die vor dem 15. verdient werden, sind spätestens am 25. und Löhne, die vom 16. bis zum Monatsende verdient werden, spätestens am 10. des folgenden Monats zu bezahlen. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so sind die Löhne am folgenden Tage auszuzahlen. Ges. v. 9. März 1904 (X, 704). — Verbot betrügerischen Nullens. Kansas: Ges. v. 3. März 1905 (XI, 1080); Arkansas: Ges. v. 1. Mai 1905 (XIII, 351). — Indiana: Wägung der geförderten Kohle, Anweisungen auf zedierte Löhne sind in gesetzlicher Währung einzulösen, Retentionsrecht (2 Monate). Ges. v. 28. Febr. 1905 (XII, 569); Michigan: Vereidigung der Wäger und Wiegekontrolleure. Ges. v. 10. Mai 1905 (XII, 578); Arkansas: Vorkehrungen für richtiges Wägen der Kohle. Ges. v. 1. Mai 1905 (XIII, 352).

c) *Arbeitsverbot.* Illinois: Knaben unter 16 Jahren, Frauen und Mädchen beliebigen Alters in Kohlengruben. Ges. v. 13. Mai 1905 (XI, 1077); Kansas: Kinder unter 14 Jahren. Ges. v. 22. Febr. 1905 (XI, 1080); Missouri: Knaben unter 14 Jahren, Knaben unter 16 Jahren, die nicht lesen und schreiben können, weibliche Personen beliebigen Alters in Bergwerken. Ges. v. 3. April 1905 (XI, 1093); Indiana: Knaben unter 14 Jahren, weibliche Personen beliebigen Alters in Kohlengruben.

Ges. v. 28. Febr. 1905 (XII, 569); Montana: Knaben unter 16 Jahren in Gruben unter Tage. Verfassungsänderung v. Nov. 1904 (XII, 585), Ges. Kap. 16 v. 1905 (XII, 238); Pennsylvania: in Anthrazitkohlengruben Kinder unter 14 Jahren überhaupt, solche unter 16 Jahren unter Tage. Ges. No. 222 v. 1905 (XII, 263)[1].

d) *Arbeitszeit.* Missouri: 8 von 24 Stunden in Schmelzhütten. Ges. v. 10. April 1905 (XI, 1092); Colorado: 8 Stunden in Gruben unter Tage und Schmelzhütten, ausgenommen bei Gefährdung von Leben und Besitz. Ges. v. 21. März 1905 (XII, 331); Montana: 8 Stunden in Gruben unter Tage und Schmelzhütten. Verfassungsänderung v. Nov. 1904 (XII, 585), Ges. v. 1. März 1905 (XII, 585).

e) *Unfallverhütung.* Illinois: Anstellung besonderer Sprenger (shot firers). Ges. v. 18. Mai 1905 (XI, 1077); Signale in Schächten. Ges. v. 13. Mai 1905 (XI, 1077); Kansas: Notausgänge. Ges. v. 1. März 1905 (XI, 1081), Ventilation. Ges. v. 22. Febr. 1905 (XI, 1081); Missouri: Ventilation. Ges. v. 13. März 1905 (XI, 1093). Signale, Aufzüge. Ges. v. 3. April 1905 (XI, 1093); Wyoming: Betrunkene Personen, alkoholische Getränke sind aus Bergwerken und Hütten ausgeschlossen. Ges. v. 20. Febr. 1905 (XI, 1095). Ventilation. Ges. v. 20. Febr. 1905 (XI, 1095); Indiana: Notausgänge, Aufzüge, Türen, Sicherheitslampen, Gesprächrohre, Signale, Ventilation etc. Ges. v. 28. Febr. 1905 (XII, 569); Michigan: Ventilation, Türen, Aufzüge, Notausgänge, Signale, Explosivstoffe etc. Ges. v. 10. Mai 1905 (XII, 578); Nevada: Sicherheitsaufzug. Ges. v. 17. März 1905 (XII, 587); Arkansas: Beleuchtung, Ventilation etc. Ges. v. 1. Mai 1905 (XIII, 352); Utah: Sprengen, Beleuchtung. Ges. v. 17. März 1905 (XIII, 364).

f) *Haftpflicht.* Haftpflicht für Schaden, der aus Nichtbeachtung des Gesetzes entsteht. Indiana: Ges. v. 28. Febr. 1905 (XII, 569); Arkansas: Ges. v. 1. Mai 1905 (XIII, 352); Montana: Haftpflicht der Unternehmungen für Verletzungen Angestellter infolge Nachlässigkeit anderer Angestellter. Ges. v. 20. Febr. 1905 (XII, 585).

g) *Arbeiter.* Illinois: Anstellung besonderer Sprenger (shot firers). Ges. v. 18. Mai 1905 (XI, 1077); Wyoming: Betrunkene dürfen Bergwerke und Hütten nicht betreten. Ges. v. 20. Febr. 1905 (XI, 1095); Indiana: Prüfung der Grubenleiter, Wettermänner oder Fördermaschinisten. Ges. v. 28. Febr. 1905 (XII, 569); Michigan: Vereidigung der Wäger und Wiegekontrolleure. Ges. v. 10. Mai 1905 (XII, 578); Arkansas: Aufgaben des Wettermanns. Ges. v. 1. Mai 1905 (XIII, 352).

3. Metallverarbeitung.

Giessereien. Wasch- und Umkleideräume. Rhode Island: Ges. v. 3. März 1904 (XI, 713); Connecticut: Ges. v. 15. Juni 1905 (XII, 332). — Hufschmiede. Hawaii: Prüfung und Lizenz. Ges. v. 18. April 1905 (XII, 334). — Röhrenleger (Plumbers). Maine: Lizenzzwang. Ges. v. 15. März 1905 (XI, 1085).

4. Textilindustrie.

Massachusetts: Unfallverhütung, Einfriedigung der Webstühle. Ges. v. 16. Mai 1904 (X, 711). Lohnzahlung. Ges. v. 17. April 1905 (XI, 1086).

1) Siehe Anmerk. S. LXXXVI.

5. Holzverarbeitung.

Arkansas: Arbeitszeit in Säge- und Hobelmühlen 10 Stunden. Ges. v. 23. Febr. 1905 (XIII, 350).

6. Nahrungs- und Genussmittel.

Bäcker und Konditoren. New Jersey: Unterstellung unter das Arbeitsdepartement. Halbjährliche Inspektion. Sanitäre Vorschriften. Arbeitszeit 10 Stunden pro Tag, 60 Stunden pro Woche. Arbeitsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren von 7h abends bis 7h morgens. Ges. v. 5. April 1905 (XII, 904); Pennsylvania: Sanitäre Vorschriften, Inspektion. Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357); Tennessee: Unterstellung unter die Fabrikinspektion. Ges. v. 3. April 1905 (XIII, 363). — Zigarrenfabrikation. Bestimmungen über Konzession und Inspektion der Heimarbeit. Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357).

7. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Barbiere. Prüfung, Inspektion und Registrierung. Maryland: Ges. v. 1. April 1904 (X, 705); Connecticut: Ges. v. 29. Juni 1905 (XII, 332); Kansas: Prüfung und Registrierung aufgehoben. Ges. v. 25. Febr. 1905 (XI, 1080). — Schneider. Massachusetts: Registerzwang für die Heimarbeit Ges. v. 30. März 1905 (XI, 1086); Pennsylvania: Bestimmungen über Konzession und Inspektion der Heimarbeit. Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357). — Wäscherei. Hawaii: Oeffentliche Errichtung von Wäschereien. §§ 1063, 1065 und 1066 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 673). Lizenz für Wäschereien. §§ 1375—1378 der revidierten Gesetze v. 1905 (XIII, 674).

8. Baugewerbe.

Kansas: Gerüstinspektion. Ges. v. 13. Febr. 1905 (XI, 1083).

9. Handelsgewerbe.

Louisiana: in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern ist kaufmännischen Angestellten in Detailgeschäften mindestens 1 Stunde als Mittagspause zwischen 10h morgens und 3h nachmittags zu gewähren. Ges. v. 7. Juli 1904 (X, 704); Maryland: Sitze für Verkäuferinnen. Ges. v. 7. April 1904 (X, 707); Massachusetts: Arbeitszeit für Kinder unter 18 Jahren und Frauen höchstens 58 Stunden pro Woche. Ges. v. 2. Juni 1904 (X, 711); California: Arbeitszeit für Pharmazeuten 10 Stunden pro Tag oder 60 Stunden pro Woche. Ges. v. 28. Febr. 1905 (XII, 328).

10. Verkehrsgewerbe. Eisenbahnen.

a) *Unfallverhütung, Sicherheits- und Bremsvorrichtungen.* Ohio: Ges. v. 23. April 1904 (XI, 384); Vermont: Ges. v. 10. Dez. 1904 (XI, 715); Illinois: Ges. v. 12. Mai 1905 (XI, 1079); Kansas: Ges. v. 4. März 1905 (XI, 1083); Wyoming: Ges. v. 21. Febr. 1905 (XI, 1095); Minnesota: Ges. v. 7. April 1905 (XII, 581); Arkansas: Ges. v. 13. April 1905 (XIII, 351); Texas: Ges. v. 3. April 1905 (XIII, 363); New York: Inspektion der Dampfkessel. Ges. v. 25. Mai 1905 (XII, 907).

b) *Arbeitszeit.* Auf 16 Stunden Arbeit mindestens 8 Stunden Ruhe. Kansas: Ges. v. 7. März 1905 (XI, 1082); Missouri: Ges. v. 25. März

1905 (XI, 1089); Indiana: Ausnahmen bei Unfällen etc. Ges. v. 10. März 1905 (XII, 577).

c) *Haftpflicht.* Haftpflicht der Unternehmungen für Verletzungen Angestellter infolge Nachlässigkeit anderer Angestellter. Kansas: Ges. v. 3. März 1905 (XI, 1082); Montana: Ges. v. 16. Jan. 1905 (XII, 585); Texas: Ges. v. 24. April 1905 (XIII, 363); Missouri: Haftpflicht für alle Unfälle. Ges. v. 13. April 1905 (XI, 1090); South Carolina: Anzeige der Unfälle. Ges. v. 22. Febr. 1905 (XIII, 360).

d) *Arbeiter.* Ohio: Analphabeten dürfen nicht Bahnwärter sein. Ges. v. 7. April 1904 (XI, 379).

e) *Inspektion.* Illinois: Ernennung eines Inspektors der Sicherheitsvorrichtungen. Ges. v. 12. Mai 1905 (XI, 1078).

f) *Hygiene.* Arkansas: Schuppen für Streckenarbeiter. Ges. v. 1. Mai 1905 (XIII, 354).

Strassenbahnen.

Einfriedigung der Plattformen. Louisiana: Ges. v. 4. Juli 1904 (X, 703); South Carolina: Ges. v. 22. Febr. 1904 (XI, 714); Vereinigte Staaten (im Distrikt Columbia): Ges. v. 3. März 1905 (XI, 718); Maine: Ges. v. 7. März 1905 (XI, 1084); New York: Ges. v. 16. Mai 1905 (XII, 906); Missouri: Haftpflicht für alle Unfälle. Ges. v. 13. April 1905 (XI, 1090).

Schiffahrt.

Vereinigte Staaten: Verbot der entgeltlichen Stellenvermittelung für Seeleute. Ges. v. 26. April 1904 (X, 719), Inspektion der Dampfschiffe. Ges. v. 3. März 1905 (XI, 718); New Hampshire: Ges. v. 9. März 1905 (XII, 590); Missouri: Haftpflicht für alle Unfälle. Ges. v. 13. April 1905 (XI, 1090); New Hampshire: Prüfung und Lizenz für Kapitäne, Steuerleute, Maschinisten etc. Ges. v. 9. März 1905 (XII, 590).

Spedition.

Vereinigte Staaten: Haftpflicht des Unternehmers für Verletzungen Angestellter infolge von Nachlässigkeit anderer Angestellter oder Mängeln des Materials. Ges. v. 11. Juni 1905 (XII, 909).

IV. Arbeitsverwaltung.

1. Arbeitsstatistische Aemter.

Hawaii: Der Arbeitskommissar der Vereinigten Staaten hat alle 5 Jahre eingehende arbeitsstatistische Erhebungen in Hawaii zu veranstalten. Ges. d. V. St.-Kongresses v. 8. April 1904 (X, 703). Einsetzung und Kompetenzen der Arbeitskommission. Ges. No. 14 v. 1895 in den revidierten Gesetzen v. 1905 (XIII, 676); Vereinigte Staaten: Bureau of Labor im Department of Commerce and Labor, statt Department of Labor. Ges. v. 18. März 1904 (X, 719); Ohio: Kompetenzen des Arbeitsstatistikkommissärs. Ges. v. 19. April 1904 (XI, 379); Iowa: Kompetenzen des Arbeitsstatistikkommissärs. Ges. v. 13. April 1904 (XI, 712); California: Auftrag des statistischen Amts zu Erhebungen über Heirat, Scheidung und Verbrechen. Ges. v. 18. März 1905 (XII, 328).

2. Arbeitsinspektion.

Ernennung und Anstellungsbedingungen der Inspektoren. Kompetenzen. New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Ohio: Ges. v. 20. April 1904 (XI, 383); Iowa: Ges. v. 13. April 1904 (XI, 712); Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357). — Rhode Island: Ernennung dreier Fabrikinspektoren. Kompetenzen u. a.: Anzeige von Name und Wohnung jedes ohne Certifikat arbeitenden Kindes an die Schulbehörde. Ges. v. 9. März 1905 (XII, 908).

3. Schiedsgerichte und Einigungsämter.

Fakultatives Schiedsgericht. Maryland: Ges. v. 12. April 1904 (X, 708); Massachusetts: Ges. v. 9. Mai 1904 (X, 708).

V. Haftpflicht und Versicherung.

Anmeldung der Unfälle. New Jersey: Ges. v. 24. März 1904 (X, 1012); Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1905 (XIII, 357); Ohio: Haftpflicht des Unternehmers für Unfälle infolge Mangels an Schutzvorrichtungen. Ges. v. 3. Mai 1904 (XI, 384); Illinois: Erlaubnis zur Versicherung gegen Haftpflichtansprüche. Ges. v. 16. Mai 1905 (XI, 1075); Missouri: Haftpflicht für alle Unfälle im Verkehrsgewerbe. Ges. v. 13. April 1905 (XI, 1090); Nevada: Haftpflicht des Unternehmers für Verletzungen durch seine Angestellten. Ges. v. 23. März 1905 (XII, 588). Haftpflichtprozesse können trotz dem Tode des Verletzten geführt werden. Ges. v. 24. März 1905 (XII, 588); South Carolina: Haftpflichtprozesse dürfen nicht wegen Tod des Verletzten eingestellt werden. Ges. v. 7. März 1905 (XIII, 360).

/

Internationaler Arbeiterschutz.

Bekanntmachung [des deutschen Bundesrates], betr. die Ausserkraftsetzung von Bestimmungen des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zu Gunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 1906 beschlossen:

1) Die Bestimmungen im § 94 Ziff. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes über das Ruhen der Rente von Ausländern, welche nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, finden auf die Angehörigen des Königreichs Belgien keine Anwendung, auch wenn die Rentenberechtigten nicht in den zufolge des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober 1900 als Grenzgebiet im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen geltenden Bezirken des Königreichs Belgien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Vgl. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900, Centralbl. S. 540.)

Das Rentenbezugsrecht ist aber davon abhängig, dass der Rentenberechtigte, solange er sich nicht im Inland oder in einem zufolge Bundesratsbeschlusses als Grenzgebiet im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen geltenden ausländischen Bezirk aufhält, die vom Reichsversicherungsamt auf Grund des § 94 Ziff. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für Inländer erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften befolgt. Dabei gilt für diese Rentenberechtigten als Tag des Inkrafttretens der Vorschriften des Reichsversicherungsamts vom 5. Juli 1901 der Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

2) Die Bestimmungen des § 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und des § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes über den Ausschluss des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente finden auf die Angehörigen des Königreichs Belgien keine Anwendung, auch wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Unfalls nicht in den zufolge des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober 1900 als Grenzgebiet geltenden Bezirken des Königreichs Belgien hatten.

3) Die vorstehenden Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Juli 1905 ab, soweit über den Anspruch bei dem Inkrafttreten dieses Beschlusses noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

4) Dieser Beschluss tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Nationaler Arbeiterschutz.

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

A. Reich.

Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. (R.G.Bl., S. 113.) Vom 20. Dezember 1905.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I. In Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1908 in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 a. a. O. verboten ist, eigene Kinder unter 10 Jahren unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1) Die Kinder müssen das 9. Lebensjahr vollendet haben.

2) Die Kinder dürfen nur mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden, welche nach dem Verzeichnisse für die einzelnen Werkstätten gestattet sind.

3) Die Beschäftigung mit den einzelnen Arbeiten darf nur in denjenigen Bezirken stattfinden, für welche diese Arbeiten nach dem Verzeichnisse zugelassen sind.

4) Die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens 2-stündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Januar 1906 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 — R.G.Bl., S. 312 — und vom 11. Juli 1904 — RGBl., S. 305 — verkündeten Vorschriften.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb in Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) eigene Kinder unter 10 Jahren nach Massgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1905 (R.G.Bl. S. 775) bis zum 31. Dezember 1908 beschäftigt werden dürfen.

Auf solche Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, sowie auch solche Werkstätten, in deren Betrieb nach § 12 a. a. O. aus sonstigen Gründen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, finden die Ausnahmen keine Anwendung.

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung	Bezirke
		für welche die Ausnahme gewährt ist	
1	2	3	4
IV a 2	Verfertigung grober Schieferwaren	Bekleben der Schiefergriffel mit Papier Bemalen, Zählen, Einlegen in Etuis	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld
IV a 9, IV d 7 und IV e 5	Verfertigung von Spielwaren aus Stein, Porzellan oder Glas	Zählen der Märbel und Verpacken in kleine Säckchen; bei Porzellanmärbeln auch Bemalen. Bemalen und Anstreichen von Puppengliedern, Sortieren und Einsetzen von Puppenaugen, Zusammensetzen von Puppenteilen. Zusammensetzen von Christbaumschmuck, Garnieren (Anbringen von Oesen, Hütchen, Schlingen und dergleichen), Sortieren, Einlegen in Kartons. Aufreihen von Perlen auf Fäden	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirk Neustadt
IV d 6, V c, IX h, XII g 3	Bearbeitung von Knöpfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter u. dergl.	Aufnähen und Aufstecken auf die Karten	Preussen: Regierungsbezirk Aachen; Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz; Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum
IV d 6	Herstellung von Porzellanwaren	Abputzen der geformten oder gegossenen Gegenstände vor dem Brande	Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum; Schwarzburg-Sondershausen: für das Fürstentum
IV e 3	Glasbläserei vor der Lampe	Blasen von Puppenaugen mittels des Blasebalgs; Abschneiden von Glaswaren mit Ausnahme von Glasperlen	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld
„	„	Abschneiden von Glaswaren mit Ausnahme von Glasperlen; Anstielen, Anhängen, Anfädeln, Zählen und Einpacken von Glaswaren	Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum
V b	Verfertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall	Einfüllen kleiner Steinchen in Kreisel, Schlottern und Glöckchen für Spielwaren, Befestigen der Schnüre an Kindertrompeten, Einhängen von Ringelchen an die Scharniere von Handspiegeln	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung	Bezirke
		für welche die Ausnahme gewährt ist	
1	2	3	4
V b	Verfertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall	Anfügen von Haken, Anhängseln u. s. w. an fertig gestellte Uhrketten aus Eisendraht, Anhängen der Ketten an Uhren, Aufnähen der Uhren auf Karten, Einlegen in Kartons	Sachsen: Amtshauptmannschaft Marienberg; Sachsen-Weimar: für den Ort Ruhla
V c	Bearbeitung von eisernen Kurzwaren Nadlerwaren; Drahtwarenfabrikation	Einfüllen und Verpacken von Schnallen, Haken und Augen in Schachteln, Sortieren, Aufstecken und Aufnähen von Nadeln, Aufnähen und Aufstecken von Haken, Augen, Schnallen u. s. w. auf Karten. Aufstecken von Stiften für Knopfbefestiger	Preussen: Regierungsbezirk Aachen
VIII c 2	Herstellung von Nachtlichten	Einstecken der Nachtlichte in die Schwimmer	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken
VIII c 3	Herstellung von Räucherkerzen	Formen der Kerzen	Reuss älterer Linie: für das Fürstentum
IX c	Weberei einschliesslich Bandweberei	Spulen und andere leichte Vorarbeiten der Seidenbandweberei mit Ausnahme der Arbeiten am Webstuhle selbst	Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz; Baden: Kreise Lörrach und Waldshut
IX e	Strickerei und Wirkerei	In der Strumpfwirkerei: das Strumpfwenden, Strumpfnähen und Garnspulen	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz, Dresden und Leipzig; Reuss ä. L.: Amtsgerichtsbezirk Zeulenroda
IX h	Posamentenfabrikation	Einfassen von Perlen und Flittern. Auszupfen von Heftfäden, Einfädeln des Zwirns, Abheften und Aufheften der Waren; Nähen und Häkeln von Perlen u. dergl., Auffädeln von Perlen und Flittern; Knüpfen von Schlingen und Fransen	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau
X a und b	Papierindustrie	Auflegen des Papiers auf die Form, Bemalen und Anstreichen der Masken	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld
XII b	Herstellung v. Zündholzschachteln und anderen Spanschachteln	Umbiegen und Zumachen, Kleben von Schachteln, Bestreichen und Bekleben der Schachtelmäntel	Preussen: Regierungsbezirk Breslau
„	Verfertigung von groben Holzwaren	Leichtere Arbeiten und Handreichungen bei der Herstellung von Schnitz- und Drehwaren einschliesslich der Herstellung von Holzschachteln und -kästchen (Bemalen, Zusammensetzen, Fertigmachen u. dergl.)	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden; Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirk Neustadt

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung	Bezirke
		für welche die Ausnahme gewährt ist	
1	2	3	4
XII b	Verfertigung von groben Holzwaren	Anfertigung von Blumenstäben und Holzetiketten. Zusammensetzen und Leimen von Schachteln	Schwarzburg-Sondershausen: Ortschaft Geschwenda (Verwaltungsbezirk Arnstadt); Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum
XII f	Strohflechterei	Herstellung von Strohhülsen	Preussen: Regierungsbezirk Hannover; Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden
XIII b 2	Zubereitung von Fischen	Auspflücken von Krabben	Preussen: Regierungsbezirk Schleswig
XIV a 5 und XI c	Fertigstellung u.s.w. von Puppen	Auseinanderschneiden zusammenhängend genähter Lederteile, sowie Bekleidung der Puppenrümpfe	Sachsen-Weimar: IV. Verwaltungsbezirk; Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum
„	„	Nähen, Häkeln und Stricken von Puppenkleidern, Nähen von Puppenbälgen, sonstige leichtere Arbeiten zur Bekleidung und Ausstattung von Puppen, Wickeln von Locken für die Puppenfrisur, sofern dabei Wollhaar und Mohair in gereinigtem Zustande verwendet werden, Einlegen der Puppen in Kartons	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum; Schwarzburg-Sondershausen; für das Fürstentum
XIV a 6	Herstellung künstlicher Blumen	Hilfeleistungen mit Ausnahme des Pressens und Ausschlagens	Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen, Amtsgerichtsbezirk Olbernhau, Sebnitz und Umgegend; Württemberg: Oberamt Brakenheim; Baden: Bühl und Umgegend

B. Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Regulativ, betr. Geschäftsgang und Verfahren der Bergausschüsse.

Vom 8. Dezember 1905.

Auf Grund des § 194a Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (G.-S. S. 307) in Verbindung mit § 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens der Bergausschüsse die nachstehende Anweisung mit der Massgabe, dass die für die Bergausschüsse gegebenen Vorschriften gleichmässig auf die Abteilungen der Bergausschüsse Anwendung finden, und dass die Anweisung sofort in Kraft tritt.

Geschäftskreis. Art des Verfahrens.

§ 1. Der Bergausschuss hat durch seine örtlich zuständigen Abteilungen über die auf Grund des § 192a Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des

Gesetzes vom 14. Juli 1905 erhobenen Klagen im Verwaltungsstreitverfahren Entscheidung zu treffen.

Sitzungen. Einberufung der Stellvertreter. Beurlaubung.

§ 2. Der Vorsitzende beraumt nach Bedürfnis die Sitzungen des Bergausschusses an und ladet die Mitglieder zu denselben ein. Nach Ermessen des Vorsitzenden können die Sitzungen auch ausserhalb des Sitzes des Bergausschusses an einem geeigneten anderen Orte des Oberbergamtsbezirks stattfinden.

Von der Einladung eines Mitgliedes zu den Sitzungen des Bergausschusses ist ausser in den gesetzlichen Fällen regelmässig auch dann abzusehen, wenn es sich um eine Klage handelt, die einen dem Allgemeinen Berggesetz unterworfenen Betrieb betrifft, an dessen Leitung oder Verwaltung das Mitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 3. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialausschuss (Landesausschuss) bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, andernfalls nach der durch Beschluss des Bergausschusses unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge.

§ 4. Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen die für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die gewählten und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im § 3 gegebenen Vorschriften ordnet.

Befugnisse des Vorsitzendeu.

§ 5. Der Vorsitzende (§ 194a Abs. 2 des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905) leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und sorgt für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte.

Er öffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt darauf den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Bureaubeamter des Oberbergamts mit der Oeffnung der eingehenden Schriftstücke und mit der Beurkundung des Eingangs beauftragt werden.

Ist von einer Partei, der Vorschrift in § 66 des Landesverwaltungsgesetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabsäumt, so kann deren Anfertigung auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 6. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern des Kollegiums. In den zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Berichterstatter und nach Befinden einen Mitberichterstatter; auch kann er sich selbst zum Berichterstatter bestellen.

Er zeichnet die Urschriften aller Verfügungen.

§ 7. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — (§§ 60, 64, 95, 111 des Landesverwaltungsgesetzes, — den Vorsitzenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern des Bergausschusses, ermächtigt oder anweist, namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitglied erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergibt sich zwischen diesem Mitglied und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist der Beschluss des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 8. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der

Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung gibt der Berichterstatter seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§ 9. Zur Aufnahme des Beweises ist der Bergausschuss nach näherer Vorschrift der §§ 76—79 des Landesverwaltungsgesetzes befugt.

Mündliche Verhandlung.

§ 10. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Berichterstatters über das Sachverhältnis einzuleiten; bei dem Erscheinen sämtlicher Beteiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen. Ist in Gemässheit des Abs. 3 des § 74 des Landesverwaltungsgesetzes zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Berghauptmann ein besonderer Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, dass das Sachverhältnis vollständig aufgeklärt wird und die sachgemässen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

§ 11. Durch Aufnahme in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzulegen:

a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten oder die Tatsache, dass solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;

b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der Klageantrag ganz oder teilweise erledigt wird;

c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;

d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Karten zur Verlesung von Schriftstücken;

e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Die Niederschrift ist insoweit, als sie die unter a) bis e) bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Beteiligten ist auf Erfordern Abschrift der über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Niederschrift zu erteilen.

§ 12. Der Vorsitzende handhabt gemäss § 72 des Landesverwaltungsgesetzes die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluss des Kollegiums über den Ausschluss der Oeffentlichkeit herbei.

§ 13. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluss. Wird die Verkündung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es dazu nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Beteiligten.

Urschriften und Ausfertigungen.

§ 14. Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Bergausschuss zu N. N., Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Lande)“

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern oder von dem Vorsitzenden allein erlassen werden, und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluss zulässt (§§ 60, 64 Abs. 3, 111 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

„Namens des Bergausschusses, Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Lande).
Der Vorsitzende.“

Die Urschriften der Bescheide, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlassen werden, sind von diesen mit zu vollziehen. Die Urschriften der Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse, welche von dem Kollegium erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden und wenigstens einem ernannten und einem gewählten Mitgliede, welche teilgenommen haben, zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der ergangenen Endurteile sind mit der Unterschrift:

„Im Namen des Königs"

und dem Siegel des Bergausschusses — entsprechend dem Siegel der Oberbergämter — mit der Umschrift:

„Der Bergausschuss zu N. N., Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Lande)"

zu versehen. Sie müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, und die Mitglieder des Bergausschusses, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, ersehen lassen.

§ 15. Die gemäss §§ 64 Abs. 4, 67, 95, 111 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes zu erteilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen, und zwar, falls darin der entscheidende Teil von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer tunlichst in die Augen fallenden äusseren Form zu erteilen.

Zustellungen.

§ 16. Alle namens des Bergausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte der Bergverwaltung oder durch die Post. Im übrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrags zu dem Regulativ über den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. September 1881 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1882, S. 42) mit der Massgabe, dass die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme berechtigten Person ersetzt werden kann, sinngemässe Anwendung.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§ 17. Bei der Einreichung der vom Bergausschuss verhandelten Akten an das Oberverwaltungsgericht ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materials an Vorakten u. dergl. Bedacht zu nehmen und ausserdem folgendes zu beobachten:

1. Die Akten sind mit Blattzahlen, sowie mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mit besonderem Begleitbericht einzureichen, in welchem auf die Aktenblätter der Entscheidung erster Instanz, der in zweiter Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Beteiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.

2. In diesem Bericht sind kurz ersichtlich zu machen:

a) die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Revision);

b) Namen, Stand und Wohnort der Beteiligten und die Bezeichnung desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;

c) der Gegenstand des Verfahrens;

d) der Wert des Streitgegenstandes.

Kosten.

§ 18. Die Einziehung der Kosten und baren Auslagen des Verfahrens gemäss § 108 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt nach Massgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baren Auslagen gemäss § 108 a. a. O. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichenfalls nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrollbücher. Geschäftsräume. Bureaubeamte u. s. w.

§ 19. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollbücher bleibt bis auf weiteres dem Vorsitzenden des Bergausschusses überlassen.

Die erforderlichen Geschäftsräume, sowie die erforderlichen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten hat das Oberbergamt dem Bergausschuss zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr. Geschäftsbericht.

§ 20. Das Geschäftsjahr der Bergausschüsse ist das Kalenderjahr. Am Jahresschlusse hat der Berghauptmann in Gemeinschaft mit den beiden ernannten Mitgliedern dem Minister für Handel und Gewerbe eine nach der Anlage aufzustellende Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht

ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine überhaupt, sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden, und derjenigen Termine, in denen der Berghauptmann den Vorsitz geführt hat, anzugeben. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und der gegenwärtigen Anweisung gemachten Erfahrungen Anlass geben.

Abschrift des Jahresberichts nebst Anlage ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

2. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 8. Dezember 1905, betr. Kostentarif für das Verwaltungsstreitverfahren vor den Bergausschüssen. (Min.-Bl. d. H.- u. G.-Verw., 1905, S. 338.)

3. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Arbeitszeit der Werkstattslehrlinge vom 17. Februar 1906.

Die Erlasse vom 28. Juni 1904 (E.-N.-Bl. S. 244) und vom 27. Dezember 1905 — IV. B. 8. 784 — über die Regelung der Arbeitszeit in den Haupt- und Nebenwerkstätten finden auch auf die dort beschäftigten Handwerkslehrlinge Anwendung, und zwar mit der Einschränkung, dass den Lehrlingen unter 16 Jahren vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause und den älteren Lehrlingen gleichfalls angemessene Pausen zu gewähren sind. Die Schichtdauer der Lehrlinge (wirkliche Arbeitszeit zuzüglich der Pausen) ist gleich der Schichtdauer der Werkstättenarbeiter (wirkliche Arbeitszeit zuzüglich der Frühstückspause nach Ziff. 2 des Erlasses vom 28. Juni 1904) zu bemessen; die zwischen der Vormittags- und Nachmittagsschicht liegende Pause darf nicht weniger als $1^1/_2$ Stunden betragen. Die Ziff. 31 der „Vorschriften für die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Handwerkslehrlingen bei der Staatseisenbahnverwaltung“ (E.-V.-Bl., 1903, S. 11) ist hiernach zu berichtigen.

2. Grossherzogtum Hessen.

Bergpolizeiverordnung für Betriebe zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz, sowie von Solquellen im Grossherzogtum Hessen. Vom 13. Januar 1906.

Allgemeine Sicherheitsvorschriften.

§ 11. Auf Verlangen der Bergbehörde sind

1) die Betriebsanlagen mit einer zweckentsprechenden Umzäunung zu versehen und das Verbot des Betretens durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen;

2) Wasserbrunnen, Klärsümpfe, sowie die zur Ansammlung der Bohrschlämme und sonstiger Betriebsabfälle dienenden Gruben derart abzusperren, dass niemand ohne eigene Schuld hineingeraten kann.

§ 12. Die Bohrschlämme oder schädliche Stoffe enthaltenden Spülwasser dürfen erst nach ausreichender Reinigung in die natürlichen Wasserläufe abgeleitet werden.

§ 13. Der Eintritt in Dampfkessel- und Maschinenräume ist Unbefugten verboten; das Verbot ist an allen Eingängen ersichtlich zu machen.

§ 14. Bohrtürme müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet und gegen das Umstürzen gehörig gesichert sein.

Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem festen Geländer und mit Fussleisten versehen sein.

Die auf die Bühnen führenden Fahrten müssen genügend stark und in gutem Zustande sein und sind an den Wandungen des Turmes oder an den Bühnen selbst zu befestigen; sie müssen mindestens 1 m über die Bühne hervorragen oder es müssen bis zu 1 m Höhe feste Handgriffe angebracht sein.

Es müssen Vorrichtungen zum Anseilen der in den oberen Teilen der Türme beschäftigten Arbeiter vorhanden sein.

§ 15. Alle Maschinenräume müssen während des Betriebes genügend erleuchtet sein.

§ 16. Die bewegten Maschinenteile, insbesondere Zahngetriebe und Zahnräder im Verkehrsbereich der Arbeiter, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

Die In- und Ausserbetriebsetzung von Maschinen und Apparaten hat gefahrlos zu geschehen und ist den im Betriebe beschäftigten Arbeitern rechtzeitig und vernehmbar kund zu tun.

Das Putzen, Schmieren und sonstige Berühren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinenteile, sowie die Vornahme von Ausbesserungen während des Ganges ist verboten.

Das Auflegen von Seilen und Treibriemen während des Betriebes ist verboten, soweit hierbei nicht Vorrichtungen benutzt werden, die eine Gefahr für die Arbeiter ausschliessen. Abgeworfene Riemen müssen entweder ganz entfernt oder so aufgehängt werden, dass sie nicht mit bewegten Transmissionsteilen in Berührung kommen.

Das Berühren der elektrischen Leitungen, Maschinen und Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal, und zwar nur bei Anwendung geeigneter Sicherheitsmassregeln gestattet.

Arbeiter.

§ 19. Auf jeder Betriebsstätte ist über die beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, die die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort und den Tag der Annahme und der Entlassung zu enthalten hat.

Arbeiter unter 16 Jahren, sowie Arbeiterinnen dürfen beim Bohrbetriebe nicht beschäftigt werden.

Arbeiter, die an Epilepsie, Krämpfen und Ohnmachten leiden, sowie taube, schwerhörige, hochgradig kurzsichtige und dem Trunke ergebene Arbeiter sind auszuschliessen.

Die Arbeiter müssen der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein.

§ 20. In der Nähe von umgehenden Maschinenteilen beschäftigte Arbeiter haben während der Arbeit eng anschliessende Kleider zu tragen.

Eigenmächtiges Entfernen oder Nichtbenutzen von Schutzvorrichtungen seitens der Arbeiter ist verboten.

§ 21. Den Arbeitern ist nicht gestattet, Branntwein in die Arbeitsstätten mitzubringen und daselbst zu geniessen.

§ 22. Auf der Betriebsanlage muss den Arbeitern ein genügend grosser, heizbarer Raum (Kaue) zur Verfügung stehen, in dem sie sich umkleiden und reinigen, sowie ausruhen, erwärmen und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

Für die Arbeiter sind leicht desinfizierbare und zu entleerende Aborte herzustellen.

Tragbare Kasten mit Verbandszeug und Arzneimitteln zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen, sowie eine Tragbahre müssen zur Verfügung stehen.

3. Freie und Hansestadt Bremen.

1. Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats vom 20. Juni 1905, betr. die Arbeitsruhe in den Apotheken. (Gesetzblatt No. 18 ex 1905, S. 103.)

2. Verordnung des Senats vom 22. Juli 1905, betr. die Sonntagsruhe in den photographischen Anstalten der Stadt Bremen. (Gesetzblatt No. 22 ex 1905, S. 135.)

3. Bekanntmachung des Senats vom 8. Dezember 1905, betr. Abänderung der Verordnungen wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 31. März und 6. April 1895. (Gesetzblatt No. 36 ex 1905, S. 187.)

C. Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsass. — Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsass. I. Gemeinsame Vorschriften für sämtliche Nebenbetriebe. Vom Reichsversicherungsamte am 5. Oktober 1905 genehmigt.

2. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Papiermaschinen-Berufsgenossenschaft. Vom Reichsversicherungsamte am 13. Oktober 1905 genehmigt.

3. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Altenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. 1. Landwirtschaftliche Maschinen. 2. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe: a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfbrennereien, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) Steinbrüche; d) Mahl- und Oelmühlen; e) landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 13. Oktober 1905 genehmigt.

4. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstentums Reuss j. L. — 1. Landwirtschaftliche Maschinen. 2. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) Steinbrüche; d) Mahl- und Oelmühlen; e) landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 21. November 1905 genehmigt.

5. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Berufsgenossenschaft Oldenburger Landwirte. *1. Landwirtschaftliche Maschinen. 2. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe*: a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) Steinbrüche; d) Mahl- und Oelmühlen; e) landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 24. November 1905 genehmigt.

6. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften für die Weimarische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft: a) für Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) für Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) für Steinbrüche; d) für Mahl- und Oelmühlen; e) für landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 25. November 1905 genehmigt.

7. Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Vom Reichsversicherungsamte am 19. Dezember 1905 genehmigt.

8. Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) Ziegeleien, Gräbereien, Torfgewinnungsbetriebe, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) Steinbrüche; d) Mahl- und Oelmühlen; e) landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 29. Dezember 1905 genehmigt.

9. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der Schaumburg-Lippeschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) Steinbrüche; d) Mahl- und Oelmühlen. Vom Reichsversicherungsamte am 31. Dezember 1905 genehmigt.

10. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie: a) für die Fabrikation und Verwendung von komprimierten Gasen; b) gegen Vergiftung durch Arsenwasserstoff; c) für Fabriken zur Herstellung von Nitropulver; d) für Fabriken zur Herstellung von Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen. Vom Reichsversicherungsamte am 24. Februar 1906 genehmigt.

II. Autriche. Oesterreich.

[Reichsratsländer.]

1. Verordnung des Ministers des Innern und des Leiters des Handelsministeriums vom 23. September 1905, betr. die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern bezw. des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten. (S. R., 1905, No. 12, S. 721.)

2. Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, vom 23. November 1905, mit welcher auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.G.Bl. No. 22, betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen wurden. R.G.Bl. No. 176.

I. Arbeitsräume.

Art. 1—2. Raumverhältnisse.
Art. 3—6. Bauliche Beschaffenheit.
Art. 7—11. Verkehrswege.
Art. 12—17. Belichtung und Beleuchtung.
Art. 18—19. Beheizung.
Art. 20—23. Ventilation.
Art. 24—27. Instandhaltung und Reinigung.

II. Dampfkesselanlagen.

Art. 28—32. Kesselhaus.
Art. 33—40. Dampfkessel.
Art. 41—43. Dampfleitungen.

III. Kraftmaschinenanlagen.

Art. 44—45. Maschinenhaus.
Art. 46—55. Motoren.

IV. Transmissionen.

Art. 56—64.

V. Arbeitsmaschinen und Werkseinrichtungen.

Art. 65—71.

VI. Aufzüge, Hebezeuge, Schlag- und Fallwerke.

Art. 72—82.

VII. Transporteinrichtungen.

Art. 83—88.

VIII. Lagerräume.

Art. 89—91.

IX. Schutzbehelfe.

Art. 92—97.

X. Wasser-, Wasch-, Bade- und Garderoberäume.

Art. 98—101.

XI. Aborte.

Art. 102—106.

3. Verordnung des Handelsministeriums, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, vom 12. Februar 1906, betr. die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirrfabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends.

Art. 1. Zu § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. No. 86, ist folgende Bestimmung anzufügen:

„9. In Emailgeschirrfabriken, in denen der kontinuierliche Betrieb der Oefen mittels dreier achtstündiger Arbeitsschichten aufrecht erhalten wird, dürfen diejenigen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und Frauenspersonen, die bei den mit dem kontinuierlichen Betriebe zusammenhängenden Arbeitsprozessen des Einbrennens, Auftragens, Putzens, des Zu- und Abtragens der Geschirre und des Sortierens während höchstens achtstündiger Schichtdauer innerhalb 24 Stunden beschäftigt sind, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends verwendet werden."

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

[Einzelne Kronländer.]

Oesterreich unter der Enns.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 24. Februar 1906, mit welcher die Kundmachung vom 22. Oktober 1905, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe abgeändert wird. (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt, 1906, VIII. Stück.)

III. Belgique. Belgien.

1. Arrêté royal, en date du 9 octobre 1905, concernant le classement de la distillation de la glycérine.

Kgl. Erlass vom 9. Oktober 1905, betr. die Klassierung der Glyzerin-Destillationsbetriebe. (R. d. T., 1905, S. 984.)

2. Arrêté royal, en date du 20 janvier 1906, concernant le classement des fabriques de cidre.

Kgl. Erlass vom 20. Januar 1906, betr. die Klassierung der Apfelweinfabriken. (R. d. T., 1906, S. 168.)

3. Arrêté royal, en date du 11 mai 1906, concernant le classement des fabriques de levure avec destillation d'alcool.

Kgl. Erlass vom 11. Mai 1906, betr. die Klassierung der Bierhefefabriken mit Alkoholdestillation. (R. d. Tr., 1906, No. 9, S. 488.)

IV. Bulgarie. Bulgarien.

Gesetz zur Förderung der Industrie und des Handels, vom 23. März/15. April 1905.

Art. 41. Die vorbezeichneten Industrieunternehmungen (i. e. Unternehmungen, welche die auf Grund dieses Gesetzes bewilligten besonderen Vergünstigungen geniessen) sind verpflichtet, einen besonderen Fonds für die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle zu schaffen oder die Arbeiter bei einer der einheimischen Versicherungsgesellschaften zu versichern.

Die Art der Bildung des Fonds wird von dem Handels- und Ackerbauministerium bestimmt. Zu diesem Fonds haben auch die Arbeiter durch Lohnabzüge beizusteuern.

V. Danemark. Dänemark.

Bekendtgørelse angaaende Forbud mod, at Personer under 18 Aar deltage i egentligt Stereotyperingsarbejde i Bogtrykkerier.

Bekanntmachung, betr. das Verbot, dass Personen unter 18 Jahren in Buchdruckereien mit der eigentlichen Stereotypierungsarbeit beschäftigt werden. Vom 7. Mai 1906.

Gestützt auf § 12 des Gesetzes No. 71 über die Arbeit in Fabriken und diesen gleichgestellten Betrieben, sowie die Aufsicht darüber, vom 11. April 1901, hat der Arbeitsrat beschlossen, zu verbieten, dass Personen unter 18 Jahren in Buchdruckereien mit der eigentlichen Stereotypierungsarbeit beschäftigt werden.

Dieses Verbot tritt am 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

VI. France. Frankreich.

a) Gesetze.

1. Loi, en date du 2 novembre 1905, relative à l'amnistie.

Amnestiegesetz vom 2. November 1905.

Art. 1. Vollständige Amnestie wird allen im nachfolgenden genannten Gesetzesübertretungen gewährt, sofern sie vor der Vorlage des Entwurfes zu diesem Gesetze begangen wurden:

1) Delikten und Gesetzesübertretungen hinsichtlich des Versammlungsrechts, des Wahlrechts, bei Streiks, bei Manifestationen am 1. Mai, durch die Presse, und verwandter Natur;

2) den in den Art. 87, 88, 89 und 90 des Strafgesetzbuches und in Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1834 vorgesehenen Verbrechen und Vergehen;

3) den durch die Gesetze vom 2. November 1892, vom 30. März 1900 und durch die Dekrete zum Schutze der Arbeit erwachsener Personen vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen;

4) den durch die Gesetze vom 1. Juli 1901, vom 4. Dezember 1902 und vom 7. Juli 1904 vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen.

Art. 2—4. [Betrifft andere, mit Fragen des Arbeiterschutzes nicht zusammenhängende Amnestien.]

2. Loi du 14 novembre 1905, portant ouverture de crédits supplémentaires au titre de l'exercice 1905 et ayant pour objet la réduction de la journée de travail dans les manufactures de l'Etat.

Gesetz vom 14. November 1905, betr. die Eröffnung eines Nachtragskredites für das Budgetjahr 1905 zum Zwecke der Reduktion der täglichen Arbeitsdauer in den Staatsbetrieben. (B. d. l'O. d. T., No. 12 ex 1905, S. 1107.)

3. Loi du 29 décembre 1905 sur la Caisse de prévoyance des marins français contre les risques et accidents de leur profession.

Gesetz vom 2. Dezember 1905, betr. die Fürsorgekasse der französischen Seeleute gegen die Gefahren und Unfälle ihres Berufes.

4. Loi du 2 avril 1906, concernant la participation des délégués à la sécurité des ouvriers mineurs aux caisses de retraites et de secours des ouvriers mineurs.

Gesetz vom 2. April 1906, betr. die Teilnahme der Sicherheitsdelegierten der Bergarbeiter an den Knappschaftskassen.

b) Verordnungen.

1. Décret du 9 septembre 1905 relatif aux subventions aux caisses de chômage.

Dekret vom 9. September 1905, betr. die Subventionierung der Arbeitslosenkassen.

Art. 1. Kassen, die ihren Mitgliedern im Falle der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung gewähren, sei es nun eine Unterstützung an Ort und Stelle, sei es eine Reise- oder Uebersiedlungsunterstützung, sollen an den Subventionen des Staates an die Arbeitslosenkassen teilnehmen, sofern sie den durch dieses Gesetz aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Ein Anrecht auf staatliche Unterstützung gibt lediglich die unfreiwillige Arbeitslosigkeit infolge des Mangels an Arbeit.

Art. 2. Unterstützungen werden gewährt:

1) An Kassen, deren Mitglieder denselben Beruf, verwandte Berufe oder in Betrieben zur Herstellung bestimmter Produkte zusammenhängende Berufe ausüben, sofern die Mitgliederzahl mindestens 100 beträgt.

2) An Lokalkassen, die wie die vorstehend genannten zusammengesetzt sind und mindestens 50 Mitglieder zählen, vorausgesetzt, dass sie durch die Gemeinden subventioniert werden.

3) In Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern an Lokalkassen, deren Mitglieder verschiedene Berufe ausüben, sofern sie durch die Gemeinden subventioniert werden und mindestens 50 Mitglieder zählen.

4) An Kassen, die von Verbänden zum Zwecke der Reiseunterstützung organisiert wurden und von den einzelnen, dem Verbande angehörenden Vereinen Pauschalsubventionen erhalten, vorausgesetzt, dass die normalen Einnahmequellen dieser Vereine aus Mitgliederbeiträgen bestehen.

Hinsichtlich der durch die ersten drei Absätze vorgesehenen Kassen sollen als Mitglieder nur die Aktivmitglieder angesehen werden, die mit ihren Beiträgen für höchstens 3 Monate im Rückstande sind.

Art. 3. Zur Begründung ihres ersten Gesuches soll jede Kasse dem Handelsministerium ein Exemplar ihrer Statuten und Reglemente einsenden.

Jede Aenderung der Statuten und Reglemente soll sofort dem Handelsministerium mitgeteilt werden.

Art. 4. Die Kasse ist verpflichtet, den Stellenlosen einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu sichern.

Art. 5. Ein Anrecht auf Unterstützung steht den Kassen erst zu, nachdem sie während 6 Monaten funktioniert haben.

Art. 6. Die Statuten oder Reglemente der Kassen, die an Ort und Stelle Arbeitslosenunterstützung gewähren, sollen die Höhe des Beitrages der Aktivmitglieder zum Zwecke der Arbeitslosenunterstützung, den Betrag und die Dauer der Arbeitslosenunterstützungen und, falls solche erteilt werden, den Betrag der Reiseunterstützungen bestimmen.

Die Statuten und Reglemente der Kassen, die Reiseunterstützung gewähren, sollen die Art der Berechnung und die Ansätze dieser Unterstützungen, das Maximum einer einzelnen Unterstützung und den Betrag bestimmen, den ein Aktivmitglied oder, im Falle des Art. 2 Abs. 4, ein Arbeitsloser während einer bestimmten Frist beziehen kann.

Art. 7. Ausserdem sollen die Statuten und Reglemente die nachfolgenden Bestimmungen enthalten:

a) Jedes Aktivmitglied darf für jede Art der Unterstützung nur je einer Arbeitslosenkasse angehören.

b) Ein Anrecht auf Unterstützung erwächst erst 6 Monate nach dem Beitritt zur Kasse.

c) Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine Beschäftigung innerhalb seines Berufes, die ihm von der Kasse nachgewiesen wird, anzunehmen.

d) Der Arbeitslose ist verpflichtet, sich mindestens dreimal in der Woche während der Arbeitsstunden in ein am Sitze der Kasse oder an einem anderen, von der Kasse bezeichneten Orte aufgelegtes Register einzuschreiben. Indessen kann die in Art. 20 vorgesehene Kommission eine andere Art der Kontrolle in den Statuten einführen, die namentlich hinsichtlich der Reiseunterstützung gleichwertige Garantien bietet.

e) Ein Arbeitsloser, der durch betrügerische Mittel eine Unterstützung erhalten oder zu erhalten versucht hat, wird, je nach der Art des Falles, aus der Kasse ausgeschlossen oder seiner Rechte für eine bestimmte Dauer als verlustig erklärt werden.

Art. 8. Wenn die Beiträge der Aktivmitglieder zum Zwecke der Unterstützung bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht in ein besonderes Register eingetragen sind, so ist die Kasse verpflichtet, anderswie die Anwendbarkeit des Art. 11 zu rechtfertigen.

Die Buchführung über die Ausgaben für unfreiwillige Arbeitslosigkeit soll von der über diejenigen für die anderen Zwecke der Kasse oder des Vereins völlig gesondert sein.

Art. 9. Auch wenn die Arbeitslosenunterstützung höher ist als 2 frcs. täglich, soll die Subvention auf der Basis des letzteren Ansatzes berechnet werden.

Art. 10. Auch wenn die Dauer der Arbeitslosenunterstützung 60 Tage während eines Zeitraumes von 12 Monaten überschreitet, soll die Subvention nur nach den Unterstützungen berechnet werden, die jedem Arbeitslosen während 60 Tagen gewährt wird.

Art. 11. Eine Kasse, bei welcher während eines Semesters die von den Aktivmitgliedern für Zwecke der Arbeitslosenunterstützung geleisteten Beiträge nicht mindestens ein Drittel der an die Arbeitslosen ausbezahlten Unterstützungen ausmachen, soll für dieses Semester zur Teilnahme an den Subventionen nicht zugelassen werden.

Indessen dürfen ausnahmsweise die von einer Kasse aus dem Reservefonds erhobenen Beträge den Mitgliederbeiträgen gleichgeachtet werden.

Art. 12. Die Subvention darf, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 9 und 10, 16 Proz. der von einer Kasse gemäss ihren Statuten während des Semesters ausbezahlten Unterstützungen nicht überschreiten.

Dieses Maximum darf für solche Kassen, die in mindestens drei Departementen wirksam sind und mindestens 1000 Aktivmitglieder haben, um die Hälfte erhöht werden.

Art. 13. Der budgetmässig bewilligte Kredit soll auf beide Semester zu gleichen Teilen verteilt werden. Für jede Semesterverteilung wird der Handelsminister, entsprechend dem Art. 12, die Ansätze für die Verteilung des Kredites unter die einzelnen Kassen bestimmen. Diese Ministerialentscheidung ist im „Journal officiel“ und im „Bulletin de l'Office du travail“ zu veröffentlichen.

Art. 14. Die Subventionen sind für das abgelaufene Semester zahlbar.

Art. 15. Die Kassen sind verpflichtet, spätestens 6 Wochen nach Schluss eines Semesters eine von der Verwaltung gelieferte und gehörig beglaubigte Aufstellung einzusenden, aus der zu ersehen ist:

a) die Zahl der Aktivmitglieder und bei den im Art. 2 Abs. 4 bezeichneten Kassen die Zahl der Verbandsvereine;

b) der Ertrag der Mitgliederbeiträge;

c) die sonstigen Einnahmen;

d) die Zahl der Arbeitslosen und die Anzahl der Arbeitslosigkeitstage und der Gesamtbetrag der an Ort und Stelle gewährten Unterstützungen;

e) die Anzahl und der Betrag der Abzugs- und der Reiseunterstützungen;

f) für jeden Tag oder jede Woche des Semesters die Anzahl der unterstützten Arbeitslosen; in Sektionen eingeteilte Kassen haben diese Angaben sektionsweise zu liefern.

Die Aufstellung soll, falls ein solcher vorhanden ist, über den Reservefonds der Kasse Angaben enthalten.

Art. 16. Die in vorstehendem Artikel bezeichneten Angaben können auf Grund eines Gutachtens der Kommission für die Arbeitslosenkassen mit ministerieller Genehmigung durch ein Exemplar der Kassenrechnung ersetzt werden, sofern diese publiziert ist und hinreichende Details enthält.

Art. 17. Die Individualquittungen über die an die Arbeitslosen ausbezahlten Summen sollen in dem Register in der Souche oder am Rande enthalten sein. Die Quittungen sollen alle zur Begründung der Ausgabe notwendigen Angaben enthalten.

Art. 18. Die Bestimmung der Art. 8 Abs. 1 und Art. 11 finden keine Anwendung auf Kassen, die nur Reiseunterstützung gewähren.

Art. 19. Die Kassen sind verpflichtet, dem Handelsminister die von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen und vorkommendenfalls den auf die Arbeitslosenunterstützung bezüglichen Teil ihrer Buchführung kontrollieren zu lassen.

Jeder Betrug oder Versuch eines Betruges hat für die schuldige Kasse eine auf Grund eines Gutachtens der Kommission für die Arbeitslosenkassen durch Ministerialerlass erfolgende temporäre Ausschliessung zur Folge.

Die Kommission soll vor Erstattung ihres Gutachtens eine schriftliche oder mündliche Erklärung seitens der Kassenverwaltung veranlassen.

Art. 20. Es wird eine Kommission der Arbeitslosenkassen eingesetzt; deren Mitglieder sind:

ein Senator;
ein Mitglied der Kammer;
der Arbeitsdirektor;
der Direktor für Versicherung und soziale Fürsorge oder sein Vertreter;
der Generaldirektor der Staatsbuchführung oder sein Vertreter;
ein Finanzinspektor;
der Arbeitsvizedirektor;
vier Vertreter der Arbeitslosenkassen.

Art. 21. Die Mitglieder der Kommission für die Arbeitslosenkassen werden alljährlich durch den Handelsminister ernannt.

Ein Ministerialerlass wird die Einzelheiten der Wirksamkeit der Kommission bestimmen.

Art. 22. Der jährliche Tätigkeitsbericht und der Bericht über die Verteilung des Kredites wird im „Journal officiel“ und im „Bulletin de l'Office du travail“ veröffentlicht werden.

Art. 23. Für das Jahr 1905 kann der Minister auf Grund eines Berichtes der Kommission provisorisch den Kassen Ausnahmen von einer oder mehreren Bestimmungen dieses Dekretes bewilligen.

Art. 24. Mit der Ausführung dieses Dekretes, das im „Journal officiel" und im „Bulletin des lois" veröffentlicht werden soll, ist der Minister für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen und der Finanzminister, jeder soweit es ihn angeht, betraut.

2. Arrêté du Ministre du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes, du 10 novembre 1905, déterminant la composition de la commission chargée de préparer la répartition du crédit ouvert au chapitre 25 du budget du Ministère du Commerce, exercice 1905 (Subventions contre le chômage involontaire).

Erlass des Ministers für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen, vom 10. November 1905, betr. die Zusammensetzung des zur Vorbereitung der Verteilung des im Kap. 25 des Budgets des Handelsministeriums für das Budgetjahr 1905 eröffneten Kredites eingesetzten Kommission (Subventionen der unfreiwillig Arbeitslosen). (B. d. l'O. d. T., No. 12 ex 1905, S. 1108.)

3. Décret du 22 novembre 1905 interdisant l'emploi des enfants dans les ateliers où l'on manipule du linge sale non désinfecté ou non lessivé.

Erlass vom 22. November 1905, betr. das Verbot der Kinderbeschäftigung in Wäschereibetrieben, in welchen die schmutzige Wäsche weder desinfiziert noch ausgelaugt wird.

Art. 1. Die Nomenklatur des Anhanges C zum Dekret vom 13. Mai 1893, betr. die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und erwachsenen Arbeiterinnen in gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben, wird entsprechend dem Anhange zum gegenwärtigen Erlasse ergänzt.

Art. 2. Der Minister für Handel, Industrie, Post- und Telegraphenwesen ist mit der Ausführung dieses Erlasses betraut etc.

Anhang C.

Ergänzungsartikel zur Nomenklatur des Dekrets vom 13. Mai 1893:

Betrieb:	Bedingungen:	Motive:
Wäschereien.	Kinder im Alter unter 18 Jahren dürfen in Wäschereibetrieben, in welchen die schmutzige Wäsche nicht gemäss Art. 3 und 4 des Erlasses vom 1. April 1905, betr. die hygienischen Massnahmen für Wäschereien, desinfiziert oder ausgelaugt wird, nicht beschäftigt werden.	Gefahr ansteckender Krankheiten.

4. Arrêté du Ministre du Commerce, du 28 février 1906, fixant le taux des subventions de l'Etat aux caisses de secours contre le chômage involontaire.

Erlass des Handelsministers vom 28. Februar 1906, betr. die Festsetzung der Zuschussraten für die staatlichen Beiträge an die Hilfskassen für unfreiwillige Arbeitslosigkeit.

Art. 1. Die Zuschussrate für die den Hilfskassen für unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach Massgabe der Art. 9 und 10 des Dekretes vom 9. September 1905 zu gewährenden Beiträge zu den von ihnen im Laufe

der ersten Hälfte des Jahres 1905 ausbezahlte Unterstützungen wird mit 16 Proz. des ausbezahlten Unterstützungsbetrages für die lokale Kasse festgesetzt und mit 24 Proz. des ausbezahlten Unterstützungsbetrages für solche Kassen, die in mindestens 3 Departementen wirken und mindestens 1000 Aktivmitglieder zählen.

Art. 2. Die Durchführung dieses, im „Journal officiel" und im „Bulletin de l'Office du Travail" zu veröffentlichenden Erlasses liegt dem Arbeitsdirektor ob.

VII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Regulations, dated Dezember 12 1905, made by the Secretary of State, for the processes of sorting, willeying, washing, combing and carding wool, goat hair, and camel hair, and processes incidental thereto. (Statutory Rules and Orders, 1905, No. 1293.)

Verordnungen des Staatssekretärs vom 12. Dezember 1905, betr. die Arbeiten des Sortierens, Wolfens, Waschens, Kämmens und Kratzens von Wolle, Ziegen- und Kameelshaaren und damit zusammenhängende Verrichtungen.

Da die Arbeiten des Sortierens, Wolfens, Waschens, Kämmens und Kratzens von Wolle, Ziegen- und Kameelshaaren und damit zusammenhängende Verrichtungen sich gemäss § 79 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [Factory and Workshop Act, 1901][1]) als schädlich erwiesen haben:

Erlasse ich hiermit, gestützt auf die mir durch dieses Gesetz verliehenen Vollmachten, folgende Verordnungen und bestimme, dass sie sich auf alle Fabriken und Werkstätten erstrecken sollen, in denen die genannten Arbeiten vollzogen und die in den Anlagen genannten Stoffe verwendet werden.

Pflicht des Inhabers ist es, in Uebereinstimmung mit den Verordnungen 1—16 zu handeln. Pflicht sämtlicher angestellten Personen ist es, in Uebereinstimmung mit den Verordnungen 17—23 zu handeln.

Diese Verordnungen sollen am 1. Januar 1906 in Kraft treten, mit Ausnahme der Verordnungen 2 und 8, die erst am 1. April 1906 in Kraft treten.

Definition.

Für die Verordnungen 2, 3 und 18 bedeutet das Oeffnen (opening) von Wolle und Haaren das Oeffnen des Felles, einschliesslich des Auflösens und Durchschneidens von Knoten oder, wenn das Material nicht im Fell ist, das Oeffnen zum Zweck der Besichtigung oder Einteilung.

Pflichten der Inhaber.

1. Kein Ballen von Wolle oder Haaren der in den Anlagen aufgeführten Sorten darf zum Zwecke der Sortierung und Verarbeitung von anderen geöffnet werden als von Männern, welche die Beschaffenheit des Materials beurteilen können.

Kein Ballen von Wolle oder Haaren der in Anlage A aufgeführten Sorten darf ohne vorheriges gründliches Eintauchen in Wasser geöffnet werden.

2. Wolle oder Haare der in Anlage B aufgeführten Sorten dürfen nur geöffnet werden:

a) nach Eintauchen in Wasser oder

b) über einem guten Oeffnungssieb mit mechanischem Saugabzug, in einem hierzu abgetrennten Raum, in dem keine Arbeit als das Oeffnen vorgenommen werden darf.

Für diese Verordnung wird kein Sieb als genügend angesehen, wenn es nicht folgenden Bedingungen genügt:

a) Die Oberfläche des Siebes soll bei schon vorhandenen Sieben nicht weniger als 11 Quadratfuss und bei neuhergestellten nicht weniger als 12 Quadratfuss und seine Länge oder Breite nicht weniger als $3^1/_4$ Fuss messen.

---

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 330 ff.

b) An keinem Punkt des Siebes innerhalb 19 Zoll vom Mittelpunkt darf die Schnelligkeit des Saugabzugs geringer sein als 100 Fuss in der Minute.

3. Beschädigte Wolle oder Haare, oder ausgefallene Felle oder Rauhwolle und -haare müssen beim Oeffnen mit einem Desinfektionsmittel befeuchtet und, ohne dass sie gewollt werden, gewaschen werden.

4. Wolle oder Haare der in Anlage B oder C aufgeführten Sorten dürfen nur auf einem genügenden Sortierbrett mit mechanischem Saugabzug sortiert werden, und in einem hierzu abgetrennten Raum, in dem keine andere Arbeit als Sortieren und Einpacken der sortierten Wolle und Haare ausgeführt wird.

Wolle oder Haare von den unter 1. und 2. in Anlage A aufgeführten Sorten dürfen nur in feuchtem Zustand und, nachdem sie gewaschen sind, sortiert werden.

Beschädigte Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten dürfen nur sortiert werden, nachdem sie gewaschen worden sind.

Für diese Verordnung wird kein Sortierbrett als genügend erachtet, wenn es nicht folgenden Bedingungen genügt:

Das Sortierbrett soll aus einem Sieb von offenem Drahtgeflecht bestehen und darunter in der ganzen Ausdehnung ein offener Raum von mindestens 3 Zoll Tiefe sein. Unter der Mitte des Siebes muss ein Trichter sein, der nicht weniger als 10 Zoll Durchmesser am oberen Ende misst und zu einem Abzugsröhre führt. Und die Vorrichtungen müssen so sein, dass aller Staub, der durch das Sieb fällt und durch den Abzug nicht aufgezogen wird, sogleich in den Trichter gewischt werden kann. Der Abzug muss, solange die Sortierer an der Arbeit sind, beständig tätig und so beschaffen sein, dass mindestens 75 Kubikfuss Luft in der Minute durch den unter jedem Sortierbrett stehenden Ventilator gesogen werden.

5. Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten dürfen nur in genügenden Wolfsmaschinen in einem hierzu abgetrennten Raum gewolft werden, in dem keine andere Arbeit als das Wolfen ausgeführt wird.

Für diese Verordnung wird keine Wolfsmaschine als genügend erachtet, die nicht mit einem mechanischen Saugabzug versehen ist, welcher so eingerichtet ist, dass er den Staub aus der Nähe der Arbeiter entfernt und ihn verhindert, die Luft des Raumes zu erfüllen.

6. Kein Ballen von Wolle oder Haaren darf in einem Sortierraum auf Lager sein, noch Wolle oder Haare überhaupt, ausser an einem durch einen Schirm vom Sortierraum abgetrennten Platze.

Weder Wolle noch Haare dürfen in einem Wolfsraum untergebracht werden.

7. In jedem Sortierraum soll ausser den durch Schirmen abgegrenzten Räumen ein Luftraum von mindestens 1000 Kubikfuss für jede darin beschäftigte Person vorhanden sein.

8. In jedem Zimmer, wo sortiert, gekämmt und gewolft wird, sind passende Einlässe frischer Luft oder andere Einrichtungen so anzubringen, dass keine beschäftigte Person dem direkten Luftzug eines Lufteinlasses oder irgend einem Luftzug bei einer Temperatur von weniger als 50° Fahrenheit ausgesetzt ist.

Die Zimmertemperatur darf während der Arbeitsstunden nicht unter 50° Fahrenheit sinken.

9. Alle Säcke, in denen Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten eingefüllt worden sind, müssen sorgfältig aufgelesen und dürfen nicht gebürstet werden.

10. Alle Haut-, Schuppenstücke, Scheer- und Schneideüberreste sind täglich aus dem Sortierraum wegzuschaffen, zu desinfizieren oder zu zerstören.

11. Der durch den Saugabzug von Oeffnungssieben, Sortierbrettern, Wolf- oder anderen Staubreinigungsmaschinen und Röhren fortgeschaffte Staub muss in eigens hergestellte Behälter und nicht ins Freie abgeladen werden.

Jede Abzugsröhre und der Raum unter den Sortierbrettern und Oeffnungssieben ist mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.

Der also gesammelte Staub, zusammen mit dem Kehricht der Oeffnungs-, Sortier- und Wolfszimmer ist mindestens zweimal wöchentlich wegzuschaffen und zu verbrennen.

Der Inhaber hat passende Ueberzüge und Respiratoren anzuschaffen und in Stand zu halten, welche von den mit Staubauflesen und -wegschaffen beauftragten Personen getragen werden müssen. Solche Ueberzüge dürfen zu Reinigungs-, Ausbesserungs- oder anderen Zwecken nur dann aus den Werkstätten und Lagerhäusern genommen werden, wenn sie vorerst über Nacht in siedendes Wasser oder eine desinfizierende Flüssigkeit getaucht worden sind.

12. Der Boden eines jeden Zimmers, in dem geöffnet, sortiert und gewolft wird, ist täglich gründlich mit einer desinfizierenden Lösung nach Schluss der Tagesarbeit zu bespritzen und sogleich nachher zu wischen.

13. Die Wände und Decken eines jeden Raumes, in dem das Oeffnen, Sortieren und Wolfen besorgt wird, sind mindestens einmal jährlich zu tünchen und mindestens einmal in 6 Monaten, vom Zeitpunkt der letzten Reinigung an gerechnet, abzuwaschen.

14. Die folgenden Bestimmungen erstrecken sich auf jeden Raum, im welchem ungewaschene Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten nach der Oeffnung zum Zwecke des Sortierens, Verarbeitens oder Waschens gehandhabt oder aufgespeichert werden:

a) Genügende und passende Waschvorrichtungen müssen ausserhalb der Räume vorhanden sein und für den Gebrauch aller Personen, die in solchen Räumen arbeiten, in Stand gehalten werden. Die Waschvorrichtungen sollen aus Seife, Nagelbürsten, Handtüchern und mindestens einem Becken für je fünf Personen, die in oben angeführter Weise beschäftigt sind, bestehen. Jedes Becken muss mit einer weiten Röhre und einer beständigen Wasserzufuhr versehen sein.

b) Geeignete Plätze müssen ausserhalb der Räume vorhanden sein, wo die in diesen Räumen beschäftigten Leute ihre Nahrung und ihre während der Arbeitsstunden abgelegten Kleider zurücklassen können.

c) Keiner Person soll es gestattet sein, in einem solchen Raum Nahrung zu bereiten oder einzunehmen. Für passende und genügende Speiseraumeinrichtungen soll für die in solchen Räumen beschäftigten Arbeiter gesorgt werden.

d) Keine Person mit einer offenen Wunde darf in solchen Räumen arbeiten.

Die Bestimmungen des Absatzes c gelten auch für jeden Raum, in dem irgendwelche Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten gekratzt werden oder lagern.

15. Hilfsmittel zur Behandlung von Schürfungen und leichten Wunden sind bereit zu halten.

16. Der Inhaber soll jederzeit S. M. Fabrikinspektoren erlauben, zu Untersuchungszwecken genügende Muster von den Woll- und Haarsorten, die in den Geschäftsräumen verwendet werden, mitzunehmen.

Pflichten der Angestellten.

17. Kein Woll- oder Haarballen der in den Anlagen aufgeführten Sorten darf anders als nach Vorschrift des Abs. 1 der Verordnung 1 geöffnet werden, und kein Woll- oder Haarballen der in Anlage A aufgeführten Sorten darf ohne vorheriges gründliches Eintauchen in Wasser geöffnet werden. Wenn beim Oeffnen eines Ballens irgendwelche Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten in beschädigtem Zustande gefunden werden, so hat die Person, welche den Ballen öffnet, dies sofort ihrem Vorgesetzten anzuzeigen.

18. Keine Wolle oder Haare von allen in Anlage B aufgeführten Sorten dürfen anders als nach Vorschrift der Verordnung 2 geöffnet werden.

19. Keine Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten dürfen anders sortiert werden als nach Vorschrift der Verordnung 4.

20. Keine Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten dürfen anders als nach Vorschrift der Verordnung 5 gewolft werden.

21. Jede Person, die in einem Zimmer beschäftigt ist, wo ungewaschene Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten aufgespeichert oder gehandhabt werden, hat folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Vor Mahlzeiten und vor dem Verlassen der Lokale sind die Hände zu waschen.

b) Kein während der Arbeitsstunden abgelegtes Kleidungsstück darf in solchen Räumen deponiert werden.

Während der Arbeit sind geeignete Ueberzüge anzuziehen, die vor Mahlzeiten oder Verlassen der Lokale abzulegen sind.

c) Wer eine offene Wunde hat, soll die Tatsache sogleich seinem Vorgesetzten melden und darf nicht in solchen Räumen weiterarbeiten.

Keine Person, die in einem solchen oder einem Raum, in dem Wolle oder Haare der in den Anlagen aufgeführten Sorten gekratzt oder aufgespeichert werden, beschäftigt ist, darf darin irgendwelche Nahrung zubereiten, einnehmen oder hereinbringen.

22. Personen, die mit Auflesen und Wegschaffen von Staub beschäftigt sind, haben die Ueberzüge zu tragen, die in Verordnung 11 vorgeschrieben werden.

Solche Ueberzüge dürfen nur dann zu Wasch-, Ausbesserungs- oder anderen Zwecken aus den Werkstätten und Lagerhäusern entfernt werden, wenn sie über Nacht in siedendes Wasser oder in ein Desinfektionsmittel getaucht worden sind.

23. Wenn ein Ventilator oder sonst eine Vorrichtung zur Durchführung dieser Bestimmungen nicht in Ordnung ist, so hat der Arbeitende, der den Fehler bemerkt, es sofort seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

Anlage A.

Wolle oder Haare, die in Wasser einzutauchen sind, ehe die Ballen geöffnet werden:

1. Van Mohair;
2. Persische Wollocken;
3. Persian oder sogenannter Persian (einschliesslich Karadi und Bagdad), wenn er nicht sortiert oder gewolft wird.

Anlage B.

Wolle oder Haare, die entweder nach Eintauchen oder über einem passenden Oeffnungssieb zu öffnen sind:

1. Alpaca;
2. Pelitan;
3. Ostindischer Kaschmir;
4. Russisches Kameelhaar;
5. Peking Kameelhaar;
6. Persian oder sogenanntes Persian (einschliesslich Karadi und Bagdad), wenn er sortiert oder gewolft wird.

Anlage C.

Wolle oder Haare, die nicht über einem Oeffnungssieb geöffnet zu werden brauchen, jedoch über einem Sortierbrett mit abwärtsführendem Abzug sortiert werden müssen:

Jeder Mohair, der nicht Van Mohair ist.

2. The explosives in coal mines order of the 20th december 1905, No. 1299.

Verordnung vom 20. Dezember 1905, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben.

VII a. Colonies britanniques. Britische Kolonien.

1. Indien.

a) Assam.

1. Notification No. 4851 R, made by the Chief Commissioner of Assam under the provisions of section 163 of the Assam Labour and Emigration Act, VI of 1901[1]), to direct the following alterations to be made in the Assam Immigration Rules which were published under Notification No. 757 R, dated the 7th March 1902[2]). 1st September 1905.

Bekanntmachung No. 4851 R des Gouverneurs von Assam auf Grund der Bestimmungen des § 163 des Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetzes für Assam, No. VI vom Jahre 1901[1]), zur Abänderung der Ausführungsverordnungen, die mit der Bekanntmachung No. 757 R vom 7. März 1902[2]) erlassen worden sind. Vom 1. September 1905.

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. 44 ff.
2) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 47 u. S. XI.

2. Notification No. 664 F, made by the Lieutenant-Governor of Assam under the Assam Labour and Emigration Act, VI of 1901 [1]), dated 1st February 1906.

Bekanntmachung No. 664 F des Gouverneurs von Assam zur Durchführung des Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetzes für Assam No. VI vom Jahre 1901 [1]). Vom 1. Februar 1906.

b) Madras.

Order No. 845, made by the Governor in Council of Madras under the Assam Labour and Emigration Act, VI of 1901 [2]), dated 7th November 1905.

Erlass No. 845 des Staatsrates von Madras zur Durchführung des Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetzes für Assam, No. VI vom Jahre 1901 [2]). Vom 7. November 1905.

2. Kap der Guten Hoffnung.

Act to secure a half-holiday for shop assistants. Assented to 6th June 1905, No. 34 of 1905.

Gesetz zur Einführung eines halben Ruhetags für Ladengehilfen. Vom 6. Juni 1905, No. 34 von 1905.

1. 1) „Ortsbehörde" (Local Authority) bedeutet jeden beliebigen Magistrat oder Gemeinderat (Municipal Board or Council) oder eine Dorfverwaltung (Village Management Board). Der Gouverneur hat indessen das Recht, falls er schriftlich darum ersucht wird, und sich überzeugt hat, dass die Mehrheit der Gemeindesteuerzahler es wünscht, irgend ein Gebiet oder einen Gebietsteil einer Ortsbehörde von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen.

2) „Laden" (shop) begreift jeden innerhalb des Gebietes einer Stadt- oder Dorfverwaltung oder im Umkreis von 3 Meilen hiervon befindlichen Platz in sich, der vorübergehend oder dauernd für den Wiederverkauf beweglicher Ware, gleichviel ob durch Ausverkauf oder nicht, bestimmt ist; davon ausgeschlossen sind Drogerieläden (chemist shops), Wirts-, Kaffee- und Speisehäuser, aber nur insofern, als es sich um den Verkauf von Medikamenten, chirurgischen Hilfsmitteln, Mahlzeiten, Tabak und Erfrischungen handelt, Hotels und Bars, wo berauschende Getränke zum Genuss im Ausschanklokal ausgeschenkt werden; doch muss jedem an solchen Orten Angestellten vom Arbeitgeber wöchentlich an mindestens einem Wochentage ein halber Ruhetag gewährt werden.

3) Der Ausdruck „Angestellter" (employee) erstreckt sich nicht auf Wärter (caretakers), Dienstboten (domestic servants) und Leute, die zu Reinigungszwecken oder Feuerverhütung angestellt sind, noch auf solche, die nicht innerhalb des Hauses (indoors) beschäftigt werden.

2. Binnen eines Monats von der Annahme dieses Gesetzes an hat jeder Ladeninhaber, der innerhalb der Grenze des Gebiets einer Stadt- oder Dorfverwaltung, oder im Umkreis dreier Meilen davon wohnt, ausgenommen diejenigen, welche in Kapstadt, dem Kapdistrikt (Cape Division),

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 44 ff.
2) Vgl. Bull., Bd. I, S. 44 ff.

Kimberley, Beaconsfield, Port Elizabeth, King William's Town und East London wohnen, einen Tag zu wählen, an welchem sein Laden oder seine Läden nicht später als halb zwei Uhr Nachmittags für den Rest des Tages geschlossen werden, und jeder Ladeninhaber soll hierauf schriftlich der Ortsbehörde, wie weiter unten näher bestimmt wird, anzeigen, welchen Wochentag er zur Schliessung seines Ladens gewählt hat.

3. Die Ortsbehörde hat alsdann nach Ablauf eines Monats von der Annahme dieses Gesetzes an Anzeige zu machen, welchen Wochentag die Mehrheit der Ladeninhaber, die sich ausgesprochen haben, gewählt haben, und diesen Tag als denjenigen zu bestimmen, an welchem alle unter ihrer Kontrolle stehenden Läden geschlossen werden müssen. In Kapstadt sind die Läden an einem der beiden Wochentage, Donnerstag und Samstag zu schliessen; und jeder Ladeninhaber in Kapstadt soll binnen eines Monats von der Annahme dieses Gesetzes an sich für den einen oder anderen dieser Tage entscheiden als für den Tag, an welchem sein Laden oder seine Läden nicht später als halb zwei Uhr Nachmittags für den Rest des Tages zu schliessen sind, und hat der Ortsbehörde schriftlich, wie weiter unten näher bestimmt wird, anzuzeigen, ob er am Donnerstag oder Samstag schliessen will, und jedem Ladeninhaber, der diese Anzeige unterlässt, wird der Samstag zugewiesen. Des weiteren sind alle Vorschriften dieses Paragraphen, die auf Kapstadt Anwendung finden, auch für den Kapdistrikt, Kimberley, Beaconsfield, Port Elizabeth, King William's Town und East London anwendbar, nur dass für diese Plätze die betreffenden Tage Mittwoch und Samstag sein sollen.

4. Vom Zeitpunkt einer solchen Anzeige oder Wahl an sind die Läden in jeder Woche spätestens um ein Uhr dreissig Minuten am gewählten Tag zu schliessen, und dem Ladeninhaber ist die Begehung oder Zulassung jeder Handlung untersagt, durch welche ein Angestellter den halben Ruhetag, den ihm dieses Gesetz gewährt, einbüsst oder einbüssen könnte. Der Minister kann Ausführungsverordnungen erlassen, die das Offenhalten von Bücherständen an Bahnhöfen für die Dauer von höchstens einer Stunde vor Abgang jedes Zuges einer Hauptlinie an Tagen gestatten, an denen auf Grund dieses Gesetzes ein solcher Bücherstand sonst geschlossen wäre.

5. Die Ortsbehörden der in § 2 besonders genannten Plätze können jederzeit auf Gesuch den einem Ladeninhaber zugewiesenen Tag mit dem anderen vertauschen; und der Minister kann auf Wunsch irgend einer anderen Ortsbehörde eine Aenderung des ursprünglich gewählten Wochentages gewähren, vorausgesetzt, dass eine solche Aenderung in derselben Weise Zustimmung gefunden hat, wie die ist, die hierzuvor zur Feststellung des Meinungsausdruckes der betroffenen Ladeninhaber vorgesehen ist.

6. Jede Ortsbehörde hat den Tag und das Datum des angegebenen Wochentages in ihr Protokollbuch (minute-book) einzutragen, und ein gehörig beglaubigter Auszug aus diesen Protokollen soll prima facie Beweis der Tatsache in irgend einem Gerichtshofe dieser Kolonie sein; die Ortsbehörden der in § 2 besonders genannten Plätze sollen ein Verzeichnis führen, welches den halben Ruhetag jedes innerhalb ihres Gebietes befindlichen Ladens zeigt, und sollen jeweilen auf Verlangen eine getreue Abschrift einer diesbezüglichen Eintragung zu Händen der Distriktspolizei liefern. Eine solche beglaubigte Abschrift soll bei etwaigem gerichtlichen

Vorgehen gegen einen Ladeninhaber prima facie Beweis dafür sein, dass der halbe Ruhetag auf den betreffenden Laden Anwendung findet.

7. So oft ein öffentlicher Feiertag auf einen Wochentag fällt, so ist kein Ladeninhaber verpflichtet, in einer solchen Woche an dem durch dies Gesetz vorgeschriebenen halben Ruhetag zu schliessen, und die Wirksamkeit dieses Gesetzes wird ebenfalls suspendiert hinsichtlich der halben Ruhetage vor Weihnachten und Neujahr jeden Jahres.

8. Jeder Ladeninhaber, der vorsätzlich irgend einer Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Pfund für die erste Ueberführung, und für eine zweite oder weitere Ueberführung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Pfund oder einer Gefängnisstrafe von höchstens einem Monat im Falle der Nichtbezahlung. Indessen soll als guter Entschuldigungsgrund gelten, wenn ein Angestellter wegen zwingender Umstände an einem halben Ruhetag nach Ladenschluss für eine gewisse Zeit im Laden behalten wird, und ihm an einem anderen Wochentag vor dem nächsten halben Ruhetag die gleiche Zeit freigegeben wird und er davon Gebrauch macht, oder wenn der Arbeitgeber einem solchen Angestellten die gleiche Zeit an irgend einem Wochentage, nachdem eine diesbezügliche Abmachung getroffen wurde, frei gibt, jedoch nicht an einem Halbfeiertage, und nicht später als sieben Tage nach einer solchen Abmachung. Die Nichteinhaltung einer solchen Abmachung gilt als Uebertretung dieses Gesetzes. Dagegen gilt das private Bedienen eines Kunden in dringenden Fällen nicht als Uebertretung dieses Gesetzes, wenn die Dringlichkeit der Behörde genügend klargelegt wird.

9. Metzger, die koscheres Fleisch feilbieten, und die Ortsbehörden überzeugen, dass sie ihre Laden bona fide von Freitag nach Sonnenuntergang bis Samstag nach Sonnenuntergang geschlossen halten, und die von solchen Ortsbehörden gebührend eingetragen sind, werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht getroffen, solange ihre Läden für die erwähnte Zeit geschlossen bleiben, und ihre Angestellten an diesem Tag nicht beschäftigt werden.

10. Wenn ein Vergehen, für das der Ladeninhaber eines Ladens gemäss diesem Gesetz einer Geldstrafe verfällt, von einem Agenten oder Dienstboten dieses Ladeninhabers begangen worden ist, so verfällt der Agent oder Dienstbote denselben Geldstrafen, denen er unterläge, wenn er der Ladeninhaber wäre.

11. Jede Uebertretung dieses Gesetzes fällt unter die Jurisdiktion des Lokalgerichtshofes (Court of the Resident Magistrate) des Bezirks, in dem sie stattfindet; doch soll nach Ablauf von sechs Wochen vom Datum der angeblichen Uebertretung an kein Strafverfahren mehr gegen eine Person eingeleitet werden.

12. Das Halbruhetagsgesetz von 1899 (the Half-Holiday Act, 1899), und das Abänderungsgesetz von 1904 zum Halbruhetagsgesetz (the Half-Holiday Act Amendment Act, 1904), werden hiermit aufgehoben, und mit ihnen sämtliche auf deren Grund erlassene Ausführungsverordnungen und Erlasse; aber hinsichtlich der einzelnen Läden soll trotz dieser Aufhebung jeder darauf bezügliche Erlass weiterhin wirksam bleiben, bis die Wahl gemäss diesem Gesetz vollzogen wurde oder die festgesetzte Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

13. Dies Gesetz ist als „Halb-Ruhetagsgesetz von 1905“ (Half-Holiday Act, 1905) zu zitieren.

3. Mauritius.

An ordinance to amend Ordinance No. 12 of 1878 (Labour Law). 16th September 1905. No. 23.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung No. 12 von 1878 (Arbeitsgesetz). Vom 16. September 1905. No. 23.

4. Natal.

Act to place closer restrictions on immigration. No. 30, 1903, 30th Sept. 1903.

Gesetz vom 30. September 1903 zur weiteren Einschränkung der Einwanderung. No. 30 von 1903.

I. Teil.

1. Dieses Gesetz soll als „Einwanderungseinschränkungsgesetz von 1903“ (Immigration Restriction Act, 1903) zitiert werden.

2. Das Gesetz No. 1, von 1897, bekannt als das „Einwanderungseinschränkungsgesetz von 1897“ (Immigration Restriction Act, 1897), ist hiermit aufgehoben.

3. Die Aufhebung des genannten Gesetzes No. 1 von 1897 soll keinerlei Beeinträchtigung irgend eines aktiven oder passiven Verhaltens oder einer erlassenen Verordnung oder auf Grund jenes Gesetzes eingegangenen Verpflichtung oder einer Geld- oder Haftstrafe, die wegen einer Zuwiderhandlung gegen das genannte Gesetz auferlegt wurde, noch eine Beeinträchtigung irgend welcher Gerichtsverhandlungen zur Folge haben, die wegen irgend einer Angelegenheit auf Grund des besagten Gesetzes begonnen wurden, und jedes gerichtliche Verfahren soll weitergeführt werden, wie wenn dieses Gesetz nicht erlassen worden wäre. Auf Grund des Gesetzes No. 1 von 1897 erlassene Ausführungsverordnungen sollen, ausser soweit sie mit diesem Gesetz unvereinbar sind, in Kraft bleiben, bis sie durch Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetze aufgehoben werden.

4. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

a) diejenigen, die ein Zeugnis der in Anlage A in diesem Gesetze bezeichneten Art besitzen, das von dem mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Minister (hierin als Minister bezeichnet) oder dem Generalagenten für Natal (Agent General of Natal), oder von einem anderen von der Regierung Natals zu diesem Zwecke eingesetzten Beamten in- oder ausserhalb Natals unterzeichnet ist;

b) eine Person einer Klasse, für deren Einwanderung nach Natal durch das Gesetz oder einen von der Regierung gutgeheissenen Entwurf Vorkehrungen getroffen sind;

c) die Offiziere und Mannschaft jedes Schiffes von S. M. Marine oder der Marine einer befreundeten Macht;

d) ein Mitglied von S. M. Heer;

e) eine Person, die durch die Behörden der Reichs- oder einer anderen Regierung in Natal gehörig akkreditiert ist;

f) eine Person, die einem auf Grund dieses Gesetzes bestellten Beamten nachweist, dass sie früher in Natal wohnhaft gewesen ist, und nicht unter die Absätze c, d, e, f, g des § 5 dieses Gesetzes fällt;

g) die Frau und ein dem Einwanderungsbeschränkungsbeamten jünger als 16 Jahre alt erscheinendes Kind einer Person, die nicht zu

den abgewiesenen Einwanderern gehört, ausser wenn sie unter die Absätze c, d, e, f, g des § 5 dieses Gesetzes fallen.

5. Die Einwanderung nach Natal, auf dem Land- oder Seewege, ist jeder Person, die dem Anschein nach oder in Wirklichkeit einer der durch folgende Absätze festgesetzten Kategorien angehört und fortab als „abgewiesener Einwanderer“ (prohibited immigrant) bezeichnet wird, untersagt, nämlich:

a) jeder Person, die durch einen gehörig autorisierten Beamten dazu aufgefordert, infolge mangelhafter Erziehung unfähig wäre, eigenhändig in der Schrift irgend einer europäischen Sprache ein Gesuch zur Befriedigung des Ministers zu schreiben und zu unterzeichnen;

b) jeder Person ohne sichtliche Existenzmittel und jeder Person, die voraussichtlich Ortsarmer oder eine Last der Gemeinde wird;

c) jeder blödsinnigen oder geisteskranken Person;

d) jeder mit einer widrigen oder gefährlichen ansteckenden Krankheit behafteten Person;

e) jeder Person, die, ohne volle Amnestie erhalten zu haben, in irgend einem Land wegen Hochverrat, Mord oder eines anderen Verbrechens, für das ein Urteil auf Gefängnisstrafe für irgend eine Zeitdauer gefällt worden ist, überführt wurde, und die auf Grund der damit verbundenen Umstände als ein unerwünschter Einwanderer betrachtet wird;

f) jeder Prostituierten und jeder Person, die von der Prostitution anderer irgendwie Gewinn zieht oder lebt, oder es früher getan hat;

g) jeder Person, die vom Minister als unerwünschter Einwanderer betrachtet wird, infolge einer von irgend einem Staatssekretär oder Kolonialminister, oder auf diplomatischem Wege oder von irgend welchem Minister eines fremden Landes oder von einer anderen zuverlässigen Quelle erhaltenen Mitteilung oder Warnung.

II. Teil.

6. Jeder Polizist oder sonstige auf Grund dieses Gesetzes bestellte Beamte kann, ausser in den unten erwähnten Ausnahmefällen, jeden abgewiesenen Einwanderer an der Einwanderung nach Natal auf dem Land- oder Seewege verhindern.

7. Jeder abgewiesene Einwanderer, der unterwegs nach oder in Natal gefunden wird, entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, wird als Uebertreter dieses Gesetzes betrachtet. [Haft bis zu 6 Monaten oder sofortige Weiterbeförderung.]

8. Keine Person, die zur Kategorie der abgewiesenen Einwanderer gehört, wird von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen, noch wird ihr erlaubt, in der Kolonie zu sein oder zu bleiben, nur weil das Landen ihr nicht ausdrücklich untersagt worden ist, oder weil ihr das Landen infolge eines Versehens oder aus Unkenntnis darüber, dass sie ein abgewiesener Einwanderer ist, gestattet wurde. Der innerhalb 12 Monaten nach dem Betreten der Kolonie durch eine Person erbrachte Beweis, dass sie zu irgend einer der Kategorien, deren Einwanderung untersagt ist, gehörte, ist ein genügendes Beweismittel, dass so eine Person ein abgewiesener Einwanderer war, und eine solche Person ist dann strafbar und wird als abgewiesener Einwanderer behandelt.

[9. Summarische Verhaftung.]

10. Jeder Person, die sich als abgewiesener Einwanderer im Sinne von § 5 dieses Gesetzes erweist, und nicht von den Absätzen c, d, e, f, g dieses Paragraphen betroffen wird, kann die Einwanderung nach Natal unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Sie soll vor der Landung eigenhändig bei einem auf Grund dieses Gesetzes bestellten Beamten die Summe von hundert Pfund Sterling hinterlegen.

b) Erhält sie binnen einer Woche nach dem Betreten Natals vom Minister oder einer Behörde ein Zeugnis darüber, dass sie vom Verbot dieses Gesetzes nicht betroffen wird, so werden ihr die deponierten hundert Pfund Sterling zurückerstattet.

c) Erhält sie binnen einer Woche kein solches Zeugnis, so können die hundert Pfund Sterling für verfallen erklärt und sie als abgewiesener Einwanderer behandelt werden. Kommt eine Person unter den Bedingungen dieses Paragraphen nach Natal, so fällt keinerlei Verantwortlichkeit auf das Schiff oder die Eigentümer des Schiffes, in welchem sie in irgend einem Hafen der Kolonie angekommen ist.

11. Ein abgewiesener Einwanderer hat kein Anrecht auf eine Konzession zur Ausübung irgend eines Berufes oder Führung eines Geschäftes, noch ist er berechtigt, pacht-, besitzweise oder auf eine andere Art Land zu erwerben, das Wahlrecht auszuüben, oder in die Wählerliste einer Gemeinde oder Stadt eingetragen zu werden; und jede Konzession und jedes Wahlrecht, im Widerspruch zu diesem Gesetz erworben, sind ungültig.

[12. Bestimmungen betr. Heimsendung abgewiesener Einwanderer.] [13. Bestrafung solcher, die Geisteskranke in die Kolonie einführen.] [14. Recht der Beamten, an Bord aller Schiffe zu gehen.] [15. Schiffe haben die Passagierlisten vorzuweisen.] [16. Musterung der Mannschaft vor Abgang eines Schiffes: Fehlt dabei ein abgewiesener Einwanderer, der auf dem Schiffe sein sollte, so wird angenommen, er habe im Widerspruche zu diesem Gesetze die Kolonie betreten.] [17. So lange Schiffe vor Anker liegen, sind allfällige abgewiesene Einwanderer auf Kosten des Schiffes an einem sicheren Ort unterzubringen.] [18. Bestrafung von Fluchtversuchen.] [19. So oft einer von der Mannschaft wegen eines Vergehens Gefängnisstrafe erleidet, muss er nach Ablauf der Strafe wieder auf das Schiff gebracht werden.] [20. Regelung des Verkehrs zwischen der Küste und Schiffen, die abgewiesene Einwanderer an Bord führen.] [21. Kapitäne und Schiffsbesitzer werden für abgewiesene Einwanderer, die an Land gehen, verantwortlich gemacht.]

III. Teil.

[22. Pässe für kürzeren Aufenthalt.] [23. Erscheinen vor dem Beamten und Hinterlegung der Bürgschaftssumme.] [24. Für jede Person ist ein besonderer Pass erforderlich.] [25. Beamter kann ihn verweigern.] [26. Dauer und Wirkung eines Besuchspasses (visiting pass).] [27. Zurückerstattung der Bürgschaftssumme.] [28. Wirkung eines Einschiffungspasses (embarking pass).] [29. Verlängerung nur in bestimmten Fällen.] [30. Bestimmungen über die Bürgschaftssumme für den Einschiffungspass.] [31. Strafe für Ueberschreiten der im Pass bestimmten Zeit und für Missbrauch des Passes.] [32. Leute, die schon in Natal gewohnt haben, sind von diesen Bestimmungen befreit.] [33. Zeugnis für früheren Wohnsitz im Lande.]

IV. Teil.

[34. Als „erwachsen“ gelten Leute über 16 Jahre.] [35. Beamte zur Durchführung dieses Gesetzes]. [36. Ausführungsverordnungen.] [37. Strafbarkeit der widerrechtlichen Erlangung von Schriftstücken.] [38. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz.] [39. Haft- und Geldstrafen.] 40. Strafen für Schiffskapitäne.] [41. Durchführung der Strafen.]

5. Transvaal.

1. An ordinance to amend the Explosives Law 27 of 1896. 26th February 1903. No. 4 of 1903.

Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über Explosivstoffe, No. 27 von 1896. Vom 26. Februar 1903. No. 4.

2. An ordinance to provide for the issuing of certificates of competency to persons engaged in mining. Assented to 27th July 1903. No. 50 of 1903.

Verordnung über die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen an Personen, die in Bergwerken beschäftigt sind. Genehmigt am 27. Juli 1903. No. 50 von 1903.

3. An ordinance to amend the law relating to the working of mines, works and machinery. Assented to 27th Juli 1903. No. 54 of 1903.

Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über den Betrieb von Gruben, Fabriken und Maschinen. Genehmigt am 27. Juli 1903. No. 54 von 1903.

1. [Definitionen.] 2. [Inspektion.] 3. [Kompetenz zum Erlass von Verordnungen.] 4. [Betriebsordnung.] 5. Es ist verboten, irgendwelche Arbeit in oder bei einer Grube von 12h mitternachts an Samstagen bis 12h mitternachts an Sonntagen, oder von 12h mitternachts am Tage vor Weihnacht oder Karfreitag bis 12h mitternachts an diesen Tagen zu verrichten. Ausgenommen sind die Arbeiten, die zur Erhaltung der Grube und Maschinen in arbeitsfähigem Zustande notwendig und unvermeidlich sind. [Aufzählung dieser Arbeiten.]

Sollte notwendig sein, zeitweilig am Sonntag, Weihnachtstag oder Karfreitag irgend eine andere Arbeit in oder bei einer Grube zu verrichten, so kann die Erlaubnis dazu vom Regierungsgrubeningenieur (Government Mining Engineer) auf ein Gesuch an den Grubeninspektor (Inspector of Mines) hin erteilt werden. [Strafbestimmungen.]

6. [Der Lieutenant-Governor kann den Bau von Eisenbahnnebengeleisen oder Tramways gestatten.]

7. [Der Regierungsgrubeningenieur kann den Bau von Tunneln gestatten.]

8. Kein Knabe, sei er weiss oder farbig, unter 14 Altersjahren und keine weibliche Person darf unter Tage in einer Grube beschäftigt werden. [Strafbestimmungen.]

9. [Behinderung der Beamten oder Widersetzlichkeit gegen deren Vorschriften.] 10. [Strafen für Uebertretungen der Ausführungsverordnungen.] 11. [Strafen für Handlungen oder Unterlassungen der Eigentümer oder Leiter, die die Sicherheit gefährden oder Schaden verursachen.]

12. Art. 2 des Gesetzes No. 18 von 1896, soweit es sich auf den Betrieb einer Grube bezieht, und die Gesetze No. 11 und No. 12 von 1898 und jedes andere den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechende und damit unvereinbare Gesetz sind hiermit aufgehoben.

13. Diese Verordnung ist als Gruben-, Fabriken- und Maschinenregelungsverordnung von 1903 (Mines Works and Machinery Regulations Ordinance 1903) zu zitieren.

6. Canada.

Ontario.

An act to amend the Statute Law, 1902, Rev. Statutes, C. 256, 1905.

Gesetz von 1905 zur Abänderung des Grundgesetzes Kap. 256 von 1902.

30. Wird ein auf Grund des Fabrikgesetzes bestellter Inspektor als Zeuge einvernommen, so hat er das Recht, auf Befehl und im Auftrag des Kronanwalts oder eines Mitglieds des Staatsrates (Executive Council) die Zeugenaussage über eine von ihm in Ausübung seines Dienstes inspizierte Fabrik zu verweigern.

7. Westindien.

a) Bahama-Inseln.

1. An act to prevent the employment of children under the age of thirteen years on board vessels engaged in sponging and fishing within the waters of the Bahama Islands. Assented to 11th May, 1903. 3 Edward VII. Chapter 15.

Gesetz vom 11. Mai 1903 zur Verhinderung der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren an Bord von Schiffen, die der Schwammfischerei und Fischerei in den Gewässern der Bahama-Inseln dienen Kap. 15 von 1903.

1. Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab ist jeder Person verboten, ein Kind unter 13 Jahren in irgend einer Eigenschaft innerhalb der Gewässer dieser Inseln in oder an Bord eines Schwammfischer- und Fischerschiffes oder Bootes zu beschäftigen, oder zu erlauben, dass es in oder an Bord eines solchen Schiffes oder Bootes verbleibe.

2. Jede einer Uebertretung dieses Gesetzes überführte Person verfällt einer Busse bis zu 5 £ und bei Zahlungsunfähigkeit einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit.

3. Gerichtliche Verhandlungen auf Grund dieses Gesetzes sollen vor dem Richter stattfinden, dessen Jurisdiktion die das Gesetz übertretende Person untersteht; das Verfahren bei solchen Verhandlungen richtet sich nach dem „Magistrates Act" von 1896.

4. Bei allen solchen Verhandlungen soll bei Mangel unmittelbaren Beweises des Alters eines Kindes der Untersuchungsrichter das Alter des Kindes nach dessen Aussehen festsetzen.

2. An act for the protection of persons contracting to serve as labourers in foreign countries and on ships trading with foreign countries. Assented to 9th June, 1904. 4 Edward VII. Chapter 22.

Gesetz vom 9. Juni 1904 zum Schutze der Personen, die Verträge

abschliessen, um als Arbeiter in fremden Ländern und auf Schiffen, die mit fremden Ländern Handel treiben, zu arbeiten. Kap. 22 von 1904.

1. [Kurzer Titel: „Gesetz von 1904 zum Schutz der auswärtigen Arbeiter" (Foreign Labourers Protection Act 1904).]

Abfassung der Verträge.

2. [Verbot der Anstellung ohne Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch Agenten und Arbeiter in Gegenwart einer Behörde.] 3. [Doppelte Ausfertigung der Arbeitsverträge.] 4. (1) Pflicht der Behörde: a) sich zu überzeugen, dass der Arbeiter die Vertragsbedingungen verstanden hat, nötigenfalls sie zu erklären, b) darauf zu achten, dass jeder Arbeiter ein Exemplar seines Arbeitsvertrags erhält, c) sich zu vergewissern, dass dieses Exemplar des Arbeiters richtig ausgefertigt ist, d) jedem Arbeiter die Bestimmungen dieses Gesetzes zu erklären. 2) Exemplare von Arbeitsverträgen, die gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen richtig ausgefertigt sind, gelten vor Gerichtshöfen als Beweis der darin stipulierten Bedingungen.] 5. [Gebühren bei der Vertragsunterzeichnung.]

Erfüllung der Verträge.

6. [Strafe für Anstellung im Widerspruch zu diesem Gesetze.] 7. [Persönliche Haftbarkeit der Agenten für von ihnen unterzeichnete Vertäge. Berufung.] 8. [Agenten, die ihre aus solchen Arbeitsverträgen erwachsenden Verpflichtungen gegen Arbeiter mit Anweisungen etc. zu erfüllen suchen, die nicht eingelöst werden, haften für die schuldige Summe und bezahlen eine Entschädigung.] 9. [Engagierte Arbeiter, die Vorschuss empfangen haben, und die Insel, in der sie Vorschuss empfingen, verlassen oder zu verlassen suchen, werden mit Gefängnis bestraft.] 10. [Arbeiter, die einen Arbeitsvertrag unterzeichnet und Vorschuss bekommen haben, sich aber weigern oder vernachlässigen, in Erfüllung des Vertrags an Bord eines Schiffes zu gehen, werden mit Gefängnis bestraft.] 11. [Das „Gesetz von 1903 zum Schutze der auswärtigen Arbeiter" (Foreign Labourers Act 1903) ist hiermit aufgehoben.] 12. [Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.]

b) Jamaica.

1. The Immigration Laws Amendment Law, 1903. 6th March 1903. No. 13 of 1903.

Gesetz vom 6. März 1903 zur Abänderung der Einwanderungsgesetze. No. 13 von 1903.

2. A law to amend the Immigration Protection and Regulation Law, 1879. 12th May 1905. No. 13 of 1905.

Gesetz vom 12. Mai 1905 zur Abänderung des Gesetzes von 1879 über den Schutz und die Regelung der Einwanderung. No. 13 von 1905.

3. A law to amend the Immigration Finance Law, 1879, Amendment Law, 1891. 22nd May, 1905. No. 20 of 1905.

Gesetz vom 22. Mai 1905 zur Abänderung des Gesetzes von 1891 betr. die Abänderung des Einwanderungs-Finanzierungsgesetzes von 1879. No. 20 von 1905.

8. Südaustralien.

An act to further amend The Factories Act, 1894. 24th November 1904. No. 872, 1904.

Gesetz vom 24. November 1904 zur weiteren Abänderung des Fabrikgesetzes von 1894 (The Factories Act, 1894). No. 872, 1904.

1. Dieses Gesetz ist als weiteres Abänderungsgesetz von 1904 zum Fabrikgesetz (The Factories Further Amendment Act 1904) zu zitieren und soll, die nicht zu vereinbarenden Stellen ausgenommen, mit dem Fabrikgesete von 1894 und dessen Abänderungsgesetzen zusammen angewendet werden.

2. Der Gouverneur kann durch Anzeige im Amtsblatt (Government Gazette) die Wahl einer oder mehrerer Kommissionen anordnen zur Festsetzung von Minimallöhnen für Frauen, Jugendliche, Kinder und Knaben im Alter von 16—21 Jahren, welche in- oder ausserhalb eines Betriebes ganz oder teilweise mit der Zurüstung oder Herstellung von Artikeln für die Kleiderkonfektion, einschliesslich der Wäschefabrikation, beschäftigt sind.

Diejenigen Mitglieder der auf Grund dieses Paragraphen eingesetzten Kommission, die durch die Arbeiter selbst zu wählen sind, sollen Männer oder Frauen im Alter von mindestens 21 Jahren sein, welche in der Kleiderkonfektion, die Wäschefabrikation inbegriffen, beschäftigt sind. Die durch die Arbeiter gewählten Mitglieder müssen keine registrierten Arbeiter sein, wie das in § 13 des Ergänzungsgesetzes von 1900 zum Fabrikgesetz [The Factories Amendment Act, 1900][1]) vorgeschrieben ist.

3. Die Wahl der besagten Kommissionen geschieht nach den Bestimmungen der diesem Gesetze beigefügten Anlage.

4. Wenn die Kommissionen Beschlüsse über die Lohnsätze fassen, so haben sie sich nach folgenden Bestimmungen zu richten:

a) Die Kommissionen suchen die tatsächlichen Preise oder Lohnsätze (Stück- und Zeitlohnsätze) festzustellen, die von respektablen Arbeitgebern den Arbeitern mittlerer Qualität bezahlt werden.

b) Die niedersten durch Beschluss festgesetzten Preise und Lohnsätze dürfen in keinem Falle die so festgestellten Durchschnittssätze übersteigen.

c) Wenn es gerecht und tunlich erscheint, so können besondere Preise und Lohnsätze für bejahrte, kränkliche oder langsame (slow) Arbeiter festgesetzt werden.

5. Alle auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Kommissionen und deren Beschlüsse verlieren ihre Gültigkeit mit dem 31. Dezember 1906, wenn nicht die Fortdauer der Kommissionen durch Beschluss beider Häuser gebilligt wird.

9. Neu Seeland.

1. An act to amend „The Coal-mines Act, 1891" (23rd November, 1903) 1903, No. 80.

Ergänzungsgesetz vom 23. November 1903 zum Kohlengrubengesetz von 1891. 1903, No. 80.

1. Der kurze Titel dieses Gesetzes ist „Ergänzungsgesetz von 1903 zum Kohlengrubengesetz" (The Coal-mines Act Amendment Act, 1903):

---

1) Vgl. Annuaire de la Législation du Travail 1900, S. 597.

das vorliegende Gesetz soll einen Bestandteil des Kohlengrubengesetzes von 1891 (The Coal-mines Act, 1891) (im nachfolgenden als Hauptgesetz [Principal Act] bezeichnet) bilden und mit diesem Hauptgesetz zusammen angewandt werden.

2. 1) Unbeschadet der Bestimmungen irgend eines Urteils, das gegenwärtig auf Grund des Gesetzes von 1900 über gewerbliche Vermittelung und Schiedssprechung (Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1900) in Kraft steht, soll jeder Grubenarbeiter Anrecht auf Ueberzeitbezahlung haben, sobald er an einem Tage länger als 8 Stunden unter Tage in einer Grube beschäftigt wird; diese Zeit wird gezählt vom Moment der Einfahrt in die unterirdischen Arbeitsstätten der Grube bis zum Verlassen dieser Arbeitsstätten.

2) Für die Durchführung dieses Paragraphen bedeutet „Grubenarbeiter“ (miner) jeden Arbeiter, der unter Tage in einer Grube beschäftigt wird.

3) Dieser Paragraph tritt an Stelle des § 6 des Ergänzungsgesetzes von 1901 zum Kohlengrubengesetz (The Coal-mines Act Amendment Act, 1901), und dieser § 6 und Absatz 3 des § 9 des Ergänzungsgesetzes von 1902 zum Grubengesetz (The Mining Act Amendment Act, 1902) sind hierdurch aufgehoben.

3. 1) Jeder Unfall, der sich in einer Grube ereignet, gilt prima facie als Beweis dafür, dass sich dieser Unfall infolge einer Nachlässigkeit des Eigentümers ereignete.

2) Wenn eine in oder bei einer Grube beschäftigte Person, infolge Nichtbeobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes in der Grube, verletzt oder getötet wird, und diese Nichtbeobachtung nicht ausschliesslich durch Nachlässigkeit der verletzten oder getöteten Person verschuldet wurde, oder in irgend einer Weise der Nachlässigkeit des Grubeneigentümers, seiner Geschäftsführer oder Angestellten zur Last fällt, so kann die verletzte Person oder deren Vertreter, oder die Vertreter des Getöteten, vom Eigentümer als für ein von diesem begangenes Vergehen Schadenersatz verlangen. Der Betrag des Schadenersatzes samt den Eintreibungskosten, wenn sie festgesetzt wurden, fallen zu Lasten der Grube oder Grubenanlage, innerhalb oder bei welcher eine solche Person beschäftigt war. Alle aus den Bestimmungen dieses Paragraphen erwachsenden Kosten sollen je nach dem Verhältnis bezahlt werden.

3) Dieser Schadenersatz kann erhoben werden nach den Bestimmungen des Arbeiterunfall-Entschädigungsgesetzes von 1900 (The Workers Compensation for Accidents Act, 1900) oder des Entschädigungsgesetzes bei Unfall mit tödlichem Ausgang von 1880 (The Deaths by Accidents Compensations Act, 1880) oder des Arbeitgeberhaftpflichtgesetzes von 1882 (The Employers Liability Act, 1882), welche Gesetze gemäss den Umständen jedes einzelnen Falles beziehungsweise angewandt werden sollen; alles unter der Bedingung, dass eine Anzeige der erlittenen Verletzung auf Grund des letzterwähnten Gesetzes innerhalb dreier Monate, vom Moment des die Verletzung verursachenden Unfalls an gerechnet, anstatt innerhalb 6 Wochen, wie im besagten Gesetz erwähnt wird, zu erstatten ist.

4) Keine Bestimmung dieses Paragraphen soll irgend eine Person des Rechtes berauben, hinsichtlich eines Entschädigungsanspruches wegen Verletzung oder Tod infolge Unfall auf Grund eines anderen Gesetzes

als des vorliegenden gerichtlich vorzugehen, wenn sie vorzieht, nach einem solchen anderen Gesetze zu verfahren; in diesem Falle aber verwirkt sie jegliches Recht, das ihm zu gerichtlichen Schritten auf Grund dieses Paragraphen zusteht.

4. Neben dem Kohlengrubenarbeiter-Hilfsfonds (The Coal-miners Relief Fund), welcher im § 69 des Hauptgesetzes erwähnt wird, soll ein Kohlengrubenarbeiter-Krankenfonds (The Coal-miners Medical Fund) gegründet werden.

5. Der im Absatz 1 desselben § 69 erwähnte Grubenarbeiterverein (Miners Association) kann für einen in diesem Absatz genannten Bezirk einen Krankenverein (Medical Club) gründen. Diese Gründung soll den Kohlengrubenbesitzern dieses Bezirks schriftlich angezeigt werden.

6. Jeder so avisierte Kohlengrubeninhaber soll (trotz der Bestimmungen anderer Gesetze) von den Löhnen, die er den in oder bei seiner Grube beschäftigten Personen zu zahlen hat, die hierin nachher festgesetzte Summe abziehen und sammeln und soll diese Summe am Letzten jeden Monats in die nächstgelegene Postsparkasse (Post-Office Savings-Bank) zu Gunsten des „Kohlengrubenarbeiter-Krankenfonds" (The Coal-miners Medical Fund) des Grubenbezirks einzahlen.

7. Alle in den Krankenfonds (Medical Fund) eingezahlten Gelder sollen durch Personen, die vom Krankenverein (Medical Club) zu diesem Behuf ernannt werden, in Uebereinstimmung mit den, wie weiter unten erwähnt, aufzustellenden Reglementen verwaltet werden.

8. Der Krankenverein (Medical Club) hat zu bestimmen, wie hoch der Beitrag sein soll, den jedes Mitglied wöchentlich zu bezahlen hat. Er kann von Zeit zu Zeit den Beitrag erniedrigen, erhöhen oder ändern und soll den Grubenbesitzern in reglementarisch vorgeschriebener Weise die als Einzahlung festgesetzten Beträge anzeigen.

9. In Ergänzung von § 66 des Hauptgesetzes werden hinter Absatz 3 desselben folgende Absätze eingeschaltet:

4) Zur Regelung der Gründung und Ausgestaltung von Krankenvereinen (Medical Clubs) und Anzeige der Gründung an die Kohlengrubenbesitzer des Distriktes.

5) Zur Regelung der Verwaltung und Administration der Fonds und Gelder der Krankenvereine (Medical Clubs).

6) Zur Regelung der Rechnungsführung über die Fonds der Vereine und der Inspektion und Prüfung ihrer Bücher, sowie der Bücher der Kohlengrubenbesitzer und Postsparkassen (Post-Office Savings-Bank), jedoch nur in Bezug auf diese Fonds und Rechnungen.

7) Zur Festsetzung von Strafen für Uebertretung dieser Reglemente. Die Strafen dürfen bei einer erstmaligen Uebertretung 5 £, bei einer zweiten oder jeder folgenden Uebertretung 10 £ nicht übersteigen.

8) Und überhaupt in Bezug auf die Krankenvereine (Medical Clubs) und ihre Fonds alle diejenigen Reglemente zu erlassen, die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nötig sein können.

10. § 9 des Hauptgesetzes wird hiermit widerrufen und durch folgenden neuen Paragraphen ersetzt:

„Alle Abtretungen und Zessionen von Kohlengrubenpachtverträgen sollen, wenn das Parlament tagt, sofort, wenn es nicht tagt, binnen 10 Tagen nach der Eröffnung der nächsten Session des Parlaments auf den Tisch beider Häuser niedergelegt werden. Die Abtretung oder Zession

von Kohlengrubenpachtverträgen gilt erst 10 Tage, nachdem sie auf obenerwähnte Weise auf den Tisch beider Häuser des Parlaments niedergelegt worden ist, als vollendet."

11. Zur Ergänzung des § 33 des Hauptgesetzes werden hiermit am Ende von Absatz 1 dieses Paragraphen die Worte [Luftzufuhr] „und weiter zu jeder Arbeitsstelle so lang die Leute dort beschäftigt sind" eingefügt.

12. Sämtliche Staatskohlengruben sind den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

13. 1) Auf Ansuchen der Schulbehörden, Oberschulkommissionen, Universitätsräte oder Collegedirektoren (School Commissioners, High School Boards, University Councils or College Governors), in deren Händen Grundbesitz in Form eines Reservats oder einer Stiftung zu Erziehungszwecken liegt, kann der Gouverneur, wenn der Grundbesitz sich in einem Grubenbezirk befindet, auf Empfehlung des Wardens und unter gewissen Bedingungen, die festzustellen sein werden, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Hauptgesetzes Pachtkonzessionen und Lizenzen für die Förderung und Verwertung von Kohle oder Braunkohle erteilen.

2) Alle die Zinsen und Einkünfte, die aus einer auf Grund dieses Paragraphen bewilligten Pachtkonzession oder Lizenz herrühren, sind den Personen, in deren Händen der Grundbesitz liegt, auszubezahlen, und von denselben im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren beim Verkauf oder bei der Verpachtung von Stiftungen zu Erziehungszwecken zu verwenden.

14. 1) Ausgenommen den Fall, dass das Bett eines schiffbaren Flusses von der Krone verwilligt wird oder worden ist, soll das Bett eines solchen Flusses Besitz der Krone bleiben und als von jeher in ihrem Besitz gewesen gelten. Die Rechte der Krone darauf sollen in keiner Weise geschmälert werden und alle Mineralien in dem betr. Flussbett, mit Einschluss der Kohle, sollen unbeschränktes Eigentum der Krone sein.

2) In diesem Paragraphen bedeutet „Bett" das Stück Land, das der Fluss bei grösster Wassermenge bedeckt, ohne jedoch über seine Ufer zu treten.

„Schiffbarer Fluss" einen Fluss, der andauernd oder zeitweise breit und tief genug ist, um gegenwärtigen oder künftigen Uferanwändern oder dem Publikum eine gegenwärtige oder künftige ergiebige Nutzung durch Beschiffung mit Booten, Barken, Kähnen oder Flössen zu gestatten; die Rechte von Grundbesitzern am Ufer nicht schiffbarer Flüsse sollen jedoch durch diesen Paragraphen in keiner Weise präjudiziert oder betroffen werden.

2. An act to amend „The Mining Act, 1898" (23rd November, 1903). 1903, No. 81.

Ergänzungsgesetz vom 23. November 1903 zum Grubengesetz von 1898[1]. 1903, No. 81.

1. Der kurze Titel dieses Gesetzes lautet „Ergänzungsgesetz von 1903 zum Grubengesetz" (The Mining Act Amendment Act, 1903).

2. Der Ausdruck „Grubenarbeiter" (miner), welcher im § 9 des Ergänzungsgesetzes zum Grubengesetz von 1902 (The Mining Act Amend-

1) Vgl. Bull., Bd. V, S. 32.

ment Act, 1902) gebraucht wird, soll jeden Arbeiter, der unter Tage in einer Grube beschäftigt wird, bezeichnen und umfassen.

3. Der Ausdruck „oder künftig" (or hereafter) auf der ersten Linie des § 9 und Abs. 43 des § 9 des Ergänzungsgesetzes zum Grubengesetz von 1902 (The Mining Act Amendment Act, 1902) wird hierdurch aufgehoben.

4. 1, 2, 3 und 4 gleichlautend wie § 3: 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes No. 80, 1903.

5. [Bedingungen für die Gewährung von Flusspatenten und deren Dauer.]

VIII. Pays-Bas. Niederlande.

1. Wet van den 2den Januari 1905 tot wijziging van de artikelen 8 en 51 der Woningwet. Staatsblad No. 4.

Gesetz vom 2. Januar 1905 zur Abänderung der Art. 8 und 51 des Wohnungsgesetzes. Gesetzblatt No. 4.

2. Besluit van den 5den Januari 1905, tot wijziging van artikel 2 van het Koninklijk besluit van 8 December 1902 (Staatsblad No. 214), tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 72 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad No. 26.

Königl. Verordnung vom 5. Januar 1905, zur Abänderung des 2. Artikels der Königl. Verordnung vom 8. Dezember 1902 (Gesetzblatt No. 214) betr. Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum 72. Artikel des Unfallversicherungsgesetzes 1901. Gesetzblatt No. 26.

[Festsetzung der Termine für Rentenzahlung.]

3. Besluit van den 27sten Januari 1905, tot wijziging van het Koninklijk besluit van 21 November 1902 (Staatsblad No. 200), tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 59, sub 2 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad No. 31.

Königl. Verordnung vom 27. Januar 1905 zur Abänderung der Königl. Verordnung vom 21. November 1902 (Gesetzblatt No. 200), zur Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum 59. Artikel, Ziff. 2, des Unfallversicherungsgesetzes 1901. Gesetzblatt No. 31.

4. Besluit van den 18den Februari 1905, tot aanvulling van het Koninklijk besluit van 5 December 1902 (Staatsblad No. 206) tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in de artikelen 52, tweede en derde lid, en 59, sub 1, 3 en 4 der Ongevallenwet 1901, gewijzigd bij Koninklijk besluit van 14 October 1903 (Staatsblad No. 271). Staatsblad No. 76.

Königl. Verordnung vom 18. Februar 1905 zur Ergänzung der Königl. Verordnung vom 5. Dezember 1902 (Gesetzblatt No. 206) zur Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum 52. Artikel, 2. und 3. Absatz, und Art. 59, Ziff. 1, 3 und 4 des Unfallversicherungsgesetzes 1901, abgeändert durch Königl. Verordnung vom 14. Oktober 1903 (Gesetzblatt No. 271). Gesetzblatt No. 76.

5. Besluit van den 17den Maart 1905, tot aanvulling van het Koninklijk besluit van 18 December 1902 (Staatsblad No. 223), houdende vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedveld in artikel 86, derde lid, der Ongevallenwet 1901. Staatsblad No. 96.

Königl. Verordnung vom 17. März 1905 zur Ergänzung der Königl. Verordnung vom 18. Dezember 1902 (Gesetzblatt No. 223), betr. Feststellung einer Ausführungsverordnung zum 86. Artikel, 3. Absatz, des Unfallversicherungsgesetzes 1901. Gesetzblatt No. 96.

6. Besluit van den 27sten Juni 1905, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 1 der wet van 22 Mei 1905 (Staatsblad No. 143). Staatsblad No. 220.

Königl. Verordnung vom 27. Juni 1905 zur Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum 1. Artikel des Gesetzes vom 22. Mai 1905 (Gesetzblatt No. 143). Gesetzblatt No. 220.

[Einrichtung und Höhe der Arbeitsräume. — Materialprüfung und Sicherheitsvorrichtungen. — Ventilation. — Beleuchtung. — Grösse und Einrichtung der Schleusen. — Vorschriften betr. Ein- und Ausschleusen. — Aerztliche Hilfe. — Aerztliche Untersuchung der Arbeiter. — Spezialvorschriften für die Arbeit im Caisson. — Verbot geistiger Getränke.]

7. Wet van den 5den Juni 1905, houdende wijziging van artikel 22 der Beroepswet. Staatsblad No. 161.

Gesetz vom 5. Juni 1905 zur Abänderung des 22. Artikels des Berufungsgesetzes (Unfallversicherung). Gesetzblatt No. 161.

8. Besluit van den 13den Juli 1905, tot nadere wijziging en aanvulling van het algemeen reglement voor den dienst op de spoorwegen, vastgesteld bij Koninklijk besluit van 27 October 1875 (Staatsblad No. 183), zooals dit laatstelijk werd aangevuld bij Koninklijk besluit van 7 April 1903 (Staatsblad No. 96). Staatsblad No. 235.

Königl. Verordnung vom 13. Juli 1905 zur näheren Abänderung und Ergänzung der Verordnung betr. den Eisenbahnbetrieb, festgesetzt durch Königl. Verordnung vom 27. Oktober 1875 (Gesetzblatt No. 183) und ergänzt durch Königl. Verordnung vom 7. April 1903 (Gesetzblatt No. 96). Gesetzblatt No. 235.

[Vorschrift betr. Arbeits- und Ruhepausen der Beamten.]

9. Besluit van den 2den October 1905, tot nadere wijziging van het algemeen reglement voor den dienst op de spoorwegen, vastgesteld bij Koninklijk besluit van 27 October 1875 (Staatsblad No. 183), zooals dit laatstelijk werd gewijzigd en aangevuld bij Koninklijk besluit van 13 Juli 1905 (Staatsblad No. 235). Staatsblad No. 280.

Ergänzung der vorgenannten Verordnung durch Königl. Verordnung vom 2. Oktober 1905. Gesetzblatt No. 280.

10. Besluit van den 1en September 1905, tot wijziging van het Koninklijk besluit van 15 November 1902 (Staatsblad No. 195), tot vaststelling van een algemeenen maat-

regel van bestuur als bedoeld in artikel 31 der Ongevallenwet 1901, gewijzigd bij Koninklijk besluit van den 22sten December 1904 (Staatsblad No. 258). Staatsblad No. 260.

Königl. Verordnung vom 1. September 1905 zur Abänderung der Königl. Verordnung vom 15. November 1902 (Gesetzblatt No. 195) zur Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum 31. Artikel des Unfallversicherungsgesetzes 1901, abgeändert durch Königl. Verordnung vom 22. Dezember 1904 (Gesetzblatt No. 258). Gesetzblatt No. 260.

[Ergänzung der Tabellen der versicherungspflichtigen Betriebe.]

11. Besluit van den 1en September 1905, tot wijziging van het Koninklijk besluit van 5 December 1902 (Staatsblad No. 206), tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in de artikelen 52, tweede en derde lid, en 59, sub 1, 3 en 4, der Ongevallenwet 1901, laatstelijk gewijzigd bij Koninklijk besluit van 18 Februari 1905 (Staatsblad No. 76). Staatsblad No. 261.

Königl. Verordnung vom 1. September 1905 zur Abänderung der Königl. Verordnung vom 5. Dezember 1902 (Gesetzblatt No. 206) zur Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum Artikel 52, 2. und 3. Absatz, und 59, Ziff. 1, 3 und 4 des Unfallversicherungsgesetzes 1901, abgeändert durch Königl. Verordnung vom 18. Februar 1905 (Gesetzblatt No. 76). Gesetzblatt No. 261.

[Ergänzung der Klassifizierung der versicherungspflichtigen Betriebe.]

IX. Russie. Russland.

1. Allerhöchster Ukas an die Exekutionsbehörde des Senates (Streikgesetz) vom 2./15. Dezember 1905.

Die willkürliche, nach vorheriger Verständigung unternommene Arbeitseinstellung in den Betrieben, die für Gemeinwesen und Staat Bedeutung haben, ebenso in den Staatsbetrieben, bildet eine Existenzgefahr für die Ruhe und Ordnung.

Die auf diese Weise ausgebrochenen Streiks erschüttern die vitalsten Interessen des Landes und bedrohen die Bevölkerung mit verderblichen Folgen. Deswegen erkannten Wir die Notwendigkeit, Regeln aufzustellen über die Bestrafung der gefährlichsten Teilnehmer am Streike. Gleichzeitig erachten Wir es für geboten, für das Schicksal jener Arbeiter und ihrer Familien Sorge zu tragen, welche, am Streike nicht teilnehmend, bei der Erfüllung ihrer Pflicht durch den auf sie ausgeübten Druck gelitten haben.

Wir erachteten es für geboten, die über genannten Gegenstand vom Ministerrate ausgearbeiteten Vorschriften, nach ihrer Bestätigung im Staatsrate, vorher und bis zum Erlass eines allgemeinen Streikgesetzes, in Kraft zu setzen.

Infolgedessen verordnen Wir:

I. In Ergänzung und Abänderung der gegenwärtigen Gesetzgebung

1. Personen, welche Schuld tragen an der Aufreizung von Angestellten oder Arbeitern der Eisenbahnen (staatlichen und privaten) oder der allgemeinen Benutzung freistehenden Telephons abgesehen von den staatlichen, oder überhaupt in einem Betriebe, dessen Tätigkeits-

unterbrechung oder -störung die Sicherheit des Staates gefährdet oder die Möglichkeit allgemeiner Verarmung bietet, zur eigenmächtigen, vorher verabredeten Unterbrechung, Störung oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit, werden, wenn eine solche Unterbrechung, Störung oder Nichtwiederaufnahme die Folge war, mit Gefängnis von 8 Monaten bis zu 1 Jahr und 4 Monaten bestraft.

Wurde eine solche Aufreizung von einer Person unternommen, die nicht im Betriebe als Angestellter oder Arbeiter tätig war, und erfolgte keine Unterbrechung, Störung oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit, so wird der Schuldige mit Gefängnis von 2 bis 8 Monaten bestraft.

2. Angestellte und Arbeiter in den im vorhergehenden Art. 1 angeführten Betrieben, welche, indem sie eigenmächtig, nach vorheriger Abmachung, die Arbeit niedergelegt, gehindert oder nicht wieder aufgenommen haben, Schuld tragen an absichtlicher Beschädigung der diesen Betrieben oder den in denselben Arbeitenden gehörenden Gegenstände, werden, wenn ihre Tat sich nicht als schwereres Verbrechen erweist, mit Gefängnis von 4 Monaten bis zu 1 Jahr und 4 Monaten bestraft.

3. Diejenigen unter den Angestellten in den in Art. 1 angeführten Betrieben, welche die Rechte von Staatsangestellten geniessen und ebenso die Angestellten, welche, obwohl in freiwilligem Lohnverhältnisse, in Staatsbetrieben beschäftigt sind, die sich der eigenmächtigen, vorher verabredeten Unterbrechung, Störung oder Nichtwiederaufnahme der Ausführung ihrer Dienstpflichten schuldig machen, werden mit Haft von 3 Wochen bis zu 3 Monaten oder Gefängnis von 4 Monaten bis zu 1 Jahr und 4 Monaten bestraft.

Ueberdies steht es dem Gericht zu, in den Fällen, wo der Schuldige die Rechte eines Staatsangestellten geniesst, neben der Haft oder der Gefängnisstrafe auch auf Entfernung aus dem Dienste zu erkennen.

4. Wer sich der Aufreizung der in Art. 3 angeführten Personen zur eigenmächtigen, vorher verabredeten Unterbrechung, Störung oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit oder Ausführung der Dienstpflichten schuldig macht, wird, wenn eine solche Unterbrechung, Störung oder Nichtwiederaufnahme erfolgte, mit Gefängnis von 8 Monaten bis zu 1 Jahr und 4 Monaten bestraft.

Wurde eine solche Aufreizung von einer Person unternommen, die nicht im Betrieb oder einer Unternehmung bedienstet ist (Art. 3) und erfolgte keine Unterbrechung, Störung oder Nichtwiederaufnahme der Ausführung der Dienstpflichten, so wird der Schuldige mit Gefängnis von 2 bis zu 8 Monaten bestraft.

Ueberdies steht es dem Gericht zu, in den Fällen, wo der Schuldige die Rechte eines Staatsangestellten geniesst, neben der Haft oder der Gefängnisstrafe auf Entfernung aus dem Dienste zu erkennen.

5. Angestellte und Arbeiter in den in Abs. 1 angeführten Betrieben, welche eigenmächtig, nach vorheriger Verabredung, die Arbeit unterbrochen haben und welche schuldig sind, Angestellte oder Arbeiter in diesen Betrieben durch Drohungen, Gewalt oder durch Behinderung zur Einstellung, Störung und Nichtwiederaufnahme der Arbeit genötigt zu haben, werden, wenn ihre Tat sich nicht als schwereres Verbrechen erweist, mit Gefängnis von 4 Monaten bis zu 1 Jahr und 4 Monaten bestraft.

In diese Strafe verfallen auch diejenigen eigenmächtig, nach vorheriger Verabredung, die Ausübung ihrer im Abs. 3 genannten Dienst-

pflichten Unterbrechenden, welche sich schuldig gemacht haben, andere in denselben Betrieben Angestellte und Arbeitende durch Drohungen, Gewalt oder Behinderung zur Niederlegung, Störung oder Nichtwiederaufnahme der Ausübung ihrer Dienstpflichten genötigt zu haben, wenn ihre Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt.

Ueberdies steht es dem Gericht zu, in den Fällen, wo der Schuldige zu der Zahl der die Rechte von Staatsangestellten geniessenden Personen gehört, neben der Gefängnisstrafe auf Entfernung aus dem Dienste zu erkennen.

6. Wer sich der Teilnahme an einer Verbindung schuldig macht, die ihre Tätigkeit auf die Aufreizung der Angestellten und Arbeiter der in Art. 1 angeführten Betriebe zur eigenmächtigen Niederlegung, Störung oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit — nach vorher getroffener Verabredung — richtet, wird mit Festungshaft von 1 Jahr und 4 Monaten bis zu 4 Jahren, mit Aberkennung, nach Art. 50 des Strafgesetzes, einiger besonderer persönlicher und erworbener Rechte und Auszeichnungen bestraft.

In dieselbe Strafe verfallen diejenigen, welche sich der Teilnahme an einer Verbindung, deren Tätigkeit auf die Aufreizung der Angestellten (Art. 3) zur Niederlegung, Störung oder Nichtwiederaufnahme der Dienstpflichten gerichtet ist, schuldig machen.

7. Die Verfolgung wegen der in den Artt. 3, 4 und 5 (Abs. 2) berührten Verbrechen ist nach den Berichten der vorgesetzten Behörden der Beschuldigten einzuleiten und nach der allgemeinen Strafprozessordnung durchzuführen. Den Vorgesetzten der Angeschuldigten steht es im Falle der Anregung einer gerichtlichen Verfolgung derselben zu, den Art. 1100 des Kriminalgerichtsverfahrens anzuwenden (G.-S. Bd. XVI, 1. Teil, Ausgabe 1892). Es hängt von den Vorgesetzten ab, die Schuldigen innerhalb der vom Gesetze (G.-S. Bd. XV, Ausgabe 1885, Strafgesetz, Art. 69, Anm.) vorgeschriebenen Grenzen ohne Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung zu bestrafen.

8. Die Aburteilung der in diesem (I.) Teile berührten Verbrechen fällt in die Kompetenz der Kreisgerichte.

9. Den Personen, welche eigenmächtig die Arbeit oder die Ausübung ihrer Dienstpflichten in den in den Artt. 1 und 3 angeführten Betrieben und Unternehmungen unterbrochen haben, wird das vereinbarte Gehalt oder der Tagelohn für die ganze Dauer der Arbeitseinstellung nicht bezahlt.

II. Die Artt. 1358 und 1358 [1] des Straf- und Korrektionsgesetzes (G.-S. Bd. XV, Aug. 1883) sind ausser Kraft zu setzen, während die übrigen Streikverordnungen des erwähnten Gesetzes in Kraft bleiben.

III. In Beziehung auf die Unterstützung jener Angestellten und Arbeiter der Staatsunternehmungen und der Staats- oder Privateisenbahnen, welche unter dem wegen Zuwiderhandlung gegen den Streik oder wegen Verweigerung der Teilnahme an ihm auf sie ausgeübten Drucke gelitten haben und ebenso ihrer Familienglieder, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Den infolge Körperverletzung Erwerbsunfähigen wird vom Tage dieser Verletzung an bis zum Tage der Wiedererwerbsfähigkeit oder bis zur Erkenntnis, dass der Verlust der Arbeitsfähigkeit ein dauernder ist, eine Unterstützung nach Massgabe des Jahresgehaltes oder des wirklichen Tagelohnes gewährt. Unabhängig von dieser Unterstützung erhalten die

Betroffenen, wenn sie nicht im Genusse unentgeltlicher ärztlicher Hilfe waren, die Heilungskosten entsprechend der Art und der Gefährlichkeit der empfangenen Körperverletzung vergütet.

2. In den Fällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit wird den Betroffenen eine Pension gewährt. Bei völligem Verlust der Erwerbsfähigkeit wird die Pension nach Massgabe des Jahresgehaltes oder des wirklichen Lohnes gewährt, wenn diese 900 Rubel nicht übersteigen; wenn sie diese Summe übersteigen, so wird das Mass der Pension bestimmt durch die Grösse und ökonomische Lage der Familien der Betroffenen, wobei in besonders triftigen Fällen die Gewährung der Pension sogar nach Massgabe des Jahresgehaltes oder des wirklichen Lohnes zulässig ist. Bei nicht vollständiger Erwerbsunfähigkeit wird eine Pension in vermindertem Massstabe gegeben, der bestimmt ist durch die Familienverhältnisse des Betroffenen und dem Grade der Schwächung seiner Erwerbsfähigkeit entsprechen soll.

3. Im Falle des Ablebens des Betroffenen, das nach Zuerkennung einer Pension erfolgte (Art. 2), wird seinen Familienmitgliedern eine Pension gewährt nach den in Art. 657 des B. G.-B. festgesetzten Bestimmungen (G.-S. Bd. X 1. Teil, Ausg. 1900), entsprechend dem Renteneinkommen des Verstorbenen.

4. Im Falle des Ablebens des Betroffenen vor Zuerkennung einer Pension wird seinen Familienmitgliedern eine Pension nach den Bestimmungen der Artt. 2 und 3 gewährt. Dazu können den Familienmitgliedern Unterstützungen nach Massgabe von nicht mehr als dem halben Jahreseinkommen oder des wirklichen Lohnes gegeben werden, gemäss ihrer Familien- und Vermögenslage.

5. Für die Eingabe der Gesuche für die Zuerkennung einer Entschädigung wird eine zweijährige Frist und zwar für den Betroffenen vom Tage seiner Körperverletzung, für die Familienmitglieder des Verstorbenen vom Tage seines Todes an gerechnet.

6. Die Entschädigungen werden aus den Mitteln der Staatskasse oder auf Rechnung der betreffenden Privateisenbahnen aufgebracht.

7. Die Entschädigungen werden in den betreffenden Fällen im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt: a) den Angestellten und Arbeitern in Staatsunternehmungen, vom Minister oder dem höchsten Verwaltungsbeamten der besonderen Abteilung, nach Kompetenz; b) den Eisenbahnangestellten durch die Verwaltung der Eisenbahnen oder die Administration der Privatbahnen, nach Kompetenz.

8. Die in den Artt. 1—7 aufgestellten Regeln ändern keineswegs die rechtskräftigen Verordnungen, nach welchen der der Begehung von Verbrechen und Vergehen Schuldige für jeden durch seine Tat verursachten Schaden oder Verlust aufzukommen hat (G.-S. Bd. X, 1. Teil, Ausg. 1900, B. G.-B. Art. 644 ff.).

Der regierende Senat wird zur Ausführung dieses nicht ermangeln, die gegenwärtige Verordnung einzuführen.

2. Высочайше утвержденныя 4-го Марта 1906 года временныя правила одъ одществахъ и союзахъ.

Allerhöchst genehmigte temporäre Vorschriften über Gesellschaften und Verbindungen vom 4./17. März 1906.

I. 1) Die Gewerkschaften bezwecken die Behandlung und Förderung der ökonomischen Interessen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen

ihrer Mitglieder und die Förderung der Produktivität der ihnen angehörenden Unternehmungen.

2) Die Gewerkschaften können sich eventuell zum Ziel setzen: a) Mittel zur Vermeidung der auf dem Boden der Vertragsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstandenen Missverständnissen mittels eines Vergleichs oder eines schiedsrichterlichen Spruchs ausfindig zu machen; b) Feststellung der Höhe des Arbeitslohns und andere Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Zweigen der Industrie und des Handels, c) Verteilung von Unterstützungen an ihre Mitglieder, d) Gründung von Bestattungs-, Mitgift- und Leihkassen u. s. w., e) Gründung von Bibliotheken, Industrieschulen, Veranstaltungen von Kursen und Vorlesungen, f) Gewährleistung eines bequemen Erwerbs von Gegenständen erster Notwendigkeit und von Werkzeugen, g) Hülfeleistung beim Aufsuchen von Arbeit und Arbeiterkräften und h) Gewährleistung des Rechtsbeistandes an ihre Mitglieder.

3) Die von den Gewerkschaften zur Verwirklichung ihrer Ziele gegründeten Anstalten unterstehen den für solche Anstalten gültigen allgemeinen Vorschriften.

4) Die Gewerkschaften können den dazu gehörigen Anstalten die Fürsprache bezüglich derjenigen Dinge anheimstellen, die die Ziele und die Tätigkeit der Gesellschaft betreffen, und auch laut der Forderung dieser Anstalten ihre diese Dinge betreffenden Meinungen mitteilen.

5) Die Gewerkschaft hat das Recht, Sektionen für bestimmte Gegenden oder für bestimmte Gruppen ihrer Mitglieder zu errichten, doch dürfen solche Sektionen keine gesonderte Verwaltung haben.

6) Die Vereinigung zweier oder mehrerer Gewerkschaften zu einer Verbindung ist untersagt. Es ist auch verboten, dass Gewerkschaften von im Auslande befindlichen Organisationen oder Personen verwaltet werden.

7) In eine Gewerkschaft können Personen beider Geschlechter eintreten, die in staatlichen oder privaten, gleichartigen, durch die Art der Arbeit oder den Produktionszweig zusammengehörigen Handels- und Industrieunternehmungen beschäftigt sind, wie auch die Eigentümer gleichartiger unter sich vereinigter Handels- und Industrieunternehmungen.

8) Unmündige können in eine Gewerkschaft eintreten, sofern im Statut der Gewerkschaft keine Vorschriften sich befinden, die deren Aufnahme in die Gesellschaft beschränken.

9) Personen, die eine Gewerkschaft gründen wollen, sind verpflichtet, spätestens 2 Wochen vor der Eröffnung ihrer Tätigkeit dem zuständigen Fabriksoberinspektor oder dem Bezirkbergsingenieur eine bezügliche Anzeige mit einer notariellen Bestätigung der gesetzmässigen Rechtsfähigkeit der Anzeiger und der Echtheit ihrer Unterschriften und unter der Beilegung des Statuts der Gesellschaft in zwei Exemplaren, und des zur Bekanntmachung der Gründung der Gesellschaft durch den Druck erforderlichen Geldbetrages zu erstatten.

10) Die Detailbestimmungen über die Wirksamkeit der Gewerkschaft und deren Sektionen wie auch die Reglemente der Verwaltung werden, sofern dies in vorliegendem Gesetze nicht geregelt ist, bestimmt von den Statuten der Gewerkschaft.

11) In den Statuten der Gewerkschaft müssen angegeben werden: a) Der Name der Gewerkschaft, deren Ziel, Tätigkeitsgebiet, die Mittel

ihrer Tätigkeit und der Sitz der Verwaltung; b) die Vornamen und Namen, die Stellung und Aufenthalt der Gründer; c) die Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme und des Austritts der Mitglieder; d) die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder; e) die Grösse der Mitgliederbeiträge und Bedingungen der Zahlung; f) die Zusammensetzung der Verwaltung und deren Domizil, die Ordnung der Verwaltung des Gesellschaftseigentums, die Form der Wahl und Bevollmächtigung der Verwaltung und der Personen, denen die Verwaltung der Geschäfte und des Eigentums der Gesellschaft obliegt; i) die Dauer der Bevollmächtigung der Verwaltungsmitglieder und der Personen, denen die Verwaltung der Geschäfte und des Eigentums der Gesellschaft obliegt, und auch die Ordnung der vorzeitigen Entlassung vom Amt; k) die Art der Rechnungsführung; l) die Ordnung und die Frist der Einberufung von allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Sektionen; m) die Kompetenzen der allgemeinen Versammlungen; n) die Bedingungen für die Gültigkeit der Versammlungen; o) die Modalitäten für die Abänderung des Statuts und der Auflösung der Gesellschaft, und die Art der Liquidation, p) die Gründung verschiedener Hülfsanstalten (Hülfs- und Unterstützungskassen, Bibliotheken, Gewerbeschulen u. s. w.), falls die Gründung solcher Anstalten in Aussicht genommen ist; und q) die Ordnung der Errichtung von Sektionen.

12) Die Gründungsanzeigen der Gewerkschaften werden mit den Entwürfen der Statuten vom Oberfabriksinspektor oder dem Bezirksbergingenieur dem Gouverneur oder Stadthauptmann vorgelegt, der dieselben an die Gouvernements- oder Stadtbehörde zur Kenntnisnahme und zur weiteren Erledigung nach Massgabe der Art. 23 und 24 der 1. Abteilung dieses Gesetzes abliefert.

13) Bei der Behandlung der die Gewerkschaften betreffenden Geschäfte durch die Gouvernements- oder Stadtbehörde nimmt der Oberfabriksinspektor oder der Bezirksbergingenieur oder Personen, die sie vertreten, teil.

14) Der Handelsminister wird ermächtigt, mit Einwilligung der anderen Minister in denjenigen Gegenden, in denen es keine Oberfabriksinspektoren oder Bezirksbergingenieure gibt, diese Verpflichtungen anderen Beamten aufzuerlegen.

15) Die Form des Registers der Gewerkschaften wird vom Minister des Innern im Einverständnis mit dem der Justiz und mit dem Handels- und Gewerbeminister festgestellt.

16) Von der Eintragung der Gewerkschaft in das Register macht die Gouvernements- oder Stadtbehörde dem Departement des Handels- und Gewerbeministeriums Mitteilung und veranlasst die Veröffentlichung des Statuts nach der gesetzmässigen Ordnung in den Senatsnachrichten und in den lokalen Gouvernements- oder Bezirksnachrichten.

Jede Gewerkschaft wählt bei ihrer Generalversammlung gemäss den Statuten der Gewerkschaft und den besonderen Vorschriften der Generalversammlung aus der Zahl der mündigen Mitglieder eine Verwaltung zur Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gewerkschaft.

18) Die Verwaltung der Gewerkschaft ist verpflichtet, unmittelbar nach der Wahl davon den im Art. 9 genannten Beamten eine Anzeige zu machen, dieser Anzeige eine Liste der Verwaltungsmitglieder beizulegen, mit Bezeichnung des Amtes eines jeden Mitgliedes und der Art seiner Beschäftigung.

19) Die Verwaltung der Gewerkschaft ist verpflichtet, den im Art. 9 erwähnten Beamten unverzüglich Mitteilung zu machen: a) von jeder Veränderung in dem Körper der Verwaltung und überhaupt im Komplex der Personen, die in der Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten beteiligt sind; b) von jeder Abänderung der Statuten; c) von der Gründung und Auflösung der Sektionen der Gewerkschaft, und d) von der Auflösung der Gesellschaft.

20) Die in den Art. 12—14 erwähnten Personen und Anstalten sind verpflichtet, über die gemachten Anzeigen nötigenfalls den Staats- und Gemeindeanstalten und auch den Beamten und Privatpersonen deren Bitten und Gesuchen gemäss Auskunft zu erteilen.

21) Von den eintreffenden, auf die Gewerkschaften der Arbeiter in Staatsbetrieben bezüglichen Anzeigen und Nachrichten soll der Oberfabrikinspektor oder der Bezirksbergingenieur oder die sie vertretenden Beamten den diese Staatsunternehmungen verwaltenden Beamten Anzeige machen.

22) In dem im Art. 39 der 1. Abteilung dieses Gesetzes vorgesehenen Falle tritt der Minister des Innern ins Einverständnis mit dem Handelsminister.

23) Dem Handels- und Gewerbeminister wird anheimgestellt, genaue Regeln über die Rechnungslegung der Gewerkschaften zu erlassen.

24) Auf die Gewerkschaften findet Art. 6 Abs. a und die Art. 20, 23, 24, 29 und 30—40 der 1. Abteilung dieses Gesetzes Anwendung.

II. Der Art. 124 der Allerhöchst am 22. März 1903 bestätigten Strafbestimmung ist folgendermassen wiederzugeben:

Art. 124. Der an der Gründung einer Verbindung oder einer Gesellschaft mit Einschluss der Gewerkschaften, oder an deren Verwaltung, mit Ausserachtlassung oder Uebertretung der festgestellten Vorschriften Beteiligte, wie auch ein Angestellter, der der Uebertretung der Vorschriften beschuldigt wird, die ihm die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an ihr untersagen, wird bestraft: mit Gefängnis bis zur Dauer von 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis 300 Rubel. Falls der Beschuldigte eine Verbindung oder eine Gesellschaft bezw. eine Gewerkschaft gegründet hat, oder an der Gründung beteiligt war, und

1) Kenntnis davon hatte, dass die Verbindung oder Gesellschaft Ziele verfolgt, die durch das Strafgesetz verboten sind, oder die Sittlichkeit und die Ruhe und die Sicherheit der Gesellschaft gefährden oder Kenntnis davon hatte, dass die Gesellschaft der Angestellten, die im Art. 9 der temporären Vorschriften über Gesellschaften und Verbindungen bezeichnet sind, Ziele verfolgt, die im Art. 10 derselben Vorschriften untersagt sind;

2) oder Kenntnis davon hatte, dass die Verbindung oder die Gesellschaft politische Ziele verfolgt oder dass die Gewerkschaft von Anstalten oder Personen verwaltet wird, die sich im Auslande befinden;

3) oder Kenntnis davon hatte, dass die Verbindung oder Gesellschaft nicht erlaubt, untersagt oder durch die Behörde aufgelöst, oder dass ihre Tätigkeit ordnungsgemäss suspendiert ist;

4) oder endlich Kenntnis davon hatte, dass die Verbindung oder Gesellschaft besondere Massregeln zur Verheimlichung ihrer Existenz oder der von ihr verfolgten Ziele oder der Ordnung ihrer Verwaltung oder der

an der Verwaltung beteiligten Personen ergreift, wird mit Festung auf die Dauer eines Jahres oder Gefängnis bestraft.

Dieser Strafe unterliegen auch die wegen Gründung von Verbindungen der im Art. 9 der temporären Vorschriften bezeichneten Angestellten von Berufsvereinen oder wegen Teilnahme an solchen Verbindungen oder Errichtung einer Sektion einer solchen Gesellschaft mit einer von der Gesellschaft gesonderten Verwaltung oder wegen Beteiligung an einer solchen Sektion Beschuldigten.

X. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen, betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Samstagsarbeit in den Fabriken. Vom 20. Dezember 1905.

Die in unserm Kreisschreiben vom 14. Juli (Bundesbl. von 1905, IV, 748), betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ergänzung des Fabrikgesetzes (Samstagsarbeit) verlangten Vorlagen sind uns zugekommen, zum Teil allerdings sehr verspätet (die letzten am 2. Dezember), so dass auch unsere Beschlussfassung darüber, entgegen unserer Absicht, Verzug erlitt. Aus Auftrag unseres Industriedepartements haben die eidgenössischen Fabrikinspektoren in ihren Konferenzen vom 12. bis 15. November und vom 12. bis 13. Dezember die Akten einer eingehenden Beratung unterzogen und über das Resultat am 15. Dezember einen gemeinsamen Bericht erstattet. Sie finden diesen in der Beilage, so dass wir darauf verzichten können, seinen Inhalt hier wiederzugeben.

Auf Grund einerseits dieses Berichts, anderseits des Antrages des genannten Departements haben wir folgende Verfügungen getroffen:

I. 1. Nach Massgabe von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 wird an den Vorabenden von Sonntagen und gesetzlichen Festtagen Nachtarbeit im Rahmen der bisherigen allgemeinen und besonderen Bewilligungen, soweit sie nicht nachstehend eine Einschränkung erfahren, gestattet:

a) Seidenfärbereien für den Chargierungsprozes und für das Schwarzfärben;

b) Mühlen, und zwar bis 2 Uhr nachts, im Anschluss an eine 9-stündige, abends 5 Uhr zu beendigende Tagschicht;

c) Bäckereien;

d) Kunstseidefabriken;

e) Holzstoff-, Papier- und Kartonfabriken;

f) Druckereien von Zeitungen, die Sonntag und Montag früh erscheinen;

g) Eisenwalzwerken, und zwar bis 4 Uhr morgens;

h) Emaillierwerken.

2. Für alle Betriebe, die nicht unter Ziffer 1 fallen und die nicht eine Bewilligung zum ununterbrochenen Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) besitzen, wird die erteilte Bewilligung zur Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen aufgehoben, insbesondere für

a) Schokoladefabriken, ausgenommen die Milchkondensierung;

b) Bierbrauereien hinsichtlich des Siedens;

c) Holzsägereien;

d) Steinsägen;

e) Gipsfabriken;

f) Zement- und Kalkfabriken, ausgenommen das Brennen.

Es ist unzulässig, in der auf einen Sonn- oder Festtag folgenden Nacht die Arbeit vor Mitternacht wieder aufzunehmen.

II. 1. Im Sinne von Art. 4, lit. a, des Gesetzes wird an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen als Hilfsarbeit angesehen:

a) in Baumwollbleichereien die Beendigung des chemischen Prozesses;

b) in Gerbereien das Entgegennehmen und Salzen der Häute;

c) in Bierbrauereien:

das Reinigen und Füllen von Flaschen und Transportfässern während einer 10. Stunde in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, und

die Arbeit der Bierführer und ihrer Gehilfen, wogegen an Sonn- und Festtagen jegliche Speditionsarbeit bis spätestens mittags 12 Uhr beendet sein soll;

d) in Brennholzgeschäften der Detailvertrieb;

e) in Ziegeleien die Besorgung der Arbeiten an den Ringöfen während einer 10. Stunde.

2. Die in Kraft bestehenden, vom Bundesrate oder seinem zuständigen Departemente erteilten Bewilligungen für Vornahme von Hilfs- und Notarbeiten, sowie für einen auch am Sonntag nicht unterbrochenen Betrieb bleiben einstweilen in ihrem bisherigen Umfange aufrecht.

Der Art. 4 des neuen Gesetzes lässt diese Bewilligungen gelten, und wir haben keine Veranlassung, in dieser Hinsicht etwas weiteres zu bestimmen. Immerhin dürfte es nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, dass nur solche Betriebsunternehmer den bezeichneten Art. 4 zu ihren Gunsten anrufen können, die wirklich im Besitze einer allgemeinen oder besonderen Ausnahmebewilligung sind.

III. 1. Als Industrien, denen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf eine längere Zeitdauer, als eine solche von 2 Wochen, erteilt werden dürfen, werden bezeichnet:

a) die aargauische Strohindustrie;

b) die Anfertigung, Reparatur und Reinigung von Kleidern und Wäsche mit Einschluss der Schusterei;

c) die Fabrikation vegetabilischer Konserven;

d) die Mineralwasserfabrikation;

e) die Kunstdüngerfabrikation;

f) die Buchdruckerei, soweit die Herstellung von Tageszeitungen, Fremdenblättern, Polizeianzeigern, Kurszetteln in Frage kommt;

g) die Werkstätten für Reparatur von Fahrzeugen und für Hufbeschlag.

2. Die Erteilung der in vorstehender Ziffer 1 genannten Bewilligungen im einzelnen Falle ist Sache der Kantonsregierungen.

IV. In Bezug auf alle diejenigen Gesuche, welche über die in Ziffer 1—3 dieses Kreisschreibens festgesetzten Grenzen hinausgehen, muss erklärt werden, dass sie den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen. Wir haben sie demnach abgelehnt; die Betriebe, um die es sich handelt, sind aus der Beilage ersichtlich. Dass die Begehren zu Gunsten von Gewerbebetrieben, die nicht unter dem Fabrikgesetze und damit auch nicht unter dem Samstagarbeitsgesetze stehen, für uns überhaupt ausser Betracht gefallen sind, ist selbstverständlich.

Eine Anzahl von Betriebsinhabern scheint über den wirklich erfolgten Erlass des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 im unklaren gewesen zu sein. Ferner wird vielfach übersehen, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes Ueberzeitbewilligungen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen für die Dauer von 2 Wochen bei allen Industrien zulässig sind, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äusseren Veranlassung nachgewiesen wird. Diese Vorschrift wird dem Bedürfnis eines grossen Teils der vorstellig gewordenen Petenten genügen, um so mehr, als das Gesetz nicht vorschreibt, dass die Bewilligung nur eine einmalige sein dürfe.

V. Die im gegenwärtigen Kreisschreiben enthaltenen Verfügungen treten auf 1. Januar 1906 in Kraft. Sie können jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Wir laden sie ein, für deren unverzügliche Bekanntgabe an sämtliche Beteiligte besorgt sein zu wollen. Die eingereichten Akten stehen ihnen auf Wunsch bei unserem Industriedepartemente zur Verfügung.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, getreue liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

b) Kantone.

1. Kanton Zürich.

1. Gesetz betr. das Lehrlingswesen vom 21. November 1905.

Erster Abschnitt. Praktische Berufslehre.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmässigen oder

industriellen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, einer Fachschule oder in einem Handelsgeschäft einen bestimmten Beruf erlernen will.

In streitigen Fällen entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 2. Der Eintritt in die Lehre bei einem Gewerbetreibenden mit handwerksmässigem oder industriellem Betriebe ist dem Lehrling gestattet nach Erfüllung der Primarschulpflicht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899 (§§ 14 und 46).

In ein Handelsgeschäft darf ein Lehrling erst nach Schluss des Schuljahres eintreten, in welchem er das 15. Lebensjahr beendigt.

§ 3. Für jedes Lehrverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag in drei Exemplaren auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vom Lehrmeister, vom Inhaber der elterlichen Gewalt, oder vom Vormund unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

Die vertragschliessenden Parteien und die Direktion der Volkswirtschaft erhalten je ein Exemplar des Vertrages. Der Direktion der Volkswirtschaft ist auch von allen Aenderungen im Vertragsverhältnis Mitteilung zu machen.

§ 4. Der Lehrvertrag soll enthalten die Angabe des zu erlernenden Berufes oder der Berufsspezialität, die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Vergütungen und die Dauer der Probezeit, innerhalb welcher es jedem Teil frei steht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer wenigstens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

§ 5. Der Lehrmeister ist verpflichtet, für das körperliche und geistige Wohl des Lehrlings nach besten Kräften zu sorgen und ihn in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge in den Kenntnissen und Fertigkeiten seines Geschäftsbetriebes heranzubilden. Er muss entweder selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Zu anderen als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur verwendet werden, soweit der Lehrvertrag es ausdrücklich gestattet und sofern die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

Wohnt der Lehrling bei seinem Lehrmeister, so ist dieser verpflichtet, für einen gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Schlafraum und für ein eigenes Bett zu sorgen.

Erhält der Lehrling eine Vergütung, so darf dieselbe nicht nach dem Akkordsystem berechnet werden.

§ 6. Der Lehrling steht unter der väterlichen Aufsicht und Zucht des Lehrmeisters, soweit die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt. Er schuldet seinem Lehrmeister sowie seinen übrigen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam. Er ist verpflichtet, mit Fleiss und Gewissenhaftigkeit den erhaltenen Weisungen nachzukommen und über alle geschäftlichen Angelegenheiten des Lehrmeisters Verschwiegenheit zu bewahren.

Ein Lehrling, welcher ohne genügenden Grund die Lehre verlässt, hat auf Verlangen des Meisters wieder einzutreten. Wenn der Vater oder Vormund mit der Fortsetzung des Vertrages einverstanden ist, hat der Meister die in § 662 des privatrechtlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechte. Im übrigen entscheidet der Richter über die zivilrechtlichen Folgen des Vertragsbruches.

§ 7. Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf 10 Stunden nicht

übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken.

Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit ist nur zulässig bei periodisch wiederkehrenden, ausserordentlichen Arbeiten, wie Rechnungsabschlüssen und Inventuren, ferner bei Nachholung von Arbeit nach Betriebsstörung, bei Arbeitsüberhäufung in der Saison, bei Bestellungen anlässlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, zur Abwendung von grossem Schaden, drohender Materialverderbnis und Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

Zu Ueberzeitarbeit dürfen nur Lehrlinge im Alter von mehr als 16 Jahren verwendet werden. Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit darf höchstens zwei Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen.

§ 8. Lehrlinge dürfen weder zur Arbeit an Sonn- und Festtagen, noch zur Nachtarbeit herangezogen werden. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

§ 9. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die Berufsarten bezeichnen, in denen Lehrlinge auch nachts und an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der geordnete Betrieb ohne Sonntags- und Nachtarbeit nicht möglich ist und die Teilnahme an der letzteren der Berufslehre dient.

Die regelmässige Sonntagsarbeit darf die Dauer von 6 Stunden nicht übersteigen. Dieselbe Vorschrift gilt auch für jede Nachtarbeit. Dem Lehrling muss in jedem Falle eine 10-stündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden.

§ 10. Es ist verboten, den Lehrlingen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

§ 11. Wenn am Wohnorte des Meisters oder in geringer Entfernung davon gewerbliche oder kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestehen, ist der Lehrling, insofern er nicht eine andere gleichwertige Anstalt besucht oder schon besucht hat, zum Besuche der Schule oder der Fächer, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet. Der Lehrmeister hat ihm die hierfür nötige Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, wenigstens 4 Stunden wöchentlich. Diese Unterrichtsstunden sind in der zulässigen Arbeitszeit inbegriffen.

Ebenso ist dem Lehrling die nötige Zeit für den Religionsunterricht freizugeben.

§ 12. Nach Beendigung der vertraglichen Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling eine Bescheinigung über Art und Dauer der Lehre auszustellen, sowie auf Verlangen ein Zeugnis über Fleiss und Betragen.

§ 13. Eine Vereinbarung, durch welche der Lehrling für die Zeit nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist nicht zulässig.

§ 14. Der Lehrvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite aufgehoben werden. Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen diese Gründe in einem vertragswidrigen Verhalten des einen oder anderen Teils, so hat er Schadenersatz zu leisten, dessen Höhe

der Richter unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen festsetzt.

§ 15. Glaubt der eine Teil Grund zu einer vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrages zu haben, so untersucht auf Begehren der einen oder anderen Partei die Direktion der Volkswirtschaft, nötigenfalls unter Mitwirkung der kantonalen Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen oder der Kommission für das Handelswesen, oder einer Abordnung dieser Kommissionen die Verhältnisse und bestrebt sich, eine Verständigung herbeizuführen.

Gelingt ihr dies nicht und erweist sich die Beschwerde als begründet, so kann sie vorbehältlich des richterlichen Entscheides die Entlassung oder Wegnahme des Lehrlings vorsorglich verfügen:

a) Wenn dem Lehrling die körperliche oder geistige Befähigung zum Berufe fehlt, wenn er trotz Mahnungen des Lehrmeisters es am erforderlichen Fleisse fehlen lässt, wenn er sich gegen den Lehrmeister oder dessen Angehörige fortgesetzt ungebührlich benimmt, wenn er dieselben böswilligerweise schädigt oder wenn er strafrechtlich verurteilt wird;

b) wenn der Geschäftsinhaber nicht durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie für zweckmässige Heranbildung des ihm anvertrauten Lehrlings bietet oder seine Pflichten gegen denselben vernachlässigt, insbesondere den Vorschriften der §§ 5, 11 und 19 nicht nachkommt.

§ 16. Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann Personen entzogen werden, die sich wiederholt grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in moralischer Beziehung zur Erziehung eines Lehrlings als ungeeignet erscheinen lassen.

§ 17. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft. Sie wird bis auf 5 Jahre ausgesprochen.

Treten die in § 16 genannten Voraussetzungen während des Bestandes eines Lehrlingsverhältnisses ein, so entscheidet die Direktion unter Berücksichtigung der Interessen des Lehrlings, ob die Lehre noch beendet werden darf.

§ 18. Bestreitet der Geschäftsinhaber, dass ein genügender Grund für Entzug des Rechts, Lehrlinge aufzunehmen, vorhanden sei, so kann er hierüber einen gerichtlichen Entscheid verlangen. Dieses Begehren ist der Aufsichtsbehörde (§ 26) innert 14 Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich zu erklären. Diese hat darauf die sämtlichen Akten innert 14 Tagen dem zuständigen Bezirksgericht zum Entscheide zu übermitteln.

Auf Klagen dieser Art finden die Bestimmungen über den Bevogtigungsprozess Anwendung.

Zweiter Abschnitt. Lehrlingsprüfungen.

§ 19. Jeder Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Prüfung zu unterziehen, um sich über seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen. Der Lehrmeister hat ihn zur Teilnahme anzumelden.

Zur Lehrlingsprüfung können auch junge Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit in andern Kantonen seit längstens einem Jahr bestanden haben und entweder im Kanton Zürich verbürgert

sind oder in demselben nachweisbar ihren Beruf ausüben wollen, ebenso Personen, welche bei ihren Eltern ohne Abschluss eines Lehrvertrages die Lehre bestanden haben.

§ 20. Ueber das Verfahren bei diesen Prüfungen, die Bestellung der leitenden Kommissionen und der Sachverständigen wird der Regierungsrat durch Verordnung die nötigen Bestimmungen erlassen.

Die Kosten dieser Prüfungen werden vom Staate getragen.

§ 21. Die Anordnung der Lehrlingsprüfungen sowie die Oberaufsicht und Kontrolle über dieselben ist Sache der Direktion der Volkswirtschaft und der ihr beigeordneten Kommissionen (§ 29); die Organisation und Leitung der Prüfungen, sowie die Wahl der Sachverständigen kann den Berufsverbänden übertragen werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die bisher von Berufsverbänden organisierten Lehrlingsprüfungen als den Vorschriften dieses Gesetzes genügend anzuerkennen.

§ 22. Jedermann ist verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen für drei aufeinanderfolgende Jahre anzunehmen, sofern er nicht durch Krankheit, hohes Alter oder aus anderen erheblichen Gründen an der Uebernahme dieses Amtes gehindert ist. Ueber die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl entscheidet endgültig die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und die Kommission für das Handelswesen.

§ 23. Jedem Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, ist nach beendigter Lehrzeit ein Prüfungsausweis (Lehrbrief) auszustellen.

§ 24. Lehrlinge, welche eine Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich nach Ablauf von 6 Monaten zu einer weiteren Prüfung anmelden.

Dritter Abschnitt. Aufsicht und Vollziehung.

§ 25. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird auf dem Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen aufstellen.

Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Berufsverbände auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über das Lehrlingswesen, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit und die in einem Betriebe zulässige Maximalzahl von Lehrlingen, zu erlassen.

§ 26. Die Direktion der Volkswirtschaft übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen und über das berufliche Bildungswesen aus.

§ 27. Besondere fachmännische Inspektoren und Inspektorinnen haben über die Leistungen der beruflichen Fortbildungsschulen Bericht zu erstatten.

Diese Aufsichtsorgane werden vom Regierungsrat auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft gewählt.

§ 28. Der Regierungsrat wählt die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und die Kommission für das Handelswesen nach Einholung von unverbindlichen Vorschlägen kantonaler Berufsverbände auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft. Bei der Bestellung ist auf eine gleichmässige Vertretung der Interessen sowohl der Gewerbeinhaber als der Arbeiter und Angestellten Bedacht zu nehmen.

§ 29. Diese Kommissionen haben alle wichtigeren Fragen zu begut-

achten, die das Lehrlingswesen, das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen betreffen.

Es steht den Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern derselben das Recht zu, bei der Direktion der Volkswirtschaft die Behandlung von Fragen, welche in diese Gebiete fallen, anzuregen.

§ 30. Uebertretungen der polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 2, 3, 7—11 und 19) und Nichtbeachtung der in Ausführung des Gesetzes erlassenen Verordnungen sind, sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, durch das Statthalteramt mit Polizeibusse von 5—200 frcs. zu belegen.

§ 31. Vorbehalten bleiben die weitergehenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betr. den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894.

§ 32. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 32 bis und mit 45 des Polizeigesetzes für die Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten vom 16. Dezember 1844 (O. S. VII. 152).

2. Verordnung, betr. die gewerbsmässige Stellenvermittlung. Vom 25. Januar 1906.

§ 1. Die gewerbsmässige Stellenvermittlung gegen Entgelt ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderats ihrer Wohngemeinde befinden und eine von letzterem festzustellende Kaution leisten.

§ 2. Diese Bewilligungen werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres erteilt.

§ 3. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bewerber selbst oder die mit ihm in gleicher Haushaltung lebenden Personen keine Gewähr für ordentlichen und ehrbaren Betrieb des Geschäfts bieten.

Rekurse sind in erster Instanz vom Statthalteramte zu entscheiden.

§ 4. Für die Bewilligung hat der Bewerber je nach Bedeutung des Geschäftes eine Gebühr von 20—100 frcs. zu Handen der Gemeindekasse zu bezahlen.

Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit der Stellenvermittlung befassen, können durch den Gemeinderat von dieser Gebühr befreit werden.

§ 5. Inhaber von Stellenvermittlungsbureaux, welche an Stellesuchende Kost verabreichen oder Zimmer vermieten wollen, haben beim Gemeinderate ihrer Wohngemeinde eine besondere Bewilligung zu erwirken.

Die Taxen für Kost und Logis sind dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen, und nach erfolgter Genehmigung ist das Verzeichnis der Taxen an leicht sichtbarer Stelle im Bureau und in jedem auszumietenden Zimmer anzuschlagen.

§ 6. Jeder Inhaber eines Stellenvermittlungsbureau ist verpflichtet, in der Form von gebundenen Büchern zwei Register zu führen, welche den Gerichts- und Polizeiorganen auf Verlangen sofort zur Einsicht vorzulegen und, von der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren sind.

Das erste dieser Register bezieht sich auf die stellensuchenden Personen und soll für nachfolgend bezeichnete Eintragungen eingerichtet sein:

1. Laufende Nummer;
2. Datum des Gesuches;
3. Familien- und Vorname, Alter und Heimat des Gesuchstellers mit der Bezeichnung der vorgewiesenen Ausweisschriften und Zeugnisse;
4. Bezeichnung der zuletzt versehenen Dienststelle;
5. Bezeichnung der neuen Stelle, Lohnverhältnisse und des Datums des Diensteintrittes;
6. Betrag der bezogenen Gebühren;
7. Bemerkungen.

Das zweite Register, zur Eintragung der Arbeitgeber bestimmt, soll die Eintragungen enthalten betreffend:

1. Laufende Nummer;
2. Datum des Gesuches;
3. Personalien, Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers;
4. Bezeichnung der angebotenen Stelle, den Namen des angenommenen Dienstboten, das Datum des Diensteintrittes, sowie dasjenige der Beendigung des Dienstes falls dasselbe beim Beginne bereits vorgesehen ist;
5. Betrag der bezogenen Gebühr;
6. Bemerkungen.

Die Bücher müssen fortlaufend paginiert sein und vollständig erhalten bleiben; es dürfen aus denselben keine Blätter ausgerissen werden.

Die Formulare werden von der Finanzdirektion zum Selbstkostenpreise geliefert.

§ 7. Der Stellenvermittlungsauftrag sowie jede Zahlung ist sofort zu buchen.

Für Zahlungen und Abnahme von Zeugnissen, Ausweisschriften und Photographien sind unaufgefordert Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Auf Verlangen sind die letztgenannten Gegenstände gegen Rückgabe des Empfangsscheines mit möglichster Beförderung und kostenfrei zurückzugeben.

Kautionen von Stellesuchenden dürfen weder verlangt, noch abgenommen werden.

Alle auslaufenden Korrespondenzen, ebenso alle Empfangsbescheinigungen müssen kopiert werden.

§ 8. Der Geschäftsbetrieb der Bureaux unterliegt besonderer sitten- und gesundheitspolizeilicher Kontrolle und darf weder mit einer Wirtschaft noch mit einem Heiratsvermittlungsbureau verbunden werden.

Ueber die beherbergten Personen ist ein genaues Verzeichnis zu führen, mit Rubriken über Namen, Beruf, Heimat und dem Datum des Ein- und Austrittes.

Betreffend schriftenlose Stellesuchende hat sofort Anzeige an die Polizei zu erfolgen.

§ 9. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, einen Tarif über Einschreib- und Vermittlungstaxen aufzustellen und der Justiz- und Polizeidirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Tarif muss soweit als möglich nach Berufen und Lohn detailliert gehalten sein.

Die Taxen haben sich innert den in § 10 aufgestellten Normen zu halten.

Für Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit der Stellenvermittlung befassen, kann der Regierungsrat Ausnahmen gewähren.

§ 10. Es werden folgende Taxen festgesetzt:

a) Einschreibegebühren. Haushaltungsdienstboten 50 Rp. Andere Stellesuchende bis 1 frcs. Stellesuchende, die sich im Auslande aufhalten, bis 2 frcs.

b) Plazierungsgebühren. Dienstboten in Privathäusern: Männlich 2—3 frcs., weiblich 2 frcs.; landwirtschaftliche Arbeiter 2—3 frcs.; Bureau- und anderes Personal im Handelsgewerbe: Bureaupersonal 3—10 frcs., Hilfspersonal 2—4 frcs.; Wirtschafts- und Restaurationspersonal: Männlich je nach Lohn 3—10 frcs., weiblich 2—10 frcs.; Hotelpersonal: Männlich 5—25 frcs., weiblich 2—10 frcs.

Diese Ansätze gelten auch für Stellen, die nur mit Trinkgeld bezahlt werden.

Die Minimalansätze kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn es sich um schlechtbezahlte und Aushilfsstellen handelt.

§ 11. Eine Plazierungsgebühr darf nur im Falle wirklicher Vermittlung erhoben werden und ist dem Plazierten zur Hälfte wieder zurückzuerstatten, wenn er die Stelle vor Ablauf von 2 Wochen aus Gründen, die nicht in seinem eigenen Verhalten liegen, wieder verlassen muss.

§ 12. Auslagen für Telegramme, Inserate oder allfällig unternommene Geschäftsreisen dürfen dem Stellesuchenden nur verrechnet werden, sofern diese Leistungen von ihm gewünscht worden sind.

§ 13. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, das auswärts plazierte Personal mit Bezug auf die anzutretende Reise und die damit in Zusammenhang stehenden Verhältnisse (Reisekosten etc.) gewissenhaft aufzuklären.

Wenn der Stellesuchende sich die Vergütung der Reisespesen ausbedungen hat, so muss sie den vollen Kostenbetrag der Hinreise decken, und es ist der Inhaber des Stellenvermittlungsbureau für die Bezahlung der ausbedungenen Reisespesen persönlich verantwortlich.

§ 14. Ausserhalb der Schweiz dürfen junge Leute unter 20 Jahren nur dann plaziert werden, wenn denselben mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder Pässe oder andere Legitimationspapiere durch die zuständigen Behörden zugesichert sind.

§ 15. Wenn ein Arbeitgeber eine offene Stelle anmeldet, so kann von ihm eine Einschreibegebühr von 50 Rp., sowie nach erfolgter Anstellung die gleiche Vermittlungsgebühr verlangt werden, welche auf den betreffenden Dienstsuchenden fällt.

§ 16. Die Verordnung ist in Plakatformat in den Stellenvermittlungsbureaux anzuschlagen.

§ 17. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist mit Polizeibusse bis auf 200 frcs. zu bestrafen, in schweren Fällen hat überdies Patententzug zu erfolgen.

Verstösst die betreffende Handlungsweise gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 18. Der Patententzug hat namentlich in folgenden Fällen zu erfolgen:

a) im Falle des § 17 Abs. 2;

b) wenn nach § 3 dieser Verordnung keine Bewilligung mehr erteilt werden kann;

c) wenn der Stellenvermittler Stellen anweist, die gar nicht vorhanden oder durch Vermittlung desselben Bureau schon besetzt sind oder dem Dienstsuchenden die Anstellung absichtlich hinterhält;

d) bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 19. Ueber die Handhabung dieser Verordnung haben die Gemeinderäte den Statthalterämtern je auf Ende eines Jahres Bericht zu erstatten.

§ 20. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung, betr. die Plazierungsbureaux für Dienstboten vom 22. Mai 1886 und die Verordnung, betr. die gewerbsmässige Stellenvermittlung vom 2. Juli 1904 [1]) aufgehoben wird, tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung am 1. März 1906 in Kraft.

2. Kanton Bern.

1. Verordnung des Regierungsrates über die Lehrlingskommissionen. Vom 2. Dezember 1905.

2. Verordnung des Regierungsrates über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen. Vom 7. März 1906.

3. Beschluss des Regierungsrates vom 17. Mai 1906, betr. die Streikklausel in Arbeitslieferungsverträgen.

Störungen im Fortschritt der Arbeiten oder Lieferungen infolge Arbeitseinstellung, Streik oder Aussperrung der Arbeiter können vom Arbeitgeber in Bezug auf Einhaltung der Vollendungstermine in Betracht gezogen werden, wenn dem Unternehmer kein Verschulden an der Entstehung des Streiks oder der Aussperrung nachgewiesen werden kann.

Als Verschulden wird angesehen:

Schlechte Behandlung der Arbeiter.

Nichteinhaltung von vereinbarten Lohnverhältnissen.

Rückstände in der Auszahlung der Taglöhne.

Bezahlung der Arbeiter unter den ortsüblichen Ansätzen.

Die Beurteilung der Frage, ob ein solches Verschulden vorliegt, ist Sache der die Arbeit vergebenden Staatsbehörde, im Rekursfall des Regierungsrates.

Auf Erhöhungen der Vertragspreise wegen Lohnaufbesserungen infolge von Streiks hat der Unternehmer keinen Anspruch.

Diese Bestimmung ist künftig in die staatlichen Arbeits- und Lieferungsverträge aufzunehmen.

---

1) Vgl. Bull., Bd. III, S. 278.

3. Kanton Luzern.

Gesetz über das Lehrlingswesen. Vom 6. März 1906.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche minderjährige Person, welche in einem handwerksmässigen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte oder Erziehungsanstalt, in einem Handels-, Fabrikations- oder in einem andern nach kaufmännischer Art geführten Geschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will und sich zu diesem Zwecke in ein Lehrverhältnis begibt.

§ 2. Jeder Lehrling muss beim Eintritt in die Lehre aus der Primarschule entlassen sein. Er muss das 14. Lebensjahr und für den Eintritt in die kaufmännische Berufsart das 15. Altersjahr erfüllt haben.

§ 3. Lehrmeister, welche wegen Sittlichkeitsvergehen bestraft worden sind, dürfen keine Lehrlinge halten. Das Gleiche gilt für Lehrmeister, welche durch strafrechtlichen Entscheid die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, bis zur Rehabilitation.

II. Lehrvertrag.

§ 4. Jedes Lehrverhältnis muss durch einen schriftlichen Lehrvertrag geregelt werden. Derselbe ist dreifach auszufertigen, mit Datum zu versehen und vom Lehrmeister einerseits und dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung wird den vertragschliessenden Parteien zugestellt, die dritte ist auf der Gemeinderatskanzlei aufzubewahren. Der Vertrag ist durch den Gemeindeamtmann des Wohnortes des Lehrmeisters zu prüfen und zu visieren.

§ 5. Der Vertrag enthält Namen und Geburtsdatum des Lehrlings, Namen und Wohnsitz des Inhabers der väterlichen Gewalt und des Lehrmeisters, genaue Angabe des zu erlernenden Berufes oder des festzustellenden Zweiges desselben, Beginn und Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Pflichten und Leistungen, die Bedingungen einer allfälligen Vertragsauflösung. Lehrverträge, welche gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes lauten, sind ungültig.

§ 6. Die ersten zwei Monate der Lehrzeit bilden die Probezeit; bis zum Ablauf derselben steht es aber jedem Teile frei, das Lehrverhältnis auf eine mindestens dreitägige Frist hin zu kündigen.

§ 7. Der Lehrvertrag kann aufgelöst werden, wenn eine Vertragspartei die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt oder wenn Umstände eingetreten sind, welche ein gedeihliches Fortbestehen des Lehrverhältnisses als unmöglich erscheinen lassen. Der schuldige Teil ist entschädigungspflichtig.

III. Pflichten des Lehrmeisters.

§ 8. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des Berufes oder den im Lehrvertrag bestimmten Zweigen desselben auszubilden, und zwar soll dieses entweder durch den Lehrmeister selbst oder bei gewerblichen Betrieben durch einen hierzu befähigten volljährigen Stellvertreter geschehen.

In kaufmännischen Betrieben dürfen nie mehr Lehrlinge gehalten werden, als kaufmännisch Gebildete, Prinzipal inbegriffen, im Geschäfte tätig sind.

Der Lehrmeister ist zu humaner Behandlung des Lehrlings verpflichtet. Er soll ihn, sofern er Kost- und Logisgeber desselben ist, auch ausserhalb der Arbeit und hinsichtlich der Erfüllung der religiösen Pflichten möglichst überwachen, namentlich sofern die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt.

§ 9. Der Meister darf die ihm eingeräumte Gewalt nicht missbrauchen, weder durch Misshandlung noch durch Verwendung des Lehrlings zu Dienstleistungen, welche mit den Arbeiten des zu lehrenden Berufes in keiner notwendigen Beziehung stehen.

Es ist Pflicht des Meisters, den Lehrling von bösen Einflüssen seitens der Angestellten oder Angehörigen des Hauses fernzuhalten und denselben vor ungebührlicher Behandlung von seiten des genannten Personals zu schützen.

§ 10. Der Lehrling hat die öffentlichen obligatorischen Schulen regelmässig zu besuchen. Der Lehrmeister ist für Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich.

Wo eine berufliche Fortbildungsschule besteht, ist der Lehrmeister verpflichtet, dem Lehrling den Besuch derselben auch während der Arbeitszeit zu gestatten. Die hierfür zu beanspruchende Zeit darf für den kaufmännischen Lehrling bis auf 6, für den Lehrling der übrigen Berufsarten bis auf 4 Stunden wöchentlich sich belaufen.

Der Lehrling darf in keiner Weise zur Nachholung der durch die Schule in Anspruch genommenen Arbeitszeit angehalten werden.

§ 11. Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf, inklusive Tagesschulbesuch, 10 Stunden nicht übersteigen.

Bezüglich der dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissemente wird auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

§ 12. Der Lehrling darf zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtarbeit nicht herangezogen werden, wobei als Nachtarbeit die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens gilt.

In Geschäftsbetrieben, wo Nacht- und Sonntagsarbeit unvermeidlich ist, kann der Regierungsrat dieselbe auf dem Verordnungswege für männliche Lehrlinge gestatten, immerhin unter dem Vorbehalt, dass den betreffenden Lehrlingen ausser den üblichen Arbeitsunterbrechungen innerhalb 24 Stunden eine zusammenhängende 10-stündige Ruhezeit und angemessener Ersatz für wegfallende Sonntagsruhe zugesichert bleibe.

§ 13. Erkrankt der Lehrling, so soll der Lehrmeister dafür sorgen, dass unverzüglich die Eltern oder deren Stellvertreter in Kenntnis gesetzt und dem Kranken, sofern er mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, gehörige Pflege und nötigenfalls ärztliche Behandlung zuteil werde.

§ 14. Nach bestandener Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Zeugnis über Art, Dauer und Erfolg (Fleiss, Betragen und Leistungen) der Lehre auszustellen.

§ 15. Wenn ein Meister seine Pflichten gegenüber dem Lehrling vernachlässigt, so kann auf Antrag des Vaters oder des Vormundes des Lehrlings ein bestehender Lehrvertrag aufgehoben werden.

IV. Pflichten des Lehrlings.

§ 16. Der Lehrling ist dem Lehrmeister gegenüber zum Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit, letzteres namentlich bezüglich sogenannter Geschäftsgeheimnisse, Produktionsverfahren und Kundschaft, verpflichtet. Er ist dem Lehrmeister für allen durch Mutwillen oder grobe Nachlässigkeit verursachten Schaden haftbar.

§ 17. Jeder Lehrling hat sich am Schlusse seiner Lehrzeit einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen.

Ueber die Organisation dieser Prüfung verfügt unter Berücksichtigung der beruflichen Verbände eine vom Regierungsrate zu erlassende Verordnung.

Das Diplom des schweizerischen kaufmännischen Vereins, des schweizerischen Gewerbevereins und der kantonalen Handelsschule dispensiert von der kantonalen Prüfung. Der Regierungsrat ist befugt, noch weitere Diplome zu bezeichnen, welche von der kantonalen Prüfung dispensieren.

§ 18. Den Lehrlingen, welche die Prüfung bestanden haben, soll ein Zeugnis ausgestellt werden.

V. Strafbestimmungen.

§ 19. Uebertretungen der §§ 2, 4, 9, 10 und 11 dieses Gesetzes werden nach Massgabe der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes geahndet.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 20. Ueber alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, die sich bezüglich des Lehrverhältnisses ergeben, entscheidet das Gewerbegericht oder, wo ein solches nicht besteht, ein aus Fachleuten des betreffenden Berufes gebildetes Schiedsgericht, in welches jede Partei ein Mitglied wählt. Den Obmann bezeichnet der Präsident des betreffenden Bezirksgerichts.

§ 21. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen aus.

Er bestellt auf den unverbindlichen Vorschlag der Berufsverbände eine Aufsichtskommission und erlässt über deren Organisation ein Regulativ.

§ 22. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung und — vorbehältlich einer Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

4. Kanton Freiburg.

Verordnung vom 30. Dezember 1905, betr. das kantonale Stellenvermittlungsbureau oder Arbeitsamt.

5. Kanton Basel-Stadt.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 8. Juni 1905, betr. Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887.

§ 1. Die Aufsicht über die Durchführung der Schutzbestimmungen für das Dienstpersonal in Wirtschaften liegt dem Departement des Innern nach Massgabe des Gesetzes, betr. Organisation dieses Departements, ob.

Die Kontrolle im einzelnen besorgt das Gewerbeinspektorat.

§ 2. Bei der Ueberwachung der Wirtschaftsbetriebe wirkt das Polizeidepartement durch seine Organe mit. Zur Handhabung der sanitarischen Kontrolle kann das Departement des Innern vom Sanitätsdepartement die Mitwirkung der Sanitätspolizei und, soweit es sich um bauliche Fragen handelt, vom Baudepartement diejenige der Baupolizei beanspruchen.

§ 3. Der Beaufsichtigung unterliegen sämtliche dem Wirtschaftsgesetz unterstellten Wirtschaftsbetriebe.

Je nach der Dauer und dem Umfang des Wirtschaftsbetriebes kann das Polizeidepartement nach Einholung eines Gutachtens des Departements des Innern in Bezug auf Fabrik- und Marketenderwirtschaften zum Schutze des Dienstpersonals vor Ueberanstrengung besondere Bestimmungen erlassen.

§ 4. Das Polizeidepartement übermittelt dem Departement des Innern die Liste der Inhaber von Wirtschaftspatenten, sowie vierteljährlich den eingetretenen Wechsel der Patentinhaber.

§ 5. Jugendliche Personen, deren Anstellung nach § 29 Abs. 2 des Wirtschaftsgesetzes gestattet ist, dürfen zur Bedienung im Wirtschaftsbetriebe erst verwendet werden, wenn sie einen amtlichen Altersausweis beigebracht haben. Diesen Ausweis oder eine beglaubigte Abschrift desselben hat der Wirt aufzubewahren, um ihn auf Verlangen des Departements des Innern oder des inspizierenden Beamten jederzeit vorweisen zu können.

§ 6. Jeder Wirt ist verpflichtet, ein Verzeichnis nach amtlichem Formular anzulegen. Es wird vom Departement des Innern zum Selbstkostenpreis abgegeben. Das Verzeichnis soll die Namen sämtlicher im Wirtschaftsbetrieb verwendeter Angestellten enthalten. Des ferneren ist fortlaufend einzutragen, wann jedem Angestellten die wöchentliche Nachmittagsfreizeit von 6 Stunden und der monatliche Ruhetag von 24 Stunden gewährt worden ist. Ebenso sind in dem Verzeichnis diejenigen Fälle aufzuführen, in denen an Stelle der ununterbrochenen 9-stündigen Ruhezeit eine nur 7-stündige gewährt worden ist.

§ 7. Wenn es der Umfang des Betriebes oder andere Umstände wünschenswert machen, kann die Aufstellung einer allgemeinen Diensteinteilung für das gesamte Dienstpersonal für einen längeren Zeitabschnitt, aber nicht für länger als 1 Jahr, bewilligt werden.

Diese Diensteinteilungen müssen dem Departement des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Ruhezeiten müssen aus der Diensteinteilung deutlich ersichtlich sein. Wenn in einzelnen Fällen Verschiebungen nötig werden, so müssen sie regelmässig in einem Verzeichnis eingetragen werden; sie dürfen indessen die gesetzlichen Ansprüche des Personals auf Ruhezeit nicht herabsetzen.

§ 8. Die Verzeichnisse sind in regelmässigen Zwischenräumen von dem Gewerbeinspektorat nachzusehen.

Die erfolgte Revision ist von dem kontrollierenden Beamten im Verzeichnis vorzumerken.

Ueber das Ergebnis der Revision unterbreitet das Gewerbeinspektorat dem Departement des Innern einen Bericht.

§ 9. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in Abs. 3 des § 29 des Wirtschaftsgesetzes enthaltenen Bestimmungen bewilligen. Die Bewilligung ist in jedem einzelnen Fall in einer begründeten, an das Departement des Innern zu Händen des Regierungsrates gerichteten Eingabe nachzusuchen.

An folgenden Tagen darf dagegen ohne besondere Bewilligung durch den Regierungsrat an Stelle der ununterbrochenen 9-stündigen die 7-stündige Ruhezeit treten:

An 3 Tagen während der Fastnacht, am Oster- und Pfingstmontag, am Tage der St. Jakobsfeier, an den Messmontagen, am Stephanstag für die Jahre, in denen dieser Tag ein staatlich anerkannter Feiertag ist, und am Sylvester.

Dasselbe gilt für gesellschaftliche Anlässe, wie Bälle und Essen geschlossener Gesellschaften. Diese Anlässe sind 48 Stunden vor ihrer Abhaltung dem Gewerbeinspektorat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10. Im Hotelbetrieb kann die ausnahmsweise Ruhezeit für die Zeit des starken Fremdenverkehrs, soweit es das Bedürfnis erfordert, auf eine bestimmte Zeitdauer durch den Regierungsrat bewilligt werden. Die Bewilligung darf indessen zusammengerechnet in einem Jahr nicht für länger als 3 Monate erteilt werden.

§ 11. In Bezug auf die sanitarischen und baulichen Anforderungen gelten folgende Grundsätze:

Die Schlafräume des nicht zur Familie des Wirtes gehörenden Personals müssen so eingerichtet werden, dass die Räumlichkeiten, in denen weibliche Angestellte schlafen, nicht in direkter Verbindung mit den für männliche Personen bestimmten Schlafräumen stehen.

Der Wirt hat jedem seiner Angestellten ein besonderes Bett zur Verfügung zu stellen und für regelmässige Erneuerung der Bettwäsche zu sorgen.

Ferner hat er für regelmässige Lüftung und Reinigung der Schlafräume zu sorgen und die Fussböden, Wände und Decken, so oft es nötig ist, in Stand stellen zu lassen.

§ 12. Das Gewerbeinspektorat hat die Schlafräume des mit dem Wirt in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personals von Zeit zu Zeit zu besichtigen.

Wo in Bezug auf die Schlafräume Unzulänglichkeiten vorhanden sind, wird das Departement des Innern die zuständigen Organe des Sanitätsdepartements und in rein baulicher Beziehung das Baudepartement zur Untersuchung und Begutachtung veranlassen.

§ 13. Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, sind die Inhaber der Wirtschaftsbewilligungen verpflichtet, den mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragten Organen über alle Verhältnisse, die sich auf die Ausführung der in dem Gesetz, betr. die Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes und dieser Vollziehungsverordnung enthaltenen Vorschriften beziehen, genaue Auskunft zu geben.

Die inspizierenden Beamten sind befugt, jede im Wirtschaftsbetrieb angestellte Person über die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten, soweit diese mit der Handhabung des oben angeführten Gesetzes und dieser Vollziehungsverordnung in Beziehung stehen, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch wenn irgend möglich ohne Störung des Betriebs, einzuvernehmen.

§ 14. Das Polizeikommando teilt Meldungen von Gesetzesübertretungen jeweilen dem Gewerbeinspektorat zur Begutachtung mit. Das Gewerbeinspektorat überweist die ihm direkt oder durch das Polizeikommando zugegangenen Meldungen von Gesetzesübertretungen, soweit eine vorläufige Prüfung die Wahrscheinlichkeit des Tatbestandes einer Uebertretung ergeben hat, auf Verfügung des Vorstehers des Departements des Innern jeweilen dem Polizeikommando zur Verzeigung an das Polizeigericht.

Das Polizeikommando hat sich jeweilen vom Gerichtsschreiber eine Ausfertigung des Urteils geben zu lassen und dem Gewerbeinspektorat eine Abschrift davon zuzustellen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die Vollziehungsverordnung werden nach § 38 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse oder Haft bestraft.

6. Kanton St. Gallen.

Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande vom 17. November 1897. Vom 14. März 1906.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

[Reich und Bundesstaaten.]

1. Arbeiterinnen, Arbeitszeit der — (IV, 4).

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 30. November 1905, betr. die Einführung der 9-stündigen, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen der 6-stündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben. Drucks. No. 75.

Antrag v. Chrzanowski und Gen. vom 5. Dezember 1905, betr. die Einführung des 8-stündigen Arbeitstages für die in Fabriken, Eisen- und Zinkhütten und in Bergwerken arbeitenden Frauen. Drucks. No. 110.

Antrag Hitze und Gen. vom 6. Dezember 1905, betr. die Einführung der 10-stündigen, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen der 9-stündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen in Fabriken und gleichgestellten Anlagen. Drucks. No. 116.

2. Arbeiterkammern (IV, 3).

Sachsen. Sitzung der II. Kammer des Landtags vom 27. November 1905, Sten. Prot., S. 373. Erklärung des Staatsministers v. Metzsch:

Ich möchte hier bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, auf eine Bemerkung zurückzukommen, die der Herr Vizepräsident Opitz bei der Berichterstattung über die Denkschrift im vorigen Landtage gemacht hat und welche den Gedanken aussprach, ob nicht für die arbeitenden Klassen eine direkte Vertretung in der II. Kammer geschaffen werden könne, indem man die zu solchem Zwecke allerdings unter anderem zu errichtenden Arbeiterkammern als Wahlkörper für die Vornahme dieser Wahlen zur II. Ständekammer einsetze. Meine Herren! Ich stehe nicht an, diesen Gedanken, dem der Herr Vizepräsident Opitz damals in seinem Berichte Ausdruck gegeben hat, als einen der Regierung nicht unsympathischen zu bezeichnen, und wenn es gelingen sollte, zu dem Institut der Arbeiterkammern zu gelangen, sei es im Wege der Reichsgesetzgebung, sei es — ich will es dahingestellt sein lassen, ob dieser letztere Weg gangbar ist — im Wege der Landesgesetzgebung, dann würde die Regierung nur geneigt sein, diese Arbeiterkammern unter anderem auch als Wahlkörper für die Vornahme der Wahl von Arbeitervertretern für die II. Kammer hinzustellen. Selbstverständlich würde der eigentliche Bestimmungszweck dieser Arbeiterkammern noch ein anderer und ihre Hauptzwecke auf rein wirtschaftlichem Gebiete zu suchen sein; aber immerhin möchte ich wenigstens den guten Willen der Regierung hier dokumentieren, dass sie nicht abgeneigt sein würde, auf dieser Basis weitere Wahlrechtsreformvorschläge in Erwägung zu ziehen.

3. Arbeitervertretungen.

Reichstag. Antrag Dr. Paasche und Gen. vom 29. November 1905, betr. die Arbeitervertretungen. Drucks. No. 65.

Bayern. Antrag v. Vollmar und Gen. vom 23. Februar 1906, betr. Schaffung einer rechtlich-öffentlichen Vertretung der Arbeiter. Drucks. No. 163. Sitzung der II. Kammer vom 24. Februar 1906: Ueberweisung des Antrags an den Wirtschaftsausschuss. — Bericht des Abg. Oswald als Referenten vom 7. März 1906, Bericht des Abg. Timm als Korreferenten vom 26. März 1906. Vgl. auch den Bericht des Abg. Oswald als Referenten vom 31. Januar 1906, betr. Arbeitskammern.

4. Arbeitsgelegenheit.

Reichstag. Antrag Stöcker und Gen. vom 7. Dezember 1905, betr. Untersagung der Verhinderung der Erlangung von Arbeitsgelegenheit durch schwarze Listen. Drucks. No. 120.

5. Arbeitskammern.

Baden. Interpellation des Abg. Bechtold und Gen. vom 13. Dezember 1905, betr. den Stand der Vorarbeiten für Arbeitskammern und Arbeitsamt. Drucks. No. 25.

Sitzung der II. Kammer vom 18. Januar 1906, Sten. Prot., S. 125. Erklärung des Ministers des Innern:

Wie aus den Aeusserungen, die der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern in den Jahren 1904 und 1905 im Reichstag getan hat, entnommen werden kann, beabsichtigt die Reichsleitung, den Entwurf eines Reichsgesetzes auszuarbeiten, wodurch Arbeitervertretungen geschaffen werden, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern, als den Behörden zu vertreten. Aus der vom Staatssekretär des Innern am 12. Dezember 1905 im Reichstag abgegebenen Aeusserung ergibt sich, dass zur Schaffung von Arbeitervertretungen dann geschritten werden soll, wenn die gesetzgeberische Behandlung des zurzeit in Vorbereitung befindlichen Entwurfs eines Reichsgesetzes über die Berufsvereine zum Abschluss gekommen ist. Die Grossh. Regierung ist, entsprechend der über diese Frage schon in der 51. Sitzung der II. Kammer der Landstände vom 26. März 1904 abgegebenen Erklärung bereit, im Bundesrat zur Schaffung solcher gesetzlich geordneter Arbeitervertretungen mitzuwirken und das Ihrige dazu beitragen, dass diese bedeutungsvolle Angelegenheit von Reichswegen tunlichst bald eine den Interessen der Allgemeinheit wie der dabei hauptsächlich beteiligten Bevölkerungsklassen entsprechende Lösung finde. Solange darüber, ob und in welcher Weise die Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung ihre Erledigung erhalten wird, Gewissheit nicht besteht, erachtet es die Grossh. Regierung nicht für angezeigt, dass zur Einführung dieser Einrichtung im Wege der Landesgesetzgebung Schritte geschehen.

6. Arbeitszeit.

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 30. November 1905, betr. die 10-stündige Arbeitszeit der Arbeiter über 16 Jahre in Fabriken. Drucks. No. 75.

Antrag Albrecht und Gen. vom 2. Dezember 1905, die Einführung der 8-stündigen Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen. Drucks. No. 84.

7. Bauarbeiterschutz.

Reichstag. Antrag Albrecht und Gen. vom 2. Dezember 1905, Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz der Arbeiter des Baugewerbes. Drucks. No. 89.

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes. Drucks. No. 245. Antrag der Kommission: die Petitionen, betr einheitliche reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes und Ueberwachung der Baubetriebe dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, dagegen über die den entgegengesetzten Standpunkt vertretende Petition des Arbeitgeberbundes zur Tagesordnung überzugehen. — Reichstagssitzung vom 24. April 1906, Sten. Prot., S. 2666. Annahme des Kommissionsantrages.

8. Bergarbeiter (IV, 33).

Reichstag. Antrag Albrecht und Gen. vom 2. Dezember 1905, Entwurf eines Gesetzes, betr. die Regelung der Vertragsverhältnisse zwischen den Bergwerksarbeitern und den Bergleuten, und Gesetzentwurf, betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Drucks. No. 85.

Antrag v. Chrzanowski und Gen. vom 5. Dezember 1905, betr. den 8-stündigen Maximalarbeitstag für die unter Tage beschäftigten Bergleute. Drucks. No. 113.

Antrag v. Chrzanowski und Gen. vom 5. Dezember 1905, betr. reichsgesetzliche Regelung der Bergwerke. Drucks. No. 114.

9. Berufsvereine, Rechtsfähigkeit der —.

Erklärung des Staatssekretärs des Innern in der Reichstagssitzung vom 3. Februar 1906 (Budgetdebatte), Sten. Prot. S. 979: „Sobald mit Rücksicht auf die Geschäfte des Hohen Hauses Aussicht vorhanden ist, dass dieses Gesetz (über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine) im plenum und in der Kommission beraten und zur Verabschiedung gebracht werden kann, wird dasselbe, und zwar noch in dieser Session, vorgelegt werden.

10. Berufsgenossenschaften, Reservefonds der —.

Antrag Rettich und Gen. vom 30. November 1905, betr. die Aufhebung des § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

11. Binnenschiffahrt.

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 30. November 1905, betr. Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen. Drucks. No. 76.

Reichstagssitzung vom 6. Februar 1906 (Budgetdebatte), Sten. Prot., S. 1047, Erklärung des Staatssekretärs des Innern: „In Bezug auf die Sonntagsruhe im Binnenschiffahrtsgewerbe möchte ich . . . . . antworten, dass jetzt die Erhebungen über die Arbeitszeit in diesem Gewerbe dem Abschluss nahe sind; erst wenn dieses Material bezüglich der Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe verarbeitet ist, wird man Beschlüsse in Bezug auf die Sonntagsruhe der Binnenschiffer fassen bezw. die Frage regeln können. Arbeitszeit und Sonntagsruhe hängen hier eng miteinander zusammen."

Bericht der Kommission für die Petitionen über die Eingabe des Vorstandes des Provinzialvereins für Hebung der Fluss- und Kanalschiffahrt in der Provinz Posen wegen Nichteinführung der Sonntagsruhe in

der Binnenschiffahrt. Antrag: Uebergang zur Tagesordnung. — Reichstagssitzung vom 24. April 1906, Sten. Prot., S. 2667, Annahme des Kommissionsantrages.

11a. Budgetdebatte[1]).

Reichstagssitzungen vom 1., 3., 5., 6., 8., 12., 15. und 17. Februar, Sten. Prot., S. 948 ff., 972 ff., 1002 ff., 1036 ff., 1101 ff., 1193 ff., 1301 ff., 1356 ff. Arbeiterausschüsse, Arbeiterorganisation, Arbeiterschutzkonferenz in Bern, *Arbeitskammern, *Bauarbeiterschutz, Berichte der Gewerbeinspektoren, *Berufsvereine, Bleifarben, freie Aerztewahl, *Heimarbeit, Hütten- und Walzwerkarbeiter, *Lage der Bergarbeiter, *Lage der Landarbeiter, *Maximalarbeitstag, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Reform des Versicherungsgesetzes, Revision des Krankenkassengesetzes, Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe, *Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt, *Sozialbibliographie, *Tarifverträge, Walzwerk- und Eisenhüttenarbeiter, Witwen- und Waisenversicherung, Wurmkrankheit.

12. Dienstbotenschutz.

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petitionen über die Eingabe des Bundes deutscher Frauenvereine, betr. die reichsrechtliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstpflichtigen. Drucks. No. 373. Antrag: Ueberweisung als Material.

13. Erfindungsschutz.

Reichstag. Antrag Lattmann und Gen. vom 7. Dezember 1905, betr. den besseren Schutz für Erfindungen der technischen Angestellten und Arbeiter. Drucks. No. 130.

14. Fabrik und Handwerk.

Antrag v. Hompesch und Gen. vom 29. November 1905, betr. die Umgrenzung von Fabrik und Handwerk. Drucks. No. 47.

15. Gastwirtsgewerbe, Sonntagsruhe im — (IV, 13).

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. die Eingabe des Verbandes deutscher Hoteldiener um Verlegung der (nach der Bekanntmachung des Bundesrates vom 23. Januar 1902) allen Angestellten im Gastwirtsgewerbe zu gewährenden 36-stündigen wöchentlichen Ruhepause auf einen Sonntag. Antrag: Ueberweisung als Material. Drucks. No. 371.

16. Gehaltszahlung in Krankheitsfällen.

Reichstag. Antrag Bassermann und Gen. vom 30. November 1905, betr. Abänderung des § 63 des Handelsgesetzbuches. Drucks. No. 58.

17. Gesundheitsgefährliche Betriebe (IV, 14).

Reichstag. Antrag v. Chrzanowski und Gen. vom 5. Dezember 1905, betr. den 8-stündigen Maximalarbeitstag für die am Feuer und in giftigen Gasen arbeitenden Zink-, Eisenhütten- und Walzwerkarbeiter und Arbeiter in ähnlichen Betrieben. Drucks. No. 113.

---

1) Vgl. auch die einzelnen, mit einem * versehenen Stichworte.

18. Gewerbeordnung.

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 29. November 1905, betr. die Abänderung der §§ 115, 134 b, 134 c, 134 h, 137 (Ergänzung durch §§ 137 a—137 f, betr. Arbeitszeit in Bergwerken), 146, 147, 148 und 154 a der Gewerbeordnung. Drucks. No. 45.

Antrag Bassermann und Gen. vom 30. November 1905, betr. Abänderung der §§ 133 a, 133 c und 133 g (neu) der Gewerbeordnung. Druck. No. 59.

19. Handelsinspektoren.

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 30. November 1905, betr. Einführung von Handelsinspektoren. Drucks. No. 72.

Antrag Schack und Gen. vom 7. November 1905, betr. die Schaffung einer Aufsichtsbehörde für das Handelsgewerbe. Drucks. No. 121.

20. Handlungsgehilfenkammern.

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. Errichtung von Handlungsgehilfenkammern. Antrag: Ueberweisung als Material. Drucks. No. 289. — Reichstagssitzung vom 24. April 1906, Sten. Prot., S. 2670, Annahme des Kommissionsantrages.

21. Heimarbeit (IV, 19).

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen., vom 30. November 1905, betr. Schutzbestimmungen für die Heimarbeiter und zu deren wirksamerer Durchführung, Registrierpflicht, Lohnbücher und eine besondere Aufsicht. Drucks. No. 77.

Antrag Albrecht und Gen., vom 28. Februar 1906. Drucks. No. 260.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Haus- und Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden.

§ 1. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Heimarbeiter diejenigen Personen, welche allein oder mit Familienangehörigen in der eigenen Wohnung oder in fremder Arbeitsstätte (Platzarbeiter) im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern oder Handelsgewerbetreibenden gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen,

b) Hausarbeiter diejenigen Personen, welche im Auftrag und für Rechnung von Hausgewerbetreibenden in deren Wohnung oder Arbeitsstätte gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen,

c) Hausgewerbetreibende diejenigen Personen, welche im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern oder vorübergehend für eigene Rechnung in eigener oder fremder Wohnung oder Arbeitsstätte Hausarbeiter oder Heimarbeiter beschäftigen.

§ 2. Räume, in denen Haus- oder Heimarbeiter mit der Anfertigung, Bearbeitung, Verpackung, Ausbesserung, Reinigung oder Zurichtung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, sind so einzurichten und zu unterhalten, dass diese Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind. Insbesondere müssen die Räume hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sein und mindestens 12 cbm Luftraum für jede darin beschäftigte Person enthalten. Zum Schlafen oder zum Kochen dürfen sie nicht benutzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht entgegen.

§ 3. Wer an Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter Arbeitsstätten vermietet, hat dieses der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde innerhalb 3 Tagen zu melden.

§ 4. Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter, welche Räume der in § 2 bezeichneten Art innehaben, haben hiervon der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen und derselben die Räume genau zu bezeichnen. Die Ortsbehörde hat über die erfolgte Anzeige und darüber, dass die Räume den Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes entsprechen, innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Anzeige eine Bescheinigung in zwei Exemplaren kostenlos auszustellen. Die Bescheinigung muss eine Angabe

über den Kubikinhalt der zu benutzenden Räume enthalten und über die Personenanzahl, welche nach den Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes darin beschäftigt werden darf.

Entsprechen die Räume den Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes nicht, so ist die Bescheinigung zu versagen.

§ 5. Unternehmer und Hausgewerbetreibende dürfen nur solche Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter beschäftigen, welche ihnen die behördliche Bescheinigung über die Anzeige ihrer Arbeitsräume vorlegen. Sie haben eine Liste der von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter mit Angabe der Arbeitsräume derselben anzulegen und der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde einzureichen.

Aenderungen und Ergänzungen dieser Liste sind innerhalb 3 Tagen, nachdem sie eingetreten, der Behörde anzuzeigen.

§ 6. Die nach den Landesgesetzen zuständige Ortsbehörde hat ein Gesamtverzeichnis der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ihres Bezirks anzulegen und eine Abschrift desselben der Gewerbeinspektion, sowie auf Verlangen den Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter einzuhändigen.

§ 7. Unternehmer und Hausgewerbetreibende, welche Hausarbeiter oder Heimarbeiter beschäftigen, haben für jeden von ihnen beschäftigten Heim- oder Hausarbeiter ein Lohnbuch anzulegen.

Auf dieses Lohnbuch finden die Bestimmungen des § 144a der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch bleibt in den Händen des Haus- oder Heimarbeiters.

§ 8. Die gewerbliche Herstellung oder Bearbeitung von Nahrungs- und Genussmitteln durch Hausgewerbetreibende oder durch Heimarbeiter ist untersagt. Ferner kann durch Beschluss des Bundesrats die Herstellung oder Bearbeitung von Waren durch Hausgewerbetreibende oder durch Heimarbeiter verboten werden, wenn durch diese Herstellung das Leben oder die Gesundheit der bei derselben beschäftigten Personen gefährdet wird oder wenn durch die hergestellten oder bearbeiteten Waren eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Konsumenten eintreten kann.

Der Beschluss des Bundesrats ist durch Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 9. In der Heimarbeit und im Hausgewerbebetrieb darf die Arbeitszeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends, am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht über $5^1/_2$ Uhr nachmittags dauern. An Sonn- und Festtagen ist jede Arbeit untersagt, ausgenommen diejenige, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden muss.

§ 10. Die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung finden auf die in der Heimarbeit oder im Hausgewerbe beschäftigten Kinder, jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen entsprechende Anwendung.

§ 11. Personen, welche in Fabriken oder im Hausgewerbebetrieb beschäftigt sind, darf Arbeit zur Verrichtung ausserhalb der Fabrik oder des Hausgewerbebetriebes nicht übertragen werden.

§ 12. Arbeiten des Reiches, der Einzelstaaten und der Gemeinden dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, welche diese in eigenen gewerblichen Betrieben unter Ausschluss jeglicher Zwischenunternehmer ausführen und sich verpflichten, bei der Ausführung derselben die Tarifverträge oder die von den Berufsorganisationen der Arbeiter festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erfüllen.

§ 13. In jedem Hausgewerbebetrieb, in dem mehr als 5 Personen beschäftigt sind, ist eine Arbeitsordnung gemäss §§ 134a bis 134g der Gewerbeordnung zu erlassen und auszuhängen.

§ 14. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, sowie deren mitarbeitende Familienangehörige sind versicherungspflichtig. Sie unterliegen den für Versicherungspflichtige im Krankenversicherungsgesetz, im Invalidenversicherungsgesetz und in den Unfallversicherungsgesetzen gegebenen Vorschriften. Die näheren Bestimmungen erlässt der Bundesrat mit der folgenden Massgabe:

a) die Unternehmer gelten als Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden, welche in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung direkt oder durch Zwischenpersonen beschäftigt sind,

b) die Unternehmer sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge für die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden und für die bei letzteren in Arbeit stehenden Haus- und Heimarbeiter sowie deren mitarbeitende Familienangehörige zu zahlen und berechtigt, sich den gesetzlichen Beitragsanteil dieser Heimarbeiter von diesen, der Hausgewerbetreibenden und der bei denselben in Arbeit stehenden Haus- und Heimarbeiter von den Hausgewerbetreibenden erstatten zu lassen.

Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 15. Sofern im Hausgewerbetrieb oder in der Heimarbeit in einer Werkstatt, einem Zimmer oder einer damit verbundenen Wohnung Personen beschäftigt werden oder sich aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so hat der Inhaber solcher Räume der Gewerbeaufsichtsbehörde davon sofort Mitteilung zu machen. Diese hat sich unverzüglich davon zu überzeugen, ob die mit einer derartigen Krankheit behafteten Personen mit den zu be- oder verarbeitenden Materialien oder Gegenständen derart in Berührung kommen, dass die Gefahr einer Uebertragung nach aussen hin besteht. Zutreffenden Falls hat sie eine Desinfektion der in diesen Räumen vorhandenen Materialien und Gegenstände anzuordnen. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Wert der Materialien und Gegenstände zu kostspielig, so kann deren Vernichtung angeordnet werden.

Den Schaden und die Kosten, welche durch die Desinfektion oder Vernichtung entstehen, hat der Unternehmer zu tragen, für dessen Rechnung die Materialien oder Gegenstände be- oder verarbeitet werden.

§ 16. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen untersteht der Gewerbeinspektion und deren Hilfsorganen unter entsprechender Anwendung des § 139b der Gewerbeordnung, sowie den durch die Mitglieder der gewerblichen Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter in direkter, gleicher und geheimer Wahl zu diesem Behuf gewählten Vertretern.

Die Zahl dieser Vertreter bestimmt die nach den Landesgesetzen zuständige Ortsbehörde, sie muss so bemessen sein, dass durch diese Vertreter jeder Betrieb des Hausgewerbes und der Heimarbeit monatlich mindestens einmal kontrolliert werden kann.

Die Ortsbehörde erlässt das Wahlreglement nach Anhörung der in Frage kommenden Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter.

§ 17. In den Räumen und Arbeitsstätten der Heimarbeit und des Hausgewerbebetriebs ist der Text dieses Gesetzes, sowie ein Exemplar der im § 4 vorgeschriebenen Bescheinigung in Plakatform an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 18. Unternehmer oder Hausgewerbetreibende, welche Haus- oder Heimarbeiter zwingen oder zu zwingen* versuchen, freien Hilfskassen oder Privatversicherungen beizutreten oder sich als selbständige Gewerbetreibende anzumelden, um sich dadurch den Verpflichtungen auf Grund des § 14 dieses Gesetzes zu entziehen, werden mit Geldstrafe nicht unter 100 M. und bis zu 300 M. und im Unvermögensfall mit Haft bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die ihm nach § 15 obliegende Mitteilung unterlässt oder Materialien oder Gegenstände verbirgt, um sie der in § 15 vorgeschriebenen Desinfektion oder Vernichtung zu entziehen.

§ 19. Uebertretungen der §§ 2 bis 11, sowie der §§ 13, 14, 17 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe nicht unter 100 M. bis zu 2000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 20. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Heimarbeitern, Hausarbeitern und Hausgewerbetreibenden einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Heimarbeitern, Hausarbeitern und Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers sind die Gewerbegerichte zuständig.

In § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes, lautend:

„Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 No. 1 bis 5 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 No. 6 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist", werden im Abs. 1 Satz 1 die Worte „sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist" und im Abs. 2 die Worte „soweit dies durch das Statut bestimmt ist" gestrichen.

§ 21. Auf Antrag von Arbeitern der Heimarbeit, der Hausarbeit oder des Hausgewerbebetriebs oder ihrer Organisation hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Bezirk seiner Zuständigkeit die Lohnsätze in der Branche, welche es angerufen hat, für eine bestimmte Dauer festzusetzen.

An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, müssen Kommissionen gebildet werden, welche auf entsprechenden Antrag diese Festsetzung bewirken. Die näheren Bestimmungen erlässt der Bundesrat mit der Massgabe, dass die Kommissionen zur Hälfte

aus Unternehmern und zur Hälfte aus Arbeitern, unter Vorsitz eines Vertreters der Gewerbeinspektion, bestehen müssen.

Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Lohnsätze dürfen nicht niedriger festgesetzt werden, als die in Fabriken und Werkstätten für entsprechende Arbeit gezahlten. Sie sind von den Einigungsämtern bezw. den Kommissionen zu veröffentlichen und sind nach ihrer Veröffentlichung für Unternehmer und Arbeiter der betreffenden Branche während der Dauer, für welche sie festgesetzt sind, rechtsverbindlich.

§ 22. Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich etc.

Antrag Dr. Hitze und Gen. vom 16. März 1906. Drucks. No. 300.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

I. möglichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie (Heimarbeit) vorzulegen, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte, dass:

1) auf Anordnung des Bundesrats, oder soweit dieser von seiner Vollmacht keinen Gebrauch macht, der Landeszentralbehörden oder der zuständigen Polizeibehörden die Gewerbetreibenden (einschliesslich Zwischenmeister, Faktoren etc.), welche ausserhalb ihrer Arbeitsstätten Personen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigen, verpflichtet sind, ein Verzeichnis dieser Personen (Name, Geschlecht, Wohnort, Wohnung, Arbeitsstätte; falls es jugendliche Personen unter 16 Jahren sind, Angabe des Lebensalters) zu führen und regelmässig der Ortspolizeibehörde oder einer von dieser bezeichneten Meldestelle mitzuteilen;

2) soweit Lohnbücher für die Heimarbeit eingeführt werden (G.-O. § 144a), entsprechend den Rubriken der Lohnbücher über die gegebenen Arbeitsaufträge Buch geführt und dieses den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgelegt wird;

3) die Gewerbeaufsicht (G.-O. § 139b) auf die in der Heimarbeit beschäftigten Personen ausgedehnt und möglichst durch besondere Beamte, auch weibliche, ausgeübt wird;

4) auf Antrag der Gewerbeaufsichtsbeamten die Polizeibehörden befugt sind, zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten oder der Konsumenten oder der Sittlichkeit im Wege der Verfügung für einzelne Arbeitsstätten Vorschriften zu erlassen oder die Beschäftigung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen oder auf Zeit zu untersagen [1]);

5) der Bundesrat, oder falls dieser von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht, die Landeszentralbehörden oder die zuständigen Polizeibehörden befugt sind, im Wege der Verordnung solche Vorschriften (Ziffer 4), sei es allgemein, sei es für bestimmte Erwerbszweige oder Bezirke zu treffen [2]);

6) den jugendlichen Personen und Arbeiterinnen, soweit ihnen nicht schon durch das Kinderschutzgesetz von 1903 oder durch die Gewerbeordnung (§§ 135 bis 139a, 154) ein weitergehender Schutz gesichert ist, die Sonntags- und Nachtarbeit (von abends 10 bis morgens 6 Uhr) verboten ist;

7) dem Bundesrat das Recht gegeben wird, für solche Gewerbe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit auch für die Erwachsenen vorzuschreiben, sowie solche Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen [3]);

8) den Arbeitgebern es untersagt ist, die für Fabriken und Werkstätten festgesetzte Arbeitszeit (G.-O. §§ 135 bis 139a, 154) dadurch zu umgehen, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird;

9) für solche Bezirke, in denen die Hausindustrie stärker vertreten ist, Schutzkomitees als Hilfsorgane der Gewerbeaufsicht gebildet werden;

10) die Gewerbegerichte allgemein und auch dann für zuständig erklärt werden, wenn die Hausgewerbetreibenden die Rohstoffe selbst liefern (Gewerbegerichtsgesetz § 5);

11) für den Fall der Errichtung von Arbeitskammern gesonderte Abteilungen für die Hausindustrie (Heimarbeit) insbesondere auch zur Förderung von Tarifverträgen gebildet werden;

12) die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung tunlichst ausgedehnt wird.

---

1) und 2) Vergl. Gewerbeordnung §§ 120a bis 120e, 139a.

3) Vergl. Gewerbeordnung §§ 120e, 139a.

II. auf Grund des § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung die Arbeiterschutzbestimmungen (G.-O. §§ 135a bis 139b) tunlichst auf alle Werkstätten der Hausindustrie auszudehnen.

Antrag Dr. Ablass und Gen. vom 19. März 1906, betr. Enquete über die Lage der Heimarbeiter. Drucks. No. 301.

Reichstagsitzung vom 7. Mai 1906, zweite Beratung der Zigarettensteuergesetze, sten. Prot. S. 2982, Annahme des Antrages der Kommission, betr. Erlass von Bestimmungen auf Grund des § 120e Abs. 3 und No. 139d Abs. 1 zum Schutze der Heimarbeit in der Zigarettenindustrie.

Bayern. Antrag Oswald und Gen. vom 12. Januar 1906. Drucks. No. 121.

Die Kammer wolle beschliessen, die K. Staatsregierung sei zu ersuchen:

a) Die Gewerbeinspektion zu beauftragen, wenn möglich noch im Jahre 1906, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit- und Wohnungsverhältnisse der Heimarbeiter vorzunehmen und dem Landtag als Material vorzulegen;

b) in Gegenden mit ausgedehnter Steinindustrie die Errichtung von Gewerbegerichten anzuregen;

c) bei Vergebung von Arbeiten auf Kosten des Staates bei grösseren Aufträgen, zumal solchen, die auf dem Wege der Submission vergeben werden, bei Gleichheit der übrigen Bedingungen in erster Linie solche Unternehmer zu berücksichtigen, die nachweisen, dass sie mit ihren Arbeitern die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag geregelt haben;

d) bei Bezug von Rohmaterialien für staatliche Bauten tunlichst nur solche Unternehmungen in Betracht zu ziehen, die ausschliesslich einheimische Arbeiter beschäftigen.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 25. Januar 1906, einmalige Beratung über den Antrag Oswald und Gen., Sten. Prot. S. 659 ff. Annahme des Antrags durch die Kammer der Abgeordneten. — Ueberweisung des angenommenen Antrags an die Kammer der Reichsräte. Drucks. No. 141. — Behandlung des Antrags in der Sitzung der vereinigten II. und III. Ausschüsse der Kammer der Reichsräte am 6. März 1906. Sitzung der Kammer der Reichsräte vom 14. März 1906, Sten. Prot., S. 165 ff., Zustimmung zum Antrage Oswald und Gen., lit. a, Uebergang zur Tagesordnung lit. b und c, Ablehnung lit. d. Drucks. No. 222. Gesamtbeschluss bei der Kammer vom 14. März 1906. Drucks. No. 223.

22. Heimarbeiter, Krankenversicherung der —.

Erklärung des Staatssekretärs des Innern in der Reichstagssitzung vom 3. Februar 1906 (Budgetdebatte), Sten. Prot., S. 979: „Es ist in meinem Amte ein neues Gesetz [betr. die Krankenversicherung der Heimarbeiter] ausgearbeitet . . . . und ich hoffe, dass es mir gelingen wird, im Laufe des Sommers die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu diesem Entwurf zu erlangen."

23. Hilfskassen.

Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen. Regierungsvorlage. Dem Reichstage vorgelegt am 28. November 1905. Drucks. No. 29.

Reichstagssitzung vom 30. Januar 1906, Sten. Prot., S. 906, Verweisung des Entwurfs an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

24. Hoteldiener, s. Gastwirtsgewerbe.

25. Invalidenversicherung (IV, 20).

Antrag v. Hompesch und Gen. vom 29. November 1905, betr. die Erweiterung der Grenzen der Zulassung zur freiwilligen Invalidenversicherung für selbständige Handwerker und andere Kleingewerbetreibende. Drucks. No. 47.

26. Kellner und Hoteldiener, Arbeitsverhältnisse der —.

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. die Arbeitsverhältnisse der Kellner und Hoteldiener. Antrag: Ueberweisung als Material und Uebergang zur Tagesordnung. Drucks. No. 198.

Reichstagssitzung vom 24. April 1906, Sten. Prot., S. 2664, Absetzung von der Tagesordnung.

27. Kinderschutzgesetz.

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petitionen über eine Eingabe der freien Strumpfwirker-Innung zu Drebach, betr. die Abänderung des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 [1]) im Sinne einer Ausnahme vom Verbote der Beschäftigung fremder Kinder zu Gunsten der Betriebe der Haus- und Handarbeit für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1908. Drucks. No. 381. Antrag: Ueberweisung als Material.

28. Knappschaftskassen (IV, 21).

Reichstag. Antrag Albrecht und Gen. vom 2. Dezember 1905, betr. reichsgesetzliche Regelung des Knappschaftskassenwesens. Drucks. No. 86.

Antrag Albrecht und Gen. vom 2. Dezember 1905, betr. Anwendbarkeit der Vorschriften des § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 37 Abs. 3, §§ 56a und 57a des Krankenversicherungsgesetzes auf die Knappschaftskassen. Drucks. No. 88.

29. Knappschaftsvereine.

Preussen. Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes vom 12. Dezember 1905, betr. die Abänderung des siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865. Drucks. No. 24, nebst Beilage A und B.

30. Krankenkassen.

Reichstag. Antrag Burckhardt und Gen. vom 7. Dezember 1905, betr. das Verhältnis der Krankenkassen gegenüber den Aerzten, Apotheken etc. Drucks. No. 131.

31. Krankenversicherung.

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petition, betr. mehrere Eingaben um Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Drucks. No. 376. Antrag: Ueberweisung als Material.

32. Kranken- und Invalidenversicherung der Heimarbeiter.

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 30. November 1905, betr. die Ausdehnung der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung auf die Heimarbeiter mit erhöhten Beiträgen an die Arbeitgeber. Drucks. No. 77.

33. Landwirtschaftl. Arbeiter, Krankenversicherung der —.

Erklärung des Staatssekretärs des Innern in der Reichstagssitzung vom 3. Februar 1906 (Budgetdebatte), Sten. Prot., S. 980: „Es ist in meinem Amte eine bezügliche Vorlage (betr. die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter) fertiggestellt worden; sie unterliegt jetzt sehr eingehenden rechnerischen Prüfungen in Bezug auf ihre Kosten. Erst wenn diese Prüfungen abgeschlossen sind, wird es mir möglich sein, zu-

1) Vgl. Bull., Bd. III, S. 1 ff.

nächst mit den beteiligten preussischen Ressorts wegen des Entwurfs in nähere Verbindung zu treten."

34. Landwirtschaftliches Arbeitsverhältnis.

Reichstag. Antrag Albrecht und Gen. vom 2. Dezember 1905, betr. die Errichtung von Gerichten nach Art der Gewerbegerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen ländlichen Arbeitern und Arbeitgebern, sowie aus dem Gesindeverhältnis. Drucks. No. 90.

Antrag Albrecht und Gen. vom 2. Dezember 1905, betr. Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Arbeitgebern, sowie des Vertragsverhältnisses des Gesindes und dessen Arbeitgeber. Drucks. No. 91.

35. Lehrlingsschutz (IV, 23).

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 29. November 1905, betr. die Beschränkung des Rechtes zur Ausbildung von Lehrlingen auf Personen, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind. Drucks. No. 47.

Antrag Patzig und Gen. vom 24. November 1905, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Anleiten von Lehrlingen). Drucks. No. 66.

Antrag Malkewitz und Gen. vom 28. November 1905, Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Halten und Anleitung von Lehrlingen, entspricht den Beschlüssen des Ausschusses des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages). Drucks. No. 68.

36. Lohnzahlung für Festtage.

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petitionen über die Eingabe des Frauenbundes Rüstringen-Wilhelmshaven, betr. die Gewährung des Arbeitslohnes für die auf Wochentage fallenden landesgesetzlichen Festtage. Drucks. No. 409. Antrag: Ueberweisung als Material.

37. Nachtarbeit, s. Verkehrsbeamte.

38. Privatbeamte.

Reichstag. Antrag Bassermann und Gen. vom 30. November 1905, betr. Gesetzentwurf über Anstellungs-, Kündigungs- und Arbeitsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Versicherungsgesellschaften etc. Drucks. No. 62.

Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. Regelung der Rechtsverhältnisse der Bureauangestellten. Antrag: Ueberweisung zur Berücksichtigung. Drucks. No. 286. — Reichstagssitzung vom 24. April 1906, Sten. Prot., S. 2670, Annahme des Kommissionsantrages.

39. Reichsarbeitsamt (IV, 29).

Reichstag. Antrag Dr. Paasche und Gen. vom 29. November 1905, betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Drucks. No. 65.

Antrag v. Chrzanowski und Gen. vom 5. Dezember 1905, betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, von Arbeitsämtern und Arbeitskammern. Drucks. No. 109.

40. Schwarze Listen, s. Arbeitsgelegenheit.

41. Sommerurlaub für Arbeiter.

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petitionen über die Eingabe der Arbeiterausschüsse der Kgl. Institute von Spandau, betr. die Bewilligung von Mitteln zur Ermöglichung der Gewährung von Sommerurlaub unter Fortbezug des Lohnes an die Arbeiter der Kgl. Institute. Drucks. No. 406. Antrag: Ueberweisung zur Berücksichtigung.

42. Samstagnachmittag.

Reichstag. Antrag v. Chrzanowski und Gen. vom 5. Dezember 1905, betr. das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken, Eisen- und Zinkhütten und Bergwerken über Tage an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 12 Uhr mittags. Drucks. No. 110.

43. Sonntagsruhe (IV, 30).

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 30. November 1905, betr. Abänderung der §§ 105b, 105i und 139c der Gewerbeordnung. Drucks. No. 76.

44. Sozialbibliographie, Internationales Institut für —.

Reichstag. Antrag Hitze und Gen. vom 9. Februar 1906, betr. Subventionierung des Internationalen Instituts für Sozialbibliographie. Drucks. No. 218. — Reichstagssitzung vom 15. Februar 1906, Sten. Prot., S. 1301, Annahme des Antrages.

45. Sozialpolitik, allgemeine.

Reichstagssitzung vom 28. November 1905. Thronrede.

Die Fortbildung der sozialen Gesetze bleibt eine der Hauptpflichten des Reichs. Auf Jahre hinaus wird die Gesetzgebung mit der Vereinheitlichung des gesamten Arbeiterversicherungsrechts und mit der Ausgestaltung der Witwen- und Waisenfürsorge beschäftigt sein. Gegenwärtig wird Ihre Mitwirkung erbeten, um den gewerblichen Berufsvereinen den Erwerb der Rechtsfähigkeit zu erleichtern und die Möglichkeit freier Betätigung ihrer wirtschaftlichen Interessen innerhalb der durch das gemeine Wohl gegebenen Grenzen zu gewährleisten. Auch mehrere andere Gesetzentwürfe werden sich auf dem Gebiete sozialer Aufgaben bewegen.

46. Staatsbetrieb, Arbeiterschutzbestimmungen im — (IV, 31).

Bayern. Antrag Segitz und Gen. vom 21. Oktober 1905, betr. die Arbeiterschutzbestimmungen in Staatsbetrieben. Drucks. No. 21. — Sitzung der Kammer der Abg. vom 23. und 24. Nov. 1905: einmalige Beratung über den Antrag des Abg. Segitz und Gen., Sten. Prot. S. 821 ff. und S. 847 ff. Ueberweisung des Antrags an einen Ausschuss von 21 Mitgliedern. — Bericht des Abg. Oswald als Referenten an den X. (besonderen) Ausschuss über den Antrag des Abg. Segitz und Gen., vom 17. Februar 1906. — Bericht des Abg. Segitz als Korreferenten an den X. (besonderen) Ausschuss über den Antrag des Abg. Segitz und Gen. vom 21. März 1906.

47. Steinbrüche.

Reichstag. Bericht der Kommission für die Petitionen, über die Eingabe von 80 Frauen in Diera bei Meissen, betr. die partielle Aufhebung des in der Verordnung des Bundesrates vom 20. März 1902 ent-

haltenen Verbotes der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinbrüchen [1]). Drucks. No. 380. Antrag: Uebergang zur Tagesordnung.

48. Tarifgemeinschaften.

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 30. November 1905, betr. Ausgestaltung von Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Drucks. No. 74.

49. Vereins- und Versammlungsrecht.

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 29. November 1905, betr. die Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Vereinswesens und des Versammlungsrechtes in freiheitlichem Sinne. Drucks. No. 43.

Antrag Beck und Gen. vom 30. November 1905, betr. einheitliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes für alle Bundesstaaten. Drucks. No. 64.

Antrag Albrecht und Gen. vom 2. Dezember 1905, Entwurf eines Gesetzes, betr. das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition. Drucks. No. 83.

Antrag v. Chrzanowski und Gen. vom 5. Dezember 1905, betr. die Gewährleistung des Vereins- und Versammlungsrechtes. Drucks. No. 105.

50. Verkehrsarbeiten.

Reichstag. Antrag v. Hompesch und Gen. vom 30. Dezember 1905, betr. Unterstellung des Personals der Verkehrsanstalten unter die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung. Drucks. No. 78.

51. Verkehrsbeamte (IV, 27).

Reichstag. Antrag Lattmann und Gen. vom 7. Dezember 1905, betr. Erhebungen über den Umfang und Berechnung des Nachtdienstes der Verkehrsbeamten. Drucks. No. 129.

52. Versicherungsvereine.

Reichstag. Antrag v. Chrzanowski und Gen. vom 5. Dezember 1905, betr. die Begründung von Versicherungsvereinen nach dem Muster der Bergknappschaftskassen für die Arbeiter der Eisen- und Zinkhütten, Kessel- und Walzwerke und ähnliche Betriebe. Drucks. No. 111.

II. Autriche. Oesterreich.

1. Druckpressen.

Regierungsvorlage betr. das Halten von Druckpressen und anderen zur Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen und Tonwerken dienenden Apparaten (2579 Beil. A.H.). (Diese Regierungsvorlage enthält in §§ 5 u. 6 die Bestimmung, dass die Arbeiter bei Druckpressen und bewilligungspflichtigen Vervielfältigungsapparaten, die bei der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmungen verwendet werden, im allgemeinen den Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Da dieser Vorlage vom Standpunkt des Arbeiterschutzes denn doch nur ganz geringe Bedeutung zukommt, wird über die weitere parlamentarische Behandlung derselben nicht berichtet werden.)

---

1) Bull., Bd. I, S. 143.

2. Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Bericht des soz.-pol. Ausschusses über die Regierungsvorlage betr. die Pensionsversicherung der in Privatdiensten und einiger im öffentlichen Dienste Angestellten (2762 der Beil.). A.H. 371. Sitzung vom 31. Januar 1906. Generaldebatte; zweite Lesung A.H. 371.—375. Sitzung vom 31. Januar, 1., 5., 6., 7. Februar 1906. Dritte Lesung A.H. 376. Sitzung vom 8. Februar 1906.

III. Etats-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika.

Message of the President of the United States communicated to the two Houses of Congress at the beginning of the first session of the fifty-ninth Congress.

Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an beide Häuser des Kongresses zu Beginn der ersten Session des 59. Kongresses.

Die übermässigen Arbeitsstunden, denen Eisenbahnangestellte im Zugdienste in vielen Fällen unterworfen sind, ist gleichfalls eine Frage, die wohl die ernstliche Aufmerksamkeit des Kongresses auf sich lenken dürfte. Die körperliche sowohl wie die geistige Anstrengung derer, die mit der Fortbewegung und Handhabung von Eisenbahnzügen unter modernen Bedingungen betraut sind, ist vielleicht grösser als bei anderen Industrien, und wenn Gründe zu gesetzlicher Einschränkung von Arbeitsstunden in irgend einem anderen Berufszweig vorliegen, dann sind sie sicherlich besonders zwingend beim Berufe derjenigen, von deren Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erfüllung ihrer Pflicht die Sicherheit aller, die auf Eisenbahnen reisen, abhängt.

In meiner Jahresbotschaft an den 57. Kongress befürwortete ich bei dessen zweiter Sitzung den Erlass eines Haftpflichtgesetzes für Arbeitgeber (Employers' Liability Law) für den Distrikt Columbia und unsere Schiffsarsenale (navy-yards). Ich erneuerte diese Befürwortung in meiner Botschaft an den 58. Kongress bei dessen zweiter Sitzung, und regte ferner die Ernennung einer Kommission an, die eine umfassende Untersuchung über die Haftpflicht der Arbeitgeber vornehmen sollte, um ein weises und verfassungsmässiges Gesetz, das innerhalb des Bereiches der Bundesgewalt auf alle Berufe Anwendung fände, über diesen Gegenstand auszuarbeiten. Ich hoffe, solch ein Gesetz wird so schnell wie möglich vorbereitet und durchgeführt werden.

Die Bundesregierung hat in der Regel nur wenig Gelegenheit, sich mit der grossen Anzahl von Fragen abzugeben, die mehr oder weniger unmittelbar mit der sogenannten Arbeiterfrage in Zusammenhang stehen; denn in der grossen Mehrzahl der Fälle fallen diese Fragen den Staats- und Gemeindebehörden und nicht der Bundesregierung zu. Indessen hat die Bundesregierung die Kontrolle über den Distrikt Columbia und sollte darnach trachten, die Stadt Washington in jeder Hinsicht zu einer Musterstadt zu gestalten, und zwar sowohl in Bezug auf Stadtgärten und öffentliche Spielplätze, als auf eine besondere Regelung des Wohnungswesens, die imstande wäre, den Uebelständen der elenden Wohnungen zu steuern, sowie des Erziehungswesens, des Verfahrens mit Landstreichern und jugendlichen Verbrechern und hinsichtlich der Armenpflege. Zudem sollten hinreichende Fabrikgesetze bestehen, um allen Missbräuchen bei der Beschäftigung von Frauen und Kindern im Distrikte vorzubeugen. Diese Gesetze würden hauptsächlich als Vorbilder nützlich sein, aber selbst dieser beschränkte Nutzen würde einen wahren nationalen Wert darstellen.

Es ist vorgeschlagen worden, den Gerichtshöfen das Recht, bei Arbeitsstreitigkeiten Vorschriften zu erlassen, zu entziehen. Eine solch spezielle Einschränkung der Vollmachten unserer Gerichtshöfe wäre höchst unklug. Allerdings haben einige Richter dieses Recht missbraucht; aber dies rechtfertigt ebensowenig eine Entziehung der Vollmachten, als eine rechtswidrige Ausübung des Rechtes, Streike zu proklamieren, eine Verweigerung des Streikrechtes rechtfertigen würde. Die Abhilfe besteht darin, dass man das Verfahren regelt, indem man vom Richter verlangt, dass er beiden Parteien vor der Erlassung des Befehles gehörige Anzeige zukommen lässt und ein einseitiges (ex parte) Verhör vornimmt, wenn die Gegenpartei nicht am bestimmten Ort zur bestimmten Stunde erscheint. Die gehörige Anzeige hängt von den Tatsachen des Falles ab; sie soll nicht als Vorwand zur Verletzung des Gesetzes oder Gefährdung von Leben oder Eigentum dienen. Selbstverständlich würde dies zum Erlass

eines Haftbefehles oder einer gerichtlichen Aufforderung in keinem Falle ermächtigen, soweit ein solches Vorgehen nicht schon durch das bestehende Gesetz gestattet wird.

Ich erneuere die Anregung, die ich in meiner letzten Jahresbotschaft getan habe, zu einer durch das Handels- und Arbeitsdepartement vorzunehmenden Untersuchung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, mit besonderer Berücksichtigung der Bedingungen der Kinderarbeit und der Kinderarbeitsgesetze in den verschiedenen Staaten. Eine solche Untersuchung sollte die verschiedenen Probleme, mit denen die Frage der Kinderarbeit zusammenhängt, in Rechnung ziehen. Allerdings können diese Probleme gegenwärtig in der Mehrzahl der Fälle nur von den Einzelstaaten selbst berührt werden, aber es wäre für die Nation gut, über die Arbeitsbedingungen der Kinder in den verschiedenen Staaten umfassende Berichte zu erlangen und zu veröffentlichen, damit dadurch die rückständigen angespornt und unter den verschiedenen Staaten eine annähernd gleichförmige fortgeschrittenere Gesetzgebung erreicht würde. In einer Republik, wie der unserigen, dürfen wir eine Sache vor allem nicht vernachlässigen, nämlich die Aufgabe, tüchtige Bürger heranzubilden. Die Zukunft der Nation beruht auf den kommenden Geschlechtern; die Kinder von heute werden morgen das Schicksal unseres Landes gestalten, und wir dürfen sie nicht vernachlässigen. Die gesetzgebende Behörde Colorados hat der Bundesregierung empfohlen, allgemeine Massregeln zu treffen, durch die die Kinder und unvernünftigen Wesen in den ganzen Vereinigten Staaten vor Missbrauch geschützt würden. Ich lege Ihnen die Sache vor, im Vertrauen, dass Sie sie wohlwollend in Erwägung ziehen werden.

Das Handels- und Arbeitsdepartement sollte auch eine gründliche Untersuchung der Arbeitsbedingungen der Frauen in der Industrie vornehmen. Ueber 5 Millionen amerikanische Frauen sind gegenwärtig im Dienste gewinnbringender Unternehmungen beschäftigt; dennoch herrscht ein beinahe vollständiger Mangel an Tatsachen, aus denen sich in dieser ebenso wichtigen als ausgedehnten und komplizierten Sache zuverlässige Schlüsse ziehen liessen. Eine gründliche Kenntnis ist notwendig, auf die die Staats- und Gemeindegesetzgebung sich bei ihren Massnahmen zum Schutze der arbeitenden Frauen stützen kann. Die Einführung von Frauen in die Industrie hat eine Aenderung und Störung des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens der Nation zur Folge. Die Abnahme der Heiraten und besonders der Geburtsziffern hängt damit zusammen. Wir haben es mit vollendeten Tatsachen zu tun und müssen uns nach den Fabrikbedingungen richten; aber sicherlich kann dies mit weniger Reibung und weniger schädlichen Folgen für das Familienleben geschehen als es bis jetzt der Fall ist. Die ganze Frage bildet tatsächlich eine der grossen soziologischen Erscheinungen unserer Zeit; sie ist eine soziale Frage grösserer Bedeutung, von weit grösserer Bedeutung, als eine bloss politische oder ökonomische Frage sein kann, und, um sie zu lösen, bedürfen wir gründlicher Kenntnisse, die mit gesundem und wissenschaftlichem Geiste im Verlaufe einer gründlichen Untersuchung gesammelt wurden. Bei jeder grossen Arbeitsstörung sind nicht bloss Arbeitgeber und Arbeiter beteiligt, sondern eine dritte Partei — die Allgemeinheit. Jede bemerkenswerte Arbeitsschwierigkeit, in die der Binnenhandel verwickelt ist, sollte durch die Regierung untersucht und die Tatsachen amtlich der Oeffentlichkeit mitgeteilt werden . . . .

IV. France. Frankreich.

1. Amnestie.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. November 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Gauthier (von Clagny), betr. die Gewährung einer vollen Amnestie für alle Uebertretungen des Gesetzes von 1884 über die Berufsorganisationen bis zum Erlasse dieses Gesetzes (Doc. parl. No. 2724). Dringlichkeitserklärung. — Der Justizreformkommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. November 1905: Bericht des Abg. Cruppi.

2. Achtstundentag.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. November 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Vaillant, betr. die Einführung des Achtstundentages und eines Minimallohnes für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (Doc. parl. No. 2787). — Der Arbeitskommission überwiesen.

3. Altersversicherung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Oktober 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Congy und Ernest Roches, betr. die Einführung einer staatlichen Altersversicherung für alle über 60-jährigen Franzosen (Doc. parl. No. 2695). — Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. November 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Teuting, betr. die Altersversicherung (Doc. parl. No. 2710). — Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

4. Arbeiter-, Alters- und Invaliditätsversicherung (101).

Sitzungen der Deputiertenkammer vom 7., 8., 9., 14., 15., 16., 21., 22., 23., 28., 29. und 30. November, 5., 6., 7., 12. und 14. Dezember 1905, 18., 23., 24., 25., 30. und 31. Januar und 1., 6., 7., 8., 13., 14., 15., 20., 21., 22. und 23. Februar 1906. Fortsetzung und Schluss der Diskussion über die verschiedenen Gesetzesvorschläge, betr. die Arbeiter-, Alters- und Invaliditätsversicherung. Annahme. — Senatssitzung vom 6. März 1906. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes.

5. Arbeitsdauer in Staatsbetrieben (IV, 102).

Senatssitzung vom 10. November 1905. Bericht des Senators Antonin Dubost über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. die Eröffnung eines Nachtragskredits für das Budgetjahr 1905 zum Zwecke einer Reduktion der Arbeitsdauer in Staatsbetrieben. — Senatssitzung vom 13. November 1905: Dringlichkeitserklärung. — Senatssitzung vom 14. November 1905: Annahme [1]).

6. Arbeitsdauer, Kontrolle der — (IV, 11).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 31. Januar 1906. Bericht des Abg. Chambon über den Gesetzentwurf, betr. die Kontrolle der Arbeitsdauer in gewerblichen Betrieben (Doc. parl. No. 2950).

7. Arbeitsgesetzbuch (103).

Senatssitzung vom 22. Februar 1906. Vorlage durch den Handelsminister des Gesetzentwurfes, betr. die Kodifikation der Arbeiterschutzgesetze, VI. Buch. — Der Kommission überwiesen. — Senatssitzung vom 6. März 1906. Vorlage eines Berichtes des Senators Strauss über: 1. den von der Deputiertenkammer angenommenen Geseszentwurf, betr. die Kodifikatien der Arbeiterschutzgesetze (1., 2., 3., 4. und 5. Buch des Arbeitsgesetzbuches); 2. den Entwurf, betr. die Kodifikation der Arbeiterschutzgesetze (6. Buch des Arbeitsgesetzbuches) (Doc. parl. No. 86). — Senatssitzung vom 30. März 1906. Diskussion. Vertagung.

8. Arbeitslosigkeit (IV, 17).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. November 1905. Bericht des Abg. Mas über den Gesetzesvorschlag des Abg. Eugerand, betr. die landwirtschaftliche Arbeitslosigkeit (Doc. parl. No. 2778).

---

1) Gesetz vom 14. November 1905, s. Bull., Bd. V, S. 15.

9. Arbeitsunfälle in kaufmännischen Betrieben (74).

Senatssitzung vom 26. Februar 1906. Bericht des Senators Cordolet über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vom 9. April 1898 auf kaufmännische Betriebe (Doc. parl. No. 60).

Senatssitzung vom 27. März 1906. Diskussion. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

10. Bergarbeiterdelegierte (105).

Senatssitzung vom 30. Oktober 1905. Vorlage des vom Senate angenommenen, von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Beteiligung der Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter an den Knappschaftskassen (Doc. parl. No. 261). — Der Bergarbeiterdelegiertenkommission überwiesen. — Senatssitzung vom 15. Dezember 1905: Bericht des Senators Felix Martin (Doc. parl. No. 333).

Senatssitzung vom 23. Januar 1906: Beratung, Dringlichkeitserklärung und Annahme mit Abänderungen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Januar 1906. Vorlage des vom Senate abgeänderten Gesetzentwurfes (Doc. parl. No. 2941).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. März 1906. Bericht des Abg. Pierre Baudin (Doc. parl. No. 3091). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. März 1906. Annahme des Entwurfes.

11. Bergwerke.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. Februar 1906. Bericht des Abg. Basly, erstattet im Namen der mit der Untersuchung der Konfliktsursachen und der Arbeitsbedingungen im französischen Bergbau betrauten Kommission.

12. Berufslehre.

Sitzung dor Deputiertenkammer vom 17. März 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Astier, betr. die technische, gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

13. Eisenbahner.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. November 1905. Vorlage und erste Lesung des Gesetzesvorschlages des Abg. Rouanet, betr. die Regelung des Verhältnisses zwischen den Eisenbahnangestellten und den Gesellschaften (Doc. parl. No. 2754). Dringlichkeitserklärung. — Ueberweisung an die Kommission der öffentlichen Arbeiten und der Eisenbahnen.

14. Kinderschutz (IV, 44).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 11. Januar 1906. Zweiter Bericht des Abg. Emil Rey über den Gesetzesvorschlag des Abg. Emil Rey, betr. die Errichtung und Organisation der Unterstützung der Kinder armer Familien.

15. Lohnpfändung (IV, 49).

Senatssitzung vom 3. November 1905. Erste Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Pfändung der Löhne und kleinen Gehälter der Arbeiter und Angestellten. — Annahme in erster Beratung.

16. Minimallohn, s. Achtstundentag.

17. Ruhetag, wöchentlicher.

Senatssitzung vom 20. März 1906. Vorlage eines Berichtes des Senators Prevet über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. den wöchentlichen Ruhetag für Angestellte und Arbeiter (Doc. parl. No. 108).

18. Seeleute, Arbeitsbedingungen der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Februar 1906. Dringlichkeitserklärung und Annahme eines Gesetzentwurfes, betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen an Bord der Handelsschiffe. — Senatssitzung vom 20. März 1906. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes (Doc. parl. No. 107).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Februar 1906. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Ed. Vaillant, betr. die Sicherheit und Reinlichkeit der Handelsschiffe und die Sicherheit, Hygiene und die Arbeitsbedingungen der Seeleute (Doc. parl. No. 3030). — Der Marinekommission überwiesen.

19. Streikamnestie (IV, 118).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Oktober 1905. Annahme des vom Senate angenommenen Gesetzentwurfes [1]).

V. Grande-Bretagne. Grossbritannien [2]).

1. Altersversicherung (Bd. I, 1, 10. 25, Bd. II, 36, 48, Bd. III, 1, Bd. IV, 1).

H. o. C. 23. Febr. 1906. Entwurf von Mr. Channing: a Bill to provide pensions for persons over 65 years of age. 1. Lesung.

26. Febr. 1906. Der Finanzminister in Beantwortung einer Anfrage von Mr. Bothomley: Die Gesamtzahl der Personen im Alter von über 65 Jahren betrug nach dem Census von 1901: 2 018 716. Eine Pension von 5 s. pro Woche würde somit über £ 26 225 000 kosten.

H. o. C. 28. Febr. 1906. Mr. C. Wason frägt den Finanzminister (Chancellor of the Exchequer), ob er das Haus über die mutmassliche Anzahl Personen über 65 Jahren unterrichten könne, die in Mangel oder Armut leben und vermutlich auf eine Pension von 5 s. pro Woche Anspruch machen würden. Er frägt ferner nach den Ersparnissen, die durch solche Pensionen in der Armensteuer erzielt werden könnten.

Der Finanzminister (Chancellor of the Exchequer): Das ist eine reine Spekulation. Man wird sich erinnern, dass die Vorschläge der Spezialkommission (Select Committee) über diese Angelegenheit, die eine Anzahl Personen aus besonderen Gründen von der Pensionsliste gestrichen hatten, einer Departmentskommission zur Prüfung der finanziellen Seite überwiesen wurde. Sie schätzte die Kosten auf £ 10 300 000 für 1901 und auf £ 12 650 000 für 1911. Die gegenwärtigen Kosten würden auf dieser Basis vermutlich etwa 11½ Millionen betragen.

H. o. C. 28. Febr. 1906. Entwurf von Mr. Grove: a Bill to provide pensions for the aged and deserving poor without disfranchisement. 1. Lesung.

2. Arbeiterwohnungen (Bd. I, 11, 26, 31, Bd. II, 37, 60, Bd. III, 2, Bd. IV, 2).

H. o. C. 22. Febr. 1906. Mr. Mackarness zeigt an, dass er demnächst einen Entwurf zur Abänderung des Arbeiterwohnungsgesetzes [3]) und zur Erleichterung des Hausbaus für Arbeiter in ländlichen Bezirken einbringen werde.

3. Arbeitslosigkeit (Bd. II, 40, Bd. IV, 5, 19).

Thronrede vom 19. Februar 1906: „Ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Arbeitslosengesetzes wird Ihnen unterbreitet werden."

1) Gesetz vom 2. November 1905, s. „Bull.", Bd. V, S. 14.

2) Vergl. Bull. Bd. I, S. 196, 331, 564, Bd. II, S. 199, 290, 420, Bd. III, S. 86, 352, Bd. IV, 101, 244.

3) Vergl. Bull. Bd. III, S. 86.

H. o. C. 26. Febr. 1906. Abänderungsantrag zur Adresse von Mr. Hay: „Wir machen darauf aufmerksam, dass, während Ihre Majestät mit Befriedigung die ständige Zunahme des Imports und Exports registriert, weitverbreitetes Elend unter der Arbeiterbevölkerung infolge Arbeitslosigkeit herrscht, und das Haus bedauert, dass in Ihrer Majestät Rede keine Hilfsmittel zur Verhinderung der bestehenden Arbeitslosigkeit vorgeschlagen sind.“ Abgelehnt ohne Abstimmung.

4. Arbeitsstreitigkeiten (Bd. II, 47, Bd. III, 11, 17, Bd. IV, 13).

Thronrede vom 19. Februar 1906: „Ein Gesetzentwurf über die Gesetzgebung zur Regelung der Arbeitsstreitigkeiten wird Ihnen unterbreitet werden.“

H. o. C. 22. Febr. 1906. Mr. Hudson zeigt an, dass er demnächst einen Entwurf zur Abänderung der Gesetzgebung betr. Gewerkvereine und Arbeitsstreitigkeiten einbringen werde.

H. o. C. 26. Febr. 1906. Abänderungsantrag zur Adresse von Sir W. Evans-Gordon: „Wir geben unserem Bedauern Ausdruck, dass Ihrer Majestät Rede nicht auf den Ausschluss ausländischer Arbeit während der Dauer von Arbeitsstreitigkeiten Bezug nimmt.“ Zurückgezogen.

5. Betriebsunfälle. a) Anzeigepflicht.

H. o. C. 27. Febr. 1906. Entwurf von Mr. Herbert Samuel: a Bill to amend the Law concerning reports and notices of accidents in mines, quarries, factories and workshops under the Notice of Accidents Act, 1894. Anzeige. 6. März 2. Lesung. Ueberweisung an das Standing Committee on trade.

— b) Haftpflicht (Bd. II, 54, Bd. III, 7, Bd. IV, 9, 22).

Thronrede vom 19. Februar 1906: „Ein Gesetzesentwurf zur Abänderung der Haftpflichtgesetze wird Ihnen unterbreitet werden.“

H. o. C. 19. Febr. 1906. Mr. Gladstone zeigt an, dass er demnächst einen Entwurf zur Abänderung der Haftpflichtgesetze einbringen werde (Regierungsentwurf).

6. Chinesenarbeit. Vergl. auch 8. Handelsschiffahrt, Arbeitsverhältnisse.

H. o. C. 6. März. Interpellation Rutherford.

Thronrede vom 19. Februar 1906: „Die Verfügungen, welche die Ausstellung weiterer Lizenzen zur Einfuhr chinesischer Kulis untersagen, bleiben in Kraft bis zu den Wahlen für die gesetzgebende Versammlung Transvaals.“

H. o. C. 22. Febr. 1906. Abänderung zur Adresse von Mr. Forster: „Wir bedauern, dass die Minister Ihrer Majestät den Ruf des Landes schädigten, indem sie die Beschäftigung der Chinesen als Sklaverei bezeichneten und dennoch aus der Rede Ihrer Majestät hervorgeht, dass sie keine wirksamen Massnahmen zur Beendigung dieser Beschäftigung beabsichtigen.“ Abgelehnt mit 416 gegen 91 Stimmen.

H. o. C. 28. Febr. 1906. Resolution von Mr. Byles: Bei jeder Regelung der Südafrikanischen Angelegenheiten wünscht das Haus die Berücksichtigung der kaiserlichen Verantwortlichkeit für den Schutz aller von politischen Rechten ausgeschlossenen Klassen, die Bewahrung aller Einwanderer vor erniedrigenden Arbeitsbedingungen und die Aufrechterhaltung des bestehenden Status für die Eingeborenenbevölkerung mit ungeschmälertem Besitz ihrer Rechte in Basutoland, Bechuanaland und anderen Stammgebieten und Reserven. Angenommen.

7. Fabrik- und Werkstättengesetz (Bd. I, 5, 17, Bd. IV, 7, 21). Wäschereien, Inspektion.

H. o. C. 26. Febr. 1906. Mr. Corbett frägt den Staatssekretär des Innern, ob seine Aufmerksamkeit auf den Bericht des Cheffabrikinspektors gelenkt worden sei, in dem festgestellt ist, dass 144 038 Frauen und Kinder in Wäschereien, die von den Fabrikgesetzen nicht geregelt würden, beschäftigt sind, und ob er beabsichtige, irgendwelche Schritte zur Besserung von deren Arbeitsbedingungen zu unternehmen.

Mr. Gladstone erwidert, dass er den Bericht vor sich habe, aber feststellen müsse, dass es nicht ganz korrekt sei, zu sagen, dass 144 038 Frauen und Mädchen in „ungeregelten Wäschereien“ arbeiteten. Die Ueberschrift der Statistik, aus der diese Zahlen genommen sind, sei „Laundry and Washing Service“, und von 122 463 Frauen in England und Wales, die in diesem Beruf tätig sind, aber dem Fabrikgesetz nicht unterstehen, seien über 73 000 als Heimarbeiterinnen aufgeführt. Die Frage der Gesetzgebung für ungeregelte Wäschereien, in denen nicht mehr als 2 auswärtige Personen beschäftigt seien, werde seine sorgfältige Beachtung finden.

Mr. Tennant frägt, ob ein Bericht vorgelegt werden könne, der die Anzahl der in ungeregelten und geregelten Wäschereien beschäftigten Personen zeige.

Mr. Gladstone verspricht spätere Beantwortung.

H. o. C. 5. März 1906. Mr. Arnold-Forster macht den Staatssekretär des Innern auf die Notwendigkeit der Inspektion von Wäschereien, die zu Erwerbszwecken betrieben werden, aber dem Fabrikgesetz nicht unterstehen, aufmerksam. Die dem Gesetz nicht unterliegenden Personen sollten aufgefordert werden, ihre Betriebe freiwilliger Inspektion unter Bedingungen, die sie selbst vorschlagen könnten und vom Home Office zu genehmigen wären, zu unterziehen.

Mr. Gladstone will sehen, ob in diesem Sinne etwas getan werden könne.

— Religiöse und philantropische Institutionen, Inspektion.

H. o. C. 28. Febr. 1906. Mr. Money frägt den Staatssekretär des Innern, ob die Fabrik- und Werkstätten-Inspektoren die Gewohnheit hätten, regelmässig die Fabrikations- und anderen gewerblichen Betriebe religiöser und philanthropischer Institutionen zu inspizieren und ob allenfalls Instruktionen für solche Inspektionen erteilt würden.

Mr. Gladstone antwortet, dass das Fabrikgesetz auf Betriebe religiöser und philantropischer Institutionen, in denen das gewöhnliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht bestehe und die nicht zu privaten Erwerbszwecken betrieben würden, keine Anwendung finde. In Fällen, in denen Fabriken oder Werkstätten gewöhnlicher Art in Verbindung mit solchen Institutionen betrieben würden, werde eine Inspektion vorgenommen; manchmal seien auch Institutionen, die dem Gesetz nicht unterliegen, bereit, sich inspizieren zu lassen.

— Inspektoren.

H. o. C. 27. Febr. 1906. Mr. Money frägt den Staatssekretär des Innern (Secretary of State for the Home Department), ob seine Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt worden sei, dass weder das Vor- noch das endgültige Examen der Fabrikinspektoren folgende Prüfungsfächer als obligatorisch verlange: Hygiene, Chemie, Maschinenbau und -Zeichnen, angewandte Mechanik, Dampf- und Elektrizitätslehre, und ob im Interesse einer wirksamen Fabrikinspektion die Prüfungsbestimmungen revidiert würden.

Mr. Gladstone antwortet, dass das bestehende System das Ergebnis einer kürzlich vorgenommenen Revision sei und im Hinblick auf die Bedürfnisse des Fabrikdepartements getroffen wurde. Weitere Aenderungen gedenke er vorzunehmen, falls die Erfahrung deren Notwendigkeit zeigen werde.

H. o. C. 28. Febr. 1906. Mr. King frägt den Staatssekretär des Innern, ob er beabsichtige, die Anzahl der weiblichen Fabrikinspektoren zu vermehren.

Mr. Herbert Gladstone antwortet, er beabsichtige diese Anzahl zu vermehren, könne aber jetzt nicht sagen, um wie viele.

H. o. C. 5. März 1906. Mr. Sloan frägt den Staatssekretär des Innern, ob er bei der vorgesehenen Vermehrung der weiblichen Fabrikinspektoren die Ernennung einer Inspektorin für Irland in Betracht ziehen werde.

Der Staatssekretär des Innern antwortet, die ganze Angelegenheit werde gegenwärtig erwogen.

H. o. C. 5. März 1906. Bei der Budgetberatung beantragt Mr. Tennant eine Reduktion der Position Home Office. Er behandelt die Stellungnahme des Home Office zu den Ausführungsverordnungen des Londoner Grafschaftsrates (London County Council) zum Kinderschutzgesetz. Diese Ausführungsverordnungen hatten den Zweck, den Strassenhandel für Mädchen unter 16 Altersjahren zu verbieten. Mr. Tennant hofft, der neue Home Secretary werde dem Londoner Grafschaftsrat die Ausführung seines ursprünglichen Plans ermöglichen. Er behandelt dann die abgeänderten Prüfungsbestimmungen für Fabriksinspektoren und hebt hervor, dass durch diese Aenderungen für einen Inspektor wesentliche Disziplinen gestrichen worden sind. Mr. Tennant wird unterstützt von Mr. J. R. Macdonald und Sir Charles Dilke.

Mr. Gladstone will zuerst die Ergebnisse des neuen Systems abwarten, ehe er zu Abänderungen schreitet.

Antrag zurückgezogen.

H. o. C. 6. März 1906. Mr. W. Rutherford frägt den Präsidenten des Handelsamtes, ob seine Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt worden sei, dass britische Schiffe, die gewöhnlich in Liverpool anlegten, mit Chinesen bemannt gewesen seien und britische Arbeit ausgeschlossen hätten, und ob er in dieser Angelegenheit Schritte zu tun gedächte.

Mr. Lloyd-George: Jawohl, die Sache ist mir bekannt. Die Anzahl der Fremden in der britischen Handelsflotte, welche die englische Sprache nicht verstehen, ist von schwerwiegender Bedeutung. Ich will in Zusammenhang mit dem Schiffsgesetzentwurf,

der demnächst eingebracht werden wird, erwägen, was für Hilfsmittel verwendet werden können.

8. Handelsschiffahrt, Arbeitsverhältnisse.

Thronrede vom 19. Febr. 1906. Ihre Aufmerksamkeit wird auf Massnahmen betr. die Handelsschiffahrts-Gesetzgebung gelenkt werden.

H. o. C. 19. Febr. 1906. Mr. Kearley zeigt im Namen des Handelsamtspräsidenten (President of the Board of Trade) an, dass er demnächst einen Entwurf zur Abänderung des Handelsschiffahrts-Gesetzes einbringen werde (Regierungsentwurf).

Der Kronanwalt (Attorney-General) zeigt an, dass er demnächst einen Entwurf zu Erläuterung der Bestimmungen des Handelsschiffahrts-Gesetzes einbringen werde (Regierungsentwurf).

H. o. L. 1. März 1906. Earl de la Warr frägt Seiner Majestät Regierung, ob sie beabsichtige, in den Entwurf zur Abänderung des Merchant Shipping Act Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Seeleute auf britischen Schiffen aufzunehmen; wenn ja, ob diese Bestimmungen den Schiffseigentümern und Kapitänen zur Pflicht machen würden, keine anderen als britische Seeleute zu beschäftigen. Er weist auf die Gefahren hin, die die Beschäftigung von über 40000 Ausländern mit sich bringe; dieselbe Anzahl britischer Untertanen sei dadurch ohne Beschäftigung auf unseren Schiffen.

Der Earl of Granard antwortet, der Entwurf sei noch nicht endgültig redigiert, werde aber binnen kurzem dem Hause vorgelegt werden. Er sei nicht in der Lage, eine direkte Antwort zu geben; die Tendenzen des Grafen würden aber sowohl vom Local Government Board als auch von der ganzen Regierung Sr. Majestät vertreten.

H. o. C. Mr. Beckett frägt den Präsidenten des Handelsamts (President of the Board of Trade), ob der Entwurf zur Abänderung der Merchant Shipping Acts die Beschäftigung fremder Lotsen und Seeleute auf britischen Schiffen behandeln werde.

Mr. Lloyd-George: Fremde Lotsen werden in britischen Gewässern nicht verwendet; die Frage der fremden Seeleute auf britischen Schiffen wird berührt.

9. Internationaler Arbeiterschutz (Bd. III, 16, Bd. IV, 11, 23).

H. o. C. 5. März 1906. Sir Charles Dilke sagt, er habe die frühere Regierung angegriffen, weil sie nicht an der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz teilgenommen habe. Wir bleiben nicht nur bei der internationalen Behandlung dieser Fragen zurück, sondern auch bei den Fragen, die in dieser Session dem Hause vorliegen.

Mr. Gladstone: Was die Internationale Konferenz anbetrifft, so stimme er mit dem Vorredner überein, dass England hinter anderen Ländern weit zurückgeblieben sei. Als er sein Amt angetreten habe, habe der frühere Minister schon bestimmte Vorschläge bereit gehabt. In Beantwortung eines Schreibens des Schweizerischen Bundesrates habe die Regierung Seiner Majestät den Grundsatz angenommen, sich an Internationalen Konferenzen vertreten zu lassen und sich bereit erklärt, unter gewissen Bedingungen an Konferenzen über Arbeits- und Industriefragen teilzunehmen. Aus solchen Konferenzen könne nur Gutes entstehen und es sei schwierig, einzusehen, warum so lange damit gezögert worden sei, grundsätzlich daran teilzunehmen.

10. Kinderschutz (Bd. I, 35, Bd. II, 44, 58, 61). Vergl. 7. Fabrik- und Werkstättengesetz.

H. o. C. 5. März. Antrag Tennant.

11. Kohlengruben, Arbeitsdauer in — (Bd. I, 2, 13, Bd. II, 38, 51, Bd. III, 4, Bd. IV, 3).

H. o. C. 22. Febr. 1906. Mr. Brunner zeigt an, dass er demnächst einen Entwurf zur Verkürzung der Arbeitszeit unter Tage in Kohlengruben einbringen werde.

12. Ladengeschäfte. a) Arbeitsdauer (Bd. I, 8, 14, 27, Bd. II, 39, 52, Bd. III, 3, 14, Bd. IV, 4, 18).

H. o. C. 26. Febr. 1906. Mr. Collins frägt den Staatssekretär des Innern, ob der Frühladenschlusserlass, um den der Gemeinderat von Lambeth für den Coiffeurberuf in Lambeth nachgesucht habe, schon ausgefertigt worden sei.

Mr. Gladstone: Ich habe mich mit dem Gemeinderat über diese Angelegenheit in Verbindung gesetzt und dem Stadtschreiber meine vorläufige Zustimmung zum Entwurf eines solchen Erlasses mitgeteilt; der endgültige Erlass ist mir aber noch nicht zur Genehmigung unterbreitet worden.

H. o. C. 5. März 1906. Mr. Crooks frägt den Staatssekretär des Innern (Secretary of the Home Department), ob die Regierung die lange Arbeitszeit der Ladenangestellten

in Erwägung gezogen habe und beabsichtige, Massnahmen zur Reduktion dieser Arbeitszeit auf die Arbeitsdauer in Fabriken und Werkstätten einzubringen.

Mr. Gladstone: Ich fürchte, es kann nicht bezweifelt werden, dass die Ladenangestellten in vielen Läden ungehörig lang arbeiten. Aber die Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter ist auch in Fabriken und Werkstätten nicht geregelt. Eine Reduktion der Arbeitszeit aller Ladenangestellten auf die Beschränkungen, die für Frauen und Kinder in Fabriken und Werkstätten bestehen (68 Stunden Wochenmaximum), wäre eine sehr eingreifende Massnahme und könnte beträchtliche allgemeine Unannehmlichkeiten zur Folge haben. Die Arbeitszeit Jugendlicher (d. h. solcher unter 18 Jahren) in Läden ist schon durch die Gesetze von 1892 und 1895 auf 74 Stunden pro Woche (mit Einschluss der Mahlzeiten) beschränkt worden. Mittelbar könnten die Ladenangestellten einigen Vorteil aus den Ladenschlusserlassen ziehen, die auf Grund des Shop Hours Act, 1905, erlassen wurden. Ich bedauere, gegenwärtig keine Mitteilungen über die Gesetzgebung machen zu können.

— b) Sitze für weibliche Angestellte.

Mr. Crooks frägt den Staatssekretär des Innern, ob er Klagen erhalten habe, dass Arbeitgeber weibliche Angestellte entliessen, weil diese die auf Grund des Seats for Shop Assistants Act, 1899, erstellten Stühle benützten, und ob in diesem Falle die Regierung bereit sei, Massnahmen einzubringen, durch welche die Entlassung weiblicher Angestellter aus diesem Grunde als Gesetzesübertretung behandelt würde.

Der Staatssekretär antwortet, die Angelegenheit betreffe nicht sein Departement.

13. Lohnzahlung.

H. o. C. 27. Febr. Sir Ch. Dilke bringt folgende Resolution ein: „Dass nach Ansicht des Hauses es notwendig ist, die Bussen und Lohnabzüge abzuschaffen".

Mr. Gladstone beantragt, der vorgeschlagenen Resolution beizufügen: „sofern sie nicht ausdrücklich vom Parlament genehmigt werden".

Sir Ch. Dilke ist mit dieser Hinzufügung einverstanden. Angenommen.

14. Schwitzsystem.

H. o. C. 21. Febr. 1906. Mr. Seaverns frägt den Secretary of State for War, ob ihm das Gesuch der Mrs. Thorowgood an das Lambeth Board of Guardians um Unterstützung bekannt geworden sein, ob er wisse, dass Mrs. Thorowgood für Hosenmachen durchschnittlich 1 Penny pro Stunde bekomme und dass die Hosen für die Freiwilligen bestimmt seien. Mr. Seaverns wünscht zu wissen, ob diese Hosen unter Regierungsverträgen hergestellt würden, die Angelegenheit untersucht werde und solche Vorkommnisse in Zukunft für Submissionen des Kriegsamtes unmöglich gemacht würden.

Mr. J. R. Macdonald stellt eine ähnliche Anfrage.

Mr. Haldane: Wenn die Anfrage sich auf Arbeiten bezogen hätte, die auf Grund von Verträgen des Kriegsdepartements ausgeführt werden, hätte ich gern die Angelegenheit untersucht. Da aber die Freiwilligen ihre eigenen Abmachungen zur Beschaffung der Kleidung treffen, liegt eine Intervention nicht in meiner Macht. Was den letzten Teil der Interpellation anlangt, so sind die Mittel des königl. Armeebekleidungsdepartments nicht hinreichend, um den grossen Anforderungen der Freiwilligenausrüstung neben denen der Regulären Armee nnd Miliz zu genügen.

Mr. Crooks: Werden Schritte getan werden, um diese Personen am Vergeben ihrer Arbeit zu solchen Bedingungen zu verhindern, indem ein Teil der Subvention abgezogen und der Witwe gegeben wird?

Mr. Haldane: Diese Regelung ist nicht möglich. Die Subvention wird nicht besonders für Kleidung gewährt. Wir geben so und so viel für geleistete Dienste, und die Freiwilligen treffen ihre eigenen Abmachungen.

Mr. J. R. Macdonald: Werden die Einrichtungen der Armeebekleidungsfabrik vermehrt werden, damit diese Arbeit dort ausgeführt werden kann?

Mr. Haldane: Das wäre eine ungeheure Transaktion, die ich nicht empfehlen möchte.

Mr. Seaverns: Wäre es nicht möglich, den Behörden der Freiwilligen Vorstellungen zu machen und dadurch den bestehenden Zuständen ein Ende zu machen?

Mr. Haldane: Es ist wünschenswert, dass dieser Zustand nicht fortdauert; die Oeffentlichkeit dieser Interpellation wird vielleicht diese Wirkung haben.

15. Staatsbetriebe, Arbeitsverhältnisse. a) Marine.

H. o. C. 27. Febr. 1906. Mr. A. Henderson zeigt seine Absicht an, bei der Budgetberatung der Marineforderungen auf die Arbeitsbedingungen in den Docks aufmerksam zu machen und eine Resolution einzubringen.

H. o. C. 1. März 1906. Mr. Senkins weist auf die Löhne und Arbeitsbedingungen in den Regierungsdocks hin und beantragt folgende Resolution: „Das Haus ist der Ansicht, dass die Regierung als Musterarbeitgeber die Arbeiten in den Docks nicht unter den Gewerkvereinslohnsätzen, die für ähnliche Arbeiten im Bezirk gelten, bezahlen soll; ferner sollte zur Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Departmentsvorstehern und den Angestellten das Recht der Verhandlung durch akkreditierte Arbeitervertreter anerkannt werden.“

Mr. Summerbell, Sir J. Baker und Mr. Keir Hardie unterstützen die Resolution, die von der Regierung bereitwillig aufgenommen wird.

— b) Heeresverwaltung.

H. o. C. 27. Febr. 1906. Mr. J. R. Macdonald zeigt seine Absicht an, bei der Budgetberatung der Armeeforderungen auf die Arbeitsbedingungen in Arsenalen aufmerksam zu machen und eine Resolution einzubringen.

— c) Postangestellte.

H. o. C. 20. Febr. 1906. Mr. Fenwick frägt den Generalpostmeister, ob er eine weitere Untersuchung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Postangestellten vorzunehmen beabsichtige und welcher Art eine solche Untersuchung sein würde.

Mr. Buxton antwortet, er sei nach reiflicher Erwägung aller Umstände des Falles zum Schlusse gekommen, dass eine weitere Untersuchung der Lage der Hauptklassen des Postdienstes notwendig sei. Die Regierung habe darum beschlossen, eine Kommission (Select Committee of the House of Commons) zur Untersuchung der Lohnverhältnisse, mit Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen und -Aussichten, und zu einer Regelung der Angelegenheit zu ernennen.

Mr. Henderson frägt, ob die Unter-Postmeister und die Briefträger auch der Untersuchung unterliegen würden.

Mr. Buxton wird die Frage später beantworten. Er glaubt nicht, dass die Untersuchung auf alle Dienstklassen wird ausgedehnt werden können, wird aber die Anfrage in Erwägung ziehen.

H. o. C. 6. März 1906. Mr. Buxton beantragt die Bestellung einer Spezialkommission (Select Committee) von 7 Mitgliedern durch die Wahlkommission (Committee of Selection) zur Untersuchung der Löhne und Lage der Hauptklassen der Postangestellten (ausgenommen die Aufsichts- und Bureaubeamten und die Angestellten der technischen, Lager- und Fabrik-Departments) und der provisorischen Unterpostmeister, zur Prüfung der Arbeitsbedingungen dieser Klasse, so weit dies für den Bericht notwendig ist, und zur Berichterstattung darüber, ob in Anbetracht der Arbeitsbedingungen und Aussichten dieser Klassen und unter Berücksichtigung der Lohnsätze und Lage anderer Arbeiter die jetzige Bezahlung angemessen ist.

Abänderungsvorschlag von Sir H. Campbell-Bannerman, 9 statt 7 Mitglieder, angenommen.

Abänderungsvorschlag von Mr. Rutherford, die vorgesehenen Ausnahmen zu streichen, angenommen.

Antrag Buxton in der abgeänderten Fassung angenommen.

16. Stimmrecht.

H. o. C. 21. Febr. 1906. Mr. Lee frägt den Staatssekretär des Innern, ob seine Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten gelenkt worden sei, welche Arbeiter, besonders in London, bei Ausübung ihres Stimmrechts dadurch erfahren hätten, dass die Stimmlokale für die Parlamentswahlen um 8 Uhr Abends geschlossen worden seien, und ob er die Verlängerung der Wahlstunden oder die Festsetzung des Samstags als allgemeinen Wahltag in Erwägung ziehen wolle.

Mr. Gladstone antwortet, dass er bisher keine Mitteilungen erhalten habe, wonach Arbeiter Schwierigkeiten fanden, ihre Stimmen vor 8 Uhr Abends abzugeben, dass er aber der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuwenden wolle.

VI. Italie. Italien.

1. Arbeitskammern.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 10. Juni 1905. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Alassio, betr. die Arbeitskammern (Atti parl. No. 215).

2. Arbeitslosigkeit in Sizilien.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. Dezember 1905. Beantwortung einer Anfrage, betr. die Massregeln gegen die Arbeitslosigkeit und die Notlage in Sizilien.

3. Frauen- und Kinderarbeit, Gesetz, betr. die Regelung der —.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. Juni 1905. Vorlage des Regierungsentwurfes (Atti parl. No. 227), betr. die Abänderung des Gesetzes vom 19. Juni 1902, No. 242.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. Februar 1906. Vorlage des Kommissionsberichtes (Atti parl. No. 227 A).

Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 4. und 5. Mai 1906. Diskussion über den Gesetzentwurf.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 9. Mai 1906. Annahme des Gesetzentwurfes.

4. Arbeits- und Gewerbeinspektorat, Gesetz, betr. die Errichtung eines —.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 11. Dezember 1905. Vorlage eines Regierungsentwurfes (Atti parl. No. 326).

Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 5., 8. und 9. Mai 1906. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 9. Mai 1906. Verwerfung des Gesetzes.

5. Sonntagsruhe.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 27. März 1906. Motion des Abg. Cabrini u. a. betr. die Notwendigkeit eines Gesetzes, das den Arbeitern und Angestellten beider Geschlechter, wenn möglich den Sonntag, oder jedenfalls einen Tag in der Woche als Ruhetag sichert.

6. Unfall- und Altersversicherungskasse.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. März 1906. Vorlage zweier Gesetzentwürfe der Abg. Rava und A. Majorana einerseits, Di Cambiano, Torlonia, Arlotta andererseits.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. März 1906. Vorlage des Gesetzentwurfes des Abgeordneten Di Cambiano etc. (Atti parl. No. 384).

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. März 1906. Vorlage des Gesetzentwurfes der Abgeordneten Rava etc. (Atti parl. No. 385).

VII. Pays-Bas. Niederlande[1].

(Mai 1905 bis Februar 1906.)

(S. Bd. IV, S. 105.)

1. Arbeiter und Beamte in Reichswerkstätten und bei staatl. Arbeiten beschäftigt. Löhne, Arbeitszeit, Erkrankung und Pensionierung.

1) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzung (Handelingen van de Staaten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den Stenogr. Protokollen; Beil. A = Staatshaushaltsetat; Beil. B = Kolon. Haushaltsetat.

Artilleriewerkstätte. II. K., Session 1905-1906, Beil. A, VIII, No. 14, S. 29—30; No. 15, S. 71. — Verhandl. I. K., S. 302, 305. — II. K., S. 954—956.

Gefängnisse (Petitionsrecht des Gefängnispersonals). — Verhandl. II. K., Session 1905-1906, S. 616—618.

Kanalarbeiter. Verhandl. II. K., Session 1905-1906, S. 1007—1009.

Marinewerften. II. K., Session 1905-1906, Beil. A, VI, No. 33, S. 11; No. 34, S. 28. — Verhandl. II. K., S. 701—704.

Staatsdruckerei (Pensionierung). — II. K., Session 1905-1906, Beil. **74**, No. 1—5. — (Gesetz vom 30. Dezember 1905, Gesetzblatt No. 395.)

2. Arbeiter (Kulis) in Niederl. Ostindien. — Verbesserung der Lage dieser Arbeiter.

Verhandl. II. K., Session 1905-1906, S. 231—241.

— S. Eisenbahnpersonal, landwirtschaftliche Arbeiter, Post- und Telegraphenbeamte, Schiedsgerichte.

3. Arbeiterinnen. S. Internationaler Arbeiterschutz.

4. Arbeiterzüge und Arbeiterfahrscheine.

II. K., Session 1905-1906, Beil. A, IX, No. 22, S. 8; No. 24, S. 41.

5. Arbeits- und Arbeiterschutzgesetzgebung.

II. K., Session 1905-1906, Beil. A, I, No. 4, S. 8—9; No. 5, S. 17. — Etatsdebatte 1906: II. K., Session 1905-1906, S. 352—355, 379, 416, 445—447, 475—477, 497—498, 505, 512, 513, 846—850.

6. Arbeiterkammergesetz. Bemerkungen, betr. das —.

II. K., Session 1905-1906, S. 853.

7. Arbeiterschutz. Gesetzentwurf, enthaltend Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter bei Bauwerken unter grösserem als atmosphärischem Luftdruck (Caissonarbeit).

Drucksachen I. K., Session 1904-1905, S. 429. — Beratung und Annahme, S. 471.

Gesetz vom 22. Mai 1905 (Gesetzblatt No. 143).

— S. Internationaler Arbeiterschutz.

8. Arbeitsgesetz. Gesetzentwurf zur Kodifikation und Erweiterung der bestehenden Vorschriften.

II. K., Session 1904-1905, Beil. **30**. Von dem im August 1905 neu aufgetretenen Ministerium zurückgezogen.

9. Arbeitsinspektion. Bemerkungen, betr. die —.

II. K., Session 1905-1906, Beil. A, X, No. 7, S. 7; No. 8, S. 23—24. — Verhandl. II. K., S. 851—852.

— Vermehrung des Personals. — II. K., Session 1905-1906, Beil. A, X, No. 2, S. 10.

— Errichtung einer speziellen Arbeitsinspektion für den Hafenbetrieb in Rotterdam. — II. K., Session 1905-1906, Beil. A, X, No. 2, S. 11; No. 7, S. 9; No. 8, S. 27. — Verhandl. II. K., S. 861—862.

10. Arbeitslosigkeit in den Niederlanden. Ursachen und Milderung, Errichtung von Arbeitsbörsen.

II. K., Session 1905-1906, S. 843—845, 848—850.

11. **Arbeitszeit (Maximal-)** und Minimallohn bei den für Rechnung des Staates auszuführenden Arbeiten. (Gleichförmige Regelung für alle Departements erwünscht.)

II. K., Session 1905-1906, Beil. A, I, No. 4, S. 13; No. 5, S. 21.

12. **Bergarbeiter.** Schutz- und Arbeitsbedingungen.

II. K., Session 1905-1906, Beil. A, X, No. 7, S. 5; No. 8, S. 19. — Verhandl. II. K., S. 830—834.

Massnahmen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit. — II. K., Session 1905-1906, Beil. A, X, No. 8, S. 20. — Verhandl. II. K., S. 834—835.

13. **Caissonarbeit.** S. Arbeiterschutz.

14. **Eisenbahnpersonal.** Arbeitsbedingungen, Schiedsgerichte, Pensionierung.

II. K., Session 1905-1906, Beil. A, IX, No. 22, S. 7—8; No. 24, S. 38—40. — Erörterung, betr. die Lage dieses Personals: Verhandl. II. K., S. 1131—1209.

15. **Entschädigung für Militärübungen.** Gesetzentwurf zur Ergänzung des Landwehrgesetzes, betr. Unterstützung von Familien, deren Ernährer zu Uebungen einberufen worden sind.

II. K., Session 1905-1906, Beil. **114**, No. 1—7.

16. **Gesundheitswesen.** S. Wohnungsgesetz.

17. **Gewerbeunterricht.** Positionen im Budget für 1906 zur Unterstützung von Gewerbeunterrichtsanstalten.

II. K., Session 1905—1906, Beil. A, V, No. 2, S. 23; No. 11, S. 12, No. 13, S. 37. — Verhandl. II. K., S. 766—771.

18. **Hafeninspektion.** S. Arbeitsinspektion.

19. **Internationaler Arbeiterschutz.** Die Regierung beabsichtigt infolge des Beschlusses der Berner Konferenz 1905, betr. das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen, einen Antrag zur Abänderung des Arbeitsgesetzes den Generalstaaten tunlichst bald vorzulegen.

Verhandl. I. K., Session 1905-1906, S. 319—320, 326.

20. **Invaliditäts- und Altersversicherung** aller Arbeiter und ihrer Witwen. Gesetzentwurf, betr. —.

II. K., Session 1904-1095, Beil. 188. — Von dem im August 1905 neu aufgetretenen Ministerium zurückgezogen, doch wird, laut der Thronrede vom 19. Sept. 1905, ein neuer Entwurf den Generalstaaten vorgelegt werden.

21. **Krankenversicherung.** Gesetzentwurf zur obligatorischen Versicherung der Arbeiter und ihrer Familien gegen die finanziellen Folgen von Krankheiten, Niederkunft und Tod.

II. K., Session 1904-1905, Beil. **120**. — Von dem im August 1905 neu aufgetretenen Ministerium zurückgezogen, doch wird, laut der Thronrede vom 19. Sept. 1905, ein neuer Entwurf den Generalstaaten vorgelegt werden.

22. **Landwirtschaftliche Arbeiter**, Lage der —.

II. K., Session 1905-1906, S. 807—812, 816, 817—819.

— S. Unfallversicherungsgesetz.

23. Lebensmitteln, Fälschung von —. Massnahmen zur Steuerung erwünscht.
II. K., Session 1905-1906, Beil. A, V, No. 11, S. 4/5; No. 13, S. 23.

24. Lebensversicherungsvereine. Siehe Versicherungsgesellschaften.

25. Lohn. S. Arbeitszeit.

26. Nachtarbeit der Frauen. S. Internationaler Arbeiterschutz.

27. Post- und Telegraphenbeamte, Gehalt und Arbeitszeit der —.
II. K., Session 1905-1906, Beil. A, IX, No. 22, S. 13; No. 24, S. 50—51.
— Erörterung, betr. die Lage der —. II. K., Session 1905-1906, S. 1085—1118.

28. Schiedsgerichte für städtische Arbeiter.
II. K., Session 1905—1906, Beil. V, A, No. 11, S. 2; No. 13, S. 20.

29. Sonntagsruhe. Einschränkung des Eisenbahndienstes am Sonntag.
II. K., Session 1905-1906, Beil. A, IX, No. 22, S. 8; No. 24, S. 42.

30. Unfallversicherung. Ein Vertrag zur Regelung der Unfallversicherung der Arbeiter, welche zeitweise in den Niederlanden und in Deutschland arbeiten, ist in Vorbereitung begriffen.
II. K., Session 1905-1906, Beil. A, III, No. 9, S. 2; No. 11, S. 11.

31. Unfallversicherungsgesetz.
Gesetzentwurf zur Abänderung mehrerer Artikel und Ausserkraftsetzen des 66. Artikels. — II. K., Session 1904-1905, Beil. 119. — Von dem im August 1905 neu aufgetretenen Ministerium zurückgezogen.
— Bemerkungen, betr. das —. II. K., Session 1905-1906, Beil. A, X, No. 7, S. 8; No. 8, S. 25—26. — Verhandl. II. K., S. 847—849, 853—858. — Verhandl. I. K., S. 134.
— Ein Gesetzentwurf zur Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Seeleute in der Kauffahrtei wird den Generalstaaten vorgelegt werden: Thronrede vom 19. Sept. 1905.

32. Vereinsrecht. Anerkennung der Kriegsmarine-Matrosenvereine als Fachvereine.
II. K., Session 1905-1906, Beil. A, V, No. 33, S. 3; No. 34, S. 16—17. — Verhandl. II. K., S. 53, 54, 57, 705—706, 707—709, 714—716, 718—719, 720—722.

33. Versicherung (Arbeiter-). Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung.
II. K,, Session 1905-1906, Beil. A, X, No. 7, S. 6; No. 21—23. — Etatsdebatte: Verhandl. I. K., Session 1905-1906, S. 315—321, 325—327.

34. Versicherungsgesellschaften (Lebens-). Gesetzliche Regelung erwünscht.
II. K., Session 1905-1906, Beil. A, V, No. 11, S. 3; No. 13, S. 20.

35. Wohnungsgesetz und Gesundheitswesen. Bemerkungen, betr. —.

II. K., Session 1905-1906, Beil. A, V, No. 11, S. 5—7; No. 13, S. 23—25. — Verhandl. II. K., S. 656—671, 728—734. — Verhandl. I. K., Session 1905-1906, S. 90—92, 114, 119—120, 263—264, 270, 271—272, 275, 276.

36. Wurmkrankheit. S. Bergarbeiter.

VIII. Suisse. Schweiz.

1. Gewerbegesetzgebung.

Botschaft des Bundesrates und Beschluss-Entwurf vom 3. November 1905 (Bundesbl., V, 538), betr. Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.
1. Resolution des belgischen Gewerkschaftskongresses.
2. Resolution der Sheffielder Konferenz über Wohnungsreform.
3. Resolutionen des Canadischen Gewerkschaftskongresses.
4. Resolution des Verbandstages der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.
1. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrien.
   Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.
2. Handelsgewerbe.
   a) Eingabe der Verwaltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.
   b) Eingabe der Gesellschaft für soziale Reform.
   c) Eingabe der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.
   d) Resolutionen der Hauptversammlung der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.
   e) Resolution des allgemeinen Kongresses der Handelshilfsarbeiter.
3. Verkehrsgewerbe.
   Resolutionen des Schutzkongresses der in der Schiffahrt und im Schiffbau beschäftigten Arbeiter.

III. Haftpflicht und Versicherung.
1. Resolution des Kongresses der freien Hilfskassen.
2. Resolutionen der preussischen Bergarbeiterkonferenz.
3. Erklärung des mittelrheinischen Fabrikantenvereins.
4. Petition des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reich.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolutionen des am 24. und 25. Dezember 1905 in Brüssel abgehaltenen 7. Gewerkschaftskongresses der belgischen Arbeiterpartei.

Der Gewerkschaftskongress protestiert in der energischsten Weise gegen die lange Verzögerung der Regierung in der Vorlage des Gesetzentwurfes über die Reorganisation und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte auf alle Lohnarbeiter und -arbeiterinnen.

Der Kongress verpflichtet alle gewerkschaftlichen Organisationen, ohne Verzug eine intensive Aktion einzuleiten, um dieses seit langer Zeit von der arbeitenden Klasse erwartete Reformgesetz zu erlangen.

Der Kongress verlangt:

a)—e) [betrifft den obligatorischen Schulunterricht];

f) Revision des Gesetzes vom 13. Dezember 1889, betr. die Frauen- und Kinderarbeit, und zwar dergestalt, dass Kindern und Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren der erfolgreiche Besuch der durch Gesetz zu errichtenden Kurse ermöglicht wird.

2. Resolutionen der im September 1905 in Sheffield abgehaltenen Konferenz über Wohnungsreform.

Der Kongress beschloss, man solle der Einteilung und Ausbauung vorstädtischer Parzellen mehr Aufmerksamkeit schenken und verlangen, dass die Ortsbehörden in dieser Hinsicht mit weitgehenderen Vollmachten auszustatten seien, und namentlich:

1) dass man die Errichtung von Arbeiterwohnungen durch Ortsbehörden auf vorstädtischen Parzellen, gemäss Abteilung III des Arbeiterwohnungsgesetzes von 1890 (Housing of the Working Classes Act, 1890), wie sie sich, da wo sie stattfand, im allgemeinen erfolgreich bewiesen hat, befürworte und ausdehne, und zu diesem Zweck sowohl, als zur Verpachtung solcher Grundstücke zu Bauzwecken an Gesellschaften in der Art der deutschen Vereine für Volkswohl, die Behörden ermächtige, bei passendem Anlass Land anzukaufen und dieses während der baulichen Entwicklung des anliegenden Gebietes zu behalten;

2) dass fernerhin Ortsbehörden Vollmachten erhalten und ausüben sollen, vorstädtische Parzellen in sanitarisch zuträglicher Weise zu bebauen und bei jedem Haus Platz für einen Garten freizulassen und

3) dass, wo solche Vollmachten ausgeübt werden, Schritte zur Modifizierung einiger der strengeren Vorschriften der Bauverordnungen (ausser denen, die sich auf sanitarische Verhältnisse und genügende Festigkeit der Gebäude beziehen) zu tun seien, wenn es sich um Arbeiterwohnungen auf vorstädtischen Parzellen handelt.

3. Resolutionen der am 12. September 1905 zu Montreal abgehaltenen 3. Jahresversammlung des National Trades and Labour Congress of Canada[1]).

Gerechte Löhne. Der Arbeitsminister soll ersucht werden, in das Gesetz über gerechte Löhne eine Klausel aufzunehmen, laut welcher bei Submissionen alle Unternehmer gezwungen werden sollen, ein Exemplar der Anlagen des Gesetzes über gerechte Löhne, zusammengeheftet mit ihren Verträgen mit der Regierung, an sichtbarer Stelle anzuschlagen, wo alle von diesen Unternehmern beschäftigten Arbeiter sie sehen und den genauen Betrag der vom Arbeitsdepartement festgesetzten Löhne ermitteln können.

Stellenvermittlungsagenturen. Der Kongress verlangt, dass die Regierung Schritte tue, den Stellenvermittlungsagenturen in ganz Canada zu verbieten, in englischen und fremden Blättern durch irreleitende Anzeigen Leute anzulocken und das Land mit unerwünschten Einwanderern aller Nationalitäten anzufüllen.

1) Resolutionen der 2. Jahresversammlung vergl. Bull., Bd. III, S. 469.

Konferenz mit den Arbeitgebern. Mit der Absicht, ein besseres Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen, Streiks und Aussperrungen zu vermeiden und zur Erledigung von Fragen, die das Interesse von Arbeitgebern und Arbeitern berühren, auf gemeinschaftlicher Grundlage beizutragen, setzt der Kongress einen Ausschuss ein, der sich mit einem ähnlichen Ausschusse der canadischen Arbeitgeber zur Diskussion und Lösung der verschiedenen einschlägigen Fragen in Verbindung setzen soll.

Vermittlungsgesetz. Der Kongress protestiert gegen die Bildung eines Vermittlungsamtes und Schiedsgerichtes, da die Regierung grosse Parteilichkeit bewiesen hat, indem sie sich weigerte, den von der Arbeitermehrheit gewählten Mann in den Ausschuss zu ernennen. Der Kongress verlangt die Aufhebung des Gesetzes, betr. das Amt zur Vermittlung und Schiedssprechung bei gewerblichen Streitigkeiten in der Provinz Quebec.

Gesetz über Fremdenarbeit. Die Regierung wird ersucht, dem Exekutivkomitee dieses Kongresses ihre Auslegung des durch Richter Auplin getroffenen Urteils über die vertragsmässige Beschäftigung Fremder in Canada zu übergeben, da der Kongress der Ansicht ist, dass diese Entscheidung im Widerspruch zum bestehenden canadischen Gesetz über Fremdenarbeit steht.

Sonntagsarbeit. Der Kongress unterstützt freudig die Anstrengungen des Sonntagsbundes (Lord's Day Alliance) zur Abschaffung jeder unnötigen Sonntagsarbeit.

Einwanderung. Der Kongress protestiert energisch gegen das bestehende Gesetz über Einwanderung, wie es von der Bundesregierung angenommen worden ist, demgemäss mit schweren Kosten Einwanderer eingeführt werden, die bei der Ankunft ihre Arbeit unter den hierzulande üblichen Lohnsätzen anbieten. Anstrengungen sollten gemacht werden, die canadischen Arbeiter vor den unglücklichen Folgen dieses Gesetzes zu behüten.

Arbeitsdepartement. Der Kongress spricht dem Arbeitsminister seinen Dank aus für dessen Bemühungen, einige Besserungen in das Gesetz über Fremdenarbeit einzuführen, und dafür, dass er dem Kongress Exemplare der Berichte der Kgl. Kommissionen über die Wiedereinstellung von Fremden durch die Père Maquette Eisenbahngesellschaft und die italienische Einwanderung zur Verfügung gestellt hat.

Verbandsabzeichen. Alle Mitglieder der nationalen Verbände sollen ersucht werden, nur Waren zu kaufen, die mit dem Nationalabzeichen versehen sind.

Alle Resolutionen des letzten Nationalkongresses in Ottawa werden wieder angenommen und befolgt.

4. Resolution des am 28. und 29. Januar 1906 in Bern abgehaltenen Verbandstages der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz.

Der von über 3000 Mitgliedern mit 64 Delegierten besuchte Verbandstag der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz,

in Erwägung, dass die Revision des nun bald 30-jährigen eidg. Fabrikgesetzes eine unabwendbare dringende Notwendigkeit geworden ist, spricht sein lebhaftes Befremden darüber aus, dass die Einberufung der Expertenkommission auf Wunsch der arbeiterfeindlichen Gewerbevereinler wiederum verschoben worden ist, und ersucht die „beteiligten Kreise“, mit aller Kraft dahin zu wirken, dass die Beratung des Entwurfes eines revidierten Fabrikgesetzes beschleunigt und die von der Arbeiterschaft aufgestellten Forderungen dabei berücksichtigt werden,

in der ferneren Erwägung, dass die Arbeiterschutzgesetzgebung auch ausgedehnt werden muss auf die des Schutzes noch dringender bedürftigen Heimarbeiter, sowie das Haus- und Wirtschaftspersonal,

verlangt, dass die Vorarbeiten für die Revision der Bundesverfassung sofort an Hand genommen werden, damit sobald als möglich alle Lohnarbeit gesetzlich reguliert werden kann.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrien.

Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands an das Reichsamt des Innern, vom 20. April 1906.

Durch die am 1. Januar in Kraft getretene Bundesratsverordnung vom 27. Juni 1905, betr. die Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackierarbeiten ausgeführt werden, ist das Anreiben von Bleiweiss mit Oel oder Firnis mit der Hand verboten worden . . . . Der Zweck der Verordnung wird indessen so lange nur unvollkommen erreicht, als das Verbot beschränkt bleibt auf die genannten Betriebe. Die Bundesratsverordnung lässt die Verwendung von trockener Bleifarbe noch in sehr erheblichem Umfange zu, obschon ein praktisches Bedürfnis hierfür nicht vorliegt, und so bleibt die Gefahr einer Bleivergiftung durch Bleifarben für einen grossen Kreis von Personen bestehen, für welche sie durch ein entsprechendes Verbot gänzlich beseitigt werden könnte. Hierhin gehören insbesondere die Farben- und Drogenhandlungen, in denen die zum Schutz der Bleiweiss anreibenden Arbeiter und Lehrlinge unbedingt erforderlichen hygienischen Massnahmen entweder gar nicht oder nur in ganz ungenügendem Masse getroffen werden und somit die mit den Farben hantierenden Personen stets einer Schädigung ihrer Gesundheit ausgesetzt bleiben. Aber auch für die Betriebe, in denen die Malerarbeiten im Zusammenhang mit einem anderen Gewerbebetriebe ausgeführt werden, wie z. B. in Maschinenbauanstalten, in Werften, in denen gemäss § 7 Abs. 2 und folgenden der genannten Bundesratsverordnung das Anreiben von Bleifarben mit der Hand zugelassen ist, bleibt trotz der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen die Vergiftungsgefahr immer noch in einem gewissen Umfange bestehen. Sie würde aber völlig beseitigt werden können, wenn auch für diese Betriebe das Verbot der Verwendung von nicht angeriebenen Bleifarben ausgesprochen würde, eine Massregel, gegen die irgendwelche Bedenken nicht erhoben werden können. Dass ein Bedürfnis nicht vorliegt, jenen Betrieben den Bezug von nicht angeriebenen Bleifarben zu gestatten, dürfte daraus hervorgehen, dass Grosskonsumenten, wie die Kruppschen Werke, der Norddeutsche Lloyd und ähnliche Institute, schon jetzt nur angeriebenes Bleiweiss beziehen. Durch ein generelles Verbot der nicht angeriebenen Bleifarben würde erreicht, dass das Anreiben der Farben lediglich in den Bleifarbenfabriken vorgenommen wird, in denen so vollkommene maschinelle Einrichtungen zur Anwendung kommen, dass jede Einwirkung des gesundheitsgefährlichen Staubes ausgeschlossen ist und somit die Zubereitung der Bleifarben zu gebrauchsfertigen Farben in gefahrloser Weise erfolgt. Eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbot erscheint nur erforderlich für diejenigen Betriebszweige, die, wie einige chemische, wie ferner die Akkumulatorenindustrie und die keramische Industrie aus technischen Gründen das trockene Bleiweiss zur Herstellung ihrer Produkte nicht entbehren können.

2. *Handelsgewerbe.*

a) Die Verwaltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes zu Hamburg unterbreitete dem Reichstage unterm 28. November 1905 folgende Eingabe:

Der unterzeichnete Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, juristische Person, Sitz Hamburg, richtet an den Hohen Reichstag die ergebene Bitte, bei dem Hohen Bundesrate baldigst die Vorlage des in Aussicht gestellten Gesetzentwurfes zur Verbesserung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe beantragen zu wollen und dabei für das Handelsgewerbe die Einführung völliger Sonntagsruhe ohne irgend welche Ausnahmen zu verlangen. Demgemäss bittet der unterzeichnete Verband, die Anwendung des § 105a der G.-O., der die Aufhebung der Sonntagsruhe zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse der Bevölkerung gestattet, für das Handelsgewerbe zu verbieten und dem § 105b Abs. 2 der G.-O. folgende Fassung zu geben:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden."

(Begründung der Eingabe s. Archiv f. kaufm. Sozialpolitik, Bd. 2, S. 209—215).

b) An den Bundesrat und den Reichstag hat die Gesellschaft für Soziale Reform im Januar 1906 das Gesuch gerichtet, im Interesse der Sicherstellung einer wirklichen Sonntagsruhe für die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe

die §§ 105b Abs. 2 und 105e der Reichsgewerbeordnung durch eine Bestimmung in folgendem Sinne ersetzen zu wollen:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht beschäftigt werden.

In den Kontoren soll ausnahmslos volle Sonntagsruhe herrschen. Für den Kleinhandel in offenen Verkaufsstellen sind Ausnahmen nur insoweit zulässig, als nachweislich notwendige Bedürfnisse der Konsumenten ihre Befriedigung auch an den Sonntagen dringlich erheischen. Dem Ruheverlangen der Arbeitnehmer ist dabei in denkbar weitestem Grade Rechnung zu tragen. Die höchstzulässige Dauer der Beschäftigung in den offenen Verkaufsstellen darf keinesfalls zwei Stunden übersteigen und muss eine halbe Stunde vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes beendigt sein. An jedem zweiten Sonntage ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den offenen Verkaufsstellen eine völlige Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren.

Die Bestimmung des § 41a der Reichsgewerbeordnung über den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen der Handelstreibenden, in Konsum- und anderen Vereinen an Sonn- und Festtagen sind entsprechend abzuändern.

(Begründung s. „Soziale Praxis", Bd. XV, No. 15, S. 373—375.)

c. Eingabe der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen vom Januar 1906.

An den Hohen Bundesrat und den Hohen Reichstag richtet der Zentralvorstand der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen namens der ca. 2250 Mitglieder genannter Vereinigung das ergebene Ersuchen, die Arbeitszeit der in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufs-

stellen verbunden sind, angestellten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter reichsgesetzlich zu regeln wie folgt:

Die Arbeitszeit darf in Kontoren mit geteilter Arbeitszeit nicht mehr als 9 Stunden, in Kontoren mit ungeteilter Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden betragen; in Kontoren mit geteilter Arbeitszeit ist eine Mittagspause von mindestens 2 Stunden, bei ungeteilter Arbeitszeit eine Pause von mindestens $^1/_2$ Stunde zu gewähren. Der Geschäftsschluss hat bei geteilter Arbeitszeit spätestens um 7, bei ungeteilter Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr einzutreten.

Den Angestellten (Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern) ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 13 Stunden bei geteilter Arbeitszeit, von mindestens 16 Stunden bei ungeteilter Arbeitszeit zu gewähren.

Für Angestellte unter 18 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts hat die Arbeitszeit 1 Stunde weniger zu betragen.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den genannten Betrieben nicht beschäftigt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Den Angestellten (Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern) ist ein jährlicher Urlaub von mindestens 14 Tagen zu gewähren, währenddessen das Gehalt weitergezahlt werden muss.

Die Bestimmungen der §§ 139g, h, i und l finden auch auf die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, entsprechende Anwendung. — (Begründung s. „Buchhändler-Warte", No. 19 ex 1906, S. 145 ff.)

d. Resolutionen der am 15. und 16. April 1906 in Berlin abgehaltenen 8. ordentlichen Hauptversammlung der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.

1. Die Hauptversammlung hält an der Forderung „Schaffung einer Handelsinspektion, die das Zutrauen der Gehilfenschaft besitzt", unerschütterlich fest und beauftragt den Zentralvorstand, alle Schritte zu tun, um eine solche Handelsinspektion zu erlangen.

Es soll den Handelsinspektoren obliegen, die Durchführung der Bestimmungen der §§ 105b Abs. 2 und 3, 105c—h, 128 und 139c—m der Gewerbeordnung, der §§ 62 und 76 des Handelsgesetzbuches und der sonstigen bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen und Verordnungen zum Schutze der Handelsangestellten zu überwachen.

Den Handelsinspektoren müssen bei Ausübung ihres Aufsichtsamtes alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der geschäftlichen Betriebe zustehen. Sie haben über ihre amtliche Tätigkeit Jahresbericht zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge daraus sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen.

2. Als staatlich anerkannte und gesetzlich geregelte Vertretung der kaufmännischen Angestellten im Sinne der Kaiserl. Februarerlasse von 1890 sind im Anschluss an die zu errichtenden Arbeitskammern besondere kaufmännische Abteilungen zu errichten.

Die Aufgaben dieser kaufmännischen Arbeitskammern sind:

1) Abfassung von Gutachten und Stellung von Anträgen an staatliche und kommunale Behörden, betr. alle wirtschaftlichen Verhältnisse der Angestellten;

2) Einigungsamtliche Tätigkeit, Förderung von Tarifverträgen, Beilegung von Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;

3) Statistische Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der Angestellten;

4) Beobachtung und Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer;

5) Ueberwachung des Lehrlings- und Fortbildungsschulwesens;

6) Beratung in allen Rechtsfragen und Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung;

7) Mitarbeit bei der Organisation des kaufmännischen Stellennachweises;

8) Förderung aller Bestrebungen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Lage, die Gesundheit und die kulturelle Stellung der kaufmännischen Angestellen zu heben und zu verbessern.

Die kaufmännischen Arbeitskammern sollen aus der gleichen Anzahl von Chefs- und Angestelltenbeisitzern unter dem Vorsitz eines volkswirtlich gebildeten höheren Verwaltungsbeamten bestehen. Für die Wahl der Beisitzer gilt das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht nach dem Proportionalsystem; das aktive Wahlrecht beginnt mit dem 21., das passive mit dem 25. Lebensjahr ohne Unterschied des Geschlechts.

Für die kaufmännischen Arbeitskammern ist der Sitzungs- und Verhandlungszwang festzulegen. Die Kosten der Einrichtung, die für das ganze Reich lückenlos geschaffen werden soll, trägt das Reich.

e) Resolution des am 16.—18. April 1906 in Berlin abgehaltenen allgemeinen Kongresses der Handelshilfsarbeiter.

„In Erwägung, dass die gegenwärtige Dauer der Arbeitszeit der Hilfsarbeiter im Handelsgewerbe eine die Gesundheit und das Familienleben schwer schädigende ist,

in weiterer Erwägung, dass durch die Unregelmässigkeit und das lange Hinausschieben des Geschäfts- und Arbeitsschlusses, durch die übliche Sonntagsbeschäftigung, sowie durch den späten Postschalterschluss der Ausdehnung der Arbeitszeit wesentlicher Vorschub geleistet wird,

in fernerer Erwägung, dass die notorische Unfallhäufigkeit auch in den Kleinbetrieben des Handelsgewerbes, die mangelhaften und unhygienischen Arbeits- und Aufenthaltsräume wesentliche Nachteile für Gesundheit und Leben der beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen zur Folge haben,

fordert der Kongress:

1) Reichsgesetzliche Festlegung einer täglichen Maximalarbeit von 8 Stunden für alle Arbeiter und Arbeiterinnen über 18 Jahre und von 8 Stunden für jugendliche Personen bis zu 18 Jahren.

2) Unterbrechung dieser Arbeitszeit durch regelmässige Pausen, von denen die Mittagspause in der Mindestdauer von 2 Stunden festzusetzen ist.

3) Einheitliche gesetzliche Durchführung des Achtuhrladen-, Geschäfts- und Arbeitsschlusses für alle Handelsbetriebe.

4) Generelle Einführung des Sechsuhrpostschalterschlusses für das ganze Deutsche Reich.

5) Vollständige Sonntagsruhe für alle kaufmännischen Betriebe.

6) Ausdehnung der Unfallversicherung auf das gesamte Handelsgewerbe.

7) Erlass von Vorschriften betreffs der hygienischen Beschaffenheit der Arbeits- und Aufenthaltsräume.

8) Verbot des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber.

9) Verbot der Verwendung jugendlicher Arbeiter unter 21 Jahren als Transportradfahrer.

10) Errichtung von Handelsinspektoraten analog der Fabrikinspektion unter Hinzuziehung von im Beruf erfahrenen Arbeitern als Assistenten.

11) Ausdehnung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts auf die jugendlichen Handelshilfsarbeiter und -arbeiterinnen."

3. Verkehrsgewerbe.

Resolution des vom 19. bis 21. März in Berlin abgehaltenen 1. allgemeinen Schutzkongresses der in der Schiffahrt und im Schiffbau beschäftigten Arbeiter.

In Uebereinstimmung mit dem Referenten erklärt der vom 19. bis 21. März 1906 in Berlin tagende Schutzkongress für alle in der Schiffahrt und am Schiffbau beschäftigten Arbeiter, dass die heutige allgemein soziale wie speziell rechtliche Lage der seemännischen Arbeiter keineswegs den durchaus berechtigten Anforderungen entspricht, die die seemännischen Arbeiter auf Grund ihrer sozialen Bedeutung im Schiffahrtbetriebe zu stellen nicht nur berechtigt, sondern im Interesse der Erhaltung und kulturellen Entwicklung der deutschen Seemannschaft zu stellen direkt verpflichtet sind.

Wenn die deutsche Reederei und Schiffahrt speziell im Laufe des letzten Jahrzehnts einen so ungeheuren, nie geahnten Aufschwung genommen hat, wenn das deutsche Reedereigeschäft sich in Bezug auf seine Rentabilität eines verhältnismässig günstigen Standes erfreut, so sind alle diese erfreulichen Umstände nicht zuletzt auf die so oft rühmend anerkannten Fähigkeiten, auf die Schaffensfreudigkeit, auf das hohe Pflichtbewusstsein der deutschen Seemannschaft zurückzuführen.

Deshalb spricht der Kongress seine Missbilligung darüber aus, dass

1) der Anteil der seemännischen Arbeiter am Ertrage der Schiffahrt, soweit die Bewertung der Arbeitskraft und Arbeitsleistung in Frage kommt, ein so beschämend geringer ist, um so mehr, als die Löhne der seemännischen Arbeiter in einem grossen Teil der ausländischen konkurrierenden Staaten verhältnismässig höhere sind, obwohl die Leistungen der Seeleute auf deutschen Schiffen keineswegs denen der ausländischen Handelsflotte nachstehen;

2) das allgemeine Rechtsverhältnis der seemännischen Arbeiter kein fortschrittliches, sondern ein rückständiges genannt werden muss, soweit seine Regelung durch die Seemannsordnung, ihre Nebengesetze und Ausführungsbestimmungen und ganz besonders deren praktische Anwendung und richterliche Auslegung in Frage kommt;

3) dass in Rücksicht auf die hohen Gefahren des seemännischen Berufes, die ausser den elementaren Einwirkungen in erster Linie auf die fieberhafte Hast und Eile, mit der der heutige Schiffsverkehr vor sich geht, zurückzuführen sind, der Schutz für Leben und Gesundheit der seemännischen Arbeiter kein ausreichender, die Kontrolle der diesbezüglichen Einrichtungen an Bord eine unzulängliche, weil einseitige und speziell die Beachtung und Befolgung der Unfallverhütungs- und ihnen verwandten

Vorschriften keine einheitliche, die Bestrafung etwaiger Verstösse eine lächerlich geringe und deshalb vollkommen wirkungslose ist;

4) die Verhältnisse in Bezug auf Behandlung und Beköstigung, Krankenpflege und allgemein sozialer Fürsorge an Bord keineswegs den berechtigten Anforderungen unserer fortgeschrittenen Zeit in rechtlicher, gesundheitlicher und hygienischer Beziehung gerecht werden;

5) dass die Fürsorge für die zu Krüppeln und Siechen gewordenen seemännischen Arbeiter resp. deren Hinterbliebene (Witwen, Kinder und Eltern) noch immer keine ausreichende, dem Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprechende ist.

Deshalb stellt sich der Kongress bedingungslos auf den Boden der vom Referenten vertretenen allgemeinen Forderungen der seemännischen Arbeiter und fordert insbesondere:

1) eine sich mindestens auf 15—20 Proz. belaufende Erhöhung der heutigen Minimalheuern für alle Schiffsleute, des Decks-, Maschinen- und Bedienungspersonals, sowie einen einheitlichen Ueberstundenlohn von 50 Pf.;

2) eine recht baldige erneute und durchgreifende Revision der Seemannsordnung, ihrer Nebengesetze und Ausführungsbestimmungen, um eine gesunde, gesetzliche Basis für die Vertrags- und Rechtsverhältnisse der seemännischen Arbeiter zu schaffen, um der Willkür der Reeder und Vorgesetzten, den beliebigen Auslegungen der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, ihrer Umgehung durch die den Seeleuten abholden Interessenten einen wirksamen Damm entgegen zu setzen;

3) dass zur Kontrolle der zum Schutz für Leben und Gesundheit der seemännischen Arbeiter an Bord getroffenen Massnahmen und Einrichtungen von den Seeleuten selbst gewählte besoldete Vertreter hinzugezogen werden und die heute geltenden Unfallverhütungsvorschriften, ohne Rücksicht zu nehmen auf den Widerspruch der Reeder, bedeutend erweitert und etwaige Verstösse gegen diese Vorschriften seitens der Reeder mit Freiheitsstrafen, seitens der Kapitäne, Offiziere und Maschinisten an Bord, mit Freiheitsstrafen und in besonders frivolen Fällen mit Patententziehung geahndet werden;

4) dass die heute geltende Speiserolle für die deutschen Seeuferstaaten einer durchgreifenden Revision durch die zuständigen Reichsbehörden unterzogen wird und einheitliche Geltung für das deutsche Nord- und Ostseegebiet erhält.

5) Der Kongress fordert wiederholt die Unterstellung der seemännischen Arbeiter unter das Krankenversicherungsgesetz und hält diesbezüglich erneute Erhebungen für dringend erforderlich. Zu erwägen wäre die eventuelle Angliederung an die von der See-Berufsgenossenschaft gemäss den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes übernommene Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung. Der Kongress stellt aber fest, dass die Leistungen dieser sozialen Fürsorgeeinrichtungen zu geringe, d. h. die Renten- und Unterstützungssätze zu niedrige sind und erklärt deshalb eine höhere Belastung sowohl der Versicherten wie der Versicherungsträger für notwendig und zulässig, wenn nur dadurch höhere Leistungen an die Versicherten resp. ihre Hinterbliebenen ermöglicht werden.

6) Ebenso entschieden hält der Kongress an der Forderung nach einem Reichs-Bemannungsgesetz für unsere Handelsschiffe fest, wie er auch einen Erlass eines Tief- und Leichtladegesetzes bezw. eine internationale gesetzliche Regelung dieser Materie für dringend geboten hält.

Um den seemännischen Arbeitern die Möglichkeit der wirtschaftlichen Selbsthilfe durch die Organisation zu geben, um allen Schikanierungen ihrer Organisation und allen Schwierigkeiten, denen die seemännischen Arbeiter in dem Bestreben, ihre Lebenslage durch Selbsthilfe in der Organisation zu erhöhen, eventuell ausgesetzt sind, vorzubeugen, hält der Kongress die gesetzliche Anerkennung des Koalitionsrechts für die seemännischen Arbeiter als eine zwingende Notwendigkeit und die Verweigerung dieses Rechts als bitteres Unrecht.

Der Kongress hält es für eine unumgängliche Pflicht der einzelnen Landesregierungen bezw. der Reichsregierung und ihrer unteren Verwaltungsbehörden, bei allen Erhebungen und Umfragen auch die seemännischen Arbeiter, als deren alleinige Interessenvertretung der Seemannsverband zu betrachten ist, zu berücksichtigen, d. h. um ihre Meinung zu befragen, ihre Vorschläge offiziell einzufordern und zu erwägen.

Der Kongress fordert die parlamentarischen Vertreter der Arbeiter auf, im Sinne dieser Forderungen und Vorschläge zu wirken. Von der Reichsregierung erwartet der Kongress, dass sie alsbald die Initiative ergreifen wird, um den Forderungen und Vorschlägen der seemännischen Arbeiter die Möglichkeit der gesetzlichen Anerkennung zu verschaffen.

III. Haftpflicht und Versicherung.

1. Resolution des am 16. und 17. Januar 1906 in Berlin abgehaltenen Kongresses der freien Hilfskassen.

Der am 16. und 17. Januar in Berlin im Gewerkschaftshause zusammengetretene Kongress der freien Hilfskassen, beschickt mit 243 Delegierten, die 291 Kassen mit 850000 Mitgliedern vertreten, protestiert nach eingehender Erörterung des betreffenden Gesetzentwurfs der verbündeten Regierungen gegen die in diesem Entwurf geforderte Aufhebung des Hilfskassengesetzes. Der Kongress verurteilt zwar nicht minder energisch, wie die verbündeten Regierungen es tun, jede unreelle Verwaltungspraxis. Er wünscht die Beseitigung des Schwindelkassenwesens, das tatsächlich hier und da sich geltend gemacht hat. Aber diese durch öffentliches Rechtsbewusstsein und staatliches Interesse gebotene Reform kann sehr leicht erreicht werden, ohne dass das Hilfskassengesetz, das nach dem Zugeständnis der Regierungen sehr segensreich gewirkt hat, der Aufhebung verfällt. Es wird für alle auf Grund des Hilfskassengesetzes bestehenden Kassen, die nicht erwiesenermassen sich unerlaubter Geschäftspraxis schuldig machen, die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefordert. In erster Linie sind die berechtigten Interessen der Berufskassen ins Auge zu fassen, von denen die verbündeten Regierungen in den Motiven zu ihrem Gesetzentwurf selbst sagen, dass sie eine einwandfreie Tätigkeit entfalten und den gehegten Erwartungen entsprochen haben.

Es steht nach Ermessen des Kongresses ausser Zweifel, dass die Unterstellung der Hilfskassen unter das Privatversicherungsgesetz gleichbedeutend sein würde mit der Hinwirkung auf die Beseitigung dieser Kassen überhaupt, sie würden dadurch gegenüber den anderen Krankenkassen in die denkbar ungünstigste Existenzbedingung gestellt werden. Vor allem bleibt auch zu erwägen, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine in keiner Hinsicht zu rechtfertigende Schädigung der bisher in den Hilfskassen versicherten Personen bewirkt würde. Und zwar in erster Linie derjenigen, die infolge ihres Alters oder einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung ihre Aufnahme in eine andere Kasse nicht herbeiführen können. Aber abgesehen von all den schweren Schädigungen, die sich für die Hilfskassen aus der beabsichtigten Unterstellung unter das Privatversicherungsgesetz ergeben würden, ist zu berücksichtigen, dass dem Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung auf diesem Gebiete die Gefahr der Vernichtung droht, wenn die Kassen rücksichtlich ihrer Existenzberechtigung dem willkürlichen Ermessen des Reichsaufsichtsrats unterworfen werden.

Auf Grund all dieser Erwägungen richtet der Kongress an den Reichstag das dringende Ersuchen, den angefochtenen Gesetzentwurf abzulehnen.

Sollte der Reichstag indes wider Erwarten im Prinzip dem Entwurf der verbündeten Regierungen zustimmen und sich für Aenderung des Hilfskassengesetzes entscheiden, so erwartet der Kongress, dass der Reichstag wenigstens folgende Bestimmungen in das Gesetz aufnimmt:

Im § 3 des Entwurfs einzuschalten, als:

Absatz 2. Die im Absatz 1 bezeichneten Versicherungsvereine sind als „kleinere Vereine“ im Sinne des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (R.G.Bl. 1901, S. 125) anzusehen.

Abs. 3. Der ausschliessliche Gerichtsstand dieser Versicherungsvereine ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Abs. 4. Sie haben einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Ausgabe der letzten 5 Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Abs. 5. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens $^1/_{10}$ des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Abs. 6. Auf Versicherungsvereine dieser Art finden die Vorschriften des § 115 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen keine Anwendung. Dagegen sind die Vereine befugt, örtliche Verwaltungsstellen zu errichten.

Abs. 7. Eine Vereinigung dieser Versicherungsvereine zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushilfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Versicherungsvereine und auf Grund einer schriftlichen Satzung erfolgen.

Abs. 8. Die gemäss § 124 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vorzunehmende Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage der Versicherungsvereine vorstehend gedachter Art erfolgt auf Kosten der Aufsichtsbehörde.

Ausserdem fordert der Kongress als das mindeste, was gerechte Erwägung gebietet, die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz, dass die Gültigkeit der jetzt geltenden Bescheinigung bis zum 31. Dezember 1907, statt wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, bis 31. Dezember 1906 ausgedehnt wird, weil sonst die Hilfskassen mit ihrer Neuordnung nicht fertig werden würden.

2. Resolutionen der am 11. und 12. Februar 1906 in Essen abgehaltenen 2. preussischen Bergarbeiterkonferenz.

Die am 11. Februar in Essen tagende, von allen grösseren Revieren beschickte Konferenz der organisierten Bergarbeiter Preussens nimmt Stellung zu dem Gesetzentwurf, betr. Titel VII des Allgemeinen Berggesetzes (Knappschaftsvereine betreffend) und beschliesst, dem Abgeordnetenhause folgende Aenderungsvorschläge des benannten Gesetzentwurfs zugehen zu lassen:

1. Die Konferenz ist damit nicht einverstanden, dass besondere Knappschaftskrankenkassen mit besonderer Verwaltung zugelassen, sondern wünscht, dass die Krankenkassen den Knappschaftsvereinen einverleibt und der Verwaltung derselben unterstellt werden. Bestehende Knappschaftsvereine, welche weniger als 10000 Mitglieder zählen, sollen sich mit benachbarten Knappschaftsvereinen verschmelzen. Ebenso ist gesetzlich die Gründung neuer Knappschaftsvereine zu verbieten.

2. Wir sind mit dem Verlangen der Werksbeamten, für Beamte mit über 2000 M. Gehalt besondere Pensionskassen mit eigener Verwaltung zu gründen, ganz einverstanden und bitten, das Gesetz demgemäss zu ändern, weil die Beamtenpensionen vielfach durch Arbeiterbeiträge aufgebracht werden.

3. Wir bitten, in diesem Gesetz auch gleich die Frage der freien Arztwahl mitzuregeln. Zu diesem Zweck ist mindestens den Mitgliedern der Knappschaftsvereine die Wahl in einem bestimmten Umkreise unter den Aerzten freizustellen, welche für das von der Verwaltung des Knappschaftsvereins mit anderen Aerzten vereinbarte, bezw. von der Knappschaftsverwaltung anerkannte Arzthonorar die Behandlung übernehmen. Der Umkreis vom Wohnsitz des Mitgliedes darf dabei deshalb nicht zu enge gezogen werden, weil in Bergrevieren Ortschaften von grosser Ausdehnung sehr häufig vorkommen. Da mindestens auch Aerzte aus Nachbarorten mit zur Auswahl für die Mitglieder zugelassen werden müssen, ist der Umkreis auf mindestens 10 km, vom Wohnort des Mitglieds aus gerechnet, zu bemessen.

Wir bitten deshalb, in § 170a noch eine Bestimmung vielleicht folgenden Inhalts einzufügen:

„über die Zulassung der Aerzte und approbierten Naturheilkundigen, wobei den Mitgliedern das Recht zur freien Wahl derjenigen Aerzte und Naturheilkundigen

zuzugestehen ist, welche in einem Umkreise von 10 km, vom Wohnorte des Mitgliedes gerechnet, wohnen und die Behandlung der Knappschaftsmitglieder für diejenigen Honorarsätze übernehmen, welche die Knappschaftsverwaltung mit anderen Aerzten getroffen bezw. beschlossen hat.

4. Das Krankengeld bitten wir im § 171b auf mindestes $^2/_3$ des im letzten Jahre verdienten Durchschnittslohnes festzusetzen; hingegen die Strafen auf den einfachen Betrag des Krankengeldes zu normieren.

5. Die freiwillige Mitgliedschaft (§ 171d) bitten wir zu erleichtern und über ein Jahr hinaus zuzulassen; es müssen diesen Mitgliedern aber die vollen Rechte, auch das passive und aktive Wahlrecht belassen werden, weshalb der letzte Satz im § 171d Abs. 3 zu streichen ist.

6. Da viele Bergleute nach 5—10jähriger Arbeitszeit schon eine Schädigung ihrer Gesundheit erlitten haben, ist der Uebertritt der Mitglieder von einem Verein in den anderen möglichst zu erleichtern. Durch die Bestimmung des § 172 Abs. 1 wird aber die geplante Gewährung der Freizügigkeit ganz bedeutend eingeschränkt, wenn nicht vielfach ganz aufgehoben. Wir bitten deshalb, die Bestimmungen in Bezug auf Alter und Gesundheit für die aus anderen Knappschaftsvereinen übertretenden Mitglieder nicht so zu belassen, sondern diese Bestimmungen im besagten Abs. 1 und § 172c Abs. 1 demgemäss zu erweitern, dass auch für die Knappschaftsmitglieder das Freizügigkeitsgesetz wirklich in Kraft tritt und die Versicherungspflicht mit dem 16. Lebensjahre zu beginnen hat.

7. Ganz unannehmbar ist die Bestimmung in § 172a, wonach die Invaliden-, Witwen- und Waisenrente nebst Sterbegeld nur dann gezahlt wird, wenn Arbeitsunfähigkeit oder Tod nicht durch „eigenes grobes Verschulden“ verursacht ist.

War die bisherige Bestimmung schon äusserst hart, wonach die Invalidenrente verweigert werden konnte, falls „grobes Verschulden“ vorlag, so ist es geradezu himmelschreiend, diese harte Bestimmung nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern sie sogar auf das Sterbegeld und auf die Hinterbliebenen anzuwenden. Wir bitten dringend, die ganze Bestimmung zu streichen.

8. In Ziffer 1 des § 172a bitten wir noch einzufügen, dass die Invalidenunterstützung auch nach 25jähriger Mitgliedschaft (1300 Beitragswochen) gewährt werden muss und dass bei diesem Höchstalter die Renten mindestens $^2/_3$ des durchschnittlichen Hauerlohnes betragen, ohne Nachweis der Arbeitsunfähigkeit; ferner, dass die Witwenrente in Höhe von $^2/_3$ des Invalidengeldes gezahlt werden soll und die Waisenfürsorge bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres aber auch auf die Kinder der Invaliden ausgedehnt wird.

9. In Abs. 2 des § 172a und § 172d Abs. 1 bitten wir die Wartezeit von 5 Jahren auf 100 Beitragswochen herabzusetzen.

10. Den § 172b bitten wir so zu ändern, dass die einzelnen Knappschaftsvereine keine Mitgliederklassen einführen können, sondern einheitliche Beiträge, einheitliche Wochensteigerungen und auch einen einheitlichen Grundbetrag bei jeder Rente anzurechnen haben. Demgemäss bitten wir auch § 172c Abs. 2 zu ändern.

11. Im § 172d Abs. 1 bitten wir die Anerkennungsgebühr auf höchstens 2 M. jährlich zu beschränken und auch die Zulassung der freiwillig volle Beiträge fortzahlenden Mitglieder unter voller Steigerung ihrer Rechte vorzuschreiben und namentlich auch die Rückerstattung ihrer Beiträge an solche Mitglieder gesetzlich vorzuschreiben, die von den Werksbesitzern entlassen werden, ohne dass gegen sie einer der im § 82 Ziffer 1—7 des Allgemeinen Berggesetzes angegebenen Gründe vorliegt oder welche die Arbeit aus einem der in § 83 Abs. 1 Ziffer 1—4 oder aus den in § 152 der Gewerbeordnung enthaltenen Gründen verlassen haben oder verlassen mussten und nicht in eine andere Knappschaftspensionskasse übertreten. Ferner bitten wir bei § 173 noch folgenden Satz einzufügen: „Verlorene Anrechte leben wieder auf (entsprechend § 46 Abs. 4 des Reichsinvalidengesetzes), falls Mitglieder wieder bei einem Vereinswerk in Beschäftigung treten oder durch freiwillige Beiträge 100 Beitragswochen zurückgelegt haben.“

12. Die Verjährung der Unterstützungsansprüche in § 173 Abs. 1 bitten wir zu ändern und nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen. Hingegen in Abs. 3 des § 173 bitten wir die Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Unterstützungen nur für ein Jahr zuzulassen. Kam es doch jetzt vor, dass zuviel gezahlte Witwenrente vom Bochumer Knappschaftsverein auf über 10 Jahre rückwärts aufgerechnet wurde. Hatte eine Kasse 10 Jahre lang zuviel gezahlt — und die Witwe hat ihre Rente, die sie wohl nicht selbst berechnen konnte, also sicher in gutem Glauben genommen und verzehrt — so ist es ganz am Platze, auch die Kassenverwaltung für solche langjährige Fehler verantwortlich zu machen.

13. Desgleichen bitten wir im § 173 folgende Bestimmung einzufügen: „Auf Knappschaftspensionen dürfen Unfallrenten, Militärpensionen u. s. w. nur dann aufgerechnet werden, wenn diese Renten zusammen den Betrag übersteigen, den das betreffende Mitglied in den letzten 10 Jahren als Durchschnittslohn verdient hat. Knappschaftsvereine dürfen, auch wenn sie für die reichsgesetzliche Invalidenversicherung keine besonderen Beiträge erheben, den Zuschuss, welchen das Reich zu jeder reichsgesetzlichen Rente zahlt, nicht aufrechnen.“

14. Eine bedeutende Verschlechterung enthält der § 175d Abs. 1, welcher in Arbeiterkreisen eine grosse Erregung verursacht hat, weil nicht nur die Minderungen der Kassenleistungen herbeigeführt werden, sondern weil sogar nach dem neuangefügten zweiten Satz diese Minderung auch auf die bereits bewilligten oder rechtskräftigen Pensionskassenleistungen ausgedehnt werden kann.

Die Erhöhungen der Kassenleistungen kommen in der Regel den Bezugsberechtigten nicht zu gute, hingegen eine Verringerung der Bezüge sollen sie sich gefallen lassen.

Das kann unmöglich in das Gesetz aufgenommen werden, weshalb wir dringend um Ablehnung dieser Verschlechterung bitten. Der erste Entwurf enthält dieselbe nicht.

15. Im § 179 bitten wir nicht nur unter allen Umständen das geheime, direkte Wahlverfahren beizubehalten, sondern auch das passive und aktive Wahlrecht auf alle invaliden und freiwilligen, ebenso aber auch auf nichtdeutsche Mitglieder (Ausländer) auszudehnen; desgleichen auch in § 180 zur Wahl des Knappschaftsvorstandes die geheime Wahl vorzuschreiben.

16. Im § 181 Abs. 2 bitten wir die Bestimmung vorsehen zu wollen, dass bei allen Abstimmungen die einfache Majorität zu entscheiden hat. Unter keinen Umständen aber darf nach dem Verlangen des Abgeordneten Hilbeck vom 22. Januar d. J. der Vorsitz und die Entscheidung den Werksbesitzern in die Hände gelegt werden.

17. Im § 184 muss neben dem Vertreter des Oberbergamts auch den Vertretern der Arbeiter und der Werksbesitzer das Recht der Anrufung des Oberschiedsgerichts gegen gesetzwidrige Beschlüsse gegeben werden.

18. Die Bestimmungen im § 186a Abs. 1 und 2 sind zu weitgehend und bitten wir zu streichen.

19. Den Rechtsweg bitten wir bei § 186a Abs. 2 Ziffer 3 nicht auszuschliessen.

20. Entgegen dem früheren Entwurf der Regierung sind in § 186b für die Schiedsgerichtsbeisitzer keine Stellvertreter mehr vorgesehen. Wir bitten dringend, die Stellvertreter überall wieder einzufügen, und das in Absatz 4 und 6 vorgesehene Ernennungsrecht der Beisitzer durch das Oberbergamt vollständig zu beseitigen, sowie in Abs. 5 die Wahlperiode nicht auf 5, sondern höchstens auf 3 Jahre auszudehnen und Neuwahlen für alle ausgeschiedenen Schiedsgerichtsbeisitzer vorzusehen, sobald kein Stellvertreter mehr vorhanden ist.

21. Da selbst zum Reichstag jeder 25 Jahre alte Bürger gewählt werden kann, und auch im alten Entwurf nur die Volljährigkeit vorgeschrieben war, bitten wir, auch im § 186c das 21. Jahr wieder einzusetzen und auch den Ausländern, sowie den Fremdsprachigen bei dieser Wahl das passive und aktive Wahlrecht zu belassen.

22. Die hohe Strafe von 500 M. in § 186e bitten wir in 300 umzuwandeln.

23. Auch in § 186g ist gegenüber dem ersten Entwurf eine bedeutende Verschlechterung darin zu erblicken, indem im Abs. 4 nur je ein Vertreter zur Schiedsgerichtssitzung herangezogen werden soll, während der erste Entwurf, den Arbeiterwünschen entsprechend, je zwei Beisitzer vorsah. Wir bitten dringend, auch in diesem Paragraphen die Zahl des ersten Entwurfs wieder einzufügen, denn die Besetzung der Berggewerbegerichte mit nur je einem Beisitzer ist von jeher ein Beschwerdepunkt der Arbeiter gewesen, weshalb dieser selbe Fehler bei Errichtung der neuen Schiedsgerichte unbedingt vermieden werden muss.

Das im Abs. 6 vorgesehene Ausnahmerecht des Vorsitzenden, die Beisitzer nach Belieben zu berufen, bitten wir unbedingt zu streichen, weil es nur Misstrauen und Missdeutung erweckt, was sicher nicht im beiderseitigen Interesse liegt. Desgleichen bitten wir diesem Paragraphen noch eine Bestimmung anzufügen, dass den Beisitzern Gelegenheit gegeben werden muss, von dem Inhalt der Akten vor der Verhandlung Kenntnis zu bekommen.

24. Schliesslich bitten wir noch dringend, im § 186 L gegen die Urteile des Schiedsgerichts nicht bloss die Revision, sondern den Rekurs an das Oberschiedsgericht zuzulassen, damit beide Teile auch bei unbefriedigenden Urteilen des Schiedsgerichts noch das Oberschiedsgericht anrufen können.

II. Die am 12. Februar in Essen tagende, von allen wichtigen Bergrevieren beschickte Konferenz der organisierten Bergarbeiter aller Richtungen hält nach wie vor daran fest, dass ein Berggesetz fürs ganze Reich geschaffen wird, damit neben der Regelung bergrechtlicher Fragen auch für die Arbeiter im ganzen Reich genügender Schutz geschaffen und auch das leidige Knappschaftswesen in dem Sinne reformiert und einheitlich geregelt wird, wie es im März 1905 der preussische Bergarbeitertag beschloss.

Sollte jedoch die hohe Reichsregierung noch abgeneigt sein, zur Zeit ein einheitliches Reichsberggesetz zu schaffen, so ersuchen wir dieselbe und den hohen Reichstag dringend, die Gewerbeordnung noch in dieser Session zu ändern, dass zum Schutze der Bergarbeiter folgende Vorschriften eingefügt werden:

1. a) Die Schichtzeit darf in Bergwerken, Salinen und Brüchen 8 Stunden nicht übersteigen. Die Ein- und Ausfahrt einschliesslich der Seilfahrt ist in die Schichtzeit mit einzurechnen.

b) Vor Betriebspunkten, welche über 22° C Wärme aufweisen, darf die Schichtzeit nicht über 7 Stunden und

c) vor solchen Betriebspunkten von über 28° C Wärme oder wo zu grosse Nässe sich vorfindet, 6 Stunden nicht übersteigen.

2. Das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten, soweit solche nicht zur Rettung von Menschenleben und bei ausserordentlichen Betriebsstörungen erforderlich sind, ist bei Strafe verboten.

3. Das Nullen der Fördergefässe ist verboten. Der Lohn für die geförderten Mineralien ist in Zeitlohn oder nach Gewicht zu berechnen. Die Fördergefässe müssen aber in Bezug auf ihren Rauminhalt als auch ihr Leergewicht amtlich geaicht sein. Der Rauminhalt und Leergewicht müssen stets deutlich sichtbar an jedem Fördergefäss angebracht sein. Den Arbeitern ist es gestattet, zum Zwecke der Wagenkontrolle mittelst geheimer Wahl für jede Förderschicht einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte zu wählen. Den Lohn hat der Arbeitgeber vorschussweise zu zahlen, er hat ihn am Lohntage vom Lohne den beteiligten Arbeitern wieder in Abzug zu bringen.

4. Die Gesamtstrafen in einem Monat dürfen für den einzelnen Arbeiter einen einfachen Tagesdurchschnittsverdienst nicht übersteigen. Strafen, welche höher als 1 M. für den einzelnen Arbeiter im Einzelfalle sind, können nur nach Anhörung und Zustimmung des Arbeiterausschusses festgesetzt werden.

5. Wird in Betrieben von Bergwerken der Lohn nach Gedinge (Akkord, Stücklohn) berechnet, so hat der Arbeiter, falls keine Vereinbarung über die Höhe des Lohnes vor Beginn der Arbeit zustande kommt, unbeschadet der Anwendung des § 316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Mindestanspruch auf den durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst, der für gleichartige Arbeit gezahlt wird. Getrennte Gedinge und Prämiengedinge sind verboten.

6. Sofern in Bergwerken Einrichtungen bestehen, zu denen die Arbeiter Beiträge leisten, sind von den beteiligten grossjährigen Arbeitern in geheimer Wahl gewählte Vertreter oder der ständige Arbeiterausschuss entsprechend den Beiträgen, mindestens aber ebenso stark zu beteiligen als die Bergwerksbesitzer.

7. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm überlassene Wohnung bis zum Schlusse des der Kündigung der Wohnung folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsungültig.

8. Zum Zwecke der Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter wählen die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten volljährigen Arbeiter in unmittelbarer und geheimer Wahl Grubenkontrolleure als Hilfsbeamte der Bergaufsichtsbeamten. Dieselben haben die Gruben- und Tagesanlagen in Bezug auf die Sicherheit zu befahren und auf Beseitigung vorgefundener Missstände zu dringen, sowie sich über die daselbst vorgekommenen Unfälle zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Grubenkontrolleure und über ihre Befugnisse trifft die höhere Verwaltungsbehörde. Die Kosten für die Grubenkontrolleure trägt das Reich.

9. Für alle Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche oder Gruben, auf welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muss ein Arbeiterausschuss vorhanden sein. Derselbe wird von den volljährigen Arbeitern in unmittelbarer, geheimer Wahl auf Grund der Verhältniswahl aus ihrer Mitte gewählt. Die zu Wählenden müssen auf der Grube beschäftigt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Der Arbeiterausschuss ist vor Erlass oder einer Aenderung der Arbeitsordnung zu hören. Versagt dieser seine Zustimmung, so hat das Berggewerbegericht als Einigungsamt zu entscheiden. Er hat alle Wünsche und Beschwerden der Arbeiter

zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen. Er kann auch selbständige Anträge zur Beseitigung von Missständen stellen. Bei Differenzen wegen ungenügender Bezahlung im Gedinge oder ungerechter oder zu hoher Bestrafung kann der Arbeiterausschuss zur Vermittlung und Beilegung der Differenzen angerufen werden. Er hat, falls keine besonderen Arbeitervertreter hierzu gewählt sind, die Unterstützungskasse, in welche alle Strafgelder fliessen müssen, zu verwalten.

Die Grundsätze über Verwendung und Verwaltung der Strafgelder, ebenso an sich zulässige, aber von den gesetzlichen Vorschriften abweichende oder diese ergänzende Bestimmungen der Arbeitsordnung bedürfen seiner Zustimmung.

Er hat das Recht, die Gruben zu kontrollieren und auf Beseitigung vorgefundener Missstände zu dringen, falls von Arbeitern aus ihrer Mitte gewählte Grubenkontrolleure nicht vorhanden sind.

10. Dem Bergwerksbesitzer und seinen Angestellten ist untersagt, die Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemässheit obiger Vorschriften ihnen übertragenen Amtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbot zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

11. Mitglieder der Arbeiterausschüsse, Gruben- und Wagenkontrolleure dürfen während ihrer Amtszeit nur dann gekündigt und entlassen werden, wenn sie sich Verfehlungen zu schulden kommen lassen, die zu ihrer sofortigen Entlassung nach § 123 oder 124a der Gewerbeordnung berechtigen.

Des weiteren bitten wir die Reichsregierung und den Reichstag, auch recht bald einheitliche Bestimmungen und Reformen für das Knappschaftswesen herbeiführen zu wollen, wodurch die sogenannte Unständigkeit beseitigt und den Kassenmitgliedern ihre erworbenen Anrechte in allen Fällen gesichert, bezw. die Rückerstattung der Beiträge garantiert wird, damit sie die volle Freizügigkeit geniessen, von der sie heute meist nur bei Verlust ihrer Pensionsrechte Gebrauch machen können. Für Beamte mit über 2000 M. Gehalt sind besondere Pensionskassen zu schaffen.

Desgleichen ist die Vertreterwahl der Arbeiter auf Grund direkter, geheimer Wahl gesetzlich vorzuschreiben und allen grossjährigen, aktiven, invaliden und freiwilligen Knappschaftsmitgliedern das passive und aktive Wahlrecht zu garantieren.

Schliesslich muss auch die gleiche Beitragshöhe für Arbeitgeber und Arbeiter, ebenso das gleiche Verwaltungsrecht gesetzlich vorgeschrieben und ein besonderes Schiedsgericht für Streitigkeiten eingeführt werden, welches in jeder Sitzung mit je zwei Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt sein muss. Die Beisitzer müssen ebenfalls aus direkten, geheimen Wahlen hervorgehen. Desgleichen bitten wir auch eine Berufungsinstanz mit vorzusehen.

Schliesslich bitten wir noch, gesetzliche Vorschriften zu schaffen, dass alle Bergwerke, Salinen, Gruben, Brüche und Hütten genügende Brausebäder für ihre Arbeiter zu beschaffen haben.

3. Erklärung des mittelrheinischen Fabrikantenvereins vom 12. April 1906.

Die bestehende Versicherungsgesetzgebung hat sich im allgemeinen durchaus bewährt und für die versicherten Personen als segensreich erwiesen. Gewisse Begleiterscheinungen, wie namentlich der Anreiz zur Simulation, sind sehr zu beklagen, können aber durch eine scharfe Kontrolle auf ein geringes Mass reduziert werden. Bedauerlich ist, dass die den deutschen Unternehmern grosse Opfer auferlegende Versicherung immer noch im Auslande nur geringe Nachfolge findet, wodurch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt nachteilig beeinflusst wird. Bei den Bestrebungen auf Erweiterung der Versicherungsleistungen muss diesem Gesichtspunkt jedenfalls Beachtung geschenkt werden. Eine wesentliche Entlastung haben die Versicherungsgesetze der Armenpflege gebracht. Hierdurch und durch die sonstigen Vorteile der Versicherung für das Gemeinwohl rechtfertigt es sich, dass, wie dies nach der geltenden Gesetzgebung der Fall ist, gewisse Leistungen bei der Versicherung der Allgemeinheit auferlegt sind.

Nicht zu leugnen ist es, dass die geschaffenen Institutionen eine Reihe von Mängeln gezeigt haben, auf deren Abhilfe Bedacht genommen

werden muss. Diese Mängel liegen einmal darin, dass die Organe der drei Versicherungszweige öfters in ihrer Zuständigkeit kollidieren und in Streitigkeiten untereinander verwickelt werden, ferner in den Verhältnissen der einzelnen Versicherungszweige an sich. So ist bei der Krankenversicherung eine bedenklich grosse Zahl kleiner und wenig leistungsfähiger Kassen vorhanden, und das Verhältnis zwischen Aerzten und Krankenkassen hat vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt. Bei der Unfallversicherung sind Schwierigkeiten entstanden infolge der Ausdehnung der Versicherung auf handwerksmässige Betriebe und die Einbeziehung von handwerksmässigen Betrieben in die ursprünglich für das Grossgewerbe errichteten Berufsgenossenschaften. Ferner entzieht die allzu starke Ansammlung von Reservefonds der produktiven Gewerbetätigkeit ganz unnötiger Weise erhebliche Kapitalien. Bei der Invalidenversicherung endlich sind gewisse Missstände durch die allzu schematische Behandlung der Rentenanträge und durch die Einrichtung des Markenklebens hervorgetreten.

Eine Abhilfe gegenüber den bestehenden Mängeln kann aber nicht erblickt werden in einer Vereinheitlichung der Organisation oder auch in der Schaffung eines sogenannten gemeinsamen Unterbaues. Hierdurch würde lediglich bewirkt, dass die Selbstverwaltung aufhört oder nur noch dem Namen nach fortbesteht und in allen Versicherungszweigen ein Schematismus Platz greift. Dieser wäre besonders vom Uebel bei der Unfallversicherung, deren Durchführung und gedeihliche Wirksamkeit von der tätigen Mitarbeit der im praktischen Leben stehenden Berufsgenossen abhängt. Eine Vereinheitlichung der Organisation würde auch den verschiedenen rechtlichen und praktischen Grundlagen der einzelnen Versicherungszweige widersprechen und zu einer Verbilligung der Verwaltung nicht führen. Den Mängeln der Gesetzgebung dürfte daher unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der bestehenden Organisation der Versicherung und unter Aufrechterhaltung des jetzigen Anteilverhältnisses an der Verwaltung und an den Lasten der Versicherung am besten durch zweckentsprechende Aenderung und Ausgestaltung der einzelnen Versicherungsgesetze abzuhelfen sein und dürften hierbei folgende Anregungen Beachtung verdienen: — Aenderung und schärfere Fassung der Vorschriften über die Zuständigkeit der einzelnen Versicherungsträger und ihre Ersatzverbindlichkeit untereinander. — Förderung der Zentralisation der Krankenkassen, wobei jedoch die Existenz kleiner, aber leistungsfähiger Kassen, insbesondere der Betriebskrankenkassen, nicht gefährdet werden darf. — Gesetzliche Regelung des Verhältnisses der Aerzte zu den Krankenkassen. — Ausscheidung der handwerksmässigen Betriebe aus den überwiegend grossindustriellen Berufsgenossenschaften, Errichtung besonderer Handwerkerberufsgenossenschaften für bestimmte Bezirke unter Anwendung des Begriffes „Handwerk“ im Sinne der Gewerbeordnung. — Beseitigung der jetzigen Vorschriften des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes über die Zuschläge zu den Reservefonds unter Wiederherstellung der früheren Bestimmungen. — Scharfe Kontrolle über die Behandlung der Rentenanträge bei der Invalidenversicherung eventuell unter Heranziehung der Gemeinden. — Vereinfachung der Beitragsentrichtung für die Invalidenversicherung etwa durch allgemeine Uebertragung der Beitragseinziehung auf die Krankenkassen. — Was die geplante Hinterbliebenenversicherung betrifft, so weist ihr versicherungsrechtlicher Zusammenhang mit der Invalidenversicherung darauf hin, dieselbe auf die Organe der letzteren zu übertragen.

4. Petition im Auftrage der 12. Jahresversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche (vergl. „Bull.“, Bd. IV, S. 416), dem Reichstage eingereicht von der geschäftsführenden Ortskrankenkasse Dresden.

In dieser Petition wird gefordert:

A. Zum Krankenversicherungsgesetz.

1) § 3a Abs. 1 Ziffer 2, wonach Personen, für die der Arbeitgeber im Falle der Erkrankung einzutreten sich verpflichtet, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, aufzuheben.

Die Befreiungsanträge werden in der Regel auf Veranlassung des Arbeitgebers gestellt. Die Kassen werden dadurch um die Beiträge der Gesunden gebracht, denn nur von solchen werden die Anträge gestellt. Infolge des letzteren Umstandes werden Personen, die für Krankheiten prädisponiert sind, in solchen Betrieben nicht eingestellt. Diese Gesetzesbestimmung fällt also auch zum Schaden der Versicherten selbst aus.

2) In Abänderung der § 1 und 2 des K.-V.-G. die Versicherungspflicht auch auf die Hausgewerbetreibenden auszudehnen. Bisher ist dies nur durch ortsstatutarische Bestimmung möglich, hängt also von der sozialen Einsicht der Gemeinden ab und ist bis jetzt wenig in Anwendung gekommen.

3) Die Abänderung des § 29 K.-V.-G. nach der Richtung, dass die Pflege der vorbeugenden Krankenfürsorge durch die Krankenkassen zu freier Enthaltung gebracht werden kann. Nach der jetzigen Bestimmung ist es völlig ausgeschlossen, dass sich die Kassen an der Krankenfürsorge beteiligen, obwohl die prophylaktische Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten einen wohltätigen Einfluss auf die Volksgesundheit ausgeübt hat.

4) Zum Schutze der Krankenkasse gegen Beitragsverluste durch gewissenlose Arbeitgeber, da die bisherigen Bestimmungen sich als ungenügend erwiesen haben, dem § 52a K.-V.-G. folgenden Abs. 5 einzuschalten:

„Wird eine im Abs. 1 bezeichnete Anordnung (direkte Zahlung der Mitglieder an die Kasse) nicht getroffen, so haftet, wenn im Zwangsbeitreibungsverfahren die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers festgestellt ist, anstelle des mittellosen Unternehmers der Auftraggeber für die Beiträge, und zwar vom Beginn der Ausführung des Auftrages ab. Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese mit dem Auftraggeber.

B. Zum Invalidenversicherungsgesetz.

Die Versicherten werden durch das jetzt grösstenteils unregelte Einzugsverfahren sehr oft geschädigt, indem entweder gar keine Marken verwendet werden, wodurch unter Umständen der Rentenanspruch verloren geht, oder es werden Marken einer niedrigeren Klasse benutzt. Einige Landesversicherungsanstalten haben nach Vorschrift des § 148 I.-V.-G. den Ortskrankenkassen die Einziehung dieser Beiträge übertragen, mit dem Erfolge, dass in den davon betroffenen Landesteilen auf den Kopf des Versicherten doppelt soviel Beiträge eingehen, wie in den übrigen.

Es wird deshalb gewünscht, die §§ 148 ff. des I.-V.-G. so zu ändern, dass die Einziehung der Beiträge für die dem I.-V.-G. unterstehenden Personen, soweit sie bei einer Krankenkasse versichert sind, den Ortskrankenkassen obligatorisch übertragen und für die durch die Einziehung entstehenden Kosten eine Entschädigung von mindestens 6 Proz. der vereinnahmten Beiträge von den Landesversicherungsanstalten gewährt wird.

IV. Bibliographia.

I. Amtliche Veröffentlichungen.

1. Offizielle Arbeiterstatistik, amtliche Erhebungen und analoge Veröffentlichungen betr. den Arbeiterschutz.

1. **Deutsches Reich.** Drucksachen des Beirates für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 13. Protokolle über die Verhandlungen des Beirates für Arbeiterstatistik. Berlin 4.—5. Dez. 1905. (2. Besprechung der vom Deutschnat. Handl.-Geh.-Verb. zu Hamburg zur Kontorerhebung gemachten Ausstellungen. 3. Mündl. Vernehmung von Auskunftspersonen über die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion.)
2. Statistik des Deutschen Reichs. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1904. 119—61—158 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. M. 2,—.
3. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Jahrg. 14, 1905, Heft 4, 299 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. Die jugendl. Fabrikarbeiter und -Arbeiterinnen 1904. Streiks und Aussperrungen, im 3. Vierteljahr 1905.
4. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. Mit Tabellen, einer Uebersicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal und die Aufsichtsbezirke, sowie einem Gesamtregister zu den Berichten. Amtliche Ausgabe. Bd. I. Preussen. XLIV—713 S. Berlin, R. v. Decker, 1905.
5. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. Bd. II. Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden. IX—371—X—421—225—136 S. Berlin, R. v. Decker, 1905.
6. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. Bd. III. Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuss ä. L., Reuss j. L., Schaumburg Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsass-Lothringen. VII—297—21—27—17—45—31—43—37—35—49—27—23—7—19—37—17—27—29—56—43—153 S. Berlin, R. v. Decker, 1905.
7. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. Bd. IV. Tabellarische Uebersichten. Uebersicht der Gewerbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal und die Aufsichtsbezirke, Gesamtregister. 1190 S. Berlin, R. v. Decker, 1905.
8. Nachweisung der durch die Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1904 ausgeführten Revisionen solcher Anlagen, welche auf Grund von § 120e der Gewerbeordnung vom Bundesrat Vorschriften erlassen sind, mit Ausnahme von Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen. (Anhang zu den Uebersichten I u. II).
9. Consular Reports. Annual Series. No. 3544. Trade of Germany for the year 1905. Notes upon wages, labour, disputes, cost of living, hours of labour, municipal labour bureaux, &c. Cd. 2682—69. 88 p. Price 4½d.
10. — — No. 3506. Trade of Germany for the first half of the year 1905. Labour market and wages. Wages in Berlin; hours and wages of female workers; labour unions; workmens consulting boards etc. Cd. 2682—31. 64 p. Price 3d.
11. — — No. 3538. Trade and Agriculture of Poland and Lithuania for the year 1905. Supply of labour; labour disputes; statistics of textile, metallurgical &c., industries, their development, wages paid, hours of labour, &c.; establishment of new industries. Cd. 2682—63. 44 p. Price 2½d.
12. **Baden.** Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden. 35. Jahrg. 1904 u. 1905. XXI—800 S. Karlsruhe, Macklot, 1905. M. 9,—. (S. Gewerbl. Organisationen, Arbeiterorganisationen, Einrichtungen für Arbeitsnachweis; Streiks und Aussperrungen. soziale Versicherung, Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.
13. Beiträge zur Statistik des Grossh. Baden. Herausg. v. Statist. Landesamt. N. F. 14. Heft. Zugleich der ganzen Reihe 60. Heft. Die Volkszählung vom 1. Dez. 1900. 2. Teil, XX—317 S. Karlsruhe, Müller, 1905.
14. **Bayern.** Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern. Herausg. v. K. Staatsministerium des Innern. Bearb. im k. statist.

Bureau. Bd. XXXIV (N. F. Bd. XXIII), d. J. 1903 umfassend. V—292—64 S. 24 Tab. 7 Kartogr. u. 6 Diagr. München, Bassermann, 1906. M. 10,—.

15. Consular Reports. Annual Series. No. 3526. Trade of Bavaria for the year 1904 and part of 1905. Strikes, cost of living, statistics of various industries. Cd. 2682—51. 16 p. Price 1d.
16. Städtisches Arbeitsamt München. Hauptarbeitsvermittlungsstelle des Regierungsbezirks Oberbayern. 10. Geschäftsbericht 1905. 58 S. München, C. Gerber, 1906.
17. Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Herausgeg. v. Verein f. öff. Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrats. Jahrg. 1904. VII—296 S. 1 Fig. u. 1 Tab. Nürnberg, Schrag, 1905. M. 3,—.
18. **Bremen.** Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgeg. vom Bremischen Statistischen Amt. Jahrg. 1905. XII—322 S. Bremen, Fr. Leuwer, 1906. S. Genossenschaften, Konsumvereine.
19. Statist. Amt. Untersuchung der Wohnungen der minderbemittelten Klassen in Bremen. 122 S. Bremen, Leuwer, 1905.
20. Zählung der leerstehenden Wohnungen im November 1905. Mitt. des Bremischen Statist. Amtes im Jahre 1906. No. 1. 8 S.
21. Jahresbericht, 9., über den öffentl. Gesundheitszustand und die Verwaltung der öffentl. Gesundheitspflege in Bremen in den Jahren 1893—1903. Erstattet v. Gesundheitsrate. IV—121 S. Bremen, G. Winter, 1905. M. 2,—.
22. **Elsass-Lothringen.** Zählung der leerstehenden Wohnungen in Strassburg im November 1905. Beil. 2 z. Statist. Jahresbericht der Stadt Strassburg f. d. Jahr 1905. 10 S. Strassburg 1906.
23. Statistische Monatsberichte der Stadt Strassburg. S. VI. 6 Städtische Arbeitsnachweisstellen. VIII. Gewerbegericht. X. Soz. Versicherung. XI. Städt. Sühneamt.
24. **Hessen.** Jahresbericht des Grossh. hessischen Landeswohnungsinspektors für das Jahr 1904. Herausgeg. i. A. d. Ministeriums des Innern. 123 S. Darmstadt, Jonghaus, 1905. M. 1,—.
25. **Lübeck.** Uebersicht der Bautätigkeit in der Stadt Lübeck im Jahre 1905. (Mieteklassen.) Aufgestellt vom Statist. Amt.
26. Uebersicht der in der Stadt Lübeck am 1. Dez. 1905 ermittelten leerstehenden Wohnungen, verglichen mit den Ergebnissen der Jahre 1904 u. 1900. (Mieteklassen.) Aufgestellt vom Statist. Amt. 1 S.
27. **Preussen.** Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 29. Jahrg., enthaltend die Statistik des Jahres 1904 (zum Teil auch 1905). I. A. des Magistrates, herausgeg. von Prof. Dr. E. Hirschberg. 98—420 S. Berlin, P. Stankiewicz, 1905. S. Gewerbl. Verhältnisse und Arbeitslöhne. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
28. Städtische Arbeitsvermittlungsstelle Frankfurt a. M. 10. Jahresber., 1904. Sonderabdr. aus dem Verwaltungsbericht des Mag. der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1904. 34 S. Frankfurt a. M.
29. Wohnungsstatistik der Stadt Hannover für die Zeit von 1880—1904, unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahmen in den Jahren 1895 und 1900. (Veröffentl. des Statist. Amtes Hannover VI.) 56 S. Hannover, E. Homann, 1905.
30. Mitteilungen des Statist. Amtes der Stadt Magdeburg. 1905. 17. Anh. Die Tätigkeit der deutschen Grossstädte auf dem Gebiete der Herstellung von Wohnungen für städt. Arbeiter und Bedienstete.
31. Mitteilungen des Statist. Amtes der Stadt Magdeburg. 1905. 16. und 17. 1. Teil: Tagelöhne, 2. Teil: Persönliche und Wohnungsverhältnisse. Bearb. von Dr. O. Landsberg.
32. **Sachsen.** Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. 34. Jahrg., 1906. Herausgeg. vom Kgl. sächs. Statist. Landesamte. VII—268 S. Dresden, C. Heinrich, 1906. M. 1,—.
33. Consular Reports. Annual Series. No. 3563. Trade of Consular District of Leipzig, 1905. Notes upon cotton, wool, hosiery and other industries, strikes, increases in wages, reduced hours of labour, &c. Cd. 2682—88. 14 p. Price 5d.
34. **Württemberg.** Consular Reports. Annual Series. No. 3511. Trade and Agriculture of Württemberg, 1904. Statistics of persons employed in industries; labour bureaux, disputes. Cd. 2682—36. 19 p. Price 1½d.

35. Monthly Consular and Trade Report for September 1905. Certains Consular Reports upon wages, housing and conditions of labour etc. in Germany and Great Britain.
36. Industrial Education and Industrial Conditions in Germany. Special Reports from United States Consuls. With numerous Photographs. 1905. Price 5s. The German System of Education—Evolution of German Industrial Schools—Textile Schools—Engineering Schools—Schools for Builders—Technology—Mining—Art Schools—Administration of Industrial Schools. Factory Conditions in Germany—Cost of Living—Home Conditions—Workmens Insurance—Pauperism—Trade Unions, &c.
37. **Kolonien.** Consular Reports. Annual Series. No. 3519. German Colonies, 1903/4. Particulars of population, industries, social condition, &c. Cd. 2682—44. 57 p. Price 3d.
38. **Oesterreich.** K. k. Arbeitsstatist. Amt. Protokoll der 20. Sitzung des Arbeitsbeirates am 20. Jänner 1906.
39. Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. 1. Teil: Bericht über Erhebungen in Blei- und Zinkhütten. (32 Bilder, 9 Pläne). 51 S. Wien, A. Hölder, 1905.
40. — — 3. Teil: Protokoll über die Expertise, betr. die Blei- und Zinkhütten. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerum. X—32 S. Wien, A. Hölder, 1906. K. 2,—.
41. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1904. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. 143—251 S. Wien, A. Hölder, 1906.
42. Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Schuhmacher. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. IV—182 S. Wien, A. Hölder, 1906. Kr. 3,—.
43. Die organisierte Forstarbeiterschaft der in oberster Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsforste. Mitteil. d. k. k. Arbeitsstatist. Amtes im Handelsministerium. Heft 4. 111 S. Wien, A. Hölder, 1906. Kr. 2,—.
44. Anleitung für die Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften. Herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. IV—203 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Kr. 2,50.
45. Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Heft 10. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. II. Herausgeg. vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium. III—53 S. Wien, Manz, 1906. Kr. 1,40.
46. Die Bergwerkinspektion in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit im Jahre 1902 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Veröffentl. vom k. k. Ackerbauministerium. Jahrg. 11, 1902. IV—236 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1905.
47. Statist. Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1904. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1904. 2. Lief. Bergwerksverhältnisse mit Ausnahme der Bergwerksproduktion, Naphtastatistik, Schlagwetterstatistik. 364 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1905. Kr. 5,—.
48. Oesterreich. Statistik. Bd. LXXV, Heft 9. Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 3. Niederösterreich. Bearb. von dem Bureau der k. k. Statist. Zentralkommission. XVIII—82 S. Wien, K. Gerolds Sohn, 1905.
49. — Bd. LXXVI, Heft 2. Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1903. Bearb. von der k. k. Statist. Zentralkommission. LV—75 S. Wien, K. Gerolds Sohn, 1905.
50. Consular Reports. No. 3550. Trade of Trieste for the year 1905. Cost of living, emigration, notes on industries, &c. Cd. 2682—75. 28 p. Price 2d.
51. Mitteilungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Brünn. Monatsbericht. November 1905. 11 S. S. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt.
52. Verhandl. der Bukowiner Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz. Bericht über die am 27. Juni 1905 ½4 Uhr nachm. abgeh. 509. ord. öffentl. Sitzung. S. V. betr. Massnahmen zur Förderung des Kleingewerbes.
53. Stenogr. Protokoll der am 30. Oktober 1905 von der Handels- und Gewerbekammer in Prag veranstalteten Enquete betr. die Frage der Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe (im engeren Sinne), sowie die sonstigen in der Regierungsvorlage über die Reform der Gewerbeordnung und von dem

permanenten Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses in betreff des Handelsstandes in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Ergänzungen der geltenden Gewerbeorbnung. Verlag der Handels- und Gewerbekammer. 86 S. Prag 1905.

54. Protokoll der 328. ordentl. öffentl. Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 16. Okt. 1905. S. Enquete bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen für die Betriebe der Zelluloidwarenbranche, Genossenschaftswesen, Submissionswesen, Arbeits- und Lohnverhältnisse, Bericht betr. Regelung der Sonntagsarbeit.
55. Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien. Protokoll der ord. öffentl. Sitzung am 21. Dezember 1905. S. XIII. Ansuchen des Vereins zur Förderung und Organisierung der Arbeitsvermittlung in Oesterr.-Schlesien um Gewährung einer Subvention.
56. — — Protokoll der ord. öffentl. Sitzung am 12. Februar 1906 (betr. Fortbildungs- und Fachschulen).
57. Sanitätsbericht für Mähren für das Jahr 1904. Verf. von Dr. R. Schoefe. 147 S. Jahrg. 25.
58. Sanitätsbericht des österreich. Küstenlandes für die Jahre 1901—1903. Verf. von Dr. A. Bohata und Dr. J. Tamaro. Verlag des k. k. Landessanitätsrates. 197 S. Triest 1905.

59. **Belgien.** Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail et Administration des Mines. Rapports annuels de l'Inspection du Travail. 10e Année (1904). 332—V p. Bruxelles, J. Lebègue, 1905.
60. — Fabrication des produits chimiques proprements dits. Bruxelles 1905.
61. — Annuaire de législation du travail 1904. Bruxelles 1905.
62. Consular Reports. Annual Series. No. 3501. Trade of Belgium. Miners' disease in the Liège district; coal output etc. Cd. 2682—26. 53 p. Price 3d.
63. — — No. 3532. Shipping and Navigation for the Port of Antwerp for the year 1905. Transmission of seamen's wages, engagements of British seamen at Antwerp, &c. Cd. 2683—57. 44 p. Price 7d.

64. **Dänemark.** Beretning om Arbejds- og Fabriktilsynets Virksomhed i Finansaaret 1904—05. 118 p. Kjøbenhavn, J. H. Schultz, 1905.
65. Forslag til lov om anerkendte arbejdsløshedskasser med til høwende bemærkninger. 55—63—7—31—6—27—3 S. Kjøbenhavn, G. E. C. Gad, 1906.
66. Danmarks Statistik. Befolknings forholdne i Danmark i det 19 Aarhundrede. Udgivet af Statens Statiske Bureau. (Die Bevölkerungsverhältnisse Dänemarks im 19. Jahrh.) Kjøbenhavn, Blanco Lunos Bogtrykkeri, 1905.

67. **Spanien.** Instituto de Reformas sociales. La emigracion: información legislativa y bibliografica de la sección primera tecnico administrativa. VIII—270 p. Madrid, Minuesa de los Rios, 1905.
68. — Resumen de la Información acera de los Obreros Agrícolas en las Provincias de Andalucía y Extremadura. 247 p. Madrid, Imprenta de la Sucesora de M. Minuesa de los Rios, 1905.
69. — Sección 1a. Instituto nacional de Previsión y sus Relaciones con las Entidades similares. 287 p. Madrid, Imprenta de la Sucesora de M. Minuesa de los Rios, 1906. Proyecto de Ley, presentado al Gobierno en cumplimiento de la Real orden de 27 de Agosto de 1904. Información legislativa y bibliográfica y Explicación tecnica. Antecedentes parlamentarios. Caja Nacional de Seguro popular. Legislación: Italia, Bélgica, Francia, Suiza, Portugal, Inglaterra, Rusia. Conferencia sobre previsión popular. El Proyecto de Ley del Instituto de Reformas sociales. Bibliografia.
70. — Sección segunda. Estadistica de los accidentes del trabajo ocurridos el año 1904. 73 p. Madrid, Minuesa, 1905.

71. **Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Message of the President of the United States communicated to the two Houses of Congress at the Beginning of the First Session of the Fifty-ninth Congress. 56 p. Washington, Gov. Print. Office, 1905.
72. Regulation and Restriction of Output in the United States and in Great Britain. (Eleo. Spec. Rep. of the Commissioner of Labour, Wash. 1904.) 932 p. Washington, Gov. Print. Office. 1905.
73. Nineteenth Annual Report of the Commissioner of Labour. 1904. Wages and Hours of Labour. 976 p. Washington, Gov. Printing Office, 1905.

74. Industrial Education and Industrial Conditions in Germany. Spec. Rep. from United States Consuls. 5 p. 1905.

75. Consular Reports. Annual Series. No. 3539. Trade of the United States for the year 1905. Statistics of the growth of the Portland cement and certain other industries, the number of persons employed, in action or standing, new furnaces built; shortage of labour in the textile industries, &c. Cd. 2682—64. 46 p. Price 2½d.

76. Colorado. Labor Disturbances in Colorado. Washington, Gov. Print. Office, 1905.

77. Women and children's eight-hour law; wages statistics; cost of living; strikes and lock-outs; trade union statistics etc. (Ninth Biennial Rep. of the Bureau of Labour Stat. 1903—04.) 299 p. Denver, Colorado, Smith Brooks Print., 1905.

78. Connecticut. Municipal statistics: hours of labour and wages of municipal employees; statistics of manufactures: strikes and lock-outs; statistics of labour organisations: free employment offices; labour laws of Connecticut. (Twent. Ann. Rep. of the Bureau of Lab. Stat. for the year ended 30th Nov. 1904.) 567 p. Meriden, Connecticut Journ. Publishing Co.

79. Illinois. Twelfth Biennial Report of the Bureau of Lab. Statist. 1902 [issue in 1904]. Trade and labour unions of Illinois; strikes and lock-outs for 20 years; wages and hours of labour &c. Springfield, Phillips Bros., State Printers, 1905.

80. Iowa. Eleventh Biennial Report of the Bureau of Labor Statistics for the State of Iowa 1903—04. 460 p. Edw. D. Bringham, Commissioner. Des Moines, B. Murphi, State Printer, 1905.

81. Maine. Nineteenth Annual Report of the Bureau of Industrial and Labor Statistics. State of Maine 1905. 219 p. Augusta, Kennebec Journal Print., 1906.

82. Maryland. Fourteenth Annual Report of the Bureau of Statistics and Information of Maryland, 1905. Labour organisations; cost of living; free employment agency; statistics of unemployed members of trade unions in each month of 1905; strikes; chattel and salary loaning concerns, &c. 375 p. Baltimore, King Bros., State Printers.

83. Consular Reports. No. 3551. Trade of the States of Maryland, Virginia, West Virginia and Kentucky for the year 1905. Prices of grain and flour, immigration, &c. Cd. 2682—76. 38 p. Price 2½d.

84. Massachusetts. Twentieth Annual Report of the State Board of Conciliation and Arbitration for the year ended 31st. December, 1905. Reports of cases and decisions, appendix containing text of arbitration laws in force in other States. Boston, Wright and Potter Printing Co., State Printers. XI—296 p.
Thirtysixth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor. March 1906. Publ. Doc. No. 15. XXIII—613 p. Boston 1906.

85. Part. I. Industrial Education of Working Girls.
86. Part. II. Cotton Manufactures in Massachusetts and the Southern States.
87. Part. III. Old-Age Pensions.
88. Part. IV. Industrial Opportunities not yet utilized in Massachusetts.
89. Part. V. Statistics of Manufactures, 1903—04.
90. Part. VI. Labor and Industrial Chronology for the year ending Sept. 30, 1905. (Strikes and Lockouts. Wages and Hours of Labour. Trade Unions. Industrial Changes. Workingmen's Benefits. Labor Legislation.)

91. Labour and Industrial Chronology of the Commonwealth of Massachusetts for the year ending September 30th, 1905. Strikes and lock-outs; wages and hours of labour; trade unions; working men's benefits; labour legislation. 227 p. Boston, Wright & Potter, Printing Co., State Printers.

92. New Jersey. Twenty-eighth Annual Report of the Bureau of Statistic of Labor and Industries of New Jersey for the year ending October 31st 1905. 429 p. Trenton, M. Crellish & Quigley, 1905.

93. New York. Fourth General Report of the New York State Department of Labour for the year ended September 30th, 1904. a) Annual Reports of the Commissioner of Labour and the Superintendent of the Free Employment Bureau; b) 18th Annual Report of the Bureau of Mediation and Arbitration; c) 19th

Annual Report of the Bureau of Factory Inspection. a) 287 p.; b) 205 p.; c) 295 p. Albany, Brandow Printing Co.

94. Twenty-second Annual Report of the New York State Department of Labour for the year ended September 30th, 1904. Trade Unions in 1904; state of employment; wages and earnings; changes in hours of labour. LIX—864 p. Albany, Brandon Printing Co.

95. New York State Department of Labor. Part I. Fourth Annual Report of the Commissioner of Labor for the twelwe months ended September 30, 1904. 287 p.

96. Part II. Eighteenth Annual Report of the Board of Mediation and Arbitration for twelwe months ended September 30, 1904. 205 p.

97. Part III. Nineteenth Annual Report on Factory Inspection for twelwe months ending September 30, 1904. 295 p. Albany, Brandon Printing Co., 1905.

98. Rhode Island. Eighteenth Annual Report of the Commissioner of Industrial Statistics of Rhode Island. Statistics of textile manufactures, 1901—1903; review and record of strikes, 1904 etc. 285 p. Providence, R. I., Freeman & Sons, State Pr.

99. Nineteenth Annual Report of the Commissioner of Industrial Statistics, 1905. Wages and hours of labour 1894—1903 in certain selected occupations, strikes in 1905, immigration statistics, free employment offices, statistics of manufactures, &c. 257 p. Providence, R. I., E. L. Freemann & Sons, State Printers.

100. Wisconsin. Eleventh Biennial Report of the Bureau of Labour and Industrial Statistics, 1903—1904. Factory and bakery inspection; sweating in the garment-making trades; number of persons employed and wages earned in various industries; workmen's compensation for industrial accidents; free employment offices. XVI—539 p. Madison, Democrat Printing Co., State Printers.

101. **Frankreich**. Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes. Direction du Travail. Statistique générale de la France. Annuaire statistique, XXIVᵉ volume, 1904. XL—372—172 p. Paris, Impr. Nat., 1905. v. Réglementation du travail, Associations et syndicats, Habitations, Mutualité et prévoyance, Assurances, Accidents.

102. — — Rapports sur l'application des lois réglementant le travail en 1904. CCI —458 p. Paris, Impr. Nat., 1905.

103. — — Annuaire des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles constitués conformément à la loi du 21 mars 1884 en France et aux Colonies. 15ᵉ année 1904/05. LVIII—804 p. Paris, Impr. Nat., 1905.

104. — — Office du Travail. L'apprentissage industriel. Rapport sur l'apprentissage dans les industries de l'ameublement. XXIII—655 p. Paris, Impr. Nat., 1905.

105. — Conseil supérieur du Travail. L'enseignement professionel. Rapport de M. Briat au nom de la commission permanente. 159 p. Paris, Impr. Nat., 1905. frcs. 2,25.

106. — — Quinzième session. Novembre 1905. Délai-congé. Compte-Rendu. XVIII —168 p. Paris, Impr. Nat., 1906.

107. Recueil de documents sur la prévoyance sociale, réunis par le Ministère du Commerce (Direction de l'assurance . . . .). Projet de Code du travail et de la prévoyance sociale (voté par la Chambre des députés le 15 avril 1905). Paris, Berger & Levrault, 1905.

108. Ministère des Travaux publics. Direction des chemins de fer. Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1903. Documents divers. Première partie. Intérêt général. 406 p. Melun, Impr. Nat., 1905. frcs. 5,—. (v. Accidents.)

109. — Direction des routes, de la navigation et des mines. Division des mines. Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie par l'année 1904. 108—202 p. Paris, Impr. Nat., 1905. frcs. 10,—.

110. Préfecture de la Seine. Direction des affaires municipales. Service de la statistique municipale. Annuaire statistique de la ville de Paris. XXIVᵉ année. 1903. Paris, Masson et Cie., 1905. (v. Protection des enfants du premier âge, logements insalubres.)

111. **Großbritannien**. Board of Trade (Labour Department). Report by the Chief Labour Correspondent of the Board of Trade on Trade Unions in 1902—1904.

LXXX—196 p. Printed for his M. Stationary Office by Darling & Son, London 1906.

112. — — Second Report by Mr. Wilson Fox on the Wages, Earnings and Conditions of Employment of Agricultural Labourers in the United Kingdom with statistical Tables and Charts. XII—263 p. 259 p. London, H. M. Stationary Office, 1905.

113. Fifth Report by the Board of Trade of Proceedings under the Conciliation (Trade Disputes) Act, 1896, 1903—1905. 81 p. London, Wyman & Sons, 1905. 4½d.

114. Twenty-third Report to the Board of Trade upon the working of the Boiler Explosions Acts, 1882 and 1890, during the year ended 30th June, 1905. Shows that the number of persons killed and injured by boiler explosions were both smaller than for any year since the Act of 1882 came into operation. Cd. 2676. 17 p. Price 2½d.

115. Religious and Charitable Institutions in which Laundries are carried on. Lists showing those accepting and those not accepting Inspection by the Factory Department. Second Issue, September, 1905. Cd. 2741. Price 2d.

116. Factories and Workshops. Report of the Chief Inspector for 1904. Part II. Statistics. Price 9d.

117. — Notice of Accidents Bill. Price 1½d.

118. — Report on the Draft Regulations for the Processes of Spinning and Weaving Flax and Tow. Price 3½d.

119. Female Inspectors. Return showing what Local Authorities in Scotland in the year 1904 had appointed a) Female Sanitary Inspectors and Assistant Inspectors; b) Male and female Inspectors of Workshops who are not also Sanitary Inspectors. H.C. 342. Price ½d.

120. Medical Inspection and Feeding of Children attending Public Elementary Schools. Inter-departmental Committee. Vol. I. Report and Appendices. Cd. 2779. Price 1s. 3d.

121. — — Vol. II. Evidence, List of Witnesses, Appendices and Index. Cd. 2784. Price 3s. (Medical Inspection — Staff — Organisation — Special Factures of Particular Areas — Particulars of Inspection and Results. Feeding of School Children: — Introductory — Methods employed by Voluntary Feeding Agencies — Distribution of Agencies through the Country — Special Points of Organisation — Sums Expended — Recommendations for Better Organisation. Appendices: — Returns as to Medical Inspection and Feeding of School Children, arranged under Local Authorities — Circulars and Orders issued by Local Government Board and Board of Eduation.

122. Report of the Section of the Education Committee appointed to consider the question of Apprenticeships. Cd. 925. Price 1s. (The decay of Indentured Apprenticeship — Apprenticeship at the expense of the Council — Co-operation with Apprenticeship Charities — The lack of Technical Training in London — Industrial Training in the Elementary School — Scholarships tenable at evening classes — Industrial Scholarships tenable at day classes — A substitute for Apprenticeships. Appendix. Statement of Charities applicable in London to apprenticing, provision of outfits &c.)

123. Employment of Children Act, 1903. Report to Home Department by Mr. Chester Jones on the Bye-laws made by the London County Council under the Act. Report of an inquiry into objections addressed to the Secretary of State by persons affected, or likely to be affected by the bye-laws. Cd. 2809. 28 p. Price 3d.

124. Mines and Quarries. General Report and Statistics for 1904. Part II. Labour. Cd. 2734. Price 11d. (Persons Employed, and Accidents at Mines and Quarries in the United Kingdom, and the enforcement of the Mines and Quarries Acts.)

125. — — Part III. Output. Cd. 2745. Price 1s. 6d. (Output and Value of the Minerals raised in the United Kingdom — The Amount and Value of the Metals produced, and the Exports and Imports of Minerals.)

126. — — Part IV. Cd. 2911. 214 p. Price 1s. 9d. (Colonial and Foreign Statistics. Statistics relating to persons employed, and accidents at mines and quarries in the British Colonies and in Foreign Countries.

127. — Reports of H. M. Inspector of Mines for the West Scotland (No. 2) District. Persons employed, accidents, output, &c. Cd. 2910—1. 43 p. Price 4½d.

128. Statistics of Proceedings under the Workmen's Compensation Acts, 1897 and 1900, and the Employers liability Act, 1880, during the year 1904. London, Wyman & Sons, 1905. 4½d.

129. Workmen's Compensation. Copy of the Workmen's Compensation Bill, showing the effect on existing Acts. In this arrangement the ordinary type read with the erased type reproduces the existing Acts, the ordinary type read with the italicised type reproduces the Bill. H.C. 98. 31 p. Price 3d.

130. Report on changes in rates of wages and hours of labour in 1904. 138 p. 7d.
131. Contracts of Local Authorities (Wages). Return showing for County, Borough, Urban and Rural District Councils and other Public Authorities in the United Kingdom, the conditions of contracts with regards to wages and persons employed by contractors. Showing whether the contracts entered into by the authority for the execution of works specify any conditions as to the wages to be paid by the contractor, or other conditions with regard to the persons employed by him; and, if so, what are the conditions so specified. H.C. 307. 105 p. Price 11d.
132. Trade Disputes and Trade Combinations. Royal Commission. Report, with Memoranda and Appendix. 2825. 1s. 1d.
133. — — Evidence, Index and Appendices. 2826. 3s. 8d. (The Liability of Trade Union Funds to be taken in Execution for Wrongful Acts of the Agents of the Union — The Statute Law relating to Picketing and other incidents of Strikes — The Law of Conspiracy as affecting Trade Unions. Reports of Law Cases referred to in the Report — The Taff Vale Case — Allen v. Flood, &c. Separate Memoranda and Reports by each of the Commissioners, Andrew Graham Murray, Esq., Sir W. T. Lewis, Sir Godfrey Lushington, Arthur Cohen, Esq., K. C., and Sidney Webb, Esq.)
134. See Employment of Children.
135. Railway Servants (Hours of Labour). Return in pursuance of Section 4 of the Regulation of Railways Act, 1889, of Railway Servants of Certain Classes who were on one or more occasions during March, 1905, on Duty on the Railways of the United Kingdom for more than Twelve Hours at a time; or who, after being on duty more than Twelve Hours were allowed to resume work with less than nine hours' rest. Cd. 2781. 57 p. Price 6d.
136. Sunday Closing (Shops) Bill. Index to Report (HC. 99 and 304) from Select Committee of the House of Lords. Session 1905. HL. 344-Ind. 28 p. Price 3d.
137. Labour Bureaux. Report on, by Arthur Lowry, one of the Assistant Inspectors of the Local Government Board. 86. 4d. (Municipal and Non-Municipal Labour Bureaux — Establishing the Bureau — Office Accommodation and Staff — Registration, &c., of Applicants — The work done by Labour Bureaux — The Prospects of Labour Bureaux.)
138. See Trade. Workmen's Compensation.
139. Contracts of Local Authorities. Conditions as to Wages. Return. 307. 11d. (Showing the Conditions specified with regard to Contracts entered into by the various Local Authorities in the United Kingdom.)
140. Housing of the Working Classes (Steadman). 2d.
141. Report to the Local Gov. Board for Scotland on the Sanitary Condition of the Laws. Cd. 2616. 14 p. 5d.
142. Local Gov. Board, Ireland. Annual Report for the year ended March 1905. Cd. 2655. 16—17—899 p. 4s.
143. Thirty-third Annual Report of the Local Gov. Board 1903—04. Cd. 2611. XLVIII—622 p. 4s.
144. Report of a temporary colony as garden city for unemployed workmen, mainly from West Ham dur. Feb., March and April. London, P. S. King & Son, 1905. 6d.
145. Building Societies. Tenth Annual Report by the Chief Registrar of Friendly Societies of the proceedings of the Registrars under the Building Societies Acts; with an abstract of the annual accounts and statements of Societies for 1904. Part I. Report. HC. 42. 55 p. 1905. 5½d.
146. Building Societies. Tenth Annual Report by the Chief Registrar of Friendly Societies for the year 1904. Part. II. Abstract of Accounts. HC. 42—1. 185 p. Price 1s. 6d.
147. Seventy-third Report of the Commissioners of Public Works in Ireland 1904—5. Contains a Return showing for each year in the period 1866—7 to 1904—5, the amount of loans made under the Labouring Classes Dwellings (Ireland) Acts, and the Housing of the Working Classes Acts, with the number of families accommodated. Cd. 2657. 113 p. Price 1s. 4d.

148. Board of Agriculture and Fisheries. Annual Report of Proceedings under Acts relating to Sea Fisheries for the year 1904. Number of boats engaged, number of men and boys employed, total weight of fish landed, &c. Cd. 2671. XXXVI —98. Price 7d.
149. Regulations made by the Secretary of State for the Home Department with regard to the administration of the Aliens Act, 1905. Cd. 2879. 52 p. Price 3d.
150. Aliens Act, 1905. Memorandum on, dated February, 1906. 4d.
151. Statistical Abstract for the British Empire in each year from 1890 to 1904. Second number. Cd 2856? XIII—192 p. Price 10d.
152. Congested Districts (Ireland). Report for 1904—05. 14th Annual. Map and Plans. 2757. 1s. 4d. (Income and Expenditure — Enlargement of Holdings and Migration — Sea Fisheries — Industries — Engineering Works — Raiffeisen Banks — Subsidies to Steamships — Housing.)
153. Forty-first Detailed Annual Report of the Registrar General (Ireland), 1904. Contains summary of Emigrants from each Province in 1904; average prices of provisions in Dublin, 1894—1904; average number of persons receiving in-door and out-door relief in Ireland, 1894—1904. Cd. 2673. IV—203 p. Price 2s. $4^1/_2$d.
154. Emigration Statistics of Ireland for the year 1905. Showing the number, ages, conjugal condition and destination of the emigrants from each county and province in Ireland during the year 1905; also the occupations and number of emigrants who left each Port in each month of the year. Cd. 2868. 15 p. Price 2d.
155. Report on Irish Migratory Labourers, 1905. Department of Agriculture and Technical Instruction for Ireland. A section of the Report deals with the distribution of the migratory labourers in England and Scotland, their conditions of work and living, earnings and savings. Cd. 2865. 47 p. Price 3d.
156. Ireland. Statistics and Report for 1905. 2868. 2d.
157. Passengers to places out of Europe. Numbers and Nationalities. December 1905. 1d.
158. Alien Immigration (January). Tables. 1d.
159. Passengers to places out of Europe. Numbers and Nationalities. February 1906. 1d.
160. Passengers to places out of Europe. Numbers and Nationalities. March 1906. 1d.
161. Report of the Central Executive Committee of the London Unemployed Fund 1904—05. London, King & Son, 1905.
162. London Unemployed Fund. Preliminary Statement (as on the 14th of April 1905), prepared at the Request of the President of the Local Government Board, by the Central Executive Comittee. 56 p. London, Wyman & Sons, 1905. Price $5^1/_2$.
163. Return as to the Works undertaken specially by the Common Council of the City of London and by each of the Metropolitan Borough Councils for the Purpose of providing Work for Unemployed Workmen during the six months ended 31st March, 1905. By Local Gov. Board. 11 p. London, Eyre and Spottiswoode, 1905.
164. Regulation and Restriction of Output in the United States and in Great Britain. Special Report prepared under the direction of the United States Commissioner of Labour. 1904 (recently published). 10s.
165. Quarterly Time Table and Guide to Workmen's Trains, Trams and Steamboats, with Particulars of the London County Council's Dwellings for Workmen, and Evening Schools. February, 1906. Cd. 932. 1d.
166. Monthly Consular and Trade Report for September 1905. Contains Consular upon wages, housing and conditions of labour etc. in Germany and Great Britain.
167. **Kolonien**. Mines and Quarries, 1904. Statistics relating to Persons employed, Output, and Accidents in the British Colonies and in Foreign Countries. 2s. 1d.
168. — 1905. Report of Inspectors, West Scotland District (No. 2). 6d.
169. Statistical Tables relating to British Colonies, Possessions, and Protectorates. Part XXVIII, 1903. Statistics of wages paid for various descriptions of labour, average prices of various articles of use or consumption, number of industrial establishments, persons employed, &c. Cd. 2629. XIII—876. Price 7s.
170. Africa. Further Correspondence relating to Labour in the Transvaal Mines. Contains copy of „An Ordinance to Amend the Labour Importation Ordinance, 1904",

assented to in September, 1905, Regulations framed under the Ordinance, &c. Cd. 2786. 86 p. Price 9d.

171. Labour in the Transvaal Mines. Further Correspondence, Sept., 1905, to Jan., 1906. Cd. 2819. 1s. 6d. (Newspaper extracts respecting alleged cruelty to Chinese Coolies — Enforcement of Discipline in the Mines — Lord Selborne's Memorandum giving estimate of some of the Financial and Industrial consequences which would follow from the withdrawal of Chinese Labour — Repatriation of Chinese. Report of Transvaal Native Affairs Department for 1904-05 — Report of Government Mining Engineer for 1904-05.)

172. — Further Correspondence, Dec. 1905, to Jan., 1906. Cd. 2788. 2d.

173. Cape of Good Hope. Report of the Officer in Change of Immigration and Labour. 33 p. Capetown, Cape times limited, Government Printers (G. 4—1906), 1906.

174. Colonial Office Annual Reports. No. 465. Gold Coast 1904. Rates of wages and supply of native labour etc. Cd. 2684—II. 65 p. 3½d.

175. — No. 467. Uganda, 1904/5. Rates of wages and cost of living. Cd. 2684 —13. 36 p. 2½d.

176. Correspondance relating to Railway Construction in Nigeria, 1905. Supply of labour; rates of wages paid to various classes of workers, &c. Cd. 2787. 203 p. Price 3s. 6d.

177. Canada. Report of the Department of Labour for the year ended June 30th, 1905. Proceedings under the Conciliation Act, 1900, and the Railway Labour Disputes Act 1903; strikes and lock-outs during 1904—5, &c. 136 p. Ottawa, S. E. Dawson, King's Printer. Price 5d.

178. The Statistical Year Book of Canada for 1904. 792 p.

179. Fourth Census of Canada 1901. Vol. III. Manufactures. LXXXIII—357 p. Ottawa, S. E. Dawson, Gov. Printer.

180. Report of Royal Commission to inquire into the Immigration of Italian Labourers to Montreal and the alleged fraudulent practices of Employment Agencies. XLI—173 p. Canada 1905.

181. New Foundland. Year Book 1906. 301—10—IV. St. John's N. F. King.

182. Br. Columbia. Report of the Chief Commissioner of Lands and Works of the Province of Br. Columbia for the fiscal year 1904/5. 45 p. Victoria, R. Wolfenden, 1906.

183. Annual Report on the Public Hospital for the Insane of the Province of British Columbia for the year 1905. p. 28. Victoria 1906.

184. Estimates of the Revenue and Expenditure of British Columbia for the fiscal year ending 30th June 1907. 31 p. Victoria 1906.

185. Public Accounts for the fiscal year ended 30th June 1905. Period from 1st July 1904, to 30th June 1905. 162 p. Victoria B. C, R. Wolfenden.

186. Bahama. Colonial Office Reports. No. 471. Bahamas 1904/5. Immigration and Emigration etc. Cd. 2684—17. 34 p. 2½d.

187. Trinidad and Tobago. Colonial Office Reports. No. 469. Trinidad and Tobago 1904/5. East Indian Immigration etc. Cd. 2684—15. 26 p. 2d.

188. Australien. Commonwealth of Australia. Provisional Regulations under the Conciliation and Arbitration Act, 1904. Dated 5th April 1905.

189. New South Wales. Industrial Arbitration Reports and Records of N. S. Wales 1905. Vol. IV, Part 2. Reports of 10 cases. VII—52—XXV p. Sydney, W. A. Gullick, 1905.

190. — Vol. IV, Part 3. Reports of 11 cases. VII—59—XLVI p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. Price 5s.

191. — Vol. IV, Part 4. Reports of 14 cases. 59 p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer.

192. Report on the Working of the Factories and Shops Act, Early Closing Acts, Shearers Accommodation Act, &c., &c. Apprenticeship, child labour, alien labour, accidents and fencing of maschinery, &c., &c., during the year 1904. 45 p, with maps. Sydney, W. A. Gullick. Price 2s.

193. Vital Statistics for 1904 and previous years. T. A. Coghlan. XL—292 p. Sydney, W. A. Gullick, 1905.

194. Statistical Register for the year ended December 31st, 1904. Part XIII. Industrial wages. Number of persons employed, and average wages paid to the different classes of employees in the industries of the Colony; industrial unions regi-

stered under the Industrial Arbitration Act, &c. 87 p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. Price 1s.

195. Labour Commissioners. (Report for the year ended 30th June 1904.) Printed under No. 1 Report from Printing Committee, 27. Sept. 1904. Leg. Ass. N. S. Wales. 61 p.

196. Fifth Annual Report of the Labour Commissioners for the year ending June 30th, 1905. Classification and number of persons registered for employment, number for whom work was found, &c. 24 p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer.

197. Queensland. Report of the Chief Inspector of Factories and Shops, for eighteen months ended 31st March 1905. 39 p. Brisbane, G. A. Vaughan, Gov. Printer.

198. Department of Public Lands. Report for 1904. 82 p. Queensland 1905.

199. Western Australia. Reports of Proceedings before the Boards of Conciliation and the Court of Arbitration. Vol. IV, Parts II and III. 1905.

200. Report by the Chief Inspector of Factories on the working of the Factories Act, 1904, Early Closing Act, 1902, Employment Brokers Act, 1897, and Seats for Shop Assistants Act, 1898, for the year ended November, 30th, 1905. Department of Commerce and Labour, 1906. Contains table of wages paid at various age to certain classes of workpeople, as compiled from Returns supplied by factory occupiers. 19 p. Perth W. A., A. Curtis, Acting Government Printer.

201. Report by the Superintendent of Government Labour Bureau for the year ended December 31st, 1905. Number of persons registered for employment and found work by private employers and Government Departments; occupations desired, &c. 24 p. Perth, A. Curtis, Acting Government Printer.

202. Statistical Register for 1902 and previous years. Perth W. A., Watson, Gov. Print., 1904.

203. Blue Book for 1904. A list of the officers of the Administrative, Legislative and Civil Etablishments. Includes the newly-established Department of Labour, which is charged with the Colony: Friendly Societies, Benefit Building Societies, Co-operative and Provident Societies, Industrial Conciliation and Arbitration, Trade Unions, Worker's Compensation, Factories, Early Closing, Seats for Shop Assistants, Truck, Workmen's Wages, Conspiracy and Protection of Property, Employment Brokers, and Masters and Apprentices. XXX—112 p. Perth, A. Curtis, Gov. Print. 1905.

204. Third Annual Report of the Proceedings of the Registrar of Friendly Societies in connection with Trade Unions, for the year 1904. London, A. Curtis, Acting Gov. Printer; Perth W. A. 1905.

205. Fourth Annual Return of Proceedings under the Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1902, for the year 1904. London, A. Curtis, Act. Gov. Print., 1905.

206. New Zealand. Report of the Inspection of Machinery Department. 1904-5. Statistics of machinery inspected, notices given to fence dangerous parts, accidents. &c. 73 p. Wellington, John Mackay, Government Printer. Price 6d.

207. Shops and Offices Act Amendment Bill. Report of the Labour Bills Committee, with Minutes and Evidence. October, 1905. 56 p. Wellington, John Mackay, Government Printer.

208. Official Year-Book 1905. Advance Sheets. Sections XII to XVII. 74 p. Wellington, John Mackay, Gov. Pr.

209. Report of the Departm. of Labour 1905. XLVI—99 p. Wellington, 1905. 2s.

210. Department of Lands and Survey. Report for 1904/05. 112—8 p. N. Zealand 1905.

211. India. Department of Mines. Report of the Chief Inspector of Mines in India under the Indian Mines Act (VIII of 1901) for the year ending 31 Dec. 1904 by W. H. Pickering. 35 p. Calcutta, Gov. Print., 1905. 1s. 2d.

212. Resolution on the Reports on the Working of the India-Factories Act in Lower Burma for the year 1904. 9 p. Rangoon, Gov. Print., Burma, 1905. 11d.

213. Leg. Department. List of General Rules and Orders under Statutes and General Acts in force in British India. 105 p. Calcutta, Gov. Print., 1905.

214. Statistical Abstract relating to British India from 1894-1895 to 1903-1904. 39th Number. Contains Tables showing monthly wage rates for a series of years in certain industries, including a cotton mill at Lawnpore; statistics of

prices, wholesale and retail; of industries; of factory insp. Cd. 2754. VIII—242 p. 1905. 1s. 3d.

215. Prices and Wages in India, 1905. 22nd issue. 2s. 3d.

216. Report on Sanitary Measures in India in 1903-4. Vol. XXXVII. Cd. 2766. 203 p. Price 1s. 8d.

217. Colonial Office Annual Reports. Report on Ceylon for 1904. Notes on industries, immigration and emigration, rates of wages, and cost of living. Cd. 2684—27. 71 p. Price 3½d.

218. Review of the Trade of India in 1904/5. Cd. 2750. 49 p. 5½d.

219. Labour Immigration Report, Assam, 1904-1905. 1s. 6d.

220. Report on Inland Emigration during the year ending 30th June 1904. 2—31—2 p. Calcutta, Bengal Secretariat Press, 1904. 9d.

221. Report on Inland Emigration during the year ending 30th June 1905. II—31—3 p. Calcutta, The Bengal Secr. Book Depôt, 1905. 9d.

222. **Ungarn.** Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung. Von Dr. J. v. Körösy und Dr. G. Thirring. II. Bd. 167—113 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905.

223. **Italien.** Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Direzione generale statistica. Statistica industriale. Riassunto delle notizie sulle condizioni industriali del regno. Part III. 131 p. Roma, G. Bertero, 1906.

224. — Ufficio del lavoro. L'industria dei fiammiferi forforici in Italia e la lotta contro i fosforismo. Serie B, No. 6. 44 p. Roma, Bertero & C., 1905.

225. — — Atti del Consiglio superiore del Lavoro. V. Sessione — luglio 1905. Serie A, No. 5. 156 p. Roma, G. Bertero, 1905.

226. — Supplimenti al Bollettino dell'Ufficio del Lavoro. No. 1. L'opera compiuta dall' Ufficio e dal Consiglio superiore del Lavoro dal 16 luglio 1903 al 30 giuguo 1905. Relazione al Parlamento presentato dall'On.Lungi Rava, Ministro di Agricoltura, Industria e Commercio. 45 p. Roma, Off. Poligrafica Italiana.

227. Ministero degli Affari esteri. Commissariato dell'emigrazione. Emigrazione e Colonie. Raccolta di Rapporti dei r.r. agenti diplomatici e consolari. Vol. I. Europa. Part III. Germania, Lussemburgo, Belgio, Olanda, Stati scandinavi, Russia, Penisola balcanica. 382 p. Roma 1905.

228. Consular Reports. Annual Series. No. 3496. Trade of South Italy, 1904. Suppl. Emigration Statistics &c. Cd. 2632—21. 28 p. 2d.

229. Comune di Milano. Relazione della commissione municipale d'inchiesta sulle abitazione populari. Milano 1905. (Nicht im Handel.)

230. Annuario di Municipio di Torino. 1904—05. Vasallo XXXIV—530. Torino 1905.

231. Segretario dell'emigrazione in Palermo. Atti del I Congresso siciliano dell' emigrazione. 8—9 gennaio 1905. 36 p. Palermo, Vena, 1905.

232. Camera di commercio di Torino. Le sciopero ferroviario e la mancanza di vagoni in rapporto al traffico del distretto camerale di Torino. 31 p. Torino, Gazetta de popolo, 1905.

233. Camera di Commercio di Milano. Inchiesta sui contratti di tirocino industriale. 23 p. Milano, Bellini, 1905.

234. **Luxembourg,** Grand-Duché de. Commission permanente de Statistique. Mouvement de la population dans le Grand-Duché pendant l'année 1903. Fasc. IX. 260—130 p. Luxembourg, P. Worré-Mertens, 1905.

235. **Norwegen.** Statistisk Aarbog for Kongeriget Norge. Femogtyvende Aargang 1905. Udgivet af det Stat. Centralbureau. 178 p. Kristiania, Aschehoug & Co., 1905. Kr. 1,00.

236. Norges officielle Statistik. Fjerde Række. No. 124. Folketællingen i Kongeriget Norge 3 December 1900. Sjette Hefte. Udgivet af det Statistiske Centralbureau. 197 p. Kristiania, H. Aschehoug & Co., 1905. Kr. 0,50.

237. Norges officielle Statistik. V. 4. Folketællingen i Kongeriget Norge 3 December 1900. Hoved oversigt. (Recensement du 3 decembre 1900. Aperçu général.) Udgivet af det Statistiske Centralbureau. 200 p. Kristiania, H. Aschehoug & Co., 1906.

238. Forhandlinger det Kongelige Sundhedskollegiums, i aaret 1904 ved Gordon Norrie. 556 p. Hagerup 1905. Kr. 13,75.

239. Consular Reports. Annual Series. No. 3555. Trade of Norway. Notes upon new industries, emigration, &c. Cd. 2682—80. 31 p. Price 2d.

240. **Niederlande.** Verslagen van de Inspecteurs van den Arbeid in het Koninkrijk der Nederlanden over 1903 en 1904. Eerste Bundel. (Inleiding, Algemeene Inhoud en Verslagen der Inspectiën I—IV.) Uitgegeven door het Departement van Landbouw, Nijverheid en Handel. N. V. VI—205—191—101—181 p. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1905.

241. Verslagen van de Inspecteurs van den Arbeid in het Koningrijk der Nederlanden over 1903 en 1904. Tweede Bundel. (Verslagen der Inspectiën V—IX, Verslag Medisch-adviseur, Recapitulatiestaten en Alph. Register.) N. V. 117—77—287—143—83—49—51—24 p. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1905.

242. Arbeidsenquête-Commission in Zutphen. Rapport omtrent de Kleedingsindustrie. Zutphen, van Barnefeld, 1905.

243. Algemeen Register of de Statistische Jaarboeken over de Jaaren 1895—1902. Table analytique . . . 43 p. Amsterdam, J. Müller, 1905. fl. 0,40.

244. Jaarverslag van hed Staatstoezicht op de volksgezondheid, over 1903. 553—32 S. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. fl. 1,—.

245. Herziening der wet op de Kamers van arbeid. (Zur geplanten Abänderung des holl. Gesetzes, betr. Arbeitskammern.) Kamer van arbeid 1906, 15. Jan.

246. Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente. 8ᵉ Jaargang 1903 en 1904. Eerste Helft. XXIII—332 —10 p. Amsterdam, J. Müller, 1905. fl. 2,—.

247. Gemeentelijke Steun bij Werkloosheidsverzekering. Rapport uitgebracht door de subcommissie daartoe ingesteld door de gemeentilijke commissie belast met het doen van plaatselijke onderzoekingen naar arbeidstoestanden te Amsterdam. VIII—119 p. Amsterdam, Joh. Müller, 1806. fl. 0,75.

248. **Portugal.** Ministerio dos Negocios da Fazenda. Direcção geral da Estastistica e dos Proprios Nacionaes. Emigração Portuguesa Anno de 1902. 75 p. Lisboa, Typ. da „A Editora“, 1905.

249. Ministero das obras publicas, commercio e industria. Direção geral do commercio e industria. Repartição do trabalho industrial. 5ᵃ Circumscrição dos serviços technicos da industria. Estatistica industrial. Districtos administrativos do Funchal e Ponta Delgada. 61 p. Lisboa, Impr. Nacional, 1905.

250. **Schweden.** S. Kommerskollegii Afdelning för Arbetsstatistik. Registrerade sjukkassors verksamhet år 1902. 57—131 p. Stockholm, K. L. Beckmans, 1905.

251. Verksamhet, Yrkesinspectionens, år 1904. (Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1904.) Stockholm, Nord. Bok., 1905. Kr. 2,—.

252. Consular Rep. Annual Series. No. 3560. Trade of Stockholm and Eastern Coast of Sweden for the year 1905. Wages in Stockhom, house rents, emigration, statistics of labour disputes, &c. Cd. 2682—85. 51 p. Price 3d.

253. **Schweiz.** Die Bevölkerung der Schweiz, unterschieden nach dem Berufe. Auszug aus dem III. Bd. der Ergebnisse der eidg. Volkszählung 1900. Vom eidg. Statist. Bureau. 25 S. Bern, G. Grunau, 1906.

254. Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausg. vom Statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 14. Jahrg. 1905. Annuaire statistique de la Suisse. Publié par le Bureau de Statistique du Dép. Féd. de l'Intérieur. 14ᵉ année 1905. 355 S. Bern, A. Francke, 1906.

255. Schweiz. Statistik, 145. Lief. Die Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1905. II. Bd. 31—406 S. 7 Karten. Bern, A. Franke, 1905.

256. — 146 Lief. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1904. Hrsg. vom Statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 16 S. Bern, A. Francke, 1905.

257. — 147. Lief. Vorläufige Resultate der eidg. Betriebszählung vom 9. Aug. 1905. VIII—183 S. Bern, Neukomm & Zimmermann, 1905.

258. — 148. Lief. Die Bewegung der Bevölkerung der Schweiz im Jahre 1904. 32 S. Bern, A. Franke, 1906. frs. 2,—.

259. Verzeichnis der Berufsarten für die eidg. Volkszählung 1. Dez. 1900. Vom eidg. Statist. Bureau.

260. Untersuchungen, betr. die Rentabilität der schweiz. Landwirtschaft im Jahre 1904. Bericht der schweiz. Bauernsekretariats an das Schweiz. Landwirtschaftsdepartement. 115 S. Bern, K. J. Wyss, 1906.

261. Mitteilungen des Statist. Amtes des Kantons Basel-Stadt. No. 7. Mangold, Dr. F. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale in Basel 1905. 15 S. Basel, C. F. Lendorff, 1906.

262. 15. Bericht über die Tätigkeit des öffentl. Arbeitsnachweisbureaus des Kantons Basel-Stadt vom Jahre 1904. Basel 1905.

263. Statistik der Stadt Zürich. No. 2. S. II. Statistik der von der bürg. Armenpflege der Stadt Zürich in den Jahren 1893—1904 unterstützten Neubürger. 31 S. Zürich, Meyer & Zöller, 1905. fr. 1,—.

264. Die Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1900 in der Stadt Zürich. 2. Heft. Methode und Ergebnisse der Arbeitslosenzählung im Dez. 1900. Mit einem Anhang: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. 36—26 S. Zürich, Meyer & Zeller, 1902. fr. 1,50.

265. Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich im Oktober-November 1896. Hrsg. vom Stat. Amt der Stadt Zürich, 1905.

266. Die Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1900 in der Stadt Zürich. 1. Heft. 4—104 p. Zürich, Ed. Rascher, 1905. frs. 2,—.

267. Die Berufsgliederung der Bevölkerung der Stadt Zürich. Vorläufige Mitteilungen aus den Ergebnissen der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1900. 33 S. Zürich, Ed. Rascher, 1903. fr. 1,—.

2. Versicherung und Haftpflicht.

268. **Deutsches Reich.** Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. 22. Jahrg. No. 4. 15. April 1906. Berlin, Asher & Co.

269. Statistik des Deutschen Reiches. Herausg. vom Kais. Statist. Amt. N. Flg. CLXIII. Bd. Die Krankenversicherung im Jahre 1903. XII—62—192 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905, M. 5,—.

270. Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invalidengesetzes errichteten Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1904. Reichstag 1905/06. No. 156.

271. Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom Jahre 1905. Beschl. 7. Juni 1905. Genehm. 19. Dez. 1905.

272. Unfallverhütungsvorschriften der Altenburgischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Landwirtschaftl. Maschinen. Genehm. 14. Okt. 1905.

273. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftl. Betriebe der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsass. Landwirtschaftl. Maschinen. Genehm. 5. Okt. 1905.

274. Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsass. Landw. Nebenbetriebe. Genehm. 5. Okt. 1905.

275. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Oldenburger Landwirte. Landwirtschaftl. Maschinen. Beschl. 4. Sept. 1905. Genehm. 15. Jan. 1906.

276. — Landwirtsch. Nebenbetriebe. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe. Beschl. 4. Sept. 1905. Genehm. 24. Nov. 1905.

277. — Landw. Nebenbetriebe. b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen. Beschl. 4. Sept. 1905. Genehm. 24. Nov. 1905.

278. — Landw. Nebenbetriebe. c) Steinbrüche. Beschl. 4. Sept. 1905. Genehm. 24. Nov. 1905.

279. — Landw. Nebenbetriebe. d) Mahl- und Oelmühlen. Beschl. 4. Sept. 1905. Genehm. 24. Nov. 1905.

280. — Landw. Nebenbetriebe. e) Landwirtsch. Brauereien und Mälzereien. Beschl. 4. Sept. 1905. Genehm. 24. Nov. 1905.

281. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstentums Reuss j. L. Landw. Maschinen. Genehm. 21. Nov. 1905.

282. — Landw. Nebenbetriebe. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe. Genehm. 21. Nov. 1905.

283. — Landw. Nebenbetriebe. b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen. Genehm. 21. Nov. 1905.

284. — Landw. Nebenbetriebe. c) Steinbrüche. Genehm. 21. Nov. 1905.
285. — Landw. Nebenbetriebe. d) Mahl- und Oelmühlen. Genehm. 21. Nov. 1905.
286. — Landw. Nebenbetriebe. e) Landwirtsch. Brauereien und Mälzereien. Genehm. 21. Nov. 1905.
287. Unfallverhütungsvorschriften der Schaumburg-Lippeschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. II. T. Landw. Nebenbetriebe. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe. Genehm. 31. Dez. 1905.
288. — II. T. Landw. Nebenbetriebe. b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen. Genehm. 31. Dez. 1905.
289. — II. T. Landw. Nebenbetriebe. c) Steinbrüche. Genehm. 31. Dez. 1905.
290. — II. T. Landw. Nebenbetriebe. d) Mahl- und Oelmühlen. Genehm. 31. Dez. 1905.
291. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schlesischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Beschl. 13. Nov. 1905. Genehmigt 29. Dez. 1905.
292. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften für die Weimarische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe. Beschl. 15. Aug. 1905. Genehm. 24. Nov. 1905.
293. — b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen. Beschl. 15. Aug. 1905. Genehm. 24. Nov. 1905.
294. — c) Steinbrüche. Beschl. 15. Aug. 1905. Genehm. 24. Nov. 1902.
295. — d) Mahl- und Oelmühlen. Beschl. 15. Aug. 1905. Genehm. 24. Nov. 1905.
296. — e) Landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Beschl. 15. Aug. 1905. Genehm. 24. Nov. 1905.
297. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Papiermacher-Berufsgenossenschaft. (Ausgabe 1905.) Beschl. 19. Juni 1905. Genehm. 13. Okt. 1905.
298. Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1904. Bearb. im Statist. Amt der Stadt Berlin. 32 S. Berlin, P. Stankiewicz, 1905.
299. Arbeiterkrankenversicherung. Charlottenburger Statistik. 19. Heft. Hrsg. v. Stat. Amt der Stadt. 55 S. Charlottenburg, C. Ulrich & Co., 1905.
300. Ortskrankenkasse Dresden. Erkrankungsstatistik der Kassenmitglieder aus den Jahren 1900—1902. 19 S. Dresden, P. Kluge, 1903.
301. Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse der Kaufleute 1904. Berlin, Selbstverlag, 1905.
302. **Oesterreich.** Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Hrsg. von der k. k. Nieder-Oesterreich. Statthalterei. X. u. XI. Jahrg. 1901 u. 1902. XII—1058 S. Wien, Braumüller, 1905. Kr. 10,—.
303. Protokoll über die Einvernahme ärztlicher Auskunftspersonen, betr. die Reform und der Ausbau der Arbeiterversicherung. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstat. Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1906. Kr. 2,—.
304. Komiteebericht über das Regierungsprogramm für die Reform und den Ausbau der österreich. Arbeiterversicherung. (Beilagen zu den Geschäftsberichten und Sitzungsprotokollen der Handels- und Gewerbekammer in Prag. 1905. No. 11.) 31 S. Prag, Merig & Sohn, 1905.
305. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.G.Bl. No. 33, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1903. 169 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906.
306. Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens samt der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1904. 170 S. Wien, Swoboda & Co., 1905.
307. Protokoll über die Verhandlungen des III. österreich. Krankenkassentages, abgehalten zu Wien vom 13. bis 15. August 1905. XVII—141 S. Wien, Verlag des „Arbeiterschutz", 1900.
308. Die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dez. 1887 (R.G.Bl. No. 1 ex 1888), betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1903. 253 S. Wien 1905.
309. Ergebnisse der Unfallstatistik der 5-jährigen Beobachtungsperiode 1897—1901. II. Bearb. im Ministerium des Innern. 207 S. Wien, Staatsdruckerei, 1905.
310. Bericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen während der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1904. 67 S. Prag 1905.
311. Bericht des Vorstandes der Arbeiter Unfallversicherungsanstalt für Triest, das Küstenland, Krain und Dalmatien in Triest über die XV. Gebarungsperiode (1. Jan. bis 31. Dez. 1904). 28 S. Triest 1905.

312. Die Ergebnisse und die Gebarung der Statistik der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892 (R.-G.-Bl. No. 202) registrierten Hilfskassen im Jahre 1903. 36 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei.
313. Protokoll des XII. Verbandstages der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs, abgehalten in Wien am 11. und 12. Aug. 1905. XVII—111 S. Wien, Selbstverlag, 1905.
314. **Frankreich.** Recueil de documents sur les accidents du travail. No. 1. Lois, règlements et circulaires, janvier 1906. Paris, Berger & Levrault, 1906. fr. 1,50.
315. Recueil de documents sur les accidents du travail réunis par le Ministère du Commerce. (Dir. de l'assurance et de prévoyance sociales.) No. 14. Législation sur les accidents annotée des décisions de jurisprudence (janvier 1906). 110 p. Paris-Nancy, Berger & Levrault, 1906. fr. 1,15.
316. Ministère de l'Intérieur. Rapport sur les opérations des sociétés de secours mutuels pendant l'année 1902, présenté à M. le Président de la République p. M. Etienne. Melun, Impr. administr., 1905.
317. Ministère de l'Agriculture. Guide pratique pour la création de caisses de crédit agricole mutuel. Paris, Impr. Nat., 1905.
318. **Grossbritannien.** The Guide Book of the Friendly Societies' Registry Office for 1906. 8½d.
319. Reports of the Chief Registrar of Friendly Societies for the year ending 31st December, 1904. Part A. Workmen's Compensation Schemes, Industrial and Provident Societies and Trade-Unions. H.C. 41. 153 p. London, Wyman & Sons, 1905. 1s. 3d.
320. — Part B. Appendix (L). Industrial and Provident Societies. H.C. 41—1. III-239 p. Price 2s.
321. — Part C. Appendix (M). — Trade Unions. Showing the membership, income, expenditure and funds as the end of 1904 of 646 registered unions which made returns, with comparative summary for the years 1874, 1884 and 1894. HC. 41 —II. 40 p. Price 4½d.
322. **Kolonien.** W.-Australia. Third Annual Report of the Proceedings of the Registrar of Friendly Societies in connection with Trade Unions for the year 1904.
323. **Luxemburg.** Die Krankenversicherung im Gr. Luxemburg während des Geschäftsjahres 1904. Bearb. im Staatsministerium, Dep. der Auswärt. Angelegenheiten, Abteil. für Arbeiterversicherung. Luxemburg im Dezember 1905. 36 S. Luxemburg, J. Beffort, 1905.
324. **Niederlande.** Verslag omtrent den staat der Rijksverzekeringsbank en have werkzaamheden in het jaar 1904. (Overgedruckt uit de Nederlandsche Staatscourant van 15 December 1905.) 100 p.
325. Jaarboekje voor de ongevallen-verzekering. 1906. Uitg. onder red. v. de Vereeniging van ambtenaaren bij de rijksverzekeringsbank. VIII—198 p. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1906. fl. 1,25.

II. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen etc., Kongressprotokolle und Versammlungsberichte, Veröffentlichungen halbamtlicher und privater Institute.

1. Betr. den allgemeinen Arbeiterschutz.

326. **Internationales.** Labour. Resolutions of the International Conference held at Berlin in 1890. 7d.
327. International Conference on Labour. Return, 1905. Showing the terms of certain resolutions passed at the International Conference on Labour in Factories and Mines held at Berlin in 1890, and the degree to which the recommendations in each of the said resolutions are now carried out in each of the countries represented at that conference. H.C. 291. 39 p. Price 5½d.
Association internationale pour la protection légale des travailleurs. Discussions de la Section nationale française. Paris, Alcan, 1904.
328. Tauquet, Dr. La protection légale des femmes avant et après l'accouchement.
329. Strohl et Fagnot. La réglementation hebdomadaire de la durée du travail et le repos du samedi.
330. Martin-Saint-Léon. Le travail de demi-temps; l'âge d'admission des enfants au travail industriel.

331. Brunhes, J. La ligue sociale d'acheteurs.
332. Artaud. La protection légale de l'employé.
333. Lémire. La durée du travail dansles mines.
334. Fagnot. La réglementation du travail en chambre.
335. Jay, R. L'emploi des enfants dans les théâtres et cafés concerts.
336. Association internationale pour la protection légale des travailleurs. Deux mémoires présentés aux Gouvernements des États industriels en vue de la convocation d'une conférence internationale de protection ouvrière. Paris, Levrault & Co., 1905.

337. **Deutsches Reich.** Jahresbericht, 5., des Arbeitersekretariats in Köln. . Geschäftsjahr 1905. 5. Jahresbericht der Kartellkommission der Gewerkschaften in Köln. Geschäftsjahr 1905. 100 S. Köln, Druck der Rhein. Zeitung. M. 0,20.
338. Jahresbericht, 5., des Arbeitersekretariats in Lübeck nebst Jahresberichten der Aufsichtskommission und des Gewerkschaftskartells. 83 S. Lübeck, Druck Friedrich Mayer & Co., 1906.
339. Jahresbericht, 11., des Arbeitersekretariats Nürnberg 1905. 102 S. Nürnberg 1906.
340. Preussische Zentralgenossenschaftskasse. Die Entwickelung der eingetrag. Genossenschaften in Preussen während des letzten Jahrzehnts. Bearb. von Dr. A. Petersilie. Berlin 1906.
341. Mitteilungen über den 46. allg. Genossenschaftstag des allg. Verb. d. a. Selbsthilfe beruh. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V. zu Westerland-Sylt. IX. 1905. Herausgeg. von Dr. H. Crüger. VI—450 S. Berlin, J. Guttentag, 1905.
342. Das Arbeitsprogramm des Volksvereins für das katholische Deutschland. 5. Brief, 1905. Wie können wir im Volksverein zur Hebung des Handwerks wirken? 16 S. M.-Gladbach 1905.
343. Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland. Die Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten etc.) im Jahre 1904. Berlin 1906.
344. Bericht der Zentralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim über das Geschäftsjahr 1905. 14 S. Mannheim 1906.
345. Allgemeiner jüdischer Arbeiterbund in Litauen, Polen und Russland. Broschüren. No. 6. Gustav Jäckh. Die belgische Arbeiterbewegung. 3. Aufl. M. 0,20.
346. Jahresbericht des Verbandes zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf. 7. Geschäftsjahr 1904. 22 S. Düsseldorf 1904.
347. Bericht der Rettungsgesellschaft „Samariter-Verein zu Leipzig", gegründet am 6. Juni 1882. 24. Vereinsjahr 1905. 25 S. Leipzig, Fr. Gröber, 1906.
348. Nietner. Verh. des Zentralkomitees z. Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, 9. Gen.-Vers. a. 9. Juni 1905 zu Berlin. Berlin 1905.
349. Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges. II. Berlin, P. Plum, 1905.
350. Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien. Protokoll über die 17. ord. Sitzung am 16. November 1905. Berlin 1905.
351. Bericht des Institutes für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. über das 9. Geschäftsjahr 1904/05. 64 S. Frankfurt a. M., C. Adelmann, 1905.
352. Bericht des Deutschen Vereins für Wohnungsreform — Verein Reichswohnungsgesetz — Frankfurt a. M. für das Geschäftsjahr vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1905. Frankfurt a. M.

Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte. Schr. des V. f. Sozialpolitik. Bd. CXX, Heft 1. Bd. IV, Heft 1. 185 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. Königreich Sachsen.
353. Häpe, Dr. G. Königreich Sachsen.
354. Heinze, Dr. R. Dresden.
355. Ludwig-Wolf, L. Leipzig.
356. Hübschmann, Dr. J. Chemnitz.
357. Springer, Dr. E. Königreich Württemberg. Bd. IV, Heft 2. 113 S.

358. **Oesterreich.** Bericht, 62., des Vereines zur Förderung der Handwerke unter den inländischen Israeliten, sowie dessen Lehrlingsheim. 23 S. Wien, Selbstverlag, 1905.
359. Mitteilungen über den 33. allg. Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich. Abgeh. in Leitmeritz

vom 8.—10. Sept. 1905. Herausgeg. von K. Wrabetz. 98 S. Wien, Selbstverlag des Verbandes, 1905.

360. Protokoll des 4. Verbandstages des Zentralverbandes österreich. Konsumvereine, abgehalten in Wien am 9. und 10. Sept. 1905. 123 S. Wien, Selbstverlag, 1905. Kr. 1,—.

361. **Finland.** Osuustoim intaliike Suomessa. Pellervon Vuosikirja IV. 1904. Helsinki 1906. Pellervo-Sefura. VIII—296—152 Beilagen. (Die genossenschaftl. Bewegung in Finland. Pellervor Jahrb. IV. 1904. Helsingfors 1906.)

362. **Frankreich.** Confédération générale du travail. La journée de huit heures. Paris, Lévy, 1905.

363. Campagne d'hygiène sociale 1902—05. (Conférences dans le dép. de l'Aube, de la Soc. d'études et l'applications sanitaires.) 58 p. Troyes, Nouel, 1905.

364. Premier Congrès de l'hygiène des travailleurs et des ateliers. Paris, L'Émancipatrice, 1904.

365. Congrès d'Alliance d'hygiène sociale, tenu à Montpellier en mai 1905. 491 p. Montpellier, Coulet & fils, 1906. frs. 6,—.

366. Bulletin de la Société industrielle de l'Est. 22e année. Bulletin trimestriel. No. 45. But, moyens d'action et travaux de la Société de l'Est. Annuaire et statuts. V—271 p. Nancy, Pierron, 1905.

367. Action libérale populaire. Compte-rendu du congrès général tenu à Paris du 15 au 18 décembre 1904. Paris, Rue las Cases 7, 1905.

368. Action populaire. Guide social pour 1905. Paris, Lecoffre, 1905.

369. 2e Congrès national des retraites pour la vieillesse. Tenu à Paris les 1er, 2 et 3 juin 1905. 139 p. Paris, Rousseau, 1906.

370. Almanach de l'ouvrior pour l'année 1906. 128 p. Paris, Gautier, 1906. fr. —,50.

371. **Grossbritannien.** Thirty-first Annual Report and Balance Sheet of the Women's Trade Union League. 32 p. London, Clerkenwell Green 37 a, 1906.

372. The Unemployed 1904—05. Report of the Borough of Woolwich joint Unemployed Comittee. 23 p. Wolwich 1905.

373. Protokoll vom Kongress der Trades-Unions zu Hanley 1905. Herausgeg. von W. C. Steadmann. London 1905.

374. Seventh Annual Report and Balance Sheet, Women's Industrial Council, 7 John Street, Adelphi, Strand, W. C.

375. The Association of Trained Charwomen, Caretakers, Supply Servants, Laundry Women, Jobbing Dressmakers, Upholsteresses, Carpet Menders, and Women for Odd Jobs. Women's Industrial Council, 7 John Street, Adelphi, Strand, W. C.

376. Social Conditions in Dundee. Report on Housing and Industrial Conditions and Medical Inspection of School Children. Investigations by the Social Enquiry Committee of the Dundee Social Union. Diagramms. 1905. 1s. 6d. (Housing Conditions—Family Income and Expenditure—Employment and Wages—Women's Labour and Infant Mortality—Medical Inspection of School Children.

377. Trades Union Congress. Report of Proceedings at the Thirty-eighth Annual Trades Union Congress held at Hanley, September, 1905. Published by Authority of the Congress and the Parliamentary Committee. 1s.

378. Report of proceedings at the thirty-eighth annual Trades Union Congress held in the Victoria Hall, Hanley, on September 4th, 5th, 6th, 7th, 8th and 9th, 1905. 180 p. Edited by W. C. Steadman. London 1905.

379. Co-operative Union. 37 ann. Congress. XXXI. 639 p. Manchester, Co-operative Union, 1905.

380. **Italien.** Ufficio del lavoro della Societa Umanitaria. I. Rapporti fra lavoranti e imprenditori nei regolamenti interni di fabbrica. 28 p. Milano 1905.

381. Federazione operaia Piemontese. II Congresso operaio piemontese, 8, 9, 10 settembre 1905. 104 p. Torino, Tip. coop., 1905.

382. **Niederlande.** Jaarverslag van het Vereeniging „Centraal Bureau voor sociale Advizien“ over het Zesde Vereenigingsjaar loopende van 1 Juli 1904 tot 30 Juni 1905. 14 p.

383. Woningstoestanden in Nederland. Cijfers en graphische voorstellingen bewerkt naar de woningsstatistiek van 31 December 1899. Uitg. v. d. Sociaal-technische Vereeniging van democratische ingenieurs en architecten. VIII—71 p. Fol. Rotterdam, W. L. & J. Brusse, 1906. fl. 1,50.

384. Allg. Bund der Fachvereinigungen von Antwerpen. Tätigkeitsbericht 1904/05.

385. Arbeidsduur in Nederland. Rapport eener Enquête gehouden door de Sociaal-Democratische Studie-Club. VI—103 p. Amsterdam, Masereeuw en Bouten, 1905.
386. Vrouvenjaarboekje voor Nederland. 1906. Uitg. door de Vereeniging ter behartiging van de belangen der vrouw. 2. Jg. XIII—125 p. Rotterdam, Wakker & Co., 1906. fl. —,15.
387. **Schweden.** Arbetarevöelsens Arkiv, Redogörelse. (Bericht vom Archiv der Arbeiterbewegung.) Stockholm, Folket Hus, 1905.
388. Nationalföreningen, Svenska, mot tuberkulos. Strötskrift No. 4. (Schwed. Nationalverein zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Flugschr. No. 4.) 16 p. Stockholm, Skoglund, 1905. Öre 50.
389. **Schweiz.** Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft f. Schulgesundheitspflege. Zürich, Zürcher & Furrer, 1905.
390. Jahresbericht der Arbeiterunion St. Gallen (Unionsvorstand, Arbeitersekretariat und sozialdemokratische Partei) für das Jahr 1905. 55 S. St. Gallen, W. Müller, 1906.
391. Bericht, betr. die Schweiz. Gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1905. Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins. 24 S. Bern 1906.
392. Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung. Jahresbericht des leitenden Ausschusses f. 1904. Frauenfeld 1905.
393. Verband schweiz. Konsumvereine. Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Verbandsorgane nebst Rechnung pro 1905. 36 S. Basel, G. Krebs, 1906.
394. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Schweiz. Arbeiterbundes und des Schweiz. Arbeitersekretariats f. d. Jahr 1905 nebst dem Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. 100 S. Zürich 1906.
395. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. Bd. CXXI. Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Bd. V. Die Schweiz. Mit Beiträgen von C. Escher, Max Huber, A. Im Hof, Henry Fazy, A. Bendelion. 144 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906.

2. Betr. den beruflichen Arbeiterschutz.

396. **Deutsches Reich.** Verband der Friseurgehilfen Deutschlands. Protokoll über die Verhandlungen des 8. Verbandstages zu Leipzig am 22., 23. und 24. August 1905. 68 S. Hamburg, Friseurgehilfenzeitung, 1905.
397. Zur Lage der arbeitnehmenden Gärtner in Deutschland — auf Grund von Erhebungen des Allg. Dtsch. Gärtnervereins und unter Benutzung älteren Materials im Auftrage des Hauptvorstandes des A. D. G. V. bearb. von W. Jansson. 52 S. Berlin 1905.
398. Jahresbericht des Kaufm. Vereins Duisburg 1904/05. Duisburg, Selbstverlag.
399. Jahresbericht des Handlungsgehilfenvereins zu Breslau f. 1904. Breslau, Selbstverlag.
400. Jahresbericht des Kaufm. Vereins Magdeburg für 1903/04. Magdeburg, Selbstverlag.
401. Kaufm. Verband für weibliche Angestellte. E. V. 16. Jahresbericht für das Verwaltungsjahr 1905. 23 S. Berlin, Druck W. & S. Löwenthal, 1906.
402. Jahrbuch des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands. Leipzig, Selbstverlag, 1905.
403. Jahrbuch des Vereins für Handl.-Kommis von 1858 für 1905. Hamburg, Selbstverlag.
404. Jahresbericht des Kaufm. Vereins von 1873, Ulm, für 1904/05. Ulm, Selbstverlag.
405. Jahresbericht des Vereins kath. Kaufleute und Beamte, Bochum, für 1904. Bochum, Selbstverlag.
406. Jahrbuch f. Deutschnationale Handlungsgehilfen für 1906. Hamburg, Verlag des Deutschnat. Handlungsgehilfenverbandes. M. 1,—.
407. Jahresbericht des Vereins junger Kaufleute, Leer, für 1901/04. Leer, Selbstverlag.
408. Jahresbericht des Vereins für Handlungsgehilfen in Lübeck f. 1904. Lübeck, Selbstverlag.
409. Der Verbandstag. Festzeitschrift z. 9. deutschen Handlungsgehilfentage und 3. Verbandstage des Deutschnat. Handlungsgehilfenverbandes in Hamburg vom 13.—20. Juni. Hamburg, Verlag des Verbandes, 1905.

410. Bericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr 1903/04. Hamburg 1905. Verlag des Deutschnat. Handlungsgehilfenverbandes, Bd. XXVI der Schriften.
411. Neunter deutscher Handlungsgehilfentag 1905. 2. Teil, 2. Bd. (Handlungsgehilfenkammern) Bd. XXIII d. Schriften. 2. Teil, 3. Bd. (Arbeitszeit in Kontoren) Bd. XXIV d. Schr. 2. Teil, 4. Bd. (Die Frauenarbeit im Handlungsgewerbe) Bd. XXV d. Schr. Hamburg, Verlag des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, 1905.
412. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Verzeichnis der von den höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches auf Grund des § 139 f. der Gewerbeordnung erlassenen Anordnungen eines verlängerten Ladenschlusses. 23 S. Hamburg 1905.
413. Almanach des deutschen Holzarbeiterverbandes für 1906. 7. Jahrg. Stuttgart 1905.
414. Ein Denkmal dem christl. Holzarbeiterverband. Aus Anlass seiner Heldentat im Schreinerstreik in Köln. 40 S. Stuttgart, Selbstverlag, 1905.
415. Die Kämpfe und Erfolge des Holzarbeiterverbandes. Vortr. Manuskr. hrsg. vom Verb.-Vorstand. Stuttgart 1905.
416. Der Ausstand und die Aussperrung in der Bayerischen Metallindustrie im Sommer 1905. Im Auftrage des Verb. Bayerischer Metallindustrieller nach den Akten verfasst von Dr. M. Offenbacher. 39 S. Nürnberg 1905.
417. Statistische Zusammenstellungen über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel, Aluminium und Quecksilber von der Metallgesellschaft und der Metallurg. Gesellschaft A. G. XXII—67 S. Frankfurt a. M. 1905.
418. Quark, M. Die deutschen Strassenbahnen und ihre Arbeitsverhältnisse. Eine Vorarbeit f. die amtl. Arbeiterstatistik. Herausgeg. von Zvrb. d. Handels-Transport-Verkehrsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands. 232 S. Berlin, Courrier, 1906. M. 2,—.
419. Deutscher Werftarbeiterverband. Protokoll der 6. ord. Generalversammlung, abgehalten vom 11.—15. Juni 1905 im Etabl. „Zool. Garten" in Kiel. 112 S. Bremerhaven, Verlag des Verbandes.
420. Deutscher Werftarbeiterverband. Protokoll der 7. Generalversammlung am 9. und 10. Oktober 1905 in Bremerhaven. 47 S. Bremerhaven, O. Dellrich, 1905.
421. Statistische Erhebungen über die Erwerbsverhältnisse der Sattler Deutschlands im Jahre 1905. Herausgeg. vom Vorstande des Verbandes der Sattler. 52 S. Berlin 1905.

422. **Oesterreich.** Protokoll über die Verhandlungen des 7. Verbandstages des Verbandes der Bauarbeiter Oesterreichs zu Wien vom 11.—12. Februar 1905 nebst Bericht des Verbandsvorstandes für die Jahre 1903/04. 126 S. Wien, Selbstverlag, 1905. K. 0,10.

423. **Vereinigte Staaten.** Jahresbericht, 32., der deutsch-amerik. Typographia 1904/05. New York 1905.

424. **Frankreich.** Congrès de l'Union des syndicats ouvriers des industries du livre. (Paris, août 1905.) 64 p. Paris, Marsch, 1905.

425. **Grossbritannien.** Women as Barmaids. Published for the Joint Committee on the Employment of Barmaids. With a Preface by the Lord Bishop of Southwark. 68 p. London, P. S. King, 1906. 1s.

426. **Niederlande.** Bericht des Diamantarbeiterbundes für die Zeit vom 1. Sept. 1904 bis 31. August 1905. Amsterdam 1905.
427. Jaarboekje van den Algemeenen Nederlandschen Typografenbond, voor 1906. Uitgegeven door het hoofdbestuur. 113 p. Amsterdam, Secretariat: Bloemstraat 60, 1906. fl. —,15.

428. **Schweiz.** Schweiz. kaufm. Verein. 32. Jahresbericht des Zentralkomitees 1904/05 (umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1904 bis 30. April 1905. 38—14 S. Zürich, Aschmann & Scheller, 1905.
429. Eingabe des Schweiz. Kaufmännischen Vereins an den Kantonsrat des Standes Schwyz vom 10. Februar 1906.
430. Société suisse des Commerçants. 32e rapport annuel du Comité central 1904/05. (Exercice du 1er mai 1904 au 30 avril 1905.) 41 p. Zürich, Aschmann & Scheller, 1905.
431. Schweiz. Metallarbeiterverband. Jahresbericht der Metallarbeiter-Gewerkschaft St. Gallen f. d. J. 1905. 20 S. St. Gallen, W. Müller, 1905.

432. Verband des Personals Schweiz. Transportanstalten. 10. Geschäftsbericht der Verbandsleitung V.P.S.T. f. d. J. 1904. Erstattet der Deleg.-Vers. V.P.S.T. v. 17.—18. Juni 1905 in Luzern. 34 S. Basel, Krebs, 1905.
433. Union du Personnel des Entreprises Suisses de Transport. Xe Rapport de gestion du Comité de Direction V.P.S.T. pour l'année 1904. 34. p Bâle, Krebs, 1905.
434. Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins Schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter pro 1905. Erstattet vom Zentralvorstand in Basel. 49 S. Basel, Schweiz. Typ.-Bund, 1906.
435. Steinarbeiterverband der Schweiz. Federazione fra i lavoratori della Pietra nella Svizzera. Jahresbericht pro 1904 u. 1905. Relazione 1904—05. 61 S. Zürich, Kirsten & Zeisberg, 1906.
436. Statuten des Verbandes der Zimmerleute der Schweiz. 24 S. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1904.

III. Private Publikationen quellenmässigen Charakters.

437. Accidents du travail. Tarif des frais médicaux et pharmaceutiques. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1906. fr. 1,25.
438. Adam, T. Garden City and Agriculture. 190 p. London, Simpkin, 1905. 2s. 6d.
439. Aguillon, L. Note sur les pensions des anciens ouvriers mineurs, d'après la loi du 31 mars 1903. Lille 1905.
440. Alati, D. Metodi di lotta e sciopero nei servizi pubblici. Milano 1905.
441. Alfassa, G. La crise agraire en Russie. Quarante ans de propriété collective. Paris, Giard & Brière, 1905.
442. Alfassa, G. Le contrôle de la durée du travail. Paris, Alcan, 1905.
443. Almanach du travailleur pour 1906. 20e année. Nancy, Pierron, 1906.
444. Alsina, J. A. El obrero en la Republica Argentina. Vol. I, XXII—348 p. Vol. II, XVI—440 p. Buenos-Ayres 1905.
445. A magy. kov. orsz. ipari balesetei az 1903 év ben. (Gewerbl. Unfälle in Ungarn 1903.) 27—48 p. Budapest, Athenaeum, 1905.
446. Anleitung f. die Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften, ihre gehilfenschiedsrichterlichen Ausschüsse, Arbeitsvermittlungen, sowie der Gewerbegenossenschaftsverbände. IV—203 S. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1905. Kr. 1,50.
447. Annuaire de la société de secours mutuels des gens de maison (domestiques français des deux sexes) pour 1905. Paris, Jourdan, 1905.
448. Arbeiterkalender f. das Jahr 1906 (polnisch). 96 S. Krakau, Verlag Naprzód, 1905.
449. Arbeiders-Jaarboekje 1906. 122 p. Amsterdam, Brochurenhandel der S.D.A.P.Kl., 1905. fl. 0,10.
450. Artaud. La protection légale de l'employé. Paris, Alcan, 1904.
451. Bahr, Dr. R. Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt. Ein Beitrag zur Rechts- und Sozialgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. (Staats- u. sozialwiss. Forschungen. Bd. XXIII, H. 5.) XI—18 p. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. M. 4,—.
452. Balfour, A. J. Deputation of Unemployed. 31 p. London, Twentieth Century Press, 1905. 1p.
453. Ballerstedt, Dr. O. Arbeiterorganisation und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Sozialwirtsch. Zeitfragen, Heft 7. 79 S. Berlin, O. Elsner, 1905. M. 1,—.
454. Barer, Lj. Die Unglücksfälle mit tödlichem Ausgange im Kindesalter in der Schweiz während der Jahre 1896—1900. II—31 S. Diss. Bern, Rutishauser & Ludwig, 1905.
455. Barnett, S. E. et Hollander, J. H. Studies in American trade unionism. 380 p. New York, H. Holt & Co., 1906. Doll. 2,75.
456. Bartolotto, G. Commento al testo unico di legge per gli infortuni degli operai sul lavoro. Napoli 1904.
457. Baudouin, L. La réglementation légale du travail des femmes et des enfants dans l'industrie italienne. Paris, Paulin.
458. Bauer, Fr. Aerzte als Gewerbeinspektoren. Referat erstattet in der oberbayerischen Aerztekammer. 17 S. München, Seitz & Thauer, 1905. M. 1,—.
459. Bauer, Prof. Dr. St. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt. VII—100—XCII S. Basel, C. F. Lenndorff, 1905.

460. Bay, N. K. Smaavillaer, arbeiderhjem og udhuse tegnede i henbold til den nye lov om arbeider brug og boliglaan. (Kl. Villen, Arbeiterwohnungen u. s. w.) 29 S. Kristiania, Cammermeyer, 1905. Kr. 1,50.
461. Baylac, J. L'hygiène sociale et la mutualité. Conférence faite le 28 mars 1905. 31 p. Toulouse, d'Ecos et Olivier, 1905.
462. Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. (Schr. d. V. f. Armenpflege und Wohltätigkeit, 74.) V—125 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. M. 2,40.
463. Bellom, M. Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. T. III. L'assurance contre l'Invalidité. 1re Partie. V—560 p. Paris, A. Rousseau, 1905.
464. Bellom, M. La mutualité libre à l'étranger. Bordeaux 1906.
465. Benoist, C. La crise de l'État moderne. L'organisation du travail. T. 1er. Le travail, le nombre et l'État; enquête sur le travail dans la grande industrie; mines de houille; métallurgie; construction mécanique; verrerie; industrie textile. 500 p. Paris, Plon-Nourrit et Co. frs. 10,—.
466. Benz, G. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. 71 S. Basel, Fr. Reinhardt, 1906.
467. Berc, de. Analyse des rapports officiels sur les accidents de grisou survenus en France pendant les années 1898 à 1903. Paris, Dunod & Pinat, 1905.
468. Berg, R. F. Arbetåren Frågan. Svensk Politik. Föreningen Heimdals föreläsningar 1905/06. 1 distr. Uppsala, Alquist & Wiksell, 1905. Kr. —,30.
469. Bergmann, A. Denkschrift zur ersten Wohnungsenquete der Ortskrankenkassen in Breslau. Im Auftrage des Verb. d. Orts-, Betriebs- (Fabrik-)Krankenkassen zu Breslau bearbeitet. 54 S. m. Abb. Breslau, Preuß & Jünger, 1906. M. 1,—.
470. Bericht der Reorganisationskommission der Arbeitsbörsen. Gent, Nouv. Impr., 1905.
471. Bericht über die Tätigkeit des statist. Seminars an der k. k. Universität Wien während des Wintersemesters 1904/05. s. VIII. Die Weltwirtschaft und die Ausgestaltung der Sozialpolitik. Aus: Statistisch. Monatsschrift 1905. 11. u. 12. H.
472. The Brassworkers of Berlin and of Birmingham: A Comparison. Joint report of R. H. Best, Chairman of Best & Lloyd, Limited, Birmingham; W. J. Davis, Secretary, National Society of Amalgamated Brassworkers and Mechanics; and C. Berks, Member, Committee of the General Dispensary, Birmingham.
473. Bevilacqua, G. Saggio su la legislazione operaia in Italia. 342 p. Torino, Bocca, 1906. L. 4,—.
474. Bilder aus der deutschen Heimarbeit. Hrsg. von der liter. Kommission der deutschen Heimarbeiterausstellung. Soz. Fortschritt, No. 63/69. Leipzig, F. Dietrich, 1906.
475. Bille-Top, H. Arbejder-Hygieejne. III. Samling. Soertryk of „Samarbejdet" fra 15. VII. 1903 bis 15. XII. 1904. (Hyg. der Arbeiter. III. Sammlung. Abdruck aus der Zeitung „Samarbejdet".) 68 p. Naestved, 1906.
476. Bisset, G. Is co-operation capable of solving the industrial problem. Manchester, Co-operative Union, 1905.
477. Blau. Vom Brisiltabak und seiner Bedeutung im Volksleben der Böhmerwaldgegend um Neuern. 15 S. Wien, Gerold, 1905.
478. Bodenstein, B. Arbeiterausschüsse, Arbeitsordnungen, Unterstützungskassen im Bergbau, Erläuterungen zur Berggesetznovelle von 1905. Essen, Thaden & Schneemann, 1905. M. 0,75.
479. Bonnet, L. et M. Les métiers qui tuent. Enquête auprès des syndicats ouvriers, sur les maladies professionnelles. 140 p. Paris, Bibl. Soc., 1905. fr. —,75.
480. Borgh, v. d. J. Beknopt overzicht der Kinderwetten en van de daardoor in onze wetgeving gebrachte wijzigingen. Ten dienste van de praktijk. 72 p. Zwolle, J. J. Tijl, 1906.
481. Borst, J. Pensioen voor allen verzekering tegen ziekte, invaliditeit en werkloosheid door graan rechten en resitutie van het grootste grootste deel daarvan aan den Staat, benevens een plan voor heideontginging, door kanalisatie, slib en kunst mest voor staatsrekening. 80 p. Sommelsdijk, W. Boekhoven, 1905. fl. 1,—.
482. Boulanger, Dr. M. et Ensch, Dr. N. La lutte contre la dégénérescence en Angleterre. VII—97 p. Bruxelles-Leipzig, Misch & Thron, 1905.
483. Boulier, C. E. La question syndicale. 4 p. Rouen, Jl. de Rouen, 1905.
484. Bourdon, E. Des contrats d'utilité générale passés au profit d'une collectivité. Paris, Rousseau, 1905.

485. Bourgois, G. Exode rurale et tuberculose (Thèse). Paris, Alcan, 1904.
486. Brandileone, F. Le pensioni ecclesiastiche e le rendite perpetue. Estratto dalla „Rivista di Diritto ecclesiastico“. Vol. XV. Disp. 173. Roma, Tip. Editrice Romana, 1905.
487. Brants, V., Les formes nouvelles du contrat de travail en Allemagne. Extrait des Bulletins de l'Academie royale de Belgique. No. 2, 1906. 62 p. Bruxelles Hayez, 1906.
488. — Le Baron de Vogelsang et la réorganisation sociale corporative en Autriche. Extrait de la Revue sociale catholique. 38 p. Louvain, Institut supérieur de philosophie, 1905.
489. Braun, C. Organisation oder Schablone? Vorfragen über gemeinsch. Selbsthilfe erwerbstätiger Frauen u. Mädchen, mit Rücksicht auf die allg. Frauenfrage. 48 S. Würzburg, V. Bauch, 1906. M. 0,75.
490. Brentano, L. et Leidig, E. Ueber das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben. (Schr. d. Ver. f. Soz.-Politik, Bd. 116.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1906.
491. Briart, M. L'enseignement professionnel. Rapp. au nom de la Commission permanente. 159 p. Paris, Impr. nat., 1905.
492. Bridel, L. Trois études sociales et juridiques. 1. La réforme de la condition des femmes. 2. Droit matrimonial comparé. 3. L'influence du Code civil français. II—39 p. Tokio, Libr. Lansaiska, 1905. fr. 1,25.
493. Brock, W. J. Sanitary Laws of Scotland and Principles of Public Health. London, Gurney, 1905. 7s. 6d.
494. Brouardel et Mosny. Traité d'hygiène. Fasc. IV: Hyg. alimentaire. 320 p. Paris, Baillière et Fils, 1906. frs. 6,—.
495. Bru del Hierro. Legislacion comparada sobre credito agricola. Basesmas economicas para su fomento en Espana. Madrid, Imprenta del Asilo de Huerfanos, 1904.
496. Brugeilles, F. Compliment indispensable au Guide pratique pour l'exécution des lois sur les accidents du travail. Bordeaux, Grounouilhou, 1905.
497. Brugger. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. (Schr. d. V. f. Armenpflege, Wohltätigk.) 125 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. M. 2,40.
498. Brunhes, J. La ligue sociales d'acheteurs. Paris, Alcan, 1904.
499. Buisson, E. La grève générale. Paris, Bellais, 1905.
500. Bürner, R. Ist der Arbeitgeber berechtigt, bei Lohnzahlungen an die Arbeiter Abzüge f. Fabriksstrafen, Schadenersatzforderungen, Beiträge zu Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. zu machen? (Verein z. Wahrung gemeinsamer Interessen der deutschen Elektrotechnik, No. 6.) Berlin, 1906. M. 0,50.
501. **Caamaño**, Anteproyecto para la formación de una ley que rija la explotación de las grandes fincas rusticas por sociedades colectivas. Sevilla 1905.
502. Calmette, Verhaeghe, A. et Woehvel, T. Les préventoriums ou dispensaires de prophylaxie sociale antituberculeuse. Le préventorium E. Roux. 110 p. Lille, Dahel, 1905.
503. Carozzi, L. Il lavoro a domicilio delle quantaie: morbilità, tuberculosi, mortalità. Estr. della revista Il lavoro, Nov. 1905. 27 p. Milano, Antongini, 1905.
504. Carrara, M. e Lombroso, P. Nella penombra della civiltà, da un'inchiesta sul pensiero del popolo. VII—198 p. Torino, Bocia, 1906. L. 3,—.
505. Caspari, Prof. Dr. O. Die soziale Frage über die Freiheit der Ehe. 2. Aufl. 182 p. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1905. M. 2,50.
506. Casson, W. H. The unemployed workmen act 1905. 63 p. London, Knight, 1905.
507. Cau, J. P. Armenzorg en volksverzekering. II—94 p. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1905. fl. 0,75.
508. Cederbaum, H. Bezrobicie wobec prawa. (Arbeitslosigkeit und Recht.) 63 S. Warschau 1905.
509. Cezioli, Dott. Ed. La nostra emigrazione permanente e i doveri della solidarietà nazionale. Conferenza. Cremona 1905.
510. Chajes-Schötteberg, Dr. B. Nahrung und Ernährung. (Heft 8 der Arbeitergesundheitsbibliothek.) 16 S. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1905. M. 0,20.
511. Chantrelle, R. Les retraites pour la vieillese et les sociétés de secours mutuels. Rapport présenté à l'union départementale des employés de l'Oise sur les travaux du 2me congrès national des retraites pour la vieillesse tenu à Paris du 1er au 4 juin 1905. Creil 1905.

512. Charrasse, E. Des réglements sanitaires, de leur exécution et des voies de recours. Lyon, Ch. synd. des propr. imm., 1906. frs. 2,50.
513. Chavigny, P. Diagnostic des maladies simulées dans les accidents du travail et devant les conceils de revision et de réforme de l'armée et de la marine. Préf. A. Pierret. XII—512 p. Paris, A. Ballière, 1906.
514. Cheysson, E. Rapport sur la statistique des accidents du travail. Paris, Impr. Nat., 1905.
515. — Rapport sur la statistique de la mutualité. Paris, Impr. Nat., 1905.
516. — Les retraites ouvrières. 44 p. Paris, Guillaumin, 1905.
517. — Le rôle de la femme dans la mutualité. Mus. soc., Doc. No. 11. Paris, Rousseau, 1905.
518. Christen, Dr. A. Die Frau im Kampfe wider die Tuberkulose. Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins in St. Gallen.
519. Chyzer, K. Az egészségugyre vonatkozo törvényer ésrendeletek gyütteménye. (Samml. der Gesetze u. Verordnungen über das öff. Gesundheitswesen, Bd. III, 1900—1905.) 601 S. Budapest, Grill, 1905.
520. Ciaccio, C. La questione sociale. 162 p. Palermo, Remo Sandron, 1905. L. 2,50.
521. Classen, W. F. Großstadt — Heimat. 224 S. Hamburg, Dr. Ernst Schultze, 1905. M. 3,—.
522. Cocito, F. Commento alla legge degli infortuni sul lavoro. VI—517 p. Torino, Unione Tip. Edit., 1905. frs. 6,—.
523. Colze, L. Die Heilsarmee und ihre soziale Arbeit. (Soz. Fortschritt, No. 33.) 16 S. Leipzig, F. Dietrich, 1905. M. 0,15.
524. Conrad, C. Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904.
525. Conrad, E. Der Verein f. Sozialpolitik u. seine Wirksamkeit auf dem Gebiet der gewerbl. Arbeiterfrage. VII—195 S. Diss. Jena, G. Fischer, 1906.
526. Cooke, C. Kinloch. Chinese Labour in the Transvaal. Study of its Moral, Economic, and Imperial Aspects. Letter of Introduction by A. J. Balfour. Rev. ed. London, Macmillan, 1906. 1s.
527. Cosentini, Fr. La société future. Individualisme ou collectivisme. in-8°. 1 vol. V. Giard et E. Brière. fr. 1,—.
528. Cozzetti, H. Dell' organizzazione del diritto di scioperi. Milano 1905.
529. Crombe, J. Organisation du travail à Rouraix au V^me^ siècle à la révolution. 134 p. Lille, C. Robert.
530. Crosson du Cormier. Les caisses syndicales de chômage en France et en Belgique. Paris, Chevalier & Rivière, 1905. frs. 5,—.
531. Czatáry, C. A vasúti egészségügy kezitkönyve. (Handbuch des Eisenbahnwesens.) 246 S. Budapest, Pfeiffer, 1905. K. 3,—.
532. Damaschke, Ad. La réforme agraire. Contributions théoriques et historiques. Traduit d'après la troisième édition allemande et adapté à la situation de la propriété foncière en France par Otto Karmin. 227 p. Paris, V. Giard & E. Brière, 1906.
533. Daszýnska-Goliúska, Dr. S. Teoretyczne podstawy politzki społecznej w XIX stuleciu. (Die theor. Grundlagen der Sozialpolitik im 19. Jahrh.) 58 S. Warschau 1906.
534. Daszýnski, J. Pogadanka o socyalismie. (Ein Gespräch über den Sozialismus.) Krakau 1905.
535. David, F. Le programme politique selon la science du bonheur. in-8°. 1 vol. V. Giard et E. Brière. fr. 0,60.
536. Dawson, William Harbutt. The German Workman. A Study in National Efficiency. Crown 8vo, Cloth. 320 p. 6s.
537. Debolo, M. L'apprentissage à l'atelier. in-8°. A. Rousseau. frs. 6,—.
538. Dechesne, L. Syndicats ouvriers belges. Paris, Libr. de la société du recueil général des lois et des arrêts, 1905.
539. Delmas, G. Comptabilité pratique et simplifiée des sociétés de secours mutuels. Bordeaux, Librairie de la Mutualité, 1905.
540. Delwaide. Le droit subjectif individuel et social. Liége, Desoer, 1905.
541. Demarest, Lloyd Henry. Un paese dove non si sciopera: visita alla corte d'arbitrato obbligatorio di Nuova Zelanda. Trad. autor. d'all autore. Milano, Cogliati, 1905.

542. Der Stand des kaufm. Unterrichtswesens für weibliche Angestellte. (Veröff. d. Verb. f. d. kaufm. Unterrichtswesen, Bd. 34.) Leipzig, Teubner, 1905.

543. Destot. Le poignet et les accidents du travail. 136 p. Paris, Vigot frères, 1905. frs. 2,50.

544. De Toestand der Werklieden in de bouwbedrijven te Amsterdam. 2. Asg. Amsterdam, J. Müller, 1906.

545. Dettweiler, Dr. F. Die Handarbeit in der Landwirtschaft. Thünen-Archiv. I. Ergänzungsheft. X—336 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 7,—.

546. Devine, E. T. A Programme of Social Work. 45 p. New York, Columbia, University Press, 1906.

547. Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Gesetze und Verordnungen. Textausgabe. III—83 S. Berlin, C. Heymann, 1905. M. 0,50.

548. Die Entwicklung der eingetragenen Genossenschaften in Preussen während des letzten Jahrzehnts. Bearb. von Dr. A. Petersilie. Aus dem XXIV. Ergänzungshefte zur Statistik des Kgl. Preuss. Statist. Landesamtes. 68—62 S. Berlin 1906.

549. Die Fabriksbetriebe und ihre Arbeiter im Bezirke der Handelskammer Plauen nach der Arbeiterzählung vom 1. Mai 1905. 49 S.

550. Die Gesetze, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Das Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, das Gesetz vom 28. Aug. 1905 nebst der Inkraftsetzungsordnung vom 10. Okt. 1905 und den Ausführungsbestimmungen vom 7. Okt. 1905. 80 S. Berlin, A. Hirschwald, 1905. M. 0,60.

551. — Die zwei gewerkschaftlichen Methoden, eine Polemik. Federat. d. Arb. d. Buchgew. Paris 1905. fr. 0,20.

552. Dietz, L. Ueber Heizung und Lüftung der Schulräume. Charlottenburg, P. J. Müller, 1905. M. 0,50.

553. Diopter. Het staatstoezicht op de volksgezondheid. 14 p. Rotterdam, W. L. & J. Brusse, 1906.

554. Dostel, L. en Eeckhout, W. van. De belgische ongevallenwet. Met aanteekningen van de voorbereidende werkzaamheden en de beraadslagingen in de beide Kamers ontleend. Zonder opgave van plaats noch drukker. 144 p. (Buitenhandel.)

555. Douchamps, L. et Dubois, E. Les industries à domicile en Belgique. Bruxelles, Schepens, 1905.

556. Douilhet, R. L'agriculture et le problème du crédit agricole en France. Bordeaux, G. Gounouilhou, 1904.

557. Dubois, E. et Douchamps, L. Les industries à domicile en Belgique. Bruxelles, Schepens, 1905.

558. Duchauffeur, A. Les accidents du travail. Manuel de conciliation. Résumé de la jurisprudence et évaluation des diverses invalidités d'après les accords intervenus entre les parties. 2e éd. mise au courant de la loi du 31 mars 1905. 92 p. Paris, Baillière, 1906.

559. Dumont, A. A. Les habitations ouvrières dans les grands centres industriels, et plus particulièrement dans la région du Nord. (Etude d'hygiène sociale.) Lille 1905.

560. Dumont, G. La prévention des accidents du travail. 14 p. Melun, Impr. administr., 1905

561. Dusart, J. Les retraites ouvrières au parlament. 30 p. Blois, Impr. Rivière, 1905.

562. Düttmann, A. und Gebhard, H. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 versicherten Personen. Zugleich Nachtrag 3 zum Kommentar und zur Handausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. 90 S. Altenburg, Geibel, 1906. M. 1,—.

563. Eeckhout, W. van en Dostel, L. De belgische ongevallenwet. Met aanteekningen van de voorbereidende werkzaamheden en de beraadslagingen in de beide Kamers ontleend. Zonder opgave van plaats noch drukker. 144 p. (Buitenhandel.)

564. Ehrenrooth, L. Arbetsreglementena och deras rättsliga Reglering. (Die Arbeitsordnungen und ihre gesetzliche Regelung.) XIII—344 S. Helsingfors, Kejserliga Senatens Trykeri, 1906.

565. Elfström, C. O. Medborgarens handbok i svensk hälsovårdslagsstiftning. (Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege.) Kort sammandrag af viktigeste hälsovårdsförfattningarna. 54 p. Sthm. Norstedt. Kr. 0,50.
566. Eichthal, E. d'. L'État socialiste et la propriété. Paris, Guillaumin, 1905.
567. Ein Denkmal dem christlichen Holzarbeiterverband. Aus Anlass seiner Heldentaten im Schreinerstreik 1905. 39 S. Stuttgart, Selbstverlag des Dtsch. Holzarbeiterverbandes, 1905.
568. Emmenes, A. van. Onafhankelijke en „moderne" vakorganisatie. 139 p. Amsterdam, L. d. Boer, 1906. fl. 0,20.
569. Employment of children. Report on Bye-Laws. London, Wyman, 1906. 3d.
570. Englishwoman's Year Book and Dictory 1906. London, Black, 1905. 2s. 6d.
571. Enoncés et corrigés des épreuves du concours des 7 et 8 décembre 1905 pour l'admission à l'emploie de dames dans le service des postes, des télégraphes et téléphones. Paris, Bur. du jl. le Courrier des examens des postes, des télégraphes et des téléphones, rue Danton, 1905. fr. 0,50.
572. Ensch, Dr. N. et Boulanger, Dr. M. La lutte contre la dégénérescence en Angleterre. VII—97 p. Bruxelles-Leipzig, Misch & Thron.
573. Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen. Dem Reichstage vorgelegt am 28. Nov. 1905. 12 S. Berlin, C. Heymann, 1905. M. 0,40.
574. Esche, F. A. Sind unsere Wanderarmen arbeitsscheu? Sozialer Fortschritt No. 60. 10 S. Leipzig, F. Dietrich, 1905. M. 0,15.
575. Espinay, d'. Étude sur la question sociale. 139 p. Romorantin, Standachar, 1905.
576. Ettinger, Dr. M. Regelung des Wettbewerbs. 267 S. Wien, Manzsche Buchhandlung, 1905. Kr. 8,—.
577. Eyck, Dr. E. Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine, 1863—68. Berlin, Reimer, 1904.
578. Fagnot. La réglementation du travail en chambre. Paris, Alcan, 1904.
579. — Le chômage; 2 vol. Première partie: Institutions de secours et d'assurance; caisses syndicales; leurs résultats. 104 p. Deuxième partie: les subventions de l'État aux caisses syndicales; le décret du 9 sept. 1905. 105—210 p. (Bibl. soc.). Paris, Bellais, 1905. à fr. 0,50.
580. — et Strohl. La réglementation hebdomadaire de la durée du travail et le repos du samedi. Paris, Alcan, 1904.
581. Farkas, L. A nö az egészségügy szolgálatában. (Die Frau im Dienste des Sanitätswesens.) 62 p. Budapest, Olcsó Könyvtár, 1905. Kr. 0,20.
582. Farnam, H. W. De werking van verpflichte arbeidersverzekering in Duitschland. 30 p. Utrecht, van Boekhoven, 1905. (Niet in den Handel.)
583. Farragiana, G. Le case popolari: studio economico-legislativo. 88 p. Genova-Torino, Streglio, 1905.
584. — L'emigrazione: studio economico-legislativo. Empoli 1905.
585. Feld, W. Die Kinder der in Fabriken arbeitenden Frauen und ihre Verpflegung. (Probl. der Fürsorge. Zentr. priv. Fürsorge, Frankf. III.) Dresden, Böhmert, 1906.
586. Flagey, E. Les pensions ouvrières. Le parti libéral et les travailleurs. Brux., F. Vanbuggenhoudt, 1905. fr. 0,25.
587. Fleury. Travail des mineurs dans les manufactures, rapport prés. au congrès des membres des chambres de commerce de l'Est, Nancy, déc. 1905. 9 p. Nancy, Impr. nancéienne, 1905.
588. Förtfattningar om minderårigas och Kvinnors användande i arbete, om skydd mot yrkesfara och om ersättning för skada till följd uf olycksfall i arbete. Med in ledning och an märkninger utg. uf David Bergström. (Arbeiterschutzgesetzgebung. II. Gesetzl. Bestimmungen, betr. Kinder-, Frauenarbeit, Schutz gegen Gefahr im Betriebe und Unfallversicherung.) (Arbetareskyddslagstiftningen II.) 221 p. Sthm., Norstedt, 1905. Kr. 2,50.
589. Foncin, A. De la saisie-arrêt des salaires. in-8°. A. Rousseau. frs. 4,—.
590. Fontaine, A. et Picquenard, Ch. La réglementation nouvelle des bureaux de placement. Paris, Dupont, 1905. frs. 2,50.
591. Fournière, E. Ouvriers et patrons. Paris, Charpentier, 1905.
592. Fränkel. Stand der Tuberkulosebekämpfung in Deutschland 1905. Berlin 1905.
593. Frauenarbeit im Handelsgewerbe. Schack gegen Schneider. Hamburg, Verlag des Deutschnat. Handlungsgehilfenverbandes, 1905.

594. Fromont, L. G. La journée de huit heures dans l'industrie chimique et métallurgique, expériences pratiques. 106 p. Liège, H. Vaillant-Carmanne, 1905. frs. 2,60.
595. Fünfzehn Merk- und Leitworte für die Fabrikarbeiter u. s. w. nebst einem Kapitel von Pfarrer Pflüger über die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation. Hamburg, Martens, 1905.
596. Fürth, H. Weitere Beiträge zu Kinderarbeit und Kinderschutz (Soziale Fortschr. No. 61/62.) 29 S. Leipzig, Dietrich, 1906. M. 0,15.
597. Fuster, Ed. La question du lait et la lutte contre la mortalité infantile en Allemagne. Extr. de la Revue d'hygiène. Paris, Masson, 1905.
598. Gailhard-Bancel, H. de. Les retraites ouvrières. (Caisse autonomes, régionales, professionelles.) 23 p. Valence 1905.
599. — — L'organisation régionale des retraites ouvrières. 3 p. Valence 1905.
600. Gallard, F. L'hygiène de l'ouvrier aux États-Unis considerée au double point de vue du milieu professionel et de l'assistance administrative. Rapport. 218 p. Paris, Berger-Levrault, 1905. frs. 7,50.
601. Ganzalés Merchant, R. El conflicto social. Sevilla 1905.
602. Garden City in the Making. 1 p. Hitchin, Garden City Press.
603. Gayot, P. La question de logements insalubres et la loi du 15 février 1902, relative à la protection de la santé publique. 299 p. Lyon, Schneider, 1905.
604. Gebhard, H. u. Düttmann. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 12. Juli 1899 versicherten Personen. Zugleich Nachtrag zum 3. Kommentar und zur Handausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. 90 S. Altenburg, Geibel, 1906. M. 1,—.
605. Gegen Kost- und Logiszwang. 2. Publ. der Zentralkommission für Beseitigung des Kost- und Logiszwanges. 19 S. Berlin, P. Blum.
606. Gemeentelijke Steun bij werkloosheidsverzekering. Rapp., uitgeb. d. d. subcomm. daartoe ingesteld door de gemeentelijke commissie belast met het doen van plaatselijke onderzoekingen naar arbeidstoestanden te Amsterdam. Subcommissie: dr. C. W. Janssen, mr. J. G. Schölvinck, A. Harmsen jr., A. de Koe, rapporteur. VIII—119 S. Amsterdam, J. Müller, 1906. fl. 0,75.
607. George, E. Los problemas. Valencia, Sempere y C., 1905.
608. Germain, A. L'Union des travailleurs libres de Greneile. La Chapelle-Montligeon (Orne). 18 p.
609. Gesell, S. Die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag durch die Geld- und Bodenreform. Hauts-Geneveys, (Schweiz) S. Gesell, und Leipzig, B. Hermann, 1906. 284 S.
610. Gesundenkostordnung, verbesserte, für die städtische Arbeitsanstalt zu Dresden vom 31. Okt. 1905. 101 S. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1905. M. 3,—.
611. Gide, C. La Coopération. Conférences de propagande. 2e éd. XII—396 p. Paris, Larose et Tenin, 1906. frs. 5,—.
612. Gnauck-Kühne, Z. Warum organisieren wir die Arbeiterinnen? (Frankf. Zeitg. Brosch. 2.) 21 S. Hamm, Breer & Thiemann, 1905. M. 0,50.
613. Godard, J. et Pic, P. Le mouvement social et économique de la région lyonnaise. T. II. Lyon, Storck, 1905.
614. Göhre, P. Lebensgeschichte eines modernen Fabrikarbeiters (C. Fr. Bromme). 368 S. Jena, Diederichs, 1905. M. 5,50.
615. Götze. Kalender. Jahrbuch der Arbeiterversicherung. Berlin 1905. M. 7,—.
616. Gonnard, G. La femme dans l'Industrie. in-18°. Librairie A. Colin. frs. 3,50.
617. Gorski, S. Sprawa robotnicza. (Die Arbeiterfrage im Königreich Polen). Biblioteka Warszawska, 1906.
618. Gottheiner, Dr. E. Die gewerbliche Arbeiterinnenfrage. Sozialer Fortschritt No. 56. 16 S. Leipzig, F. Dietrich, 1905. M. 0,15.
619. Gotthusen, W. Denkschrift über die Arbeitsverhältnisse auf den kaiserlichen Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven, sowie in der kaiserlichen Torpedowerkstatt Friedrichsort. 43 S. Hamburg 1905.
620. Grabski, St. Spółki włościańskie. (Bäuerliche Genossenschaften.) 45 p. Krakau 1905.
621. Grillet, L. La législation des accidents du travail. Paris, Masson & Cie., 1905. frs. 2,50.
622. Grossmann, H. Proletaryat wobec Kwestyi zydowskiej. (Proletariat u. Judenfrage.) 45 S. Krakau 1905.

623. Growoll, Ad. The Bookseller's League: a history of its formation and ten years of its work. N. Y. 1905. X—245 S. The Bookseller's League, C. A. Burkhardt. Doll. 1,50.
624. Grunzel, Dr. J. System der Industriepolitik. VI—393 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905.
625. Günther, Ad. u. Prévot, R. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich. Hrsg. vom Verein für Sozialpolitik. VIII—275 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. M. 6,—.
626. Guillou, J. Étude d'économie rurale et sociale. L'émigration des campagnes vers les villes et ses conséquences économiques et sociales. Paris, Rousseau, 1905.
627. — L'émigration des campagnes vers les villes et ses conséquences économiques et sociales. Paris, Rousseau, 1905.
628. Hafner, C. Antwort des Gewerbeverbandes Zürich auf die von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bez. Zürich gestellte Frage über die Vorbeugung der Arbeitslosigkeit und Unterstützung der Arbeitslosen. Bern, Büchler & Cie., 1905.
629. Hamel, van. Handleiding bij de practijk der Kinderwetten. Uitgegeven in opdracht von der Nederlandschen Bond tot Kinderbescherming. XI—178 S. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1905. fl. 1,50.
630. Hansen, P. Chr. Praktisches Christentum im Staatsleben. Die Grundzüge der deutschen Arbeiterversicherung. 16 S. Hamburg, Rauhes Haus, 1906. M. 0,10.
631. Hansson, J. Jordvärde beskattning i stället för rusdryksbeskattning. Nykterhets vänernas skatteprogram. (Die Besteuerung der Bodenwerte anstatt der Besteuerung geistiger Getränke.) 21 p. Stockholm, A. Bergmann i. distr., 1905. 30 Oere.
632. Harcourt, R. d'. Le repos hebdomadaire en France. 304 p. Laval, Impr. Barnéoud, 1905.
633. Harms, Bernh. Arbeitskammern und Kaufmannskammern. Gesetzliche Interessenvertretungen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter. 56 S. Tübingen, H. Laupp, 1905.
634. Harris, G. M. Garden City Movement. Pref. by Ebenezer Howard. 62 p. London, Garden City P., 1906. 6d.
635. Hartmann, G. Die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt zu Charlottenburg. 16 S. Dresden, Selbstverlag, 1905.
636. Hartwig, E. u. Rippel, O. Rechtsauskunftsstellen und Volksbureaus. Berlin, Vaterl. Verl., 1905. M. 0,50.
637. Hasterlik, H. Die praktische Lebensmittelkontrolle. 171 S. Stuttgart, E. Ulmer, 1906.
638. Hatch, E. F. G. A Reproach to Civilisation. A Treatise on the Problem of the Unemployed, and some Suggestions for a possible solution. 110 p. London, Waterlow, 1906. 1s.
639. Heer, G. Die Dorfkranken- und Alterskasse von Diesbach-Wonnhaus und Betschwanden während der ersten 33 Jahre ihres Bestandes. 20 S. Glarus, D. Hefti, 1905.
640. Heijermans, Arts L. Gezondheidsleer voor arbeiders. Met medewerking van een ingenieur. VIII—279 p. Rotterdam, Brusse. fl. 1,50.
641. Heiss, Cl. u. Koppel, A. Heimarbeit und Hausindustrie in Deutschland. Ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Hrsg. vom Bureau f. Sozialpolitik. 232 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. M. 3,—.
642. Hernig, W. u. Funke, E. Buch der Arbeiterversicherung. Berlin, Fr. Vahlen, 1905. M. 6,—.
643. Herrmann, K. Die Ausführungsbestimmungen zur Seemannsordnung. Eine Samml. der zur Ausf. der Bestimmungen der Seemannsordnung v. 2. Juni 1902 erl. Verordnungen u. der bezügl. Gesetzesvorschriften. IV—116 S. Berlin, R. v. Decker, 1905. M. 1,60.
644. Herzon, B. M. The progress of labor organization among women, together with some considerations concerning their place in industry. Urbana, University of Illinois, 1905.
645. Heß, W. Einfache und höhere Arbeit. Eine sozialpolitische Untersuchung zum Arbeitsvertrag des bürgerl. Gesetzbuches. 34 S. Diss. Jena, 1905.
646. Hilty, Prof. Dr. C. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. 19. Jahrg. Bern 1905.
647. Hinojosa, Ed. de. El régimen señorial y la cuestion agraria en Cataluña durante la Edad Media. Madrid, V. Suárez, 1905.

648. Hirsch, P. Kommunale Wohnungspolitik. (Sozialdem. Gemeindepol. Hrsg. v. P. Hirsch. 4). 80 S. Berlin, Vorwärts, 1906. M. 1,—.
649. Hobhouse, L. T. Labour Movement. Pref. R. B. Haldane. 2 ed. 110 p. London, Unwin, 1905. 3s. 6d.
650. Hofmann, R. Ermahnungen und Winke zur mögl. unfallsicheren Gestaltung der Arbeiten an Holzbearbeitungs- und Hilfsmaschinen in Möbelfabriken, mech. Schreinereien u. s. w. Stuttgart, Selbstverlag, 1905.
651. Hofmann, Dr. Aug. Gesetz, betr. die Kaufmannsgerichte. Ansbach 1905.
652. Hollander, J. H. and Barnett, G. E. Studies in American trade unionism. 380 p. New York, H. Holt & Co., 1906. Doll. 2,75.
653. Holyoake, G. J. History of Co-operation. 2 vols. 720 p. London, Unwin, 1906.
654. Horrwitz, H. Das Recht des Handlungsgehilfen und Handlungslehrlings. Berlin, J. Guttentag. 1905.
655. Hubatschek, J. Die bautechnischen Aufgaben einer modernen Stadt. (Vortrag.) 52 S. Linz, Mareis, 1906. Kr. 1,—.
656. Hygiène du travail. Lois des 12 juin 1893 et 11 juillet 1903, et décret du 29 novembre 1904, modifié par celui du 6 août 1905, suivi des décrets relatifs à l'emploi de la céruse, couchage du personnel, ateliers de blanchissage. 27 p. Paris, Chevalier et Rivière, 1906.
657. Jaarboek voor de Nederlandsche ongevallenverzekering. Red. mr. dr. H. J. Romeijn, mr. H. Blaupot ten Cate. 2e jaargang 1904. Afl. 5. Sneek, J. E. van Druten, 1905. (Register p. 57—60, overzicht p. 13—56, m. titel en inh. Per jrg. fl. 7,50.
658. Jacquemin, J. J. S. Des habitations ouvrières dans les villes. Liège, Nierstrackt, 1905.
659. Jaeger, H. u. A. Hygiene der Kleidung. (Bibl. d. Gesundheitspflege, 19. Bd.) 220 S. 94 Abbild. Stuttgart, Moritz, 1906. M. 2,50.
660. Jahrbuch des allgem. Verb. der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1904. N. F. VIII. Jahrg. 46—LXXVII—234 S. Berlin, Guttentag, 1905. M. 10,—.
661. Jarron, L. Les habitations à bon marché au point du vue hygiénique et social. 112 p. Paris, Ch. Dirion, 1905. frs. 3,—.
662. Jay, R. L'assurance ouvrière et la solidarité dans l'industrie. Extr. de la Rev. Pol. et Parl. (Sept. 1905). 23 p. Paris, Rue de l'Université 63, 1905.
663. — L'emploi des enfants dans les théâtres et cafés concerts. Paris, Alcan, 1904.
664. — La protección legal de los trabajadores. Traduccion española de A. Posada. 150 p. Madrid, Bernardo Millán, 1905.
665. Jenny, O. H. Das englische Hilfskassenwesen in neuester Zeit. Eine Studie über die freiwillige Arbeiterversicherung. Basler Dissertation. Aus: Zeitschr. f. Schweiz. Statistik 1905. 7. Lief. 77 S. Bern 1905.
666. Imbert, P. Les retraites des travailleurs. Paris, Perrin, 1905.
667. Jona, A. L'esito degli scioperi in Italia. 92 S. Torino, Bocca, 1906. L. 5,—.
668. Jones, H. Social Responsibilities. Lectures to Business Men. London, Maclehose, 1906. 1s.
669. Jouanny, G. Le progrès de la prévoyance sociale. 40 p. Paris, Fayolle, 1905.
670. Julin, H. L'outillage mécanique de l'atelier familial. Bruxelles, Sesigne, 1905.
671. Jungius, M. Wenschelijkheid en werkelijkheid. Een bijdrage tot kennis van het leven der arbeidster-moeder. 30 p. Amsterdam, W. Versluys, 1905. fl. 0,25.
672. Junius. Die für den Arzt als Gutachter auf dem Gebiete der Unfallversicherung in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen und wichtigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes mit besonderer Berücksichtigung augenärzlicher Fragen. VIII—64 S. Berlin, S. Karger, 1906. M. 1,80.
673. Justi, H. Papers and Adresses on Phases of the Labour Problem. 80 p. Springfield Ill, The Autor, 1905.
674. Isaure. Manuel formulaire des accidents du travail. Paris, Giard & Brière, 1905. frs. 5,—.
675. Katscher, L. Einträgliche Arbeiterfreundlichkeit. Zeitgemäße Mahnrufe. Unter Mitwirkung von B. Meakin, A. C. Pigou und „Julianus“ herausgegeben. (Soz. Fortschritt, No. 57/58.) 32 S. Leipzig 1905. M. 0,15.
676. — Abbés „Carl Zeiss-Stiftung“ in Jena. (Soz. Fortschritt.) 16 S. Leipzig, F. Dietrich, 1905. M. 0,15.

677. Katscher, L. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland. (Soz. Fortschritt, No. 38/39.) Leipzig, F. Dietrich, 1905.
678. Katzenstein, S. Heimarbeit und Genossenschaftswesen. Vortrag. (Genoss. Agitationsbibl. No. 1.) 24 S. Berlin, Genossenschafts-Pionier, 1906. M. 0,20.
679. Kautsky, Karl. Theorien über den Mehrwert. Aus dem nachgelassenen Manuskript „Zur Kritik der politischen Oekonomie" von Karl Marx. II. Bd. David Ricardo. I. Teil. XII—344 S. — II. Teil. 384 S. (Internat. Bibliothek. Bd. 36, 37.)
680. Keidel, J. Sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichts, der deutschen Verwaltungsgerichtshöfe und Oberlandesgerichte, sowie zahlreiche Entscheidungen anderer Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Gesammelt und nach dem System des Krankenversicherungsgesetzes geordnet, mit dem vollst. Gesetzestext und mit drei Registern. Ein Ergänzungsband. Enthält die Entscheid. bis 1904. (Otto Fuchsberger: Die Entscheidungen des Reichsgerichts u. s. w. in 1 Bde. 9 Tl.) VIII—475 S. Gießen, Roth, 1906. M. 8,—.
681. Kelsey, E. V. First country park system. 300 p. New York, J. S. Ogilvie Publ. Co., 1905. Doll. 1,25.
682. Kempe, A. Sociaal contract een aanvulling op Gedachten over staatspensioenen voor allen. VII—31 p. Leiden, Adriani, 1906.
683. Kempen, G. H. Beitrag zur Statistik und Kasuistik der chronischen Bleivergiftung. Die in den Jahren 1890—1904 auf der I. med. Abteilung des Krankenhauses München l. d. I. zur Beobachtung gekommenen Fälle von chron. Bleiintoxikation. 29 S. Diss. München 1905.
684. Kernahan, C. A world without a child: a story for women and formen. 3—64 p. New York and Chicago, Revell, 1905. Doll. 0,50.
685. Kinderwetten, wetten van den 6 Februari 1901, p. 62, van den 12 Februari 1901, p. 63, en van den 12 Februari 1901, p. 64, benevent de 15ᵉ en 16ᵉ titel „Van de ouderlijke magt" en „Van minderjarigheid en voogdij" van het eerste boek van het burgerlijk wetboek, en als bijlagen de bestuiten ter uitvoering der Kinderwetten. Uitg. onder toezicht van mr. J. G. Meilink. XI—174 p. Zwolle, W. E. T. Trenk Willink, 1906. fl. 0,75.
686. Kirschstein, Fr. Aerzte, Krankenkassen und Leipziger Verband. 64 S. Berlin, H. Walter, 1905. M. 1,—.
687. Kirzrot-Praweicki, J. Wplyw strejków na socyalizm panstwowy. (Der Einfluss der Streiks auf den Staatssozialismus.) Bibl. Warszawska 1906.
688. Klumker, Dr. Chr. J. u. Spann, Dr. O. Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den internationalen Kongress für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich. 31 S. Dresden, O. V. Böhmert, 1905.
689. Koch, W. Die Kaufmannsgerichte. Ein Ratgeber für Parteien und Beisitzer. Berlin, S. Mode, 1905.
690. Kögler, K. Der internationale Arbeiterversicherungskongress in Wien. Aus: Mitteilungen des österreich-ungar. Verbandes der Privatversicherungsanstalten. N. F. II. Bd. 1. H.
691. Koppel, A u. Heiss, Cl. Heimarbeit und Hausindustrie in Deutschland. Hrsg. vom Bureau für Soz.-Pol. 232 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. M. 3.—.
692. Koska, St. Sozyalism i jego cele. (Der Sozialismus und seine Ziele.) Warschau 1905.
693. Koskowski. B. u. Sadowski. O reformie grunbtowej. (Ueber die Bodenreform.). Warschau 1906.
694. Kothe, K. Handbuch des Vereins der Angestellten der Gr. Berliner Straßenbahn für 1905/6. 1. Jahrg. Berlin, Sochaczewski & Löwenberg, 1905.
695. Kotze, O. Die baupolizeilichen Vorschriften im Reg.-Bez. Breslau. VI—257 S. (2. verm. Aufl.) Berlin, A. W. Hayn, 1906. M. 3,50.
696. Kuhn-Kelly. Das Brockenhaus und seine soziale Bedeutung als Wohlfahrtseinrichtung. St. Gallen 1906.
697. Kurz, E. Gesundheitspflege auf dem Lande. (Samml. gemeinnütziger Vortr., No. 328.) 26 S. Prag, Calvé, 1906. Kr. 0,40.
698. Küttner, W. Das Risiko der Lebensversicherungsanstalten und Unterstützungskassen. Veröff. des D. Vereins f. Versich.-Wiss. H. VII. 95 S. Berlin, E. F. Mittler & Sohn, 1906.

699. Labor, Capital and the Public. 250 p. Chicago, Home Policy Club, 1905. Doll. 1,—.
700. Ländliche Anwesen für Kleinbauern und Industriearbeiter. Hrsg. i. A. des Vereins f. Förd. d. Arbeiterwohnungswesens in Frankfurt a. M. 37 Taf. m. Vorwort. Leipzig, Seemann & Co., 1906.
701. Lamotte, Ed. Études sur la question du chômage involontaire. Laval, Barnéoud & Cie., 1905.
702. Laronze, Dr. G. De la représentation des intérêts collectifs et juridiques des ouvriers dans la grande industrie. Paris, Rousseau, 1905.
703. Las Cases, Ph. de. L'assurance contre le chômage en Allemagne. 187 p. Paris, V. Giard & E. Brière, 1906.
704. Lass, Prof. Dr. L. Die Stellung der Ausländer in der deutschen Arbeiterversicherung. (Gesellschaft f. Sozialreform.) 11 S. Berlin, J. Sittenfeld.
705. Laur, Dr. E. Die Bekämpfung der Lebensmittelfälschung in der Schweiz durch ein eidg. Lebensmittelgesetz. Brugg 1906.
706. The Unemployed Workmen Act, 1905. 3s. 6d. As an aid to persons who have to administer the Act and carry out the Local Government Board's Orders and Regulations, the work will be of the most complete assistance. It contains not only the full Text of the Act, but the full Text of the Local Government Board's Orders and Regulations with explanatory notes, as well as a fund of valuable information, which will not be found in any other publication.
707. Lecarpentier, G. Les „crotters" d'Écosse. Mus. soc. Doc. No. 2. Paris, Rousseau, 1906.
708. Lecocq, J. Loi du 24 déc. 1903 sur les accidents du travail. Tabl. syn. permettant d'un seul coup d'œuil l'ensemble des dispositions législatives 6 p. Bruxelles, E. Bruylant, 1905.
709. Lecoq, M. L'assistance par le travail et les jardins ouvriers en France. 388 p. Paris, Giard & Brière, 1906. frs. 8,—.
710. Lecointe, A. Aperçu de la mutualité en Suisse, présenté ou 2e Congrès international de la mutualité à Liège, du 2 au 6 août 1905. 11—21 p. Bruxelles, Hayez, 1905.
711. Ledermann, R. Reichen die bisherigen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zur Heilung von Geschlechtskrankheiten aus. 14 S. Leipzig, J. A. Barter, 1905.
712. Le Gall, Th. L'industrie de la pêche dans les ports sardiniers bretons. (v. Condition économique et social du marin pêcheur sardinier.) Rennes, Guillemin, 1904.
713. Legrand, H. et Valassopoulo, A. Le congrès international de la tuberculose. 16 p. Paris, Steinheil, 1905.
714. Leidig, G. und Brentano, L. Ueber das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben. (Schr. d. Ver. f. Soz.-Pol. Bd. CXVI.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1906.
715. Leigh, D. Brother East and Brother West. Searchlight on the Unemployed. 238 p. London, Heinemann, 1905. 3s. 6d.
716. Lemarchand, G. Les syndicats professionnels et les associations. Paris, Pradier, 1905.
717. Lémire. La durée du travail dans les mines. Paris, Alcan, 1904.
718. Lenz, Dr. Fr. Das Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte. Berlin, Verein der Deutschen Kaufleute, 1905.
719. Lerner, D. A magyarországi könyonyomdászokés betüöntök szakegyesülete tiz évers története. (10jähr. Geschichte d. ungar. Buchdrucker und Schriftgiesser.) 24 p. Budapest 1905.
720. Les retraites ouvrières et la mutualité. Communications et discours de M. M. Siegfried, H. Klotz, Neymarck, Cheysson, Rodrigues, Mabilleau Gaston, Sciama et Watel. 126 p. Paris, Guillaumin et C., 1905.
721. Lévai, Ö. Agyermekvédelem törtenete. (Geschichte des Kinderschutzes.) 30 p. Budapest 1905.
722. Levasseur, E. Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870. Paris, Rousseau, 1904.
723. Levy, J. A. De collective arbeidsregeling. s'Gravenhage.
724. Librez, P. La caisse nationale des retraites pour la vieillesse. 184 p. Paris, Rousseau, 1905.

725. Liese, Dr. W. Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland. Herausgeg. vom „Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege". Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das Kath. Deutschland. VII—104 S. M.-Gladbach 1905. M. 1,—.

726. Liniger, Die Behandlung und Begutachtung von Verletzungen der Arbeiterhand. 61 S. Bonn, G. Georgi, 1906. M. 1,50.

727. Lionnet, J. Un évêque social: Ketteler. Paris 1904.

728. Lissone, S. Condizioni sociali ed economiche de la gente di campagna. 92 p. Roma-Torino, Roux & Viarenzo, 1905. L. 1,50.

729. Lohmar, P. Ueber Reform u. Vereinheitlichung unserer Arbeiterversicherung. Grunewald-Berlin, Troschel, 1905. M. 1,25.

730. Loi sur le repos de dimanche, dans les entreprises industrielles et commerciales du 17 juillet 1905. Wet op de zondegrust in de nijverheids en handelsondernemingen, van 17 juli 1905. Textes français et flamand en regard. 19 p. Gand, Ad. Hoste, 1905. fr. —,50.

731. Lombroso, P. e Carrara, M. Nella penombra della civiltà, da un' inchiesta sul pensiero del popolo. VII—198 p. Torino, Bocia, 1906. L. 3,—.

732. Loria, A. La Morphologie sociale. in-8° 1 vol. V. Giard et E. Brière. frs. 5,—.

733. Lorin, H. Les conditions du travail rural en Andalousie. Mus. soc. Doc. No. 8. Paris, Rousseau, 1905.

734. L'organisation sociale idéale. 46 p. Lausanne, G. Bridel & Co., 1905. fr. 1,—.

735. L'organisation socialiste et ouvrière en Europe, Amérique et Asie. Par le secrétariat socialiste international. 521 p. Bruxelles 1904. frs. 3,50.

736. Lotz, W. Führer durch die Invalidenversicherung. (Krankenkassenbibl., 2. Heft.) 32 S. Frankfurt a. M., Ed. Schnapper, 1905. M. —,30.

737. Louis, P. Les ouvriers de Luxembourg. Mus. soc. Doc. No. 6. Paris, Rousseau, 1905.

738. Luschka, H. Die Verhältniswahl im deutschen Verwaltungsrecht, insbesondere bei Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, Bergarbeiterausschüssen, Krankenkassen u. s. w. (Freiburger Abh. a. d. Gebiete d. ö. Rechts. herausgeg. von W. v. Rohland, H. Rosin, R. Schmidt. 5. Heft.) VIII—90 S. Karlsruhe, G. Braun, 1905. M. 1,50.

739. Luxemburg, M. Wynagrodzenie robotników poszkodowanych skutkiem nieszczestiwych wypadków. (Entschädigung der durch Unfälle betroffenen Arbeiter.) 49 p. Warschau 1905.

740. Maday, Dr. A. de. Le droit des femmes au travail. Etude sociologique. 200 p. Paris, Gèneve, Giard & Brière, 1905.

741. Malherbe, G. Les sociétés rurales de secours mutuels; les caisses rurales de retraites: la teuue des livres d'une caisse mutuelle de retraites. Bruxelles, Schepens, 1905.

742. Mangold, F. Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1904/05. (Mitt. d. Statist. Amtes Basel.) 18 S. Basel, Lendorff, 1905. M. —,60.

743. Mantoux, P. La révolution industrielle au XVIII^e^ siècle. Essai sur les commencements de la grande industrie moderne en Angleterre. in-8°. E. Cornely et Cie. frs. 10,—.

744. Mariani Mariano. Il fatto cooperativo nell' evoluzione sociale. (Die Kooperation in der sozialen Entwickelung.) 301 p. Bologna, Zanichelli, 1905. L. 5,—.

745. Mariani, Dr. J. M. La lucha contra la tuberculosis. Madrid, N. Moya, 1905.

746. Marez, G. des. Les bureaux de placement à Bruxelles. Projet de Fr. Feigneaux. (1791.) Bruxelles 1905.

747. Martin Ginouvier, F. Genèse du Palais de la Mutualité. Paris, Dujarric, 1904.

748. Martin-Saint-Léon. Le travail de demi-temps; l'âge d'admission des enfants au travail industriel. Paris, Alcan, 1904.

749. Mau, O. Wohin? Beitrag zur Selbsthilfe in der Wohnungsreform und Wohnungspflege. 60 S. Leipzig, Zöpfel, 1905. M. —,30.

750. Manger, A. Simples notes sur l'organisation des secours publics à Paris. in-8°. 1 vol. H. Didier. frs. 7,50.

751. May, J. Arbetare Försäkringsfrågen i Sverige under åren 1889—1904. (Die Frage der Arbeiterversicherung in Schweden 1889—1904.) 37 p. Stockholm, Nord. bokh., 1905. 60 Öre.

752. Mazowiecki, M. Nowy kierunek w socyalizmie europejskim. (Die neue Richtung im europäischen Sozialismus.) Lemberg 1905.
753. Meakin. Model Factories and Villages: Ideal Conditions of Labour and Housing. With 209 Illustrations, many of them from the Author's Camera. 1905. 7s. 6d.
754. Mechanics lien law of the state, including the liens of contractors, material men, subcontractors, laborers and employees, and liens upon railroads with pleading, practice, evidence and forms. 2 ed. 37—393 p. Cin., W. H. Anderson & Co., 1905. Doll. 4,—.
755. Medic. Kvarenje robe. (Die Verfälschung von Waren.) Zagreb 1906. Kr. —,20.
756. Meerwarth, Dr. Rud. Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland. (Schr. d. Ges. f. Soz. Reform. Heft 8, Bd. II.) 73 S. Jena, G. Fischer, 1906. M. —,45.
757. Méline, J. Die Rückkehr zur Scholle und die industrielle Ueberproduktion. Uebers. v. K. zu Putlitz. VII—277 S. Berlin, P. Parey, 1906. M. 3,50.
758. Metcalf, V. H. Eight Hours for Laborers on Gov. Work. 144 p. Washington, Gov. Print. Office, 1905.
759. Métin, A. La révolution et l'autonomie communale. Toulouse, Société provinciale d'éditions, 1905.
760. — Le travail au Canada. Mus. soc. Doc. No. 3. Paris, Rousseau, 1905.
761. Meyeren, v. Kaufmannsgerichte. Berlin, C. Heymann, 1905. M. 2,—.
762. Mikulin, A. A. Vněšnija pričiny nesčastnych slučajew s rabočimi na fabrikach i zavodach. (Die äusseren Ursachen der Unfälle in den Fabriken.) 52 p. Kiew 1905. Rub. —,50.
763. Mlonnier, H. Les accidents du travail dans l'agriculture et la législation anglaise., Paris, Larose et Tenin, 1905.
764. Mörchen. Wandernde Arbeitslose. Vorbericht f. die 4. Versammlung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise am 9. Nov. 1905 in Wiesbaden. Aus: Schr. des Verb. deutscher Arbeitsnachweise, No. 5.
765. — Arbeitsfürsorge. Ausbau des Herbergs- und Verpflegungswesens. (Wanderarbeitsstätten, Herbergen z. Heimat.) Leitsätze f. die 41. Jahresversammlung der südwestdeutschen Konferenz f. innere Mission in Stuttgart am 5. Juni 1905. Aus dem Bericht über die genannte Versammlung
766. Moll-Weiss. L'enseignement ménager en Allemagne. Mus. soc. Doc. No. 12. Paris, Rousseau, 1905.
767. Molteni, G. Gli affitti collettivi e loro importanza: note storico-critico-statistiche. 149 p. Milano, Oliva & Somaschi, 1905.
768. Montero y Daza, J. Il impuesto de consumos y la adopción de medios. León 1905.
769. Morgenstern, E. Tarif und Lohn im deutschen Buchdruckergewerbe. Berlin, Deutscher Buch- und Steindrucker, 1905. M. 2,50.
770. Morillon, Ch. de. Le droit de grève et le contrat de travail. Dijon 1905.
771. Morsier, A. de. La journée de huit heures et le salariat industriel. (Doc. div. sur la réduction de la journée de travail.) 190 p. Genève, H. Kundig, 1906. frs. 2,50.
772. Mosny et Brouardel. Traité d'hygiène. Fasc. IV: Hyg. alimentaire. 320 p. Paris, Baillière et fils, 1906. frs. 6,—.
773. Mousset, Ch. De werkongevallen. Eenige inlichtingen voor de werklieden. 12 p. Brussel, Nat. drukk., 1905. fr. —,10.
774. — Les accidents du travail. Quelques renseignements pour les ouvrièrs. 12 p. Bruxelles, Impr. nat., 1905. fr. —,10.
775. Müller, G. Die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgehilfen. (Soz. Fortschritt, No. 37.) F. Dietrich, 1905. M. —,15.
776. Müller, Dr. H. Die Stellung der Konsumenten zum Lebensmittelpolizeigesetz. Vortrag. 54 p. Basel, Verb. schweiz. Konsumvereine, 1906.
777. Müller, J. Beruf u. Stellung der Frau. 3. Aufl. III—238 S. München, C. H. Beck, 1906. M. 2,—.
778. Munro, Æ. Transvaal (Chinese) Labour Problem. London, Drane, 1906. 2s.
779. Naumann, Fr. Die Wohnungsnot unserer Zeit. Vortrag. (Flugschriften des deutschen Mieterverbandes. 3.) Leipzig, O. Zöphel, 1905. M. —,25.
780. Neubauer, R. Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a. M. bis zum 30. Sept. 1901 nebst einer Erhebung über die gleichzeitige Tätigkeit der privaten

und gemeinnützigen Institute für Arbeitsvermittlung. 191 S. Dresden, O. V. Böhmert, 1905.

781. Neumeister, A. Deutsche Konkurrenzen. Bd. XIX. Heft 11, No. 227. Arbeiterwohnhäuser f. Tilsit. 32 S. mit Abbild. Leipzig, Seemann & Co., 1906. M. 1,80.

782. Nietner. Tuberkulosebekämpfung 1905. Geschäftsbericht des Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten f. Lungenkranke. Berlin 1905.

783. — Verh. d. Zentralkomitees z. Errichtung von Heilstätten f. Lungenkranke, 9. Gen.-Vers. a. 9. Juni 1905 zu Berlin. Berlin 1905.

784. Normand, L. De l'évolution sociale par la famille. Lyon 1905.

785. Novotny, Frant. Ostravě, Nové zákonné předpisy na ochranu tělesné, bezpečnosti a zdravi dělnictva v podnicích zivnostenskych i prumyslovich. Druhé vydání opravené. (Neue Vorschriftsgesetze z. körp. Schutz u. z. Gesundheit der Arbeiter bei gewerbl. Unternehmungen.) 2 verb. Aufl. 40 p. Mährisch-Ostrau, Mares, 1906. Kr. —,50.

786. Oberle. Accidents du travail. Ouvrièrs et soldats. Paris, Colin, 1905.

787. Offenbacher, M. Der Ausstand und die Aussperrung in der bayerischen Metallindustrie im Sommer 1905. Nürnberg, Reusche, 1905.

788. Onderzoek naar de mindere welvaart der inlandsche bevolking op Java en Madoera. Batavia, Landsdrukkerij. Fol. s'Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1906. frs. 2,50.

789. O nemocenském pojištováni dělnictva při hospodářství polním a lesním. (Von der Krankenversicherung der Arbeiter in der Land- u. Forstwirtschaft.) 2. Ausgabe. Drobné spisy ústředni jednoty českýclo hos po dářských společenstev. (Schriften des Zentralvereins der böhmischen landwirtsch. Genossenschaften.) XI. Herausg. von Dr. K. Polack. 16 p. Prag, Verlag „Selbsthilfe" der Herausgeber- und Druckervereinigung der landwirtsch. Arbeiter im Königreich Böhmen, 1905. Kr. —,50.

790. O pracy spolecznej. (Ueber soziale Pflichten.) 118 p. Warschau 1905.

791. Overbergh, van. La classe sociale. 236 p. Bruxelles, Schepens, 1905. frs. 5,—.

792. Papineau, A. La protection du travail dans l'industrie et le commerce. Paris, Marchal & Billard, 1905.

793. Paton, J. B. Unemployable and the Unemployed. New. ed. (Soc. Questions of the Day). London, Clarke, 1906. 6d.

794. Paul, L. Les lois ouvrières dans les deux mondes. Paris, Alcan, 1904.

795. Pavlowsky, A. L'évolution économique de la république Argentine. Mus. soc. Doc. No. 1. Paris, A. Rousseau, 1906.

796. Pensions- und Hilfskassenwesen der Bundesbahnen. Finanz. Tragweite einer Kombination. (Vom Sept. 1904.) Bern 1905.

797. Perkins, G. Ch. A nö gazdasági helyzete. Ford. Schwimmer Rózsa. (Wirtsch. Lage der Frau. Uebersetzt von R. Schwimmer.) Budapest, Politzer, 1906. Kr. 5,—.

798. Peschl, Fr. Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der Arbeiterschaft im Kleidermacher- und Schuhmachergewerbe in Wien. (1894—1903.) 30 S. Wien, Selbstverlag, 1905.

799. Petersen, Th. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassg. der Gesetze von 1892, 1897, 1900 und 1903 nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7. April 1876. Mit Berücks. der Materialien, der Ausführungsbestimmungen u. insbes. auch der Rechtsprechung. XIII—840 S. Hamburg, Grefe & Tiedemann, 1906. M. 12,—.

800. Pfordten, Th. v. d. Anleitung f. d. Beisitzer d. Kaufmannsgerichte. München 1905.

801. Philippovich, Prof. Dr. E. von. Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben. Inaugurationsrede (in „Die feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1905/06.) 115 S. Wien 1905.

802. Pic, P. et Godard, J. Le mouvement social et économique de la région lyonnaise. I. II. (Publ. de l'office social de Lyon.) Lyon, Storck, 1905.

803. Pichon et Rubod. Accidents du travail. Tarif officiel des frais médicaux et pharmaceutiques, avec commentaire. Paris, Chevalier et Rivière 1905. fr. 1,—.

804. Pieraccini, G. Patologia del lavoro e terapia sociale. 712 p. Milano, Soc. Editr. Libraria. frs. 18,—.

805. Piquenard, Ch. et Fontaine, A. La réglementation nouvelle des bureaux de placement. Paris, Dupont, 1905. frs. 2,50.

806. Poels et Warnotte. Législation comparée des accidents du travail au point de vue médical. 3e partie: la législation belge. 4e partie: la législation allemande. Bruxelles, Severeyns, 1905.

807. Polier, L. L'idée du juste salaire. Paris, Giard & Brière, 1905.

808. Potthof, H. Soziale Not und Organisation der technischen Beamten. Verlag des Bundes der industr. Beamten, 1905.

809. Poujol, Ch. Étude sur le placement gratuit de français à l'étranger et au colonies. Paris, 13 Boulevard Arago, 1905.

810. Pratical Programme for Working Men. (Soc. Science Series.) 244 p. London, Sonnenschein, 1906. 2s. 6d.

811. Pratt, Ed. A. Trade Unionism and British Industry. London, Murray, 1904.

812. Prévot, R. u. Günther, Ad. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland u. Frankreich. Herausgeg. v. Ver. f. Soz.-Pol. VIII—175 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. M. 6,—.

813. Prüfung und Beurteilung des Gutachtens der Herrn Prof. Dr. J. H. Graf und Prof. Dr. V. Pareto über die zukünftige Pensions- und Hilfskasse der Schweiz. Bundesbahnen durch Prof. Dr. J. Rebstein u. Direktor Dr. G. Schärtlein, Februar 1906. IV—139 S. Bern, Neukomm & Zimmermann, 1906.

814. Quark, M. Die deutschen Strassenbahner u. ihre Arbeitsverhältnisse. Eine Vorarbeit f. die amtl. Arbeiterstatistik. Herausgeg. v. Zvrb. d. Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter u. -Arbeiterinnen Deutschlands. 232 S. Berlin, Courrier, 1906. M. 2,—.

815. Querton, Dr. L. L'augmentation du rendement de la machine humaine. VII —216 p. Bruxelles-Leipzig, Misch & Thron.

816. Raineri, S. Guida pratica per inchieste negli infortuni del lavoro, giusta la nuova legge 31 genaio 1904, n. 51 (testo unico) e il nuovo regolamenta 13 marzo 1904. n. 141. 62 p. Torino, Lattes, 1906.

817. Rambousek, Dr. J. Lehrbuch der Gewerbehygiene. VII—135 S. (64 Abbildungen u. 3 Tafeln.) Wien u. Leipzig, A. Hartleben, 1905. Kr. 5,50.

818. Rastall, B. M. The Cripple Creek Strike of 1893. (Colorado College Stud.) 48 p. Colorado Springs, 1905.

819. Raynaud, B. Les Comités de salaires dans les mines anglaises. Le bureau de conciliation pour les districts fédérés. Mus. soc. Doc. No. 4. Paris, Rousseau, 1905.

820. Rebstein, J., Schärtlin, G. Mémoire sur la caisse de pensions et de secours des chemins de fer fédéraux du 30 novembre 1904. II—IV—77 p. Berne, Neukomm & Zimmermann, 1905.

821. Renggli, J. Recht u. Unrecht der Sozialisten. Grundsätzliche Beiträge zur Lösung der soz. Frage. 18 S. Basel, Birkhäuser, 1905.

822. Retzbach, A. Leitfaden für soziale Praxis. 2—4. Aufl. v. „Die soziale Frage". XII—320 S. Freiburg i/B., Verb. kath. Arbeitervereine der Erzdiözese Freiburg (nur direkt), 1906. M. 3,—.

823. Reulos, A. Les accidents du travail en France et en Belgique. Étude de législation comparée. Loi belge du 24 déc. 1903. Paris 1905.

824. Reval, G. L'avenir de nos filles. Paris, Platier, 1905.

825. Richard, A. Essai sur la coopération de main d'Oeuvre. Le contrat collectiv et la sous-entreprise ouvrière. Paris, Guillaumin, 1904.

826. Rides-Christoffle, F. de. L'apprentissage et l'enseignement professionnel en France: rapp. présenté à la Fédération des industriels et commerçants français. 72 p. Paris, Larose et Tenin, 1905.

827. Rivas Moreno. Las cajas rurales. El credito agricola. Valence, Vives Mora, 1905.

828. Roberts, W. Hazlitt; Landward Ho! a Review of the Land and Unemployed Questions, and a Solution. 108 p. London, Caxton P., 1906. 1s.

829. Rocquigny, Comte de. Le mouvement coopérativ en Hongrie. L'aide qu'il reçoit de l'Etat. Mus. soc. Doc. No. 7. Paris, Rousseau, 1905.

830. Roland-Holst, H. Generalstreik und Sozialdemokratie. Dresden, Kaden & Co., 1905.

831. Royer, Collard, J. Les ouvriers des arsenaux (étude de législation industrielle). 127 p. Paris, Larose & Tenin, 1905.

832. Rippel, O. u. Hartwig, E. Rechtsauskunftsstellen und Volksbureaus. (Hefte d. fr. kirchl.-soz. Konf. 30. H.) Berlin, Vaterl. Verl., 1905. M. 0,50.
833. Roberti, Mario. La gente di mare e la legge per gl'infortuni sul lavoro. 96 p. Napoli, L. Pierro, 1905. L. 3,—.
834. Rubod et Pichon. Accidents du travail. Tarif officiel des frais médicaux et pharmaceutiques, aves commentaire. Paris, Chevalier et Rivière, 1905. fr. 1,—.
835. Rubod, P. Accidents du travail. Jurisprudence de la Cour de cassation, 1900—1905. Paris, Chevalier & Rivière, 1905.
836. Rundstein, S. Die Tarifverträge im französ. Privatrecht. Leipzig, Hirschfeld, 1905. M. 3,40.
837. Rutten, G. C. Pourquoi nous voulons des syndicats chrétiens. Bruxelles, A. Dewit, 1905. fr. —,75.
838. — Rapport sur le mouvement syndical chrétien en Belgique. Ligue démocratique belge. Annuaire. Gand 1906.
839. Sachet, A. Traité théorique et pratique de la législation sur les accidents du travail. Suppl. à la 3e éd. contenant le commentaire de la loi du 31 mars 1905, la circulaire du ministère du commerce du 3 mai 1905 et celle du ministère de la justice du 29 août 1905, ainsi que le dernier état de la doctrine et de la jurisprudence VIII—170 p. Paris, Larose et Tenin, 1905. frs. 3,—.
840. Sagot, H. La responsabilité et les accidents du travail. Paris, Rousseau, 1904.
841. Salaires et durée du travail dans les industries textiles au mois d'octobre 1901. XX—427—691 p. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1905. frs. 15,—.
842. Sastre, M. La huelgas en Barcelona y sus resultados durante el año 1904, acompañado de numerosos é importantes datos estadisticos sobre otros asuntos relacionados con la cuestión social obrera en Barcelona. Barcelona, M. Tasis, 1905.
843. Savous, A. Le marin anglais. Paris, Larose, 1905.
844. Schärtlin, G. et Rebstein, J. Mémoire sur la caisse de pensions et de secours des chemins de fer fédéraux du 30 novembre 1904. II—IV—77 p. Berne, Neukomm & Zimmermann, 1905.
845. Scherma, Gius. La teoria economica della cooperazione. Vol. I. (I fatti della cooperazione nei principali stati.) Palermo, A. Reber, 1905.
846. Schirmacher, K. Les travailleurs de bois de Danzig. Mus. soc. Doc. No. 2. Paris, A. Rousseau, 1905.
847. — Die Frauenarbeit im Hause, ihre ökonomische, rechtliche und soziale Wertung. (Rechtsfragen, Heft 3.) 29 S. Leipzig, F. Dietrich, 1905. M. 0,50.
848. Schmidt-Ernsthausen, R. Das Kinderschutzgesetz mit Erläuterungen und den Ausführungsbestimmungen des Reiches und der größeren Bundesstaaten herausg. IV—178 S. Stuttgart, Kohlhammer, 1906. M. 2,40.
849. Schomerus, Fr. Neben- und Folgewirkungen der englischen Gewerkschaften. 27 S. Tübingen, Laupp, 1905. M. 1,20.
850. Schotte, F. Die notwendigsten Schutzvorrichtungen an der in landwirtsch. Betrieben benutzten Maschinen. (Arb. d. D. landw. Gesellsch.. 57. H.) 2. Aufl. IX—78 S. Berlin 1905. M. 2,—.
851. Schulz, M. v. Kommentar zum Kaufmannsgerichtsgesetz. Jena 1905.
852. Schwarz, C. Nützen oder schaden Tarifgemeinschaften dem Gewerbe? Betrachtungen über den Wert der Tarifgemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der im deutschen Schneidergewerbe gemachten Erfahrungen. 76 S. München, V. Höfling, 1906. M. 1,80.
853. Seguin, J. L'assurance contre le chômage. Paris, Giard & Brière, 1904.
854. Severac, J. B. Le socialisme moderne. Paris, Cornely, 1905.
855. Siegfried, J. Les retraites ouvrières devant le parlement. Mus. soc. Doc. No. 3. Paris, Rousseau, 1906.
856. Simon, H. Robert Owen. Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart. XI—338 S. Jena, G. Fischer, 1905.
857. Singer, Dr. K. Die Errichtung eines Instituts für soziale Arbeit und die Organisation der Wohltätigkeit in München. 47 S. München, R. Oldenbourg, 1906.
858. Sitzler, H. Die Arbeiterversicherung in ihrem inneren Zusammenhang. 71 S. Diss. Würzburg 1905.
859. Sombart, W. Sozialismus und soziale Bewegung. VI—329 S. 5. Aufl. Jena, G. Fischer, 1905. M. 2,—.
860. Sommerpflege, Ergebnisse in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten etc.) im Jahre 1903. Berlin 1905.

861. Spann, Dr. O. u. Klumker, Dr. Chr. J. Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den internationalen Kongress für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich. 31 S. Dresden, O. V. Böhmert, 1905.

862. Spargo, J. The bitter cry of the children; with an introd. by Rob. Hunter. 23—337 p. New York, Macmillan, 1906. Doll. 1,50.

863. Sponheimer, J. Das Wohnungselend der Grossstädte und seine Abwendung durch Selbsthilfe. VIII—78 S. m. Abbild. Berlin, Verl. Lebensref., 1906. M. 1,—.

864. Stadler, Dr. Fr. Bericht über die sanitären Verhältnisse und Einrichtungen des Herzogtums Salzburg in den Jahren 1902 und 1903 unter Berücksichtigung der Geburten- und Sterblichkeitsverhältnisse seit dem Jahre 1849 und der Infektionskrankheitenstatistik seit dem Jahre 1873. 166 S. Salzburg 1905.

865. Steinmann, A. Die ostschweizerische Stickereiindustrie. Rückblick und Ausschau. Eine volksw.-soziale Studie mit einem Anhang über die sanitarischen Verhältnisse in der ostschweiz. Stickereiindustrie. Züricher Diss. 209 S. Zürich, J. Schabelitz, 1905.

866. Steller, K. G. Die Bedeutung der Tarifverträge und die Lage der Industrie in Bayern rechts v. Rh. Verfasst im Auftrage des Verbandes bayerischer Metallindustrieller. 32 S. Nürnberg, W. Tümmel, 1905.

867. Stiel, W. Die Gewinnbeteiligung der Arbeit. Ihre soziale Bedeutung und Durchführbarkeit. Dresden, O. V. Böhmert, 1905. M. 2,40.

868. Stier-Somlo, Prof. Dr. Deutsche Sozialgesetzgebung. I. Bd. Geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht. X—407 S. Jena, Gustav Fischer, 1906. Erstes Buch. Begriff, wirtschaftsgeschichtliche Voraussetzungen und Einleitung der Sozialgesetzgebung. Die Arbeiterfürsorge bis zum Versicherungszwang und dessen Einführung. Der Arbeiterschutz in Deutschland. Zweites Buch. Das Arbeiterversicherungsrecht. Erste Abteilung: Das Recht der Krankenversicherung. Anhang: Wortlaut der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

869. Strohl et Fagnot. La réglementation hebdomadaire de la durée du travail et le repos du samedi. Paris, Alcan, 1904.

870. Strong, J. Social progress: a year book and encyclopedia of economic, industrial, social and religious statistics. 345 p. New York, Baker & Taylor, 1905.

871. Süss, Judes. Le Homestead ou bien de famillie. Thèse. 240 p. Genève, H. Kündig, 1905.

872. Sydow, G. Das Krankenversicherungsgesetz. Ein Leitfaden für Angestellte und Arbeiter. (Krankenk.-Bibl. 1. H.) IV—61 S. Frankf. a. M., Ed. Schnapper. M. 0,80.

873. Szukiewicz, W. Zasady ruchu wspól dzielczego. (Grundsätze der kooperativen Genossenschaftsbewegung.) 159 S. Warschau 1905.

874. — Zarys ewoluczi ekonomiczno-spotecznej. (Grundriss der sozial-ökonomischen Evolution.) 123 S. Warschau 1905.

875. Tauquet, Dr. La protection légale des femmes avant et après l'acconchement. Paris, Alcan, 1904.

876. Texte des lois concernant les accidents du travail et circulaire ministérielle du 3 mai 1905. Paris, Impr. Dumoulin, 1905. fr. 1,50.

877. The Co-operative Union, Ltd. 37th annual Congress. 8⁰. XXXI—639 p. Manchester, Co-operative Union, 1905.

878. The long day. Story of a New York working girl, as told by herself. 8—303 p. New York, Century Co., 1905. Doll. 1,20.

879. Tille, Dr. A. Der soziale Ultramontanismus und seine „Kath. Arbeitervereine". (Sozialwirtsch. Zeitfragen, Heft 4.) 80 S. Berlin, O. Elsner, 1904. M. 1,—.

880. Traub. Arbeit und Arbeiterorganisationen. (Festgabe für F. J. Neumann.) Tübingen, Laupp, 1905. M. 0,60.

881. Trenor, Eliot and Barrow. The Italian in America. New York, B. F. Buck & Co., 1905.

882. Troeltsch u. Hirschfeld, P. Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Untersuchungen und Materialien über ihre geographische Verbreitung. XVI—298—147 S. Berlin, K. Heymann, 1905. M. 12,—.

883. Turmann, M. Initiatives féminines. Paris, Lecoffre, 1905.

884. Turmann, M. Le repos hebdomadaire. (Solutions intervenues. Solutions proposés. Exemple de l'étranger.) Paris, Au Sillon, 1905.

885. Valassopoulo et Legrand, H. Le congrès international de la tuberculose. 16 p. Paris, Steinheil, 1905.
886. Varlez, L. Les pensions de retraite en Belgique. Paris, Levé, 1905.
887. Velten, E. Proposition de loi portant création de retraites de vieillesse et d'invalidité. Rapp. prés. à la chambre de commerce de Marseille. 53 p. Marseille, Impr. Barlatier, 1905.
888. Verhaeghe, Calmette et Woehwel, T. Les préventoriums ou dispensaires de prophylaxie sociale antituberculeuse. Le preventorium E. Roux. 110 p. Lille, Danel, 1905.
889. Ver Hees, Em. De algemeene geest der sociale wetgeving. Antwerpen, De Ned. boekh., 1905. fl. —,25.
890. Verkauf, L. Zur Geschichte des Arbeiterrechts in Oesterreich. Erweit. Abdr. aus dem österr. Staatswörterbuche. 106 S. Wien, Ig. Brand, 1905. M. 2,—.
891. Vermeil, Em. Attributions des juges de paix en matière d'accidents du travail. Guide pratique, avec formules, pour l'application de la loi du 9 avril 1898, modifiée par les lois du 9 avril 1902 et 31 mars 1905. 2ᵉ ed., augm. et mise au courant de la nouvelle législation. 199 p. Paris, Marchal & Billard, 1905. frs. 3,50,
892. Vermont, H. Les pensions de retraite. conférence publique faite à l'Union des ouvriers et employés de Fécamp (société de secours mutuels). 19 p. Fécamp, Durand.
893. Verslag van de enquête naar de toestanden hier te lande bestaande onder de handelsreizigers en handelsagenten. 167 p. Groningen, Erven B. v. d. Kamp. fl. 1,—.
894. Verzeichnis der von den höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches auf Grund des § 139 f. der Gewerbeordnung erlassenen Anordnungen e. verlängerten Ladenschlusses. 23 S. Hamburg, D.nat. Handlungsgehilfenverband, 1905.
895. Vigné, Ch. Les accidents du travail dans la marine marchande et la Caisse de prévoyance. 100 p. Paris, O. Doin, 1906. frs. 3,—.
896. Villkoff, A. v. Die Lage der russischen Bauernwirtschaft. 84 S. Berlin, Ebering, 1906. M. 2,—.
897. Vliebergh, E. De boeven en de nieuwe wet over de werkongevallen. N. Uitg. Esschen, Drukk. Bruynseels en Verhoeven, 1905. fr. —,20.
898. — L'agriculture et la loi sur la réparation des accidents du travail. 24 p. Louvain, Impr. J. B. Istas. fr. —,50.
899. Voigt, Prof. A. Statistik der Berufswahl: Aus „Jahrbuch der Fürsorge". Dresden, O. V. Böhmert, 1906.
900. Vossberg, W. Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung. VII—241 S. Berlin, A. Unger, 1906. M. 4,—.
901. Warne, J., Ph. D., Research Fellow in Economics, University of Pennsylvania. The Coal Mine Workers in the United States, a Study in Labour Organization. 1905. 3s. 6d. The United Mine Workers of America — The Inter-State Joint Conference — The State Agreement—The Anthracite Board of Conciliation — The Trade Union and the Strike — Growth of the Mine Workers' Union — The Trade Union as an Institution.
902. Warnotte et Poels. Législation comparée des accidents du travail au point de vue médical. 3ᵉ partie: la législation belge. 4ᵉ partie: la lég. allemande. Bruxelles, Severyns, 1905.
903. Wegner, M. Die Lage der Landarbeiterinnen. Sozialer Fortschritt. No. 52/53. 32 S. Leipzig, F. Dietrich, 1905. M. —,15.
904. Wegweiser f. (Breslauer) Arbeiterinnen. Unter Mitarbeit von L. Jannasch, E. Klausner, A. Meyer u. a. f. Breslau herausg. v. d. Gruppe f. Arbeiterinnensorge d. V. Frauenwohl. 27 S. Grunewald-Berlin, A. Troschel. 1906. M. —,10.
905. Weinberger, M. A népfürdökröl különlenyomat a „Gyógyaszat" — ból 1905. (Von den Volksbädern.) 14 p. Budapest 1905.
906. Weirauch, M. Die Bekämpfung ansteckender Krankheiten. Eine Zusammenstellung der hierauf bezügl. Gesetze, Verordn. u. Ausführungsanweisungen, nebst Erläuterungen, Anmerk. u. Formularmustern. 336 S. Trier, A. Sonnenburg, 1905. M. 1,50.
907. Wet en verordeningen op de vergoeding der schade voortspruitende uit arbeidsongevallen. 112 p. Bruss., O. Schepens, 1906. fr. —,50.

908. Whitelegge, B. A. and Newmann, G. Hygiene and public health. 9th ed. 588 p. Chicago, W. T. Keener & Co., 1905. Doll. 1,75.
909. Wilbrandt. Die Weber in der Gegenwart. Sozialpolit. Wanderungen durch die Hausweberei u. die Webfabrik. V—209 S. Jena, G. Fischer, 1906. M. 4,—.
910. — Arbeiterinnenschutz u. Heimarbeit. Mit e. Beitrag v. Dora Landá. V—208 S. Jena, G. Fischer, 1906.
911. Willoughby, W. F. Les associations patronales pour les relations avec le travail aux Etats-Unis. Mus. soc. Doc. No. 9. Paris, Rousseau, 1905.
912. Willson, Rob. The American boy and the social evil, from a physician's standpoint. 2—159 p. Philadelphia, J. C. Winston & Co., 1905.
913. Windscheid, Fr. Der Arzt als Begutachter auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung. I. Abt. (Handb. der soz. Medizin VIII 1.) 103 S. Jena 1905.
914. Woehwel, Calmette et Verhaeghe. Les préventoriums ou dispensaires de prophylaxie sociale antituberculeuse. Le preventorium E. Roux. 110 p. Lille, Danel, 1905.
915. Wörmbcke, M. Die freiwillige Invalidenversicherung und die bedeutenden Leistungen bei längerer Krankheit, dauernder Erwerbsunfähigkeit und im Alter. 12 S. Dockenhuden(-Hamburg), Wörmbcke, 1905. M. —,20.
916. Wolff, K. Katechismus der Frauenbewegung. VIII—84 S. M. 1,—.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3053

Internationaler Arbeiterschutz.

Belgisch-französischer Vertrag über die Entschädigung der Arbeitsunfälle. Vom 21. Februar 1906.

Seine Majestät der König von Belgien und der Präsident der französischen Republik, gleichmässig von der Absicht beseelt, ihren Staatsangehörigen gegenseitig die Vorteile der Gesetzgebung über die Entschädigung der Arbeitsunfälle zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschliessen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Belgien:

Herrn Alfred Leghait, Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Präsidenten der französischen Republik; und

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn Maurice Rouvier, Senator, Präsidenten des Conseils, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. In Frankreich von einem Arbeitsunfall betroffene belgische Staatsangehörige, und ebenso auch ihre Angehörigen, sollen die den französischen Staatsangehörigen durch die Gesetzgebung über die Entschädigung der Arbeitsunfälle gewährten Entschädigungen und Garantien geniessen.

Andererseits sollen die in Belgien von einem Arbeitsunfall betroffenen französischen Staatsangehörigen, und ebenso auch ihre Angehörigen, die den belgischen Staatsangehörigen durch die Gesetzgebung über die Entschädigung der Arbeitsunfälle gemachten Entschädigungen und Garantien geniessen.

Art. 2. Von dieser Regel wird eine Ausnahme hinsichtlich solcher Personen statuiert, die vorübergehend ausgesandt und seit weniger als sechs Monaten auf dem Territorium desjenigen der beiden vertragschliessenden Staaten, in welchem der Unfall sich ereignet hat, beschäftigt sind, jedoch einer auf dem Territorium des anderen Staates befindlichen

Unternehmung angehören. In solchen Fällen werden die Beteiligten nur auf die von der Gesetzgebung des letzteren Staates vorgesehenen Entschädigungen und Garantien Anspruch haben.

Dieselbe Ausnahme wird hinsichtlich solcher Angehörigen von Transportunternehmungen statuiert, die ständig, jedoch mit Unterbrechungen, in einem anderen Lande als dem, in dem die Unternehmung ihren Sitz hat, beschäftigt werden.

Art. 3. Die von der belgischen Gesetzgebung über Arbeitsunfälle vorgesehenen Befreiungen von den Stempel-, Kanzlei- und Einregistrierungsgebühren werden auf die von dieser Gesetzgebung bezeichneten Akten, Zertifikate und Dokumente ausgedehnt, die zum Zwecke der Durchführung des französischen Gesetzes ausgefertigt oder ausgeliefert werden.

Andererseits werden die von der französischen Gesetzgebung vorgesehenen Befreiungen und unentgeltlichen Auslieferungen auf die von dieser Gesetzgebung vorgesehenen Akten, Zertifikate und Dokumente ausgedehnt, die zum Zwecke der Durchführung des belgischen Gesetzes ausgefertigt oder ausgeliefert werden.

Art. 4. Die belgischen und die französischen Behörden werden sich gegenseitig zum Zwecke der Erleichterung der Durchführung der Unfallgesetzgebung ihre Unterstützung gewähren.

Art. 5. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden [1]).

Er wird in Belgien wie in Frankreich einen Monat nach der in beiden Ländern gemäss den durch die bezügliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation in Kraft treten.

Er wird bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage der Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien an gerechnet, in Kraft verbleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren zu Paris, am 21. Februar 1906.

Nationaler Arbeiterschutz.

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

A. Reich.

1. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 23. Mai 1906.

Auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

1) Der Austausch der Ratifikationen erfolgte in Paris am 7. Juni 1906.

I. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (R.G.Bl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, erhält Ziffer 1 (Glashütten) der Gruppe B (Industrie der Steine und Erden) folgende Fassung:

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
1. Glashütten	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschliesslich des geblasenen Spiegelglases, aus Wannenöfen mit vier oder mehr Belegschaften und aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse; aus Wannenöfen mit drei Belegschaften die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 16-stündigen Unterbrechung.	Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24-stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl-, Press- und Rohgussglas in dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 14-stündigen Unterbrechung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Grünhohlglas aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse bis 12 Uhr mittags an 26 Sonntagen im Kalenderjahre sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens 18 Stunden zu dauern.
	Bei der Herstellung von gegossenem Spiegelglas an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse während höchstens 9 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	

II. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

2. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 6. Juli 1906.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Im Eingange der Ziffer II der Bekanntmachung vom 27. Mai 1902 (R.G.Bl. S. 170), betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, treten an Stelle der Worte: „bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke" die Worte: „bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb in Zusammenhang stehenden Arbeiten".

B. Bundesstaaten.

Königreich Preussen.

a) Gesetze.

Gesetz, betr. die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865. Vom 19. Juni 1906.

Art. I. Der Siebente Titel im Allgemeinen Berggesetze für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung S. 705 ff.) erhält folgende Fassung:

§ 165. Für die Arbeiter, welche auf den dem gegenwärtigen Gesetz unterworfenen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und den zugehörigen Betriebsanstalten beschäftigt sind, sollen, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen vorsieht, Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Mitgliedern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes und der Satzungen (§ 169) Unterstützungen zu gewähren.

Inwieweit auch die Werksbeamten und die Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine zum Beitritte verpflichtet und berechtigt sind, bestimmt sich nach den §§ 171 und 172.

Sind mit den im Abs. 1 bezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter und Beamten auf den gemeinschaftlichen Antrag der Werksbesitzer und der Mehrheit der künftigen beitrittspflichtigen Mitglieder durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

§ 166. Die bestehenden Knappschaftsvereine und knappschaftlichen Krankenkassen bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung.

Die Besitzer sowie die Beamten und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsverein angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Verein aus.

Unter der gleichen Voraussetzung scheiden die Besitzer sowie die Beamten und Arbeiter der im § 165 Abs. 3 bezeichneten, nicht unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Gewerbsanlagen aus dem Verein aus, sofern ihre Verbindung mit knappschaftspflichtigen Werken gelöst wird.

Das Ausscheiden eines nach Abs. 2 oder 3 austrittsberechtigten Vereinswerkes tritt erst in Wirksamkeit, wenn eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Werke und dem Knappschaftsvereine stattgefunden hat. Streitigkeiten, welche hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem austrittsberechtigten Vereinswerk und dem Knappschaftsverein entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Oberschiedsgericht entschieden (§ 186m).

§ 167. Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet, sowie die Bestimmung derjenigen bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welchen die diesem Gesetz unterworfenen, ausserhalb des Bezirkes eines bestehenden Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bei der Eröffnung des Betriebs zugeteilt werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Beteiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den künftigen beitrittspflichtigen Mitgliedern zu wählenden Ausschusses auf den Vorschlag des Oberbergamtes der Minister für Handel und Gewerbe.

Wo ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, ist dieser zu hören. Die Wahl eines Ausschusses nach Abs. 1 findet alsdann nur durch die beitrittspflichtigen Beamten statt.

§ 168. Jeder Knappschaftsverein hat nach näherer Bestimmung des Gesetzes und der Satzung zu gewähren:

1) die Krankenversicherung seiner Mitglieder nach §§ 171b bis 171e (Krankenkassenleistungen);

2) Unterstützungen an die arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder sowie an die Angehörigen verstorbener Mitglieder nach §§ 172a bis 172e (Pensionskassenleistungen).

Für diese beiden den Knappschaftsvereinen obliegenden Aufgaben ist die Rechnungsführung der Krankenkasse und Pensionskasse getrennt vorzunehmen. Ausnahmen hiervon sind nur bei geringem Geschäftsumfange statthaft und unterliegen der besonderen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 168a. Innerhalb der einzelnen Knappschaftsvereine können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der beteiligten Werksbesitzer und Knappschaftsältesten, sofern der Knappschaftsvorstand und die Generalversammlung zustimmen, besondere Krankenkassen für die zugehörigen Werke, und zwar für jedes einzelne Werk oder gruppenweise für mehrere Werke, errichtet werden. Die Errichtung besonderer Krankenkassen kann auch auf einen Teil der Vereinswerke beschränkt werden.

Die Errichtung einer besonderen Krankenkasse ist nur dann zulässig, wenn durch die Zahl der im Kassenbezirke regelmäßig beschäftigten Arbeiter oder durch sonstige Umstände die dauernde Leistungsfähigkeit der Krankenkasse ausreichend sichergestellt erscheint.

Die Geschäftsführung der besonderen Krankenkassen unterliegt der Beaufsichtigung durch den Knappschaftsvorstand. In der Satzung des Knappschaftsvereins sind gegebenenfalls die näheren Bestimmungen hierüber zu treffen.

§ 169. Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den künftigen beitrittspflichtigen Mitgliedern zu wählenden Ausschusses eine mit dem Gesetz in Uebereinstimmung stehende Satzung aufzustellen. Dieselbe unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts, welche nur versagt werden darf, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder Bestimmungen enthält, welche mit dem gesetzlichen Zwecke des Knappschaftsvereins nicht im Zusammenhange stehen.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Bestätigung sind die Unterlagen einzureichen, welche zur Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Leistungen der Pensionskasse (§ 175c Abs. 2) notwendig sind. Vor der Entscheidung über die Bestätigung hat das Oberbergamt eine sachverständige Prüfung der Unterlagen herbeizuführen. War mit den Unterlagen ein versicherungstechnisches Gutachten nicht eingereicht, so können die Kosten der Anfertigung eines solchen Gutachtens dem Knappschaftsverein auferlegt werden.

Wird die Bestätigung vom Oberbergamt versagt, so erfolgt die Entscheidung durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss findet, insoweit die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen der Pensionskasse in Frage steht, binnen einer Frist von einem Monate vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab die Beschwerde an das Oberschiedsgericht statt (§ 186m). Im übrigen bewendet es bei den Vorschriften in §§ 191—194.

Wo ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, wählt dieser die Vertreter der Arbeiter zu dem im Abs. 1 bezeichneten Ausschusse.

Wird die Satzung nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb 6 Monaten vorgelegt, so hat das Oberbergamt dieselbe rechtsverbindlich aufzustellen.

Für die Errichtung besonderer Krankenkassen finden die Bestimmungen im Abs. 1, 4 und 5 entsprechende Anwendung. Erfolgt die Errichtung in einem schon bestehenden Knappschaftsvereine, so werden die Mitglieder durch die gewählten Knappschaftsältesten vertreten.

Die Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzung die Rechtsfähigkeit.

§ 170. Zu allen Abänderungen von Satzungen der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen ist erforderlich, dass die Aenderungen von der Generalversammlung nach den näheren Bestimmungen der Satzung beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Massgabe des § 169 erlangen.

§ 170a. Die Satzungen der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen müssen Bestimmungen treffen:

1) über Namen, Sitz und Bezirk des Vereins;

2) über die Klassen der dem Beitrittszwang unterliegenden und über die zum Beitritte berechtigten Personen;

3) über die zur An- und Abmeldung derselben bestimmten Stellen und über den Zeitpunkt der An- und Abmeldung;

4) über die Bemessung, den Ort und die Zeit der Einzahlung etwa vorzuschreibender Eintrittsgelder sowie der Beiträge;

5) über Art und Umfang der einzelnen Unterstützungen;

6) über die Bildung und Zusammenberufung des Vorstandes, die Art seiner Beschlussfassung und die Entschädigung, welche den Vorstandsmitgliedern und Knappschaftsältesten für die ihnen infolge ihrer Teilnahme an den Generalversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse erwachsenden Reise- und Zehrungskosten, sowie den Knappschaftsältesten und den von diesen gewählten Vorstandsmitgliedern ausserdem noch für den aus gleichem Anlass entgangenen Arbeitsverdienst zu gewähren ist;

7) über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und den Umfang ihrer Befugnisse, soweit nicht § 181a massgebend ist;

8) über die Verwaltung des Vereins, soweit nicht die §§ 181 und 182a massgebend sind;

9) über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

10) über die Art rechtsverbindlicher Veröffentlichungen in Angelegenheiten des Vereins;

11) über die Abänderung der Satzung.

Jedes Mitglied des Knappschaftsvereins und der besonderen Krankenkasse erhält ein Exemplar der Satzung und etwaiger Abänderungen.

§ 171. Die Arbeiter, welche im Betriebe der in dem Bezirk eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten, Salinen und zugehörigen Betriebsanstalten sowie der zu dem Knappschaftsvereine gehörigen Hüttenwerke und sonstigen Gewerbsanlagen beschäftigt werden, sind, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, Mitglieder der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder der errichteten besonderen Krankenkasse. Einer Beifrittserklärung bedarf es nicht.

Mitglieder der Krankenkassen sind auch die Werksbeamten sowie die Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ M. für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach grösseren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 M. für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge; für sie wird der vom Revierbeamten festzusetzende Durchschnittswert in Ansatz gebracht.

Zum Beitritte berechtigt sind auch die übrigen Werksbeamten und Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen.

In Staatsbetrieben mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte unterliegen den Vorschriften im Abs. 2 und 3 nicht. Sie sind indessen zum Beitritte berechtigt, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde zustimmt.

§ 171a. Von dem Beitrittszwange sind auf ihren Antrag solche Personen zu befreien, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.

Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet auf die Beschwerde des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 171b. Die Leistungen, welche die Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen ihren Mitgliedern und deren Angehörigen in Krankheits- und Sterbefällen zu gewähren haben, müssen die im Krankenversicherungsgesetze für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Eine Erhöhung und Erweiterung dieser Leistungen ist nach näherer Bestimmung der Satzungen in demselben Umfange zulässig, wie er im Krankenversicherungsgesetze für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgesehen ist. Ausserdem sind zulässig satzungsmässige Bestimmungen, nach welchen den Knappschaftsinvaliden und deren Angehörigen gegen Entrichtung von Beiträgen freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen sowie den Mitgliedern des Knappschaftsvereins oder der Krankenkasse und deren Angehörigen oder Hinterbliebenen in Fällen der Notlage nach dem Ermessen des Vorstandes ausserordentliche Unterstützungen gewährt werden können. Steht nach der Satzung eines Knappschaftsvereins den Knappschaftsinvaliden und ihren Angehörigen freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen zu, ohne dass die Invaliden hierfür Beiträge zu entrichten haben, so sind diese Leistungen für Rechnung der Pensionskasse zu gewähren.

Abänderungen der Satzung, durch welche die bisherigen Krankenkassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung. Abänderungen der Satzung, durch welche die bisherigen Krankenkassenleistungen erweitert werden, finden auf die vorbezeichneten Unterstützungsfälle dann Anwendung, wenn dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt ist.

Der Höchstbetrag einer nach der Satzung wider ein Mitglied zu verhängenden Ordnungsstrafe darf den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes und bei Knappschaftsinvaliden das Dreifache desjenigen Betrags, welchen sie als Krankengeld

zuletzt zu beanspruchen hatten, für jeden einzelnen mit Ordnungsstrafe zu belegenden Fall nicht übersteigen.

Die mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern über die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung der Mitglieder abgeschlossenen Verträge sind dem Oberbergamte mitzuteilen.

§ 171c. Kassenmitglieder, welche aus der ihre Mitgliedschaft bei der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder bei einer besonderen Krankenkasse begründenden Beschäftigung freiwillig oder infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werksbesitzer ausscheiden, verlieren, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen vorsieht, ihre Ansprüche auf die Leistungen der Kasse.

Nichtbeitrittspflichtige Kassenmitglieder verlieren ausserdem ihre Ansprüche auf die Leistungen der Kasse, wenn sie dem Vorstand ihren Austritt anzeigen oder die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§ 171d. Kassenmitglieder, welche vor ihrem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung mindestens zwei Jahre hindurch ununterbrochen der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse angehört haben, bleiben, solange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Knappschafts- oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse werden, Mitglieder der Kasse, sofern sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Vorstand anzeigen. Die Zahlung der vollen satzungsmässigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermin ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu achten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Zur Erhaltung der Mitgliedschaft haben die im Abs. 1 erwähnten Mitglieder die vollen für andere Kassenmitglieder von diesen und von den Werksbesitzern aufzubringenden Beiträge (§§ 174 und 175) aus eigenen Mitteln zu leisten. Sie dürfen weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter übernehmen.

§ 171e. Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse (§ 171c) eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer Knappschafts- oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehört hat.

Der Anspruch fällt fort, wenn der Beteiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, soweit nicht die Satzung Ausnahmen zulässt.

§ 172. Diejenigen Arbeiter und Beamten, welche gemäss § 171 Abs. 1 und 2 der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse als Mitglieder angehören, sind ohne Antrag als Mitglieder in die Pensionskasse des Knappschaftsvereins aufzunehmen, sofern sie den in den Satzungen aufgestellten Erfordernissen über Lebensalter und Gesundheit genügen. Als Erfordernis für die Aufnahme darf das Mindestlebensalter nicht über 18 Jahre und das Höchstlebensalter nicht unter 40 Jahre festgesetzt werden.

Diejenigen Beamten, welche gemäss § 171 Abs. 3 berechtigt sind, den Krankenkassen beizutreten, sind unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen ebenfalls berechtigt, den Pensionskassen als Mitglieder beizutreten.

Für die Beamten kann eine besondere Abteilung der Pensionskasse eingerichtet werden.

Arbeiterinnen können durch die Satzung von der Mitgliedschaft in der Pensionskasse ausgeschlossen werden.

Personen, welche wegen Nichterfüllung der satzungsmässigen Erfordernisse nicht als Mitglieder in die Pensionskasse aufgenommen werden, dürfen zur Zahlung von Pensionskassenbeiträgen nicht herangezogen werden. Indessen können Personen, welche durch ihr Verhalten die Feststellung nicht ermöglichen, ob die satzungsmässigen Erfordernisse für ihre Aufnahmepflicht vorliegen, bis zur Ermöglichung dieser Feststellung bereits zur Zahlung der Pensionskassenbeiträge herangezogen werden. Auf die Leistungen der Pensionskasse erlangen diese Personen erst dann Anwartschaft, wenn ihre Aufnahmefähigkeit festgestellt ist, und zwar erst vom Zeitpunkte dieser Feststellung ab.

§ 172a. Die Leistungen, welche die Pensionskassen der Knappschaftsvereine nach näherer Bestimmung der Satzung ihren Mitgliedern mindestens zu gewähren haben sind:

1) eine lebenslängliche Invalidenpension bei eingetretener Unfähigkeit zur Berufsarbeit;

2) eine Pension für die Witwen auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverheiratung;

3) eine Beihilfe zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

4) ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Invaliden.

Dem Mitgliede steht ein Anspruch auf Invalidenpension nicht zu, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt ist. Die Gewährung der Invalidenpension kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn das Mitglied die Arbeitsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Invalidenpension, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

Die Leistungen können durch die Satzung an die Zurücklegung einer bestimmten Wartezeit gebunden werden. Die Wartezeit darf auf einen längeren Zeitraum als 5 Jahre nicht festgesetzt werden.

Eine Invalidenpension nach Abs. 1 Ziff. 1 ist bereits vor zurückgelegter Wartezeit zu gewähren, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Verunglückung bei der Berufsarbeit verursacht ist.

Steht eine der im Abs. 1 unter Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Unterstützungen einem Ausländer zu, so kann der Berechtigte, falls er einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht besitzt oder seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Jahresbetrage der Unterstützung abgefunden werden.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenpension eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als unfähig zur Berufsarbeit erscheinen lässt, so kann ihm die Pension entzogen werden.

§ 172b. Die Bemessung der Invalidenpensionen und der Witwenpensionen erfolgt durch die Satzung, und zwar lediglich nach alljährlich oder allmonatlich oder allwöchentlich eintretenden Steigerungssätzen, so dass der Betrag der im Einzelfalle zu gewährenden Pension gleich der Summe der von dem Mitglied erdienten Steigerungssätze ist. Der Betrag der Steigerungssätze ist sowohl für die Invalidenpensionen wie für die Witwenpensionen und — soweit für die Pensionskassenleistungen Mitgliederklassen bestehen — auch für jede Mitgliederklasse besonders festzusetzen. Hierbei ist zulässig, die Steigerungssätze nach Dienstalterszeiten verschieden zu bemessen.

Die hiernach zu gewährenden Invalidenpensionen und Witwenpensionen sind in Tabellen ersichtlich zu machen, welche der Satzung beizufügen sind.

Die Bemessung der Beihilfen zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden erfolgt durch die Satzung entweder unter Berücksichtigung des von dem Mitgliede zurückgelegten Dienstalters, und alsdann gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen oder ohne Berücksichtigung dieses Dienstalters in festen Monatssätzen für die einzelnen etwa bestehenden Mitgliederklassen.

§ 172c. Mitglieder der Pensionskassen werden bei Uebernahme von Beschäftigung im Bezirk eines anderen Knappschaftsvereins ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter Mitglieder der Pensionskasse dieses Vereins mit ihrem bisherigen Dienstalter, sofern sie nicht erst zu einem Zeitpunkte Pensionskassenmitglied geworden sind, zu welchem sie das in der Satzung des neuen Vereins als Erfordernis für die Aufnahme aufgestellte Lebensalter bereits überschritten hatten, und sofern sie zur Berufsarbeit nicht bereits unfähig sind (§ 172a Abs. 1 Ziff. 1). Liegt zwischen dem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft im bisherigen Vereine begründenden Beschäftigung und der Uebernahme der Beschäftigung im Bezirke des neuen Vereins ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten, so ist die Uebernahme in die Pensionskasse des neuen Vereins an die weitere Voraussetzung gebunden, dass das Mitglied den in der Satzung des neuen Vereins für die Aufnahme in die Pensionskasse aufgestellten Erfordernissen über Gesundheit genügt.

Tritt ein solches Mitglied, welches zwei oder mehreren Pensionskassen angehört hat, oder seine Witwe in den Genuss der im § 172a Abs. 1 Ziff. 1 bezw. 2 bestimmten Leistungen, so hat jede beteiligte Pensionskasse für die Zeit, während welcher das Mitglied ihr angehört hat, die Summe der bei ihr erdienten Steigerungssätze zu gewähren. Hierbei kommen Mitgliedzeiten unter einem Jahre auch bei Pensionskassen mit Jahressteigerungssätzen, und zwar insoweit in Anrechnung, als diese Mitglied-

zeiten in Verbindung mit den in anderen beteiligten Pensionskassen zurückgelegten Mitgliedzeiten sich zu vollen Jahren ergänzen lassen. Der Steigerungssatz für diese weniger als ein Jahr betragenden Mitgliedzeiten berechnet sich alsdann auf denjenigen Bruchteil des Jahressteigerungssatzes, welcher der Zahl der in Betracht kommenden vollen Beitragsmonate entspricht.

Die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Leistungen der beteiligten Pensionskassen erfolgt durch denjenigen Knappschaftsverein, dessen Pensionskasse das Mitglied zuletzt angehört hat. Letzterer hat den übrigen beteiligten Vereinen die nach der Berechnung auf sie entfallenden Anteile alsbald mitzuteilen. Die demnach im Laufe eines Vierteljahres fällig werdenden Anteile sind zur Vermeidung des Verwaltungszwangsverfahrens spätestens bis zum Schlusse des ersten Monats des folgenden Vierteljahres zu erstatten.

Streitigkeiten über die Anteile an der Aufbringung der Leistungen entscheidet in diesen Fällen unter Ausschluss des Rechtswegs das Oberbergamt, wenn die Vereine verschiedenen Oberbergamtsbezirken angehören, der Minister für Handel und Gewerbe.

Die im § 172a Abs. 1 Ziff. 3 und 4 bestimmten Leistungen werden stets nach der Satzung desjenigen Knappschaftsvereins berechnet, welchem der Verstorbene zur Zeit seines Todes als Mitglied oder Invalide angehört hat, und von diesem Knappschaftsverein allein getragen.

§ 172d. Mitglieder der Pensionskassen, welche, ohne arbeitsunfähig zu sein, aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung ausscheiden und nicht Mitglieder einer anderen Knappschaftspensionskasse werden, sind bei einem Dienstalter von wenigstens 5 Jahren berechtigt, sich die bis dahin erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassenleistungen durch Zahlung einer in der Satzung festzusetzenden Anerkennungsgebühr zu erhalten, deren monatlicher Betrag 1 M. nicht übersteigen darf.

Der Verlust der erworbenen Ansprüche tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Zahlung der Anerkennungsgebühr für sechs aufeinander folgende Monate unterlassen ist.

Durch die Satzungen kann bestimmt werden, dass und unter welchen Bedingungen eine Steigerung der Ansprüche auch nach Ausscheiden aus der Beschäftigung eintreten kann.

§ 172e. Insoweit die Voraussetzungen der §§ 172c und 172d nicht vorliegen, verlieren Mitglieder, welche aus der ihre Mitgliedschaft bei der Pensionskasse begründenden Beschäftigung freiwillig oder infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werksbesitzer ausscheiden, ihre Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse.

Nichtbeitrittspflichtige Mitglieder verlieren ausserdem ihre Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse, wenn sie dem Vorstand ihren Austritt anzeigen oder die Beiträge an sechs aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

Tritt ein früheres Pensionskassenmitglied wieder in eine Knappschaftspensionskasse als Mitglied ein, so leben seine früheren Pensionskassenansprüche nach einjähriger Mitgliedschaft wieder auf.

§ 173. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in 2 Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf die Leistungen der Knappschaftsvereine und Krankenkassen an Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung als sie erfolgt:

1) zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe des Knappschaftsvereins oder der Krankenkasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;

2) zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf Geldstrafen aufgerechnet werden, welche nach näherer Vorschrift der Satzungen von den Organen der Knappschaftsvereine oder der Krankenkassen verhängt worden sind. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an den Knappschaftsverein oder die Krankenkasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von dem Revierbeamten genehmigt wird.

§ 174. Sowohl die Mitglieder als auch die Werksbesitzer haben zu den Krankenkassen und den Pensionskassen Beiträge zu leisten. Die Beiträge der Werksbesitzer für beitrittspflichtige Mitglieder dürfen nicht geringer als die Beiträge dieser Mitglieder sein.

Zur Beitragsleistung für nichtbeitrittspflichtige Mitglieder sind die Werksbesitzer nicht verpflichtet. Soweit eine Beitragsleistung für ein nichtbeitrittspflichtiges Mitglied durch den Werksbesitzer nicht erfolgt, hat das nichtbeitrittspflichtige Mitglied neben dem Mitgliedbeitrag auch den auf den Werksbesitzer entfallenden Beitrag seinerseits zu entrichten.

§ 175. Die Beiträge der Mitglieder zur Krankenkasse sind in einem Bruchteil ihres Arbeitslohns oder Gehalts oder in einem festen Satze so zu bemessen, dass sie unter Hinzurechnung der Beiträge der Werksbesitzer und der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um deren gesetzliche und satzungsmässige Ausgaben zu decken und ausserdem einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls den Reservefonds bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

§ 175a. Reichen die Mittel einer besonderen Krankenkasse zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht aus, so sind die Werksbesitzer zur Leistung der erforderlichen Vorschüsse verpflichtet.

§ 175b. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen einer besonderen Krankenkasse (§ 171b) durch die Beiträge, nachdem diese für die Mitglieder 4 Proz. des durchschnittlichen Arbeitslohns oder Gehalts erreicht haben, nicht gedeckt, so haben die Werksbesitzer die zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 175c. Die Beiträge der Mitglieder zur Pensionskasse sind in einem Bruchteil ihres Arbeitslohns oder Gehalts in einem festen Satze zu bestimmen.

Die Höhe der Beiträge ist derart zu bemessen, dass sie unter Hinzurechnung der etwaigen weiteren Einnahmen der Kasse und unter Berücksichtigung aller sonstigen für die Leistungsfähigkeit des Knappschaftsvereins in Betracht kommenden Umstände die dauernde Erfüllbarkeit der Pensionskassenleistungen ermöglichen.

In den verschiedenen Mitgliederklassen sind die Beiträge für die einzelnen Mitglieder gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben zu gewährenden Invalidenunterstützungen abzustufen.

§ 175d. Ergibt sich, dass die Beiträge zur Krankenkasse oder zur Pensionskasse den Bestimmungen des § 175 oder des § 175c Abs. 2 nicht genügen, so ist eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder eine entsprechende Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen. Die Minderung kann sich auch auf die bereits bewilligten oder rechtskräftig festgestellten Pensionskassenleistungen erstrecken, soweit letztere nicht bereits vor Inkrafttreten der Minderung fällig geworden sind.

Unterlässt der Knappschaftsverein oder die besondere Krankenkasse, diese Abänderung zu beschliessen, so hat das Oberbergamt die Beschlussfassung anzuordnen. Die Anordnung erfolgt durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss findet binnen einer Frist von einem Monate vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab die Beschwerde an das Oberschiedsgericht statt (§ 186m). Wird der Anordnung, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, keine Folge gegeben, so hat das Oberbergamt seinerseits die erforderliche Abänderung der Satzung von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann das Oberbergamt, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen verfügen. Der Rekurs gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 176. Die Werksbesitzer haben jede von ihnen beschäftigte Person, für welche gemäss den §§ 171 und 172 die Zugehörigkeit zu dem Knappschaftsvereine begründet ist, an den durch die Satzungen festzusetzenden Zeitpunkten und auf dem darin bezeichneten Wege (§ 170a Abs. 1 Ziff. 3) bei dem Knappschaftsvorstand und, wo besondere Krankenkassen bestehen, auch bei dem Vorstande der zuständigen Krankenkasse anzumelden und nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses wieder abzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so sind die Vorstände befugt, die Zahl der Personen, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse oder zur Krankenkasse eingezogen werden sollen, nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

Werksbesitzer, die ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben ausserdem alle Aufwendungen zu erstatten, welche der Knappschaftsverein oder die Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder satzungmässiger Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nichtangemeldete Person veranlassten Unterstützungsfalle gemacht hat. Auch ist zulässig, die Unterlassung der Anmeldepflicht wie der Abmeldepflicht durch die Satzung mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. zu belegen.

§ 176a. Die Werksbesitzer sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge, etwa vorgeschriebene Eintrittsgelder und auf Grund der Satzung verhängte Ordnungsstrafen von den bei ihnen beschäftigten Personen einzuziehen und zugleich mit ihren eigenen Beiträgen zu den in der Satzung bestimmten Zeitpunkten an die vorgeschriebenen Stellen abzuführen. Sie haften für die Einziehung und Abführung der Beiträge, Eintrittsgelder und Ordnungsstrafen der beitrittspflichtigen Mitglieder wie für eine eigene Schuld.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich ihre Beiträge, etwaige Eintrittsgelder und auf Grund der Satzung verhängte Ordnungsstrafen bei den Lohnzahlungen einbehalten zu lassen. Die Einbehaltungen für die Beiträge sind auf die Lohnzahlungszeiträume, auf welche sie entfallen, möglichst gleichmässig zu verteilen.

§ 177. Die im § 176a Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Leistungen zu den Knappschaftskassen und zu den besonderen Krankenkassen können auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

Durch Einlegung der nach § 186 Abs. 2 zulässigen Rechtsmittel wird die Zwangsvollstreckung nicht aufgehalten.

Rückständige Beiträge, Eintrittsgelder und Ordnungsstrafen verjähren binnen 2 Jahren nach der Fälligkeit.

§ 177a. Erscheint die dauernde Leistungsfähigkeit eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse durch andauerndes Sinken auf eine für diese Leistungsfähigkeit nicht ausreichende Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen derart gefährdet, dass im Wege des § 175d eine dauernde Abhilfe nicht mehr zu erwarten ist, so kann die Aufsichtsbehörde den Knappschaftsverein oder die Krankenkasse auflösen und die Mitglieder einem anderen Knappschaftsverein oder einer anderen Krankenkasse mit der Massgabe überweisen, dass gegen den letzteren Verein aus der bei dem aufgelösten Vereine verbrachten Beitragszeit Ansprüche nicht geltend gemacht werden können, und dass die bisherigen Pensionskassenmitglieder im übrigen mit ihrem bisherigen Dienstalter auch der Pensionskasse angehören, sofern sie den im § 172c Abs. 1 für die Aufnahme aufgestellten Erfordernissen genügen. Dabei werden diejenigen bisherigen Pensionskassenmitglieder, welche in dem Zeitpunkte der Ueberweisung hinsichtlich des Lebensalters und der Gesundheit den durch die Satzung des neuen Knappschaftsvereins für die Aufnahme in die Pensionskasse aufgestellten Erfordernissen genügen, sofern sie bei der Uebernahme auf eine Berücksichtigung ihres bisherigen Dienstalters für ihre Ansprüche an den neuen Knappschaftsverein ausdrücklich verzichten, ohne Berücksichtigung ihres bisherigen Dienstalters in die Pensionskasse des neuen Knappschaftsvereins übernommen.

Ausserdem hat die Aufsichtsbehörde einen Knappschaftsverein oder eine besondere Krankenkasse aufzulösen:

1) wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche der Verein errichtet ist, aufgelöst werden;

2) wenn dem Knappschaftsvereine lediglich Werke der im § 166 Abs. 2 bezeichneten Art angehören und die Besitzer dieser Werke sowie die auf diesen Werken beschäftigten Mitglieder die Auflösung gemeinschaftlich beantragen;

3) wenn einer besonderen Krankenkasse lediglich Werke der im § 166 Abs. 2 bezeichneten Art angehören und das Ausscheiden dieser Werke aus dem Knappschaftsvereine nach § 166 Abs. 2 und 4 mit Wirksamkeit erfolgt ist.

Die den bisherigen Mitgliedern bis zur Auflösung des Knappschaftsvereins oder der Krankenkasse erwachsenen Ansprüche bleiben gegen den aufgelösten Verein bestehen, können aber über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus sich nicht erhöhen.

Das vorhandene Vermögen ist von der Aufsichtsbehörde in Verwahrung zu nehmen, zu verwalten und zur tunlichst gleichmässigen Befriedigung der vorhandenen Ansprüche zu verwenden.

Bei Befriedigung der Ansprüche gegen die Pensionskasse eines aufgelösten Knappschaftsvereins sind die Ansprüche derjenigen Personen vorweg zu befriedigen, die sich zur Zeit der Auflösung bereits im Genuss einer Pension befanden. Später

eintretende Ansprüche sind nach Massgabe des vorhandenen Vermögensrestes zu befriedigen. Die Aufsichtsbehörde hat in diesen Fällen einen Liquidationsplan aufzustellen.

Werden nach Wegfall aller Berechtigten Ansprüche nicht mehr erhoben, so fällt ein etwa vorhandener Vermögensrest demjenigen Vereine zu, welchem die dem aufgelösten Verein angehörig gewesenen Mitglieder überwiesen worden sind. Hat eine solche Ueberweisung nicht stattgefunden, so ist ein etwa vorhandener Vermögensrest in der dem bisherigen Zwecke am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 177b. Nach Anhörung der Generalversammlungen der beteiligten Knappschaftsvereine kann die Aufsichtsbehörde im Interesse der dauernden Sicherstellung der Ansprüche der Mitglieder die Vereinigung von zwei oder mehreren Pensionskassen in der Weise anordnen, dass entweder die vollständige Vereinigung der Pensionskassen erfolgt oder dass sie ihre Selbständigkeit behalten und sich zu einem Rückversicherungsverbande vereinigen. Für die Aufstellung der Satzungen finden in diesen Fällen die §§ 169 bis 170a sinngemässe Anwendung. Die Rückversicherungsverbände erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzungen die Rechtsfähigkeit.

§ 177c. Die Auflösung im Falle des § 177a Abs. 1 und die Anordnung der Vereinigung im Falle des § 177b erfolgt durch Beschluss. Handelt es sich um die Vereinigung von Pensionskassen, über welche verschiedene Oberbergämter die Aufsicht führen, so erfolgt die Anordnung durch gemeinschaftlichen Beschluss der beteiligten Oberbergämter. Gegen den Beschluss findet binnen einer Frist von einem Monate vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab die Beschwerde an das Oberschiedsgericht statt (§ 186m).

§ 177d. Erstreckt sich ein Knappschaftsverein oder ein Rückversicherungsverband über den Bezirk mehrerer Oberbergämter, so bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe die Behörde, durch welche die den Oberbergämtern zugewiesenen Befugnisse hinsichtlich dieses Knappschaftsvereins oder Rückversicherungsverbandes wahrzunehmen sind.

§ 178. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Beteiligung von Knappschaftsältesten durch den Knappschaftsvorstand und die Generalversammlung.

Wo besondere Krankenkassen errichtet sind, muss für diese auch ein besonderer Vorstand bestehen.

§ 179. Die Knappschaftsältesten werden von den beitragzahlenden, männlichen, volljährigen Vereinsmitgliedern, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in einer durch die Satzung bestimmten Zahl und unter den in der Satzung hinsichtlich der Wählbarkeit bestimmten besonderen Voraussetzungen auf Grund unmittelbarer Abstimmung aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Insoweit innerhalb eines Knappschaftsvereins besondere Krankenkassen eingerichtet sind, kann durch die Satzung des Knappschaftsvereins bestimmt werden, dass die Wahl der Knappschaftsältesten bei den besonderen Krankenkassen erfolgt.

Die Verhältniswahl ist zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem in der Satzung festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Knappschaftsältesten haben im allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung der Satzung durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen. Die Knappschaftsältesten oder von ihnen gewählte Abgeordnete vertreten die Knappschaftsmitglieder in den Generalversammlungen.

Die Satzung oder eine besondere Dienstanweisung (§ 181) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§ 180. Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden zur einen Hälfte aus den Werksbesitzern oder aus deren Vertretern (§§ 117, 127, 134), zur anderen Hälfte aus den beitrittspflichtigen Knappschaftsältesten gewählt.

Die Verhältniswahl ist zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem in der Satzung festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Wählbar als Vertreter der Werksbesitzer sind auch solche Personen, welche mit der Leitung der zum Vereine gehörigen Betriebe betraut oder in der Verwaltung dieser Betriebe angestellt sind.

Der Knappschaftsvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl seiner aus den Werksbesitzern oder deren Vertretern gewählten Mitglieder.

§ 180a. Die Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt die Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so ist der Antrag innerhalb eines Monats zur nochmaligen Beschlussfassung zu bringen.

Ergibt auch die wiederholte Abstimmung Stimmengleichheit und erscheinen durch Nichtannahme des Antrags erhebliche Interessen des Vereins gefährdet, so kann die Entscheidung des Oberbergamts über Annahme oder Ablehnung des Antrags angerufen werden. Diese Entscheidung kann nur von mindestens einem Drittteile der Mitgliedervertreter oder der Vertreter der Werksbesitzer im Vorstand und nur innerhalb eines Monats vom Tage der wiederholten Abstimmung ab beantragt werden.

Die Entscheidung des Oberbergamts erfolgt durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss findet binnen einer Frist von einem Monate vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab die Beschwerde an das Oberschiedsgericht statt (§ 186m).

§ 181. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Durch die Satzung kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aussen übertragen werden. Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, soweit diese nicht durch die Satzung einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Beamten übertragen ist. Die Entscheidung über Anträge auf Invaliditätserklärung sowie die Festsetzung der aus der Pensionskasse zu gewährenden Unterstützungen bleibt indessen stets dem Vorstand oder einem nach näherer Bestimmung der Satzung bestellten Ausschusse vorbehalten. Auf die Zusammensetzung solcher Ausschüsse findet § 180 Anwendung. Ihre Wahl erfolgt durch die Generalversammlung, sofern diese Wahl nicht durch die Satzung dem Knappschaftsvorstand übertragen ist.

Zum Nachweise seiner Vertretungsmacht erhält der Vorstand eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die den Vorstand bildenden Personen.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört insbesondere:

1) die Leitung der Wahlen der Knappschaftsältesten, soweit diese nicht bei den besonderen Krankenkassen stattfinden, und erforderlichenfalls der Erlass einer Dienstanweisung für die Knappschaftsältesten;

2) die Auswahl der Beamten und der Aerzte des Vereins und der Abschluss der Verträge mit ihnen sowie mit den Apothekern;

3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anlegung verfügbarer Gelder;

4) die Aufsicht über die Geschäftsführung der etwa bestehenden besonderen Krankenkassen.

Für die Anlegung verfügbarer Gelder gelten die für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften, soweit nicht im einzelnen Falle auf Antrag des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde eine andere Anlegung zugelassen ist.

§ 181a. Soweit die Wahrnehmung der Vereinsverwaltung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder auf Grund der Satzung dem Knappschaftsvorstand obliegt, steht die Beschlussfassung der Generalversammlung zu.

Der Generalversammlung muss vorbehalten bleiben:

1) die Abänderung der Satzung;

2) die Wahl des Vorstandes;

3) die Wahl eines Ausschusses

a) zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

b) zur Ausübung der Befugnis, Ansprüche des Knappschaftsvereins gegen Vorstandsmitglieder oder Beamte aus deren Geschäftsführung durch besondere Beauftragte zu verfolgen.

§ 181b. Die Generalversammlung besteht aus den Werksbesitzern oder ihren Vertretern (§ 180 Abs. 1) und aus den Knappschaftsältesten oder aus Abgeordneten der Knappschaftsältesten, welche nach näherer Bestimmung der Satzung von den Knappschaftsältesten aus ihrer Mitte gewählt werden. Sowohl die Werksbesitzer als auch die Knappschaftsältesten können sich in der Generalversammlung durch besonders hierzu bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Als Vertreter eines Knappschaftsältesten kann indessen nur wiederum ein Knappschaftsältester bevollmächtigt werden.

Die Beschlussfassungen und die Wahlen erfolgen für jeden der beiden Teile besonders, und zwar nach einem durch die Satzung zu regelnden Stimmverhältnisse. Anträge, welchen nicht von beiden Teilen zugestimmt wird, gelten als abgelehnt.

§ 182. Den Kassenbeamten darf die Entlastung für die Jahresrechnung erst nach deren Prüfung und Abnahme (§ 181a Abs. 2 Ziff. 3a) erteilt werden.

§ 182a. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kassenbeamten des Knappschaftsvereins haften für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 182b. Die Bestimmungen der §§ 179 bis 182a finden für besondere Krankenkassen mit folgender Massgabe Anwendung:

1) Sind die Wahlen der Knappschaftsältesten nicht durch die Satzung des Knappschaftsvereins den besonderen Krankenkassen übertragen, so finden besondere Wahlen der Knappschaftsältesten nicht statt, vielmehr gilt die in dem Knappschaftsverein erfolgte Wahl auch für die Krankenkasse.

2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass an Stelle der Knappschaftsältesten sämtliche Kassenmitglieder, welche grossjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, an der Generalversammlung teilnehmen.

§ 183. Die Oberbergämter haben die Beobachtung der für die Tätigkeit der Knappschaftsvereine in Betracht kommenden Gesetze und der Satzungen zu überwachen. Sie können die Befolgung dieser Vorschriften durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Vorstandsmitglieder erzwingen.

Sie überwachen insbesondere die dauernde Leistungsfähigkeit der Vereine und die satzungsmässige Verwaltung des Vermögens.

Sie sind befugt, Ansprüche, die den Vereinen etwa gegen Vorstandstandsmitglieder oder Beamte aus deren Geschäftsführung erwachsen, in Vertretung des Vereins selbst oder durch einen Beauftragten geltend zu machen.

§ 184. Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar.

Der Kommissar ist befugt, allen Generalversammlungen und Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss zu beanstanden. Von einer solchen Beanstandung muss er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

Das Oberbergamt entscheidet, ob der beanstandete Beschluss als gesetz- oder satzungswidrig aufzuheben oder die Beanstandung zurückzunehmen ist.

§ 184a. Das Oberbergamt kann die Berufung der Vorstände, Ausschüsse und Generalversammlungen zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den durch das Oberbergamt anberaumten Sitzungen kann dessen Kommissar die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

Solange die Wahl des Vorstandes oder der Ausschüsse oder die Generalversammlung nicht zu stande kommt, oder die Organe des Vereins gesetzliche oder satzungsmässige Obliegenheiten nicht erfüllen, kann das Oberbergamt die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Organe selbst oder durch Beauftragte auf Kosten des Vereins wahrnehmen.

§ 185. Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamt und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen sowie über die Verhandlungen der Ausschüsse und Generalversammlungen aufzunehmenden Niederschriften, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat der Vorstand dem Oberbergamt innerhalb der vorzuschreibenden Fristen und nach den bestimmten Vordrucken die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben sowie alljährlich einen Rechnungsabschluss einzureichen.

Die Vorstände sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Oberbergamts über Art und Form der Rechnungsführung zu genügen.

§ 185a. Alle schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, die zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Knappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen einerseits und den Werksbesitzern oder Mitgliedern und den Angehörigen der letzteren andererseits erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die den Vorständen zum Nachweis ihrer Vertretungsmacht zu erteilenden amtlichen Bescheinigungen (§ 181 Abs. 2 und § 182b) und für die von Werksbesitzern oder Knappschaftsältesten zu ihrer Vertretung in den Generalversammlungen erteilten privatschriftlichen Vollmachten (§ 181b Abs. 1 und § 182b).

§ 186. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamt und in der weiteren Instanz bei dem Minister für Handel und Gewerbe anzubringen, insoweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Gegen die nachstehend unter Ziff. 1—3 bezeichneten Entscheidungen der zuständigen Knappschaftsorgane finden die dort näher angegebenen Rechtsmittel statt:

1) gegen Entscheidungen, durch welche der Anspruch auf Krankenkassenleistungen abgewiesen, oder der Höhe oder der Zeitdauer nach festgestellt wird, oder welche das Mitgliederverhältnis zur Krankenkasse, oder die zu dieser Kasse zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge betreffen, die Beschwerde an das Oberbergamt. Die Entscheidung des Oberbergamts ist endgültig, sofern nicht binnen einem Monate nach ihrer Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtsweg erhoben wird;

2) gegen Entscheidungen, durch welche der Anspruch auf Pensionskassenleistungen abgewiesen, oder der Höhe oder der Zeitdauer nach festgestellt wird, oder welche das Mitgliedverhältnis zur Pensionskasse, oder die zu dieser Kasse zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge betreffen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung;

3) gegen alle sonstigen Entscheidungen unter Ausschluss des Rechtswegs die in Abs. 1 bezeichnete Beschwerde.

Die im Abs. 2 aufgeführten Rechtsmittel müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung des zuständigen Knappschaftsorgans eingelegt werden. Diese Entscheidung muss die Bezeichnung des nach Abs. 2 zulässigen Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und der für das Rechtsmittel zuständigen Behörde enthalten. Insoweit Entscheidungen über Krankenkassenleistungen auf Grund von Krankenscheinen erfolgen, genügt es, dass die Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und der für das Rechtsmittel zuständigen Behörde auf dem Krankenschein enthalten ist.

§ 186a. Für den Bezirk jedes Oberbergamts werden nach dem jeweiligen Bedürfnis ein Schiedsgericht oder mehrere Schiedsgerichte gebildet.

Die Zahl, der Sitz und der Bezirk der Schiedsgerichte wird vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Bildung besonderer Schiedsgerichte unterbleibt insoweit, als die nach diesem Gesetze den Schiedsgerichten obliegenden Entscheidungen nach § 186i einem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung übertragen sind.

§ 186b. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muss mindestens zwölf betragen und wird im übrigen für jedes Schiedsgericht durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Der Vorsitzende wird vom Minister für Handel und Gewerbe aus der Zahl der öffentlichen Beamten des Bezirkes, für welchen das Schiedsgericht gebildet ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Beisitzer werden von der Generalversammlung der Knappschaftsvereine zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Werksbesitzern oder deren Vertretern (§ 180 Abs. 1) und von den Knappschaftsältesten nach einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. Als Vertreter der Werksbesitzer sind auch solche Personen wählbar, welche mit der Leitung der zum Vereine gehörigen Betriebe betraut oder in der Verwaltung dieser Betriebe angestellt, indessen nicht selbst Mitglieder des Vereins sind. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Mitglieder des Knappschaftsvorstandes und der im § 181 Abs. 1 bezeichneten Ausschüsse sind nicht wählbar.

Erstreckt sich ein Schiedsgericht über den Bezirk mehrerer Knappschaftsvereine, so erfolgt die Wahl der Beisitzer durch die Generalversammlungen der beteiligten Knappschaftsvereine nach einer von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Wahlordnung. Ergibt eine solche Wahl keine Stimmenmehrheit, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Beisitzer aus der Zahl derjenigen Personen, welche Stimmen erhalten haben, zu bestimmen.

Die Beisitzer werden auf fünf Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Ausscheidende Beisitzer sind wieder wählbar.

Kommt eine Wahl nicht zu stande, so ernennt das Oberbergamt die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen. Das gleiche gilt, wenn ein Beisitzer während der Wahlperiode ausscheidet; die Ernennung erfolgt alsdann für den Rest der Wahlperiode.

§ 186c. Wählbar zu Beisitzern sind nur männliche, im Bezirke der beteiligten Knappschaftsvereine wohnende Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen

gemäss § 1786 Abs. 1 Ziff. 2—4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode ohne weiteres abgelehnt werden.

§ 186d. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch einen vom Minister für Handel und Gewerbe beauftragten Beamten, die Beisitzer durch den Vorsitzenden beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Beeidigung.

Im übrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften im § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 186e. Die Beisitzer erhalten Ersatz für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Schiedsgerichts erwachsenden Reisekosten und sonstige bare Auslagen, die Vertreter der Mitglieder ausserdem Ersatz für einen ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung der Reisekosten, baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Oberbergämter sind befugt, Personen, welche die Wahl zu Beisitzern ohne zulässigen Grund (§ 186c) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheitenheiten in anderer Weise sich entziehen, mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu belegen. Die Geldstrafen fliessen zu derjenigen Knappschaftskasse, von deren Generalversammlung der Beisitzer gewählt ist. Ist die Wahl durch die Generalversammlungen mehrerer Knappschaftsvereine erfolgt, so wird der Betrag der Geldstrafe unter diese nach einem von dem Oberbergamte zu bestimmenden Verhältnis verteilt.

Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistung, oder werden hinsichtlich eines Beisitzers Tatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit auf Grund dieses Gesetzes ausschliessen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist er, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeusserung gegeben worden ist, durch Beschluss des Oberbergamts seines Amtes zu entheben. Der nachträgliche Fortfall des Amtes als Knappschaftsältester hat die Amtsenthebung so lange nicht zur Folge, als die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Knappschaftsältesten noch vorliegen. Der Rekurs gegen den Beschluss des Oberbergamts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 186f. Name und Wohnort der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie der Schiedsgerichtsbeisitzer sind vom Minister für Handel und Gewerbe regelmässig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auf allen Vereinswerken zum Aushang zu bringen.

§ 186g. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet dessen Verhandlungen.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Das Schiedsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme sowie unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung über den Anspruch zu entscheiden.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Vertreter der Werksbesitzer und der Knappschaftsmitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach einer von dem Vorsitzenden im voraus aufgestellten Reihenfolge. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von dieser Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

§ 186h. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt derjenige Knappschaftsverein, für dessen Bezirk das Oberschiedsgericht gebildet ist.

Erstreckt sich das Schiedsgericht über den Bezirk mehrerer Knappschaftsvereine, so werden die Kosten durch das Oberbergamt auf diese im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl verteilt.

Die Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen, sind von demjenigen Knappschaftsvereine zu zahlen, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt ist. Das Schiedsgericht ist indessen befugt, den Beteiligten solche

Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlasst worden sind.

§ 186i. Wenn ein Knappschaftsverein als eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes anerkannt ist oder einer solchen besonderen Kasseneinrichtung gemeinschaftlich mit anderen Knappschaftsvereinen angehört, so kann die schiedsgerichtliche Entscheidung der diesen Knappschaftsverein betreffenden Streitigkeiten (§ 186 Abs. 2 Ziff. 2) durch den Minister für Handel und Gewerbe einem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung dieser Kasseneinrichtung übertragen werden. Einem solchen Schiedsgerichte kann auch die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten, welche einen an der Kasseneinrichtung nicht beteiligten Knappschaftsverein betreffen, durch den Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Knappschaftsvorstandes und des Vorstandes der Kasseneinrichtung übertragen werden.

Auf die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, welchen die schiedsgerichtliche Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten übertragen ist, finden die Vorschriften in §§ 186b bis 186h Abs. 2 keine Anwendung.

Das Verfahren in Knappschaftsangelegenheiten vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung regelt sich nach den für diese Gerichte geltenden Bestimmungen.

Die Kosten des Schiedsgerichts sind nach Ablauf des Rechnungsjahres der Kasseneinrichtung von den beteiligten Knappschaftsvereinen anteilig zu erstatten. Dabei wird das Verhältnis zu Grunde gelegt, in welchem die Zahl derjenigen auf Grund dieses Gesetzes bei dem Schiedsgericht eingelegten Berufungen, welche in diesem Jahre erledigt worden sind, zur Gesamtzahl der vor dem Schiedsgericht in demselben Zeitraume erledigten Berufungen steht. Die Verteilung der Kosten auf die Kasseneinrichtung, die Berufsgenossenschaften und die Knappschaftsvereine erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 186k. Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist bei dem zuständigen Schiedsgerichte zu erheben.

Die Berufungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Knappschaftsorgan eingegangen ist; diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden sowie dem Vorstande des beteiligten Knappschaftsvereins in Ausfertigung zuzustellen.

§ 186l. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht beiden Teilen die Revision an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten zu. Die Revision der Knappschaftsvorstände hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

Die Revision ist bei dem Oberschiedsgerichte zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Vorschrift des § 186k Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) dass die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstosse wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;

2) dass das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder der Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Oberschiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Oberschiedsgericht zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen. Dabei kann das Oberschiedsgericht bestimmen, dass dem Unterstützungsbewerber eine ihrem Betrage nach bestimmte Unterstützung vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Oberschiedsgericht die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

§ 186m. Das Oberschiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin.

Für die Einrichtung des Oberschiedsgerichts und das Verfahren vor demselben finden die §§ 186b bis 186h entsprechende Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

1) Die Beisitzer werden von den Generalversammlungen sämtlicher Knappschaftsvereine nach einer von dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassenden Wahlordnung gewählt.

2) Die den Oberbergämtern zugewiesenen Befugnisse werden von dem Minister für Handel und Gewerbe wahrgenommen.

3) Das Oberschiedsgericht entscheidet über die Beschwerden aus § 180a Abs. 3 in der Besetzung von drei Mitgliedern, [illegible] dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Werksbesitzer und der Knappschaftsmitglieder. Im übrigen entscheidet das Oberschiedsgericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden und je eines Vertreters der Werksbesitzer und der Knappschaftsmitglieder. Die weiter zuzuziehenden zwei Mitglieder sind

a) bei den im § 166 Abs. 4 bezeichneten Streitigkeiten ein richterlicher Beamter und ein Versicherungsverständiger;

b) bei Beschwerden aus § 169 Abs. 3, § 175d Abs. 2 und § 177c ein Versicherungsverständiger und ein Bergbauverständiger;

c) bei Revisionen (186l) zwei richterliche Beamte.

Die unter a bis c bezeichneten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Minister für Handel und Gewerbe ernannt.

4. Die Kosten des Oberschiedsgerichts trägt der Staat.

§ 186n. Im übrigen wird das Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Oberschiedsgerichte durch Königliche Verordnung geregelt.

§ 186o. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Oberschiedsgerichts, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden, der Vorstände der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen sowie der Ausschüsse (§ 181 Abs. 1 und § 181a Abs. 2 Ziff. 3) zu entsprechen und den Organen der Knappschaftsvereine auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Knappschaftsorgane gegeneinander und gegenüber den Behörden sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Knappschaftsvereinen als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

§ 186p. Den Werksbesitzern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Titels zum Nachteile der Arbeiter oder der beitrittspflichtigen Beamten durch Verträge (mittels Reglements, Arbeitsordnungen oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. II. Soweit die Gesetze Hinweisungen auf die Vorschriften des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 enthalten, treten an deren Stelle die Bestimmungen des Art. I.

Art. III. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Auf diejenigen Fälle, in denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Knappschaftsmitglieder den Knappschaftsvereinsbezirk, in welchem ihre Beschäftigung stattfand, gewechselt haben, finden die Vorschriften im § 172c keine Anwendung.

Das Oberbergamt ist ermächtigt, auf Antrag der Mehrheit der Knappschaftsältesten eines Knappschaftsvereins, in welchem bisher auch invalide Mitglieder zu Knappschaftsältesten wählbar waren, zu genehmigen, dass die auf Grund der bisherigen Satzung gewählten Knappschaftsältesten und die aus diesen Knappschaftsältesten gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amte bleiben, auch wenn die im § 179 für die Wahlen der Knappschaftsältesten aufgestellten Erfordernisse bei ihnen nicht sämtlich erfüllt sind.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Art. IV. Sofern bis zum 1. Januar 1908 die Satzung eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht erfahren haben sollte, werden diese Aenderungen durch das zuständige Oberbergamt mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichts wegen vollzogen. Die Vorschriften im Abs. 2 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Das Oberbergamt ist ermächtigt, zu den behufs Durchführung dieses Gesetzes erstmalig erfolgenden Satzungsänderungen die Bestätigung zu erteilen, auch wenn den Vorschriften im § 169 Abs. 2 nicht entsprochen oder die dauernde Erfüllbarkeit der Pensionskassenleistungen nicht festgestellt ist, sofern die neuen Sätze für die Pensionskassenleistungen die finanzielle Lage des Vereins im allgemeinen nicht ungünstiger erscheinen lassen als bisher. In diesen Fällen hat der Knappschaftsvorstand unverzüglich eine Prüfung der Vermögenslage durch einen Sachverständigen dahin vornehmen zu lassen, ob der Vorschrift im § 175c Abs. 2 genügt ist, und den Prüfungsbericht nebst seinen Unterlagen dem Oberbergamte binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist einzureichen. Der Ablauf dieser Frist darf nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe auf einen späteren Zeitpunkt als den 31. Dez. 1908 festgesetzt werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, den einzelnen Knappschaftsvereinen Fristen zu gewähren, innerhalb deren den Vorschriften im § 175c Abs. 2 durch die Satzung Rechnung getragen sein muss. Ueber den 31. Dezember 1912 hinaus darf diese Frist nicht erstreckt werden.

b) Erlasse.

1. Erlass des Ministeriums für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten, vom 2. Juni 1906, betr. die Zahl der Lehrlinge in kaufmännischen Betrieben

In mehreren, an den Bundesrat gerichteten Eingaben wird darüber geklagt, dass in vielen kaufmännischen Geschäften die Zahl der Lehrlinge im Missverhältnisse zu dem Umfang und der Art des Betriebes stehe, und dass die Prinzipale deshalb ausser stande seien, den ihnen nach § 76 des Handelsgesetzbuches obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge zu genügen. Ein Einschreiten der unteren Verwaltungsbehörden gemäss § 139l in Verbindung mit § 128 der Gewerbeordnung sei aber nur in seltenen Fällen zu verzeichnen.

Nach den von mir aus Anlass einzelner namhaft gemachter Fälle angestellten Ermittelungen scheinen diese Klagen nicht völlig unbegründet zu sein. Es empfiehlt sich daher, die unteren Verwaltungsbehörden auf die ihnen gemäss §§ 139l und 128 der Gewerbeordnung zustehenden Befugnisse hinzuweisen und sie zu veranlassen, dass sie der Ausführung jener Bestimmungen besondere Sorgfalt zuwenden. Dabei erscheint es zweckmässig, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, dass zur Erstattung etwa für erwünscht erachteter Gutachten und zur Aufklärung bestehender Zweifel in den Kaufmannsgerichten paritätisch besetzte Organe zur Verfügung stehen, die für diesen Zweck besonders geeignet erscheinen. Ich ersuche Sie, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Ministeriums für Handel und Gewerbe und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betr. Krankenfürsorge für Kauffahrteischiffe. Vom 11. Juni 1906. (M. d. H.- u. G.-V., 1906, No. 12, S. 226.)

C. Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Vom Reichsversicherungsamte am 23. März 1906 genehmigt.

2. Unfallverhütungsvorschriften der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, I. betr. landwirtschaftliche Maschinen; II. betr. landwirtschaftliche Nebenbetriebe. Vom Reichsversicherungsamte am 14. April 1906 genehmigt.

3. Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen. Vom Reichsversicherungsamte am 30. Mai 1906 genehmigt.

II. Autriche. Oesterreich.

1. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht, vom 5. Mai 1906, betr. die Sonntagsruhe in Korksteinfabriken.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.G.Bl. No. 58), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird nachstehendes angeordnet:

Art. 1. Dem § 2 der zitierten Verordnung ist als Punkt 52 anzufügen:

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeiter ist als Ersatzruhe zu gewähren:
52. Korksteinfabriken. Die Sonntagsarbeit ist bei den nach dem Gegenstromverfahren betriebenen Trocknungsanlagen mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für das Einkarren der Korksteine in die Trockenkanäle, das Auskarren derselben und für das Vorschieben der Wagen in diesen Kanälen gestattet.	Eine 24-stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

Art. II. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Verordnung des Handelsministeriums, vom 5. Mai 1906, betr. die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbeinspektion.

§ 1. Auf die Amtsführung der vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ernannten und künftig nach Bedarf zu ernennenden Assistentinnen der Gewerbeinspektion finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. März 1890, R.G.Bl. No. 42, betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspektorsassistenten, Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

III. Belgique. Belgien.

1. Loi approuvant la convention relative à la réparation des dommages résultant des accidents du travail,

conclue le 21 février entre la Belgique et la France. Du 31 mars 1906.

Gesetz vom 31. März 1906 zur Bestätigung des am 21. Februar zwischen Belgien und Frankreich abgeschlossenen Vertrages über die Entschädigung von Arbeitsunfällen[1]. (R. d. T., 1906, S. 589.)

2. Arrêté royal, en date du 16 juin 1906, concernant la modification dans le classement des fabriques de beurre.

Kgl. Erlass vom 16. Juni 1906, betr. die Abänderung in der Klassierung der Butterfabriken. (R. d. T., 1906, No. 12, S. 630.)

IV. Danemark. Dänemark.

Lov (Nr. 171—1906) om Arbejde i Brød- og Kagebagerier samt Konditorier.

Gesetz (No. 171—1906), betr. die Arbeit in Brot- und Kuchenbäckereien, sowie Konditoreien. Vom 6. April 1906.

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Brot- und Kuchenbäckereien, sowie Konditoreien, die gewerbsmäßig in oder ohne Verbindung mit dem Wirtschaftsgewerbe betrieben, und wo andere Personen als des Arbeitgebers Frau und Kinder unter 18 Jahren beschäftigt werden. Personen, die ausschliesslich zum Verkauf, zur Auslieferung oder zum Austragen der im Betriebe hergestellten Waren verwendet werden, fallen jedoch nicht unter die Vorschriften des Gesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 1—7, 19—24 und 29 des Gesetzes No. 71 vom 11. April 1901, betr. die Arbeit in Fabriken etc., sollen für solche Bäckereien und Konditoreien, die unter das genannte Gesetz fallen, in Geltung bleiben, während im übrigen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die genannten Betriebe zur Anwendung kommen sollen.

Die Aufsicht über die Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes wird von der Arbeits- und Fabrikinspektion geführt mit denjenigen Befugnissen, die im Gesetz No. 71 vom 11. April 1901, §§ 22 und 29, näher festgesetzt sind.

§ 2. Wer eine Brot- und Kuchenbäckerei oder Konditorei betreibt, die gemäss § 1 Absatz 1 unter das gegenwärtige Gesetz fällt, soll dies dem Direktorat der Arbeits- und Fabrikinspektion auf hierzu bestimmten Formularen, die von ihr unentgeltlich bezogen werden können, anzeigen, mit Angaben über die nähere Beschaffenheit des Betriebes, die Anzahl der Arbeiter in denjenigen Altersklassen, die im Gesetz behandelt sind, sowie, wo mechanische Kraft in dem Betriebe verwendet wird, über deren Art und Grösse. Diese Anmeldung soll für die bereits bestehenden Bäckereien und Konditoreien innerhalb 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, für Bäckereien und Konditoreien, die künftig errichtet werden, spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Arbeit geschehen.

Auch wenn die Anmeldung nicht wie vorgeschrieben erfolgt ist, untersteht ein Betrieb der Inspektion gemäss den Bestimmungen des gegen-

---

1) Siehe Bull., Bd. V, S. 141.

wärtigen Gesetzes von dem Zeitpunkt an, wo die Anmeldung hätte erfolgt sein müssen.

Der Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion ist berechtigt, zu statistischen Zwecken Auskunft über Anzahl, Geschlecht, Alter, Gesundheits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter, sowie über Zahl, Art und Grösse der Maschinen zu verlangen.

§ 3. Kinder unter 12 Jahren dürfen in den unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Betrieben nicht beschäftigt werden.

Kinder über 12 Jahren dürfen, solange sie nicht gesetzmässig aus der Schule entlassen sind, in solchen Betrieben nur 6 Stunden innerhalb 24 Stunden beschäftigt werden, mit Einschluss einer halbstündigen Ruhezeit nach höchstens $4^1/_2$ Stunden Arbeit, und nur in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends. Sie dürfen nicht zur Arbeit verwendet werden in der Zeit, wo sie die Schule oder den Konfirmationsunterricht besuchen sollen, ebensowenig in den letzten $1^1/_2$ Stunden vor dem Beginn der Schulzeit oder des Konfirmationsunterrichtes. Sie dürfen nicht im Betriebe arbeiten an den Sonn- und Festtagen der Volkskirche.

Die Kinder, die beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in den unter das Gesetz fallenden Betrieben beschäftigt sind, dürfen auch weiterhin zu solcher Arbeit verwendet werden.

§ 4. A. Jugendliche Arbeiter, welche aus der Schule entlassen sind, das 16. Altersjahr aber noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetze unterstehenden Bäckereien und Konditoreien nicht länger als 10 Arbeitsstunden während 24 Stunden beschäftigt werden, und nicht in der Zeit vor 4 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends, ausser wenn sie in der genannten Zeit mindestens 1 Jahr im Fache beschäftigt gewesen und über 15 Jahre alt sind. Jugendliche weibliche Arbeiter, die aus der Schule entlassen sind, aber das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den in Frage stehenden Betrieben vor 6 Uhr morgens oder nach 8 Uhr abends nicht beschäftigt werden, und die Arbeitszeit darf auch für sie 10 Arbeitsstunden während 24 Stunden nicht überschreiten. Diese Arbeitszeit soll jeweilen nach höchstens $4^1/_2$ Stunden Arbeit von wenigstens $^1/_2$ Stunde Ruhezeit unterbrochen werden.

B. Für jugendliche männliche Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren sowie für jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren, die nach ihrer Entlassung aus der Schule mindestens 1 Jahr im Fache beschäftigt gewesen und mehr als 15 Jahre alt sind, gelten folgende Regeln:

Wo ein Teil der Arbeitszeit in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 4 Uhr morgens fällt (Nachtarbeit), darf die gesamte Arbeitszeit (Bruttoarbeitszeit), gerechnet vom Beginn der Arbeitszeit, mit Einschluss der Ess- und Ruhezeiten, aber mit Ausschluss von Arbeitspausen in der Dauer von mehr als 2 Stunden, innerhalb je 24 Stunden in den Gemeinden von Kopenhagen und Frederiksberg 11 Stunden und ausserhalb dieser Gemeinden 12 Stunden nicht übersteigen. Die Nettoarbeitszeit darf innerhalb je 24 Stunden in den Gemeinden von Kopenhagen und Frederiksberg $9^1/_2$ und ausserhalb dieser Gemeinden 10 Stunden nicht übersteigen. In der Bruttoarbeitszeit sind inbegriffen für die Gemeinden von Kopenhagen und Frederiksberg mindestens $1^1/_2$ und für andere Gemeinden mindestens 2 Stunden Ess- und Ruhezeit. Diese soll, in passenden Zwischenräumen unter die Arbeitszeit verteilt, in wenigstens 2 Teile

zerfallen, mit einer mindestens einstündigen ununterbrochenen Essens- und Ruhezeit.

Es soll eine ununterbrochene Ruhezeit von wenigstens 8 Stunden entweder unmittelbar vor Beginn der Nachtarbeit und der damit zusammenhängenden Tagarbeit oder unmittelbar nach Schluss derselben gewährt werden.

So weit die jugendlichen Arbeiter nur zur Tagarbeit verwendet werden, kann für die Kommunen Kopenhagen und Frederiksberg die Brutto- und die Nettoarbeitszeit je um 1/2 Stunde verlängert worden, im übrigen unter Beobachtung der vorhin aufgestellten Regeln für die Essens- und Ruhezeit. Sind indessen die betreffenden Arbeiter im Laufe einer Woche (gerechnet von Sonntag morgens 4 Uhr) überhaupt zur Nachtarbeit verwendet worden, so gelten die vorstehenden Regeln über die Nachtarbeit für die Verwendung der Betreffenden zur Arbeit in der ganzen fraglichen Woche.

Der Arbeitgeber soll, spätestens einen Monat, nachdem er begonnen hat, einen Jugendlichen zur Nachtarbeit zu verwenden, dem zuständigen Fabrikinspektor die nötige Mitteilung davon machen unter Beilegung des im § 8 erwähnten Geburtsscheines und ärztlichen Attestes.

C. Ueber die im gegenwärtigen Paragraphen unter A und B festgesetzten Arbeitsstunden hinaus dürfen die erwähnten Personen zu keinerlei Arbeiten im Dienst der Bäckereien oder Konditoreien ausserhalb des Gebietes derselben verwendet werden.

Die Ruhezeit, die den Jugendlichen eingeräumt wird, soll so gelegt werden, dass sie ihnen die Teilnahme am Unterricht in einer am Orte befindlichen Handels- oder Gewerbeschule ermöglicht — gemäss den Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes.

Der Arbeitgeber soll für die mit Nachtarbeit beschäftigten jugendlichen Arbeiter einen Arbeitsplan aufstellen, der den Zeitpunkt des regelmässigen Beginns und Schlusses der Arbeit, sowie die regelmässige Verteilung der Ruhezeit angibt. Der Arbeitsplan soll in den von diesem Gesetz betroffenen Betrieben an einer für alle Arbeiter leicht zugänglichen Stelle angeschlagen und in das in § 9 erwähnte Arbeitsregister eingetragen werden. Abweichungen vom Arbeitsplan — mit Einschluss der in § 7 des Gesetzes erwähnten Verlängerung der Arbeitszeit — sollen in jedem einzelnen Falle vom Arbeitgeber gleichfalls in das erwähnte Arbeitsregister eingetragen werden. Der genannte Anschlag soll eine Bemerkung enthalten, dass Abweichungen vom Arbeitsplan im Arbeitsregister eingetragen werden.

D. Der Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion kann Ausnahmen von den im gegenwärtigen Paragraphen unter A festgesetzten Regeln über die Unterbrechung der Arbeitszeit gestatten, wenn die von dem betreffenden Arbeitgeber vorgeschlagene Arbeitseinteilung sich als ebenso günstig für die Arbeiter erweist, wie die genannten Regeln. Jedoch muss über solche Ausnahmen stets an das Ministerium des Innern und den Arbeitsrat Bericht erstattet werden.

E. Jugendliche männliche Arbeiter, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und die beim Inkrafttreten des Gesetzes mit Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien beschäftigt sind, können auch fernerhin dazu verwendet werden unter Beobachtung der im gegenwärtigen Paragraphen unter B und C festgesetzten Regeln.

§ 5. In den Kommunen Kopenhagen und Frederiksberg soll jede Woche jedem in Brot- und Kuchenbäckereien sowie in Konditoreien beschäftigten Arbeiter (Hilfsarbeiter, Geselle und Lehrling) eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 24 Stunden gewährt werden.

In Betrieben ausserhalb der Kommunen Kopenhagen und Frederiksberg soll einem jeden der im vorigen Absatz genannten Arbeiter eine ununterbrochene Freizeit von wenigstens 16 Stunden an jedem Sonntag gewährt werden, gerechnet von 12 Uhr mittags an — für Arbeiter, die ausschliesslich mit Konditorarbeit oder mit Kuchenbacken beschäftigt sind, jeden Sonntag von 2 Uhr Nachmittags an — jedoch nicht am Fastnachtssonntag, am Sonntag vor Weihnachten, am ersten Weihnachtstag, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am ersten Oster- und am ersten Pfingsttag.

Arbeiter, denen gemäss den vorstehenden Bestimmungen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 24 Stunden gewährt ist, können während derselben im Maximum 3 Stunden mit Säuern, Hebeln, Teiglegen, Reinigungsarbeit in der Bäckerei und mit dem Heizen der Oefen und Dampfkessel beschäftigt werden: jedoch darf für jeden in der Bäckerei benützten Ofen höchstens ein Mann beschäftigt werden (ein Etagenofen wird als ein Ofen gerechnet), und diese Arbeit soll dann entweder an den Anfang oder an den Schluss der ununterbrochenen Freizeit gelegt werden.

Arbeiter mit einer wöchentlichen ununterbrochenen Freizeit von wenigstens 16 Stunden können während derselben im Maximum 1 Stunde zu den im vorstehenden Absatz genannten Arbeiten verwendet werden, jedoch so, dass dabei höchstens ein Mann für jeden in der Bäckerei benützten Ofen verwendet werden darf, und unter der Bedingung, dass die betreffenden Arbeiter dafür im Laufe der Woche in der Form von entsprechender Freizeit entschädigt werden. Die in Frage kommende Arbeit soll dabei entweder an den Anfang oder an den Schluss der ununterbrochenen Freizeit gelegt werden.

§ 6. Der Minister des Innern kann auf Antrag des Arbeitsrates bestimmen, dass die in den §§ 4 und 5 für die Bäckereien in den Kommunen Kopenhagen und Frederiksberg gegebenen Vorschriften gleichfalls gelten sollen für Bäckereien und Konditoreien in Kommunen oder Teilen von Kommunen im Amtsratskreis von Kopenhagen.

Ausserdem kann der Minister des Innern auf Antrag des betreffenden Kommunalvorstandes und nach Anhörung der in der Kommune vorhandenen Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter im Bäcker- und Konditorgewerbe bestimmen, dass die Vorschriften von § 5 Absatz 1 über die ununterbrochene Freizeit auch in Kommunen ausserhalb des Amtsratskreises Kopenhagen angewendet werden sollen. Sofern in der Kommune Berufsorganisationen der Arbeitgeber oder Arbeiter nicht vorhanden sind, soll ein Gutachten von der Mehrzahl der dortigen Arbeitgeber und Arbeiter des betr. Gewerbes vorliegen.

§ 7. Bei Anzeige an den zuständigen Fabrikinspektor sind indessen Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4—5 — nach eigener Wahl des Arbeitgebers und gegen Entschädigung in Form von entsprechender Freizeit im Laufe der Woche — bis auf 15mal in jedem Kalenderjahr für Gesellen, Hilfsarbeiter und Lehrlinge zulässig, wenn örtliche Verhältnisse, Feste, Volksversammlungen u. dergl. es nötig machen. Die Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens 48 Stunden, nachdem eine solche Abweichung stattgefunden hat, abgeschickt werden.

§ 8. Spätestens 14 Tage, nachdem ein Arbeitgeber ein Kind oder eine jugendliche Person zur Arbeit eingestellt hat, für welche durch das gegenwärtige Gesetz einschränkende Bestimmungen getroffen sind, soll er sich über deren Alter und Gesundheitszustand vergewissern. Zu diesem Zwecke soll das Alter des betreffenden Kindes oder Jugendlichen durch einen Geburtsschein festgestellt werden, und der Arbeitgeber soll sich durch eine auf sein Verlangen oder von dem fraglichen Amtsarzt oder einem anderen autorisierten Arzt vorgenommene Untersuchung den Beweis verschaffen, dass die körperliche Entwickelung oder der Gesundheitszustand des Betreffenden für die Arbeit, die er verrichten soll, nicht als hinderlich betrachtet wird. Bei der Beurteilung der körperlichen Entwickelung soll die Untersuchung besonders darauf gerichtet werden, ob die Höhe, das Gewicht oder die Brustweite des Betreffenden geringer sind, als die normalen bei Personen seines Alters; in dem vom Arzte ausgestellten Atteste soll darüber die nötige Auskunft enthalten sein.

Die Bezahlung für die Untersuchung und die Ausstellung des nötigen Attestes ist Sache des Arbeitgebers.

Für die erste Ausstellung eines Geburtsscheines zur Vorweisung bei der hier besprochenen Gelegenheit ist keine Bezahlung erforderlich.

Für die in diesem Paragraphen behandelten ärztlichen Untersuchungen und die Ausstellung der nötigen Atteste werden für die Bezahlung hiefür gelten die vom Ministerium des Innern gemäss § 15 des Gesetzes No. 71 vom 11. April 1901 erlassenen Vorschriften.

§ 9. In jedem dem gegenwärtigen Gesetze unterstehenden Betriebe soll ein Protokoll aufliegen, in das der zuständige Fabrikinspektor Vorschriften u. dergl. auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder des Gesetzes No. 71 vom 11. April 1901 und des Gesetzes No. 56 vom 12. April 1889 eintragen kann. In denjenigen Betrieben, die infolge des gegenwärtigen Gesetzes der Inspektion unterstellt werden, soll der Arbeitgeber ein Arbeitsregister führen, dessen Einrichtung vom Ministerium des Innern festgesetzt wird, wobei auf den Umfang des Betriebes Rücksicht genommen wird.

§ 10. Während der Arbeit und während der Mahlzeiten, wo diese auf der Arbeitsstelle eingenommen werden, sollen männliche und weibliche Arbeiter getrennt gehalten werden, soweit die Beschaffenheit der Arbeit und der Raum es zulässt. Dabei liegt es dem Arbeitgeber ob, wo beide Geschlechter beschäftigt werden, über die Beobachtung von Schicklichkeit und Anstand auf den Arbeitsstellen zu wachen.

§ 11. Keine Arbeiterin darf in den ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft in die in diesem Gesetze geregelte Arbeit eintreten, wenn nicht durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, dass dies ohne Schaden für ihre eigene oder des Kindes Gesundheit geschehen kann.

Solche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die während der Zeit gewährt wird, wo ein Weib gemäss vorstehender Bestimmung nicht in die erwähnte Arbeit hat wieder eintreten können, soll nicht die Wirkungen der Armenunterstützung haben.

§ 12. Der Minister des Innern kann gemäss Bericht des Arbeitsrates ein Regulativ aufstellen mit Bestimmungen darüber, welche Anforderungen an Bäckereien und Konditoreien hinsichtlich Grösse, Einrichtung, Benützung, Beleuchtung, Heizung, Ventilation, sowie Ordnung und Reinlichkeit in denjenigen Räumen, die zur Herstellung der Waren und als Ess-

und Ruheräume der Arbeiter benutzt werden, gestellt werden sollen. Hinsichtlich bereits bestehender Bäckereien sollen in dem Regulativ nähere Bestimmungen darüber getroffen werden, wie weit die Vorschriften desselben ganz oder teilweise auf diese Betriebe anwendbar sein sollen, jedoch so, dass solche Aenderungen nicht sollen verlangt werden können, welche umfassende bauliche Arbeiten zur Folge haben, ausser wenn der betreffende Betrieb wesentlich umgestaltet wird.

Bei der Ausarbeitung des Regulativs soll die nötige Rücksicht genommen werden auf die dem Bäckereibetriebe eigentümlichen Arbeitsverhältnisse, und bevor ein solches Regulativ bestätigt wird, gibt das Ministerium des Innern den Zentralvorständen der in § 13 des Gesetzes erwähnten beruflichen Organisationen Gelegenheit, sich über die Sache zu äussern.

§ 13. Bei Behandlung von Verhältnissen, welche die auch dieses Gesetz betreffenden Betriebe berühren, wird der Arbeitsrat durch einen Arbeitgeber und einen Arbeiter des Bäckergewerbes verstärkt, die — zugleich mit Suppleanten — für einen Zeitraum von 6 Jahren durch den Minister des Innern gewählt werden. „Die Gesamtorganisation des dänischen Bäckerstandes“ wie „Der Bäcker- nnd Konditorenbund in Dänemark“ sollen das Recht haben, je 3 Personen — der Arbeitgeber resp. Arbeiter des Gewerbes — für jeden der fraglichen Plätze im Rate vorzuschlagen, und der Minister des Innern ist dann gebunden, eine von diesen Personen für den ledigen Platz zu wählen.

§ 14. Ein Auszug aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, der vom Minister des Innern als gültig erklärt ist, sowie aus den Vorschriften, die zur Handhabung der Gesetzesbestimmungen und zur Durchführung der für den einzelnen Betrieb geltenden Vorschriften erlassen werden, soll nebst Namen und Adresse des Aufsichtsbeamten in leicht lesbarer Form an einer für alle Arbeiten leicht zugänglichen Stelle in den von diesem Gesetz betroffenen Arbeitsräumen angeschlagen werden.

§ 15. Jeder Arbeitgeber, der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes einen Arbeiter beschäftigt, verfällt für eine jede in dieser Weise ungesetzlich beschäftigte Person einer Busse im Betrage von 10 bis 200 Kronen. Dieselbe Busse wird festgesetzt für Unterlassung der gehörigen Anmeldung gemäss § 2 und für jede andere Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes, die nicht gemäss allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe nach sich zieht. Bei einer erstmaligen Uebertretung kann die Sache jedoch durch eine Verwarnung des Betreffenden erledigt werden.

§ 16. Falls ein Kind entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Arbeit verwendet worden ist, so verfallen die Eltern oder sonstigen Vorgesetzten des Betreffenden einer Busse im Betrage von 4—20 Kronen, falls nachgewiesen ist, dass eine solche ungesetzliche Arbeit mit deren Wissen und Willen stattgefunden hat.

§ 17. Klagen, die auf Grund der oben erwähnten Uebertretungen dieses Gesetzes anhängig gemacht werden, und bei denen die Strafe Bussen nicht übersteigen kann, werden als öffentliche Polizeiklagen behandelt, jedoch so, dass über keine solche Klage ohne Urteil entschieden werden kann, wenn nicht der Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion zugestimmt hat.

§ 18. Alle Bussen, die gemäss den vorstehenden Bestimmungen entrichtet werden, fallen in die Kasse der betreffenden Kommune.

§ 19. Uebertretungen der Bestimmungen in dem auf Grund von § 12 erlassenen Regulativ werden mit Bussen von 1—100 Kronen bestraft und werden als öffentliche Polizeigerichtssachen gemäss den Vorschriften von § 17 des gegenwärtigen Gesetzes behandelt. Die Bussen fallen in die Kasse der betreffenden Kommune.

§ 20. Zum Zwecke der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes kann unter dem Direktorat der Arbeits- und Fabrikaufsicht ein Buchhalter angestellt werden mit einem Jahresgehalt von 2000 Kronen, das jedes vierte Jahr um 200 Kronen steigt, jedoch nicht höher als bis auf 2500 Kronen jährlich. Der Buchhalter, der vom Minister des Innern angestellt und verabschiedet wird, erhält das Recht auf Pension nach 10-jähriger Dienstzeit und im übrigen in Uebereinstimmung mit dem Pensionsgesetz vom 9. Januar 1851. Beim Uebergang von der Stellung als Buchhalter zur Stellung als Inspektor unter der Arbeits- und Fabrikinspektion oder umgekehrt, bleibt das in der früheren Stellung infolge der Dienstzeit erworbene Recht auf Alterszulage oder Pension bestehen.

Ferner wird der Minister des Innern ermächtigt, unter der Direktion der Arbeits- und Fabrikinspektion bis zu zwei Inspektions-Assistenten (männliche oder weibliche) anzustellen, mit einem Jahresgehalt von 1600 Kronen, das jedes vierte Jahr um 200 Kronen steigt, jedoch nicht höher als auf 2000 Kronen jährlich. Die Inspektions-Assistenten werden vom Minister des Innern entlassen; ihre Anzahl kann durch das jährliche Finanzgesetz vermehrt werden.

Gemäss Antrag des Direktors der Arbeits- und Fabrikinspektion kann der Minister des Innern daneben einem oder mehreren Inspektoren unter der Inspektion eine Kontorhalterentschädigung bis auf 200 Kronen für jeden zulegen.

§ 21. Dieses Gesetz, das für die Faröer nicht gilt, tritt in Kraft 3 Monate nach der Veröffentlichung im Gesetzesblatte, und gleichzeitig fallen alle Vorschriften der früheren Gesetzgebung, die mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen können, ausser Kraft.

Von dem Zeitpunkte an, wo das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird § 7 Abs. 1 des Gesetzes No. 39 vom 30. März 1889 über das Lehrlingswesen dahin abgeändert, dass die Arbeitszeit für Lehrlinge unter 18 Jahren, die bei solchen Gewerbetreibenden untergebracht sind, deren Betrieb unter das gegenwärtige Gesetz fällt, künftig nach den Vorschriften desselben geregelt werden soll.

§ 22. Ein Vorschlag zur Revision des gegenwärtigen Gesetzes soll spätestens dem im Jahre 1910 zusammentretenden ordentlichen Reichstag vorgelegt werden.

V. Espagne. Spanien.

1. Real orden sobre aplicación de la ley del descanso en domingo á la industria del papel, 17 de Abril de 1906.

Kgl. Erlass, betr. die Anwendung des Sonntagsruhegesetzes auf die Papierindustrie. Vom 17. April 1906. (B. d. I. d. R. S., III, S. 894.)

2. Real orden aclarando el régimen del descanso en domingo en lo que se refiere á ferias y mercados, 12 de Mayo de 1906.

Kgl. Erlass zur Erläuterung des Sonntagsruhegesetzes mit Bezug auf seine Anwendung auf Messen und Märkte. Vom 20. März 1906. (B. d. I. d. R. S., III, S. 896.)

VI. France. Frankreich.

a) Gesetze.

1. Loi du 12 avril 1906 étendant à toutes les exploitations commerciales les dispositions de la loi du 9 avril 1898 sur les accidents du travail.

Gesetz vom 12. April 1906, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1898 auf alle kaufmännischen Betriebe.

Art. 1. Die Gesetzgebung über die Haftpflicht für Arbeitsunfälle wird auf alle kaufmännischen Betriebe ausgedehnt.

Art. 2. Vom Tage der Promulgierung des im Art. 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Erlasses und während der darauffolgenden 3 Monate können die vor dieser Promulgation von den im Art. 1 bezeichneten Betrieben abgeschlossenen Unfallversicherungsverträge, durch welche die Risiken im Sinne der Gesetze vom 9. April 1898, 2. März 1902 und 31. März 1905 nicht gedeckt werden, vom Versicherer oder vom Versicherten gekündigt werden.

Die Kündigung erfolgt entweder durch Erklärung am Gesellschaftssitze, bezw. beim lokalen Agenten, worüber ein Empfangsschein ausgestellt werden soll, oder durch einen aussergerichtlichen Akt, oder durch einen eingeschriebenen Brief. Am Mittag des 10. Tages, vom Tage der Abgabe der Erklärung, der Unterzeichnung des Aktes oder des eingeschriebenen Briefes an gerechnet, wird der Vertrag völlig aufgelöst sein.

Die ausstehenden Prämien sollen an den Versicherer nur pro rata der bis zum Tage der Auflösung des Vertrages abgelaufenen Versicherungsfrist bezahlt werden. Die im voraus bezahlten Prämien für Versicherungen zu festen Prämiensätzen sollen, sofern der Vertrag nicht durch den Versicherer gekündigt wurde, diesem bis zum Maximum von 6 Monaten, vom Tage der Auflösung an gerechnet, verbleiben; der Rest ist dem Versicherten zurückzuerstatten.

Art. 3. Die gemischten Verträge, durch welche der Versicherer sich verpflichtet, dem Versicherten einerseits das Risiko im Sinne des Gesetzes von 1898, falls dieses als anwendbar erklärt werden sollte, zu decken, und andererseits das Risiko der zivilrechtlichen Haftpflicht zu übernehmen, sollen, falls sie in den im vorstehenden Artikel angegebenen Formen und Fristen gekündigt werden, aufgelöst sein. Die Kündigung des Versicherten soll indessen ohne Wirkung bleiben, falls der Versicherer ihm innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach dieser Kündigung einen Nachtrag zur Police einsendet, in welchem er ausdrücklich und ohne Erhöhung der Prämie die durch die Gesetze vom 9. April 1898, 22. März 1902 und 31. März 1905 vorgesehenen Risiken garantiert.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Frist von 3 Monaten wird das Schweigen der beiden Parteien die Wirkung haben,

dass der Versicherungsvertrag, ohne irgend welche weiteren Formalitäten, sich auf die Risiken im Sinne der Gesetze vom 9. April 1898, 22. März 1902 und 31. März 1905 erstreckt.

Art. 4. Die im Art. 25 des Gesetzes vom 9. April 1898 vorgesehene Taxe wird nach wie vor von den dem Gesetze unterstellten Betrieben, mit Einschluss der Werkstätten, erhoben werden.

Sie wird für ausschliesslich kaufmännische Betriebe mit Einschluss der Lagerplätze auf $1^1/_2$ Centimes reduziert werden. Die Liste dieser Betriebe wird innerhalb 6 Monate nach Promulgation dieses Gesetzes durch ein auf Antrag des Handels- und des Finanzministers und nach Anhörung des Gutachtens des Beirates für Arbeiterunfallversicherung zu erlassendes Dekret festgesetzt werden. Diese Liste wird alle 5 Jahre der Sanktion der Legislative unterstellt werden.

In derselben Form erlassene Dekrete können auch die im vorstehenden Absatz bezeichnete Taxe abändern; sie dürfen indessen das im Art. 25 des Gesetzes vom 9. April 1898 vorgesehene oder durch das Finanzgesetz fixierte Maximum nicht übersteigen; sie sollen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkte, von welchem an die Abänderung in Kraft tritt, im Journal Officiel veröffentlicht werden.

Art. 5. Die dem Gesetze vom 9. April 1898 und vom 30. Juni 1899 unterstehenden Betriebe, die der Patentsteuer nicht unterliegen, werden in nachfolgender Weise zum Garantiefonds beitragen.

Alljährlich wird von jedem Versicherungsvertrage eine Abgabe erhoben werden, deren Betrag alle 5 Jahre durch das Finanzgesetz und im Verhältnis zur Prämie festgesetzt wird; die Erhebung dieser Abgabe wird gleichzeitig mit der Erhebung der Prämien durch die Versicherungsgesellschaften, die Garantiesyndikate und die nationale Unfallversicherungsanstalt erfolgen, und wird von diesen an den Garantiefonds abgeführt werden.

Was die nicht versicherten Betriebe betrifft, so wird, im Falle der Liquidation einer zu ihren Lasten fallenden Rente, von ihnen eine Abgabe erhoben werden, deren Betrag in derselben Weise und im Verhältnisse zum Kapitalwerte dieser Rente bestimmt wird; die Deckung erfolgt zu Lasten des Garantiefonds durch die Einregistrierungsverwaltung.

Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung wird die Formen festsetzen, unter welchen die Zahlungen der Versicherungsgesellschaften, der Garantiesyndikate, der nationalen Unfallversicherungsanstalt und die Deckungen der Einregistrierungsverwaltung erfolgen sollen, sowie alle zur Sicherung der Durchführung dieses Artikels notwendigen Massnahmen bestimmen.

Jede Uebertretung dieses Reglements unterliegt einer Busse von 100—1000 Frcs.

Art. 6. Die im Art. 24 des Gesetzes vom 9. April 1898 vorgesehenen Garantiesyndikate (berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit) müssen, falls es sich um gewerbliche oder kaufmännische Betriebe handelt, entweder mindestens 5000 Arbeiter und 10 Betriebsunternehmer umfassen, von welch letzteren 5 mindestens 300 Arbeiter beschäftigen, oder sie müssen 2000 versicherte Arbeiter und 300 Betriebsunternehmer umfassen, von welch letzteren 30 mindestens je 3 Arbeiter beschäftigen.

Diese Dekrete werden durch Dekrete des Staatsrates, auf Grund eines Gutachtens des Beirates für Arbeiterunfallversicherung, autorisiert. Sie können auch durch Ministerialerlass autorisiert werden, sofern ihre Statuten den durch den Staatsrat, auf Grund eines Gutachtens des Beirates für Arbeiterunfallversicherung, approbierten Modellstatuten entsprechen.

Art. 7. Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung wird die Modalitäten der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Algerien und die Kolonien bestimmen.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt in Kraft 3 Monate nach Promulgation des in Art. 4 Abs. 2 vorgesehenen Dekretes.

2. Loi du 19 avril 1906, sur la marine marchande.

Gesetz vom 19. April 1906, betr. die Handelsmarine.

Art. 6. Auf hoher See darf kein Mann der Besatzung seine Dienste verweigern, wie lange auch immer die von ihm verlangte Arbeitsdauer sein sollte.

Sofern es sich aber nicht um die Rettung des Schiffes oder der Schiffsladung handelt, soll die über 12 Stunden täglich beim Deckpersonal und über 8 Stunden täglich beim Maschinenpersonal hinausgehende Arbeitsdauer besonders entschädigt werden, und zwar soll die Entschädigung für jede Stunde solcher Ueberzeitarbeit ein Achtel des täglichen Soldes betragen.

Art. 7. Wenn das Schiff verankert ist, auf der Reede und im Hafen, darf die tägliche Arbeitsdauer der Deckbesatzung 9 Stunden, des Maschinenpersonals 8 Stunden nicht übersteigen.

Immerhin darf die Arbeitsdauer am Tage der Ankunft im Hafen und am Tage der Abfahrt, dann während der Seedienst- und der Reededienstperioden bis auf 12 Stunden täglich verlängert werden, ohne dass die Verpflichtung zur besonderen Entschädigung einträte.

Mit Ausnahme der Fälle absoluter Notwendigkeit soll das Personal nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die seinem speziellen Berufe fremd sind; die Ausführung solcher Arbeiten bedingt eine besondere Entschädigung nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 6.

Art. 18. Uebertretungen der Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen, die Hygiene und die Sicherheit an Bord, die durch kompetente Organe festgestellt wurden, können, je nach ihrer Schwere und insbesondere im Wiederholungsfalle eine Vorenthaltung der Geschützrüstungsentschädigung oder eine Kürzung derselben um ein oder mehrere Zwanzigstel nach sich ziehen.

Diese Abzüge können auch unabhängig von den sonstigen Folgen der Uebertretung der Gesetze und der Reglemente eintreten.

Art. 19. Die durch dieses Gesetz vorgesehene Schiffsbauprämie kommt den Schiffsbaumeistern nur dann zu gute, wenn von der Gesamtzahl der Arbeiter der mit der Herstellung des Schiffes betrauten französischen Werkstätten, Fabriken und Bauplätze nicht mehr als 10 Proz. auf Ausländer entfallen.

Ausländische Schiffe in französischen Häfen unterstehen allen Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit, die auf französische Schiffe anwendbar sind.

3. Loi du 13 juillet 1906, établissant le repos hebdomadaire en faveur des employés et ouvriers.

Gesetz vom 13. Juli 1906, betr. die wöchentliche Ruhezeit für Angestellte und Arbeiter.

Art. 1. Es ist verboten, denselben Angestellten oder Arbeiter mehr als 6 Tage in der Woche in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe oder dessen Nebenbetrieben, sei dieser Betrieb öffentlicher oder privater, weltlicher oder geistlicher Natur, und auch, wenn er den Charakter einer Fachschule oder einer Wohltätigkeitsanstalt trägt, zu beschäftigen.

Die wöchentliche Ruhezeit soll eine Minimaldauer von 24 Stunden in ununterbrochener Reihenfolge haben.

Art. 2. Diese wöchentliche Ruhezeit ist am Sonntag zu geben.

Jedoch kann, wenn erwiesenermassen die gleichzeitige Sonntagsruhe des ganzen Personals eines Betriebes für das Publikum von Nachteil wäre oder auf den normalen Gang des Betriebes schädigend einwirkte, entweder ständig oder nur zu gewissen Jahreszeiten, die Ruhezeit nach Wahl gegeben werden:

a) an einem andern Tage als Sonntag für das ganze Personal des Betriebes;

b) von Sonntag Mittag bis Montag Mittag;

c) am Sonntag Nachmittag mit einer Ersatzruhezeit von einem Tage auf 14 Tage, nach Schichten verteilt;

d) in Schichten für das ganze Personal oder nur einen Teil des Personals.

Die nötigen Ermächtigungen sind nach Massgabe der Vorschriften von Art. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes zu verlangen und einzuholen.

Art. 3. Das Recht, die Ruhezeit in Schichten zu gewähren, haben Betriebe, die folgenden Kategorien angehören:

1) Herstellung von Nahrungsmitteln zum sofortigen Gebrauch;

2) Hotels, Restaurants und Getränkeverkaufsstellen;

3) Tabakläden und Läden mit natürlichen Blumen;

4) Spitäler, Hospize, Asyle, Altersasyle, Irrenhäuser, Apotheken, Privatpflegeanstalten, Pharmazien, Drogerien, Geschäfte für medizinische und chirurgische Apparate;

5) Badeanstalten;

6) Zeitungs- und Informationsunternehmungen, Schaustellungen, Museen, Ausstellungen;

7) Unternehmungen zur Ausleihe von Büchern, Stühlen und Beförderungsmitteln;

8) Unternehmungen zur Beleuchtung und zur Versorgung mit Wasser oder motorischer Kraft;

9) Transportanstalten zu Lande mit Ausnahme der Eisenbahnen, der Ein- und Ausladungsarbeiten in Häfen, Landungsstellen und Stationen;

10) Gewerbe zur Verarbeitung von Stoffen, die schneller Veränderung unterliegen;

11) Gewerbe, bei denen jede Arbeitsunterbrechung das Verderbnis oder die Entwertung des in Herstellung befindlichen Produktes verursachen würde.

Ein administratives Reglement wird die Namen der unter die Kategorien 10 und 11 fallenden Gewerbe aufführen, ebenso weitere Betriebskategorien,

die von dem Rechte, die wöchentliche Ruhezeit in Schichten zu gewähren, Gebrauch machen dürfen.

Ein zweites administratives Reglement wird besondere Einschränkungen in Bezug auf die Ruhezeit der in Werken mit beständigem Feuer, z. B. in Hochöfen, beschäftigten Spezialisten festsetzen.

Art. 4. Im Falle dringender Arbeiten, deren sofortige Ausführung zur Organisation von Rettungsmassregeln, zur Verhütung von Unfällen, die dem Material, den Einrichtungen oder den Baulichkeiten des Betriebes drohen oder zur Ausbesserung von bereits eingetretenen Unfällen nötig ist, kann die wöchentliche Ruhezeit des für die Ausführung der dringenden Arbeiten nötigen Personals suspendiert werden.

Diese Möglichkeit betrifft nicht nur die Arbeiter der Unternehmung, wo die dringenden Arbeiten nötig sind, sondern auch die Arbeiter einer allfälligen anderen Unternehmung, welche die Ausbesserungen auf Rechnung der ersteren unternimmt. Jedem Arbeiter dieser zweiten Unternehmung steht der Genuss einer Ersatzruhezeit von gleicher Dauer wie die Ruhezeit, die ihm entgangen ist, zu.

Art. 5. In allen Betrieben, die die wöchentliche Ruhezeit für ihr ganzes Personal auf den gleichen Tag festgesetzt haben, kann dieselbe für die Personen, die mit der Bedienung der Dampfkessel und der Motoren, der Einfettung und der Beaufsichtigung der Transmissionen, der Reinigung der gewerblichen Lokalitäten, Magazine und Bureaus beschäftigt sind, sowie für die Wächter und Abwarte auf einen halben Tag reduziert werden.

In den Nahrungsmittelkleinverkaufsgeschäften kann die Ruhezeit am Sonntag Nachmittag gegeben werden, mit einer Ersatzruhezeit von einem weiteren Nachmittag pro Schicht und Woche für die Angestellten, die jünger sind als 21 Jahre und bei ihrem Meister wohnen, und von einem ganzen Tag pro Schicht und zwei Wochen für die anderen Angestellten.

In Betrieben mit weniger als 5 Arbeitern oder Angestellten, die das Recht haben, die Ruhezeit in Schichten zu geben, darf die ganztägige Ruhezeit pro Woche durch zwei halbtägige Ruhezeiten, die zusammen die Dauer eines vollständigen Arbeitstages darstellen, ersetzt werden.

In Kleinhandelsbetrieben, wo die wöchentliche Ruhezeit auf den Sonntag fällt, kann diese Ruhezeit aufgehoben werden, wenn sie auf einen durch gemeinderätlichen Erlass bezeichneten Orts- oder Quartierfesttag fällt.

Art. 6. In allen Unternehmungskategorien, wo die Unbilden der Witterung die Unterbrechung der Arbeit veranlassen, sollen die unfreiwilligen Ruhezeiten jeden Monat von den wöchentlichen Ruhetagen abgezogen werden.

Gewerbe, die unter freiem Himmel ausgeübt und nur zu gewissen Jahreszeiten betrieben werden, können die wöchentliche Ruhezeit 15 mal im Jahre suspendieren.

Gewerbe, die mit leicht verderblichen Stoffen arbeiten, und solche, die zu gewissen Zeiten einen ausserordentlichen Arbeitsandrang zu bewältigen haben, und die für ihr ganzes Personal die wöchentliche Ruhezeit auf den gleichen Tag festgesetzt haben, können gleicherweise die wöchentliche Ruhezeit 15 mal im Jahre suspendieren. Aber in diesen beiden letztgenannten Kategorien soll der Angestellte oder Arbeiter mindestens zwei Ruhetage im Monat erhalten.

Art. 7. In den Betrieben, die der Kontrolle des Staates unterstehen, sowie in denjenigen, wo Arbeiten auf Rechnung des Staates und im In-

teresse der Landesverteidigung ausgeführt werden, können die betreffenden Minister die wöchentliche Ruhezeit 15 mal im Jahre aufheben.

Art. 8. Wenn ein Betrieb sich eine der in Art. 2 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmestellungen eingeräumt wissen will, so hat er ein Gesuch an den Präfekten des Departements zu stellen.

Der Präfekt wird beförderlichst die Rückäusserung des Gemeinderates, der Handelskammer der Gegend, sowie der interessierten Arbeitgeber- und Arbeiterverbände der Gemeinde einholen. Diese hat binnen eines Monats zu erfolgen.

Daraufhin gibt der Präfekt seine Anordnung in einem motivierten Erlass, der binnen 8 Tagen bekannt zu machen ist.

Die einem Betriebe gegebene Ermächtigung soll auf alle Betriebe der gleichen Stadt, die die gleiche Art von Geschäften betreiben und sich an die gleiche Kundschaft wenden, ausgedehnt werden.

Art. 9. Der Präfektoralerlass kann binnen zwei Wochen, nachdem er den Interessenten bekannt gemacht worden ist, vor den Staatsrat (Conseil d'Etat) gezogen werden.

Der Staatsrat gibt seine Anordnung binnen eines Monats vom Datum des Rekurses an gerechnet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10. Administrativreglemente werden für alle Betriebe, sei die wöchentliche Ruhezeit kollektiv oder in Schichten organisiert, die Kontrolle über die Ruhetage organisieren.

Sie stellen auch die Bedingungen der Voranzeige fest, welche der Leiter eines Betriebes, der Einschränkungen beanspruchen darf, an den Arbeitsinspektor zu richten hat.

Art. 11. Die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen sind im Verein mit den Beamten der gerichtlichen Polizei beauftragt, die Uebertretungen dieses Gesetzes zu ermitteln.

In den Betrieben, die der Kontrolle des Ministers der öffentlichen Arbeiten unterstehen, wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die mit dieser Kontrolle betrauten und zu diesem Zwecke unter dem Handels- und Industrieminister stehenden Beamten gewährleistet. Die Minendelegierten verzeichnen die Uebertretungen in ihrem Bericht.

Art. 12. Die Zuwiderhandlungen werden protokolliert. Die Protokolle haben bis zum Beweis des Gegenteils öffentlichen Glauben.

Die Protokolle werden in zwei Exemplaren aufgenommen, deren eines an den Departementspräfekten geht, während das andere auf dem Gericht (parquet) deponiert bleibt.

Art. 13. Die Geschäftsinhaber, Direktoren, Geschäftsführer, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und den administrativen Vollziehungsreglementen zuwiderhandeln, werden polizeigerichtlich verfolgt (poursuivis devant le tribunal de simple police) und verfallen einer Strafe von 5—15 Frcs.

Die Strafe wird so viel mal verhängt, als Personen unter gesetzwidrigen Bedingungen beschäftigt worden sind, doch darf das Maximum 500 Frcs. nicht übersteigen.

Art. 14. Die Geschäftsinhaber sind für die Strafen, die gegen ihre Direktoren und Geschäftsführer ausgesprochen worden sind, zivilrechtlich verantwortlich.

Art. 15. Im Wiederholungsfalle wird der Zuwiderhandelnde vor ein Strafgericht gezogen und in eine Strafe von 16—100 Frcs. verfällt.

Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn in den 12 der straffälligen Handlung voraufgehenden Monaten der Zuwiderhandelnde bereits für eine nämliche Zuwiderhandlung verurteilt worden ist.

Liegen mehrere mit der Strafe des Wiederholungsfalles bedrohte Zuwiderhandlungen vor, so wird die Strafe so viel mal verhängt, als neue Zuwiderhandlungen konstatiert worden sind; doch darf das Maximum 3000 Frcs. nicht übersteigen.

Art. 16. In eine Strafe von 100—500 Frcs. verfällt, wer einen Inspektor an der Erfüllung seiner Dienstpflicht hindert.

Im Wiederholungsfalle innert der im vorliegenden Artikel festgesetzten Termine wird die Strafe auf 500—1000 Frcs. erhöht.

Auf die kraft dieses Artikels und der Art. 13, 14, 15 ausgesprochenen Verurteilungen kann Art. 463 des Strafgesetzes angewendet werden.

Art. 17. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten nicht für die Angestellten und Arbeiter der Transportanstalten zu Wasser, auch nicht für diejenigen der Eisenbahnen, deren Ruhezeiten durch besondere Bestimmungen festgesetzt sind.

Art. 18. Die Bestimmungen der Art. 5 und 7 des Gesetzes vom 2. Nov. 1892 sind, soweit sie die wöchentliche Ruhezeit betreffen, aufgehoben.

Die in Art. 4 und in Art. 5, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen gelten nicht für Kinder unter 18 Jahren und minderjährige Mädchen.

Die in Art. 5, Abs. 3 vorgesehenen Einschränkungen gelten nicht für die durch das Gesetz vom 2. Nov. 1892 geschützten Personen.

Ein Administrativreglement wird die Namenliste der einzelnen Gewerbe, die unter die allgemeinen in Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes, soweit dadurch Frauen und Kinder betroffen werden, genannten Kategorien fallen, aufstellen.

b) Erlasse.

1. Décret du 22 mars 1906, concernant les précautions à prendre contre l'incendie dans les établissements industriels et commerciaux.

Dekret vom 22. März 1906, betr. die Vorsichtsmassregeln gegen die Feuersgefahr in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben. (B. de l'O. d. T., 1906, No. 6, S. 504.)

2. Circulaire du Ministre du Commerce, de l'Industrie et du Travail, du 14 avril 1906, sur l'application de la loi du 12 juin 1893/11 juillet 1903, concernant l'hygiène et la sécurité des travailleurs dans les établissements publics.

Rundschreiben des Handels-, Gewerbe- und Arbeitsministers, vom 14. April 1906, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 12. Juni 1893/11. Juli 1903 über die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in öffentlichen Betrieben. (B. de l'O. d. T., 1906, No. 1, S. 507.)

3. Décret du 20 avril 1906 modifiant le décret du du 9 septembre 1905, relatif aux subventions aux caisses de chômage.

Dekret vom 20. April 1906 zur Abänderung des Dekrets vom 9. September 1905, betr. die Subventionierung der Arbeitslosenkassen [1]).

Art. 1. Die Art. 13 und 14 des Dekrets vom 9. September 1905 werden in folgender Weise abgeändert:

Art. 13. Der durch das Finanzgesetz bewilligte Kredit wird in zwei gleiche Hälften geteilt, die für je ein Halbjahr bestimmt sind.

Für jede Halbjahrsverteilung setzt der Handelsminister gemäss Art. 12 den Satz fest, nach dem der Kredit unter die Kassen verteilt wird. Die Entscheidung des Ministers wird im „Journal officiel" und im „Bulletin de l'Office du Travail" veröffentlicht.

Art. 14. Der Betrag der Zuschüsse wird durch ministerielle Verordnung in den sechs auf den Schluss des betreffenden Halbjahres folgenden Monaten festgesetzt.

Die Abrechnung der entsprechenden Ausgaben wird durch das Datum der in diesem Artikel genannten ministeriellen Verordnung bestimmt.

Art. 2. Der Minister für Handel, Industrie und Arbeit und der Finanzminister sind beauftragt, jeder hinsichtlich seines Teiles, für die Ausführung der vorliegenden Verordnung, welche im Journal officiel veröffentlicht und im Bulletin des Lois abgedruckt werden wird, Sorge zu tragen.

VII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Order of the Local Government Board dated October 21, 1905, amending Article IV, of the Organisation (Unemployed Workmen) Establishment Order, 1905. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 1105.

Erlass des Lokalverwaltungsamtes vom 21. Oktober 1905 zur Abänderung des Artikels IV des Erlasses von 1905 zur Einsetzung von Notstandskommissionen (für Arbeitslose) [2]) [in London].

2. The Burgh Distress Committees (Unemployed Workmen) [Scotland] Order, 1905. Dated October 17, 1905. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 1092, S. 70.

Erlass des Lokalverwaltungsamtes für Schottland vom 17. Oktober 1905, betr. Notstandskommissionen der Gemeinden (für Arbeitslose) [in Schottland] [2]).

3. The Regulations (Organisation for Unemployed) [Scotland], 1905. Dated November 14, 1905. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 1171, S. 77.

Verordnungen des Lokalverwaltungsamtes für Schottland vom 14. November 1905, betr. die Notstandskommissionen (für Arbeitslose) [in Schottland] [2]).

4. Circular of the Local Government Board for Scotland, dated November 14, 1905, concerning the Regu-

1) Vergl. Bull., Bd. V, S. 15.
2) Vergl. Bull., Bd. IV, S. LX, 215 ff., 353.

lations under Unemployed Workmen Act. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 1171.

Rundschreiben des Lokalverwaltungsamtes für Schottland vom 14. November 1905, betr. die Verordnungen auf Grund des Arbeitslosengesetzes [1]).

5. Order of the Local Government Board, dated June 13, 1906, prescribing the Form of the Financial Statement to be submitted to the District Auditor by Distress Committees under the Unemployed Workmen Act, 1905. Statutory Rules and Orders, 1906, No. 454.

Erlass des Lokalverwaltungsamtes vom 13. Juni 1906 zur Festsetzung der Form, in welcher die auf Grund des Arbeitslosengesetzes eingesetzten Notstandskommissionen dem Bezirks-Rechnungsrevisor ihre Abrechnung zu unterbreiten haben [1]).

6. Regulations, dated February 26, 1906, made by the Secretary of State, in respect of the processes of spinning and weaving flax and tow and the processes incidental thereto. Stat. Rules and Orders, 1906, No. 177.

Verordnung des Staatssekretärs vom 26. Februar 1906 betr. das Spinnen und Weben von Flachs und Werg und die damit zusammenhängenden Prozesse. No. 177 von 1906.

Da das Spinnen und Weben von Flachs und Werg und die damit zusammenhängenden Prozesse laut § 79 des Fabrik- und Werkstattgesetzes von 1901 als gefährlich erklärt worden ist, so erlasse ich hierdurch kraft der mir durch jenes Gesetz übertragenen Vollmacht folgende Verordnung und verfüge, dass sie für alle Fabriken mit obigen Industrien gelten soll, und für alle Werkstätten, wo Flachs oder Werg gebrochen, sortiert oder von Hand gehechelt werden.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1907 in Kraft.

In allen Räumen jedoch, wo jetzt gebrochen oder von Hand gehechelt wird und wo entweder a) ein örtliches mechanisches Entleerungsventilationssystem oder b) künstliche Mittel zur Regulierung der Temperatur fehlen, treten Bestimmung 2 bezw. 3 erst am 1. Februar 1908 in Kraft.

Erläuterungen. In dieser Verordnung bedeuten „Grade" diejenigen Fahrenheits.

Brechen, Sortieren, Handhecheln, Maschinenhecheln, Krempeln und Rüsten sind mit Beziehung auf die Flachs- oder Wergmanufaktur zu verstehen.

Nach dem I. Teil dieser Verordnung hat sich der Arbeitgeber, nach dem II. Teil haben sich sämtliche Arbeitnehmer zu richten.

I. Teil. Pflichten des Arbeitgebers.

1. In jedem Raume, wo Personen beschäftigt werden, sind Vorkehrungen zu treffen, dass während der Arbeitszeit das Verhältnis von Kohlensäure in der Luft des Raumes nie mehr als 20 Volumen auf 10000 Volumen Luft betrage, wenn und während mit Gas- oder Petroleum beleuchtet wird (oder vor Ablauf einer Stunde nachher), oder 12 Volumen auf 10000, wenn und während elektrisches Licht gebraucht wird (oder vor Ablauf einer Stunde nachher) oder 9 Volumen auf 10000 zu einer anderen Zeit.

Dieser Bestimmung ist Genüge getan, wenn das Verhältnis der Kohlensäure in der Innenluft dasjenige der Aussenluft nicht um mehr als 5 Volumen auf 10000 Volumen Luft übersteigt.

2. In jedem Raum, wo Brechen, Sortieren oder Handhecheln betrieben wird, und in jedem Raum, wo Maschinenhecheln, Krempeln oder Rüsten betrieben wird und worin Staub in solchem Masse erzeugt und eingeatmet wird, dass er der Gesundheit der Arbeiter schadet, ist für hinreichende Abzugs- und Füllungsventilation zu sorgen, damit der Staub an oder so nahe als möglich bei dem Orte seiner Erzeugung von den Arbeitern weggetrieben werde.

---

1) Vergl. Bull., Bd. IV, S. LX, 215 ff., 353.

Die Abzugsventilation für Handhecheln, Brechen oder Sortieren genügt den Forderungen dieser Verordnung nicht, wenn die Abzugsöffnung hinter den Hechelspitzen weniger als 4 Zoll in jeder Richtung misst oder einen Flächeninhalt von weniger als 50 Quadratzoll hat, oder wenn die Schnelligkeit des durchgehenden Luftzuges in gerader Linie weniger als 400 Fuss per Minute beträgt innerhalb einer Fläche von 50 Quadratzoll.

3. In jedem Raum, worin Handhecheln, Brechen, Sortieren, Maschinenhecheln, Krempeln oder Rüsten betrieben wird, ist ein genaues Thermometer anzubringen. Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Temperatur des Raumes während der Arbeitszeit, in der Handhecheln, Brechen oder Maschinenhecheln betrieben wird, nicht unter 50°, oder während der Zeit, in der Sortieren, Krempeln oder Rüsten betrieben wird, nicht unter 55° falle und dass kein Arbeiter dem direkten Luftzug eines Füllungsrohrs oder sonst einem Luftzug von weniger als 50° ausgesetzt werde.

Dieser Bestimmung ist Genüge getan, wenn der Heizungsapparat beim Beginne der Arbeit in Betrieb gesetzt und die geforderte Temperatur noch eine Stunde nach Beginn der Arbeit erreicht und innegehalten wird.

4. In jedem Raum, worin Nassspinnen betrieben oder zu gewerblichen Zwecken künstliche Luftfeuchtigkeit erzeugt wird, ist in der Mitte des Raumes oder an einem vom Distriktsinspektor durch schriftliche Mitteilung zu bezeichnenden Platz ein nachgeprüftes Psychrometer anzubringen und in leistungsfähigem Zustand zu erhalten.

Die beiden Skalen des Psychrometers sollen an jedem Tag, wo Leute in dem Raum beschäftigt sind, zwischen 10 und 11 Uhr vormittags und an jedem Tage, wo Leute von 1 Uhr nachmittags ab in dem Raum beschäftigt sind, wieder zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags abgelesen und die Ablesungen sofort in die vorgeschriebenen Tabellen eingetragen werden.

Die Tabelle ist in der Nähe des Psychrometers, zu dem sie gehört, aufzuhängen und am Ende jedes Kalendermonats gehörig ausgefüllt dem Distriktsinspektor einzusenden. Dieser Teil der Verordnung erstreckt sich nicht auf Räume, in denen die Differenz der Ablesungen an den beiden Skalen des Psychrometers nie weniger als 4° beträgt, wenn dem Distriktsinspektor auf vorgeschriebenem Formular angezeigt wird, dass die Absicht herrscht, nach diesem System zu arbeiten und wenn eine Kopie dieser Anzeige in dem betreffenden Raum angeschlagen wird.

5. Die Luftfeuchtigkeit der Räume, auf welche Verordnung 4 sich erstreckt, darf nie so gross sein, dass die Differenz zwischen den Ablesungen an den beiden Skalen des Psychrometers weniger als 2° beträgt.

6. Zur Erzeugung von Luftfeuchtigkeit oder in den Nassspinntrögen darf kein Wasser verwendet werden, das der Gesundheit der Beschäftigten schädlich sein oder Ausdünstungen von sich geben könnte; im Sinne dieser Verordnung gilt Wasser, das aus einer sauren Lösung von übermangansaurem Kali in 4 Stunden bei 60° mehr als 0,5 Gran Sauerstoff auf die Gallone Wasser absorbiert, als für die Gesundheit der Beschäftigten schädlich.

7. Es sollen ausreichende Massregeln getroffen werden, um die Entweichung von Dampf aus Nassspinntrögen zu verhindern.

8. Die Röhren, die zur Leitung von Dampf in Räume von über 70° oder zur Erwärmung des Wassers in Nassspinntrögen verwendet werden, sollen, soweit sie im Raume selbst liegen und nicht von Wasser bedeckt sind, so klein im Durchmesser und so beschränkt in der Länge sein, als praktisch durchführbar ist; sie sollen ferner mit nichtleitendem Stoff umhüllt sein.

9. An allen Nassspinnapparaten von $2^3/_4$ Zoll Höhe und darüber und überhaupt an allen Nassspinnapparaten, wenn nicht wasserdichte Ueberkleider und Schürzen aus passendem Material vom Arbeitgeber beschafft und von den Arbeitern getragen werden, sind ausreichende Spritzschutzvorrichtungen einzurichten und in Stand zu halten.

Wenn jedoch der Oberinspektor betr. der Etablissemente, die vor dem 30. Juni 1905 schon in Gebrauch waren, erkennt, dass ihre Anlage die passende Verwendung von Spritzschutzapparaten nicht gestattet, so kann er dieses Erfordernis aufheben. Die Aufhebung hat durch ein schriftliches, durch den Oberinspektor zu unterzeichnendes Zertifikat zu erfolgen und ist den im Zertifikat eventuell aufzustellenden Bedingungen unterworfen.

10. Der Boden jedes Nassspinnraumes soll in gutem Zustand und mit Wasserabzug versehen sein, damit kein Wasser zurückbleibe und sich ansammle.

11. Für alle in Räumen, wo Nassspinnen betrieben oder zu Fabrikszwecken künstliche Luftfeuchtigkeit erzeugt wird, beschäftigten Personen sollen geeignete und

ausreichende Einrichtungen zur Aufbewahrung der vor der Arbeit abgelegten Kleider beschafft werden. Falls es sich um ein nach dem 30. Juni 1905 errichtetes Gebäude handelt, in dem die Differenz zwischen den beiden Skalen des Psychrometers fortwährend weniger als 4° beträgt, so soll es in Form von Ankleidezimmern geschehen, die ventiliert, richtig temperiert und in oder bei den fraglichen Arbeitsräumen gelegen sein sollen.

12. Für die mit Maschinenhecheln, Rüsten und Krempeln beschäftigten Personen sind geeignete und wirksame Respiratoren zu beschaffen.

II. Teil. Pflichten der Arbeitnehmer.

13. Alle die an Nassspinnapparaten ohne genügende Spritzschutzvorrichtungen beschäftigten Personen haben die vom Arbeitgeber auf Grund von Verordnung 9 zu beschaffenden Ueberkleider und Schürzen zu tragen.

14. Ohne die Einwilligung des Arbeitgebers oder Geschäftsleiters darf niemand die für die Ventilation, die Entstaubung oder andere Zwecke auf Grund dieser Verordnung angebrachten Einrichtungen und Apparate berühren.

VIIa. Colonies britanniques. Britische Kolonien.

1. New-Braunschweig.

An act providing for compulsory attendance at school, Chap. XIII, passed 22nd March 1906.

Gesetz vom 22. März 1906, betr. obligatorischen Schulbesuch. Kap. XIII.

§ 31. 1) Kein Kind unter dem Alter von 16 Jahren darf in der Stadt (city or town) von jemandem zur Arbeit in einem beliebigen Geschäft während der Schulstunden eines Schultags verwendet werden, wenn dieses Kind nicht eine öffentliche oder konzessionierte private Schule besucht hat oder sonst von einem qualifizierten Lehrer im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Geographie, Aufsatz und Rechnen wenigstens während 6 Monaten von den 12 der Beschäftigung vorhergehenden unterrichtet worden ist, und in jedem Beschäftigungsjahr und während dieser Beschäftigung dem Arbeitgeber ein vom Sekretär der Schulbehörde unterzeichnetes Zeugnis über den Schulbesuch oder ein vom städtischen Schulsuperintendenten oder dem Rektor unterzeichnetes Zeugnis vorweist, wonach das Kind eine befriedigende Prüfung im 7. Pensum des gewöhnlichen Schulganges abgelegt hat.

2) Kein Kind unter dem Alter von 13 Jahren darf zu irgend einer Zeit in einem Handwerks-, Fabrikations- oder kaufmännischen Betrieb beschäftigt werden.

3) Jede Person, die ein Kind entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen beschäftigt, verfällt für jede Uebertretung einer Strafe von 10—50 Dollar.

§ 32. Die Schulbehörde oder von ihr ernannte Beamte oder Personen sollen zu Anfang jedes Schuljahres und jederzeit, wenn es der Schulbehörde notwendig scheint, die Lage aller in Fabrikations- und anderen Betrieben der Stadt beschäftigten Kinder prüfen, feststellen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes gebührend beobachtet werden und alle Personen, die dessen Bestimmungen verletzen, verfolgen.

§ 33. Auf Verlangen soll der Eigentümer, Direktor oder Leiter des Betriebs bei jeder im vorigen Paragraphen erwähnten Prüfung den von der Schulbehörde zur Prüfungsvornahme bestellten Beamten oder Personen ein genaues Verzeichnis aller im Betrieb beschäftigten Kinder unter dem

Alter von 16 Jahren mit den Schulbesuchs- oder Unterrichtszeugnissen vorweisen. Jeder Eigentümer, Direktor oder Leiter, der sich weigert oder unterlässt, solche Verzeichnisse beizubringen oder dem Bureau der Schulbehörde auf schriftliches Ersuchen hin einzusenden, verfällt einer Strafe von 10—50 Dollar.

2. Viktoria.

1. Regulations under the Factories and Shops Acts. February 19, 1906.

Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1906 zu den Fabrik- und Werkstättengesetzen.

2. Regulations made by the Board of Public Health under Section 12 of the Factories and Shops Act 1905, No. 1975.

Ausführungsverordnung des Oeffentlichen Gesundheitsamtes auf Grund des § 12 des Fabrik- und Werkstättengesetzes 1905, No. 1975.

VIII. Norvège. Norwegen.

Gesetz, betr. Staats- und Kommunalbeiträge zu den norwegischen Arbeitslosenkassen. Vom 12. Juni 1906.

§ 1. Alle norwegischen Arbeitslosenkassen, welche die in dem gegenwärtigen Gesetz aufgestellten Bedingungen erfüllen, können auf ein diesbezügliches Gesuch die Bestätigung erhalten, dass sie berechtigt sind, von der Staatskasse ein Viertel von den Geldbeträgen zurückerstattet zu erhalten, womit sie ihre im Lande ansässigen Versicherten unterstützen, sofern diese norwegische Bürger sind oder während der letzten 5 Jahre im Lande ansässig gewesen sind. Eine solche Rückerstattung ist vierteljährlich von dem Regierungsdepartement vorzunehmen, welchem die Durchführung der Gesetzesbestimmungen vom König anvertraut ist. Der Tag, an welchem das Zurückerstattungsrecht für jede einzelne Kasse eintreten soll, wird von dem betreffenden Departement festgesetzt.

§ 2. Um die Rückerstattung beanspruchen zu können, muss wenigstens die Hälfte der Einnahmen der betreffenden Arbeitslosenkasse durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden. Ausserdem müssen die Satzungen der Kassen folgende Bestimmungen enthalten:

1) das Recht der Mitglieder auf Unterstützung tritt nicht ein, wenn sie nicht mindestens während des letzten halben Jahres Mitglied der Kasse gewesen sind und den Beitrag für mindestens 26 Wochen seit der letzten Anmeldung gezahlt haben;

2) örtliche Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit nicht wenigstens 3 Tage gedauert hat;

3) als örtliche Unterstützung wird nicht mehr als höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt, der als durchschnittlicher Tagelohn in dem Berufe des betreffenden Mitgliedes anzusehen ist;

4) die Unterstützung wird im Laufe von 12 Monaten nicht länger als für höchstens 90 Tage im Unterstützungsjahr bezw. Kalenderjahr geleistet;

5) die Mitglieder der Kasse sind im Falle von Arbeitslosigkeit verpflichtet, diejenige Arbeit anzunehmen, welche die Verwaltung der Kasse als passend erachtet;

6) für den Fall, dass der gewöhnliche Beitrag sich als unzulänglich erweist, kann ein Extrabeitrag festgesetzt werden, auch kann, wenn nötig, eine Herabsetzung der in den Satzungen der Kasse festgesetzten Unterstützung stattfinden;

7) die Unterstützung wird nicht einem Mitgliede ausgezahlt, das noch Mitglied einer anderen Arbeitslosenkasse ist oder Unterstützung seitens einer Krankenkasse erhält;

8) Ortsunterstützung, Reise- oder Umzugsunterstützung wird nur an arbeitsfähige Arbeitslose bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ausgezahlt. Als unverschuldete Arbeitslosigkeit wird nicht solche angesehen, welche durch Streik oder Aussperrung verursacht ist.

Schon bestehenden Kassen kann eine vorläufige Bestätigung erteilt werden, selbst wenn ihre Satzungen nicht den hier aufgestellten Bedingungen entsprechen, jedoch nur für den Zeitraum, der nach den Satzungen der Kasse vergehen muss, ehe die Aenderung beschlossen werden kann.

§ 3. Der Antrag auf Anerkennung des Anspruchs auf Rückerstattung ist bei dem betreffenden Departement zu stellen unter Beifügung eines Exemplars der Satzungen der Arbeitslosenkasse. Sofern das Departement befindet, dass diese den im vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen genügen und im übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetz nicht im Widerspruch stehen, kann dem Antrag stattgegeben werden. Spätere Aenderungen in den Satzungen der Kassen dürfen ohne Zustimmung des Departements nicht vorgenommen werden.

§ 4. Zwei Drittel der Beträge, welche der Staat demnach ausbezahlt, gelangt von dem betreffenden Departement einmal jährlich zur Verteilung an die Gemeindebezirke und die Stadtgemeinden, in welchen diejenigen, die Arbeitslosenunterstützung erhalten haben, während der letzten 5 Jahre 6 Monate hintereinander gewohnt haben, zu rechnen vom ersten Tage, für welchen die Unterstützung bewilligt worden ist. Eine Pflicht zur Rückerstattung besteht für die Gemeinde jedoch nicht für solche Personen, die als feste Arbeiter oder als Arbeiter bei öffentlichen Weg- und Eisenbahnanlagen oder ähnlichen Anlagen nur für eine solche Arbeit sich in der Gemeinde aufgehalten haben.

Der Staat trägt die ganze Ausgabe:

a) wenn der Wohnsitz, welcher die Rückerstattungspflicht bedingt, nicht nachgewiesen werden kann,

b) wenn die unterstützten Personen sich überhaupt nicht während der letzten 5 Jahre 6 Monate hintereinander in einer norwegischen Gemeinde aufgehalten haben,

c) wenn die Gemeinde, in welcher die unterstützten Personen sich zuletzt 6 Monate hintereinander aufgehalten haben, laut Satz 2 des gegenwärtigen Paragraphen von der Rückerstattungspflicht befreit ist.

Die Frage, ob irgend eine Kommune, bezw. welche zur Rückerstattung verpflichtet ist, unterliegt der Entscheidung des betreffenden Departements.

§ 5. Jede Arbeitslosenkasse, welche rückerstattungsberechtigt ist, soll besondere Rechnung führen. Ihre Mittel sollen von anderen Mitteln

getrennt gehalten werden, so auch von den sonstigen Vereinsmitteln, wenn die Arbeitslosenkasse mit einem Verein verbunden ist; auch dürfen sie nur zur Deckung der eigenen Verpflichtungen der Kasse verwandt werden. Ist die Kasse mit einer Vereinigung verbunden, so können ihre Mittel nicht von Gläubigern der Vereinigung mit Arrest belegt, beschlagnahmt oder gepfändet werden. Auch kann für die Schulden eines in einer solchen Kasse Versicherten nicht aus den Ansprüchen des Versicherten an die Kasse Deckung verlangt werden.

§ 6. Jede mit einer Vereinigung verbundene Arbeitslosenkasse muss, bevor sie Rückerstattung erhält, Personen, welche denselben Berufen wie die Mitglieder der Kasse angehören, gestatten, sich unter den gleichen Bedingungen wie diese zu versichern, selbst wenn sie nicht Mitglieder der Vereinigung sind. Die hier genannten Versicherten erhalten jedoch nicht das Recht, bei der Entscheidung in betreff der Satzungen der Kasse mitzuwirken oder an der Kassenführung teilzunehmen, es sei denn, dass die Vereinigung hierüber besonderen Beschluss fasst. Ferner kann die Kasse, sofern ihre Verwaltung von der betreffenden Vereinigung beanstandet wird, solchen Versicherten eine Erhöhung des gewöhnlichen Beitrages mit 10 Proz. zur Deckung der Verwaltungskosten auferlegen und, falls sich diese als unzulänglich erweist, unter Zustimmung des Departements einen weiteren Zuschlag festsetzen, der 15 Proz. nicht übersteigen darf.

§ 7. Glaubt jemand, der in einer der in diesem Gesetz behandelten Arbeitslosenkassen entweder versichert ist oder den Versicherungsantrag gestellt hat, dass ein von der Kassenverwaltung in seiner Sache gefasster Beschluss nicht gesetzmässig ist, so kann er bei dem betreffenden Departement Klage führen.

§ 8. Eine Arbeitslosenkasse, deren Anträge betreffs des Rückerstattungsrechtes bewilligt sind, darf Unterstützung nicht an solche Arbeitslose zahlen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, wo ein öffentlicher Arbeitsnachweis vorhanden ist, bevor sich die Betreffenden bei diesem Arbeitsnachweis als Arbeitsuchende angemeldet haben. Ist diese Meldung beim Arbeitsnachweis unterblieben, so verlieren die Arbeitslosenkassen das Recht, von den ausgezahlten Unterstützungen etwas zurückerstattet zu erhalten. Sobald die Arbeitslosen von neuem Arbeit erhalten, ist die Tatsache von der Arbeitslosenkasse dem Arbeitsnachweis sofort mitzuteilen.

§ 9. Die Arbeitslosenkassen, welche Rückerstattung nach dem gegenwärtigen Gesetz erhalten, sollen am Schluss eines jeden Quartals dem betreffenden Departement über die im Quartal ausgezahlten Arbeitslosenunterstützungen Berichte einsenden unter Beifügung von Belegen und Aufschlüssen, welche das Departement bestimmt. Sobald die Berichte für ordnungsmässig befunden werden, geht die im § 1 genannte Rückerstattung vor sich.

§ 10. Einmal im Jahre senden die betreffenden Arbeitslosenkassen an das Departement einen Bericht über ihre Tätigkeit und einen Auszug ihrer Rechenschaftsberichte ein.

§ 11. Die in diesem Gesetz behandelten Arbeitslosenkassen sollen monatlich an die Kommunalverwaltung derjenigen Gemeinden, in welchen Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt ist, Berichte nach einem hierüber von dem Departement festgesetzten Schema einsenden.

Die Kommunalverwaltung hat baldmöglichst nach Durchsicht dieser Berichte dieselben an das betreffende Departement einzusenden, unter Beifügung von Bemerkungen, zu denen die Berichte Veranlassung geben. Diejenigen Auszahlungen der Kassen, welchen keine Bemerkungen beigefügt sind, werden von der Kommunalverwaltung für gut befunden, wenn die Rückerstattungspflicht nach gegenwärtigem Gesetz der Gemeinde auferlegt ist, welche die Berichte zu kontrollieren hat.

§ 12. Die Kommunalverwaltung kann selbst oder durch einen ernannten Aufsichtsrat, bestehend aus einer oder mehreren Personen, die erhaltenen Berichte näher untersuchen und kann beschliessen, dass diese dem Aufsichtsrat unmittelbar eingesandt werden. Wenn hierzu ein besonderer Aufsichtsrat ernannt wird, so gilt die Ernennung für 3 Jahre und es steht jedem frei, eine Neuwahl für so lange Zeit auszuschlagen, als er als Aufsichtsratsmitglied gewirkt hat. Die Kommunalverwaltung oder der von dieser ernannte Aufsichtsrat hat unter anderm darauf zu achten, dass die Satzungen der Arbeitslosenkassen betreffs der Bestimmungen des § 2 Ziffer 8 streng innegehalten werden; auch kann sie sich mit den Büchern und Rechenschaftsberichten der Arbeitslosenkassen soweit wie nötig bekannt machen und ferner von der Verwaltung der Kassen diejenigen Auskünfte verlangen, welche nötig erscheinen. Der Aufsichtsrat versieht seine Geschäfte mit Bezug auf eine von der Kommunalverwaltung unter Zustimmung des Departements festgesetzte Geschäftsordnung (Instruktion). Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommunalverwaltung oder dem Aufsichtsrat und einer Arbeitslosenkasse über die Rechtmässigkeit der ausgezahlten Unterstützung ist die Angelegenheit dem Departement zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13. Die im § 9 genannten Berichte müssen dem Departement innerhalb 6 Wochen nach Quartalsschluss, die im § 11 genannten der Kommunalverwaltung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Monats eingesandt werden, widrigenfalls das Recht auf Rückerstattung verloren geht.

§ 14. Das Recht auf Rückerstattung kann vom Departement einer Arbeitslosenkasse oder einer Abteilung einer solchen Kasse entzogen werden, falls die Verwaltung der Kasse wiederholt in wesentlichen Punkten den Satzungen der Kasse zuwiderhandelt oder falls die eingesandten Berichte längere Zeit hindurch sehr mangelhaft sind.

§ 15. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft und verliert seine Geltung spätestens am Schluss des Jahres 1911.

IX. Pays-Bas. Niederlande.

1. Gesetz vom 22. Mai 1905, enthaltend Vorschriften zum Schutze der Arbeiter bei der Ausführung von Bauarbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen.

§ 1. Zum Schutze von Personen, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen arbeiten werden, arbeiten oder gearbeitet haben, erlassen wir durch Königlichen Beschluss Vorschriften hinsichtlich:

a) der Einrichtung, des Zustandes und der Höhe der Arbeitskammern;

b) der zu treffenden Anordnungen, des Vorhandenseins und der Zuverlässigkeit zweckmässiger Vorrichtungen und anderer Hilfsmittel zur

Sicherung des Schutzes der Personen auf dem Bauplatze, in den Arbeitskammern und in den Schleusen;

c) der Reinheit, der Erneuerung, der Verunreinigung und der Temperatur der Luft in den Arbeitskammern und in den Schleusen;

d) der Beleuchtung des Bauplatzes und der Einrichtungen, wo unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen verblieben werden soll, wie Arbeitskammern, Schachtrohre, Schleusen und Rekompressionsschleusen;

e) der Grösse und der Einrichtung der Schleusen und der Schachtrohre, und der Bedienung der Hähne beim Ein- und Ausschleusen;

f) des Vorhandenseins, der Grösse und der Einrichtung einer Rekompressionsschleuse, welche zur Behandlung von Caissonkranken dienen soll;

g) des Vorhandenseins, der Grösse und der Einrichtung von Räumen, welche denjenigen, die aus den Schleusen kommen, zur Verfügung stehen;

h) der Anwesenheit von hinreichendem sachverständigen Personal auf dem Bauplatze zur Hilfeleistung;

i) der ärztlichen Hilfe auf dem Bauplatze;

j) der Zulassung von Personen zur Herstellung von Arbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen;

k) der Zeit, während welcher das Aus- und Einschleusen stattfinden soll;

l) der unentgeltlichen Verabreichung bestimmter Getränke;

m) des Verbots der Verabreichung bestimmter Getränke auf dem Bauplatze vor, während óder nach den Arbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen;

n) des Verbots der Einfuhr oder des Genusses bestimmter Getränke auf dem Bauplatze;

o) des Luftdruckes, unter welchem gearbeitet werden darf;

p) der Zeit, während welcher eine Person unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen arbeiten darf;

q) der Zeit, welche verlaufen soll, bevor eine Person, die sich unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen aufgehalten hat, von neuem unter diesen Luftdruck gebracht werden darf.

§ 2. Der Betriebsleiter ist gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften einer auf Grund des vorigen Paragraphen erlassenen königl. Verordnung, mit Ausnahme der Bestimmungen des besagten Paragraphen unter n eingehalten werden.

Unter Betriebsleiter versteht das Gesetz:

a) wenn es eine auf dem Submissionswege übernommene Arbeit betrifft, den Submittenten der Bauarbeit, welche unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen ausgeführt wird, es sei denn, dass der Submittent nicht in den Niederlanden wohnen sollte, in welchem Falle als Betriebsleiter die Person bezeichnet wird, welche den Submittenten auf dem Bauplatze vertritt;

b) wenn die Arbeit in eigner Verwaltung (Regie) ausgeführt wird, die Person, welche die Leitung bei der Ausführung der Bauarbeit, die unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen ausgeführt wird, übernimmt.

§ 3. Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes liegt dem Arbeitsinspektor, innerhalb dessen Amtsgebiets die Bauarbeit unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen ausgeführt wird oder werden wird,

den unter dessen Befehlen tätigen Beamten sowie dem ärztlichen Adviseur der Arbeitsinspektion ob.

§ 4. Der Arbeitsinspektor kann bei einer von diesem Gesetz geregelten Bauarbeit zur Durchführung von Vorschriften einer auf Grund des § 1 erlassenen königl. oder allgemeinen Regierungsverordnung Anordnungen treffen, welche der Betriebsleiter zu befolgen verpflichtet ist.

§ 5. Auf Verlangen des Betriebsleiters gibt der Arbeitsinspektor die Anordnungen schriftlich.

Eine Vorschrift bestimmt die Zeit, innerhalb welcher den Anordnungen Genüge geleistet werden soll. Eine schriftlich gegebene Anordnung ist zu datieren.

§ 6. Wenn der Betriebsleiter gegen eine ihm schriftlich erteilte Anordnung Einwendungen zu erheben hat, so kann er innerhalb zweier Tage nach dem Datum besagter Anordnung an Unsern mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Minister dagegen appellieren.

Unser Minister entscheidet nach erfolgter Untersuchung.

Bei der Entscheidung kann die gegebene Anordnung entweder in Kraft erklärt, verändert oder zurückgenommen werden.

Unser Minister sendet dem Betriebsleiter sofort eine datierte Abschrift seiner Entscheidung.

§ 7. Eine nach Appellation gegebene Anordnung tritt an die Stelle der Anordnung, gegen welche appelliert wurde.

Für den Betriebsleiter erspriesst keinerlei Verpflichtung aus einer Anordnung, solange dagegen appelliert werden kann und solange über eine dagegen eingeleitete Appellation nicht entschieden worden ist.

§ 8. Der Betriebsleiter darf mit den unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen auszuführenden Arbeiten erst am 8. Tage anfangen, nachdem er dem in § 3 erwähnten Arbeitsinspektor hat zugehen lassen:

a) eine Angabe des Ortes, wo die Arbeiten vorgenommen werden sollen, und des Zeitpunktes, an welchem sie anfangen werden;

b) eine Angabe der mutmasslichen Anzahl Personen, welche bei der ganzen Arbeit, sowie der Anzahl, welche unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen beschäftigt werden soll;

c) einen vollständigen Entwurf des Bauwerkes nebst Zeichnungen, nach welchen er die Arbeit ausführen wird.

§ 9. Der Betriebsleiter sowie die auf dem Bauplatze befindlichen Personen sind gehalten, dem mit Ermittelungen über einen in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Vorfall beauftragten Beamten jede verlangte Auskunft über die' Durchführung dieses Gesetzes betreffende Sachen und Vorfälle zu erteilen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu 1 Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Gulden wird bestraft:

a) Uebertretung des § 2 Abs. 1, oder von Bestimmungen, die auf Grund des § 1 unter n durch königl. Verordnung festgesetzt worden sind.

b) Nichteinhaltung einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift.

c) Uebertretung der §§ 8 oder 9.

Wenn zur Zeit der Uebertretung oder Nichteinhaltung nicht 2 Jahre verlaufen sind, seitdem eine frühere Verurteilung des Schuldigen wegen einer wie unter a, b oder c bezeichneten Uebertretung oder Nichtein-

haltung rechtskräftig geworden oder die auferlegte Geldstrafe bezahlt worden ist, so können die Strafen verdoppelt werden.

§ 11. Mit der Ermittelung der im vorigen Paragraphen erwähnten Uebertretungen sind, ausser den in § 8 der Prozessordnung bezeichneten Personen, beauftragt die Gendarmeriebeamten, sämtliche übrigen Beamten der Reichs- und Gemeindepolizei sowie der in § 3 erwähnte Arbeitsinspektor, die unter seinem Befehle stehenden Beamten sowie auch der ärztliche Adviseur der Arbeitsinspektion.

§ 12. Die im vorigen Paragraphen genannten Beamten haben Zutritt zu sämtlichen Bauplätzen, wo Arbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen verrichtet werden. Sie haben auch freien Zutritt zu sämtlichen Bauplätzen, wo vernünftigerweise vermutet werden kann, dass daselbst unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen Arbeiten verrichtet werden.

Die Feld- und Waldhüter, die Beamten der Gendarmerie, mit Ausnahme der Staatsanwaltaushilfgendarmen, und die Beamten der Reichs- und Gemeindepolizei von niedrigerem Range als dem eines Inspektors der Reichsfeldhüter und eines Polizeikommissars müssen dazu, insofern ihnen der Zutritt nicht aus anderen Gründen erlaubt ist, im Besitz eines speziellen schriftlichen Auftrages vom Bürgermeister oder vom Kantonsrichter (Amtsrichter) sein.

Wenn den im vorigen Paragraphen genannten Beamten der Zutritt verweigert wird, so können sie sich denselben nötigenfalls durch Anrufung der bewaffneten Macht verschaffen.

§ 13. Die im § 11 genannten Beamten sind zur Geheimhaltung desjenigen, was ihnen an den Bauplätzen, zu welchen sie kraft des vorigen Paragraphen Zutritt haben, über den daselbst ausgeführten Betrieb bekannt worden ist, verpflichtet, insoweit das Erfahrene nicht mit den Bestimmungen dieses oder irgend eines anderen Gesetzes im Widerspruch steht.

Wer absichtlich die im vorigen Absatz auferlegte Geheimhaltung verletzt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Gulden bestraft, mit oder ohne Verlust des Rechtes, Aemter oder bestimmte Aemter zu bekleiden.

Wer sich einer Verletzung dieser Geheimhaltung schuldig macht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft.

Die Verfolgung tritt nur ein auf Antrag des Betriebsleiters.

§ 14. Die durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretungen sind als Vergehen zu betrachten, ausgenommen die im vorigen Paragraphen genannten strafbaren Uebertretungen, welche als Verbrechen zu betrachten sind.

§ 15. Unser mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragte Minister kann, innerhalb der sechs ersten Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bedingt oder unbedingt, aber nur auf bestimmte Zeit, für Bauarbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen, die zur Zeit des Erlasses einer königl. Verordnung auf Grund des § 1 bereits im Gange waren, Dispensation von den Bestimmungen der königl. Verordnung, welche Lit. b, e oder f des § 1 betreffen, gewähren.

§ 16. Sämtliche zufolge dieses Gesetzes abgefassten Schriftstücke sind von der Stempelsteuer und von der Formalität der Registratur befreit

und sind portofrei nach den durch königl. Verordnung zu erlassenden Vorschriften. Die Verfügungen werden unentgeltlich ausgehändigt.

§ 17. Dieses Gesetz tritt an einem von Uns zu bestimmenden Datum in Kraft.

Wir befehlen und verordnen, dass dieses Gesetz im Staatsblatt veröffentlicht werde, und dass sämtliche ministeriellen Departements, Autoritäten, Kollegien und Beamten, die es angeht, zu seiner pünktlichen Durchführung mitwirken sollen.

2. Königlicher Beschluss vom 27. Juni 1905, zur Feststellung einer Verordnung, gemäss dem 1. Paragraphen des Gesetzes vom 22. Mai 1905. (Staatsblatt Nr. 143.)

§ 1. Die Einrichtung, der Zustand und die Höhe der Arbeitskammern.

Art. 1. Die Konstruktion und das Instandhalten der Arbeitskammern soll vollkommene Sicherheit gewähren hinsichtlich der Stärke und der Wasserdichtheit.

Wenn sich bei Untersuchung der Erdschichten ergeben sollte, dass plötzliches Durchschiessen des Caissons nicht ausgeschlossen ist, so sind dagegen Vorkehrungen zu treffen.

Die Arbeitskammer ist in durchaus reinlichem Zustande zu erhalten.

Art. 2. Die Arbeitskammer soll eine solche Höhe haben, dass die Arbeiter, ausgenommen während der Zeit des Einfüllens, sich darin aufrecht bewegen können.

§ 2. Die zu treffenden Anordnungen, die Anwesenheit und die Zuverlässigkeit zweckmässiger Vorrichtungen und anderer Hilfsmittel zur Sicherung des Schutzes der Personen auf dem Bauplatze, in den Arbeitskammern und in den Schleusen.

Art. 3. Zur Komprimierung der Luft soll eine hinreichende Anzahl, jedenfalls wenigstens zwei, Luftpumpen zur Verfügung stehen. Jede dieser Pumpen soll, einschliesslich der dafür erforderlichen Betriebskraft, derartig aufgestellt und eingerichtet sein, dass, wenn eine der Luftpumpen durch irgend welche Ursache stocken sollte, eine andere sogleich in Wirkung gesetzt und erhalten werden kann.

Reservemaschinen und Ersatzteile für sämtliche Vorrichtungen, deren Fehlen oder deren Unvollständigkeit eine Gefahr für die unter erhöhtem Luftdruck Arbeitenden bedeuten kann, sollen immer in Bereitschaft sein.

Art. 4. Zur Beförderung einer regelmässigen Einströmung von komprimierter Luft ist in der Hauptpressleitung ein dazu zweckmäßig eingerichteter Windkessel einzuschalten.

Art. 5. Es sind hinreichende Vorkehrungen zu treffen, dass plötzlichen Schwankungen im Luftdruck möglichst vorgebeugt werde, und die Druckveränderungen immer gleichmässig geschehen.

Art. 6. Die Personen in der Arbeitskammer und in der Personenschleuse müssen sich zur Mitteilung von Nachrichten an das draussen mit der Aufsicht über das Ein- und Ausschleusen beauftragte Personal in Verbindung setzen können. Den Personen in der Arbeitskammer muss nötigenfalls ein Telephon zur Verfügung stehen.

Art. 7. In der Arbeitskammer und in der Personenschleuse sind Apparate anzubringen, welche den darin herrschenden Luftdruck genau angeben. Dieser Luftdruck ist aussen für das in dem 12. und 14. Artikel genannte Personal durch Manometer anzugeben.

Art. 8. Ein für Personen bestimmter Nothissapparat mit tüchtigem Tau ist in der Arbeitskammer immer in Bereitschaft zu halten.

Art. 9. Die Personenschleuse oder, wenn mehrere Personenschleusen vorhanden sind, eine derselben ist, solange sich in der Arbeitskammer Personen befinden, nach der Seite der Arbeitskammer offenzuhalten, ausgenommen während der zum Ein- und Ausschleusen von beaufsichtigendem Personal erforderlichen Zeit. Wenn auf einer Arbeitskammer nur eine Personenschachtröhre angebracht ist, darf bei dem Schichtwechsel die Schicht, welche in der Arbeitskammer die Arbeit anzufangen hat, erst hineingehen, nachdem die andere Schicht die Arbeitskammer verlassen hat.

Art. 10. Die zur Regulierung des Ein- und Ausschleusens und der Ventilation in der Personenschleuse angebrachten Vorrichtungen dürfen nicht willkürlich verstellt

werden können und sind ausser dem Bereich der Arbeiter zu halten; es soll eine versiegelte Notvorrichtung angebracht sein, welche es einer Person, die eingeschleust wird, ermöglicht, selbständig sich langsam wieder auszuschleusen. Es ist untersagt, sich ohne Not besagter Notvorrichtung zu bedienen.

Art. 11. Die Luftleitung soll bei den Luftpumpen ein Absperrventil haben und ausserdem mit einem automatischen Rückschlagventile versehen sein an der Stelle, wo dieselbe in die Arbeitskammer oder in die Schleuse tritt.

Damit der Druck der komprimierten Luft in der Arbeitskammer nicht höher steige, als notwendig ist, ist ein zweckmässig placiertes und zweckmässig eingerichtetes Sicherheitsventil anzubringen.

Art. 12. Das Personal, das die Pumpen bedient, soll erfahren und mit der Einrichtung vertraut sein.

Art. 13. Zum Ein- und Ausschleusen von Personen und Materialien sind verschiedene Schleusen zu benutzen.

Die Personen- und Materialien-Schachtröhren sind getrennt zu halten.

Art. 14. Beim Ein- und Ausschleusen von Personen soll ausserhalb der Schleuse vertraute, sachverständige Aufsicht sein.

Arf. 15. Beim Austreten aus der Schleuse sind die Arbeiter mit trocknen und reinen wollenen Decken zu versehen. Wo nötig, müssen solche Decken auch in der Schleuse zur Verfügung stehen.

Art. 16. Auf Bauwerke, bei welchen der Ueberdruck weniger ist als $^1/_2$ Atmosphäre, finden die Artikel 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 15 keine Anwendung.

§ 3. Die Reinheit, die Erneuerung, die Verunreinigung und die Temperatur der Luft in den Arbeitskammern und in den Schleusen.

Art. 17. Die Luft soll den Pumpen durch ein Rohr, dessen Oeffnung oder Oeffnungen so hoch über dem Boden sein müssen, dass reine Luft garantiert ist, zugeführt werden.

Art. 18. Der Cylinder der Luftpumpe ist mit Seifenwasser oder mit irgend einem anderen, beim Gebrauch keinen üblen Geruch von sich gebenden Material zu schmieren.

Art. 19. Die in die Arbeitskammer und in die Personenschleuse einzuführende komprimierte Luft darf nicht unter 10° C noch über 18° C temperiert sein und ist möglichst trocken zu halten.

Art. 20. In die Arbeitskammer ist wenigstens 45 m³ angesaugte Luft pro Mann und pro Stunde einzuführen.

Art. 21. Die Zuführung der Luft, welche in die Personenschleuse gepresst werden muss, zur Ventilation während des Ein- und Ausschleusens, ist von aussen her zu regulieren.

Die Luftzuführung darf nicht böswillig verhindert werden können.

Die für diese Ventilation, sowie die für das Einschleusen bestimmte Luft ist unmittelbar aus der Hauptleitung herzuführen.

Art. 22. Beim Sinken der Arbeitskammer durch Lehm, Moor und sonstige wenig Luft durchlassende Erdschichten und beim Ausfüllen der Arbeitskammer sind besondere Vorkehrungen für hinreichende Ventilation zu treffen.

Art. 23. Das Rauchen ist in den Räumen, wo ein grösserer als der atmosphärische Luftdruck herrscht, untersagt.

In der Arbeitskammer sind zur Aufnahme der Fäkalien eingerichtete Behälter anzubringen, deren Inhalt geruchlos zu machen ist und die nach Benutzung baldigst draussen zu leeren sind.

Art. 24. Auf Bauwerke, bei welchen der Ueberdruck weniger ist als $^1/_2$ Atmosphäre, finden die Art. 21, erster Absatz, und 22 und 23, zweiter Absatz, keine Anwendung.

§ 4. Die Beleuchtung des Bauplatzes, der Arbeitskammer und der Schleusen.

Art. 25. Der Bauplatz ist in der Weise zu beleuchten, dass die Arbeiter ohne Gefahr ihren Weg finden können.

Art. 26. Die Arbeitskammer, das Schachtrohr und die Schleuse sind hinreichend elektrisch zu beleuchten.

Art. 27. Während der Arbeit in der Arbeitskammer soll der Vorarbeiter immer mit einer gut funktionierenden elektrischen Taschenlaterne zur Notbeleuchtung versehen sein.

§ 5. Die Grösse und die Einrichtung der Schleusen und der Schachtrohre und die Bedienung der Hähne beim Ein- und Ausschleusen.

Art. 28. Die Personenschleuse soll im Innern wenigstens 1,85 m hoch sein und eine verfügbare Bodenfläche von wenigstens 0,30 m^2 pro Mann, wenn unter nicht mehr als 1 Atmosphäre Ueberdruck gearbeitet wird, 0,35 m^2 pro Mann, wenn unter nicht mehr als 2 Atmosphären, und 0,40 m^2 pro Mann, wenn unter mehr als 2 Atmosphären Ueberdruck gearbeitet wird, bieten. Im letzteren Falle sind Sitzgelegenheiten anzubringen.

Art. 29. Die Personenschleuse ist mit einer zweckmässigen Ventilationsvorrichtung zu versehen.

Art. 30. Der Boden der Personenschleuse soll einen auseinanderzunehmenden, offengearbeiteten, hölzernen Fussboden haben.

Art. 31. Der Gebrauch der Personenschachtrohre darf nicht durch die Anwesenheit von Röhren und Leitungen belästigt werden.

Art. 32. Die Personenschleuse ist, wo nötig, zu erwärmen oder abzukühlen, es sei denn, dass auf andere Weise dafür gesorgt ist, dass die Witterung keinen unmittelbaren Einfluss auf sie hat.

Art. 33. Auf Bauwerke, bei welchen der Ueberdruck weniger als $^1/_2$ Atmosphäre beträgt, finden die Artikel 28, 29, 30 und 32 keine Anwendung.

§ 6. Die Anwesenheit, die Grösse und die Einrichtung einer Rekompressionsschleuse, welche zur Behandlung von Caissonkranken dienen soll.

Art. 34. Sobald die Arbeiten bei einem Ueberdruck von $1^1/_2$ Atmosphäre oder mehr verrichtet werden, soll eine Rekompressionsschleuse oder eine damit nach dem Gutachten des Arbeitsinspektors gleichzustellende Vorrichtung vorhanden sein.

Art. 35. Die Rekompressionsschleuse soll wenigstens 3,5 m lang sein, wenigstens 2,5 m Durchschnitt haben und mit einer Vorkammer und einigen mit schwerem Glas besetzten Oeffnungen versehen sein, indem dieselbe in einer Lokalität aufgestellt werden soll, welche auf die erwünschte Temperatur gebracht und darauf gehalten werden kann. Von der Rekompressionsschleuse soll nach aussen telephonische Verbindung bestehen. Die Schleuse soll hinreichend ventiliert, die künstliche Beleuchtung elektrisch sein.

Weiter soll sie eine kleine separate Vorkammer enthalten, um Arzneimittel und dergleichen einzuschleusen, ohne dass die grössere Vorkammer benutzt zu werden braucht.

§ 7. Die Anwesenheit, die Grösse und die Einrichtung von Lokalitäten, die zur Verfügung von Personen stehen, welche aus den Schleusen kommen.

Art. 36. Ein zweckmässig eingerichtetes, gut erwärmtes und beleuchtetes Speisezimmer, wo die Arbeiter verweilen können, muss zu deren Verfügung stehen.

Mit diesem Raum ist eine besondere Räumlichkeit zum Trocknen von Kleidern zu verbinden, und ein Lokal, wo einige Arbeiter liegen können.

Es müssen gute Lagerstellen für die Nachtschichten vorhanden sein; ferner Gelegenheit, gutes Trinkwasser zu bekommen, Kopf und Hände zu reinigen und die Ueberkleider zu bergen; auch müssen zweckmässig eingerichtete und zweckmässig placierte, reinlich gehaltene Aborte vorhanden sein.

Art. 37. Das Reinhalten und die Bedienung der im vorigen Artikel bezeichneten Lokalitäten ist einem ausschliesslich dazu angewiesenen Personal aufzutragen.

Das Speisezimmer muss wenigstens 3 m hoch sein und wenigstens 6 m^3 Luftraum pro Mann bieten.

Art. 38. Auf Bauwerke, bei welchen der Ueberdruck weniger als $^1/_2$ Atmosphäre ist, finden die Artikel 36, zweiter und dritter Absatz, und 37, zweiter Absatz, keine Anwendung.

§ 8. Die Anwesenheit von hinreichendem sachverständigen Personal auf dem Bauplatze zur Hilfeleistung; ärztliche Hilfe auf dem Bauplatze.

Art. 39. Bei der Ausführung eines Bauwerkes unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen muss ein Arzt angestellt sein, der zur Verfügung steht für:

a) die in den Artikeln 44 und 45 bezeichneten ärztlichen Untersuchungen;

b) eine möglichst schnelle ärztliche Behandlung aller einer solchen Behandlung bedürftigen Personen auf dem Bauplatze;

c) das Erlassen der im 41. Artikel genannten Vorschriften;

d) die Verrichtung der weiteren auf Grund gegenwärtigen Dekrets ihm obliegenden Arbeiten.

Der Betriebsleiter der Bauarbeit hat den Namen des Arztes Unserm mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragten Minister schriftlich mitzuteilen, und zwar 10 Tage, bevor die Arbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen anfangen.

Wenn die im vorigen Absatz bezeichneten Arbeiten schon in Ausführung begriffen sind, bevor dieses Dekret in Kraft tritt, so hat die Mitteilung zu erfolgen in den 10 ersten Tagen, nachdem dasselbe in Kraft getreten.

Art. 40. Bei einer unter grösserem Ueberdruck als $1^1/_2$ Atmosphäre auszuführenden Bauarbeit hat Unser mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragte Minister eine oder mehrere Personen zu bezeichnen, welche mit gutem Erfolg den ersten Teil des praktischen Aerzteexamens bestanden haben. Eine der betreffenden Personen muss während der Arbeit immer zugegen sein.

Die diesen Personen zuzuerkennende Vergütung hat Unser Minister zu bestimmen, und dieselbe wird an von ihm zu bestimmenden Zeiten von der Staatskasse zur Auszahlung bereit gehalten. Der Betriebsleiter hat zu den von dem Minister zu bestimmenden Zeiten bei einem der Reichszahlmeister einen der bestimmten Vergütung gleichen Betrag einzuzahlen.

Art. 41. Der im 39. Artikel erwähnte Arzt gibt Vorschriften über die Vorsichtsmassregeln, welche die Arbeiter beim Verlassen der Arbeitskammer oder der Schleuse und beim Aufenthalt im Speisezimmer zu beobachten haben, sowie für die Versorgung der Kranken, den Gebrauch der Rekompressionsschleuse und weiter über alles, was er im Interesse der Gesundheit der Arbeiter für notwendig erachten sollte.

Art. 42. Die im 40. Artikel genannten Personen arbeiten unter Aufsicht des im 39. Artikel bezeichneten Arztes.

Art. 43. Auf Bauwerke, bei welchen der Ueberdruck weniger ist als $^1/_2$ Atmosphäre, finden die Artikel 39 und 41 keine Anwendung.

§ 9. Die Zulassung von Personen zur Herstellung von Arbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen.

Art. 44. Zur Herstellung von Arbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen, dürfen nur zugelassen werden Personen:

a) über welche der im 39. Artikel genannte Arzt dem Betriebsleiter der Bauarbeit eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, aus der hervorgeht, dass sie für diese Arbeit geeignet befunden worden sind;

b) solche, die zwar ihr 20., nicht aber ihr 35. Lebensjahr vollendet haben, wenn der Ueberdruck 3 Atmosphären beträgt;

c) solche, die zwar ihr 20., nicht aber ihr 45. Lebensjahr vollendet haben, wenn der Ueberdruck weniger als 3 Atmosphären beträgt.

Art. 45. Bei der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Untersuchung ist besonders Acht zu geben auf den Zustand jener Organe, auf welche die Arbeit unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen von nachteiligem Einfluss sein kann, namentlich der Organe des Blutumlaufes, der Atmung, des Nervensystems und des Gehörs.

Als Regel für die Untersuchung gilt, dass zur Zulassung ungeeignet machen:

1. unregelmässiger Körperbau, zunächst der Wirbelsäule und der Gliedmassen;
2. zu geringe körperliche Entwicklung;
3. allgemeine körperliche Schwäche;
4. Fettleibigkeit;
5. langwierige Hautkrankheiten;
6. Narben, welche an der Bewegung hindern;
7. Drüsenschwellungen;
8. Geschwülste, von denen nach ihrer Art, ihrem Umfang oder ihrem Ort eine Störung erwartet werden kann;
9. Schweissfüsse;
10. langwierige Affektionen des Knochen- und Muskelsystems und der Gelenke (Fisteln, Gelenksmäuse etc.);
11. Herz- und Gefässkrankheiten (Aneurysmata, Varicen etc.);
12. Nervenkrankheiten;
13. Blutkrankheiten (Syphilis, Malaria, langwierige Metallvergiftungen etc.);
14. Affektionen der Luftröhre oder der Lungen, sowie auch Affektionen der Pleura;
15. langwierige Affektionen des Verdauungskanals;

16. langwierige Affektionen oder Verletzung der Geschlechtsorgane;
17. Brüche der Eingeweide;
18. Nieren- und Blasenleiden und Gonorrhöe;
19. vermutlicher Missbrauch von Spirituosen;
20. Nasen- und Ohrenaffektionen.

Die Arbeiter müssen eine für die Luft vollkommen zugängliche Nase haben und die Valsalva-Probe ausführen können.

Perforationen des Trommelfelles sind nur dann ein Hindernis für die Arbeit unter erhöhtem Luftdruck, wenn dieselben durch eine akute Mittelohrentzündung verursacht werden. Chronische Gonorrhöe bildet keine Gegenindikation für die Arbeit unter erhöhtem Luftdruck.

Langwierige Katarrhe des Mittelohres bedingen nicht Zurückweisung.

Labyrinthleiden bedingen nicht gleich Zurückweisung; nur müssen die Arbeiter speziell aufmerksam gemacht werden auf die Notwendigkeit einer langsamen Ausschleusung.

Arbeiter mit eiteriger Nasensekretion sind, auch bei für die Luft vollkommen zugänglicher Nase, zurückzuweisen.

Art. 46. Bei der Ausführung einer Bauarbeit unter grösserem Ueberdruck als $1^1/_2$ Atmosphäre gilt die im 44. Artikel unter a erwähnte Erklärung nur für einen Zeitraum von 7mal aufeinander folgenden 24 Stunden.

Art. 47. Bei der Ausführung einer Bauarbeit unter grösserem Ueberdruck als $1^1/_2$ Atmosphäre haben sich die Arbeiter, eine Viertelstunde bevor sie in die Arbeitskammer hinuntersteigen, bei der im 40. Artikel genannten Person zu melden. Diese hat sich davon zu überzeugen, ob der Arbeiter unter dem Einfluss von Spirituosen steht, ob er an Nasenschnupfen leidet oder in dem Masse unwohl ist, dass sein Hinuntersteigen in die Arbeitskammer nicht erwünscht ist.

Art. 48. Arbeiter bei einer Bauarbeit, welche unter grösserem Ueberdruck als $1^1/_2$ Atmosphäre ausgeführt wird, von denen die im 40. Artikel genannte Person erklärt, dass sie nicht in die Arbeitskammer hinuntergelassen werden sollen, dürfen darin nicht zugelassen werden.

Art. 49. Der im 39. Artikel genannte Arzt sorgt dafür, dass aufgezeichnet werden die Namen und Vornamen derjenigen, welche sich zu einer Untersuchung angemeldet haben, mit Angabe des Resultates der Untersuchung sowie sämtliche Fälle, in denen ärztliche Behandlung auf dem Bauplatze erfolgte, und die dabei erzielten Resultate.

Er sucht möglichst genau unterrichtet zu bleiben über die Caissonkrankheiten, welche ausserhalb des Bauplatzes auftraten, von welchen er auch Aufzeichnungen zu machen hat.

Die Aufzeichnungen sind so bald wie möglich dem ärztlichen Adviseur der Arbeitsinspektion einzusenden.

Art. 50. Auf Bauwerke, bei welchen der Ueberdruck weniger ist als $^1/_2$ Atmosphäre, findet der 44. Artikel unter a keine Anwendung.

§ 10. Der Luftdruck, unter welchem gearbeitet werden darf, die Zeit, in welcher das Ein- und Ausschleusen erfolgen soll, während welcher eine Person unter grösserem Druck als dem atmosphärischen arbeiten darf, und die Zeit, welche verlaufen soll, bevor eine Person, die sich unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen aufgehalten hat, von neuem unter diesen Luftdruck gebracht wird.

Art. 51. Die Zeit zum Einschleusen soll bei einem Ueberdruck von $^1/_2$ Atmosphäre oder darunter wenigstens 5 Minuten betragen und für jede $^1/_{10}$ Atmosphäre höheren Ueberdrucks wenigstens $^1/_2$ Minute mehr.

Die Zeit zum Ausschleusen muss betragen:

a) bei Arbeiten unter niedrigerem Ueberdruck als $1^1/_2$ Atmosphäre wenigstens $1^1/_2$ Minute für jede $^1/_{10}$ Atmosphäre Ueberdruck;

b) bei Arbeiten unter einem Ueberdruck, der grösser als $1^1/_2$, aber nicht grösser als 3 Atmosphären ist, $22^1/_2$ Minuten, mit einem Zusatz von wenigstens 2 Minuten für jede $^1/_{10}$ Atmosphäre Ueberdruck über den von $1^1/_2$ Atmosphäre; das Ausschleusen ist derart zu regeln, dass die Zeit zum Ausschleusen, bis der Ueberdruck bis auf $1^1/_2$ Atmosphäre sinkt, wenigstens 2 Minuten für jede $^1/_{10}$ Atmosphäre und nachher wenigstens $1^1/_2$ Minute für jede $^1/_{10}$ Atmosphäre beträgt;

c) bei Arbeiten unter einem grösseren Ueberdruck als 3 Atmosphären, $52^1/_2$ Minute, mit einem Zusatz von wenigstens 3 Minuten für jede $^1/_{10}$ Atmosphäre Ueberdruck über den von 3 Atmosphären; das Ausschleusen ist derart zu regeln, dass die Zeit zum

Ausschleusen, bis der Ueberdruck bis auf 3 Atmosphären sinkt, wenigstens 3 Minuten für jede $^1/_{10}$ Atmosphäre beträgt und nachher so lange, wie unter b im zweiten Satzteil bestimmt wurde.

Art. 52. Wenn der Ueberdruck weniger als 3 Atmosphären beträgt, so darf die Arbeitszeit pro 24 Stunden nicht mehr betragen als die Stundenzahl, welche man erhält, wenn man von der Ziffer 8 die gesamte Dauer der Minimal-Ein- und Ausschleusungszeiten, wie sie im vorigen Artikel bestimmt wurden, und die im nächsten Absatz erwähnte Dauer der Ruhezeit abzieht.

Wenn die Arbeit unter erhöhtem Druck vier aufeinander folgende Stunden gedauert hat, ist dem Arbeiter wenigstens eine halbe Stunde Ruhe zu gewähren.

Nach jedem Aufenthalt unter erhöhtem Druck muss unter Beachtung des im ersten Absatz Bestimmten ein Zeitraum von 2mal der Dauer seines Aufenthalts unter erhöhtem Druck, aber in keinem Fall von weniger als 8 Stunden verlaufen, worin der Arbeiter, es sei denn zur Rekompression, unter dem atmosphärischen Luftdruck verbleibt.

Art. 53. Wenn der Ueberdruck 3 Atmosphären oder mehr beträgt, darf der ununterbrochene Aufenthalt in der Arbeitskammer nicht über $1^1/_2$ Stunde dauern und darf der Aufenthalt daselbst pro 24 Stunden nicht mehr betragen als 3 Stunden.

Art. 54. Bei der letzten Füllung der Arbeitskammer ist ein ordentlicher Wechsel des Personals vorzunehmen.

Art. 55. Auf Bauwerke, bei welchen der Ueberdruck unter $^1/_2$ Atmosphäre bleibt, findet der 52. Artikel keine Anwendung.

§ 11. Unentgeltliche Verabreichung von bestimmten Getränken; Verbot der Verabreichung von bestimmten Getränken auf dem Bauplatze vor, während oder nach der Arbeit unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen; Verbot, bestimmte Getränke auf den Bauplatz zu bringen und daselbst zu geniessen.

Art. 56. Beim Verlassen der Schleuse müssen die Arbeiter in dem im 30. Art. genannten Speisezimmer warme alkoholfreie Getränke, unentgeltlich und in hinreichender Menge, zu ihrer Verfügung vorfinden.

Art. 57. Es ist verboten, auf dem Bauplatze vor, während oder nach der Arbeit unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen alkoholische Getränke zu verabreichen, es sei denn, dass der im 39. Artikel genannte Arzt die Verabreichung derselben an eine bestimmte Person für notwendig hält.

Art. 58. Es ist verboten, alkoholische Getränke auf den Bauplatz zu bringen, es sei denn, dass der Trank sogleich in die Verwahrung des im 39. Artikel genannten Arztes komme.

Es ist verboten, alkoholische Getränke auf dem Bauplatz zu geniessen, es sei denn, dass der im 39. Artikel genannte Arzt die Verabreichung derselben an eine bestimmte Person für notwendig hält.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt, das im Staatsblatt aufgenommen werden und von dem dem Staatsrat eine Abschrift zugehen soll.

X. Suisse. Schweiz.

1. Kanton Basel-Stadt.

1. Gesetz, betr. das Lehrlingswesen. Vom 14. Juni 1906.

I. Aufsicht über das Lehrlingswesen.

§ 1. Das Lehrlingswesen untersteht nach Massgabe dieses Gesetzes der staatlichen Aufsicht.

Unter Vorbehalt der dem Regierungsrat zustehenden Kompetenzen wird diese Aufsicht vom Departement des Innern ausgeübt.

Die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens im einzelnen liegt dem Gewerbeinspektorat ob.

§ 2. Zur Mitwirkung bei der ihm übertragenen Aufsicht wird dem Departement des Innern unter dem Präsidium des Departementsvorstehers eine Kommission von vierzehn, worunter wenigstens zwei weibliche Mitglieder, beigegeben, die den Namen Lehrlingspatronat führt.

Von den Kommissionsmitgliedern sollen fünf Geschäftsinhaber und fünf Arbeiter oder Angestellte sein. Ausserdem ist auf eine Vertretung der Schulbehörden Bedacht zu nehmen.

§ 3. Das Lehrlingspatronat hat die vom Regierungsrat in Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen und Reglemente vorzuberaten und die ihm vom Regierungsrat oder vom Departement des Innern vorgelegten Fragen zu begutachten. Ferner hat es für die vom Regierungsrat angeordneten Lehrlingsprüfungen auf Grund der bezüglichen Verordnung (§ 27) die Prüfungskommissionen und Prüfungsexperten zu ernennen.

Im übrigen werden seine Obliegenheiten vom Regierungsrate durch eine Verordnung festgesetzt, welche einzelnen Abteilungen oder Delegierten des Lehrlingspatronats besondere Funktionen zuweisen kann.

Das Sekretariat des Lehrlingspatronats wird vom Gewerbeinspektor besorgt.

Die Mitglieder des Lehrlingspatronats erhalten für jede Kommissionssitzung, der sie beiwohnen, eine Entschädigung von zwei Franken. Ueber etwaige Entschädigungen für besondere Funktionen einzelner Abteilungen oder Delegierten wird der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung bestimmen.

II. Anwendung des Gesetzes.

§ 4. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche minderjährige Person, welche in einem handwerksmässigen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, in einem Handelsgeschäft, in einem andern nach kaufmännischer Art geführten Geschäft oder in einem Privathause einen bestimmten Beruf erlernen will und zu diesem hauptsächlichen Zweck in ein dauerndes Vertragsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber eintritt. Demgemäss sind auch bezahlte Angestellte als Lehrlinge zu betrachten, wenn sich aus der Gesamtheit der Anstellungsbedingungen der Sache nach ein Lehrverhältnis ergibt.

Ueber Anstände bezüglich der Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt oder nicht, entscheidet das Departement des Innern unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 5. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Betriebe, welche dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken unterstellt sind. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes, insbesondere die Haftpflichtgesetzgebung und das Obligationenrecht vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Geschäftsinhaber, welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Besitze des Aktivbürgerrechtes sind, dürfen während der Dauer der Stillstellung keine Lehrlinge einstellen.

§ 7. Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann auf Antrag des Departements des Innern, das vorher ein Gutachten des Lehrlingspatronats einzuholen hat, vom Regierungsrate bis auf die Dauer von zehn Jahren entzogen werden:

a) einem Geschäftsinhaber, welcher nicht durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie für eine zweckmässige Heranbildung des Lehrlings bietet;

b) einem Geschäftsinhaber, welcher sich grober Pflichtverletzung gegenüber seinem Lehrling schuldig gemacht hat.

§ 8. Die Einstellung eines Lehrlings in eine Berufslehre im Sinne dieses Gesetzes ist erst nach Schluss des Schuljahres gestattet, in welchem der Lehrling das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat. Ausgenommen sind die Fälle, in denen durch die zuständige Behörde schon vorher die Entlassung aus der Schulpflicht bewilligt worden ist. In keinem Falle darf jedoch die Einstellung vor Zurücklegung des vierzehnten Altersjahres erfolgen.

§ 9. Der Lehrling ist spätestens innerhalb sechs Wochen nach seinem Eintritt in die Lehre durch den Lehrmeister beim Departement des Innern unter Einreichung eines Exemplars des Lehrvertrags (§ 10) behufs Eintragung in das amtliche Lehrlingsregister anzumelden.

Sofern der Lehrling die Berufslehre beim Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt angetreten hat, genügt die Anmeldung ohne Einreichung eines Lehrvertrages. Im übrigen unterliegt das Lehrlingsverhältnis auch in solchen Fällen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Das Departement des Innern und im Rekursfalle der Regierungsrat entscheidet, ob der Lehrvertrag den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, und wird gegebenen-

falls die Parteien dazu anhalten, den Vertrag mit dem Gesetz in Einklang zu bringen. In gleicher Weise ist bei nachträglichen Aenderungen des Lehrvertrages zu verfahren.

Von jeder Aenderung des Lehrvertrages, ferner von jeder vorzeitigen Auflösung desselben hat der Lehrmeister dem Departement des Innern ebenfalls Kenntnis zu geben.

IV. Lehrvertrag.

§ 10. Der Lehrvertrag ist schriftlich in vier Exemplaren auszufertigen. Er soll enthalten:

a) die Angabe des Berufes,
b) die Dauer der Lehrzeit,
c) eine Bestimmung betreffend die Probezeit,
d) die Dauer der täglichen Arbeitszeit,
e) die beidseitigen Vergütungen.

Der Lehrvertrag ist vom Lehrmeister, vom Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt über den Lehrling und vom Lehrling selbst zu unterzeichnen.

Die Unterzeichner und das Departement des Innern erhalten je ein Exemplar des Vertrages.

§ 11. Der Regierungsrat wird Lehrvertragsformulare festsetzen und den Interessenten durch das Departement des Innern zur Verfügung stellen.

Der Regierungsrat kann auch Lehrvertragsformulare, die von Berufsverbänden aufgestellt sind, als den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend erklären und sie den Interessenten durch das Departement des Innern zur Benützung empfehlen.

§ 12. Zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag werden nach Massgabe des § 16 des Gesetzes vom 29. April 1889 durch das gewerbliche Schiedsgericht oder durch die ordentliche Zivilinstanz entschieden.

V. Lehrordnung.

§ 13. Der Lehrmeister hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck, gemäss Lehrvertrag, gebotenen Reihenfolge in allen Kenntnissen und Fertigkeiten seines Gewerbebetriebes heranzubilden. Er muss entweder selbst oder durch geeignete Stellvertreter für die Ausbildung des Lehrlings besorgt sein.

Die Beschäftigung des Lehrlings im Akkordlohn (Stücklohn) ist, soweit sie die Erlernung des Berufes zu hemmen geeignet ist, unstatthaft.

Zu anderen als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 14. Der Lehrmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling human behandelt und vor Ueberanstrengung geschützt werde. Lebt der Lehrling mit ihm in häuslicher Gemeinschaft, so hat der Lehrmeister für ausreichende Ernährung und anständige Beherbergung zu sorgen.

Der Lehrmeister führt die häusliche Aufsicht über den Lehrling, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Ist letzteres nicht der Fall, so beschränkt sich seine Aufsicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

Erkrankt der Lehrling, so soll der Lehrmeister, sofern der Lehrling mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, unverzüglich die Eltern oder den Vormund in Kenntnis setzen und dem Kranken gehörige Pflege und ärztliche Behandlung zu teil werden lassen.

§ 15. Der Lehrmeister hat dem Lehrling die für den Besuch des Religionsunterrichts nötige Zeit einzuräumen.

Der Lehrmeister ist weiter verpflichtet, den Lehrling zum Besuche der ihn betreffenden staatlich organisierten oder subventionierten Fortbildungs- und Ergänzungskurse und ebenso der beruflichen Vor- und Fachkurse anzuhalten und ihm dazu, sowie zur Teilnahme an der Lehrlingsprüfung (§§ 26 und 27) die notwendige Zeit vollständig während der Arbeitsstunden einzuräumen (§ 21).

Das Lehrlingspatronat setzt nach Massgabe eines vom Regierungsrat aufzustellenden Reglements für jede Berufsart die notwendige wöchentliche Stundenzahl, im Maximum sechs, fest, die der Lehrmeister dem Lehrling zum Besuche der beruflichen Vor- und Fachkurse wenigstens frei zu geben hat.

§ 16. Für die Einrichtung und Leitung, bezw. Subventionierung sämtlicher in § 15 genannten Kurse sind die Bestimmungen der Schulgesetzgebung massgebend.

§ 17. Die Verpflichtung des Lehrlings zum Besuche der staatlich organisierten oder subventionierten Fortbildungs- und Ergänzungskurse regelt sich nach den Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

Die Verpflichtung des Lehrlings zum Besuche bestimmter staatlich organisierter oder subventionierter Vor- und Fachkurse kann mit Berücksichtigung der Berufsart und der Lehrlingsprüfung der Regierungsrat auf Antrag des Lehrlingspatronats einführen.

§ 18. Der Lehrling ist dem Lehrmeister zu Fleiss, Treue, Gehorsam und zu Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet.

Die Vorschriften von § 6 des Gesetzes betreffend den unlauteren Wettbewerb und der §§ 152 f und 152 g des Strafgesetzes finden auf ihn Anwendung.

§ 19. Verlässt der Lehrling ohne stichhaltige Gründe und ohne vertragsgemässe Kündigung die Lehre, so kann er, sofern sowohl der Lehrmeister, als der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt es verlangen, polizeilich zurückgeführt werden.

§ 20. Die Haftbarkeit des Lehrlings für den durch sein Verschulden dem Lehrmeister verursachten Schaden und für den Bruch des Lehrvertrages regelt sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 21. Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf zehn Stunden täglich und sechzig Stunden wöchentlich, unter Einschluss der nach § 15 für den Religionsunterricht, die verschiedenen Kurse und die Lehrlingsprüfung erforderlichen Zeit, nicht übersteigen.

Unter den gleichen Bedingungen darf für weibliche Lehrlinge, die das fünfzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, die Arbeitszeit nicht mehr als neun Stunden täglich und vierundfünfzig Stunden wöchentlich betragen.

Ausserhalb der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeit dürfen die Lehrlinge zu Aufräumungsarbeiten verwendet werden, soweit die Dauer derselben eine Viertelstunde täglich nicht übersteigt.

Bewilligungen zu vorübergehender Verlängerung dieser Arbeitszeit können ausnahmsweise im Falle des Bedürfnisses erteilt werden:

a) vom Departement des Innern, wenn die Verlängerung sich auf höchstens vierzehn Tage erstreckt;

b) vom Regierungsrate, wenn die Verlängerung sich auf mehr als vierzehn Tage erstreckt.

Unter keinen Umständen darf jedoch die Verlängerung zwei Stunden täglich überschreiten und länger als vier Wochen dauern.

§ 22. Die regelmässige Verwendung von weiblichen Lehrlingen zur Nachtarbeit ist untersagt. Für männliche Lehrlinge kann sie nur in Gewerben, die dem täglichen Bedarfe dienen oder bei denen es die Natur des Betriebes erfordert, zugelassen werden.

Der Regierungsrat wird durch Verordnung die Gewerbe, die gemäss dieser Bestimmung Lehrlinge zur Nachtarbeit verwenden dürfen, bezeichnen und die Dauer, sowie die Bedingungen der Nachtarbeit der Lehrlinge für die einzelnen Gewerbe regeln.

Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

In Gewerben mit regelmässiger Nachtarbeit kann der Regierungsrat durch Verordnung die Bestimmung von § 21, Absatz 1, betreffend die Arbeitszeit für männliche Lehrlinge ganz oder teilweise ausser Kraft setzen. Jedoch soll unter allen Umständen innerhalb 24 Stunden den Lehrlingen eine zusammenhängende Ruhezeit von wenigstens zehn Stunden ausser den üblichen Arbeitsunterbrechungen gesichert bleiben.

Für die Arbeit an Sonntagen sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe massgebend.

§ 23. Auch in denjenigen Betrieben, die weder der eidgenössischen noch der kantonalen Arbeitsschutzgesetzgebung unterstellt sind, ist der Lehrmeister verpflichtet, die zu bestmöglichem Schutze von Gesundheit und Leben des Lehrlings geeigneten Massnahmen zu treffen.

Die Arbeitsräume, in denen Lehrlinge beschäftigt werden, ebenso die Schlafräume der mit dem Lehrmeister in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lehrlinge unterliegen hinsichtlich der sanitarischen Verhältnisse der Aufsicht des Gewerbeinspektorats und der Sanitätspolizei.

§ 24. Der Lehrmeister ist gehalten, dem Lehrling für eine dem Lehrvertrag gemäss bestandene Lehrzeit eine Bescheinigung über Art und Dauer der Lehre auszustellen.

§ 25. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände für gewisse Berufe nähere Bestimmungen über das Lehrlingswesen, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit und die in einem Betriebe zulässige Maximalzahl von Lehrlingen aufstellen.

VI. Lehrlingsprüfungen; Staatsbeiträge zur Hebung der Berufslehre.

§ 26. Die gemäss § 17 zum Besuche bestimmter Vor- und Fachkurse verpflichteten Lehrlinge sind gehalten, sich am Schlusse ihrer Lehrzeit an einer Prüfung über ihre beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

Auf Antrag des Lehrlingspatronats wird der Regierungsrat die Bedingungen festsetzen, unter denen Lehrlinge, die vom Besuche der für ihre Berufsart obligatorischen Kurse befreit oder für deren Berufsart obligatorische Kurse nicht eingerichtet worden sind, zur Ablegung der Prüfung verpflichtet oder, falls eine solche Verpflichtung nicht aufgestellt ist, zur Prüfung zugelassen werden können.

Lehrlinge, die ihre Lehrzeit in einem dem Bundesgesetze betr. die Arbeit in den Fabriken unterstellten Betriebe vollendet haben, sind zur Prüfung zuzulassen, sofern der Nachweis erbracht ist, dass der Lehrling die gemäss § 17 für seine Berufsart obligatorischen Kurse besucht hat.

Wer die Prüfung mit Erfolg besteht, erhält vom Departement des Innern ein Diplom.

§ 27. Der Regierungsrat ist befugt, die von Berufsverbänden organisierten Lehrlingsprüfungen als den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuerkennen und den Verbänden an die bezüglichen Kosten angemessene Staatsbeiträge zu gewähren.

Für diejenigen Berufe, für welche Prüfungen von Berufsverbänden nicht oder nicht in genügender Weise organisiert sind, wird der Regierungsrat eigene Prüfungen anordnen.

Alles Nähere über die Lehrlingsprüfungen wird der Regierungsrat durch Verordnung festsetzen.

§ 28. Das Lehrlingspatronat wird der Stipendienkommission alljährlich seine motivierten Anträge stellen betreffend Erteilung von Stipendien an unbemittelte, befähigte, junge Personen, welche die Lehrlingsprüfungen mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung in Fachschulen, Werkstätten, Handelshochschulen u. s. w. des In- und Auslandes.

VII. Strafbestimmung.

§ 29. Das Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872 erhält folgenden Zusatz:

Uebertretungen in Bezug auf das Lehrlingswesen.

§ 37a. Wegen Uebertretung des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen und seiner Ausführungsverordnungen werden mit Geldbusse, in schwereren Fällen oder bei Wiederholung mit Geldbusse oder Haft bestraft:

1. Lehrmeister, welche unbefugterweise Lehrlinge halten (§§ 6 und 7), oder mehr Lehrlinge halten, als ihnen gestattet ist (§ 25), oder Lehrlinge einstellen, die das gesetzliche Alter nicht erreicht haben (§ 8), oder den Vorschriften über die Anmeldung der Lehrlinge (§ 9), über den Lehrvertrag (§ 10), oder über die Arbeitszeit (§§ 21 und 22) zuwiderhandeln, oder dem Lehrling die zum Besuch des Religionsunterrichtes und der Fortbildungs- und Ergänzungskurse oder der beruflichen Vor- und Fachkurse nötige Zeit nicht einräumen (§ 15), oder den Weisungen der zuständigen Aufsichtsorgane zum Schutze von Gesundheit und Leben der Lehrlinge nicht nachkommen (§ 23).

2. Lehrlinge, welche den Besuch der in Ziffer 1 genannten obligatorischen Kurse ohne Grund längere Zeit oder öfters versäumen (§ 17), oder sich der obligatorisch erklärten Lehrlingsprüfung entziehen (§ 26).

VIII. Vollziehungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 30. Der Regierungsrat wird die zur Vollziehung des Gesetzes notwendigen Verordnungen und Reglemente erlassen.

Eine Bekanntmachung, enthaltend die §§ 13 bis 24 dieses Gesetzes, ist in jedem Betrieb an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 31. Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund früherer schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung bestehenden Lehrverhältnisse, die ihrer Natur nach unter vorliegendes Gesetz fallen, sind durch die Lehrmeister innert einer vom Regierungsrate festzusetzenden Frist dem Departement des Innern gemäss § 9 anzumelden, mit dem Unterschiede jedoch, dass für diese Fälle die Verpflichtung zur Einreichung eines den Vorschriften von § 10 dieses Gesetzes entsprechenden Lehrvertrages nicht gilt. Dagegen finden die übrigen Bestimmungen des Gesetzes auch

auf jene Fälle Anwendung, soweit nicht der Regierungsrat durch besondere Umstände gerechtfertigte Ausnahmen ausdrücklich zulässt.

§ 32. § 29, Ziffer 6, und § 44 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 22. September 1892 erhalten folgende Fassung:

§ 29, Ziffer 6. 6. dem Departement des Innern eine Kommission für Handel, Industrie und Gewerbe von acht Mitgliedern, eine Landwirtschaftskommission von vier Mitgliedern, eine Kommission für das Arbeitsnachweisbureau von zehn Mitgliedern, eine Kommission für das Lehrlingswesen (Lehrlingspatronat) von vierzehn Mitgliedern, eine Kommission des Landpfrundhauses von acht Mitgliedern und eine Börsenkommission von sechs Mitgliedern.

§ 44. Dem Departement des Innern liegt ob:

1. Die Ueberwachung der Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe, namentlich in Bezug auf das Eisenbahnwesen.
2. Die Ausführung des Fabrikgesetzes, der Haftpflichtgesetze und der kantonalen Arbeiterschutzgesetze.
3. Die Ueberwachung der Interessen der Landwirtschaft.
4. Die Gewerbepolizei, soweit sie nicht anderen Departementen zusteht.
5. Die Aufsicht über das öffentliche Arbeitsnachweisbureau.
6. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen.
7. Die Aufsicht über das Gemeindewesen.
8. Die Aufsicht über Gemeinde- und Privatwälder.
9. Die Aufsicht über das Landpfrundhaus (Landarmenhaus), unter Mitwirkung der laut Gemeindegesetz bestehenden Kommission des Landpfrundhauses.
10. Die Aufsicht über die Börse.
11. Die Aufsicht über die Staatskanzlei und das Staatsarchiv.
12. Die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen über die in den Geschäftskreis des Departements fallenden Gegenstände.
13. Der Vorschlag zur Wahl von Beamten des Departements, sowie die Berichterstattung über Besoldung derselben.

Die Kommission für Handel, Industrie und Gewerbe wirkt mit bei den unter Ziff. 1, 2 und 4 aufgeführten Geschäften; die Landwirtschaftskommission wirkt mit bei den dem Departement des Innern unterstellten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten; die Kommission für das Arbeitsnachweisbureau wirkt mit bei der Aufsicht über das öffentliche Arbeitsnachweisbureau; das Lehrlingspatronat wirkt mit bei der Aufsicht über das Lehrlingswesen; die Börsenkommission wirkt mit bei der Aufsicht über die Börse.

§ 33. Die §§ 8, 13 und 14 des Gesetzes betreffend Organisation des Departements des Innern vom 8. November 1900 erhalten folgende Fassung:

§ 8. Dem Departement des Innern sind folgende Kommissionen beigegeben:

1. Die Kommission für Handel, Industrie und Gewerbe von acht Mitgliedern.
2. Die Landwirtschaftskommission von vier Mitgliedern.
3. Die Kommission für das Arbeitsnachweisbureau von acht Mitgliedern.
4. Die Kommission für das Lehrlingswesen (Lehrlingspatronat) von vierzehn Mitgliedern.
5. Die Kommission des Landpfrundhauses von acht Mitgliedern.
6. Die Börsenkommission von sechs Mitgliedern.

§ 13. Dieser Abteilung liegt im allgemeinen die Erledigung der vom Vorsteher des Departements des Innern ihr zugewiesenen Arbeiten auf den Gebieten des Gewerbewesens, der Haftpflicht und des Arbeiterschutzes ob. Insbesondere werden ihr folgende Geschäfte zugewiesen:

1. Die Ueberwachung der dem Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen unterstellten Betriebe.
2. Die Ausführung des eidgen. Fabrikgesetzes und der eidgen. Haftpflichtgesetze, soweit sie in die Kompetenz der kantonalen Behörden fallen.
3. Die Unterstützung des eidgen. Fabrikinspektors.
4. Die Kontrollierung der im Wirtschaftsgesetze zum Schutze des Wirtschaftspersonals aufgestellten Bestimmungen.
5. Die Ueberwachung der Ausführung des Sonntagsgesetzes.
6. Die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens nach Massgabe des Lehrlingsgesetzes.
7. Die Durchführung weiterer durch Gesetz für Angestellte und Arbeiter angeordneten Schutzbestimmungen.
8. Das Sekretariat der Kommission für Handel, Industrie und Gewerbe und des Lehrlingspatronats.

§ 14. Die Beamten dieser Abteilung sind:
1. Der Gewerbeinspektor mit einer Besoldung von Fr. 4000—5000.
2. Die zwei Gehilfen desselben mit einer Besoldung von Fr. 1800—3000.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses, insbesondere für die in § 13 Ziff. 1 genannten Betriebe, ausserdem einen weiblichen Gehilfen des Gewerbeinspektors anzustellen, und setzt bis zur gesetzlichen Regelung der Stelle dessen Besoldung fest.

2. Beschluss des Regierungsrates, betr. Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 13. Januar 1906 zum Gesetz vom 8. Juni 1905, betr. Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887. (Vom 4. Juli 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Abänderung der §§ 6, 7 und 9, Abs. 4, der Vollziehungsverordnung vom 13. Januar 1906 zum Gesetz vom 8. Juni 1905, betr. Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887, beschliesst:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Jeder Wirt ist verpflichtet, ein Verzeichnis nach amtlichem Formular anzulegen. Es wird vom Departement des Innern unentgeltlich abgegeben. Das Verzeichnis soll die Namen sämtlicher im Wirtschaftsbetriebe verwendeter Angestellten enthalten. Des fernern ist fortlaufend einzutragen, wann jedem Angestellten die wöchentliche Nachmittagsfreizeit von 6 Stunden und der monatliche Ruhetag von 24 Stunden gewährt worden ist.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Wenn es der Umfang des Betriebes oder andere Umstände wünschenswert machen, kann die Aufstellung einer allgemeinen Diensteinteilung für das gesamte Dienstpersonal für einen längeren Zeitabschnitt, aber nicht für länger als ein Jahr, bewilligt werden.

Diese Diensteinteilungen müssen dem Departement des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die amtlich genehmigte Diensteinteilung ist im Betrieb an einer für das Personal sichtbaren Stelle anzuschlagen. Diese Diensteinteilung bildet den Ersatz für das in § 6 vorgeschriebene Verzeichnis.

Die Ruhezeiten müssen aus der Diensteinteilung deutlich ersichtlich sein. Wenn in einzelnen Fällen Verschiebungen nötig werden, so müssen sie regelmässig in einem Verzeichnis eingetragen werden; sie dürfen indessen die gesetzlichen Ansprüche des Personals auf Ruhezeit nicht herabsetzen.

§ 9, Abs. 4, erhält folgende Fassung:

Dasselbe gilt für gesellschaftliche Anlässe, wie Bälle und Essen geschlossener Gesellschaften. Diese Anlässe sind wenigstens 24 Stunden vor ihrer Abhaltung dem Gewerbeinspektorat zur Kenntnis zu bringen.

2. Kanton Tessin.

Decreto 3 luglio 1906 sull'abolizione del lavoro notturno nei panifici e nelle pasticcerie.

Dekret vom 3. Juli 1906 zur Abschaffung der Nachtarbeit in Brot- und Feinbäckereien.

Art. 1. Wer eine Brot- oder Feinbäckerei zu eröffnen beabsichtigt, soll davon der Gemeindebehörde Anzeige machen, nebst Angabe des Ortes, wo die Eröffnung des Betriebes beabsichtigt ist.

Die Gemeindebehörde wird ihre Ansicht dazu äussern.

Die Autorisation wird erteilt werden, wenn die Arbeitsräumlichkeiten als den Reinlichkeits- und Sicherheitsanforderungen genügend vom Staatsrate befunden werden.

Art. 2. Das Personal der Brot- und Feinbäckereien muss gesund sein und sich hinsichtlich der Reinlichkeit der Person und der Kleider einer peinlichen Reinheit befleissen.

Art. 3. Unternehmer, welche Arbeiter in Kost und Logis halten, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese angemessen untergebracht sind.

Art. 4. Die Arbeitsräumlichkeiten, die Wohnräume der Arbeiter und die Arbeiter selbst sollen Gegenstand häufiger Inspektionen des Gemeindedelegierten und des delegierten Arztes sein.

Art. 5. Der Lohn soll wenigstens alle 14 Tage in baar in gesetzlicher Währung ausgezahlt werden.

Im Falle besonderer schriftlicher Abmachungen zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber kann der Lohn auch monatlich ausbezahlt werden.

Die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle ist obligatorisch.

Art. 6. Die tägliche Arbeitsdauer darf nicht mehr als 11 in 24 Stunden betragen, die nach Massgabe der Bedürfnisse des Betriebes verteilt werden dürfen.

Jeder Arbeiter hat das Recht auf Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages. Dieser Ruhetag muss mindestens einmal im Monat auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

Art. 7. In der diesem Gesetze unterstehenden Industrie ist die Nachtarbeit verboten; als Nachtarbeit gilt die Arbeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

An Samstagen und an den sonstigen Vorabenden von Feiertagen ist die Arbeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gestattet. Falls von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden sollte, so ist dem zur Nachtarbeit herangezogenen Arbeiter der Sonn- oder Feiertag als Ruhetag zu gewähren und er kann nicht vor dem Montag oder dem nächstfolgenden Arbeitstag zur Arbeit eingestellt werden.

Nachtarbeit kann vorübergehend von der Gemeindebehörde im Falle erwiesener Dringlichkeit gestattet werden, doch keinesfalls aus Spekulationsgründen oder zum Zwecke der Gewinnvermehrung des Eigentümers, und unter der Voraussetzung, dass eine angemessene Erhöhung des Lohnes dem Arbeiter gewährt wird.

Nachtarbeit kann dauernd vom Staatsrate gestattet werden, falls dies im Interesse der Qualität der Betriebsproduktion liegt. In diesem Falle soll der Stundenplan so aufgestellt werden, dass kein Arbeiter länger als 11 in 24 Stunden tatsächlich arbeitet und dass Tag- und Nachtarbeit sich mindestens von Woche zu Woche ablösen.

Art. 8. Der Staatsrat wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsverordnungen erlassen.

Art. 9. Die Uebertretungen dieses Gesetzes und der bezüglichen Ausführungsbestimmungen unterliegen einer Busse bis zum Höchstbetrage von 50 Frcs., der der Unternehmer wie auch der fehlbare Arbeiter verfällt, und die im Rezidivfalle verdoppelt werden soll. Das durch das Strafgesetz vom 16. Januar 1901 vorgesehene Verfahren wird vom Staatsrate in Anwendung gebracht werden.

Art. 10. Dieses Dekret tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

I. Espagne. Spanien.

1. Lohnschutz.

Sitzung des Senats vom 8. März 1906. Beratung des Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf betr. die Exemtion von Lohnbeschlagnahmen.

Sitzung des Senats vom 13. März 1906. Annahme des Kommissionsberichtes.

Sitzung des Senats vom 14. März 1906. Annahme des Gesetzentwurfes. (B. d. J. d. R. S., III. S. 808.)

2. Streiks und Verbände.

Sitzungen des Deputiertenkongresses vom 1. und 7. März 1906. Beratung des Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf betr. die Streiks und Verbände. (B. d. J. d. R. S., III, S. 817).

3. Vermittlungs- und Schiedsämter.

Sitzung des Deputiertenkongresses vom 28. Februar 1906. Beratung des Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf betr. die gewerblichen Vermittlungs- und Schiedsämter.

Sitzung des Deputiertenkongresses vom 1. März 1906. Annahme des Gesetzentwurfes. (B. d. J. d. R. S., III, S. 816.)

II. France. Frankreich.

20. Arbeiterschutz, internationaler.

Budgetdebatte. Erklärung des Herrn Ministers des Aeussern, Léon Bourgeois, als Antwort auf eine Anregung des Herrn Abg. Gervais, betr. die Ergreifung der Initiative zu internationalen Konferenzen für Arbeiterschutz:

„Wenn eine Regierung die Initiative zur Einberufung einer internationalen Konferenz ergreift, muss sie zuvor die Schwierigkeiten des Unternehmens und die Aussichten auf Erfolg abmessen.

Ich bitte Sie um die Erlaubnis, Ihnen zu sagen, dass ich die Frage prüfen werde, unter welchen Bedingungen es möglich wäre, die Zustimmung der anderen Nationen zu einer Konferenz zu erlangen, die die Regelung der Arbeitsbedingungen zur Aufgabe hätte; der Minister des Aeussern kann nicht im Namen Frankreichs eine Initiative ergreifen, die einen Misserfolg erleiden könnte.

Unter diesen notwendigen Reserven verhalte ich mich zur Idee des Herrn Gervais durchaus zustimmend. Ich glaube, dass in der Tat in allen diesen Fragen, die die Organisation und die Dauer der Arbeit betreffen, eines der grössten Hindernisse des sozialen Fortschrittes die Ungleichheit der Arbeitsbedingungen und der Löhne ist, die hinsichtlich der Produktionsbedingungen der verschiedenen Länder herrscht. Es gibt Konkurrenzfragen, die ohne Vereinbarung sehr schwer zu regeln sind. Ein

Land, das für seine Arbeiter selbst gewisse Opfer bringen will, das z. B. die Arbeitsdauer verkürzen will, wird nicht umhin können, sich einzugestehen, dass, wenn es diese Aenderungen durch seine nationale Gesetzgebung durchführt, es dadurch auch seine eigenen Produktionsbedingungen erschwert und mit einer Erhöhung der Preise zu rechnen hat.

Diese Erschwerung wird nicht allein in einer Reduktion der Kapitalrente, sondern auch in einer Reduktion der Löhne zum Ausdruck kommen. Ich denke darüber ebenso wie Herr Gervais; ich wäre glücklich, wenn man sich über die Organisation der Arbeitsbedingungen verständigen könnte.

Unter der eingangs betonten Voraussetzung einer Enquete über die Aufnahme einer solchen Initiative bei den anderen Nationen bin ich völlig bereit, diese Frage zu untersuchen und bereit, im angedeuteten Sinne vorzugehen, wenn ich den Eindruck gewinne, dass die Bedingungen günstig sind."

21. Arbeitsunfälle in kaufmännischen Betrieben (9).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. April 1906. Vorlage des vom Senate mit Modifikationen angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1898 auf alle kaufmännischen Betriebe (Doc. parl. No. 3129, J. O., S. 332). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. April 1906. Vorlage eines Berichtes des Abg. Puech (Doc. parl. No. 3177, J. O., S. 410). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. April 1906. Diskussion. Annahme [1]).

22. Eisenbahnlagerhäuser, Arbeitsbedingungen der Arbeiter der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. April 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Fleury-Ravarin, betr. die Ermächtigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten der Eisenbahnlagerhäuser. — Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 3126, J. O., S. 365).

23. Gewerbegerichte.

Senatssitzung vom 3. April 1906. Bericht des Senators Paul Strauss über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. die Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte hinsichtlich der Mietsverträge in Handel und Gewerbe (Doc. parl. No. 168).

24. Ruhetag, wöchentlicher (17).

Senatssitzung vom 3. und 5. April 1906. Fortsetzung der ersten Beratung über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. den wöchentlichen Ruhetag für Arbeiter und Angestellte.

25. Seeleute, Arbeitsverhältnisse der — in der Handelsmarine (18).

Senatssitzung vom 8. April 1906. Bericht des Senators Cabart-Donneville über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. die Handelsmarine (Art. 18 u. 19, Doc. parl. No. 192). 10. April 1906: Nachtragsbericht (Doc. parl. No. 205). — Senatssitzung vom 13. April 1906. Annahme.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. April 1906. Vorlage des

1) Gesetz vom 12. April 1906, Bull., Bd. V, S. 74.

vom Senate angenommenen Gesetzentwurfes. Bericht des Abg. Pierre Baudin. Annahme [1]).

— Arbeitsbedingungen der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. April 1906. Bericht des Abg. Louis Martin über den Gesetzentwurf des Abg. Vaillant, betr. die Sicherheit und Reinlichkeit der Handelsschiffe und die Sicherheit, Hygiene und die Arbeitsbedingungen der Seeleute.

26. Sparkassen (französisch-italienischer Arbeitsvertrag).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. April 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch die Minister des Aeussern und der Finanzen, betr. die Genehmigung einer am 20. Januar 1906 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Vereinbarung über den gegenseitigen Ueberweisungsdienst zwischen den gewöhnlichen Sparkassen in den beiden Ländern (Doc. parl. No. 3154, J. O., S. 394). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. April 1906. Bericht des Abg. Léon Janet (Doc. parl. No. 3235). Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. April 1906. Beratung, Dringlichkeitserklärung. Annahme.

27. Staatsarbeiter.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. April 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Auffray, betr. den Ersatz der Lohn- und Gehaltsabzüge [für Versicherungszwecke] an entlassene Staatsarbeiter. Dringlichkeitserklärung. Der Arbeitskommission überwiesen.

28. Streiks. Mobile Gendarmerie.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. April 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Justizminister, den Minister des Innern, den Finanz- und den Kriegsminister, betr. die Errichtung eines mobilen Gendarmeriekorps (Doc. parl. No. 3147, J. O., S. 392). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. April 1906. Bericht des Abg. Henrique Duluc (Doc. parl. No. 3221, J. O., S. 430).

III. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

17. Altersversicherung (Bd. I, 1, 10, 25, Bd. II, 36, 48, Bd. III, 1, Bd. IV, 1, Bd. V, 1).

H. o. C. 14. März 1906. Antrag von Mr. O'Grady: „Nach Ansicht des Hauses sind Massnahmen, um aus Steuergeldern allen alten Untertanen Sr. Majestät im Vereinigten Königreiche Pensionen zu zahlen, dringend benötigt."

Zum Antrag sprechen Mr. Grove, der Finanzminister, Mr. Arnold-Forster, Mr. Gooch, Mr. S. Roberts, Mr. J. W. Wilson, Mr. E. Edwards, Mr. Pike Pease, Mr. Burns und Major Anstruther-Gray. Antrag angenommen.

H. o. C. 15. März 1906. Mr. Bottomley zeigt seine Absicht an, auf die Erklärungen der Minister, dass sie nicht im stande seien, Fonds zur Einrichtung einer Altersversicherung zu finden, aufmerksam zu machen und eine Resolution einzubringen.

H. o. C. 4. April 1906. Entwurf von Mr. J. W. Wilson: a Bill (Old-Age Pensions [No. 3] Bill) to provide pensions for the aged deserving poor.

H. o. C. 6. April 1906. Entwurf von Mr. S. Roberts: a Bill to provide pensions for the aged deserving poor. 1. Lesung.

---

1) Gesetz vom 19. April 1906, Bull., Bd. V, S. 75.

18. Arbeiterwohnungen (Bd. I, 11, 26, 31, Bd. II. 37, 60, Bd. III, 2, Bd. IV, 2, Bd. V, 2).

H. o. C. 15. März 1906. Entwurf von Mr. Steadman: a Bill to amend the Law relating to the Housing of the Working Classes. 1. Lesung 27. April. Debatte: Mr. Mackarness, Mr. Winfrey, Mr. Abel Smith, Mr. Long, Mr. Burns u. a. 2. Lesung, Ueberweisung an ein Select Committee. 8. Mai Bestellung des Committees.

H. o. C. 2. Mai 1906. Mr. Clynes zeigt seine Absicht an, in 4 Wochen auf die Besitzentsetzung von Arbeitern, die an gewerblichen Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern beteiligt sind, die Aufmerksamkeit zu lenken.

H. o. C. 30. Mai 1906. Antrag von Mr. Clynes: „Nach Ansicht des Hauses ist die Praxis der Arbeitgeber, Wohnungen an ihre Arbeiter zu vermieten, die Miete in vielen Fällen zu einer Bedingung der Anstellung zu machen, und solchen Arbeitern bei einer Arbeitsstreitigkeit zu künden, höchst tadelnswert und erheischt von der Regierung die Einbringung gesetzlicher Massnahmen, durch welche die Sicherheit der Miete während einer Arbeitsstreitigkeit oder eine solche Sicherheit gewährleistet wird, wie sie bei gewöhnlichen Hausbesitzern vorhanden ist.“ Debatte: Mr. Clynes, Mr. E. Edwards, Mr. Gladstone u. a. Zurückgezogen.

19. Arbeitslosigkeit (Bd. II, 40, Bd. IV, 5, 19, Bd. V, 3).

H. o. C. 27. März 1906. Mr. Thorne fragt im Namen von Mr. Clynes den Präsidenten des Lokalverwaltungsamtes, ob er dem Haus die Anzahl der Personen, die bei den Notstandskommissionen um Arbeit nachgesucht haben, und die Anzahl derjenigen, für die Arbeit gefunden worden ist, mitteilen könne, und ob die Einbringung eines Entwurfes zur Erweiterung der Kompetenzen der Notstandskommissionen bestimmt sei. Mr. Burns: Nach den letzten Zahlen, die in der Märznummer der Labour Gazette veröffentlicht wurden, betrug die Gesamtzahl der Personen, die seit der Oeffnung der Listen bis Ende Februar 1906 sich auf Grund des Arbeitslosengesetzes an die Notstandskommissionen wandten, 106312. Die Zahl der untersuchten Fälle betrug 79705, aus 75145 von diesen wurden wiederum 12729 als für die Unterstützung ungeeignet ausgeschieden. 24903 Personen wurden im Februar auf Grund des Gesetzes beschäftigt. Ich kann jetzt nicht die Gesamtzahl der auf Grund des Gesetzes unterstützten Personen feststellen, werde aber bald, soweit England und Wales betroffen wird, genaue Angaben machen können. Die Regierung beabsichtigt, einen Entwurf zur Abänderung des Gesetzes einzubringen.

H. o. C. 11. April 1906. Mr. Keir Hardie fragt den Präsidenten des Lokalverwaltungsamtes, ob ihm bekannt sei, dass die auf Grund des Arbeitslosengesetzes eingesetzte Londoner Zentralbehörde mangels Fonds ausser Tätigkeit gesetzt sei und ob er irgend welche Vorschläge zur Weiterführung der Listen und Arbeitsbeschaffung habe. Mr. Burns: Das Arbeitslosengesetz sieht nicht Unterstützungen zu jeder Zeit vor. Die Londoner Notstandskommissionen sollten auf Befehl der Zentralbehörde Gesuche nur bis zum 31. März annehmen und nach diesem Datum nur noch solche, die sich auf Arbeit in den Kolonien und Auswanderung beziehen, berücksichtigen. Trotzdem ist aber die Behörde nicht ausser Tätigkeit. Am 31. März waren 3390 Leute beschäftigt und die allmähliche Beendigung der Arbeiten wird nicht vor Ende Juni vollendet sein. Die Regierung hat ihre Absicht, einen Entwurf zur Abänderung des Gesetzes einzubringen, kundgegeben; aber ich kann jetzt keine Ankündigungen über die Vorschläge dieses Entwurfes machen.

H. o. C. 10. April 1906. Debatte über die Durchführung des Arbeitslosengesetzes: Mr. Keir Hardie, Mr. Pickershill, Mr. Brooke, Mr. Burns.

H. o. C. 30. Mai 1906. Debatte über Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit: Mr. Barnes, Mr. Walters, Mr. Thorne, Mr. Keir Hardie, Mr. Crooks, Mr. Burns u. a.

20. Arbeitsstreitigkeiten (Bd. II, 47, Bd. III, 11, 17, Bd. IV, 13, Bd. V, 4).

H. o. C. 28. März 1906. Entwurf des Attorney-General: a Bill to amend the law in relation to trade unions and trade disputes. 1. Lesung. 30. März Entwurf von M. Hudson: 2. Lesung. Debatte: Mr. Hudson, Mr. F. E. Smith, Mr. Horridge, Mr. E. Edwards, Mr. Keir Hardie, Sir H. Campbell-Bannermann, Mr. Wyndham u. a. 25. April. Regierungsentwurf des Attorney-General. Debatte: Solicitor-General, Mr. Bowler, Mr. Shackleton, Mr. Salter, Mr. C. Edwards, Mr. W. Rutherford, Mr. Balfour, Mr. Isaacs u. a. 2. Lesung.

21. Auswanderer, Schutz gegen fremde — (Bd. II, 41, Bd. III, 5, Bd. IV, 6, 20).

H. o. C. 21. März 1906. Entwurf von Mr. O'Grady: a Bill to amend the Aliens

Act, 1905. 9. April 2. Lesung. 3. Mai im Committee durchberaten und ohne Abänderung an das Haus zurück. 8. Mai 3. Lesung.

H. o. L. 22. März 1906. Debatte über die Durchführung des Einwanderungsgesetzes (Aliens Immigration Act): Lord Newton, Earl Beauchamp, Earl of Halsbury, Lord Fitzmaurice, Earl of Donaughmore, Marquis of Ripon.

H. o. L. Aliens Bill. 2. Lesung abgelehnt.

22. Bäckereien, Arbeitszeit in —.

H. o. C. 11. April 1906. Entwurf von Mr. Wilkie: a Bill to restrict the hours of labour in bakehouses to 48 hours per week.

23. Bergwerke (Bd. I, 2, 13, Bd. II, 38, 51, Bd. III, 4, Bd. IV, 3, Bd. V, 11).

Arbeitervertretung.

H. o. C. 19. März 1906. Mr. Brace frägt im Namen von Mr. Thomas Richards den Staatssekretär des Innern, ob S. M. Chefgrubeninspektor für den Südwales-Bezirk ihm einen Bericht gesandt habe über die Weigerung der Leiter zweier Gruben, Arbeiter auf Grund des Art. 35 des Kohlengruben-Regelungsgesetzes von 1887 (Coal Mines Regulation Act, 1887) zur Inspektion zuzulassen. Mr. Gladstone: Ich habe einen Bericht des Grubeninspektors über die Angelegenheit erhalten, aus dem ich entnehme, dass die Schwierigkeiten infolge der Wahl von Arbeitern, die in anderen Bergwerken beschäftigt sind, entstanden sind. Der Leiter der einen Grube anerkennt das Recht der Leute zu einer solchen Wahl, wünscht aber einen Beweis, dass die Fremden, die zur Inspektion geholt werden, auch „praktische Grubenarbeiter“ sind, wie das Gesetz verlangt. Das scheint nicht unvernünftig. Im andern Falle ist die Gesellschaft gegen die Wahl von Fremden überhaupt. Es ist indessen klar, dass die Arbeiter auf Grund des Gesetzes ein Recht zu einer solchen Wahl haben, und der Inspektor erhält die Weisung, im Fall einer solchen Wahl die Gesellschaft zu informieren, dass die durch das Gesetz gewährten Rechte respektiert werden müssen.

Arbeitsdauer in Kohlengruben.

H. o. C. 11. Mai 1906. Entwurf von Mr. Brunner: Coal Mines (Eight Hours) Bill. Debatte: Mr. Brunner, Mr. E. Edwards, Mr. J. Wilson, Mr. Burt, Mr. Gladstone u. a. 2. Lesung.

Mortalität der Grubenarbeiter.

H. o. C. 14. März 1906. Major Dunne zeigt an, dass er eine Interpellation einbringen werde, „um die Aufmerksamkeit auf die aussergewöhnliche Mortalität unter den Grubenarbeitern, die von Arbeiten in den Gruben Transvaals zurückgekehrt sind, zu lenken und eine Resolution einzubringen“.

24. Betriebsunfälle.

a) Anzeigepflicht. (Bd. V, 5 a.)

H. o. C. 24. April 1906. Notice of Accidents Bill. Behandlung des Entwurfs in der vom Standing Committee abgeänderten Form. 3. Lesung.

b) Haftpflicht (Bd. II, 54, Bd. III, 7, Bd. IV, 9, 22, Bd. V, 5 b).

H. o. C. 20. März 1906. Mr. Henry fragt den Secretary of State for the Home Department, ob die Absicht bestehe, in dem Entwurf zur Abänderung der Haftpflichtgesetze Vorkehrungen zu treffen, durch welche der Entschädigungsanspruch auf Männer und Frauen ausgedehnt werde, die sich Schädigungen ihrer Gesundheit bei der Arbeit durch Bleivergiftungen, Gase und andere Ursachen zuziehen.

Mr. Gladstone verspricht, die beabsichtigten Schritte bei der Einbringung des Entwurfs in der nächsten Woche auseinander zu setzen.

H. o. C. 26. März 1906. Entwurf von Mr. Gladstone: a Bill to make further provision with respect to compensation to workmen for injury in the course of their employment. Zum Entwurf sprechen Mr. Gladstone, Mr. Akers-Douglas, Mr. Barnes, Sir Ch. Dilke, Mr. Tennant, the Solicitor-General, Mr. Chamberlain und andere. 1. Lesung 5. April. Abänderungsantrag von Sir Ch. Dilke: „Das Haus wünscht eine solche Anerkennung und Gewährleistung der Versicherung, dass keine Beeinträchtigung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche auf Grund des Gesetzes stattfinden kann.“ Zum Antrag sprechen Sir Ch. Dilke, Mr. Mc Arthur, Mr. Bell, Mr. Gladstone, Mr. Cochrane, Mr. J. Wilson u. a. 10. April 2. Lesung. Ueberweisung an das Standing Committee on Law.

25. Bleifreie Glasuren.

H. o. C. 7. März 1906. Sir Ch. Dilke fragt den First Commissioner of Works, ob die Verwendung bleifreier Glasur weiterhin bei Submissionen betr. Porzellan- und Töpfereiwaren von allen Departementen auf den Rat des Office of Works hin vorgeschrieben werde, und ob der Rat des Office of Works in dieser Angelegenheit noch immer von der Admiralität, dem War Office, India Office und anderen Departementen eingeholt werde, oder ob diesen besondere Fragen vorgelegt werden sollen. Er fragt ob Gründe zur Annahme vorliegen, dass Vereinbarungen zwischen Produzenten oder Händlern bestehen, wonach Waren, die mit bleifreier Glasur hergestellt sind, nur zu bestimmten Preisen abgegeben werden, die höher sind als die zu einer Zeit festgesetzten Preise, zu der die Politik der Bevorzugung bleifreier Glasuren von den verschiedenen Departementen noch nicht geübt wurde.

Mr. Harcourt erwidert, dass abgeänderte Verordnungen auf Grund der Fabrik- und Werkstättengesetze betr. die Herstellung und Verzierung von Töpfereiwaren und Porzellan vom Home Office in der vom Schiedsrichter Lord James Hereford festgesetzten Form erlassen worden seien. Diese Verordnungen gestatten die Verwendung bleihaltiger Glasuren, wenn die Menge des löslichen Bleies 5 Proz. nicht überschreitet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die strenge Befolgung des Grundsatzes, bleifreie Glasuren zu verwenden, es ausserordentlich schwierig macht, konkurrierende Angebote zu erhalten und wesentlich verteuert; das Office of Works ist dem Beispiel des Home Office gefolgt und lässt bleiglasierte Waren in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der genannten Verordnung zu. Die Ansicht des Office of Works ist in der letzten Zeit von den anderen Departementen nicht eingeholt worden, so dass über deren Bedarf nichts ausgesagt werden kann. Vom Interpellanten erwähnte Vereinbarungen sind ihm nicht bekannt, doch ist er bereit, darüber Informationen entgegenzunehmen und, wenn nötig, danach zu handeln.

26. Chinesenarbeit (Bd. V, 6).

H. o. C. 21. März 1906. Antrag von Mr. Chamberlain: „Das Haus lehnt ab mit der Consolidated Fund- (No. 1) Bill ohne eine Erklärung der Regierung, dass sie die Ernennung einer Kgl. Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung der ökonomischen und moralischen Wirkungen des gegenwärtig in Transvaal gültigen Arbeitssystems empfehlen will, fortzufahren." Zum Antrag sprechen Mr. Chamberlain, Mr. Churchill, Sir Cr. Parker, Mr. Balfour, Sir H. Campbell-Bannerman.

H. o. C. 26. April 1906, Debatte: Mr. Mackarness, Mr. Churchill u. a.

H. o. C. 3. Mai 1906. Repatriierung. Bekanntmachung an die chinesischen Arbeiter in Transvaal.

27. Eisenbahner, Arbeitszeit der —.

H. o. C. 22. März 1906. Mr. Wardle frägt den Präsidenten des Handelsamts ob er beabsichtige, Massnahmen zur Abänderung des Railway Hours Act, 1893, einzubringen; und ob er in Anbetracht der gegenwärtig gültigen Arbeitszeit der Eisenbahnen für wünschenswert halte, dass jeder Fall, in dem ein Mann länger als 12 Stunden beschäftigt wird, gemeldet werde wie in Frankreich.

Mr. Lloyd-George. Es scheint, dass die Bestimmungen des Gesetzes von 1893 genügen und dass das Gesetz zur Verkürzung der Arbeitszeit wesentlich beigetragen hat; aber wenn das ehrenwerte Mitglied bestimmte Vorschläge für die Abänderung des Gesetzes vorlegen will, so will ich sie gern in Erwägung ziehen. Ich will gern periodische Berichterstattung veranlassen, die die gewünschte Information bringen wird, den vorgeschlagenen Modus kann ich aber nicht einschlagen. Aus dem Bericht des Select Committee von 1892 geht hervor, dass damals derselbe Vorschlag gemacht, aber von der Kommission nicht angenommen wurde.

H. o. C. 24. April 1906. Mr. Alden zeigt seine Absicht an, auf die Forderungen der Eisenbahnangestellten aufmerksam zu machen und eine Resolution einzubringen.

H. o. C. 16. Mai 1906. Antrag von Mr. Alden: „Nach Ansicht des Hauses ist in vielen Fällen die Arbeitszeit der Eisenbahner noch zu lang, trotz der Wirksamkeit des Hours Act von 1893, und verlangt gründliches Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung, damit eine Reduktion auf eine annehmbare Dauer erreicht werde." Debatte: Mr. Alden, Mr. Hudson, Mr. Mc Crae, Colonel Lockwood, Mr. Bell, Mr. Lloyd-George u. a. Angenommen.

28. Fabrik- und Werkstättengesetz (Bd. I, 5, 17, Bd. IV, 7, 21, Bd. V, 7). Gesetzgebung.

H. o. C. 21. März 1906. Entwurf von Mr. Tennant: a Bill to amend the Factory and Workshops Act, 1901.

H. o. C. 27. März 1906. Entwurf von Mr. Sowett: a Bill to prohibit employment between noon on Saturday and 6 o'clock on Monday morning in woollen, evorsted, and silk factories.

H. o. C. 29. März 1960. Entwurf von Mr. C. Corbett: a Bill to amend the Factory and Workshop Act, 1901, in respect of laundries.

— Zündholzschachtelfabrikation. Heimarbeit.

H. o. C. Sir Charles Dilke frägt den Staatssekretär des Innern, ob im Erlass No. 81 betr. die Anwendung der Heimarbeitsparagraphen der Ausdruck Papierschachteln die Zündholzschachteln, weil meist aus Holz verfertigt, nicht umfasse, und ob irgend ein Bedenken gegen die Ausdehnung des Erlasses auf Zündholzschachteln oder einen neuen diesbezüglichen Erlass bestehe.

Staatssekretär Gladstone: Zündholzschachteln aus Karton unterliegen dem Erlass, solche aus Holz dagegen nicht. Erhebungen über verschiedene kleinere Industrien, darunter die Zündholzschachtelfabrikation sind im Gange, und es wird wohl das beste sein, das Ergebnis dieser Erhebungen abzuwarten, ehe der neue Erlass, der erst kürzlich an die Lokalbehörden ging, abgeändert wird.

— Inspektoren.

H. o. C. 7. März 1906. Mr. John Tennant frägt den Staatssekretär des Innern, ob auf Grund der neuen Bestimmungen über die Zulassung zum Fabrikdepartement den Kandidaten die Handhabung der Fabrikgesetze 2 Jahre, bevor sie sich über ihre Kenntnis der Fabrikgesetzgebung und sanitarischen Fragen ausgewiesen hätten, gestattet würde, und ob seine Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt worden sei, dass von den Kandidaten mathematische, ökonomische, chemische, physikalische und angewandt-mechanische Kenntnisse nicht verlangt würden.

Der Staatssekretär bejahte die erste Anfrage und fügte bei, dass nach dem früheren System die Prüfung der Kandidaten in Fabrikgesetzgebung und Sanitätswissenschaft sich auf reines Buchwissen erstreckte, die wichtigere praktische Kenntnis dieser Gegenstände mussten auch damals die neuen Inspektoren unter Leitung der erfahreneren erwerben. Durch die Vornahme der Prüfung nach 2-jähriger Tätigkeit können die Kandidaten auf ihre praktische und theoretische Qualifikation hin geprüft werden. Auf die zweite Anfrage sei zu antworten, dass die Wahl der Inspektoren nicht ausschliesslich, nicht einmal hauptsächlich, auf dem Examen beruhe; der Staatssekretär suche sich zu vergewissern, dass jeder, der zur Prüfung zugelassen werde, die für ein Inspektorat notwendigen Qualitäten besitze.

H. o. C. 14. März 1906. Mr. Cathcart Wason frägt den Secretary of State for the Home Department, wie viele Inspektoren für Fischpökelei-Stationen in Schottland ernannt worden seien, und ob er die Wünschbarkeit der Ernennung sowohl männlicher als weiblicher Inspektoren in Erwägung ziehen wolle.

Mr. Gladstone kündete die Schaffung eines neuen Inspektionsbezirks in Nordschottland an mit der besonderen Aufgabe, die Fischpökelei zu überwachen.

29. Gewerkvereine.

H. o. C. 27. März 1906. Entwurf von Mr. J. Ward: a Bill to extend the provisions of section 1 of the Shop Clubs Act, 1902, to membership of trade unions and industrial and provident societies. 1. Lesung.

30. Handelsschiffahrt, Arbeitsverhältnisse (Bd. V, 8).

H. o. C. 20. März 1906. Entwurf von Mr. Lloyd-George (Regierungsentwurf): a Bill to amend the Merchant Shipping Acts, 1894 to 1901. 1. Lesung. 27. März 2. Lesung, Ueberweisung an das Standing Committee on Trade. 27. April Debatte.

H. o. L. 18. Mai 1906. Entwurf von Lord Muskery: Merchant Shipping (Aliens) Bill. Zurückgezogen.

31. Ladengeschäfte (Bd. I, 8, 14, 27, Bd. II, 39, 52, Bd. III, 3, 14, Bd. IV, 4, 18, Bd. V, 12).

Arbeitsdauer.

H. o. C. 13. März 1906. Mr. Gladstone in Beantwortung einer Frage von Mr. A. Roberts: Auf Grund der Shop Hours Act von 1892 dürfen jugendliche — d. s. solche unter 18 Jahren — nicht länger als 74 Stunden wöchentlich mit Einschluss der Mahlzeiten in Wirtschaften und Restaurants beschäftigt werden. Eine andere Beschränkung der Arbeitszeit der Kellner gibt es nicht und ich kann leider keine Gesetzgebung über diesen Gegenstand in Aussicht stellen.

H. o. C. 20. März 1906. Entwurf von Sir Charles Dilke: a Bill to amend the law relating to shops. 1. Lesung.

H. o. L. 9. März. Antrag des Lord Avebury: „Nach Ansicht des Hauses verlangt das Offenhalten der Läden an Sonntagen die ernstliche und baldige Aufmerksamkeit der Regierung seiner Majestät." Zum Antrag sprechen: Archbishop of Canterbury, Lord Tweedmonth, Marquis of Lansdowne, Duke of Northumberland und Lord Kimaird. Antrag angenommen mit einer von Lord Tweedmonth vorgeschlagenen Resolution: „Es ist wünschenswert, dass eine Kommission beider Häuser zur Untersuchung des Handels an Sonntagen eingesetzt werde."

H. o. C. 15. März 1906. „Das Haus stimmt der Resolution der Lords zu."

H. o. C. 20. März 1906. Wahl der Kommissionsmitglieder: the Duke of Northumberland, Earl Beauchamp, the Bishop of Wakefield, Lord Avebury, Lord Weardale.

H. o. C. 27. März 1906. Wahl der Kommissionsmitglieder: Mr. Haviland-Burke, Mr. Enoch Edwards, Mr. Gulland, Sir Henry Kimber, Mr. Stuart Samuel.

H. o. C. 20. März 1906. Mr. G. White zeigt seine Absicht an, in 14 Tagen die Aufmerksamkeit auf den Handel an Sonntagen zu lenken und eine Resolution einzubringen.

H. o. C. 27. März 1906. Entwurf von Mr. Cameron Corbett: a Bill to regulate and control Sunday trading in Scotland. 1. Lesung.

32. Schwitzsystem (Bd. IV, 14).

H. o. C. 8. März 1906. Mr. O'Grady frägt den First Lord of the Treasury, ob im Hinblick auf das Schwitzsystem, das in der Glasschneiderei, der Möbel-, Schuh- und Kleiderindustrie besonders im Ostend von London herrsche, er die Bestellung einer Kgl. Kommission zur Untersuchung dieser Schäden mit dem Zweck, gesetzliche Massnahmen zu deren wirksamer Beseitigung auszuarbeiten, in Erwägung ziehen werde.

Der Premierminister antwortet, er sympathisiere mit der Absicht des Interpellanten, aber er könne gegenwärtig sich kein Urteil über die Notwendigkeit einer Erhebung durch eine Kgl. Kommission bilden.

H. o. C. 12. März 1906. Mr. J. O'Grady frägt den Secretary of State for War, ob seine Aufmerksamkeit auf Lieferungsverträge über Möbel für sein Departement gelenkt worden sei, in denen die Klausel über gerechte Löhne fehle; ob er darauf dringen werde, dass die Klausel in Zukunft streng befolgt werde; und ob er die Veröffentlichung der Namen oder Bezeichnungen der vertragschliessenden Firmen vor der endgültigen Vertragsunterzeichnung erwägen wolle.

Mr. Haldane erwidert, dass alle Fälle, auf die er aufmerksam gemacht worden sei, genau untersucht wurden, und er könne versichern, dass das Kriegsdepartment keine Mühe scheuen werde, um die Befolgung der Lohnklausel wie aller anderen Bedingungen der Verträge zu sichern. Was den letzten Teil der Frage betreffe, so halte er die Veröffentlichung der vertragschliessenden Firmen vor der endgültigen Vertragsunterzeichnung nicht für ratsam, Mittel zur Begegnung der Schwierigkeiten, auf welche die Interpellation hinweise, seien bei einer kürzlichen Konferenz im Marineamt beraten und im Prinzip angenommen worden, und er werde Schritte tun, sie durchzuführen.

33. Staatsbetriebe, Arbeitsverhältnisse (Bd. V, 15).

a) Marine.

H. o. C. 7. März 1906. Budget, Marineforderungen. Mr. J. W. Benn wünscht zu Handen der Dockarbeiter eine Erklärung über die Summen, die in den Staatsdocks ausgegeben werden sollen im Vergleich mit den Submissionen an private Docks. Die Königl. Docks seien im stande so billig und rasch zu arbeiten als private. Auch empfahl er, die Kleidung der Arbeiter in den Staatsdocks den Arbeiten anzupassen, bei denen die Leute beschäftigt würden.

Mr. E. Robertson erklärt, die Marineverwaltung werde alles tun, um die Docks ganz und wirksam zu beschäftigen.

Mr. O. C. Philipps ist über diese Zusicherung erfreut und betont, dass erst dann Arbeiten an die Privatindustrie vergeben werden sollten, wenn die Königl. Docks vollauf beschäftigt sind. Es sei unverantwortlich, Staatsarbeiter, die jahrelang ihren Unterhalt von der Regierung bezogen haben, zu entlassen, und besonders, solange noch Arbeit vorhanden sei.

Im selben Sinne äusserte sich Mr. Napier.

Mr. Arnold-Forster wünscht, da der Grundsatz angenommen worden sei, alle Marinearbeit zu Gewerkvereinslohnsätzen zu bezahlen, zu wissen, ob dieser Wechsel

eine bedeutende Kostenvermehrung in der Folge haben werde, ob ein allgemeiner Gewerkvereinslohnsatz für die Bezirke, in denen kein Gewerkverein bestehe, gelten werde, oder ob für jeden Ort, an dem gearbeitet werde, ein besonderer Gewerkvereinslohnsatz fixiert werden würde.

Mr. J. Ward wünscht Aufklärung über die Löhne, die bei Submissionen bezahlt werden müssen. Bei einer solchen Arbeit in Portsmouth seien die Arbeiter 1 d pro Stunde unter den Gewerkvereinslohnsätzen bezahlt worden. Die fair wages-Resolution sollte beobachtet werden.

Mr. Maddison glaubt, dass die Festsetzung der Gewerkvereinslohnsätze keine Schwierigkeiten bieten werde und empfiehlt zu diesem Zwecke die Einsetzung eines paritätischen Beirates.

Mr. Arnold Forster wünscht zu wissen, ob die Entscheidung über die Gewerkvereinslöhne von der Marineverwaltung oder einer Gewerkvereinsbehörde und in diesem Falle von welcher Behörde gefällt werde, und welche Folgen dieser Wechsel für die Ausgaben der Marineverwaltung haben werde.

Mr. Lambert erklärt, an Orten, wo kein Gewerkverein existiere, würden die Lohnsätze besonders vereinbart werden, die Anregung eines paritätischen Beirates werde in Erwägung gezogen. Der Staat müsse ein Musterarbeitgeber sein. Es sei sicher, alles was die Gewerkvereine verlangten, sei ein anständiger Tagelohn für eine anständige Tagesarbeit. Diesem Grundsatz stimme wohl jedes Mitglied des Hauses zu. Die Marineverwaltung wolle ihre Angestellten reichlich und gemäss den üblichen Lohnsätzen des Bezirkes bezahlen.

Lord R. Cecil frägt, ob die Regierung, ehe sie Vorschläge in der Art eines paritätischen Lohnbeirats annehme, dem Haus Gelegenheit geben werde, solche Vorschläge zu diskutieren.

Mr. E. Robertson sagt eine solche Gelegenheit zu.

b) Heer.

H. o. C. 8. März 1906. Armeeforderungen. Rede des Kriegsministers.

. . . . Arbeiterfragen. Aber ich muss noch einige Punkte berühren. Einer davon sind die sozialen Fragen. Sie können nicht die britische Armee organisieren, ohne mit den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit und den Fragen, die in Zusammenhang mit den Lieferungsverträgen und den Arbeitsorganisationen entstehen, in Berührung zu kommen. Wir suchen diesen Fragen möglichst unbureaukratisch gegenüberzutreten. Die Armee ist schliesslich eine nationalisierte Industrie und der ihr vorstehende Minister hat in allen Fragen der Arbeit äusserst vorsichtig zu sein, er möchte wohl freigebig sein, aber da jeder Pfennig, den er für Arbeit gibt, aus den Taschen der grossen Menge britischer Arbeiter kommt, so muss er vorsichtig sein in dem was er tut. Wir wollen vorbildliche Arbeitgeber sein, aber keine verschwenderischen. Es muss in Erinnerung gebracht werden, dass der Staatsdienst gewisse Vorteile mit sich bringt, die mit in Rechnung gezogen werden müssen. Dies zugestanden, bin ich stets bereit, über all diese Punkte mit den Vertretern der Arbeit in und ausserhalb des Hauses zu konferieren Wir können keine Grundsätze akzeptieren, ohne ihre Anwendung erprobt zu haben. Es wird manchmal gesagt, wir sollten die Lohnsätze der Gewerkvereine bezahlen. Häufig existiert kein Gewerkverein am Ort, ausser dem der Staatsangestellten, und dann hilft dieser Grundsatz nichts. In anderen Fällen ist der Gewerkvereinssatz der des Bezirks und dann ist das Verhalten gegeben. Alle diese Angelegenheiten müssen an konkreten Fällen erwogen werden, und dann werden darüber auch keine Streitigkeiten entstehen. Ich schlage vor, dass man sich über solche Dinge mit mir direkt oder mit den mir verantwortlichen Personen, Direktoren, auseinandersetze, wenn nicht eine vorbereitende Kommission zur Behandlung solcher Fragen eingesetzt wird. Diese Dinge werden zweckmässig im einzelnen später erörtert werden. Die gleichen allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit und die Notwendigkeit, klar zu denken, die bei der Organisation der Armee Anwendung finden sollen, treffen auf die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit zu.

Antrag von Mr. J. R. Macdonald: „Nach Ansicht des Hauses sollen die Arbeitsbedingungen in den Arsenalen hinsichtlich Arbeitszeit, Lohn und Koalitionsrecht denen der besten privaten Gewerkvereinsfirmen entsprechen.“ Zum Antrag sprechen: Mr. Barnes, Mr. Crooks und der Kriegsminister. Antrag abgelehnt.

— c) Postangetellte.

H. o. C. 9. März 1906. Bestellung der Spezialkommission zur Untersuchung der Arbeitsbedingungen der Postangestellten.

— Pimlico-Kleiderfabrik. Ventilation. Inspektion.

H. o. C. 7. März. Sir Charles Dilke frägt den Staatssekretär des Innern, was für neue Berichte von den Fabrikinspektoren über die Ventilation in der Pimlico-Kleiderfabrik vorlägen, und wann die letzte Inspektion durch weibliche Fabrikinspektoren stattgefunden habe.

Staatssekretär Gladstone erwidert, als Ergebnis einer Konferenz der Vertreter beider Departements sei letzten Sommer vom Kriegsamt der Auftrag zur Ausarbeitung eines besseren Ventilationsplanes für die Fabrik erteilt worden. Auf eine kürzliche Anfrage hin sei ihm vom Army Council mitgeteilt worden, die Angelegenheit werde noch geprüft, genaue Angaben über die beabsichtigten Verbesserungen würden aber bald erfolgen. Die letzte Inspektion durch eine Inspektorin fand am 10. April 1905 statt.

H. o. C. 20. März 1906. Sir Charles Dilke frägt den Secretary of State for the Home Department, ob das Home Office beim War Office darauf dringen könne, dass der lang versprochene und verzögerte Plan der verbesserten Ventilation in der Pimlico-Kleiderfabrik dem Home Office zugestellt werde.

Mr. Gladstone: Ich habe schon beim War Office angefragt, welchen Fortgang die Angelegenheit nehme.

Sir Charles Dilke frägt, ob S. M. weibliche Inspektoren freien Zutritt zu der Pimlico-Kleiderfabrik hätten und ob für häufigere Inspektionen gesorgt werden könne.

Mr. Gladstone bejaht den ersten Teil der Frage. Was den zweiten Teil angehe, so sähe er, ausser der Ventilationsangelegenheit, die schon Gegenstand einer Untersuchung durch das Fabrikdepartement gewesen sei, im Hinblick auf die grossen Anforderungen an das begrenzte Inspektionspersonal, keinen Grund zu häufigeren Inspektionen dieser Fabrik.

Sir Charles Dilke frägt den Financial Secretary to the War Office, ob er in der Lage sei, den Zeitpunkt zu nennen, an dem der Army Council dem Home Office den Entwurf der verbesserten Ventilationsanlage für die Pimlico-Kleiderfabrik zustellen werde.

Mr. Buchanan: Die Fertigstellung dieser Pläne wird möglichst beschleunigt, ich kann aber gegenwärtig kein bestimmtes Datum nennen.

34. Versicherung der Seeleute (Bd. III, 18, Bd. IV, 16, 24).

H. o. C. 3. April 1906. Marine Insurance Bill. 2. Lesung. Ueberweisung an das Standing Committee on Law.

35. Zeugnisse, Verpflichtung zur Ausstellung.

H. o. C. 8. März 1906. Entwurf von Mr. Bell: A Bill to make it compulsory upon employers to supply a reference note to a person leaving their employment and desiring one. 1. Lesung.

IV. Italie. Italien.

1. Alters- und Unfallversicherung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Mai 1906. Vorlage eines Gosetzentwurfes der Regierung, betr. Abänderungen der Gesetze vom 28. Juli 1901 und 13. März 1904 über die nationale Arbeiterversicherungskasse gegen Alter und Unfall.

V. Pays-Bas. Niederlande[1].

(März bis Juni 1906.)

37. Arbeitsgesetz.

Gesetzentwurf zur Abänderung des 4. Artikels des — betr. den Schutz jugendlicher Arbeiter und Frauen.

1) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzung (Handelingen van de Staaten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den Stenogr. Protokollen.

II. K., Session 1905-1906, Beil. 163, No. 1—7.

Beratung und Annahme: Verhandl. II. K., Session 1905-1906, S. 1604—1607. — I. K., S. 346, 366.

Gesetz vom 28. April 1906 (Gesetzblatt No. 97).

38. Arbeitsvertrag.

Gesetzentwurf zur Abänderung und Vervollständigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches betr. den Arbeitsvertrag der Dienstboten und Arbeiter, sowie der damit zusammenhängenden Artikel dieses Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches, der Bürgerlichen Prozessordnung, der Gerichtsorganisation und Justizverwaltung und der Konkursordnung.

Drucksachen, inkl. Abänderungsanträge: II. K., Session 1905-1906, Beil. 35, No. 1—108.

Beratung: I. im allgemeinen: Verhandl. II. K., Session 1905-1906, S. 1231—1275; II. Spezialberatung der Artikel: S. 1275—2172.

Beratung betr. die wichtigsten Artikel des Gesetzentwurfes (No. 3 der Drucksachen): Abänderungsantrag betr. die Artikel 1638 u. 1639 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Das Gesinde ist im Arbeitsvertrage mit einbegriffen). S. 1275—1285.

Artikel 1637e. Angeld. S. 1288—1290.

Artikel 1637f u. 1639m. Die verheiratete Frau kann, ohne Zustimmung des Mannes, einen Arbeitsvertrag abschliessen und über ihren Lohn frei verfügen. S. 1290—1305, 1982—1990.

Artikel 1637r u. t. Fabrikordnungen; Teil des Arbeitsvertrages. S. 1305—1324.

Artikel 1637m bis. Kollektiver Arbeitsvertrag. S. 1325—1363.

Artikel 1637j. Lohnformen; Lebensmittel, Teuerung, Beleuchtung, Wohnung, Landnutzung, Kleider, Werkzeuge und Stoffe. S. 1366—1393.

Artikel 1637k u. l. Weitere Bestimmungen betr. den Lohn. S. 1394—1423.

Artikel 1637m u. 1637q bis. „Trucksystem“. S. 1423—1443; 1570—1573; 1615—1621.

Artikel 1637u. Verhängung von Geldstrafen. S. 1450—1523.

Artikel 1637v. Gleichzeitige Verhängung von Geldstrafe und Schadenersatz für einen und denselben Fall ist untersagt. S. 1525—1532.

Artikel 1637n. Schadenersatzforderungen. S. 1532—1537.

Artikel 1637o. Vertragsmässiger Schutz gegen Konkurrenz des Arbeiters nach Ablauf des Arbeitsvertrags. S. 1539—1562.

Artikel 1638c u. y. Lohnzahlung bei Erkrankung; Krankengeld; Karenzzeit. S. 1621—1671; 1673—1711; 1731—1753.

Artikel 1638g. Beschlagnahme des Lohnes. S. 1779—1784.

Artikel 1638h. Landesmünze, mit der der Lohn bezahlt werden kann. S. 1784—1791; 2083—2091.

Artikel 1638k—q. Zeit und Ort der Abrechnung und Lohnzahlung und Erhöhung des Lohnes für Verspätung in der Abrechnung. S. 1794—1834.

Artikel 1638aa. Nach Ablauf des Arbeitsvertrages muss dem Arbeiter ein Dienstzeugnis ausgestellt werden. S. 1866—1868.

Lösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen; Kontraktbruch; Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung (Streik). S. 1895—1959; 1936—2018.

Artikel 1639g, h, i u. j. Kündigungsfristen. S. 1963—1973.

Artikel 1639t. Schadensersatzforderung in Fällen unrechtmässiger Auflösung des Dienstverhältnisses (Streik, Aussperrung). S. 2021—2053.

Artikel 1638s. Vorschrift über Lohneinbehaltungen, Kautionen. S. 2063—2082.

Gerichtliches Verfahren betr. Arbeitsverträge. (Artikel 125a—f der Bürgerl. Prozessordnung.) S. 2094—2098; 2132—2155.

Zweite Beratung des Entwurfs. S. 2258—2260.

Von der II. K. genehmigt mit 79/8 St., S. 2260.

Der genehmigte Entwurf an die I. K. übermittelt.

39. Fischerfahrzeuge, Interpellation des Abgeordneten Verhey über die Seetüchtigkeit von —.

Verhandl. II. K., Session 1905-1906, S. 2249—2256.

V. Suisse. Schweiz.

2. Arbeiterausschüsse in der Bundesverwaltung (Bd. IV, 1, S. 107).

Nationalratsbeschluss vom 22. Juni 1906: die Motion Sulzer wird erheblich erklärt.

3. Kollektivstreitigkeiten, Vermittlung und Austragung von — (Bd. IV, 10, S. 247).

Nationalratsbeschluss vom 22. Juni 1906: die Motion Scherrer wird erheblich erklärt.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.
1. Resolutionen der 6. Hauptversammlung des wirtschaftlichen Verbandes der Aerzte Deutschlands.
2. Deputation des Women's Industrial Council.
3. Resolutionen der 21. Jahresversammlung des Trades and Labour Congress of Canada.
4. Deputation des National Trades and Labour Congress of Canada.
5. Denkschrift, betr. Sträflingsarbeit an den Provinzialsekretär von Ontario.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.
1. Landwirtschaft.
   Resolution des Kongresses der italienischen landwirtschaftlichen Union.
2. Bergbau.
   Resolutionen des 17. internatioalen Kongresses der Grubenarbeiter.

3. Industrie der Steine und Erden.
Resolution der Konferenz der Ziegelarbeiter Deutschlands.

4. Bekleidungs- und Reinigungsarbeiter.
a) Resolution des Zentralverbandes der Wasch- und Plättanstaltsbesitzer.
b) Deputation des Scottish Council for Women's Trades.

5. Handelsgewerbe.
a) Resolutionen der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.
b) Aus dem Sozialen Programm des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte.
c) Resolutionen des Ausschusses des Deutschen Handlungsgehilfentages.

6. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.
Resolution des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen.

7. Sanitätspersonal.
Programm des Personals der Kranken- und Invalidenkassen.

III. Haftpflicht und Versicherung.
Thesen des 34. deutschen Aerztetages.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolutionen der am 21. Juni 1906 in Halle abgehaltenen 6. Hauptversammlung des wirtschaftlichen Verbandes der Aerzte Deutschlands.

1. Die Schaffung von Lehrstühlen für soziale Medizin entspricht einem Bedürfnis und ist für alle Universitäten zu erstreben; von den akademischen Lehrern der sozialen Medizin wird das Zusammenwirken mit geeigneten ärztlichen Praktikern erwartet.

2. Für die ärztliche Fortbildung erkennt der Verband die Notwendigkeit von Einrichtungen an, die unter Beteiligung von ärztlichen und nichtärztlichen Lehrkräften aus den Gebieten sozialmedizinischer Betätigung in regelmässiger Zeitfolge deren jeweiligen Entwicklungsstand veranschaulichen und zugleich der theoretischen und praktischen Belehrung dienen (Seminare für soziale Medizin).

2. Deputation des Women's Industrial Council, London, betr. die Löhne bei Submissionen. März 1906.

Die Vertreter der Untersuchungskommission des Women's Industrial Council legten dem Britischen Kriegsminister die Ergebnisse ihrer Erhebungen unter den Lieferanten von Militärstickereien und deren Arbeitern vor, aus denen ersichtlich ist, dass die Vertragsklausel über die zu zahlenden ortsüblichen Löhne nicht befolgt und ihre Beobachtung von niemandem kontrolliert wird. Ebenso werden die Verbote der Subkontrakte und der Heimarbeit missachtet. In vielen Branchen werden sehr niedrige Preise bezahlt, und die Gewohnheit, wenn möglich gelernte Arbeiter durch Lehrlinge zu ersetzen, ruiniere den Beruf für die ersteren.

Der Kriegsminister äusserte sich entgegenkommend und versprach, einen Entwurf für die Inspektion der von den Lieferanten gezahlten Löhne auszuarbeiten.

3. Resolutionen der am 18. September 1905 zu Toronto abgehaltenen 21. Jahresversammlung des Trades and Labour Congress of Canada[1]).

Der Kongress spricht der Internationalen Typographenunion für ihre Anstrengungen im Kampf um den Achtstundentag seine Sympathien aus. Er fordert, dass Briefträger in Bezug auf Ersatz für Zeitverlust infolge Krankheit oder Unfall anderen Staatsbeamten gleichgestellt werden.

Bei den Provinzregierungen soll darauf gedrungen werden, dass Dampfmaschinisten, die Kessel von 25 und mehr Pferdekräften besorgen, gesetzlich im Besitz von Fähigkeitsausweisen sein müssen.

Die Provinzregierungen sollen Gesetze zur Einführung des Achtstundentags erlassen. Die Provinzregierungen sollen zu besserer gesetzlicher Regelung der Lohnzahlung aufgefordert werden, so dass in Fällen von Nichtbezahlung der Löhne der Arbeitgeber mit Gefängnis bestraft werden kann.

Der Kongress spricht sich zu Gunsten der sozialen Reform und direkter Gesetzgebung aus, ist gegen die Inkorporation der Genossenschaften, empfiehlt die Gründung von Stellenvermittlungsbureaus durch die Lokalbehörden und verwirft das Akkord- und Stückarbeitsystem.

Die Lohnaufsichtsbeamten der canadischen Regierung sollten, wenn ihnen eine Klage über ungenügende Lohnzahlung zu Ohren kommt, das Recht haben, die Bücher, Lohnlisten u. s. w. einzusehen, um so den notwendigen Aufschluss zu erlangen.

Die Provinzregierungen sollen ersucht werden, in die Fabrikgesetze Bestimmungen für hinreichende Beleuchtung von Industriegebäuden aufzunehmen.

Das Exekutivkomitee für Ontario wird beauftragt, von der Lokalregierung zu verlangen, das Fabrikgesetz in dem Sinne zu verbessern, dass die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Bureaus, Läden, Konservenfabriken und anderen Industrien, die jetzt nicht dem Gesetz unterstehen, verboten werde.

Ein anderer Beschluss wünscht eine Verbesserung des Ontario-Fabrikgesetzes, durch Zufügung von Klauseln, die für genügende Ventilation der Formgiessereien und Einrichtung von Waschräumen und Ankleideräumen für die Formgiesser Sorge tragen.

4. Deputation zur Ueberreichung der Resolutionen des National Trades and Labour Congress of Canada[2]), vom 4. Mai 1906.

Eine Deputation des National Trades and Labour Congress of Canada überreichte am 4. Mai 1906 dem Premierminister in Gegenwart verschiedener Parlamentsmitglieder und des stellvertretenden Arbeitsministers eine Anzahl der vom letzten Kongress gefassten Resolutionen[2]).

Der Premierminister erwiderte, dass die Regierung hinsichtlich der Stellenvermittlung durch irreleitende Anzeigen und hinsichtlich der Abschaffung der Sonntagsarbeit schon teilweise den Wünschen des Kongresses entsprochen habe. Was die Einwanderung betreffe, so wolle die Regierung gelernte Arbeiter nicht entmutigen, nach Canada zu kommen. Die Anschlagung der Tabellen über gerechte Löhne an der Arbeitsstätte bei Submissionen werde erwogen werden. Dabei betonte der Minister, dass das Arbeitsdepartment die Praxis habe, diese Tabellen in der Labour Gazette zu veröffentlichen, aus der sich Jedermann darüber informieren könne.

5. Denkschrift, betr. Sträflingsarbeit, am 25. Mai 1906 dem Provinzialsekretär von Ontario von einer Deputation von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Stadtvertretern überreicht.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten wünschen die Aufmerksamkeit auf die Ungerechtigkeit zu lenken, mit der sie durch ein Abkommen zwischen dem Inspektor der Gefängnisse und Wohltätigkeitsanstalten und einer privaten Firma behandelt worden sind. Durch dieses

1) Resolutionen der 20. Jahresversammlung vergl. Bull., Bd. III, S. 469.
2) Vergl. Bull., Bd. V, S. 86.

Abkommen wird Gefängnisarbeit zu auffallend niedrigen Sätzen der betr. Firma zur Verfügung gestellt. Dieses System, die Gefängnisindustrie mit vorzüglichen Maschinen zu versehen und die Gefängnisarbeit auszuleihen, ist mit der Politik, im Gefängnis verfertigte Waren von der Konkurrenz auszuschliessen, unvereinbar. Die vertretenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer protestieren darum nachdrücklich gegen das Abkommen und ersuchen die Regierung, Schritte zu dessen Annullierung zu tun.

Der Provinzialsekretär versprach namens der Regierung die sorgfältige Erwägung der Angelegenheit.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Landwirtschaft.

Resolution des am 4. und 5. Juni 1906 in Mailand abgehaltenen Kongresses der Italienischen landwirtschaftlichen Union.

Der Kongress betont aufs neue die Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Arbeit von Beschränkungen der Arbeitszeit freizuhalten, ein Prinzip, das auch konstant zugegeben worden ist.

Er betont in Uebereinstimmung mit den schon zu wiederholten Malen von landwirtschaftlichen Vereinigungen, vom Verein italienischer Landwirte und von der landwirtschaftlichen Union selbst ausgesprochenen Wünschen nach reiflicher Prüfung, dass an dem Prinzip der freien Arbeitszeit auch beim Reisbau nicht gerüttelt werden soll.

Er betont aufs neue den Wunsch, der Staat möge, wenn er es nicht für notwendig erachtet, das bestehende Gesetz durch Genehmigung der provinzialen, dem Gesetz konformen Verordnungen wirksam zu machen, schleunigst gesetzgeberische Vorkehrungen treffen, um den gegenwärtig herrschenden, die Interessen der Landwirtschaft und der Arbeiter schädigenden Unruhe ein Ende zu bereiten, einer Unruhe, die ihren Grund in dem Bestehen und der Auslegung von Verordnungen hat, welche den Forderungen der Hygiene nicht mehr entsprechen.

Er spricht den Wunsch aus, es möchten, falls man für notwendig erachte, unter diese Vorkehrungen irgendwelche Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiter aufzunehmen, was einzig und allein aus unausweichlichen Gründen und unter Beschränkung auf bestimmte Arbeiterkategorien aus den Säuberungsverfahren des Reises geschehen darf, folgende zwei Punkte in Betracht gezogen werden:

1) Dass es angebracht ist, für einheimische und für vorübergehend eingewanderte Arbeiter verschiedene Arbeitszeiten anzusetzen, wie es auch heute geschieht,

2) dass für die letzteren unter keinen Umständen ohne die schwerste Störung der Säuberungsverfahren eine Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden festgesetzt werden könnte.

2. Bergbau.

Resolution des am 5. bis 8. Juni 1906 in London abgehaltenen 17. internationalen Kongresses der Grubenarbeiter.

1) Die Bergarbeiterschutzgesetzgebung sollte derart ausgebaut werden, dass jeder Arbeiter unter Tage vor Gefährden seines Lebens und Körpers geschützt sei. Deshalb müssen die Vertreter der Grubenarbeiter jedes Landes baldigst mit ihrer Regierung in Verbindung treten, um die Grubengesetze zu verbessern.

2) Mit Rücksicht auf das grosse Grubenunglück in Frankreich verlangt der Kongress die Einsetzung von unabhängigen Grubeninspektoren, welche von dem Staate bezahlt und von den Arbeitern gewählt werden. Diese Forderung muss in allen Ländern mehr als bisher vom Staate zur Einführung verlangt werden.

3) Um der Unfallsteigerung, insbesondere aber den Grubenkatastrophen à la Courrières entgegen zu wirken, sind die Arbeiter gesetzlich zu berechtigen, aus ihrer Mitte vom Staate besoldete Arbeiterinspektoren zu wählen. Diesen Arbeiterinspektoren muss das Recht gegeben werden, so oft sie wollen, zu inspizieren. Unbedingt sind sie aber verpflichtet, auf Ersuchen der Arbeiter zu jeder Tages- und Nachtzeit unangemeldet die Betriebe zu kontrollieren.

4) Die Beschäftigung weiblicher Arbeiter ist in der Bergwerksindustrie gänzlich zu verbieten durch Gesetz.

5) Gesetzlich zu verbieten ist jede Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in der Bergwerksindustrie. Jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren ist die unterirdische Arbeit gesetzlich zu verbieten.

6) Wir fahren fort, für eine Beschränkung der Arbeitszeit aller Arbeiter unter Tage auf 8 Stunden, vom Verlassen bis zur Wiederkehr an die Oberfläche innerhalb 24 Stunden, zu agitieren.

7) Durch die Landesgesetze ist für alle Arbeiter in der Bergwerksindustrie die achtstündige Schicht inklusive Ein- und Ausfahrt einzuführen.

8) Jedes bei diesem Kongresse vertretene Kohlenrevier heisst das das Prinzip eines Minimallohnes für Grubenarbeiter gut.

9) Das Ziel der Bergarbeiterorganisationen aller Länder muss sein, auch einen auskömmlichen Minimallohn für die Arbeiter durch tarifliche Vereinbarungen mit den Grubenbesitzern zu erreichen.

10) Die Feststellung eines Minimallohnes durch Gesetze und Kontrolle der Löhne durch Ueberhändigung von seiten einer jeden Bergwerksgesellschaft eines Duplikates ihres Lohnbuches an die Grubenarbeiter.

Altersversorgung:

11) Die alten Grubenarbeiter sollen eine Pension erlangen, die es ihnen ermöglicht, bequem zu leben.

12) Pension im Alter von 55 Jahren.

13) Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung muss derart ausgebaut werden, dass der Arbeiter im Falle der Erwerbsunfähigkeit unbedingt eine auskömmliche Rente erhält. Auch den Hinterbliebenen der verstorbenen Arbeiter muss eine auskömmliche Rente gesetzlich gesichert werden.

3. Industrie der Steine und Erden.

Resolution der am 3. und 4. Juni 1906 in Magdeburg abgehaltenen Konferenz der Ziegeleiarbeiter Deutschlands.

Die Konferenz hält es für ein Gebot zwingender Notwendigkeit, dass auf dem Wege reichsgesetzlicher Massnahmen den in Ziegeleien beschäftigten Personen ein ausreichender Schutz gewährt werde.

Gesetzgeberische Massnahmen zum Schutze der Arbeitenden werden, wenn überhaupt, nur dann in die Wege geleitet, wenn die Arbeiter die Gesetzgeber auf die Pflicht des Eingreifens in energischer Weise aufmerksam gemacht haben. Es ist daher unerlässlich, dass die in der Ziegel-

industrie beschäftigten Kolleginnen und Kollegen den Anschluss an die gewerkschaftliche Organisation vollziehen. Im Rahmen der Organisation, in der Presse, in Flugschriften sind dann alle Missstände einer offenen Kritik zu unterziehen, die sich auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, der Lohnfestsetzung und Lohnzahlung, der Arbeitszeit, der Unterkunftsräume und des Zwischenmeistersystems bemerkbar machen.

Die Abstellung der Missstände ist, soweit das durch Wirken der Organisation tunlich, durch diese zu erstreben.

An gesetzgeberischen Massnahmen fordert die Konferenz:

1) Die Einführung des 10-stündigen Arbeitstages für alle erwachsenen Personen und Freigabe des Sonnabendnachmittags.

2) Verbot und Bestrafung der Ueberarbeit mit Ausnahme der Arbeit an Brennöfen.

3) Weibliche Personen dürfen 6 Wochen vor und nach der Entbindung in Ziegeleien nicht beschäftigt werden.

4) Allgemein gültige Vorschriften über Lage, Luftraum und Beschaffenheit der Räume, welche auf Ziegeleien beschäftigten Personen als Wohnungen angewiesen werden, und über Errichtung wetterdichter, heizbarer Ess- und Ankleideräume.

5) Die Unternehmer oder verantwortlichen Leiter sind verpflichtet, den auf Ziegeleien beschäftigten Personen gutes Trinkwasser zur Verfügung zu halten.

6) Für den Lohn der auf Ziegeleien beschäftigten Personen ist der Besitzer oder Pächter der Ziegelei haftbar.

4. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

a) Resolution des am 1. und 2. Juni 1906 in Berlin abgehaltenen 1. Kongresses des Zentralverbandes der Wasch- und Plättanstaltsbesitzer.

1. Im Interesse einer gleichmässigen öffentlichen Rechtsprechung, sowie im Interesse der Wäschereibesitzer und aller Interessenten erwartet der 1. Kongress der Wäschereibesitzer Deutschlands, dass der Charakter der Wäschen als Gewerbe, d. h. je nach Umfang als Handwerk oder Fabrik, anerkannt wird.

2. Der 1. Kongress der Wäschereibesitzer Deutschlands ist mit einer einheitlichen Regelung der Arbeitszeit in den Wäschereien einverstanden [1]), erwartet jedoch, dass hierbei die berechtigten Interessen der Wäschereibesitzer und die Eigentümlichkeiten des Gewerbes berücksichtigt werden, in der Weise, dass die Arbeitszeit nicht für den Tag, sondern für die Woche festgesetzt wird.

3. Endlich erwartet der Kongress, dass alle für das Gewerbe projektierten Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden, ehe sie definitiv beschlossen werden, damit das Gewerbe Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.

b) Deputation des Scottish Council for Women's Trades, der Scottish Christian Social Union und des Women's In-

1) Das Reichsamt des Innern hat Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Wäscherei- und Plättereigewerbe angeordnet, die zur Zeit vom Kaiserlichen Statistischen Amte bearbeitet werden, um als Grundlage für eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in diesem Industriezweige zu dienen.

dustrial Council, betr. die Regelung der Wäschereien. Vom 9. März 1906.

Die Deputation trug dem Britischen Home Secretary ihre Wünsche vor, worauf er versprach, einen Entwurf über diesen Gegenstand in der nächsten Session einzubringen.

5. *Handelsgewerbe.*

a) Resolutionen der am 15. und 16. April 1906 in Berlin abgehaltenen 8. ordentlichen Hauptversammlung der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen.

1. Als staatlich anerkannte und gesetzlich geregelte Vertretung der kaufmännischen Angestellten im Sinne der Kaiserlichen Februar-Erlasse von 1890 sind im Anschluss an die zu errichtenden Arbeitskammern besondere kaufmännische Abteilungen zu errichten.

Die Aufgaben dieser kaufmännischen Arbeitskammern sind:

1) Abfassung von Gutachten und Stellung von Anträgen an staatliche und kommunale Behörden betr. alle wirtschaftlichen Verhältnisse der Angestellten.

2) Einigungsamtliche Tätigkeit, Förderung von Tarifverträgen, Beilegung von Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

3) Statistische Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der Angestellten.

4) Beobachtung und Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer.

5) Ueberwachung des Lehrlings- und Fortbildungsschulwesens.

6) Beratung in allen Rechtsfragen und Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung.

7) Mitarbeit bei der Organisation des kaufmännischen Stellennachweises.

8) Förderung aller Bestrebungen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Lage, die Gesundheit und die kulturelle Stellung der kaufmännischen Angestellten zu heben und zu verbessern.

Die kaufmännischen Arbeitskammern sollen aus der gleichen Anzahl von Chefs- und Angestellten-Beisitzern unter dem Vorsitz eines volkswirtschaftlich gebildeten höheren Verwaltungsbeamten bestehen. Für die Wahl der Beisitzer gilt das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht nach dem Proportionalsystem; das aktive Wahlrecht beginnt mit dem 21., das passive mit dem 25. Lebensjahr ohne Unterschied des Geschlechts.

Für die kaufmännischen Arbeitskammern ist der Sitzungs- und Verhandlungszwang festzulegen. Die Kosten der Einrichtung, die für das ganze Reich lückenlos geschaffen werden soll, trägt das Reich.

2. Die Hauptversammlung hält an der Forderung einer Handelsinspektion, die das Vertrauen der Handlungsgehilfenschaft besitzt, unverbrüchlich fest, bedauert die ablehnende Haltung des Bundesrats und erwartet, dass der Zentralvorstand alles tun werde, um diese Forderung ihrer Erfüllung näher zu bringen.

Den Handelsinspektoren soll obliegen die Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen der §§ 150b, Absatz 2 und 3, 105c—h, 128, 139c—m der Gewerbeordnung, der §§ 62 und 76 des Handelsgesetzbuchs und der sonstigen bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen zum Schutze der Handelsangestellten.

Es sollen den Handelsinspektoren bei Ausübung ihres Aufsichtsamtes alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zustehen, insbesondere das Recht der jederzeitigen Revision der Betriebe.

Sie haben Jahresberichte über ihre Tätigkeit zu erstatten, die dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen sind.

b) Aus dem „Sozialen Programm" des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte (angenommen in der am 21. Mai 1906 in Erfurt abgehaltenen Generalversammlung).

1) [Selbsthilfe] . . . .

2) Gesetzliche Massnahmen und Einrichtungen von Gemeinde und Staat.

A. Bestimmungen, die das Anstellungs- und Rechtsverhältnis betreffen.

In dieser Beziehung sind folgende Forderungen zu stellen:

1) Jeder schriftliche Vertrag ist ungültig, der nicht in zwei Exemplaren ausgestellt ist. Ein Vertragsexemplar muss dem Gehilfen bei Abschluss des Vertrages übermittelt werden.

2) Jede Geschäftsordnung ist ungültig, die nicht bei Erlass oder Abänderung allen Angestellten über 18 Jahre mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Aeusserung vorgelegt ist und in allen Teilen die Zustimmung von $^3/_4$ dieser Angestellten gefunden hat. Sie hat keine rechtsverbindliche Gültigkeit, wenn sie nicht bei Abschluss des Engagements vom Angestellten unterzeichnet und ihm ein Exemplar eingehändigt worden ist. Allen Angestellten ist 14 Tage vor Erlass oder Abänderung einer Geschäftsordnung je ein Exemplar des Entwurfs auszuhändigen, um ihnen eine genaue Durchsicht und eingehende Prüfung zu ermöglichen.

3) Die Mindestkündigungsfrist muss auch bei Anstellung auf bestimmte Zeit einen Monat betragen.

4) Anstellungen zur Aushilfe sollen nur für den Fall erweislich zeitweise grösserer Arbeitslast, oder des Ersatzes für zeitweise an der Ausübung der Berufstätigkeit behinderte Angestellte gestattet sein.

5) Jede Vereinbarung einer Konkurrenzklausel ist zu verbieten.

6) Jede Abmachung, wonach in Krankheitsfällen das Gehalt abzuziehen ist, soll ungültig sein.

7) Eine Vereinbarung, dass in Krankheitsfällen eine Untersuchung durch den Geschäftsarzt angeordnet werden kann, soll unzulässig sein.

8) Nur die in § 72 des Handelsgesetzbuches aufgeführten Gründe sollen zur sofortigen Entlassung berechtigen.

9) Die Kaufmannsgerichte sollen auf alle Orte ausgedehnt werden, wobei für kleinere Orte ein gemeinsames Kaufmannsgericht errichtet werden kann. Das Wahlrecht ist beiden Geschlechtern zuzugestehen. Das aktive Wahlrecht ist auf das 21., das passive auf das 25. Lebensjahr festzusetzen.

B. Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Handlungsgehilfen.

1) Für alle Angestellten ist vom 18. Lebensjahr eine in ihren Leistungen wesentlich über die Alters- und Invalidenrente des Invalidenversicherungsgesetzes hinausgehende Pensionsversicherung einzuführen, zu welcher Unternehmer und Angestellte gleiche Beiträge leisten. Der Bezug der Rente beginnt mit dem 60. Lebensjahr oder bei früher eintretender Erwerbsunfähigkeit von diesem Zeitpunkte an.

2) Die Unfallversicherung wird auf alle im Handelsgewerbe beschäftigten Personen ausgedehnt. Eine dadurch notwendig werdende Aenderung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes hat die Teilnahme der Gehilfen beiderlei Geschlechts schon bei der erstmaligen Festsetzung der Rente vorzusehen.

C. Bestimmungen gegen die missbräuchliche und gesundheitsschädigende Ausnutzung der Arbeitskraft.

1) Im Gross- und Kleinhandel ist unter gleichzeitigem Fortfall des § 105e der Gewerbeordnung vollständige Sonntagsruhe durchzuführen.

2) Für die Werktagsarbeit sind nachfolgende Beschränkungen anzuordnen: 9-stündige Höchstarbeitszeit bei geteilter, 8-stündige bei ungeteilter Arbeitszeit, für Angestellte unter 18 Jahren 1 Stunde weniger, ferner eine Mittagspause von 2 Stunden in Städten über 100000, von $1^1/_2$ Stunden in Orten unter 100000 Einwohnern. Als ungeteilte Arbeitszeit ist eine solche mit weniger als 2 oder $1^1/_2$ Stunden Mittagspause anzusehen. Auch bei ungeteilter Arbeitszeit ist eine Mittagspause von mindestens 1 Stunde zu gewähren. Der Geschäftsschluss ist festzusetzen für Engrosgeschäfte auf spätestens 7 Uhr, für offene Verkaufsgeschäfte auf spätestens 8 Uhr.

3) Im ersten Jahre der Tätigkeit ist ein Sommerurlaub von wenigstens 8 Tagen, bei länger dauernder Tätigkeit in demselben Geschäfte ein solcher von mindestens 14 Tagen unter Fortzahlung des Gehaltes zu bewilligen.

D. Bestimmungen für eine bessere fachliche Ausbildung.

1) Die Fortbildungsschulpflicht ist für männliche und weibliche Angestellte unter 18 Jahren reichsgesetzlich einzuführen. Der Unterricht muss mindestens 6 Wochenstunden betragen und darf nicht nach 7 Uhr abends, auch nicht vor 7 Uhr morgens und nicht Sonntags abgehalten werden; er soll auch wesentlich ein fachlicher sein. Eine Verquickung von Haushaltungsunterricht mit kaufmännischem Fachunterricht ist nicht statthaft. Die etwaige Einführung von Haushaltungsunterricht darf nicht auf Kosten des Fachunterrichts geschehen.

2) Das Privathandelsschulwesen ist gesetzlich zu regeln und staatlicher Aufsicht zu unterstellen. Als Leiter und Lehrer dürfen nur solche Personen zugelassen werden, die nach Bildung und Charakter Gewähr für eine gewissenhafte Ausbildung bieten. Die Lehrpläne sind von der Behörde zu genehmigen. Institute, die den Charakter einer „Presse“ tragen, sind aufzuheben.

3) In kaufmännischen Betrieben, mögen die Inhaber Vollkaufleute oder Minderkaufleute sein, darf die Zahl der Lehrlinge nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl aller kaufmännischen Angestellten betragen, doch soll es gestattet sein, wenn kein Gehilfe beschäftigt wird, oder nur ein einziger Gehilfe, einen Lehrling zu halten. Als Lehrling gelten alle ganz oder vorwiegend mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten Personen unter 18 Jahren, die weniger als 50 M. Gehalt beziehen.

4) Das Netz der vom Staate oder der Gemeinde unterhaltenen Handelsschulen, d. h. fachlicher Vorbereitungsanstalten für den kaufmännischen Beruf, ist für beide Geschlechter zu erweitern. In Lehrplänen und in der Dauer des Kursus dürfen sich die Mädchenschulen von den für die Knaben bestimmten Handelsschulen, sofern nicht der gemeinsame Unterricht überhaupt vorgezogen wird, nicht unterscheiden.

5) Für die älteren Angestellten sind von den Gemeinden oder den Handelskammern geeignete Kurse mit freiwilligem Besuch zur Ermöglichung besserer Fortbildung einzurichten.

E. Bestimmungen zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften und zur Anregung weiterer Schutzmassregeln.

1) Wie für die Arbeiter in Fabriken und Werkstätten Gewerbeinspektoren, so sollen auch zur Ueberwachung der zum Schutze der Hand-

lungsgehilfen getroffenen Bestimmungen Handelsinspektoren eingesetzt werden. Auch das Lehrlingswesen soll der Aufsicht der Handelinspektion unterstellt werden. Zu Handelsinspektoren sind eigens dazu vorgebildete Beamte zu ernennen, denen derselbe Rang einzuräumen ist, wie den Gewerberäten. Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wie Männer zum Amte eines Handelsinspektors zuzulassen.

2) Wie Handel und Industrie, Handwerk und Landwirtschaft eine Interessenvertretung der Unternehmer besitzen, so ist auch für die Privatbeamten, insbesondere für den Handlungsgehilfenstand eine gesetzliche, aus freien Wahlen hervorgehende Interessenvertretung zu schaffen; diese ist von Reichs- und Landesbehörden in einschlägigen Fragen gutachtlich zu hören und hat die Befugnis, aus eigener Initiative Anregung zur Erforschung der Verhältnisse und zur Besserung der Lage der Angestellten zu geben. Den weiblichen Handlungsgehilfen ist das aktive und passive Wahlrecht für diese Vertretung einzuräumen.

3) Die Berufsvereine sind als juristische Personen anzuerkennen. Der Zwang, Mitgliederlisten einzureichen, ist aufzuheben. Alle Beschränkungen, die den erwerbstätigen Frauen das Vereinigungsrecht und die wirksame öffentliche Vertretung ihrer Interessen erschweren, sind zu beseitigen. Die Frauen sind in dieser Hinsicht den männlichen Berufsgenossen gleichzustellen.

c) Resolutionen der am 6.—10. Juni 1906 in Hamburg abgehaltenen Versammlung des Ausschusses des Deutschen Handlungsgehilfentages.

1. Der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß der Beirat für Arbeiterstatistik — im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung — die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Kontorarbeitszeiten grundsätzlich anerkannt hat. Der Ausschuss erklärt indessen gleichzeitig die in Vorschlag gebrachten gesetzgeberischen Massnahmen für völlig unzulänglich und stellt fest, dass sie den berechtigten Wünschen der beteiligten Kreise durchaus nicht entsprechen.

Gegenüber den Vorschlägen des Beirates für Arbeiterstatistik erhebt der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages nachdrücklich die Forderung einer gesetzlichen Regelung der Kontorarbeitszeiten unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1) Völlige Sonntagsruhe.

2) Höchstarbeitstag von 9 Stunden bei mindestens zweistündiger Mittagspause in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit, von 8 Stunden in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit; Angestellte (Gehilfen und Lehrlinge) unter 18 Jahren, sowie weibliche Arbeitskräfte je eine Stunde weniger.

3) Geschäftsschluss in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit spätestens um 7 Uhr, in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr.

4) Die Einführung des Sonnabendfrühschlusses mit zwingendem Rechte ist durch den Erlass gesetzlicher Vorschriften, analog den Bestimmungen des § 139f der Gewerbeordnung, zu ermöglichen.

5) Ausnahmen sind nur zulässig bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur vorgenommen werden müssen. (§ 105c Ziffer 1—2 der Gew.-Ord.)

6) Gesetzlicher ununterbrochener Urlaub von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr.

7) Die Vorschriften der §§ 139 g und h der Gewerbeordnung finden auf die Kontorangestellten entsprechende Anwendung.

2. Der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages nimmt mit Bedauern Kenntnis von der Erklärung des Herrn Staatssekretärs Grafen Posadowsky im Deutschen Reichstag am 3. Februar, wonach der Bundesrat die Einführung von Handelsinspektoren abgelehnt hat.

Demgegenüber hält der Handlungsgehilfentag an seinen früheren Beschlüssen um Schaffung einer Handelsaufsichtsbehörde fest. Die Umfrage des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes über die Ausführung der für das Handelsgewerbe erlassenen Schutzgesetze beweist aufs neue, dass diese Gesetze nur in sehr geringem Umfange beachtet werden und dass die mit der Aufsicht betrauten behördlichen Organe fast überall so gut wie gänzlich versagt haben.

3. 1) Der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages richtet an den Hohen Reichstag das dringende Ersuchen, dem Beschlusse der XIV. Kommission zur Beratung des Antrages Bassermann zuzustimmen, wonach der § 63 des H.G.B. in seinem vollen Umfange unzweideutig als zwingendes Recht anerkannt wird. Da nur dadurch die Rechtsunsicherheit, die durch die verschiedenartige Rechtprechung über die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entstanden ist, völlig beseitigt werden kann, so hofft der Handlungsgehilfentag zuversichtlich auf die Erfüllung seines Ersuchens.

2) Der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages richtet an den Hohen Bundesrat das Ersuchen, den Beschlüssen der XIV. Kommission des Reichstags zuzustimmen, wonach der § 63 des H.G.B. in seinem vollen Umfange unzweideutig für zwingendes Recht erklärt werden soll.

3) Der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages fordert die deutschen Handlungsgehilfen auf, unter keinen Umständen Dienstverträge einzugehen, durch die ihnen die Wohltaten des § 63 Abs. des H.G.B. entzogen werden sollen.

4. Der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen, die Lösung der Arbeitskammerfrage dadurch zu erschweren, dass unpraktische Forderungen erhoben werden, indem man für Arbeiter, Handlungsgehilfen, Werkmeister, Techniker u. s. f. Errichtung gemeinsamer, paritätischer Kammern verlangt.

Der Handlungsgehilfentag erblickt vielmehr in der Errichtung paritätischer Handlungsgehilfenkammern die einzige Möglichkeit, für die kaufmännischen Angestellten eine wirksame Standesvertretung zu schaffen, und gibt der Erwartung Ausdruck, dass die Hohe Reichsregierung den diesbezüglichen Beschlüssen des 9. Deutschen Handlungsgehilfentages 1905 baldigst Rechnung tragen wird.

5. Der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages erkennt an, dass in dem Gesetzentwurfe über die Hilfskassen durch die Arbeit und durch die Beschlüsse der XIII. Kommission des Reichstages die Bedenken im wesentlichen beseitigt worden sind, die die beteiligten Kreise gegen den Entwurf der Regierung erhoben haben.

In der Erwartung, dass

das Aufsichtsamt für Privatversicherung, entsprechend der Ansicht der Kommission des Reichstages, bei der späteren Handhabung des Gesetzes nicht nur auf die Rechte der Versicherten, sondern auch auf den Vereinscharakter der Hilfskassen und auf den ihrem Wirken zu Grunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit Rücksicht nehmen wird, und dass bei den Vorschlägen für die in Aussicht stehenden Zuwahlen zum Versicherungsbeirate (§ 72 des Gesetzes vom 12. Mai 1901) auch Personen, die mit dem kaufmännischen Hilfskassenwesen vertraut sind, in Betracht gezogen werden,

ersucht der Handlungsgehilfentag einen Hohen Reichstag, dem Gesetzentwurfe über die Hilfskassen in der Fassung, die von der XIII. Kommission des Reichstages beschlossen worden ist, die Zustimmung erteilen zu wollen.

6. Der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages spricht die Erwartung aus, dass der vom Reichsamt des Innern in Aussicht gestellte Gesetzentwurf betreffend die Zusammenlegung der Invaliden- und Krankenversicherung auf die Eigenart der Verhältnisse im Handelsgewerbe mehr Rücksicht nehmen wird, als die bisherigen Versicherungsgesetze.

Der Handlungsgehilfentag stellt insbesondere für die Reform der Krankenversicherung folgende Forderungen auf:

1) Die Einrichtung einer besonderen Krankenkasse für alle Handlungsgehilfen und -Lehrlinge mit einer Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungsstellen (Freizügigkeit der Mitglieder über das ganze Deutsche Reich);

2) Versicherungszwang für alle Handlungsgehilfen, deren Gehalt 3000 M. für das Jahr nicht übersteigt;

3) Recht der Weiterversicherung aller Handlungsgehilfen mit einem Gehalt über 3000 M.; Recht der Weiterversicherung der Stellenlosen in der bisherigen Gehaltsklasse;

4) Sicherung der vollen Mitgliedsrechte stellenloser Handlungsgehilfen für die Dauer von 6 Wochen nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung;

5) Festsetzung des Beitrages und des Krankengeldes nach Gehaltsklassen, wobei

die obere Grenze der einzelnen Gehaltsklassen für die Berechnung der Leistungen und Gegenleistungen massgebend sein soll. — Die obere Grenze der niedrigsten Gehaltsklasse ist auf 1200 M. Jahresgehalt festzusetzen;

6) Das Krankengeld ist bei Versicherten, die noch Gehalt beziehen, auf $^1/_3$, bei Versicherten, die kein Gehalt mehr beziehen, auf $^2/_3$ des versicherten Gehaltes festzusetzen;

7) Zulassung aller Aerzte zur Kassenpraxis, unter den von der Kasse aufgestellten Bedingungen. Freie Wahl der Kassenmitglieder unter den gemeldeten Aerzten.

8) Bei Ueberweisung des kein Gehalt beziehenden Versicherten an ein Krankenhaus oder eine Heilstätte muss den Angehörigen, deren Unterhalt er ganz oder teilweise aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, $^1/_3$ des versicherten Gehalts verbleiben.

Der Handlungsgehilfentag spricht ferner die Hoffnung aus, dass die Bearbeitung der vom „Hauptausschuss für staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“ veranstalteten Umfrage so gefördert wird, dass die Wünsche der Privatangestellten schon bei der in Aussicht gestellten Gesetzesvorlage ihre Erledigung finden können. Er erachtet es für wünschenswert, sobald für die Privatangestellten eine besondere Invaliden- und Pensionskasseneinrichtung geschaffen wird, dass die vorstehend für die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen gewünschten Einrichtungen auf die Privatangestellten ausgedehnt und die Verwaltungen der Kranken- und Pensionskasse zweckentsprechend vereinigt werden.

7. Der Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages ist der Ansicht, dass die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes über die Grenzen der Versicherungsmöglichkeit der Angestellten in offenen Verkaufsstellen bei der staatlichen Unfallversicherung dringend eine baldige Ergänzung des § 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes notwendig machen.

Demgemäss fordert der Handlungsgehilfentag im Anschluss an den Vordersatz des § 1, Absatz 1 („Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 M. nicht übersteigt, werden nach Massgabe dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind“) die Hinzufügung einer neuen Ziffer 8 mit folgendem Wortlaut: „in einem Handelsbetriebe oder Konsum- und anderen Vereinen mit offenen Verkaufsstellen“.

6. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.

Resolutionen des am 24.—28. April in Köln abgehaltenen 4. Verbandstages des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen.

Die vom Verband deutscher Gastwirtsgehilfen seit dessen Bestehen mit Energie bekämpfte gewerbsmässige Arbeitsvermittlung im Gastwirtsgewerbe hat nicht beseitigt werden können.

Mehr und frivoler als je wird die Ausbeutung Stellesuchender von Einzelpersonen sowie von Vereinen und Gesellschaften betrieben, die unter dem Deckmantel der Humanität gegründet wurden. Der ungeheure Verlust an Nationalvermögen, sowie der Zustand der Unruhe und Unsicherheit, der durch die gewerbsmässige Stellenvermittlung hervorgerufen wird, ist auch in keiner Weise beschränkt oder beseitigt worden durch die neueren Ergänzungsbestimmungen zur Gewerbeordnung seitens der einzelstaatlichen Regierungen. Es steht vielmehr fest, dass die gewerbsmässigen Stellenvermittler und Stellenvermittlungs-Korporationen es verstanden haben, sich den bestehenden Gesetzen anzupassen bezw. diese zu umgehen.

Unter den obwaltenden Umständen erkennt der 4. Verbandstag die auf der vom 9.—11. November 1905 in Wiesbaden zusammengetretenen Arbeitsnachweiskonferenz festgelegten Grundsätze[1]) als einen Weg zur

---

1) Nachträglich seien die der Arbeitsnachweiskonferenz vorgelegten Thesen mitgeteilt: A. Dr. Ludwig-Lübeck:

1) Der gewerbsmässige Arbeitsnachweis ermöglicht eine weitgehende Individualität und Rücksichtnahme auf lokale und persönliche Besonderheiten beim Abschluss von Arbeits-

Beseitigung der gewerbsmässigen Stellenvermittlung an und beschliesst: „An solchen Orten, wo ein städtischer bezw. öffentlich-rechtlicher Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage besteht oder errichtet werden soll, unterstützt der Verband deutscher Gastwirtsgehilfen mit Nachdruck alle

oder Dienstverträgen. Gegenüber diesem Vorzuge wirkt als Gegentendenz das persönliche Erwerbsinteresse des Vermittlers, zu dessen Existenz der häufige Stellenwechsel die Vorbedingung ist. Bei dem gewerbsmässigen Arbeitsnachweis ist daher die Versuchung zu unreellem Geschäftsgebaren besonders gross. An der Arbeitsvermittlung besteht aber ein öffentliches Interesse, das der gewerbsmässige Arbeitsnachweis zu wahren naturgemäss nicht befähigt ist. Er wirkt daher überwiegend als schädliches volkswirtschaftliches Zwischenglied, das sich zwischen die Kontrahenten eines Arbeits- oder Dienstvertrages einschiebt und aus Selbsterhaltungstrieb beide Parteien auszubeuten strebt. Vorzugsweise haben unter der gewerbsmässigen Stellenvermittlung die Arbeitnehmer, namentlich im Gast- und Schankwirtsgewerbe, zu leiden, aber auch die Arbeitgeber, namentlich der Landwirtschaft und des Hausgesindes.

2) Die seitherige deutsche Gewerbegesetzgebung, insbesondere die Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 mit den partikularrechtlichen Ausführungsverordnungen, hat die Missstände nicht zu beseitigen vermocht. Namentlich dort, wo der gewerbsmässige Arbeitsnachweis den Arbeitsmarkt ganz oder teilweise beherrscht, haben sich die gewerbepolizeilichen Bestimmungen als unzulänglich erwiesen.

3) Da der gewerbsmässige Arbeitsnachweis überwiegend überflüssig ist, unausrottbare Schäden zeitigt und sich als ein besonders geeigneter Nährboden für Schwindelexistenzen darstellt, ist seine gänzliche Ausschaltung und sein vollständiger Ersatz durch öffentliche, von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitetete Arbeitsnachweise prinzipiell anzustreben.

4) Ein weiteres Eingreifen der Reichsgesetzgebung zu Gunsten der Interessenten wie der Fortentwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise ist (unumgänglich) notwendig.

5) Als Vorschläge der Reform sind in Betracht zu ziehen entweder das reichsgesetzliche Verbot jeder gewerbsmässigen Stellenvermittlung bei gleichzeitiger Entschädigung der Vermittler nach dem Vorbild des französischen Gesetzes vom 14. Mai 1904 oder zunächst eine Aenderung des § 34 der Reichsgewerbeordnung, dahingehend, dass die Konzessionierung der Gesindevermieter und Stellenvermittler von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wird und dass letzteres unbedingt überall dort zu verneinen ist, wo öffentliche, von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsnachweise bestehen.

Welcher dieser beiden Wege, die auf dasselbe Endziel — die Ausschaltung des gewerbsmässigen Arbeitsnachweises — hinausgehen, demnächst einzuschlagen ist, erscheint mehr eine taktische als eine prinzipielle Frage.

6) Vereins- und Innungsarbeitsnachweise sind einer behördlichen Aufsicht nach der Richtung hin zu unterstellen, dass sie gewissen Mindestanforderungen zu entsprechen haben (z. B. Verbot der Stellenvermittlung in Gast- und Schankwirtschaften), damit nicht die Absichten des Gesetzgebers hinsichtlich der Kontrollierung des gewerbsmässigen Arbeitsnachweises auf dem Umwege über den Vereinsarbeitsnachweis umgangen werden können.

B. Hugo Poetzsch:

Unter Zustimmung zu den Punkten 1—3 der Thesen des Hauptreferenten sind noch folgende besondere Schädigungen der Arbeitnehmer durch die gewerbsmässigen Stellenvermittler festzustellen:

Durch die Dezentralisation der Vermittlungsstellen, die meist in direkter oder indirekter Verbindung mit Gastwirtschaften stehen, werden die Stellungsuchenden zu unnötigen, ungewollten Geldausgaben veranlasst.

Die gewerbsmässigen Stellenvermittler befördern den Lohndruck und überhaupt die Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse durch künstliche Vermehrung der Angebote von Arbeitskräften.

Sie behindern direkt die Organisationsbestrebungen der Arbeitnehmer, in deren Verbänden sie berechtigterweise ihre gefährlichsten Gegner erblicken.

Das geeignetste Mittel, die schädigenden Wirkungen der gewerbsmässigen Stellenvermittlung aufzuheben und diese selbst zurückzudrängen bis zur gänzlichen Beseitigung, ist aber neben dem öffentlich-gemeinnützig geleiteten Nachweis gerade die Organisation der Arbeitnehmer. Deshalb sind alle zur Stärkung derselben abzielenden Bestrebungen zu unterstützen.

Zur Erweiterung und Ergänzung der übrigen Punkte wären, solange das unter Punkt 3 ins Auge gefasste Ziel nicht erreicht, beziehentlich nicht auf einmal durchgesetzt werden kann, noch folgende Vorschläge in Erwägung zu ziehen:

Bestrebungen, die eine Arbeitsvermittlung auf volkstümlicher und breiter Grundlage garantieren. Insonderheit wird der Verband dafür eintreten, dass durch Mehrheitszustimmung der ansässigen Gastwirte- und Angestelltenvereine die Gründung eigener Vereins-, Innungs- u. s. w. Arbeitsnachweise unterbleibt, bezw. diese zu Gunsten des gemeinsamen Arbeitsnachweises aufgehoben werden. — Der örtliche Zentralarbeitsnachweis ist durch eine besondere Fachabteilung für das Gastwirtsgewerbe zu ergänzen, deren Geschäftsführung von gastwirtschaftlichen Fachleuten auszuüben ist.

7. *Sanitätspersonal.*

Programm, beschlossen von der am 26. Mai 1906 in Mainz abgehaltenen 1. Konferenz des Personals der Kranken- und Irrenhäuser.

1. Verbot der weiblichen Pflege auf Männerstationen öffentlicher Anstalten durch Reichsgesetz.

2. Durchführung der bundesrätlichen Vorschriften, betr. Regelung des Pflegewesens:

a) obligatorische Ausbildung.

b) Regelung des Prüfungswesens.

3. Unterstellung des Anstaltspersonals unter die Reichsgewerbeordnung.

4. Zuständigkeit der Gewerbegerichte für das Anstaltspersonal.

5. Reform des Zeugniswesens.

6. Zahlung angemessener und auskömmlicher Löhne unter Festlegung der Minimalsätze und der Dienstalterszulagen.

7. Anerkennung des § 616 des B.G.B. durch Fortsetzung des Lohnes während militärischer Uebungen, Krankheiten (Differenz zwischen Lohn und Krankengeld), Beurlaubungen u. s. w.

8. Ausdehnung der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung auf das Anstaltspersonal.

9. Sicherung durch Pension bezw. Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge.

10. Gewährung eines Sommer- bezw. Erholungsurlaubs unter Fortsetzung des Lohnes und angemessener Entschädigung für Kost und Logis.

11. Festlegung der Dienstzeit auf höchstens 12 Stunden täglich einschliesslich der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpausen.

---

1) Solange Vermittlungsgebühren noch erhoben werden dürfen, sind sie ausschliesslich von dem Arbeitgeber zu tragen und dürfen in keinerlei Form oder Vorwand auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden.

2) In Gast- und Schankwirtschaften, in Zigarren-, Weinhandlungen u. s. w. dürfen Vermittlungsgeschäfte nicht vollzogen werden.

3) Einzelpersonen ist jede Vermittlungstätigkeit, auch wenn sie kostenlos ausgeübt wird, zu untersagen.

4) Korporationen, Berufsvereine, Innungen u. s. w. haben die Kosten für die von ihnen betriebenen Arbeitsnachweise aus ihren allgemeinen Fonds zu decken, d. h. sie dürfen die Kosten nicht den in Arbeit oder Stellung gebrachten Arbeitnehmern nach den einzelnen zustande gekommenen Vermittlungen auferlegen. Auch diese Arbeitsnachweise dürfen weder direkt noch indirekt mit einer Gastwirtschaft u. s. w. in Verbindung stehen.

5) In denjenigen Gewerben eines Ortes, für die ein paritätischer Arbeitsnachweis zu stande kommt, oder für welche der städtische Arbeitsnachweis unter Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten besondere Fachabteilungen eingerichtet hat, müssen auch alle Arbeitsnachweise von Korporationen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereine, gemeinnützige Vereine) ihre Tätigkeit einstellen.

Tunlichste Beseitigung der Ueberstunden; wo diese nötig werden, sollen sie mit Zuschlägen besonders bezahlt werden.

12. Trennung des Nachtdienstes vom Tagesdienst durch Einführung von Doppelschichten und Ablösung.

13. Abschaffung des Trinkgelderunwesens.

14. Gewährung einer Freizeit (Ruhepause) von mindestens 36 Stunden wöchentlich.

15. Anerkennung der persönlichen Freiheit während der dienstfreien Zeit.

16. Beseitigung des heutigen Kost- und Logiswesens in den Anstalten.

17. Reform des Strafsystems im Sinne der Gewerbeordnung.

18. Einführung von Arbeiter- bezw. Anstaltsausschüssen.

19. Einheitliche Regelung der Kündigungsfristen.

20. Berücksichtigung der Dienstzeit im Pflegedienst beim Stellenwechsel, soweit dies möglich ist.

21. Schaffung unparteiischer Berufungsinstanzen zum Schutze gegen ungerechte Entlassungen.

22. Gleichstellung des männlichen und weiblichen Personals in allen Dingen.

III. Haftpflicht und Versicherung.

Thesen des Referenten (Geheimrat Dr. Pfeiffer-Weimar) zur Frage der Abänderung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze an dem am 22.—25. Juni 1906 in Halle abgehaltenen 34. deutschen Aerztetage.

I. Die Verschmelzung der drei Arbeiterversicherungsgesetze ist nicht dringlich, zurzeit nicht einmal ratsam, zum Teil bis auf weiteres gar nicht durchführbar.

II. Der Verschmelzung der sozialen Versicherungsgesetze muss eine Verbesserung und ein Ausbau der jetzt bestehenden Einzelgesetze und eine Ergänzung derselben durch Errichtung einer Arbeitslosenfürsorgeversicherung vorausgehen.

III. Am dringlichsten ist eine Reform des Krankenversicherungsgesetzes, und zwar vor allem in folgenden Punkten: a) Territoriale Zusammenlegung der bestehenden Krankenkassen. b) Erweiterung der Versicherungspflicht zum Umfange der Invaliditätsversicherung. c) Personen mit einem Einkommen von mehr als 2000 M. sollen keinen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung haben. d) Die Beiträge sind nach Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes (Individuallohnes) zu erheben. e) Die Bureaubeamten der Krankenkassen haben den Befähigungsnachweis verwaltungstechnischer Ausbildung zu erbringen. f) Der ärztliche Dienst erfolgt auf dem Boden der organisierten freien Arztwahl, entsprechend den Beschlüssen des Königsberger Aerztetages, welche lauten: „Der Aerztetag erklärt es für eine Pflicht aller dem Aerztevereinsbunde angehörenden Aerzte, darauf hinzuwirken, dass sich die Aerzte den einzelnen Kassen gegenüber zu festen Organisationen zusammenschliessen, welche als solche mit den Kassen die Bedingungen für die kassenärztliche Tätigkeit vereinbaren. Bei allen Vereinbarungen ist zu erstreben: 1. dass jeder Arzt, welcher die Satzungen der ärztlichen Organisation und die Vereinbarungen derselben mit den Kassen anerkennt, in die Organisation aufgenommen werden muss; 2. dass die Kassenmitglieder die freie Wahl unter den Aerzten der Organisation haben; 3. dass die Pflichten der Aerzte den

Kassen und Kassenmitgliedern gegenüber, sowie die Gegenleistungen der Kassen ausschliesslich durch die ärztliche Organisation mit den Kassen vereinbart werden; 4. dass die Organisation als solche die Verantwortung für die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen seitens der einzelnen Aerzte übernimmt, und deshalb allein befugt ist, die einzelnen Aerzte wegen Verletzung ihrer kassenärztlichen Pflichten zur Verantwortung zu ziehen; 5. dass die Kassen und die ärztliche Organisation bei allen Verhandlungen und Meinungsverschiedenheiten als gleichberechtigte Parteien erscheinen." g) Zur Vereinbarung der Vertragsbedingungen treten die Vorstände der Krankenkassen zusammen mit Vertragskommissionen, welche von der Aerzteorganisation gewählt werden. Kommt eine Vereinbarung über den abzuschliessenden Vertrag nicht zu stande, so soll eine kollegial zusammengesetzte Behörde, nach nochmaliger Verhandlung zwischen den Parteien, einen Vertrag höchstens für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres zu verkünden das Recht haben, welcher Vertrag jedoch ohne weiteres erlischt, sobald eine Einigung der Parteien zu stande kommt. Auf Verlangen einer der Parteien müssen solche Einigungsverhandlungen jederzeit wieder angeknüpft werden. Durch Gesetz müssen paritätisch zusammengesetzte Einigungskommissionen vorgesehen werden, denen die Beilegung von Streitigkeiten, welche aus diesen Verträgen entstehen, obliegt. Gelingt eine solche Beilegung nicht, so entscheidet endgültig ein Schiedsgericht mit unparteiischem Vorsitzenden. h) „Den Honorarbestimmungen seitens dieser Kommissionen" (cf. vorstehend sub g) „ist die staatliche Taxe zu Grunde zu legen" (Wortlaut des Beschlusses des Königsberger Aerztetages), event. unter Festsetzung einer Höchstgrenze für die Gesamtsumme des von der Krankenkasse zu zahlenden Honorars. i) In die Kassenvorstände ist ein ärztlicher Beisitzer mit beratender Stimme aufzunehmen.

IV. Für die Begutachtung in Invaliditäts- und Unfallsachen sind folgende Gesichtspunkte massgebend: a) Zur Begutachtung sind alle Aerzte grundsätzlich berechtigt, die sich auf die vereinbarten Bedingungen verpflichten. Andererseits ist gegen die Anstellung von Vertrauensärzten seitens der Versicherungsorgane eine Einwendung nicht zu erheben. b) Die Vereinbarung der Verpflichtungen geschieht durch die Vertragskommission. c) Als letzte Instanz bei Differenzen in der Begutachtung entscheidet eine Gutachterkommission, die von der Aerzteschaft gewählt wird.

V. Die in obigen Thesen gegebenen Grundzüge für die Mitarbeit der Aerzte an der Abänderung der drei grossen Versicherungsgesetze verlangen eine stärkere Beteiligung der Aerzte an der sozialen Gesetzgebung, besonders nach der Richtung hin, dass in Zukunft eine auf Erfahrung gestützte ärztliche Kritik rechtzeitig an den vielen neuen Fürsorgebestrebungen zur Geltung kommen kann.

Der 34. deutsche Aerztetag erklärte sich mit diesen Thesen insofern einverstanden, als er in ihnen eine geeignete Grundlage für ein späteres Vorgehen erblickt, ohne damit der Beschlussfassung späterer Aerztetage vorzugreifen. Er beauftragte seinen Geschäftsausschuss, die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit zu den Vorarbeiten, betr. die Abänderung der Versicherungsgesetze, Vertreter des Aerztevereinsbundes zugezogen werden.

IV. Bibliographia.

Zeitschriftenschau.

Abkürzungen: *A.* = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München. — *A. A.* = Annals, The, of the American Academy of political and social science, Philadelphia. — *A. cath.* = L'Association catholique, Paris. — *Acc. et Ass.* = Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales. Bulletin du Comité permanent, Paris. — *A. E.* = Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin. — *A. F.* = American Federationist, Washington. — *A.Fr.* = Der Arbeiterfreund, Berlin. — *A.Gen.* = Arbeitergenossenschaft, Wien. — *A. G. Z.* = Allgemeine Deutsche Gewerbezeitung, Reichenberg. — *Ai.Z.* = Arbeiterinnenzeitung, Wien. — *A. k. S.* = Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Hamburg. — *A. M. H.* = Archiv für soziale Medizin und Hygiene, Leipzig. — *A. ö. R.* = Archiv für öffentliches Recht, Tübingen. — *A.pfl.* = Die Armenpflege, Wien. — *A. r.* = Akademie revue socialistiká, Prag. — *Arb.* = Der Arbeiter, München. — *A.r.m.* = Arbeitsmarket, Kristiania. — *A.S.* = Arbeiterschutz, Wien. — *A. S. P.* = Annales des Sciences Politiques, Paris. — *A. S. S.* = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen. — *At.* = Die Arbeit, Berlin. — *At. W.* = Die Arbeit, Wien. — *Av.* = Avenir social. — *A.V.* = Arbeiter-Versorgung, Grunewald-Berlin. — *A.W.* = Arbeiterwohl, Münster. — *B.* = Blätter für Armenwesen, Graz. — *B. Arg.* = Boletin de la Union industrial argentina, Buenos Ayres. — *B. B. L.* = Bulletin of the Bureau of Labor, Washington. — *B.B.Z.* = Beamtenbauzeitung, Wien. — *B. Cr. Pr.* = Bolletino di Notizie sul Credito e sulla Previdenza, Roma. — *B. D. L.* = Bulletin of the Department of Labor, Washington. — *B. E.* = Bollettino dell' Emigrazione, Roma. — *B. F.* = Bahn frei! Wien. — *B. f. V.* = Blätter für Volksgesundheitspflege, München. — *B. G.* = Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — *B. H. S.* = Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin. — *Bibl. W.* = Biblioteka Warszawska. — *Bod.R.* = Jahrbuch für Bodenreform, Jena. — *B. I. T.* = Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris. — *B. O. T.* = Bulletin de l'Office du Travail, Paris. — *B. R. S.* = Boletín del Instituto de Reformas Sociales, Madrid. — *B. S.* = Der barmherzige Samaritan, Wien. — *B. S.V.* = Blätter für Selbstverwaltung, Brünn. — *B. U. L.* = Bolletino dell' Ufficio del Lavoro, Roma. — *B.W.* = Buchhändler-Warte, Berlin. — *C.* = Concordia, Berlin. — *Ch. Gew.* = Der christliche Gewerkschafter, Wien. — *Ch.* = Monatliche Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Chemnitz. — *C. I. C.* = Chemiker- und Ingenieur-Correspondenz (*Zw.* = Zwischenheft), Berlin. — *C. L.* = Czasopismo lekarskie. — *C. N.* = Boletin del Consejo Nacional de las Corporaciones catolico-obreras de Espana, Madrid. — *C. O. V.* = Central Orgaan voor de Ongevallen-Verzek. — *C. p.* = Časopis veřejké zrda-votnictoi. — *C. r.* = Česká revue, Prag. — *C. Rev.* = Contemporary Review. — *Cr. s.* = Critica sociale, Milano. — *C. G. D.* = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. — *D.* = Dobrobyt (Organ des galizischen Sparkassenverbandes). — *D. C.* = Dominion of Canada, The Labour Gazette, Ottawa. — *Dek.* = Der Dekorateur, Wien. — *Dev.* = Le Devoir, Paris. — *D. J.* = Deutsche Juristenzeitung. Berlin. — *D. H.* = Deutsches Handelsmuseum. — *D. Ind.* = Deutsche Industriezeitung. — *D. K.* = Deutsche Krankenkassenzeitung. — *D. L.* = Der deutsche Landwirt, Prag. — *D. S.* = Dokumente des Sozialismus, Stuttgart. — *D. V. ö. G.* = Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Braunschweig. — *D. W.Z.* = Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin. — *E.* = Ec. De Economist, s'Gravenhage. — *Ec. Fr.* = Économist Français. — *Ei.* = Oesterreichisch-ungarisches Eisenbahnblatt, Wien. — *E. J.* = Economic Journal, London. — *Econ. Rev.* = Economic Review, London. — *E. T.* = Economisk Tidskrift, Stockholm. — *Ek.* = Ekonomista, Warschau. — *E. Z.* = Oesterreichische Eisenbahnzeitung, Wien. — *Fak.* = Oesterreichische Faktoren-Zeitung, Wien. — *F. R.* = Fortnightly Review. — *G.* = Der Glashüttenarbeiter, Teplitz-Schönau. — *Gaz. O.* = La Gazette du travail, Ottawa. — *Gem. Eg.* = Gemeindeamtsblatt der Stadt Eger. — *Gen.* = Die Genossenschaft, Wien. — *G.I.* = Gesundheits-Ingenieur, München. — *Gew.* = Gewerkschaft, Berlin. — *Gg.* = Das Gewerbegericht, Berlin und Frankfurt a. M. — *Gl.* = Der Glasarbeiter, Tannwald. — *Giorn. d. Ec.* = Giornale degli Economisti. — *G.Sch.* = Die Gewerkschaft, Wien. — *G. Schl.* = Genoss. Schlosser-Zeitung, Wien. — *G.T. R.* = Gewerblich-Technischer Ratgeber, Berlin. — *G. V.* = Genossenschaftliches Volksblatt, Basel. — *H.* = Die Heimarbeiterin, Berlin. — *H. G.* = Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Wien. — *H.M.*

= Handelsmuseum, Wien. — *H. S.* = Huszadik Század, Budapest (Organ der ungarischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz). — *Hum.* = Die Humanität, Reichenberg. — *H. V.* = Hygienisches Volksblatt. — *Hyg. R.* = Hygienische Rundschau, Berlin. — *J.* = Die Jugendfürsorge, Berlin. — *J. A.* = Der jugendliche Arbeiter, Wien. — *J. A.M.* = Der Arbeitsmarkt (Jastrow), Berlin. — *J. E.* = Journal des Economistes. — *Ind.* = Die Industrie, Wien. — *J. N. St.* = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena. — *J. N. Z.* = Journal of the Department of Labour, Wellington. — *J. P. E.* = The Journal of Political Economy, Chicago. — *J. S.* = Journal de la Société de Statistique, Paris. — *J. St. S.* = Journal of the Royal Statistical Society. — *K. G.* = Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin. — *Kfm.* = Der Kaufmann, Teplitz. — *Kons.* = Der Konsumverein, Wien. — *K. R.* = Konsumgenossenschaftliche Rundschau. — *Krit. Bl.* = Krit. Blätter für die gesamte Sozialwissenschaft, Dresden. — *Kry.* = Krytyka, Krakau. — *K. S.* = Közgazdasági Szemle, Budapest. — *K. S. W.* = Kathol. Soc. Weekbl. — *K. T. St.* = Korrespondenz der technischen Stände resp. Mitteilungen des Technischen Hilfsvereins, Berlin. — *Landw. M.* = Landwirtschaftliche Mitteilungen für Kärnten, Klagenfurt. — *Lav.* = Il Lavoro. — *L. C.* = Bulletin de la Société de Législation Comparée, Paris. — *L. F.* = Land- und Forstwirtschaftliche Mitteilungen, Prag. — *L. G.* = The Labour Gazette, London. — *L. G.Bl.* = Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt für Niederösterreich. — *L. Gen.* = Oesterreichische landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. — *L. Mass.* = Labor Bulletin of the Commenwealth of Massachusetts, Boston. — *Mas.* = Masius' Rundschau. Blätter für Versich.-Wissensch. — *Masch.* = Der Maschinist, Wien. — *M. C.* = Maandbl. voor de Coöperatie. — *M. Ch.* = Monatsschrift für christliche Sozialreform, Basel. — *Medd.* = Meddelanden från k. Kommerskollegii, Afdeling för Arbetsstatistik, Stockholm. — *M. G.* = Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, München-Gladbach. — *M. G. Sz.* = Magyar Gazdák Szemléje. — *M. M.* = Mitteilungen des gewerbehygienischen Museums, Wien. — *M. M. M.* = Münchener Mediz. Wochenschrift. — *M. P.* = Miesięcznick pedagogiczny, Teschen. — *M. Pr.A.* = Mitteilungen des österreichisch-ungarischen Verbandes der Privatversicherungsanstalten, Wien. — *M. R.* = Medizinische Reform, Berlin. — *M. S.* = Le Musée Social, Paris. — *M. Soc.* = Le Mouvement Socialiste, Paris. — *M. S. M.* = Monatsschrift für soziale Medizin, Hamburg. — *M. S. O.* = Le Moniteur des Syndicats ouvriers, Paris. — *M. U. I.* = Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen. — *Müll.* = Die Müllerstube. — *N.* = Die Nation, Berlin. — *N. C. R.* = Nová česká revue, Prag. — *N. d.* = Naše doba, Prag. — *N. L. Gen.* = Nachrichten des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien, Bielitz. — *N. R.* = The National Review. — *N. Schu.F.* = Neues Schuhmacherfachblatt, Wien. — *N. T.* = Nationaløkonomisk Tidsskrift. — *N. Y.* = New York, Department of Labor Bulletin — *N. Z.* = Die neue Zeit, Stuttgart. — *Og.* = Ognisko, Warschau. — *O. L.* = Obchodkilesty, Prag. — *On.* = Obzor národohospodářský, Prag. — *Oe. A.* = Oesterreich. Aerztezeitung, Wien. — *Oe. H.* = Der österreichische Handelsangestellte, Wien. — *Oe. Ind.* = Bund österreichischer Industrieller, Wien. — *Oe. Kond.* = Der österreichische Konditor, Prag. — *Oe. R.* = Oesterreichische Rundschau, Wien. — *Oest. Sa.* = Oesterreichisches Sanitätswesen, Wien. — *Oe. V. W.* = Oesterreichisches Verwaltungsarchiv, Wien, Leipzig. — *Oe. W. u. L.* = Oesterreichische Wollen- und Leinenindustrie, Reichenberg. — *Oe. W. A.* = Oesterreichisches wirtschaftliches Archiv, Wien. — *Oe. W. B.* = Oesterreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Wien. — *P.A. R.* = Politisch-Anthropologische Revue. — *Pr. J.* = Preussische Jahrbücher, Berlin. — *P. Rev.* = Pokroková revue. — *Pr. pr.* = Przegląd prawa i administracyi, Lemberg. — *Prz.* = Przegląd hygieniczny. — *Prz. p.* = Przegląd powszechny. — *P. S.* = Political Science Quarterly. — *Q. J.* = The Quarterly Journal of Economics, Boston. — *Q. P.* = Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie. — *Q. R.* = The Quarterly Review. — *R.A.* = Reichsarbeitsblatt, Berlin. — *Re.* = Das Recht, Wien. — *R. Hyg.* = Revue d'Hygiène et de Police sanitaire, Paris. — *Réf. A.V.* = Reformblatt für Arbeiterversicherung, Frankfurt a. M. — *Réf. soc.* = Réforme sociale, Paris. — *Rev. A.* = Revue générale d'Administration, Paris. — *Rev. Bord.* = Revue économique de Bordeaux, Bordeaux. — *Rev. c.* = Revista catolica de las cuestiones sociales, Madrid. — *Rev. éc. i.* = Revue économique Internationale. — *Rev. éc. p.* = Revue d'économie politique, Paris. — *Rev. Int.* = Revue internationale de sociologie. — *Rev. pol.* = Revue politique et parlementaire, Paris. — *Rev. Q.* = Revue des Questions sociales et ouvrières, Paris. — *Rev. S.* = Revue Socialiste. — *R. soc.* = Revue social. — *Rev. Stat.* = Revue de Statistique, Paris. — *Rev. Tr.* = Revue du Travail, Bruxelles. — *Ri.* = Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. — *Rif. Soc.* = La Riforma

Sociale, Turino-Roma. — *Ro.* = Rozhledy. — *Ru.* = Ruch chrześciańsko-społeczny. — *Sb.* = Sbornik ústřed niho spolko učitelských jednot na Moravě, Brünn. — *S. C.V.* = Schweizer Konsumverein, Basel. — *Schm. J.B.* = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Leipzig (Schmoller). — *S. K.* = Soziale Kultur. M.-Gladbach. — *S. M.* = Sozialistische Monatshefte, Berlin. — *S. O.* = Le Moniteur des Syndicats Ouvriers, Paris. — *Soc. M.* = Mitteilungen des sozialen Museums, Frankfurt a. M. — *S. P.* = Soziale Praxis, Berlin. — *S. Pr.* = Sozialärztliche Presse. — *S. R.* = Soziale Rundschau. — *S. Rev.* = Soziale Revue, Essen-Ruhr. — *S. S.* = Social Service, New York. — *S. soc.* = Solidarité sociale. — *St. K.* = Statistische Korrespondenz, Berlin. — *St. M.* = Statistische Monatsschrift, Wien. — *S. Tid.* = Social- Tidskrift, Stockholm. — *Sw.* = Swiat słowiański. — *S. W. G.* = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig. — *S. W. S.* = Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bern. — *T.* = Times, London. — *T. A.* = Tidskrift for Arbejderforsikring, København. — *T. B.* = Technischer Bote der Städte, Berlin. — *T.G. Z.* = Technisch-gewerbliche Zeitschrift, Berlin. — *Th. L. G.* = The Labour Gazette, Ottawa. — *Tj.* = Tijdschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek, s'Gravenhage. — *Tr. ch.* = Le Travail chrétien. — *T. U.* = Le Trait de l'Union, Liège. — *Um.* = L'Umanitaria, Milano. — *V.* = Die Volksgesundheit, Dresden. — *V. A.* = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg. — *V. Bl.* = Volkswirtschaftliche Blätter, Berlin. — *V. j.* = Věstnik jednoty obchodních gremií v Král. českém, Prag. — *V. M. S.* = Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Berlin. — *V. St.* = Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin. — *V. U.* = Volksw. Mitteilungen aus Ungarn, Wien. — *V. W.* = Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien. — *Werkm.Z.* = Werkmeisterzeitung, Düsseldorf. — *W. I.* = Werkmeister- und Industriebeamtenzeitung, Reichenberg. — *W. N.Ö.* = Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins. — *W. Z. S.W.* = Zeitschrift für Sozialwissenschaft (Wolf), Berlin. — *Y. R.* = The Yale Review, New Haven. — *Z.* = Zeit, Berlin. — *Z. A.* = Zeitschrift für Armenwesen, Berlin. — *Z. Br.* = Zeitschrift für Bergrecht, Bonn. — *Zd.* = Zdrowie. — *Z.Gen.* = Zentralgenossenschaftsblatt, Wien. — *Z. G.H.* = Zeitschrift für Gewerbehygiene, Unfallverhütung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — *Z. g. St.* = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen. — *Zm.* = Zemědělská politika, Brünn. — *Z. p. ö. R.* = Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien. — *Z. Pr. St.* = Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statistischen Bureaus, Berlin. — *Z. Pr. St. L.* = Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statistischen Landesamtes. — *Zrd.* = Zeitrad, Wien. — *Z. S. St.* = Zeitschrift des Kgl. Sächs. Statistischen Bureaus, Dresden. — *Zt.* = Zeit, Wien. — *Z. V.* = Zentralblatt für Volksbildungswesen, Wien und Leipzig. — *Zünd.* = Oesterreichisch-ungarischer Zündwarenfabrikant, Hořowitz i. B. — *Z. v.* = Zivnostensky vestuck, Prag. — *Z. V. E.* = Zeitschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — *Z. Vers.* Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin. — *Z. V. S. V.* = Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien, Leipzig. — *Z. W.* = Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin. — *Z. W. B.* = Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, München.

1. Arbeiter- und Arbeiterschutzkongresse.

(S. a. unter Arbeiterwohnungen, Gewerbehygiene, Frauenarbeit, berufl. Arbeiterschutz, Wohlfahrt, Arbeitsmarkt, Arbeitsunfälle, Versicherung.)

A. Internationale Arbeiterschutzkongresse.

1. IV. Delegiertenversammlung der Internat. Vereinig. für gesetzl. Arbeiterschutz. *S. P.* 1906. XV. 41.
2. Internationale Arbeiterschutzverträge. *S. P.* 1906. XV. 42.
3. Der internat. Transportarbeiterkongress. *S. P.* 1906. XV. 43.
4. Weingartz, B. Internat. Kongress der Bergarbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 25.
5. XVII. internationaler Bergarbeiterkongress in London. *S. R.* 1906. VII. 6.
6. Internat. Konferenz der Handlungs- und Ladengehilfen. *C. G. D.* 1906. XVI. 27.
7. Internat. Tuberkulosekongress zu Paris 1905. *S. R.* 1905. VI. 10.
8. Ein internat. Kongress für Arbeiterkrankheiten. *S. P.* 1906. XV. 40.
9. Chaptal, L. Le congrès international de tuberculose. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 2.
10. Congrès international des sans emploi. *D. C.* 1906. VI. 11.

11. Union typographique internationale. Convention annuelle. *D. C.* 1905. VI. 3.
12. Premier congrès international contre le chômage. *Dev.* 1906. XXX. Mai.

B. Nationale Schutzkongresse.

13. Die 6. Gen.-Vers. des Deutsch-Evangel. Frauenbundes in Nürnberg. *S. P.* 1906. XV. 43.
14. 15. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. *S. P.* 1906. XV. 37.
15. Generalversammlung des Vereins f. Sozialpolitik zu Mannheim 1905. *S. R.* 1905. VI. 10.
16. Der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie 1905. *S. R.* 1905. VI. 10.
17. 17. Tagung des evangel.-sozialen Kongresses. *S. P.* 1906. XV. 37.
18. IX. Christlich-sozialer Parteitag in Essen. *S. R.* 1905. VI. 10.
19. Michels, R. Le socialisme allemand et le congrès d'Iéna. *M. Soc.* 1905. No. 166/7.
20. 3. polit. Arbeiterkongress in Australien. *C. G. D.* 1906. XVI. 5.
21. Huysmanns, C. Der 21. Kongress der belg. Arbeiterpartei. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 32.
22. Die beiden Tendenzen in Holland und der Parteitag in Utrecht. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 34.
23. Anin, S. J. Der Vereinigungskongress der russischen Sozialdemokratie. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 36.

---

24. Vom deutschen Genossenschaftstag in Stettin. *C. G. D.* 1906. XVI. 26.
25. Der 3. ord. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. *S. P.* 1906. XV. 39.
26. Congrès des sociétés coopératives socialistes belges. *Dev.* 1906. XXX. Juin.
27. Une conférence sur la coopération dans les îles britanniques. *Dev.* 1906. XXX. Janvier-Février.
28. Convegno delle Cooperative del Polesine contro la disoccupazione. *B. U. L.* 1905. IV. 6.
29. Protokoll des XV. Verbandstages der Konsumvereine von Mähren und Schlesien, Gr. Wisternitz, 9. Juli 1905. *Gen.* 1905. XXXIV. 40.

---

30. Der 7. Kongress der freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften in Berlin vom 16.—19. April 1906. *R.A.* 1906. IV. 6.
31. XI. Generalversammlung des Verbandes der Schuhmacher. *C. G. D.* 1906. XVI. 28.
32. 1. Verbandstag des Verb. der Schirmmacher Deutschlands. *C. G. D.* 1906. XVI. 1.
33. XV. Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 27.
34. 6. Verbandstag der Eisenbahner Deutschlands. *C. G. D.* 1906. XVI. 26.
35. Der 7. ord. Verbandstag der Konditoren. *C. G. D.* 1906. XVI. 25.
36. 10. Gen.-Vers. des Verbandes aller in der Schmiederei beschäftigten Personen. *C. G. D.* 1906. XVI. 21.
37. 5. Verbandstag der Stukkateure, Gipser, Pliesterer u. verwandten Berufsgenossen. *C. G. D.* 1906. XVI. 19.
38. 6. Verbandstag des deutschen Holzarbeiterverbandes. *C. G. D.* 1906. XVI. 24.
39. 6. Generalversammlung des Verbandes der Sattler. *C. G. D.* 1906. XVI. 19.
40. 8. Generalversammlung des Verbandes deutscher Textilarbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 18.
41. 8. Generalversammlung des Verbandes der Maschinisten und Heizer. *C. G. D.* 1906. XVI. 18.
42. 2. Verbandstag des deutschen Kürschnerverbandes. *C. G. D.* 1906. XVI. 18.
43. 2. Verbandstag des Verbandes der Wäschebranche. *C. G. D.* 1906. XVI. 17.
44. 8. Verbandstag des Verbandes der Dachdecker u. Berufsgenossen Deutschlands. *C. G. D.* 1906. XVI. 2.
45. Schutzkongress für alle in der Schiffahrt und im Schiffbau beschäftigten Arbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 14.

46. 9. Verbandstag der Hafenarbeiter Deutschlands. *C. G. D.* 1906. XVI. 11.
47. Die 6. Generalversammlung des Verbandes der im Vergoldergewerbe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. *C. G. D.* 1906. XVI. 17.
48. 11. Verbandstag des Zentralverbandes der Glaser. *C. G. D.* 1906. XVI. 17.
49. Deutscher Handlungsgehilfentag zu Hamburg vom 6.—9. Juni 1906. *R.A.* 1906. IV. 6.
50. Deutscher Handlungsgehilfentag. *A. K. S.* 1905. II. 6.
51. 5. Generalversammlung der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen. *C. G. D.* 1906. XVI. 25.
52. Allg. Kongress der Handelshilfsarbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 19.
53. Revierkonferenz der Ruhrbergleute. *C. G. D.* 1906. XVI. 48.
54. 17. Jahreskonvention des amerik. Bergarbeiterverbandes. *C. G. D.* 1906. XVI. 13. 14.
55. 2. Konferenz der preuss. Bergarbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 7.
56. Der 2. preuss. Bergarbeitertag in Essen vom 11. u. 12. Februar 1906. *R.A.* 1906. IV. 6.
57. III. Congreso de la Unión general de trabajadores argentinos. *B. R. S.* 1906. III. 20.
58. Oberösterreichische Gewerkschaftskonferenz 1905. *S. R.* 1905. VI. 10.
59. Reichskonferenz der österreich. Bergbaugenossenschaften 1905. *S. R.* 1905. VI. 12.
60. Die 25. Konvention der American Federation of Labor. *C. G. D.* 1906. XVI. 1.
61. Die 10. Konvention der Seeleute. (Amerika.) *C. G. D.* 1906. XVI. 11.
62. Villeval, A. Le congrès de fédération du livre. *M. Soc.* 1905. No. 168/9.
63. Octors, A. Le VIIe congrès syndical. *M. Soc.* 1906. No. 171.
64. Veuillat, W. Le IVe congrès des bûcherons. *M. Soc.* 1906. No. 170.
65. Delesalle. Le congrès des travailleurs du verre. *M. Soc.* 1906. No. 171.
66. Der 21. kanadische Gewerkschaftskongress. *C. G. D.* 1905. XV. 49.
67. Le congrès national des métiers et du travail du Canada. *D. C.* 1905. VI. 4.
68. IV. Congresso dei commerciante ed industriali italiani. *B. U. L.* 1905. IV. 5.
69. Dordrecht, A. J. Niederländische Berufskongresse. *C. G. D.* 1905. XV. 47.
70. Grimm, Rob. Die Gewerkschaftskongresse zu Basel. *S. W. S.* 1906. XIV. 6.

---

71. Mangoldt, Dr. K. v. Die erste deutsche Wohnungskonferenz. *S. P.* 1906. XV. 26.
72. Conferenza sulla questione delle abitazione (Germania). *B. U. L.* 1906. V. 5.

---

73. Arbeitsnachweiskonferenz in Wiesbaden. *S. R.* 1905. VI. 11.
74. VI. deutsche Arbeitsnachweiskonferenz. *S. R.* 1905. VI. 10.

---

75. Kögler, K. Der VII. Arbeiterversicherungskongress. *Z. V. S. V.* 1905. 6.
76. Vom VII. internat. Arbeiterversicherungskongress. *Oe. A.* 1905. II. 20.
77. Manes. Eindrücke vom Wiener Arbeiterversicherungskongress. *Z. Vers.* 1906. VI. 1.

2. Arbeiter- und Arbeiterschutzorganisationen.

(S. auch Arbeiterschutz [beruflich], Frauenarbeit, Arbeiterwohnungen, Gewerbehygiene, Versicherung.)

A. Internationale.

78. Jansson, W. Internationales aus der Gewerkschaftsbewegung. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 33.
79. Der 2. internat. Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904. *C. G. D.* 1906. XVI. 15. 16.
80. Die internat. Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904. *R.A.* 1906. IV. 6.
81. International Society of Sculptors, Painters and Gravers. *T.* 1906. Jan. 11.

B. Nationale.

82. Kosiol, A. Organisationen und theoretische Bildung der Arbeiterklasse. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 28.
83. Ihrer, E. Form oder Inhalt? Zur Arbeiterinnenorganisation. *S. M.* 1906. I. 5.

84. Wiese, L. v. Skizze der Entwicklung der Arbeiterorganisationen in den Ver. Staaten von Amerika. *Schm. J.B.* 1905. 4.
85. Lepelletier, F. Les sociétés communistes aux Etats-Unis. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 7.
86. L'organisation ouvrière en Canada, en 1905. *D. C.* 1906. VI. 8.
87. Commons, J. R. Types of american labor organization. *Q. J.* 1905. XIX. 3.
88. Merrheim, A. Le mouvement ouvrier dans le bassin de Longwy. *M. Soc.* 1905. No. 168/9.
89. Airelle. Le mouvement ouvrier dans les Vosges. *M. Soc.* 1906. No. 171.
90. The Labour Party. *T.* 1906. Febr. 14. p. 8.
91. The Labour Members and the Labour Party. *T.* 1906. Febr. 10. p. 10.
92. Rothstein, Th. Die englischen Wahlen und die Arbeiterpartei. *N. Z.* 1906. XXIV. I. Bd. 24.
93. L'organisation ouvrière en Canada en 1905. *Gaz. O.* 1906. VI. 8.
94. Labriola, A. Syndicalisme et réformisme en Italie. *M. Soc.* 1905. No. 168/9.
95. Organizzazioni operaie. *B. U. L.* 1905. IV. 5 ff. 1906. V. 1 ff.
96. Skarzynski, L. Les organisations ouvrières en Russie. *Réf. soc.* 1905. XXV. 22. 23.

97. Ortloff. Besteuerung der Konsumvereine. *J. N. St.* III. F. XXX. 2.
98. Organisation der Konsumenten. *S. P.* 1906. XV. 27.
99. Das Genossenschaftswesen im Deutschen Reiche im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 12.
100. Die Entwicklung der eingetragenen Genossenschaften in Preussen während des letzten Jahrzehnts. *R.A.* 1906. IV. 3.
101. Grabein, M. Die soziale Bedeutung der deutsch. ländl. Genossenschaften. *V. Bl.* 1905. IV. 29.
102. Hagen-Schlossberg. Arbeiterproduktivgenossenschaften. *S. Rev.* 1905. V. 4.
103. Thiess, Prof. K. Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. *W. Z. S.W.* 1906. IX. 16.
104. Das Genossenschaftswesen im Fischereibetriebe. *L. Gen.* 1905. II. 21.
105. Allg. Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 11. 12.
106. Produktivgenossenschaft der Hohlperlerzeuger im politischen Bezirke Gablonz a. N. 1904. *S. R.* 1905. VI. 11.
107. La mutualité en Belgique. *Rev. Tr.* 1906. IX. 2.
108. Les coopératives en Belgique. *Rev. Tr.* 1906. IX. 1.
109. Virtue, G. O. The co-operative coopers of Minneapolis. *Q. J.* 1905. XIX. 4.
110. La coopération. *Dev.* 1905. XXIX. Nov. Déc.
111. Latapie, J. Une coopérative syndicaliste. *M. Soc.* 1906. No. 170.
112. Les associations de production et les sociétés coopératives de consommation et de crédit au 1er janvier 1905. *B. O. T.* 1906. XIII. 1. 2.
113. Les sociétés de secours mutuels en 1902. *B. O. T.* 1906. XIII. 3.
114. Pudor, H. Das landwirtsch. Genossenschaftswesen in Grossbritannien und Irland. *J. N. St.* 1906. XXXI. III. F. 6.
115. Cooperative credit societies. *L. G.* 1906. XIV. 2.
116. Cooperative productive societies. *L. G.* 1906. XIV. 2.

117. Altmann, J. Gewerkschaftliche Rückblicke. *C. G. D.* 1906. XVI. 18.
118. Imle, F. Klassenkampf oder Zusammenwirken der Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen zur Hebung der Gewerbe. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 6. 7.
119. Giesberts, D. Die Notwendigkeit der Gewerkschaftsorganisation. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 1.
120. Heise, St. Prinzipielles zur Taktik gegenüber der gewerkschaftlichen Konkurrenzorganisationen. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 31.
121. Mattheus, M. Die Frage der Arbeiterinnenorganisation. *S. P.* 1905. XV. No. 14.
122. Altmann, J. Die Gewerkschaftsbewegung und die Frauen. *C. G. D.* 1906. XVI. 22. 24. 25. 26.
123. Meerfeld, J. Prinzipielles zur Taktik gegenüber den gewerkschaftlichen Konkurrenzorganisationen. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 41.
124. Gewerkschaftsprinzip und Gewerkschaftstaktik. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 42.

125. Maze-Sencier, G. L'avenir des syndicats. *A. cath.* 1906. T. LXI. 1.
126. Panunzio, S. Le socialisme syndicaliste. *M. Soc.* 1906. No. 170.
127. Sorel. Le syndicalisme revolutionnaire. *M. Soc.* 1905. No. 166/7.
128. Mazzoldi. Le syndicalisme rural. *M. Soc.* 1906. No. 170.
129. Holmes, L. M. Trade Unionism the only Hope. *A. F.* 1906. XIII. 3.
130. Die geographische Gliederung der deutschen Gewerkschaften. *C. G. D.* 1906. XVI. 11—13.
131. Jahrbuch des Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1904. *Gen.* 1905. XXXIV. 41.
132. Jahresabrechnung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 8.
133. Die Fleischverteuerung in Deutschland und die Gewerkschaften. *C. G. D.* 1905. XV. 50.
134. Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 29.
135. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands in Berlin am 7. Febr. 1906. *R.A.* 1906. IV. 6.
136. Die christlichen Gewerkschaften Deutschlands im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 7.
137. Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Dunckersche) im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 7.
138. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl". *S. P.* 1906. XV. 16.
139. Der Verband der Steinarbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 15.
140. Die Knappschaftsvereine in Preussen 1904. *S. R.* 1905. VI. 12.
141. Die Knappschaftsvereine in Bayern 1904. *S. R.* 1905. VI. 12.
142. Die christl. Gewerkschaftsbewegung 1905. *S. P.* 1906. XV. 40.
143. Leroux, A. Les associations professionnelles en Allemagne. *A. cath.* 1906. T. LXI. 5. 6.
144. Die Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 1. 6.
145. Hue, O. Der Nationalitätenstreik und die Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich. *C. G. D.* 1906. XVI. 17.
146. Die Organisation der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs. *G. Schl.* 1905. I. 49.
147. Niederösterreichischer Buchdrucker- und Schriftgiesserverein 1904. *S. R.* 1905. VI. 11.
148. Niederösterreichischer Buchdrucker- und Schriftgiesserverein im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 6.
149. Trade Unions in Austria in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 6.
150. Le mouvement syndical en Belgique. *Rev. Tr.* 1905. XX. 11. ff.
151. Zankoff, A. Die Organisation der bulgarischen Eisenbahnbeamten. *C. G. D.* 1906. XVI. 6.
152. Der Stand der Gewerkvereinsbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika. *R.A.* 1906. IV. 5.
153. Wiese, Dr. v. Die Entwicklung der politischen Stellung der Gewerkschaften und des Arbeiterrechts im Staate New York. *S. P.* 1905. XV. 27.
154. Die Geschichte der gewerkschaftlichen Organisationen in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1906. XVI. 16.
155. Die amerikanischen Gewerkschaften im Jahre 1905. *C. G. D.* 1905. XV. 50.
156. Der amerikanische Bergarbeiterverband im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 16.
157. American Association of Labor Legislation. *N. Y.* 1906. 28.
158. Trade unions at the end of september. *N. Y.* 1905. 27.
159. Lennee, J. B. Trade Union Uplifting Influence. *A. F.* 1905. XII. 12.
160. Die Arbeiterorganisationen in Frankreich 1898—1905. *S. R.* 1905. VI. 12.
161. Louis, P. Das französische Gewerkschaftswesen. *N. Z.* 1905. XXIV. I. Bd. No. 8.
162. Steiner. J. Die Gewerkschaftsbewegung in Frankreich. Eine Erwiderung. *N. Z.* 1906. XXIV. I. 14.
163. Bricourt, P. de. Les syndicats jaunes. *A. cath.* 1906. T. LXI. 1. 2.
164. Dumas, E. L'union fédérale des métallurgistes. *M. Soc.* 1905. No. 166—169.
165. Lazard, M. Problèmes syndicaux français. *Réf. éc. p.* 1905. XIX. 10/11.
166. Morizet, A. Le mouvement syndical. *M. Soc.* 1906. No. 170.
167. Die Entwickelung der englischen Gewerkvereine in den Jahren 1895—1904. *R.A.* 1906. IV. 3.

168. Macrosty, H. Die gesetzl. Stellung der Gewerkschaften in Grossbritannien. *S. P.* 1906. XV. No. 24.
169. Die englische Gewerkschaftsstatistik (Ende 1904). *S. P.* 1906. XV. 23.
170. Die englischen Gewerkvereine in den Jahren 1902—04. *S. R.* 1906. VII. 4.
171. Weingartz, B. Geschichtliches über die „Labour Representation" in England. *C. G. D.* 1906. XVI. 13.
172. Sanitary Inspectors' Association. *T.* 1906. Febr. 5.
173. Tariff Reform and Trade Unionism. *T.* 1906. Jan. 1. p. 15.
174. Trade Unions and Education. *T.* 1906. Febr. p. 4.
175. Trade-unions in 1902—04. *L. G.* 1906. XIV. 3.
176. Walling. British and American trade unionism. *A. A.* 1905. XXXI. 3.
177. Alfassa, M. La chambre des lords et les trade-unions. *Rev. éc. p.* 1905. XIX. 10/11.
178. Jantzen, A. Die niederländische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 1.
179. Dam v. Isselt, E. W. De Algemeene Nederlandsche Diamant bewerkersbond. *Ec.* 1906. Januari April.
180. Altmann, J. Die Anfänge der gewerkschaftlichen Zentralorganisation in Russland. *C. G. D.* 1906. XVI. 14.
181. Wassiliew, Dr. Die gewerkschaftliche Bewegung in St. Petersburg. *C. G. D.* 1906. XVI. 16.
182. Die ersten Berufsorganisationen der Petersburger Arbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 3.
183. Die Gewerkschaftsbewegung in Schweden im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 12.
184. Zimmermann, J. Aus den christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 2. 3.
185. Zinner, D. Der schweiz. Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaftskongress. *C. G. D.* 1906. XVI. 21.
186. Jászai, S. Die ungarischen Gewerkschaften im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 21.
187. Die Gewerkschaftsbewegung in Ungarn. *S. R.* 1905. VI. 12.

3. Arbeitersekretariate.

188. Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 25.
189. Die frei-gewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1905. *S. P.* 1906. XV. 40.
190. Jahresbericht des Zentralarbeitersekretariats für das Jahr 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 8.
191. Aus dem Jahresbericht des Zentralarbeitersekretariats für das Jahr 1905. *S. P.* 1906. XV. 22.
192. Das schweiz. Arbeitersekretariat im Jahre 1906. *C. G. D.* 1906. XVI. 12.

4. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung.

193. Kaff, S. Internationaler Arbeiterschutz. *C. G. D.* 1906. XVI. 5.
194. International labor legislation. *Y. R.* 1905. XIV. 3.
195. Internationale Arbeiterschutzverträge. *S. P.* 1906. XV. 42.
196. Das Gewerbegesetz. *G. Schl.* 1905. I. 41.
197. Modern Labour legislation. *T.* 1906. Jan. 31. p. 9.
198. Hesse, A. Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1904. *J. N. St.* 1905. III. F. XXX. 3. 4. 5. 6. 7.
199. Mörchen. Der preuss. Gesetzentwurf über Wanderarbeitsstätten. *S. P.* 1906. XV. 37.
200. Agahd, K. Fort- und Rückschritte, Ursache und Wirkung der neuen Ausnahmebestimmungen des Bundesrates, betr. Kinderarbeit in Werkstätten. *S. P.* 1906. XV. 16.
201. Der Arbeiterschutz in den bayerischen Staatsbetrieben. *C. G. D.* 1905. XV. No. 49.
202. Gesetzentwurf zum Schutze der Heimarbeiterinnen. *S. P.* 1906. XV. 23.
203. El proyecto de ley de la jornada de ocho horas. *B. Arg.* 1906. XX. 450.

204. El proyecto de ley nacional del trabajo. *B. Arg.* 1906. XX. 448.
205. Hesse, A. Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1904. *J. N. St.* 1906. III. F. XXX. 2.
206. Inama-Sternegg, von. Gesetz vom 18. Juli 1905 (R.-G.-Bl. No. 115), womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. No. 21), betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird. *Z. V. S. V.* 1905. XIV. 6.
207. Der Arbeiterschutz in Bulgarien. *C. G. D.* 1906. XVI. 11.
208. Fehlinger, H. Die Arbeitergesetzgebung in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1906. XVI. 16.
209. Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Ver. Staaten von Amerika in den Jahren 1902, 1903 und 1904. *S. R.* 1906. VII. 6.
210. The relation of inspector to legalized child labor. *N. Y.* 1906. 29.
211. Laws relating to the employment of children in the U. States. *B. B. L.* 1906. 62.
212. Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1904. *B. B. L.* 1906. 60. 61. 62. 63.
213. Labor's bill of grievances. *A. F.* 1906. XIII. 5.
214. Rudloff, H. L. Gesetzesvorschläge zur Errichtung der Heimstätten in Frankreich. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXI. 1.
215. Le code du travail. Communication de Ch. Benoist, et discussion à laquelle ont pris part A. Bechaux, Hubert-Valleroux, A. Isaac, J. Taudière. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 1.
216. Das Koalitionsrecht der Arbeiter in den öffentlichen Betrieben Frankreichs. *S. P.* 1905. XV. No. 12.
217. Brodnitz, G. Englands wirtsch. Gesetzgebung im Jahre 1904. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXI. 1.
218. The Indian Tariff Act. *T.* 1906. Febr. 2.
219. Briey, R. de. L'action sociale des Catholiques italiens. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 7.
220. Der niederländische Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag. *S. P.* 1906. XV. No. 23.
221. Lorenz, J. Zur Revision des schweiz. Fabrikgesetzes. *S. Rev.* 1906. VI. 2.
222. Fortschritte der schweiz. Arbeiterschutzgesetzgebung. *C. G. D.* 1906. XVI. 6.
223. The Trade disputes bill. *T.* 1906. March 30. 31. April 2. 3. 5. 14. 17. 23. 24.
224. Workmens' compensation bill. *T.* 1906. April 14.

5. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung, beruflich.

225. Zur Frage des Reichsberggesetzes. *S. P.* 1905. XV. 11.
226. Abänderung des Allg. Berggesetzes für die preuss. Staaten. *S. R.* 1906. VII. 1.
227. Poetzsch, H. Der Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 27.
228. Seamen and the workmen's compensation bill. *T.* 1906. April 24.
229. Bergarbeiterschutz in Holland. *S. P.* 1906. XV. 23.

6. Arbeiterverhältnisse (allgemein), Lohn- und Sozialstatistik.

(S. auch unter Arbeitszeit.)

230. Katscher, L. Der heutige Stand der Gewinnbeteiligung. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 8.
231. Kuczynski, R. Zur statistischen Behandlung der Individuallohnaufzeichnungen in Zeitlohnbetrieben. *Z. g. St.* 1906. LXII. 1.
232. Saucke, Dr. A. Lohnstatistik. *W. Z. S.W.* 1906. IX. 1.
233. Gießler, P. Bedeutung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter. *S. Rev.* 1906. VI. 1.
234. Baumann, R. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in industriellen Betrieben. *S. W. S.* 1906. XIV. 5. 6. 7.
235. Macrosty, E. J. Schwitzindustrien und nationaler Mindestlohn. *S. P.* 1906. XV. 40.
236. Leitsätze über die Einordnung der neuzeitlichen Arbeiterbewegung in die bestehende Gesellschaft. Aus den Verhandl. der XXIII. Gen.-Vers. des Verb. „Arbeiterwohl". *S. K.* 1906. XXVI. 2.

237. Gottheiner, Dr. E. Zur Arbeiterinnenfrage. *Krit. Bl.* 1906. II. 3.
238. Weber, Dr. Ad. Die neuzeitliche Arbeiterbewegung. *S. K.* 1906. XXVI. 2.
239. Pieper, Dr. A. Zum Problem der Einordnung der neuzeitlichen Arbeiterbewegung in die Gesellschaft. *S. K.* 1906. XXVI. 2.
240. Hammer, W. Ueber Arbeitslöhne und Dirnentum. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 32.
241. Blaschko, Dr. A. Arbeiterlöhne und Dirnentum. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 35.
242. Zepler, W. Das psychische Problem in der Frauenfrage. *S. M.* 1906. I. 4.
243. Bauer, O. Qualifizierte Arbeit und Kapitalismus. *N. Z.* 1906. XXIV. 20.
244. Lohn- und Tarifbewegungen in Deutschland. *C. G. D.* 1906. XVI. 4.
245. Verhältnisse der Arbeiter in den preußischen Staatswerken. *S. P.* 1906. XV. 24.
246. Lohn- und Tarifbewegung in Deutschland. *C. G. D.* 1906. XVI. 4.
247. Die Lohnverhältnisse der städt. Arbeiter in Magdeburg im Jahre 1904. *R.A.* 1905. III. No. 12.
248. Siegfrieda, Dr. Ortsüblicher Tagelohn und Kriminalität in Preußen. *N. Z.* 1906. XXIV. I. 19.
249. Uebersicht über die Arbeiterbewegung in Hessen und Nassau im ersten Halbjahr 1905. *Soc. M.* 1905. 4/5.
250. Mörchen. Der preußische Gesetzentwurf über Wanderarbeitsstätten. *S. P.* 1906. XV. 37.
251. Die jugendl. Fabrikarbeiter und -Arbeiterinnen im Deutschen Reiche 1904. *S. R.* 1906. VII. 1.
252. Potthoff, Dr. H. Die technischen Angestellten und der Reichstag. *S. P.* 1906. XV. 25.
253. Howard. The condition of the German Workman. *J. P. E.* 1906. Febr.
254. Die Tabakindustrie Oesterreichs. *C. G. D.* 1906. XVI. 6.
255. Le salaire comparé en France et dans quelques autres États. *Rev. éc. i.* 1905. II^{e}. Vol. IV. 3.
256. Salaires moyens, par départements, des ouvriers agricoles à la fin de 1904. *B. O. T.* 1906. XIII. 1.
257. Les salaires de 1890 à 1904. (États-Unis.) *B. o. T.* 1906. XIII. 2.
258. Wages and employment. *N. J.* 1906. 29.
259. Foreign statistics of hours of labour. *N. Y.* 1906. 28.
260. Employ and earnings of organized wage workers. *N. Y.* 1905. No. 27.
261. Heiss, Cl. Die Kosten der Arbeit und der Lebenshaltung der Arbeiter in den Ver. Staaten von Amerika. *Schm. J.B.* 1906. XXX. 2.
262. Industrial Relations in New York. *N. Y.* 1906. 28.
263. Kautsky, K. Der amerikanische Arbeiter. *N. Z.* 1906. XXIV. I. Bd. 21. 22. 23. 24.
264. Emminghaus, Dr. A. Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. *A.Fr.* 1905. XLIII, 3.
265. Stürcke, H. Ueber die Arbeiterfrage in den Ver. Staaten. *Pr. J.* 1906. 113. Bd. 3. 124. Bd. 1.
266. Los salarios en los Estados Unidos des de 1890 hasta 1904. *B. Arg.* 1906. XX. 449.
267. Salarios de los obreros en el estado de Massachusetts. *B. Arg.* 1906. XIX. 446.
268. Las condiciones del trabajo en los Estados Unidos. *B. Arg.* 1906. XX. 450.
269. Labour in New York State. *L. G.* 1906. XIV. 2.
270. L'enquête sur les salaires, la durée du travail et le coût de l'existence de 1890 à 1904 (États Unis). *B. o. T.* 1905. XII. 12.
271. Schwankungen der Löhne und der Arbeitszeit in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1906. XVI. 16.
272. Weyl, W. E. Labor conditions in Porto Rico. *B. B. L.* 1905. 61.
273. Weingartz, B. Die britische Lohnstatistik im Jahre 1904. *C. G. D.* 1906. XVI. No. 2.
274. Veränderungen in Löhnen und Arbeitszeit in England im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 3.
275. Changes in rates of wages and hours of labour. *L. G.* 1906. XIV. 1. H.
276. Changes in wages of agricultural labourers. *L. G.* 1906. XIV. 7.
277. Farmers, Labourers, and Tariff Reform. *T.* 1906. Febr. 17.
278. Tariff Reform and the Elections. *T.* 1906. Febr. 10.
279. The Tariff Commission. *T.* 1906. January 2. 13. 16.

280. Changements dans les tarifs de salaires et dans les heures de travail en Canada en 1905. *Gaz. O.* 1906. VI. 8.
281. The Tariff Question in Canada. *T.* 1906. Febr. 9.
282. Changements dans les tarifs de salaire et dans les heures de travail. Premier trimestre 1906. *D. C.* 1906. VI. 11.
283. Changements dans les tarifs de salaire et dans les heures de travail, en Canada, octobre, décembre 1905. *D. C.* 1906. VI. 8.
284. Changements dans les tarifs de salaire et dans les heures en 1905. *D. C.* 1906. VI. 8.
285. Changements dans les salaires et dans les heures, Canada, durant le 3[e] trimestre de 1905. *D. C.* 1905. VI. 5.
286. Tarifs et tendances des salaires et des heures de travail, Canada. Les métiers du métal. *D. C.* 1905. VI. 3.
287. Changements dans les tarifs de salaire et dans les heures du travail en Canada. 2[e] trimestre 1905. *D. C.* 1905. VI. 2.
288. Revue des conditions industrielles et du travail en Canada en 1905. *D. C.* 1906. VI. 7.
289. Conditions dans les industries et dans les métiers. *D. C.* 1906. VI. 7.
290. The Assam Labour Question. *T.* 1906. Febr. 6.
291. The Labour Question in the Transvaal. *T.* 1905. Jan. 3.
292. M a n n, T. Arbeiterverhältnisse und Sozialismus in Australien. *S. M.* 1906. X. (XII). I. 2.
293. T o t a m i a n z, Dr. V. Die Arbeiterfrage in Rußland. *S. W. S.* 1906. XIV. 4. 5. 7.
294. H ü p p y, J. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter. *S. W. S.* 1905. XIII. 23/24.

7. Arbeiterverhältnisse in einzelnen Berufen.

(S. auch unter Arbeitszeit und Arbeiterwohnungen.)

295. Arbeitslöhne und Arbeitszeiten in den Betrieben der deutschen Reichsmarineverwaltung im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 3.
296. Arbeitslöhne und Arbeitszeit in den Betrieben der Reichsmarineverwaltung. *R.A.* 1906. IV. 2.
297. Arbeitsverhältnisse im preuss. Bergbau im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 11.
298. Die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preussens. *R.A.* 1906. IV. 3.
299. Die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preussens (III. Qu. 1905). *R.A.* 1906. IV. 1.
300. Zur Bewegung der Löhne im niederrheinisch-westfälischen Bergbau. *R.A.* 1906. IV. 2.
301. S c h u l z, M. v. Zustände im Bäckergewerbe. Eine Erwiderung. *S. P.* 1905. XV. 8.
302. Der Achtstundentag in der chemischen und metallurgischen Industrie. *S. P.* 1906. XV. 20.
303. Die Weber in der Gegenwart. *N. Z.* 1906. XXIV. 42.
304. Zur sozialen Bewegung der Privatangestellten. *V. Bl.* 1906. 3—5.
305. B e c k e r, G. Die soziale Lage der Tapezierer. *N. Z.* 1906. XXIV. Bd. I. 21.
306. S a u c k e, A. Der durchschnittliche Jahresverdienst für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXI. 2.
307. Bericht der Kommission des Zentralvereins, betr. Untersuchung über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. *A. Fr.* 1905. IV.
308. Zur Lage der seemännischen Arbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 11.
309. B l u m, P. Die Erwerbsverhältnisse der Sattler Deutschlands. *C. G. D.* XVI. 2.
310. Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. *C. G. D.* 1905. XV. 43.
311. Wages and hours of labour of miners in Prussia 1904. *L. G.* 1906. XIV. 6.
312. Tarifgemeinschaften im österreich. Buchdruckergewerbe. *S. P.* 1905. XV. 11.
313. Durchschnittsleistungen der Grubenarbeiter beim Kohlenbergbau Oesterreichs in den Jahren 1901, 1903 und 1904. *S. R.* 1906. VII. 2.
314. Arbeitsverhältnisse in den Betrieben des österreich. Tabakmonopols im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 11.

315. Tarifvereinbarungen im Buchdruckergewerbe. *S. R.* 1905. VI. 11.
316. Löhne und Schichtdauer beim Bergbau in Oesterreich im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 11.
317. Die passive Resistenz des Staatsbahnpersonals und die seitens der Regierung nach Einstellung dieser Bewegung in Angriff genommene Aktion zur Verbesserung der sozialen Lage des Personals. *S. R.* 1905. VI. 11.
318. Arbeitsverhältnisse bei den österreich. Haupt- und Lokalbahnen im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 3.
319. Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des Personals der Wiener städtischen Strassenbahnen. *S. R.* 1906. VII. 3.
320. Wages and hours in the Belgian textile industry. *L. G.* 1906. XIV. 5.
321. Arbeitsverhältnisse der Strassenbahner in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1905. XV. 47.
322. Statistics of wages of men employed in electric light and power stations of New York. *N. Y.* 1905. 27.
323. Tarifs et tendances des salaires et des heures, Canada. Tailleurs de pierre et journaliers du bâtiment. *D. C.* 1905. VI. 11.
324. L'industrie manufactière en Canada (1901). *D. C.* 1905. VI. 5.
325. Tarifs et tendances des salaires et des heures de travail en Canada — les métiers du bois. *D. C.* 1905. VI. 5.
326. Tableaux statistiques des salaires et heures de travail dans les métiers du bâtiment, Canada. *D. C.* 1906. VI. 9.
327. Tableaux des salaires et des heures de travail dans la construction des chemins de fer, Canada. *D. C.* 1906. VI. 11.
328. Die Lage der Bäckereiarbeiter in Finland. *S. R.* 1905. VI. 11.
329. Arbeits- und Ruhezeiten der französ. Eisenbahnbediensteten. *S. R.* 1906. VII. 3.
330. Wages in the cotton trade. *T.* 1906. April 13. 28.
331. Bowley, A. L. and Wood, G. H. The Statistics of Wages in the United Kingdom during the Nineteenth Century. Engineering and Shipbuilding. Averages, Index Numbers, and General Results. *J. St. S.* Dec. 1905 and March 1906.
332. Le condizione dei lavoratori addetti alla industria degli abbozzi di pipe. *B. U. L.* 1906. V. 2.
333. Le condizione dei lavoratori delle solfare di Sicilia. *B. U. L.* 1905. IV. 5.
334. Hesselgren, Kerstin. Tändstickindustrien in Tidaholm. (Die Zündhölzchenindustrie in Tidaholm.) *S. Tid.* 1905. 12.
335. Schmid, Dr. X. Enquete über die Dienstverhältnisse der Ladentöchter der Stadt Luzern im Sommer 1905. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 6.

8. Arbeiterwohnungen.

(S. auch unter Gewerbehygiene.)

336. Siegfrieda, Dr. Kleinhaus oder Mietskaserne. *N. Z.* 1906. XXIV. I. 26.
337. Pohle, L. Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Miete. *W. Z. S.W.* 1906. IX. 1. 2.
338. Pohle, Dr. L. Der Kampf um die Wohnungsfrage. *W. Z. S.W.* 1905. VIII. 11. 12.
339. Flesch, K. Das Wohnen und das Recht. *A. S. S.* 1906. XXII. März.
340. Weber, Dr. H. Neuere Literatur zur Wohnungsfrage. *S. K.* 1905. XXV. 11.
341. Grunenberg, Dr. Arbeiterfrau und Arbeiterwohnung. *S. K.* 1906. XXVI. 7.
342. The town housing problem. *J. N. Z.* 1905. XIII. 149.
343. Dominicus. Die Inspektion der ungesunden Wohnungen in Strassburg i. E. *A. S. S.* 1906. XXII. 1.
344. Zentralwohnungsinspektion in Bayern. *S. P.* 1906. XV. 39.
345. Die staatliche Wohnungsinspektion im Grossherzogtum Hessen im Jahre 1904. *R.A.* 1906. IV. 2.
346. Die erste deutsche Wohnungskonferenz. *S. P.* 1906. XV. 26.
347. Der Wohnungsmarkt in deutschen Städten. *R.A.* 1906. IV. 3. 5.
348. Heiss, Dr. Cl. Eingemeindung und Wohnungsfrage in Gross-Berlin. *S. P.* 1906. XV. 40.
349. Die neueren Wohnungserhebungen in deutschen Städten (II). *R.A.* 1906. IV. 5.
350. Die neueren Wohnungserhebungen in deutschen Städten (Bremen). *R.A.* 1906. IV. 3.

351. Mietszuschüsse für ständige Arbeiter mit grösserer Kinderzahl in Frankfurt a. M. *Soc. M.* 1905. 4/5.
352. Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. 1904. *S. R.* 1905. VI. 11.
353. Habitaciones obreras. *B. Arg.* 1906. XIX. 445.
354. Arbeiterwohnhäuser in Wien. *S. R.* 1906. VII. 4.
355. Arbeiterhäuser beim Bergbau- und Hüttenbetriebe Oesterreichs im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 3.
356. Hausordnung des neuen Wiener Männerheims. *S. R.* 1906. VII. 1.
357. Arbeiterwohnungen in Brünn. *S. R.* 1905. VI. 12.
358. Eichholz, J. Ledigenheime in England, Oesterreich und Deutschland. *S. Rev.* 1905. V. 4.
359. The garden city association. *T.* 1906. March 16. 17.
360. The garden city movement. *T.* 1906. March 29.
361. Volkswohnhäuser in Venedig. *S. R.* 1906. VII. 1.
362. Inchiesta sulle abitazioni populare a Torino. *B. U. L.* 1906. V. 3.
363. Lorenz, J. Die Wohnungsreform in der Schweiz. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 8.

9. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

(S. auch unter Arbeitsverwaltung und Arbeiterschutz.)

364. Die neuesten Versuche auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung (Mailand, Frankreich, Norwegen). *R.A.* 1906. IV. 2.
365. Poetzsch, H. Die gewerbsmässige Stellenvermittlung. *S. M.* 1906. X (XII). I. 2.
366. Varlez, Dr. L. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung. *Kr. Bl.* 1906. II. 1.
367. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. I. *C. G. D.* 1906. XVI. 22.
368. Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit. *S. R.* 1905. VI. 12.
369. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung. *Mas.* 1906. 2. 3. 4.
370. Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. *R.A.* 1906. IV. 6. 7.
371. Wagner, Dr. M. Neues zur Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung. *S. K.* 1906. XXVI. 4.
372. Heiss, Cl. Die Statistik des Arbeitsmarktes als Hilfsmittel zur Beurteilung des Verlaufs der Wirtschaftskrisen. *V. Bl.* 1905. IV. 24.
373. Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. *R.A.* 1906. IV. 1 ff.
374. Heiss. Zur Statistik des Arbeitsmarktes. *V. Bl.* 1906. V. I.
375. Die internationale Entwicklung des Arbeitsnachweises. *S. P.* 1906. XV. 36.
376. Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Auslande und im Deutschen Reiche. *S. P.* 1906. XV. 35.
377. Internationaler Arbeitsmarkt, August 1905. Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. *S. R.* 1905. VI. 10.
378. Internationaler Arbeitsmarkt, September 1905. Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. *S. R.* 1905. VI. 11.
379. Internationaler Arbeitsmarkt, Oktober 1905. Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. *S. R.* 1905. VI. 12.
380. Internationaler Arbeitsmarkt, November 1905. Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. *S. R.* 1906. VII. 1.
381. Internationaler Arbeitsmarkt, Dezember 1905. Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. *S. R.* 1906. VII. 2.
382. Internationaler Arbeitsmarkt, Januar 1906. Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. *S. R.* 1906. VII. 3.
383. Internationaler Arbeitsmarkt, Februar 1906. Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. *S. R.* 1906. VII. 4.
384. Internationaler Arbeitsmarkt, April 1906. Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. *S. R.* 1906. VII. 6.
385. Der Arbeitsmarkt im Auslande im November 1905. (Gr.-Britannien, Frankreich, Canada.) *R.A.* 1906. IV. 1.
386. Der Arbeitsmarkt im Auslande im Dezember 1905. (Gr.-Britannien, Frankreich, Belgien, Canada.) *R.A.* 1906. IV. 2.
387. Der Arbeitsmarkt im Auslande im Januar 1906. (Gr.-Britannien, Frankreich, Belgien, Canada.) *R.A.* 1906. IV. 3.

388. Der Arbeitsmarkt im Auslande im Februar 1906. (Gr.-Britannien, Frankreich, Belgien, Canada.) *R.A.* 1906. IV. 4.
389. Der Arbeitsmarkt im Auslande im März 1906. (Gr.-Britannien, Frankreich, Belgien, Canada.) *R.A.* 1906. IV. 5.
390. Der Arbeitsmarkt im Auslande im April 1906. (Gr.-Britannien, Frankreich, Belgien, Canada.) *R.A.* 1906. IV. 6.
391. Der Arbeitsmarkt im Auslande im Mai 1906. (Gr.-Britannien, Frankreich, Belgien, Canada). *R.A.* 1906. IV. 7.
392. Der Arbeitsmarkt im Jahre 1905. *S. P.* 1906. XV. 18.
393. Der Arbeitsmarkt im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 1.
394. Der Arbeitsmarkt im Dezember 1905. *R.A.* 1906. IV. I.
395. Der Arbeitsmarkt im Januar 1906. *R.A.* 1906. IV. 2.
396. Der Arbeitsmarkt im Februar 1906. *R.A.* 1906. IV. 3.
397. Der Arbeitsmarkt im März 1906. *R.A.* 1906. IV. 4.
398. Arbeitsmarkt. April 1906. *R.A.* 1906. IV. 5.
399. Der Arbeitsmarkt. Mai 1906. *R.A.* 1906. IV. 6.
400. Der Arbeitsmarkt im Juni 1906. *R.A.* 1906. IV. 7.
401. Chronique du Travail. (Belgique, Allemagne, Angleterre, France.) *Rev. Tr.* 1905. 11. ff.
402. Marché du travail. *Rev. Tr.* 1905. 11. ff.
403. Revue du travail. *B. O. T.* 1905. 11. ff.
404. The labour market. *J. N. Z.* 1906. XIII. 149. — XIV. 159.
405. State of the labour market in January. *L. G.* 1906. XIV. 2.
406. State of the labour market in February. *L. G.* 1906. XIV. 3.
407. State of the labour market in March. *L. G.* 1906. XIV. 4.
408. Labour market in April (1906). *L. G.* 1906. XIV. 5.
409. State of the labour market in May (1906). *L. G.* 1906. XIV. 6.
410. State of labour market in June (1906). *L. G.* 1906. XIV. 7.
411. The labour market in December 1905. *T.* 1906. January 17.
412. The labour market in January 1906. *T.* 1906. Febr. 16.
413. The labour market in February. *T.* 1906. March 16.
414. The labour market in March. *T.* 1906. April 18.
415. Arbeitsnachweiskonferenz in Wiesbaden. *S. R.* 1905. VI. 11.
416. Die Entwickelung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche in den Jahren 1903 und 1904. *S. W. S.* 1905. XIII. 20.
417. Die Entwickelung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche in den Jahren 1903 und 1904. *S. W. S.* 1905. XIII. 19.
418. Städtisches Arbeitsamt in München 1905. *S. R.* 1906. VII. 6.
419. Die Arbeitsvermittlung in München. *S. P.* 1905. XV. 8.
420. Wandernde Arbeitslose in Deutschland. *S. P.* 1905. XV. 11..
421. Zentralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin 1904. *S. R.* 1905. VI. 12.
422. Stadt-Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter im Jahre 1905/06. *R.A.* 1906. IV. 6.
423. VI. deutsche Arbeitsnachweiskonferenz. *S. R.* 1905. VI. 10.
424. Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden im 4. Quartal 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 6.
425. Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden im 1. Quartal 1906. *R.A.* 1906. IV. 4. *C. G. D.* 1906. XVI. 22.
426. Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden im 2. Quartal 1906. *R.A.* 1906. IV. 7.
427. Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden im 3. Quartal 1905. *C. G. D.* 1905. XV. 44. *R.A.* 1905. III. 10.
428. Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden im 4. Quartal 1905. *R.A.* 1906. IV. 1.
429. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Dezember 1905. *R.A.* 1906. IV. 1.
430. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Januar 1906. *R.A.* 1906. IV. 2.
431. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Febr. 1906. *R.A.* 1906. IV. 3.
432. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im März 1906. *R.A.* 1906. IV. 4.
433. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im April 1906. *R.A.* 1906. IV. 5.
434. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Mai 1906. *R.A.* 1906. IV. 6.
435. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Juni 1906. *R.A.* 1906. IV. 7.

436. Die kaufmännische Stellenvermittlung im Deutschen Reich im 1. Quartal 1906. *R.A.* 1906. IV. 4.
437. Die kaufmännische Stellenvermittlung im Deutschen Reich im 2. Quartal 1906. *R.A.* 1906. IV. 7.
438. Die kaufmännische Stellenvermittlung im Deutschen Reich im 4. Quartal 1905. *R.A.* 1906. IV. 1.
439. Fuster, E. Un enquête officielle sur l'assurance contre le chômage (Allemagne). *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 2.
440. Die Frage der Arbeitsvermittlung im niederösterreichischen Landtage. *S. R.* 1905. VI. 11.
441. Verein zur Förderung und Organisierung der Arbeitsvermittlung in Schlesien. *S. R.* 1905. VI. 12.
442. Errichtung eines städtischen Arbeitsvermittlungsamtes in Linz. *S. R.* 1905. VI. 12.
443. Fehlinger, H. Die Unterstützung Arbeitsloser in den österreichischen Arbeitervereinen. *S. W. S.* 1905. XIII. 18.
444. Winter, Dr. Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1904. *C. G. D.* 1905. XV. 45.
445. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat September 1905. *S. R.* 1905. VI. 10.
446. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Oktober 1905. *S. R.* 1905. VI. 11.
447. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat November 1905. *S. R.* 1905. VI. 12.
448. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat Dezember 1905. *S. R.* 1906. VII. 1.
449. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Monat Jänner 1906. *S. R.* 1906. VII. 2.
450. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Monat Februar 1906. *S. R.* 1906. VII. 3.
451. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes im Monat März 1906. *S. R.* 1906. VII. 4.
452. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Monat Mai 1906. *S. R.* 1906. VII. 6.
453. Der Genter Arbeitslosenfonds in den Jahren 1904/05. *R.A.* 1906. IV. 6.
454. Arbeitslosenversicherung in Dänemark. *S. R.* 1906. VII. 2. 4.
455. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in Dänemark und Norwegen. *C. G. D.* 1906. XVI. 21.
456. Massnahmen, betr. die Arbeitsvermittlung in den Ver. Staaten von Amerika in den Jahren 1902, 1903 und 1904. *S. R.* 1906. VII. 6.
457. Free Employment Offices in the United States. *L. G.* 1906. XIV. 5.
458. Die Pariser Arbeitsbörse. *C. G. D.* 1905. XV. 48.
459. Die neuesten Versuche auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung. (Frankreich.) *R.A.* 1906. IV. 4.
460. Das Arbeitslosenunterstützungswesen in Frankreich. *C. G. D.* 1906. XVI. 9.
461. Staatliche Subventionierung von Arbeitslosenkassen in Frankreich. *S. R.* 1905. VI. 11.
462. Untersuchungen über die Arbeitslosigkeit auf dem Lande in Frankreich. *S. P.* 1906. XV. 20.
463. L'application de la loi du 14 mars 1904 sur le placement: I. Paris. *B. O. T.* 1905. XII. 11.
464. Subvention of unemployed benefit funds in France. *J. N. Z.* 1906. XIV. 155.
465. Rothstein, Th. Arbeitslosigkeit und Sozialismus in England. *N. Z.* 1905. XXIV. I. Bd. No. 12.
466. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge in Grossbritannien und Irland im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 4.
467. Arbeitslosigkeit in England. *S. P.* 1906. XV. 13.
468. Employment of women in industries. *J. P. E.* 1906. January.
469. London Unemployed Fund, 1904/05. *L. G.* 1905. XIII. 12.
470. Relief of the unemployed in February. *T.* 1906. March 16. April 14.
471. Relief of the unemployed in January. *L. G.* 1906. XIV. 2.
472. Relief of the unemployed in February. *L. G.* 1906. XIV. 3.

473. Relief of the unemployed in March. *L. G.* 1906. XIV. 4.
474. Relief of the unemployed in April (1906). *L. G.* 1906. XIV. 5.
475. The Queen's Unemployed Fund. I. January 2. 3. 5. 8. 10. 11. 13. 17. 24. 26. 27. 31. February 5. 7. 9. 12. 13. 24. April 12.
476. Raffalovich, G. L'unemployed anglais et l'act du 11 août 1905. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 2.
477. Aspects of unemployment in West Ham. *Econ. Rev.* 1906. XVI. 1.
478. Work of the central (unemployed) body for London. *L. G.* 1906. XIV. 7.
479. Civil employment of ex-soldiers and sailors. *L. G.* 1906. XIV. 7.
480. Reports on employment in the principal industries. *L. G.* 1906. XIV. F. 1 ff.
481. Relief of the Unemployed. *L. G.* 1905. XIII. 12.
482. Relief of the unemployed in Great Britain. *J. N. Z.* 1906. XIV. 156.
483. How to deal with the unemployed. *J. N. Z.* 1906. XIV. 159.
484. Relief of the unemployed in Grreat Britain for December. *J. N. Z.* 1906. XIV. 157.
485. „Unemployed" assisted by the Department of Labour. *J. N. Z.* 1906. XIII. 154/55. XIV. 156. 157.
486. London unemployed fund 1904—1905. *J. N. Z.* 1906. XIV. 156.
487. The unemployed and selected emigration. *T.* 1906. March 1.
488. The unemployed. *T.* 1906. March 3. 17. 24. 26.
489. Emigration and the unemployed. *T.* 1906. March 3.
490. Die Arbeitslosenunterstützungskasse in Mailand. *S. R.* 1906. VII. 3.
491. Mercato del lavoro. *B. U. L.* 1905. IV. 5 ff. 1906. V. 1 ff.
492. Ufficio del lavoro di Verona. *B. U. L.* 1906. V. 5.
493. Ufficio municipale del lavoro in Gallavate. *B. U. L.* 1906. V. 5.
494. Uffici municipali del Lavoro a Treviso, Savona e Biella. *B. U. L.* 1906. V. 4.
495. Cassa di sussidi per la disoccupazione costituita dalla Soc. Umanitaria in Milano. *B. U. L.* 1906. V. 4.
496. Il primo semestre di funzionamento della cassa di sussidio per la disoccupazione della Società Umanitaria. *B. U. L.* 1906. V. 3.
497. Arbeitslosenversicherung in Norwegen. *S. R.* 1906. VII. 2.
498. Die gemeindlichen Arbeitsnachweise in Norwegen. *S. R.* 1906. VII. 4.
499. Unemployed in Norway: New legislation. *L. G.* 1906. XIV. 7.
500. Staatliche Förderung der Arbeitsvermittlung in Schweden. *S. R.* 1906. VII. 6.
501. Die Tätigkeit der schwedischen öffentlichen Arbeitsvermittlungsämter im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 4.
502. Schaeffer, A. Ein Arbeitslosenfonds für Krisenzeiten in der schweiz. Textilindustrie. *S. P.* 1906. XV. 35.
503. Reichesberg, N. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. *S. W. S.* 1906. XIV. 1. 2.
504. Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1904/05. *S. R.* 1905. VI. 12.
505. Die Entwickelung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Basel-Stadt. *R. A.* 1906. IV. 7.

10. Arbeitsstreitigkeiten.

506. Zimmermann, Dr. W. Industrien ohne Streiks. *S. P.* 1906. XV. 26. 27.
507. Zur Frage des politischen Massenstreiks. *C. G. D.* 1906. XVI. 28.
508. Das öffentliche Interesse bei Streiks und Aussperrungen. *C. G. D.* 1905. XV. 43.
509. Weydmann, J. Streik und Armenunterstützung. *S. K.* 1906. XXVI. 4.
510. L'arbitrage en matière des travaux publics. *Dev.* 1906. XXX. Juin.
511. Los professionales de la huelga. *R. Arg.* 1906. XIX. 446.
512. Streikbewegung im Auslande. August 1905. Belgien, England, Frankreich, Italien. *S. R.* 1905. VI. 10.
513. Streikbewegung im Auslande. September 1905. Belgien, England, Frankreich, Italien. *S. R.* 1905. VI. 11.
514. Streikbewegung im Auslande. Oktober 1905. Belgien, England, Frankreich, Italien. *S. R.* 1905. VI. 12.
515. Streikbewegung im Auslande. November 1905. Belgien, England, Frankreich, Italien. *S. R.* 1906. VII. 1.
516. Streikbewegung im Auslande. Dezember 1905. Belgien, England, Frankreich, Italien. *S. R.* 1906. VII. 2.

517. Streikbewegung im Auslande. Januar 1906. Belgien, England, Frankreich, Italien. *S. R.* 1906. VII. 3.
518. Streikbewegung im Auslande. Februar 1906. Belgien, England, Frankreich, Italien. *S. P.* 1906. VII. 4.
519. Streikbewegung im Auslande. April 1906. Belgien, England, Frankreich, Italien, *S. R.* 1906. VII. 6.
520. Brunner, L. Die Streiks nach der amtlichen und nach der gewerkschaftlichen Streikstatistik. *C. G. D.* 1905. XV. No. 52.
521. Die Lohnbewegungen in Deutschland im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 11.
522. Leipart, Th. Die Streikstatistik der Gewerkschaften. *S. M.* 1906. I. 1.
523. Miss, L. Der Kampf der Seeleute. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 40.
524. Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 10.
525. Streiks und Aussperrungen in Deutschland 1905. *S. P.* 1905. *S. P.* 1906. XV. 35.
526. Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich. *R.A.* 1906. IV. 2.
527. Zur drohenden Generalaussperrung der deutschen Metallarbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 21.
528. Arbeitskonflikte in der Berliner Elektrizitätsindustrie. *S. R.* 1905. VI. 12.
529. Zur Austandsbewegung in der deutschen Industrie. *R.A.* 1906. IV. 6.
530. Die Ausstandsbewegung des Jahres 1905 im Deutschen Reich. *R.A.* 1906. IV. 5.
531. Zur Ausstandsbewegung in der deutschen Industrie (Braunkohlenbergbau, Seemannsstreik, Textilarbeiterbewegung). *R.A.* 1906. IV. 7.
532. Die Lohnbewegung im sächsisch-thüringischen Industriegebiete im September, Oktober und November 1905. *R.A.* 1906. IV. 1.
533. Die Lohnbewegung in der südwestdeutschen Konfektionsindustrie im Febr. 1906. *R.A.* 1906. IV. 4.
534. Die Lohnstreitigkeiten im Baugewerbe in München, April bis August 1905. *R.A.* 1906. IV. 1.
535. Der rheinisch-westfälische Bierboykott und die Aussperrung der Brauereiarbeiter im Mai und Juni 1905. *R.A.* 1906. IV. 1.
536. Der Boykottschutz im deutschen Braugewerbe. R.*A.* 1906. IV. 1.
537. Die Streitigkeiten im Baugewerbe des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes im Juli—August 1905. *R.A.* 1906. IV.
538. Les grèves et lock-outs en 1904. (Allemagne.) *B. O. T.* 1905. XII. 12.
539. Strikes in Germany. *T.* 1906. April 30.
540. Labour Disputes in Germany 1905. *L. G.* 1906. XIV. 5/6.
541. Estadistica de las huelgas. *B. R. S.* 1906. III. 20.
542. Arbeitskämpfe in Oesterreich. *C. G. D.* 1906. XVI. 27.
543. Kaff, S. Der Sieg der österreichischen Eisenbahner. *C. G. D.* 1905. XV. 48.
544. Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 12.
545. Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 1.
546. Arbeitskonflikte in Oesterreich. September 1905. *S. R.* 1905. VI. 10.
547. Arbeitskonflikte in Oesterreich. Oktober 1905. *S. R.* 1905. VI. 11.
548. Arbeitskonflikte in Oesterreich. November 1905. *S. R.* 1905. VI. 12.
549. Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monat Jänner 1906. *S. R.* 1906. VII. 2.
550. Arbeitskonflikte in Oesterreich. Februar 1906. *S. R.* 1906. VII. 3.
551. Arbeitskonflikte in Oesterreich im März 1906. *S. R.* 1906. VII. 4.
552. Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monat Mai 1906. *S. R.* 1906. VII. 6.
553. Labour disputes in Austria. *L. G.* 1906. XIV. 4.
554. Kaff, S. Der Kampf auf den österreichischen Eisenbahnen. *C. G. D.* 1905. XV. 46.
555. Winter, Dr. Fr. Ein Konflikt in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. *C. G. D.* 1905. XV. 44. 48.
556. Proportion des chomeurs dans les syndicats gantois. *Rev. Tr.* 1906. IX. 2.
557. Les grèves en Belgique (déc. 1905). *Rev. Tr.* 1906. IX. 2.
658. Les grèves en Belgique (février 1906). *Rev. Tr.* 1906. IX. 6.
559. Les grèves en Belgique (avril 1906). *Rev. Tr.* 1906. IX. 10.
560. Les grèves en Belgique (mai 1906). *Rev. Tr.* 1906. IX. 12.
561. Streiks in N.-York. *C. G. D.* 1906. XVI. 9.
562. Arbeitsstreitigkeiten in den Vereinigten Staaten. *S. R.* 1905. VI. 12.

563. Disputes under the industrial conciliation and arbitration act. *J. N. Z.* 1906. XIII. 149. — XIV. 159.
564. The public and the coal conflict. *J. N. Z.* 1906. XIV. 156.
565. Trade and industrial disputes. *N. Y.* 1906. 29.
566. The printers strike for eight hour day. *N. Y.* 1906. 28.
567. Trade disputes and agreements. *N. Y.* 1905. 27.
568. American coal miners dispute. *L. G.* 1906. XIV. 4.
569. Cummings, J. The Chicago Teamster's Strike. A Study in industrial Democracy. *J. P. E.* 1905. 4.
570. Die Streiks in Paris. *C. G. D.* 1906. XVI. 27.
571. Trapp, P. Die Streiks in Frankreich. *C. G. D.* 1906. XVI. 20.
572. Der Streik der Erdarbeiter in Paris. *C. G. D.* 1905. XV. 49.
573. Statistique de travaux de secours en cas de chômage pendant l'année 1904. *B. O. T.* 1906. XIII. 2.
574. Les grèves en janvier 1906. *B. O. T.* 1906. XIII. 2.
575. Le grèves en mars 1906. *B. O. T.* 1906. XIII. 4.
576. Monbruneaud, V. La grève des ouvriers des postes et télégraphes. *M. soc.* 1906. No. 174/75.
577. Michels, R. La grève-lockout des mécaniciens. *M. soc.* 1906. No. 170.
578. French coal miners dispute. *L. G.* 1906. XIV. 4.
579. Strikes and conciliation in France en 1905. *L. G.* 1906. XIV. 6.
580. Arbeitskonflikte in England im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 3.
581. Les grèves et lock-outs en 1904. (Angleterre.) *B. O. T.* 1905. XII. 12.
582. Trade disputes in January. *L. G.* 1906. XIV. 2.
583. Trade disputes in February. *L. G.* 1906. XIV. 3.
584. Trade disputes in March. *L. G.* 1906. XIV. 4.
585. Trade disputes in April. *L. G.* 1906. XIV. 5.
586. Trade disputes in May. *L. G.* 1906. XIV. 6.
587. Trade disputes in June. *L. G.* 1906. XIV. 7.
588. Recent cases under the conciliation act. *L. G.* 1906. XIV. 3.
589. Report of Royal Commission on trade disputes and trade combinations. *L. G.* 1906. XIV. 3.
590. Trade disputes in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 2.
591. Recent conciliation cases and collective agreements. *L. G.* 1906. XIV. 6.
592. Recent conciliation and arbitration cases. *L. G.* 1906. XIV. 4.
593. Frey, J. P. and Commons, J. R. Conciliation in the stove industry. *B. B. L.* 1906. 62.
594. The outlooks in the courts. *T.* 1906. Jan. 18. p. 9.
595. Royal Commission on Trade Disputes: Report. *T.* 1906. Febr. 21. p. 4.
596. Revue des difficultés ouvrières en Canada en 1905. *D. C.* 1906. VI. 7.
597. Revue des difficultés ouvrières en Canada en 1905. *Gaz. O.* 1906. VI. 7.
598. I Conflitti del Lavoro in Italia nel biennio 1902—1903. *B. U. L.* 1906. V. 5.
599. Conflitti del lavoro. *B. U. L.* 1905. IV. 5 ff. 1906. V. 1 ff.
600. Grèves et lock-outs en 1904. (Pays-Bas). *B. O. T.* 1905. XII. 12.
601. Die Arbeitskonflikte in den Niederlanden im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 4.
602. Les grèves de 1895 à 1904. (Russie.) *B. O. T.* 1906. XIII. 4.
603. Totamianz, Dr. V. Die Streiks in Rußland. *C. G. D.* 1906. XVI. 24. 25.
604. Die Arbeitseinstellungen in Schweden in den Jahren 1903—1905. *S. R.* 1906. VII. 4.
605. Streikbewegungen in Ungarn im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 26.
606. Low, M. A suggestion for the prevention of strikes. *A. A.* 1905. XXI. 3.
607. Caroncini, A. Note di metodo sulla statistica degli scioperi. *Giorn. d. Ec.* 1905. Dic. 1906. Gennaio.
608. Lutosławski, Od. Wpływ strejków na socjalizm pánstwowy. (Einfluß der Streiks auf den Staatssozialismus.) *Bibl. W.* 1906. Januar.

11. Arbeitsunfälle.

(S. auch unter Gewerbehygiene und Unfallverhütung.)

609. Günther, Dr. A. Bleivergiftungen in hüttenmännischen Betrieben Oesterreichs. *S. P.* 1905. XV. No. 15.
610. Revue des accidents industriels en Canada en 1905. *D. C.* 1906. VI. 7.

611. Les accidents du travail et maladies professionnelles. *Der.* 1906. XXX. Juin.
612. Accidents du travail: Extraits du rapport sur l'exercice 1905 du syndicat de Garantie du bâtiment. (France.) *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 2.
613. Accidents du travail: Deuxième rapport sur l'application de la législation relative aux accidents. (France.) *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 2.
614. Fuster, Accidents du travail: Projets de modification de la législation, analyse. (Gr. Bret.) *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 2.
615. Statistique des accidents du travail. (France.) *Acc. et Ass.* 1905. XVI. 3.
616. Statistique des accidents du travail par branche d'industrie d'après les ordonnances et les jugements rendus en 1904. *B. O. T.* 1905. 12.
617. Les accidents dans les mines et autres exploitations minérales en 1904. *B. O. T.* 1906. XIII. 3.
618. Statistique comparée des accidents mortels survenus dans les houillières de differents pays. *B. O. T.* 1906. XIII. 4.
619. Statistique des accidents du travail. *B. O. T.* 1906. XIII. 4.
620. Fatal industrial accidents in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 4.
621. Fatal industrial accidents. (June). *L. G.* 1906. XIV. 7.
622. Fatal industrial accidents reported in March. *L. G.* 1906. XIV. 4.
623. Statistica degli infortuni sul lavoro accudati nel trimestre gennaio-marzo 1905. *B. U. L.* 1905. IV. 5.
624. Statistica degli infortuni sul lavoro, accudati nel trimestre aprile-giugno 1905. *B. U. L.* 1906. V. 1.
625. Statistica degli infortuni sul lavoro accudati nel trimestre luglio-settembre 1905. *B. U. L.* 1906. V. 4.
626. Industrielle Unfälle in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1903. *S. R.* 1905. VI. 10.

12. Arbeitsvertrag.

627. Winning, A. Tarifverträge und Klassenkampf. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 32.
628. Kaufmännischer Lehrvertrag. *A. K. S.* 1906. III. 1.
629. Schmidt-Blanke, Dr. B. Das Wesen der Arbeitsordnung. *S. K.* 1905. XXV. 12.
630. Hue, O. Ein neues Arbeiterrecht für den Bergbau. *S. M.* 1905. II. Bd. 12.
631. Schomerus, Dr. Fr. Die Regelung und Kontrolle des Arbeitsvertrages in der Baumwollindustrie Englands durch Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. *A.Fr.* 1905. XLIII. 3.
632. Il contratto di tariffa in Germania. *B. U. L.* 1906. V. 2.
633. Kämpfe um das Recht auf Organisation in Frankreich. *C. G. D.* 1905. XV. 46.
634. Gesetzgebung über den kollektiven Arbeitsvertrag in Frankreich. *S. P.* 1906. XV. 42.
635. Der niederländische Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag. *S. P.* 1906. XV. 23.

13. Arbeitsverwaltung.

(S. auch unter Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.)

636. Die bestehenden Arbeitsämter. *V. Bl.* 1906. 7.
637. Kähler, W. Die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten. *J. N. St.* 1906. III. F. 5.
638. Die preuss. Gewerbeaufsicht im Jahre 1905. *S. P.* 1906. XV. 39.
639. Potthoff, Dr. H. Die Gewerbeaufsicht und die Privatangestellten. *S. P.* 1906. XV. 39.
640. Vertrauensmännerkonferenz der württembergischen Gewerbeinspektoren. *C. G. D.* 1906. XVI. 3.
641. Die württembergische Gewerbeinspektion im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 23.
642. Die Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1905. *R.A.* 1906. IV. 6.
643. Die Jahresberichte der bayerischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren für 1905. *R.A.* 1906. IV. 5.
644. Der Jahresbericht der grossherzogl. badischen Fabrikinspektion im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 7.
645. Die Gewerbeinspektion in Preußen im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 4.
646. Esche, Dr. A. Die Gewerbeaufsicht. *A.Fr.* 1905. XLIII. 3.

647. **Stücklen**, D. Die Gewerbeinspektion im Jahre 1904. Die Heimarbeit. *N. Z.* 1906. XXIV. I. Bd. 25.
648. **Stücklen**, D. Die Gewerbeinspektion im Jahre 1904. *N. Z.* 1906. XXIV. 19.
649. Die Gewerbeinspektion in Bayern im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 6.
650. L'inspection du travail dans les fabriques et les établissements assimilés en 1903. (Allemagne.) *B. O. T.* 1906. XIII. 4.
651. Ständiger Arbeitsbeirat. Regelung der Heimarbeit in der Konfektion. *S. R.* 1906. VII. 2.
652. L'inspection du travail en 1904. (Autriche.) *B. O. T.* 1906. XIII. 1.
653. Projecto de reglamento provisional para el servicio de Inspección del Trabajo. *B. R. S.* 1905. II. 18.
654. Das Handels- und Arbeitsministerium in den Vereinigten Staaten im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 3.
655. Département des travaux publics et du travail dans la province de Quebec. *D. C.* 1905. VI. 1.
656. Die Arbeitsinspektion in Frankreich im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 4.
657. **Simon** H. Die englische Gewerbeaufsicht im Jahre 1904. *S. P.* 1905. XV. 13.
658. The Board of Trade Returns for 1905 (I—II). *T.* 1906. January 9. 16.
659. Women's employment bureaux. *L. G.* 1906. XIV. 1 ff.
660. Labour bureaux. *T.* 1906. April 13.
661. Labour bureaux. *L. G.* XIV. 1 ff.
662. Die Tätigkeit des italienischen Arbeitsamtes seit seiner Gründung. *S. R.* 1906. VII. 2.
663. **Dragoni**, C. La camera dei deputati e l'ispettorato del lavoro. *Giorn. d. Ec.* 1906. Aprile.
664. De verslagen van de inspecteurs van den arbeid over 1903 en 1904. *Ec.* 1906. Juni.
665. L'inspection du travail en 1904. (Portugal.) *B. O. T.* 1906. XIII. 1.

14. Arbeitszeit.

(S. auch unter Arbeiterverhältnisse und Frauenarbeit.)

666. Internationale Regelung der Arbeitszeit in der Baumwollindustrie. *Ind.* 1906. XI. 13.
667. **Schomerus**, Dr. F. Die Halbtagschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen. *S. P.* 1906. XV. 40.
668. Gegen den gesetzlichen Maximalarbeitstag. *C. G. D.* 1906. XVI. 28.
669. Zur Geschichte des Achtstundentages. *C. G. D.* 1905. XV. 51.
670. **Nordling**. Le repos dominical dans les legislations étrangères. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 7/8.
671. Jornada legal de los adultos, de las mujeres y de los niños en el extranjero. *B. Arg.* 1906. XX. 450.
672. **Zamanski**, J. Au tour des huit heures. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXI. 6.
673. Die Herabsetzung der Arbeitszeit in den Werkstätten der preussisch-hessischen Eisenbahnverwaltung. *R.A.* 1906. IV. 1.
674. Arbeitslöhne und Arbeitszeit in den Betrieben der Reichsmarineverwaltung. *R.A.* 1906. IV. 2.
675. Wages and hours of labour of miners in Prussia. *L. G.* 1906. XIV. 6.
676. Zur Einführung des Neunstundentages in den staatlichen Werftbetrieben. *C. G. D.* 1906. XVI. 14.
677. Der Neunstundentag in den Eisenbahnwerkstätten. *S. P.* 1905. XV. 11.
678. Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiterausschüsse im Maschinengewerbe. *S. P.* 1905. XV. No. 14.
679. Erweiterung der reichsgesetzlichen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. *S. P.* 1905. XV. No. 15.
680. La jornada de ocho horas y la industria nacional. *B. Arg.* 1906. XX. 449.
681. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. *A. k. S.* 1905. II. 6. 1906. III. 1.
682. Sonntagsruhe in den Fabrikkontors und Bureaus. *Oe. Ind.* 1905. VII. 11.
683. Die Bergwerksbesitzer und die Neunstundenschicht. *G.Sch.* 1905. N. F. VII. 22.
684. Die Sonntagsarbeit in der deutschen Glasindustrie. *H.M.* 1906. XXI. No. 1.
685. Die Arbeitszeit in der Bombayer Baumwollindustrie. *H.M.* 1905. XX. 45.

686. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Neunstundenschicht im Steinkohlenbergbau. *Ind.* 1905. X. 41.
687. Arbeitszeitverlängerungen in den fabriksmässigen Betrieben Oesterreichs im III. Quartal 1905. *S. R.* 1905. VI. 12.
688. Abkürzung der Arbeitszeit in den Werkstättenbetrieben der österreich. Staatsbahnverwaltung. *S. R.* 1905. VI. 11.
689. Arbeitszeitverlängerungen in den fabriksmässigen Betrieben Oesterreichs im I. Quartal 1906. *S. R.* 1906. VII. 6.
690. Löhne und Schichtdauer beim Bergbau in Oesterreich im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 11.
691. Arbeitszeitverlängerungen in den fabriksmässigen Betrieben Oesterreichs im IV. Quartal 1905. *S. R.* 1906. VII. 3.
692. Effect of Reduction of Austrian Miners' Hours on Output. *L. G.* 1906. XIV. 5.
693. La jornada de trabajo in Belgica. *B. Arg.* 1906. XX. 448.
694. Wages and hours in the Belgian textile industry. *L. G.* 1906. XIV. 5.
695. Arbeitszeit in Dänemark. *S. R.* 1906. VII. 1.
696. La durée du travail en 1904. (Etats-Unis.) *B. O. T.* 1906. XIII. 1.
697. The new eight-hour law. *N. Y.* 1906. 29.
698. La duración del trabajo en los Estados Unidos en 1904. *B. Arg.* 1906. XX. 448.
699. The Eight-hour Law and enforced Labor Contracts in the Panama Canal Zone. *B. B. L.* 1905. 60.
700. Eight-hour law and the Panama Canal. *A. F.* 1906. XIII. 3.
701. Die Achtstundenbewegung in Frankreich. *C. G. D.* 1906. XVI. 14.
702. Arbeits- und Ruhezeiten der französ. Eisenbahnbediensteten. *S. R.* 1906. VII. 3.
703. La journée de neuf heures dans les manufactures de l'Etat. *Dev.* 1906. XXX. février.
704. La jornada de trabajo en Francia. *B. Arg.* 1906. XX. 449.
705. Veränderungen in Löhnen und Arbeitszeiten in England im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 3.
706. Freier Nachmittag für Handelsangestellte in der Kapkolonie. *H.M.* 1905. XX. 42.
707. Arrangements de fermeture à bonne heure en Canada, durant l'été de 1905. *D. C.* 1905. VI. 5.
708. Löhne und Arbeitszeit in den Baugewerben in Canada. *C. G. D.* 1906. XVI. 28.
709. Regelung und Beschränkung der Arbeitsleistung in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1906. XVI. 27.
710. Schwankungen der Löhne und Arbeitszeit in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1906. XVI. 16.
711. L'enquête sur les salaires, la durée du travail et le coût de l'existence de 1890 à 1904 (Etats-Unis). *B. O. T.* 1905. XII. 12.
712. Changements dans les tarifs de salaire et dans les heures de travail. Premier trimestre. *D. C.* 1906. VI. 11.
713. Tarif et tendances des salaires et des heures de travail en Canada. Les métiers du bois. *D. C.* 1906. VI. 5.
714. Tableaux de salaires et des heures de travail dans la construction des chemins de fer, Canada. *D. C.* 1906. VI. 8. 9. 11.
715. Changements dans les salaires et dans les heures, Canada, durant le 3e trimestre de 1905. *D. C.* 1905. VI. 5.
716. Tarifs et tendances des salaires et des heures de travail, Canada. Les métiers du métal. *D. C.* 1905. VI. 3.
717. Changements dans les tarifs de salaire et dans les heures du travail en Canada. Deux. trim. 1905. *D. C.* 1905. VI. 2.
718. Tarifs et tendances des salaires et des heures, Canada. Tailleurs de pierre et journaliers du bâtiment. *D. C.* 1905. VI. 11.
719. Experimenti di riduzione dell'orario di lavoro a otto ore nell'industria chimica e metallurgica. *B. U. L.* 1906. V. 5.
720. Die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse der italienischen Zündholzarbeiter. *S. R.* 1906. VII. 3.
721. Schaeffer, A. Der Zehnstundentag und seine Einwirkung auf die Stickereiindustrie. *S. W. S.* 1905. XIII. 21/22.
722. Die Sonntagsruhe in den Gewerbebetrieben. (Ungarn.) *V. U.* 1906. I. 2.

15. Aus- und Einwanderung.

723. Die überseeische Auswanderung im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 3.
724. Möhr, J. Auswanderungsziele. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 7.
725. Die deutsche überseeische Auswanderung im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 4.
726. La imigración en 1905. *B. Arg.* 1906. XX. 448.
727. Ein spanisches Auswanderungsgesetz. *H.M.* 1906. XXI. 3.
728. Sering, Dr. M. Die deutsche Einwanderung in die landwirtschaftlichen Distrikte Nordamerikas. *D. W.Z.* 1906. II. 6.
729. Duncker, Dr. Die deutsche Auswanderung in die Städte der Ver. Staaten von Amerika. *D. W.Z.* 1906. II. 10. 11.
730. Sering, Prof. Dr. M. Die deutsche Einwanderung in die landwirtsch. Distrikte Nordamerikas. *D. W.Z.* 1906. II. 5.
731. L'immigration aux Etats-Unis. *Rev. Stat.* 1906. IX. 16.
732. Einwanderung nach den Ver. Staaten von Amerika im Fiskaljahr 1904/05. *S. R.* 1906. VII. 1.
733. Die neueste Entwickelung des Einwanderungsproblems in den Ver. Staaten. *R.A.* 1906. IV. 5.
734. Schomerus, Fr. Die Einwanderung in die Ver. Staaten und ihre Folgen. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXI. 1.
735. Immigration at Port of New York. *N. Y.* 1905. 27.
736. Immigration to New York in 1905. *N. Y.* 1906. 28.
737. Schippel, M. Neue Einwanderungsbeschränkungen in den Ver. Staaten. *S. M.* 1906. X. (XII.) I. Bd. 1.
738. Margot-Duclot. L'émigration des Haut Alpins en France et à l'étranger. *Réf. soc.* 1905. XXV. 22.
739. Emigration and immigration in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 7.
740. Imperial Immigration. *T.* 1906. Febr. 7. p. 11.
741. Coolie Immigration into the Colonies. *T.* 1906. Jan. 12. p. 4.
742. Emigration and the unemployed. *T.* 1906. March 3.
743. Emigration to Canada. *T.* 1906. March 16.
744. Einwanderung und Arbeitsmarkt in Transvaal. *H.M.* 1905. XX. No. 51.
745. Australia and Emigration. *T.* 1906. Jan. 31. Febr. 3.
746. Australian immigration. *T.* 1906. April 12.
747. Emigration for Edmonton unemployed. *T.* 1906. April 14.
748. Quarta relazione annuale sui servizi dell' emigrazione, presentata al Parlamento in esecuzione della legge 31 gennaio 1901. *B. E.* 1905. 14.
749. Progetto di Legge del Governo austriaco sulla Protezione degli Emigranti. *B. E.* 1906. 3.
750. Decreto e Relazione sui prezzi dei noli per il Trasporto degli Emigranti nel primo quadrimestre dell'anno 1906. *B. E.* 1906. 4.

16. Frauenarbeit.

751. Braun, Dr. Ad. Eine Enquete über die Frauenarbeit. *A.S.* 1905. XVI. 20.
752. Die fakultative Arbeitsschicht für verheiratete Arbeiterinnen. *C. G. D.* 1906. XVI. 29.
753. Susmann, S. Die Dienstbotenbewegung. *S. P.* 1906. XV. 18.
754. Die jugendlichen Fabrikarbeiter und -arbeiterinnen im Deutschen Reiche 1904. *S. R.* 1906. VII. 1.
755. Schomerus, Dr. F. Die Halbtagsschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen. *S. P.* 1906. XV. 40.
756. Imle, F. Die Bedeutung der hauswirtsch. Ausbildung der Arbeiterfrauen für die Arbeiterbewegung. *S. K.* 1906. XXVI. 5.
757. Internat. Regelung des Verbotes der industr. Nachtarbeit der Frauen. *S. P.* 1906. XV. 38.
758. Ein gemeinsamer Antrag für den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen. *S. P.* 1905. XV. 11.
759. Industrielle Regelung des Verbotes der industriellen Nachtarbeit der Frauen. *S. P.* 1906. XV. 38.
760. Guschlbauer, St. Die Frauenarbeit in Oesterreich. *M. Ch.* 1905. XXVII. 12.
761. Jornada legal de los adultos, de las mujeres y de los niños en el extranjero. *B. Arg.* 1906. XX. 450.

762. Projecto de reglamentación especial del trabajo de las mujeres y niños. *B. R. S.* 1906. III. 20.
763. Swank Holmes, L. M. Women workers of Chicago. *A. F.* 1905. XII. 8.
764. Taber, E. Women in Unions. (Bakery and confectionery Workers.) *A. F.* 1906. XIII. 2.
765. Teller, Ch. Women in Unions. *A. F.* 1906. XIII. 4.
766. Judelsohn, S. Women in Unions. (Need of Organization among Shirtmakers.) *A. F.* 1906. XIII. 1.
767. Davis, Ph. Women in the Cloak trade. *A. F.* 1905. XII. 10.
768. Commons, J. R. Women in Unions. *A. F.* 1906. XIII. 6.
769. Taber, E. Women in Unions. *A. F.* 1905. XII. 12.
770. Die Frauenarbeit in der italienischen Industrie. *R.A.* 1906. IV. 3.
771. Frauenarbeit in Italien. *S. R.* 1905. VI. 12.

17. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

772. Dietrich, Dr. Ueber Kinderasyle. *J.* 1906. VII. 2.
773. Vossberg, Dr. W. Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge. *C.* 1906. XIII. 6.
774. Säuglingssterblichkeit und Säuglingspflege. *R.A.* 1906. IV. 3.
775. Schlesinger-Eckstein, Th. Die Ernährung der Schulkinder. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 29.
776. Gesetzlicher Schutz der Kinder und Jugendlichen in Belgien, Frankreich, der Schweiz und Italien. *A.S.* 1906. XVII. 7.
777. Schulärzte in Berlin. *S. P.* 1905. XV. 11.
778. Kleeis, Fr. Kinderschutz durch Krankenkassen. *C. G. D.* 1906. XVI. 16.
779. Eine Musteranstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. *S. P.* 1906. XV. 16.
780. Kronrat und Kinderschutz. *J.* 1906. VII. 3.
781. Susmann, S. Witwen- und Waisenversorgung. *S. P.* 1906. XV. 21.
782. Zietz, L. Die Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes. *N. Z.* 1906. XXIV. I. 18.
783. Beschaffenheit und Einrichtung von Schulgebäuden für Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich. *S. R.* 1906. VII. 1.
784. Zur Frage der Schulärzte in Oesterreich. *S. R.* 1905. VI. 11.
785. Projecto de reglamentación especial del trabajo de las mujeres y niños. *B. R. S.* 1906. III. 20.
786. Gesetzlicher Kinderschutz in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1906. XVI. 2.
787. Bärnreither, J. M. Jugendfürsorge und Strafrecht in den Ver. Staaten von Amerika. Besprochen von Dohna. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXI. 2.
788. Soziale Schultätigkeit in Ungarn. *S. R.* 1906. VII. 2.
789. Nussbaum, H. Chr. Ueber die Heizung und Lüftung von Schulhäusern. *G. J.* 1905. XXVIII. 32.

18. Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

(S. auch Arbeitsunfälle.)

790. Internationaler Tuberkulosekongress zu Paris. *M. M. M.* 1905. LII. 43. 45—48.
791. Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung in Wien. *A.S.* 1905. XVI. 19.
792. Winter, Dr. Fr. Die Erhöhung der Betriebssicherheit. *A.S.* 1906. XVII. No. 1.
793. Unterbietung der Arbeitskraft und ihre Folgen für die Volksgesundheit. *A.S.* 1906. XVII. 6.
794. Die Errichtung von Landes-Siechenanstalten. *B.* 1906. X. 3/4.
795. Invalidenheim für Eisenbahnarbeiter. *B. F.* 1905. XIX. 29.
796. Zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter. *Z. G.H.* 1905. XII. 22. 23. 24.
797. Ueber professionelle Krankheiten. *Z. G.H.* 1905. XII. 24.
798. Unfallverhütung und Alkoholgenuss. *S. P.* 1906. XV. 10. *R.A.* 1905. III. 12.
799. Hauck, Karl. Internationale Krankheitsstatistik. *Z. G.H.* 1905. XII. 20. 21.
800. Die Unfallverhütungsvorschriften und der Alkoholmissbrauch. *Z. G.H.* 1906. XIII. 1.
801. Zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter. *Ind.* 1905. X. 48.
802. Nussbaum, H. Chr. Ueber die Heizung und Lüftung von Schulhäusern. *G. I.* 1905. XXVIII. 32.
803. Die Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in den gewerblichen Betrieben. *C.* 1906. XIII. 5.

804. Vossberg, Dr. W. Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge. *C.* 1906. XIII. 6.
805. Leymann, Dr. Erkrankungsverhältnisse in einigen chemischen Betrieben. *C.* 1906. XIII. 7.
806. Rumpf, Dr. Organisation und Betrieb der Heilstätten der deutschen Invalidenversicherung. *Z. Vers.* 1905. V. 4.
807. Gewerbehygienische Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1904. *C.* 1906. XIII. 2.
808. Die 30. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. *G.J.* 1905. XXVIII. 32.
809. Belehrung der Arbeiter über Giftgefahren in den gewerblichen Betrieben in Deutschland. *S. R.* 1906. VII. 4.
810. Eine Musteranstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. *S. P.* 1906. XV. 16.
811. Säuglingssterblichkeit und Säuglingspflege. *R.A.* 1906. IV. 3.
812. Die Gewerbehygiene des österreichischen Handelsministeriums. *A.S.* 1906. XVII. No. 4.
813. Zur Gewerbehygiene in Wien. *A.S.* 1905. XVI. 20.
814. Vorkehrungen gegen Volkskrankheiten in Oesterreich. (Forts.) *Oest. Sa.* 1905. XVII. 39. 40. 41. 42.
815. Unfallverhütungsausschuss der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer. *W. N.Ö.* 1905. LXVI. No. 52.
816. Herman, Rich. Die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt im steiermärkischen Gewerbeförderungsinstitut Graz. *Z. G.H.* 1906. XIII. 1.
817. Unfallverhütung und Hygiene im Kohlenbergbau. *Z. G.H.* 1906. XIII. 1.
818. Rosenfeld, Dr. S. Die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft. *St. M.* 1906. N. F. X. 9. 11/12.
819. Unfallverhütung in Oesterreich. *C. G. D.* 1905. XV. 51.
820. Bekämpfung der Bleierkrankungen in Bleiweiss- und Bleioxydfabriken Oesterreichs. *S. R.* 1906. VII. 4.
821. Unfallverhütungsausschuss der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer. *S. R.* 1906. VII. 1.
822. Der Hilfsverein für Lungenkranke in den österreich. Königreichen und Ländern im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 1.
823. Kögler, K. Allg. Arbeiterschutzvorschriften in Oesterreich. *S. P.* 1905. XV. No. 14.
824. Braun, Dr. Ad. Fabrikzustände in den Ver. Staaten von Amerika. *A.S.* 1906. XVII. No. 4.
825. Fabrikzustände in den Ver. Staaten von Amerika. *A.S.* 1906. XVII. 5.
826. Trapp, P. Die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in Frankreich im Jahre 1903. *A.S.* 1905. XVI. 20.
827. Pierret, E. La société française de prophylaxie sanitaire et morale. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 5.
828. Chaptal, L. L'hygiène du logement et les petits ouvriers. *Réf. soc.* 1905. XXIV. 19.
829. Petit, L. De la constitution des ventes à servir aux victimes d'accidents du travail en France et en Belgique. *Rev. pol.* 1906. XII. T. XLVI. 138.
830. Bourgois, L. La mutualité et la lutte contre la tuberculose. *Rev. pol.* 1906. XII. T. XLVI. 138.
831. L'hygiène de villes de France. *Rev. Stat.* 1905. VIII. 39.
832. Ein französisches Museum für Unfallverhütung. *W. N.Ö.* 1905. LXVI. No. 52.
833. The public health. *T.* 1906. January. 3. 10. 17. 24. 31. February 7. 22. 28.
834. The public health. *T.* 1906. March 7. 14. 21. April 4. 11. 20. 25. 28.
835. Sanitary Inspectors' Association. *T.* 1906. Febr. 5.
836. Berufskrankheiten in England im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 12.
837. Massimario di giurisprudenza in materia di Infortuni sul lavoro. *B. U. L.* 1906. V. 1.
838. Misure di protezione nella fabricazione dei tubi di Röntgen. *B. U. L.* 1905. IV. 5.
839. La disinfezione a vapore dei crini. *B. U. L.* 1905. IV. 5.
840. Die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse der italienischen Zündholzarbeiter. *S. R.* 1906. VII. 3.
841. Buhre, B. Svenska National föreningen mot tuberkolos, dess upkomst, medel och mål. (Der schwed. Nationalverein gegen Tuberkulose, seine Mittel und Ziele.) *S. Tid.* 1906. 1.

19. Heimarbeit.

842. Kinderelend in der Hausindustrie. *S. P.* 1906. XV. 39.
843. Die Kinder in der Heimarbeit. *J.* 1906. VII. 3.
844. Proczek, K. Znaczenie społeczne przemysłu domowego. (Die soziale Bedeutung der Hausindustrie.) *Ru.* 1905. Dez. 1906. Januar.
845. Heimarbeiterschutzanträge. *W. N.Ö.* 1906. LXVII. 13.
846. Ein Nachwort zur deutschen Heimarbeiterausstellung. *W. N.Ö.* LXVII. 11.
847. Beiträge zur Frage der Heimarbeit. (Deutsches Reich, England, Frankreich, Holland, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Ver. Staaten, Australien. Victoria, Neuseeland.) *R.A.* 1906. IV. 4.
848. Freuler, Fr. Deutsche Heimarbeiterausstellung in Berlin 1906. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 5.
849. Schröder, W. Gedanken zur Heimarbeiterausstellung. *S. M.* 1906. X. (XII.) I. Bd. 3.
850. Frässdorf. Die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. *N. Z.* 1906. XXIV. I. Bd. 25.
851. Kleeis, Fr. Die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. *N. Z.* 1906. XXIV. I. 17.
852. Kappus. Die Erhebungen über die Heimarbeit in Württemberg. *S. P.* 1906. XV. 43.
853. Gesetzlicher Schutz der Heimarbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 10.
854. Beiträge zur Frage der Heimarbeit. (I.) *R.A.* 1906. IV. 2.
855. Heiss, Dr. Cl. Die deutsche Heimarbeiterausstellung. *S. P.* 1906. XV. 20.
856. Ein Rundgang durch die Heimarbeiterausstellung in Berlin. *S. W. S.* 1905. XIII. 23/24.
857. Heiss, Dr. Cl. Die deutsche Heimarbeiterausstellung. *S. P.* 1906. XV. 21.
858. Heiss, Dr. Cl. Die deutsche Heimarbeiterausstellung, Berlin, Januar, Februar 1906. IV. *S. P.* 1906. XV. 22.
859. Zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit. *S. P.* 1906. XV. 26.
860. Francke, Dr. E. Die gesetzliche Regelung der Hausindustrie. *S. P.* 1906. XV. 25.
861. Francke, Dr. E. Die deutsche Heimarbeiterausstellung in Berlin. *S. P.* 1905. XV. No. 15.
862. Heimarbeiterschutz in Deutschland. *S. R.* 1906. VII. 4.
863. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands in Berlin am 7. Febr. 1906. *R.A.* 1906. IV. 6.
864. Stücklen, D. Die Gewerbeinspektion im Jahre 1904. Die Heimarbeit. *N. Z.* 1906. XXIV. I. Bd. 25.
865. Protection des ouvriers, travaillant à domicile. (Allemagne.) *Rev. Tr.* 1906. IX. 6.
866. Hutchins. The Berlin exhibition of home work. *Econ. Rev.* 1906. XVI. 2.
867. Winter, Dr. Zur Reform der Heimarbeit in Oesterreich. *C. G. D.* 1906. XVI. 12.
868. Gesetzentwurf zum Schutze der Heimarbeiter. *S. P.* 1906. XV. 23.
869. Die Heimarbeit im Arbeitsbeirate. *Ind.* 1905. X. 43.
870. Die Reform der Heimarbeit in Oesterreich. *C. G. D.* 1905. XV. 44.
871. Regelung der Heimarbeit in der Konfektion. *S. R.* 1906. VII. 2. 6.
872. Einführung der Spitzenhäkelei als Hausindustrie im niederösterreichischen Waldviertel. *S. R.* 1906. VII. 2.
873. Aftalion, A. Le développement de la fabrique et le travail à domicile dans les industries de l'habillement. *Rev. éc. p.* 1905. XIX. 10/11. 12.
874. Le travail à domicile et les ateliers communs pour tailleurs à façon. *M. S.* 1906. XI. 2. (Annales.)
875. Zimmermann, Dr. W. Die Heimarbeiterausstellung in London. *S. P.* 1906. XV. 41.
876. Zimmermann, Dr. W. Das Heimarbeitsproblem in England. *S. P.* 1906. XV. 43.

20. Kinderarbeit.

877. Die Kinder in der Heimarbeit. *J.* 1906. VII. 3.
878. Jornada legal de los adultos, de los mujeres y de los niños en el extranjero. *B. Arg.* 1906. XX. 450.
879. Kinderarbeit in Amerika. *S. P.* 1906. XV. 37.
880. Laws relating to the employment of children in the United States. *B. B. L.* 1906. 62.

881. Harris, H. The essentials of a child labor law for the district of Columbia. *A. A.* 1906. 2.
882. Woodward, S. W. A business man's view of child labor. *A. A.* 1906. 2.
883. Frost, Ed. W. The operation of the Wisconsin child labor law. *A. A.* 1906. 2.
884. Taylor, G. Parental responsability for child labor. *A. A.* 1906. 2.
885. Addams. The operation of the Illinois child labor law. *A. A.* 1906. 2.
886. Gompers, S. Organised labor's attitude toward child labor. *A. A.* 1906. 2.
887. Kelway, A. J. Mc. The child labor problem, a study in degeneracy. *A. A.* 1906. 2.
888. Lindsay, S. Mc. C. Child labor a national problem. *A. A.* 1906. 2.
889. Lovejoy, O. R. Child labor in the glass industry. *A. A.* 1906. 2.
890. Lovejoy, O. R. Child labor in the coal mines. *A. A.* 1906. 2.
891. The relation of inspector to legalized child labor. *N. Y.* 1906. 29.
892. Employment of children Act. Report. *T.* 1906. Jan. 12. p. 6.
893. El trabajo de los niños en Suiza. *B. Arg.* 1906. XX. 449.

21. Lehrlingswesen.

894. Der Gewerbeausschuss und das Lehrlingswesen. *J. A.* 1905. IV. 10.
895. Der Verein jugendlicher Arbeiter und die gewerbliche Fortbildungsschule. *J. A.* 1905. IV. 10.
896. Müller, G. Kaufmännische Lehrlingsheime. *S. P.* 1905. XV. 13.
897. Lehrlingszüchterei in kaufm. Betrieben. *S. P.* 1906. XV. 39.
898. Enseignement industriel, professionel, commercial et ménager subsidié par le Dép. de l'Ind. et du Travail. *Rev. Tr.* 1906. IX. 4.
899. Kaufmännischer Lehrvertrag. *A. k. S.* 1906. III. 1.

22. Schiedsgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Einigungsämter.

900. Lecoq, M. Die Hundertjahrfeier des ersten Gewerbegerichts. *Gg.* 1906. XI. 6.
901. Handlungsgehilfenkammern. *A. k. S.* 1905. II. 6.
902. Handelsinspektoren. *A. k. S.* 1905. II. 6.
903. Retzbach. Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern. *S. Rev.* 1906. VI. 1.
904. Von den Kaufmannsgerichten. *D. H.* 1906. III. 3. 5.
905. Einigungsamtliche Tätigkeit (Berlin, Freiburg i. Br., München). *R.A.* 1906. IV. 5.
906. Einigungsamtliche Tätigkeit (Berlin). *R.A.* 1906. IV. 6.
907. Einigungsamtliche Tätigkeit (Berlin, Hamburg). *R.A.* 1906. IV. 3.
908. Einigungsamtliche Tätigkeit (Berlin, Leipzig). *R.A.* 1906. IV. 2.
909. Einigungsamtliche Tätigkeit (Berlin, München). *R.A.* 1906. IV. 4.
910. Einigungsamtliche Tätigkeit (Berlin, Lübeck). *R.A.* 1906. IV. 1.
911. Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern. *S. P.* 1906. XV. 42. 43.
912. Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten in den Ver. Staaten. *G.Sch.* 1906. N. F. VIII. 2.
913. Handlungsgehilfenkammern. *S. P.* 1905. XV. 13.
914. Die Tätigkeit der Bruderladenschiedsgerichte in Oesterreich im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 6.
915. London court of abitration. *T.* 1906. March 13.
916. Das gewerbliche Vermittlungs- und Schiedsgesetz des Staatenbundes von Australien. *S. P.* 1906. XV. 39.
917. Tribunali del lavoro e istituti per la conciliazione. *B. U. L.* 1905. IV. 5 ff.
918. Zürcher, Prof. Dr. F. Zur Frage der Errichtung von Einigungsämtern. *S. W. S.* 1906. XIV. 9.
919. Herkner, Prof. Dr. H. Die Reform des stadtzürcherischen Einigungsamtes. *S. P.* 1906. XV. 38.

23. Sozialpolitik, allgemeine.

920. Diehl, Dr. K. Die Schutzzollpolitik und die Interessen der Lohnarbeiter. *D. W.Z.* 1905. I. 22. 23.
921. Die Sozialpolitik im Jahre 1905. *Gew.* 1096. X. No. 1.
922. Zimmermann, Dr. W. Die Sozialpolitik im Jahre 1905. *D. W.Z.* 1906. II. 5.

923. Sprung, H. v. Die bürgerlichen Frauen und die soziale Hilfsarbeit. *Oe. R.* 1906. VI. 76.
924. Gruber, Dr. J. K reformě řádu živnostenského. (Zur Reform der Gewerbeordnung.) *On.* 1905. X. (Nov.-Dez.).
925. Grabski, W. Die Reform der landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse. Reforma w stosnukach służbowo-robotniczych. *Ek.* 1906. 1.
926. Ballerstedt, Dr. O. Sozialpolitik und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. *D. W.Z.* 1906. II. 7.
927. Städtische Arbeiterfürsorge in Breslau. *Gew.* 1905. IX. 22.
928. Die Stadt Magdeburg und ihre Arbeiter. *Gew.* 1905. IX. 22.
929. Potthoff, Dr. H. Sozialpolitik für technische Privatangestellte. *S. P.* 1905. XV. 11.
930. Fürst, Dr. M. Die neuen Bestrebungen der deutschen Aerzte um sozialpolitische Bildung. *S. P.* 1905. XV. No. 13.
931. Löhnung sächsischer Bergarbeiter während militärischer Uebungen. *S. P.* 1905. XV. 11.
932. Der Rechtsschutzverband für Frauen. *S. P.* 1905. XV. No. 12.
933. Zimmermann, Dr. W. Die englische Studienkommission der Gesellschaft für soziale Reform. II. *S. P.* 1906. XV. 36.
934. Knapp, E. Kommunale Sozialpolitik in Strassburg. *S. P.* 1906. XV. 26.
935. Zentralstelle für Volkswohlfahrt. *S. P.* 1906. XV. 41.
936. Schmidt, R. Sozialpolitik für die Landarbeiter. *S. M.* 1906. X. (XII.) I. Bd. 1. H.
937. Winter, Dr. F. Die österreichische Sozialpolitik im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. No. 2.
938. Weingartz. Englands politische Arbeiterbewegung. *C. G. D.* 1906. XVI. 6.
939. Palmstierka, E. Social Folkupplysning. (Soziale Volksaufklärung.) *S. Tid.* 1905. III. 9.
940. Husetius, G. Rättshjälp åt obemedlade i Stockholm. (Rechtshilfe für Mittellose in Stockholm.) *S. Tid.* 1905. 12.
941. Granskare. Stockholm stad och dess arbetare. (Die Stadt Stockholm und ihre Arbeiter.) *S. Tid.* 1905. III. 10.
942. Zinner, Dr. Die schweizerische Sozialpolitik im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 13.

24. Submissionswesen.

25. Versicherung.

943. Kleeis, Fr. Eine internationale Gesellschaft für Arbeiterversicherung? *V. A.* 1906. XII. 2.
944. Internationale Arbeiterversicherung. *D. W.Z.* 1906. II. 2.
945. Der VII. internationale Arbeiterversicherungskongress. *Ch. Gew.* 1905. 19.
946. Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. *W. N.Ö.* 1905. LXVI. 3. 9. 40.
947. Et Lovforslag om Udvidelse af Arbejder-Ulykkeforsikringen. (Ein Gesetzesvorschlag, betr. die Ausdehnung der Arbeiterversicherung.) *T. A.* 1905. I. 7.
948. Ofner, Dr. J. Die Arbeiterversicherung und das Rechtsbewusstsein. *Re.* 1905. IV. 7.
949. Das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. *L. F.* 1905. VII. 20.
950. Kaff, S. Armenpflege und Arbeiterversicherung. *B.* 1906. X. 3/4.
951. Die Stellung der Aerzte zur Reform der Arbeiterversicherung. *At. W.* 1905. XII. 871.
952. Alkoholismus und Arbeiterversicherung. *A.S.* 1906. XVII. 7.
953. Wokurek, L. Rechtsschutz in der Arbeiterversicherung. *A.S.* 1905. XVI. 23.
954. Die Entwicklung der Arbeiterversicherung seit 1889. *S. R.* 1905. VI. 11.
955. Reform der Arbeiterversicherung. *S. R.* 1906. VII. 3.
956. Bödiker. Vereinfachung der Arbeiterversicherung. *Schm. J.B.* 1906. XXX. 1.
957. Mugdan, O. Zur Reform der Arbeiterversicherung. *W. Z. S.W.* 1906. IX. 3. 4.
958. Frankenberg, H. v. Die Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht. *A.* 1906. 1. 3.
959. Schmidt, R. Eine einheitliche Arbeiterversicherung. *S. M.* 1906. I. 6.
960. Saucke, Dr. A. Der Umfang der Arbeiterversicherung. *Ref. A.V.* 1905. No. 7.

961. Kleeis, Fr. Das Proportionalwahlsystem der Arbeiterversicherung. *C. G. D.* 1906. XVI. 2.
962. Kleeis, Fr. Die Gesellschaft für Arbeiterversicherung. *C. G. D.* 1906. XVI. 19.
963. Die zivilrechtliche Haftpflicht der englischen Gewerkvereine. *R.A.* 1906. IV. 4.
964. Hilse, Dr. B. Die deutsche Arbeiterversicherung der Zukunft. *V. A.* 1906. XII. 6.
965. Fehlinger, H. Das Versicherungswesen in den deutschen Arbeitervereinen. *V. A.* 1905. XI. 24.
966. Kleeis, Fr. Die Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalten. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 30.
967. Die Hilfskassen auf dem Aussterbeetat. *C. G. D.* 1905. XV. No. 51.
968. Kleeis, Fr. Die beabsichtigte Aufhebung des Hilfskassengesetzes. *N. Z.* 1905. XXIV. I. 12.
969. Hahn. Zum Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen. *Z. Vers.* 1906. 1.
970. Wagner, Dr. M. Ueber neuere Fortschritte in der Arbeiterversicherung Deutschlands. *Krit. Bl.* 1906. II. 3.
971. Die Arbeiterversicherung der deutschen Gewerkschaften. *Ref. A.V.* 1905. No. 7.
972. Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches für die Jahre 1885—1904. *R.A.* 1906. IV. 7.
973. Wagner, M. Zur Vereinheitlichung der deutschen Arbeiterversicherung. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXI. 4.
974. Die deutsch-tirolische Aerztekammer in Innsbruck und die Reform der Arbeiterversicherung. *A.S.* 1906. XVII. No. 2.
975. Bellom, M. Les assurances ouvrières devant le Congrès de Vienne. *Rev. pol.* 1905. XII. 137.
976. Versicherungsanstalt des österreich. Eisenbahnbeamten-Vereins. *B. F.* 1905. XIX. 29.
977. Die Bergwerksbruderladen im Jahre 1902. *A.S.* 1906. XVII. 6.
978. Bellom, M. Etude sur le projet de réforme de l'assurance ouvrière (Autriche). *Acc. et Ass.* 1905. XVI. No. 3.
979. Bellom, M. Les assurances ouvrières devant le Congrès de Vienne. *Acc. et Acc.* 1905. XVI*. No. 4.
980. Kaiser Franz Josef I. Landesversicherungsfonds in Prag (1895—1904). *S. R.* 1905. VI. 12.
981. Registrierte Hilfskassen in Oesterreich im Jahre 1903. *S. R.* 1905. VI. 12.
982. Die Bruderlade des k. k. Hauptmünzamtes im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 4.
983. Die Bergwerksbruderladen Oesterreichs im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 3.
984. Landsberger, Dr. Die Reform und der Ausbau der Arbeiterversicherung in Oesterreich. *S. P.* 1906. XV. 24.
985. Wokureck, L. Die künftige Organisation der österreich. Arbeiterversicherung. *J. N. St.* III. F. XXXI. 3.
986. Les sociétés d'assurances en France. *Rev. Stat.* 1905. VIII. 43.
987. Braun, Dr. Ad. Geschichtliches über die freien Hilfskassen als Berufsorganisationen in Frankreich. *S. W. S.* 1905. XIII. 21/22.
988. Der neue Gesetzentwurf über die Arbeiterversicherung in Frankreich. *Mas.* 1906. IV. F. VIII. 5. 6.
989. Arrangement franco-italien du 20 janvier 1906 relatif au transfer de dépôts entre les caisses d'épargne ordinaires des deux pays. *B. O. T.* 1906. XIII. 4.
990. Fuld, Dr. Ein Abschwächung des Unfallentschädigungsgesetzes in England. *V. A.* 1906. XII. 7.
991. Workingmen's insurance. *B. B. L.* 1906. 63.
992. Monnier, A. Cinq années de risque professionnel en Angleterre. *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 1.
993. Assurances et bienveillance dans certaines unions ouvrières d'Ontario. *D. C.* 1905. VI. 6.
994. Die Arbeiterversicherung in Russland und Finland. *S. P.* 1905. XV. 11.

---

995. Seelmann, H. Die rechtlichen Beziehungen der Krankenkassen zu einander. *V. A.* 1905. XI. 22.
996. Die Krankenfürsorge der Arbeiterversicherung. *R.A.* 1906. IV. 6.
997. Frankenberg, H. Die Krankenkassen und die Volkserziehung. *Schm. J. B.* 1906. XXX. 1.

998. Ist die Gewährung von Versicherung gegen die dem Arbeitgeber aus § 50 Abs. 1 des Krank.-Vers.-Ges. erwachsenden Verpflichtungen rechtlich zulässig? *Mas.* 1906. N. F. VIII. 5.
999. Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1904. *C. G. D.* 1906. XVI. 24.
1000. Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 1.
1001. Frässdorf. Die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. *N. Z.* 1906. XXIV. I. 25.
1002. Kleeis, Fr. Die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. *N. Z.* 1906. XXIV. I. 17.
1003. Stein, M. Finanzielle und statistische Uebersichten über die Gebarungsergebnisse von Eisenbahnbetriebskrankenkassen. *E. Z.* 1906. XXIX. 10.
1004. Zum § 3a des Krankenversicherungsgesetzes. *M. M. M.* 1905. LII. 45.
1005. Verbandskrankenkasse der preussisch-hessischen Staatsbahnen. *Z. V. G.* 1905. XLV. 89.
1006. Deutschlands Krankenversicherung im Jahre 1903 und ihre Entwicklung. *A.S.* 1906. XVII. 12.
1007. Die Wiener Bezirkskrankenkasse. *A.S.* 1906. XVII. 11.
1008. Die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 6.
1009. Die Wiener Bezirkskrankenkasse im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 10.
1010. Die Bezirkskrankenkassen der Landeshauptstädte Oesterreichs im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 11.
1011. Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 2.
1012. Statistique de l'assurance-maladie (1900—1904). *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 2.
1013. Öfversikt öfver de registrerade sjukkassornas verksamhet i Sverige år 1902. (Uebersicht über die Tätigkeit der registrierten Krankenkassen im Jahre 1902.) *Medd.* 1905. 4.
1014. Registrering af sjukkassor in Sverige, år 1905, andra kvartalet. (Die Registrierung von Krankenkassen in Schweden im 2. Quartal 1905.) *Medd.* 1905. 3.
1015. Krankenunterstützung der Arbeiter in Ungarn. *V. U.* 1906. I. 2.
1016. Zur Reform der Krankenkassen in Ungarn. *S. R.* 1905. VI. 12.
1017. Buomberger, Dr. F. Die schweizerischen Fabrikkrankenkassen. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 4.

1018. Saucke, Dr. A. Die Entschädigungsfeststellung in der Unfallversicherung. *V. A.* 1906. XII. 2.
1019. Reform und Ausbau der Arbeiterversicherung und die Unfallversicherung der Transportanstalten. *Ei.* 1905. X. 42.
1020. Aus den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften u. s. w. der Unfallversicherung. *R.A.* 1906. IV. 1.
1021. Saucke, Dr. A. Die Versicherung der Unternehmer gewerblicher Betriebe gegen Betriebsunfälle. *S. P.* 1905. XV. 13.
1022. Ergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherung in den Betrieben der k. k. Kriegsmarine im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 10.
1023. Die Rechnungsergebnisse der deutschen Unfallberufsgenossenschaften im Jahre 1904. *C. G. D.* 1906. XVI. 7. 8.
1024. Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe. *S. P.* 1906. XV. 39.
1025. Heinke, G. Die Unfallenquete des Reichsversicherungsamtes im Jahre 1907. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 29.
1026. Frässdorf, J. Die deutsche Unfall- und Invalidenversicherung nach ihren neuesten Rechnungsergebnissen. *S. M.* 1906. I. 4.
1027. Behnsen, H. Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte. *A.* 1906. 4. 5.
1028. Etude comparative sur l'assurance contre les accidents du travail dans l'industrie sidérurgique en Allemagne et en France. *Acc. et Ass.* 1905. XVI. 4.
1029. Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich. *W. N.Ö.* 1906. LXVII. 24.
1030. Den Østerrigske Arbejder-Ulykkeforsikring i Aaret 1904. (Die österreichische Arbeiterunfallversicherung im Jahre 1904.) *T. A.* 1905. I. 7.
1031. Bericht der niederösterreichischen Unfallversicherungsanstalt. *Oe. Ind.* 1905. VII. 11.
1532. Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. *Ind.* 1905. X. 39.
1033. Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich (Aug. 1905). *At. W.* 1905. XII. 860.

1034. Die hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiterunfallversicherungsanstalten Oesterreichs im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 6.
1035. Rechnungsabschlüsse der österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten für das Jahr 1904. *S. R.* 1906. VII. 1.
1036. Erweiterung der dänischen Arbeiterunfallversicherung. *S. R.* 1906. VII. 6.
1037. Köbke, von. Französische Unfallversicherung. *A.* 1906. 4. 5.
1038. Erweiterung des Unfallentschädigungsgesetzes in England. *S. P.* 1906. XV. 27.
1039. Entschädigung verunglückter Arbeiter in der Kapkolonie. *S. R.* 1905. VI. 11.
1040. Unfall- und Invaliditätsversicherung (Ungarn). *V. U.* 1906. 1. 2.

1041. Verpflichtungen und Reserven der Sterbe- und Invalidenkasse. *W. I.* 1905. X. 20.
1042. Die Invalidenheime der Pensionskasse der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft. *C.* 1906. XIII. 7.
1043. Die Rechnungsergebnisse der deutschen Invalidenversicherung im Jahre 1904. *C. G. D.* 1906. XVI. 14.
1044. Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der deutschen Invalidenversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1904. *S. R.* 1906. VII. 2.
1045. Die wichtigsten Ergebnisse der Invalidenversicherung im Deutschen Reiche im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 3.
1046. Vermögensanlagen der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung. *R.A.* 1906. IV. 3.
1047. Die Verteilung der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes im Jahre 1904 geleisteten Rentenzahlungen. *R.A.* 1906. IV. 2.
1048. Aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Versicherungsträger der Invalidenversicherung. *R.A.* 1906. IV. 1.
1049. Versicherungspflicht und Versicherungsrecht nach dem Invalidenversicherungsgesetz. *R.A.* 1906. IV. 1.
1050. Vanlaer, M. L'assurance contre l'invalidité en Allemagne. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 10.
1051. Cassa Nazionale di previdenza per invalidità e per la vecchaia degli operai. *B. U. L.* 1905. IV. 5ff.

1052. Vetter, H. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. *Oe. Ind.* 1906. VIII. 5.
1053. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. *Ind.* 1905. X. No. 51. 1906. XI. 1.
1054. Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie. *Ind.* 1906. XI. 10.
1055. Zur Pensionsversicherung der Privatbeamten. *Ind.* 1905. X. 50.
1056. Winter, Dr. F. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. *A.S.* 1905. XVII. No. 3.
1057. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. *A.S.* 1906. XVII. 5. 6. 7.
1058. Alderdomsunderstøttelsen i 1903. (Altersunterstützung im Jahre 1903.) *T. A.* 1905. I. 6.
1059. Somary, F. Die Belastung der Industrie durch die Altersversicherung. *Z. V. S. V.* 1906. XV. 1.
1060. Eine Pensionskasse für die Arbeiter der bayerischen Staatsbetriebe. *S. R.* 1906. VII. 1.
1061. Brod, J. Die Regelung der Pensions-, Dienst- und Lohnverhältnisse bei den städtischen Strassenbahnen Wiens. *A.S.* 1906. XVII. 11.
1062. Martin Saint-Léon. Le problème des retraites en Angleterre. *Acc. et Acc.* 1905. XVI. 4.
1063. Kleeis, Fr. Die Abnahme der Altersrenten. *N. Z.* 1906. XXIV. II. 28.
1064. Zwiedeneck-Südenhorst, Prof. Dr. Simulation und Rentenhysterie bei Reform der sozialen Versicherung. *Z. Vers.* 1906. VI. 1.
1065. Fuster, E. Projet de réforme des caisses minières de secours et de retraites, en Prusse. *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 1.
1066. Pensionen für Hinterbliebene städtischer Angestellten in Wien. *S.R.* 1905. VI. 12.
1067. Die Pensionsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich. *Mas.* 1906. XVIII. 6.
1068. Ghellinck, de. Quelques mots sur les résultats de la loi belge du 10 mai 1900 organisant les pensions de retraite. *A. cath.* 1906. T. LX. 6. T. LXI. 2.
1069. Retraites des ouvriers et ouvrières des Manufactures de l'État. *B. O. T.* 1905. 11.

1070. Das französische Gesetz über die Arbeiter-, Alters- und Invalidenversicherung. *S. P.* 1906. XV. 22.
1071. Das französische Altersversorgungsgesetz. *S. P.* 1906. XV. 23.
1072. Bellom, M. Der gegenwärtige Stand der Arbeiterpensionen in Frankreich. *S. R.* 1906. VII. 4.
1073. Les retraites ouvrières. *B. O. T.* 1906. XIII. 3.
1074. Renard, Ch. Retraites ouvrières: La proposition Millerand-Guieysse devant la chambre des députés: analyse des débats parlementaires (France). *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 2.
1075. Fuster, E. Pensions de vieillesse. *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 2.
1076. Saint-Aubert, G. de. Les retraites ouvrières à la chambre des députés. *A. cath.* 1906. T. LXI. 6.
1077. Dusart, J. L'obligation dans les retraites ouvrières. *A. cath.* 1906. T. LXI. 4.
1078. La mutualité et les retraites ouvrières. *Ref. soc.* 1906. XXVI. 1.
1079. Les retraites ouvrières. *Dev.* 1906. XXX. Mars.
1080. Les retraites ouvrières et les autres lois sociales au sénat. *Dev.* 1906. XXX. Avril.
1081. Old age pensions in the colonies. *T.* 1906. April 12.
1082. Old age pensions in Australia. *L. G.* 1906. XIV. 6.

1083. Die Invalidenversicherung und Hinterbliebenenfürsorge für Seeleute. *S. P.* 1905. XV. 12.
1084. Zur Hinterbliebenenfürsorge der Seeleute. *S. P.* 1906. XV. 16.
1085. Fuster, E. Une amorce de l'assurance des veuves et des orphelins: les projets de la corporation des armateurs (Allemagne). *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 2.
1086. Mutterschaftsversicherung und Mutterschutz. *R. A.* 1906. IV. 5.
1087. Mutterschaftsversicherung und Mutterschutz. *S. W. S.* 1906. XIV. 9.
1088. La caisse générale d'Epargne et de retraite en Belgique. *Rev. Stat.* 1905. VIII. 38.
1089. Les caisses d'épargne aux États-Unis de 1820 à 1904. *Rev. Stat.* 1906. IX. 4.
1090. Les caisses d'épargne en Angleterre. *Rev. Stat.* 1905. VIII. 42.
1091. Les caisses d'épargne en Hollande. *Rev. Stat.* 1905. VIII. 43.

26. Wohlfahrt und Fürsorge.

1092. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Grossindustrie. *Z. G.H.* 1905. XII. 23.
1093. Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter. *Z. G.H.* 1905. XII. 21. 22. 23.
1094. Jastrow, Dr. Das „Volkswohlfahrtsamt" und die preussische Regierung. *J. A.M.* 1906. IX. 12.
1095. Die für die Arbeiter der staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke Preussens bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen. *B. H. S.* 1903. LIV. 1.
1096. Wohlfahrtseinrichtungen der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1904. *A. E.* 1906. 1.
1097. Reeke, Dr. Fürsorge deutscher Städte für ihre Arbeiter. *S. W. S.* 1905. XIV. 8.
1098. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bei den preussischen Staatswerken. *S. R.* 1906. VII. 4.
1099. Wohlfahrtseinrichtungen für Post- und Telegraphenbedienstete im Deutschen Reich. *S. R.* 1905. VII. 1.
1100. Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter der staatlichen Berg-, Hütten- und Salzbergwerke in Preussen. *S. P.* 1906. XV. 24.
1101. Rothe, K. C. Das Volksheim in Wien. *C.* 1906. XIII. 7.
1102. Zentralstelle für Volkswohlfahrt. *S. P.* 1906. XV. 41.
1103. Bellom, M. Das neue französische Fürsorgegesetz. *S. R.* 1905. VI. 10.
1104. Signorel, J. L'oeuvre budgetaire de la troisième république en matière d'assistance et de prévoyance sociales. *Rev. pol.* 1905. XII. 137.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3095

Internationaler Arbeiterschutz.

Convention internationale sur l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie.

Internationales Uebereinkommen, betr. das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der französischen Republik; Seine Majestät der König des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland und der britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat

in der Absicht, die Entwicklung des Arbeiterschutzes durch Annahme gemeinsamer Bestimmungen zu erleichtern,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Uebereinkommen hinsichtlich der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen zu treffen,

und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Seine Excellenz den Herrn Alfred von Bülow, Seinen Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rat, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern, Herrn Caspar, Ministerialdirektor im Reichsamte des Innern, Herrn Frick, Geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat im preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Herrn Eckardt, Wirklichen Legationsrat und vortragenden Rat im Reichsamte der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und apostolischer König von Ungarn: für Oesterreich und Ungarn: Seine Excellenz den Herrn Baron Heidler von Egeregg und Syrgenstein, seinen Wirklichen Geheimen Rat, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern, für Oesterreich: Herrn

Dr. Franz Müller, Ministerialrat im k. k. Handelsministerium, für Ungarn: Herrn Nikolaus Gerster, königlich ungarischen Obergewerbeinspektor;

Seine Majestät der König der Belgier: Seine Excellenz den Herrn Maurice Michotte de Welle, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern, Herrn Jean Dubois, Generaldirektor des Arbeitsamtes im Industrie- und Arbeitsministerium;

Seine Majestät der König von Dänemark: Herrn Henrik Vedel, Bureauchef im Ministerium des Innern;

Seine Majestät der König von Spanien: Herrn Bernardo Almeida y Herreros, Geschäftsträger in Bern;

Der Präsident der französischen Republik: Seine Excellenz den Herrn Paul Révoil, Botschafter in Bern, Herrn Arthur Fontaine, Arbeitsdirektor im Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit;

Seine Majestät der König des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland und der britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien: Herrn Herbert Samuel, Mitglied des Parlaments, parlamentarischen Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern, Herrn Malcolm Delevingne, aus dem Ministerium des Innern;

Seine Majestät der König von Italien: Seine Excellenz den Grafen Roberto Magliano di Villar San Marco, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern, Herrn Professor Giovanni Montemartini, Direktor des Arbeitsamtes beim königlichen Ministerium für Landwirtschaft und Handel;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau: Herrn Henri Neuman, Staatsrat;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande: Herrn Grafen von Rechteren Limpurg Almelo, Ihren Kammerherrn, Ministerresidenten in Bern, Herrn Dr. L. H. W. Regout, Mitglied der ersten Kammer der Generalstaaten;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien etc.: Seine Excellenz den Herrn Alberto d'Oliveira, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern;

Seine Majestät der König von Schweden: Herrn Alfred von Lagerheim, ehemaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Generaldirektor und Vorsteher des königlichen Kommerzkollegiums;

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Emil Frey, Altbundesrat, Herrn Dr. Franz Kaufmann, Chef der Abteilung Industrie im eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Herrn Adrien Lachenal, Altbundesrat, Ständerat, Herrn Joseph Schobinger, Nationalrat, Herrn Heinrich Scherrer, Nationalrat, Herrn John Syz, Präsident des Schweizerischen Spinner-, Weber- und Zwirnervereins:

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachfolgenden Bestimmungen beraten und angenommen haben:

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein.

Das vorliegende Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienglieder tätig sind.

Jedem der vertragschliessenden Staaten liegt es ob, den Begriff der industriellen Unternehmung festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit soll ausser Kraft treten können:

1) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

2) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderb ausgesetzt sind, wenn sich dies zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes dieser Stoffe als notwendig erweist.

Art. 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an sechzig Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 5. Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Territorium die strikte Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens zu sichern.

Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege gegenseitig die Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den Gegenstand des vorliegenden Uebereinkommens mit, die in ihrem Lande erlassen sind oder erlassen werden, ebenso auch die periodischen Berichte über die Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Art. 6. Die vorliegenden Bestimmungen sind auf eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet nur in dem Falle anwendbar, wenn durch die mutterstaatliche Regierung eine dahinzielende Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt.

Der Bundesrat kann, indem er das Hinzutreten einer Kolonie, einer Besitzung oder eines Schutzgebiets bescheinigt, zugleich erklären, dass das Uebereinkommen sich nicht auf solche, den Kolonien eigentümliche Arbeiten bezieht, bei denen die Durchführung unmöglich wäre.

Art. 7. Wenn in den aussereuropäischen Staaten, ebenso wie in den Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten das Klima oder die Sitten der Eingeborenen es erfordern, so kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe niedriger sein als das in diesem Uebereinkommen festgelegte Minimum, unter der Bedingung, dass ausgleichende Ruhepausen während des Tages festgelegt werden.

Art. 8. Das vorliegende Uebereinkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen bis spätestens 31. Dezember 1908 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden.

Ueber diese Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen und eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten zugestellt werden.

Das vorliegende Uebereinkommen tritt in Kraft zwei Jahre, nachdem das Protokoll über sämtliche Hinterlegungen geschlossen ist.

Die Frist für das Inkrafttreten wird von zwei auf zehn Jahre verlängert:

1) für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen;

2) für die Schafwollkämmerei und -spinnerei;

3) für die Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens vier Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen.

Art. 9. Die Staaten, die das vorliegende Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihren Beitritt durch einen an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Akt erklären, den dieser jedem der kontrahierenden Staaten bekannt geben wird.

Art. 10. Die im Art. 9 vorgesehenen Fristen für das Inkrafttreten des Uebereinkommens gelten für die nicht unterzeichneten Staaten, ebenso für die Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete erst vom Datum ihres Beitrittes an.

Art. 11. Das vorliegende Uebereinkommen kann von den unterzeichneten Staaten, ebenso von den später hinzutretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten nicht früher als nach Ablauf von zwölf Jahren nach Abschluss der Protokolle über die Ratifikationen gekündigt werden.

Das Uebereinkommen kann dann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Die Kündigung tritt in Kraft ein Jahr, nachdem sie schriftlich dem Schweizerischen Bundesrat durch die beteiligte Regierung oder, wenn es sich um eine Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet handelt, durch die Regierung des Mutterstaates eingereicht worden ist; der Schweizerische Bundesrat wird sie sofort den Regierungen der anderen kontrahierenden Staaten mitteilen.

Die Kündigung tritt nur in Kraft in Bezug auf den Staat, die Kolonie, das Besitztum oder Schutzgebiet, in deren Namen sie eingereicht war.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Uebereinkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Bern, am 26. September 1906, in einem einzigen Exemplar, welches in den Archiven der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufbewahrt bleibt, und von dem eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten übergeben wird.

Convention internationale sur l'interdiction de l'emploi du phosphore blanc (jaune) dans l'industrie des allumettes.

Internationales Uebereinkommen, betr. das Verbot der Verwendung weissen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der französischen Republik; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Schweizerische Bundesrat

in der Absicht, die Entwicklung des Arbeiterschutzes durch die Annahme gemeinsamer Bestimmungen zu erleichtern,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Uebereinkommen betr. die Verwendung des weissen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie zu treffen,

und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Seine Excellenz den Herrn Alfred von Bülow, Seinen Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rat, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern, Herrn Caspar, Ministerialdirektor im Reichsamte des Innern, Herrn Frick, Geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat im preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Herrn Eckardt, Wirklichen Legationsrat und vortragenden Rat im Reichsamte der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Dänemark: Herr Henrik Vedel, Bureauchef im Ministerium des Innern;

Der Präsident der französischen Republik: Seine Excellenz den Herrn Paul Révoil, Botschafter in Bern, Herrn Arthur Fontaine, Arbeitsdirektor im Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit;

Seine Majestät der König von Italien: Seine Excellenz den Grafen Roberto Magliano di Villar San Marco, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern, Herrn Professor Giovanni Montemartini, Direktor des Arbeitsamtes beim königl. Ministerium für Landwirtschaft und Handel;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau: Herrn Henri Neuman, Staatsrat;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande: Herrn Grafen von Rechteren Limpurg Almelo, Ihren Kammerherrn, Ministerresidenten in Bern, Herrn Dr. L. H. W. Regout, Mitglied der ersten Kammer der Generalstaaten;

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Emil Frey, Altbundesrat, Herrn Dr. Franz Kaufmann, Chef der Abteilung Industrie im eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Herrn Adrien Lachenal, Altbundesrat, Ständerat, Herrn Josef Schobinger, Nationalrat, Herrn Heinrich Scherrer, Nationalrat, Herrn John Syz, Präsident des Schweizerischen Spinner-, Weber- und Zwirnervereins;

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1. Die hohen kontrahierenden Parteien verpflichten sich, in ihren Territorien die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Zündhölzern zu verbieten, die weissen (gelben) Phosphor enthalten.

Art. 2. Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Territorium die strikte Durchführung des vorliegenden Uebereinkommens zu sichern.

Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege die Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den Gegenstand des Uebereinkommens mit, die in ihrem Lande in Kraft sind oder treten werden, ebenso die Berichte über die Anwendung dieser Gesetze und Ausführungsbestimmungen.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens finden auf eine Kolonie, eine Besitzung, ein Schutzgebiet nur dann Anwendung, wenn eine dahinzielende Benachrichtigung im Namen des betreffenden Gebietes an den Schweizerischen Bundesrat durch die Regierung des Mutterstaates erfolgt.

Art. 4. Das vorliegende Uebereinkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1908 bei dem Schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden.

Ueber diese Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen, von welchem eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten übermittelt wird.

Das vorliegende Uebereinkommen tritt drei Jahre nach Abschluss des Protokolls über die Hinterlegungen in Kraft.

Art. 5. Die Staaten, die das vorliegende Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihren Beitritt durch einen an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Akt erklären, den dieser jedem der anderen kontrahierenden Staaten bekannt geben wird.

Die in Art. 4 vorgesehene Frist für das Inkrafttreten des vorliegenden Uebereinkommens wird auf fünf Jahre ausgedehnt für die nicht unterzeichneten Staaten, ebenso für die Kolonien, Besitzungen, Schutzgebiete, vom Datum ihrer Beitrittserklärung an gerechnet.

Art. 6. Das vorliegende Uebereinkommen kann von den unterzeichneten Staaten, ferner von den später hinzutretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen, Schutzgebieten nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Protokolls über die hinterlegten Ratifikationen gekündigt werden.

Es kann sodann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Die Kündigung tritt in Kraft ein Jahr, nachdem sie schriftlich beim Schweizerischen Bundesrat durch die beteiligte Regierung oder, wenn es sich um eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet handelt, durch die Regierung des Mutterstaates eingereicht worden ist; der Schweizerische Bundesrat wird sie unverzüglich der Regierung jedes anderen kontrahierenden Staates mitteilen.

Die Kündigung tritt nur für den Staat, die Kolonie, die Besitzung oder das Schutzgebiet in Kraft, in deren Namen sie eingereicht wurde.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Uebereinkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Bern, am 26. September 1906, in einem einzigen Exemplare, welches in den Archiven der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufbewahrt bleibt, und von dem eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten übermittelt wird.

Wunsch.

Im Augenblicke, da die Unterschriften zu dem Uebereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen vollzogen werden sollen, sprechen die

Delegierten von Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden und der Schweiz,

von der Nützlichkeit überzeugt, die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens so einheitlich wie möglich zu sichern,

den Wunsch aus:

dass die verschiedenen auf dieses Uebereinkommen bezüglichen Fragen, soweit darüber noch irgend welche Zweifel bestehen, durch eine oder mehrere der kontrahierenden Parteien der Beurteilung einer Kommission unterbreitet werden können, in welcher jeder der unterzeichneten Staaten durch einen Delegierten oder durch einen Delegierten und Nebendelegierte vertreten ist.

Diese Kommission hätte eine rein beratende Aufgabe. In keinem Falle hat sie Untersuchungen anzustellen oder in irgend einer Weise in die Verwaltungs- oder andere Massnahmen der Staaten einzugreifen.

Sie hätte über die Fragen, die ihr unterbreitet werden, einen Bericht zu erstatten, der den kontrahierenden Staaten mitgeteilt würde.

Diese Kommission könnte ausserdem angerufen werden:

1) Ihr Urteil abzugeben über die ausgleichenden Bedingungen, unter welchen der Beitritt der aussereuropäischen Staaten ebenso wie der Besitzungen, Kolonien, Schutzgebiete angenommen werden kann, wenn das Klima oder die Gewohnheit der Eingeborenen einzelne Abänderungen des Uebereinkommens notwendig machen.

2) Ohne der Initiative jedes kontrahierenden Staates vorzugreifen, könnte sie als Organ des vorbereitenden Gedankenaustausches dienen, falls die hohen kontrahierenden Parteien einig wären hinsichtlich der Nützlichkeit der Einberufung neuer Konferenzen über die Lage der Arbeiter.

Die Kommission wird auf Verlangen eines der kontrahierenden Staaten zusammentreten, aber nicht öfter als einmal im Jahr, ausser, wenn alle Staaten darin übereinstimmen, dass wegen aussergewöhnlicher Umstände noch eine Zusammenkunft notwendig ist. Sie würde nacheinander in den Hauptstädten der kontrahierenden Staaten nach deren alphabetischer Reihenfolge tagen.

Hierbei würden sich selbstverständlich die kontrahierenden Staaten das Recht vorbehalten, nach Artikel 16 der Haager Konvention alle etwa entstehenden Fragen einem Schiedsgericht zu unterbreiten, selbst wenn über diese Fragen ein Gutachten der Kommission vorläge.

Die vorgenannten Delegierten bitten die Schweizerische Regierung, — die es annimmt — dass sie bis zum Abschluss der Protokolle über die Hinterlegung der Ratifikationen fortfährt, die Vorverhandlungen zu führen, damit auch die noch nicht unterzeichneten Delegierten dieser Resolution beitreten.

Dieser Wunsch wird unter der Mitwirkung der Schweizerischen Regierung in ein festes Uebereinkommen der kontrahierenden Staaten umgewandelt, sobald sie die Zustimmung aller Staaten erlangt haben wird, welche das Uebereinkommen unterzeichnet haben.

Bern, 26. September 1906.

Nationaler Arbeiterschutz.

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

A. Bundesstaaten.

Königreich Preussen.

Erlass der Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, sowie des Innern, vom 10. Oktober 1906, betr. die Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Bäckereien.

Auf Grund einer Vereinbarung der Bundesregierungen haben die Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, sowie des Innern durch Erlass vom 10. Oktober 1906 (III 5533 M. f. Hdl. — M. 7919 M. d. g. A. — II b 2792 M. d. I.) den Oberpräsidenten den nachstehend abgedruckten Entwurf einer „Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden", mit dem Ersuchen zugehen lassen, für ihren Bezirk eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen.

Anlage.

Entwurf einer Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

§. 1. Der Fussboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Mass von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Aussenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muss mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fussboden der anstossenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Polizeipräsidenten) können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmässige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Grösse genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Masse zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, dass sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 Meter gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fussboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer platten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muss mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muss die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, dass auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Massgabe, dass wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muss Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fliessendem Wasser vorhanden sind, muss für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muss ferner dafür gesorgt werden, dass bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und dass das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füssen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muss täglich erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem blossen Fussboden gelagert werden.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fussboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmässigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume nicht benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fussböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefässe, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhaltes unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist

a) die Länge, Breite und Höhe des Raums,

b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,

c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmässig beschäftigt werden darf.

§ 16. Der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

B. Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der landwirtschaftlichen Berufgenossenschaft Ober-Elsass. Vom Reichsversicherungsamt am 24. November 1905 genehmigt.

2. Unfallverhütungsvorschriften für die Nebenbetriebe der land- und fortwirtschaftlichen Betriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ober-Elsass. Vom Reichsversicherungsamt am 24. November 1905 genehmigt.

3. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Landwirtschaftliche Maschinen. Vom Reichsversicherungsamte am 21. Dezember 1905 genehmigt.

4. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe. 1. Brennerei, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe. 2. Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen. 3. Steinbrüche. 4. Mahl- und Oelmühlen. 5. Landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 21. Dezember 1905 genehmigt.

5. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schwarzburg-Sondershausenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. *Landwirtschaftliche Maschinen.* Vom Reichsversicherungsamte am 27. Dezember 1905 genehmigt.

6. —— *Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.* a) Brennerei, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) Steinbrüche; d) Mahl- und Oelmühlen; e) landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 27. Dezember 1905 genehmigt.

7. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Rudolstädtischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. *Landwirtschaftliche Maschinen.* Vom Reichsversicherungsamte am 29. Dezember 1905 genehmigt.

8. —— *Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.* a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) Steinbrüche; d) Mahl- und Oelmühlen; e) landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 29. Dezember 1905 genehmigt.

9. Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. II. Teil: *Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel.* III. Teil: *Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung.* IV. Teil: *Landwirtschaftliche Bauhaltung.* V. Teil: *Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.* a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) Steinbrüche; d) Mahl- und Oelmühlen; e) land-

wirtschaftliche Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 26. Mai 1906 genehmigt.

10. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstentums Reuss j. L. *Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel. — Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung. — Landwirtschaftliche Bauhaltung.* Vom Reichsversicherungsamte am 27. Juli 1906 genehmigt.

11. Dritter Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft. Vom Reichsversicherungsamte am 1. Oktober 1906 genehmigt.

II. Autriche. Oesterreich.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und des Innern vom 22. Mai 1906, betr. die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabakverschleissgeschäften.

§ 1. Die Tabakverleger dürfen den ihnen zur Materialfassung zugewiesenen Verschleissorganen an Sonntagen keine Tabakfabrikate ausfolgen.

§ 2. In jenen Tabaktrafiken, in welchen der Verkauf von Tabakfabrikaten selbständig, das heisst als Hauptgeschäft betrieben wird, ist der Verschleissbetrieb an Sonntagen im allgemeinen nur in der Dauer von 4 Stunden gestattet. In welchen Stunden (in der Regel vormittags) die einzelnen Tabaktrafiken offen zu halten sind, bestimmen nach Massgabe der lokalen Verhältnisse die Finanzbehörden erster Instanz.

§ 3. In den selbständig betriebenen Tabaktrafiken ist an Sonntagen während derselben Zeit auch der Verschleiss von ärarischen Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen zulässig; der Vertrieb von anderen Nebenartikeln (Papierwaren etc.) ist jedoch während dieser Zeit nur insoweit gestattet, als überhaupt der Verschleiss von solchen Artikeln im Handelsgewerbe auf Grund der von den politischen Landesbehörden erlassenen Sonntagsruhevorschriften zulässig ist.

Falls der Vertrieb solcher Waren an Sonntagen gewerbebehördlich untersagt ist, sind die Tabaktrafiken hinsichtlich der Einhaltung dieses Verbotes, unbeschadet der gewerbebehördlichen Kontrolle, auch durch die Finanzwache streng überwachen zu lassen. Die Finanzlandesbehörden werden angewiesen, sich bei der Ueberwachung der Sonntagsgeschäfte der Tabaktrafiken mit den politischen Landesbehörden in das Einvernehmen zu setzen, um den letzteren, bezw. den Gewerbebehörden erster Instanz die Einleitung von Strafamtshandlungen gegen jene Tabaktrafikanten zu ermöglichen, welche die für die Nebenartikel geltenden Sonntagsruhevorschriften verletzen. Für den Fall der Nichtbefolgung der gewerbebehördlichen Anordnungen haben die Trafikanten eventuell die Kündigung der Tabaktrafik zu gewärtigen.

§ 4. An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Verschleissbetrieb erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dergl., kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Verschleissbetrieb in den unter Punkt 2 erwähnten Trafiken stattfinden darf, durch die Finanzbehörde erster Instanz bis zu 8 Stunden zugestanden werden.

§ 5. Für Orte, in welchen die Trafiken naturgemäss hauptsächlich auf den Sonntagsverkauf angewiesen sind, z. B. in den Grenzrayons, auf Bahnhöfen, in Wallfahrts- und Ausflugsorten etc., kann die Finanzbehörde erster Instanz die im Punkt 2 enthaltenen Beschränkungen dauernd oder fallweise aufheben. Das in solchen Trafiken ständig beschäftigte entlohnte Hilfspersonal hat jedoch Anspruch auf eine 24-stündige Ruhezeit an jedem zweiten Sonntag.

§ 6. In jenen Tabaktrafiken, in welchen der Verkauf von Tabakfabrikaten nicht selbständig, sondern als Nebengeschäft in gemeinsamer Betriebsstätte mit einem Gewerbe betrieben wird, darf der Tabakverschleiss an Sonntagen nur in dem Falle und so lange stattfinden, als die Sonntagsarbeit in dem betreffenden Gewerbe nach dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, der Verordnung vom 24. April 1895, bezw. dem Gesetze vom 18. Juli 1905 und nach den jeweiligen von den politischen Landesbehörden auf Grund der Artikel VII und IX der berufenen Gesetze erlassenen Kundmachungen gestattet ist. Falls jedoch die Einrichtung der Betriebsstätte eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung des Gewerbebetriebes von der Tabaktrafik ermöglicht, gelten hinsichtlich des Tabakverschleisses an Sonntagen für solche Geschäfte die gleichen Bestimmungen wie für die selbständig betriebenen Tabaktrafiken.

§ 7. Die Tabakspezialitätenverschleissgeschäfte sowie die von Verlegern betriebenen Tabaktrafiken (Verlagstrafiken) sind den Bestimmungen der Punkte 2 bis 6, die den Besitzern von Gastgewerben verliehenen Haustrafiken (Verschleissbefugnisse mit der Beschränkung auf die sitzenden Gäste) den Bestimmungen des Punktes 6 dieser Verordnung unterworfen.

§ 8. In den selbständig betriebenen Tabakverschleissgeschäften ist durch ein in der betreffenden Landessprache abgefasstes Wandplakat die Dauer der Verschleisszeit an Sonntagen in auffallender Weise bekannt zu machen.

III. Belgique. Belgien.

1. Arrêté royal. Classement des tirs pour armes à feu. Modifikation (9. Juillet 1906).

Abänderung der Kgl. Verfügung betr. Einteilung der Schiessplätze für Feuerwaffen (9. Juli 1906).

2. Repos du dimanche. — Régime applicable à certaines catégories d'ouvriers protégés par la loi du 13 décembre 1889. Glacerie, cristallerie, gobeleterie, verrerie à vitres (28 juillet 1906).

Sonntagsruhe. — Anordnungen für gewisse durch das Gesetz vom 13. Dezember 1889 geschützte Arbeiterkategorien. Spiegel-, Kristall-, Trink- und Scheibenglasindustrie.

Art. 1. In der Fabrikation von Spiegelscheiben dürfen Knaben von 14—16 Jahren jede zweite Woche am 7. Tage bei der Arbeit des Gusses beschäftigt werden; an diesem Tage darf die Dauer ihrer wirklichen Arbeit 6 durch eine wenigstens halbstündige Ruhepause unterbrochene Stunden nicht überschreiten.

Knaben von 14—16 Jahren dürfen bei derselben Arbeit jede Woche am 7. Tage beschäftigt werden unter der Bedingung, dass an diesem Tage

ihre Arbeit nicht länger als 4 Stunden dauere und dass sie entweder auf die Zeit vor oder nach 1 Uhr mittags falle.

In allen Fällen soll ihnen die nötige Zeit gelassen werden, einmal in der Woche ihre Religionsübungen zu verrichten.

Der Tag oder die zwei halben Tage, die alle zwei Wochen der Ruhe gewidmet sind, brauchen nicht notwendigerweise auf den Sonntag gelegt zu werden, noch brauchen sie für die sämtlichen obenerwähnten Arbeiter in jedem Betriebe die gleichen zu sein.

Art. 2. In der Kristall- und Trinkglasindustrie dürfen junge Leute von 14—16 Jahren jede zweite Woche am 7. Tag bei der Fabrikation von Glasziegeln und anderen analogen Arbeiten, die gestandenes Glas erfordern, beschäftigt werden.

An diesem Tage darf die Dauer ihrer wirklichen Arbeit 5 durch eine wenigstens halbstündige Ruhepause unterbrochene Stunden nicht überschreiten.

Art. 3. In der Scheibenglasfabrikation dürfen junge Leute von 14—16 Jahren, sowie Mädchen und Frauen von mehr als 16 und weniger als 21 Jahren an den Wannenöfen, beim Strecken und an den Hafenöfen 13 Tage von 14, oder $6^1/_2$ Tage von 7 beschäftigt werden.

Der Tag oder die halben Tage, die alle zwei Wochen der Ruhe gewidmet sind, brauchen nicht notwendigerweise auf den Sonntag gelegt zu werden noch brauchen sie für die sämtlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, um die es sich handelt, in jedem Betriebe die gleichen zu sein.

Der halbe Ruhetag muss entweder vor oder nach 1 Uhr mittags genommen werden; die Arbeitsdauer darf 5 durch eine mindestens viertelstündige Ruhepause unterbrochene Stunden nicht überschreiten.

Einmal in der Woche steht den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Arbeitern die nötige Zeit zur Verrichtung ihrer Religionsübungen zur Verfügung.

Art. 4. Unser Industrie- und Arbeitsminister wird mit der Ausführung gegenwärtigen Erlasses betraut.

IV. Danemark. Dänemark.

Regulativ for Jaernstøberier og Maskinfabrikker m. fl. i Henhold til Lov Nr. 71 af 11te April 1901 § 8.

Regulativ für Eisengiessereien und Maschinenfabriken etc., erlassen auf Grund des § 8 des Gesetzes No. 71 vom 11. April 1901[1]). Vom 30. August 1906.

Unterm heutigen Tage hat das Ministerium des Innern, gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 11. April 1901, betr. die Arbeit in Fabriken und ihnen gleichgestellten Betrieben, sowie die öffentliche Aufsicht darüber folgendes Regulativ für Eisengiessereien und Maschinenfabriken etc. aufgestellt, das am 1. November in Kraft treten soll:

§ 1. Das gegenwärtige Regulativ gilt für sämtliche der Arbeits- und Fabrikinspektion unterstehende Betriebe, die Grob- und Kleinschmieden, Eisengiessereien, Eisenwarenfabriken, Eisenschiffsbauwerkstätten, Maschinenwerkstätten und Maschinenfabriken, Hammerwerke sowie Messer- und Werkzeugfabriken oder andere ähnliche Betriebe umfassen. Die Vorschriften des Regulativs finden jedoch keine Anwendung auf solche Arbeitsräume, in denen keine Bearbeitung von Eisen und Stahl stattfindet.

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 13.

§ 2. Bei der Einrichtung neuer und beim Umbau älterer Anlagen für die in § 1 genannten Betriebe sollen folgende Vorschriften, gemäss § 3 des Fabrikgesetzes, beachtet werden:

1) Soweit die Arbeitsräume nicht Oberlicht haben, sollen sie mit Fenstern versehen sein, die nach Anzahl und Grösse ausreichend sind, um allen Arbeitsplätzen das nötige Licht zu geben. In allen Arbeitsräumen soll im übrigen durch Fenster, die geöffnet werden können, oder auf andere geeignete Weise für genügende Lufterneuerung gesorgt werden.

2) Die Höhe zwischen Boden und Decke soll in Arbeitsräumen, wo die freie Deckenhöhe durch Transmissionen mit Riemenscheiben unter der Decke eingeschränkt ist, mindestens $4^{3}/_{4}$ Ellen [1], und in anderen Arbeitsräumen mindestens 4 Ellen betragen. Der Boden darf nicht tiefer liegen, als so, dass er gesicherten Ablauf für Spülwasser hat, und die Fenster sollen eine Lichthöhe von wenigsten 2 Ellen über der Strassen- oder Hoflinie oder über dem anstossenden Grund haben. Wenn Bodenräume zu Arbeitsräumen verwendet werden, sollen diese mit Rohr- und Putz-Verschalung oder mit dichter Paneelbekleidung versehen sein. Räume, die zu solchen Arbeiten benutzt werden, bei denen gesundheitsgefährlicher Staub oder gesundheitsgefährliche Dämpfe entstehen, sollen wenigstens 400 Kubikfuss ($12^{1}/_{2}$ Kubikmeter) Luftraum für jeden der gleichzeitig darin beschäftigten Arbeiter enthalten. Andere eigentliche Arbeitsräume sollen wenigstens 256 Kubikfuss (8 Kubikmeter) Luftraum für jeden der gleichzeitig darin beschäftigten Arbeiter enthalten.

3) Wo andere künstliche Beleuchtung als elektrisches Licht angewendet wird, soll, unter Berücksichtigung der Grösse des Raumes im Verhältnis der Arbeiterzahl, für genügende Einrichtungen gegen die bei der Verbrennung entstehenden Verunreinigungen der Luft gesorgt werden.

4) In jedem der in Frage kommenden Betriebe sollen, wo die Verhältnisse nach der Ansicht der Fabrikinspektion es erfordern, Essräume eingerichtet werden, die in den kalten Jahreszeiten geheizt werden sollen, wo die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen und die von ihnen mitgebrachten Esswaren aufbewahren können. Ebenso soll dort, wo die Verhältnisse es zulassen, den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, ihr Mittagsessen, falls es mitgenommen oder gebracht wird, gewärmt zu bekommen.

5) Zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken, die während der Arbeitszeit nicht benutzt werden, soll soweit als möglich ein Raum eingerichtet werden, der nicht als Arbeitsraum benutzt wird. Wo ein solcher nicht eingerichtet werden kann, sollen in den Arbeitsräumen besondere Verschläge zur Aufbewahrung eingerichtet werden, in denen so weit als möglich die Sachen der einzelnen Arbeiter voneinander getrennt sein sollen.

6) In jedem Betrieb soll sich eine genügende Anzahl gut eingerichteter Aborte und Pissoirs befinden. Die Aborträume sollen gehörig verschliessbar und jeder Sitz soll für sich abgetrennt sein. Wo sowohl männliche wie weibliche Arbeiter beschäftigt werden, sollen sich soweit als möglich für jedes Geschlecht besondere Aborte befinden.

Jeder Betrieb soll spätestens 10 Jahre nach dem Erlass dieses Regulativs den im gegenwärtigen Paragraphen aufgestellten Forderungen entsprechen.

Bei Betrieben, die vor dem Erlass des gegenwärtigen Regulativs errichtet worden sind, soll der Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion (eventuell das Ministerium des Innern) berechtigt sein, zu gestatten, dass — ungeachtet der oben unter No. 2, Satz 1 festgesetzten Bestimmung — auch nach dem Ablauf der genannten Frist von 10 Jahren Arbeitsräume mit Transmissionen mit Riemenscheiben unter der Decke benutzt werden, selbst wenn die Höhe zwischen Boden und Decke weniger als $4^{3}/_{4}$ Ellen beträgt, jedoch in keinem Falle Räume von weniger als 4 Ellen Höhe. Eine solche Erlaubnis soll dahinfallen, sobald die betreffende Anlage umgebaut wird.

Bei den vor dem Erlass des gegenwärtigen Regulativs errichteten Fabriken soll gemäss näherer Vorschrift der Arbeits- und Fabrikinspektion darauf gesehen werden, dass kein Arbeitsraum mit Arbeitern überfüllt wird. Vgl. § 5, Abs. 1 des Fabrikgesetzes.

§ 3. In solchen Arbeitsräumen, wo sich weniger als 2000 Kubikfuss Luft für jeden der normalerweise darin beschäftigten Arbeiter finden, sollen die Wände, sofern sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung versehen, oder mit Oelfarbe gestrichen sind, wenigsten einmal jährlich geweisselt werden. Die Inspektion kann verlangen, dass Wände in grösseren Räumen als vorhin angegeben, sowie Decken geweisselt

1) 1 Elle = ca. 63 cm.

werden sollen, wenn die Inspektion es für notwendig hält, jedoch höchstens einmal jährlich. Oelfarbenanstrich soll mindestens alle 10 Jahre erneuert werden. Die Böden sollen in gutem Zustand gehalten werden.

§ 4. Jeder zum Betriebe gehörige Raum soll angemessen reingehalten werden. Essräume sollen täglich gereinigt werden.

Für Räume, wo mehr als 2000 Kubikfuss Luft auf jeden der normalerweise darin beschäftigten Arbeiter kommen, soll die Inspektion, wo die Reinhaltung nicht genügend erscheint, in dieser Hinsicht nähere Vorschriften geben.

In anderen geschlossenen Räumen gelten bezüglich der Reinhaltung folgende Regeln:

1) Fussböden sollen mindestens zweimal wöchentlich mit Wasser begossen und gefegt, sowie mindestens einmal alle 14 Tage gründlich gereinigt werden.

2) Fenster sollen gereinigt werden.

3) Mindestens zweimal jährlich soll eine grössere Reinigung mit gründlicher Waschung aller abwaschbaren Wände und Reinigung der Decken stattfinden. Diese Reinigung darf nicht während der Arbeitszeit vorgenommen werden.

4) Trockenes Fegen der Böden ist unzulässig.

Die im vorstehenden unter Ziffer 1 und 4 angeführten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Räume, in denen gegossen oder geformt wird.

§ 5. Die zum Betriebe gehörigen Abtritte sollen hell und immer sauber und gut gelüftet sein.

Falls die Aborte nicht geruchlos eingerichtet sind, sollen sie von den Arbeitsräumen hinreichend gesondert sein.

§ 6. In Arbeitsräumen, die zu stehender Arbeit benutzt werden und die mit Holzböden belegt sind, sowie in den zum Betriebe gehörenden Korridoren, Treppenhäusern, Essräumen und Aborten soll eine genügende Anzahl Spucknäpfe angebracht werden, die täglich zu leeren und zu reinigen sind. Es ist verboten, in den betreffenden Arbeitsräumen etc. anderswohin als in die dazu angebrachten Spucknäpfe zu spucken.

§ 7. In allen in Frage stehenden Betrieben soll für frisches Trinkwasser gesorgt sein. In oder bei den Arbeitsräumen sollen genügende und angemessen gereinigte Wascheinrichtungen leicht zugänglich angebracht werden. Sofern keine Wascheinrichtungen mit fliessendem Wasser vorhanden sind, soll auf je 5 Arbeiter mindestens eine Wascheinrichtung kommen. Es muss dafür gesorgt werden, dass bei den Wascheinrichtungen stets reines Wasser in ausreichender Menge zur Stelle ist, und dass das gebrauchte Wasser auf der Stelle fortgeschafft wird.

§ 8. Jeder geschlossene Arbeitsraum, in dem stehende Arbeit verrichtet wird, soll in der kalten Jahreszeit vom Beginn bis zum Schluss der Arbeitszeit angemessen geheizt sein, so dass — abgesehen von ausserordentlichen Verhältnissen — höchstens eine Stunde nach dem Beginn der Arbeitszeit und bis zu deren Schluss eine Temperatur von 7 bis 8° Réaumur in jedem Raum erreicht ist; in Schmieden braucht eine besondere Wärmeeinrichtung nicht angebracht zu werden. Wenn bei künstlicher Beleuchtung gearbeitet wird, soll diese klar und ausreichend sein. Wo sich durch Wärmeausstrahlung von Kachelöfen oder künstlicher Beleuchtung Unzuträglichkeiten ergeben, sollen die Arbeiter durch zweckmässig angebrachte Schirme geschützt werden. Offene Feuertöpfe, in denen Koks verbrannt wird, dürfen nicht zur Erwärmung von Arbeitsräumen verwendet werden; ausgenommen hiervon sind Giessereilokale, die mit reichlichem Luftabzug versehen sind, und deren Höhe mehr als 6 Ellen beträgt.

§ 9. Es soll dafür gesorgt werden, dass die Arbeitsräume gelüftet werden. In Betrieben, wo die nötige Maschinenkraft zur Verfügung steht, kann von der Arbeits- und Fabrikinspektion für jeden einzelnen Betrieb vorgeschrieben werden, dass der beim Betrieb entstandene Staub, besonders vom Schleifen, Polieren und Reinigen von Giessware, sowie ausserdem Rauch, Dampf und erhitzte oder gesundheitsgefährliche Gase durch eine besondere technische Einrichtung, wenn nötig an der Stelle, wo sie entstehen, sollen abgezogen und entfernt werden.

Die Galvanisierung und das Metallgiessen soll in der Regel in einem besonderen Arbeitsraum vorgenommen werden; doch soll es erlaubt sein, das Giessen von Metallen im allgemeinen Giessereilokal vorzunehmen.

§ 10. Zum Gebrauch beim Putzen von Maschinen, sowie da wo die Arbeit den Gebrauch von Mennige, Bleiweiss oder anderen gesundheitsgefährlichen Mischungen mit sich bringt, sollen den betreffenden Arbeitern reiner Zwist, reines Werg oder sauber gewaschene Lappen geliefert werden.

§ 11. Die Arbeits- und Fabrikinspektion kann für jeden einzelnen Betrieb vorschreiben, dass während gewisser Arbeiten Masken oder Brillen zum Schutz gegen

starke Hitze, Rauch, Dampf oder gesundheitsgefährlichen Staub getragen werden sollen. Die dafür nötigen Ausgaben sind vom Arbeitgeber zu tragen.

§ 12. Sowohl der Leiter oder Inhaber des Betriebes, sowie die in Frage kommenden Arbeiter sind verpflichtet, die in diesem Regulativ festgesetzten Vorschriften einzuhalten, und sie sind, ein jeder für sich, für Uebertretungen, die ihnen zur Last gelegt werden können, verantwortlich.

§ 13. Ein Anschlag, enthaltend die Vorschriften dieses Regulativs, und wo dies als nötig erachtet wird, eine Angabe der Inspektion darüber, wie viele Arbeiter gleichzeitig in jedem Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen, sowie Mass und Kubikinhalt des Raumes, soll an einer leicht sichtbaren Stelle im Raume vorhanden sein.

Ein solcher Anschlag wird vom betreffenden Fabrikinspektor auf Anfrage unentgeltlich angefertigt und geliefert.

Was hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

V. France. Frankreich.

1. Décrets du 11 août 1904 sur les conditions du travail dans les marchés de travaux publics ou de fournitures passés en Algérie.

Erlasse vom 11. August 1906, betr. die Arbeitsbedingungen bei Verträgen über öffentliche Arbeiten und Lieferungen in Algerien.

a) Erster Erlass.

Art. 1. Art. 1 des Dekrets vom 21. März 1902, betr. die Arbeitsbedingungen bei den Verträgen über öffentliche Arbeiten und Lieferungen, die im Namen des Staates oder Algeriens in Algerien abgeschlossen worden sind, wird wie folgt vervollständigt:

Art. 1. Das Pflichtenheft u. s. w. . . . . . .

1) . . . . . .

2) . . . . . .

3) . . . . . .

4) Die Pflichtenhefte können ausserdem auch Bestimmungen enthalten, wonach der Unternehmer sich verpflichtet, den Arbeitern einen Normallohn zu zahlen, der für jede Branche und innert jeder Branche für jede Arbeiterkategorie gleich ist und der dem in der Stadt oder Gegend, wo die Arbeit ausgeführt wird, gebräuchlichen Lohnsatz entspricht.

Im absoluten Notfalle u. s. w. . . .

Art. 2. Der Präsident des Ministerrates, Minister des Innern und des Kultus, der Minister des Handels, der Industrie, der Post und des Telegraphen, und alle anderen Minister, sind, jeder soweit er davon betroffen wird, mit der Ausführung gegenwärtigen Dekrets, welches im Amtsblatt (Journal officiel) veröffentlicht, und auch im Amtsanzeiger (Bulletin officiel) der Generalregierung Algeriens erscheinen wird, beauftragt.

b) Zweiter Erlass.

Art. 1. Art. 1 des Dekrets vom 21. März 1902, betr. die Arbeitsbedingungen bei den Verträgen über öffentliche Arbeiten und Lieferungen, die im Namen der Departemente Algeriens abgeschlossen worden sind, wird wie folgt vervollständigt:

Art. 1 Die Pflichtenhefte u. s. w.

1) . . . . . .

2) . . . . . .

3) . . . . . .

4) Den Arbeitern einen Normallohn zu zahlen, der für jede Branche und innert jeder Branche für jede Arbeiterkategorie gleich ist und der dem in der Stadt oder Gegend, wo die Arbeit ausgeführt wird, gebräuchlichen Lohnsatz entspricht.

Art. 2. Der Präsident des Ministerrats, Minister des Innern und des Kultus, der Minister des Handels, der Industrie, der Post und des Telegraphen und alle anderen Minister sind, jeder soweit er davon betroffen wird, mit der Ausführung gegenwärtigen Dekrets, welches im Amtsblatt (Journal officiel) veröffentlicht und in der Gesetzsammlung (Bulletin des Lois) und im Amtsanzeiger (Bulletin officiel) der Generalregierung Algeriens erscheinen wird, beauftragt.

2. Décret du 12 juin 1906 rendant exécutoire la convention franco-belge du 21 février 1906, concernant la réparation des dommages résultant des accidents du travail.

Erlass vom 12. Juni 1906, durch welchen der belgisch-französische Vertrag [1]) vom 21. Februar 1906 über die Entschädigung der Arbeitsunfälle vollstreckbar erklärt wird.

3. Circulaire du Ministre du Commerce, de l'Industrie et du Travail, du 20 juillet 1906, sur l'instruction des demandes d'exception à la loi du 13 juillet 1906 sur le repos hebdomadaire.

Rundschreiben des Handels-, Industrie- und Arbeitsministers vom 20. Juli 1906 über die Behandlung von Vergünstigungsgesuchen gegenüber dem Gesetz vom 13. Juli 1906 über die Wochenruhe [2]).

Art. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über die Wochenruhe der Angestellten und Arbeiter hat den Präfekten den Auftrag gegeben, die von den Leitern der dem Gesetz unterstellten Betriebe auf Grund der Bedingungen von Art. 2 Abs. 2 eingereichten Ausnahmegesuche zu behandeln und darüber in einem motivierten Erlass zu entscheiden. Einige Ihrer Kollegen, bei denen bereits derartige Gesuche eingegangen sind, haben um Instruktionen nachgesucht für die Folge, die diesen Gesuchen zu geben sei.

Meines Erachtens brauchen Sie die Ausarbeitung der administrativen Reglemente nicht erst abzuwarten, um zur Anwendung des neuen Gesetzes Hand zu bieten. Sie haben vielmehr gleich von jetzt an die Gesuche, die Ihnen eingereicht werden, entgegenzunehmen und ihnen nach Art. 8 Folge zu geben. Jedoch braucht, wenn Gesuche um Schichtenwechsel von Betrieben gestellt werden, die unter die 9 ersten Kategorien des Art. 3 fallen, kein besonderer Entscheid gefällt werden, da diesen Betrieben der Schichtenwechsel ipso jure zusteht. Wenn der Schichtenwechsel von Betrieben, die nach Ihrer Meinung unter Kategorie 10 und 11 desselben Artikels fallen, verlangt wird, so wollen Sie mir die Gesuche zustellen, zum Zwecke der Bearbeitung des administrativen Reglementes, das die Kategorien festsetzen soll. Endlich, wenn es sich um die in Art. 4, 5 und 6 vorgesehenen besonderen Einschränkungen handelt, so mögen Sie nicht ausser Acht lassen, dass es nicht in Ihrer Kompetenz steht, über die einschlägigen Fragen zu entscheiden. Wollen Sie jeweilen den Beteiligten mitteilen, welche Folge ihren verschiedenen Gesuchen gegeben worden ist.

Die Gesuche sollen die Gründe angeben, die von den Petenten zu Gunsten der besonderen Einschränkung, die sie wünschen, geltend gemacht werden, und vor allem die bedenklichen Schwierigkeiten, auf welche die Anwendung der allgemeinen Vorschrift der Sonntagsruhe in ihrem Betrieb stossen würde. Sie haben zu beweisen, dass das Publikum notwendigerweise ihren Betrieb am Sonntag offen finden muss, oder dass es der Art von Betrieben, der sie angehören, unmöglich ist, regelmässig zu funktionieren, wenn man dem Personal diesen Ruhetag gibt. Selbstverständlich darf es sich dabei nicht um blosse Liebhabereien oder Bequemlichkeiten handeln, die ein-

1) Vgl. Bull., Bd. V, S. 141.

2) An den Polizeipräfekten und die Präfekten der Departemente.

fach die Absichten des Gesetzgebers hintertreiben sollen, sondern um schwere Nachteile, die zu werten Ihnen zukommt, unter Vorbehalt des Appellationsrechtes der Beteiligten. Wie Sie sehen, sind die vier in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Ausnahmen ungefähr nach ihrer Wichtigkeit geordnet, insofern als die erste: gemeinsame Ruhe an einem anderen Tag als am Sonntag, wie man glaubt, im allgemeinen weniger üble soziale Folgen nach sich zieht als die letzte: schichtenweise Ruhe. Es ist also, besonders was die letzte Ausnahme betrifft, zu wünschen, dass die Interessenten die Gründe angeben, welche sie veranlassen, von den Arten der Ruhe, die vor der von ihnen besonders gewünschten aufgeführt sind, Umgang zu nehmen.

Alle diese Erwägungen sind unerlässlich zur Aufklärung der verschiedenen Körperschaften, denen nach dem Gesetz die Gesuche vorläufig unterbreitet werden müssen. Sie haben sich darüber wohl Rechenschaft zu geben, wenn Sie sich vor die Aufgabe gestellt sehen, eine Verfügung über Bewilligung oder Verwerfung zu erlassen.

Welches System auch angenommen wird, es ist unerlässlich, dass Ihre Verfügungen auf eine Weise abgefasst sind, dass sie die Verwaltung nicht endgültig binden. Vielmehr sollen sie jederzeit revidiert werden können, wenigstens innert einer bestimmten Anzeigefrist. Denn diese Verfügungen können in der Tat auf seiten der verschiedenen Beteiligten wohlbegründete Proteste wachrufen, die Sie nachträglich müssen in Betracht ziehen können. Durch eine solche Handlungsweise können Sie übrigens auch viel leichter den Absichten des Gesetzgebers gerecht werden, der gewünscht hat, die Bewilligung möchte zu Beginn der Durchführung des Gesetzes in weiterem Umfange gewährt werden, es möchte jedoch nach und nach diese Praxis immer mehr eingeschränkt werden, um die gemeinsame Ruhe am Sonntag zum Gemeingut werden zu lassen.

Ihre Verfügungen sind den zuständigen Gerichtspolizeibeamten, sowie den Kreisarbeitsinspektoren (inspecteur divisionnaire du travail), in dessen Ressort die fragliche Gegend fällt, mitzuteilen. Diese Mitteilung ist zur Ausführung der Entscheidung, die Sie getroffen haben, unerlässlich.

Mehr als alle anderen vorausgehenden Arbeiterschutzgesetze hat das neue Gesetz die Mitarbeit der Lokalbehörden vorgesehen. Dieser wesentliche Charakterzug soll ihm dadurch gewahrt bleiben, dass die Gemeindebehörden sowie die Lokalpolizei an der guten Durchführung des Gesetzes interessiert werden. Besonders hat es dem Parlament daran gelegen, in Art. 11 zu betonen, dass ohne die Mithilfe der Gerichtspolizeibeamten das Gesetz nicht gehörig angewendet werden könnte. In der Tat wären die Arbeitsinspektoren nicht im stande, der Kontrolle so vieler zerstreuter Betriebe zu genügen. Wollen Sie also jede Art von Mitarbeit veranlassen und ermutigen, von der Sie annehmen, dass sie im Falle sei, die Anwendung eines von den Arbeitern so sehnlich erwarteten Gesetzes zu erleichtern.

Umstehend findet sich der Text des Gesetzes vom 13. Juli 1906. Ich werde Ihnen die ergänzenden Instruktionen zugleich mit den verschiedenen vom Gesetz vorgesehenen administrativen Reglementen zustellen.

Ich bitte Sie um die Bestätigung des Empfanges vorliegenden Zirkulars.

4. Circulaire du Ministre du Commerce, de l'Industrie et du Travail du 9 août 1906 à monsieur le préfet de police à Paris et aux préfets des départements et concernant l'application de la loi du 13 juillet 1906 sur le repos hebdomadaire.

Rundschreiben des Handels-, Industrie- und Arbeitsministers vom 9. August 1906 an den Polizeipräfekten von Paris und an die Departementspräfekten, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhezeit.

Als Fortsetzung meines Rundschreibens vom 20. Juli 1906 gebe ich Ihnen im folgenden einige ergänzende Weisungen, wie sie von einer gewissen Anzahl Ihrer Kollegen bezüglich der Behandlung von Ausnahmegesuchen betr. die öffentliche Ruhezeit, der Abfassung Ihrer Verfügungen und der zunächst zur Durchführung des Gesetzes zu ergreifenden Massregeln gewünscht worden sind.

1) Möglicherweise sind Ihnen von Betriebsinhabern bereits Gesuche eingereicht worden, die den Zweck haben, nicht im Gesetz aufgenommene Ausnahmen zugebilligt zu erhalten. So ist zu meiner Kenntnis gekommen, dass eine ganze Reihe derartiger ausserordentlicher Gesuche gestellt sind, wie z. B. dasjenige einer zweitägigen ununter-

brochenen Ruhezeit alle 14 Tage. Auf alle diese Gesuche ist der Bescheid zu erteilen, dass, da das Gesetz den gewünschten Ruhemodus nicht bewilligt hat, dem Begehren keine Folge gegeben werden kann.

2) Andere Betriebsinhaber ersuchen um Ausnahmen, die ihnen das Gesetz ipso jure zubilligt. So haben Tabakkrämer und Lebensmittelkleinhändler den Weg des Bittgesuches betreten, um, die ersteren den Schichtenwechsel, die letzteren Anwendung von Absatz 2 des Art. 5, zugestanden zu erhalten.

Darauf ist zu antworten, dass kein Grund zur Behandlung dieser Gesuche vorhanden ist, da die fraglichen Betriebe zu Gewerben und Industrien gehören, die von Gesetzes wegen zu dem gewünschten System berechtigt sind.

3) Insbesondere haben gewisse Betriebe, die von Gesetzes wegen zum Schichtenwechsel nicht berechtigt sind, um die Beschränkung nachgesucht, auf die sie gerade kraft der Möglichkeit, zum Schichtenwechsel zu greifen, ein Anrecht hatten; wie z. B. die Ermächtigung, ihrem Personal oder einem Teil desselben an einem andern Tage als am Sonntag gemeinschaftlich die Ruhe zu gewähren. Es ist zu beachten, dass die von Gesetzes wegen zum Schichtenwechsel berechtigten Betriebe keiner andern Verpflichtung als der in Art. 1 des Gesetzes bestimmten unterstehen. Sobald jeder ihrer Arbeiter oder Angestellten nicht mehr als 6 Tage in der Woche beschäftigt ist und eine ununterbrochene Ruhe von wenigstens 24 Stunden geniesst, so genügen diese Betriebe dem Gesetz.

4) Es ist ferner zu bemerken, dass, falls ein Betrieb, der eine der durch das Gesetz rechtmässig vorgesehenen Ausnahmestellungen einnimmt, sich eine der weiteren in den Absätzen a, b, c, oder d des Art. 2 vorgesehenen Ausnahmen eingeräumt wissen wollte, Sie dieses Gesuch zu behandeln und ihm die Folge zu geben hätten, die ihm Ihres Erachtens gebührt. Die gesetzlichen Ausnahmesysteme sollen in der Tat den Leitern von Betrieben, welche die nötigen Bedingungen in sich vereinigen, um dieselben zu beanspruchen, nur vorgeschlagen und nicht aufgedrängt werden.

Jedoch werden Sie Betriebe nur mit der grössten Vorsicht und nur in Fällen, wo eine andere Lösung Ihnen unmöglich scheint, zu einem andern als dem ihnen im Gesetz ausdrücklich zugestandenen Ausnahmesystem zulassen.

5) Es ist gefragt worden, ob es nach dem Wortlaut des Gesetzes den Betrieben, die dem ganzen Personal am gleichen Tage frei geben müssen, möglich sei, sich während des Ruhetages mit einem sogenannten Extrapersonal zu behelfen.

Das Gesetz gestattet eine solche Handlungsweise nicht. Es bestimmt in Art. 2 Abs. 1, dass die Wochenruhe am Sonntag gegeben werden muss. Und wenn der allgemeinen Bestimmung des Art. 1 durch die Beschäftigung eines permanenten Personals an 6 Tagen und eines Extrapersonals am 7. Tage Genüge getan wird, so gilt nicht dasselbe für die Bestimmung von Art. 2 Abs. 1.

Die gleichen Erwägungen gelten selbstverständlich für die Fälle, wo der Betrieb ermächtigt wäre, die gemeinsame Ruhezeit vom Sonntag auf einen andern Tag zu verlegen. Jeder Betrieb, der ein solches System einrichtet, ist als Betrieb zu betrachten, der die Ruhezeit nach Schichten gewährt. Jedes Gesuch um ein solches System ist ein Gesuch um Schichtenwechsel, das nur dann in Erwägung gezogen werden sollte, wenn es gilt, den gleichen dringenden Gründen zu entsprechen.

6) Das Gesetz vom 13. Juli 1906 hat zu verschiedenen Malen Fabrikation und Verkauf unterschieden, besonders bezüglich der Nahrungsmittel, indem es der Fabrikation von Nahrungsmitteln zum sofortigen Gebrauch ipso jure den Schichtenwechsel gewährt und für den Kleinverkauf von Esswaren ein besonderes System aufstellt.

Wenn nun Gesuche an Sie gelangen, in denen verschiedene Ausnahmen für das Fabrikations- und für das Verkaufspersonal des gleichen Betriebes verlangt werden, so haben Sie vor allem zu untersuchen, ob diese beiden Kategorien des Personals auch' deutlich geschieden und speziell ausgeprägt sind. Nach dieser Feststellung haben Sie dann zu prüfen, ob die angerufenen dringenden Gründe wirklich so sehr verschiedenartig sind und ob ihnen nicht anders als durch die Aufstellung verschiedener Systeme Genüge getan werden kann.

7) Es fragt sich, was unter den Worten des Art. 8 Abs. 4: „Betriebe der gleichen Stadt, welche die gleiche Art von Geschäften betreiben und sich an dieselbe Kundschaft wenden", zu verstehen sei.

Im besonderen hat man mich gefragt, ob die einem Bazar, der Spielwaren, Kurzwaren, Mobiliar, Modewaren u. s. w. u. s. w. verkauft, gegebenen Ermächtigungen auf andere Betriebe, die sich an dieselbe Kundschaft wenden und nur eine Kategorie dieser Artikel verkaufen, ausgedehnt werden dürfen.

Ich übergehe die Worte „die sich an dieselbe Kundschaft wenden".

Das ist eine Frage der Tatsachen, eine sehr heikle Frage übrigens. Es gibt z. B. Geschäfte, die für reiche Kunden bestimmte kostspielige Artikel verkaufen, andere, die an Arbeiter, andere, die an Passanten im Ortsverkehr verkaufen. Aber man darf sich nicht verhehlen, dass diese Unterscheidung gefährlich sein kann und dass, falls es sich nicht um eine sehr deutlich ausgeprägte Kundschaft handelt, die Verwaltungsgerichte im Falle eines Rekurses eine weite Ausdehnung der Einschränkung zulassen könnten. Soviel scheint sicher zu sein, dass man in einer grossen Zahl von Fällen nicht wohl die Modewarenabteilung eines sogenannten Bazars offen lassen könnte, ohne dieselbe Vergünstigung auf die Modewarengeschäfte auszudehnen; dasselbe gilt für die andern Abteilungen.

Selbst wenn man übrigens Art. 8 Abs. 4 hier nicht zur Anwendung brächte, würde man direkte Gesuche der Konkurrenzgeschäfte gewärtigen, gegen welche aufhebende Einwände geltend zu machen schwer fallen dürfte.

Aus diesem Grunde soll man derartigen Betrieben die Ausnahmen nur unter ganz ausserordentlichen Umständen einräumen und erst nach reiflicher Ueberlegung der Folgen. Denn jede Ermächtigung, die dem Grundsatz des Gesetzes Abbruch täte und zur Folge hätte, dass die Sonntagsruhe, die allgemein sein soll, nur eine Ausnahmeerscheinung wird, liefe den offenen Absichten des Gesetzgebers zuwider. Uebrigens gelten diese Erwägungen nur für die „Bazar“ genannten Betriebe. Viele andere Betriebe vereinigen unter einem anderen Namen einen grossen Teil der gleichen Handelsgeschäfte. Besonders führen grosse Spezerei- und Lebensmittelgeschäftshäuser nebenbei eine grosse Zahl von Spezialitäten.

Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch die umgekehrte Frage — Rückwirkung der von spezialisierten Handelsgeschäften verlangten Ermächtigungen auf die betreffenden Abteilungen der grossen Warenhäuser oder Bazare — Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Sie ist eine der heikelsten Fragen, die Art. 8 aufwirft.

8) Ich mache Sie auf die Möglichkeit aufmerksam, die Ihnen durch Art. 2 gelassen ist, Ihre Ermächtigungen auf bestimmte Jahreszeiten zu beschränken. Diese Möglichkeit gestattet Ihnen, auf die besondere Lage Rücksicht zu nehmen, in der sich gewisse Betriebe an Badeorten befinden können, welchen Sie dann die Ermächtigung mit ein wenig grösserer Freigebigkeit bewilligen können, indem Sie sie auf die Tage beschränken, wo diese Betriebe einen enormen Andrang von Besuchern, besonders Passanten, zu bewältigen haben.

9) Falls vom Vorsitzenden eines Syndikats im Namen seiner Körperschaft für die gleiche Oertlichkeit ein einziges Gesuch eingereicht wird, so haben Sie wenigstens die genaue Angabe der Namen und Adressen der Betriebsinhaber und Mitglieder des Syndikats, die ausdrücklich diesem Gesuche zugestimmt haben, zu verlangen. Dieser Einbruch in den Grundsatz, dass jedes Gesuch für den einzelnen Fall gestellt werden soll, ein Einbruch, den zu gestatten im Interesse einer prompten Anwendung des Gesetzes geboten zu sein scheint, ist der einzige, den Sie zulassen dürfen. Jedes andere gemeinschaftliche Gesuch muss die Unterschrift der Gesuchsteller tragen. Die Erwähnung der Namen der Gesuchsteller ist unerlässlich beim Erlass Ihrer Ermächtigungsverfügungen.

10) Die zu Rate zu ziehenden Syndikate sind die interessierten Arbeitgeber- und Arbeitersyndikate der Gemeinden. Um die Entstehung von Nichtigkeitsgründen zu verhüten, mögen Sie diesen etwas vagen Begriff möglichst weit fassen. Ein Syndikat kann in einer Gemeinde eine grosse Zahl von Angehörigen aufweisen, ohne darin seinen Sitz zu haben. Andererseits verteilen sich nicht alle Spezialberufe auf Syndikate, die gerade den Namen jedes Spezialberufs tragen. Es gibt also ausserhalb der einem speziellem Berufe gewidmeten Syndikate, die in der Gemeinde ihren Sitz haben und für die der Wortlaut des Gesetzes unzweideutig ist, jene Syndikate, die mehr oder weniger der Definition des Art. 8 Abs. 2 entsprechen. Es dürfte Ihnen wohl unmöglich sein, direkt die Meinungsäusserung jeder dieser Körperschaften zu veranlassen, die Ihnen im allgemeinen ja bekannt sein wird. Sie werden daher gut tun, wenn Sie die Maires einladen, bekannt zu geben, dass in der Gemeinde eine Untersuchung angehoben worden ist, dass das Gesuch, welches die Untersuchung veranlasst hat, während höchstens eines Monates auf der Mairie den interessierten Syndikaten mitgeteilt werden wird, und dass die betreffenden Syndikate bei Gelegenheit ihrer Meinungsäusserung kund tun müssen, mit welchem Recht sie an der Untersuchung interessiert sind.

11) Es ist mir schon verschiedene Male zur Anzeige gekommen, dass Syndikate, die um ihre Meinungsäusserung über Ausnahmegesuche von Betriebsinhabern ihres

Berufes befragt wurden, ohne ihre Meinungsäusserung zu geben, geantwortet haben, die betreffenden Betriebsinhaber seien nicht Angehörige ihrer Körperschaft. Wollen Sie bei diesen Syndikaten darauf dringen, dass sie ihre Meinungsäusserung nicht vorenthalten; denn die Frage, die hinsichtlich eines einzigen Betriebsinhabers aufgeworfen wird, kann derart sein, dass sie alle ähnlichen Betriebe angeht.

12) Ich bin mehrere Male gefragt worden, welcher Weg einzuschlagen sei in Fällen, wo innert des Ueberlieferungsmonates keine Antwort auf die von den Präfekten an die verschiedenen beratenden Körperschaften gerichteten Fragen eingelaufen ist.

Grundsätzlich kann der Präfekt, wenn die Meinungsäusserung unter den vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen anbegehrt worden ist, den weiteren Schritt tun und seine Verfügung über das Gesuch treffen.

Man hat mich gleichfalls gefragt, ob es angehe, dass ein Gemeinderat zwischen den Sitzungen seine Vollmachten seinem Bureau oder einer Kommission delegiere. Dies wäre dem Gesetz nicht konform, es wird die Meinungsäusserung des Gemeinderats verlangt. Jedoch ist, wenn der Gemeinderat, nachdem er vom Präfekten in richtiger Form darum angegangen worden ist, nicht binnen eines Monates sich ausgesprochen hat, die Meinungsäusserung einer besonders mit der Frage beauftragten Delegation des Gemeinderats im stande, tatsächlich die Angaben zu beschaffen, deren Beschaffung der Gesetzgeber vorschreibt. Sie haben also bei Ihrer Entscheidung darauf Rücksicht zu nehmen, können jedoch gleichwohl in Ihren Visas bemerken, dass die Meinungsäusserung des Gemeinderats Ihnen nicht binnen der gesetzlichen Frist zugegangen ist. Nach diesen Bemerkungen muss ich Ihnen die Entscheidung überlassen, in welchem ausserordentlichen Falle Sie (bei wichtigen Dingen), wenn die Frist von einem Monat, nachdem der Gemeinderat um seinen Bescheid angegangen worden ist, verflossen ist und bis Sie ihm die Frage von neuem vorlegen können, den Erlass einer Verfügung aufschieben oder nur eine vorläufige Verfügung treffen können.

13) Wenn die Erhebungen beendigt sind, so haben Sie nach Studium des Dossiers in einer motivierten Verfügung zu entscheiden. Behalten Sie dabei ganz besonders die Meinungsäusserung der Körperschaft im Auge, deren Befragung obligatorisch ist. Eventuell können Sie in den Erwägungen auch andere Meinungsäusserungen und Dokumente in Erinnerung bringen. Was die anzurufenden Motive betrifft, so dürfen dieselben nur dem einen oder andern der in Art. 2 des Gesetzes vom Gesetzgeber angegebenen Gedankengänge entsprechen.

Die Verfügungen haben die zugebilligten Einschränkungen in den vom Gesetz unter den Buchstaben a, b, c und d des Art. 2 angewandten Ausdrücken anzuführen. Wollen Sie jedoch für die Einschränkung a soweit als möglich den gewährten Ruhetag angeben und für die Einschränkung b den Teil des Personals, für welchen der Schichtenwechsel gewährt worden ist, klar bezeichnen.

14) Ihre Verfügungen können individuell oder kollektiv sein. Sind sie kollektiv, so wollen Sie mit Namen und Adresse diejenigen Betriebe angeben, welche unter dem gleichen System stehen.

15) Ein Artikel scheint mir unerlässlich, wenn man Art. 8 Abs. 4, der vorschreibt, dass die Ermächtigung auf die Betriebe derselben Stadt, welche die gleiche Art von Geschäften betreiben und sich an die gleiche Kundschaft wenden, ausgedehnt werden soll, Rechnung tragen will. Der Artikel dürfte in folgender Weise gehalten sein: „Gegenwärtige Ermächtigung wird auf die Betriebe der Stadt, welche die gleiche Art von Geschäften betreiben und sich an dieselbe Kundschaft wenden, ausgedehnt. Weitere Verfügungen werden diese Betriebe aufzählen, wenn von ihren Inhabern nachgewiesen worden ist, dass die beiden obenerwähnten Bedingungen erfüllt sind.“ Diese die Betriebe aufzählenden Verfügungen sollen augenscheinlich ohne Wiederholung der in Art. 8 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungsformalitäten erlassen werden. Sie unterliegen dem gleichen Rekursrecht wie die grundsätzliche Verfügung.

16) Endlich sind ganz natürlicherweise die in den ministeriellen Instruktionen vom 10. November 1894 und 10. November 1900 gegebenen Verhaltungsmassregeln betr. Durchführung der Arbeiterschutzgesetze durch die Gerichtspolizeibeamten auch auf die Feststellungen auszudehnen, welche die Polizisten auf Grund von Art. 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 vorzunehmen berufen sind. Infolgedessen haben sie Zuwiderhandlungen, die sie konstatiert haben, dem Arbeitsinspektor anzuzeigen, damit diese nicht ihrerseits auf Grund der gleichen Tatsachen protokollieren müssen, sondern damit sie die in den meinem Departement zugestellten Statistiken enthaltenen Protokolle gebrauchen können.

5. Décret du 24 août 1906 organisant le contrôle des jours de repos et des dérogations prévus par la loi du 13 juillet 1906 sur le repos hebdomadaire.

Erlass vom 24. August 1906 zur Organisation der Kontrolle über die durch Gesetz vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhe[1]) vorgesehenen Ruhetage und Ausnahmen.

Art. 1. In allen jenen in Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 aufgeführten Unternehmungen, in denen der gemeinschaftliche Ruhetag nicht auf den Sonntag fällt, sind die Betriebsinhaber, Leiter oder Geschäftsführer verhalten, durch Wandanschlag die den Angestellten und Arbeitern zugestandenen Ruhezeiten bekannt zu machen.

Wird in diesen Unternehmungen die Ruhezeit dem gesamten Personale nicht auf einmal gewährt, so haben der Betriebsinhaber, Leiter oder Geschäftsführer ein Verzeichnis anzulegen, in dieses die Namen jener Angestellten und Arbeiter einzutragen, für die eine besondere Art der wöchentlichen Ruhe gilt und diese selbst darin zu vermerken; das Verzeichnis muss für jede Person den Ruhetag bezw. die gewählten halben Ruhetage ausweisen.

Art. 2. Diese Kundmachung muss leicht zugänglich und leserlich sein. Ein Duplikat muss vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Arbeitsinspektor vorgelegt werden.

Das Verzeichnis ist beständig auf dem Laufenden zu halten. Es steht zur Verfügung des Inspektors, und den Angestellten und Arbeitern muss auf deren Verlangen Einblick in dasselbe gewährt werden. Es ist vom Inspektor bei seinen Besuchen zu visieren.

Art. 3. Jeder Betriebsinhaber, Leiter oder Geschäftsführer, welcher gemäss Art. 4 oder den Absätzen 2 und 3 des Art. 6 des Sonntagsruhegesetzes die wöchentliche Ruhezeit suspendieren will, muss hiervon unverzüglich und (ausgenommen den Fall höherer Gewalt) vor Beginn der Arbeit den zuständigen Arbeitsinspektor in Kenntnis setzen.

Er hat diesem Beamten die Umstände, welche die Suspendierung der wöchentlichen Ruhezeit rechtfertigen, bekannt zu geben und das Datum sowie die Dauer der Suspendierung und die Zahl der Angestellten und Arbeiter, auf die diese Massregel Anwendung findet, mitzuteilen.

Für den im Art. 4 des Gesetzes vorgesehenen Fall, in dem dringende Arbeiten durch ein anderes Unternehmen ausgeführt werden, hat die Anzeige des Inhabers, Leiters oder Geschäftsführers dieses Betriebes das Datum des dem Personale zugesicherten ergänzenden Ruhetages zu enthalten.

Für die im Absatze 3 des Art. 6 bezeichneten Industrien muss die Anzeige des Unternehmers die den Angestellten und Arbeitern vorbehaltenen zwei Ruhetage im Monat anführen.

Art. 4. In den durch Absatz 1 des Art. 6 des Sonntagsruhegesetzes angegebenen Industrien hat der Betriebsinhaber, Leiter oder Geschäftsführer im Falle von durch Witterungsverhältnisse bedingter Arbeitslosigkeit noch am selben Tage hiervon den Arbeitsinspektor in Kenntnis zu setzen und ihm die Zahl jener Personen, die nicht gearbeitet haben, bekanntzugeben. Auch muss er ihm spätestens am Tage vorher die Tage bekanntgeben, welche von der wöchentlichen Ruhezeit als Kompensation für die Arbeitslosigkeit in Abzug gebracht werden.

Art. 5. In den in Art. 3 und 4 dieses Dekretes vorgesehenen Fällen

1) Vergl. Bull., Bd. V, S. 171.

muss eine Abschrift der Anzeige während der ganzen Dauer der Ausnahme affichiert werden.

Art. 6. Der Minister für Handel, Industrie und Arbeit ist mit der Durchführung dieser Verordnung betraut, die im Amtsblatt der französischen Republik (Journal officiel de la République française) zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung (Bulletin des lois) aufzunehmen ist.

VI. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Order of the Secretary of State, dated July 24, 1906, granting special exception: employment between 9 a. m. and 9 p. m. Statutory Rules and Orders, 1906, No. 564.

Erlass des Staatssekretärs vom 24. Juli 1906 zur Gewährung besonderer Ausnahmen: Beschäftigung zwischen 9 Uhr morgens und 9 Uhr abends.

In Ausübung der mir durch § 36 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [1]) (Factory and Workshop Act, 1901) übertragenen Vollmachten widerrufe ich hiermit die Erlasse vom 20. Dezember 1882, 15. April 1884 und 27. April 1887, welche den darin genannten Fabriken und Werkstätten als besondere Ausnahme gewährten, dass die Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche, wenn vom Unternehmer festgesetzt und durch Bekanntmachung angezeigt, an jedem Tage ausser Samstag morgens 9 Uhr beginnen und abends 9 Uhr enden könne, und gewähre bis zum 31. August 1907 eine solche besondere Ausnahme den in der Anlage zu diesem Erlass genannten Fabriken und Werkstätten unter folgenden Bedingungen:

1. Nach 8 Uhr abends sollen in jedem Lokal, in dem eine Frau oder eine jugendliche Person beschäftigt wird, mindestens 400 Kubikfuss Raum auf die beschäftigte Person entfallen.

2. Keine Frau und keine jugendliche Person, die in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt wird, auf welche die besondere Ausnahme dieses Erlasses Anwendung findet, darf unter irgend welchen Umständen nach 9 Uhr abends beschäftigt werden.

3. Die Arbeitszeit soll für ein Kind einer Morgenschicht um 9 Uhr morgens beginnen, für ein Kind einer Mittagsschicht um 8 Uhr abends enden.

Dieser Erlass tritt am 1. September 1906 in Kraft.

Anlage.

Werkstätten, in denen Putzmacherei und Konfektion in Zusammenhang mit Tuchhandel im kleinen in der City von Manchester und der Stadtgemeinde von Salford betrieben wird.

Fabriken und Werkstätten, in denen die Herstellung von Strohhüten und Damenhüten betrieben wird.

2. Order of the Secretary of State, dated July 24, 1906, granting special exception: Employment between 9 a. m. and 9 p. m. Statutory Rules and Orders, 1906, No. 565.

Erlass des Staatssekretärs vom 24. Juli 1906 zur Gewährung besonderer Ausnahmen: Beschäftigung zwischen 9 Uhr morgens und 9 Uhr abends.

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 30 ff.

In Ausübung der mir durch § 36 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [1]) (Factory and Workshop Act, 1901) übertragenen Vollmachten gewähre ich hiermit den in der Anlage zu diesem Erlass genannten Fabriken als besondere Ausnahme, dass die Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche, wenn vom Unternehmer festgesetzt und durch Bekanntmachung angezeigt, zwischen dem 1. September und dem letzten des folgenden Februar an jedem Tage, ausser Samstags, morgens 9 Uhr beginnen und abends 9 Uhr enden kann, unter folgenden Bedingungen:

1. (Wie 1. oben im Erlass No. 564.)
2. Wie 3. oben im Erlass No. 564.)

Der Erlass vom 12. Januar 1884, der eine solche besondere Ausnahme für Fabriken in der Metropolis mit Buchbindereibetrieb gewährte, ist hiermit aufgehoben.

Anlage.

Fabriken in der Grafschaft London, in denen Buchbinderei mit Druckerpressen betrieben wird.

3. The explosives in coal mines order of the 2nd August 1906. Stat. Rules and Orders, 1906, No. 597.

Verordnung vom 2. August 1906, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben.

VI a. Colonies britanniques. Britische Kolonien.

1. Hong Kong.

An ordinance to amend the Chinese Emigration Ordinance, 1889. 25th October 1904. No. 13 of 1904.

Verordnung zur Abänderung der Chinesenauswanderungsverordnung 1889. Vom 25. Oktober 1904. No. 13 von 1904.

2. Straits Settlements.

An ordinance for the protection of Indian Immigrants. 10th June 1904. Ordinance No. VI of 1904.

Verordnung vom 10. Juni 1904 zum Schutze indischer Einwanderer. No. VI von 1904.

3. Kap der Guten Hoffnung.

Act to extend and regulate the liability of employers to make compensation for personal injuries to workmen and to punish certain offences in connection with such injuries. (Assented to 6th June 1905.) No. 40 of 1905.

Gesetz zur Ausdehnung und Regelung der Haftpflicht der Arbeitgeber für Entschädigung der Arbeiter wegen Körperverletzungen und zur Bestrafung von Gesetzesübertretungen bei derartigen Unfällen. (Angenommen am 6. Juni 1905.) No. 40 von 1905.

1. Gesetz No. 35 des Jahres 1886, betitelt „Arbeitgeberhaftpflichtgesetz von 1886“ ist vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an aufgehoben. Die Aufhebung ändert nichts an Rechten oder Verpflichtungen,

[1]) Vgl. Bull., Bd. I, S. 30 ff.

die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben oder übernommen worden sind.

2. Abgesehen von Unfällen, die ihm vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestossen sind, ist kein Arbeiter irgend eines unter dieses Gesetz fallenden Geschäfts berechtigt, auf Grund eines anderen bestehenden Gesetzes für zufällige Unfälle, die unter dieses Gesetz fallen, Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen einen Arbeitgeber oder Prinzipal geltend zu machen. Er ist für derlei Unfälle auf die ihm zufolge dieses Gesetzes zustehenden Rechte beschränkt. Der Arbeitgeber oder Prinzipal ist nur verpflichtet, für derlei Unfälle die auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Schadenersatzleistungen und Entschädigungen zu bezahlen. Durch diesen Paragraphen werden jedoch Rechtsansprüche eines Arbeiters gegen seinen Arbeitgeber oder Prinzipal, die sich auf die Bestimmungen eines Fonds, einer Wohltätigkeitsgesellschaft oder einer Regierungsverordnung gründen, nicht berührt.

3. Ungeachtet allfälliger gesetzlicher Gegenvorschriften steht die Rechtsprechung, die dieses Gesetz erheischt, dem Richter (Magistrate) des Distrikts zu, in welchem dem Arbeiter der Unfall zugestossen ist, bezw. dem Unterrichter (Assistant Magistrate), wenn es ein losgelöster Distrikt (detached district) ist.

4. Folgende begriffliche uud sachliche Bestimmungen dieses Gesetzes sind zu beachten:

„Arbeitgeber" bedeutet jemanden, der einen Arbeiter in der Kolonie oder dem zugehörigen Seegebiet zur Verrichtung von Arbeiten, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, einstellt oder vertraglich verpflichtet oder der mit einem Arbeiter bereits in einem solchen Vertragsverhältnis steht. Der gesetzliche persönliche Vertreter eines verstorbenen Arbeitgebers und der Verwalter sequestrierten Besitzes eines Arbeitgebers sind inbegriffen.

„Prinzipal" bedeutet jeden, dessen Gewerk, Geschäft, vertragliche oder amtliche Pflicht es ist, Arbeiten, welche unter das Gesetz fallen, ganz oder teilweise zu unternehmen und auszuführen und der einen Unternehmer anstellt, welcher die Arbeit ganz oder teilweise, gleichgültig ob mit Hilfe von Subunternehmern oder nicht, ausführt. Der gesetzliche persönliche Vertreter eines verstorbenen Prinzipals und der Verwalter sequestrierten Besitzes eines Prinzipals sind inbegriffen.

„Person" bedeutet jede Einzelperson, Genossenschaft, Gesellschaft, Korporation oder öffentliche Körperschaft, mit Einschluss des Vertreters der betr. Personen, Einzelperson, Genossenschaft, Gesellschaft, Vereinigung oder Korporation.

„Arbeiter" bedeutet jeden, der in der Kolonie oder dem zugehörigen Seegebiet von jemand mit (on, in or about) einer Hand- oder anderweitigen Arbeit, die unter dieses Gesetz fällt, beschäftigt wird, gleichviel, ob die Abmachung ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich, auf Dienstleistung oder auf Einstellung als Lehrling oder nach einer andern Richtung lautet. Ausgeschlossen sind jedoch Unternehmer und Subunternehmer. Jede Auskunft über einen verletzten Arbeiter hat im Todesfalle des Arbeiters Angaben über seinen gesetzlichen persönlichen Vertreter oder seine Dependenten oder anderweitige Entschädigungsberechtigte zu enthalten.

„Lohn" bedeutet den durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitserwerb des Arbeiters zur Zeit des Unfalls.

Wenn der Lohn zur Zeit des Unfalls pro Stunde bezahlt wird, ist als Durchschnittswochenlohn der 48-fache Betrag des Stundenlohns anzunehmen.

Wenn der Lohn pro Tag bezahlt wird, ist als Durchschnittswochenlohn der 6-fache Betrag anzunehmen.

Wenn der Lohn pro Woche bezahlt wird, ist als Durchschnittswochenlohn dieser Betrag anzunehmen.

Wenn der Lohn pro Monat bezahlt wird, ist als Durchschnittswochenlohn $^1/_{52}$ des 12-fachen Betrags anzunehmen.

Ueberstundenlöhne fallen nicht in Betracht.

„Dependenten" bedeutet die in Anhang 1 zu diesem Gesetz besonders aufgeführten Glieder der Arbeiterfamilie, die zur Zeit des tödlichen Unfalls vollständig oder teilweise von dem Arbeiter abhängig waren.

„Arbeit" bedeutet jede Beschäftigung in Gewerken, Geschäften oder Unternehmungen in der Kolonie, zu Lande oder auf (upon or within) dem Seegebiet der Kolonie, bedeutet aber nicht und schliesst aus: häusliche, Boten- und Laufburschendienste oder landwirtschaftliche Arbeiten.

„Landwirtschaft" bedeutet Gartenbau, Forstwesen und jede Arbeit auf einem Bauerngut oder in Verbindung mit Feldbau.

„Grobe Fahrlässigkeit" bedeutet die Begehung einer Handlung oder Unterlassung einer Pflicht ohne Vorkehrung gegen allfällige Folgen, wenn diese Folgen lebensgefährlich sind.

5. Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf Leute, die im Marine- oder Heeresdienst der Krone stehen, dagegen auf jede andere Beschäftigung durch die Krone oder unter dem Befehl der Krone, die unter das Gesetz fiele, wenn der Arbeitgeber eine Privatperson wäre.

6. Wenn bei einer Arbeit, die unter dieses Gesetz fällt, einem Arbeiter infolge und während seiner Beschäftigung ein zufälliger Unfall zustösst, der sein Wegbleiben von der Arbeit erfordert und der nicht durch (by and through) seine eigene grobe Fahrlässigkeit verschuldet worden ist, sind der Arbeitgeber und jeder Prinzipal, solidarisch oder individuell, haftbar, dem Arbeiter oder seinen Dependenten die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zugesprochenen Entschädigungen zu bezahlen. Jedoch hat überall da, wo ein Prinzipal, ohne selbst den Arbeiter eingestellt oder beschäftigt zu haben, auf Grund dieses Gesetzes Entschädigung zahlen muss, dieser das Recht, auf die zwischen ihm und dem Arbeiter stehenden Prinzipale und Arbeitgeber weiterzugreifen und gegen sie vor dem Richter (in the court of the Resident Magistrate) des Distrikts, wo die betr. Prinzipale oder Arbeitgeber wohnen, eine Schadenersatzklage einzubringen.

7. Wenn ein Arbeiter einen Unfall erlitten hat und dafür auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes Entschädigung zu erhalten wünscht, so hat er sofort oder sobald er dazu im stande ist, einem Polizeibeamten oder -offizier oder dem Sekretär des Richters resp. Unterrichters (Resident or Assistant Resident Magistrate) des Distrikts, wo der Unfall sich ereignet hat, davon Anzeige zu machen. Der betr. Polizeibeamte, -offizier oder Sekretär hat diese Anzeige sofort an den Richter resp. Unterrichter (Magistrate or Assistant Magistrate) des Distrikts weiter zu berichten.

8. Sobald der Richter resp. Unterrichter die Anzeige von dem Unfalle des Arbeiters, der sein Wegbleiben von der Arbeit erfordert, und das im folgenden vorgesehene Zeugnis des Distriktsarztes (District

Surgeon or medical man) erhalten hat, hat er ein eidliches Verhör über die näheren Umstände des Falles anzustellen und die Aussagen zu protokollieren. Er hat dem Arbeitgeber oder Prinzipal Ort und Zeit des Verhörs anzuzeigen. Jedoch wird, wenn diese Anzeige den Arbeitgeber oder Prinzipal nicht zur rechten Zeit erreicht, dadurch das Verhör nicht ungültig gemacht oder aufgeschoben.

9. Zum Zwecke dieses Verhörs kann der Richter alle die Vollmachten, insgesamt oder einzeln, ausüben, die ihm nach Gesetz für die Anstellung einer Untersuchung in Todesfällen zustehen. Das Gesetz betr. Zeugen und Zeugenaussagen bei Untersuchungen in Todesfällen gilt mutatis mutandis auch für Zeugen- und Zeugenaussagen bei Verhören auf Grund dieses Gesetzes.

Jedoch darf der Richter, wenn der verunglückte Arbeiter zur Zeit des Verhörs in einem andern Distrikt weilt und unfähig ist, dem Verhör beizuwohnen, den Unterrichter oder den Sekretär seines Bureaus damit betrauen, den verunglückten Arbeiter, wenn nötig, eidlich einzuvernehmen; dem Arbeitgeber oder Prinzipal ist, wenn sie zum Verhör erscheinen, davon Kenntnis zu geben.

Ferner ist der Arbeiter verpflichtet, dem Richter die Kosten des ärztlichen Zeugnisses zu erlegen, falls der Richter findet, dass der Arbeiter bei dem eingeklagten Unfall keine schwere körperliche Verletzung erlitten hat.

10. Der Distriktsarzt (Surgeon or medical man) hat nach Benachrichtigung durch den Richter sofort den verunglückten Arbeiter zu besuchen und zu untersuchen, und dem Richter ein Zeugnis darüber auszustellen, ob nach seiner Meinung der Unfall für mehr als drei Tage ein Wegbleiben des Arbeiters von der Arbeit erfordert.

11. In jedem Falle, wo der Distriktsarzt (Surgeon or medical man) bezeugt, dass nach seiner Meinung der erlittene Unfall für mehr als drei Tage ein Wegbleiben des Arbeiters von der Arbeit erfordert, und sobald der Richter aus den Aussagen des Verhörs die Ueberzeugung gewonnen hat, der Unfall sei derart, dass er auf Grund der Bedingungen des Gesetzes zu entschädigen ist, hat der Richter einen vorläufigen Zahlungsbefehl zu erlassen, wonach der Arbeitgeber und eventuell die verschiedenen Prinzipale (derjenige, der die andern löhnt, ist davon zu entbinden) dem Arbeiter vom Tage des Unfalls an und bis der Arbeiter soweit hergestellt ist, dass er die Arbeit wieder aufnehmen kann, eine Zahlung von nicht mehr als 50% des Lohnes, den er zur Zeit des Unfalls bezogen, ausrichten müssen. Die Zahlung hat zu den gleichen Zeiten und in den gleichen Zwischenräumen, wie der Zahlungsmodus zu der Zeit war, da dem Arbeiter der Unfall zustiess, zu geschehen. Der Betrag einer Zahlung darf jedoch in keinem Falle 2 £ pro Woche übersteigen. Bei der Festsetzung des Betrages ist auf die Bedürfnisse des Arbeiters Rücksicht zu nehmen.

12. Ein vorläufiger Zahlungsbefehl hat, wenn und bis er nicht, wie im folgenden vorgesehen, aufgehoben oder abgeändert worden ist — und wenn er abgeändert wird, dann im Betrage des Zahlungsbefehls — für einen Zeitraum von 6 Monaten, vom Tage des Unfalls an gerechnet, die volle Wirkungskraft eines Zivilentscheids des Gerichtshofes (Court of Resident Magistrate), falls nicht der Arbeiter vorher schon seine Arbeit wieder aufnimmt, stirbt oder in einem Prozess, wie im folgenden vorgesehen, einen zu seinen Gunsten lautenden Entscheid erhält.

Jedoch wird der Zahlungsbefehl nicht schon durch die Einreichung oder durch die Verhandlung der Klage suspendiert. Gegen den Zahlungsbefehl kann auch nicht an ein Obergericht (Superior Court) mit Jurisdiktion appelliert werden, ausser wenn sich ein Richter über die Frage der groben Fahrlässigkeit ausgesprochen hat, in welchem Fall der Appell an das Obergericht nur von der Erlaubnis des Obergerichts abhängt.

13. Hat der Arbeitgeber oder der Prinzipal die in § 8 aufgeführte Anzeige nicht zur rechten Zeit erhalten, um beim Verhör anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen, so kann er, nachdem er dem Arbeiter innerhalb 48 Stunden seine Absicht angezeigt hat, unter Angabe des Verhandlungstages und des Grundes oder der Gründe, auf die sich sein Vorgehen stützt, mit dem Sekretär des Gerichtshofes (Court of Resident or Assistant Resident Magistrate), der den vorläufigen Zahlungsbefehl erlassen hat, ein Gesuch um Aufhebung oder Abänderung des vorläufigen Zahlungsbefehls für den nächstfolgenden Sitzungstag abfassen.

14. Als Gründe für die Aufhebung oder Abänderung eines vorläufigen Zahlungsbefehls gelten einer oder mehrere der folgenden Punkte:

1) Dass der vom Arbeiter erlittene Unfall nicht aus seiner Beschäftigung hervorging oder ihm während derselben zustiess.

2) Dass der Unfall durch eigene grobe Fahrlässigkeit des Arbeiters verursacht wurde.

3) Dass der Arbeiter genügend hergestellt ist, um die Arbeit wieder aufzunehmen.

4) Dass der Arbeiter sich geweigert hat, sich durch einen vom Arbeitgeber bestellten Arzt untersuchen zu lassen.

5) Dass der Arbeiter ganz oder teilweise das Recht hat auf eine gleiche Entschädigung von einer Wohltätigkeits- oder sonstigen Gesellschaft (§ 29 und 30 dieses Gesetzes), wie die im vorläufigen Zahlungsbefehl genannte Summe oder dass er ganz oder teilweise das Recht auf diese Entschädigung hätte, wenn er der betr. Wohltätigkeits- oder sonstigen Gesellschaft (§ 31 dieses Gesetzes) beigetreten wäre.

15. Bei der Verhandlung des Gesuches hat der Gesuchsteller, der Arbeiter oder der Gerichtshof das Recht, nach Bedürfnis neues Beweismaterial vorzubringen oder zu verlangen, sowie Zeugen aus dem ersten Verhör wieder vorzuladen. Die Aussagen sind vom Richter mit den Aussagen des ersten Verhörs zusammen zu protokollieren.

16. Falls in seinem Gesuch der Gesuchsteller sich darauf beruft, der Arbeiter sei genügend wiederhergestellt, um seine Arbeit aufzunehmen, kann der Richter den Arbeiter durch den Distriktsarzt besuchen und untersuchen und sich ein ärztliches Zeugnis geben lassen. Die Kosten der Untersuchung und des Zeugnisses fallen zu Lasten der verlierenden Partei.

17. Nach Anhörung der Parteien kann der Richter den vorläufigen Zahlungsbefehl ganz oder teilweise für einen angemessenen Zeitraum, von einem geeigneten Zeitpunkt an und unter angemessenen Kosten bestätigen oder aufheben. Dieser Entscheid gilt darauf als ein endgültiges Zivilurteil des Gerichtshofes (Magistrate's Court). Es kann an ein Obergericht mit Jurisdiktion dagegen nur appelliert werden, wenn grobe Fahrlässigkeit geltend gemacht worden ist und der Gerichtshof (Magistrate's Court) sich darüber ausgesprochen hat, in welchem Fall der Appell an das Obergericht nur von der Erlaubnis des Obergerichts abhängt.

18. Entscheide und vorläufige Zahlungsbefehle gemäss den voraus-

gegangenen Paragraphen dürfen in ihrer Wirkung nicht über die Zeit der wirklichen Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters ausgedehnt werden. Jedermann, der auf Grund eines Entscheids oder vorläufigen Zahlungsbefehls einem verunglückten Arbeiter Lohn zu zahlen angewiesen ist, kann jederzeit mit neuem Beweismaterial ein neues Verfahren anheben, um die Wirkung des Entscheids oder Zahlungsbefehls zu sistieren. Die Bestimmungen der §§ 13, 14, 15, 16 und 17 dieses Gesetzes gelten mutatis mutandis für dieses neue Verfahren. Jedoch wird der Richter die doppelten Kosten auferlegen in Fällen, wo der Gerichtshof der Meinung ist, das Verfahren sei in leichtfertiger und schikanöser Weise angehoben worden.

19. Falls der Richter auf Grund des protokollierten Aussagenmaterials sich weigert, einen vorläufigen Zahlungsbefehl zu Gunsten eines Arbeiters zu erlassen, weil der Unfall seiner eigenen groben Fahrlässigkeit zuzuschreiben sei, so kann der Arbeiter an ein Obergericht mit Jurisdiktion das Gesuch richten, es möge ihm die Appellation gegen den Entscheid gestattet sein, gerade als ob der Entscheid ein endgültiges Zivilurteil des Gerichtshofes wäre.

20. Falls das Obergericht nach Anhörung der Appellation der Meinung ist, der Arbeiter sei zu einem vorläufigen Zahlungsbefehl gemäss § 11 dieses Gesetzes berechtigt, so hat das Gericht diesen Befehl zu erlassen. Ein derart erlassener vorläufiger Zahlungsbefehl gilt als der in § 11 vorgeschriebene vorläufige Zahlungsbefehl.

21. Wenn der Richter sich geweigert hat, einen vorläufigen Zahlungsbefehl zu erlassen, weil nach der Meinung des Arztes der Unfall kein längeres Wegbleiben des Arbeiters von der Arbeit erfordert, es sich aber nachträglich herausstellt, dass der Unfall ernstlicherer Natur gewesen, als man angenommen hatte, und den Arbeiter länger als drei Tage verhindert hat, die Arbeit wieder aufzunehmen, so kann der Arbeiter an den Richter eine Anzeige (vgl. § 7) richten. Es ist sodann dasselbe Verfahren einzuschlagen, wie wenn der Arbeiter den Unfall zum ersten Male zur Anzeige brächte. Jedoch ist der Arbeiter, falls der Richter findet, er sei nicht entschädigungsberechtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet, alle Kosten des zweiten Verhörs zu tragen.

22. Wenn ein Arbeiter durch einen Unfall, für den ein Arbeitgeber oder Prinzipal auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes entschädigungspflichtig ist, vollständig und bleibend arbeitsunfähig wird, so hat der Arbeiter im Rahmen der Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 dieses Gesetzes ausser auf den vorläufigen Zahlungsbefehl auch das Recht auf eine Klage vor dem Gerichtshof des Distrikts, wo er den Unfall erlitten hat, gegen den Arbeitgeber oder Prinzipal auf Erstattung einer Summe von nicht mehr als drei Jahreslöhnen, berechnet auf Grund des Lohnes, den er zur Zeit seines Unfalles bezogen hat, abzüglich des auf Grund vorläufiger Zahlungsbefehle bezogenen Lohnes. Die Summe darf jedoch im ganzen 600 £ nicht übersteigen. Bei der Festsetzung des Betrages ist auf die Bedürfnisse des Arbeiters Rücksicht zu nehmen.

23. Der Gerichtshof, der diese Klage zu behandeln hat, kann, wenn die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers bewiesen ist, die Fällung des Urteils für einen bestimmten Zeitraum aufschieben, um sicheres Beweismaterial für die vollständige und bleibende Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters zu erhalten. Die Kosten dieses Aufschubs sind von der Partei zu tragen, die ihn verlangt. Der Gerichtshof kann unter derselben Bedingung von

Zeit zu Zeit zum Zwecke der Beschaffung neuen Beweismaterials sein endgültiges Urteil für einen Zeitraum resp. für Zeiträume von im ganzen nicht mehr als 6 Monaten, vom Tage der Vorladung an gerechnet, aufschieben.

24. Wenn ein nach diesem Gesetze verunglückter Arbeiter einmal wieder soweit hergestellt ist, dass er sich betätigen kann, aber infolge einer erlittenen bleibenden Schädigung unfähig ist, Arbeit von der Art derer, mit der er zur Zeit seines Unfalles beschäftigt oder auf die er vor seinem Unfall durch seinen Beruf oder seine Lehre speziell eingeschult war, zu verrichten, oder, falls er, wenn nicht ganz, so doch teilweise für seine Arbeit untauglich ist, hat er im Rahmen der Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 dieses Gesetzes ausser auf den vorläufigen Zahlungsbefehl auch das Recht auf eine Klage gegen den Arbeitgeber vor dem Gerichtshof auf Erstattung einer Summe von nicht mehr als dem voraussichtlichen Ausfall in seinem Einkommen zufolge der verminderten allgemeinen Arbeitsfähigkeit, berechnet auf Grund des Lohnes, den er zur Zeit seines Unfalls bezogen hat, auf drei Jahre. Die Summe darf jedoch im ganzen 300 £ nicht übersteigen, abzüglich des auf Grund obenerwähnter vorläufiger Zahlungsbefehle bezogenen Lohnes.

25. Wenn ein Arbeiter, der nicht auf Grund der voraufgegangenen Paragraphen Entschädigung erhalten hat, infolge des erlittenen Unfalls, für den ein Arbeitgeber auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes entschädigungspflichtig ist, stirbt, so haben die Dependenten, die zur Zeit des Unfalls vollständig von ihm abhängig waren, im Rahmen der Bestimmungen der §§ 29 und 30 dieses Gesetzes, das Recht auf eine Summe von nicht mehr als drei Jahreslöhnen des Verstorbenen und nicht mehr als 400 £ von seiten des Arbeitgebers. Von dieser Summe dürfen Zahlungen, die dem Verstorbenen auf Grund vorläufiger Zahlungsbefehle gemacht worden sind, nicht in Abrechnung gebracht werden, wenn sie nicht länger als 3 Monate dauerten. Bei der Feststellung des Betrages ist auf die Bedürfnisse der Dependenten Rücksicht zu nehmen.

26. Wenn der Arbeiter, wie im § 25 angeführt ist, stirbt und keine Dependenten hinterlässt, die vollständig von ihm abhängig sind, haben die Dependenten, die zur Zeit des Unfalls teilweise von dem Verstorbenen abhängig gewesen waren, im Rahmen der Bestimmungen der §§ 29 und 30 dieses Gesetzes das Recht auf eine Summe von nicht mehr als 200 £ von seiten des Arbeitgebers. Von dieser Summe dürfen Zahlungen, die dem Verstorbenen auf Grund vorläufiger Zahlungsbefehle gemacht worden sind, nicht in Abrechnung gebracht werden, wenn sie nicht länger als 3 Monate dauerten. Keinesfalls darf jedoch auf eine höhere Summe erkannt werden, als nach der Meinung des Gerichtshofes der Wert der Unterstützung, die sie erhalten haben, berechnet auf 2 Jahre, betragen hat. Bei Festsetzung des Betrags ist auf die Bedürfnisse der Dependenten Rücksicht zu nehmen.

27. Der gesetzliche Vertreter des Verstorbenen hat das Recht, die in den zwei vorausgehenden Paragraphen erwähnten Summen vor dem Gerichtshof des Distriktes einzuklagen. Er hat sie, wenn er sie eingetrieben hat, den Dependenten, deren Recht darauf erwiesen ist, auszurichten. Er kann sie auch an den Gerichtshof auszahlen. In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft werden Streitigkeiten über die Frage, wer Dependent sei und welcher Betrag jedem Dependenten zukomme, von dem Gerichtshof, bei welchem die Klage anhängig ist, entschieden.

28. Auf Grund dieses Gesetzes an Dependenten auszurichtende Geldsummen dürfen nicht zur Deckung von Schulden des verstorbenen Arbeiters mit Beschlag belegt werden.

29. Wenn es sich bei einem Verhör oder einem Prozess nach obigen Vorschriften herausstellt, dass der verunglückte oder verstorbene Arbeiter Mitglied einer Wohltätigkeitsgesellschaft oder eines Krankenfonds oder -vereins (Benefit Society, Sick Fund Organisation or Club) ist oder gewesen ist, zu denen der Arbeitgeber oder Prinzipal im Verhältnis von nicht weniger als einem Drittel der Arbeiterbeiträge zum Wohle seiner Arbeiter beisteuert (ausgenommen sind jedoch Versicherungskassen gegen Arbeitgeberhaftpflicht auf Grund dieses Gesetzes), und dass der Arbeiter bezw. seine Dependenten ein Recht auf Entschädigungen oder Vergütungen für Krankheit, Wegbleiben von der Arbeit, dauernde oder teilweise Arbeitsunfähigkeit oder Tod aus diesem Fonds haben, so hat der Gerichtshof bei Erlassung des Zahlungsbefehls oder Fällung des Urteils gegen den Arbeitgeber oder Prinzipal von dem Betrag der (nötigenfalls kapitalisierten) Entschädigungssumme, die sonst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Arbeitgeber oder Prinzipal auferlegt worden wäre, diese Summe in Abzug zu bringen, die zu dem (nötigenfalls kapitalisierten) Betrag, den der Arbeitgeber bezw. seine Dependenten aus dem Fonds beanspruchen darf, im gleichen Verhältnis steht, wie der jährliche Beitrag des Arbeitgebers oder Prinzipals zur jährlichen Gesamteinnahme des Fonds abzüglich der Zinsen. Als Gesamteinnahme gilt die Zahl, welche die Bilanz des dem Unfall vorausgehenden Rechnungsjahres des Fonds aufweist.

30. Wenn es bei Fällen, wie die in § 29 aufgeführten, sich herausstellt, dass der vom Arbeitgeber oder Prinzipal an Entschädigungen oder Vergütungen, die von Wohltätigkeits- oder andern derartigen Gesellschaften oder Vereinen an oder für einen verunglückten Arbeiter, bezw. im Falle seines Todes an seine Dependenten ausgerichtet worden sind oder werden sollen, gezeichnete Beitragsanteil grösser ist als der Betrag, dessen Auszahlung an den Arbeiter, bezw. dessen Dependenten, dem Arbeitgeber oder Prinzipal nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auferlegt werden könnte, so darf der Gerichtshof keinen Zahlungsbefehl erlassen noch ein Urteil fällen. Wenn ein gerichtliches Verfahren zur Beibringung dieser Entschädigungsbeträge angehoben worden ist, so fällt es sofort dahin und ist zu Ende.

31. Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 haben auch Geltung, wenn es sich in einem Prozesse auf Grund dieses Gesetzes herausstellt, dass der Arbeitgeber oder Prinzipal im erwähnten Verhältnis an einen Fonds zur Bezahlung von Entschädigungen, Krankengeld oder Vergütungen für seine verunglückten oder arbeitsunfähigen Arbeiter beiträgt, und dass die Verunglückten, bezüglich deren der Prozess angehoben worden ist, laut den Statuten und Reglementen des Fonds oder der Gesellschaft dieser Organisation hätten beitreten können, diesen Beitritt aber unterlassen haben.

32. Wenn der verunglückte Arbeiter stirbt, ohne Dependenten zu hinterlassen, so ist der Arbeitgeber oder Prinzipal gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes haftbar für die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Bestattung des Arbeiters in angemessenem Umfange; sie dürfen jedoch nicht mehr als 40 £ betragen.

33. Entschädigungsklagen auf Grund der Bestimmungen von §§ 22 ff. dieses Gesetzes können nur dann aufrecht erhalten werden, wenn sie

binnen 4 Monaten vom Zeitpunkt des Unfalls an, oder bei Todesfall, wenn sie binnen 4 Monaten vom Zeitpunkt des Todes an, oder falls der Arbeitgeber oder Prinzipal innerhalb dieses Zeitraumes seine Schadenersatzpflicht zugestanden hat, wenn sie binnen 4 Monaten vom Zeitpunkte des Zugeständnisses an eingereicht worden sind. Es kann gegen Entscheidungen des Gerichts darüber nur bei Klagen appelliert werden, in denen grobe Fahrlässigkeit geltend gemacht worden ist und wenn der Gerichtshof sich darüber ausgesprochen hat, in welchem Fall der Appell an das Obergericht nur von der Erlaubnis des Obergerichts abhängt.

34. Wenn ein Arbeitgeber oder Prinzipal zu einer Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes verurteilt wird oder seine Schadenersatzpflicht zugesteht und von seiten einer Versicherung Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf diese Schadenersatzpflicht hat, so haben, falls der Besitz des Arbeitgebers oder Prinzipals sequestriert ist oder falls der Arbeitgeber oder Prinzipal mit seinen Gläubigern einen Vergleich oder ein Arrangement getroffen hat oder falls der Arbeitgeber oder Prinzipal eine Gesellschaft in Liquidation ist, der entschädigungsberechtigte Arbeiter oder seine Dependenten die erste Hand auf diese Summe für den geschuldeten Betrag. Wenn eine der drei erwähnten Eventualitäten eintritt, während eine Untersuchung oder ein Prozess in Sachen einer Entschädigung im Gange ist, so hat der zuständige Gerichtshof den Versicherungen die Ausrichtung der betr. Zahlungen zu untersagen, solange die Untersuchung oder der Prozess schwebt.

35. Jeder Arbeitgeber oder Prinzipal ist gehalten, in Untersuchungen und Prozessen auf Grund dieses Gesetzes zu erklären, ob er sich gegen Unfälle der von ihm oder für ihn beschäftigten Arbeiter versichert hat. Wenn dies der Fall ist, so hat er Name und Adresse der Gesellschaft oder Vereinigung, mit der die Versicherung abgeschlossen worden ist, anzugeben.

36. Wenn der Unfall, für den auf Grund dieses Gesetzes Schadenersatz zu leisten ist, unter Umständen erfolgte, die eine gesetzliche Schadenersatzpflicht einer andern Person als des Arbeitgebers oder Prinzipals konstituieren, so kann der Arbeiter nach Belieben entweder gerichtlich gegen die betr. Person um Leistung von Schadenersatz oder auf Grund dieses Gesetzes gegen den Arbeitgeber oder Prinzipal um Entschädigung vorgehen, nicht jedoch gegen beide zugleich. Wenn der Arbeitgeber auf Grund dieses Gesetzes Entschädigung zahlt, so hat er das Recht, auf die betr. Person um Schadloshaltung weiterzugreifen.

37. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende oder hernach abgeschlossene Kontrakte, wonach der Arbeiter auf irgendwelche Rechte auf Entschädigung von seiten des Arbeitgebers oder Prinzipals für Unfälle, die ihm infolge oder während seiner Beschäftigung zugestossen sind, Verzicht leistet, sind null und nichtig.

38. Wer einen Arbeiter durch Drohungen oder durch Zwang zur Begehung einer Handlung veranlasst, welche ihn wirklich oder wahrscheinlich um seine Entschädigungsansprüche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes bringt oder offensichtlich zu bringen sucht, verfällt in eine Strafe von nicht über 100 £.

39. Wenn ein Arbeitgeber oder Mitarbeiter durch grobe Fahrlässigkeit schwere Körperverletzung eines Arbeiters während seiner Beschäftigung verursacht, so gilt er als strafbar und verfällt, wenn er schuldig befunden

wird, in eine Strafe von nicht über 500 £, oder im Falle der Nichtbezahlung in eine Gefängnisstrafe von nicht länger als einem Jahr. Jedoch gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht für Todesfälle infolge von Fahrlässigkeit.

40. Jede Versicherungsgesellschaft, die in der Kapkolonie arbeitet, hat jährlich am 31. Dezember nach dem in Anhang II festgesetzten Formular eine Liste aufzustellen und dem Attorney-General einzusenden; die Liste gilt jedoch als vertraulich und darf nur auf Beschluss des Gesetzgebenden Rates und des Repräsentantenhauses veröffentlicht werden.

41. Entgegen allfällig bestehenden gesetzlichen Gegenbestimmungen hat jede Arbeiterversicherungspolice, die nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes abgeschlossen wird, eine Stempelmarke von 3 d tragen, wenn die Jahresprämie nicht mehr als 1 £, und eine solche von 1 sh, wenn die Jahresprämie mehr als 1 £ beträgt.

Wenn die Police bei ihrem Abschluss nicht in der Weise gestempelt wird, so finden die Stempelgesetze der Kapkolonie darauf Anwendung.

42. Der Gouverneur hat das Recht, zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes von Zeit zu Zeit Reglemente zu erlassen oder solche zu modifizieren.

43. Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. September 1905.

44. Dieses Gesetz ist als „Arbeiterentschädigungsgesetz von 1905“ zu zitieren.

Anhang I.

Mann, Frau, Vater, Mutter, Grossvater, Grossmutter, Stiefvater, Stiefmutter, Sohn, Tochter, Grosssohn, Grosstochter, Stiefsohn, Stieftochter, Bruder, Schwester.

Anhang II.

(Formulare für Versicherungsgesellschaften.)

4. Canada.

a) Quebec.

1. An act to amend the law respecting the early closing of shops. Assented to 2nd June 1904. Ch. 29.

Gesetz vom 2. Juni 1904 zur Abänderung des Gesetzes betr. den Frühladenschluss. Kap. 29.

2. An act to amend the law respecting railways. Assented to 2nd June 1904. Ch. 35.

Gesetz vom 2. Juni 1904 zur Abänderung des Gesetzes betr. Eisenbahnen. Kap. 35.

§ 13, 10c. Jede Gesellschaft für elektrische Eisenbahnen soll in ihren Wagen für geordnete und genügend geschlossene Vorräume zum Schutz der Führer gegen Kälte, Schnee, Regen und Hagel in den Monaten November bis April sorgen; Unterlassung unterliegt einer an die Gemeinde zu zahlenden Strafe von 10 $ pro Tag für jeden Tag, an dem ein Kraftwagen ohne diese Vorräume läuft.

b) Nordwestterritorium.

An ordinance respecting masters and servants. Assented to October 8, 1904. Ch. 3.

Verordnung vom 8. Oktober 1904 betr. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Kap. 3.

1. [Arbeitsverträge unterliegen dieser Verordnung. Arbeitsverträge mit Gültigkeit über 1 Jahr sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.] 2. [Abwesenheit von der Arbeit ohne Entschuldigung, Weigerung der Pflichterfüllung und der Ausführung rechtmässiger Befehle, und Vergeudung des Eigentums gelten als Vertragsbruch und werden mit Bussen bis zu 30 $ oder Gefängnis bis zu 1 Monat bestraft.] 3. [Verfahren bei Eintreibung geschuldeter Löhne.] 4. [Lohnansprüche verfallen 3 Monate nach Lösung des Vertragsverhältnisses.] 5. Die Bestimmungen der Verordnung gelten in den Nord-West-Territorien auch für Verträge, die ausserhalb abgeschlossen wurden.] 6. [Keine Bestimmung der Verordnung tut zivilrechtlichen Lohn- oder Haftpflichtansprüchen irgendwelchen Abbruch.] 7. [„Arbeitgeber“ (master) umfasst Korporationen, Teilhaber und einzelne Arbeitgeber.] 8. [Kap. 50 der konsolidierten Verordnungen von 1898 (Chapt. 50 of the Consolidated Ordinances 1898) und alle dazugehörigen Abänderungen sind aufgehoben.]

5. Westindien.

a) Barbados.

1. An act to amend the law relating to Friendly Societies. 17th February 1904. No. 3 of 1904.

Gesetz vom 17. Februar 1904 zur Abänderung der Gesetzgebung betr. die Hilfskassen. No. 3 von 1904.

2. An act to amend the Emigration Act 1891. 18th March 1904. No. 9 of 1904.

Gesetz vom 18. März 1904 zur Abänderung des Auswanderungsgesetzes No. 8 von 1891. No. 9 von 1904.

b) Windwards Inseln. — St. Lucia.

An ordinance to restrict the introduction of paupers likely to become chargeable to the Colony and to make provision to restrict the landing in the Colony of criminal and vicious immigrants. 9th April 1904. No. 6 of 1904.

Verordnung vom 9. April 1904 zur Beschränkung der Einwanderung Armer, die leicht der Kolonie zur Last fallen könnten, und zur Beschränkung der Einwanderung verbrecherischer und lasterhafter Einwanderer in die Kolonie. No. 6 von 1904.

6. Viktoria.

An act to provide for the collection and furnishing of statistical returns and information. 6th Sept. 1904. No. 1905 of 1904.

Gesetz vom 6. Sept. 1904, betr. die Sammlung und Erstattung statistischer Berichte und Informationen. No. 1905 von 1904.

§ 6. Der Inhaber jeder Fabrik, Grube oder anderen Produktions- oder Lagerunternehmung soll auf Verlangen des Regierungsstatistikers oder eines Mitgliedes des Polizeikorps oder einer vom Regierungsstatistiker zu diesem Zweck schriftlich bevollmächtigten Person kostenlos alle Berichte, Informationen und Angaben erstatten, die von ihm gefordert werden betreffend:

a) die Angestellten, deren tatsächliche Arbeitszeit und Löhne;
b) die verwendete Kraft;
c) die verwendeten Materialien;
d) die produzierten, behandelten, reparierten oder präparierten Waren;
e) die Höhe der Geschäftsunkosten;
f) die verwendeten Maschinen und Werkzeuge;
g) die Grundstücke und Gebäude, die er inne hat und benutzt;
h) das investierte Kapital;
i) andere Angelegenheiten, die mit einer solchen Fabrik, Grube oder Unternehmung in Zusammenhang stehen.

7. Südaustralien.

1. An act relating to the sale of furniture and for other purposes. Nov. 24th 1904. No. 856 of 1904.

Gesetz vom 24. Nov. 1904, betr. den Verkauf von Möbeln und für andere Zwecke. No. 856 von 1904.

1. Dieses Gesetz ist als „Möbelverkaufsgesetz" von 1904 (Sale of Furniture Act, 1904) zu zitieren.

2. In diesem Gesetz bedeuten „Möbel" (furniture): Möbel samt den hergestellten Stücken, Teilen und Gliedern von Möbeln, die zu Handelszwecken eingeführt, hergestellt oder hergerichtet worden sind und Holzteile enthalten, und sind diejenigen Gegenstände, die gewöhnlich von Kunsttischlern, Stuhlmachern, Bettschreinern, Tapezierern, Holzschnitzern oder Drechslern angefertigt werden.

3. Niemand darf Stempel, Auf- oder Eindrücke oder eingebrannte Zeichen in oder auf Möbeln, die in Südaustralien hergestellt oder nach Südaustralien eingeführt worden sind, beseitigen, auslöschen, ändern, oder dazu etwas hinzufügen, noch versuchen, sie zu beseitigen, auszulöschen, zu ändern, oder etwas hinzuzufügen.

4. Der Industrieminister kann Inspektoren ernennen mit der Vollmacht, zu jeder vernünftigen Zeit jedes Warenlager und jeden anderen Ort, an oder in dem Möbel zu Handelszwecken gelagert und aufbewahrt werden, zu betreten, alle Möbel zu inspizieren und zu prüfen, und den Eigentümer oder Importeur über alle diesem Gesetz unterliegenden Angelegenheiten zu befragen.

5. Alle Möbel in Südaustralien, die ganz oder teilweise zum Verkauf hergestallt oder hergerichtet werden, müssen, ehe sie von dem Gebäude, Anwesen oder Ort, wo sie hergestellt oder hergerichtet wurden, versandt oder weggeschafft werden, mit dem Namen des Verfertigers in unauslöschbarer, dauerhafter Tinte, oder durch Auf- oder Eindruck gestempelt sein.

6. Der Stempel muss aus Buchstaben bestehen, die nicht weniger als $^{1}/_{4}$ Zoll hoch sein dürfen, und an einer hervortretenden Stelle des

Gegenstandes, aber nicht notwendigerweise vorn oder so, dass der Gegenstand entstellt wird, angebracht sein.

7. Wenn bei einer solchen Inspektion der Inspektor triftige Gründe zur Vermutung hat, dass die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes verletzt worden sind, so darf er ein solches Möbel für die Verfolgung und bis zu deren Erledigung in Beschlag nehmen, wegschaffen und zurückhalten. Wird eine solche Verfolgung nicht binnen 3 Tagen von der Beschlagnahme an vorgenommen, so soll das beschlagnahmte Möbel der Person, von der es genommen wurde, zurückgestellt werden.

8. Der Importeur oder Verkäufer von Möbeln soll auf Verlangen jedem in der vorgenannten Weise ernannten Inspektor alle Fakturen, Quittungen, Papiere oder Schriftstücke vorweisen, die in irgend einer Weise auf das vom Importeur oder Verkäufer aus irgend einem Staat des Commonwealth von Australien eingeführte Möbel Bezug nehmen.

9. Jedermann, der dieses Gesetz übertritt, verfällt für jede Uebertretung einer Strafe bis zu 5 £.

10. Alle Verfolgungen von Uebertretungen dieses Gesetzes sollen von einem Spezialpolizeirichter (Special Magistrate) oder 2 Friedensrichtern [Justices of the Peace) auf Grund der Verordnung No. 6 von 1850 (Ordinance No. 6 of 1850) und den dazu gehörigen Abänderungsgesetzen verhandelt und entschieden werden.

11. Gegen jede Verfügung, Verurteilung und Freisprechung auf Grund dieses Gesetzes ist Berufung zulässig; eine solche Berufung erfolgt nur bei dem Lokalgerichtshof in Adelaide (Local Court of Adelaide of Full Jurisdiction) und ist in der von der Verordnung No. 6 von 1850 (Ordinance No. 6 of 1850) vorgeschriebenen Weise zu verhandeln und zu entscheiden.

12. Der Lokalgerichtshof (Local Court) kann einen Spezialfall der Meinungsäusserung des Obergerichtes (Supreme Court) unterbreiten; das Obergericht soll einen solchen Spezialfall verhandeln und entscheiden, und dabei diejenigen Verfügungen treffen, die ihm richtig scheinen.

13. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1905 in Kraft und findet keine Anwendung auf Möbel, die vor seiner Annahme in diesem Staate hergestellt oder dahin eingeführt wurden.

2. An act to provide for the proper and sufficient accommodation of shearers. December 9th 1905. No. 887 of 1905.

Gesetz vom 9. Dezember 1905 zur Beschaffung geeigneter und genügender Unterkünfte für Scherer. No. 887 von 1905.

1. Dieses Gesetz ist als „Scherer-Unterkunft-Gesetz von 1905“ (Shearers Accommodation Act, 1905) zu zitieren.

2. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Gebäude, die mit Scherhütten zusammenhängen, worin weniger als 6 Scherer beschäftigt werden, noch auf Scherer, deren Wohnungen in unmittelbarer Nachbarschaft der Scherhütten, in denen sie beschäftigt werden, gelegen sind, und die in ihren eigenen Wohnungen schlafen, noch in Fällen, in denen die Scherarbeit ausschliesslich von Familienmitgliedern verrichtet wird.

3. In diesem Gesetze bedeutet, sofern der Zusammenhang keine andere Deutung verlangt:

„Minister“ (minister): den jeweiligen Industrieminister;

„Bezirk“ (district): den gemäss diesem Gesetz bezeichneten Bezirk;

„Arbeitgeber“ (employer): den Direktor, Leiter, Vorarbeiter, Aufseher oder diejenige andere Person, welche die Aufsicht über eine Scherhütte führt oder zur Beaufsichtigung von Scherern, wie sie dieses Gesetz definiert, angestellt ist;

„Inspektor“ (inspector): den auf Grund dieses Gesetzes ernannten Inspektor;

„Scherer“ (shearer): jede in oder bei einer Scherhütte zum Schafscheren oder damit zusammenhängender Arbeit beschäftigte Person.

4. Der Gouverneur kann durch Bekanntmachung in der Gazette zu Zwecken dieses Gesetzes Bezirke festsetzen, jede solche Bekanntmachung ändern oder aufheben, und die Grenzen jedes Bezirks ändern.

5. Der Gouverneur kann Inspektoren für dieses Gesetz ernennen, die Mitglieder des Polizeikorps sein können, und die Bezirke bezeichnen, über die sie zu wachen haben.

Jedem Inspektor soll vom Minister eine Amtslegitimation ausgehändigt werden, die er bei der Durchführung dieses Gesetzes vorweisen soll.

6. Der Inspektor ist verpflichtet, darauf zu sehen, dass in Gebäuden, die von den Scherhütten getrennt sein müssen, für Gesundheit und Wohlbefinden der Scherer geeignete und genügende Unterkünfte in der hierin später vorgeschriebenen Weise beschafft werden.

7. a) Geeignete und genügende Unterkünfte bedeutet für ein Schlafzimmer nicht weniger als 240 Kubikfuss Raum auf jeden in dem Zimmer oder der Abteilung schlafenden Scherer (und dieses Schlafzimmer darf unter keinen Umständen dasselbe Zimmer sein, in dem die Mahlzeiten zubereitet oder eingenommen werden); ein solches Schlafzimmer muss den Scherern in guter Ordnung und reinlichem Zustande übergeben und von den Scherern in gleichem Zustande erhalten werden; unterlassen sie dies, so darf der Arbeitgeber das Zimmer von Zeit zu Zeit reinigen lassen und die Kosten dafür von den den Scherern zustehenden Geldern abziehen.

b) Sind unter den Scherern, für die Schlafgelegenheiten beschafft werden, Angehörige der asiatischen Rasse, so muss ein besonderer Raum für die Schlafgelegenheiten dieser Personen besorgt werden.

c) Werden Mahlzeiten in demselben Zimmer gekocht und serviert, so muss dafür gesorgt werden, dass die Mahlzeiten an einem Ende des Zimmers gekocht, am andern serviert werden.

d) Genügende Latrinenvorrichtungen sollen erstellt werden und dürfen nicht weniger als 100 Fuss von den Gebäuden, die zum Schlafen und Servieren der Mahlzeiten verwendet werden, entfernt gelegen sein, so dass jede Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung der Wasserzufuhr ausgeschlossen ist.

8) Ein Inspektor soll 1mal in je 12 Monaten, und jeder Inspektor darf, so oft es ihm geeignet erscheint, alle Gebäude inspizieren, die in seinem Bezirk zur Unterbringung der Scherer verwendet werden und keine Scherhütten sind; und jeder Inspektor soll spätestens bis zum 31. März jeden Jahres dem Minister einen vollständigen und eingehenden Bericht über seine Inspektionen erstatten.

Ein Inspektor soll bei einer solchen Inspektion auf Verlangen jedes Arbeitgebers seine Amtslegitimation vorweisen und dem betr. Arbeitgeber zeigen.

9. Hat ein Inspektor nach einer solchen Inspektion Grund zur Annahme, dass die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, so soll er dies dem Arbeitgeber mitteilen und ihn anweisen, binnen 3 Monaten diesen Anforderungen nachzukommen. Auch soll er in dieser Mitteilung angeben, in welcher Hinsicht er die gesamten Anforderungen als nicht erfüllt erachtet.

Die Mitteilung soll schriftlich erfolgen und kann dem Arbeitgeber persönlich oder durch Hinterlassung an seinem gewöhnlichen oder letztbekannten Wohnort zugestellt werden.

10. 1) Hat ein Inspektor Grund zur Annahme, dass ein Arbeitgeber, dem eine solche Mitteilung zugestellt wurde, unterlassen hat, einer der Forderungen dieser Mitteilung nachzukommen, so kann er beim Friedensrichter (Justice of the Peace) Klage einreichen, und der Friedensrichter soll darauf eine Zitation erlassen, durch die der betr. Arbeitgeber aufgefordert wird, zur Beantwortung der Klage vor einem Polizeirichter (Special Magistrate) zu erscheinen.

2) Der Polizeirichter kann, wenn er überzeugt ist, dass eine der Forderungen der betr. Mitteilung nicht erfüllt worden ist, verfügen, dass der betr. Arbeitgeber diesen Erfordernissen nachkomme, und, wenn wünschenswert, in der Verfügung spezifizieren, was von dem betr. Arbeitgeber getan werden muss, ebenso die Zeit festsetzen, binnen deren die Verfügung durchgeführt werden muss, oder kann endlich die Klage abweisen; in jedem Falle kann der Gerichtshof auf Kosten erkennen.

3) Unterlässt der betr. Arbeitgeber die Durchführung einer solchen Verfügung, so macht er sich, wenn er nicht den Gerichtshof überzeugt, dass er mit aller schuldigen Sorgfalt für die Durchführung der Verfügung gewirkt hat, einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig und verfällt einer Strafe bis zu 10 £ und für jeden Tag seiner Zuwiderhandlung einer weiteren Strafe bis zu 2 £.

11. Liegen besondere und unvermeidliche Umstände vor, welche die Befolgung einer der in Art. 7 aufgestellten Bedingungen betr. geeignete Unterkunft verhindern, so kann der Minister Ausnahmen von einer oder allen diesen Bedingungen gewähren, vorausgesetzt, dass eine solche Ausnahme, wenn nicht erneuert, nur für das Scherjahr, für das sie gewährt wird, gilt.

12. Jedermann, der einen Inspektor in der Ausübung seiner ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Vollmachten hindert, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig und verfällt einer Strafe bis zu 10 £.

13. Jede Anzeige einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und jede Klage auf Grund dieses Gesetzes soll von einem Polizeirichter verhandelt und entschieden werden.

VII. Luxembourg. Luxemburg.

1. **Gesetz vom 29. Mai 1906, betreffend die Erbauung von billigen Wohnungen.**

2. **Grossherzoglicher Beschluss vom 20. Oktober 1906, enthaltend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 29. Mai 1906, betr. die Erbauung von billigen Wohnungen.**

VIII. Norvège. Norwegen.

Gesetz vom 12. Juni 1906 über die Stellenvermittelungsbureaus.

1. In den vom Könige zu bezeichnenden Gemeinden wird ein öffentliches Stellenvermittelungsbureau für Arbeiter aller Branchen errichtet. Der König kann ebenfalls bestimmen, dass einzelne dieser Bureaus als Zentralbureaus für einen gewissen Landesteil zu amten haben.

Nach Einvernahme der interessierten Gemeindebehörde erläßt der Minister die nötigen Bestimmungen betr. Abgrenzung und Tätigkeit jedes Bureaus.

2. Jedes Bureau steht unter der Leitung eines von der Gemeindebehörde ernannten Aufsichtsrates, bestehend aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter und einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern. Wer als Arbeitgeber oder Arbeiter in direkter Beziehung zu irgend einem Geschäfte steht, darf nicht zum Präsidenten oder Stellvertreter ernannt werden.

Jedermann ist verpflichtet, eine Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats seiner Gemeinde auf 3 Jahre anzunehmen; danach kann er eine Wiederernennung auf solange, als er dieses Amt bereits versehen hat, ablehnen.

Die Gemeindebehörde kann bestimmen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates als Entgelt für die einzelnen Sitzungen Diäten ausgerichtet werden.

3. Das Personal des Bureaus wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Gemeindebehörde ernannt. Wenn ein Teil der Besoldung des Personals nach Massgabe des Art. 6 von der Staatskasse bestritten wird, so ist die Höhe der Besoldung vom Minister zu genehmigen.

4. Die Stellenvermittelung ist unentgeltlich. Jedoch müssen Auslagen für Beschaffung besonderer Auskünfte von den Anfragenden erlegt werden.

5. Der Staat stellt den Stellenvermittelungsbureaus die nötigen Register, Formulare, Postkarten und sonstigen Drucksachen zur Verfügung und erstattet ihnen gegen Belege Telegraphen- und Telephonauslagen.

6. Alle Ausgaben für Errichtung und Betrieb der Stellenvermittelungsbureaus, mit Ausnahme der im vorausgehenden Artikel aufgeführten, fallen zu Lasten der Gemeinde. In Gemeinden mit weniger als 30000 Einwohnern wird jedoch die Besoldung des Personals von Staat und Gemeinde zusammen getragen und zwar nach folgender Proportion:

In	Gemeinden	mit		bis	3000	Einwohnern	zahlt	der	Staat	7/10
„	„	„	3001	„	5000	„	„	„	„	6/10
„	„	„	5001	„	10000	„	„	„	„	5/10
„	„	„	10001	„	15000	„	„	„	„	4/10
„	„	„	15001	„	20000	„	„	„	„	3/10
„	„	„	20001	„	25000	„	„	„	„	2/10
„	„	„	25001	„	30000	„	„	„	„	1/10

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der nach der letzten allgemeinen staatlichen Volkszählung am Orte wohnhaften Personen.

7. Die Bureaus haben ungeachtet etwaiger Arbeitskonflikte ihre Tätigkeit fortzusetzen. Falls eine Arbeitseinstellung erfolgt, so ist in den Bureaus, soweit als die eine oder andere der streitigen Parteien darüber Informationen gegeben hat, eine auf Grund dieser Informationen abgefasste

kurze Anzeige anzuschlagen, die angibt, wann der Konflikt begonnen hat, was er betrifft und welche Arbeitsbranchen, Arbeitsstätten oder Arbeiter er umfasst.

8. Wenn von anderen als den in Art. 1 aufgeführten Gemeinden Stellenvermittelungsbureaus aufgetan werden und wenn deren Statuten die Genehmigung des Ministers erhalten, so geniessen sie die in Art. 5 aufgezählten Vorteile und stehen unter den Bestimmungen der Art. 2, 3 und 4. Wenn ein derartiges Bureau anerkanntermassen sogar über den Rahmen der Gemeinde hinaus sich als von wesentlichem Nutzen für die Stellenvermittelung erweist, so kann ihm durch königlichen Erlass, nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 6, eine Subvention aus der Staatskasse zur Besoldung des Personals gewährt werden.

9. Die öffentlichen, durch den König bezeichneten Beamten sind verpflichtet, wenn sie dazu befohlen werden, die Mitteilungen, die sie allenfalls von den Stellenvermittelungsbureaus erhalten, entgegenzunehmen und anzuschlagen.

10. Die Stellenvermittelungsbureaus haben nach den detaillierten Instruktionen des Ministers dem Zentralbureau für Statistik einen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen und ihm bei der Sammlung statistischer Daten betr. die Arbeit tätig beizustehen.

11. Die einem Stellenvermittelungsbureau nach Art. 5, 6 und 8 gewährten Subventionen können jederzeit zurückgezogen werden; in diesem Falle hört für die Gemeinde die Verpflichtung auf, für das Fortarbeiten des Bureaus zu sorgen.

12. Wo auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen ein Patent zum Betrieb eines Anstellungs-, Anwerbungs- oder Stellenvermittelungsbureaus nötig war, soll von nun kein derartiges Patent mehr erteilt werden können, ohne dass der zuständige Minister für jeden einzelnen Fall besonders dazu ermächtigt. Diese Bureaus sind gleich wie die öffentlichen Stellenvermittelungsbureaus verpflichtet, dem Zentralbureau für Statistik einen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen.

IX. Suisse. Schweiz.

1. Kanton Basel-Stadt.

Allgemeine Vollziehungsverordnung zum Gesetz, betr. das Lehrlingswesen. Vom 6. Oktober 1906.

2. Kanton Aargau.

Beschluss des Regierungsrates vom 3. Januar 1905 zur Abänderung der Verordnung, betr. die staatliche Arbeitsvermittlung vom 17. März 1903.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

53. Berufsvereine, Rechtsfähigkeit der — (V, 9).

I. Abschnitt. Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein“ eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne dass ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird.

Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 2. Die Satzung des Vereins muss ergeben, dass der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

§ 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

Die Satzung kann bestimmen, dass für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese massgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus so lange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergegangen sind. Als Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Uebernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstösst. Dagegen kann der Einspruch nicht darauf gegründet werden, dass die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz; „eingetragener Berufsverein“.

§ 6. Minderjährige sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuss tritt, der von diesen gewählt wird. Die Wahl kann nach Abteilungen der Mitglieder erfolgen

Der Ausschuss muss aus mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muss für je tausend weitere Mitglieder dem Ausschuss mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Vermehrung der Mitglieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschussmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schlusse des letzten Geschäftsjahrs.

Für die Ausschussmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alter.

Der Vorstand hat Zeit und Ort der Ausschusssitzungen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen.

Der Vorstand eines Vereins, für den ein Ausschuss gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; die Vorschrift des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Die in der Satzung dem Ausschuss übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

§ 8. Personen, die nach § 6 nicht Mitglieder des Vorstandes sein können, können auch nicht Mitglieder des Ausschusses oder, abgesehen von der Versammlung der Mitglieder, eines sonstigen Organs des Vereins oder eines Organs seiner Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen u. s. w.) sein.

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten.

§ 10. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Versammlung erschienene Mitglied des Organs, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, dass die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt sei.

Ausserdem sind befugt zur Anfechtung

1) eines Beschlusses der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluss eine Massregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes

strafbar oder den Gläubigern des Vereins haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes;

2) eines Beschlusses des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins.

Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vorstandes klagt, durch die in der Satzung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig für die Klage ist schliesslich das Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Der Vorstand hat die Erhebung der Klage sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Soweit der Beschluss rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind.

Die Ungültigkeitserklärung ist im Protokollbuche zu vermerken.

War der Beschluss in dem Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung.

Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 12. Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt.

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken, sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann von der Landes-Zentralbehörde gestattet werden, dass die Veröffentlichung im Reichsanzeiger in einem anderen von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitze des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden, dass die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet des § 43 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

1) wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

2) wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

3) wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen.

In den Fällen des Abs. 1 sowie in den Fällen des § 43 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, befugt, durch einstweilige Anordnung diejenigen Massnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Instanzenzuge vorgeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Verwaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 9, des § 10 Abs. 7, 8 Satz 2, des § 11 Abs. 2 und des § 13 durch Ordnungstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des § 3, des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 5 oder des § 14 Abs. 3 zuwidergehandelt haben oder welche die Mitwirkung einer Person, die nach den Vorschriften des § 6 oder des § 8 nicht Mitglied des Vorstandes oder eines sonstigen Vereinsorgans sein kann, in diesen Organen dulden. Die gleichen Befugnisse stehen der Verwaltungsbehörde den Liquidatoren gegenüber zu.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die festgesetzten Strafen fliessen in die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 65 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, R.-G.-Bl. S. 463), in deren Bezirke die Verwaltungsbehörde (Abs. 1) ihren Sitz hat.

Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Uebersichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Urkunden und

Listen, deren Einreichung, Führung und abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und den ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissentlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschliesslich Geldstrafe ein.

§ 17. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet worden ist, finden auf einen Verein der in § 1 bezeichneten Art, sofern er als Verein eingetragen wird, keine Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein von den öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen

1) aus dem im Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können;

2) die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;

3) der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung von Lustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 No. 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Massgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Abteilungen ihren Sitz haben, vom Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden.

Ist die Anmeldung erfolgt, so ist jede Aenderung in der Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein der Vorschrift des § 11 Abs. 2 entsprechendes besonderes Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen.

Zur Befolgung der Vorschriften des Abs. 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Massgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

II. Abschnitt. Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.

§ 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaft-

lichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach welchen

1) ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt;

2) die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Das Gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit verliehen ist, hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen

1) aus dem im § 17 Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können,

2) die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,

3) der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist, sofern dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, dass er in den im Abs. 1 bezeichneten übrigen Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 No. 2 nicht berührt.

§ 20. Die in § 19 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt.

Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen.

Tritt in der Satzung des Vereins eine Aenderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den im § 19 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entpricht. Nach dem Ausfalle dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen.

Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden:

1) wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Ausstellung der Bescheinigung bereits vorhanden gewesen wäre, die Versagung der Bescheinigung gerechtfertigt haben würde;

2) wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Solange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstande des Vereins die im § 11 Abs. 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes

und die Liquidatoren von der Verwaltungsbehörde nach Massgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 21. Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung (§ 19 Abs. 2) befindlichen Vereins, die nach Massgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt. Schlussbestimmungen.

§ 22. Wird die Satzung eines Vereins der im § 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Massgabe der Vorschriften der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, dahin geändert, dass der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Aenderung in das Vereinsregister gebühren- und stempelfrei.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

II. Autriche. Oesterreich.

1. Apothekenwesen (II, 59 und III, 2).

Bericht des Sanitätsausschusses über den Entwurf betr. die Regelung des Apothekenwesens (2620 der Beil.). 2. Lesung, 433. Sitzung A.H. 25. Sept. 1906 und 434. Sitzung A.H. v. 2. Okt. 1906.

2. Pensionsversicherung der Privatangestellten (V, 2).

Erste Lesung und Zuweisung an eine Spezialkommission. H.H., 56. Sitzung v. 26. Febr. 1906 (328 der Beil.).

Bericht der Kommission und 3. Lesung. H.H., 63. Sitzung vom 30. Okt. 1906.

3. Phosphornekrose. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Sept. 1906, Interpellation des Abg. Dr. Viktor Adler u. Gen.:

Im Jahre 1845 hat Lorinser in Wien zum ersten Mal auf die Phosphornekrose aufmerksam gemacht und dieses schreckliche Leiden beschrieben. Im Jahre 1838 hatte er den ersten Fall gesehen und wenige Jahre später hat er oder vielmehr sein Sekundararzt Dr. Oberhofer den Zusammenhang zwischen dieser Erkrankung und dem Beruf der Befallenen erkannt und den Phosphor als Ursache dieses Leidens festgestellt. Oesterreich kann sich rühmen, als der erste unter allen Staaten im Jahre 1846 hygienische Vorschriften für den Bau und Betrieb der Phosphorzündhölzchenfabriken erlassen zu haben. Leider hat Oesterreich diese den Schutz der Zündhölzchenarbeiter begünstigende Stellung nicht mehr inne. Oesterreich ist im Gegenteil heute eines der wenigen Länder, in denen noch Phosphornekrose zur Beobachtung gelangt. Schon früher haben nämlich einzelne Länder erkannt, dass keine der Schutzvorschriften sich so streng durchführen lasse, dass durch sie das Entstehen der Phosphornekrose verhindert oder auf einzelne Fälle beschränkt werden könnte. Finnland hat 1872 als erstes Land ein Verbot auf Verwendung des weissen Phosphors erlassen. Ihm folgte 1874 Dänemark, die Schweiz 1898, die Niederlande 1901. Von 1907 an wird auch das Deutsche Reich dieses Verbot haben. Frankreich stellt unter dem Staatsmonopol Zündhölzchen mit einer ungiftigen Masse her. Russland sucht durch eine erhöhte Steuer die Erzeugung von Phosphorzündhölzchen zu Gunsten der phosphorfreien Zündhölzchen einzuschränken.

Wenn sich diese Länder zu einem Phosphorverbot entschlossen haben, so kommt dies daher, dass die Erfahrung das Versagen der Vorschriften bezeugte. Deutschland besass eine aus dem Jahre 1893 stammende, sehr weitgehende Verordnung und hat sich, da sich die Phosphornekrose trotzdem nicht unterdrücken liess, zu dem gesetzlichen Verbot des weissen Phosphors entschlossen. Es tat dies ohne Rücksicht darauf, dass es jährlich für ca. 1 Mill. Zündhölzchen exportiert und dass dieser Export gefährdet werden könnte. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz konnte daher mit gutem Recht hoffen, dass es ihr gelingen werde, die letzten Hindernisse, die in einzelnen Ländern dem Phosphorverbot entgegenstehen,

zu beseitigen, wenn die Regierungen sämtlicher europäischen Staaten sich zu einem einheitlichen Vorgehen einigten. Diese Hoffnung war um so mehr berechtigt, als auch technisch keinerlei Bedenken gegen die Erlassung des Weissphosphorverbotes bestehen.

Die Erfahrungen in Ländern mit Phosphorverbot haben gezeigt, dass es leicht möglich ist, gute und billige Zündhölzchen auch ohne Verwendung weissen Phosphors herzustellen, Zündhölzchen, die im Gegensatz zu den ebenfalls ungiftigen schwedischen Zündhölzchen ihre Entzündung an jeder beliebigen Reibfläche gestatten, so dass sie auch allen Ansprüchen der Konsumenten entsprechen. Aus diesen Erwägungen heraus trat die Internationale Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz an den Schweizer Bundesrat im Jahre 1904 mit dem Ansuchen heran, eine internationale Konferenz der Regierungen der europäischen Staaten einzuberufen, um endlich ein internationales Phosphorverbot zu erzielen.

Es blieb kein einziges Bedenken als der Export. Oesterreich hat einen grossen Zündhölzchenexport nach dem Orient, der Levante und nach Ostasien. Im Jahre 1891 betrug dieser Export fast 4 Mill. Kr., er ist aber bis zum Jahre 1902 auf nicht ganz 2 Mill. Kr. herabgesunken. Dieser Rückgang ist auf den Verlust des grossen Absatzgebietes in China zurückzuführen, da dieses Absatzgebiet an Japan verloren ging. Ebenso hat sich der Export nach Britisch-Indien bis zum Jahre 1902 sehr bedeutend verringert. Vor Ausbruch des japanischen Krieges schien es, als ob Oesterreich überhaupt vom ostasiatischen Markte verdrängt würde. Erst später gelang es wieder, speziell in Britisch-Indien, kommerzielle Eroberungen zu machen, wozu in den letzten Jahren auch der Export nach Persien gekommen ist. Durch diese Umstände ist der gesamte Export auf $3^1/_2$ Mill. gestiegen. Auf dem eigentlichen Exportgebiet ist es nur Italien, das Oesterreich als Konkurrenten zu fürchten hat. Durch ein internationales Verbot der Erzeugung von Weissphosphorzündhölzchen, dem sich aber auch Italien angeschlossen hätte, wäre Oesterreich das Absatzgebiet gesichert gewesen, selbst wenn Grossbritannien, das dank seiner glänzend eingerichteten grossen Betriebe nur vereinzelte Fälle von Phosphornekrose zu haben scheint, sich dem Verbot nicht angeschlossen hätte, da die gesamte Ausfuhr Grossbritanniens heute kaum 1 Mill. Kr. beträgt.

Es scheint darum als sehr verwunderlich, dass die österreichische Regierung auf der internationalen Konferenz in Bern 1905 ihren Beitritt zu einem internationalen Weissphosphorverbot von dem Beitritt Japans abhängig machte, um so mehr, da von vornherein nicht zu erwarten war, dass Japan einem solchen Verbot beitreten würde. Liefert doch Japan für 20 Mill. Zündhölzchen, davon für 7 Mill. Kr. Phosphorzündhölzchen, während der gesamte Export Oesterreichs nach Ostasien selbst in den günstigen Jahren nur 1 Mill. Kr. beträgt.

Dabei sind die Verhältnisse der österreichischen Zündhölzchenfabrikation sehr traurige. Die Phosphornekrose scheint bei uns bei weitem häufiger zu sein als in edem der anderen Länder. Wenn auch die Berichte der Gewerbeinspektoren für die jetzten 10 Jahre nur 69 Fälle aufweisen, so machen neuerdings vorgenommene Untersuchungen es wahrscheinlich, dass die Zahl der Nekrosefälle in den letzten 10 Jahren 250—300 betragen haben dürfte. Die heute bei uns geltende Verordnung vom Jahre 1885 ist in ihren Anforderungen sehr bescheiden, wird aber trotzdem nirgends streng durchgeführt. Die Unmöglichkeit, die Verordnung streng durchzuführen, und die grosse Zahl der Nekrosefälle müssten die Regierung veranlassen, selbst ohne internationales Uebereinkommen mit den europäischen Staaten für sich allein mit einem Weissphosphorverbot vorzugehen. Als geradezu schmachvoll aber muss es bezeichnet werden, dass es gerade Oesterreich ist, das dem internationalen Uebereinkommen die grössten Schwierigkeiten in den Weg legte, und dass auch bei dem eben jetzt in Bern tagenden Kongress von Oesterreich die Schwierigkeiten ausgehen.

Nun ist es allerdings bekannt, dass es eine mächtige Kapitalistengruppe ist, die von der österreichischen Länderbank protegierte Aktiengesellschaft „Solo", von der der Widerstand gegen das Verbot des mörderischen weissen Phosphors ausgeht und in deren Dienst sich die österreichische Regierung dem Zustandekommen eines internationalen Uebereinkommens zum Zwecke dieses Verbotes widersetzt. Von der Gesamtsumme von ca. $3^1/_2$ Mill. Kr., die der Export an österreichischen Zündwaren beträgt, entfällt nur ein kleiner Teil, etwas mehr als 500000 Kr., auf Weissphosphorzündhölzchen, während das weitaus überwiegende Quantum des Exports schon heute sich auf unschädliche schwedische Zündhölzchen bezieht, also von einem Verbot nicht betroffen, sondern eher gefördert würde. Wegen eines für die Gesamtwirtschaft also ganz unbeträchtlichen minimalen Profits, der einige wenige Kapitalisten bereichert,

soll der chronische Proletariermord durch Phosphornekrose weiter aufrecht bleiben und auf den sozialpolitischen Ruf Oesterreichs in der ganzen Welt Schande gehäuft werden.

Wir erlauben uns darum, an den Herrn Handelsminister die Anfrage zu stellen:

Welcher Art waren die Instruktionen, die die österreichischen Bevollmächtigten bei den Verhandlungen über internationalen Arbeiterschutz in Bern betr. das Verbot der Verwendung des weissen Phosphors erhalten haben, und

ist der Herr Handelsminister gewillt, noch im letzten Moment diese Bevollmächtigten zu beauftragen, das Zustandekommen eines internationalen Uebereinkommens zum Zwecke des Phosphorverbotes nicht nur nicht zu hindern, sondern im Gegenteil auf das energischeste zu fördern?

Beantwortung der Interpellation in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Okt. 1906 durch den k. k. Handelsminister Dr. Forscht:

In Beantwortung dieser Interpellation brauche ich wohl nicht erst zu versichern, dass die Bekämpfung der Phosphornekrose bei den Arbeitern der Zündholzindustrie die Aufmerksamkeit der Regierung in vollstem Masse in Anspruch nimmt. Wenn auch die Verordnung vom 17. Jänner 1885 in dieser Richtung eingehende und zweckdienliche Bestimmungen enthält, so lässt sich dieses doch nicht leugnen, dass es nicht vollständig gelungen ist, dieser der Zündholzindustrie eigentümlichen Berufskrankheit vollständig Herr zu werden.

Die Phosphornekrose, die in allen Ländern vorkommt, in denen Zündwarenindustrien unter Verwendung des gewöhnlichen Phosphors bestehen, und somit keineswegs eine Spezialität der österreichischen Zündholzindustrie ist, tritt zwar nur vereinzelt auf, verursacht aber bei den von ihr Betroffenen derartige Schädigungen an Leben und Gesundheit, dass der Ruf nach Abhilfe als ein berechtigter vollauf anerkannt werden muss.

Das Verbot der Verwendung des weissen (gelben) oder, technisch bezeichnet, des „gewöhnlichen" Phosphors, wäre zweifellos das radikalste und sicherste Mittel zur Beseitigung dieses Uebels, und es war daher, als diese Frage auf die Tagesordnung der Berner Konferenz im vorigen Jahre gestellt wurde, auch das Bestreben der österreichischen Regierung, eine Vereinigung aller bei dieser Industrie in Betracht kommenden Staaten zur Erlassung des erwähnten Verbotes herbeizuführen. Wichtige Interessen der heimischen Zündholzindustrie zwangen aber die österreichische Regierung, ihre Zustimmung hierzu von der Bedingung abhängig zu machen, dass nicht dadurch eine Verschiebung in den Exportverhältnissen zum Nachteil Oesterreichs herbeigeführt werde, dass also ausser den europäischen Staaten zum mindesten entweder die überseeischen Absatzländer oder die überseeischen Produktionsländer einer solchen internationalen Vereinbarung beitreten. Die Regierung ging hierbei von der Erwägung aus, dass in Oesterreich seit Dezennien ein beträchtlicher Export an Zündhölzchen besteht, der, sich derzeit in aufsteigender Linie bewegend, im Jahre 1905 den Wert von 3,5 Mill. Kr. (bei einer Menge von 71554 Meterzentnern) erreichte. Nach den mir zur Verfügung stehenden Angaben sind hiervon etwa 80 Proz. Phosphorzündhölzer, die hauptsächlich nach der Levante, Aegypten, Persien und Ostindien exportiert werden. Auf diesen Exportgebieten begegnet die österreichische Industrie als ihrem bedeutendsten Konkurrenten Japan; aber ausserdem kommen hierbei auch Schweden, Norwegen, Belgien, England und Italien wesentlich in Betracht. Die Erlassung eines absoluten Verbotes der Verwendung gewöhnlichen Phosphors in der österreichischen Zündholzindustrie, ohne dass gleichzeitig auch in den eben genannten Staaten mit demselben Verbot vorgegangen würde, hätte die Unterbindung unseres Exports in diesem Industrieartikel zur Folge. Die grossen Exportfabriken würden ihr ausländisches Absatzgebiet verlieren und wären gezwungen, den Absatz ihres Produkts ausschliesslich im Inland zu suchen. Dadurch würden die mittleren und kleineren Betriebe, die auch bisher für den Export nicht fabrizierten und sich erst für die Erzeugung phosphorfreier Zündhölzchen einrichten müssten, bei der sodann unvermeidlichen Ueberproduktion zweifellos in ihrem Inlandsabsatz und sonach in ihrem Bestand gefährdet, wenn nicht zu Grunde gerichtet werden. Ein Blick auf die Ergebnisse der Betriebszählung des Jahres 1902 verleiht diesem Argument erhöhte Bedeutung. Von den 68 Zündhölzchenfabriken Oesterreichs, in denen 4973 Arbeiter beschäftigt wurden, fiel etwa ein Drittel (21) in die Kategorie der kleinen Betriebe, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, 19 gehörten in die Kategorie der mittleren Betriebe, in denen zwischen 10 und 50 Arbeiter beschäftigt werden, und nur in 25 Betrieben fand sich eine die Zahl 50 übersteigende Arbeiterschaft. (Drei

Fabriken waren ausser Betrieb.) Durch das absolute Phosphorverbot würde sonach den kleinen und mittleren Betrieben (fast zwei Drittel der Gesamtzahl) die Möglichkeit ihres Fortbestandes, den grossen Betrieben ein wichtiges Absatzgebiet und damit eine wesentliche Grundlage ihrer Prosperität entzogen.

Die Erwartung der Regierung, dass sich die hauptsächlichsten Konkurrenzstaaten, insbesondere Japan, einem internationalen Phosphorverbot anschliessen würden, hat sich leider bisher nicht erfüllt und damit war unsere Stellungnahme zu der auf der diesjährigen diplomatischen Arbeiterschutzkonferenz in Bern zur Austragung kommenden Phosphorfrage gegeben.

Auf dieser Konferenz, deren Verhandlungen bekanntlich seither zum Abschluss gelangten, wurde zwischen einer Staatengruppe, der Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz angehören, eine Sonderkonvention abgeschlossen, wodurch sich diese Staaten verpflichten, die Erzeugung, die Einfuhr und den Verkauf von Zündhölzchen, welche weissen (gelben) Phosphor enthalten, in ihrem Gebiet zu untersagen. In drei von diesen Staaten bestehen bereits autonome Phosphorverbote, und zwar in Dänemark seit 1874, in der Schweiz seit 1898 und in den Niederlanden seit 1901; in Deutschland tritt ein solches Verbot im Jahre 1907 in Kraft. Frankreich besitzt das Staatsmonopol in der Zündholzfabrikation. Diesen Staaten war also der Beitritt zu der erwähnten Sonderkonvention durch nichts behindert, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass Deutschland, Dänemark, die Niederlande und die Schweiz keinen Export in Zündhölzern betreiben. Italien exportiert hauptsächlich Wachszünder und steht in diesem Artikel, zu dessen Herstellung überdies auch gewöhnlicher Phosphor verwendet wird, nahezu konkurrenzlos da, womit der auf den ersten Blick immerhin überraschende Anschluss Italiens an die Sonderkonvention verständlich wird.

Alle jene Staaten aber, die Oesterreich im Zündwarenexport Konkurrenz bieten, wie England, Schweden, Norwegen, Belgien und Japan, sind der Phosphorkonvention nicht beigetreten. So lange sich diese Staaten von einem internationalen Uebereinkommen über das Verbot des gewöhnlichen Phosphors fernhalten, wird auch die österreichische Regierung an die Erlassung eines absoluten Phosphorverbotes nicht denken können, wenn sie nicht einen ganzen Industriezweig, in dem nahezu 5000 Arbeiter beschäftigt sind, in seinen vitalsten Interessen empfindlich treffen will. Den Einwand, dass es leicht möglich sei, gute und billige, daher exportfähige Zündhölzer, welche sich gleich den Phosphorhölzchen an jeder Reibfläche entzünden, auch ohne Verwendung des gewöhnlichen Phosphors herzustellen, vermag ich derzeit noch nicht als berechtigt anzuerkennen, da sich bekanntlich ähnliche Versuche in Deutschland mit der sogenannten Reichszündmasse nicht bewährt zu haben scheinen, es sich vielmehr gezeigt hat, dass die Explosionsgefahr bei dieser Zündmasse ein vielleicht noch grösseres Uebel ist als die Nekrose bei der Erzeugung von Phosphorzündhölzchen.

Die Erkenntnis der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Verwendung des gewöhnlichen Phosphors für Leben und Gesundheit der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter fordert aber gebieterisch eine verschärfte Kontrolle und die Einführung weitestgehender Sicherheitsmassregeln in der Zündholzfabrikation. Deshalb ist die Regierung auch entschlossen, solange ihr die Erlassung eines autonomen Phosphorverbotes oder der Beitritt zu einem solchen internationalen Uebereinkommen aus den geschilderten Gründen unmöglich gemacht ist, durch die strengsten Massnahmen die hygienischen Zustände in der Zündwarenfabrikation zu sanieren, um die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter vor den verderblichen Folgen der derzeit noch notwendigen Verwendung gewöhnlichen Phosphors tunlichst zu bewahren. Die erste Handhabe hierzu bietet die strikte Durchführung der erwähnten Verordnung vom Jahre 1885 und die Ueberwachung der Einführung und Einhaltung der hygienischen Vorschriften dieser Verordnung durch wiederholte behördliche Revision dieser Betriebe.

Ich beabsichtige diesfalls die Anordnung zu treffen, dass alle Betriebe, in denen Zündwaren unter Verwendung gewöhnlichen Phosphors erzeugt werden, einer jährlich mindestens viermaligen Revision durch die Organe der Gewerbeinspektion zu unterziehen sind, und werde Vorsorge treffen, dass diesen Revisionen auch ein mit der Gewerbehygiene vertrauter ärztlicher Funktionär beigezogen werde. Das Resultat dieser Revisionen soll die weitere Handhabe bieten, um auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung mit energischen Massregeln zum Schutz der Arbeiter gegen die Phosphornekrose vorzugehen.

Schliesslich glaube ich aber dennoch der bestimmten Erwartung Ausdruck geben zu dürfen, dass in absehbarer Zeit jene Hindernisse überwunden werden können, die es derzeit der Regierung noch unmöglich machen, auch in Oesterreich mit einem absoluten Phosphorverbot vorzugehen.

III. Suisse. Schweiz.

Kanton Bern.

Entwurf des Regierungsrates zu einem Streikgesetz, vom 10. Oktober 1906.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolutionen der am 27.—29. September 1906 in Genf abgehaltenen 4. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

I. Internationale Arbeiterschutzverträge.

Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, den Staatsregierungen, welche ihren Beitritt zu den Arbeiterschutzverträgen von Bern vom 26. September 1906 erklärt haben, den Dank der Vereinigung auszusprechen und den hohen schweizerischen Bundesrat zum Erfolge seiner Bemühungen zu beglückwünschen.

II. Finanzen, Internationales Arbeitsamt, Statuten der Sektionen, Geschäftsordnung.

Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, denjenigen Staatsregierungen, welche durch Erhöhung ihrer Staatsbeiträge wesentlich zur Ordnung des Finanzhaushaltes der Vereinigung und zur

erspriesslichen Fortführung des Internationalen Arbeitsamtes beigetragen haben, den Dank der Vereinigung auszusprechen.

III. Durchführung der Arbeiterschutzgesetze.

Die Sektionen werden eingeladen, dem Bureau einen Bericht über die Massnahmen zu erstatten, die in jedem Lande durch Gesetz oder Verordnung zum Zwecke der Sicherung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung ergriffen worden sind. Den Sektionen wird zu diesem Zwecke vom Bureau ein Fragebogen zugestellt werden. Das Bureau wird auf Grund der Beantwortungen dieses Fragebogens einen vergleichenden Bericht über die zur Durchführung der verschiedenen Arbeiterschutzgesetze getroffenen Massnahmen ausarbeiten.

IV. Kinderarbeit.

Das Bureau wird beauftragt, die Sektionen einzuladen, über Umfang und Art der gewerblichen Kinderarbeit und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der gewerblich tätigen Kinder Berichte zu erstatten und auf Grund dieser Berichte der nächsten Delegiertenversammlung einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen.

V. Nachtarbeit der Jugendlichen.

1. Die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Altersjahr soll im allgemeinen verboten werden.
2. Das Verbot ist ein absolutes bis zum 14. Altersjahr.
3. Für Jugendliche im Alter von über 14 Jahren sind Ausnahmen gestattet:
   a) in Fällen höherer Gewalt oder aussergewöhnlicher Verhältnisse;
   b) in Industrien, deren Rohstoffe der Gefahr leichten Verderbens ausgesetzt sind.
4. Die Nachtarbeit ist gänzlich zu untersagen in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirtschaften und in den kaufmännischen Kontoren.
5. Die Nachtruhe soll mindestens 11 Stunden betragen und jedenfalls in die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens fallen.
6. Uebergangsbestimmungen können vorgesehen werden.
7. Die Internationale Vereinigung spricht die Erwartung aus, dass die Inspektion ernstlich durchgeführt werde.
8. Das Komitee beauftragt eine Kommission, Wege zu suchen, wie den vorstehend angegebenen Beschlüssen Geltung verschafft werden kann. Diese Kommission soll innerhalb 2 Jahren ihren Bericht erstatten. Jede Sektion hat das Recht, zwei Delegierte zu dieser Kommission zu wählen und zu ihren Beratungen Sachverständige aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber zuzuziehen. Die Regierungen werden von den bevorstehenden Sitzungen der Kommission rechtzeitig verständigt, damit sie sich vertreten lassen können.

VI. Maximalarbeitstag.

Die Internationale Vereinigung hält dafür:

1) dass die Festsetzung eines Maximalarbeitstages von hohem Interesse ist für die Erhaltung und Förderung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiter und Angestellten;

2) dass nebst den durch die Anstrengungen der Berufsorganisationen bereits erzielten oder noch zu erzielenden Erfolgen die Intervention des Gesetzgebers notwendig ist, um die allgemeine Festlegung eines Maximalarbeitstages zu ermöglichen;

3) dass, um über die Nützlichkeit internationaler Verträge in dieser Frage orientiert zu sein, das Internationale Arbeitsamt der nächsten Delegiertenversammlung Berichte einbringen sollte über:

a) die Dauer der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter und Angestellten;

b) die Wirkungen der bereits durch Gesetz, Verwaltungsmassnahmen oder die Initiative der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen erzielten Beschränkungen des Maximalarbeitstages, insbesondere auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und die Fortschritte der Technik.

Das Internationale Arbeitsamt ist befugt, diese Erhebungen auf einzelne Industriezweige zu beschränken, wenn es sich ergeben sollte, dass die Vornahme einer allgemeinen Enquete unverhältnismässigen Schwierigkeiten begegnen würde.

VII. Heimarbeit.

Die Internationale Vereinigung hält dafür, dass die in der Hausindustrie bereits nachgewiesenen Uebelstände ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig machen. Sie ersucht die nationalen Sektionen:

A. a) Von ihren respektiven Regierungen gesetzliche Massnahmen zu verlangen, durch welche für die Arbeitgeber (Verleger und Zwischenmeister) die Verpflichtung ausgesprochen wird:

1) ein Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen zu führen und den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen;

2) jeder der beschäftigten Personen bei der Auftragserteilung einen Zettel mit genauer Angabe des Stücklohnes und der Preise für Fournituren und Arbeitsmaterialien auszuhändigen, und in den Räumen, in denen die Auszahlung des Lohnes stattfindet, den im Geschäft im Gebrauche stehenden Lohntarif anzuschlagen;

b) die Mittel zu studieren, die notwendig sind, um den Informationen, welche durch die im vorstehenden Artikel verlangten gesetzlichen Massnahmen über die Arbeitslöhne erlangt werden, möglichste Verbreitung zu sichern.

B. Die Ausdehnung der Gewerbe- und Fabrikinspektion, sowie der sozialen Versicherung auf die Heimarbeiter anzustreben.

C. Sowohl im öffentlichen wie im Interesse des Arbeiters strikteste Anwendung der allgemeinen sanitären Vorschriften und Gesetze auf ungesunde Wohnräume, in welchen die Heimarbeit ausgeübt wird, zu verlangen, und den Erlass derartiger Bestimmungen zu erwirken, wo sie noch nicht bestehen.

D. Die Bildung und Tätigkeit von Berufsorganisationen, Käuferligen etc. zur Unterstützung der Privatinitiative anzuregen und zu fördern.

E. Das Bureau wird beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission festzustellen

a) die Zweige der Hausindustrie jedes Landes, deren Produkte auf dem Weltmarkte mit den Produkten anderer Länder in Konkurrenz treten,

und diese Konkurrenzgebiete, die Arbeitsbedingungen und die Betriebsormen dieser Konkurrenz;

b) in welchen Heimindustrien jedes Landes das Fehlen der Krankenversicherung, die lange Dauer der Arbeitszeit, insbesondere der Kinder und Frauen, der Tiefstand der Lohnsätze und die periodische Wiederkehr der Arbeitslosigkeit Massnahmen des Arbeiteiterschutzes am dringendsten erheischen.

VIII. Gewerbliche Gifte.

1. Zur weiteren Ausführung der Resolution IV, A., 1) der Delegiertenversammlung von 1904 ersucht die Vereinigung das Bureau, die Landessektionen zu veranlassen, sobald als möglich Sachkenner namhaft zu machen, welche ihrerseits in ihren Ländern Erhebungen anstellen und bis spätestens zum 1. Januar 1908 Bericht erstatten sollen über die zweckmässigste Bekämpfung der Gefahren bei der Herstellung der Bleifarben und deren Anwendung, insbesondere in der keramischen und polygraphischen Industrie. Diese Berichte sind dem Internationalen Arbeitsamte einzusenden, welches seinerseits drei Sachverständige aus drei verschiedenen Ländern ernennt. Diese stellen den Bericht zu einer einheitlichen Arbeit zusammen.

Die Vereinigung ersucht das Bureau, dieser Dreierkommission die beim Preisausschreiben eingelaufenen Arbeiten, soweit sie es für nützlich hält, zur Verfügung zu stellen.

2. Die einzelnen Landessektionen werden durch das Bureau ersucht, bis zum 1. März 1908 Berichte über das Verbot des Gebrauches von Bleifarben vorzulegen. Diese Berichte sollen angeben, ob das Verbot durch Gesetz oder auf dem Verwaltungswege angeordnet ist, ob es nur für öffentliche Arbeiten oder nur für Privatarbeiten oder für beide gilt; sie sollen Kenntnis über das Ergebnis der Anwendung dieses Verbotes und auch über die Versuche, die etwa mit bleifreien Farben gemacht sein sollten, geben.

3. In Ausführung des Beschlusses B b) der Delegiertenversammlung von 1904 befürwortet die Vereinigung die Ernennung von drei Sachverständigen aus drei Ländern. Die Sachverständigen sollen beauftragt werden, unter Zugrundelegung der von den Landessektionen eingegangenen Listen eine endgültige Aufstellung der wichtigsten gewerblichen Gifte nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit auszuarbeiten.

4. Die Delegiertenversammlung spricht die Hoffnung aus, dass die Regierungen, die den Vertrag über das Verbot des weissen Phosphors noch nicht unterzeichnet haben, bald dieser, dem Schutze der Gesundheit der Arbeiter dienenden Uebereinkunft beitreten werden. Sie beauftragt die Sektionen dieser Länder, die nötigen Erhebungen vorzunehmen und mit allen Mitteln auf die Erlangung des Weissphosphorverbotes hinzuarbeiten.

IX. Arbeiterversicherung.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz entnimmt den Berichten der verschiedenen nationalen Sektionen, dass durch eine Verständigung der Staaten der Grundsatz der Gleichberechtigung der Ausländer und Inländer in Bezug auf die Leistungen der Versicherungen durchgeführt werden kann.

Sie ladet daher die Sektionen ein:

1) der nächsten Delegiertenversammlung den Entwurf eines internationalen Vertrages zunächst in Bezug auf die Unfallversicherung vorzulegen, der dieses Prinzip zur Durchführung bringt, sowohl mit Beziehung auf die Versicherungsleistung als die Bedingungen für deren Gewährung;

2) bis zur allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im internationalen Rechte auch fernerhin im Sinne der Durchführung desselben sowohl durch die nationale Gesetzgebung wie durch internationale Verträge zu wirken;

3) bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berichten, in welcher Weise die Gesetzgebung ihrer Heimatstaaten abgeändert bezw. neu erlassen werden sollte, um dem oben festgestellten Grundsatz zu entsprechen.

2. Resolutionen des am 1. und 2. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen internationalen Kongresses für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

In Erwägung, dass die Aufgabe des Kongresses vor allem darin lag, die geeigneten Mittel nicht zur Abschaffung der Arbeitslosigkeit, sondern nur zu ihrer Verminderung zu suchen, beschliesst der Kongress, sich jeder Aeusserung über die Frage der ersten Ursache der Arbeitslosigkeit zu enthalten.

Der Kongress erklärt, dass sowohl vom moralischen als vom materiellen Standpunkt aus der wichtigste Faktor für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Entwicklung der Arbeiterorganisationen liegt in Bezug auf die Festsetzung des Arbeitstages, des Lohnes, der Arbeitsverträge, der besseren Verteilung der Arbeit im Innern der Gruppen und der Entwicklung aller Formen der Arbeitsgenossenschaft, und dass eine Reihe von Massnahmen darin besteht, durch wirksame Pression auf politischem Gebiete das Eingreifen des Staates und der lokalen Körperschaften zu provozieren.

Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass dieses Eingreifen in folgender Weise erfolge:

1) Durch eine periodische statistische Aufnahme des Standes der Arbeit und der Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Industrien.

2) Durch Gründung unentgeltlicher öffentlicher Arbeitsnachweise für Arbeiter und Unternehmer in all jenen Industrien, in denen der Arbeitsnachweis noch nicht direkt von den Kontrahenten organisiert ist, und durch Organisierung des internationalen Arbeitsnachweises.

3) Durch Einführung der obligatorischen oder fakultativen Versicherung, deren Kosten gemeinsam von Staat, Unternehmern und Arbeitern zu tragen sind.

4) Durch Erleichterung des Kredits für die Arbeiter, besonders für die Kollektivpachtung von Grund und Boden.

5) Durch Unterstützung der Arbeiterkassen für Arbeitslose von seiten des Staates, der Provinzen und Gemeinden.

3. Soziales Programm des Gesamtverbandes der evangelischen Vereine Deutschlands. Angenommen in der am 24. Oktober 1906 abgehaltenen Ausschusssitzung.

II. Besonderer Teil.

A. Für den Grossbetrieb.

Wir erkennen die hauptsächlich durch die Entwicklung der Technik hervorgerufene Grossindustrie als wirtschaftliche Notwendigkeit an, halten aber das Streben der im Grossbetrieb beschäftigten Arbeiter nach Verbesserung ihrer Lebenshaltung, nach grösserer wirtschaftlicher Sicherheit und nach Schutz ihrer persönlichen Güter in Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben für durchaus berechtigt und unterstützen dasselbe nach Kräften.

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele sehen wir an:

1. Auf dem Gebiete der staatlichen Arbeiterversicherung, deren Vereinheitlichung und Ausdehnung auf die Witwen und Waisen, wie auch auf die Heimarbeiter.

2. Gesetzliche Massnahmen gegen die Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit einerseits durch Ausbau der für grössere Bezirke zu organisierenden Zentralarbeitsnachweise, andererseits durch Schaffung geeigneter Versicherungseinrichtungen.

3. Auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung, deren weitere Ausgestaltung, insbesondere:

a) angemessene Kürzung der Arbeitszeit;

b) Durchführung einer ausreichenden Sonntagsruhe;

c) Einführung aller gesundheitlichen und sittlichen Schutzmassregeln, namentlich Schaffung gesunder Arbeitsräume;

d) Einschränkung aller dem Familienleben schädlichen Frauen- und Kinderarbeit und Verbot derselben, soweit sie Gesundheit und Sittlichkeit schädigt;

e) Verbot der Nachtarbeit, ausser für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt den ununterbrochenen Betrieb nötig machen;

f) möglichste Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Hausindustrie und Heimarbeit, das Gesinde und die landwirtschaftlichen Arbeiter.

4. Die Sicherung des vollen Koalitionsrechts der Arbeiter.

5. Die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese.

6. Arbeiterausschüsse in den einzelnen Betrieben, sowie die Einrichtung staatlicher Arbeitskammern für grössere Industriebezirke.

7. Weitere Förderung des Arbeiterwohnungswesens.

8. Gesetzliche Massnahmen gegen den Missbrauch der Macht der Syndikate.

9. Die Umgestaltung der Gemeindebetriebe in Musterbetriebe.

10. Ueberführung geeigneter Berufszweige und Betriebe in Staats- bezw. Gemeindebesitz und -betrieb.

B. Für Kleinbetrieb sowie Handel und Gewerbe.

Wir sind der Meinung, dass die Erhaltung eines gesunden Mittelstandes eine unbedingte Notwendigkeit für unser gesamtes Staats- und

Volksleben ist; wir erkennen die Notlage, in der sich viele Mitglieder desselben befinden. Wir erklären, dass wir jede geeignete Massnahme des Staates zur Förderung des Mittelstandes und jede Selbsthilfe desselben (durch Organisation, Genossenschaftswesen u. a.) tatkräftig unterstützen werden.

4. Resolution des am 9. bis 13. September 1906 in Kiel abgehaltenen 28. Deutschen Juristentages.

I. Der deutsche Juristentag ist der Ueberzeugung, dass eine gesetzliche Regelung des gewerblichen Akkordvertrages wünschenswert ist, da es diesem für die Industrie wichtigsten Arbeitsvertrage an einer hinreichend rechtlichen Ordnung fehlt und infolgedessen zahlreiche Arbeitsstreitigkeiten entstehen.

II. Insbesondere hält der Juristentag für erforderlich:

1) Die Sicherung der Akkordvereinbarung und Akkordberechnung durch allmähliche Einführung von Akkordlohnbüchern und Akkordlohnzetteln.

2) Bestimmungen über die Pflichten der Parteien bei Ausführung von Akkordarbeiten, jedoch möglichst unter Vermeidung von Strafvorschriften und möglichst unter Festsetzung zivilrechtlicher Kontraktbruchstrafen in der Höhe von Tageslöhnen.

3) Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Akkordmeister, Akkordanten, Kolonnenführer, Zwischenmeister) gesetzlich zu regeln.

III. Ferner aber ist zur Entwicklung und Ordnung des Akkordvertrages wünschenswert, über die rechtliche Wirkung der Tarifgemeinschaften Klarheit zu schaffen.

IV. Der Juristentag beschliesst deshalb, über das „Recht der Tarifgemeinschaften“ Gutachten einzufordern und dieses Thema, jedoch möglichst unter Vermeidung von Strafvorschriften und möglichst unter Festsetzung zivilrechtlicher Kontraktbruchstrafen in der Höhe von Tageslöhnen, auf die Tagesordnung seiner nächsten Hauptversammlung zu setzen.

5. Thesen (des Referenten Dr. Vogelsanger) über die Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises in der Schweiz, angenommen von der am 2. September 1906 in Zürich abgehaltenen 2. Konferenz betr. öffentliche Arbeitsnachweise.

1. Der öffentliche Arbeitsnachweis ist die beste Form der Arbeitsvermittlung; um seinen wirtschaftlich-sozialen Zweck erfüllen zu können, muss er aber rationell ausgebaut und über das ganze Land verbreitet werden.

2. In die Aufgabe des Ausbaues haben sich die Gemeinden, insbesondere Stadtgemeinden, Kantone, Naturalverpflegungsverbände und der Bund zu teilen. Jenen fällt die Anlage und der Betrieb eines umfassenden Netzes von Arbeitsnachweisstellen, dem Bunde die wirksame Förderung der letztern durch ökonomische Beihilfe und Besorgung der Arbeitsmarktstatistik zu.

3. Der Bund soll Beiträge gewähren:

I. An die öffentlichen (kommunalen und kantonalen) Arbeitsnachweise, unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

a) Die Arbeitsämter haben Arbeitskräfte für gewerbliche, industrielle, land- und hauswirtschaftliche Arbeits- und Dienststellen jeder Art zu vermitteln. Je eine besondere Abteilung besorgt den weiblichen Stellennachweis.

b) Leitung und Betrieb der Anstalten sollen völlig unparteiisch sein. Die Verwaltungs- bezw. Aufsichtskommissionen sind paritätisch, gleichmässig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammenzusetzen. Der Vorsitzende darf keiner dieser wirtschaftlichen Gruppen angehören.

c) In Fällen von Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern (Streiks, Aussperrungen, Sperren) haben die Anstalten zwar ihren Betrieb fortzusetzen,

jedoch in geeigneter Art den ihre Dienste beanspruchenden Personen von der Tatsache des bestehenden Konflikts Kenntnis zu geben.

d) Die Arbeitsvermittlung muss für beide Teile, Arbeitsuchende und Arbeit-, bezw. Dienstgeber, auch nach auswärts, kostenlos erfolgen; es ist nur die Verrechnung besonderer Auslagen für Extrabemühungen zulässig.

e) Neben dem Arbeitsnachweis am Ort haben die Arbeitsämter sich der interlokalen Arbeitsvermittlung systematisch dienstbar zu machen; zu diesem Zweck treten sie mit einer Zentralstelle und unter sich in steten Verkehr (Vakanzenaustausch), gliedern sich im Umkreise ihres nächstgelegenen Wirtschaftsgebietes Filialstellen an und treten dem Verbande schweizerischer Arbeitsämter bei. Wo Naturalverpflegungsstationen bestehen, können diese als Filialen beigezogen werden.

f) Sie sind gehalten, auf Grund besonderer Anordnungen des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter an einer einheitlichen, periodischen Arbeitsmarktberichterstattung sich zu beteiligen.

g) Dieselben haben jährlich ihre Voranschläge sowie Jahresrechnungen und Geschäftsberichte dem schweizerischen Industriedepartement einzusenden und unterziehen sich der Aufsicht des Bundes.

II. An den Verband schweizerischer Arbeitsämter unter nachstehenden Bedingungen:

a) Der Verband setzt sich die Verständigung über die Grundsätze, nach welchen der Geschäftsbetrieb der einzelnen Arbeitsämter und der wechselseitige Verkehr unter denselben sich vollziehen soll, sowie die Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises insgesamt zum Zweck.

b) Er bezeichnet im Einverständnis mit dem schweizerischen Industriedepartement eines der hierfür infolge seiner Lage und Bedeutung geeigneten Arbeitsämter als Zentralstelle. Diese besorgt die Herausgabe der Zentralvakanzenliste der Verbandsanstalten und dient dem Bunde als Hilfsorgan für die Arbeitsmarktstatistik. Falls für die romanische Schweiz eine besondere Zentralstelle sich als nötig erweist, haben beide sich in zweckdienlicher Art in die Hände zu arbeiten.

c) Der Verband vereinbart mit dem Industriedepartement die erforderlichen Grundlagen für eine zweckdienliche Berichterstattung an das eidg. statistische Bureau über den Arbeitsmarkt (Berichte über die Frequenz- und Vermittlungsergebnisse der Arbeitsnachweise).

III. An die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung für ihre Mitbetätigung am öffentlichen Arbeitsnachweis, falls

a) diese Mitbeteiligung sich im Anschluss und in zweckmässiger Verbindung mit öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten (Ziffer 3 I), wenn auch unter Beschränkung auf männliche Arbeit, vollzieht,

b) die Naturalverpflegungsverbände nach besonderer Anleitung sich an der Arbeitsmarktberichterstattung beteiligen und dem Industriedepartement Jahresbericht und -Rechnung vorlegen.

4. In Bezug auf die Art und Höhe der Bundesunterstützung wird folgendes postuliert:

Die Kosten des Zentraldienstes der Arbeitsämter (Zentralstelle) übernimmt der Bund.

Er leistet den einzelnen Arbeitsämtern an die Betriebsausgaben (Besoldungen, Mietzinse, Porti, Telephon, Druck- und sonstige Verwaltungskosten) einen einheitlichen Beitrag bis zu einem Drittel der Betriebsausgaben.

Der Bund leistet ferner:

an den Verband schweizerischer Arbeitsämter einen Beitrag von 500 bis 1000 Fr. jährlich;

an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung einen Beitrag von 50 Rp. per Arbeitsvermittlung.

5. Zur Erleichterung des Antritts einer von einer öffentlichen Arbeitsnachweisanstalt auswärts angewiesenen Arbeitsstelle geniessen die Arbeitsuchenden die vom Verbande schweizerischer Transportanstalten zugestandene Fahrpreisermässigung um 50 %.

6. Dem eidg. statistischen Bureau wird eine besondere Abteilung für die Arbeitsmarkt- und Sozialstatistik angegliedert und dieser die monatliche Publikation der statistisch verarbeiteten Arbeitsmarktergebnisse des ganzen Landes überbunden. Sollte die Schaffung dieser Abteilung zur Zeit noch nicht belieben, so überträgt das eidg. Industriedepartement alle sich ergebenden statistischen Arbeiten der sozialstatistischen Zentralstelle gegen Erstattung der Kosten dem statistischen Amt der Stadt Zürich.

L. S.

Wij veroorlooven ons Uwe aandacht te vestigen op de

REVUE VOOR INTERNATIONALISME

Tweemaandelijksch Tijdschrift onder Redactie van het Bureau der Stichting voor Internationalisme te 's Gravenhage, verschijnend in een Hollandsche, Duitsche, Engelsche en Fransche editie.

Het doel dezer Revue is de bespreking van internationale belangen en het tot stand brengen van internationale organisatie op elk gebied, een doel waarvan de beteekenis, ja de noodzakelijkheid zeker door elk, die meeleeft met zijn tijd en waarachtig belang stelt in den vooruitgang der menschelijke beschaving, zal worden erkend.
Allerwegen organiseeren zich de verschillende menschelijke belangen internationaal en meer en meer ontwaakt de drang, de behoefte, niet alleen aan steeds vaster aaneensluiting en omvattender organisatie op het eigen gebied, maar ook aan een inniger verband en samenwerking met anderen. Veelal zijn de pogingen nog zwak en chaotisch. Onderlinge onbekendheid, gebrek aan inlichting, onwetendheid omtrent het streven van anderen en het reeds door hen bereikte, dit alles leidt tot een wanordelijke krachtsverspilling. Er is behoefte aan eene organisatie van het Internationalisme zelf. Zulk een organisatie van het Internationalisme bedoelt deze Revue te worden, een centrum waar alle organisators op elk gebied elkaar kunnen ontmoeten om tot een doelmatiger samen-

werking dan tot nog toe mogelijk was te kunnen geraken. De sympathie en het enthousiasme, waarmee de oprichting van ons tijdschrift van alle zijden werd begroet, zijn er ons het duidelijkste bewijs voor dat de tijd rijp is voor zijn verschijnen. Reeds zeiden tal van geleerden, kunstenaars, staatslieden, philantropen, industrieelen, kortom de toonaangevende geesten op elk gebied en van alle nationaliteiten hun medewerking toe; wij noemen slechts: FREDRIC BAYER, Kopenhagen, voorzitter van het Internationale Vredesbureau te Bern; Dr. HERMANN BECK, Berlijn, directeur van het »Internationales Institut für Sozialbibliographie«; BJÖRNSTJERNE BJÖRNSON, Aulestad, lid van het Nobel-comité; WILLIAM O. MC. DOWELL, New-York; WILLIAM FLOCKHARDT, Londen, lid van het »Royal Institute of British Architects; FRANCIS WM. FOX, Londen; ALFRED H. FRIED, Weenen, lid van het internationale Vredesinstituut; JAMES S. GIBSON, Londen, vice-president van het »Royal Institute of British Architects«; Prof. Dr. TH. GOECKE, Berlijn; Prof. Dr. phil. et jur. ALFRED MANES, Berlijn, lid van de »Académie Royale des sciences Belge«, redacteur der *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft*, enz. enz.; Prof. Dr. W. D. MILLER, Berlijn, Geheimer Medizinal-Rat, president der »Fédération Internationale dentaire«; Prof. Dr. A. W. NIEUWENHUIS, Leiden; Prof. Dr. ALB. OSTENRIETH, Berlijn, secretaris-generaal der internationale vereeniging voor wettelijke rechtsbescherming, president der »Assosation littéraire et artistique internationale«; Fr. RÖSCH, Berlijn, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Genossenschaft deutscher Tonsetzer; Mr. J. VAN SCHEVICHAVEN, Amsterdam; Mevr. Prof. E. SELENKA, München; J. W. SIMPSON, Londen, lid van het »Comité permanent des congrès internationaux des Architects«; WILLIAM T. STEAD, Londen, uitgever der *Review of Reviews;* NICO VAN SUCHTELEN, Blaricum; Baronesse BERTHA VON SUTTNER, Weenen, presidente van den »Österreichischer Friedensbund«, vice-presidente van den Internationalen Vredebond; Prof. Dr. phil. et jur. AD. WAGNER, Berlijn, lid der »Akademie für Wisschenschaften«; Prof. Dr. O. WARBURG, Berlijn, vice-president der »Assocation scientifique internationale d'Agronomie Coloniale«; EDVARD WAVRINSKY, Stockholm; HENRY M. WOLFF, Londen.

De abonnementsprijs is voor de

Hollandsche editie jaarlijks f 6.—.
Losse nummers f 1.50.

Duitsche editie jaarlijks 10.— Mrk.
Losse nummers 2.50 Mrk.

Engelsche editie jaarlijks 10 sh. (Amerika 2.40 dollar.)
Losse nummers 2/6. (Amerika 0.60 dollar.)

Fransche editie jaarlijks 12.— fr.
Losse nummers 3.— fr.

Men abonneert zich bij alle boekhandelaren der wereld of direct te:

Amsterdam bij MAAS & VAN SUCHTELEN, Prins Hendrikkade 20—21.

Leipzig bij MAAS & VAN SUCHTELEN, Hospitalstrasse 10.

Parijs bij HACHETTE & CIE., 111 Rue Réaumur.

Londen bij DAVID HUTT, 57—59 Long Acre, Londen W. C.

MAAS & VAN SUCHTELEN.

Amsterdam-Leipzig.

II. Haftpflicht und Versicherung.

1. Resolution der am 15. Oktober 1906 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung des Bundes der Industriellen.

Die Generalversammlung erblickt in der Durchführung der Pensionsversicherung der Privatangestellten eine durch die Verhältnisse gebotene Massnahme. Sie beschliesst, bei dem gegenwärtigen Stande der Sache ihre Zustimmung zu der beabsichtigten staatlichen Pensionsversicherung von der weiteren Entwicklung der auf dem Gebiete der Selbsthilfe vorhandenen und hervortretenden Versuche abhängig zu machen. Sie beauftragt den Gesamtvorstand, eine Generalversammlung des Bundes einzuberufen, sobald eine diesbezügliche Gesetzesvorlage dem Reichstag zugeht.

2. Resolution der am 26. Mai 1906 abgehaltenen Konferenz des Verbandes deutscher Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften.

Der Verband deutscher Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften vermag in den bisher bekannt gewordenen Vorschlägen über die Vereinheitlichung der sozialen Versicherungsgesetze eine geeignete Grundlage für eine Reform auf diesem Gebiete nicht zu erblicken.

Er ist auch der Meinung, dass nach der ganzen Entstehung der einschlägigen Gesetze, sowie nach der Verschiedenartigkeit der rechtlichen und praktischen Grundlagen der einzelnen Versicherungszweige eine Vereinheitlichung nicht angebracht erscheint, vielmehr lediglich dazu führen würde, an Stelle einer gesunden Selbstverwaltung bureaukratische Einrichtungen zu setzen.

Auch von der Schaffung eines sogenannten gemeinsamen Unterbaues für die drei Versicherungsarten kann sich der Verband keinen Vorteil versprechen, weil dieser Unterbau, wenn ihm eine entscheidende Tätigkeit zugewiesen wird, mit dem Prinzip der Selbstverwaltung der Versicherungsträger nicht zu vereinigen wäre; wenn ihm aber nur eine vorbereitende oder ausführende Funktion übertragen wird, keine Vereinfachung, sondern eine Verumständlichung der Verwaltung herbeiführen würde. Zudem haben die Erfahrungen der Berufsgenossenschaften mit dem Institut der Vertrauensmänner und die der Invalidenversicherungsanstalten mit dem Institut der Rentenstellen gezeigt, dass für diese Versicherungen zur Schaffung neuer lokaler Stellen kein Bedürfnis vorliegt, während die Krankenkassen ohnedies lokal organisiert sind. Allenfalls können zwischen Invaliden- und Krankenversicherungsorganen engere Beziehungen hergestellt werden, wozu Ansätze schon vorhanden sind.

Jedenfalls liegt nicht der geringste Anlass dazu vor, den Berufsgenossenschaften die bisherige Selbstverwaltung, die sich bewährt hat, zu entziehen oder dieselbe zu beeinträchtigen.

Eine Reform der Versicherungsgesetze sollte sich nach Ansicht des Verbandes unter Beibehaltung der jetzigen gesetzlichen Grundlagen und Organisationen auf eine Einzelrevision beschränken, für die folgende Gesichtspunkte empfohlen werden:

1) Für die Krankenversicherung möglichste Zusammenlegung kleiner, wenig leistungsfähiger Kassen, jedoch unter Aufrechterhaltung der durch ihre Eigenart und ihre Leistungen besonders wertvollen Kassen, namentlich Betriebskrankenkassen; ferner Regelung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Aerzten.

2) Für die Unfallversicherung Errichtung besonderer Handwerksberufsgenossenschaften in Anlehnung an die Organisation der Handwerkskammern unter Ausscheidung aller handwerksmässigen Betriebe aus den übrigen Berufsgenossenschaften; ferner Beseitigung der durch die Gesetze von 1900 eingeführten Zuschläge zu den Reservefonds, die bei Körperschaften öffentlichrechtlicher Art keine Berechtigung haben.

3) Für die Invalidenversicherung Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen und erweiterte Heranziehung der Gemeinden für die Zwecke der Versicherung.

Endlich ist zu befürworten eine genauere Abgrenzung der Entschädigungsleistungen der drei Versicherungszweige und ihrer gegenseitignn Ersatzverbindlichkeiten, sowie Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Streitigkeiten unter den Versicherungsträgern.

Was die geplante Hinterbliebenenversicherung betrifft, so hält der Verband es für das richtigste, diese an die Invalidenversicherung anzugliedern.

3. Entschliessungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes vom 17. November 1906, gerichtet an den Bundesrat, den Reichstag und das Ministerium des Innern.

Die zum Gedächtnis der fünfundzwanzigsten Wiederkehr des Erlasses der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 in ..... versammelten Handlungsgehilfen erkennen den hohen Wert der infolge dieser Botschaft geschaffenen staatlichen Versicherungsgesetze dankbar an.

Da aber die Verheissungen jener Botschaft in mancher Beziehung namentlich für den Stand der Handlungsgehilfen noch nicht erfüllt sind, so richtet die Versammlung an den hohen Bundesrat das dringende Ersuchen, den Ausbau und die Weiterführung der Versicherungsgesetzgebung nach Möglichkeit zu fördern.

Insbesondere erwarten die versammelten Handlungsgehilfen die baldige Schaffung einer ausreichenden Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatangestellten, sowie den Ausbau des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes.

Ferner stellt die Versicherung fest, dass auch der im Anschluss an jene Botschaft an den Handelsminister gerichtete Erlass vom 4. Februar 1890 in wesentlichen Teilen seiner Erfüllung noch harrt. Demgemäss geben die versammelten Handlungsgehilfen der Erwartung Ausdruck, dass der in Aussicht gestellte Gesetzentwurf zur Schaffung einer besonderen Standesvertretung (paritätische Handlungsgehilfenkammern) dem Reichstag baldigst zugehen wird, um dadurch die Fortführung der sozialen Schutzgesetzgebung für den Stand der Handlungsgehilfen zu gewährleisten.

IV. Bibliographie.

I. Amtliche Veröffentlichungen.

1. Offizielle Arbeiterstatistik, amtliche Erhebungen und analoge Veröffentlichungen betr. den Arbeiterschutz.

917. **Deutsches Reich.** Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1905. Mit Tabellen, einer Uebersicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal und die Aufsichtsbezirke, sowie einem Gesamtregister zu den Berichten. Amtl. Ausgabe. Bd. I. Preussen. 667 S. Berlin, R. v. Decker, 1906.
918. — — Bd. II. Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden. 385—451—219—179 S. Berlin, R. v. Decker, 1906.
919. — — Bd. III. Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuss ä. L., Reuss j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsass-Lothringen. 268—27—39—17—34—37—39—29—41—50—27—25—11—19—31—13—25—31—55—35—151. Berlin, R. v. Decker, 1906.
920. — — Bd. IV. Tabellarische Uebersichten. — Uebersicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal und die Aufsichtsbezirke. — Gesamtregister. Bearb. im Kais. Statist. Amt. 1092 S. Berlin, R. v. Decker, 1906.
921. Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kais. Statist. Amt, Abteil. f. Arbeiterstatistik. Berlin 1906. M. 27,—. I. Teil. Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. VII—691 S.
922. — — II. Teil. Der Stand der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung öffentlicher und privater Verbände im Deutschen Reich. VII—291 S.
923. — — III. Teil. Anlageband zum I. Teile. VI—468 S.
924. Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. I. Beiträge zur Arbeiterstatistik. No. 3. V—180 S.
925. — — II. Beiträge . . . . . No. 4. IV—107 S.
926. — — III. Beiträge . . . . . No. 5. VII—424 S. Berlin, C. Heymann, 1906.
927. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 15. 3. 1906. Verh. No. 14. 18 S. Berlin 1906. M. 0 30.
928. Ueber das Wesen und die Verbreitung der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) mit besonderer Berücksichtigung ihres Auftretens in deutschen Bergwerken. Unter Mitwirkung von Löbker und Hayo Bruns, bearb. im Kais. Gesundheitsamt. VI—101 S. Berlin, Springer, 1906. M. 3,—.
929. Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 178. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1905. Bearb. im Kais. Statist. Amt. 148—67—343 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. M. 2,—.
930. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kais. Statist. Amt. Jahrg. 15, 1906, H. 1. s. Die überseeische Auswanderung 1905. Streiks und Aussperrungen im 4. Vierteljahr 1905. 350 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906.
931. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1906. 2. s. Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen im 1. Vierteljahr 1906.
932. 32. Bericht der Kommission für die Petitionen. Beseitigung der Konkurrenz der Militärmusiker gegenüber den Zivilmusikern. No. 379 der Drucksachen des Deutschen Reichstages. 11. L.-P. II. S.
933. 36. Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. reichsrechtliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten. No. 373 der Drucks. des Deutschen Reichstags. 11. L.-P. II. S.
934. Nachweisung über die Tätigkeit der öff. Arbeitsvermittlungsstellen des rheinmainischen Verbandes im April 1906.
935. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz, 4., am 9., 10., 11. Nov.

1905. Stenogr. Bericht über Arbeitsnachweisverbände und interlokale Vermittlg. Die Reklame im Dienste der allg. öff. Arbeitsnachweise. Wandernde Arbeitslose. Der gewerbsmässige Arbeitsnachweis. Arbeitsvermittlung für landwirtsch. Arbeiter und Vermittlung von Ort zu Ort. (Schr. des Verb. deutscher Arbeitsnachweise 6.) Berlin 1906. M. 6,—.

936. Nachweisung über die Tätigkeit der öffentl. Arbeitsvermittlungsstellen des rheinmainischen Verbandes im Januar 1906.

937. Nachweisung über die Tätigkeit der öffentl. Arbeitsvermittlungsstellen des rheinmainischen Verb. im Juli 1906.

938. Consular Reports. No. 653. German Ceramic Industries and German Trade in Ceramic Products. Centres of different branches of the industries; number of works and persons employed; school for teaching ceramic industries. Cd. 2683—17. 13 p. Price 1d.

939. **Baden.** Baum, Dr. M. Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie u. Handel der Stadt Karlsruhe. Bericht, erstattet an das Gr. Minist. des Innern und herausgeg. von der Gr. bad. Fabrikinspektion. X—232 S. Karlsruhe, Braun, 1906.

940. Vorlage des Stadtrates der Stadt Freiburg i. Br. an den Bürgerausschuss, betr. Aenderung der Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten, Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens, Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Stadtarbeiter und deren Entlohnung. 120 S. Freiburg 1906.

941. **Bayern.** Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in bayerischen Fabriken und grösseren Gewerbebetrieben. Denkschr., bearb. i. A. des. Königl. Staatsminist. des Königl. Hauses und des Aeusseren vom Königl. Bayr. Statist. Bur. 116—45 S. München, C. Wolf, 1906.

942. Die Jahresberichte der Königl. Bayer. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der Königl. Bayer. Bergbehörden für das Jahr 1905. VII—393 S. München, Ackermann, 1906. M. 7,40.

943. Erhebungen der Königl. Bayer. Fabriken- und Gewerbeinspektoren über die wirtschaftl. Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns. II. Teil. Lohnverhältnisse, Wohnungs- und Ernährungswesen. (Beil. zu den Jahresberichten für 1905.) 202 S. München, Th. Ackermann, 1906. M. 2,40.

944. Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter des Stadtbauamts, der Stadtgärtnerei, des Gas- Wasser- und Installationswerkes, des Schlacht- und Viehhofes, des Kühlhauses, des Lagerhauses und des Akzisamtes. — Satzungen für die Arbeiterversorgungskasse der Stadt Würzburg. (Heft 18 der Sammlung, neue, der ortspolizeilichen Vorschriften, Statuten etc. der Stadt Würzburg. Amtl. Ausgabe.) IV—57 S. Würzburg, Stahel, 1906. M. 0,80.

945. Wohnungsinspektion in Bayern. Stenogr. Bericht über die Verhandl. der bayer. Kammer der Abg. 154. Sitzung 1906.

946. Goldschmidt. Rede über Arbeiterversicherung und Arbeitsvermittlung. Stenogr. Berichte des bayer. Hauses der Abg., 164. Sitzung.

947. Die Erhebung der Wohnungsverhältnisse der Stadt München 1904—1907. II. Teil. Der X., XI. und XII. Stadtbezirk. 30 S. München 1906.

948. Lohnermittelungen im Baugewerbe und Nahrungsmittelgewerbe in München. Winter 1905/06. Statist. Amt der Stadt München. 1906.

949. Lohnermittelungen im Baugewerbe und Nahrungsmittelgewerbe in München. Winter 1905/06. 30 S. München 1906.

950. Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in München. s. Jahresbericht. 29 S. München 1906.

951. IX. Geschäftsbericht des städt. Arbeitsamtes Würzburg für d. Z. vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1905. 13 S. Würzburg, Sallpuerl, 1906.

952. Consular Reports. Annual Series. No. 3723. Trade and Agriculture of Bavaria for the year 1905 and part of 1906. Notes on industries, number employed, wages; &c.; strikes; work of Bavarian labour bureaux; cost of living, &c. Cd. 2682—248. 27 p. Price 2d.

953. **Bremen.** Jahresbericht der Gewerbeinspektion in Bremen. Mitt. des Senats an die Bürgerschaft. 249—89 p. 1906.

954. Jahrbuch für bremische Statistik. Grundeigentum, Gebäude und Wohnungen in Bremen 1905. Bremen 1905.

955. **Elsass-Lothringen.** Verwaltungsberichte der Gewerbeaufsichtsbehörden in Elsass-Lothringen im Jahre 1905. II—151 S. Strassburg, E. d'Oleire, 1906. M. 1,—.

956. Jahresbericht der städtischen Arbeitsnachweisstelle Metz für das Jahr 1904/05.

957. **Hamburg**. Jahresbericht der Gewerbeinspektion für das Jahr 1905. 33 S. Hamburg 1906.
958. Jahresbericht der (Hamburger) Behörde für Wohnungspflege für das Jahr 1905. 14 S. Hamburg 1906.
959. Bericht V über die Nahrungsmittelkontrolle in Hamburg in dem Jahr 1903/4, erstattet vom Abt.-Vorst. K. Farnsteiner. 102 S. Hamburg, C. Behre, 1905. M. 3,75.
960. Consular Reports. Annual Series. No. 3627. Trade of Consular District of Hamburg for the year 1905. Notes on shipbuilding and other industries; effects of the Westphalia coal strike, &c. Cd. 2682—152. 86 p. Price 4½d.
961. **Hessen**. Jahresbericht des Grossh. Hessischen Landeswohnungsinspektors für das Jahr 1905. 136 S. Darmstadt, L. C. Wittich, 1906.
962. Jahresbericht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes im Jahre 1905, erstattet von den Grossh. Hessischen Gewerbeinspektionen. Herausg. im Auftr. des Grossh. Hess. Minist. des Innern. 112 S. Darmstadt 1906.
963. Mitteilungen der Grossh. Hessischen Zentralstelle für Landesstatistik. No. 824. Febr. 1906. Die seit Erlass des Gesetzes vom 11. Juni 1887 bis zum 31. März 1905 im Grossh. Hessen in Zwangserziehung gegebenen Kinder und die Verpflegungskosten.
964. Mitteilungen der Grossh. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. No. 817, Sept. 1905. Zahl- und Lohnverhältnisse der bei dem Flussbau des Grossh. Hessen beschäftigten Arbeiter im Jahre 1904.
965. Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen. Herausg. von der Grossh. Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. 55. Die Bewegung der Bevölkerung im Grossh. Hessen in den Jahren 1876—1881. 297 S. Darmstadt 1906.

966. **Mecklenburg-Schwerin**. Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin für 1905. 28 S. Berlin 1906.

967. **Mecklenburg-Strelitz**. Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten des Grossherzogtums Mecklenburg-Strelitz nebst Fürstentum Ratzeburg. 180 S. Berlin 1906.

968. **Preussen**. Das Gesundheitswesen des Preussischen Staates im Jahre 1904. I. A. Sr. Exz. d. Hl. Ministers der geistl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. bearb. von der Medizinalabt. des Ministeriums. XII—429—63 S. Berlin, R. Schötz, 1906. M. 12,—.
969. Preussische Statistik. Herausg. vom Kgl. Statist. Bureau. Berlin 1905. Heft 195. Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen im preuss. Staate während des Jahres 1904.
970. Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftsräume in Düsseldorf am 1. Dez. 1905. Anh. zu den Statist. Monatsbericht. 1906. Mai.
971. Beilage zu den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. I. Statist. Uebersichten über die Geschäftstätigkeit der öff. Arbeitsvermittelungsstellen von der Rhein- und Maingegend im Jahre 1905 bezw. 1905/06. (8. Jahresbericht.)
972. — — II. Tabellen, betr. die Städt. Arbeitsvermittlungsstelle in Frankfurt a. M. 25 S. Frankfurt a. M., Gebr. Knauer, 1906.
973. Mitteilungen des Statist. Amtes der Stadt Kiel. Krankenkassenstatistik für das Jahr 1904/05. 13 S.
974. Sozialpolitische Abteilung der Stadt Stettin. Verwaltungsbericht 1904/05. II. 153 S. Stettin 1906.
975. Uebersicht über die in Preussen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen nach dem Stande vom 1. Jan. 1906. Handels- und Gewerbeverwaltung, 1906. Ministerialbatt der 13. Beilage.
976. Consular Reports. Annual Series. No. 3694. Trade of Consular District of Dantzig for the year 1905. Notes on industries, dearness of food, &c. Cd. 2682—219. 27 p. Price 2d.

977. **Sachsen**. Jahresberichte der Kgl. Sächs. Gewerbeaufsichtsbeamten für 1905. Nebst Berichten der Kgl. Sächs. Berginspektoren, betr. die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. 453 S. Dresden, Schröer, 1906. M. 3,—.

978. Diskussion über die Lage und die Wünsche der städt. Tiefbauarbeiter in Dresden. 15. öff. Sitzung der Stadtverordneten vom 26. April 1906. 9—6 S.
979. Gebäude- und Wohnungsverhältnisse in Leipzig. Sonderabdr. aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig 1906. 28 S.

980. **Sachsen-Altenburg.** Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten im Herzogtum Sachsen-Altenburg für das Jahr 1905. 24. S. Altenburg 1906.

981. **Württemberg.** Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Kgr. Württemberg für das Jahr 1905. 286 S. Stuttgart, Lindemann, 1906.
982. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausg. vom Kgl. Statist. Landesamt. Stuttgart 1906. Jahrg. 1905. Heft 1. Schott, Dr. A. Statistik über die (Zwangs-) Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Württemberg.
983. — — Heft 2. Schott, Dr. A. Die Ergebnisse der Arbeiterstatistik in Württemberg.
984. Statistisches Handbuch für das Kgr. Württemberg, Jahrg. 1904/1905 mit 2 Karten. Herausg. vom Kgl. Statist. Landesamt. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1906. (s. Arbeitsvermittlungen, Sonntagsarbeit, Streiks und Aussperrungen, Arbeiterorganisationen, Genossenschaften, Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung, Löhne.)

985. **Oesterreich.** Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1905. CXXXII—512 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Kr. 4,—.
986. Oesterreichische Statistik. Herausg. von der k. k. Statist. Zentralkommission. LXXIII. Bd. Heft 3. Bewegung der Bevölkerung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1902. VIII—245 S. Wien, K. Gerolds Sohn, 1906.
987. — — LXXVII. Bd. Heft 1. Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1902. XXX—252 S. Wien, K. Gerolds Sohn, 1906.
988. — — Herausg. von der k. k. Statist. Zentralkommission. LXXVII. Bd. Heft 3. Statistik der registrierten Kreditgenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1902. LXXIII—262 S. Wien, K. Gerolds Sohn, 1906.
989. K. k. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. II. Teil. Bericht über Erhebungen in Bleiweiss- und Bleioxydfabriken. Mit 33 Bildern und 4 Plänen. 37 S. Wien, Alfr. Hölder, 1905.
990. — — Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. VI. Teil. Protokoll über die Expertise, betr. die Bleiweiss- und Bleioxydfabriken. X—38 S. Wien, K. Hölder, 1906. Kr. 2,—.
991. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1905. Herausg. vom k. k. Arbeitsstatist. Amt im Handelsministerium. 50 S. Wien, A. Hölder, 1906.
992. Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1905 in fabrikmässigen Betrieben. Herausg. vom k. k. Arbeitsstatist. Amt im Handelsministerium. 30 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Kr. 0,50.
993. Bericht über die Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatist. Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1905. 30 S. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906.
994. Die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Auf Grund der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen herausg. v. k. k. Arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. 102 S. Wien, A. Hölder, 1906.
995. Die Lage der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums herausg. vom k. k. Arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. 119 S. Wien, A. Hölder, 1906.
996. Stenogr. Protokoll des VII. Delegiertentages der österreich. Handels- und Gewerbekammern, Reichenberg, 11.—13. Juni 1906. 208 S. (s. Reg.-Programm, betr. Reform und Ausbau der Arbeiterversicherung.)
997. Verhandl. der Bukowiner Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz. Bericht über die am 1. März 1906 . . . . abgehaltene 513. ordentl. öff. Sitzung. s. betr. Sonntagsruhebestimmungen für Obsthandel und Trödlergewerbe.
998. — — Bericht über die am 7. März 1906 . . . . abgehaltene 514. ordentl. öff. Sitzung. s. betr. Sonntagsruhebestimmungen für Obsthandel und Trödlergewerbe.
999. Geschäftsberichte der Handels- und Gewerbekammer in Prag. No 1, 1905. v. Gewerberecht.

1000. — — No. 2, 1905. v. Gewerberecht und Arbeiterversicherung.
1001. — — No. 3, 1905. v. Gewerberecht und Arbeiterversicherung.
1002. Protokoll über die V. allg. ordentl. Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Prag vom 17. Nov. 1905. v. Komiteebericht über das Regierungsprogramm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung.
1003. Protokoll über die VI. allg. ordentl. Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Prag vom 18. Dez. 1905. v. betr. Regelung der Sonntagsruhe in Comptoirs und Bureaux.
1004. Beilagen zu den Geschäftsberichten und Sitzungsprotokollen der Handels- und Gewerbekammer in Prag 1905. No. 12. Statuten der fachl. Fortbildungsschule für Juweliere, Goldarbeiter, Silberarbeiter, Graveure, Gürtler und Ziseleure der Handels- und Gewerbekammer in Prag. 11 S. Selbstverlag. 1905.
1005. Protokoll der 329. ordentl. öff. Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 26. Jan. 1906. (Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Genossenschaftswesen, Submissionswesen.)
1006. Protokoll der 330. ordentl. öff. Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 22. März 1906. (Betr. Gesetz über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, Genossenschaftswesen, Submissionswesen, Arbeits- und Lohnverhältnisse.)
1007. Protokoll der 331. ordentl. öff. Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 31. Mai 1906. v. Genossenschaftswesen, Submissionswesen und Unfallversicherungswesen.
1008. Protokoll der 332. ordentl. öff Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 15. Okt. 1906. s. Genossenschaftswesen, Submissionswesen.
1009. Mitteilungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Brünn. Januar 1906. 11 S. Städt. Arbeitsvermittlungsamt. April 1906. 10 S.
1010. Mitteilungen des Stadtrates der Landeshauptstadt Brünn. Monatsbericht. Mai 1906. s. Städt. Arbeitsvermittlungsamt.
1011. Mitteilungen des Stadtrates der Landeshauptstadt Brünn. Monatsbericht. Juli 1906. v. Städt. Arbeitsvermittlungsamt.
1012. Mitteilungen des Stadtrates der Landeshauptstadt Brünn. Monatsbericht. September 1906. v. Städt. Arbeitsvermittlungsamt.
1013. Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. Bd. VI. No. 845—991. 208 S. Wien, Hölder, 1906. Kr. 1.

1014. **Belgien.** Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail. Lois et règlements concernant la police du travail et le régime des établissements classés. 316 p. Bruxelles, O. Schepers, 1906. Fr. 1.
1015. — — Les industries à domicile en Belgique. Vol VII. L'industrie de la bonneterie par E. Dubois. L'industrie de cordonnerie par L. Douchamps. 92 p. Bruxelles, J. Lebègue et Cie., 1905.
1016. Ville de Gand. Fonds intercommunal de chômage de l'aglomération gantoise. Rapport sur le fonctionnement du fonds pendant la période 1904—1905. Présenté . . . . . par L. Varlez. 68 p. Gand, Fr. Vercauteren, 1906.
1017. Ville de Gand. Réorganisation de la Bourse du Travail. Rapport présenté . . . . . par Octave Bruniel et L. Varlez. 102 p. Gand, Fr. Vercauteren, 1906.
1018. Cons. Rep. Miscellaneous Series. No. 650. Arms Industry of Liège. Wages, hours of labour, employment of female labour, &c. Cd. 2683—14. 54 p. Price $7^1/_2$d.
1019. Cons. Rep. Annual Series No. 3720. Trade of Belgium for the year 1905 and first half of 1906. Fixed minimum wages by municipalities; wages of Belgian miners; notes on industries; etc. Cd. 2682—245. 72 p. $3^1/_2$d.

1020. **Brasilien.** Cons. Rep. Annual Series. No. 3713. Trade of Brazil for the year 1905. Notes on the Cotton and other industries. Cd. 2682—238. 21 p. Price $1^1/_2$d.

1021. **Dänemark.** Beretning fra Arbejtsraadet for tiden fra April 1905 til marts 1906. 84 p. København, W. Sørup, 1906.
1022. Beretning om Arbejds- og Fabriktilsynets Virksomhed i Finansaaret 1905—1906. 57 p. Kjøbenhavn, J. H. Schultz, 1906.
1023. Medicinalberetning for Kongeriget Danmark for Aaret 1904. Udgivet af det Kgl. Sundhedskollegium ved J. Carlsen. 304 p. Hagerup 1906. 5 Kr. 60 Oere.
1024. Velgørenheden i København i aaret 1903 ved C. Trap. Udg. ved Københavns

Kommunal bestyrelses Foranstaltning. XXXIX—178 p. Kobenhavn, J. Cohen, 1906.

1025. Efforts faits pour remédier au manque d'ouvrage au Danmark. Publié par le Ministère de l'Intérieur. 34 p. Copenhague, J. H. Schultz, 1906.

1026. Tyende- og Daglejerlonnen i Landbruget. Statist. Danmarks. XX. Bind. 2. Haefte. (Die Löhne der Dienstboten und der Tagelöhner in der Landwirtschaft.) 36 p. Kopenhagen, Gyldendal, 1906. 50 Oere.

1027. Danmarks Statistik, St. Meddelelser IV. 20. II. Tyende- og Daglejerlonnen i Landbruget. 1905. (Gesinde- und Tagearbeiterlöhne in der Landwirtschaft.) 36 p. Kjøbenhavn 1906.

1028. Streijker og Lock-outs i Danmark 1900—1904. Udg. af Statens stat. Bur. (Statist. Dänemarks. Statist. Mitt. IV. Reihe, Bd. 19, Heft 6. 80 p. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1906. Kr. 1,—.

1029. **Spanien.** Instituto de Reformas Sociales. Estadistica de las huelgas (1904—1905.) Memoria que presenta la seccion 3a tecnicoadministrativa. 221 p. Madrid, Minuesa, 1906.

1030. Instituto de Reformas Sociales, Sección 1a. Instituto nacional de previsión y sus relaciones con las entidades similares: proyecto de ley presentado al Gobierno en cumplimiento de la Real orden de 27 Agosto de 1904: información legislativa y bibliografica y explicación tecnica. 288 p. Madrid, Minuesa de los Rios, 1906.

1031. Instituto de Reformas Sociales. Secc. 1a. Legislación del Trabajo. Apéndice primero Julio 1905 — Junio 1906. Legislación — Proyectos de Reforma. 232 p. Madrid, Minuesa, 1906.

1032. **Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.** United States. Report on Immigration into the United States. 655 M. 2d.

1033. Reports of the department of commerce and labor. 1905. Doc. No 7. 760 p. Washington 1906.

1034. Eight Hours of Labour on Government Work. Report by the Hon. Victor H. Metcalf, Secretary Dep. of Commerce and Labor, on H. R. 4064 (Eight Hour Bill). 144 p. Washington, Gov. Printing Office 1905.

1035. Twentieth Annual Report of the Commissioner of Labour. Department of Commerce and Labour, 1905. Convict Labour. 794 p. Washington, Government Printing Office.

1036. Monthly Consular and Trade Reports. July 1906. 208 p. Washington, Gov. Printing Office.

1037. Cons. Rep. No. 3622. Trade and Agriculture of Consular District of Chicago for the year 1905. Wages and cost of living in the State of Missouri during 1906; strikes, &c. Cd. 2682—147. 99 p. Price 5½d.

1038. Hawaii. Third Report of the Commissioner of Labour on Hawaii, 1905. General conditions of labour and industry, cost of living, immigration &c. 333 p. Washington, Government Printing Office.

1039. Illinois. Seventh Annual Report of the Bureau of labor statistics of the Illinois free employment offices for the year ended October 1, 1905. 80 p. Springfield 1906.

1040. Twenty-fourth Annual Coal Report of the Illinois Bureau of Labour Statistics, 1905. Also the Seventh Annual Report of the Illinois Free Employment Offices for the year ended 30th September 1905. 412—79 p. Springfield, Ill., Illinois State Journal Co., State Printers.

1041. Massachusetts. 36th Annual Report of the Bureau of Statistics of Labour of Massachusetts, March, 1906. Investigation into the Industrial Education of Working Girls, Old-Age Pensions in Europe, America and the British Colonies, Abstract of the Statistics of Manufactures, 1903—1904, Strikes and Lock-outs, Wages and Hours of Labour, Trade Unions, &c. XXIII—613 p. Boston, Wrigth & Potter Printing Co., State Printers.

1042. Statistics of recent Massachusetts immigration, legislation affecting hours of labour and employment of women and children passed in 1905, enforcement of the Massachusetts Compulsory Education Law etc. Labor Bull. of the Commonwealth of M. 1906. No. 39. January. Boston, Wright & Potter.

1043. The Apprenticeship System. Part. 1 of the Annual Report for 1906. Pages 1 to 86. Chas. F. Pidgin, Chief. Boston, Wright & Potter, 1906. (Massachusetts Bureau of Statistics of Labor.)

1044. Investigation into the industrial education of working girls, olde-age pensions

in Europe, America and the British Colonies, abstract of the statistics of manufactures 1903/04, strikes and lock-outs, wages and hours of labour, trade-unions etc. (36th Ann. Rep. Bur. of Stat. of Lab. of Massachusetts.) XXXIII—613 p. Boston, Wright & Potter.

1045. Massachusetts Bureau of Statistics of Labour. Part II. of Annual Report for 1906. Trained and Supplemental Employers for Domestic Service. 37 p.

1046. — — Part III. The Incorporation of Trade Unions. 120 p. Boston, Wright and Potter Printing Co., State Printers.

1047. Statistics of Manufactures, 1904/05. Part IV of the Annual Report for 1906. Contains „Organisation of Trade Schools", „Textile Schools in the U. States", „Injunctions against Strikes and Boycotts" in Massachusetts during 1906.

1048. Cons. Rep. No. 3598. Trade of the Consular District of Boston for the year 1905. Statistics of immigration; notes on the boot and shoe industry, strikes and lock-outs, &c. Cd. 2682—123. 47 p. Price 2½d.

1049. Nebraska. Ninth Biennal Report of the Bureau of Labor and Industrial Statistics for the State of Nebraska. 1903—1904. 204 p. Lincoln 1905.

1050. Utah. Fifth Annual Report of the Bureau of Statistics of the State of Utah. For the year 1905. 88 p. Salt Lake City, Star Print. Comp. 1906.

1051. **Finland.** Bidrag till Finlands Officiella Statistik. VI. Befolkningsstatistik. 37. Oefversikt af Finlands Folkmängd den 31. Dec. 1900. Jämte Uppgifter från föregående allmanna Folkräkningar i Landet. XII—205 p. Helsingfors 1905.

1052. — — XXVIII. Emigrationsstatistik. 1. Emigrationen under åren 1900—1902. 88 p. Helsingfors 1905.

1053. **Frankreich.** Conseil sup. du travail. 15. Session (Nov. 1906). Delai-congé. Compte-rendu. 170 p. Paris, Impr. Nat., 1906.

1054. Conseil supérieur du travail. Elections, en 1906, des représentants des syndicats ouvriers. Liste électorale provisoire. 149 p. Paris, Impr. Nat., 1906.

1055. Ministère du Commerce, de l'Industrie et du Travail. Dir. de l'assurance et de la prévoyance sociales. Rapport du Conseil supérieur des habitations á bon marché à M. le Président de la République. Année 1905. 91 p. Paris, Impr. Nat., 1906.

1056. Ministère du Commerce . . . . . Direction du Travail. Service du Recensement. Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 24 mars 1901. T. III. XVI—890 p. Paris, Impr. Nat., 1906.

1057. — — Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1905. XIX—684 p. Paris, Berger-Levrault, 1906. Frs. 4,80.

1058. Recueil des actes officiels et documents intéressant l'hygiéne publique. Trav. du Comité consultatif d'hygiène publ. de France. T. 34. (Ann. 1904.) 979 p. Melun, Impr. adm., 1906.

1059. Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France. 918 p. Paris, Ballière et fils. Frs. 10,—.

1060. Compte-rendu des travaux de la chambre de Commerce de Lyon. Année 1905. LIII—351 p. Lyon, H. Rey et Cie, 1906. (v. Législation industrielle et commerciale.)

1061. Ministère des Travaux publics. Dir. des chemins de fer. Statistique des chemins de fer français au 31 Dec. 1903. Doc. divers. Deux. partie. Intérêt local et tramways. France et Algérie. (v. Institutions de retraites et de secours en faveur des agents de fer d'intérêt local.) 487 p. Melun 1906. Frs. 5,—.

1062. Guide pratique pour la création de caisses de crédit agricole mutuel. (Min. de l'Agriculture.) 106 p. Paris, Impr. Nat., 1906.

1063. Rapport sur le service de la protection des enfants du premier âge pendant l'année 1905 présenté à M. le préfet de la Seine-Inférieure. 77 p. Gy. Rouen 1906.

1064. **Grossbritannien.** Report of the Tariff Commission. Vol. I. The iron and steel trades. Index. London, King & Son, 1904.

1065. — — Vol. I. The iron and steel trades. London, King & Son, 1904.

1066. — — Vol. II. The textile trades. Part 1. — The cotton industry. With appendix. London, King & Son, 1905.

1067. — — Vol. II. The textile trades. Part 2. Evidence on the Woolen industry. With analysis and summary of evidence and statistical tables and diagrams. London, King & Son, 1905.

1068. — — Vol. II. The textile trades. Part 3. — Evidence on the hosiery industry.

With analysis and summary of evidence and statistical tables and diagrams London, King & Son, 1905.

1069. — — Vol. II. The textile trades. Part 4. — Evidence of the lace industry. With analysis and summary of evidence and statistical tables and diagrams. London, King & Son, 1905.

1070. — — Vol. II. The textile trades. Part 5. — Evidence on the carpet industry. With analysis and summary of evidence and statistical tables and diagrams. London, King & Son, 1905.

1071. — — Vol. II. The textile trades. Part 6. — Evidence on the silk industry. With analysis and summary of evidence and statistical tables and diagrams. London, King & Son, 1905.

1072. — — Vol. II. The textile trades. Part 7. Evidence of the flax, hemp and jute industries. With analysis and summary of evidence and statistical tables and diagrams. London, King & Son, 1905.

1073. Vol. III. Report of the Agricultural Committee, with Appendix. London, King & Son, 1905.

1074. Thirty-first Annual Report of the Public Works Loan Board 1905—1906. Amount of Loans under the Housing of the Working Classes Acts, Small Dwellings Acquisition Act etc., names of bodies to whom the loans were made. H.C. 227. 109 p. Price 11d.

1075. Report from Standing Committee on Law etc., on the Labourers (Ireland) Bill. H.C. 268. 14 p. Price 2d.

1076. Sunday Trading. Report from the Joint Select Committee, with Minutes of Evidence and Appendix. H.C. 275. XXVI—282 p. Price 2s. 6d.

1077. Housing of the Working Classes Act, 1890 and 1900. Return as to proceedings by Local Authorities, applications granted, refused etc. H.C. 285. 7 p. Price 1d.

1078. Railway Servants (Hours of Labour). Report by the Board of Trade respecting their Proceedings under the Railway Regulation Act (1893) during the year ended 27th July, 1906. H.C. 312. 16 p. 2½d.

1079. Report of the Royal Commission on Trade Disputes and Trade Combinations. Cd. 2825. H M. Stationary Office, 1906.

1080. Mines and Quarries, 1905. Reports of H.M. Inspectors. East Scotland District. Cd. 2910. 49 p. Price 10d. Cardiff District. Cd. 2910—IX. 59 p. Price 8d. Manchester and Ireland District. Cd. 2910—V. 58 p. Price 1s. 3d. Liverpool and North Wales District. Cd. 2910—VI. 68 p. Price 8d. Southern District. Cd. 2910—XI, 85 p. Price 9d.

1081. Mines and Quarries. District Reports, 1905. Persons employed, output, accidents, &c. Yorkshire and Lincolnshire. Cd. 2910—IV. 91 p. Price 1s. 2d. Swansea District. Cd. 2910—X. 32 p. Price 4½d. Stafford District. Cd. 2910—VIII. 57 p. Price 1s. Durham District. Cd. 2910—III. 55 p. Price 5½d. Midland District. Cd. 2910—VII. 61 p. Price 11d. Newcastle District. Cd. 2910—II. 86 p. Price 1s. 4d. East Scotland District. Cd. 2910. 49 p. Price 10d.

1082. Eighth Report of the Congested Districts Board for Scotland, 1st April, 1905, to March 31st, 1906. Apprenticing boys to trades, and training in seamanship, loans to fishermen, and aid to fisheries, aid to home industries, &c. Cd. 2946. XXXV—35 p. Price 7d.

1083. Aliens Act, 1905. A return of alien passengers brought to the United Kingdom from ports in Europe or within the Mediterranean Sea during the three months ending March 31st, 1906, together with the number of expulsion orders made during that period requiring aliens to leave the United Kingdom. Cd. 2964. 8 p. Price 1½ d.

1084. Mines and Quarries, 1905. Part I. District Statistics. Statistics of the persons employed, output, and accidents at Mines and Quarries in the United Kingdom, arranged according to Inspection Districts. Cd. 2974. 48 p. Price 7d.

1085. Report on the Emigrants' Information Office for the year ended December 31st, 1905. Cd. 2976. 10 p. Price 1½d.

1086. Report to the Local Government Board for Scotland on the Burden of the Existing Rates and General Financial Position of the Outer Hebrides. Cd. 3014. LXVII—24 p. Price 9d.

1087. Home Office. Dangerous Trades. Action taken by the Home Office under the Factory and Workshop Acts. London 1906. Cd. 3037. 6 p. 1d.

1088. Report on strikes and lock-outs and on conciliation and arbitration boards in the United Kingdom in 1905. London 1906. Cd. 3065. 8d.
1089. Aliens Act, 1905. Return of Alien Passengers brought to the United Kingdom from Ports in Europe or within the Mediterranean Sea during the three months ending 30th June, 1906, together with the number of Expulsion Orders made during that period. Cd. 3077. 7 p. Price 1½d.
1090. Statistical Abstract of the United Kingdom, 1891 to 1905. Fifty-third number. Cd. 3092. VI—375 p. 1s. 6d.
1091. Thirty-fourth Annual Report of the Local Government Board, 1904—1905. Suppl. containing the Report of the Medical Officer. Cd. 3100. XXXVIII+428 p. 4s.
1092. Annual Report of the Local Gov. Board for Ireland for the year ended March, 1906. Proceedings under the Unemployed Workmen Act, 1905, Housing of the Working Classes Act etc. Statistics of pauperism and poor relief. Cd. 3102. XLIV—587 p. 2s. 7d.
1093. Annual Report of Proceedings under Acts relating to Sea Fisheries for the year 1905. Number of boats engaged in British fisheries; tables for certain foreign countries, showing boats and number of persons engaged in the industry. Cd. 3104. XXIX—113 p. Price 1s. 1d.
1094. Thirty-fifth Annual Report of the Local Government Board, 1905—1906. Cd. 3105. CCXXXIII—724 p. Price 4s. 7d.
1095. Irish Land Commission. Report for the period April 1st, 1905 to March 31st, 1906. Fair rents fixed; labourers' cottages and allotments; proceedings under the labourers' (Ireland) Acts, 1883 to 1903 etc. Cd. 3113. V—146 p. 1s. 3d.
1096. Report to the Board of Trade on the Work of the Imperial Institute at South Kensington during the year 1905. Cd. 3116. 40 p. Price 4½d.
1097. Forty-second Annual Report on Alkali etc. Works by the Chief Inspector for 1905. Cd. 3138. 13 p. 2d.
1098. Forty-fourth Report of the Inspector of Reformatory and Industrial Schools of Ireland, 1905. Cd. 3146. 84 p. Price 6d.
1099. Statistics of Proceedings under the Workmen's Compensation Acts, 1897 and 1900, and the Employers Liability Act, 1880, during the year 1905. Cd. 3149. 46 p. 5d.
1100. Fifteenth Report of the Congested Districts Board for Ireland. For the year ended 31st March, 1906. Enlargement of Holdings; Migration; Aid to Fisheries and Industries; Raiffeisen Banks, &c. Cd. 3161. 135 p. Price 1s. 1d.
1101. Factory and Workshops Act, 1901. Report to the Home Dep. on the Draft Regulations for Locomotives and Wagons on lines and Sidings in or in connection with Factories, Workshops etc. By Cheiter Jones. Cd. 3167. 34 p. 3½d.
1102. Report on Safe-Guards for the Prevention of Accidents in the Manufacture of Cotton. By H. S. Richmond, to Home Office. Cd. 3168. 22 p. with plates. Price 3s. 9d.
1103. Forty-ninth Report of the Inspector of Reformatory and Industrial Schools of Great Britain for 1905. Part II. General Report and Appendix III. to XI. Cd. 3170. 220 p. Price 11d.
1104. Mines and Quarries, 1905. Part II. Labour. General Report and Statistics relating to Persons Employed and accidents at Mines and Quarries in the United Kingdom, and to the enforcement of the Mines and Quarries Acts. Cd. 3179. 75 p. Price 10d.
1105. — Part III. Output. General Report and Statistics relating to the Output and Value of the Minerals raised in the United Kingdom, the Amount and Value of the Metals produced, and the Exports and Imports of Minerals. Cd. 3196. 158 p. Price 1s. 6d.
1106. Aliens Act, 1905. Return of Alien Passengers to the United Kingdom during three months ended 30th September, 1906, with the number of Expulsion Orders made during that period. Cd. 3211. 7 p. Price 1½d.
1107. Home industries of Women in London, 1906. Interim report of inquiry by the investigation committee of the Women's industrial council with an Account of the Development and Present condition of home Work in Relation to the Legal Protection of the Workers, and Account of Foreign Experiments in Legislation. London 1906. 45 p.
1108. Factories and Workshops. Ann. Rep. of Chief Inspector. 1905. London, Wyman, 1906. 3s. 9d.
1109. Safeguards for the Prevention of Accidents in the Manufacture of Cotton. Report by H. S. Richmond, one of H.M.'s Superintending Inspectors of Factories. With Numerous Illustrations. 3168. 3s. 9d.

1110. Wages, Standard Time Rates in the United Kingdom at 1st October, 1906. Report of the Board of Trade Labour Department. 3245. 7d.
1111. Workmen's Trains. Quarterly Time Table and Guide to Workmen's Trains, Trams and Steamboats, with Particulars of the London County Council's Dwellings for Workmen and Evening Classes. November 1906. 991. 1d.
1112. London County Concil. The apprenticeship question. Report of the section of the Education Committee appointed to consider the question of apprenticeship. London, King, 1906. 46 p.
1113. Report by Dr. Fletcher on the prevalence of Zymotic Diseases in the Southwick-on-Wear District. 6d.
1114. Report by Dr. Fletcher on the prevalence of Infectious Disease at Coggeshall and Sanitary Administration in the Braintree Rural District. Map. 7d.
1115. Report on the Physical Condition of 1400 School Children in the City of Edinburgh. Together with some Account of their Homes and Surroundings. Prepared by a Committee of Edinburgh Citizens, and published for the City of Edinburgh Charity Organisation Society. London, King & Son. 5s.
1116. **Kolonien.** Africa. Cape Town. Government Labour Bureau. Report for the month of July 1906.
1117. Government Labour Bureau. State of the labour market; Monthly Report, March 1906. 13 p.
1118. Government Labour Bureau. State of the labour market: Monthly report, May 1906. 11 p.
1119. Gov. Labour Bureau. Report for the month of June, 1906.
1120. Gambia. Colonial Office Annual Reports. No. 491. Gambia for 1905. Note on cotton growing under auspices of the British Cotton Growing Association. Cd. 2684—37. 34 p. $2^1/_2$d.
1121. Gold Coast. Colonial Office Annual Reports. No. 488. Gold Coast for 1905. Notes on industries, cotton growing, wages and cost of living etc. Cd. 2684. 65 p. $3^1/_2$ d.
1122. Col. Rep.-Annual. No. 493. Northern Territories of the Gold Coast. Report for 1905. Cd. 2684—39. 20 p. $1^1/_2$d.
1123. N. Amerika. Canada. Report of the Medical superintendent of the St. John's Lunatic Asylum for the year 1905.
1124. Sixth Report of the Bureau of Labour of the Province of Ontario for the year ending 31st December, 1905. Wage statistics of Trade Unions in various districts, annual industrial statistical investigation returns in detail from manufacturers, &c. Toronto, L. K. Cameron, King's Printer. 245 p.
1125. New Brunswick. Acts of the Legislative Assembly passed in the month of March 1906. Fredericton 1906. 313—XIII p.
1126. N. Foundland. Geological Survey of New Foundland. J. P. Howley: Report on the Mineral Statistics of New Foundland for the Calendar year 1905 also on the Continuation of the Coal Boring Operations in the Central Carboniferous Area, near Goose Brock, Humber valley. St. John 1906. 30 p.
1127. Jamaica. Colonial Reports-Annual. No. 492. Jamaica. Report for 1904—5. Cd. 2684—38. 27 p. 2d.
1128. Trinidad and Tobago. Col. Rep.-Annual. No. 504. Trinidad and Tobago. Report for 1905—6. Notes on immigration, savings banks, &c. Cd. 2684—50. 26 p. Price 2d.
1129. Australien. Report from the royal commission on old age pensions together with proceedings minutes and evidence, appendices and a synopsis of the evidence. Printed and published from the Government of the Commonwealth of Australia. Melbourne 1906. LII—319 p.
1130. New South Wales. Department of Labour and Industry. Report on the Working of the Factories and Shops Act; Early Closing Acts; Shearer's Accommodation Act, &c. &c. during the year 1905. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. 42 p. Price 1s. 9d.
1131. The Industrial Arbitration Reports and Records, 1906. Vol. V. Part. 2. Rep. of 5 cases. Sydney, W. A. Gullick. IX—47—XXII p.
1132. The Industrial Arbitration Reports and Records, 1906. Vol. V. Part 3. Reports of 10 cases. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. 60 p.
1133. Fifth Annual Report of the Labour Commissioners of N. S. Wales for the year ending 30th June 1905. Sydney 1905. 50 p.
1134. Government statistican's report on the vital statistics of New South Wales for the year 1905. 23 p.

1135. Queensland. Regulations under the "Workers' Compensation Act" of 1905. Brisbane, G. A. Vaughan, Government Printer. 24 p. Price 9d.
1136. Victoria. Report of the Chief Inspector of Factories, Work-rooms and Shops for the year ended Dec. 31st, 1905. Melbourne. Kemp, Acting Gov. Printer. 88 p. 2s. 6d.
1137. Victoria Year Book, 1904. Comp. from Off. Inform. in the Office of the Gov. Stat. Twenty-fifth Issue. Melbourne 1906. XXXIV—697 p.
1138. Western Australia. Fifth Annual Return and Report of Proceedings under the Industrial Conciliation and Arbitration Act 1902 for the year ended Dec. 31st, 1905. Perth W. A., A. Curtis, Gov. Printer. 33 p.
1139. New Zealand. Fifteenth Annual Report of the Department of Labour for the year ended 31st March, 1906. Wellington, John Mackay, Government Printer. 71 p.
1140. The Labour Laws of New Zealand. Fourth Edition. Brought up to the end of the Session of 1905.
1141. Shops and Offices Act Amendment Bill. Report from the Labour Bills Committee. 8th Aug. 1905.
1142. Precis of the N. Zealand Labour Laws 1891—1904. Issued under the direction of the Minister of Labour, 1905. 24 p.
1143. Awards, Recommendations, etc. made under the Industrial Conciliation and Arbitration Act. 1st July 1901 to December 1904. Vols. III, IV and V.
1144. Industrial Conciliation and Arbitration Act 1900. Returns showing the number of membres in each Industrial Union registered under the Act to 31st Dec. 1903 and 1904 respectively.
1145. Decisions of the Court of Arbitration under the „Workers' Compensation for Accidents Act 1900". 1902—5. Vols. I to IV.
1146. Shops and Offices Act Amendment Bill. Report from the Labour Bills Committee. 8th August 1905.
1147. Awards, Recommendations, Agreements, &c., made under the Industrial Conciliation and Arbitration Act, New Zealand. Filed for the year 1905. Vol. VI. Wellington, John Mackay, Government Printer. XIV—423 p.
1148. India. Annual provincial report on the working of the Factories Act for 1905. United Provinces, India.
1149. Report on the working of the Factories Act in the Punjab during the year 1905.
1150. Report on the working of the Factories Act in the Punjab during the year 1904. 17p.
1151. Reports on the working of the Indian Factories Act in the Madras Presidency. G. O. No. 1032. 19th June 1906. 12 p.
1152. Resolutions on the Reports on the working of the Indian Factories Act in Lower Burma for the year 1905. Rangoon 1906. Gov. Print., Burma. 9 p. 9d.
1153. Report on the working of the Indian Factories Act in Eastern Bengal and Assam during 1905. No. 5966 F. 6—11 p.
1154. Annual factory report of the presidency of Bombay, 1905. XII p.
1155. Report of the Chief Inspector of Mines in India, under the Indian Mines Act (VIII of 1901) for the year ending 31st December 1905 by W. H. Pickering. Calcutta 1906. Gov. Print. 67 p. 1s. 2d.
1156. Reports of the Commissioners and Deputy Commissioners of the Central Provinces and of the Inspector of Factories, Berar, on the working of the Factories Act, during the year ending 31st December 1905. Central Provinces Administration.
1157. Moral and Material Progress and Condition of India during the year 1904/5. 41st Number. Statistics of emigration and migration; agriculture and mineral resources; trade and manufactures; factory inspection, &c. H.C. 175. III—201 p. Price 1s. 8d.
1158. Statistical Abstract relating to British India from 1895/1896 to 1904/1905. 40th Number. Contains tables showing the number of persons employed, and spindles and looms engaged in cotton and jute mills; numbers employed in other large industries; statistics of factory inspection; wages in certain industries; etc. Cd. 3166, VIII—217 p. 1s. 3d.
1159. Report on emigration from the port of Calcutta to British and Foreign Colonies 1904. Calcutta 1905. The Bengal Secr. Book Depot 1905. 21 p. 1s. 2d.
1160. Report on emigration from the port of Calcutta to British and Foreign Colonies 1905; by C. Banks. Calcutta 1906. The Bengal Secr. Book Depot. 21—2 p. 1s. 2d.

1161. Addenda et Corrigenda to General Rules and Orders. List No. 1 of 1906.
1162. Governement of Madras. Emigration. Assam. G.O. No. 845. 7th Nov. 1905. 30 p.
1163. Resolution on Immigrant Labour in Assam for the year 1904—1905. Shillong 1905. 15 p. 1s. 6d.
1164. Col. Reports-Annual. No. 494. Ceylon. Report for 1905. Notes on industries etc. Cd. 2684—40. 39 p. 2½d.
1165. **Ungarn.** Izvješaj kz. Zemaljskog Obrtnog nadzornika o pregledanju obrtnih i tvorničkih poduzeca u kratjevinah Hroatskoj i Slavoniji. (Bericht des kgl. Landesgewerbeinspektors über die Inspizierung der gewerblichen u. Fabriksunternehmungen in den Königreichen Kroatien u. Slavonien.) 81 p. Zagreb 1906.
1166. A magyar korona országainak Ipari balesetei az 1904, évben. Kiadja a Kereskedelemügyi m. Kir. Minister. 38—203 p. Budapest 1906.
1167. A munkás-betegsegélyzési törvény modosítása. Hazai anyag harom részbon. Elsö rész: Joganyag, második rész: Kivánságok és javaslatok, harmadik rész: statisztika. I. Kötet. Budapest 1905. Az Athenaeum irodatmi és nyomdai r.-társulat Könyvnyomdája. 756 p. Do. Kütföldi anyag. II. Kötet 554 p.
1168. Az ipartörvény módositása. Második rész: Kütföldi anyag. IV. Kötet. 694 p. V. Kötet. 520 p. VI. Kötet. 818 p. VII. Kötet. 542 p. VIII. Kötet. 654 p. IX. Kötet 544 p. X. Kötet. 545 p. Athenaeum. Budapest 1906.
1169. Stand und Besoldung des Beamten-, Diener- und Arbeiterpersonals der Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone. Ungar. statist. Mitteil. N. F. p. 264. Budapest 1906.
1170. Gewerbliche und kaufm. Arbeitsvermittelungsanstalt Budapest. 6. Geschäftsbericht 1905. Zusammengestellt von G. von Létag. Budapest 1906.
1171. **Japan.** Twenty-first Statistical Report of the Department of Agriculture and Commerce, Japan, 1906. Contains statistics of wages, 1900—1904, in various industries, number of days worked per year in coal mines, accidents in mines, prices of mineral products. 569 p.
1172. Cons. Rep. Annual Series. No. 3719. Trade of Consular Districts of Kobe (Japan) for the year 1905. Notes on industries &c., principal factories of Osaka, showing numbers employed, wages, hours, plant &c. Cd. 2682—244. 59 p. 3d.
1173. Cons. Rep. Annual Series. No. 3709. Trade of Consular District of Yokohama for the year 1905. Notes on cost of living &c. Cd. 2682—234. 21 p. 1½d.

1174. **Italien.** Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Direzione generale della Statistica. Statistica industriale. Riassunto delle Notizie sulle condizioni industriali del regno. Parte III. 131 p. Roma, Bertero, 1906.
1175. — Statistica degli Scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante gli anni 1902 e 1903. LXXVI—510 p. Roma, Tip. Naz., 1906.
1176. — Ispettorato generale del Credito e della Previdenza. Le case ordinarie di Risparmio in Italia dal 1822 al 1904. Notizie storiche presentate all' Esposizione di Milano del 1906. 641 p. Roma, Bertero, 1906.
1177. — — Infortuni del lavoro. Giurisprudenza giudiziaria. Vol. I. VII—510 p. (Ann. del Credito e della Previdenza, Anno 1904, No. 64.) Roma, Bertero, 1906. L. 4,—.
1178. — — Dott. V. Camanni. Gli ultimi progessi della cooperazione agraria in Germania, la cooperazione in Ungheria. (Annali del Credito e della Previdenza, Anno 1906.) 440 p. Roma, Bertero, 1906.
1179. — Ufficio del lavoro. Le condizioni di lavoro nelle risaie. VI—211 p. Roma, Bertero & Co., 1906.
1180. — Saggio bibliografico degli articoli contenuti in rivisti italiane e straniere sulle questione delavoro. Anno II. 1905. 42 p. Roma, Bertero, 1906.
1181. — — Notizie sull' applicazione della Legge 19 giugno 1902 no. 242 sul lavoro delle donne e dei fanciulli. 245 p. Roma 1906. Pubbl. S. B. No. 9.
1182. — Suppl. al Bolletino del Lavoro. No. 2. Provvedimenti per la colonizzazione interna. 102 p. Roma 1906.
1183. — Suppl. al Bolletino dell' Ufficio del Lavoro. No. 3. La mediazione del lavoro per la gente di mare. 77 p. Roma 1906.
1184. Monografia sull' origine, sulla fondazione e sullo sviluppo della Cooperativa dei braccianti del comune di Ravenna pubblicata nell'occasione dell' Esposizione di Milano del 1906. 28 p. Ravenna, Tip. Soc. Mazzini, 1906.
1185. Camera di Commercio e d'Industria in Rovereto. I. I communi del Trentino: demografia e finanza. 143 p. Rovereto, Grandi, 1906. (Contiene fra l'altro

dati statistici sulle persone occupate in ciascuna industria e professione, sull' assicurazione contro le malattie e contro gli infortuni, e sul movimento migratorio.)

1186. Commune di Venezia. Case sane economiche e popolari. 23 p.

1187. Cons. Rep. No. 3647. Trade of Lombardy for the year 1905. Silk and cotton industries and trade, number of mills, persons employed &c. Statistics of the industries of Lombardy. Strikes in Milan in 1905 &c. Cd. 2682—172. 29 p. Price 2d.

1188. **Luxemburg.** Loi du 29 mai 1906 sur les habitations à bon marché suivie des dispositions d'exécution du 30 octobre 1906. Gesetz vom 29. Mai 1906, betr. die Erbauung von billigen Wohnungen, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 30. Oktober 1905. 32 p. Luxemburg, V. Bück, 1906.

1889. **Marokko.** Cons. Rep. Annual Series. No. 3597. Trade of the Consular District of Tangier for the year 1905. Notes on labour and the rates of wages paid. Cd. 2682—122. 53 p. price 3d.

1190. **Norwegen.** Aarsberetninger fra Fabrikinspektørerne for 1904 og 1905. Udg. ved foranstaltning af Depart. for Sjøfart, Handel og Industri. 171 p. Kristiania Fabritius & Sønner, 1906.

1191. Norges officielle Statistik. V. 5. Skolevæsenets tilstand. 1903. Udg. af Kirke- og undervisningsdepartementet. 131 p. V. 6. Fagskolestatistik 1902—05. 49 p. Kristiania, H. Aschehoug & Co., 1906 (Das Schulwesen. V. 6. Statistik des Fachunterrichts 1902—05.) Je 50 Oere.

1192. Norges officielle Statistik. V. 6. Fagskolestatistik 1902—1905. Udg. af Kirke- og Undervisningsdepartementet. 49 p. Kristiania, Aschehoug & Co., 1906.

1193. Arbeids- og Lønningsforhold for Syersker i Kristiania tilligemed Oplysninger ang. Lønninger i andre Kvindelige Erhverv i Norge. (Amtl. Statistik Norwegens. V. 8. Sozialstatisik. IV. Arbeits- und Lohnverhältnisse der Näherinnen in Kristiania nebst Angaben, betr. die Löhne in andern weibl. Erwerbszweigen in Norwegen.) X—168 p. Kristiania, Aschehoug & Co. 50 Oere.

1194. Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinal forholdne i Norge 1903 med Kartor. 51 ende Aarg. Udg. af Direktoren for det civile Medicinalvaesen. (IV. No. 128.) Kristiania, Aschehoug & Co., 1905. Kr. 1,—.

1195. Beretning om Arbejds-og Fabriktilsynets Virksomhed i Finansaaret 1905/6. 62 p. Oere 50.

1196. Forslag til Lov om anerkendte Arbejdsloshedskasser med tilhorende Bemaerkninger. Udarbejdet af den i Henhold til Lov No. 50 af 27 Marts 1903 nedsatte Kommission til Overvejelse af Sporgsmaalet om en almindelig Invaliditets-og Alderdomsforsikring. (Entw. e. Gesetzes, betr. eingeschriebene Arbeitslosigkeitskassen mit den dazu gehörenden Anmerkungen. Bearb. v. der gemäss dem Gesetz No. 50 v. 27. 3. 1903 eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Frage nach einer allg. Invaliditäts- und Altersversicherung.) 204 p. 1905. Kr. 2,—.

1197. Udkast til lov om stats- og kommunebidrag til norske arbeidsledighedskasser med motiver. Indstilling fra den af det kongelige departementet for handel, sjøfart og industri under 11. juni 1904 nedsatte komité. (Entw. e. Gesetzes, betr. die Gewährung von Staats- u. Gemeindebeiträgen zu den norwegischen Arbeitslosigkeitskassen nebst Begründung. Vorschl. der vom Dep. f. Handel, Schiffahrt u. Industrie am 11. 6. 1904 eingesetzten Kommission.) 258 p. Kristiania, Grondahl & Son, 1905. Kr. 1,50.

1198. **Niederlande.** Ongevallen statistiek betreffende het tijd van 1 februari 1903—31 december 1903, samengesteld toe voldoening aan de bepaling van artikel 17 der ongevallenwet 1901. LIX—421 S. Amsterdam, M. Lindenbaum & Co., 1906.

1199. Verslagen der Kamers van Arbeid over 1904. 525—36 p. 'sGravenhage 1906.

1200. Werkstakingen en uitsluitingen en Nederland gedurende 1905. XI—65 p. Bijdr. de statst. Nederland. N. volgo. Uitg. Centr. B. voor de statistiek. 'sGravenhage, Belinfante, 1906.

1201. Statistische Mededelingen. Uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam. Amsterdam, J. Müller, 1906. No. 13. De Gemeentelijke Inkomsten belasting in de Belastingjaren 1898—99, 1899—1900, 1900—01, 1901—02. VIII—65—6 p. 0,40 fl.

202. No. 14. Voorloopige Jaarcijfers over het Jaar 1905. VI—67 S. 0,40 fl.
1203. Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe Volkveeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau vor de Statistiek. LII. Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1904. XX—88 p. 'sGravenhage, Gebr. Belinfante, 1905.
1204. — — LIII. Oversicht betreffende de loonen en de arbeidsduur bij Rijkswerken en 1903. V—53 p. 'sGravenhage, Gebr. Belinfante, 1905.
1205. Enquête, omtrent het spoorwegpersoneel, gehouden door de staatscommissie, benoemd krachtens de wet van 11 April 1903 (Stbl. No. 103). Nader advies en de daarop betrekking hebbende brieven der spoorwegmaatschappijen. IV—94—2 p. 'sGravenhage, Cleef. fl. 0,50.
1206. Algemeen Verslag van hetgeen met betrekking tot verbesering der volkshuisvesting in de gemeenten is verricht in het tijd van 1 Augustus 1902—31 December 1903. Vanregeeringswege samengesteld. 60 p. 'sGravenhage, Belinfante, 1906. fl. 0,25.
1207. Rapport uitgebracht door een Subcommissie, benoemd uit de Gemeentelijke Commissie belast met het doen van plaatselijke onderzoekingen naar den toestand van verschillende vakken van handel en Nijverheid, ingesteld bij Besluit van den Gemeenteraad van 20 Juni 1900 (Dr. Falkenburg, Kouveld, Simons, D. v. Bevesteyn). „De toestand der Cacao-, Chocolade- en Suikerbewerkers te Amsterdam." 57 p. Amsterdam, J. Müller, 1906.
1208. Weduwen- en weezenfonds van burgerlijke ambtenaren in Nederlandsch-Indie (Geer, P. van.) Uitg. door het Depart. van Kolonien. 'sGravenhage, M. Nijhoff, 1906. fl. 2,—
1209. Cons. Rep. No. 3596. Trade of Rotterdam for the year 1905. British seamen discharged and engaged, transmission of seamen's wages, &c. Cd. 2682—121. 17 p. Price 1½d.

1210. **Peru.** Cons. Rep. No. 3635. Trade of Peru for the year 1905. Notes on the supply of labour, immigration, cost of living, &c. Cd. 2682—160. 38 p. Price 2½d.

1211. **Portugal.** Ministerio das Obras publicas, Commercio e Industria. Estudo sobre o estado actual da industria ceramica na 2ª circumscripção dos serviços technicos da industria. 168 p. Lisboa, Impr. nacional, 1905.
1112. Ministerio das Obras publicas. Boletim do trabalho industrial pelo engenheiro Visonde Villarinho. No. 1. Lisboa 1906.

1213. **Russland.** Cons. Rep. No. 3610. Trade of Consular District of Rostov-on-Don for the year 1905. Effect of the strikes in the Azov ports; production and consumption of coal and coke, &c. Cd. 2682—135. 33 p. Price 2½d.

1214. **Schweden.** Statistisk Årsbok för Stockholms Stad. År 1904. XXVI—401 p.

1215. **Schweiz.** Berichte der eidg. Fabrik- u. Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1904 u. 1905. Veröff. v. Schweiz. Industriedepartement. Rapport des inspecteurs fédéraux des fabriques et mines concernant leurs fonctiones officielles dans les années 1904 et 1905. 300 S. Aarau, Sauerländer & Co. 1906.
1216. Zentralleitung schweizer. Arbeitsämter. 1. Geschäftsbericht f. d. Jahr 1905. 15 p. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1906.
1217. Protokoll der Verbandsversammlung schweiz. Arbeitsämter u. der II. Konferenz, betr. öff. Arbeitsvermittlung, den 1. u. 2. Sept. 1906, im Stadthaus Zürich. 30 S. Zürich, Conzett & Cie., 1906.
1218. Zur Revision des Fabrikgesetzes. Kritik des Entw. d. eidg. Fabrikinspektorates und Gegenentwurf der Züricher Handelskammer. 179 S. Zürich, A. Bopp, 1906. M. 3.—. (Wirtsch. Publ. der Züricher Handelskammer. 3. H.)
1219. Die Bevölkerung der Schweiz unterschieden nach dem Berufe. Ausz. aus dem III. Bd. der Ergebnisse der eidg. Volkszählung 1900. Vom eidg. statist. Bureau. 25 S. Bern, Grunau, 1906.

1220. Aargau. Jahresbericht der Direktion des Innern des Kt. Aargau pro 1905. 156 S. Brugg 1906. Siehe Arbeiterinnenschutzgesetz, Fabrik- u. Haftpflichtwesen.)

1221. Appenzell a. Rh. 46. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat in Appenzell A.-Rh. vom Amtsjahr 1904/05. Herisau 1905. (S. Auswanderung, Sanitätswesen.)

1222. 47. Rechenschaftsbericht d. Regierungsrates an den Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. vom Amtsjahre 1905/06. Herisau, Schläpfer & Co., 1906. (S. Sanitätswesen.)

1223. Basel-Stadt. Verwaltungsbericht 72. d. Reg.-Rates und 59. Bericht des Appellationsgerichts über die Justizverwaltung v. J. 1905 an den Gr. Rat des Kt. Basel-Stadt. (S. Sonntags- u. Nachtarbeit, Gesundheitsverhältnisse, Wohnungsaufsicht, Gewerbeinspektorat, Arbeitsnachweisbureau.)

1224. Bericht des Reg.-Rates an d. Gr. Rat des Kt. Basel-Stadt über den Versuch der Errichtung von Arbeiterausschüssen in der öffentl. Verwaltung. (13. 9. 1906.)

1225. Statistische Mitteilungen des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1903. 61 S. Basel, Frehner. 1905.

1226. Mitteil. des Statist. Amtes des Kantons Basel-Stadt. No. 8. Mangold, F. Bericht über die Bautätigkeit im Kanton Basel-Stadt im Jahre 1905. 48 S. Basel, Lendorff, 1906. Fr. 1,—.

1227. Denkschrift über die staatlichen Massregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt. I. A. des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt verfasst von Dr. F. Mangold. 14 S. Basel, Lendorff, 1906.

1228. Mangold, F. XVI. Bericht über das öff. Arbeitsnachweisbureau des Kantons Basel-Stadt und Bericht über die Vermittlungstätigkeit im Jahre 1905. Mit 2 graph. Darstellungen u. e. Uebersicht über die Lohnbewegungen im Jahre 1905. Kanton Basel 1906.

1229. XXX. Jahresbericht der Handelskammer an den Basler Handels- und Industrieverein über das Jahr 1905. 166 S. Basel, Werner-Riehm, 1906.

1230. Bern. Verwaltungsbericht der Direktion des Innern f. d. Jahr 1905. 19 S. Bern, Stämpfli, 1906. s. das Gesetz über gewerbl. kaufm. Berufslehre und die Vorarbeiten zu dessen Ausführung. Vollziehung des eidg. Fabrikgesetzes und der Bundesgesetze über Haftpflicht.

1231. Genf. Rapport sur la gestion du Conseil d'Etat pendant l'année 1905. 548 p. Genève 1906. (v. Bureaux de placement, Conseils des prud'hommes.)

1232. Luzern. Bericht des Reg.-Rates des Kantons Luzern an den h. Gr. Rat desselben über die gesamte Staatsverwaltung i. d. J. 1904 u. 1905. 257 p. Luzern, Räber & Co., 1906. (S. Sanitätswesen.)

1233. St. Gallen. Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Gr. Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1905. Polizei- u. Militärdepartement. St. Gallen 1905. (S. pro 1904/05 vermittelte Arbeitsanweisungen.)

1234. Städtisches Arbeitsamt St. Gallen. II. Jahresbericht 1905/06. 16 p. St. Gallen, Zollikofer & Co., 1906.

1235. Zürich. Städtisches Arbeitsamt Zürich. Geschäftsbericht f. d. Jahr 1905. 18 p. Zürich, Kirsten & Zeisberg, 1906.

1236. Vermittlungstätigkeit des städt. Arbeitsamtes in Zürich im Monat Januar 1906.

1237. Vermittlungstätigkeit des städt. Arbeitsamtes in Zürich im Monat Februar 1906.

1238. Vermittlungstätigkeit des städt. Arbeitsamtes in Zürich im Monat Juni 1906. 1 S.

1239. Vermittlungstätigkeit des städt. Arbeitsamtes in Zürich im Monat Juli 1906. 1 S.

1240. Vermittlungstätigkeit des städt. Arbeitsamtes in Zürich im Monat August 1906. 1 S.

1241. Statistik der Stadt Zürich. Herausg. v. Statist. Amt. No. 1. Methode und Ergebnisse der Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt stehenden Arbeiter nach dem Stande vom 31. Okt. 1902. 142 S. Zürich, Rascher, 1905. Frs. 2,—.

1242. Methode und Ergebnisse der Arbeitslosenzählung im Dezember 1900. Mit Anhang: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. 30—26 S. (Ergebnisse der eidg. Volkszählung v. 1. 12. 1900. Zürich. Bearb. im Stat. Amt. 2. H.) Zürich, Rascher, 1906. Fr. 1,50.

1243. Vermittlungstätigkeit der privaten Stellenvermittelungsbureaus in der Stadt Zürich im 2. Halbjahr 1905. Stat. Amt der Stadt Zürich. Zürich 1906.

1244. Der Zürcher Wohnungsmarkt 1896—1905. Sonderabdr. d. Stat. 76 d. Stadt Zürich 1905. 53 S. Zürich, Rascher, 1906.

2. Versicherung und Haftpflicht.

1245. **Deutsches Reich.** Petition betr. Unfallverhütungsvorschriften f. landwirtsch. Maschinen und Geräte. No. 290 d. Drucks. d. (preuss.) H. d. Abg. 20. L.-P. II. S. 1905/6.

1246. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. 22. Jahrg. No. 1. (Nachweise der gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossensch. u. der Versich.-Anstalten f. d. J. 1904.) 204 S. Berlin 1906.

1247. Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. 1. Beiheft. Das Ausscheiden der Invalidenrentenempfänger d. Jahre 1891—1899 aus dem Rentengenuss. XVIII—137 S. Berlin, Asher & Co., 1906.

1248. Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamtes. 2. Beiheft. Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten u. zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung. 1901—1905. 155 S. Berlin 1906.

1249. Kommissionsbericht 60 u. 61 f. Petitionen, betr. Abänderung des Invalidengesetzes (Berichterstatter Giesberts). Drucks. 491 u. 492 d. Reichstages. II. Sitz. 1905/06.

1250. Goldschmidt, Rede über Arbeiterversicherung und Arbeitsvermittlung. Stenogr. Ber. d. bayer. H. d. Abg. 164. Sitz.

1251. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Hrsg. v. Kais. statist. Amt. 15. Jahrg. 1906. II. H. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. Siehe Krankenversicherung (1904 u. 1900—1904), Streiks u. Aussperrungen 1905 und 1. Vierteljahr 1906.

1252. Uebersicht über die im Jahre 1905 bei der Landesversicherungsanstalt Hannover eingegangenen Heilverfahrensanträge und deren Erledigung. Amtl. Nachr. Landesversich.-Anstalt Hannover, Mai 1906.

1253. Amtl. Nachrichten Landesversich.-Anstalt Hannover. Mai 1906. Konfessionelles aus der Versicherungsgesetzgebung.

1254. Bericht über den Entw. e. Ges. über die Hilfskassen. No. 489 der Drucks. d. Reichstages. 11. L.-P. II. Sess. 1905/06. 80 S.

1255. Verbesserung des Unfallversicherungsgesetzes zum Schutze der landwirtsch. Arbeiter. No. 453 der Drucks. d. D. Reichstages. XI. L.-P. II. Sess. 1905/6.

1256. Unfallverhütungsvorschriften für landwirtsch. Betriebe der Hannoverschen landwirtsch. Berufsgenossenschaft. Beschl. 11. Dez. 1905. Genehm. 23. März 1906. 29 S.

1257. Unfallverhütungsvorschriften der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. I. betr. landwirtsch. Maschinen, II. betr. landw. Nebenbetriebe. Beschl. 26. Sept. 1905. Genehm. 14. April 1906. 67 S. Stettin, F. Hessenland, 1906.

1258. Unfallverhütungsvorschriften der landwirtsch. Berufsgenossenschaft f. d. Provinz Sachsen. Beschl. 14. März 1906. Genehm. 30. Mai 1906. 40 S.

1259. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtsch. Betriebe der Hessen-Nassauischen landwirtsch. Berufsgenossenschaft. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe. Beschl. 26. Nov. 1905. Genehm. 3. April 1906.

1260. — b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien und Kalköfen. Beschl. 26. Nov. 1904. Genehm. 3. April 1905.

1261. — Landwirtsch. Nebenbetriebe. c) Steinbrüche. Beschl. 26. Nov. 1904. Genehm. 3. April 1905.

1262. — e) Landwirtsch. Brauereien und Mälzereien. Beschl. 26. Nov. 1904. Genehm. 3. April 1905.

1263. — d) Mehl- und Oelmühlen. Beschl. 26. Nov. 1904. Genehm. 3. April 1905.

1264. Unfallverhütungsvorschriften f. d. landwirtschaftlichen Betriebe der Westfälischen Berufsgenossenschaft. Landwirtsch. Nebenbetriebe. Landwirtsch. Brauereien u. Mälzereien. Beschl. 21. Nov. 1905. Genehm. 21. Dez. 1905.

1265. — Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe. Beschl. 21. Nov. 1905. Genehm. 21. Dez. 1905.

1266. — Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen. Beschl. 21. Nov. 1905. Genehm. 12. Dez. 1905.

1267. — Steinbrüche. Beschl. 11. Nov. 1905. Genehm. 21. Dez. 1905.

1268. — Mahl- u. Oelmühlen. Beschl. 21. Nov. 1905. Genehm. 21. Dez. 1905.

1269. — Landwirtsch. Maschinen. Beschl. 21. Nov. 1905. Genehm. 21. Dezbr. 1905.

1270. Abgeänd. Unfallverhütungsvorschriften der Lagereiberufsgenossenschaft. Ausgabe 1905. 24 S. Beschl. 30. Mai 1905. Genehm. 22. Juli 1905. Berlin, Jul. Sittenfeld.
1271. 1. Nachtrag zu den abgeänd. Unfallverhütungsvorschr. der Rheinisch-westfäl. Textil-Berufsgenossenschaft. Ausgabe 1902. Beschl. 26. Juni 1905. Genehm. 12. Okt. 1905.
1272. Unfallverhütungsvorschriften gegen Vergiftung durch Arsenwasserstoff. Genehm. 24. Febr. 1906. Veröff. 10. März 1906.
1273. Nachtrag zu den „besonderen Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Dampffässern". Gen. 24. Febr. 1906. Veröff. 10. März 1906.
1274. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften für Fabriken zur Herstellung von Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen. Genehm. 24. Febr. 1906. Veröff. 10. März 1906.
1275. Zweiter Nachtrag zu den abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft für Dampfer. (Ausgabe 1903.) Beschl. 4. Juni 1904. Genehm. 2. März 1905.
1276. Unfallverhütungsvorschriften für die Fabrikation und Verwendung von komprimierten Gasen. Genehm. 24. Febr. 1906. Veröff. 10. März 1906.
1277. Unfallverhütungsvorschriften für Fabriken zur Herstellung von Nitropulver (rauchschwachem Pulver). Genehm. 24. Febr. 1906. Veröff. 10 März 1906.
1278. Verwaltungsbericht des Wurm-Knappschaftsvereins zu Bardenberg f. 1905. 54 S. Aachen 1906.
1279. Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin i. J. 1904. Bearb. im Statist. Amt der Stadt Berlin. 32 S. Berlin 1906.
1280. Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin f. d. Rechnungsjahr 1904. 236 S.
1281. Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse f. den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin 1905. 55 S. Berlin, P. Singer, 1906.
1282. Arbeiterversicherung in der Stadt Bielefeld, Verwaltungsbericht für 1904. 123–50 S. Bonn 1906.
1283. Arbeiterversicherung in der Stadt Bonn, Verwaltungsbericht f. 1904/5. 77—88 S. Bonn 1906.
1284. Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse zu Dresden auf d. J. 1905. Anhang: Die Rekonvaleszenten-Fürsorge und die Ortskrankenkasse Dresden. Ein geschichtlicher Rückblick. 24, 14 S. u. 2 Abb. Dresden, P. Kluge, 1906.
1285. Beilage zu den Beitr. z. Stat. der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Knauer, 1906. Statistische Uebersichten aus dem Gebiete der Sozialversicherung. 17 S.
1286. Arbeiterversicherung in der Stadt Hildesheim 1904/5. Verwaltungsbericht. 58 S. Hildesheim 1906.
1287. Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse f. Leipzig u. Umgebung über das Jahr 1905. 60 S. Leipzig 1906.
1288. Arbeiterversicherung in der Kreisstadt Plauen, Verwaltungsbericht 1903 und 1904. 481—95 S. Plauen 1906.
1289. Jahresbericht der Betriebskrankenkasse der Firma F. Ringhoffer in Schmichow f. 1905. 16 S. Schmichow 1906.
1290. Sicherheitsvorrichtungen an landwirtsch. Maschinen und Geräten. Mitteil. der D. Landwirtsch.-Ges. 1906. Stück 11.
1291. Protokoll der XII. Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche. 40 S. Dresden, 6.—8. Aug. 1905.
1292. Denkschrift zur ersten Wohnungsenquete der Ortskrankenkassen in Breslau. 54 S. 6 Abb. Breslau 1906. M. 1.—.
1293. **Oesterreich.** Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.G.Bl. No. 33, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1903. IV—169 S. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. K. 2,50.
1294. Bericht des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über die XVI. Gebarungsperiode, d. i. die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1905, erstattet über Beschl. des Vorst. vom 2. Juli 1906 an Se. Exz. den Herrn k. k. Minister des Innern. 105 S. Wien 1906.
1295. Gutachten über das Regierungsprogramm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. Bericht des Präsidialausschusses der vereinigten Handels- und Gewerbekammern und des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs. 134 S. 1906.

1296. Komiteebericht über das Regierungsprogramm für die Reform und den Ausbau der österreich. Arbeiterversicherung. Beilagen zu den Geschäftsberichten etc. der Handels- und Gewerbekammer in Prag. No. 11. 1905.
1297. Bericht des Vorstandes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über die XV. Gebarungsperiode, d. i. die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1904, erstattet über Beschluss des Vorstandes vom 5. Juli 1905 an Se. Exz. den Herrn k. k. Minister des Innern. 45 S. Wien 1905.
1298. Rechenschaftsbericht der registrierten Hilfskasse „Selbsthilfe" für das Jahr 1905. 26 S. Wien, Selbstverl., 1906.

1299. **Dänemark**. Beretning fra arbejderforsikrings-raadet for aaret 1905. 46 p. København, J. H. Schultz, 1906.

1300. **Frankreich**. Rapport de la Commission supérieure de la Caisse nationale des retraites pour la vieillesse au Président de la République sur les opérations et la situation de cette caisse. Année 1905. 170 p. Paris, Impr. Nat., 1906.
1301. Rapport de la Commission supérieure des Caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents à M. le Président de la République sur les opérations et la situation de deux caisses. Année 1905. 60 p. Paris, Impr. Nat., 1906.
1302. Rapport à M. le Président de la République sur les opérations des caisses d'épargne ordinaires. Année 1904. LXXIV—91 p. Paris, Impr. Nat., 1906.
1303. Recueil de documents sur les accidents du travail réunis par le ministère du commerce. Dir. de l'assurance et de la prévoyance sociales. No. 19. Deuxième rapport sur l'application de la loi du 9 avril 1898. (Mars 1906.) 175 p. Paris, Nancy, Berger-Levrault, 1906. frcs. 2,—.
1304. — — No. 20. Jurisprudence. T. VI. (Mars 1906.) 212 p. Paris, Nancy, Berger-Levrault, 1906. frcs. 2,50.
1305. Retraites, les, ouvrières devant la Chambre des députés. I. Proposition de loi adoptée par la Chambre des députés le 23 février 1906. II. Analyse des débats parlementaires, par M. Ch. Renard. III. Evaluation des charges financières (rapp. supl. par M. P. Guieysse. Paris, Ass. franç. des Assur. soc., 1906.

1306. **Grossbritannien**. Reports of the Chief Registrar of Friendly Societies for the year ending 31st Dec. 1905. Part A. 275 p. London 1906. 2s. 9d.
1307. Trade-Unions, Appendix to Friendly Societies' Registrar's Report on. London, Wyman, 1906. 4½d.

1308. **Italien**. Annali del Credito e della Previdenza. 1906. No. 65. Roma. 448 p. L'assicurazione obligatoria contro la malattia in Germania.
1309. Ispettorato generale del Credito e della Previdenza. L'assicurazione obligatoria contro la malattia in Germania, 1885—1902. Studio legislativo et statistico tratto dalle fonti ufficiali. Annali del Credito et della Previdenza, Anno 1906. XVI—450 p. Roma, Bertero.

1310. **Luxemburg**. Grossherzoglich Luxemburgische Unfall-Versicherungsgenossenschaft. Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1905. 85 S. Luxemburg, Th. Schröll, 1906.

1311. **Norwegen**. Beretning fra Arbejderforsikringsraadet for Aaret 1905. Hermed 2 Bilag: I. Oversigt over de ved Raadets Kendelse afgorte 884 Invaliditets- og Dodsaarsager vedrørende Lov af 7de Januar 1898. II. (indhaeftet i Beretningen) Jaerlig Fremdstilling af ankelte Sager vedrørende Lov af 7de Jan. 1898. Bericht des Arbeiterversicherungsrats für das Jahr 1905 mit 2 Beilagen. I. Uebersicht über die vom Rate erledigten 884 Invaliditäts- und Todesfälle, betr. das Gesetz vom 7. Jan. 1898. II. (im Bericht eingeheftet). Besondere Darstellung einzelner Rechtshändel, betr. das Gesetz vom 7. Jan. 1898.

II. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen etc., Kongressprotokolle und Versammlungsberichte, Veröffentlichungen halbamtlicher und privater Institute.

1. Betr. den allgemeinen Arbeiterschutz.

1312. **Internationales**. Premier Congrès international pour la lutte contre le chômage Milan, 2 et 3 octobre 1906. No. 3.
1313. Cossa, E. Le chômage ouvrier dans la grande industrie.
1314. Marchetti, L. Du chômage et de ses remèdes.

1315. Freund, R. Les bureaux de placement mixtes en Allemagne.
1316. Michels, Rob. Les syndicats ouvriers et le chômage en Allemagne.
1317. Fagnot, Fr. Subventions de l'Etat français aux caisses de chômages.
1318. Astorri, E. Les bureaux de placement dans la boulangerie.
1319. Agnelli, A Le chômage et l'assistance par le travail.
1320. Pesci, G. et Corradi-Rygier, M. La loi du repos hebdomadaire et son influence sur le chômage. — Bureau national de placement pour les employés et commis d'administrations privées.
1321. Bauer, Prof. Dr. St. Bericht über die Tätigkeit des Internat. Arbeitsamtes seit der III. Delegiertenversammlung der Internat. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz. 18—6—5—3 S. 1904—1906.
1322. Scherrer, H. Bericht des Bureaus der Internat. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz über die Tätigkeit der Vereinigung seit der III. Delegiertenversammlung. 28 S. 1904—1906.
1323. Wullschleger, E. Bericht des Schatzmeisters über die finanzielle Lage der Internationalen Vereinig. für gesetzl. Arbeiterschutz nebst Erläuterungen zu der Rechnung für das Jahr 1904 u. 1905. Zu der provis. Rechnung für 1906 und dem Budget für 1907. 12 S.
1324. Zweiter internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1904. Hrsg. von dem internat. Sekretär der gewerksch. Landeszentralen. 168 S. u. 3 Tab. Berlin, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien), 1906.
1325. Alliance coopérative internationale. L'intervention de l'état dans le Grand-Duché de Luxembourg en matière de coopération agricole. Rapport de M.M. H. Neumann et L. Klein, présenté au 6ᵉ congr. de l'Alliance coop. intern. 19 p. Paris, Impr. Nouvelle, 1905.
1326. Table alphabétique générale par matières et par noms d'auteurs des recueils des 1ᵉʳ congrès international d'assistance (Paris 1889); 1ᵉʳ congrès international de protection de l'enfance (Bordeaux 1895); 2ᵉ congrès international d'assistance et 2ᵉ congrès int. de protection de l'enfance (Genève 1896) publiée suivant décision du comité national des congrès d'assistance publique et privée; par Giraud. 28 p. Paris, rue Cambacérès 7, rue Miromesnil 16, 1906.
1327. Krusemann; Beree, H.; Kauffmann, L.; Albrecht u. a. Examen critique des modes d'intervention des pouvoirs publics en matière d'habitations à bon marché et specialement en ce qui concerne le logement des classes les plus pauvres. VIIᵉ congrés int. des habitations á bon marché. Actes p. 3—211. 1ʳᵉ question. Liège 1905.
1328. de Royer de Dour; Kiner, A. N.; Bunzel, J.; Tasman, H. J.; Denis H. Exposé critique des diverses impositions qui ont une influence sur le loyer des habitations. VIIᵉ congr. int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—105. 2ᵉ question. Liège 1905.
1329. Ulrik; von Fürth; Maresch, R.; Svane, Th. u. a. Police des logements et inspection sanitaire des habitations. Efforts de l'initiative privée en matière d'assainissement des logements. VIIᵉ congrès int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—149. 3ᵉ question. Liège, 1905.
1330. Bertillon, J.; ter Meulen, J.; Kiner, A. N.; Jacquart, C.; Mahaim, E.; Faber, J. H.; de Man; Singer, K.; Webb, A. La statistique des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé critique des méthodes et des résultats. Congrès VIIᵉ int. des habitations à bon marché. Actes p. 1—106. 5ᵉ question. Liège, 1905.
1331. Rivière, L. Les jardins ouvriers et le bien de famille en France. VIIᵉ congrès int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—10. 7ᵉ question. Liège 1905.
1332. Tibbaut. L'oeuvre du coin de terre en Belgique. VIIᵉ congrès int. des habitations à bon marché. Actes p. 13—35. 7ᵉ question. Liège 1905.
1333. Enquête des Instituts Solvay sur l'alimentation des ouvriers belges. 1ᵉʳ congrès international d'hygiène alimentaire et de l'alimentation rationnelle de l'homme. 36 p. Paris, 22—27 Oct. 1906.
1334. Bureau socialiste international. La manifestation internationale du 1ᵉʳ mai. 90 p. Brismée. Bruxelles 1906.
1335. Congrès international des classes moyennes urbaines et rurales. Liège, 16—18 août 1905. Richard, Alb. Les classes moyennes en Suisse. 55 p.
1336. Publ. de l'Institut international de la Paix. Annuaire de vie internationale par A. H. Fried. 156 p. Monaco 1905.

1337. **Deutsches Reich.** Verband der in Gemeinde- u. Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Die Bewegung der städt. Arbeiter. Gesch.-Ber. des Vorstandes für die Zeit von Auf. Jan. 1903 bis Ende Dez. 1905. 222 S. Druck Maurer & Dimmick, Berlin. M. 0,50.

1338. Protokoll der Verhandlungen des 4. Verbandstages, abgehalten zu Mainz „Neue Anlage" vom 27. Mai bis 1. Juni 1906. 216 S. M. 0,50.

1339. Deutsche Sektion. Gesellschaft für soziale Reform. Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1906.

1340. Gesellschaft für Sozialreform. Eingabe an den Reichstag, betr. die Erweiterung der reichsgesetzlichen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe v. Dez. 1905.

1341. Meerwarth, Dr. Rud. Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland. Schriften der Gesellsch. f. Soz. Reform, II. Bd., 8 H. (H. 20). 73 S. Jena, G. Fischer, 1906. M. 0,45.

1342. Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter in Deutschland. Bericht der Deutsch. Sektion an die Internat Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz. 43 S. Naumburg a. S., Lippert & Co., 1906.

1343. Deutscher Handelstag. Bericht über die Sitzung der Kommission betr. Sozialpolitik vom 29. Januar 1906. 23 S. (Unfallversicherung im Handelsgewerbe, Handelsinspektionen, Dienstvertrag, Lohnzahlungsbücher f. minderjährige Fabrikarbeiter, Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion.)

1344. Jahresbericht, 6., des Arbeitersekretariats Bremen, nebst Berichten über Stand, Leistungen u. wirtsch. Kämpfe der Gewerkschaften, das Gewerkschaftskartell, den Bildungsausschuss und das Gewerbegericht für das Geschäftsjahr 1905. 171 S. Bremen 1906. M. 0,50.

1345. Jahresbericht des Arbeitersekretariats Darmstadt über das 7. Geschäftsjahr 1905. 72 S. Wiesbaden, Selbstverl., 1906.

1346. Arbeitersekretariat Dresden. Die Dresdener Gewerkschaften im Jahre 1905. Jahresber. des Gew.-Kartells f. Dresden u. Umg. und des Dresdener Arbeitersekretariats. 89 S. Dresden, Kaden & Co., 1906.

1347. 1. Bericht des Arbeitersekretariats, sowie des Gewerkschaftskartells Cassel für die Zeit bis 31. Dez. 1905. 36 S. Cassel 1906.

1348. Arbeitersekretariat Frankfurt a. M. 7. Jahresber. für 1905 nebst Jahresber. des Gewerkschaftssekretärs und einer Abhandl. von G. Stolt: Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. 160 S. Frankfurt a. M., Union-Druckerei.

1349. IV. Jahresbericht des Arbeitersekretariats zu Gotha auf die Zeit vom 1. Jan. 1905 bis 31. Dez. 1905. 39 S. Gotha, Selbstverl., 1906.

1350. Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats Halle a. S. 1905. 68 S. Halle a. S. 1906.

1351. Arbeitersekretariat Hamburg-Altona. 9. Bericht des Gewerkschaftskartells und 6. Bericht des Arbeitersekretariats. Geschäftsjahr 1905. 166 S. Hamburg, Gewerkschaftskartell, 1906.

1352. Arbeitersekretariat Hanau a. M. Jahresbericht für das 2. Geschäftsjahr 1905 nebst einem Anhang: Jahresbericht des Gewerkschaftskartells. 80 S. Hanau a. M. 1906.

1353. VI. Jahresbericht des Arbeitersekretariats Mannheim f. d. J. 1905 nebst Bericht des Gewerkschaftskartells Mannheim und der Bauarbeiterschutzkommission Mannheim. 68 S. Mannheim, Selbstverl., 1906.

1354. Arbeitersekretariat München. 8. Jahresbericht und Geschäftsbericht des Gewerkschaftsvereins von 1905. Anhang: Aerzte als Gewerbeinspektoren, von Fr. Bauer. 84 S.

1355. Arbeitersekretariat f. d. Sauer- und Siegerland. Jahresbericht 1905 nebst Bericht des Gewerkschaftskartells. 111 p. Lüdenscheid 1906.

1356. Verb. der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Sitz Berlin. Protokoll der Verhandlungen der 2. deutschen Gasarbeiterkonferenz. Abgeh. zu Mainz „Neue Anlage" am 2. u. 3. Juni 1906. 46 p. M. 0,20.

1357. Jahresbericht über die evang. Arbeitervereinssache. Erstattet auf der Delegiertenversammlung in Freiburg i. B. am 6. 6. 1906 von Pfarrer Fr. Arndt in Volmarstein. 31 p. Hattingen-Ruhr, C. Hundt.

1358. Protokoll der Verhandlungen vom 7. Kongress der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften. Abgeh. v. 16.—19. April 1906 zu Berlin im Moabiter Gesellschaftshaus, Wielefstr. 24. 104 p. Berlin, F. Kater, 1906. M. 0.30.

1359. Flugschriften der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. No. 7. Der organis. Kampf der Unternehmer gegen die Arbeiter. 16 p. Berlin, C. Legien, 1906.

1360. Gewerkschaftskartell von Hamburg-Altona. Kassenbericht f. d. Jahr 1905.
1361. Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. IV. Jahrg. 1906. I. Bd. 592 S. II. Bd. 496 S. Herausg. v. H. Kaufmann. Hamburg, H. Kaufmann, 1906. M. 8,—.
1362. Jahrbuch des Reichsverbandes der deutsch. landw. Genossenschaften für 1904. Darmstadt, Selbstverlag, 1905. M. 6,—.
1363. Jahr- und Adressbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche. 1906. Herausg. v. d. preuss. Zentralgenossenschaftskasse. XXXII—733 S. Berlin, Heymann, 1906. M. 2,—.
1364. Genossenschaftskalender des bayerischen Landesverbandes. J. 1907. Herausg. C. W. Kaiser. Raiffeisenkalender. 16. Jg. 105 u. 3 S. m. Abb. Regensburg, G. J. Manz, 1905. M. 0.25.
1365. Bericht über das XI. Geschäftsjahr der preuss. Zentralgenossenschaftskasse. Vom 1. 4. 1905—31. 3. 1906. 76 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. M. 2,—.
1366. Jahresbericht der Neuwieder Raiffeisenorganisation f. 1904. Neuwied 1906.
1367. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1905. 113 S. Hamburg, Selbstverlag, 1906. M. 1,—
1368. Berliner Jahrbuch f. Handel u. Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jg. 1903. Bd. I. XIX—542 S. Berlin, G. Reimer, 1906. (s. Gewerbeordnung u. Verwandtes. Versicherungswesen.)
1369. Geschäftsbericht des Bauvereins zu Hamburg. A. G. f. d. J. 1905. 16 S. Hamburg 1906.
1370. Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Jahresbericht für 1904/05. 76 S. Düsseldorf, A. Bagel, 1906.
1371. Geschäftsbericht des Altonaer Spar- und Bauvereins für 1905. 12 S. Altona 1906.
1372. Jahresbericht des Vereins zur Verbesserung der kleinen Wohnungen in Berlin f. d. Geschäftsjahr 1905. Berlin 1906.
1373. Bericht über die VII. Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und über die III. Versammlung des Verb. der Rheinischen Baugenossenschaften am 23. u. 24. Nov. 1905 im Ständehaus zu Düsseldorf. 79 S.
1374. Preisgekrönte Entwürfe von Kleinwohnungen. Herausg. Ernst Ludwig-Verein, hessischer Zentralverein f. Errichtung billiger Wohnungen in Darmstadt. 66 Taf. Darmstadt. Ed. Zerein, 1906. M. 14,—.
1375. Die künstlerische Gestaltung des Arbeiterwohnhauses. 14. Konferenz der Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 5. u. 6. 6. 1905 in Hagen i. W. IV—76—17 S. Schr. der Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. No. 29. Berlin, Heymann, 1906. M. 2,40.
1376. Jahrbuch der Wohnungsreform im Jahre 1904. (2. Jg.) Unter Mitwirkung von Dr. K. v. Mangoldt verf. von O. Missgeier, herausg. vom Deutsch. Verein f. Wohnungsreform. 70 p. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht, 1905.
1377. Jahresbericht des bürgerlichen Volksvereins Bremen. 1905. Rechtsauskunftsstelle, soziales Museum, Vortragstätigkeit. 80 S. Bremen 1906.
1378. Jahresbericht 40. des Vereins der Berliner Volksküchen von 1866. 32 S. Berlin 1906.
1379. Reche, E. Die moderne Wohngelegenheit f. alleinstehende Personen der Arbeiterbevölkerung. 39 S. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt, 1906. M. 1,50. (Herausg. v. d. Gesellsch. f. Wohlfahrtseinricht.)
1380. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. No. 28. Die Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerbl. Betrieben. Vorbericht u. Verhandlungen der 14. Konferenz der Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 5. und 6. Juni 1905 in Haagen i. W. 129 S. Berlin, C. Heymann, 1906.
1381. Ernst Ludwig-Verein. Jahresbericht 1905 des Hessischen Zentralvereins f. Errichtung billiger Wohnungen. 8 S. Darmstadt 1906.
1382. Jahrbuch der Hamburger Arbeiterkolonie 1906. 48 S. Hamburg, Rothenburgsort, 1906.
1383. Bericht des Vereins für Arbeitsnachweis in Leipzig über seine Tätigkeit i. Jahre 1905. 11 S.
1384. Jahresbericht XI. des Vereins f. Arbeitsnachweis in Wiesbaden über d. Geschäftsjahr 1905. 21 S. Wiesbaden 1906.
1385. Pensions- u. Hinterbliebenenversicherung, die staatliche, der Privatangestellten.

Schr. d. Deutschen Werkmeisterverbandes. 45 S. Düsseldorf, Müllern & Lehneking, 1906. M. 0,30.

1386. Bericht der Kommission f. Arbeiterhygiene und Statistik der Abteil. f. freie Arztwahl 1904—1906. Mit einem Anhang: Die Enquete im Schneidergewerbe. Herausg. M. Epstein. 102, 12 u. 18 S. München, Seitz & Schauer, 1906. M. 1,—.

1387. Neue Aufgaben in der Bauordnungs- u. Ansiedelungsfrage. Eingabe des D. Vereins f. Wohnungsreform. 76 S. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht, 1906. M. 1,—.

1388. **Oesterreich.** Protokoll über die Verhandlungen des Gesamtparteitages der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgeh. in Wien vom 30. X.—2. XI. 1905. 148 S. Wien, Wiener Volksbuchhandl., 1905. M. 1,—.

1389. Wykladon siedm o kwestyi spolecznej i socyolizmie. (Sieben Vorträge über die soziale Frage und den Sozialismus.) Herausg. v. kathol.-sozialen Verein. 110 S. Lemberg 1906.

1390. Hainisch, Dr. M. Die Heimarbeit in Oesterreich. Bericht, erstattet der Internat. Vereinig. f. gesetzl. Arbeiterschutz. 28 S. Wien, Fr. Deuticke, 1906. (Schr. d. Oesterreich. Gesellsch. f. Arbeiterschutz. H. X.)

1391. Herbst, Dr. R. Die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen und Kinder in Oesterreich. Bericht, erstattet der Internat. Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz. 45 S. Wien, Fr. Deuticke, 1906. (Schr. d. Oesterreich. Gesellschaft f. Arbeiterschutz. H. VIII.)

1392. Kögler, K. Die österreich. Arbeiterversicherung und die Ausländer. (Schr. d. Oesterreich. Gesellsch. f. Arbeiterschutz. H. IX.) 21 S. Wien, Deuticke, 1906. K. 0,80.

1393. Přibram, Dr. K. Der Normalarbeitstag in den gewerblichen Betrieben und im Bergbaue Oesterreichs. Bericht, erstattet der internat. Vereinig. f. gesetzl. Arbeiterschutz. 49 S. Wien, Fr. Deuticke, 1906. (Schr. d. Oesterreich. Gesellsch. f. Arbeiterschutz. H. VII.)

1394. Vetter, H. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Bund österreich. Industrieller. Wien 1906. Drucksachen No. 5.

1395. Tätigkeitsbericht II. des Pestalozzivereins zur Förderung des Kinderschutzes und der Kinderfürsorge. (Rechtsschutz der Jugend.) 59 S. Wien, C. Fromme, 1905. K. 3,—

1396. I. Jahresbericht der Bezirksgruppe Alsengrund des Vereines Ferienhort f. bedürftige Gymnasial- und Realschüler. Wien 1905.

1397. Männerheim, Das, in Wien, errichtet von der Kaiser Franz Josef I. Jubiläums-Stiftung f. Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen. Mitteil. des Gewerbehyg. Museums in Wien. Wien 1906. No. 287.

1398. Zehnter Jahresbericht der Kaiser Franz Joseph I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen über d. Jahr 1905. 40 S. Wien 1906.

1399. **Belgien.** Parti ouvrier belge. Commission syndicale. Rapports présentés à la Conférence syndicale tenue à Liège de 18 juin 1905. 80 p. Bruxelles, D. Brismée, 1906.

1400. Brants, V. Le travail de nuit des jeunes ouvriers en Belgique. Rapport. 35 p. Liège, A. Bénard, 1906. (Publ. du Comité belge pour le progrès de la législation du travail.)

1401. Genart, Ch. Note sur le travail à domicile. 17 p. Liège, A. Bénard, 1906. (Publ. du Comité belge pour le progrès de la législation du travail.)

1402. Institut Solvay. Fromont, L. G. Une expérience industrielle de réduction de la journée du travail. Avec une préface de E. Mahaim. XX—120 p. Bruxelles-Leipzig, Misch & Thron, 1906.

1403. Institut Solvay. Waxweiler, E. Esquisse d'une sociologie. Fasc. 2. 306 p. Bruxelles-Leipzig, Misch & Thron, 1906.

1404. Ligue démocratique belge. Fondée en 1891. Annuaire 1905. Gand, Impr. Het Volk.

1405. Congrès VII. de la Fédération des Sociétés coopératives belges, Bruxelles, Mars 1906. 30 p. Brux., 63 rue Heyvaert, 1906. M. 0.25.

1406. **Dänemark.** Beretning til de samvirkende fagforbunds repraesentantskabsmøde den 11. April 1906. 32 p. Kobenhavn, F. E. Bording, 1906.

1407. **Vereinigte Staaten von Nordamerika.** American Institute of Social Service. Long Island Railroad Company's experimental station, No. 1. May 23, 1906.
1408. — The relation between Gas companies and their employes. June 13 and 20, 1906.
1409. — A sweat shop exposition. July 13 and 15, 1906.
1410. Addams, J. Child labor legislation, — a requisite for industrial efficiency. 9 p. Nat. child labour Committee.
1411. Kelley, Fl. Child labor legislation and enforcement in New England and the middle states. 11 p. Nat. Child labor Committee.
1412. National Consumer's league. Seventh annual report year ending March 1, 1906. 113 p.
1413. — Sherman, M. Food laws and their enforcement 1906. 19 p.
1414. — Goldmark, J. C. Child labor legislation. Schedules of existing statutes and the standard child labor law embodying the best provisions of the most effective measures now in force. 53 p. Handbook 1906. 10 ct.

1415. **Frankreich.** Alfassa, G. Les poisons industriels. Rapport présenté à l'Association internationale pour la protection légale des travailleurs. 34 p. Paris, F. Alcan, 1906. fr. 0,60. (Assoc. nat. française pour la protection lég. des travailleurs.)
1416. Barrault, H. L'assurance ouvrière et les ouvriers étrangers. Rapport présenté à l'Association internationale pour la protection légale des travailleurs. 10 p. Paris, F. Alcan, 1906. Fr. 0,10. (Assoc. nat. Française pour la protection lég. des travailleurs.)
1417. Jay, R. La limitation légale de la journée de travail en France. Rapport présenté à l'Assoc. internat. pour la protection légale des travailleurs. 92 p. Paris, F. Alcan, 1906. fr. 0,60. (Assoc. nat. française pour la protection lég. des travailleurs.)
1418. Martin-Saint-Léon, Et. Le travail de nuit des adolescents dans l'industrie française. Rapport présenté à l'Association internat. pour la protection légale des travailleurs. 55 p. Paris, F. Alcan, 1906. fr. 0,60. (Assoc. nat. française pour la protection légale des travailleurs.)
1419. Pic, P., et Amieux A. Le travail à domicile en France et specialement dans la région Lyonnaise. Rapport présenté à l'Association internat. pour la protection légale des travailleurs. 12 p. Paris, F. Alcan, 1906. fr. 0,30. (Assoc. nat. française pour la protection lég. des travailleurs.)
1420. Fédération des industriels et commercants français. Les retraites ouvrières, par E. Cheysson, G. Schiama, R.-S. Charmichael, avec une préface de A. Lebon et deux notes complémentaires de André G. Sayous et Et. Martin-Saint-Léon. 124 p. Paris, Larose, 1905.
1421. Action libérale populaire. L'amélioration du sort des travailleurs, par M. G. Maze Sencior. Paris, Roger et Chernoviz, 1906.
1422. Action populaire. Guide social pour l'année 1906. Paris, Lecoffre et Reims.
1423. Musée de prévention des accidents du travail et d'hygiène industrielle. Notice et renseignements divers. 28 p. Paris, Vuibert et Noug, 1906.

1424. **Finland.** Andelsverksamheten i Finland. (Genossenschaftswesen in Finland.) Pellervos Årsbok (Jahrb. d. Vereins Pellervo). VI. 1904. VIII—315—152 p. Helsingfors 1906.

1425. **Grossbritannien.** National Conference on Infantile Mortality. Report of Proceedings. June 13 and 14, 1906. London, P. S. King, 1906. 1s. 6d.
1426. Joint Committee on the employment of barmaids. (Introd. by the Lord Bishop of Southwork. London, S. King & Son, 1906. 1s.
1427. Labour Representation Committee. Sixth annual conference, London 1906. Report of Executive Committee for 1905/06. 38 p.
1428. Women's Industrial Council. Women's wages in England in the nineteenth Century. 12 p. London 1906.
1429. Irwin, M. H. Women's work in laundries. Report of an inquiry conducted for the Scottish Council for Women's trades. 19 p. Glasgow. 6d.
1430. British Association for Labour Legislation. Reports on the Legal Limitation of Hours of Work in Industry and Commerce in the United Kingdom by S. Sanger. Conditions of Home Work in the United Kingdom by J. Ramsay, Mac Donald. The Night Work of Young Persons in the United Kingdom by Tennant, H. J. 42 p. London, The Br. Institute of Social Service, 1906.

1431. Women's Industrial Council. Labour laws for women in Australia and N.-Zealand. 8 p. London 1906.

1432. **Ungarn.** A budapesti szuridei gyermentelep egyesület 22 évi értesitöje. (22. Jahr.-Ber. d. Budapester Vereins f. Ferial-Kinderkolonien.) 63 p. Budapest, Pallas, 1906.

1433. **Italien.** Secondo Congresso dei cooperatori e previdenti della provincia di Como. (Der 2. Kongr. der Genossenschaften und Hilfskassen der Provinz Como.) Cooperazione it. 1906, 24. März.

1434. L'opera della Società Umanitaria dalla sua fondazione ad oggi. 124 p. Milano, Scuola del libro, 1906.

1435. **Niederlande.** Vijfde Jaarverslag van de Vereenigings-Federatie Rotterdamsche Bestuurdersbond, derde Jaarsverslag van het Bureau voor Arbeidersrecht en Rapport van de Soc. Dem. Studieclub met Bijlagen. 123 p.

1436. **Schweiz.** Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1905. (s. Fabrikstatistik.) 216 S. Zürich, Berichthaus, 1906.

1437. 26. Jahresbericht des Schweiz. Gewerbevereins 1905. Erstattet vom Zentralvorstande. 83 S. St. Gallen, Honegger, 1906.

1438. 19. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweiz. Arbeiterbundes u. des schweiz. Arbeitersekretariats für das Jahr 1905, nebst dem Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. 100 S. Zürich, Grütliverein, 1906. M. 1,—.

1439. Schweiz. Vereinig. zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Heft 14. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1905. 34 p. Bern, Neukomm & Zimmermann.

1440. Schweiz. Vereinig. zur Förderung des internat. Arbeiterschutzes. Heft 15. Zur Frage der Errichtung von Einigungsämtern. Referate . . . . von Prof. Dr. E. Zürcher, Nationalrat und Armeninspektor, Zürich, S. Scherz, Grossrat, Bern. 20 S. Bern, Scheitlin-Spring & Cie., 1906.

1441. Schweiz. Grütliverein. Jahresbericht für das Jahr 1905. 234 p. Zürich 1906.

1442. Kritische Streiflichter auf das eidg. Lebensmittelpolizeigesetz. Ein Vademekum f. d. Propaganda, herausg. vom Aktionskomitee zur Verwerfung des Lebensmittelpolizeigesetzes. 48 S. Basel, Birkhäuser, 1906.

1443. Postulate, betr. die Revision des eidgenöss. Fabrikgesetzes. Kurzes Memorandum, eingereicht den h. eidg. Behörden vom Zentralkomitee der schweiz. Gesellschaft für Sonntagsfeier. 8 S. Basel, Froese & Cie., 1906.

1444. Zur Revision des Fabrikgesetzes. Kritik des Entwurfs der eidgenöss. Fabrikinspektorats und Gegenentwurf der Züricher Handelskammer. (Wirtsch. Publikationen der Zürcher Handelskammer, Heft 3. 1906.) 179 S. Zürich, A. Bopp, 1906.

1445. Der schweiz. Arbeitertag in Olten am 23. April 1905. 55 S. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1906.

1446. V. Jahresbericht der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel, vom 15. April 1905 bis 1. April 1906. 19 S. Basel, Genossenschaftsdruckerei, 1906.

1447. Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1905. LXXVII—391 S. Basel, Schweighauser, 1906.

1448. Bericht und Rechnung über die Ferienversorgung armer und erholungsbedürftiger Schulkinder von Basel. 23 S. Basel, Basler Berichtshaus, 1905.

1449. Kantonaler Solothurnischer Handels- und Industrieverein. III. Jahresbericht, umfassend das Jahr 1905. (31. Vereinsjahr.) 93 S. Solothurn, Zepfel, 1906. (s. Fabrikgesetzgebung.)

1450. Jahresberichte der Arbeiter-Union Zürich 1904—1905. 152 S. Zürich, „Volksrecht", 1906.

1451. Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich für das Jahr 1905. Herausg. von der Züricher Handelskammer. (s. Bundesgesetz über die Samstagsarbeit in den Fabriken, Revision des Fabrikgesetzes.) 131 S. Zürich 1906.

1452. 11. Jahresbericht und Rechnung der Arbeiterkolonie Herdern für das Jahr 1905. 41 S. Zürich, Gebr. Seemann, 1906.

2. Betr. den beruflichen Arbeiterschutz.

1453. **Internationales.** Jahresbericht des internat. Buchdrucker-Sekretariats 1905. Rapport annuel du Secrétariat Typogr. International. 130 p. Basel, Schweiz. Typogr.-Bund, 1906.

1454. Internat. Verband der Grubenarbeiter. Der 17. internat. Kongress im West-

minster Palace Hôtel, Victoria Street, London, Dienstag, den 5. Juni 1906 und an den folgenden Tagen. 78 S. Manchester, T. Ashton, 1906.

1450. Erster Bericht des internat. Steinhauersekretariats pro 1904 und 1905. 36 p. Bern, Unionsdruckerei, 1906.

1456. Premier rapport du secrétariat international des travailleurs de la pierre pour les années 1904 et 1905. 30 p. Berne 1906.

1457. Prima Relazione intorno al Movimento internazionale dei lavoratori della pietra degli anni 1904 e 1905. 26 p. Berna 1906.

1458. **Deutsches Reich.** Die Knappschaftskassen und die Forderungen der organis. Aerzte. Druckschriften des allg. deutschen Knappschaftsverbandes. Berlin 1906.

1459. Was bringt der Achtuhrladenschluss? (Ein Wort zum Nachdenken an Freunde und Gegner seiner Einführung.) 30 S. Hamburg, Deutschnat. Handlungsgehilfenverband, 1906. M. 0,20.

1460. 10. Deutscher Handlungsgehilfentag 1907. Schr. des D. H. V. Bd. 28. Teil I. Verhandlungsschrift über die vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses vom 6.—10. Juni 1906 in Hamburg. (Inhalt: Anstellungsvertrag, Frauenarbeit, Handlungsgehilfenkammern, Ladenschluss und Mindestruhezeit, Lehrlingswesen und Sonntagsruhe.) 61 S. Hamburg, Verb. Deutsch-nat. Handlungsgehilfen, 1906. M. 0,50.

1461. — — Bd. 29. Teil I, Bd. 2. (Inhalt: Arbeitsnachweis, Arbeitszeit in Kontoren, Hilfskassengesetz, Unterrichtswesen, Versicherungswesen.) 62 S. M. 0,50.

1462. — — Bd. 30. Teil I, Bd. 3. (Inhalt: Die Kaufmannsgerichte.) 158 S. M. 0,50.

1463. — — Bd. 31. Teil I, Bd. 4. (Inhalt: Handlungsinspektoren.) 85 S. M. 0,50.

1464. Die gesetzliche Beschränkung der Maximalarbeitszeit der in Handel u. Industrie Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Bericht der deutschen Sektion, erstattet der 4. Generalversammlung der internat. Vereinig. für gesetzl. Arbeiterschutz. 29 S. Naumburg a/S., Lippert & Cie., 1906.

1465. Fünfundzwanzig Jahre. Zum Jubiläum des Verb. deutscher Handlungsgehilfen. Leipzig. 4 S.

1466. Nachschlagebuch des Vereins zur Erwirk. von Sommerurlaub und Beschaffung geeigneten Landaufenthaltes für kaufmännische und technische Angestellte zu Mannheim. 47 S. Mannheim, Selbstverlag, 1906. M. 0,20.

1467. Kongress V. des deutschen Verb. für das kaufmännische Unterrichtswesen, Wiesbaden, 5.—9. Sept. 1905. (Veröff. d. Verb. f. d. kfm. Unterrichtsw. 35. Bd.) 267 S. Leipzig 1905. M. 4,40.

1468. Zentralverb. der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands. Sitz Hamburg. Bericht des Vorstandes und Ausschusses über die 5. Geschäftsperiode 1904/1905 und Protokoll der 5. Generalvers., abgehalten am 4. u. 5. Juni 1906 in Chemnitz. 68 S. Hamburg, M. Josephsohn, 1906. M. 0,20.

1469. XX. Jahresbericht des kaufmännischen Vereins zu Annaberg i. E., 1886 bis 1906. 24 S. Annaberg 1906.

1470. Deutscher Handelstag. Bericht über die Sitzung des Ausschusses vom 30.—31. Mai 1906 zu Frankfurt a. M. v. Handelsinspektionen, Fortgewährung von Gehalt und Unterhalt bei Dienstunfähigkeit von Handlungsgehilfen. Anrechnung von Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen bei Dienstunfähigkeit von Handlungsgehilfen. Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter. Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion. Unfallversicherung im Handelsgewerbe.

1471. Rechenschaftsberichte des Verbandes deutscher Buchdrucker für das Jahr 1905. 20 S. Berlin 1905.

1472. Untersuchungen über die Entlöhnungsmethode in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Herausg. im Namen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen von dessen Kommission G. Schmoller, L. Leonhard, V. Böhmert, E. Francke, Th. Harms und G. Zacher. Heft 2. Schulte, Dr. F. Die Entlohnungsmethoden in der Berliner Maschinenindustrie. 114 S. Berlin, L. Simion, 1906. M. 3,—.

1473. Protokoll über die Verhandlungen des 4. Verbandstages des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen, abgehalten zu Köln am 24.—28. April 1906. 118 S. Berlin, H. Poetzsch, 1906.

1474. Protokoll über die Verhandl. des XI. Verbandstages des Verbandes der Glaser und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, abgehalten am 14., 15. und 16. April 1906 zu Mannheim. 80 S. Karlsruhe, Geck, 1906.

1475. Bilder aus der Heimarbeit in der Holzindustrie. Nach Ber. seiner Gauvorsteher für die Heimarbeiterausstellung im Jahre 1906 zusammengestellt und herausg. vom Vorstand des deutschen Holzarbeiterverbandes. 63 S. Stuttgart, Selbstverlag, 1906.
1476. Die Lage und Organisation der Klavierarbeiter. Verhandlungen der Klavierarbeiterkonferenz in Zeitz am 30. und 31. Dez. 1905. 36 S. Stuttgart 1906.
1477. Protokoll des 3. ordentl. Verbandstages des Verbandes der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Abg. am 2., 3. und 4. Juli 1906 im Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. M. 108 S. Hamburg, G. Becker, 1906. M. 0,10.
1478. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. No. 28. Die Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerbl. Betrieben. Vorbericht und Verhandl. der 14. Konferenz der Zentralstelle für Arb.-Wohlfahrtseinricht. am 5., 6., 7. Juni 1905 in Hagen i. W. IV—129 S. Berlin, C. Heymann, 1906. M. 2.60.
1479. Protokoll der Verhandlungen von der I. Konferenz des deutschen Krankenpflege-, Massage- und Badepersonals. Abgeh. am 26. Mai 1906 in der „Neuen Anlage“ zu Mainz. 32 S. M. 0,20.
1480. Histoire du tarif des typographes allemands (1848—1905); par le comité central de la Fédération française des travailleurs du livre. 22 p. Paris, Mangeot, 1906.
1481. **Oesterreich.** Bericht über die Tätigkeit des Verbandes der Vereine der Buchdrucker und Schriftgiesser Oesterreichs. 68 S. Wien 1906.
1482. Oesterreich. Tischlertag am 8., 9. u. 10. Dez. 1905 in Wien. 192 S. Wien, Verl. der Genossensch. der Tischler, 1906.
1483. **Schweiz.** Landmann, Dr. Jul. Die gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer der in Handel und Industrie der Schweiz beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der Schweiz. Zwei Berichte, erstattet im Auftrage der schweiz. Vereinigung zur Förderung des internat. Arbeiterschutzes an die IV. Delegiertenversammlung der internat. Vereinig. für gesetzl. Arbeiterschutz. IV—87 S. Bern, Neukomm & Zimmermann, 1906.
1484. Die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins schweiz. Geschäftsreisender. II—18 S. Basel, Wassermann & Schäublin, 1906.
1485. Schweiz. Kaufmännischer Verein. 33. Jahresbericht des Zentralkomitees 1905/06. 40 S. Zürich, Aschmann & Schaller, 1906.
1486. Meyer, H. Die Arbeiterbewegung in der schweiz. Maschinenindustrie im Jahre 1905. Im Auftr. und an der Hand der Akten des Vereins schweiz. Maschinenindustrieller verfasst. 70 S. Zürich, A. Müller, 1906. M. 0,50.
1487. Verband des Personals schweiz. Transportanstalten. Elfter Geschäftsbericht der Verbandsleitung V. P. S. T. für das Jahr 1905. Erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung V. P. S. T. vom Jahre 1906. 39 S. Burgdorf, S. Haller, 1906.
1488. Jahresbericht des schweizerischen Typographenbundes pro 1905. 136 S. Basel 1906.

III. Private Publikationen quellenmässigen Charakters.

1489. **A**ccidents du Travail. Responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. Loi du 9 avril 1898, modifiée par la loi du 22 mars 1902 et complétée par la loi du 31 mars 1905; Décrets du 28 février 1899 portant règlements d'administration publique; Décrets du 23 mars 1902 relatifs à la déclaration des accidents. 44 S. Paris, Roustan, 1906.
1490. Addams, J. Child labour legislation, — a requisite for industrial efficiency. 9 p. Nat. Child labor Committee.
1491. Aftalion, A. Le développement de la fabrique et le travail à domicile dans l'industrie de l'habillement. 313 p. Paris, Soc. du Recueil J.-B. Sirey et du Journal du Palais, 1906.
1492. Agnelli, A. Le chômage et l'assistance par le travail. (Pr. Congr. internat. pour la lutte contre le chômage. Milan 1906. No. 3, 7.)
1493. Alegre, G. y Buyla H. El obrero y las leyes; estudio de la legislación protectora del trabajo en los principales países. 374 p. Madrid, Impr. de la Rev. de legisl., 1905.
1494. Alexandre, Marcel. Essai sur l'industrie à domicile salariée. Caen, Valin, 1906.

1495. Alfassa, G. Les poisons industriels. Rapport . . . . 34 p. Paris, F. Mohn, 1906. fr. 0,60.
1496. Alford, Ch. J. Mining law of the British Empire. 312 p. London, C. Griffin, 1906.
1497. Almanach de la coopération française, suisse et canadienne 1906. XIV• Année. Paris, Giard & Brière, 1906. fr. 0,40.
1498. Allain, A. L'assurance contre la maladie dans la mutualité française. 151 p. Paris, Larose et Tenin, 1906.
1499. Amieux, A. et P. Pic. Le travail à domicile en France et spécialement dans la région Lyonnaise. Rapport . . . . 12 p. Paris, F. Alcan, 1906. fr. 0,30.
1500. Ammon, O. Bedeutung des Bauernstandes für den Staat und die Gesellschaft. 41 S. Berlin, Trowitsch, 1906. M. 1,—.
1501. Ancey, C. Les assurances des responsabilités, les objets, les personnes et les faits dont on est responsable. 220 p. Paris, Rousseau, 1906.
1502. Anderson, R. Sir. Sidelights on the Home Rule Movement: Some Personal Reminiscences from 1867—1889. London, J. Murray, 1906. 9s.
1503. Annuaire de la législation du travail. 9e Anneé, 1905. XVIII—584 p. Bruxelles, Lebègue & Cie., 1906.
1504. Arbeit und Naturbetracht. zur sozialen Frage von Ignotus. 14 S. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1906. M. 0,25.
1505. Arbeiterwohnungen für Strassburg i. E. (Neumeister, A., Deutsche Konkurrenzen, XX. Bd. Mit Abb.) 32 S. Leipzig, Seemann & Co., 1906.
1506. Armour, J. O. The packers. the private-car lines and the people. 380 p. Philadelphia, Altemus Co., 1906. Doll. 1,50.
1507. Artaria, R. B. Alcune considerazione sulle persone di servicio. (Einige Betrachtungen über Dienstboten.) 20 p. Pisa, Spoerri, 1906. L. 0,30.
1508. Astorri, E. Les bureaux de placement dans la boulangerie. (Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. No. 3, 6. Milan 1906.)
1509. Aufgaben der Vorstände in den Arbeitervereinen. Arbeiterbibl. H. X. 39 p. M.-Gladbach 1906.
1510. Baernreither, Dr. J. M. Jugendfürsorge und Strafrecht in den Ver. Staaten von Amerika. LXXIII—304 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905.
1511. Bagge, G. De svenska fackförbundens och fackvereningarnas organisation. (Die Org. der schwed. Berufsvereine u. Gewerkschaften. Aus d. Samml. Grundlinier för sociale studier. herausg. vom Zentralverein f. Sozialarbeit.) 14 p. Stockholm, Josephson, 1906. Kr. 0,15.
1512. Balmano. City of Our Quest and its Social Problems. 234 p. London, Gardner, 1906. 2s.
1513. Barbagallo, Caciola. La gente di mare, la legislazione che la regola e le moderne leggi sociali. 119 p. Messina, G. Greco & Sabella, 1906.
1514. Barbier, G., et Persil, R.. Les retraites ouvrières. Paris, Cornély & Cie., 1906. Fr. 0,60.
1515. Barette, P. Les accidents du travail et la chirurgie moderne. Les premiers soins à donner aux blessés. 146 p. Caen, Jouan, 1906.
1516. Barrault, H. L'assurance ouvrière et les ouvriers étrangers. Rapport . . . 10 p. Paris, F. Alcan, 1906. fr. 0,10.
1517. Barthélemy, J. Du cumul par les ouvriers de l'Etat des pensions de retraite et des rentes accordées par la loi de 1898 en cas d'accidents du travail. 28 p. Paris, Giard & Brière. Fr. 1,50.
1518. Bauch, E. Reichsgesetz, betr. die Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben, v. 30. III. 1903 (Kinderschutzgesetz), nebst den dazu ergangenen Bekanntmachungen des Bundesrats u. d. f. Preussen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Für Lehrer, Geistliche, Schulinspektoren u. Behörden. VIII—125 S. Potsdam, A. Stein, 1906. M. 2,50.
1519. Baudouin, L. La réglementation légale du travail des femmes et des enfants dans l'industrie italienne. 160 p. Paris, H. Paulin & Cie., 1905.
1520. Bauer, Prof. Dr. St. Die Entwickelung zum Zehnstundentage. Aus: Arch. f. Soz.-Wiss. u. Soz.-Pol. 19. Bd. 1. H.
1521. Bauer, Prof. Dr. St. Bericht über die Tätigkeit d. Internat. Arbeitsamtes seit der III. Deleg.-Vers. d. Internat. Vereinig. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (1904—06.) 18—6—5—3 S.
1522. Bauer, Prof. Dr. St. Die neuere Kinderschutzgesetzgebung in Deutschland u. Grossbritannien. Aus: Arch. f. Soz.-Wiss. u. Soz.-Pol. 19. Bd. 3. H.
1523. Baum, Dr. M. Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie u. Hande

der Stadt Karlsruhe. Bericht, erstattet an d. Gr. Min. des Innern u. herausg. v. d. Gr. Bad. Fabrikinspektion. X—232 p. Karlsruhe, Braun, 1906.

1524. Baylis, T. H. Rights, Duties and Relations of Domestic Servants and their Masters and Mistress. 6 ed. 70 p. London, Low, 1906. 1s.

1525. Becci, G. Le placement des ouvriers et employés des deux sexes et de toutes professions, et la loi du 14 mars 1904. VIII—221 p. Paris, Rousseau, 1906.

1526. Begarse, J. Die Arbeiterversicherung in Belgien. 1. Nachtr. zu H. XII. (Die Arbeiterversich. im Auslande. Herausg. Zacher. H. XII a.) 105 S. Berlin-Grunewald, Troschel, 1906. M. 3,—.

1527. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch Fortbildungs- u. Fachschulen der verschiedenen Art. Zittau, Gewerbeschau, 1906. M. 0,20.

1528. Bender, A. Gewerbl. Gesundheitspflege. 184 p. Stuttgart, E. H. Moritz, 1906. M. 2,—.

1529. Benoist, Ch. L'organisation du travail. T. Ier. Le travail, le nombre et l'Etat. Paris, Plon, 1905.

1530. Berg, H. Hyienska ströftåg. (Hyg. Streifzüge.) Valda stycker ur hyien och enskild hälsovård. Stockholm, Hälsövannen. Kr. 3, —.

1531. Beringer, L. Die Gesetzgebung der Innungen in Deutschland und der gewerbl. Genossenschaften in Oesterreich während der letzten 100 Jahre. XII —224 p. Mainz, Druck. Lehrlingshaus, 1906. M. 2,50.

1532. Bernard, E. Les syndicats professionnels. Leur but et leur necessité. 23 p. Bourges, Tardy-Pigelet, 1906.

1533. Bernhard, Dr. U. Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz. VIII—144 p. Berlin, R. L. Prager, 1906. M. 2,—.

1534. Bertillon, J., u. a. La statistique des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé critique des méthodes et des résultats. Congr. VII. internat. des habitations à bon marché. Actes. 1—106 p. (5e question.) Liège 1905.

1535. Best, R. H., Davis and Perks. The Brassworkers of Berlin and of Birmingham. London, King, 1905.

1536. Besuyen, K. P. W. Vervroegde Winkelsluiting. Uitgave van den Algemeenen Nederlandschen Bond van Handels- en Kontoorbedienden, gevestigd te Amsterdam. Rotterdam, H. A. Wakker & Co., 1906.

1537. Bevilacqua, G. Saggio su la legislazione operaia in Italia. Torino, Fratelli Bocca, 1906.

1538. Bezdek, F. Moderne ethische und wirtschaftliche Grundlage des Genossenschaftswesens u. Volkswohlstandes. 41 p. Brünn, C. Winsler, 1905. M. 0,50.

1539. Bidaud, J. Des laiteries coopératives dans l'Ouest de la France. Étude d'économie rurale. VIII—168 p. Poitiers, Courier de la Vienne, 1906.

1540. Bliss, W. D. P., Strong, J., Tolman, W. H. Social progress: an international yearbook of economics, industrial, social and religious statistics. 4—337 p. New York, Baker & Thylor Co., 1906. Doll. 1,—.

1541. Blum, S. Trade Union rules in the building trades. (Stud. in Americ. Tr. U. New York, H. Holt & Co., 1906.)

1542. Boé, F. Un nouveau contrat social (étude de médecine sociale). 234 p. Paris, Impr. Quelquetjeu.

1543. Böhmer, P. E., Gramberg, F. W. Der Risikogewinn in d. Lebens- u. in der Invaliditätsversicherung. 43 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. M. 2,—.

1544. Bojsen, A. Das Land der sozialen Reformen. (Neuseeland.) Soz. Fortschr. H. 66—67. Leipzig, F. Dietrich, 1906. M. 0,50.

1545. Boivin, A. Les bourses du travail en France. Lille, C. Robbe, 1905.

1546. Bolesta. Co byc powinno w kwestyi unormowania bytu sluzby folwarcznej? (Was ist zu tun, um das landwirtsch. Gesindewesen zu verbessern?) 96 p. Warschau 1905.

1547. Bollag, M. Zum Kampfe gegen die Lungenschwindsucht! Gemeinverständl. Abhandl. f. Gesunde u. Kranke. 7. Aufl. 48 S. m. 17 Abb. Basel, Georg & Co., 1906. M. 0,80.

1548. Bonola, C. L'emigrazione e sue leggi. 64 p. Rovigo, Typ. sociale, 1905.

1549. Bonzi, J. I regolamenti della Liverpool Cotton Association Ltd. e la loro applicazione in Italia nei contratti di compravendita di cotone. 189 p. Milano, A. de Mohr, 1906.

1550. Borchardt, J. Die Lehrzeit im Handelsgewerbe. 18 p. Hamburg, M. Josephsohn, 1906. M. 0,20.

1551. Bourgois, L. La mutualité et la lutte contre la tuberculose, conférence faite au Musée social, nov. 1905. 45 p. Paris, rue de l'Université 63, 1906.
1552. Brabrook, E. Building Societies. 160 p. London, P. S. King, 1906. 1s.
1553. Brants, V. Le travail de nuit des jeunes ouvriers en Belgique. Rapport. 35 p. Liège, A. Bénard, 1906.
1554. Braude, B. Die Grundlagen des Chamberlainismus. Studien zur Tarifreformbewegung im gegenwärtigen England. Zürcher Dissertation. 144 S. Zürich, Ed. Rascher, 1904.
1555. Braun, C. Bisheriges und künftiges Verhalten der deutschen Katholiken in der Arbeiterfrage. 136 S. Würzburg, V. Bauch, 1906. M. 1,60.
1556. Brázovay, K. A Dunántuli aratola unkás es cseledsztrajk. (Der Landarbeiterstreik in den Landesteilen jenseits der Donau in Ungarn.) Budapest, Patria, 1906.
1557. Bredt, V. Die Lohnindustrie, dargestellt an der Garn- und Textilindustrie von Barmen. X—202 S. Berlin, Bruer, 1905.
1558. Bremner, R. St. The housing problem in Glasgow. 28 p. Glasgow, Davidson. 6d.
1559. Breuer, A. Az egészségügyi közigazgatás államositása. (Verstaatlichung der Sanitätsverwaltung.) 15 p. Temesvár, Polatsak, 1906.
1560. Breuhuber, R. Die Wertzuwachssteuer. Zur Praxis u. Theorie. III—118 p. Jena, Fischer, 1906. M. 2,—.
1561. Briët, P. E. Het arbeidscontract. Practische handleiding. 63 p. Leiden, A. L. de Vlieger, 1906.
1562. Brisson, P. Histoire du travail et des travailleurs. Paris, Delagrave, 1906.
1563. Broesicke, Dr. M. Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung v. 1. Dez. 1905 im Königreiche Preussen sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. XVIII. 71 S. Berlin, Verlag Kgl. Statist. Landesamt, 1906. M. 2,40.
1564. Brooks, J., Graham. The consumers league. 33 p. 10 Ct.
1565. Brouardel, P. Les blessures et les accidents du travail. XI—695. Paris, Baillière, 1906. frs. 15,—.
1566. Buckler, W. H. The minimum wage in the machinists' Union. Stud. in Americ. Tr. U. New York, Holt & Co., 1906.
1567. Bühler, R. Die Fleischbeschau der Schweiz mit besond. Berücksicht. ihrer geschichtl. Entwick. II—147 S. St. Gallen, Scheitlins Buchh., 1906. M. 2,50.
1568. Bunzel, J., u. a. Exposé critique des diverses impositions qui ont une influence sur le loyer des habitations. VII^e congr. int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—105. (2^e question.) Liège 1905.
1569. Burgerstein, L. Schulhygiene. VIII—138 S. Leipzig, Teubner, 1906. (Natur und Geisteswelt.) M. 1,—
1570. Buyla, A., y Alegre, G. El obrero y las leyes: estudio de la legislación protectora del trabajo en los principales paises. 374 p. Madrid, Impr. de la Revista de legislación, 1905.
1571. Calwer, R. Das Wirtschaftsjahr 1904. Jahresberichte über den Wirtschaftsmarkt für Volkswirte u. Geschäftsmänner, Arbeitgeber- u. Arbeiterorganisationen. T. II. Jahrb. d. Weltwirtschaft. VI—281 S. Jena, G. Fischer, 1906. M. 9,—.
1572. Cankow, A. Esnafskata politika i rabotnicite. (Die Mittelstandspolitik und Arbeiter.) 48 p. Sofia 1906. fr. 0,30.
1573. Capolazza, C. La cassa di previdenza per le pensioni ai segretari comunali, ed altri impiegati: guida completa per comuni e per gli infortuni. 118 p. Como, Nani & Co., 1906. L. 2,25.
1574. Carlile, W., and Victor, W. Continental Outcast, Land Colonies and Poor Law Relief. Pref. by E. S. Talbot. 159 p. London, Unwin. 1906.
1575. Cerboni, C. Manuale per l'emigrazione dall' Italia nel Argentina. 108 p. Buenos-Aires, R. Streglio, 1906. L. 1,—.
1576. Chalot, G. Les bureaux d'hygiène en France (Paris et Seine exceptés.) 198 p. Toulouse, Dirion, 1906. frs. 4,—.
1577. Child labor: a menace to industry, education and good citizenship. American Acad. of Pol. and Soc. Science 1906. 2—203 p. Doll. 1.
1578. Churchill, W. S. For free trade. IX—119 p. London, Arth. L. Humphreys, 1906.
1579. Colcuc, K. Grundlegende Fragen der Arbeiterversicherung. Triest, Verl. d. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, 1906. 50 S.
1580. Colombo, C. De la nécessité d'une assistance sanitaire spéciale pour les blessés du travail. 8 p. Le Mans, 1906.

1581. Corrodi-Rygier, M., et Pesci, G. Bureau national de placement pour les employés et commis d'administrations privées. (Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. Milan 1906. No. 3, 9.)
1582. Corrodi-Rygier, M., et Pesci. La loi du repos hebdomadaire et son influence sur le chômage. (Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. Milan 1906. No. 3, 8.)
1583. Cossa, E. Le chômage ouvrier dans la grande industrie. (Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. Milan 1906. No. 3, 1.)
1584. Cossmann. Gewerbegerichte in Elsass-Lothringen. Bürg. Recht u. franz. Zivilrecht. 37. Bd. 4, 5.
1585. Craissak, A. L'empoisonnement des ouvriers peintres par le blanc de céruse. Paris, Direction des Services d'Hygiène, 1906. fr. 1,50.
1586. Crick, D. La législation internationale du travail. Extr. de la Revue de droit internat. et de législ. comp. T. VII, 1905. Bruxelles, Rue d'Egmont 9, 1905.
1587. Crüger. Mitteilungen über den 46. allg. Genossenschaftstag des Allg. Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften zu Westerland-Sylt am 4.—8. Sept. 1905. 450 p. Berlin, Guttentag, 1905.
1588. Crüger, H., und Parisius, L. Das Reichsgesetz, betr. d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. 5. Aufl. XV—750 S. Berlin, Guttentag. 1906. M. 14,—.
1589. Cyr. Les retraites ouvrières. 2 p. Paris, Féron-Vrau, 1906.
1590. Czéri, J. Munkásjóléti intézmények a külföldi, különösen német vasutaknáo. (Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bei den ausländ., besonders bei den deutschen Bahnen.) Budapest, Vagel, 1906.
1591. Davis, Best and Perks. The Brassworkers of Berlin and of Birmingham. London, King, 1905.
1592. Dawson, W. H. The German workmen. A study in industrial efficiency. 320 p. London, King & Son. 6s.
1593. Deganello, Dott. G. Il lavoro delle donne nell' industria. Estr. dagli Atti del R. Istituto veneto di scienze, lettere ed arti 1904/05, Tomi I, XIV, Parte II. 46 p. Venezia, Ferrari, 1905.
1594. Dehau, H., et Ledoux-Lebard, K. La lutte antituberculeuse en France. XXVI—271 p. Paris, Masson & Cie., 1906.
1595. Delcourt, R. De la condition des ouvriers dans les mines du Nord et du Pas-de-Calais. 235 p. Paris, Giard & Brière, 1906.
1596. Demonty, M. Les accidents du travail. Arrêtés royaux pris en exécution de la loi du 24 décembre 1903. Exposé pratique de la législation nouvelle sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail. 120 p. Bruxelles, Dory, 1905. frs. 2,—.
1597. Denis, H. u. a. Exposé crit. des div. impositions qui ont une influence sur le loyer des habitations. VII[e] congr. int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—105. (2[e] question.) Liège 1905.
1598. Der Beitritt der deutschen Konsumgenossenschaften zu dem Internat. Genossenschaftsbund. 20 S. Hamburg, H. Kaufmann, 1906.
1599. De Royer de Dour, Kiner, A. N., Burzel, J., Tasman, H. J., Denis, H. Exposé critique des diverses impositions qui ont une influence sur le loyer des habitations. VII[e] congr. int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—105. (2[e] questions.) Liège 1905.
1600. Deutschlands Fachschulwesen. II. Die Fachschulen f. Textilindustrie Deutschlands. 5. Aufl. 26 S. Berlin, C. Malcomes, 1906. M. 0,80.
1601. Die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. VI—102 S. Wien, Hölder. Kr. 1,50.
1602. Diffloth. Le sol et les laboureurs. 490 p. Paris, Baillière & fils. frs. 5,—.
1603. Dijkgraaf, A. Liberale zegeningen en sociale nooden. 24 p. Amsterdam, Brochurenhandel S. D. A. P. fl. 0,05.
1604. Dóczi, S. Fönök és alkalmazott jog vis zon yai. (Rechtsverhältnisse zwischen Chef und Angestellten. 94 p. Budapest, Grill, 1906. Kr. 1,60.
1605. Dopter et Rouget. Hygiène alimentaire 1 Vol. 318 p. Paris, Baillière & fils, 1906. frs. 6,—.
1606. Douchamps, L. L'industrie de cordonnerie. (Office d. Tr.) Bruxelles, J. Lebègue et Cie., 1905.
1607. Doyle, N., Grattan. Free trade or freer trade. 126 p. London, H. J. Drane, 1906.
1608. Driault, J. E. Problèmes politiques et sociaux. 2[e] éd. 1 Vol. 400 p. Paris Alcan, 1906. frs. 7,—.

1609. Dru, G. La révolution qui vient. Enquête sur le syndicalisme révolutionnaire. 36 p. Paris, L'Echo de Paris, 1906. fr. 0,15.
1610. Dubois, E. L'industrie de la bonneterie. (Office d. Tr.) Bruxelles, J. Lebègue & Cie., 1903.
1611. Dufau, P. Du crédit aux habitations ouvrières en Belgique et la loi française du 12 avril 1906. 120 p. Thèse, Caen 1906.
1612. Dühring, E. Waffen, Kapital, Arbeit. 183 S. 2. Aufl. Leipzig, Th. Thomas, 1906. M. 3,50.
1613. Duncker, K. Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Stuttgart, Dietz, 1906. M. 0,40.
1614. Duys, J. E. W. De ambtenaren, hun organisatie en hun eischen. Rede, uitgesproken voor de Vereenig. van ambtenaren bij de rijksverzekeringsbank te Amsterdam. 31 p. Amsterdam, J. J. Bos. fl. 0,15.
1615. Ebert, K. Die Kaufmannsgerichte nach dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904. Diss. Greifswald 1906.
1616. Eichthal, E. d'. La formation des richesses et ses conditions sociales actuelles. Paris, Alcan, 1906.
1617. Eisenstadt, L. Die Mindestkosten der Behandlung der arbeitsfähigen, männlichen Geschlechtskranken in der Krankenversicherungspraxis. 24 S. Leipzig, W. Malende, 1906. M. 1,—
1618. Elle, G. Das Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 13. 7. 1899 m. d. sämtl. im Gebiet der thüringischen Staaten anzuwendenden Ausführungsverordnungen. 197 p. Eisenach, Kahle, 1906. M. 2,50.
1619. Ellering, Dr. B. Der Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherungspflichtigen Personen. Die Anleitungen des Reichsversicherungsamtes v. 19. Dez. 1899 u. v. 6. Dez. 1905 in Gegenüberstellung 118 S. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1906. M. 1,50.
1620. Elliot, L. Modern Kindergarten Methods. For teachers and parents. Illus. 68 p. London, Charles & D., 1906. 2s.
1621. Englert, F. Die bayerische Bauordnung v. 17. 2. 1901. Mit Erläut. u. e. Anhang unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverord. hrsg. 3. Aufl. 251 S. München, C. H. Beck, 1906. M. 1,50.
1622. Entz, J. Th., und Witt, M. Werken. Ongevallenwet 1901, beroepswet enz. (Bijgewerkt tot 31 Dec. 1905.) 173 p. s'Gravenhage, Belinfante, 1906. fl. 3,75.
1623. Epstein, M. Der Arbeiterschutz mit besond. Berücksichtigung der Werkstatthygiene. 20 S. Berlin, Vorwärts, 1906. (Arbeiter-Gesundheitsbibliothek.) M. 0,20.
1624. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich f. 1905. 50 S. Wien, Hölder, 1906.
1625. Erkelenz, A. Die Gewerkvereine und die Politik. Erweiterter Vortrag. 26 S. Düsseldorf, Verl. Gewerkverein, 1905. M. 0,30.
1626. Esche, A. Leitfaden zu dem Vortrage über Gewerbegericht und Einigungsamt. 8 S. Dresden 1906.
1627. Esche, A. Der gesetzliche Arbeiterschutz der gewerblich beschäftigten Jugend. Neue Zeit- und Streitfragen. H. 9. Jahrg. 2. 52 S. Dresden, Zahn & Jaensch, 1905.
1628. Esche, A. Zusammenstellung der hauptsächlichsten Bestimmungen zum Schutze jugendlicher Personen in gewerblicher Arbeit. Dresden 1906.
1629. Faber, J. H. u. a. La statistique des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé crit. des méthodes et des résultats. Congr. VII int. des habitations à bon marché. Actes p. 1—106. 5e question. Liège 1905.
1630. Faber, K. G. Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Preussen. 115 S. Berlin, A. W. Hayn, 1906. M. 1,50.
1631. Fagnot, Fr. Subventions de l'état français aux caisses de chômage. (Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. No. 3, 5. Milan 1906.)
1632. Fairchild, F. R. The factory legislation of the State of New York. 292 p. New York, Publ. for the Am. Econ. Assoc. by Macmillan, 1906.
1633. Farragiana, G. L'infanzia abbandonata e maltrattata: studio economico sociale, con uno schema di progetto di legge. 184 p. Torino, Lattes e Co., 1906. L. 2,—.
1634. Farragiana, G. Assistenza e benificenza pubblica: studio economico-sociale. 145 p. Torino, Renzo Steglio, 1905. L. 1,50.
1635. Farragiana, G. La municipalizzazione dei pubblici servici: studio economico-

sociale, con commento alla legge 29. III. 1903. 325 p. Torino, S. Lattes e Co. 1906. L. 3,—.
1636. Felix, A. Les retraites nationales. 95 p. Paris, Barnagrud, 1906.
1637. Ferenczi, Imre. A sztrájk fogalma és jogosultsága tárasa dalmi szempontból. Különlekyomat a „Hudzadik század"-Ból. 31 p. Budapest, Politzer Sigmond és fia Könyvkereskedése, 1905.
1638. Ferenczi, I. Munkásainsk szanszer vezeti joga és mozgalme történti ala kulásában. (Das Gewerkschaftsrecht und die Gewerkschaftsbewegung der ungar. Arbeiter in ihrer geschichtl. Entwicklung.) Budapest, Pesti Könyony, 1906.
1639. Ferenczi, I. A munkás-lakáskérdes Különös tekintettel Budapestre. (Die Frage der Arbeiterwohnungen mit besonderer Rücksicht auf Budapest.) XI—176 p. Budapest, Kilian, 1906. Kr. 4,—.
1640. Ferrand, L. L'habitation à bon marché. Préf. de J. Siegfried. VIII—346 p. Paris, Rousseau, 1906. frs. 8,—.
1641. Finckh, Dr. K. v. Handlexikon der sozialen Gesetzgebung. 400 S. Berlin, A. Unger, 1906.
1642. Flament, R. La loi belge du 10 mars 1900 sur le contrat de travail. VIII—333 p. Paris, Rousseau, 1906.
1643. Fournier, P. Réforme de la loi de 1884 sur les syndicats professionnels. Rapport présenté à la ch. de commerce de Marseille, déc. 1905. 59 p. Marseille, Barlatier, 1906.
1644. Frahne, C. Die Textilindustrie im Wirtschaftsleben Schlesiens. XII—273 S. Tübingen, Laupp, 1905.
1645. Freund, R. Les bureaux de placement mixtes en Allemagne. (Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. Milan 1906, No. 3, 3).
1646. Freund, Rich. Das Invalidenversicherungsgesetz v. 13. Juli 1899. Handausg. mit Anmerkungen, nebst den Ausführungsverordnungen der Reichsbehörden und der preuss. Zentrallandesbehörde, sowie einer Uebersicht über die zuständ. Landesbehörden. 3. verb. Aufl. Berlin, Guttentag, 1906. M. 5,—.
1647. Fréville, G. Les retraites ouvrières (Bibl. soc. 58). 14 p. Paris, E. Cornély et Cie. fr. 0,50.
1648. Frey, E. Die Verhandlungen der Internat. Arbeiterschutzkonferenz in Bern im Mai 1905. II—8 S. Bern, Scheitlin, Spring & Co., 1905.
1649. Fritze, K. Wahrheiten. Kritische Betrachtungen der Missstände in der heutigen Gesellschaft und Mittel zu ihrer Beseitigung. Beiträge zur „Kommenden Gesellschaftsordnung." 22 S. Leipzig-Dölitz, Teichmann, 1906. M. 0,20.
1650. Fromont, L. G. Une expérience industrielle de réduction de la journée du travail. Avec une préface de E. Mahaim. XXX—110 p. Bruxelles u. Leipzig, Misch & Thron.
1651. Fron, E., et Deléarde, D. La participation des inscrits maritimes au droit des accidents du travail ou l'assurance des gens de mer. Rapport fait au nom de l'enseignement prof. technique des pêches maritimes au congrès de Cherbourg de l'association française pour l'avancement des sciences (août 1905). 148 p. Paris, Challamel.
1652. Fuchs, Ph. Die Städteversorgung mit Milch und Säuglingsmilch. Beitrag zum Kap. d. Volksernährung. IX—176 S. Mannheim, H. Bensheimer, 1906. M. 2,50.
1653. Führer durch das Invalidenversicherungsgesetz. Uebersichtlich zusammengestellt nach der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes. Mit ausführl. Inhaltsverzeichnis, alphab. Sachregister und Formularen. 3. verm. Aufl. Berlin, Vorwärts, 1906. M. 0,30.
1654. Fürth, H. Die wirtschaftl. Funktion und soziale Stellung des Handelsstandes. Soz. Fortschritt 73. 15 S. Leipzig, Dietrich, 1906. M. 0,25.
1655. Funke, E. Was muss jeder Versicherte von der Arbeiterversicherung wissen? Welche Ansprüche hat der Versicherte? Wie hat er seine Rechte wahrzunehmen? 31 S. Berlin, Vahlen, 1906. M. 0,35.
1656. Funke, E., u. Hering, W. Die reichsgesetzl. Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). 3. Aufl. 256 p. Berlin, Fr. Vahlen, 1906. M. 1,40.
1657. Galtier. La durée du travail des enfants dans l'industrie, discours prononcé à la conférence des avocats stagiaires du bureau de Lyon. 27 p. Lyon, Waltener et Co., 1905.
1658. Gascon-Marie, J. Los sindicatos y la libertad de contractacion. Madrid, Asilo de Huerfanos, 1904.

1659. Gascon-Marie, J. Municipalizacion de servicios publicos. Madrid, Suarez, 1904.
1660. Geer, P. van. Weduwen- en weezenfonds van burgerlijke ambtenaren in Nederlandsch-Indie. Uitg. door het Dep. van Kolonien. 'sGravenhage, Nijhoff, 1906. fr. 2,—.
1661. Geller, J. P. Die gemeinschaftl. Waisenkassen. 24 p. Wien, Perles, 1906. Kr. 0,80.
1662. Geml, J. Temesvár lakáspolitikája. (Die Wohnungspolitik der Stadt Temesvár). 147 p. Temesvár, Városi Tanács, 1906.
1663. Genart, Ch. Note sur le travail à domicile. 17 p. Liège, A. Bonard, 1906.
1664. Genzmer, Ew. Ueber die Entwicklung des Wohnungswesens in unseren Grossstädten. Rede. 25 S. Danzig, Kafemann, 1906.
1665. Gerber, F. Munkásjóléti intézmények. (Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.) 51 p. Györ, Pannonia, 1905.
1666. Gerstein, M. Die deutsche Sensenindustrie und der Sensenhandel der Sauerländer Hausierer. 27 S. Hagen, Hammerschmidt, 1906. M. 0,75.
1667. Gibon, F. Employés et ouvrièrs. Conditions d'admission et d'apprentissage, emplois, traitements, salaires etc. Avec une préface de M. le comte d'Haussonville. XII—314 p. Lyon et Paris, E. Vitte, 1906. frs. 3,—.
1668. Gide, Ch. L'alliance coopérative internationale (extr. de la Rev. Econ. intern.). Bruxelles 1905.
1669. Gide, Ch. Les institutions du progrès social au début du XX^{e} siècle. Paris, Larose, 1905.
1670. Giffen, G. H. Students' Manual of Medical Jurisprudence and Public Health. Ed. 1. 382 p. London, Simpkin, 1906.
1671. Gilman, Th. Some social theories of the Revolution, our present day retrogressions, the steps back; an address by Th. Gilman, Esq., delivered before the Order of the Founders and Patriots of America. January 31, 1905. 20 p. New York, Th. Gilman, 1905.
1672. Gilman, Ch. Kinderkultur. Aus dem Englischen v. H. Riesz. VII—195 S. Berlin, Deutscher Kunstverlag, 1906.
1673. Gilman, N. P. Lohnfrage und Lohnformen. Soz. Fortschritt No. 71. 16 S. Leipzig 1906. M. 0,25.
1674. Glasser, E. Sur la condition des ouvriers des mines en Australasie. Etude écon. et sociale. 348 p. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1906. frs. 6,—.
1675. Glen, A., and others. Law of Public Health and Local Government. 2 Vol. 13th Ed. 2592 p. London, Knight. 70s.
1676. Glocker, T. W. The Structure of the cigar makers' Union. (Stud. in Am. Tr. Unionism.) New York, H. Holt & Co, 1906.
1677. Goecke. Die Linderung der Wohnungsnot durch Schaffung von Eigenhäusern. Vortrag. Herausgeg. v. D. Verein „Arbeiterheim" Bethel b. Bielefeld. 8 S. Bielefeld, Bethel. 1906. M. 0,10.
1678. Göhre, P. Schule, Kirche, Arbeiter. Vortrag. 21 S. Berlin, Vorwärts. M. 0,15.
1679. Goiraud, A. De la protection et l'assistance légales des femmes salariées avant et après leur accouchement. 171 p. Paris, Impr. de la Gaz. du Palais, 1906.
1680. Goldmark, J. C. Child labor legislation. Schedules of existing statutes and the standard child labor law embodying the best provisions of the most effective measures now in force. 35 p. Handbook 1906. Nat. Cons. League.
1681. Goldmark, J. C. The necessary sequel of child labor laws. (Repr. from the American Journ. of Sociology. Vol. XI, 3. 1905.)
1682. Gramberg, W., und Böhmer, P. E. Der Risikogewinn in der Lebens- und in der Invaliditätsversicherung. 43 p. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. M. 2,—.
1683. Grandjean, R. Les coopératives de consommation. 50 p. Nevers, Impr. Mazeron, 1905.
1684. Grillet, L. La réglementation du travail dans les établissements industriels. 172 p. Paris, Gauthier-Villars, 1906.
1685. Grillet, L. L'hygiène du travail dans les établissements industriels et commerciaux. 192 p. Paris, Gauthier-Villars, Masson & Co.
1686. Grossi, V. Storia della colonizzazione europea al Brazile e della emigrazione italiana nello Stato di S. Paulo. 522 p. Roma, Off. poligr. italiana, 1905. L. 10,—.
1687. Grüllich. Aerztliche Hilfe, Kranke und Krankenkassen auf dem Lande. Ein Beitrag zur fr. Arztwahl. (Krankenkassen-Bibl. H. 5.) 45 S. Frankfurt a. M. 1906. M. 0,80.

1688. Guérin et Touron. La retraite obligatoire d'après le texte adopté par la chambre des députés. Union des syndicats patronaux des industries textiles de France.) 24 p. Bar-le-Duc, Contant-Lagnerre, 1906.
1689. Guida dell'emigrante italiano oltr'Alpe. 66 p. Bologna, Tip. L. Pongetti, 1905.
1690. Guide to employment of women in the General Post Office. London, Simpkin, 1906. 6d.
1691. Güldenberg, M. Die deutsche Sozialgesetzgebung. (Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung.) Erläutert an prakt. Erfahrungen. 32 S. Halle, Volksbuchhandlung, 1906. M. 0,20.
1692. Haarløv, V., u. Krieger. Lov No. 67 af 9 April 1891 om det offentl. Fattigvaesen og Lov om Underholdsbidrag No. 75 af 3 April 1900. Anden Udgave. 247 p. Kjøbenhavn, G. E. C. Gads, 1906.
1693. Haberland. Invalidenversicherung, die nachträgl. Entrichtung von Beiträgen zur „Invalidenversicherung im Königreich Sachsen" 1906. 12 S.
1694. Hainisch, Dr. M. Die Heimarbeit in Oesterreich. 28 p. Wien, Deuticke. 1906.
1695. Hall, H. R. W. Our English Towns and Villages. 198 p. London, Blackie, 1906. 1s 6d.
1696. Halle, E. von. Die Weltwirtschaft. Jahrg. I, Teil I. Internat. Uebersichten. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1906. (s. Weltsozialpolitik v. Dr. Fr. Zahn.)
1697. Hamel, J. A. van. Rapport over den stand der ouderdoms- en invaliditeitsverzekering in Duitschland en Oostenrijk. Uitg. door de Vereeniging vor de staathuiskunde en de statistiek. IX—97 p. Amsterdam, J. Müller. fl. 2,—.
1698. Hammer, J. Das Recht des Angestellten an seinen Erfindungen. Eine Sammlung der neueren reichsgerichtl. Entscheidungen und Reformvorschläge. 78 p. Nürnberg, C. Koch, 1907. M. 1,—.
1699. Hansen, P. Chr. 25 Jahre reichsgesetzlicher Arbeiterfürsorge. Gedenkblatt. Hamburg, Rauhes Haus, 1906. M. 0,15.
1700. Hawel, v., en Schade. De Toepassing der Kinderwetten. (Die Anwendung des Kinderschutzgesetzes.) Haarlem, H. O. Tjeenk Willink u. Zoon, 1906.
1701. Hecke, Dr. W. Wien im Vergleiche mit anderen Städten. (Mitteil. der wissensch. Sektion der rechtskundigen Beamten der Stadt Wien. Heft I. Städtische Sozialpolitik.) 24 S. Wien, Selbstverlag, 1906.
1702. Heller, J Der richtige Weg. Ein Beitrag zur Reform und zum Ausbau der Arbeiterversicherung. 44 S. Teplitz-Schönau, Ad. Becker, 1906. M. 0,60.
1703. Heller, J. Ein Industrieller über das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. 41 S. Teplitz-Schönau, Ad. Becker, 1905. M. 0,60.
1704. Helmrich, R. Geschichte der Bäckerinnung in Plauen. 55 S. Plauen, Keile, 1906. M. 0,60.
1705. Henningsen, J. Beiträge zur Konsumvereinsfrage. 3. Aufl. Hamburg, Deutschnat. Buchh., 1906. M. 0,20.
1706. Henschen, S. E. La lutte contre la tuberculose en Suède. Upsala, Impr. Wirksele, 1905.
1707. Herbst, R. Die gewerbl. Nachtarbeit der jugendl. Arbeiter und Kinder in Oesterreich. 45 S. Wien, Deuticke, 1906. Kr. 1,20.
1708. Hering, W., und Funke, E. Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung. 3. Aufl. 256 S. Berlin, Fr. Vahlen, 1906. M. 1,40.
1709. Het Arbeidscontract, Ontwerp van wet, door de twede Kamer der Staten-generaal is aangenomen. s'Gravenhage, Belinfante. fl. 0,10.
1710. Hilbert, F. W. Employers associations in the United States. (Stud. in Americ. Tr. U.) New York, Holt & Co., 1906.
1711. Hilbert, F. W. Trade Unions agreements in the iron molders Union. (Stud. in Amer. Tr. Unionism.) New York, H. Holt & Co., 1906
1712. Hindhede, M. En Reform af vor Ernaering. (Eine Reform unserer Ernährung.) 2 Udg. 182 p. Gyldendal 1906. Kr. 2,75.
1713. Hippel, v. Die Seemannsordnung, nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen, das Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, das Gesetz, betr. Stellenvermittlung für Schiffsleute, nebst Ausführungsbestimmungen, und das Gesetz. betr. Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 2. Juni 1902. Textausg. mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. 2. Aufl. 7—296 S. Leipzig. Hirschfeld, 1906. M. 3,60.
1714. Histoire des syndicats bronciers. 128 p. Gand, Impr. coop. Volksdrukkerij.

1715. Hoffmann, F. Invalidenversicherungsgesetz v. 19. Juli 1899, nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert v. H. 4. Aufl. XII—685 S. Berlin, Heymann, 1906. M. 3,—.
1716. Hofmann, J. De wettelijke regeling der ziektenverzekering. 28 S. Amsterdam, W. B. Centen, 1906. fl. 0,30.
1717. Holitscher. Alkohol und Tuberkulose. Eine Erwiderung. 15 S. Wien, Suschitzky, 1906. M. 0,25.
1718. Horváth, J. A hazai szövetkezeti gabonaraktárak. (Die ungar. genoss. Getreidelager.) 50 p. Budapest, Pátria, 1906.
1719. Howell, G. Labour legislation, Labour Movements and Labour Leaders. 2 Vol. New York, E. P. Dutton & Co., 1906. Doll. 2,50.
1720. Hübner. Leitfaden zum Referat über die Arbeitszeit. 8 S. Dresden 1906.
1721. Hüglin, Alb. Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. (Münch. Volksw. Studien.) 278 S. Stuttgart, Cotta, 1906. M. 6,—.
1722. Huybrechts, P. Des sociétés coopératives de consommation et leur comptabilité. 260 p. Bruges, Gauens-Willaerd, 1905. frs. 4,—.
1723. Jaarboekje voor de ongevallen-verzekering, 1906. Uitg. onder redactie van de Vereenig. van ambtenaren bij rijks-verzekeringsbank. 198 p. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1906. fl. 1,25.
1724. Jager, J. F. de. Bekkopt overzicht van de bepalingen van het arbeidscontract, bewerkt voor werkgevers en werknemers. 55 p. Groningen, B. v. d. Camp. fl. 0,25.
1725. Jagwitz, F. v. Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung und der VII. internat. Arbeiterversicherungskongress. V—109 S. Berlin, A. W. Hayn, 1906. M. 2,40.
1726. Jahresbericht über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik und alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. 5 Bde. Bericht über das Jahr 1905. Herausg. v. H. Grotjahn und F. Kriegel. VIII—428 S. Jena, G. Fischer, 1906. M. 11,—.
1727. Janovais, Th. Les arbres de la mutualité et leur ancêtres. 166 p. Paris, Libr. de la Mut., 1906. frs. 2,—.
1728. Janson, J. Salvation Army and the Public. A Religious, Social and Financial Study. 396 p. London, Routledge, 1906. 6s.
1729. Janulow, H. Inspectia na truda i socialno zakontelatelstvo. (Arbeitsinspektion und soziale Gesetzgebung.) 68 p. Sofia 1906. fr. 0,40.
1730. Jaquart, C., u. a. La statistique des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé critique des méthodes et des résultats. Congr. VII, int. des habitations à bon marché. Actes p. 1—106. 5ᵉ question. Liège 1905.
1731. Jareš, J. Podle autentického zněki nařizeni úřednich upravil. (Schutzvorschriften für gewerbl. Etablissements.) Prag, Rivnáč, 1906. Kr. 0,50.
1732. Jay, R. La limitation légale de la journée de travail en France. Rapport etc. 92 p. Paris, F. Alcan, 1906. fr 0,60.
1733. Jessen, E., u. Motz, Th. Die Zahnpflege in den Schulen vom Standpunkte des Arztes, des Schulmannes und des Verwaltungsbeamten. 67 S. Strassburg, L. Beuss, 1905.
1734. Igel, M. Die Lohnverhältnisse bei der preuss. Staatseisenbahn. 87 p. Diss. Erlangen 1905.
1735. Inland emigration manuel, U. P. No. 3. (1904.)
1736. Joneli, H. Arbeitslosenfürsorge im alten Basel. Aus: Basler Zeitschr f. Gesch. u. Altertumskunde. Bd. VI.
1737. Irwin, M. H. Women's work in laundries. Report of an inquiry conducted for the Scottish council for Women's trades. 19 p. Glasgow. 6d.
1738. Israel. Das preuss. Seuchengesetz. (Aus: Reichsmedizinalanzeiger.) 11 S. Leipzig, Konegen, 1906. M. 1,—.
1739. Julhiet, Ed. Les tribunaux pour enfants aux Etats-Unis. Mus. soc. Mém. et Doc. No. 4. Paris, Rousseau, 1906.
1740. Kaufmann, B. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. In kritischer Beleuchtung. II—32 S. Zürich, Schw. Grütliverein, 1905. fr. 0,25.
1741. Kaufmann, H. Die Stärkung der Kapitalkraft der Konsumvereine. Hamburg, Verl. d. konsumgenoss. Rundschau, 1906. M. 0,10.
1742. Kaufmann, H. Das Abstinenzverhältnis in den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates. Vortrag. Hamburg, Verl. d. konsumgenoss. Rundschau, 1906. M. 0,10.
1743. Kaufmann, H. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse genossenschaftl. Angestellter und Arbeiter. 494 S. Hamburg, Zentralverb. deutscher Konsumvereine, 1906.

1744. Kelley, Fl. Child labor legislation and enforcement in N. England and the middle states. (Not. Child labor Committee.) 11 p.
1745. Kennedy, J. B. The beneficiary features of the railway Unions. (Stud. in Americ., Tr. U.) N.York, H. Holt & Co., 1906.
1746. Kettler, Ergebnisse einer Wohnungsuntersuchung in Hannover. Aus: Annalen für Städtekunde. Juli 1906.
1747. Kiaer, A. N., u. a. Exposé critique des div. impositions qui ont une influence sur le loyer des habitations. VII[e] congr. int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—105. 2[e] question. Liège 1905.
1748. — La statistique des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé critique des méthodes et des résultats. Congr. VII. int. des habitations à bon marché. Actes p. 1—106. 5[e] question. Liège 1905.
1749. Kirchner, M. Die Tuberkulose und die Schule. 32 S. Berlin, R. Schoetz, 1906. M. 0,80.
1750. Kirk, W. The knights of labor and the American federation of labor. (Stud. in Americ. Tr. U.) N.-York, Holt & Co., 1906.
1751. Klein, G. A. Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches für die Jahre 1885—1904. I. A. des Reichsversich.-Amtes für die intern. Kongresse für Versich.-Wissensch. und Versich.-Medizin in Berlin bearbeitet. Aus: Reichs-Arb.-Bl. 37 S. Berlin, C. Heymann, 1906. M. 1,—.
1752. Klein, L., et Neumann, H. Alliance coopérative internationale. L'intervention de l'Etat dans le Gr. Duché de Luxembourg en matière de coopération agricole. Rapport présenté au 6[e] congrès de l'Alliance. 19 p. Paris, Impr. Nouv., 1905.
1753. Knappschaftskassen, die, und die Forderungen der organisierten Aerzte. Druckschriften des Allg. D. Knappschaftsverbandes. Berlin 1906.
1754. Knoch, C. Die städtische Milchzentrale. Vorschläge für Anlage und Betrieb von Einrichtungen zur Versorgung gr. Städte mit hyg. einwandfreier Konsummilch. VII—175 S. 49 Abb. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1906. M. 4.—.
1755. Koch, H. Die deutsche Hausindustrie. IV—112 S. M.-Gladbach 1905.
1756. Kögler, K. Die österreich. Arbeiterversicherung und die Ausländer. Bericht, erstattet der Internat. Vereinig. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (Schr. d. österreich. Gesellsch. f. Arbeiterschutz, H. IX.) 21 S. Wien, Fr. Deuticke, 1906.
1757. Köhler, J. Die Stellung des Arztes zur staatl. Unfallversicherung. 4 Vorlesungen. VI—102 S. Berlin, A. Hirschwald, 1906. M. 2,—.
1758. König. Krankenversorgung in kleineren Städten u. ländl. Gemeinden. Vortrag, gehalten am Nassauischen Städtetage. 1906. 12 S.
1759. Kohn, A. Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1905. Im Auftrage des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker bearbeitet. 38 S. Berlin, Georgenkirchstr. 40, 1906.
1760. Kozma, D. A tejkereskedelem ellenörzése közegészségügyi szempontból. (Kontrolle des Milchhandels vom sanitären Standpunkte.) XXXII—243 p. Budapest, Pátria, 1906. K. 5,—.
1761. Krell, Frz. Das zu erwartende Pensionsgesetz der Privatangestellten Deutschlands. 47 S. Dortmund, G. Lensing, 1906. M. 0,60.
1762. Krieger u. Haarløv, V. Lov No. 67 af 9 April 1891 om det offentlige Fattigvaesen og Lov om Underholdsbidrag No. 75 af 3 April 1900. Anden Udgave. 247 p. Kjøbenhavn, G. E. C. Gads, 1906.
1763. Krukenberg, E. Ueber das Eindringen der Frauen in männliche Berufe. Essen, Baedeker, 1906. M. 0,60.
1764. Kurella, Dr. H. Elektr. Gesundheitsschädigungen am Telephon. Ein Beitrag zur Elektropathologie. 56 S. Leipzig, Barth, 1906.
1765. Kusemann, Beree, H., Kaufmann, L., Albrecht u. a. Examen critique des modes d'intervention des pouvoirs publics en matière d'habitations à bon marché et spécialement en ce qui concerne le logement des classes les plus pauvres. VII[e] congrès int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—211. 1[ère] question. Liège 1905.
1766. Kutter, H. Die soziale Frage. Predigt. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1906. M. 0,25.
1767. Labour and Capital (organized). William L. Bull. Lectures for 1904. By Various Authors. 226 p. London, De la More, 1906. 3s.
1768. Lacombe, de. La maladie contemporaine. Examen des principaux problèmes sociaux au point de vue positiviste. 262 p. Paris, Alcan et Guillaumin, 1906. frcs. 3,50.

1769. Lagard, M. L. Le travail de nuit dans les usines, manufactures et ateliers. 32 p. Marseille, Sauvion et Fils, 1905.
1770. Landau, H. Polityka związkow Zawodowych. (Die Sozialpolitik der Gewerkvereine.) 88 S. Krakau 1906.
1771. Landmann, Dr. Jul. Die gesetzl. Regelung der Arbeitsdauer der in Handel und Industrie der Schweiz beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Zwei Berichte. IV—87 p. Bern, Neukomm & Zimmermann, 1906.
1772. Langsdorff, Th. v. Gesetze, Verordnungen und Erlasse über das Medizinalwesen im Gr. Baden. 5. Aufl. I. Bd. XIII—1025 S. Emmendingen, Döller, 1906. M. 20,—.
1773. Las Cases, Ph. de. Questions ouvrières. L'assurance contre le chômage en Allemagne. 195 p. Paris, Giard et Brière, 1906.
1774. Lass, Prof. Dr. L. Die Stellung der Ausländer in dem deutschen Arbeiterversicherungs- und Haftpflichtrecht. Bericht der Deutschen Sektion der Internat. Vereinig. f. gesetzl. Arbeiterschutz. 53 S. Naumburg a. S., Lippert & Co., 1906.
1775. — Internat. Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Internat. Arb.-Vers.-Kongress Wien, 17.—23. Sept. 1905.
1776. Leblanc, R. L'enseignement professionnel en France au début du XXe siècle. Paris, Cornély, 1906.
1777. Lecoq, M. Vers la journée de huit heures. Paris, Chevalier et Rivière, 1906.
1778. Ledoux-Lebard, K., et Dehau, H. La lutte antituberculeuse en France. XXVI—271 p. Paris, Masson et Cie., 1906.
1779. Lefort, J. Les caisses de retraites ouvrières. 2 vol. T. 1er. III—396 p. T. 2. 576 p. Paris, Fontemoing, 1906.
1780. Leloutre, A. De l'intervention des pouvoirs publics en matière d'habitations à bon marché. XII—156 p. Caen, Valin, 1906.
1781. Lemarchand, G. Contrat de travail, contrat de louage. 36 p. Saint-Amand (Cher), Bussière, 1906.
1782. Lemkuhl, J. A. De Staat en de sociale questie. Leiden, „Futura". (Politieke Studiën, uitg. onder toezicht van Mr. P. J. M. Aalborse.) fl. —,75.
1783. Le Paulmier, Manuel pratique des accidents du travail, contenant le commentaire des lois des 9 avril 1898, 22 mars 1902 et 31 mars 1905, présentant le dernier état de la jurisprudence, suivi de la loi du 12 avril 1906. 127 p. Paris, Pedone, 1906.
1784. Le Play, F. L'organisation du travail selon la coutume des ateliers et la loi du décalogue, avec un précis d'observations comparées sur la distinction du bien et du mal dans le régime du travail, les causes du mal actuel et les moyens de réforme, les objections et les réponses, les difficultés et les solutions. 155 p. Paris, Dentu, 1906. frs. 21,—.
1785. Lesueur, J. Compétence et procédure en matière d'accidents du travail. 179 p. Paris, Rousseau, 1905.
1786. Lindenberg, F. Det sociale Secretariat & Bibliotek i Femaaret 1900—1904. (Das Sozialsekretariat u. die Sozialbibliothek während der 5-jähr. Periode 1900 bis 1904. 48 p. København, Lehmann & Stage, 1905. 50 Oere.
1787. List, Dr. A. von. Das geltende Arbeiterversicherungsrecht und das Problem seiner künftigen Vereinheitlichung. 256 S. Berlin-Grunewald, Troschel, 1906. M. 3,—.
1788. Loeb, M. Berliner Konfektion. (Grossstadt-Dokumente, Bd. 15.) 92 S. Berlin, Seemann, 1906. M. 2,—.
1789. Lohn- und Arbeitstarif für die Bauhilfsarbeiter in Breslau und Umgegend. Ostd. Bau-Ztg., 1906, 53, Sonderbeilage, 4½ Sp.
1790. Loi du 29. XII. 1905 sur la caisse de prévoyance des marins français contre les risques et accidents de leur profession. Paris, A. Challamel, 1906. fr. 1,—.
1791. Lorentz, Fr. Sozialhygiene und Schule. Ein Beitr. zum Ausbau der hyg. Forderungen med. Sozialpädagogik. VII—162 p. Hamburg, Voss, 1906. M. 2,50.
1792. Lorenz, P. Die Geschichte des Rochlitzer Tuchmacherhandwerks. 126 p. Rochlitz, B. Pretzsch, 1906. M. 1,20.
1793. Führer durch die Gewerbeunfallversicherung. Offenbach, Selbstverlag, 1906. M. 0,30.
1794. Ludwig, Fr. Der gewerbsmässige Arbeitsnachweis. 169 S. Berlin, Heymann, 1906. M. 3,—.
1795. Mac Donald, J. Ramsay. Conditions of Home Work in the United Kingdom. The Brit. Inst. for Social Service. (Brit. Ass. for Labour Legisl.) London 1906.

1796. Magaldi, V. Die Arbeiterversicherung in Italien. 1. Nachtr. z. H. VI. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande. H. 6a. 143 S. Berlin-Grunewald, Troschel, 1906. M. 4,50.
1797. Magyar, A. Ipartörvény módositása. Külföldi anyag IV—IX Kötet. Statistika X Kötet. (Die Revision des ungar. Gewerbegesetzes. Ausländ. Material, Bd. IV—IX. Statistik Bd. X. 697, 526, 818, 542, 544, 545 p. Budapest, Athenaeum, 1906.
1798. Mahaim, E. u. a. La statistique des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé critique des méthodes et des résultats. Congr. int. des habitations à bon marché. Actes p. 1—106. 5ᵉ question. Liège 1905.
1799. Maingie, L. De l'assurance contre les accidents du travail. Exposé d'une méthode de calcul des primes. Bruxelles, Bruylant, 1905.
1800. Mairet, P. La crise de l'industrie cotonnière 1901—1905. Etudiée spéc. dans les Vosges. 221 p. Dijon, Jacquot et Floret, 1906.
1801. Man, de u. a. La statistique des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé critique des méthodes et des résultats. Congr. VII. int. des habitations à bon marché. Actes p. 1—106. 5ᵉ question. Liège 1905.
1802. Mangold, F. Denkschrift über die Entwickelung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kt. Basel-Stadt. 74 S. Basel, Lendorff, 1906. M. 1,80.
1803. — Bericht über die Bautätigkeit im Kt. Basel-Stadt im Jahre 1905. Mitt. des Stat. Amtes No. 8. 48 p. Basel, Lendorff, 1906. M. 1,—.
1804. — XVI. Ber. über d. öff. Arbeitsnachweisbureau des Kt. Basel-Stadt und Ber. über die Vermittelungstätigkeit im Jahre 1905 mit 2 graph. Darst. und einer Uebersicht über die Lohnbewegung im Jahre 1905. Kt. Basel 1906.
1805. — Denkschr. über die staatl. Massregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Kt. Basel-Stadt. I. A. d. Reg.-R. d. Kt. Basel-Stadt verfasst. 24 p. Basel, Lendorff, 1906.
1806. Marchetti, L. Du chômage et de ses remèdes. (Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. Milan, 1906. No. 3, 2.)
1807. Markull, W. Die Gesetze betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 30. Juni 1900 und 28. Aug. 1905. Mit Erläut. für den prakt. Gebrauch. VIII—286 S. Berlin, Heymann, 1906. M. 2,40.
1808. Marquart, F. Die Notwendigkeit von Handelsinspektoren. Eingabe des Verb. deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig an den Reichstag. 52 S. Leipzig, 1906.
1809. Marsop, P. Die soziale Lage der deutschen Orchestermusiker. 114 S. Berlin, Schuster & Löffler, 1905. Mk. 1,—.
1810. Martin-Saint-Léon, E. La travail de nuit des adolescents dans l'industrie française. 55 p. Paris, F. Alcan, 1906, frs. 0,60.
1811. Marx, K. Theorien über den Mehrwert. Aus dem nachgelassenen Manuskript „Zur Kritik der politischen Oekonomie". II. Bd. Dav. Ricardo. II. Teil. Hrsg. v. K. Kautsky. 384 S. Stuttgart, Dietz, 1905.
1812. Maurice, A. La réglementation de la durée du travail des employés des chemins de fer. 152 p. Paris, Giard et Brière, 1906.
1813. Mavaut, H. et Warnotte, D. La loi sur le repos du dimanche. 48 p. Bruxelles, Misch & Thron, 1906. fr. 1,50.
1814. May, R. E. Kaufm. Krankenkassen. Die Leistungen der deutsch-nationalen Kranken- und Begräbniskasse in Hamburg im Vergl. zu den Leistungen der Ortskrankenkasse f. kaufm. Geschäfte in Hamburg und zu den Leist. der übrigen Zentral- u. kaufm freien Hilfskassen. IV—90 S. Hamburg, Boysen, 1906. M. 2,50.
1815. Maze-Sencier, G. Amélioration du sort des travailleurs. 360 p. Paris, Roger et Chermoviz. frs. 3,—.
1816. Mehler, Dr. S. Die Volksversicherung in der Schweiz. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien. Hrsg. von G. Schanz. XXV.) Leipzig, A. Deichert, 1906.
1817. Merlin, R. Guide social de Paris. 454 p. Paris, Rousseau, 1906. frs. 3,50.
1818. Meulen, J. ter u. a. La statistique des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé critique des méthodes et des résultats. Congr. VII. int. des habitations à bon marché. Actes p. 1—106. 5ᵉ question. Liège 1905.
1819. Meyer. Organisation du sauvetage. Congr. int. des mines. 164—189 p. Liège, 1905.
1820. Meyer, H. Die Arbeiterbewegung in der schweiz. Maschinenindustrie im Jahre 1905. 70 S. Zürich. A. Müller, 1906. M. 0,50.
1821. Michaelis, H. Ueber Kindersterblichkeit im allg. und über die Gründe des

Nichtstillens, geprüft an der Berliner Arbeiterbevölkerung. 34 S. Diss. Leipzig 1906.

1822. Michelis, G. de. Il mercato del lavoro in Isvizzera nella prima metà dell' anno 1906. Estr. dal Bollettino dell' emigrazione No. 6, 1906. 8 p. Roma, G. Bertero, 1906.

1823. Michels, Rob. Les syndicats ouvriers et le chômage en Allemagne. Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. Milan 1906. No. 3, 4.

1824. Millerand, A. Il socialismo riformista. 12—91 p. Firenze, G. Nerbini, 1906. L. 0,75.

1825. Modona, Prof. L. N. La legislazione operaia e l'ufficio del lavoro. 329 p. Firenze, B. Seeber, 1904—1906.

1826. Monnier, A. Cinq années de risque professionnel en Angleterre. 91 p. Paris, rue de Châteaudun, 1906. frs. 2,—.

1827. — Les accidents du travail dans l'agriculture et la législation anglaise. 206 p. Paris, Larose et Tenin, 1905.

1828. Morris, G. L. and Wood, E. The country cottage; with 75 views and plans, New York, J. Lane Co., 1906. Doll. 1,25.

1829. Morsier, A. de. La journée de huit heures et le salariat industriel. 190 p. Genf, Kundig, 1906.

1830. Motley, Ja. M. Apprenticeship in the building trades. (Stud. in Americ. Tr. U.) New York, H. Holt & Co., 1906.

1831. Motz, Th. u. Jessen, E. Die Zahnpflege in der Schule vom Standpunkte des Arztes, des Schulmannes und des Verwaltungsbeamten. 67 S. Strassburg, L. Beuss, 1905.

1832. Mudie-Smith. Handbook of the „Daily News" Sweated Industries exhibition. London, Burd & Sons, 1906.

1833. Müller, A. Gewerkschaften und Unternehmerverbände. 49 p. Magdeburg, Gewerkschaftskartell, 1906.

1834. Müller, Dr. H. Le congrès coopératif international de Budapest et ses résultats. 64 p. Paris, Bâle. fr. 1,—.

1835. — Der Kampf um das eidg. Lebensmittelpolizeigesetz. Rede. 43 S. Basel, Krebs. 1906.

1836. — Der Verband schweiz. Konsumvereine, dargestellt in seinem Werden, Wesen und Wirken. 50 S. Basel 1906.

1837. Musso, Giuseppe. La prevenzione degli infortuni negli opifizi industriali, miniere, cave, costruzzioni ecc. Manuale per industriali, imprenditori ed ispettori tecnici della prevenzioni. VIII—218 p. Torino, S. Lattes e C., 1906. L. 2,50.

1838. Neisser, Dr. E. J. Bleierkrankungen nach den neuesten Berichten der Gewerbeinspektoren. Internationale Uebersicht. 54 S. Berlin, „Gutenberg", 1906.

1839. Neppi-Madona Leone. La legislazione operaia e l'ufficio del lavoro, corredata di una tavola, comparativa delle norme legislative sul lavoro dei fanciulli, delle donne e degli operai adulti, in vigore nei principali Stati d'Europa e d'America. 300 p. Firenze, Seeber, 1906. L. 8.50.

1840. Neue Aufgaben in der Bauordnungs- und Ansiedlungsfrage. Eine Eingabe des Deutschen Vereins für Wohnungsreform. 76 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1906. M. 1,—.

1841. Neukamp, E. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften und das Gesetz betr. Kinderarbeit in den gewerbl. Betrieben. 7. Aufl. XVIII—750 S. Leipzig, Hirschfeld, 1906. M. 5,30.

1842. Neumann, F. Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland. 50 S. Diss. Berlin 1906.

1843. Neumann, H. Aperçu législatif et historique des sociétés de secours mutuels 1891—1905. 103 p. Luxembourg, M. Huss, 1906.

1844. — et Klein, L. Alliance coopérative internationale. L'intervention de l'État dans le Grand-Duché de Luxembourg en matière de coopération agricole. Rapport présenté au 6e congrès de l'alliance. 19 p. Paris, Impr. Nouv., 1905.

1845. Neve, O. Die deutschen Arbeiterfachverbände. (Soz. Fortschr., H. 65.) Leipzig, Dietrich, 1906. M. 0,25.

1846. Newman, G. Infant mortality. A social Problem. 364 p. London, Methuen, 1906.

1847. Newsholme, A. Hygiene. Manuel of Personal and Public Health. Rev. and Illust. 364 p. London, G. Gill, 1906. 4s. 6d.

1848. Nietner. Kurze Uebersicht über die Tätigkeit des Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten f. Lungenkranke 1896—1905. 24—146 S. Berlin 1906.

1849. Niĕzky, W. Die Entwickelung des gesetzl. Schutzes der gewerblich tätigen Kinder und jugendl. Arbeiter in Deutschland. Unter besond. Berücksichtigung des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903. Diss. Tübingen 1906.

1850. Noel, C. Labour party. What it is, and What it wants. 186 p. London, Unwin, 1906. 2s.

1851. Notizie sull' applicazione della legge 19 giugno 1902, nº 242 sul lavoro delle donne e fanciulli. 245 p. Roma 1906.

1852. Oertmann, Dr. P. Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung. Aus Festschr. für Dr. B. Hübner. 22 p. Berlin, Vahlen, 1905.

1853. Oes. Handlungsgehilfen- und Agentenrecht. 64 S. Magdeburg, K. Peters, M. & H. Marcus, 1906. M. 0,60.

1854. Olesen, Kr. Henry Georges Jordrenteteorier overforte paa danske forhold. En Laegmands Indvendinger, tilegnet de danske Husmaend. (H. Georges Grundrententheorie mit Berücksichtigung der dän. Verhältnisse.) Aarhus, A. Bayer, 1906. Kr. 0,25.

1855. Oliver, Th. Ankylostomiasis principally as affecting coal and metalliferous miners. (From vol. 88 of the Medico-Chirurgical Transactions.) 22 p. London, 1905. 1s.

1856. Onderzoek naar de mindere welvaart der inlandsche bevolking op Java en Madoera. 2 Tl. III—46—9 p. s'Gravenhage, M. Nijhoff. fl. 0,50 und 0,25.

1857. Pannier, K. Gewerbegerichtsgesetz für das Deutsche Reich. Fassung der Bekanntmachung vom 29. Nov. 1901. Textausg. m. kurzen Anmerkungen und Sachregister. 6. Aufl. 69 S. Leipzig, Reclams Universalbibl., 1906. M. 0,60.

1858. — Bauordnung für das Herzogtum Anhalt, mit Ergänzungsgesetzen, der Ausführungsverordnung, Erläuterungen und ausführl. Sachregister. (Samml. Anhalt. Gesetze, Bd. 11.) VI—180 S. Cöthen, P. Schettler, 1906. M. 3,—.

1859. — Grundbuchordnung f. d. Deutsche Reich. Textausg. m. kurzer Anmerk. u. Sachregister. Leipzig, Reclam, 1906. Geb. M. 0,60.

1860. Paris, F. Földreform. (Bodenreform.) 23 p. Budapest, Kilián, 1906.

1861. Paris. Report on Tuberculosis Congress, October 1905. London, Wyman, 1906. 2d.

1862. Parisius, L. und Crüger, H. Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. 5. Aufl. XV—750 S. Berlin, Guttentag, 1906. M. 14,—.

1863. Paschwitz, E. v. Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung. 63 S. Diss. Erlangen 1906.

1864. Pekár, K. A nürnbergi iskolae gészségüyi kongresszus. (Der Kongress f. Schulhygiene zu Nürnberg.) 116 p. Budapest, Kókai, 1906. K. 1,60.

1865. Pelster, H. J. W. Ongevallenverzekering; eene inleiding tot de studie van wetten betreffende de schadevergoeding aan werklieden ter zake van bedrijfsongevallen, in het bijzonder tot de studie van de nederlandsche wet. Soc. Stud. uitg. onder toezicht van Mr. P. J. M. Aalberse. IIe reeks. Leiden, „Futura". fl. 0,45.

1866. Percheron, H. Évolution de la protection de la fortune mobilière des mineurs en tutelle. Dumois-Dijon, de l'Union typograph., 1906.

1867. Perks, Davis and Best. The Brassworkers of Berlin and of Birmingham. London, King, 1905.

1868. Persil, R. et Barbier, G. Les retraites ouvrières. Paris, Cornély et Cie., 1906. fr. 0,60.

1869. Pesci, G. et Corrodi-Rygier. La loi du repos hebdomadaire et son influence sur le chômage. (Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. Milan 1906. No. 3, 8.)

1870. Pesci, G. et Corrodi-Rygier, M. Bureau national de placement pour les employés et commis d'administrations privées. (Pr. Congr. intern. pour la lutte contre le chômage. Milan 1906. No. 3, 9.)

1871. Peters, W. Zur neuesten Entwickelung des Genossenschaftswesens im Handwerk. VIII—117 S. Krefeld, W. Greven, 1906. M. 3,—.

1872. Petersen. Jetziger Stand u. wünscheswerte Entwickelung der Krankenpflege in Schleswig-Holstein. Vortrag auf dem 10. Städtetage des Schleswig-Holsteinschen Städtevereins in Elmshorn am 10. u. 17. Juni 1905.

1773. Pic, P. et Amieux, A. Le travail à domicile en France et specialement dans la région Lyonnaise. 12 p. Paris, F. Alcan, 1906. fr. 0,30.

1874. Pick, J. Der Schularzt. Saaz, J. Kern, 1906. K. 1,—.

1875. Pickenbroik, C. La loi allemande sur les bourses du 22 juin 1896 et ses effets. Thèse (Lausanne). Essen, Girardet, 1905.

1876. Pietzsch, A. Die Erziehung der sittlich gefährdeten Kinder in der Kgl. sächs. Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf. (Aus Päd. Stud.) 28 S. Dresden, Bleyl & Kämmerer, 1906. M. 0,50.
1877. Poëls, E. Étude médico-légale des cas incertains d'accidents du travail. 1re partie. Coup de fouet. Durillon forcé. Etat antérieur. Hernie. 40 p. Bruxelles, Mayolez & J. Audiarte, 1905. fr. 1,75.
1878. Politieke, Studien. Uitg. onder toezicht van Mr. P. J. M. Aalberse. Lemkuhl, J. Aug. De Staat en de socialie questie. 95 p. Leiden, „Futura", 1906. fr. —,75.
1879. Pometta, D. Sanitäre Einrichtungen u. ärztliche Erfahrungen beim Bau des Simplontunnels 1898—1906. Nordseite Brig. 94 S. Diss. Winterthur 1906.
1880. Porubszky, D. Gewerbe und Gewerbefreiheit, Gesellschaft u. Sozialdemokratie. 26 S. Pressburg, G. Heckenast, 1906. K. 0,60.
1881. Posthuma, L. S. Ziekteverzekering. Uitgaven en inkomsten. 46 p. Utrechten, J. van Druten, 1906. fl. 0,50.
1882. Přibram, Dr. K. Der Normalarbeitstag in den gewerbl. Betrieben u. im Bergbaue Oesterreichs. 49 S. Wien, Deuticke, 1906.
1883. Proczek, K. Znaczenie spoteczne przemyslu domovegno. (Die soz. Bedeutung der Hausindustrie.) 24 p. Posen 1906.
1884. Public Health Laboratory of the University of Manchester Archives. Ed. by A. Sheridan Delepine. Illust. Vol. I. 450 p. London 1906. 22s.
1885. Quéner, Ch. De. Programme du Conseil sup. d'hygiène concernant la construction des habitations destinées à la classe ouvrière. Comité de patronage de Bruxelles. Rapport 1905. Année. XV. Bruxelles, Wormhout, 1906.
1886. Radastock, M. Bericht über die Entwickelung des Verb. sächsischen Konsumvereine im Jahre 1905/6. 87 S. Hamburg, H. Kaufmann, 1906.
1887. Radestock, Dr. G. Die Krebssterblichkeit im Königreich Sachsen in d. J. 1873—1903, insbesondere die Fälle von Carcinom, Sarkom u. sonst. Neubildungen i. J. 1903. (Ztschr. d. K. Sächs. St. Landesamtes 1905, 2. H.)
1888. Raducanu, J. Doua cestiuni privitoare la miscarea noastra cooperativa. (Zwei Fragen, betr. unsere genoss. Beweg.) Bucaresta 1906.
1889. Raynaud, B. Droit international ouvrier. 168 p. Paris, Rousseau, 1906. frs. 4,—.
1890. Reche, E. Die modernen Wohngelegenheiten für alleinstehende Personen der Arbeiterbevölkerung. 39 S. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt, 1906. M. 1,50.
1891. Reicher, H. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. T. II. Pflegeschutz u. Besserungsanstalt in Oesterreich. IV—496 S. Wien, Manz, 1906. M. 6,—.
1892. Reichesberg, Prof. N. Ergebnisse der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. 20 S. Wien 1906. Aus: Soz. Rundschau No. 7, 1906.
1893. Reichesberg, Prof. Dr. N. Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Aus: Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltung. Bern, Scheitlin, Spring & Cie., 1906. M. 0,60.
1894. Reimer, J. L. Grundzüge deutscher Wiedergeburt. Ein auf modernster, streng wissenschaftlicher Basis ruh. neudeutsches Lebensprogramm f. d. Gebiete der Rassenpflege, Staats- u. Sozialpolitik, Religion u. Kultur. III—100 p. Leipzig, Thüring. Verlagsanstalt, 1906. M. 1,—.
1895. Renoux, A. Des modifications apportées à la loi du 9 avril 1898, concernant la responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. XXXIX—308 p. Paris, Rousseau, 1906.
1896. Reynaud. P. S. La question sociale et la civilisation paienne. XLIII—304 p. Paris, Perrin, 1906.
1897. Richard, Alb. Les classes moyennes en Suisse. (Congr. intern. des classes moyennes urbaines et rurales. Liège, 16—18 août 1905.) 55 p.
1898. Richter, W. Pensionsversicherung der Privatbeamten in Oesterreich. Handel u. Ind. 1906, 14. April, Beiblatt.
1899. Rivière, L. Les jardins ouvriers et le bien de famille en France. VIIe congrés int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—10. (7e question.) Liège 1905.
1900. Robertson, W. B. Slavery or Labour Scientific Demonstration of the Identy of Free and Slave Labour. 2 ed. alt. and enlarg. 64 p. London, Sammels & T. Mar., 1906. 1s.
1901. Romański, M. Wolność strajków. (Die Koalitions- und Streikfreiheit.) 87 p. Krakau 1907.

1902. Roques, Les logements insalubres. Causes et effets. Leur législation en France et en étranger. Toulouse, Dirion, 1906.
1903. Roques, F. Les logements insalubres; la loi de 1902. Le casier sanitaire des maisons. 95 p. Toulouse 1906.
1904. Rouget et Dopter. Hygiène alimentaire. 1 vol. 318 p. Paris, Baillière & fils, 1906. frs. 6,—.
1905. Rundstein, S. Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft. IV —208 p. Leipzig, Hirschfeld, 1906. M. 5,40.
1906. Rutten. Rapport sur le mouvement syndical chrétien en Belgique. Bruxelles, Dewit, 1905.
1907. Sachet, H. Supplément au traité théorique et pratique de la législation sur les accidents du travail. Paris. Larose, 1906.
1908. Safety and security for american life and labor. 27 p.
1909. Saisie-arrêt des salaires et petits traitements. Loi du 12 janvier 1905. Critique. Projet de réforme. 40 p. Rouen, Gy.
1910. Sakolski, A. M. The finances of American trade unions. (John Hopkins University studies in histor. and polit. science.) Baltimore Johns Hopkins Press., 1906. 5—162 p. Cts. 75.
1911. Salkowski, A. M. The finances of the iron molders' Union. (Stud. in Amer. Tr. U.) New York, Holt & Co., 1906.
1912. Salomon, A. Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze. 15 S. Leipzig, Dietrich (Soz. Fortschr.), 1906. M. 0,25.
1913. Sanger, S. Hours of Work in Industry and Commerce in the United Kingdom. 42 p. London, The Brit. Inst. of Social Service, 1906. (Brit. Ass. for Labour Legisl.)
1914. Savelberg, C. De l'alimentation rationelle et économique des classes ouvrières. 115 p. Bruxelles, J. B. Willems van den Borre. fl. 1,—.
1915. Scalise, G. L'emigrazione della Calabria. Napoli, L. Pierro, 1905.
1916. Schack, W. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Vortrag. 15 S. Hamburg, Deutschnat. Verl., 1906. M. 0,30.
1917. Schade en v. Hamel. De Toepassing der Kinderwetten. Haarlem, H. O. Tjeenk Willink & Zoon, 1906.
1918. Shadwell, A. Industrial efficiency. A comparative study of industrial life in England, Germany and America. 2 vols. 13—346—10; 488 p. New York, Longmans, Green & Co. Doll. 7,—.
1919. Schäffer, H. Die württemb. Gewerbeinspektion. Ihre Entwickelung und ihre Aufgaben. I. A. der Zentralstelle f. Gewerbe und Handel bearbeitet. IV—249 p. Stuttgart, Wittwer, 1906. M. 3,60.
1920. Sherman, N. Food laws and their inforcement. 1906. 19 p. Nat. Cons. League.
1921. Scherrer, H. Bericht des Bureaus d. Internat. Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz über die Tätigkeit der Vereinig. f. d. III. Deleg.-Vers. (1904—1906.) 28 S.
1922. Scheven, P. Gedanken, Aufsätze u. Notizen über die gewerbl. Ausbildung der Arbeiter. Leitfaden zu 2 Vortr. im III. soz. Ausbild.-Kursus, Mai 1906. 46 p. Dresden 1906.
1923. Schiavi, A. L'industria del bucato in Milano: inchiesta compiuta in occasione di uno sciopero. 51 p. Milano, Ufficio del lavoro, 1906.
1924. Schmelzer, Fr. Tarifgemeinschaften, ihre wirtsch., sozialpolitische u. juristische Bedeutung in besond. Berücksichtig. des Arbeitgeberstandpunktes. 2. Aufl. 143 S. Leipzig, Deichert, 1906. M. 2,80.
1925. Schmid, X. Die Dienstverhältnisse der Ladentöchter. Ergebnisse e. Enquete über die Dienstverhältnisse der Ladentöchter der Stadt Luzern im Sommer 1905. Aus: Monatsschr. f. christl. Sozialreform. 24 S. Zürich, Bässler & Drechsler, 1906. Fr. 0,20.
1926. Schmidtz, C. von. Christentum, ethische Kultur und soziale Frage. 36 p. Haimhausen, Selbstverlag. M. 0,50.
1927. Schindler, Frz. M. Die soziale Frage der Gegenwart, vom Standpunkte des Christentums beleuchtet. 2. Aufl. 191 S. Wien, „Reichspost", 1906. M. 3,60.
1928. Schön, M. Die Invalidenversicherung des Deutschen Reiches im täglichen Leben. Arbeitgebern wie Versicherten zum prakt. Gebrauch erläutert. 2. Aufl. 78 S. Berlin-Grunewald, Troschel, 1906. M. 1,—.
1929. Schön, R. Die Kaufmannsgerichte. Syst. Darstellung der f. die Verfass. u. das Verfahren der Kaufmannsgerichte geltenden gesetzl. Bestimmungen. VIII —238 S. Kiel, Rilordes, 1906. M. 5,—.

1930. Schomerus, F. Halbtagschicht f. verheiratete Fabrikarbeiterinnen. Soz. Fortschritt H. 72. 16 S. Leipzig 1906. M. 0,25.
1931. Schott, Dr. A. Die Erg. d. gewerbl. Arbeiterstatistik in Württemberg. (Württ. Jahrb. f. Stat. u. Landeskunde. Jahrg. 1905. II. H.)
1932. Schott, Dr. A. Statistik über die (Zwangs-)Fürsorgeerzieh. Minderjähriger in Württemberg. (Württ. Jahrb. f. Stat. u. Landeskunde. Jahrg. 1905. H. 1.)
1933. Schulte, Dr. F. Die Entlöhnungsmethoden der Berliner Maschinenindustrie. (Untersuch. über Entlöhnungsmethoden in der deutsch. Eisen- u. Maschinenindustrie. II. H.) 114 S. Berlin, L. Simion, 1906. M. 3,—.
1934. Secrétan, H. L'assurance contre les accidents. Paris 1906. frs. 3,50.
1935. Seelmann, H. Das gesamte Material zur Reform der Arbeiterversicherung in Deutschland. 105 S. Frankfurt a. M., Schnapper, 1906. M. 1,—. (Krankenkassen-Bibl. H. 6.)
1936. Seemannsordnung, Deutsche, nebst Nebengesetzen. Textausg. nebst Sachregister. 68 S. Hamburg, Friedrichsen, 1906. M. 0,60.
1937. Seilhac, L. de. Le cahier de revendications des marins pêcheurs. Paris, Rousseau, 1905.
1938. Serre, E. Les accidents du travail. Commentaire de la loi du 9 avril 1898, modifiée par les lois des 22 mars 1902 et 31 mars 1905, de la loi du 30 juin 1899 sur les accidents du travail agricole et des règlements d'administration publique, décrets et arrêtés relatifs à leur exécution, suivi d'une étude comparative de la législation étrangère. 3e édition. VII—653 p. Paris, Berger-Levrault, 1906. frs. 8,—.
1939. Sieveking. Die Säuglingsmilchküchen der patriotischen Gesellschaft in Hamburg. 1. Jahr.-Ber. 1904/5. 33 S. Hamburg, C. Boysen, 1906. M. 0,60.
1940. Singer, K. u. a. La stat. des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé crit. des méthodes et des résultats. Congr. VII. int. des habitations à bon marché. Actes p. 1—106. 5e question. Liège 1905.
1941. Snyckers, A. Les chambres des métiers. 60 p. Leipzig, Göschen, 1906. M. 1,20.
1442. Sommerfeld, Prof. Dr. Th. Der Gewerbearzt. 194 S. Jena, G. Fischer, 1905.
1443. Sommerfeld, Prof. Dr. Th. Die Anzeigepflicht für gewerbl. Vergiftungen. Aus: Mediz. Reform No. 31/32. 1905.
1444. Sonnenberger, Dr. Denkschrift, betr. die Errichtung von Erholungsheimen für kränkliche und schwächliche Schulkinder in der Provinz Rheinhessen. Eingereicht an die kgl. Preuss. Prov.-Direktion von Rheinhessen. 14 S. Worms, 1906.
1945. Spiekman, H. Pleidooi en verweer inzake de ongevallenwet. III—28 p. Rotterdam, H. A. Wakker & Co. fl. 0,10.
1946. Spuhl, K. Die Vereinigungen und Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. 36 S. Diss. Berlin, H. Bahr, 1906. M. 1,20.
1947. Soziale Unterrichtskurse. (Arb. Bibl. Heft 3.) M.-Gladbach, Westd. Arbeiter-Ztg., 1905. M. 0,15.
1948. Stein, E. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ein Wort zur Arbeiterbewegung unserer Tage. 33 S. Dresden, Albanus, 1906. M. 0,60.
1949. Steinbrinck, O. Gesetz, betr. die Abänderung des 7. Titels im allg. Berggesetze für die preuss. Staaten vom 24. April 1865, vom 19. Juni 1906 (v. d. Knappschaftsvereinen) nebst Kommentar. 237 S. Berlin, Guttentag, 1906. M. 4,50.
1950. Steincker, F. A mezögazdasági termények és cikkek hamisitásának tilalmáról szóló 1905. XLVI t. c. (Gesetzesartikel XLVI vom Jahre 1905 über Lebensmittelfälschung.) 115 p. Budapest, Toldi, 1906. K. 2,—.
1951. Stengel, Dr. Ad. Die organis. Forstarbeiterschaft der in oberster Verwalt. d. k. k. Ackerbauminist. steh. Staats- und Fondsforsten. (K. k. Arbeitsstat. Amt, Heft 4.) 111 S. Wien, A. Hölder, 1906.
1952. Stier-Somlo, F. Recht der Arbeiterversicherung. Grundriss zu Vorlesungen und zum Selbststudium. 92 S. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke, 1906. M. 1,25.
1953. Stimmen über die Notwendigkeit der Sonntagsruhe. 15 S. Hamburg, Deutschnat. Handlungsgsgehilfenverband, 1906. M. 0,20.
1954. Strauss. Code manuel des conseils de prud'hommes et leurs justiciables. Paris, Muzard. 1906.
1955. Strong, J., Tolman, W. H. and Bliss, W. D. P. ed. Social progress: an international yearbook of economic, industrial, social and religious statistics. 4—337 p. New-York, Baker & Taylor Co., 1906. Doll. 1,—.

1956. Stryk, G. Die deutsche Genossenschaft und ihre Bedeutung für den landw. Kredit. 48 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906.
1957. Studies in American Trade Unionism. Editors by Jacob H. Hollander and G. E. Barnett. (Contents: The structure of the cigar makers' Union, by T. W. Glocker; The finances of the iron molders' Union, by A. M. Salkowski; The minimum wage in the machinists' Union, by W. H. Buckler; Employers' associations in the United States, by F. W. Hilbert; Trade Unions agreements in the iron molders' Union, by F. W. Hilbert; Apprenticeship in the building trades, by Ja. M. Motley; Trade Unions rules in the building trades, by S. Blum; The beneficiary features of the railway Unions, by J. B. Kennedy; The knights of labor and the American federation of labor, by W. Kirk etc.) 383 p. New-York, H. Holt & Co., 1906. Doll. 2,75.
1958. Suckow, Edm. Leitfaden zur Errichtung von Kindermilchanstalten. Mit besonderer Berücksichtigung kommunaler Anlagen. Prakt. Winke, Erfahrungen und Erfolge in der Bekämpfung der Säugl.-Sterblichkeit. III—49 S. 1906. M. 2,—.
1959. Szaplonczay, M. Gyermekvédelmüuk és a Balaton szerepe a gyermekvédelemben. (Der ung. Kinderschutz und die Rolle des Plattensees im Kinderschutz.) 21 S. Kapesvár, Hagelmann, 1906.
1960. Tarifverträge. 32 S. M.-Gladbach, Arbeiterbibliothek 9. 4. Westdeutsche Arbeiterzeitung 1906. M. 0,15.
1961. Tasman, H. J. u. a. Exp. crit. des div. impositions qui ont une influence sur le loyer des habitations. VII^e congrès int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—105. 2^e question. Liège, 1906.
1962. Tennant, H. J. The Night Work of Young Persons in the United Kingdom. (Brit. Ass. for Labour Legisl.) London, The Brit. Inst. of. Social Service, 1906.
1963. The citizen of Tomorrow. A Handbook on Social Questions. Ed. by S. E. Keeble. London, C. H. Kelly, 1906. 2s.
1964. The women's industrial news. June 1906. London 7, John Street.
1965. Thimus, J. Commentaire de la loi du 26 juillet 1905 sur le repos du dimanche dans les entreprises industrielles et commerciales. 208 S. Namur, J. Godenne, 1906. frs. 5,—.
1966. Thissen, O. Soziale Tätigkeit der Gemeinden. Soziale Tagesfragen. 8.—11. Heft. 144 S. M.-Gladbach, Volksverein für das kath. Deutschland, 1906. M. 1,50.
1967. Tibbaut. L'oeuvre du coin de terre en Belgique. VII^e congrès int. des habitations à bon marché. Actes p. 13—25. 7^e question Liège, 1905.
1968. Tille, Alex. Lohntarifabkommen und nationale Arbeit. Vortrag. 24 S. Saarbrücken, Südwestd. Flugschrift., 1906. M. 0,10.
1969. Tolman, W. H., Strong, J., Bliss, W. D. P. Social progress: an international year book of economics, industrial, social and religious statistics. 4—337 p. New-York, Baker & Taylor Co., 1906. Doll. 1,—.
1970. Torretta, Dott. P. L'asfissia da Gas Illuminante. Prevenzione e Trattamento nelle Officine di Fabbricazione. Relazione al Congr. internaz. delle Malattie del Lavoro. Milano 1906. 41 p. Torino 1906.
1971. Touron et Guérin. La retraite obligatoire d'après le texte adopté par la ch. des députés. Bar-le-Duc, Contant-Laguerre, 1906.
1972. Traité d'hygiène publié en fascicules sous la direction de M.M. P. Brouardel, E. Mosny. Fasc. 2 Le sol et l'eau par L. de Launay, E. A. Martel, Ed. Bonjean, J. Ogier. 460 p. Paris, Baillière et fils, 1906. frs. 10,—.
1973. Trap, C. Arbejdslønen i Kobenhavn med nabokommuner i Aaret 1904. 69 p. Kobenhavn, Lehmann & Stage, 1906.
1974. Ulrik, von Fürth, Maresch, R., Svane, Th. u. a. Police des logements et inspection sanitaire des habitations. Efforts de l'initiative privée en matière d'assainissement des logements. VII^e congr. int. des habitations à bon marché. Actes p. 3—149. 3^e question Liège, 1905.
1975. Une maison hygiénique (quartier de Plaisance, 30 rue Guilleminot). (Extr. de la lutte antituberculeuse du 15 fév. 1906.) 7 p. Paris, Guinche, 1906.
1976. Valvan, G. Le congrès international des institutions de patronage. (Liège 1905.) Mus. soc. Mém. et Doc. No. 5. Paris, Rousseau 1906.
1977. Varlez, L. L'industrie, les ouvriers et la vie sociale. Extr. de Gand, Guide illustré. Gand, van der Haeghen.
1978. Vetter, H. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. (Bund österreich. Industrieller. Drucks. No. 5.) Wien, 1906.
1979. Vever, H. La bijouterie française au XIX^e siècte (1800—1900.) T. I^er. 389 p. Paris, Floury, 1906.

1980. Vibert, Ch. Les accidents du travail. 1 vol. Paris, Baillière et fils, 1906. frs. 10,—.
1981. Victor, W. and Carlile, W. Continental Outcast, Land Colonies and Poor Law Relief. Pref. by E. S.Talbot. 158 p. London, Unwin, 1906.
1982. Vitali, P. La question des retraites ouvrières devant le parlement Français. VII–297 p. Paris, Salivetti, 1906.
1983. Vogt, R. Universitetsstipendiat i psykologi og psykiatri. Samfundsygdomme. Forelaesninger for jurister afholdt forste Semester 1904. (Soz. Krankheiten. Vorlesungen für Juristen.) 154 p. Kristiania, Steenske Forlag, 1906. Kr. 3,—.
1984. Volkmann, C. Wie erhält sich der Arbeiter sein einzigstes Gut, die Gesundheit? Berlin-Steglitz, W. Krüger, 1906. M. 0,60.
1985. Vorschläge zur Reform der Volksversicherung in Deutschland. 40 S. Berlin, Guttentag, 1906. M. 1,—.
1986. Vorschriften über den städt. Arbeiterausschuss in Giessen. Stolps Ortsgesetze. 1906, 37. 344—347 p.
1987. Wächter, Dr. G. Wohnungsstatistik einiger Mittel- und Kleinstädte nach einer Erheb. vom Jahre 1904, II. Teil. (Zeitschr. des k. sächs. statist. Landesamts 1905, Heft 2.)
1988. Wagner, Al. Schutz den Auswanderern. Eine Studie zur österreich. Auswanderungsfrage nebst Randglossen zur parlament. Enquete über dasselbe Thema. 45 S. Berlin, Selbstverlag, 1905.
1989. Wagner, Dr. M. Die deutsche Arbeiterversicherung. Ihre Entstehung und Weiterentwicklung. 312 S. Berlin-Grunewald, Troschel, 1906. M. 5,—.
1990. Walter, Frz. Kapitalismus, Sozialismus und Christentum. Glaube u. Wissen. 112 S. Münchener Volksschriftenverlag, 1906. M. 0,50.
1991. Warnotte, D. et Mavaut, H. La loi sur le repos du dimanche. 48 p. Bruxelles, Misch & Thron, 1906. frs. 1,50.
1992. Was bringt der Achtuhrladenschluss? (Ein Wort zum Nachdenken an Freunde und Gegner seiner Einführung.) 30 S. Hamburg, Deutschnat. Handlungsgehilfenverband, 1906. M. 0,20.
1993. Washington, G. Farewell address to the people of the United States. 42 p. New-York, American Book Co., 1906. 20 Cts.
1994. Waxweiler, E. Esquisse d'une sociologie. Fasc. 2. 306 p. Bruxelles-Leipzig, Misch & Thron, 1906.
1995. Waxweiler, E. Quelques pages de notre évolution industrielle. Extr. de la „Patrie belge". 12 p.
1996. Webb, S. u. Webb, B. Die Geschichte des britischen Trade-Unionismus. Deutsch von R. Bernstein. Mit Noten versehen von E. Bernstein. 2. Aufl. XIV—448 S. Stuttgart, Dietz, 1906. M. 4,—.
1997. Webb, A. u. a. La statistique des logements au point de vue hygiénique, économique et social. Exposé critique des méthodes et des résultats. Congr. VII int. des habitations à bon marché. Actes p. 1—100. 5e question. Liège 1905.
1998. Weil, Br. Die Wohnungsverhältnisse der Stadt Metz. 86 p. Strassburg i. E., J. Singer, 1906. M. 0,80.
1999. Werker, W. H. M. u. Entz, J. Th. Ongevallen wet 1901, beroepswet enz. (bijgewerks tot 31 December 1905). 173 p. s'Gravenhage, Belinfante, 1906. fl. 3,75.
2000. Wet op de huur van dienstboden en werkliden. (Arbeidscontract.) 39 p. Zalt-Bommel, H. J. van de Garde & Co., 1906.
2001. Where to Live Round London — An A. B. C. Guide for the House-Hunter, containing Practical Information regarding nearly 200 towns and districts outside the London radius. Local Rates, Price of Gas and Electric Light, Season-Ticket Rates, Altitude, Subsoils, Health Statistics, School, Places of Worship, Recreations, Public Institutions etc. 12 ill. diagr. maps. Vol. 2. Northern side. 288 p. (Homeland Ref. Books.) London, Homeland, 1906. 2s. 6d.
2002. Wikmark, E. Die Frauenfrage. Eine ökon.-soziologische Untersuchung unter spezieller Berücksichtigung des schwedischen Bürgertums. 203 p. Halle a/S., C. Marhold, 1905. M. 3,—.
2003. Wilbrandt, R. Die Frauenarbeit. Ein Problem des Kapitalismus. (Aus: Natur und Geisteswelt.) 139 p. Leipzig, Teubner, 1906. M. 1,—.
2004. Witcheil, Ch. A. An Essay on Women. London, Kegan & Co., 1906.
2005. Witte, E. Unser Invalidenversicherungsgesetz. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, seine Fehler und der Weg zu seiner Verbesserung. 88 S. Berlin, Hofmann, 1906. M. 1,80.

2006. Wolff. Lohnvermittelungen im Baugewerbe und Nahrungsmittelgewerbe in München. Winter 1905/06. (Statist. Amt München.) 30 S. München 1906.
2007. Women's wages in England in the nineteenth century. 11 p. 1906. 1½d.
2008. Wood, E. and Morris, G. L. The country cottage; with 75 views and plans. New-York, J. Lane Co., 1906. Doll. 1,25.
2009. Wrabetz, C. Mitteilungen über den 33. allg. Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Leitmeritz am 8. und 10. Sept. 1905. 98 p. Wien 1905.
2010. Wright, C. The battles of labor, being the William Levil Bull lectures for the year 1906. 3—220 p. Philadelphia, G. W. Jacobs & C., 1906. Doll. 1,—.
2011. Wright, C. O. Coal mine labor in Europe. 547 p. Washington, D. C. U. S. Office of the Sup. of Documents, 1905. 45 Cts.
2012. Wullschleger, E. Bericht des Schatzmeisters über die finanzielle Lage der internat. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz nebst Erläuterungen zu der Rechnung für das Jahr 1904 und 1905, zu der provis. Rechnung für 1906 und dem Budget für 1907. 12 S.
2013. Wuttke, R. Leitfaden zum Referat über Entwicklungsstufen der Arbeitsverfassung. 10 S. Dresden 1906.
2014. Wyman, W. The health of the nation. 11 p. New-York, W. Wyman 1905. Gratis.
2015. Zadek, J. Der Achtstundentag, eine gesundheitliche Forderung. Eine Einführung in die Gewerbehygiene. 3. Aufl. 23 S. Berlin, Vorwärts, 1906. Arbeitergesundheitsbibl. 4. Heft. M. 0,20.
2016. Ziekteverzekering. Uitgaven en inkomsten. 46 p. Utrecht, J. v. Druten. fl. 0,50.
2017. Zimmermann, W. Arbeiter und Flotte. Eine Studie über Seewirtschaft, Weltpolitik und Arbeiterpolitik. 144 S. Berlin, Deutscher Verlag, 1906. M. 1,50.
2018. Zinchow, L. Die wichtigsten Aufgaben der öffentl. Gesundheitspflege des Geistes. 35 p. Lissa i/P., Fr. Ebbecke, 1906. M. 1,—.
2019. Związki Katolickie w Niemczech. (Die kath. Gewerkschaften in Deutschland.) 52 p. Warschau 1906.
2020. Zwiedeneck-Südenhorst, O. v. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. (Aus: Natur und Geisteswelt.) Leipzig, Teubner, 1905.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3144

Basel, 13. Oktober 1906.

Urteilsverkündung.

Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr.

Auf Grund des am 10. Januar 1905 veröffentlichten Preisausschreibens zur Bekämpfung der Bleigefahr sind bis zum 31. Dezember 1905 beim Internationalen Arbeitsamte in Basel 63 Arbeiten eingegangen.

Das Internationale Arbeitsamt hat nach der Bewertung der Arbeiten durch die Preisrichter am 13. Oktober 1906 beschlossen:

I. Von den zwei Arbeiten, die zu Punkt 1. betr. Beseitigung der Bleigefahren bei der Förderung und Aufbereitung von Bleierzen und bleihaltigen Erzen eingegangen sind, wird keiner ein Preis zuerkannt. Die Arbeit

1. mit dem Motto „Morgenstunde hat Gold im Munde"

wird zum Ankauf empfohlen.

II. Von den zwölf Arbeiten, die zu Punkt 2. betr. Beseitigung der Bleigefahren in Bleihütten, eingegangen sind, wird der Preis von 10000 M. zu gleichen Teilen den Arbeiten mit dem Motto:

2. „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg", und
3. „L'homme n'est pas fait pour l'industrie, mais au contraire l'industrie pour l'homme"

zuerteilt.

Zum Ankauf werden vorgeschlagen die Arbeiten mit dem Motto:

4. „Gesundheit ist Reichtum", und
5. „Die Hygiene sei die Freundin des Gewerbes".

Bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten die Arbeiten mit dem Motto:

6. „Tollitur causa, tollitur effectus",
7. „Das höchste Gut des Menschen ist die Gesundheit", und
8. „Laurion".

III. Von den zwölf Arbeiten, die zu Punkt 3. betr. die Beseitigung der Bleigefahren bei der chemischen Verwendung von Blei in Bleifarbenwerken, Akkumulatorenfabriken u. dergl. eingegangen sind, wird keiner ein Preis zuerkannt.

Zum Ankaufe werden vorgeschlagen die Arbeiten mit dem Motto:

9. „In necessaris unitas, in dubio libertas, in omnibus caritas",
10. „Et super hanc petram ædificabo".

Bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten die Arbeiten mit dem Motto:

11. „Starhemberg“,
12. „Arbeit ist des Bürgers Zierde“,
13. „Per aspera ad astra“,
14. „Salus et felicitas“,
15. „Spiro, spero“, und
16. und 17. zwei Arbeiten ohne Motto.

IV. Von den achtzehn Arbeiten, die zu Punkt 4. betr. Vermeidung der Bleigefahr im Gewerbe der Anstreicher, Maler, Lackierer u. dergl. eingegangen sind, sind nur zwei dritte Preise von je 750 M. den Arbeiten mit dem Motto:

18. „Quod felix faustum fortunatumque sit“.
19. „Die Humanität ein Zug unseres Herzens“

zuerkannt worden.

Zum Ankaufe werden vorgeschlagen die Arbeiten mit dem Motto:

20. „Aus der Praxis für die Praxis“ (II),
21. „Sie leben und vergiften sich von der Hand in den Mund“.

Bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten die Arbeiten mit dem Motto:

22. „Kurz und bündig“,
23. „Zum Wohle für viele“,
24. „Es will alles erlernt sein“,
25. „Paintshop Hygiene“,
26. „Habenda est ratio valetudinis“, und
27. eine Arbeit ohne Motto.

V. Von den zwölf Arbeiten, die zu Punkt 5. betr. die Beseitigung der Bleigefahr in Gewerben, in denen Blei und Bleifabrikate in großem Masse zum Verbrauch gelangen, wie in Schriftgiessereien und Buchdruckereien, wurde der zweite Preis von 1000 M. der Arbeit mit dem Motto:

28. „Vae soli“,

und zwei dritte Preise von je 750 M. den Arbeiten mit dem Motto:

29. „Durch Nacht zum Licht“, und
30. „Eile mit Weile“

zuerkannt.

Zum Ankaufe werden vorgeschlagen die Arbeiten mit dem Motto:

31. „Licht, Luft, Reinlichkeit“,
32. „A few remarks relative to plumbism in the art of printing“,
33. „Saturne dévore ses enfants“.

Bemerkenswerte Materialien und Anregungen enthalten die Arbeiten mit dem Motto:

34. „Siegfried“,
35. „Gesundheit ist das höchste Gut“, und
36. eine Arbeit ohne Motto.

Nach notarieller Eröffnung der die Namen enthaltenden verschlossenen Couverts ergaben sich als Verfasser der preisgekrönten, zum Ankauf empfohlenen oder belobten 36 Arbeiten:

1. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin.
2. Richard Müller, diplom. Ingenieur, Ems a. Lahn (preisgekr.).
3. P. Boulin, Inspecteur Divisionnaire du Travail, Lille (preisgekr.).
4. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin.
5. Dr. Jos. Rambousek, k. k. Sanitätsrat, Triest.
6. Dr. Imre Toth, k. Distriktsphysikus, Selmecbanya, Ungarn.
7. Dr. Richard Canaval, Oberbergrat, Klagenfurt, und Privatdozent Dr. Ignaz Kaup, k. k. Bezirksarzt, Wien.
8. Georg Pirc, k. k. Oberkommissär im Handelsministerium, Wien.
9. Dr. P. Etz, Köln-Deutz.
10. Dr. Casimiro Guidelli, Laveno, Lago Maggiore.
11. Siegfried Schnek, Wien.
12. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin.
13. Kenneth Weldon Goadly, London.
14. Dr. Theodor Ogg, Fyvie, Schottland.
15. Dr. José Ubeda y Correal, Madrid.
16. (ohne Motto) Arbeit eines ungenannt sein wollenden, in der Schweiz ansässigen Arbeiters.
17. (ohne Motto) William Helze, Jeannette, Pennsylvanien.
18. Prof. Dr. Sommerfeld, Berlin (preisgekr.).
19. Karl Hauck, Ing., k. k. Gewerbeinspektor, Tetschen (preisgekr.).
20. Louis Edgar Andés, Lackfabrikant, Wien.
21. Richard Halfter, Berlin.
22. Rudolf Otte, Mülheim a. Rh.
23. Willi Busch, Altenheim, Schleswig-Holstein.
24. Wilhelm Gessler, Calbe a. S.
25. Chas. E. Koons, St. Louis.
26. John Doig, Housepainter, Stirlingshire, Schottland.
27. (ohne Motto) Charles H. Clakee, South Norwalk, Conn.
28. André Ducrot, Paris (preisgekr.).
29. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin (preisgekr.).
30. Schulz, Baumeister, Kiel (preisgekr.).
31. Heinrich Ritzel, Schriftsetzer, Wiesbaden.
32. William J. Manning, Washington.
33. Ingenieur Lebrasseur, anc. Insp. du Travail, und Paul Razous, beide in Paris.
34. Otto Zunke, Buchdrucker, Berlin.
35. Karl Girkowski, Wien.
36. (ohne Motto) Wilhelm Ehlert, Obermaschinenmeister, Berlin.

Das Internationale Arbeitsamt ist beauftragt, die Verhandlungen mit den Verfassern der zum Ankauf empfohlenen und der lobend erwähnten Arbeiten einzuleiten. Für die Veröffentlichung ist zum Teil vollständiger Abdruck, zum Teil die zusammenfassende Verwertung mehrerer Arbeiten in Aussicht genommen.

Die Verfasser der nicht erwähnten Arbeiten werden aufgefordert, bis zum 1. Januar 1907 die Adressen für die Rücksendung der Arbeiten aufzugeben. Nach dem 1. Januar werden ihnen die übrig bleibenden

Arbeiten auf Grund der in den Couverts enthaltenen Namen zugesandt werden.

Durch Zuerkennung eines Preises, durch die Empfehlung zum Ankauf, oder die lobende Erwähnung, wird keinerlei Verantwortung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz oder des Internationalen Arbeitsamts für die Angaben und die Schlussfolgerungen der Arbeiten ausgesprochen.

Zur wirksamen Bekämpfung der Vergiftungsgefahren, welchen die Arbeiter der Bleibetriebe ausgesetzt sind, glaubt jedoch die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz dadurch beitragen zu können, dass sie die Ergebnisse dieser Arbeiten der öffentlichen Diskussion und den Beschlüssen ihrer Sachverständigenkommissionen zugänglich macht.

Zugleich spricht sie den Preisrichtern für ihre hingebende Mitwirkung, sowie den sämtlichen Beteiligten für ihre grossen Bemühungen bei der Bewältigung der ihnen gesetzten schwierigen Aufgaben den besten Dank aus.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Im Auftrage:

Internationales Arbeitsamt.

Der Direktor.

Internationaler Arbeiterschutz.

1. [Luxemburg.] Gesetz vom 12. Mai 1905, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze im internationalen Verkehr.

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, in Uebereinstimmung mit dem Staatsrat, in den internationalen Abkommen, welche zum Gegenstande haben, nach dem Reziprozitätsprinzipe die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze in den vertragschliessenden Ländern zu regeln, von den luxemburgischen Gesetzen abzuweichen.

Art. 2. Die Entschädigung derjenigen Personen, welche im Grossherzogtum vorübergehend beschäftigt sind, von ausländischen Unternehmen, welche gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 5. April 1902 von der Anwendung des letzteren Gesetzes entbunden sind, geschieht nach Massgabe der besonderen Arbeiterversicherungsgesetzgebung desjenigen Staates, zu welchem das Unternehmen gehört, in dem sie beschäftigt sind.

2. Kreisschreiben des [schweizerischen] Bundesrats an die bei der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz in Bern vertretenen Staaten, nämlich: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Schweden. Vom 23. Oktober 1906.

Die internationale diplomatische Konferenz, die vom 17. bis 26. September vorigen Jahres in Bern stattgefunden hat, ist zu folgenden Ergebnissen gelangt:

a) Abschluss der Convention internationale sur l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie, seitens der Staaten Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz[1];

b) Abschluss der Convention internationale sur l'interdiction de l'emploi du phosphore blanc (jaune) dans l'industrie des allumettes, seitens der Staaten Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz[2].

Wir geben unserer hohen Befriedigung über das Zustandekommen dieser Verträge Ausdruck, sowie der zuversichtlichen Erwartung, dass sie sowohl einen unmittelbaren, glücklichen Fortschritt, als auch eine fernere Entwickelung in Sachen des Arbeiterschutzes auf internationalem Wege inaugurieren werden.

Dem von der Konferenz geäusserten Wunsche entsprechend, beehren wir uns, den Regierungen der oben in lit. a und b bezeichneten Staaten beglaubigte Doppel der jeweiligen Staatsverträge mitfolgend zuzustellen. Nach dem Wortlaut der letzteren werden die Originale im schweizerischen Bundesarchiv verwahrt.

Wir fügen eine Anzahl Exemplare der Verträge, sowie des Bandes „Actes de la Conférence diplomatique" bei.

Nach Massgabe der Vertragsbestimmungen bitten wir, darauf Bedacht nehmen zu wollen, dass uns die Urkunden über die erfolgte Ratifikation des Vertrages, bezw. der Verträge, spätestens bis zum 31. Dezember 1908 übermittelt werden.

Ferner möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf den seitens der Delegierten von 10 Staaten zu Protokoll gegebenen Wunsch (S. 147 und 148 des „Actes")[3], betreffend eine internationale Kommission, hinlenken, und an die Regierungen derjenigen Staaten, die an der Konferenz dem Wunsche nicht beigetreten sind, hiermit das Gesuch richten,

1) Vergl. Bull., Bd. V, S. 257 ff.
2) Vergl. Bull., Bd. V, S. 260 ff.
3) Vergl. Bull., Bd. V, S. 262 ff.

dessen Inhalt in Erwägung zu ziehen und uns von ihren Absichten in Bezug auf diesen Inhalt möglichst bald unterrichten zu wollen.

Das gegenwärtige Schreiben richten wir an die Regierungen sämtlicher Staaten, die an der diplomatischen Konferenz vertreten waren. Was den anzustrebenden Beitritt anderer Staaten betrifft, so scheint es uns, dass zunächst die Ratifikation seitens der jetzt beteiligten abzuwarten sei.

3. Convention additionnelle à la Convention du 15 avril 1905[1]) relative à la réparation des dommages résultants des accidents du travail, conclue à Bruxelles, le 22 mai 1906 entre la Belgique et le Grand-Duché de Luxembourg.

Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. April 1905[1]) über Ersatz von Schädigungen aus Arbeitsunfällen, abgeschlossen am 22. Mai 1906 in Brüssel zwischen Belgien und dem Grossherzogtum Luxemburg.

Seine Majestät der König der Belgier und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg haben für gut befunden, die Vorteile der Bestimmung des Art. 2 des am 15. April 1905 zwischen Belgien und dem Grossherzogtum Luxemburg zum Ersatze der Schädigungen aus Arbeitsunfällen vereinbarten Abkommens auf gewisse Kategorien von Personen im Dienste von Transportanstalten auszudehnen und haben zu diesem Zwecke beschlossen, ein Zusatzabkommen zu vereinbaren, und haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Baron von Favereau, Mitglied des Senates, Ritter des Leopoldordens, Grosskordon des Eichenkranzordens etc. etc., Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg:

Herrn Grafen von Marchant d'Ansembourg, Kammerherrn Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Luxemburg und Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, Kommandanten I. Klasse mit Stern des Adolph von Nassau-Ordens, Offizier des Eichenkranzordens, Kommandanten des Leopoldordens etc. etc., Seinen Geschäftsträger bei Seiner Majestät dem König der Belgier,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die folgende Bestimmung wird als zweiter Absatz dem Art. 2 des Abkommens vom 15. April 1905 beigefügt:

„Das gleiche gilt für die Personen im Dienste von Transportanstalten, die nur zeitweise, wenn auch gewohnheitsgemäss, in dem anderen Land beschäftigt werden, als in dem, wo die Anstalten ihren Sitz haben."

Art. 2. Gegenwärtiges Zusatzabkommen soll die gleiche Geltung und Dauer wie das Abkommen vom 15. April 1905 haben.

Es soll beglaubigt und die Beglaubigungsurkunden sollen in Brüssel sobald als möglich ausgetauscht werden.

Es tritt 10 Tage nach der Veröffentlichung in den durch die Gesetzgebung der beiden Länder vorgeschriebenen Formen in Kraft.

Urkundlich dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtiges Zusatzabkommen unterzeichnet und ihr Siegel beigefügt.

Im Duplikat ausgefertigt zu Brüssel am 22. Mai 1906.

(L.S.) Favereau. (L.S.) Der Graf von Ansembourg.

---

1) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 305 ff.

Nationaler Arbeiterschutz.

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

A. Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Der Minister für Handel und Gewerbe an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, betr. Aenderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung. Vom 18. März 1906.

Die Ziffer 226[1]) der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (MBl. S. 125) erhält folgenden Wortlaut:

Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1—3 zugelassen werden und zwar:

(a, b und c bleiben unverändert.)

d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung von Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

(Der bisherige Wortlaut des Abs. 2 und des Abs. 3 bleibt unverändert.)

---

1) Die Ziffer 226 der Ausführungsanweisung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 lautete:

226. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1—3 zugelassen werden und zwar:

a) wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen ausser Sonnabend bis 10 Uhr abends und bis zu 13 Stunden (§ 138a Abs. 1—4),

b) bei den im § 105c Abs. 1 Ziff. 3, 4 bezeichneten Arbeiten: eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von $5^1/_2$ Uhr nachmittags bis $8^1/_2$ Uhr abends (§ 138a Abs. 5),

c) wegen Unterbrechung des regelmässigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle: eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1),

d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Ziff. 223 Abs. 2 unter 1 aufgeführten Anlagen und die in Ziff. 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten, soweit sie zur Gruppe V. A I gehören. Sie finden ferner auf die Motorwerkstätten der Gruppe V. B III der Anlage I (Motorwerkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern) sinnentsprechend Anwendung.

Wegen der übrigen Motorwerkstätten (Gruppe V. A II und Gruppe V. B II der Anlage I) vergl. Ziff. 248—251, wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vergl. Ziff. 252.

2. Der Minister für Handel und Gewerbe an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, betr. Sonntagsruhe in Glashütten. Vom 11. Juni 1906.

Durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. v. M. (RGBl. S. 475) sind neue, vom Bundesrat auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung zur Regelung der Sonntagsarbeit in den Glashütten erlassene Bestimmungen veröffentlicht worden. Durch diese am 1. k. M. in Kraft tretenden Bestimmungen werden die bisherigen Ausnahmebestimmungen für Glashütten — Ziff. 1 der Gruppe B der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) beigefügt ist, und Bekanntmachung vom 26. April 1899 (RGBl. S. 271) — ersetzt.

Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen bemerke ich folgendes:

1. Unter den nach § 105d zugelassenen Arbeiten findet sich nicht mehr, wie im Abs. 1 der bisherigen Bestimmungen, „der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse" verzeichnet. Hierunter fällt das Heizen und Beschicken der Oefen sowie das Schmelzen und Läutern der Glasmasse. Diese Arbeiten sind zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes erforderlich, da andernfalls die Verarbeitung der Glasmasse eine über das vorgeschriebene Mass hinausgehende Unterbrechung erleiden würde; sie dürfen sonach, ohne dass es einer besonderen Genehmigung bedarf, auf Grund des § 105c Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung vorgenommen werden. Dies war auch schon bei Erlass der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 als Regel angenommen worden; gleichwohl aber war der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse um deswillen unter die vom Bundesrate zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgenommen worden, weil auf gewisse, besonders geartete Betriebe die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 105c nicht zutraf und eine Benachteiligung dieser Betriebe gegenüber den unter günstigeren technischen Verhältnissen arbeitenden Anlagen vermieden werden sollte. Nach den seither gemachten Erfahrungen bedürfen jedoch auch jene Betriebe, soweit sie überhaupt noch vorhanden sind, mit Rücksicht auf die inzwischen vervollkommneten Feuerungseinrichtungen (Generator-Feuerung) nicht mehr einer besonderen Ausnahme auf Grund des § 105d.

2. Die neuen Bestimmungen betreffen sämtlich nur die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Arbeit ist für alle Arten der Glasfabrikation — mit Ausnahme der Herstellung von gegossenem Spiegelglas — grösseren Beschränkungen, als bisher, unterworfen worden. Durch die Bezeichnung der zuzulassenden Arbeit als „Verarbeitung der flüssigen Glasmasse" soll allerdings gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage, nach der die „Verarbeitung der Glasmasse" zugelassen ist, keine Einschränkung bewirkt werden; denn auch die bisherigen Bestimmungen bezwecken nur, die Verarbeitung der durch den Betrieb der Schmelzöfen (Abs. 1 der bisherigen Bestimmungen) hergestellten Glasmasse zu gestatten, nicht dagegen die weitere Bearbeitung des aus der Glasmasse durch Blasen, Giessen usw. hergestellten Glases. Zu den Arbeiten, die hiernach schon bisher durch die vom Bundesrat auf Grund des § 105d erlassenen Bestimmungen nicht erfasst wurden, ist beispielsweise in Tafelglashütten das Strecken der geblasenen Glaswalzen zu rechnen. Wie sich herausgestellt hat, ist diese Streckarbeit vielfach auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen worden. Einzelne Betriebe, z. B. solche, bei denen die Unterbrechung des Streckens die Anlage eines zweiten Streckofens lediglich zu dem Zwecke nötig gemacht haben würde, den vollen werktägigen Betrieb rechtzeitig wieder aufnehmen zu können, sind allerdings durch die besonderen, in ihrer Anlage vorhandenen tatsächlichen Verhältnisse in die Notwendigkeit versetzt, die gesetzliche Ausnahme des § 105c der Gewerbeordnung für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen beim Vorhandensein einer der im § 105c aufgestellten Voraussetzungen unter den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen über die vom Bundesrate zugelassene Ausnahme hinaus die Sonntagsarbeit gestattet. Andere Tafelglashütten jedoch, bei denen keine der Voraussetzungen des § 105c aus der Eigenart ihrer Anlage sich ergibt, haben, zum Teil gestützt auf eine gerichtliche Entscheidung, in abwegiger Auslegung des Begriffs „Verarbeitung der Glasmasse" das Strecken der Walzen an Sonn- und Festtagen ununterbrochen fortgeführt; wieder andere dagegen haben, wie berichtet worden ist, die Streckarbeit ohne Nachteil für ihren Betrieb an Sonn- und Festtagen ruhen lassen. Um in Zukunft solche Arbeiten zweifelsfrei auszuschliessen, die schon seit dem 1. April 1895 nach der Absicht des Bundesrats an Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden sollten, sofern keine der Voraussetzungen des § 105c vorliegt, ist in den neuen Bestimmungen der Begriff „Glasmasse" durch „flüssige Glasmasse" ersetzt worden. Eine Aenderung gegenüber dem bestehenden Rechtszustande wird durch diese authentische Interpretation weder bezweckt noch herbeigeführt.

Ob im einzelnen Falle die Unterbrechung der Streckarbeit infolge der Eigenart der gewerblichen Anlage die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes unmöglich machen oder ein Misslingen des Arbeitserzeugnisses notwendig zur Folge haben würde, die Streckarbeit also nach § 105c zulässig erscheint, ist eine Frage, über die der Arbeitgeber zweckmässig sich zunächst mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ins Benehmen setzen wird und erforderlichenfalls endgültig der Richter zu entscheiden hat.

3. Von einzelnen Seiten ist in Anregung gebracht worden, im Abs. 2 der neuen Bestimmungen bei der Herstellung von Rohgussglas und ebenso im Abs. 4 bei der Herstellung von gegossenem Spiegelglas den Betrieb der Kühlöfen einschliesslich des Schneidens der Platten durch eine besondere Ausnahmebestimmung auf Grund des § 105d freizugeben. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass der Betrieb der Kühlöfen in den Glashütten zur Verhütung des Misslingens der Arbeitserzeugnisse erforderlich und deshalb auf Grund des § 105c Abs. 1 Ziff. 4 der Gewerbeordnung ohne weiteres zulässig ist. Zu diesem Betriebe gehört bei der Herstellung von Rohgussglas und gegossenem Spiegelglas nicht nur das Einsetzen und Herausnehmen, sondern auch das im Zusammenhange hiermit von denselben Arbeitern auszuführende Schneiden der Platten; einer besonderen Genehmigung dieser Arbeiten durch den Bundesrat bedurfte es hiernach im Hinblick auf § 105c der Gewerbeordnung nicht.

3. Der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe an die Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme desjenigen in Trier und zur Kenntnisnahme an die Herren Oberpräsidenten, betr. Arbeitszeit in Gast- und Schankwirtschaften. Vom 14. August 1906.

Bei der Kontrolle über die Durchführung der Bundesratsbestimmungen vom 23. Januar 1902 wegen Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schankwirtschaften (RGBl. S. 33) ist die Beobachtung gemacht worden, dass anscheinend immer noch in weiteren Kreisen die irrige Auffassung verbreitet ist, als ob der Betriebsunternehmer den ihm durch die erwähnten Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen genüge, wenn er zwar dem Angestellten die vorgeschriebenen Ruhezeiten anbietet, für ihre Innehaltung aber nicht sorgt, sondern das Weiterarbeiten des Angestellten während der Ruhezeit duldet. Um dieser Auffassung entgegenzutreten, ersuchen wir Sie, die Ortspolizeibehörden des dortigen Regierungsbezirks gefälligst allgemein darauf hinzuweisen, dass eine Ruhezeit nur dann vom Unternehmer „gewährt“ worden ist, wenn er zugleich Fürsorge dafür getroffen hat, dass die Arbeit des Angestellten in seinem Betriebe während dieser Zeit unterbleibt (vergl. die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1903, Stenographische Berichte S. 7671).

Diese Anweisung ist im Regierungs-Amtsblatt und in den Kreisblättern zu veröffentlichen.

4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Minister des Innern an die Herren Regierungspräsidenten und zur entsprechenden Nachachtung an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 3. September 1906.

5. Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, betr. Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe. Vom 20. November 1906.

Von beteiligter Seite wird geltend gemacht, dass im Barbier- und Friseurgewerbe am 23. Dezember d. J. die bestehenden Vorschriften über die Sonntagsruhe an manchen Orten nicht durchführbar sein werden, da sich erfahrungsgemäss gerade an diesem Tage die Arbeit besonders häufe. Wir ermächtigen Sie daher, für solche Teile Ihres Bezirks, wo ein Bedürfnis nach Verlängerung der Beschäftigungszeit im Barbier- und Friseurgewerbe am 23. Dezember d. J. anzuerkennen ist, diese Beschäftigung

auf Grund des § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung bis spätestens 6 Uhr abends zu gestatten. Diese Ausnahmebewilligung ist aber an die Bedingung zu knüpfen, dass diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche an diesem Sonntag über 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden, an einem der beiden Weihnachtsfeiertage von aller Arbeit freizulassen sind.

6. Der Minister für Handel und Gewerbe an den Herrn Regierungspräsidenten in N., betr. Halten von Lehrlingen. Vom 15. Dezember 1906.

Die Annahme, dass das Recht der Lehrlingshaltung nach § 41 der Gewerbeordnung nur selbständigen Gewerbetreibenden zusteht, ist irrig. Wie aus der Stellung des § 41 in dem von dem „Umfang, der Ausübung und dem Verlust der Gewerbebefugnisse" handelnden Abschnitt III des zweiten Titels der Gewerbeordnung hervorgeht, hat durch diesen Paragraphen nur die weitestgehende Freiheit der selbständigen Gewerbetreibenden zur Annahme von Hilfskräften aller Art anerkannt werden sollen, ohne dass damit über die Befugnis anderer Personen zur Annahme von Lehrlingen überhaupt Bestimmung getroffen worden ist.

Beschränkungen in Bezug auf das Halten von Lehrlingen sind in der Gewerbeordnung nur in den §§ 126, 126a, 128, 130, 139 1, 144a eingeführt. Die Motive zu § 126a S. 82 ergeben ausdrücklich, dass mit dem in den §§ 126, 126a u. a. a. O. angewendeten Ausdrucke „Personen" nicht nur selbständige, sondern auch unselbständige Handwerker und insbesondere auch die im § 100f der Gewerbeordnung bezeichneten Gutshandwerker getroffen werden sollten. Hiernach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass auch die letzteren zum Halten von Lehrlingen befugt sind.

7. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Dezember 1906, betr. Erholungsurlaub der Arbeiter. Vom 20. Dezember 1906.

Nach § 11 der gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige kann den Arbeitern in gewissen Fällen unverschuldeter Dienstbehinderung Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes erteilt werden. Um den durch die Anforderungen des Dienstes besonders in Anspruch genommenen Bediensteten alljährlich auch die Wohltat eines Erholungsurlaubes zu teil werden zu lassen, bestimme ich mit sofortiger Gültigkeit, was folgt:

I. Den im Staatseisenbahndienste beschäftigten Hilfsunterbeamten, ferner den Arbeitern des Betriebs- und Werkstättendienstes kann bei guter Führung und zufriedenstellenden Leistungen und beim Vorhandensein der nachstehend angegebenen Voraussetzungen alljährlich ein Erholungsurlaub bei Fortzahlung des Lohnes erteilt werden, der betragen darf:

1) bei den mindestens 5 Jahre im Staatseisenbahndienste beschäftigten Hilfsunterbeamten ebensoviel Tage, wie bei den entsprechenden Klassen der etatsmässigen Beamten, d. h. a) bei den Hilfsbahnwärtern, Hilfskranwärtern und Hilfsnachtwächtern 6 Tage, b) bei den übrigen Hilfsunterbeamten 8 Tage;

2) bei den Arbeitern des Betriebs- und des Werkstättendienstes: a) nach einer mindestens siebenjährigen Beschäftigung 4 Tage, b) nach einer mindestens zehnjährigen Beschäftigung 6 Tage.

II. Ein Recht auf Erholungsurlaub besteht für die Arbeiter ebensowenig wie es den Beamten zusteht; Erholungsurlaub kann vielmehr nur erteilt werden, soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Auch ist der Erholungsurlaub möglichst in die verkehrs- und geschäftsruhigen Zeiten zu legen, in denen die Stellvertretung, soweit eine solche erforderlich wird, dem vorhandenen Personal übertragen werden kann. Indes ist auf berechtigte Wünsche des den Urlaub Nachsuchenden möglichst Rücksicht zu nehmen.

III. Der Urlaub auf Grund des § 11 (1a und b) der gemeinsamen Bestimmungen und der Vorschriften im Nachtrag I zur F.O. XII S. 84 Ziffer 4 ist neben dem Erholungsurlaub zu gewähren. Inwieweit der auf Grund des § 11 (1c) der gemeinsamen Bestimmungen erteilte Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist, bleibt dem Ermessen der für die Erteilung des Erholungsurlaubes zuständigen Stelle überlassen.

IV. Für die Urlaubserteilung sind, soweit dadurch der Staatskasse Stellvertretungskosten nicht zur Last fallen, die Dienstvorsteher, im anderen Falle die Inspektionsvorstände zuständig.

V. Wegen des für die Urlaubstage an Stücklohnarbeiter zu zahlenden Lohnes wird auf die Bestimmungen im Nachtrag I zur F.O. XII S. 85 No. 4b verwiesen.

VI. Ueber jede Beurlaubung ist seitens des Dienstvorstehers ein Vermerk im Personalienbogen bezw. in der Arbeiterliste zu machen. (Die Angabe unter No. 12 der Erläuterungen zur Arbeiterliste, nach der Beurlaubungen bis zu 14 Tagen nicht aufzunehmen sind, bezieht sich, wie nachrichtlich vermerkt wird, nur auf Beurlaubungen ohne Lohnzahlung.)

VII. Wegen der Erteilung freier Eisenbahnfahrt an würdige und langgediente Arbeiter wird auf den Erlass vom 21. Juni 1904 — II. C. 5392 — verwiesen.

VIII. Die hier getroffenen Anordnungen sind in geeigneter Weise — durch Amtsblatt, Aushang, Mitteilung an die Arbeiterausschüsse — zur Kenntnis der beteiligten Bediensteten zu bringen.

2. Königreich Sachsen.

1. Verordnung des Königlich sächsischen Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1906, betreffend die Sonntagsarbeit in Glasfabriken.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 23. Mai l. J. (R.G.Bl. S. 475) wird den Kreishauptmannschaften folgendes eröffnet:

Bei den vom Bundesrate zugelassenen Ausnahmen ist davon ausgegangen worden, dass die Verarbeitung der Glasmasse nicht bei allen Arten der Glasfabrikation volle 24 Stunden unterbrochen werden kann, sondern auch fernerhin noch, wenn auch in beschränkterem Umfange als bisher, an Sonn- und Festtagen zugelassen werden muss. Durch die Bezeichnung der zugelassenen Arbeit als „Verarbeitung der flüssigen Glasmasse“ soll allerdings gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der die „Verarbeitung der Glasmasse“ zugelassen war, keine Einschränkung bewirkt werden; denn auch die bisherigen Bestimmungen bezweckten nur, die Verarbeitung der durch den Betrieb der Schmelzöfen (Abs. 1 der bisherigen Bestimmungen) hergestellten Glasmasse zu Glas zu gestatten, nicht dagegen die weitere Bearbeitung des aus der Glasmasse durch Blasen, Giessen etc. hergestellten Glases. Zu den Arbeiten, die hiernach schon bisher durch die vom Bundesrat auf Grund des § 105d erlassenen Bestimmungen nicht erfasst werden, ist beispielsweise in Tafelglashütten das Strecken der geblasenen Glaswalzen zu rechnen. Wie sich herausgestellt hat, war diese Streckarbeit vielfach auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen worden. Einzelne Betriebe, z. B. solche, bei denen die Unterbrechung des Streckens die Anlage eines zweiten Streckofens lediglich zu dem Zwecke nötig gemacht haben würde, den vollen werktätigen Betrieb

rechtzeitig wieder aufnehmen zu können, sind allerdings durch die besonderen, in ihrer Anlage vorhandenen tatsächlichen Verhältnisse in die Notwendigkeit versetzt, die gesetzliche Ausnahme des § 105c G.O. für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen beim Vorhandensein einer der im § 105c aufgestellten Voraussetzungen unter den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen über die vom Bundesrate zugelassene Ausnahme hinaus die Sonntagsarbeit gestattet. Andere Tafelglashütten jedoch, bei denen keine der Voraussetzungen des § 105c aus der Eigenart ihrer Anlage sich ergibt, haben, zum Teil gestützt auf eine gerichtliche Entscheidung, in abwegiger Auslegung des Begriffes „Verarbeitung der Glasmasse" das Strecken der Walzen an Sonn- und Festtagen ununterbrochen fortgeführt; wieder andere dagegen haben, wie berichtet worden ist, die Streckarbeit ohne Nachteil für ihren Betrieb an Sonn- und Festtagen ruhen lassen. Um in Zukunft solche Arbeiten zweifelsfrei auszuschliessen, die schon seit dem 1. April 1895 nach der Ansicht des Bundesrates an Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden sollten, sofern keine der Voraussetzungen des § 105c vorliegt, ist der Begriff „Glasmasse" durch „flüssige Glasmasse" ersetzt worden. Eine Aenderung gegenüber dem bestehenden Rechtszustande wird durch diese authentische Interpretation weder bezweckt noch herbeigeführt.

Nach den gesammelten Erfahrungen können sonach die technischen Bedenken, die aus industriellen Kreisen gegen die Unterbrechung des Streckens der geblasenen Walzen an Sonn- und Festtagen vorgebracht worden sind, als begründet nicht anerkannt werden. Ob im einzelnen Falle die Unterbrechung der Streckarbeit infolge der Eigenart der gewerblichen Anlage die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes unmöglich machen oder ein Misslingen des Arbeitserzeugnisses notwendig zur Folge haben würde, ist eine Frage, über die der Arbeitgeber zweckmässig sich zunächst mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ins Benehmen setzen wird und erforderlichenfalls endgültig der Richter zu entscheiden hat. Abgesehen von Fällen solcher Art, in denen die Streckarbeit gemäss 105c G.O. bereits ohne Genehmigung des Bundesrates zulässig ist, besteht ein Bedürfnis für diese Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht.

2. Verordnung über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige. Vom 1. Oktober 1906. (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 16. Stück, 1906, No. 70.)

3. Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden. Vom 25. Oktober 1906. (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 17. Stück, 1906, No. 75.)

§ 1. Der Fussboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Mass von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Aussenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muss mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fussboden der anstossenden Räume liegen.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmässige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen

sein, welche nach Zahl und Grösse genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Masse zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, dass sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fussboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muss mindestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In den Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muss die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, dass auf jede wenigstens 15 cbm Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Massgabe, dass wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muss Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

Das Aufbewahren und Wechseln von Kleidungsstücken sowie das Waschen in den Arbeitsräumen ist untersagt.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter sind wöchentlich mindestens zwei reine Handtücher zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fliessendem Wasser vorhanden sind, muss für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muss ferner dafür gesorgt werden, dass bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und dass das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigung geschützten Orten aufzubewahren.

Es muss reines Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und darf nur solches verwendet werden.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füssen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muss täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem blossen Fussboden gelagert werden.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fussboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmässigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fussböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), monatlich einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefässe, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Arbeits- und Aufbewahrungsräume nicht durch Haustiere verunreinigt werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat auf den Gesundheitszustand der Arbeiter und auf grösste Reinlichkeit im Betriebe zu achten.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist an einer in die Augen fallenden Stelle ein gut lesbarer Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhaltes unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,

c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmässig beschäftigt werden darf.

§ 16. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) oder § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 18. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

3. Grossherzogtum Baden.

1. Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr. Vom 1. Oktober 1906.

Auf Grund der §§ 120e und 147, Ziffer 4, der Gewerbeordnung, §§ 87a, 94 des Polizeistrafgesetzbuches wird über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Fussboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Mass von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Aussenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muss mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als Fussboden der anstossenden Räume liegen.

Durch das Bezirksamt können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmässige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Grösse genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, dass sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Das Bezirksamt kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 Meter gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fussboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Massgabe, dass wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muss Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muss für höchstens fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muss ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fussboden gelagert werden.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraum mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsgemäßen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei, sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fussböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefässe, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemd bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraume, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhaltes unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,

c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmässig beschäftigt werden darf.

§ 16. Das Bezirksamt ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen die Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Die Verordnung vom 29. Juni 1900, die Errichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 847), wird aufgehoben.

4. Freie und Hansestadt Bremen.

1. Verordnung, betreffend Zusatz zur Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen. Vom 25. März 1906.

2. Bekanntmachung des Kreisausschusses, betreffend Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 21. Januar 1906.

3. Gesetz, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Beamten. Vom 13. Dezember 1906.

B. Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Lippeschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe; b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen; c) Steinbrüche; d) Mahl- und Oelmühlen. Vom Reichsversicherungsamte am 23. Juni 1905 genehmigt.

2. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schaumburg-Lippeschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. I. Landwirtschaftliche Maschinen. Vom Reichsversicherungsamte am 7. Juni 1906 genehmigt.

3. Unfallverhütungsvorschriften der Gothaischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. A. Allgemeine Bestimmungen. B. Hauptbetriebe. I. Maschinen. II. Fuhrwerk, Tierhaltung, Geräte. III. Bauliche Einrichtungen. IV. Forstwirtschaft. C. Nebenbetriebe. I. Gräbereien über Tage (Lehm-, Ton-, Kies-, Sand- pp. Gruben), Kalkbrennereien, Kalköfen. II. Steinbrüche. D. Strafbestimmungen. E. Ausführungsbestimmungen. Vom Reichsversicherungsamte am 30. Juli 1906 genehmigt.

4. Unfallvorschriften für die Betriebe der Schwarzburg-Sondershausenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel.

5. —— Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung.

6. —— Landwirtschaftliche Bauhaltung. Vom Reichsversicherungsamte am 27. September 1906 genehmigt.

7. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Ausgabe 1907. I. Allgemeine Vorschriften für Betriebsinhaber, Regiebauunternehmer, Selbstversicherte, Be-

triebsbeamte und Arbeiter. Nebenbetriebe. II. Vorschriften für Betriebsinhaber, Regiebauunternehmer, Selbstversicherte und Betriebsbeamte. III. Vorschriften für Arbeiter. Vom Reichsversicherungsamte am 29. September 1906 genehmigt.

8. **Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Schaumburg-Lippeschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.** III. Teil. Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel, landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung und landwirtschaftliche Bauhaltung. Vom Reichsversicherungsamte am 4. Oktober 1906 genehmigt.

9. **Unfallverhütungsvorschriften der Westpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.** A. Einführungs-, Uebergangs- und Strafbestimmungen. B. Vorschriften für landwirtschaftliche Hauptbetriebe. I. Landwirtschaftliche Maschinen. II. Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel. III. Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung. IV. Landwirtschaftliche Bauhaltung. C. Vorschriften für landwirtschaftliche Nebenbetriebe. I. Brennerei, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe. II. Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen. III. Steinbrüche. IV. Mahl- und Oelmühlen. V. Brauereien und Mälzereien. Vom Reichsversicherungsamte am 6. Oktober 1906 genehmigt.

10. **Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.** Ausgabe 1907. Vom Reichsversicherungsamte am 6. Oktober 1906 genehmigt.

11. **Besondere Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft** für den Betrieb von Dampfkesseln, Kraftmaschinen, Wellenleitungen und Holzbearbeitungsmaschinen. Vom Reichsversicherungsamte am 6. Oktober 1906 genehmigt.

12. **Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterelsass.** I. Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel. II. Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung. III. Landwirtschaftliche Bauhaltung. Vom Reichsversicherungsamte am 9. Oktober 1906 genehmigt.

13. **Unfallverhütungsvorschriften für die Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft.** I. Vorkehrungen zur Unfallverhütung. II. Vorschriften für die Arbeiter. III. Ausführungs- und Strafvorschriften. Vom Reichsversicherungsamte am 17. Dezember 1906 genehmigt.

II. Argentine. Argentinien.

Ausführungsdekret vom 18. November 1905 für das Gesetz über die Sonntagsruhe, No. 4661 [1].

Der Präsident der Republik dekretiert:

Art. 1. In Uebereinstimmung mit dem im Gesetz No. 4661 Verfügten, wird in der Hauptstadt der Republik am Sonntag jede körperliche Arbeit

1) Vom 31. August 1905. Bull. Bd. IV, S. 310.

auf fremde Rechnung verboten, wie auch diejenige, die für eigene Rechnung öffentlich in Fabriken, Werkstätten, Handelshäusern und ähnlichen Arbeitsplätzen oder Etablissementen ausgeführt wird und zwar ohne andere Ausnahme als die im genannten Gesetz und vorliegendem Reglement angeführten.

Art. 2. Das Verbot der körperlichen Arbeit an Sonntagen bezieht sich auf die Stunden von 12 Uhr p.m. des Samstags bis 12 Uhr p.m. des Sonntags.

Art. 3. Man versteht unter körperlicher Arbeit jede Anwendung menschlicher Tätigkeit, bei welcher der Gebrauch der physischen Kräfte vorwiegt.

Art. 4. Für die im Gesetz und im vorliegenden Reglement aufgeführten Verbote wird verlangt:

1) dass es körperliche Arbeit für fremde Rechnung ist, die im Auftrag anderer ausgeführt wird und zwar ohne weitere Vergünstigung für den Arbeiter, Handwerker, Geschäftsführer oder Angestellten als das Salär oder die Bezahlung, die er erhält;

2) dass es körperliche Arbeit für eigene Rechnung ist, öffentlich ausgeführt, d. i. auf öffentlicher Strasse oder solche, die von dort aus gesehen werden kann.

Art. 5. Keine Ausnahme in Bezug auf die Verpflichtung der Einhaltung des wöchentlichen Ruhetages ist für Frauen und Minderjährige unter 16 Jahren gestattet.

Art. 6. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf häusliche Dienste keine Anwendung.

Art. 7. Gemäss dem vorhergehenden Artikel versteht man unter häuslichen Diensten die Stellung der bezahlten Personen im Dienste anderer, mit der Absicht, ihnen ihre Arbeit und Mühe zu widmen, ohne am direkten kaufmännischen oder industriellen Gewinne beteiligt zu sein.

Art. 8. An Sonntagen müssen die Schankwirtschaften geschlossen bleiben.

Art. 9. Bezugnehmend auf den vorhergehenden Artikel versteht man unter Schankwirtschaften diejenigen, welche als alleinigen Zweck den Ausschank alkoholischer Getränke betreiben.

Art. 10. Diejenigen, die gemäss den im Gesetz oder in diesem Reglement ausgedrückten Ausnahmen am Sonntag körperliche Arbeiten verrichten, müssen als Kompensation eine Ruhezeit in der folgenden Woche erhalten und zwar während der gewöhnlichen Arbeitsstunden und von der Länge, während der sie am Sonntag beschäftigt waren.

In Fällen von körperlicher Arbeit, die Tag und Nacht ohne Unterbruch ausgeführt wird, erfolgt die Ablösung des Personals zu der gewöhnlichen Stunde und zur gleichen Stunde beginnt oder hört die entsprechende Ruhezeit auf.

Art. 12. Fortwährende oder zufällige körperliche Arbeiten, die als Ausnahmen an Sonntagen gestattet sind, dürfen nur durch die absolut notwendige Zahl von Arbeitern, Handwerkern oder Angestellten ausgeführt werden und die Dauer der Arbeitszeit muss auf das für die Vollendung der Arbeit notwendigste Mass beschränkt werden.

Art. 13. Eine vollständige oder teilweise Ausnahme, die in dem Gesetz oder diesem Reglement nicht enthalten ist, muss von der kompetenten Behörde auf gewöhnlichem Stempelpapier verlangt werden.

Art. 14. Das Gesuch um vollständige oder teilweise Ausnahme muss die Gründe, auf die es fusst, angeben, unter Bezugnahme auf den einschlägigen Fall des Gesetzes oder dieses Reglements, wie auch die Art der körperlichen Arbeit, die ausgeführt werden soll und ihre Dauer.

Art. 15. Ausgenommen sind die Arbeiten, die keinen Unterbruch erleiden können:

A. Durch die Art der Bedürfnisse, denen sie gerecht werden oder durch den schweren Schaden, der durch ihren Unterbruch dem öffentlichen Interesse erwachsen würde:

1) Bei den Eisenbahnunternehmungen: Unerlässliche Arbeiten für den Lauf der Personen- und Frachtzüge; Empfang und Ablieferung von Gepäck, Poststücken, leicht verderblichen und landwirtschaftlichen Frachten; Empfang und Ablieferung von Frachten im allgemeinen zu Zeiten von Anhäufung.

2) Im Hafen: Die Ein- und Ausschiffung von Passagieren, Gepäck, Poststücken, Korrespondenz und leichtverderblichen Frachten, wie Fische, Früchte etc. Ein- und Ausladen von landwirtschaftlichen Frachten, der Verkehr der Züge, die Schleppdampfer, sowohl für Ein- und Ausfahrt, die Dampfschiffe, Ladekähne und Boote für Passagiere, Ausflüge und Regatten, Feuerwehr-, Sicherheits-, Reinigungs- und Wachtdienst, sowie die notwendigsten Reparaturen. Ein- und Ausladung im allgemeinen bei Anhäufung.

3) Der Karrentransport: Nur für den Transport von Gepäck und für die Dienste und Arbeiten, die durch dieses Reglement gestattet sind.

4) Die Tramways, Automobils, Velos, Mietwagen und Leichenbegängnisse.

5) Das Personal der Privatspitäler und Heilstätten.

6) Die Apotheken. Nach einem Turnus, den das Hygiene-Departement aufstellt und nur für Herstellung und Verkauf von Medikamenten.

7) Die Herstellung und Verkauf von Nahrungsmitteln für Kranke.

8) Die Badehäuser, der Dienst der Kloakenreinigung und die atmosphärischen Wagen.

9) Die Geschäfte für Vermietung von Stühlen und Dekorationen.

10) Die Museen.

11) Telegraph und Telephon.

12) Hotels.

13) Hotelrestaurants, Restaurants, Speisehäuser und Pensionen zum alleinigen Zweck, Essen zu verabreichen und mit dem Verbot, mehr alkoholische Getränke auszuschenken als die, welche während der Mahlzeit konsumiert werden.

14) Die Märkte: Fleisch-, Fisch-, Geflügel- und Früchtehandlungen. Die Arbeiten auf den Märkten und in den Handlungen nach 12 Mittags dürfen nicht durch das gleiche Personal zwei Sonntage hintereinander ausgeführt werden.

15) Die Milchgeschäfte.

16) Die Bäckereien.

17) Eisverkauf.

18) Konditoreien, Feinbäckereien, Schokolade- und Kaffeehäuser (nur für Verkauf).

19) Billardsäle.

20) Spezereihandlungen, Wurstereien, Kaffeeverkauf, Holz und Kohlen im Detail, Verbrauchs- und Heizartikel nur bis 12 Uhr Vormittags.

21) Hausierer: Für den Verkauf von Artikeln, deren Verkauf gleichzeitig in festen Lokalen erlaubt ist.

22) Versteigerungen.

B. Aus technischen Gründen und wegen des schweren Schadens, den ihr Unterbruch dem öffentlichen Interesse zufügen würde:

In den Beleuchtungsunternehmungen: Die Arbeiten für Produktion, Austeilung, Verteilung in Röhren etc. der Beleuchtung, die diese Unternehmungen erzeugen und abgeben. Motorische Kraft oder Heizkraft, sei es durch Hilfe von Elektrizität, Gas, Acetylen, Alkohol oder irgendwelchem anderen System.

C. Durch vorübergehende Umstände, aus denen Profit gezogen werden muss:

1) Konfitürenfabriken zur Zeit der Ernte der betreffenden Frucht.

2) Land- und forstwirtschaftliche Bewässerungsarbeiten, zur Zeit, wo sie notwendig sind für Aussaat, Anbau und Kultur.

D. Aus Gründen der Bedürfnisse, denen sie gerecht werden und um der betreffenden Industrie keinen schweren Schaden zu verursachen:

1) Die Theater, Zirkus- und andere Schaustellungen, Vergnügungsorte, Musikgesellschaften, Orchester und Musik im allgemeinen.

2) Zeitungen: Druckarbeiten, Distribution und Verkauf bis 12 Uhr Mittags.

3) Pferdehaltereien, Geflügelzüchtereien und Vogelgeschäfte: Für die Pflege und Reinigungsarbeiten der Tiere und die Abfuhr der Exkremente.

4) Geschäfte für natürliche Blumen und Pflanzen für Herstellung von Kränzen und Blumenarrangementen.

5) Velosgeschäfte: Für dringende Reparaturen und Vermietung von Maschinen.

6) Photographen: Für Herstellung von Negativen.

7) Eisfabriken und Gefrieranstalten: Für die zur Eisfabrikation notwendigen Arbeiten; Herstellung von Kälte und der sonstigen Bedürfnisse der Industrie.

8) Crême- und Butterfabriken: Zur Herstellung von Crême, Butter, Pasteurisation der Milch, Herstellung und Verkauf von Kephir.

9) Mühlen: Zur Mühlenarbeit.

10) Nachtwächter: Für die Bewachung der Geschäftshäuser und industriellen Etablissements.

11) Geschäftshäuser und industrielle Etablissements: Für Aufnahme von Inventar und Bilanz.

E. Aus technischen Gründen und um der einschlägigen Industrie keinen schweren Schaden zuzufügen, die Arbeiten, welche ausgeführt werden müssen, da sie dringlich sind:

1) Bei denen der bearbeitete Rohstoff plötzlich verderben kann, wenn er nicht bei seiner Vorbereitung und Extraktion industrieller Behandlung unterworfen wird, oder wenn es sich um Rohstoffe handelt, die einen beschränkten Zeitraum zur nützlichen Bearbeitung haben.

2) Die, bei welchen durch die Eigentümlichkeit der Operationen, denen die Rohstoffe, ihre Derivate, Mischungen oder Lösungen mit anderen Materien unterworfen werden, für ihre Entwicklung, Präparation, Verarbeitung und Vollendung mehr Zeit als 24 Stunden erfordern.

3) Bei denen es notwendig ist, die Rohstoffe, ihre Derivate, Zusammensetzungen oder Mischungen mit anderen Stoffen zu behandeln, sei es durch Einwirkung von Kälte oder Wärme, oder die fortgesetzte Behandlung mit diesen während mehr als 24 Stunden.

4) Um konstante oder abgemessene Temperaturen in Lokalen oder Apparaten zu erhalten, sei es für die Art der Herstellungsweise, wenn diese fortdauert, oder um sie nach der Ruhezeit wieder aufzunehmen.

5) Zur Vervollständigung und Beendigung derjenigen, die am Sonntag fertig sein müssen und nicht vor 12 Uhr Samstagsnacht fertiggestellt werden konnten aus Gründen, die in Artikel 1, 2, 3 und 4 angeführt sind und wenn es sich um Artikel und Sachen handelt, deren Verarbeitung und Herstellung vollendet werden kann, und deren Vertrieb als Ausnahme im Gesetz und diesem Reglement gestattet ist.

1) In den Cellulosefabriken: Der Betrieb der zur Dörrung und Trocknung bestimmten Apparate, der Oefen und Apparate zur Verdampfung der Lauge.

2) In den Papierfabriken kann die am Vorabend begonnene und nicht vollendete Arbeit bis Sonntag Morgens 6 Uhr fortgetzt werden, jedoch ohne nach Schluss des gewöhnlichen Arbeitstages am Samstag neue zu unternehmen. Unterhalt der Heizung, um die Masse auf der nötigen Temperatur zu erhalten, ist gestattet.

3) In den Karton- und Packpapierfabriken: Trocknung an freier Luft oder durch Erwärmung.

4) In den Gerbereien: Der Empfang von Häuten und die Schwemmungsarbeiten.

5) In Lack- und Waschlederfabriken: Arbeiten der Trocknung des Lackleders und die Reinigung der Häute am Sonnenlicht.

6) In den Glas- und Kristallfabriken: Speisung und Betrieb der Oefen, Vorbereitung und Zusammensetzung der zu verarbeitenden Masse, Glasbläserei bis 6 Uhr Nachmittags.

7) In den Fabriken für Töpfereiartikel: Speisung und Betrieb der Oefen für die Ausglühung.

8) In den Ziegeleien: Speisung und Betrieb der Oefen und bis 9 Uhr Sonntags die Vorbereitung der Oefen.

9) In den Kalk- und Gipsfabriken:

a) Für Oefen ohne spezielle Heizung, Speisung und Betrieb bis Sonntag Morgens 9 Uhr.

b) Oefen mit Gitter, Speisung und Betrieb bis Sonntag Morgens 9 Uhr, die verarbeitete Masse kann zurückgezogen werden.

c) In den Kreis- und Kammeröfen, Speisung und Gang, Einführung der zu verarbeitenden Masse.

10) In den Zementfabriken: Die Füllung der Oefen bis 9 Uhr a.m.; die Herausnahme der verarbeiteten Masse und die Einführung der zu verarbeitenden.

11) In den Fabriken künstlicher Kohlen für elektrische Lampen, für Elektroden oder für Bürsten für Dynamos: Speisung, Ueberwachung und Betrieb der Gasöfen.

12) In den Fabriken künstlicher Kohlen und Destillerien von Teer und Teeröl: Speisung und Betrieb der Oefen; Destillation des Teers, schwerer und leichter Oele, alles, um im Laufe des vergangenen Tages angefangene und nicht vollendete Arbeiten zu vollenden.

13) In der Destillation von Holz und Torf: Verkohlung in den Retorten, Ausscheidung und Reinigung des destillierten Produktes, die Kristallisation der Salze.

14) In den Fabriken künstlichen Düngers: Verarbeitung der Lauge, Konzentrationen, die gemacht werden, um die Phosphorsäure auszuziehen, die Dörrung des künstlichen Düngers.

15) In den Pulver- und Explosivstofffabriken: Trocknung der verwendeten Substanzen.

16) Bei der Fabrikation des Knochenfettes: Die Vollendung der Herausziehung des Fettes, Vollendung der vor 6 Uhr Samstag Abends begonnenen Arbeiten, Leerung der Extraktoren.

17) Bei der Glycerinfabrikation: Gang der Destillierapparate, Gebrauch der Verkohlungsapparate für Knochen.

18) In den Petroleumraffinerien: Vollendung der begonnenen Destillationen, Leerung der Apparate.

19) In den Fabriken für vegetabilische Oele: Fortsetzung der am Samstag begonnenen Arbeiten bis Sonntags 6 Uhr a.m.

20) In den Stearinfabriken: Gang der Destillierapparate.

21) In den Bierbrauereien und Mälzereien: Keimungsprozess der Gerste, Präparation des Biermostes und die Gärung; Vollendung des am Samstag begonnenen, Gang der Eismaschine.

22) In den Essigfabriken: Arbeiten der Füllung und Gärung.

23) In den Talgfabriken: Rezeption und Schmelzung des Talges.

24) In den Teigfabriken: Herausnahme des vor dem Sonntage bearbeiteten Teiges.

25) In den Leimfabriken: Trocknung des am Vortage bereiteten Leimes.

26) In den Metallgiessereien: Speisung und Betrieb der Oefen, die Arbeiten in den annexen Werkstätten für Schmelzung des Stahls, in denen für Gusseisen für Walzereien.

27) In den Blech- und Emailfabriken: Speisung und Betrieb der Oefen für Schmelzung der Masse für Walzung und Emaillierung.

28) Galvanisation des Metalls, durch Elektrolyse, die Ueberwachung des Prozesses.

29) Fabrikation von galvanisiertem Eisen: Speisung der Oefen, um das Zink flüssig zu halten.

30) Zuckerfabriken, Alkoholdestillerien, Raffinerien: Fabrikation und Raffinerie.

31) In den Fabriken chemischer Produkte:

A. Verarbeitung von Schwefel-, schwefliger, Salz- und Salpetersäure, der Gang nachstehender Arbeiten:

a) Trocknungs- und Oxydationsprozesse.
b) Apparate für Kondensation, Konzentration etc.
c) Apparate für Reinigung und Verdampfung von Lösungen.
d) Apparate für Herstellung von Sauer- und Wasserstoff.
e) Transport der verarbeiteten Materie nach den Lagerräumen.

B. Bei der Soda- und Pottaschefabrikation:
a) Oefen und Retorten für Schmelzung und Ausglühung.
b) Kondensations-, Konzentrations- etc. Apparate.
c) Transport der verarbeiteten Masse nach den Lagerräumen.
C. Ammoniakfabrikation:
a) Konzentrations-, Kristallisations-, Destillationsapparate.
b) Die zur Destillation notwendigen Vorbereitungen.

32) In Alaun- und Aluminiumfabriken: Der Gang der Konzentrations-, Mess-, Guss- etc. Apparate.

33) In den Fabriken für organische Farbstoffe und deren Derivate: Kristallisation und der Gang der Trocknungsapparate.

34) In den Fabriken für flüssige Kohlensäure: Apparate zur Herstellung der Kohlensäure und die Kompressionspumpen.

35) In den Fabriken für Sauerstoff und komprimierten Wasserstoff: Apparate zur Herstellung des Sauer- und Wasserstoffs und die Kompressionspumpen.

36) In den Bleiweiss-, Zinnober- und Bleisalzfabriken: Der Gang der Oxydations-, Trocknungs-, Füllungskammern, die Schmelzöfen für die Präparation der Bleisalze.

37) In den Zinkweissfabriken: Der Gang der Kalköfen und der annexen Apparate und Maschinen.

38) In den Stärkefabriken: Speisung, Gang, Ueberwachung, Messung der Apparate für die Erweichung, Mahlung, Ausscheidung des Leims, in Stücke schneiden der feuchten Stärke, Aufstellung und Trocknung in den Oefen.

39) In den Zigarrenfabriken: Speisung, Ueberwachung, Betrieb und Regulierung der Oefen zur Trocknung der feuchten Zigarren.

40) In den Seifenfabriken: Speisung der Feuer für die Schmelztiegel.

41) Bei armierten Zementkonstruktionen: Fortsetzung der vor dem Sonntag angefangenen Arbeiten.

Art. 16. Materialarbeiten, die eventuell peremptorisch sind durch drohenden Schaden und natürliche Zufälle:

a) Bei Bauten: Konstruktionen, Demolitionen, oder Arbeiten, die vollendet werden müssen, um die Festigkeit eines Baues zu sichern, oder für Neukonstruktionen oder Stützung von solchen, die einzustürzen drohen, oder um Ueberschwemmungen zu verhindern oder ihre Wirkungen abzuschwächen.

b) In industriellen Werkstätten und Etablissements: Die Vorbereitung von zu Reparaturen nötigen Teilen und zwar in den Werkstätten und Etablissements selbst oder ausserhalb derselben.

c) Auf öffentlichen Wegen, in Privathäusern oder industriellen Etablissements: Die Reparaturen von Gas- oder Wasserleitungen, Abflüssen oder elektrischen Leitungen.

d) Bei Dampfern, Tramways etc. und anderen Bewegungsmitteln: Alle Reparaturen, die in den Kesseln nötig und dringend sind, Motoren, Verbindungen, Kabel, Leitungen, Transmissionen und Signale.

e) In den privaten Docks und Stapelplätzen.

Art. 17. Die Arbeiten für Reparaturen und Reinigungen, auf welche sich der Abschnitt 2 des Artikels 3 des Gesetzes über die Sonntagsruhe bezieht, sind die, welche Sonntags notwendig ausgeführt werden können

und zwar in Maschinen, ihren Bestandteilen, in Fabrikations- und Beleuchtungsapparaten, in den Konstruktionen und Installationen, die in Fabriken und Wirtschaften sind, in den Lokalen, in denen die Arbeiten ausgeführt werden, ihren Zugängen und Annexen:

a) um die an früheren Tagen begonnenen Arbeiten zu vervollständigen und zu beenden.

b) um nicht mit diesen Arbeiten die Wochenarbeiten zu unterbrechen.

c) um keine Nachteile der Industrie zu bereiten.

Art. 18. Die industriellen Etablissements und Geschäftshäuser, welche Sonntags ganz oder teilweise geschlossen bleiben müssen und welche keine andere Ventilation haben, als die durch die Türe, können, falls der Industrielle oder Kaufmann, seine Familie oder Dienstboten dort wohnen, halb offen stehen, mit einer Anzeige in grossen Buchstaben, die dem Publikum anzeigt, dass nicht verkauft wird.

Art. 19. Uebertretungen der Dispositionen der vorstehenden Artikel werden zum ersten Male mit 100 $ Strafe belegt, bei Rückfall mit 200 $ oder 15 Tagen Gefängnis.

Folgen noch einige Bestimmungen polizeilicher Natur.

II. Autriche. Oesterreich.

1. Verordnungen des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, durch welche die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. No. 82, betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird. Vom 9. Jänner 1905 [1]).

Art. I. Im § 1 der bezogenen Verordnung ist nach dem Punkt 22 einzuschalten:

23. Teigwarenfabriken. Hinsichtlich des an den Walzenmaschinen und Formpressen, beim Einrollen der Teigfladen, beim Ausnehmen des Teiges aus den Maschinen, Zerschneiden und Vorrichten der Teigsträhne zum Trocknungsprozesse, endlich bei der Ueberwachung des Trocknungsprozesses beschäftigten Arbeitspersonals kann von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Zeitpunkte im vorhinein festgesetzter Arbeitspausen abgesehen und können die Ruhepausen auf die sich aus dem Betriebsgang ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

Art. II. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Erlass der k. k. Statthalterei in Prag vom 24. Dezember 1905, Z. 310. 534 an alle politischen Behörden I. Instanz, betreffend die Sonntagsruhe in Kontors und Bureaus.

---

1) Eine ähnliche Verordnung vom 16. Oktober 1903 lautete:

Art. I. Im § 1 der bezogenen Verordnung ist nach dem Punkte 21 einzuschalten:

22. Eisenbahntunnelbauten. Bei den unter die Gewerbeordnung fallenden Eisenbahntunnelbauten kann, soferne bei denselben eine achtstündige Arbeitsschicht eingeführt und für eine befriedigende Luftbeschaffenheit vorgesorgt ist, von der Einhaltung der einstündigen Mittags-, bezw. Mitternachtspause abgesehen werden und dürfen im übrigen die Arbeitspausen auf die sich aus dem Baubetriebe ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

Art. II. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vom 1. Jänner angefangen haben nach Vorschrift des § 9 der Statthaltereiverordnung vom 19. Oktober 1905, L.G.Bl. No. 132, Kontor- und Bureauarbeiten im Gewerbebetriebe an Sonntagen im allgemeinen das ganze Jahr hindurch vollständig zu ruhen.

Die Statthalterei hat nunmehr die seinerzeit bereits angekündigte Verordnung erlassen, durch welche gewissen Gewerbekategorien mit Rücksicht auf ihre besonderen Betriebseinrichtungen und die Bedürfnisse der Geschäftswelt überhaupt ausnahmsweise und unter gewissen Einschränkungen die Sonntagsarbeit in Kontors und Bureaus auch weiterhin gestattet wird.

Bei Festsetzung dieser Ausnahmen hat sich die Statthalterei vor allem von dem Grundsatze leiten lassen, nur solche Ausnahmen von dem allgemein geltenden Verbote der Sonntagsarbeit zu gestatten, welche in den tatsächlichen Bedürfnissen des geschäftlichen Lebens wirklich begründet sind und ohne schwerwiegende Benachteiligung der Gewerbetreibenden nicht gut vermieden werden können; überdies glaubte die Statthalterei auch darauf Rücksicht nehmen zu sollen, dass die hier vor allem in Betracht kommende Grossindustrie in Böhmen keinen ungünstigeren Betriebsbedingungen unterworfen werde, als in anderen Kronländern und insbesondere in Wien und Niederösterreich.

Es wurde deshalb die Besorgung von Kontor- und Bureauarbeiten durch Angestellte an Sonntagen in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags den nachstehend angeführten gewerblichen Betrieben in folgendem Ausmasse gestattet:

1) In fabriksmässig betriebenen Produktionsgewerben, welche ein unter eigener Leitung stehendes, vom technischen Betriebe gesondertes Personal für Kontor- und Bureauarbeiten beschäftigen, sind solche Arbeiten für dringend notwendige Geschäfte in der Weise gestattet, dass an einem Tage nicht mehr als zwei Angestellte und ein Diener beschäftigt werden und jeder der Beschäftigten höchstens an jedem vierten Sonntage zur Dienstleistung herangezogen wird.

Diese Gestattung bezieht sich auf Kontors und Bureaus, welche von den Werkanlagen, denen sie dienen, örtlich entfernt sind.

2) In Telegraphenagenturen und Reisebureaus sind die Arbeiten mit der Massgabe gestattet, dass jedem einzelnen hiezu herangezogenen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag in Gänze freigegeben wird.

In den Reisebureaus ist von 9 bis 11 Uhr vormittags auch der Kundenverkehr gestattet.

Abgesehen von diesen in der neuen Verordnung besonders angeführten Arbeiten bleiben Kontor- und Bureauarbeiten an Sonntagen, ohne dass es erst einer besonderen Bewilligung der Statthalterei bedürfen würde, nach wie vor für solche Gewerbekategorien, denen durch Verordnung des k. k. Handelsministeriums die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen gestattet ist, insoweit zulässig, als sie mit den an Sonntagen ausdrücklich gestatteten Arbeitsverrichtungen im engsten Zusammenhange stehen. Dies gilt beispielsweise beim Speditionsgewerbe von Kontorarbeiten, welche mit der Aufgabe und Abgabe von Eilgut unmittelbar zusammenhängen, von den mit dem übrigen Betriebe untrennbar verbundenen Schreibarbeiten in Hotels und Gasthäusern, von Kontorarbeiten, welche sich auf

die den Bierbrauereien an Sonntagen gestatteten Arbeiten des Bierführens beziehen, u. dgl. mehr.

Ueberdies sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass selbstverständlich auch alle jene Kontor- und Bureauarbeiten gestattet bleiben, welche sich unter die Bestimmungen des Artikels III des Sonntagsruhegesetzes vom 16. Jänner 1905, R.G.Bl. No. 21, subsumieren lassen und dass daher insbesondere alle derartigen persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, die ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden, zulässig sind.

Im Zusammenhange mit diesen eben erwähnten, unberührt gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen und ministeriellen Verfügungen erscheint durch die neue Verordnung den Bedürfnissen der Industrie und des Handels vollkommen Rechnung getragen, ohne dass andererseits den in Kontors und Bureaus beschäftigten Angestellten die ihnen zugedachte vollständige Sonntagsruhe weiter eingeschränkt würde, als unumgänglich notwendig ist. Um übrigens in jenen Fällen, in welchen diese Angestellten zur Sonntagsarbeit herangezogen werden, die Beobachtung der Ersatzruhevorschriften zu gewährleisten, wurde in der Verordnung den Gewerbeinhabern ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, über die an jedem einzelnen Sonntage zu Kontor- und Bureauarbeiten herangezogenen Angestellten ein Verzeichnis zu führen, welches in den betreffenden Arbeitsräumen an sichtbarer Stelle anzuschlagen und auf Verlangen der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektorate vorzulegen ist.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, die neue Verordnung, welche bereits im Landesgesetzblatte veröffentlicht worden ist, sofort entsprechend zu verlautbaren und für die genaue Einhaltung aller mit der gestatteten Sonntagsarbeit verbundenen Einschränkungen und Ersatzruhevorschriften Sorge zu tragen.

Im Hinblick auf verschiedene in der letzten Zeit in der Oeffentlichkeit aufgetauchte Zweifel wird schliesslich noch ausdrücklich hervorgehoben, dass alle Vorschriften, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, nur auf solche Unternehmungen, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, und überdies auf den Hausierhandel Anwendung finden. Auf Sparkassen, Vorschusskassen, Banken, Versicherungsanstalten und ähnliche Betriebe beziehen sich diese Vorschriften nicht.

3. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 17. Juli 1906 über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.G.Bl. No. 89 ex 1897 wird verordnet:

§ 1. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit gesundheitsschädlichen Farben, Farbstoffzubereitungen und Färbemitteln und das Verkaufen und Feilhalten derartig gefärbter Lebensmittel ist verboten.

§ 2. Als gesundheitsschädlich im Sinne des § 1 werden bezeichnet:

I. Alle Farbstoffe und Färbemittel überhaupt, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zinn und Zink enthalten.

Die Ministerialverordnungen vom 15. Dezember 1899, R.G.Bl. No. 246, und vom 4. Juni 1902, R.G.Bl. No. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen beziehungsweise von Früchten bleiben hiedurch unberührt.

II. Die Pikrinsäure und alle ihre Verbindungen, die Dinitrokresole und ihre Metallverbindungen (Viktoriagelb, Safransurrogat), das Martiusgelb (Naphthylamingelb, Manchestergelb, die Calcium- oder Natriumverbindung des Dinitroalphanaphthols), das Aurantia (Kaisergelb, Salze des Hexanitrodiphenylamins), das Orange II (Mandarin G extra, Tropaeolin 000 No. 2, Natriumsalz des Sulfanilsäureazobetanaphthols), das Aurin, Corallin und das Gummigutti, ferner die oxalsauren Salze an sich unschädlicher Farbbasen.

§ 3—5. [Färben von Lebensmitteln.]

§ 6. Ess- oder Trinkgeschirre, sowie Geschirre und Geräte, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dürfen nicht unter Benützung der im § 2 bezeichneten Farben gefärbt werden.

Umhüllungen (Papier) und Schutzbedeckungen, welche mit den im § 2 bezeichneten Farben gefärbt sind, dürfen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Ausgenommen von diesem, in den beiden vorhergehenden Absätzen ausgesprochenen Verbote ist die Färbung mit Baryumsulfat (blanc fixe), Barytfarblacken, welche frei von Baryumkarbonat und wasserlöslichen Baryumverbindungen sind, mit Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, ferner die Färbung durch in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannte Farben, endlich die Herstellung eines äusseren haltbaren Anstriches auf Gefässen aus wasserdichten Stoffen, insofern dabei nicht solche Farben Verwendung finden, welche Arsen oder Blei als integrierenden Bestandteil des Färbemittels enthalten.

§ 7. Zur Färbung und Herstellung kosmetischer Mittel (zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle u. s. w.) dürfen die im § 2 genannten Stoffe nicht verwendet werden.

Gestattet wird jedoch, Baryumsulfat, Cadmiumsulfid, Chromoxyd, Zinkoxyd, Zinksulfid, Zinnoxyd und Zinnober Seifen, Schminken oder kosmetischen Salben zuzusetzen.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Verwendung von Farben, welche die im § 2, I, bezeichneten Metalle lediglich als Verunreinigungen und nur in solcher Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik üblichen Darstellungsweisen nicht vermeiden lässt.

Die Verunreinigung des Farbstoffes, beziehungsweise Färbemittels ist im Sinne der vorstehenden Bestimmung unzulässig, wenn sie so gross ist:

a) dass 5 g des trockenen Farbstoffes oder bei Farbstoffen in Teigform, beziehungsweise in Lösung, eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, im Marshschen Apparate innerhalb 30 Minuten einen deutlichen Arsenspiegel liefern;

b) dass 5 g des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 10 mg Blei oder Antimon oder mehr als 2 mg Quecksilber enthalten;

c) dass 5 g des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 20 mg Baryum, Cadmium, Chrom, Kupfer, Uran, Zinn oder Zink enthalten.

§ 9. Zur Färbung und Herstellung von Spielwaren, Bilderbogen, Bilderbüchern und Tuschfarben für Kinder, sowie von künstlichen Christbäumen dürfen die im § 2 genannten Farben nicht verwendet werden. Tuschfarben für Kinder dürfen nur unter der Bezeichnung „für Kinder" oder „unschädlich" oder „ungiftig" gewerbsmässig verkauft und feilgehalten werden.

Ausgenommen von diesem Verbote ist die Verwendung von Baryumsulfat, Barytfarblacken, welche frei von Baryumkarbonat und wasserlöslichen Baryumverbindungen sind, Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, von Antimonsulfid und Cadmiumsulfid als Färbemittel der Kautschukmasse, von Bleioxyd in Firnissen, von Bleiweiss als Bestandteil des Wachsgusses, sofern dasselbe nicht mehr als 1 Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse ausmacht, von Bleichromat für sich oder gemengt mit Bleisulfat als Oel- oder Firnisfarbe, oder wenn der Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Bestandteil der Kautschukmasse oder als Oel- und Firnisfarbe, oder wenn dieser Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannten Farben.

§ 10. Zur Herstellung von Tapeten, Geweben, künstlichen Blumen, Blättern, Früchten und sonstigen Gegenständen zu Bekleidungszwecken sowie Masken dürfen Farben, welche Arsen in grösserer Menge als in technisch nicht vermeidbaren Spuren enthalten (§ 8), nicht verwendet werden. Christbaumkerzen dürfen auch nicht mit Zinnober gefärbt werden.

§ 11. Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen, Fixationsmittel und Appreturen beim Färben oder Bedrucken von Gespinsten oder Geweben findet die Bestimmung des § 10 keine Anwendung. Doch dürfen derartige Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der im § 10 genannten Gegenstände dann nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, dass sich in 100 qcm des fertigen Gegenstandes mehr als 3 mg Arsen vorfinden.

§ 12. Gewebe, welche in 100 qcm mehr als 15 mg Antimon enthalten, dürfen zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Bleiverbindungen zur Beschwerung oder Appretur von Gespinsten, Garnen, Wirkwaren, Geweben aller Art oder Posamenteriewaren ist verboten, soferne diese Gegenstände Bekleidungszwecken dienen.

§ 13. Leim- oder Wasserfarben, welche Arsen in grösseren Mengen enthalten, als durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigung bedingt ist (§ 8), dürfen zur Herstellung des Anstriches von Zimmerwänden und Zimmerdecken nicht verwendet werden.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 gelten für die Herstellung und Verwendung der daselbst genannten Gegenstände auch dann, wenn diese zur Erzeugung von Spielwaren verwendet werden.

Ebenso gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 für die Herstellung von Möbelstoffen, Teppichen, Vorhängen, Kerzen, für den Anstrich von Fussböden, Türen, Fenstern, Rolläden, Jalousien und sonstigen

Gegenständen, insoferne diese zur Erzeugung von Spielwaren (Einrichtung von Puppenzimmern u. dgl.) verwendet werden.

§ 15. Ueberhaupt ist bei der Erzeugung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln) und den dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.G.Bl. No. 89 ex 1897, unterliegenden Gebrauchsgegenständen die Verwendung solcher Stoffe, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, untersagt.

§ 16. Das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten der im ersten Absatze des § 6 sowie in den §§ 7, 9—12, 14 und 15 erwähnten Gegenstände ist verboten, wenn dieselben in einer den bezogenen Paragraphen widersprechenden Weise hergestellt wurden.

§ 17. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; gleichzeitig werden ausser Kraft gesetzt:

Die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.G.Bl. No. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben;

. . . .

4. Erlass der k. k. Statthalterei für Niederösterreich, betreffend bleiweisshaltige Farben, Verwendung bei Bauten. Vom 27. August 1906. Z. XIII. 1887.

(An die Gehilfenkrankenkasse der Zimmer-Dekorationsmaler, Anstreicher, Wagenlackierer in Wien.)

Ueber das am 1. Juni 1906 eingebrachte Ansuchen, dass beim Bau der k. k. Krankenanstalten sowie bei allen anderen unter Leitung der k. k. Statthalterei herzustellenden Bauten die Verwendung von Bleiweiss und bleiweisshaltigen Farben untersagt werde, wurde veranlasst, dass bei künftigen Vergebungen von Anstreicherarbeiten in Bauten für Rechnung des k. k. Krankenanstaltenfonds und bei solchen in Staatsbauten überhaupt, welche unter der Leitung der Statthalterei erfolgen, die Beistellung nicht bleihaltiger Farben bedungen werde.

Ueberdies hat die k. k. Statthalterei beim Ministerium des Innern angeregt, die Verwendung bleihaltiger Farben allgemein zu verbieten, zumindest aber bei allen Staatsbauten ohne Ausnahme auszuschliessen.

Hierüber hat das genannte Ministerium mit Erlass vom 2. August 1906, Z. 33 554, eröffnet, dass gegenwärtig über Bleivergiftungen im Gewerbebetriebe vom Arbeitsstatistischen Amte des k. k. Handelsministeriums Erhebungen gepflogen werden, deren Ergebnisse für entsprechende gewerbehygienische Verfügungen die Grundlage bilden werden.

Gesetz, betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. Vom 16. Dezember 1906. (RGBl. 1907. No. 1.)

I. Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1. Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten Angestellte, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge (§ 3) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmässigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluss der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten.

Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter, sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschliesslich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben.

Als Angestellte gelten insbesondere nicht jene Bediensteten:

a) welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, bezw. Lehrlinge und Diener verwendet werden;

b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschliesslich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten.

Im Zweifel ist der Umstand, ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter zu betrachten ist, in erster Instanz von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Bediensteten gelegen ist, zu entscheiden (§ 75).

Die nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtigen Mitglieder der Provisionskassa einer Bergwerksbruderlade sind nach den Bestimmungen der §§ 91 und 92 zu behandeln.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtig sind, von der Versicherungspflicht zu befreien.

§ 2. Der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht:

1) Personen, welche erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten.

2) Personen, die sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrente (Pension, Provision u. dgl.) befinden, sofern diese Bezüge die in diesem Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder übersteigen.

3) Personen, die dauernd ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes beschäftigt werden (§ 28).

4) Die Angestellten der Unternehmungen von Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen. Die besondere Regelung der Versorgungsansprüche dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen ist vom Eisenbahnministerium im Verordnungswege vorzusehen.

5. Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im Punkt 1 festgesetzte Altersgrenze überschritten haben.

II. Einteilung der Versicherungspflichtigen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten versicherungspflichtigen Personen werden nach Massgabe ihrer Jahresbezüge in 6 Gehaltsklassen eingereiht, und zwar in die:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 K bis zu 900 K,
II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis zu 1200 K,
III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 1800 K,
IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis zu 2400 K,
V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis zu 3000 K,
VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K.

Bei Ermittelung der obigen Gehaltsklassen sind auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen sowie alle Arten von Naturalbezügen in den Gehalt einzubeziehen.

Hierbei ist, soweit nicht ein anderer Wert nachgewiesen wird, eine Naturalwohnung mit 15 Proz. des baren Gehalts, eine Naturalwohnung einschliesslich freier Beheizung und Beleuchtung mit 20 Proz., eine solche samt Beköstigung mit 33⅓ Proz. des baren Gehalts in Anrechnung zu bringen. Im übrigen ist der Wert der Naturalbezüge nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen.

Ueber denselben entscheidet im Streitfalle in erster Instanz die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Versicherten gelegen ist (§ 75).

Tantiemen und andere von Geschäftserfolgen abhängige Bezüge, ferner Belohnungen sind nur dann in den Gehalt einzubeziehen, wenn sie erfahrungsgemäss mindestens ein Drittel der festen Bezüge ausmachen oder wenn für dieselben ein Mindestbetrag gewährleistet ist, und zwar im ersteren Falle mit einem Drittel der festen Bezüge, im letzteren Falle mit dem gewährleisteten Mindestbetrage.

Ist eine Person bei verschiedenen Dienstgebern angestellt, so unterliegt dieselbe der Versicherungspflicht nur rücksichtlich ihrer Hauptbeschäftigung. Der höchstbezahlte Dienst gilt als Hauptbeschäftigung.

Im Zweifel entscheidet in erster Instanz die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Wohnsitz des Versicherten gelegen ist (§ 75).

III. Gegenstand der Versicherungspflicht.

§ 4. Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft:

Für den Versicherten:

1) auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente §§ 6 bis 10), bezw. auf eine Altersrente (§ 11).

Für die Hinterbliebenen:

2) auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente, §§ 12 bis 14),
3) auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 15 bis 17),
4) auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, bezw. Kinder (§§ 18 und 19).

IV. Wartezeit.

§ 5. Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Ziffer 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen (Invaliditätsrente, Witwenrente und Erziehungsbeiträge) ist ausser dem Nachweise der sonst hierfür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erforderlich.

Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste in Zusammenhange stehenden Unfalles eintritt.

V. Ausmass der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge.

Invaliditätsrente.

§ 6. Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus einem Steigerungsbetrage.

Der Grundbetrag wird nach der Gehaltsklasse (§ 3) bestimmt, in der sich die versicherte Person im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit (§ 5, Absatz 1), bezw. eines erlittenen Unfalles (§ 5, Absatz 2) befand. Derselbe beträgt für die

I.	Gehaltsklasse	180 K	jährlich,
II.	„	270 „	„
III.	„	360 „	„
IV.	„	540 „	„
V.	„	720 „	„
VI.	„	900 „	„

Die Steigerung beginnt nach Ablauf der Wartezeit und richtet sich deren Betrag nach jenen Gehaltsklassen, in welchen sich die versicherte Person nach Ablauf der Wartezeit bis zum Verluste der Erwerbsfähigkeit befindet. Sie beträgt für je 12 Beitragsmonate in der

I.	Gehaltsklasse	9.— K
II.	„	13.50 „
III.	„	18.— „
IV.	„	27.— „
V.	„	36.— „
VI.	„	45.— „

Für Beitragszeiten unter einem Jahre wird die Steigerung verhältnismässig nach der Zahl der abgelaufenen Monate dieses Jahres bemessen.

§ 7. Anspruch auf die Invaliditätsrente hat ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität).

§ 8. Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag.

Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch,

a) welcher durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K verdient;

b) welcher die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. In diesem Falle kann jedoch die Invaliditätsrente ganz oder zum Teile Mitgliedern der Familie zugebilligt werden, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben.

§ 9. Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt mit dem ersten Tage des auf den Verlust der Erwerbsfähigkeit folgenden Kalendermonats. Wenn im Invaliditäts-

erklärungsverfahren (§ 74, Absatz 2) dieser Zeitpunkt nicht ermittelt wird, so gilt der Tag der Anmeldung als Verlusttag.

Hat der Versicherte auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse oder registrierten Hilfskasse oder zu einer Bruderlade Anspruch auf Krankengeld, so beginnt der Bezug der Invaliditätsrente nach Ablauf der statutenmässigen Krankenunterstützungsdauer.

§ 10. Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt:

1) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;

2) mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Dem Wiedereintritte der Erwerbsfähigkeit ist es gleichzuhalten, wenn der Rentenempfänger durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K verdient.

Altersrente.

§ 11. Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten gebührt die Invaliditätsrente als Ruhegenuss auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit (Altersrente). Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Bezugsberechtigte noch weiter in einer Anstellung verbleibt oder nicht. Die Bestimmungen des § 8, Absatz 2, des § 9, Absatz 2, und des § 10, Punkt 2, finden auf den Bezug der Altersrente keine Anwendung.

Dem Versicherten steht es frei, den Bezug der Altersrente mit dem Erfolge aufzuschieben, dass sich dieselbe im Zeitpunkte des ihm dann und wann immer freistehenden Antrittes um den dem mittlerweiligen Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag erhöht.

Witwenrente.

§ 12. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente, bezw. der bis zum Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche.

§ 13. Anspruch auf die Witwenrente hat die Witwe nach einem in Gemässheit dieses Gesetzes Versicherten, sofern:

1) seit dem Tage der Eheschliessung mindestens ein Jahr verflossen ist;

2) die Ehe von dem Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen worden ist;

3) der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschliessung nicht bereits eine in diesem Gesetze vorgesehene Invaliditätsrente bezog;

4) die Witwe zur Zeit des Ablebens des Ehegatten nicht von demselben durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe nicht gerichtlich getrennt war;

5) die Witwe nicht durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

§ 14. Der Bezug der Witwenrente beginnt mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Kalendermonats und erlischt mit der Wiederverehelichung, bezw. dem Tode der Witwe.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Witwenrente.

Erziehungsbeiträge.

§ 15. Der Erziehungsbeitrag (§ 4, Ziffer 3) beträgt für jedes einfach verwaiste Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaiste Kind zwei Dritteile des nach § 6, Absatz 2, entfallenden Grundbetrages des Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteiles.

Die Summe der Erziehungsbeiträge der einfach verwaisten Kinder darf im Falle und solange der Vater noch lebt, 50 Proz., im Falle und solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Proz., bei doppelt verwaisten Kindern aber 200 Proz. des obenerwähnten Anspruches mit der Massgabe nicht übersteigen, dass in jedem Falle jene Anwartschaft, bezw. Rente, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat, das Höchstmass aller Erziehungsbeiträge bildet.

Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, gebühren die Erziehungsbeiträge nur nach jenem Elternteile, welcher die höhere Anwartschaft hatte.

Die einzelnen Erziehungsbeiträge sind jeweilig innerhalb des Höchstausmasses verhältnismässig zuzuteilen.

§ 16. Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben die ehelichen oder legitimierten Kinder einer in Gemässheit dieses Gesetzes versicherten Person, sofern die im § 13, Ziffer 1 bis 3, bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug der Witwenrente vorliegen, sowie alle Kinder einer versicherten Person weiblichen Geschlechts.

§ 17. Der Bezug des Erziehungsbeitrages beginnt mit dem ersten Tage des auf den Todestag des versicherten Elternteiles folgenden Kalendermonats und erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder dem früheren Tode des Kindes.

Einmalige Abfertigung.

§ 18. Die einmalige Abfertigung (§ 4, Ziffer 4) beträgt 200 Proz. jenes Grundbetrages des Pensionsanspruches, welchen der Verstorbene nach 120 Beitragsmonaten erworben hätte.

§ 19. Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe, bezw. die hinterlassenenen Kinder einer versicherten Person, wenn dieselbe vor Ablauf der Wartezeit (§ 5) stirbt, sofern die im § 13, bezw. § 16 bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug der Witwenrente, bezw. der Erziehungsbeiträge vorliegen und ihnen nicht ein Anspruch auf Renten nach § 5, Absatz 2, zusteht.

VI. Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges.

§ 20. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monats, so findet eine Rückerstattung der empfangenen Bezüge nicht statt.

Die Bezugsberechtigten haben die Lebens-, bezw. Witwenschaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszubezahlen.

§ 21. Das Recht des Bezuges einer Invaliditäts-, bezw. Witwenrente und eines Erziehungsbeitrages ruht für diejenige Person,

a) welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente für gänzliche oder teilweise Invalidität bezieht, für deren Dauer und bis zu deren Höhe. Diese Bestimmung findet auch auf die Unfallversicherung nach dem Bruderladengesetze sinngemässe Anwendung;

b) welche ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes lebt, auf die Dauer dieses Aufenthalts;

Diese Bestimmung gilt nicht rücksichtlich derjenigen Personen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes verwendet wurden und nach Massgabe des § 28 freiwillig versichert waren. Dieselbe kann überhaupt durch Verfügung des Ministers des Innern für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher Staaten, welche ähnliche Einrichtungen wie die in diesem Gesetze geregelte Fürsorge haben, im Falle der Gegenseitigkeit ausser Kraft gesetzt werden.

Besitzt jedoch eine solche Person nicht die hierländige Staatsbürgerschaft, so hat sie Anspruch, für ihren Rentenbezug mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Kapitalsbetrage abgefunden zu werden;

c) welche eine mehr als einmonatliche Freiheitsstrafe verbüsst, auf die Dauer derselben. In diesem Falle ist jedoch der Bezug der Invaliditäts- oder der Witwenrente den Mitgliedern der Familie zu überweisen, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben.

§ 22. Der Anspruch, bezw. der Bezug der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen erlischt, abgesehen von den in den vorhergehenden Bestimmungen besonders festgesetzten Fällen, durch Verjährung. Die Verjährung richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch für die Geltendmachung des Rechts auf einen Rentenbezug 10 Jahre vom Beginn des Anspruchsrechtes, für den Anspruch auf eine einzelne Rentenrate ein Jahr vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit.

§ 23. Ist eine Person widerrechtlich in den Genuss einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung gelangt, so ist ihr dieselbe zu entziehen; die ungebührlich bezogenen Beträge sind samt $3^1/_2$ Proz. Zinseszinsen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung zurückzuerstatten. Bei ungebührlich bezogenen Erziehungsbeiträgen entfällt die Verzinsung.

VII. Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht.

§ 24. Die Versicherungspflicht erlischt:

1) mit dem Austritte aus einem der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienste;

2) im Falle der dauernden Verwendung ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes (§ 2, Ziffer 3);

3) mit dem Bezuge der Invaliditäts-, bezw. Altersrente.

§ 25. Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Ziffer 1 oder 2, erloschen ist, hat Anspruch auf die Rückerstattung der von ihr selbst geleisteten Prämien ohne Zinsen; weibliche Mitglieder auf die volle Prämienreserve, falls sie binnen zwei Jahren nach Abschluss einer Ehe aus der Versicherungspflicht scheiden.

Diese Ansprüche können erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht angemeldet werden, dieselben müssen jedoch bei sonstigem Verluste innerhalb von 18 Monaten, vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht ab gerechnet, geltend gemacht werden.

§ 26. Einer Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Ziffer 1 oder 2, erloschen ist, bleiben bis zum Verluste oder bis zur Geltendmachung des Anspruchsrechtes nach § 25, Absatz 2, die bereits erworbenen Anwartschaften gewahrt.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückerstattung der Prämie hat die verhältnismässige Reduktion der Anwartschaften, bezw. der zurückgelegten Wartezeit zur Folge. Die Auszahlung der Prämienreserve gilt als vollständige Entfertigung.

§ 27. Wird eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Ziffer 1 oder 2 — den Fall der nach § 25 erfolgten Auszahlung der Prämienreserve ausgenommen — erloschen ist, innerhalb 12 Jahren nach Fälligkeit der letzten Prämie wieder versicherungspflichtig, dann werden ihr gegen Nachweis der Anspruchsberechtigung die bereits erworbenen, bezw. nach § 26, Absatz 2, gekürzten Ansprüche in Anrechnung gebracht. Bei späterem Wiedereintritte in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung kann nur die Anrechnung der zurückgelegten Wartezeit von höchstens 5 Jahren gefordert werden.

Wird eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Ziffer 3, durch Bezug einer Invaliditätsrente erloschen ist, wieder versicherungspflichtig, so werden die weiteren Anwartschaften im Anschlusse an die vorher erworbenen berechnet.

VIII. Freiwillige Versicherung.

§ 28. Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Ziffer 1 und 2, erloschen ist, kann sich — den Fall der nach § 25 erfolgten Auszahlung der Prämienreserve ausgenommen — die in diesem Zeitpunkte erworbenen, bezw. nach § 26 reduzierten Anwartschaften durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach Massgabe der §§ 29 und 30 wahren, auch wenn sie bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung findet.

Dieses Recht muss bei sonstigem Verluste innerhalb der im § 25, Absatz 2, erwähnten Frist geltend gemacht werden.

Eine Person, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung findet und bei welcher, wenn sie im Inlande beschäftigt wäre, die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zuträfen, kann, auch abgesehen vom Falle des ersten Absatzes, entsprechend der Höhe ihrer Bezüge nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Pensionsanstalt zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden, dafern bei der Pensionsanstalt auch die Bediensteten des inländischen Betriebes versichert sind.

§ 29. Der freiwillig Versicherte hat die im § 33 erwähnte Gesamtprämie in der vorgeschriebenen Weise einzuzahlen.

§ 30. Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Versicherte:

1) mit der Prämienzahlung durch 6 Monate im Rückstande bleibt;

2) ohne in einem der im § 1, Absatz 1, bezw. § 28 bezeichneten Dienste zu stehen, ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes dauernden Aufenthalt nimmt.

Im Falle des Erlöschens der freiwilligen Versicherung hat der Versicherte Anspruch auf 75 Proz. der Prämienreserve, welche während der Dauer der freiwilligen Versicherung angewachsen ist. War der freiwillig Versicherte früher versicherungspflichtig, dann hat er überdies Anspruch auf Rückersatz der während der Dauer der Versicherungspflicht von ihm geleisteten Prämien ohne Zinsen, falls er diesen Anspruch nicht schon bei dem Erlöschen der Versicherungspflicht geltend gemacht hat. Die Bestimmungen der §§ 25, Absatz 2, und 27 finden sinngemässe Anwendung.

§ 31. Jeder Versicherte kann eine Erhöhung seiner Anwartschaften über das gesetzliche Ausmass durch Anrechnung von Dienstjahren gegen Einzahlung eines der entfallenden Prämienreserve gleichkommenden Betrages erwerben.

Eine Anrechnung von Dienstjahren ist jedoch nur auf Grund der tatsächlich zurückgelegten Dienstjahre und der Gehaltsklasse zur Zeit der Anrechnung und nur binnen 5 Jahren nach dem Eintritte in die Versicherungspflicht zulässig.

Durch eine Anrechnung von Dienstjahren kann die gesetzliche Wartezeit (§ 5) höchstens um 60 Beitragsmonate verkürzt werden.

IX. Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften.

§ 32. Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch feste Prämien. Aus den Prämien ist die Prämienreserve anzusammeln. Ueberdies ist aus den Gebarungsüberschüssen ein Sicherheitsfonds zu bilden.

§ 33. An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Berichtsmonat) zu entrichten:

In der	I. Gehaltsklasse	6 K
„ „	II. „	9 „
„ „	III. „	12 „
„ „	IV. „	18 „
„ „	V. „	24 „
„ „	VI. „	30 „

Von diesen Prämien fallen in den ersten 4 Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte zur Last.

Uebersteigen die zur Prämienbemessung anzurechnenden Jahresbezüge des Versicherten (§ 3) 7200 K, so hat er die Prämien ganz aus eigenem zu bezahlen.

Nach 480 zu Gunsten eines Versicherten anrechenbaren Beitragsmonaten hört jede Prämienzahlung für denselben auf.

Die vorstehenden Beträge gelten zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren; Abänderungen erfolgen im Gesetzgebungswege.

§ 34. Die Prämien sind am ersten Tage jedes Kalendermonats im voraus zu entrichten.

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Monats, so ist die Prämie für den ganzen Monat voll zu entrichten.

§ 35. Die Pflicht zur Prämienzahlung (§ 33) des Versicherten und seines Dienstgebers beginnt mit dem Eintritte der Versicherungspflicht (§ 1); sie endet mit derselben (§ 24). Endet die Versicherungspflicht während des Laufes eines Monats, so findet eine Rückerstattung der geleisteten Prämie nicht statt.

Forderungen von Beitragsleistungen müssen längstens binnen 3 Jahren geltend gemacht werden.

§ 36. Die Prämie (§ 33) hat der Dienstgeber abzuführen. Derselbe ist berechtigt, die auf den Versicherten entfallende Quote von dessen Bezügen monatlich in Abzug zu bringen.

Dieses Recht des Abzuges bereits geleisteter Prämien muss bei sonstigem Erlöschen binnen 3 Monaten ausgeübt werden.

§ 37. Zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen (§§ 49 und 61) leistet der Staat einen jährlichen Beitrag bis zu 100 000 K.

§ 38. Rückständige Prämien sind mit 4 Proz. zu verzinsen und können dieselben samt 4-proz. Verzugszinsen mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Prämien durch politische, nötigenfalls gerichtliche Exekution beigetrieben werden und geniessen im Konkurse das Vorzugsrecht der Steuerrückstände.

Die Uneinbringlichkeit der Rückstände hat den Verlust des Anspruches auf die gesetzlichen Leistungen nicht zur Folge.

X. Organisation des Betriebes.

§ 39. Die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Versicherung erfolgt, von den in den §§ 64 ff. bezeichneten Fällen abgesehen, durch die zu diesem Zwecke zu errichtende Pensionsanstalt und deren Landesstellen.

A. Die Pensionsanstalt.

§ 40. Die Pensionsanstalt ist als solche rechtsfähig und kann daher in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Sie hat ihren Sitz in Wien.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 41. Mitglieder der Pensionsanstalt sind die bei derselben versicherten Angestellten und ihre Dienstgeber.

§ 42. Für die Pensionsanstalt ist ein Statut aufzustellen. Dieses Statut sowie jede Aenderung desselben bedarf der staatlichen Genehmigung.

Das Statut der Pensionsanstalt hat insbesondere über nachstehende Angelegenheiten Bestimmungen zu enthalten:

1) die Art der Wahl und die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten zur Generalversammlung, sowie allfällig von Ersatzmännern der Delegierten;

2) die Art der Berufung, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und den Wirkungskreis der Generalversammlung (§ 51);

3) die Bestellung der Mitglieder, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Art der Beschlussfassung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie die Dauer seines Mandates, ferner die Art der Berufung von Ersatzmännern im Falle von Abgängen (§ 44). Bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist eine Rücksichtnahme auf die Vertretung verschiedener Landesstellensprengel vorzusehen;

4) die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

5) die Vertretung der Pensionsanstalt nach aussen und die Formen rechtsverbindlicher Akte;

6) die Form, in welcher Kundmachungen der Anstalt zu erfolgen haben;

7) die Einrichtung und Verwendung des Fonds zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser (§ 86);

8) die Formen für die Legitimation des Vorstandes und der Beamten der Anstalt;

9) die Form der An- und Abmeldungen (§ 73).

Das Statut kann auch darüber Bestimmungen treffen:

10) unter welchen Voraussetzungen Wahlen zu Delegierten oder zu Vorstandsmitgliedern abgelehnt werden können;

11) ob und in welchem Ausmasse Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Versicherten eine allfällige Vergütung des Verdienstentganges zugebilligt werden kann;

12) ob und wie eine Stellenvermittelung zu organisieren ist.

§ 43. Die Verwaltung der Pensionsanstalt wird vom Vorstande und von der Generalversammlung besorgt.

§ 44. Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und 20 Mitgliedern, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 45. Der Präsident der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern jeweils auf 5 Jahre ernannt. Derselbe muss rechtskundig sein und seinen Wohnsitz in Wien haben; er darf nicht Mitglied der Anstalt sein.

§ 46. Der Stellvertreter des Präsidenten wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Generalversammlung aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein. Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen den Wohnsitz in Niederösterreich haben.

Von der Wählbarkeit in den Vorstand sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1896, RGBl. No. 169, entzogen ist.

Die Dauer der Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder darf 5 Jahre nicht überschreiten.

§ 47. Dem Vorstande obliegt die Vertretung der Pensionsanstalt und die Geschäftsführung, soweit zu dieser nicht die Generalversammlung und die Landesstellen zuständig sind, insbesondere auch die Beschlussfassung über die dauernde fruchtbringende Anlage des verfügbaren Vermögens der Anstalt (§ 51, Ziffer 5, § 55, Schlussabsatz, § 88, Absatz 3).

Der Vorstand kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder besoldeten Beamten übertragen.

§ 48. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen bare Auslagen zu vergüten, sowie für allfällige Arbeiten, welche eine grössere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen zu gewähren.

§ 49. Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen und unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes.

Die Ernennung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des verantwortlichen Versicherungstechnikers bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 50. Die Generalversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die etwaigen Ersatzmänner (§ 42, Punkt 1) müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.

Ihre Wahl erfolgt durch die Ausschüsse der Landesstellen der Pensionsanstalt (§ 57) aus der Mitte der den Landesstellen angehörigen eigenberechtigten Mitglieder.

Von den Delegierten muss die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte der Gruppe der Versicherten angehören.

Die Zahl der von dem Ausschusse einer Landesstelle zu wählenden Delegierten

hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, dass auf eine Summe von je 5000 Mitgliedern 2 Delegierte, bezw. Ersatzmänner entfallen, wobei Bruchteile dieser Summe bis auf 2500 Mitglieder unberücksichtigt bleiben, dagegen darüber hinausgehende Bruchteile den Anspruch auf 2 Delegierte begründen. Jeder Landesstelle kommen mindestens 2 Delegierte zu.

Die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten darf 5 Jahre nicht überschreiten.

Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.

§ 51. Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 46);

2) die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;

3) die Beschlussfassung über allfällige Aenderungen des Statuts (§ 42);

4) die Festsetzung der Entlohnungen für die Funktionäre der Anstalt (§ 48) und der Landesstellen der Pensionsanstalt, sowie allfälliger Vergütungen für die Delegierten;

5) die Schlussfassung über die Erwerbung und Veräusserung von Immobilien.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen haben in getrennten Wahlgängen der Dienstgeber einerseits und der Versicherten andererseits stattzufinden.

Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

B. Landesstellen der Pensionsanstalt.

§ 52. Die Landesstellen der Pensionsanstalt besorgen die ihnen durch das Gesetz, bezw. die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfte im Namen der Pensionsanstalt.

Für jede Landesstelle wird eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt (§ 63, Punkt 3).

§ 53. In der Regel ist in jedem Lande eine Landesstelle der Pensionsanstalt mit dem Sitze in der betreffenden Landeshauptstadt zu errichten.

Nach Massgabe der Zweckmässigkeit kann der Minister des Innern nach Anhörung der bezüglichen Landesausschüsse auch die Errichtung von zwei oder mehreren Landesstellen in einem Lande oder einer Landesstelle für zwei oder mehrere Länder anordnen.

Unter derselben Voraussetzung können später die Sprengel bestehender Landesstellen nach Anhörung derselben geteilt und für jeden derselben eine eigene Landesstelle errichtet oder bestehende Landesstellen vereinigt werden.

Der Sitz der Landesstellen wird jeweilig vom Minister des Innern auf Grund der von den betreffenden Landesausschüssen einzuholenden Gutachten bestimmt.

§ 54. Der Landesstelle der Pensionsanstalt gehören die im Sprengel derselben beschäftigten Versicherten und deren Dienstgeber an.

Im Zweifel gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

Dienstgeber, welche im Gebiete mehrerer Landesstellen Betriebe besitzen, gehören allen betreffenden Landesstellen an.

§ 55. Den Landesstellen obliegt der gesamte Verkehr mit ihren Mitgliedern.

Insbesondere kommen ihnen folgende Geschäfte zu:

1) die Entgegennahme der Anmeldungen, betreffend die Versicherungspflicht und die Kontrolle der Versicherungs- und Anmeldepflicht;

2) die Evidenzführung der Versicherungspflichtigen im Versicherungskataster;

3) die Vorschreibung und Einhebung der Prämien;

4) die Entgegennahme der von den Versicherten erhobenen Ansprüche und deren Ueberweisung an die Rentenkommission (§ 60);

5) die Evidenzführung der Rentner im Rentenkataster und die Kontrolle der im Genusse stehenden Bezugsberechtigten;

6) die Einstellung von Rentenzahlungen sowie die Entziehung von Renten und Unterstützungen im Wege eines von der Rentenkommission durchgeführten Verfahrens (§ 60).

Ausserdem steht den Landesstellen die Antragstellung über die Art der Veranlagung der Kapitalsbeträge (§ 47, Absatz 1, § 88, Absatz 3) zu.

§ 56. Die Geschäfte der Landesstelle werden durch den Ausschuss derselben und die Hauptversammlung besorgt.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs können lokale Agenturen errichtet werden.

§ 57. Der Ausschuss der Landesstelle hat aus dem Obmanne und 10 Mitgliedern zu bestehen, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 58. Der Obmann der Landesstelle wird vom Minister des Innern nach Einvernehmung des Landesausschusses, bezw. der Landesausschüsse auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Derselbe muss österreichischer Staatsbürger und rechtskundig sein und, wenn möglich, am Sitze, jedenfalls aber im Sprengel der Landesstelle wohnhaft und darf nicht Mitglied der Pensionsanstalt sein.

§ 59. Der Obmannstellvertreter wird von dem Ausschusse aus seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Hauptversammlung aus der Mitte der der Landesstelle angehörigen Mitglieder der Pensionsanstalt (§ 54) zu wählen.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen österreichische Staatsbürger sein.

Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz am Sitze der Landesstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Die Bestimmungen der §§ 46, Absatz 3 und 4, und 48 finden sinngemässe Anwendung.

§ 60. Zum Zwecke der Schlussfassung über die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebührenden Renten und Erziehungsbeiträge wird aus der Mitte des Ausschusses eine Rentenkommission bestellt. Dieselbe besteht aus dem Obmanne des Ausschusses, bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, wovon je 1 Mitglied aus den beiden Gruppen des Ausschusses (Dienstgeber und Dienstnehmer) gewählt wird. Bei Abstimmungen der Rentenkommission stimmt der Vorsitzende mit. Kommt ein einstimmiger Beschluss der Kommission auf Zuerkennung oder Ablehnung eines Rentenanspruches oder über das Ausmass eines solchen, endlich über die Entziehung einer Rente nicht zu stande, so steht die Entscheidung dem Vorstande der Pensionsanstalt zu.

§ 61. Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen und unterstehen der Disziplinargewalt des Obmannes.

Die Ernennung und Entlassung der definitiven Beamten erfolgt durch die Pensionsanstalt nach Einvernehmung des Ausschusses der Landesstelle.

§ 62. Die während der Dauer einer Wahlperiode wenigstens einmal einzuberufende Hauptversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die etwaigen Ersatzmänner müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.

Ihre Wahl erfolgt im schriftlichen Wege getrennt nach Gruppen (Dienstgeber und Dienstnehmer) aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder.

Die Zahl der Delegierten, bezw. Ersatzmänner hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, dass auf je 1000 Mitglieder 2 Delegierte, bezw. 2 Ersatzmänner entfallen. Bruchteile unter 1000 bleiben unberücksichtigt.

Die Zahl der zu wählenden Delegierten beträgt jedoch mindestens 30 und höchstens 100.

Wenn bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Zahl der Versicherungspflichtigen im Sprengel einer künftigen Landesstelle wenigstens 10000 beträgt, so sind Wahlkörper der Mitglieder nach Berufen zu bilden. Auch ohne die genannte Voraussetzung ist die Bildung solcher Wahlkörper zulässig. In allen diesen Fällen hat die Geschäftsordnung die Wahlkörper und die auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Mandate nach Verhältnis der Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder festzustellen.

Die Bestimmungen des § 50, Absatz 3 und 5, finden sinngemässe Anwendung.

§ 63. Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 59);

2) die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner für das Schiedsgericht (§ 76);

3) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 52, Absatz 2) vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der Pensionsanstalt und der staatlichen Genehmigung;

4) die Festsetzung allfälliger Vergütungen für die Delegierten (§ 62).

Die Bestimmungen des § 51, Absatz 2 und 3, finden sinngemässe Anwendung.

XI. Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht.

§ 64. Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute (§ 65) oder durch Ersatzverträge (§ 66) Genüge geleistet.

Die versicherungspflichtigen Bediensteten eines Dienstgebers können, wenn sie nicht bei der Pensionsanstalt versichert sind, nur bei einem und demselben Ersatzinstitut versichert werden. Nur dann ist die Versicherung versicherungspflichtiger Bediensteter eines Dienstgebers bei verschiedenen Ersatzinstituten mit Bewilligung des Ministers des Innern zulässig, wenn sie in den Einrichtungen der betreffenden Ersatzinstitute oder durch Verwendung der Angestellten in verschiedenen Betrieben oder in

sonstigen rücksichtswürdigen Ursachen begründet ist. Auch finden die Bestimmungen der in diesem Absatze aufgestellten Regel auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen keine Anwendung.

§ 65. Als Ersatzinstitute sind Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen und dergleichen, ferner bereits bestehende registrierte Hilfskassen unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:

1) Die den versicherungspflichtigen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche müssen im Durchschnitte den gesetzlichen Leistungen (§§ 6 bis 19 und 25 bis 27) mindestens gleichkommen.

2) Die Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder dürfen einerseits das für solche im § 33 festgestellte Ausmass, andererseits den vom Dienstgeber zu leistenden Prämienteil nur in jenem angemessenen Verhältnisse übersteigen, als die Leistungen des Ersatzinstitutes höher sind als die in diesem Gesetze vorgesehenen.

3) Für den Fall des Uebertritts eines versicherungspflichtigen Mitglieds zu der Pensionsanstalt oder einem anderen Ersatzinstitute muss die Verpflichtung des Ersatzinstitutes zur Ueberweisung eines Betrags vorgesehen sein, welcher der Prämienreserve gleichkommt, die für diese Person im Falle ihrer Versicherung bei der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre.

4) In jedem 5. Jahre, und zwar zuerst für das Jahr 1910, muss eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vorgenommen werden und die Verpflichtung vorgesehen sein, im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungsmässig notwendigen Deckung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Leistungen die zur Sanierung etwa notwendigen Massnahmen zu treffen.

5) Die Entscheidung von Streitigkeiten über statutenmässige Ansprüche und deren Höhe muss dem nach dem Sitze des Ersatzinstitutes örtlich zuständigen Schiedsgerichte (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.

6) Das Institut muss der staatlichen Aufsicht unterliegen.

7) Die Genehmigung der Statuten und jeder Aenderung derselben, ferner die Auflösung des Institutes und die Modalitäten der Auflösung müssen der staatlichen Genehmigung vorbehalten sein.

8) Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen fallweise zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien geboten werden.

Jene Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. No. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, welche der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen entgegenstehen, finden rücksichtlich jener Mitglieder einer registrierten Hilfskasse, für welche sie als Ersatzinstitut fungieren, keine Anwendung.

§ 66. Als Ersatzverträge sind anzuerkennen:

a) unter der Voraussetzung der sinngemässen Erfüllung der Bedingungen des § 65, Ziffer 1, 2 und 3, Versicherungsverträge mit inländischen oder zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten;

b) unter der Voraussetzung der sinngemässen Erfüllung der Bedingungen des § 65, Ziffer 1, 2, 3 und 5, Dienstverträge mit Ländern, Vertretungsbezirken und Gemeinden, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar im Wege eines von derselben ganz oder teilweise erhaltenen, nicht selbständig bestehenden Fonds Ansprüche gesichert sind.

Bei Zutreffen der unter b) erwähnten Voraussetzungen können auch Dienstverträge mit anderen Dienstgebern als Ersatzverträge anerkannt werden, wenn die Dienstgeber für ihre rechtsverbindlichen Zusicherungen die Haftung übernehmen.

§ 67. Die Anerkennung eines Versicherungsinstitutes als Ersatzinstitut ist bei dem Minister des Innern zu erwirken. Bei Instituten, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dem beteiligten Minister zu pflegen.

Die Anerkennung kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit (Kaution) abhängig gemacht werden; in diesem Falle sind die Höhe und der Zweck derselben, die Art ihrer Leistung sowie die Bedingungen für ihre Rückgabe festzustellen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Erhöhung der bestellten Kautionen anordnen.

Der Minister des Innern kann die Anerkennung eines Ersatzinstitutes widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr zutreffen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die im § 66 erwähnten Ersatzverträge sinngemässe Anwendung.

§ 68. Im Falle des Uebertritts einer versicherungspflichtigen Person von der

Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitute ist die Prämienreserve der Pensionsanstalt von dieser an das Ersatzinstitut zu überweisen.

Die übertretende Person erlangt jene Rechte, die nach den Statuten des Ersatzinstitutes der von der Pensionsanstalt überwiesenen Prämienreserve entsprechen.

XII. Anderweitige, nicht als Erfüllung der Versicherungspflicht anzusehende Versorgungseinrichtungen.

§ 69. Durch dieses Gesetz bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen, endlich Dienstgebern unmittelbar oder mittelbar durch einen von denselben ganz oder teilweise erhaltenen, nicht selbständigen Fonds bestehen.

Sofern diesen Einrichtungen die Anerkennung als Ersatzinstitute, bezw. eine Gleichstellung nach § 66 nicht zu teil wurde, können die gesetzlichen Leistungen auf die vertragsmässigen in jenem Verhältnisse angerechnet werden, in welchem zur Bedeckung der ersteren vom Dienstgeber beigetragen wurde.

XIII. Uebertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher.

§ 70. Zur Uebertragung des Versicherungsbestandes eines Ersatzinstitutes (§ 65) oder der gesamten aus dem im § 66 behandelten Vertragsverhältnisse eines Dienstgebers herrührenden Versorgungsansprüche an die Pensionsanstalt oder ein anderes Ersatzinstitut ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Uebertragung kann nur dann bewilligt werden, wenn der Pensionsanstalt ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen zur vollen Deckung der bezüglichen Ansprüche ausreichendes Kapital übergeben wird.

Die übernehmende Anstalt tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragenden unter Befreiung des letzteren ein.

§ 71. Die Bestimmungen des § 70 haben auch für den Fall einer totalen Rückversicherung des Versicherungsbestandes sinngemässe Anwendung zu finden.

XIV. Regressansprüche der Pensionsanstalt, bezw. der Ersatzinstitute.

§ 72. Schadenersatzansprüche, welche versicherungspflichtigen, bezw. anspruchs- oder bezugsberechtigten Personen wegen eines infolge des Eintrittes ihrer Invalidität, bezw. des Todes ihres Ehegatten oder eines Elternteiles oder beider Eltern entstandenen Schadens gesetzlich gegen Dritte zustehen, gehen bis zum Betrage der seitens der Pensionsanstalt, bezw. des Ersatzinstitutes oder des auf Grund eines Ersatzvertrages nach § 66 verpflichteten Dienstgebers zu gewährenden Rente, bezw. bis zu jenem Kapitalsbetrage, welcher derselben nach den für die Gebarung der Pensionsanstalt geltenden Grundsätzen entspricht, an die Pensionsanstalt, bezw. an das Ersatzinstitut oder den auf Grund des Ersatzvertrages verpflichteten Dienstgeber über.

XV. Anmeldung der Versicherungspflichtigen. Erhebung von Ansprüchen und Rechtsmittel.

§ 73. Den Dienstgebern obliegt die An- und Abmeldung der in ihre Dienste eintretenden, bezw. aus denselben ausscheidenden Versicherungspflichtigen nach allen für die Versicherung relevanten Daten binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form (§ 42, Ziffer 9, bezw. § 93).

Die gleiche Verpflichtung besteht auch rücksichtlich der sonstigen Veränderungen des Dienstes, insbesondere der Gehaltsänderungen.

Die Dienstgeber sowie die Angestellten sind auch verhalten, den politischen Behörden sowie den Landesstellen über alle jene Umstände, welche für das Versicherungsverhältnis massgebend sind, jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Dienstgeber sind ferner verhalten, den hierzu ausdrücklich legitimierten Organen der Pensionsanstalten und den politischen Behörden an Ort und Stelle in diejenigen Aufschreibungen Einsicht zu gewähren, welche zur Ermittelung des Versicherungsverhältnisses nötig sind.

Die im Genusse einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung stehenden Personen sind verpflichtet, jede ihre Bezugsberechtigung und ihren Wohnsitz berührende Veränderung binnen 8 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Alle Anmeldungen und Anzeigen sind bei der zuständigen Landesstelle zu erstatten.

§ 74. Ansprüche auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen (§ 4) sind bei der Landesstelle unter Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erheben.

Eine behauptete Invalidität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Landesstelle ist berechtigt, die Untersuchung des Anspruchswerbers durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt zu veranlassen, sowie alle weiteren zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Der Dienstgeber des Anspruchswerbers und dieser selbst ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Kosten des vom Anspruchswerber beizubringenden ärztlichen Attestes sind von der Landesstelle im Falle der Anerkennung des Anspruches in einem angemessenen Betrage zu vergüten.

Ein von der Rentenkommission, bezw. vom Vorstande der Pensionskasse (§ 60) abgelehnter Anspruch auf Gewährung einer Invaliditätsrente kann vor Ablauf eines Jahres nur im Falle einer wesentlichen Aenderung des letztkonstatierten Gesundheitszustandes neuerlich erhoben werden.

§ 75. Alle im Rahmen dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen, Verständigungen u. s. w. der Pensionsanstalt und der Landesstellen, bezw. eines Ersatzinstitutes sind den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Bescheide).

Bescheide, mit welchen über erhobene Ansprüche der Versicherten auf eine in diesem Gesetze vorgesehene Leistung entschieden wird, haben im Falle der Anerkennung des Anspruches zugleich die Höhe und die Berechnung der zuerkannten Leistung, im Falle der Ablehnung deren Gründe zu enthalten. Derlei Bescheide können nur im Wege der Klage bei dem zuständigen Schiedsgerichte (§ 76) binnen der unerstreckbaren Frist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides angefochten werden.

Gegen Bescheide über die Versicherungspflicht (§ 1, Absatz 4), die Einreihung in die Gehaltsklassen (§ 3, Absatz 4) und die Feststellung der Hauptbeschäftigung des Versicherungspflichtigen (§ 3, Absatz 7) kann der Einspruch bei der politischen Bezirksbehörde binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung erhoben werden.

Gegen die hierüber erflossenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde, sowie gegen alle übrigen Bescheide, sofern durch dieselben Verpflichtungen auferlegt oder bestehende Rechte berührt werden, kann der Rekurs an die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Landesstelle, welcher das betreffende Mitglied angehört, bezw. das Ersatzinstitut den Sitz hat, binnen 14 Tagen und gegen die Entscheidungen der politischen Landesbehörde an das Ministerium des Innern binnen 4 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingebracht werden.

Die Rekurse sind bei jener Stelle zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

XVI. Schiedsgerichte.

§ 76. Am Sitze jeder Landesstelle der Pensionsanstalt wird ein ständiges Schiedsgericht errichtet.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, 4 Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter hat der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte jener der Versicherten anzugehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt oder dem Ausschusse einer Landesstelle angehören, noch im Dienste der Anstalt stehen.

Das Schiedsgericht hat über die nach § 75, Absatz 2, angebrachten Klagen zu urteilen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte und das Verfahren vor diesen, sowie über die Pflichten und eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter werden im Verordnungswege erlassen.

Die mit der Einrichtung und Gebarung der ständigen Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Pensionsanstalt zu tragen.

§ 77. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten erfolgt durch fallweise zu errichtende Schiedsgerichte.

Auf deren Zusammensetzung, Verfahren und Schiedsansprüche haben die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung zu finden.

Die Mitglieder dieser Schiedsgerichte dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt noch der Verwaltung des betreffenden Ersatzinstitutes angehören oder im Dienste dieser Anstalt oder Institute stehen.

XVII. Staatsaufsicht.

§ 78. Die Pensionsanstalt und die Landesstellen derselben, sowie die im § 65 bezeichneten Ersatzinstitute unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung; diese Aufsicht wird von dem Minister des Innern ausgeübt.

Derselbe ist auch zu der Erteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen staatlichen Genehmigungen berufen.

Zur unmittelbaren Handhabung der Staatsaufsicht können besondere Organe bestellt werden.

Der Minister des Innern ist berechtigt, die Geschäftsgebarung der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen, sowie der Ersatzinstitute einer amtlichen Untersuchung nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 38 und 39 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, RGBl. No. 31, bezw. der künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu unterziehen; er ist ferner berechtigt, den Vorstand der Pensionsanstalt und die Ausschüsse ihrer Landesstellen aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen; jedoch ist der Minister gehalten, binnen 8 Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs Einberufung einer Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu treffen.

Bei Verfügungen, betreffend Ersatzinstitute, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dieser Zentralstelle zu pflegen.

XVIII. Ausschluss von Vereinbarungen.

§ 79. Weder der Dienstgeber noch die Pensionsanstalt, bezw. die Ersatzinstitute sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

XIX. Mitwirkung der politischen und Gemeindebehörden.

§ 80. Die politischen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen nach Tunlichkeit zu entsprechen, ihnen ihre Unterstützung angedeihen und auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Pensionsanstalt und ihre Landesstellen sind insbesondere berechtigt, die Mitwirkung der politischen und der Gemeindebehörden zur Ausforschung der Dienstgeber, welche Angestellte beschäftigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, und zur Erhebung über die für die Versicherungspflicht dieser Angestellten massgebenden Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Pensionsanstalt ist nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

XX. Strafbestimmungen.

§ 81. Dienstgeber, welche in den nach § 73, Absatz 1 und 2, zu erstattenden Meldungen unwahre tatsächliche Angaben machen, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von 10 bis 1000 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu 3 Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Versicherte, welche unwahre tatsächliche Auskünfte (§ 73, Absatz 3) erteilen.

§ 82. Dienstgeber und Rentner, welche die nach § 73, Absatz 1, 2 und 4, zu erstattenden Meldungen gar nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstatten, werden mit Geld bis zu 200 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Versicherte, welche die Erteilung der im § 73, Absatz 3, bezeichneten Auskünfte oder die Vorlage der dort bezeichneten Belege verweigern.

Rentnern kann überdies die Rente zeitweilig eingestellt werden.

§ 83. Dienstgeber, welche ihren Angestellten bei der Gehaltszahlung vorsätzlich höhere als die nach diesem Gesetze zulässigen Abzüge in Anrechnung bringen (§ 36) oder dem Verbote des § 79 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu 400 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

§ 84. Die Strafbestimmungen der §§ 81 bis 83 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Dienstgeber, namentlich auf jene von juristischen Personen Anwendung.

Die Dienstgeber sind befugt, die Aufstellung und Ablieferung der nach diesem Gesetze zu erstattenden Nachweisungen und Anmeldungen auf Bevollmächtigte zu übertragen. Die Namen und Wohnorte dieser Bevollmächtigten sind der Pensionsanstalt mitzuteilen.

In diesem Falle finden die Strafbestimmungen auf diese Bevollmächtigten Anwendung, doch haftet der Dienstgeber subsidiär für die verhängten Geldstrafen.

§ 85. Die Bestrafung der in den §§ 81 bis 83 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.

§ 86. Die Geldstrafen fliessen in den bei der Pensionsanstalt zu bildenden Fonds zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser (§ 42, Ziffer 7).

XXI. Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 87. Die Pensionsanstalt ist erwerb- und rentensteuerfrei. Hingegen unterliegen die von ihr ausbezahlten Bezüge nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. No. 220, der Personaleinkommensteuer im Wege des Abzuges durch die auszahlende Kasse.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt einerseits und ihren Mitgliedern (Dienstgebern und Angestellten) andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei und finden auf die Pensionsanstalt die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, RGBl. No. 51, soweit dieselben Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren enthalten, Anwendung.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes haben sinngemässe Anwendung zu finden auf die analogen Rechtsgeschäfte der Ersatzinstitute, sowie auf die die gesetzlichen Versorgungsansprüche betreffenden Bestimmungen der Ersatzverträge (§ 66), insofern die durch die genannten Rechtsgeschäfte zu sichernden Ansprüche das gesetzliche Ausmass (§§ 4, 5, 6, 11, 12, 15, 18) nicht überschreiten.

Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die zur Sicherung des Staatsschatzes in Ansehung der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Rechtsgeschäfte erforderlichen Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

XXII. Fondsgebarung, Jahresberichte.

§ 88. Bei Anlage der Fonds der Pensionsanstalt, bezw. der Ersatzinstitute sind die Vorschriften des § 30, bezw. des § 52 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, RGBl. No. 31, oder der künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu beobachten.

Der Minister des Innern kann jedoch der Pensionsanstalt eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage ihrer Fonds fallweise gestatten, doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds der Pensionsanstalt nicht übersteigen.

Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens ist auch auf die in den Sprengeln der einzelnen Landesstellen in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der von den einzelnen Landesstellen im letzten Rechnungsjahre vereinnahmten Prämien zur Gesamteinnahme an Prämien und nach Massgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) entsprechend Bedacht zu nehmen.

Der laufende Kassendienst wird für den Bereich jeder Landesstelle von dieser selbst besorgt und in der Geschäftsordnung geregelt.

Die bei der Pensionsanstalt in Anwendung zu bringenden Grundlagen und Grundsätze für die erforderlichen Aufstellungen und Berechnungen versicherungstechnischer Natur bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 89. Die Pensionsanstalt und die im § 65 bezeichneten Ersatzinstitute, sowie jene Dienstnehmer, deren Dienstverträge gemäss § 66 der Versicherung bei einem Ersatzinstitute gleichgehalten werden, sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr über ihre Gebarung, bezw. über den Stand und die Anlage der Fonds an den Minister des Innern einen Bericht zu erstatten und statistische Nachweisungen vorzulegen.

Der Minister des Innern ist berechtigt, über Form und Inhalt dieser Berichte sowie der statistischen Nachweisungen Vorschriften zu erlassen.

XXIII. Allgemeine Fristenberechnung.

§ 90. Bei Berechnung der in diesem Gesetze nach Tagen bestimmten Fristen wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

XXIV. Behandlung der Mitglieder von Bergwerksbruderladen.

§ 91. Die im § 1, Absatz 5, erwähnten Personen sind bei der Pensionsanstalt nach Massgabe dieses Gesetzes und bei der Bergwerksbruderlade nur in dem im § 10, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, RGBl. No. 127, bezeichneten Umfange versichert.

Ihre im Zeitpunkte des Eintrittes in die Pensionsanstalt nach dem betreffenden Bruderladenstatute erworbenen oder nach Ablauf der statutenmässigen Wartezeit bei dieser Bruderlade erwachsenden Anwartschaften au die Provisionskasse auf Invaliden-, Witwen- und Waisenprovision bleiben ihnen jedoch auf die Dauer der bei der Pensionsanstalt noch zurückzulegenden Wartezeit (§ 5) ebenso wie etwaige Mehrleistungen der Bruderladen gegenüber jenen der Pensionsanstalt gegen entsprechendes Entgelt (§ 92) gewahrt.

§ 92. Das im § 91 erwähnte Entgelt ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Entrichtung erfolgt aus dem nach Vorschrift des betreffenden Bruderladenstatuts für den bezeichneten Zeitpunkt individuell berechneten Reserveanteile und, insoweit ein solcher nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, durch bare Beiträge. Letztere fallen dem Unternehmer und den Versicherten zu gleichen Teilen zur Last.

Der nach Ablauf der Wartezeit etwa verbleibende Reserveanteil ist dem Versicherten bar auszubezahlen.

XXV. Uebergangsbestimmungen.

§ 93. Das erste Statut der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern im Verordnungswege erlassen. Auf dieselbe Art ist auch eine Mustergeschäftsordnung für die Landesstellen der Pensionsanstalt zu veröffentlichen.

Die Mitglieder des ersten Vorstandes der Pensionsanstalt, bezw. die Mitglieder des ersten Ausschusses jeder Landesstelle werden vom Minister des Innern ernannt; deren Funktionsdauer endet mit der erfolgten Wahl des Vorstandes, bezw. Ausschusses durch die erste ordentliche General-, bezw. Hauptversammlung.

Die Anmeldungen nach § 73 haben erstmalig bei den politischen Behörden erster Instanz stattzufinden. Hierbei haben die Bestimmungen des bezogenen Paragraphen sinngemässe und die §§ 81 bis 86 volle Anwendung zu finden.

Die Formularien werden erstmalig vom Ministerium des Innern festgesetzt.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach § 39 zu errichtenden Pensionsanstalt und für die Gebarung derselben während des ersten Halbjahres Vorschüsse zu leisten, welche von ihr zu ersetzen sind.

§ 94. Dieses Gesetz tritt 2 Jahre nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

XXVI. Vollzugsklausel.

§ 95. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

IV. Belgique. Belgien.

1. Arrêté royal, en date du 15 janvier 1906, concernant la création d'un Office des classes moyennes.

Kgl. Erlass vom 15. Januar 1906, betr. die Errichtung eines Mittelstandsamtes. Rev. d. Trav., XI, 104.

Art. 1. Im Ministerium der Industrie und der Arbeit wird ein Mittelstandsamt errichtet.

Die Organisation dieses Amtes wird durch ein allgemeines Verwaltungsreglement festgesetzt werden.

Art. 2. Das Mittelstandsamt wird die Aufgabe haben:

1) Informationen über die Bedingungen, unter denen die kleinen Handwerke und Handelsgeschäfte betrieben werden, und allgemein über die wirtschaftliche Lage der dem Mittelstand angehörigen Personen zu sammeln und zusammenzustellen, die Wirkungen der Gesetze, welche diese Personen in Belgien und im Auslande betreffen, zu studieren und zur Vorbereitung von Gesetzen und neuen Massnahmen beizutragen.

2) Ueber die Durchführung der bestehenden Gesetze und Reglemente zu wachen.

Art. 3. Die gewerblichen, beruflichen und Haushaltungs-Unterrichtsangelegenheiten sind dem Mittelstandsamt angegliedert.

Art. 4. Unser Minister der Industrie und des Handels ist mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

2. Arrêté royal prescrivant les mesures spéciales à observer dans les entreprises de chargement, de déchargement, de réparation et d'entretien des navires et bâteaux (20 novembre 1906).

Kgl. Erlass vom 20. November 1906, betr. die besonderen Massnahmen, die von Unternehmungen beim Auf- und Abladen, bei Reparatur und Instandhaltung von Schiffen und Booten zu beobachten sind. Rev. d. Trav., XI, 1188.

Art. 1. Das gegenwärtige Spezialreglement findet Anwendung auf Arbeiten des Auf- und Abladens, der Reparatur und Instandhaltung von Schiffen und Booten, sowie auf Hantierung mit Waren, sofern sich diese Verrichtungen in den Häfen, Binnenhäfen und Trockendocks, sowie auf Landungs- und Abladeplätzen vollziehen.

Erster Abschnitt. Vorschriften für Arbeitgeber und Unternehmer.

Gerüste, Stege, Fussböden, Leitern.

Art. 2. Die Gerüste, Stege, Fussböden, Leitern und im allgemeinen die Einrichtungen, auf denen die Arbeiter zu verkehren, zu arbeiten oder sich aufzuhalten genötigt sein können, haben in allen ihren Teilen die wünschbaren Garantien für Dauerhaftigkeit, Stabilität und Festigkeit zu bieten.

Die dazu verwendeten Materialien sollen von guter Qualität und in vollständig wohlerhaltenem Zustande sein; sie dürfen keinen Fehler aufweisen, der ihre Widerstandsfähigkeit gefährden könnte.

Es sollen die notwendigen Bänder angebracht werden, die genügend stark sein müssen, um den Erschütterungen, welche die Einrichtung etwa erleiden könnte, Widerstand zu leisten.

Es ist verboten, sich unebener oder verbogener Bretter, sowie gekitteten Holzes zu bedienen, und Farbe oder Bewurf anzubringen, mit der Absicht, einen Fehler zu verdecken.

Es ist untersagt, die Gerüste derart zu belasten, dass das Gewicht allenfalls ihre Sicherheit gefährden könnte.

Art. 3. Die an Schiffen angehängten Gerüste sollen mit jeder wünschbaren Sorgfalt befestigt werden; sie sind mit Tauen so zu befestigen, dass Schwankungen verhindert werden.

Art. 4. Die Gerüste zum Anstreichen oder zu allen andern an schwimmenden oder auf Stapel gesetzten Schiffen auszuführenden Arbeiten sollen mit festen Geländern von genügender Höhe versehen sein.

In allen denjenigen Teilen, wo die Arbeiter ihre Arbeit sitzend verrichten, soll ausser der Lehne, die bestimmt ist, sie während des Gehens zu unterstützen, noch eine Latte in Schulterhöhe des sitzenden Arbeiters angebracht werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf den oberen Boden der Gerüste.

Art. 5. Wenn der Uebergang von einem Schiff auf andere, vom Ufer auf ein Schiff oder umgekehrt Gefahr bietet, so sollen, je nach Umständen, Verbindungsstege oder Leitern angebracht werden, damit der Uebergang in Sicherheit geschehen könne.

Art. 6. Die zur Herstellung der Stege verwendeten Bretter sollen auf ihren Unterlagen derart befestigt werden, dass sie sich weder verschieben noch kippen können. Sie sind unter sich durch Querhölzer oder andere feste Bänder zu verbinden, die ihr Auseinanderweichen verhindern.

Zwischen den Brettern darf keine gefährliche Lücke bestehen.

Die Bretter der über den Luken angebrachten Einrichtungen sollen am Schiffe befestigt sein.

Art. 7. Alle Zugangsstege sollen mit Geländern von passender Höhe versehen sein. Die Stege sollen eine genügende Breite haben, um sowohl den Verkehr als auch die Ausführung der Arbeit ohne Gefahr zu gestatten.

Kein Steg darf unter einer Steigung von mehr als einem Viertel errichtet werden. Falls aus irgend einem Grunde die Oberfläche der Stege schlüpfrig würde, soll sie mit Asche oder Sand bestreut werden.

Art. 8. Die Bestimmungen von Art. 6, sowie diejenigen von Abs. 2 und 4 des Art. 7 sind ebenfalls auf die Arbeitsböden anwendbar.

Art. 9. Die Stützen sollen fest, gut eingerammt und genügend nahe aneinanderstehen, um Schwankungen und gefährliches Nachgeben, das beim Durchgang von Personen oder unter dem Einfluss von Erschütterungen entstehen könnte, zu vermeiden.

Es ist verboten, Stege und Fussböden auf grössere oder kleinere Ballen aus wenig festem Material oder auf Säcke zu legen, deren Inhalt ausfliessen könnte.

Die Lukenbretter, welche auf den erhöhten Lukenrändern und auf einem Rande und der „Guillotte" ruhen, dürfen weder für das Ab- und Zugehen noch für die Ausführung irgend einer Arbeit benutzt werden.

Art. 10. Die Leitern sollen jede wünschbare Gewähr von Dauerhaftigkeit und Festigkeit bieten. Sie sollen so angebracht werden, dass ihre absolute Stabilität gesichert ist.

Das dazu verwendete Material soll von guter Qualität und in vollständig wohlerhaltenem Zustande sein; es soll keinen Fehler aufweisen, der seine Widerstandsfähigkeit in Frage stellen könnte. Das Holz darf nicht verkittet sein; das Anbringen eines Anstrichs oder eines Bewurfs zum Zwecke, einen Fehler zu verdecken, ist untersagt.

Die Leitern sollen genügend lang sein, um den Arbeitern in aller Sicherheit den Uebertritt von den Leitern auf die Böden oder Einrich-

tungen, zu denen sie führen, und umgekehrt von diesen Böden und Einrichtungen auf die Leitern zu gestatten.

Innerhalb der Luken sollen senkrecht zur Umrahmung Leitern angebracht sein, wenn die Tiefe zwischen dem Rande der Treppenluke und dem untersten Schiffsraum 1,8 m übersteigt.

Es ist verboten, Leitern in Gebrauch zu nehmen, denen eine Sprosse fehlt oder an denen eine Sprosse gebrochen, gespalten oder nicht fest ist.

Art. 11. Der Fuss der Leitern soll auf einer genügend widerstandsfähigen Grundlage ruhen. Nötigenfalls sollen die beiden Holme befestigt werden, um das Rutschen zu vermeiden.

Es ist verboten, die Leitern auf eine ihrer Sprossen aufzustellen, es sei denn, diese sei von genügender Widerstandskraft und in den Holmen derart befestigt, dass sie sich nicht drehen kann.

Hängende Leitern müssen mit aller wünschbaren Sorgfalt befestigt werden, so dass jede schwingende Bewegung vermieden wird.

Art. 12. Es sollen besondere Leitern zum Betreten oder zum Verlassen der Arbeitsböden verwendet werden, falls der Auf- und der Abstieg zu gleicher Zeit vor sich geht.

Der Fuss der Leitern soll gegen jede Erschütterung, die einen Unfall verursachen könnte, gesichert werden.

Das Ab- und Zugehen in der Nähe des Fusses der Leitern, sowie jede Tätigkeit, die eine die Leiter verschiebende Erschütterung verursachen könnte, sind soviel wie immer möglich zu vermeiden.

Hebewerkzeuge.

Art. 13. Die Hebewerkzeuge sollen aus Material von guter Qualität und gehöriger Widerstandsfähigkeit gebaut sein.

Sie sollen so aufgestellt werden, dass ihre völlige Stabilität gesichert ist. Die Plattformen der fahrbaren Krane sollen mit einer genügenden Zahl von Füssen zum Befestigen (pieds de calage) versehen sein, um das Umstürzen des Apparates während seiner Tätigkeit zu verhindern.

Die Hebemaschinen müssen mit Bremsvorrichtungen, Sperrhaken oder andern zweckentsprechenden Sicherungen, die ein unvermutetes Herabfallen der Lasten verhindern, versehen sein.

Sie sollen die Belastung angeben, die nicht überschritten werden darf. Die Krane, die so konstruiert sind, dass ihr Auslader gehoben oder herabgelassen werden kann, sollen mit einer Nadel versehen sein, die automatisch die jedem Neigungswinkel des Ausladers entsprechenden Lasten anzeigt.

Die Hebevorrichtungen sollen durch den Werkführer so lange beaufsichtigt werden, als die Last daran hängt.

Art. 14. Wirksame Vorkehrungen sollen getroffen werden, um zu verhindern, dass der Dampf, der aus den die Krane oder Wellbäume bewegenden Motoren ausströmt, irgend einen Teil der Räume, in denen die Arbeiter beschäftigt sind, verdunkle.

Schutz gegen das Herabfallen der Waren.

Art. 15. Die notwendigen Anordnungen sollen getroffen werden, um das Herabfallen der durch die Hebemaschinen bewegten Lasten oder Teile der Lasten zu vermeiden.

Die Seilschlingen sollen so angebracht und geschnürt werden, dass sie ein Herabfallen verhindern.

Die aus Einzelstücken bestehenden Bündel sollen so zusammengesetzt sein, dass ein Loslösen eines Teils der Bündel während des Hebens vermieden wird.

Um das Schnüren zu erleichtern und das Ausrutschen der Einzelstücke zu vermeiden, sollen Bündel aus metallenen Einzelbestandteilen, wie Eisenbahnschienen, kleinen Balken, Eisenstangen u. s. w., Holzstücke enthalten, die zwischen dem Metall und den Seilschlingen eingelegt sind.

Es ist verboten, die Haken der Hebevorrichtungen an den zur Verpackung der Waren bestimmten Reifen oder sonstigen Bändern anzubringen.

Art. 16. Um Schwingungen der hängenden Lasten zu vermeiden, ist untersagt, die Hebeketten oder -seile rasch anzuziehen, bevor die Lasten senkrecht unter die Rollen gebracht sind.

Art. 17. Wenn das Auf- und Abladen durch Schleifen und Werfen geschieht, so haben die Arbeitgeber, Unternehmer oder ihre Stellvertreter dafür zu sorgen, dass die in der Nähe der geworfenen Lasten befindlichen Personen vor der Gefahr gewarnt und veranlasst werden, sich zu entfernen.

Art. 18. Um das Umstürzen der auf den Landungsplätzen provisorisch aufgestapelten Waren zu vermeiden, sollen die Säcke methodisch aufgehäuft werden, sei es so, dass die Schichten von Säcken abwechslungsweise der Länge und der Breite nach aufeinander zu liegen kommen, sei es so, dass jede folgende Schicht etwas zurücksteht, wobei sich eine Pyramidenform bildet.

Provisorisch aufgestapelte Hölzer müssen in aufeinanderfolgenden Lagen geschichtet werden, die in gewissen Abständen vermittelst Querbalken verbunden sind. Es ist verboten, auf den Landungsplätzen provisorisch Holzstösse zu errichten, die sich nach der Höhe zu erweitern.

Aufgehäufte Fässer sollen durch geeignete Mittel festgemacht werden. Kauf- oder profiliertes Eisen und metallische Röhren sollen so aufgehäuft werden, dass sich die aufeinanderfolgenden Schichten kreuzen.

Art. 19. Die Arbeitgeber, Unternehmer oder ihre Vertreter sollen ihren Arbeitern verbieten, sich unter hängenden Lasten aufzuhalten oder unnötigerweise darunter zu verkehren.

Arbeiten an Orten, die gefährliche Gase enthalten können.

Art. 20. Die Arbeitgeber, Unternehmer oder ihre Stellvertreter dürfen ihre Arbeiter die untersten Schiffsräume, Kammern, Reservoirs, Wellengänge, sowie den Raum zwischen der Aussenhaut und der Wegerung und andere ähnliche Orten nicht betreten lassen, bevor sie sich überzeugt haben, dass diese keine betäubenden, schädlichen oder entzündlichen Gase enthalten.

Im Falle des Vorhandenseins solcher Gase muss die Atmosphäre vorher gereinigt und Gewissheit erlangt werden, dass die Gefahr verschwunden sei.

Ausserdem sollen die an solchen Orten beschäftigten Arbeiter fleissig überwacht und so oft abgelöst werden, als die Umstände es erfordern. Sie sollen um den Leib, am Gürtel oder unter den Achseln durch, ein Sicherheitsseil tragen, das mit der Aussenwelt in Verbindung steht und

erlaubt, sie im Notfalle herauszuziehen. Auf der Oberfläche und ausserhalb der vorgenannten Orte soll das zu diesem Zwecke nötige Material und Personal zur Verfügung stehen.

Arbeiten in der Nähe von gefährlichen Oeffnungen.

Art. 21. Die Luken- oder andere Oeffnungen, die zum Durchgang oder zum Hin- und Herbewegen von Lasten bestimmt sind, sollen mit einem Geländer von genügender Höhe versehen sein, wenn diese Oeffnungen für die vorbeigehenden oder in der Nähe arbeitenden Personen Gefahr drohen. Jedoch darf die Seite, welche für den Durchpass der Last bestimmt ist, frei bleiben, wenn nämlich die Bewegung der Last durch Schleifen geschieht.

Ausserdem soll während der ganzen Dauer des Ladens eines Zwischendecks die Treppenluke dieses Zwischendecks mit einem Fussboden versehen sein.

Untersuchung des Materials.

Art. 22. Die Arbeitgeber oder Unternehmer sollen periodisch die Hebevorrichtungen, die Ketten, Seile, Kabel, Seilschlingen u. s. w. prüfen oder prüfen lassen, um sich über die Solidität und den Zustand der Erhaltung des Materials zu vergewissern. Jedes einzelne Stück, das schlecht oder von zweifelhafter Solidität befunden wird, soll ausser Gebrauch gestellt und so entfernt werden, dass es nicht mehr in Gebrauch genommen werden kann.

Schutz gegen Schädigungen durch Maschinen oder Maschinenteile.

Art. 23. In Bezug auf Bewegungstransmissionen, sowie auf vorspringende und sich bewegende Maschinenteile sollen, wenn dadurch Anlass zu Unfällen gegeben werden könnte, die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassregeln ergriffen werden.

Die Getriebe, Wellbäume, Rollen, Kabel, Riemen, Ketten und andere in Bewegung befindlichen Maschinenteile, sowie die vorspringenden Teile der untersten Schiffsräume, Schrauben, Bolzen u. s. w. sollen, wenn dieselben die Sicherheit der Arbeiter gefährden könnten, so angebracht, umhüllt oder umgeben sein, dass die Gefahr beseitigt wird.

Wagerechte Transmissionswellen, ebenso wie Rollen, Ketten, Kabel und Riemen, die in geringer Entfernung vom Boden angebracht sind und über oder unter denen die Arbeiter in den Fall kommen könnten, durchzugehen, sollen immer auf der ganzen Länge des Durchganges bedeckt sein. — Wenn die Uebertragung der Kraft durch Elektrizität geschieht, so sollen Massregeln ergriffen werden, um die Arbeiter vor der Wirkung des Stromes zu schützen.

Der untere Teil von Schöpfmaschinen, die in die untersten Schiffsräume reichen, soll mit einem Gitter umgeben sein, das die Arbeiter in genügender Entfernung hält, damit sie nicht von den in Bewegung befindlichen Teilen dieser Vorrichtungen getroffen werden können.

Art. 24. Die Maschinen, Transmissionen oder Vorrichtungen, die infolge ihrer Lage unter normalen Arbeitsbedingungen keine Unfälle herbeiführen können, die jedoch während der Ausführung von gelegentlichen Montierungs- oder andern Arbeiten gefährlich werden könnten, sollen während der ganzen Dauer dieser Arbeiten entsprechend geschützt werden.

Beförderung der Arbeiter.

Art. 25. Die Beförderung des Arbeitspersonals an Bord von Schiffen, Boten oder Leichterschiffen, die sich auf der Reede oder in den Binnenhäfen befinden, sowie die Rückkehr ans Land soll sich vermittelst geeigneter Fahrzeuge vollziehen, die so gebaut sein sollen, dass sie jede wünschbare Solidität und Festigkeit gewähren. Auf den Fahrzeugen soll die Zahl der Personen angegeben sein, die zu gleicher Zeit befördert werden können.

Transport der Waren.

Art. 26. Es sollen die nötigen Vorsichtsmassregeln ergriffen werden, um Unfälle auf den dem Hafenufer entlang laufenden Bahngeleisen zu verhüten. Beim Rückwärtsmanövrieren soll den Wagen ein Mann vorausgehen, der allfällig gefährdeten Personen die nötigen Warnungssignale gibt.

Es ist verboten, Wagen dadurch anzuhalten, dass man Sperrhölzer zwischen die Speichen der Räder bringt, während der Wagen sich im Gange befindet. Die Eisenbahnwagen sollen beim Auf- oder Abladen unbeweglich gemacht werden.

Es ist verboten, ohne vorherige Warnung Wagen, auf denen oder in deren Nähe Arbeiter beschäftigt sind, direkt oder durch Anstoss in Bewegung zu setzen.

Art. 27. Wenn nach dem Ausspannen Lastwagen, Karren oder andere ähnliche Fuhrwerke längere Zeit auf dem Hafenufer stehen müssen, so sollen sie mit einer Kette, die zwischen den Speichen der Räder hindurchzuführen und mit einem Vorlegeschloss zu schliessen ist, unbeweglich gemacht werden.

Bei Fuhrwerken, an denen die Deichsel hochgestellt worden ist, soll diese so befestigt werden, dass sie nicht unvermutet herunterschlagen kann.

Art. 28. Waren und sonstige Gegenstände, die während des Bewegtwerdens oder auf dem Transport infolge ihres Gewichtes, ihres grossen Umfanges, ihrer Zerbrechlichkeit und ihrer Natur im allgemeinen Unfälle verursachen könnten, sollen mit geeignetem Werkzeuge bewegt und transportiert werden.

Art. 29. Besondere Vorsichtsmassregeln sollen ergriffen werden, um Gefahren oder gesundheitsgefährliche Wirkungen zu vermeiden, die aus dem Transport von und der Hantierung mit juckenerregenden, ätzenden, gefährlichen oder giftigen Stoffen entstehen könnten.

Art. 30. Arbeitgeber, Unternehmer oder deren Stellvertreter haben darüber zu wachen, dass kein Arbeiter, ausser im Notfall, mit blossen Händen Stoffe berühre, die ansteckend wirken könnten, wie Häute, Hörner, Hornzapfen oder Haare. Sie werden zudem darauf achten, dass Arbeiter, die auf den unbedeckten Teilen des Körpers Wunden haben, nicht am Auf-, Ab- und Umladen, noch im allgemeinen an irgend einer Hantierung mit einem dieser Stoffe teilnehmen, bis sie mit einem festschliessenden Verband versehen sind.

Arbeitgeber, Unternehmer oder ihre Stellvertreter sind gehalten, ihren Arbeitern, die mit diesen Stoffen hantieren, die Mittel zur Desinfektion der unbedeckten Körperteile zur Verfügung zu stellen.

Beleuchtung.

Art. 31. Alle Räume, wo das Personal irgend eine Arbeit auszuführen hat, sowie, wo es ab- und zuzugehen hat, sollen genügend beleuchtet sein, um die Maschinen, Transmissionen und andere Gefahrursachen erkennen zu lassen.

Art. 32. Die Beleuchtungseinrichtungen und -apparate sollen so verteilt und in Stand gehalten sein, dass sie alle wünschbaren Garantien für Sicherheit bieten.

Wenn die Lokale durch Petroleum oder irgendwelche andere Oele oder mineralische Essenzen beleuchtet werden, sollen Massregeln ergriffen werden, um das Herunterfallen und Explodieren der Lampen zu vermeiden; der Gebrauch von Petroleum oder anderer Oele oder mineralischer Essenzen in den „crassets" genannten tragbaren Lampen und in allen anderen gefährlichen Apparaten ist verboten.

Art. 33. Es ist verboten, unter irgend einem Vorwand in Lokalen, wo sich, ungeachtet der ergriffenen Vorsichtsmassregeln, entzündbare oder explosible Gase, Dämpfe oder Staub vorfinden könnten, Feuer zu machen oder andere Lampen als Sicherheitslampen zu gebrauchen.

Vorsichtsmassregeln gegen die Folgen von Feuersbrünsten und Sturz ins Wasser.

Art. 34. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass im Brandfalle die Rettung des Arbeitspersonals gesichert ist. Die Ausgänge dürfen nie mit Waren, Lagern oder anderen Gegenständen versperrt sein.

Art. 35. Unabhängig von den Massnahmen, die das Inswasserfallen der Arbeiter verhindern sollen, haben die Arbeitgeber oder Unternehmer ihren Arbeitern eine Rettungsboje zur Verfügung zu stellen. Dieses Fahrzeug soll beim Arbeitsplatz bereitstehen, so dass es leicht und schnell benützt werden kann.

Vorsichtsmassregeln während der Ruhezeit des Arbeiters oder nach Schluss der Arbeit.

Art. 36. Es ist verboten, das Personal an Plätzen schlafen zu lassen, die, sei es durch Ausdünstungen, welche daselbst entstehen könnten, sei es wegen der Möglichkeit von Stürzen oder Einstürzen, sei es wegen der unmittelbaren Nähe von in Bewegung befindlichen Maschinen, Transmissionen, Transportwagen, gefährlich sind.

Art. 37. Um sich zu vergewissern, ob alle auf dem Schiffe beschäftigten Arbeiter die Werkplätze verlassen haben, sollen die Arbeitgeber, Unternehmer oder ihre Stellvertreter eine Kontrolle ausüben, die wenigstens die Inspektion der untersten Schiffsräume umfasst.

Zweiter Abschnitt. Den Arbeitern auferlegte Massregeln.

Art. 38. Es ist den Arbeitern untersagt:

a) in Räume einzudringen, deren Betreten durch die Arbeitgeber, Unternehmer oder ihre Vertreter als gefährlich bezeichnet worden ist, ohne um den Leib, am Gürtel oder unter den Achseln, ein Sicherheitsseil zu tragen, das mit der Aussenwelt in Verbindung steht;

b) aus eigenem Antriebe den Arbeitgebern untersagte Anordnungen, in Sachen von Gerüsten, Leitern, Stegen oder Fussböden, zu treffen und

einzuführen, eigenmächtig Sicherheitsanordnungen zu beseitigen oder zu ändern;

c) in der Nähe des Fusses der Leitern ab- und zuzugehen oder sich aufzuhalten, es sei denn, dass die Natur der Arbeit es erfordert;

d) unnötigerweise unter hängenden Lasten ab- und zuzugehen oder sich aufzuhalten;

e) von einem Schiff zum andern, vom Ufer zu einem Schiff oder umgekehrt zu gehen, wenn die zur Sicherheit des Ueberganges geeigneten und als notwendig erkannten Verbindungsvorrichtungen nicht angebracht worden sind;

f) sich auf Schiffe zu begeben oder von ihnen zurückzukommen, indem sie auf Fahrzeugen Platz nehmen, die schon mit der gemäss Art. 25 dieses Reglements auf den Fahrzeugen anzugebenden Zahl von Personen belastet sind;

g) Eisenbahnwagen dadurch anzuhalten, dass man Sperrhölzer zwischen die Speichen der Räder bringt, während der Wagen sich im Gange befindet;

h) Eisenbahnwagen auf- oder abzuladen, ohne sie vorher unbeweglich gemacht zu haben;

i) ohne vorherige Warnung die Wagen, auf denen oder in deren Nähe Arbeiter beschäftigt sind, direkt oder durch Anstoss in Bewegung zu setzen;

j) unter irgend einem Vorwande in Lokalen, wo sich etwa, ungeachtetet der ergriffenen Vorsichtsmassregeln, entzündbare oder explosible Gase, Dämpfe oder Staub vorfinden könnten, Feuer zu machen oder andere Lampen als Sicherheitslampen zu gebrauchen;

k) an Plätzen zu schlafen, die, sei es durch Ausdünstungen, welche daselbst entstehen könnten, sei es wegen der Möglichkeit von Stürzen oder Einstürzen, sei es wegen der unmittelbaren Nähe von in Bewegung befindlichen Maschinen, Transmissionen, Transportwegen, gefährlich sind.

Art. 39. Es ist den Arbeitern, die an flott schwimmenden oder gestapelten Schiffen Arbeiten auszuführen haben, verboten, auf hängenden Gerüsten zu arbeiten oder ab- und zuzugehen, es seien denn diese Gerüste mit einem Geländer versehen und so mit Tauen festgebunden, dass jede gefährliche Schwankung vermieden wird.

Art. 40. Es ist den Arbeitern, die Wunden auf den entblössten Körperteilen haben, verboten, sich beim Aufladen, Abladen, Umladen und im allgemeinen an irgend einer Hantierung mit Stoffen, die ansteckend wirken könnten, wie Felle, Hörner, Hornzapfen oder Haare, zu beteiligen, bevor die Wunden mit einem festschliessenden Verband versehen worden sind.

Art. 41. Die Arbeiter sind gehalten:

a) auf die Oberfläche der Stege und der Fussböden Asche oder Sand zu streuen, wenn dieselben aus irgend einem Grunde schlüpfrig werden könnten;

b) dem Arbeitgeber, Unternehmer oder ihren Stellvertretern jede Schadhaftigkeit, die sie an den zu ihrer Verfügung stehenden Werkzeugen oder Materialien bemerken, anzuzeigen;

c) im Falle sie ansteckende Stoffe berührt haben, die unbedeckten Körperteile einer antiseptischen Waschung zu unterziehen.

Dritter Abschnitt. Einschränkungen bezüglich Alter und Arbeitsdauer der Arbeiter.

Art. 42. Es ist verboten:

a) Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren, sowie weibliche Personen über 16 und unter 21 Jahren an Kranen und andern Hebewerkzeugen zu beschäftigen;

b) Personen derselben Kategorien damit zu betrauen, den Führern der Krane Signale für die Bewegungen, die diese Maschinen auszuführen haben, zu geben;

c) weibliche Personen unter 21 Jahren mit Arbeiten, die im untersten Schiffsraume vor sich gehen, zu beschäftigen;

d) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren länger als 8 Stunden im Tag, welche durch Ruhepausen zu unterbrechen sind, deren Gesamtdauer nicht weniger als 2 Stunden betragen darf, zum Reinigen der Schiffskessel zu verwenden; jeder vierstündigen Arbeitsdauer soll eine wenigstens zweistündige Ruhepause folgen.

Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 43. Arbeitgeber oder Unternehmer sind gehalten, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit bei Unfall oder ernstlichem Unwohlsein den Arbeitern schnell die erste ärztliche Hilfe, sowie die bequeme Beförderung bis zum nächstgelegenen Hilfsposten zu teil werden kann.

Art. 44. Die Artikel 3—16, 19, 20, 22, 23 (Abs. 1, 2, 3, 4), 24, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 43 dieses Reglements gelten auch für die Werften zum Bau und zur Ausbesserung der Schiffe und Boote und die Artikel 38 (a, b, c, d, e, i, k), 39 und 47 für die auf diesen Werften beschäftigten Arbeiter.

Art. 45. Arbeitgeber oder Unternehmer sollen ihrem Personale je ein Exemplar dieser Verordnung und der allgemeinen Verordnung vom 30. März 1905 [1]) zur Verfügung halten. Es soll beigefügt sein ein Auszug aus den Artikeln 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1888, bezüglich der Aufsicht über gefährliche, ungesunde und unbequeme Betriebe und der Ueberwachung der Dampfmaschinen und Dampfkessel.

Art. 46. Die Arbeitsinspektoren und die Arbeitsinspektionsdelegierten sind beauftragt, die Ausführung dieses Erlasses zu überwachen.

Art. 47. Die Feststellung und die Ahndung der Uebertretungen dieses Erlasses, ausgenommen Art. 42, haben in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 5. Mai 1888, bezüglich der Aufsicht über gefährliche, ungesunde oder unbequeme Betriebe, zu geschehen.

Die Feststellung und die Ahndung der Uebertretungen der Bestimmungen des genannten Art. 42 haben nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1889, betr. die Arbeit der Frauen, der Jugendlichen und der Kinder in den gewerblichen Betrieben, zu geschehen.

Art. 48. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Art. 49. Unser Minister der Industrie und der Arbeit ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

3. Arrêté royal, en date du 22 novembre 1906, concernant le repos du dimanche. — Magasins de détail: autori-

1) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 21—27.

sations accordées pour l'année 1906, en application de l'article 7 de la loi du 17 juillet 1905.

Kgl. Erlass vom 22. November 1906 betr. die Sonntagsruhe. — Detailgeschäfte: Bewilligungen für das Jahr 1906 in Anwendung des Artikels 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1905[1]. Rev. d. Trav., XI, 1129.

Art. 1. Die Betriebsinhaber von Detailgeschäften der Gemeinden Anvers, Arlon, Ath, Binche, Bruges, Bruxelles (agglomération), Charleroi, Châtelet, Châtelineau, Chimay, Ciney, Courtrai, Dinant, Gand, Grammont, Hannut, Huy, Liège, Marchienne-au-Pont, Malines, Menin, Mons, Namur, Nivelles, Ostende, Quiévrain, Saint-Nicolas, Seraing, Soignies, Verviers, Walcourt und Wavre sind ermächtigt, ihr Personal während höchstens 10 Stunden zwischen 8 Uhr morgens und 9 Uhr abends an den Sonntagen 25. November, 2., 23. und 30. Dezember 1906 zur Arbeit zu verwenden.

Art. 2. Die betreffenden Betriebsleiter sind verpflichtet, ihrem Personal in diesen zwei Monaten eine Entschädigungsruhezeit von einem halben Tag für jeden Sonntag, an dem sie von der im vorstehenden Artikel gewährten Befugnis Gebrauch gemacht haben werden, zu gewähren.

Art. 3. Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Durchführung dieses Erlasses, der am Tage seiner Veröffentlichung im Moniteur in Kraft treten wird, beauftragt.

4. Arrêté royal, en date du 26 novembre 1906, concernant le classement des fabriques de caoutchouc.

Kgl. Erlass vom 26. November 1906 betr. die Klassierung der Kautschukfabriken. Rev. d. Trav., XI, 1128.

Art. 1. Die Rubriken:

„Kautschuk (Fabriken zur Bearbeitung von . . .), Reinigung und Anfertigung von Kautschukgegenständen und -geweben";

„Kautschuk (Fabriken, in denen man die Vulkanisierung von . . . vornimmt) durch den Prozess des Eintauchens in geschmolzenen Schwefel";

„Kautschuk (Fabriken, in denen man die Vulkanisierung von . . . . vornimmt) in geschlossenem Gefässe";

„Geweben, mit Kautschuk wasserdicht gemacht (Fabrikation von . . .)" in der Nomenklatur der klassierten Betriebe sind abgeändert und ergänzt, wie folgt:

Bezeichnung	Klasse	Uebelstände
Kautschuk (Fabriken, in denen man den . . . vulkanisiert) durch Eintauchen in geschmolzenen Schwefel	2 ⊙	Schwache Bildung von wasserfreier Schwefelsäure. Geringe Feuersgefahr
Kautschuk (Fabriken, in denen man den . . . . vulkanisiert) durch den in geschlossenem Gefäss genannten Prozess	1 B	Rauch und Staub. Schwefeligsaure und schwefelwasserstoffsaure Dämpfe. Ausdünstungen. Explosionsgefahr
Kautschuk (Fabriken, in denen Gegenstände aus . . . . vulkanisiert, angefertigt oder repariert werden), man verwendet flüchtige Oele (Naphtha, Benzin, Terpentin) oder Schwefelkohlenstoff	1 A	Rauch und Staub. Sehr unangenehme und giftige Dämpfe von Schwefelkohlenstoff und flüchtigen Oelen. Grosse Feuers- und Explosionsgefahr

Art. 2. Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Durchführung dieses Erlasses betraut.

---

1) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 194—198.

5. Arrêté royal, en date du 15 décembre 1906, concernant l'organisation de l'Office des classes moyennes.

Kgl. Erlass vom 15. Dezember 1906 betr. die Organisation des Mittelstandsamtes. Rev. d. Trav., XI, 1243.

6. Circulaire ministérielle aux gouverneurs de province relative à l'intervention de l'État dans les dépenses de fonctionnement des caisses fédérales de réassurance des mutualités. 22 décembre 1906.

Ministerielles Rundschreiben an die Provinzgouverneure bezüglich der Teilnahme des Staates an den Betriebsausgaben der Bundesrückversicherungskassen auf Gegenseitigkeit. Vom 22. Dezember 1906. Rev. du Trav., XII, 53.

Herr Gouverneur, ich habe beschlossen, versuchsweise zu den Betriebsauslagen der gesetzlich anerkannten Bundesrückversicherungskassen beizutragen, die zum Zwecke haben, ihren Mitgliedern im Falle von chronischer Krankheit oder vorzeitiger Invalidität, die nicht auf Arbeitsunfällen, wie sie im Gesetz vom 24. Dezember 1903 vorgesehen sind, beruhen, Entschädigungen zu gewähren. Ich habe zu diesem Zwecke folgendes vorläufige Reglement erlassen:

I. Die Höhe des Staatsbeitrags bemisst sich proportional zum Gesamtbetrag der von den wirklichen Mitgliedern in dem Jahre, das dem Rechnungsjahr, für welches die Subventionen in Anschlag gebracht werden, vorausgeht, gezahlten Beiträge, und zwar:

a) für die Vereinigungen, die ihren Mitgliedern während höchstens zwei Jahren sogenannte Rückversicherungsentschädigungen gewähren: 20 cts. auf den Franken;

b) für die Vereinigungen, die diese Entschädigungen während mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren im Maximum gewähren: 40 cts. auf den Franken;

c) für die Vereinigungen, welche dieselben Entschädigungen während mehr als fünf Jahren bis zur Heilung und im Falle dauernder Invalidität bis zum Alter von 65 Jahren gewähren: 60 cts. auf den Franken.

II. Der Vorteile der Staatsunterstützung teilhaftig werden die Vereinigungen, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

1) Anerkennung durch die Regierung als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder Zugehörigkeit zu einem anerkannten Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

2) Sie sollen als Zweck die Rückversicherung auf Gegenseitigkeit haben: Die Verpflichtungen dieser Vereine gegenüber ihren Mitgliedern geben diesen unbedingt ein Recht auf Geldvergütungen, deren Höhe durch die Statuten bestimmt wird und welche die Fortsetzung zeitweilig während mindestens drei Monaten von anerkannten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gewährter Entschädigungen darstellen.

3) Sie haben der Regierung alle Auskünfte über ihre Geschäftsführung zu erteilen und insbesondere zu beweisen, dass die Arbeitsunfähigkeit der Entschädigten zum Gegenstand regelmässiger Kontrolle gemacht wird; sie haben Reserven anzulegen durch die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben; zu diesem Zwecke sollen die von den wirklichen Mitgliedern während des Jahres, das dem

Rechnungsjahr, für welches die Subventionen in Anschlag gebracht werden, vorausgeht, gezahlten Beiträge wenigstens 75 Proz. der im gleichen Jahre gewährten Entschädigungen betragen.

Jedoch dürfen für die Geschäfte des Jahres 1905 den Bundeskassen, bei denen der Gesamtbetrag der Beiträge nicht die Höhe von 50 bis 75 Proz. der Entschädigungen erreicht, Beiträge nur unter Abzug eines Drittels, und solchen, wo der Gesamtbetrag der Beiträge 50 Proz. nicht erreicht, Beiträge unter Abzug zweier Drittel gewährt werden.

Im Notfalle kann diese Uebergangsbestimmung auf die Geschäfte des Jahres 1906 ausgedehnt werden.

III. Wenn die von den Rückversicherungskassen gewährten Entschädigungen einen Franken im Tag übersteigen, dann wird der Staatsbeitrag nur für den Teil der Beiträge gegeben, der einem Franken Tagesentschädigung entspricht.

Das sind die vorläufigen Vorschriften; wenn, wie ich hoffe, das Resultat günstig ist, so wird mein Departement ein endgültiges Reglement ausarbeiten, unter Berücksichtigung der von der Erfahrung nahegelegten Vorschläge.

Es ist übrigens zu bemerken, dass die Höhe der Staatsbeiträge nach dem Betrage der im Voranschlag angesetzten Bewilligungen wechseln kann; ich behalte mir vor, später eine Grenze festzusetzen, von wo an die Vereinigungen, deren Aktiven die Höhe ihrer Verpflichtungen beträchtlich überschreiten, ausgeschlossen würden.

Ich wäre Ihnen, Herr Gouverneur, sehr verbunden, wenn Sie gegenwärtiges Zirkular im Mémorial Administratif wollten erscheinen lassen. Ich sende ein Exemplar an die anerkannten Rückversicherungskassen.

7. Loi approuvant la Convention additionnelle à la Convention du 15 avril 1905[1]) relative à la réparation des dommages résultant des accidents du travail, conclue à Bruxelles, le 22 mai 1906, entre la Belgique et le Grand-Duché de Luxembourg. 30 décembre 1906.

Gesetz zur Genehmigung des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 15. April 1905 über Ersatz von Schädigungen aus Arbeitsunfällen, abgeschlossen am 22. Mai 1906 zu Brüssel zwischen Belgien und dem Grossherzogtum Luxemburg. Vom 30. Dezember 1906. (Rev. du Trav. XII, 118.)

Einziger Artikel. Das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. April 1905 über den Ersatz von Schädigungen aus Arbeitsunfällen, abgeschlossen am 22. Mai 1906 zu Brüssel zwischen Belgien und dem Grossherzogtum Luxemburg, soll Rechtskraft erhalten.

V. Espagne. Spanien.

1. Ley considerando sindicatos agrícolas, para los efectos de esta ley, las Asociaciones, Sociedades, Comunidades y Cámaras agrícolas constituídas ó que se constituyan legalmente para alguno de los fines que se expresan. 28 de Enero de 1906.

---

1) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 305

Gesetz, wonach als landwirtschaftliche Syndikate für die Wirkungen dieses Gesetzes zu betrachten sind: landwirtschaftliche Vereinigungen, Gesellschaften, Genossenschaften und Kammern, die gesetzlich zu einem der angeführten Zwecke gegründet worden sind oder werden. Vom 28. Januar 1906. (B. d. I. d. R. S., II, S. 613.)

2. Reglamento para el servicio de inspección del trabajo. 1º de Marzo de 1906.

Reglement für die Arbeitsinspektion. Vom 1. März 1906. (B. d. I. d. R. S. II, No. 21, Marzo 1906, S. 708—727.)

1. Kapitel. Inspektion.

Art. 1. Der Inspektion unterliegt die Durchführung folgender Gesetze:

1) des Arbeitsunfallgesetzes vom 30. Januar 1900, soweit dasselbe auf die Verhütung dieser Unfälle Bezug hat;

2) des Gesetzes betr. Regulierung der Frauen- und Kinderarbeit vom 13. März 1900;

3) des Gesetzes betr. Sonntagsruhe vom 1. März 1904[1]);

4) der übrigen bereits erlassenen oder in der Folge zu erlassenden Gesetze und Anordnungen betr. Arbeitsschutz und Arbeitsregulierung.

Art. 2. Kraft dem Unfallgesetz hat sich die Inspektionstätigkeit auf alle in Art. 3 aufgeführten Industrien auszudehnen, soweit sie sich auf die in Kapitel 5 des Reglements vom 28. Juli 1900 näher bestimmten Verhütungen genannter Unfälle bezieht.

Nicht inbegriffen für die Wirkung des Gesetzes ist die Inspektion der im Auftrage des Kriegs- und Marineministeriums unternommenen Arbeiten.

Art. 3. Gemäss dem Gesetze vom 13. März 1900 werden Gegenstand der Inspektion sein alle Arbeitszentren, wo sich Frauen und Kinder befinden, ohne andere Ausnahmen als die im Art. 3 des Reglements vom 13. November 1900 aufgestellten, nebst den Erläuterungen seiner Art. 4 und 5.

2. Kapitel. Inspektionspersonal.

Art. 4. Der Inspektionsdienst ist in folgender Weise zu organisieren.

1) Zentralinspektion.

2) In der Provinz ansässige Inspektoren und Delegierte (Regionale, Provinziale, Gehilfen).

Art. 5. Die Stelle des Inspektors wird bezahlt und ihr Gehalt bestimmt durch das Institut für Sozialreformen, desgleichen die als Diäten zu empfangenden Summen, sofern der gewöhnliche Aufenthaltsort verlassen wird aus Gründen, die mit dem Dienst zusammenhängen, wobei auch die Ausgaben für entsprechende Ortsveränderungen in Anrechnung kommen.

Der genannte Gehalt kann laut Institutsbeschluss als Gratifikation erachtet werden, entsprechend den Bestimmungen für die Beamten seiner verwaltungstechnischen Abteilungen und entsprechend den Anordnungen in Art. 15 des Budgetgesetzes vom Jahre 1904.

Art. 6. Den Aufenthaltsort der Inspektoren hat das Institut zu bestimmen, desgleichen ihre entsprechenden Bezirke und nur innerhalb dieser hat ein jeder seine Inspektion durchzuführen und kann sich von demselben ohne Autorisierung durch die zuständige Stelle nicht entfernen.

---

1) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 167—168. — Dieses Gesetz wird im B. d. I. d. R. S. bald als vom 1. März (I, 42, 845; II, 709 ff.), bald als vom 3. März (I, 181; II, 896) datiert bezeichnet.

Art. 7. Der Zentralinspektion, die durch das Personal des Instituts für Sozialreformen auszuüben ist, unterliegt:

1) die Organisation und Ueberwachung aller Inspektionsdienste und der Bericht über alles, was damit zusammenhängt;

2) die Abfassung von Berichten über Einrichtungen von Industrien oder Abänderungen bereits bestehender, deren Erledigung dem Institut anempfohlen ist; desgleichen von Berichten über wegen Gesetzesübertretungen eingeleitete Prozesse in den geeigneten und denjenigen Fällen, wo von den interessierten Parteien Berufung eingelegt worden ist;

3) Anordnung der Besuche, die als notwendig erachtet oder verfügt werden zur Ueberwachung und Beglaubigung der Inspektionsdienste, und damit die Ausübung der Oberinspektion und der Vorschlag von Spezialdelegierten für die Inspektion in den als nötig erachteten Fällen;

4) die Sammlung und Klassifizierung von genauen Angaben zur Aufstellung von Statistiken.

Art. 8. Den Regionalinspektoren liegt ob:

1) in ihren betreffenden Regionen die Ausübung der Inspektion derjenigen Etablissements, deren persönlichen Besuch sie schwieriger Verhältnisse oder anderer Ursachen halber für nötig erachten, sowie der von den Provinzinspektoren besuchten und den von der Zentralinspektion angewiesenen Etablissements. Bei diesen Besuchen können sie sich gegebenenfalls durch den betr. Provinzinspektor begleiten lassen;

2) die Ueberwachung und Zentralisation des Dienstes der Provinzinspektoren, wobei für leichte Fehler Verweise zu erteilen sind und über wiederholte oder schwere Fehler dem Institut Bericht zu erstatten ist;

3) als Vermittler zu dienen bei Uebertragung von Befehlen der Zentralinspektion und die Vorschriften der Provinzinspektoren zirkulieren zu lassen;

4) dem Institut jährlich Berichte zugehen zu lassen betr. die Inspektoren und ihre Anordnungen;

5) Informationen einzuziehen über Arbeitsunfälle und andere Angelegenheiten, die ihnen durch das Institut, die oberen Behörden ihrer Region, oder durch Anzeigen von Privatpersonen, Arbeitervereinigungen und einzelnen Arbeitern bezeichnet worden sind, sowie sich angemessenen- oder nötigenfalls an den Ort des Vorkommnisses zu begeben;

6) dem Institut zu überweisen

a) die Akten über Verwarnungen und Anzeigen von Zuwiderhandlungen,

b) jährliche Verzeichnisse ihrer Dienstleistungen,

c) ein umfassendes Verzeichnis der im Laufe des Jahres in irgend einer Hinsicht besuchten Etablissements,

d) desgleichen der der Inspektion unterworfenen Etablissements ihrer Region.

Der Regionalinspektor kann zugleich Inspektor einer Provinz sein, wenn es die Umstände als notwendig oder passend erscheinen lassen.

Art. 9. Den Provinzinspektoren liegt ob:

1) die Ausübung der Inspektion in ihrem betreffenden Bezirk;

2) den Regionalinspektor über die Durchführung und Befolgung der Arbeitsgesetze in ihrem Bezirke auf dem Laufenden zu halten;

3) Informationen einzuziehen über die ihnen signalisierten Arbeitsunfälle und sich an den Ort des Vorkommnisses zu verfügen, um die nötigen Informationen zu verifizieren;

4) die Regionalinspektoren über die ihnen gemachten Reklamationen

zu informieren und über die Schwierigkeiten, auf die sie bei ihren Besuchen stossen;

5) dem Regionalinspektor zuzustellen:

a) Pläne ihrer Reisen, jedesmal, wenn sie sich auf eine Inspektionsreise begeben, damit man ihren Aufenthaltsort jeweilen kenne;

b) ein monatliches Verzeichnis ihrer Besuche und der Ergebnisse;

c) ein vierteljährliches Verzeichnis der vorgekommenen Unfälle;

d) einen Jahresbericht über die Durchführung der Arbeitergesetze in ihrem Bezirke, und zwar Artikel für Artikel;

e) statistische Daten über die Arbeitsbedingungen, die bei den Arbeitgebern gesammelt werden müssen, deren Weigerung, solche zu liefern, in gewissen Fällen als Widersetzlichkeit gegen die Erfüllung der Pflichten des Inspektors aufgefasst werden kann.

Art. 10. Den Gehilfen liegt ob:

1) Bei Vakanzen, Abwesenheiten oder in Krankheitsfällen, mit stellvertretendem Charakter die Provinzialinspektion zu besorgen, wozu sie das Institut auf zu bestimmende Zeit ernennt, und während ihrer Stellvertretung die Funktionen der von ihnen ersetzten Beamten auszuüben, aber ausschliesslich mit der Aufgabe, Zuwiderhandlungen anzuzeigen, ohne die Befugnis, Bussen auszusprechen, noch irgendeine Strafe zu verhängen. Die Zustimmung zu diesen äussersten Mitteln hat vom entsprechenden Regionalinspektor zu geschehen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stellvertreter möglichst allen von den Inhabern des Amtes geforderten Bedingungen entsprechen.

2) Die ihnen von den Provinzialinspektoren auferlegten Dienstleistungen zu verifizieren, und zwar immer in der erwähnten Art als Anzeiger von Zuwiderhandlungen, und die entsprechenden Funktionen auszuüben von ihrem Wohnort oder von dem gerade eingenommenen Aufenthaltsort ihres Bezirkes aus; wo es keinen Inspektor gibt, können sie sich an die Lokalbehörden wenden. In diesem Falle kommt die Anwendung der äussersten Strafmittel dem Provinzinspektor zu.

3) Alle ihre Mitteilungen werden durch Vermittelung des Provinzinspektors weitergeleitet und sie können sich bloss dann an den Regionalinspektor oder an das Institut wenden, wenn ihre Reklamationen von ihren Vorgesetzten nicht beachtet werden.

3. Kapitel. Ernennung und Absetzung der Inspektoren.

Art. 11. Die Regions- und Provinzinspektoren werden auf Vorschlag des Instituts für Sozialreformen durch das Ministerium des Innern ernannt. Ihre Ernennung hat während des ersten Jahres provisorischen Charakter und wird nach Verfluss dieser Zeit geeigneten Falles bestätigt, nach vorhergehendem günstigen Bericht des Chefs der zweiten verwaltungstechnischen Abteilung des Instituts.

Die Gehilfen werden auf Vorschlag der Regionsinspektoren durch das Institut ernannt.

Art. 12. Die Bedingungen, welche die für das Amt eines Inspektors Ernannten auf sich vereinigen müssen, sind folgende:

1) sie müssen Spanier, über 30 Jahre alt sein, im Vollgenuss ihrer bürgerlichen und politischen Rechte stehen und dürfen nicht wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten vom Amt eines Inspektors entkleidet worden sein;

2) sie müssen zu der ihnen zugewiesenen Stelle die erforderliche Bildung besitzen, die durch einen entsprechenden Titel bestätigt sein muss,

oder anerkannte Kompetenz in den Materien, die durch eine Erfordernistabelle bestimmt werden, die zu diesem Zwecke vom Institut zu formulieren und vom Minister des Innern zu approbieren ist;

3) sie müssen von tadelloser Moralität, von festem und unabhängigem Charakter, entschlossenem Willen sein, und über Umgangsformen verfügen, die der schwierigen Aufgabe, die sie zu übernehmen haben, angemessen sind.

Falls zur Durchführung von ausserordentlichen Inspektionen Spezialdelegierte erforderlich sind, so hat sie der Präsident des Institutes zu ernennen und dem Ministerium des Innern davon Mitteilung zu machen.

Art. 13. Alle Berufe sind mit diesem Amte vereinbar, das indessen den Inhabern die Verpflichtung auferlegt:

1) kein anderes Amt anzunehmen, ausgenommen diejenigen, die sie von Staats wegen bei ihrer Ernennung bereits haben, und ihre ganze Tätigkeit dem Inspektionsdienst zu widmen.

Von Staatsstellen sind mit ihrem Amte vereinbar alle Richter-, Polizei- und Inspektionsstellen irgendwelcher anderen Art;

2) keinen Beruf oder Industriezweig auszuüben, der ihrer Inspektion unterstellt ist, noch sich Handels- und industriellen Geschäften zu widmen, die zu den von ihnen inspizierten eine Beziehung haben;

3) nicht als Sachverständige zu funktionieren ohne Autorisierung des Institutes;

4) nicht als Ingenieure bei Fabrik-, Industrie- und Handelsunternehmungen, noch bei irgend einer der Arbeitsinspektion unterstellten Unternehmung zu funktionieren;

5) bei Unternehmungen, Fabriken u. s. w. nicht direkt beteiligt zu sein, solange sie ihr Amt ausüben, noch während der zwei ihrer Ernennung vorangehenden Jahre ein solches ausgeübt zu haben; ferner dürfen sie keine Väter, Söhne, Brüder und andere Verwandte gleichen Grades in den genannten Verhältnissen haben.

6) Sie dürfen kein öffentliches Amt versehen.

7) Sie dürfen weder die Erwerbung noch die Anwendung von Patenten anempfehlen, die sie nehmen können.

Art. 14. Nach ihrer Ernennung zu Inspektoren mit permanentem Charakter gemäss Art. 11 ist zu ihrer Absetzung eine vom Institut ausgefertigte und vom Ministerium bestätigte Entlassungsurkunde notwendig.

4. Kapitel. Verpflichtungen, Befugnisse und Funktionen der Inspektoren.

Art. 15. Die Inspektoren sind Beamte von administrativem Charakter und als Delegierte vom Institut für Sozialreformen abhängig mit eigenen in diesem Reglement bestimmten Funktionen.

Art. 16. Zwecks Vollziehung der in Art. 2 getroffenen Anordnungen sind sie verpflichtet, auf Grund eigener Initiative, auf Grund von Anweisungen durch die Behörde, von Anzeigen seitens Privatpersonen, Arbeitern oder autorisierten Arbeitergesellschaften, oder auf Grund von Befehlen des Instituts ihr Amt auszuüben in allen der Arbeitsinspektion unterstellten Industrien, soweit es auf die Unfallverhütung Bezug hat, wobei sie in der von den Gesetzen und den in Kraft stehenden Reglementen vorgeschriebenen Form vorzugehen haben.

Art. 17. Desgleichen haben sie entsprechend Art. 3 und in den oben erwähnten Fällen festzustellen:

1) dass kein Minderjähriger unter 10 Jahren arbeitet (Art. 1 des Gesetzes);

2) ob die über 10 und unter 14 Jahre alten Jugendlichen beiderlei Geschlechts während den in Art. 2 und 3 des Gesetzes und 6 des Reglementes festgesetzten Stunden arbeiten; ob das Verbot der Nachtarbeit und deren Reglementierung je nach Umständen aufrecht erhalten wird, gemäss Art. 4 des Gesetzes und Art. 6, 7 und 8 des Reglementes;

3) ob Jugendliche unter 16 Jahren zu den durch die Art. 5 und 6 des Gesetzes und 9 und 10 des Reglementes verbotenen Arbeiten verwandt werden;

4) ob das Arbeitsverbot an Sonn- und Festtagen beobachtet wird (Art. 6 des Gesetzes); ob den in den Art. 8, 11, 12, 13, 14 und 15 des Reglementes bezüglich der elementaren und religiösen Unterweisung der Jugendlichen unter 14 Jahren getroffenen Anordnungen Folge geleistet wird, zu welchem Zwecke von den Kindern die Schulbesuchausweise verlangt werden können (Art. 36 des Reglementes);

5) ob die Verfügungen in Art. 9 des Gesetzes betr. die Frauen nach ihrer Niederkunft und während der Stillungsperiode ihrer Kinder innegehalten werden, ebenso die auf diese Fälle Bezug habenden Art. 17, 18 und 19;

6) ob die arbeitenden Kinder, Jugendlichen und Frauen durch ein entsprechendes Zeugnis sich darüber ausgewiesen haben, dass sie geimpft sind und an keiner ansteckenden Krankheit leiden (Art. 10 des Gesetzes).

7) ob die zur Arbeit zugelassenen Minderjährigen den Mindestanforderungen entsprechen, die der Art. 16 des Reglementes bestimmt;

8) ob in den Arbeiterwohnungen, die in irgend einer Weise von den Arbeitgebern abhängen, eine vollständige Trennung der Personen verschiedenen Geschlechtes, die nicht derselben Familie angehören, existiert (Art. 11 des Gesetzes);

9) ob in den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle die Anordnungen des sog. Gesetzes vom 13. März 1900, das Reglement zu dessen Durchführung, und was sonst publiziert worden ist, angebracht sind, desgleichen die besonderen Industrie- und Hausordnungsreglemente des Etablissementes, von denen die in Art. 17 des Gesetzes erwähnten Kopien vorhanden sein müssen;

10) ob die hygienischen und Wohlfahrtsbedingungen angemessene sind (Art. 35 und 36 des Reglementes).

11) ob den im Kgl. Dekret vom 26. Juni 1902 [1]) getroffenen Verfügungen betr. Maximalarbeitstag nachgekommen wird, hinsichtlich derjenigen Personen, die Gegenstand des Gesetzes vom 13. März 1900 sind, gemäss Anordnung von dessen Art. 1, 2 und 3.

Art. 18. Entsprechend den in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Formen haben sie die Gesetze, Reglemente oder erlassenen Verfügungen, soweit sie sich auf die Arbeitsinspektion beziehen, zu erfüllen, zu welchem Zweck sie von der Zentralinspektion besondere Instruktionen erhalten.

Art. 19. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben sie gegenüber den Arbeitgebern, Industriellen u. s. w. sich der grössten Höflichkeit zu befleissen und sie nötigenfalls an die Pflichten zu erinnern, die ihnen die Arbeitsschutzgesetze und Reglemente auferlegen, wobei sie sich an den Wortlaut der genannten Gesetze zu halten haben.

1) S. Bull., Bd. I, S. 418.

Art. 20. Was die Schutz- und hygienischen Einrichtungen bei der Arbeit anbelangt, so hat sich der Inspektor darauf zu beschränken, den Arbeitgeber auf die gemäss den Gesetzesvorschriften begangenen Fehler aufmerksam zu machen, ohne ihm jedoch Angaben über deren Beseitigung zu machen oder die zur Uebereinstimmung mit dem Gesetze nötigen besonderen Schutz- und hygienischen Anordnungen zu treffen.

Es ist Sache des Arbeitgebers selbst, diese Anordnungen zu treffen unter Heranziehung seines technischen Personals.

Art. 21. Die Tätigkeit der Inspektoren hat sowohl einen präventiven als auch repressiven Charakter. Die Gesetzgebung zielt auf Schutz des Arbeiters ab, jedoch ohne damit die Industrie belästigen zu wollen und die Inspektoren haben sich diese Auffassung zu eigen zu machen, ohne sich ihrer Autorität zu begeben, die zur Erfüllung ihrer Pflichten unumgänglich notwendig ist.

Bei ihren Besuchen haben sie die Beschwerden und Reklamationen von allen Seiten anzuhören und den Leuten den Geist der Gesetze und Reglemente begreiflich zu machen.

Art. 22. Es ist den Inspektoren verboten, Gastfreundschaft von Industriellen oder Kaufleuten anzunehmen, die ihrer Kontrolle unterworfen sind, noch dürfen sie von solchen Geschenke irgendwelcher Art annehmen.

Art. 23. Was die Ausübung seines Amtes bei öffentlichen Schaustellungen anbetrifft, so hat der Inspektor zu allen Lokalitäten und deren Dependenzen Zutritt, jedoch hat er kein Recht zu verlangen, dass ihm irgendeine dem Publikum reservierte Lokalität zur Verfügung gestellt werde.

Art. 24. Die Inspektoren sind verpflichtet, bei Ausübung ihrer Funktionen möglichst viel statistische Angaben zu sammeln, zum besseren Studium der Durchführungsweise der Arbeitsschutzgesetze und deren Vervollkommnung; und zwar haben sie diese Angaben nicht etwa als Gunst vom Industriellen zu erbitten, noch darf sie deren Beschaffung von ihrer Hauptaufgabe, der Inspektion, ablenken.

Art. 25. Die Regional- und Provinzinspektoren haben in gebührlicher Ordnung und zur Uebertragung an ihre Nachfolger im Archiv aufzubewahren:

a) eine Sammlung der Gesetze und Reglemente,

b) vom Institut erlassene Zirkulare und Instruktionen,

c) ein vollständiges Verzeichnis der industriellen Etablissemente ihres Bezirkes, wobei für jedes derselben eine besondere Seite mit allen Angaben und Einzelheiten zu verwenden ist,

d) die Aktenhefte über alle Untersuchungen, zu denen die Inspektionsbesuche Veranlassung geben,

e) die zum Dienst notwendigen Drucksachen, die vom Institut zugestellt worden sind,

f) die Sammlung des Bulletins des Instituts für Sozialreformen,

g) das Mitgliederverzeichnis der Lokal- und Provinzausschüsse ihres Bezirkes und der bei diesem Personal eintretenden Veränderungen.

Art. 26. Das Institut für Sozialreformen hat jeden Inspektionsbeamten mit einem Zeugnis oder Ausweis zu versehen, das diesen zur Ausübung seines Amtsgeschäftes bevollmächtigt und worauf sein auf ihn fallender Bezirk verzeichnet ist; dieses Dokument wird bei Aufhören seines Amtes eingezogen und vernichtet.

Art. 27. Erst dieser Identitätsausweis oder -zeugnis berechtigt zum Amte eines Inspektors und legalisiert dessen Handlungen.

Art. 28. In den amtlichen Blättern der Provinzen werden die Ernennungen der zugehörigen Inspektionsbeamten und ihre Wohnorte mitgeteilt, desgleichen ihre vorübergehenden oder definitiven Austritte aus dem Amte.

Art. 29. Die Inspektoren haben die industriellen Verfahren, von denen sie während der Ausübung ihrer Funktionen Kenntnis bekommen, geheim zu halten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht zieht für die Inspektoren die Anwendung der Art. 378 und 380 des Strafgesetzes nach sich, abgesehen von der Verantwortlichkeit, die sie auf sich laden, gemäss den Art. 134 und 135 des Gesetzes für industrielles Eigentum vom 16. Mai 1902, betr. Aneignung von Patenten.

Art. 30. Als Beamte administrativen Charakters haben sie sich an den Orten, wo sie ihres Amtes walten, dem Bürgermeister und dem Zivilgouverneur, falls ein solcher vorhanden ist, vorzustellen und von ihnen die nötigen Hilfsmittel zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu verlangen, wobei sie ihren Identitätsausweis vorzuzeigen haben.

Art. 31. Der Inspektor des Provinzausschusses kann bei auf hygienische Zustände bezüglichen Inspektionen die Herbeiziehung des stimmfähigen technischen Mitgliedes (Arzt oder Hygieniker) sowie diejenige des unterdelegierten Arztes verlangen.

Die Reisespesen und Diäten dieser Gehilfen werden wie diejenige des Inspektors vom Institut vergütet.

Art. 32. Während ihrer Inspektionsreisen haben die Inspektoren ausser mit den Zivil- und Lokalbehörden auch mit deren Sekretären und mit den Gerichtsbehörden und Arbeitervereinigungen ihrer Bezirke in Verbindung zu treten.

Art. 33. Alle Zivil- und Militärbehörden, sowie die Vorgesetzten provinzieller oder städtischer Bureaus allgemeinen Charakters sind verpflichtet, der Inspektion alle Daten und Auskünfte zu liefern, die von derselben verlangt werden und die zur leichteren Erledigung ihres Auftrages beitragen können, und ihren Gliedern überhaupt die Unterstützung, die Beihilfe und den Schutz zu gewähren, deren sie zur Durchführung ihres Amtes bedürfen.

In Fällen, wo diese vom öffentlichen Dienst verlangten Hilfsleistungen sich als unzulänglich erweisen sollten, ist das Institut davon in Kenntnis zu setzen, zwecks geeigneter Massnahmen.

Art. 34. Die Gouverneure und Bürgermeister haben dem Inspektionspersonal eingehenden Bericht über die ihrem Rechtsgebiet angehörigen Industrie- und Handelszweige zu machen.

Zur Erleichterung seines Dienstes werden ihm fernerhin von seiten der Behörden Agenten beigegeben, die es bei den Inspektionen zu begleiten haben, falls die Inspektoren dies für nötig erachten.

Art. 35. Die Lokal- und Provinzausschüsse (Juntas) haben den Inspektoren sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen, die sie über die ortsansässige Industrie, über das Arbeiterpersonal und andere mit auf die Inspektionsarbeit Bezug habende Verhältnisse besitzen.

Art. 36. Die Regional- und Provinzinspektoren geniessen Portofreiheit im Verkehr mit dem Ministerium des Innern, dem Institut für Sozial-

reformen, den Gouverneuren, Lokal- und Gerichtsbehörden ihres Bezirkes, sowie im Verkehr mit den innerhalb dieses rechtmässig gegründeten Syndikaten und Arbeitervereinigungen.

Die Regionalinspektoren haben in dringenden Dienstangelegenheiten Telegrammfreiheit gegenüber dem Ministerium des Innern und dem Präsidenten des Institutes.

Art. 37. Die Inspektoren können in eigenen Angelegenheiten nicht mehr als einen Monat Urlaub bekommen bei halbem Sold, wobei zwischen zwei Beurlaubungen mindestens ein Jahr verstrichen sein muss.

In genügend gerechtfertigtem Krankheitsfalle ist ihnen im ersten Monat der volle, im zweiten Monat der halbe Gehalt auszubezahlen. Nach vier aufeinanderfolgenden Monaten ohne Dienstleistungen wird der Gehalt weiter reduziert.

Bei Abwesenheiten oder in Krankheitsfällen werden sie vorübergehend durch vom Institut bezeichnete Inspektoren oder Gehilfen ersetzt, welche während dieses Provisoriums denselben Gehalt bekommen wie der Inhaber des Amtes.

Art. 38. Urlaubsbewilligungen erteilt das Institut, gestützt auf ein durch den unmittelbaren Vorgesetzten gebührend angemeldetes Gesuch des Interessenten.

Art. 39. Falls ein Inspektor durch Krankheit an der Ausübung seines Dienstes verhindert sein sollte, hat er seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu benachrichtigen, damit das Institut und die lokalen und Provinzbehörden davon Kenntnis nehmen.

Art. 40. Die Inspektoren, die vorübergehend andere in ihrem Amte ersetzen, sind mit ihr Amt beglaubigenden Ausweispapieren zu versehen, die von der entsprechenden Lokalbehörde visiert werden müssen.

Art. 41. Die Inspektionsbesuche in den Arbeitszentren können zu jeder Tagesstunde stattfinden und während der Nacht so lange als gearbeitet wird.

Art. 42. Die Inspektoren haben die Befugnis, die Lokalitäten, das Arbeitsmaterial, die Personenverzeichnisse hinsichtlich Alter und Geschlecht, Reglemente, Alterszeugnisse, Bildung, Gesundheitszustand und Befähigung der Jugendlichen, sowie die übrigen in den Arbeitsschutzgesetzen als obligatorische bezeichneten Dokumente zu prüfen.

In allen der Inspektion unterworfenen Etablissements ist ein Besuchsbuch anzulegen, in welches die in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen einzutragen sind.

Die Inspektoren können auch das Personal über die Durchführung der Arbeitsschutzgesetze ausfragen.

Art. 43. Die Arbeitgeber oder die von ihnen Beauftragten sind verpflichtet, den Inspektoren alle zur Durchführung des Amtes nötigen Daten und Auskünfte zu erteilen (Arbeiter- und Bevölkerungszahl, Verteilung der Geschlechter, Alter, Taglöhne u. s. w.) und sie in die Bücher und Register Einsicht nehmen zu lassen, die laut Handelskodex nicht geheim sind und die sie den Behörden vorzuweisen haben.

Art. 44. Bei den Kriegs- und Marinewerkstätten und -etablissements haben sie Zutritt bloss an den Orten, wo Frauen und Kinder arbeiten, und zwar in der in Art. 41 gekennzeichneten Form.

5. Kapitel. Die Art der Ausübung der Inspektion.

Art. 45. Unbeschadet der durch die Inspektoren auszuübenden Inspektion haben die Lokal- und Provinzausschüsse für Sozialreformen die ihnen zustehenden Funktionen weiterhin zu erfüllen, gemäss dem Gesetz vom 13. März 1900, dem Reglement zu dessen Durchführung und den übrigen nachträglichen Verordnungen die Orte betreffend, wo Inspektoren nicht vorhanden sind, und haben sich in der Art und Weise ihres Vorgehens den Vorschriften dieses Reglementes anzupassen, an denjenigen Orten, wo Inspektionsbeamte ihren Dienst versehen.

Die Inspektionsbesuche werden immer durch Inspektoren vorgenommen, wo es solche gibt. An Orten, wo solche nicht vorhanden sind, fällt die Inspektion den Lokal- und Provinzausschüssen zu Lasten, unbeschadet der Besuche, die jene gleichwohl vornehmen können.

Wenn in Ermangelung von Inspektoren die Lokalausschüsse das Inspektionsamt ausüben, so werden sie in Anwendung des Gesetzes vom 13. März 1900 in der in diesem Reglement für derartige Funktionäre vorgeschriebenen Form vorgehen und dem Institutspräsidenten binnen drei Tagen Rechenschaft ablegen über die Beschlüsse, die auf die erwähnten Zuwiderhandlungen Bezug haben und mit der Zentralinspektion dieselben Beziehungen aufrecht halten, welche den Inspektoren vorgeschrieben sind.

Art. 46. Beim Besuch eines Industrie- oder Arbeitszentrums haben die Inspektoren auf die von ihnen bemerkten Gesetzesüberschreitungen aufmerksam zu machen und dabei das persuasive System bloss einmal anzuwenden, wenn es nach ihrem Dafürhalten Erfolg haben kann, indem sie den Arbeitgeber oder Industriellen über seine Pflichten und Verpflichtungen aufklären und sich so bei Wiederholung von Zuwiderhandlungen davon überzeugen können, dass Widerstand oder Unredlichkeit vorliegt.

Art. 47. Nach Erschöpfung des persuasiven Systems hat der Inspektor in das in Art. 42 erwähnte Besuchsbuch die „Verwarnung" für die bemerkten Zuwiderhandlungen einzustempeln, den Hinweis darauf dreifach zu Protokoll zu nehmen und dieses vom Arbeitgeber oder im Weigerungsfalle von einem geeigneten Zeugen unterschreiben zu lassen, wobei dies im Protokoll zu konstatieren ist.

Art. 48. In Anwendung des Arbeitsunfallgesetzes betreffend die Verhütung der betr. Unfälle ist ein Exemplar des im vorhergehenden Artikel erwähnten Protokolls dem Arbeitgeber oder seinem rechtmässigen Vertreter einzuhändigen, das zweite Exemplar verbleibt in Händen des Inspektors und das dritte hat dieser dem Institute zu übersenden.

Art. 49. Im Protokoll und im Besuchsbuch hat der Inspektor ausser der Verwarnung den Termin anzugeben, bis zu welchem die vom Gesetz geforderten notwendigen Arbeiten durchgeführt, die Massregeln zur Verhütung der bezeichneten Unfälle getroffen, die Fehler bei hygienischen und Wohlfahrtseinrichtungen verbessert und die Personalveränderungen vorgenommen werden müssen.

Art. 50. Der Arbeitgeber kann beim Institut gegen die Verwarnung und gegen die im vorhergehenden Artikel erwähnten Termine binnen 14 Tagen Berufung einlegen und das Zentrum für Sozialreformen hat möglichst rasch darüber Beschluss zu fassen und nötigenfalls, wenn es sich um Verhütung von Arbeitsunfällen handelt, den technischen Ausschuss,

und wenn es sich um Hygiene und Wohlfahrt handelt, den Sanitätsrat einzuvernehmen.

Art. 51. Wenn es sich darum handelt, die Inspektion auf das Gesetz anzuwenden, das die Frauen- und Kinderarbeit regelt, so hat der Inspektor das zweite Exemplar des Protokolls dem entsprechenden Lokalausschuss einzuhändigen und das dritte seinem Archiv einzuverleiben.

Art. 52. Nach Bestätigung der Verfehlung gegen die Vorschriften der Verwarnung hat der Inspektor die Zuwiderhandlung anzuzeigen, sie im Besuchsbuch festzustellen und in der im Art. 47 erwähnten Form dreifach zu Protokoll zu bringen.

Art. 53. In diesem Protokoll sind in bündiger Form und ohne sich auf Kontroversen irgendwelcher Art einzulassen, die Gründe anzuführen, die der Arbeitgeber oder seine Vertreter geltend machen dafür, dass sie die in der „Verwarnung" gegebenen Anweisungen nicht erfüllt haben, welche „Verwarnung" durch Institutsbeschluss im Falle des Art. 50 gutgeheissen und modifiziert wird.

Art. 54. Wenn die Zuwiderhandlung unter das Gesetz über Unfallsverhütung oder über Sonntagsruhe fällt, so ist das Protokollexemplar, das der Inspektor dem Institut zusendet, mit einem Begleitschreiben zu versehen, in welchem unter Anführung der Gründe die geeignete Strafe vorzuschlagen ist, gemäss den im entsprechenden Kapitel dieses Reglementes vorgesehenen Strafbestimmungen.

Art. 55. Nachdem im Gesetz vom 13. März 1900 die Art und Weise bestimmt worden ist, wie die Lokal- und Provinzialausschüsse für Sozialreformen bei Zuwiderhandlungen gegen dasselbe zu funktionieren haben, und nachdem der Regierung die Befugnis der Organisation der Arbeitsinspektion vorbehalten worden ist, hat sich die Tätigkeit der genannten Ausschüsse mit derjenigen der Inspektoren, wo solche wirken, zu vereinigen, wobei diese als technische Mitglieder mit beratender und beschliessender Stimme an jener teilnehmen.

Art. 56. Der Inspektor hat dem Präsidenten des Lokalausschusses das Protokollexemplar einzuhändigen, auf welches sich der Art. 51 bezieht, und einen Empfangsschein zu verlangen. Der Bürgermeister hat den Ausschuss binnen drei Tagen einzuberufen und in der Sitzung Beschluss darüber zu fassen, was gegenüber dem Vorschlag des Inspektors zu geschehen habe, der zur Ermöglichung eines richtigen Entscheides dem Ausschusse jede Art von Erklärung zu geben hat.

Art. 57. Die Zuwiderhandlungen, die sich auf die Gesetze vom 30. Januar 1900 und vom 1. März 1904 beziehen und zu amtlichem Vorgehen Veranlassung geben, sind von den Inspektoren, die sie ohne Zeitverlust zu konstatieren haben, dem Richter anzuzeigen.

Falls diese Art von Zuwiderhandlungen unter das Gesetz betr. Frauen- und Kinderarbeit fallen, so hat der sie signalisierende Inspektor am gleichen Tag dem Lokalausschuss für Sozialreformen Mitteilung zu machen und dieser hat binnen drei Tagen dem Richter die geeignete Anzeige zu erstatten.

Sollte es am Orte des Vorkommnisses, wobei es sich um genanntes Gesetz vom 13. März 1900 handelt, keinen Lokalausschuss geben, so liegt es dem Inspektor ob, die Anzeige zu erstatten.

Art. 58. Die Beschlüsse der Lokalausschüsse werden durch deren Präsidenten den Inspektoren binnen drei Tagen mitgeteilt und diese haben am Tag nach Empfang derselben dem Institut Mitteilung zu machen.

6. Kapitel. Strafen.

Art. 59. Solange gemischte Gerichte (Jurados mixtos) nicht bestehen und zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kein Abkommen getroffen worden ist, das die Kompetenz der in Durchführung des Gesetzes vom 13. März 1900 geschaffenen Ausschüsse anerkennt, haben die Gerichtsbehörden die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, die sich aus Vorgängen ergeben, die auf das Gesetz vom 30. Januar 1900 Bezug haben.

Art. 60. Die administrativen Zuwiderhandlungen, die ihren Grund in Vorgängen haben, auf welche das Gesetz über Verhütung von Arbeitsunfällen Bezug hat, werden mit Bussen bestraft, deren Höhe die betreffende städtische Behörde bestimmt, und zwar innerhalb der vom Gesetz für die genannte Busse vorgesehenen Grenzen, je nach der Beschaffenheit der Zuwiderhandlung.

Art. 61. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 13. März 1900 werden in der in Kap. 5 des Reglementes vom 13. November desselben Jahres bestimmten Weise bestraft, wobei die in den Art. 47 und 48 dieses Reglementes gegebenen Anweisungen mit zu berücksichtigen sind.

Art. 62. Bussen werden so oft ausgesprochen, als Zuwiderhandlungen angemeldet werden, auch wenn diese von der selben Art sind.

Art. 63. Eine Busse wird nicht ausgesprochen, wenn der Zuwiderhandlung ein tatsächlicher Irrtum zu Grunde liegt, der vom Willen des Arbeitgebers und seines eventuellen Vertreters unabhängig ist. Dieser Irrtum muss vom Arbeitgeber dem davon Einsicht nehmenden Inspektor mit zureichenden Gründen nachgewiesen werden.

Art. 64. Die Industriebesitzer und Gesellschaften als gesetzliche Personen sind zivilrechtlich verantwortlich für die gegenüber ihren Direktoren oder Leitern ausgesprochenen Strafen.

Art. 65. Rückfälle werden mit Bussen bestraft, deren Höhe das Maximum derselben betragen kann.

Art. 66. Als rückfällig werden betrachtet diejenigen, die wegen einer Zuwiderhandlung bestraft sich derselben noch vor Ablauf eines Jahres ein zweites Mal schuldig machen.

Art. 67. Entsprechend den Anordnungen in Art. 5 des Gesetzes über Sonntagsruhe, werden die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz in der im Durchführungsreglement vorgesehenen Weise bestraft, und zwar ganz gleich, ob sie einzeln sind oder ob ihre Anzahl weniger oder mehr als zehn beträgt. Rückfälle werden in der im genannten Reglemente bestimmten Art behandelt. In der Straffälligkeit inbegriffen ist ferner die Sonntagsarbeit auf eigene Rechnung mit öffentlichem Charakter.

Die Bussen werden je nach den Fällen von den Bürgermeistern und den Gouverneuren ausgesprochen, die mit Untersuchung der betreffenden Zuwiderhandlungen betraut sind.

Der Betrag der Bussen ist zu wohltätigen Zwecken und zur Unterstützung der Arbeiterklasse bestimmt.

Die Untersuchung oder Bestrafung der genannten Zuwiderhandlungen geschieht öffentlich.

Art. 68. Die Anwendung der administrativen Verantwortlichkeit in Rückfällen versteht sich immer unbeschadet der Strafverantwortlichkeit, die durch Verschlimmerung des Deliktes eintritt, mit dem jener Umstand zusammentreffen kann, gemäss Art. 59.

Art. 69. Widerstand gegenüber dem Inspektionsdienst wird mit einer Busse von nicht über 500 Peseten bestraft, die in ihren verschiedenen Abstufungen, je nach Schwere des Falles, vom Gouverneur ausgesprochen wird, unbeschadet des strafrechtlichen Vergehens, in dem Falle, dass der Widerstand in einer Form geschehen ist, die den Charakter eines Vergehens oder Deliktes hat.

Art. 70. Als Widerstand gegen den Dienst der Inspektoren wird aufgefasst:

1) die Verweigerung seines Eintritts in die der Inspektion unterliegenden Arbeitszentren;

2) die wenn auch passive Weigerung, die Register, Bücher, Dokumente und das Material vorzulegen, das sie zu prüfen haben;

3) die Verheimlichung des Arbeiterpersonals, das die gesetzlichen Arbeitsbedingungen nicht erfüllt;

4) unrichtige Erklärungen, die sie an der Erfüllung ihrer Pflichten hindern;

5) irgend eine andere Handlung, die den Inspektionsdienst überhaupt verhindert, stört oder verzögert.

Art. 71. Wenn einem Inspektor in irgend einem Arbeitszentrum nach seiner Legitimierung und Vorweisung seiner Vollmacht der Eintritt verweigert wird oder wenn nach seiner vorhergehenden Anmeldung beim Chef des Etablissements oder bei einer stellvertretenden Person diese sich nicht präsentieren, so hat er das Vorgefallene zu Protokoll zu nehmen und amtlich den Bürgermeister oder Gouverneur um den nötigen Beistand anzugehen, der ihm ohne Verzug geleistet werden muss. Der Inspektor hat seinem Vorgesetzten und dieser dem Institut sofort Bericht zu erstatten.

Art. 72. Wenn bei solchen Vorkommnissen sich Vergehungen oder Delikte ergeben sollten, mit denen sich die zuständigen Gerichte zu befassen haben, so hat der Inspektor diesen eine durch geeignete Zeugen autorisierte Protokollabschrift zu übergeben, damit der Rechtsweg beschritten werde.

Art. 73. Die Gerichtsbehörde hat den Gouverneur vom Ergebnis des Prozesses in Kenntnis zu setzen und dieser den Inspektor, der seinerseits dem Institut Bericht zu erstatten hat.

Art. 74. Wiederholte Rückfälle von Widersetzlichkeit sowie von Zuwiderhandlungen können die Schliessung des Etablissements veranlassen, so lange bis die in der Verwarnung gegebenen Verordnungen erfüllt sind, wenn es sich um Unfallverhütungen handelt, oder bis die Inspektion ohne das geringste Hindernis vorgenommen werden kann, was zu Protokoll zu bringen ist, und zwar alles dies von der Strafverantwortlichkeit abgesehen, die den Zuwiderhandelnden daraus erwachsen kann.

Art. 75. Bei Zuwiderhandlungen wegen mangelnder Arbeitsunfallverhütung hat der Inspektor behufs Verhängung der Busse ein Exemplar des Protokolls, von dem in Art. 51 die Rede ist, mit eingehendem Bericht dem Bürgermeister oder dem Gouverneur zuzustellen.

Art. 76. Im Falle einfacher Zuwiderhandlung ist das Protokollexemplar dem Bürgermeister und im Falle wiederholter Zuwiderhandlung oder Widersetzlichkeit dem Gouverneur einzureichen.

Art. 77. Der Bürgermeister resp. der Gouverneur, jener bei einfacher und dieser bei wiederholter Zuwiderhandlung oder Widersetzlichkeit haben

dem Inspektor für das Protokoll einen Empfangsschein auszustellen und binnen drei Tagen die entsprechende Busse zu verhängen, und dies dem Interessierten und dem Inspektor sofort bekannt zu geben. Dieser hat das Institut davon in Kenntnis zu setzen und den Zwangsweg zu beschreiten, falls die Busse nicht in dem von den Gesetzen vorgesehenen Zeitraum bezahlt wird.

Art. 78. Handelt es sich um Rückfälle und Widersetzlichkeit infolge Verletzung des Gesetzes vom 13. März 1900, so hat der Inspektor, anstatt ein Exemplar des betreffenden Protokolls dem Lokalausschuss einzuhändigen, ein solches vielmehr dem Gouverneur zu überreichen unter Beifügung eines eingehenden Berichtes, worauf in der im vorhergehenden Artikel angegebenen Weise vorzugehen ist.

Art. 79. Bei Rückfällen und wiederholten Widersetzlichkeiten hat sich der Inspektor, von den Bussen und Haftbarkeiten abgesehen, in eingehendem Bericht an das Institut zu wenden. Falls dieses die Massregel gerechtfertigt findet, wird es beim betreffenden Ministerium die Schliessung des betreffenden Etablissementes während der am Schluss des Art. 74 bestimmten Zeit beantragen.

Art. 80. Wenn es sich bei der Inspektion um Durchführung anderer Gesetze als derjenigen vom 30. Januar, vom 13. März 1900 und vom 1. März 1904 handelt, und so lange anderweitige Verordnungen nicht getroffen sind, so ist in analoger Weise vorzugehen, wie in der in diesem Reglemente für Arbeitsunfälle bestimmten: Die Inspektoren haben das Institut über alle Unsicherheiten zu benachrichtigen, die sich bei Durchführung der betreffenden Gesetze einstellen könnten.

Art. 81. Von den Zuwiderhandlungen, welche die Inspektoren bei im Auftrage des Kriegs- und Marineministeriums unternommenen Arbeiten bemerken und welche auf das Gesetz vom 13. März 1900 Bezug haben, haben sie diejenigen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang stehen mit Alter, Geschlecht, Arbeits- und Ruhestunden, Wohlfahrt und Hygiene, als denjenigen Zuwiderhandlungen, welche ausschliesslich vom Direktor des Unternehmens oder Etablissementes abhängen, der persönlich für diese Klasse von Zuwiderhandlungen verantwortlich ist.

Bei den Zuwiderhandlungen, welche sich auf andere vom Willen der genannten Direktoren unabhängige Ursachen beziehen, und welche Ausgaben und Arbeiten nötig machen, die ohne höhere Befehle nicht vollzogen werden können, desgleichen bei den Kriegs- und Marineministerien, sowie den übrigen Zweigen, in denen der Staat der direkte Arbeitgeber ist, hat sich der Inspektor darauf zu beschränken, ohne vorangehende Verwarnung dem Institut eingehenden Bericht zu erstatten, damit sich dieses an das betreffende Ministerium wenden kann.

Art. 82. Gegen Bussen, die wegen einfacher Zuwiderhandlung ausgesprochen worden sind, kann, wofern es sich um das Gesetz vom 13. März 1900 handelt, der im Art. 26 des Durchführungsreglementes vorgesehene Rekurs ergriffen werden.

Art. 83. Für die übrigen in diesem Reglement aufgeführten Straffälle sind die Beschwerderekurse gegenüber den durch den Bürgermeister auferlegten Bussen innerhalb zehn Tagen, vom Tage der gerichtlichen Bekanntmachung an gerechnet, an den Gouverneur zu richten und dieser hat ohne weiteren Rekurs definitiven Beschluss zu fassen und dem

Ministerium des Innern Rechenschaft abzulegen, wobei die vorhergehende Bezahlung der auferlegten Busse unumgängliche Vorbedingung ist.

Das Ergebnis der Berufung hat er dem Inspektor mitzuteilen.

Art. 84. Gegenüber den vom Gouverneur ausgesprochenen Bussen kann der Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches innerhalb zehn Tagen, dabei Bezahlung der Busse immer vorausgesetzt, das Institut für Sozialreformen darüber einvernehmen wird.

Art. 85. Die Bussen sind bar zu bezahlen. Die von den Bürgermeistern ausgesprochenen Bussen fliessen in die Kassen der Lokalausschüsse und die von den Gouverneuren ausgesprochenen in die Kassen der Provinzausschüsse.

Die Lokal- und Provinzausschüsse haben dem Institut über die Verwendung dieser Fonds jährlich Rechenschaft abzulegen.

Uebergangsbestimmungen.

Solange der Arbeitsinspektionsdienst nicht definitiv durch ein Gesetz geregelt ist, hat ihn das Institut für Sozialreformen allmählich in die Vorschriften dieses Reglementes aufzunehmen und in dem Masse, als ihm dies seine verfügbaren ökonomischen Mittel erlauben, die Gehälter der Inspektoren, ihre Diäten und die übrigen durch ihre Dienstleistungen verursachten Ausgaben zu fixieren.

In gewissen Fällen und in Uebereinstimmung mit den in Art. 15 des in Kraft stehenden Budgetgesetzes getroffenen Verfügungen wird der Gehalt der Inspektoren als Gratifikation aufgefasst.

3. Real orden disponiendo que los Alcaldes recaben de los gerentes y directores de las fábricas é industrias datos concretos acerca de la producción anual, exportación, número de obreros y jornales en cada una de ellas. 10 de Abril de 1906.

Kgl. Erlass, dahingehend, die Alcalden möchten von den Leitern und Direktoren von Fabriken und Gewerbebetrieben konkrete Angaben über jährliche Produktion, Export, Arbeiterzahl und Löhne der einzelnen Betriebe einfordern. Vom 10. April 1906. (B. d. I. d. R. S., II, S. 807.)

4. Real decreto disponiendo que por el Ministro de Hacienda se adopten las disposiciones convenientes para que las Compañías de seguros, tanto nacionales como extranjeros, que ya no lo hubiesen hecho, presenten las certificaciones prevenidas en el art. 42 del Reglamento de 29 de Abril de 1902. 24 de Junio de 1906.

Kgl. Verordnung, dahingehend, der Finanzminister möge die nötigen Verfügungen treffen, damit die einheimischen und fremden Versicherungsgesellschaften, die es noch nicht getan haben, die in Art. 42 des Reglements vom 29. April 1902 vorgesehenen Dokumente einreichen. Vom 24. Juni 1906. (B. d. I. d. R. S., III, S. 56.)

5. Ley disponiendo la forma en que deben redactarse los artículos de la Ley de Enjuiciamiento civil que se determinan. 12 de Julio de 1906.

Gesetz über die Form, in der näher bezeichnete Artikel der Zivilprozessordnung abzufassen sind. Vom 12. Juli 1906. (B. d. I. d. R. S., III, S. 64.)

6. Real orden circular á los Gobernadores civiles, dictando reglas para la renovación de las Juntas locales y provinciales de Reformas Sociales. 27 de Noviembre de 1906.

Kgl. Erlassrundschreiben an die Zivilgouverneure zur Regelung der Erneuerung der lokalen und provinzialen Juntas für soziale Reformen. Vom 27. November 1906. (B. d. I. d. R. S., III, S. 479.)

7. Real orden aprobando la propuesta hecha por el Instituto de Reformas Sociales para el nombramiento de seis Inspectores regionales del trabajo. 12 de Diciembre de 1906.

Kgl. Erlass zur Genehmigung des vom Institut für soziale Reformen gemachten Vorschlages auf Ernennung von sechs Bezirksarbeitsinspektoren. Vom 12. Dezember 1906. (B. d. I. d. R. S., III, S. 483.)

8. Real orden aprobando la propuesta formulada por el Instituto de Reformas Sociales para reconstituir la Junta técnica encargada del estudio de mecanismos preventivos de accidentes del trabajo. 15 de Diciembre de 1906.

Kgl. Erlass zur Genehmigung des vom Institut für soziale Reformen formulierten Vorschlags, die mit dem Studium von Arbeitsunfallverhütungsvorrichtungen betraute technische Kommission wieder aufleben zu lassen. Vom 15. Dezember 1906. (B. d. I. d. R. S., III, S. 484.)

9. Real orden modificando el párrafo 2º de la Real orden de 10 de Noviembre de 1900 sobre la constitución de Asociaciones mutuas de seguros de accidentes del trabajo. 28 de Diciembre de 1906.

Kgl. Erlass zur Abänderung des Paragraphen 2 des Kgl. Erlasses vom 10. November 1900 über die Gründung von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit für Arbeitsunfälle. Vom 28. Dezember 1906. (B. d. I. d. R. S., III, S. 562).

VI. France. Frankreich.

1. Circulaire du Ministre du Commerce, de l'Industrie et du Travail, en date du 5 avril 1906, adressée aux secrétaires de bourses de travail, sur l'ingérence des agents d'affaires en matière d'accidents du travail. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 5, mai 1906, p. 506.)

Rundschreiben des Handels-, Industrie- und Arbeitsministers vom 5. April 1906 an die Sekretäre der Arbeitsbörsen über die Einmischung von Maklern (agents d'affaires) bei Arbeitsunfallsachen.

2. Loi du 12 avril 1906 modifiant et complétant la loi du 30 novembre 1894 sur les habitations à bon marché. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 9, septembre 1906, p. 934—939.)

Gesetz vom 12. April 1906 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. November 1894 über die billigen Wohnungen.

Art. 1. In jedem Departement wird eines oder mehrere Patronagecomités für billige Wohnungen und soziale Vorsorge eingesetzt. Die Aufgabe dieser Comités ist, alle Unternehmungen auf dem Gebiete der sozialen Vorsorge zu fördern, namentlich den Bau gesunder, billiger Wohnhäuser, sei es durch Privatpersonen oder Gesellschaften, zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs an unbemittelte Personen, namentlich an Arbeiter, die hauptsächlich von ihrem Lohn leben, sei es durch die Interessenten selber für ihren persönlichen Gebrauch.

Art. 2. Diese Comités werden, nach dem Vorschlage des Generalrates (Conseil général) und des oberen Rates für billige Wohnungen (Conseil supérieur des habitations à bon marché) durch Erlass des Präsidenten der Republik eingesetzt.

Der gleiche Erlass bestimmt die Ausdehnung ihres Wirkungskreises und setzt die Zahl ihrer Mitglieder — wenigstens 9, höchstens 12 — fest.

Ein Drittel der Mitglieder des Comités wird vom Generalrat ernannt, der sie aus seinen Mitgliedern (conseillers généraux), den Bürgermeistern (maires) und den Mitgliedern der Handelskammern und der beratenden Kammern für Kunst und Handwerk (chambres consultatives des arts et manufactures) im Bezirke des Comités auswählt.

Die beiden anderen Drittel werden unter den Bedingungen, die eine vom Minister des Handels, der Industrie und der Arbeit zu erlassende Verfügung festsetzen wird, aus Personen, die in Vorsorge-, Gesundheits-, baulichen und nationalökonomischen Fragen besonders gut unterrichtet sind, bestellt. Vor dem Erlass der Verfügung ist die Meinungsäusserung des permanenten Comités des in Art. 14 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen oberen Rates einzuholen.

Die so ernannten Comités stellen ein Reglement auf, welches der Genehmigung der Präfekten zu unterbreiten ist. Sie bezeichnen einen Präsidenten und einen Sekretär. Der letztere kann ausserhalb des Comités gewählt werden.

Diese Comités sind auf 3 Jahre ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Art. 3. Diese Comités können unter den in Art. 910 des bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) für die Anstalten mit öffentlichem Nutzen vorgeschriebenen Bedingungen Subventionen vom Staate, den Departements und den Gemeinden, sowie Geschenke und Vermächtnisse erhalten.

Jedoch dürfen sie keine anderen Liegenschaften besitzen, als diejenigen, die für ihre Versammlungen notwendig sind.

Sie können Erhebungen vornehmen, Baukonkurrenzen ausschreiben, Ordnungs- und Reinlichkeitspreise verteilen, Geldprämien bewilligen, und überhaupt die Mittel anwenden, die geeignet sind, die Unternehmungslust im Bau und in der Verbesserung billiger Wohnhäuser zu befördern.

Im Falle, dass diese Comités aufhören sollten zu existieren, kann ihr Vermögen nach dem Vorschlag des auf Grund von Art. 14 weiter unten eingesetzten oberen Rates den Gesellschaften zum Bau billiger Wohnungen, den Vorsorgevereinen und den Wohltätigkeitsbureaus des betreffenden Bezirkes zugewiesen werden.

Art. 4. Das Departement hat nach dem Tarif und zu den Bedingungen, die der Generalrat bestimmt, an die Lokalmiete und Bureaukosten der Comités, sowie an die aus der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenden Reiseentschädigungskosten Beiträge zu leisten.

Das Departement kann auch die Diäten, die allfällig als Reiseentschädigung an Comitémitglieder ausgerichtet werden, welche nicht am Orte wohnen, wo die Zusammenkünfte stattfinden, zu seinen Lasten nehmen.

Art. 5. Die in gegenwärtigem Gesetz gewährten Vorteile gelten für die zur gemeinsamen Bewohnung bestimmten Häuser, wenn der wirkliche Mietwert jeder Wohnung zur Zeit des Baues die von einer Kommission für jede Gemeinde alle 5 Jahre festgestellte Zahl nicht übersteigt. Die betreffende Kommission tagt im Hauptort des Departements und besteht aus einem Richter des Zivilgerichtes, einem Generalratsmitgliede (conseiller général), und einem Beamten der Behörde für die direkten Steuern (agent des contributions directes), die vom Präfekten bezeichnet werden. Den Bürgermeistern ist gestattet, mündlich oder schriftlich ihre Bemerkungen zur Feststellung dieses Mietwertes in ihren Gemeinden vorzubringen.

Die betr. Zahl darf die im folgenden angegebenen Maximalansätze nicht übersteigen, und nicht mehr als ein Viertel hinter ihnen zurückbleiben:

1) Gemeinden mit unter 1001 Einwohnern, 140 Frcs.;

2) Gemeinden mit 1001—2000 Einwohnern, 200 Frcs.;

3) Gemeinden mit 2001—5000 Einwohnern, 225 Frcs.;

4) Gemeinden mit 5001—30 000 und der Bann von Gemeinden mit 30 001—200 000 Einwohnern innerhalb eines Umkreises von 10 km, 250 Frcs.;

5) Gemeinden mit 30 001—200 000 Einwohnern, der Bann von Gemeinden mit 200 001 und mehr Einwohnern innerhalb eines Umkreises von 15 km und der weitere Bann (grande banlieue) von Paris, d. h. Gemeinden, deren Entfernung von den Befestigungen über 15 km, aber weniger als 40 km beträgt, 325 Frcs.:

6) der engere Bann (petite banlieue) von Paris, innerhalb eines Umkreises von 15 km, 400 Frcs.;

7) Gemeinden mit 200 001 und mehr Einwohnern 440 Frcs.;

8) die Stadt Paris 550 Frcs.

Die Wohltat des Gesetzes wird an sich durch die Tatsache erworben, dass die Hauptbestimmung des Grundstücks die Verwendung für billige Wohnungen ist. Jedoch gelten die in Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes gewährten Steuerbefreiungen nur für die wirklich von billigen Wohnungen eingenommenen Teile des Grundstücks.

Gleichfalls teilhaftig der Vorteile des Gesetzes sind die Einzelwohnhäuser, deren wirklicher Mietwert die von der oben vorgesehenen Kommission festgestellte Zahl nicht um mehr als ein Fünftel übersteigt. Als Zubehör des Hauses zum Zwecke dieses Gesetzes gelten, ausgenommen was die zeitweilige Befreiung von der Grundsteuer betrifft, die zum Bau gehörigen Gärten, deren Oberfläche nicht mehr als 5 Ar beträgt oder die nicht zum Bau gehörigen, aber demselben Eigentümer am gleichen Orte zugehörenden Gärten, deren Oberfläche nicht mehr als 10 Ar beträgt.

Für die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes wird der Mietwert der Häuser oder Wohnungen aus dem in den Mietverträgen angegebenen Mietzins berechnet. Nötigenfalls kann er um den Betrag der auf der Wohnung ruhenden Lasten, mit Ausnahme jedoch der Lasten für Zwecke der Gesundheit (Wasser, Entleerung) und der Versicherung gegen Feuerschaden oder das Leben vermehrt werden.

Wenn kein Mietsvertrag vorhanden ist, so ist als Mietwert der Einzel-

wohnhäuser 5,56 Proz. des wirklichen Selbstkostenpreises der Liegenschaft anzusetzen.

Die Hauseigentümer haben die Genauigkeit der Angaben, die der Berechnung zu Grunde liegen, durch Vorweisung aller geeigneten Dokumente (Mietverträge, Kontrakte, Bauanschläge, Rechnungen u. s. w.) zu beweisen. In Ermangelung von Beweisstücken oder im Falle ungenügender Beweismaterialien wird der Mietwert nach den in Art. 12, Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1880 aufgestellten Regeln bestimmt.

Die Patronagecomités haben über die Zuträglichkeit der Häuser und Wohnungen, die der Vorteile des Gesetzes teilhaftig werden sollen, Zeugnisse auszustellen. Wenn sie dieses Zeugnis verweigern und wenn sie unterlassen, innerhalb dreier Monate, nachdem ein entsprechendes Gesuch an sie gestellt worden ist, ein solches Zeugnis auszustellen, so können die Gesuchsteller beim Minister des Handels, der Industrie und der Arbeit Beschwerde einreichen; der Minister wird nach Einholung eines Gutachtens des Präfekten und des permanenten Comités seinen Entscheid fällen. Die Comités können dem Minister des Handels, der Industrie und der Arbeit Reglemente zur Genehmigung vorlegen, in welchen die Bedingungen enthalten sind, die bei den Bauten erfüllt werden müssen, damit sie für gut befunden werden.

Art. 6. Die Wohltätigkeits- und Unterstützungsbureaus, die Hospize und Spitäler können mit Genehmigung des Präfekten einen Teil ihres Vermögens — jedoch nicht mehr als ein Fünftel — sei es zum Bau billiger Häuser, sei es zu Darlehen an Gesellschaften zum Bau billiger Häuser und an Kreditgesellschaften, die zwar nicht selbst bauen, aber die Erleichterung des Kaufes, des Baues oder der Sanierung solcher Häuser zum Ziele haben, verwenden, sei es in Obligationen oder Aktien dieser Gesellschaften anlegen; die Aktien müssen dabei vollständig eingezahlt werden und dürfen nicht mehr als $^2/_3$ des Gesellschaftskapitals betragen.

Die Gemeinden und die Departemente können ihre Geldmittel in Darlehen, Obligationen oder unter den im vorhergehenden aufgestellten Bedingungen in Aktien anlegen, mit dem Vorbehalte, dass

1) die Häuser nicht unter ihrem Erstellungspreis veräussert noch billiger als zu 4 Proz. dieses Preises vermietet werden dürfen; diese Einnahme ist als eine von allen Auflagen und besonders von der Amortisation (30 Jahre für Einzelhäuser, 60 Jahre für Wohnhäuser) befreite Einnahme anzusehen;

2) dass diese Einnahme vorerst durch Entscheid des Ministers des Handels, der Industrie und der Arbeit genehmigt werde, nach vorgängiger Begutachtung durch das permanente Comité des oberen Rates für billige Wohnungen, an dessen Beratungen für diese Geschäfte der Direktor der Departements- und Gemeindeverwaltung (directeur de l'administration départementale et communale) beim Ministerium des Innern teilnehmen wird.

Unter Vorbehalt der Genehmigung in denselben Formen können die Gemeinden und Departemente den oben erwähnten Gesellschaften Grundstücke oder Bauten zur Verfügung stellen (faire apport); jedoch darf der diesen Zuweisungen zugeschriebene Wert nicht geringer sein als der durch Sachverständigenprüfung festgestellte wirkliche Wert.

Sie können auch 1) den obenerwähnten Gesellschaften freihändig Grundstücke oder Baulichkeiten abtreten, doch darf der Abtretungspreis nicht weniger als die Hälfte ihres durch Sachverständigenprüfung festge-

stellten wirklichen Wertes betragen; 2) während höchstens 10 Jahren von der Begründung besagter Gesellschaften an die Dividende ihrer Aktien oder den Zins ihrer Obligationen bis zum Höchstbetrage von 3 Proz. garantieren.

Die Depositenkasse (Caisse de dépôts et consignations) bleibt ermächtigt, den Reserve- und Garantiefonds der Sparkasse bis zu einem Fünftel in begebbaren Obligationen der in gegenwärtigem Artikel bezeichneten Bau- und Kreditgesellschaften anzulegen.

Art. 7. Die durch das Gesetz vom 11. Juli 1868 geschaffene Versicherungskasse (caisse d'assurances) ist ermächtigt, mit den Erwerbern oder Erbauern von billigen Häusern, die den Preis ihrer Wohnungen in Ratenzahlungen erlegen, zeitlich beschränkte Versicherungsverträge abzuschliessen mit dem Zwecke, beim Tode des Versicherten, falls er in einen bestimmten Zeitraum fällt, die Zahlung der sämtlichen noch fälligen Raten oder eines Teiles derselben zu garantieren.

Der Maximalbetrag des versicherten Kapitals ist gleich den Erstellungskosten der billigen Wohnung. Wenn die Versicherung mittels einer einzigen Prämie abgeschlossen wird, welche der begünstigte Darleiher (prêteur bénéficiaire) dem Entleiher vorschiesst, so wird der oben angegebene Maximalbetrag um die einzige Prämie, die zur gleichzeitigen Versicherung besagten Betrages und dieser Prämie notwendig ist, erhöht. Die Versicherungsprämie hat der begünstigte Darleiher bei der Zeichnung der Versicherung direkt an die Nationalkasse einzubezahlen.

Der Unterzeichner eines Versicherungsgesuches im Sinne der Bedingungen des ersten Absatzes gegenwärtigen Artikels hat auf die durch die Policen vorgeschriebenen Fragen zu antworten und sich den ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Wird das Gesuch abschlägig beschieden, so braucht der Entscheid nicht begründet zu werden. Die Versicherung nimmt mit der Unterzeichnung der Police ihren Anfang.

Die versicherte Summe ist in dem in gegenwärtigem Artikel vorgesehenen Falle unter den in den Policen aufgestellten Bedingungen vollständig übertragbar.

Die Dauer des Vertrages ist so zu bestimmen, dass keine eventuelle Prämienzahlung nach dem 65. Jahre zu liegen kommt.

Art. 8. Wenn ein unter den vom gegenwärtigen Gesetz aufgestellten Bedingungen erbautes Einfamilienhaus Bestandteil eines Nachlasses bildet, und wenn dieses Haus zur Zeit des Todes des Erwerbers oder Erbauers von dem Verstorbenen, seinem hinterlassenen Gatten oder einem seiner Kinder bewohnt wird, so treten folgende Abweichungen vom bürgerlichen Gesetzbuch ein:

1) Wenn der überlebende Ehegatte wenigstens zur Hälfte Miteigentümer des Hauses ist, und wenn er es zur Zeit des Todes bewohnt, so kann auf sein Gesuch hin die Gemeinschaft 5 Jahre vom Hinschied an aufrecht erhalten und von da ab von 5 zu 5 Jahren bis zu seinem Tode weitergeführt werden.

Wenn die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes nicht benützt wird und wenn der Verstorbene Angehörige hinterlässt, so kann, auf das Gesuch des überlebenden Ehegatten oder eines seiner Angehörigen hin, die Gemeinschaft 5 Jahre vom Hinschied an aufrecht erhalten werden.

Falls sich unter den Angehörigen Minderjährige befinden, so kann die Gemeinschaft 5 Jahre von der Volljährigkeit des ältesten der Minder-

jährigen an weitergeführt werden; jedoch darf, ausser im Falle allgemeinen Einverständnisses, ihre Gesamtdauer nicht mehr als 10 Jahre betragen.

In diesen verschiedenen Fällen spricht der Friedensrichter, gegebenenfalls auf Vorschlag des Familienrates, die Aufrechterhaltung oder Weiterführung der Gemeinschaft aus.

2) Jedem der Erben, sowie dem überlebenden Ehegatten ist es, wofern er ein Miteigentumsrecht besitzt, gestattet, das Haus zum Schätzungswert zu übernehmen. Wenn mehrere Interessenten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, so wird in erster Linie demjenigen der Vorzug gegeben, welchen der Verstorbene bezeichnet hat, in zweiter Linie dem Gatten, wenn er wenigstens zur Hälfte Miteigentümer ist. Ceteris paribus entscheidet die Mehrheit der Interessenten. Wenn sich keine Mehrheit ergibt, so wird das Los gezogen. Wenn über den Schätzungswert des Hauses Streit entsteht, so wird die Schätzung durch das Patronagecomité vorgenommen und vom Friedensrichter mit Rechtskraft ausgestattet. Wenn die Zusprechung des Hauses durch Stimmenmehrheit oder durch das Los geschehen soll, so haben die Interessenten diese Handlung unter dem Vorsitz des Friedensrichters vorzunehmen, der ein Protokoll über den Vorgang aufnimmt.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf jedes Haus, dessen Mietwert die in Art. 5 gezogenen Schranken nicht überschreitet, welches auch das Datum seiner Erbauung sei, Anwendung.

Art. 9. Von der Grundsteuer und der Tür- und Fenstersteuer befreit sind die zur Vermietung oder zum Verkauf bestimmten und die von den Interessenten selbst erbauten Ein- oder Mehrfamilienhäuser, wenn sie nur die in Art. 5 aufgestellten Bedingungen erfüllen. Diese Befreiung dauert 12 Jahre von der Vollendung des Hauses an. Sie würde ipso jure aufhören, wenn infolge von Veränderungen oder Erweiterungen die Liegenschaft den Charakter einer billigen Wohnung verlöre und einen das gesetzliche Maximum merklich überschreitenden Wert erhielte.

Um zum Genusse der Wohltat gegenwärtigen Gesetzes zugelassen zu werden, hat man in den Formen und innerhalb der Frist, die in Art. 9, Abs. 3 des Gesetzes vom 8. August 1890 vorgesehen sind, ein Gesuch zu stellen, das wie die Beschwerden um Befreiung und Verminderung von direkten Steuern behandelt und entschieden werden wird. Das Gesuch kann bei Anlass der im selben Artikel besagten Gesetzes von jedem Eigentümer, der die Absicht hat, einen grundsteuerpflichtigen Bau zu errichten, geforderten Erklärung, angebracht werden.

Die zur persönlichen Bewohnung bestimmten Teile der in gegenwärtigem Artikel behandelten Gebäude werden gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 1844 zur Steigerung des Departementalanteils an der Personalmobiliarsteuer (contribution personelle-mobilière) im Betrag von einem Zwanzigstel ihres wirklichen Mietwertes, vom 3. Jahre der Vollendung der Gebäude an, Anlass geben, wie wenn diese Gebäude nur die in Art. 88 des Gesetzes vom 3. Frimaire des Jahres VII den neu gebauten oder wiederaufgebauten Häusern gewährte ordentliche Befreiung von der Grundsteuer genössen.

Von der in Art. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1849 auferlegten Taxe befreit sind gemäss dem Gesetze vom 14. Dezember 1875 und durch die Ausnahme zu Art. 2 des Gesetzes vom 31. März 1903 die Gesellschaften, gleichviel welcher Form, die zum ausschliesslichen Zweck die

Erbauung und den Verkauf der Häuser haben, auf welche sich das vorliegende Gesetz bezieht.

Die Taxe wird für die von der Gesellschaft genutzten oder vermieteten Häuser weiterhin erhoben werden.

Art. 10. Die über den Verkauf von billigen Einfamilienhäusern, welche von den Wohltätigkeits- und Hilfsbureaus, Hospizen und Spitälern, den Sparkassen, den Baugesellschaften oder den Privatpersonen gebaut worden sind, ausgefertigten Schriftstücke sind den von den in Kraft stehenden Gesetzen festgestellten Handänderungsgebühren unterworfen.

Jedoch darf, wenn bestimmt ist, dass der Preis in Raten gezahlt werden kann, die Erhebung der Gebühr auf das Ansuchen der Parteien in mehreren gleich grossen Bruchteilen stattfinden; indessen darf die Zahl dieser Bruchteile die Zahl der im Vertrag vorgesehenen Ratenzahlungen nicht überschreiten und nicht mehr als 5 betragen. Der Maire der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet, hat in einem Zeugnis zu bestätigen, dass die Liegenschaft in Anwendung der Art. 5 und 9 von der Grundsteuer befreit worden ist oder dass wenigstens unter den in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen ein Befreiungsgesuch gestellt worden ist. Dieses Zeugnis ist unentgeltlich in zwei Exemplaren auszustellen, deren eines dem Verkaufsvertrag beigeheftet, deren andres bei der Erfüllung der Formalitäten im Registerbureau zu deponieren ist.

Die Entrichtung des ersten Bruchteiles der Gebühr hat auf den Zeitpunkt der Registrierung des Kontraktes zu geschehen; die andern Bruchteile werden von Jahr zu Jahr fällig und sind jedes Jahr in den ersten 3 Monaten nach dem Verfall zu entrichten, so dass die ganze Gebühr im Laufe von höchstens 4 Jahren und 3 Monaten vom Tage der Registrierung des Vertrages an erstattet ist.

Wenn das Gesuch um Befreiung von der Grundsteuer, welches die Einteilung der Entrichtung der Gebühr in verschiedene Bruchteile veranlasst hat, endgültig abgewiesen wird, so sind die noch nicht gezahlten Gebühren ungesäumt einzutreiben.

Im Falle, dass der Erwerber durch Vorauszahlung den ganzen Kaufpreis vor der vollständigen Bezahlung der Gebühr erlegt, wird der noch ausstehende Betrag innerhalb der 3 Monate nach der endgültigen Begleichung fällig. Erwerber und Verkäufer sind für die Gebühren solidarisch haftbar.

Die Gebührenbehandlung (enregistrement) der in gegenwärtigem Artikel genannten Schriftstücke ist binnen der durch die geltenden Gesetze gesetzten Fristen und, gegebenenfalls, bei den durch die geltenden Gesetze festgesetzten Strafen vorzunehmen. Jede Verzögerung in der Bezahlung des zweiten oder der folgenden Bruchteile der Gebühren zieht die sofortige Eintreibung der ganzen dem Fiskus noch geschuldeten Beträge nach sich. Wenn der Verkauf vor der vollständigen Bezahlung der Gebühren rückgängig gemacht wird, so verbleiben die entrichteten oder seit mehr als 3 Monaten fälligen Mieten im Eigentum des Fiskus, die andern fallen dahin.

Die freiwillige oder gerichtliche Auflösung des Vertrages verpflichtet nur zur Zahlung der fixen Gebühr von 3 Frcs.

Art. 11. Die zur Gründung oder Auflösung der bereits existierenden oder zu schaffenden Bau- oder Kreditgesellschaften, wie sie in gegenwärtigem Gesetz umschrieben sind, nötigen Schriftstücke sind von der Stempelgebühr befreit und werden unentgeltlich registriert, wenn sie die in Art. 53, Absatz 3, Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. Frimaire des Jahres VII

vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Die Vollmachten, welche zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigen, sind von der Stempelgebühr befreit. Diese Gesellschaften sind ferner von der Stempelgebühr auf ihre Aktien und Obligationen befreit. Jedoch bleiben sie der in Art. 18 des Gesetzes vom 23. August 1871 eingeführten Quittungsstempelgebühr (droit de timbre quittance) unterworfen.

Art. 12. Die gleichen Gesellschaften sind von jeder Gewerbesteuer und von der Steuer auf Einkommen aus Aktien, Stammanteilen und Obligationen befreit.

Art. 13. Die Gesellschaften werden nur zum Genusse dieser verschiedenen Vergünstigungen zugelassen, wofern ihre Satzungen einen Maximalbetrag für die jährlichen Dividenden bestimmen; die Satzungen sind vom Patronagecomité und von dem gemäss Art. 14 eingesetzten Oberen Rat zu begutachten und hernach vom Minister des Handels, der Industrie und der Arbeit zu genehmigen. Jedoch ist diese Begutachtung nicht nötig, wenn die Satzungen den vom Minister des Handels, der Industrie und der Arbeit nach den Vorschlägen des permanenten Comités aufgestellten Mustersatzungen entsprechen.

Die Genehmigung kann in derselben Form zurückgezogen werden, wenn auf Grund von Erhebungen feststeht, dass die Gesellschaften Bau- oder Kreditgeschäfte an Häusern machen, die den in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen.

Die zur Zeit bestehenden Gesellschaften haben den gleichen Anspruch auf den Genuss der Begünstigungen und Befreiungen, welche das Gesetz gewährt, wie die Gesellschaften, die nach der Bekanntmachung des Gesetzes werden gegründet werden, unter der Bedingung, dass sie nötigenfalls ihre Satzungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechend abändern.

Art. 14. Unter dem Minister des Handels, der Industrie und der Arbeit wird ein oberer Rat für billige Wohnungen (Conseil supérieur des habitations à bon marché) eingesetzt, welchem alle kraft gegenwärtigen Gesetzes zu erlassenden Reglemente und überhaupt alle auf wohlfeile Wohnungen bezüglichen Fragen vorzulegen sind.

Die Patronagecomités haben diesem Rat jedes Jahr im Lauf des Januar einen genauen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen. Der obere Rat wird in einem Gesamtbericht an den Präsidenten der Republik einen Auszug daraus mit begleitenden Bemerkungen geben.

Art. 15. Ein öffentliches Verwaltungsreglement führt die Massregeln auf, welche zum Zwecke der Ausführung obenstehender Bestimmungen zu ergreifen sind, vornehmlich in Bezug auf: 1) die Organisation der Arbeitsweise des oberen Rates für billige Wohnungen (conseil supérieur des habitations à bon marché) und der Patronagecomités; 2) die Bestimmungen, welche in den Satzungen der Bau- und Kreditgesellschaften enthalten sein sollen, damit diese Gesellschaften an Begünstigungen des Gesetzes teilnehmen können; 3) die Bedingungen, zu welchen die Versicherungskasse in Todesfällen zeitlich beschränkte Versicherungen organisieren kann; 4) das zur Anwendung des Art. 8 zu befolgende Verfahren.

Art. 16. Die durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1895 gestatteten Anlagen in Lokalwerten werden ausgedehnt auf: 1) die Aktien der in Art. 6 bezeichneten Gesellschaften; nur müssen die so erworbenen Aktien vollständig einbezahlt sein und dürfen $^2/_3$ des Gesellschaftskapitals nicht überschreiten; 2) Grundpfanddarlehen, die in Abschlagszahlungen zu

tilgen sind, an Privatpersonen, welche gemäss den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes billige Wohnungen erwerben oder erbauen wollen.

Die verschiedenen in Art. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1895 und in gegenwärtigem Artikel vorgesehenen Kapitalanlagemöglichkeiten gelten unter denselben Bedingungen auch: 1) für die Arbeitergärten, deren Bodenfläche 10 Ar nicht übersteigt; 2) für die Einrichtung von Brausebädern zu Gunsten der in Art. 1 bezeichneten Personen.

Art. 17. Gegenwärtiges Gesetz findet auf Algier Anwendung.

Art. 18. Das Gesetz vom 30. November 1894 und 31. März 1896 werden aufgehoben.

Jedoch bleiben sie für alle die Wohnungen, die zur Zeit die Wohltaten derselben geniessen, in Geltung.

3. Article 59 de la loi des finances du 17 avril 1906, modifiant l'article 22 de la loi du 22 mars 1902 sur les accidents du travail. (J. O. du 18 avril 1906; B. d. l'O. d. T., XIII, No. 6, juin 1906, p. 617.)

Art. 59 des Finanzgesetzes vom 17. April 1906, durch welchen Art. 22 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vom 22. März 1902 [1]) abgeändert wird.

Art. 59. Der 3. Absatz des Art. 22 des Gesetzes vom 22. März 1902 über die Arbeitsunfälle wird abgeändert wie folgt:

„Das Armenrecht besteht ohne weiteres auch für Einlegung der Appellation, und, vorkommenden Falles, für die Erklärung, durch welche der Verzicht auf die Appellation ausgesprochen wird. Auf dahingehendes Begehren bezeichnet der erste Präsident des Appellationsgerichtshofes den Anwalt, welcher in der Appellationserklärung als Vertreter genannt sein soll und betraut einen Gerichtsvollzieher mit deren Zustellung an die Gegenpartei.

4. Article 65 de la loi des finances du 17 avril 1906 relatif à l'incessibilité et à l'insaisissabilité des pensions de retraites. (J. O. du 18 avril 1906; B. d. l'O. d. T., XIII, No. 6, juin 1906, p. 617.)

Art. 65 des Finanzgesetzes vom 17. April 1906 über die Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionen.

Art. 65. Alle Pensionszahlungen, die Arbeitern, Angestellten, ihren Witwen und Waisen von einer besonders zu diesem Zwecke in der Verwaltung oder dem Betriebe, dem sie unterstehen, eingerichteten Kasse ausgerichtet werden, sind unabtretbar und unpfändbar bis zum Höchstbetrag von 360 frcs.

Was den darüber hinausgehenden Betrag anbelangt, so sind diese Pensionen und die Leibrenten der nationalen Altersversicherungskasse (les rentes viagères de la Caisse nationale des retraites pour la vieillesse) nur in den durch das Gesetz vom 12. Januar 1895 für die Besoldungen und Gehälter vorgesehenen Schranken abtretbar und pfändbar.

Die Bestimmungen und Sondergesetze, welche gewissen Pensionen eine ausgedehntere Unabtretbarkeit oder Unpfändbarkeit einräumen, werden dadurch nicht beschränkt.

5. Article 66 de la loi des finances du 17 avril 1906, relatif à l'amélioration des retraites des ouvriers mineurs. (J. O. du 17 avril 1906; B. d. l'O. d. T., XIII, No. 6, juin 1906, p. 617.)

---

1) S. Bull., Bd. I, S. 273 ff.

Art. 66 des Finanzgesetzes vom 17. April 1907 über die Verbesserung der Renten der Minenarbeiter.

Art. 66. Die in Art. 84 des Finanzgesetzes vom 30. März 1903 [1]) vorgesehene Rentenerhöhung und ausserordentliche Remuneration ist zur Hälfte dem Heimfall an den überlebenden, nicht mehr verheirateten Ehegatten unterworfen.

Ein Verwaltungsreglement wird die Bedingungen feststellen, unter denen dieser Heimfall zu geschehen hat.

Das in Art. 29 des Gesetzes vom 29. Juni 1894 vorgesehene Reglement wird, sowohl mit Rücksicht auf die Unternehmer, wie auch auf die Pensionsberechtigten, die zur Sicherung des erwähnten Gesetzes nötigen Massnahmen festsetzen.

6. Circulaire du Ministre de Commerce, de l'Industrie et du Travail, du 19 avril 1906, sur les précautions à prendre contre l'incendie dans les établissements industriels et commerciaux. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 5, mai 1906, p. 508—509.)

Rundschreiben des Handels-, Industrie- und Arbeitsministers vom 19. April 1906 über Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr in gewerblichen und Handelsbetrieben.

Auf der angebogenen Seite finden Sie den Wortlaut eines Erlasses vom 22. März 1906, durch den die Vorschriften des Erlasses vom 29. November 1904 über die Vorsichtsmassregeln gegen die Feuersgefahr in gewerblichen und Handelsbetrieben abgeändert worden sind.

Ich muss Sie jedoch von vornherein auf eine Bestimmung des Erlasses aufmerksam machen, deren genaue wörtliche Auslegung Schwierigkeiten mit sich bringen könnte. Es handelt sich um die Bestimmung des Art. 16, § a, wonach „wenn die Türen sich auf einen Gang oder auf eine Treppe hinaus öffnen, sie so anzulegen sind, dass sie aufgehen, ohne in den Ausgang vorzuspringen.“

Diese Bestimmung hängt ohne Zweifel mit derjenigen des § b zusammen, wonach „jede für den gleichzeitigen Ausgang von höchstens 20 Personen bestimmte Treppe eine Breite von 1 m im Minimum haben muss.“

Wenn diese beiden Bestimmungen zusammengenommen werden, so ergäbe sich die Anlage von vorspringenden Türen an einer Treppe, deren Breite das geforderte Minimum übersteigt, ohne Zweifel für statthaft, wofern die grösste Oeffnungsweite dieser Türen einen Ausgang von mindestens der im Erlass vorgeschriebenen Breite offen lässt. Dasselbe würde auch für die Türen, die sich auf Gänge hinaus öffnen, gelten.

Ich lege eine genügende Anzahl von Exemplaren dieses Rundschreibens bei, für deren Zustellung an das unter Ihrem Befehl stehende Personal Sie besorgt sein wollen.

7. Arrêté du Ministre des Travaux publics du 9 mai 1906, modificant les deux arrêtés du 4 novembre 1899 sur la durée du travail et des repos: 1) des mécaniciens et des chauffeurs; 2) des agents de trains. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 7, juillet 1906, p. 735—737.)

1) S. Bull., Bd. II, S. 253 ff.

Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Mai 1906 zur Abänderung der beiden Erlasse vom 4. November 1899[1]) über die Dauer der Arbeit und der Ruhepausen 1) der Maschinisten und Heizer, 2) des Zugpersonals.

Art. 1. Die Bestimmungen des durch Erlass vom 20. Mai 1902 abgeänderten Erlasses vom 4. November 1899 über die Dauer der Arbeit und der Ruhepausen der Maschinisten und Heizer werden abgeändert wie folgt:

Der erste Absatz des Art. 2 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt: „Der Arbeitstag soll im Durchschnitt höchstens 10 Stunden effektiver Arbeit und wenigstens 10 Stunden vollständiger Ruhe (grand repos) einbegreifen, derart, dass 9 aufeinander folgende Tage einer Dienstperiode (roulement), von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht gerechnet, nicht mehr als 90 Stunden effektiver Arbeit und eine Gesamtruhezeitdauer von wenigstens 90 Stunden einbegreifen."

Die beiden letzten Absätze des Art. 3 werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt: „Die Maschinisten und Heizer des Liniendienstes sollen durchschnittlich alle 10 Tage eine vollständige Ruhezeit von wenigstens 30 Stunden erhalten. Diese Ruhezeiten sind bei der Berechnung der in Art. 2 auf 90 Stunden in 9 Tagen angesetzten Gesamtruhezeit mit ihrer um 20 Stunden verminderten Dauer in Anschlag zu bringen.

Wenn der Dienst die Angestellten nicht zwingt, ausserhalb ihres Wohnsitzes zu schlafen, so kann die Zahl der oben aufgeführten 30-stündigen Ruhezeiten auf durchschnittlich 1 in 14 Tagen beschränkt werden.

Als Dienst, der die Angestellten nicht zwingt, ausserhalb ihres Wohnsitzes zu schlafen, gilt allein der Dienst, in welchem täglich 10 aufeinander folgende Ruhestunden am Wohnsitz in der Zeit zwischen 6 Uhr abends und Mittag inbegriffen sind.

Die Maschinisten und Heizer des Rangierdienstes sollen durchschnittlich alle 14 Tage (quinze jours) eine Ruhezeit von 30 Stunden oder durchschnittlich alle 10 Tage eine solche von 24 Stunden erhalten, wenn dem Maschinisten ein Heizer beigegeben ist, und im Falle er allein ist, eine Ruhezeit von durchschnittlich 30 Stunden alle 12 Tage oder von durchschnittlich 24 Stunden alle 8 Tage. Diese Ruhezeiten sind bei der Berechnung der in Art. 2 auf 90 Stunden in 9 Tagen angesetzten Gesamtruhezeit mit ihrer je nachdem um 20 oder um 14 Stunden verminderten Dauer in Anschlag zu bringen.

Für alle Kategorien des Personals darf der Zwischenraum zwischen zwei aufeinander folgenden vollständigen Ruhezeiten nicht mehr als 20 Tage betragen. Während der vollständigen Ruhezeiten ist das Personal von jeder Dienstleistung befreit und kann sich von seinem Wohnsitz entfernen."

Der dritte Absatz von Art. 4 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt: „Was die Reserven betrifft, so sind zu unterscheiden die Zeiten des Bereitstehens als Notreserve (périodes de réserve-secours), während deren das Personal nur gehalten ist, beständig im Depot zugegen zu sein, ohne jedoch beschäftigt zu werden, und die Zeiten des Bereitstehens als verfügbare Reserve (périodes de réserve à disposition), während deren das

1) S. Bull., Bd. I, S. 432—433.

Personal im Depot oder Bahnhof mit verschiedenen Arbeiten beschäftigt werden darf.

Die für Vorrichtungen, welche die Maschinisten und Heizer zum Zwecke der Vorbereitung der Reservemaschinen ebenfalls auszuführen haben, notwendige Zeit ist als Arbeit in Anschlag zu bringen und ist auf den Diensteinteilungslisten (roulements) einzutragen.

Jede Zeit des Bereitstehens als Notreserve ist, nötigenfalls unter Abzug der oben genannten Zeit für Vorbereitungsarbeiten, bei der Berechnung der Gesamtarbeitsdauer in 9 Tagen zu einem Viertel in Anschlag zu bringen. Wenn ihre um die Zeit für Vorbereitungsarbeiten verminderte Dauer mehr als 7 Stunden hintereinander beträgt, so kann sie als Ruhepause ausserhalb des Wohnsitzes betrachtet werden, wird aber bei der Berechnung der Gesamtruhezeit in 9 Tagen nur zu drei Vierteln in Anschlag gebracht werden.

Wenn den Zeiten des Bereitstehens als Notreserve Umschlagszeiten von solcher Dauer, dass bei Zusammenrechnung der Umschlagszeiten mit der Zeitdauer des Bereitstehens als Notreserve — nötigenfalls vermindert um die Zeit für die Vorbereitungsarbeiten — das Personal während wenigstens 7 Stunden hintereinander der Ruhe pflegen kann, unmittelbar vorausgehen oder nachfolgen, so können diese Zeiten mit den Umschlagszeiten zu einer Ruhepause ausserhalb des Wohnsitzes zusammengelegt werden, werden aber bei Berechnung der Gesamtruhezeit in 9 Tagen nur mit drei Vierteln ihrer derart verminderten Dauer in Anschlag gebracht.

Die Zeiten des Bereitstehens als Notreserve, die für sich allein oder mit den Umschlagszeiten zusammengelegt keine Ruhepause von mehr als 7 Stunden ergeben, sind mit ihrer ganzen Dauer in der Länge des zwischen zwei aufeinander folgenden Ruhepausen liegenden Arbeitstages in Anschlag zu bringen.

Die Länge des Arbeitstages darf 12 Stunden nicht übersteigen, wenn er auf eine Ruhepause folgt, die durch eine Zeit des Bereitstehens als Notreserve — für sich allein oder mit Umschlagszeiten zusammengelegt — gebildet wird.

Der Zeit des Bereitstehens als Notreserve am Wohnsitz hat immer eine häusliche Ruhepause vorauszugehen und sie kann von Arbeitsperioden unterbrochen sein, unter der Bedingung, dass dieselben in den Diensteinteilungslisten (roulements) vorgesehen seien.

Das Bereitstehen als verfügbare Reserve wird ganz als Arbeit angerechnet."

Art. 2. Die Bestimmungen des Erlasses vom 4. November 1899 über die Dauer der Arbeit und der Ruhepausen des Zugpersonals werden abgeändert wie folgt:

Der erste Absatz des Art. 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Der dienstliche Arbeitstag soll im Durchschnitt höchstens 10 Stunden effektiven Dienstes und wenigstens 10 Stunden vollständiger Ruhe (grand repos) einbegreifen, derart, dass 14 aufeinander folgende Tage einer Dienstperiode, von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht gerechnet, nicht mehr als 140 Stunden effektiven Dienstes und eine Gesamtruhezeitdauer von wenigstens 140 Stunden einbegreifen."

Am Ende des zweiten Absatzes des Art. 2 sind die Worte: „Jedoch kann die Dauer des effektiven Dienstes um eine halbe Stunde im Maximum erhöht werden, wenn die Dauer der darauf folgenden vollständigen Ruhe

auf wenigstens 12 Stunden ausgedehnt wird“, zu ersetzen durch die Worte: „Jedoch kann die Dauer des effektiven Dienstes um eine halbe Stunde im Maximum erhöht werden, wenn eine vollständige Ruhe am Wohnsitz von wenigstens 12 Stunden darauf folgt. Diese vollständige Ruhe hat sich unmittelbar entweder an die so verlängerte Arbeitsperiode oder an die unmittelbar darauf folgende Arbeitsperiode anzuschließen; im zweiten Falle darf die Dauer dieser zweiten Arbeitsperiode 8 Stunden nicht übersteigen.“

Der dritte Absatz des Art. 2 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt: „In Abweichung von den Bestimmungen des ersten Absatzes gegenwärtigen Artikels ist für diejenigen Angestellten, die durch ihren Dienst nicht gezwungen werden, ausserhalb ihres Wohnsitzes zu schlafen, die durchschnittliche Dauer des effektiven Dienstes auf höchstens 11 Stunden festgesetzt. Als Dienst, der die Angestellten nicht zwingt, ausserhalb ihres Wohnsitzes zu schlafen, gilt allein der Dienst, in welchem täglich 9 aufeinander folgende Ruhestunden am Wohnsitz in der Zeit zwischen 6 Uhr abends und Mittag inbegriffen sind.“

Der letzte Satz des zweiten Absatzes des Art. 3 wird durch folgende Worte ersetzt: „Diese Ruhetage sind bei der Berechnung des in Art. 2 vorgeschriebenen 14-tägigen Durchschnittes mit ihrer um 14 Stunden verminderten Dauer in Anschlag zu bringen.“

Der dritte Absatz des Art. 4 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„2) Die im Fahrplan vorgesehene Fahrtdauer; jedoch sind für die im Kursbuch als Personenschnellzüge und als Eil- und Frachtgüterschnellzüge und -eilzüge bezeichneten Kurse, sowie für die Lokomotiveinzelfahrten, in Anbetracht des leichteren Dienstes, 10 Proz. von der Fahrzeit in Abrechnung zu bringen.“

Art. 3. Gegenwärtiger Erlass hat binnen 6 Monaten vollständig in Kraft zu treten.

8. Arrêté du 29. juin 1906 fixant le taux des subventions à allouer aux caisses de chômage pour le second semestre de 1906. (B. d. l'. O. d. T., XIII, No. 7, juillet 1906, p. 737.)

Erlass vom 29. Juni 1906 zur Festsetzung des den Arbeitslosigkeitskassen für das zweite Halbjahr 1906 zu gewährenden Subventionsbetrages.

Art. 1. Der Subventionsbetrag, welcher innerhalb der in Art. 9 und 10 des Erlasses vom 9. September 1905 [1]) gezogenen Schranken den Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit für die von denselben im Laufe des zweiten Halbjahres 1906 bezahlten Unterstützungen gewährt werden soll, wird auf 16 Proz. der Unterstützungssummen, welche von den Lokalkassen, und auf 24 Proz. der Unterstützungssummen, welche von den mindestens in 3 Departements arbeitenden und wenigstens 1000 Mitglieder zählenden Kassen ausbezahlt worden sind, festgesetzt.

Art. 2. Der Arbeitsdirektor ist mit der Ausführung gegenwärtigen Erlasses, welcher im Journal officiel und im Bulletin de l'Office du travail zu veröffentlichen ist, betraut.

9. Lettre du Ministre du Commerce, de l'Industrie et du Travail, du 31 juillet 1906, sur la participation aux subventions de l'Etat des caisses de chômage fédérées, com-

1) S. Bull., Bd. V, S. 15—18.

posées d'ouvriers de la même profession. (B. d. l'O. d. T., XIII., No. 8, août 1906, p. 844—845.)

Schreiben des Handels-, Industrie- und Arbeitsministers vom 31. Juli 1906 über die Beteiligung der Bundesarbeitslosigkeitskassen, die aus Arbeitern des gleichen Berufes bestehen, an den Staatsbeiträgen [1].

Als Fortsetzung meines Schreibens vom 31. Januar letzthin, habe ich die Ehre, Ihnen die Auslegung des Erlasses vom 9. September 1905 [2] zur Kenntnis zu bringen, die ich, im Hinblick auf einen billigen und befriedigenden Bescheid auf die in Ihrem Schreiben vom 3. Jannar letzthin enthaltenen Bemerkungen, für richtig ansehe.

Die von der Kommission der Arbeitslosigkeitskassen vorgeschlagene Auslegung ändert nichts an den in Art. 2 und 12 besagten Erlasses aufgestellten Vorschriften.

In Zukunft ist es den Bundesarbeitslosigkeitskassen, die aus Arbeitern des gleichen Berufes oder des gleichen Gewerbes bestehen, gestattet, an den Staatsbeiträgen teilzunehmen, gleichviel wie gross die Mitgliederzahl jeder Kasse sei, wenn sie unter sich durch einen Zentralstellenvermittlungs- und Reiseentschädigungsdienst in Verbindung stehen. In der Tat hat die Kommission gefunden, dass zwischen einer zentralisierten, in Sektionen eingeteilten Arbeitslosigkeitskasse und zu einem Verband vereinigten Kassen, die durch die Arbeitslosigkeit betreffende gemeinsame Einrichtungen miteinander in Verbindung stehen, kein wesentlicher Unterschied besteht, sobald die Rechnungen dieser Kassen durch den Verband (Fédération) unter seiner Verantwortung dem Minister vorgelegt werden.

In Anwendung dieser Grundsätze wird nun der der Gesamtheit dieser Kassen zustehende Beitrag nach dem in Abs. 2 des Art. 12 des Erlasses vom 9. September 1905 vorgesehenen Ansatz berechnet werden, wenn die beiden durch den Bund betriebenen Dienstzweige der Stellenvermittlung und der Reiseentschädigung den beiden Vorschriften des genannten Absatzes nachkommen, d. h. wenn sie in wenigstens drei Departements arbeiten und wenigstens 1000 Aktivmitglieder zählen.

Bei solchem Vorgehen sind die Satzungen und vorschriftsmässigen Dokumente durch den Berufsverband vorzulegen. Die in Art. 19 des Erlasses vorgesehene Kontrolle kann über jede der Bundeskassen ausgeübt werden. Die Subvention wird in globo ausgerichtet werden; sie wird an den Verband ausbezahlt und dieser hat sie dann unter die zugehörigen Kassen nach Massgabe der von jeder derselben entrichteten Beiträge zu verteilen. Der ministerielle Entscheid wird übrigens jedes Halbjahr die Einteilung der nach Vorschriften des Erlasses gegebenen Pauschalsubvention bekannt geben.

Ich füge bei, dass die Gesuche um Subventionen mit Bezug auf Arbeitslosigkeitsunterstützungen, die im Laufe des ersten Halbjahres von 1906 bezahlt worden sind, vor dem 1. September nächsthin an mich zu richten sind.

10. Circulaire du Ministre du Commerce, de l'Industrie et du Travail, du 3 septembre 1906, aux inspecteurs divisionnaires du travail, sur l'application de la loi du 13 juillet 1906. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 9, septembre 1906, p. 945—955.)

---

1) An den Sekretär des Französischen Lithographenverbandes, 3 rue du Château d'Eau, Paris.

2) S. Bull., Bd. V, S. 15—18.

Rundschreiben des Handels-, Industrie- und Arbeitsministers vom 3. September 1906 an die Kreisarbeitsinspektoren über die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 [1]).

I. Gesetz vom 13. Juli 1906.

Das Gesetz vom 13. Juli 1906, welches den Arbeitern und Angestellten die wöchentliche Ruhezeit gewährt, hat keinen Aufschub für die Durchführung vorgesehen. Das einzige öffentliche administrative Reglement, dessen Erlass als unumgänglich notwendig für die Anwendung des Gesetzes angesehen werden konnte, ist vor kurzem publiziert worden; es trägt das Datum 24. August [2]). Dieses Reglement setzt die Art und Weise, wie das Gesetz kontrolliert werden soll, fest; es wird im weitern besprochen werden.

Die anderen in Art. 3 und 18 vorgesehenen Reglemente sind zur Zeit in Vorbereitung. Bis diese Reglemente die nötige Genauigkeit gebracht haben, wird es Ihre Aufgabe sein, in den Fällen, die dadurch geregelt werden, weitgehende Nachsicht zu üben, deren Umfang Ihnen im ferneren Inhalte dieses Rundschreibens angedeutet werden wird.

Sie werden also unter den Ihnen im vorstehenden in Erinnerung gerufenen Vorbehalten von nun an die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 überwachen.

Vor allem werden Sie sich bemühen, den dem Gesetz Unterstehenden die neue Regelung zur Kenntnis zu bringen und jeden einzelnen auf die Bestimmungen, die ihn angehen, besonders aufmerksam zu machen. Bis zu dem Zeitpunkt, wo man annehmen kann, dass das Gesetz den Interessenten faktisch bekannt sein wird, haben Sie, ehe Sie zu Zwangsmassregeln greifen, alle nötigen Erklärungen und Verwarnungen (avertissements) zu geben. Protokolle dürfen nur in Fällen förmlicher Gehorsamsverweigerung gegenüber den gesetzlichen Vorschriften oder in Fällen augenscheinlichen bösen Willens aufgenommen werden.

Nachdem ich diese Vorschrift aufgestellt habe, gehe ich nun an die Prüfung der hauptsächlichsten Schwierigkeiten, die sich, wie mir scheint, bei der Auslegung der Artikel dieses Gesetzes ergeben können.

Art. 1. Unterstellte Betriebe. Art. 1 definiert die unterstellten Betriebe. Das Gesetz findet Anwendung auf jeden „gewerblichen und kaufmännischen“ Betrieb und auf „seine Nebenbetriebe“, „sei dieser Betrieb öffentlicher oder privater, weltlicher oder geistlicher Natur, und auch, wenn er den Charakter einer Fachschule oder Wohltätigkeitsanstalt trägt“. Diese Definition deckt sich ungefähr mit derjenigen des Wirkungsfeldes des Gesetzes vom 12. Juni 1893/11. Juli 1903 [3]) über Gesundheit und Sicherheit in den gewerblichen und kaufmännischen Betrieben.

Jedoch ist ein Unterschied bemerkenswert.

Die im Art. 1 des Gesetzes von 1893/1903 enthaltene, alle gewerblichen und kaufmännischen Lokalitäten aufführende Aufzählung ist im Gesetz von 1906 durch den allgemeinen Ausdruck „in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe“ ersetzt.

Dieser Unterschied scheint zunächst von ganz minimer Bedeutung zu sein und einfach dem Grundcharakter der beiden Gesetze zu entsprechen, der darin liegt, dass das Gesetz von 1893/1903 sich auf die

1) S. Bull., Bd. V, S. 171—174.
2) S. Bull., Bd. V, S. 278—279.
3) S. Bull., Bd. II, S. 373—374.

Einrichtungen, die Arbeitsräumlichkeiten, während das Gesetz von 1906 sich auf das Personal im allgemeinen bezieht. Aber die Aufzählungen in Art. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1906, welche die Worte „gewerbliche und kaufmännische Betriebe" genauer umschreiben, nehmen, ohne dass dagegen ein Einwand zu erheben wäre, in den Rahmen des Gesetzes verschiedene Betriebe auf, deren Unterstellung unter die Vorschriften des anderen Gesetzes angefochten werden kann.

Wenn die „Hotels" (Art. 3, Abs. 2), die „Spitäler, Hospize, Asyle, Altersasyle, Irrenhäuser, Apotheken, Privatpflegeanstalten" (Art. 3, Abs. 4), die „Informationsunternehmungen und Schaustellungen, Museen und Ausstellungen" (Art. 3, Abs. 6) von Rechts wegen zur schichtweisen Ruhezeit zugelassen werden, so setzt dieser Art. 3 voraus, dass diese verschiedenen Betriebskategorien auch in Art. 1 gemeint sind, und beweist die Absicht des Gesetzgebers, auf das Dienstpersonal derselben die wöchentliche Ruhezeit anzuwenden.

Aber so sehr auch Erwägungen dieser Art gewisse Grenzgebiete des neuen Gesetzes genauer fassen, so schaffen sie doch nicht die Schwierigkeiten der Beurteilung weg, welche schon die Anwendung des Gesetzes von 1903 zutage gebracht hat.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Rechtswissenschaft als kaufmännische Berufe zwar die Wechselsensale, die Makler anerkennt, aber weder den Notaren, noch den Advokaten, den Gerichtsvollziehern etc. den kaufmännischen Charakter zuerkennt. Der Streit, welcher bei Anlass des Gesetzes von 1903 über die Notariatsbureaus entbrannt ist, könnte allerdings heute um so weniger neu ausbrechen, als die Wohltat des neuen Gesetzes den Notariatsangestellten durch ausdrücklichen Entscheid des Senates aberkannt worden ist.

Was den Staat betrifft, so ist, wie bei der Durchführung des Gesetzes von 1903, ein Unterschied zu machen zwischen der öffentlichen Gewalt und den gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmungen. Ich habe den in dieser Beziehung in meinem Rundschreiben vom 14. April 1906 [1]) enthaltenen Erläuterungen nichts beizufügen. Ich bitte Sie, in allen Fällen, wo ein Streit entstehen könnte, bevor Sie Ihren Entscheid fällen, mir Bericht zu erstatten.

Ausgenommen von der Anwendung des Gesetzes sind die Wassertransportanstalten (d. h. die ganze Marine und die Binnenschiffahrt) sowie die Eisenbahnen.

Unterstellte Personen. Es sind die „Angestellten und Arbeiter". Jede von einem Meister mit einer Arbeit, die dem Zwecke des gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes desselben entspricht, beschäftigte Person ist als den Vorschriften des Gesetzes unterstellt zu betrachten. Jede Person, die von demselben Meister mit Arbeiten beschäftigt wird, welche nicht diesen Charakter haben, wie persönliche Dienstleistungen oder Dienstbotenverrichtungen, ist der Wohltat des Gesetzes nicht teilhaftig. So untersteht der Portier eines gewerblichen Betriebes dem Gesetz, während der Portier eines Privathauses seinen Bestimmungen entgeht.

Das Obligatorium der wöchentlichen Ruhezeit gilt für alle Angestellten eines Betriebes: der Wortlaut des Art. 1 ist durchaus allgemein gehalten. Schwierigkeiten bereitet die Frage, wie es mit den Leitern von Filialen oder Sukkursalen zu halten sei. Man muss unterscheiden zwischen den-

1) Vgl. Bull., Bd. V, S. 174.

jenigen, welche wirklich Betriebsleiter und denjenigen, welche eigentliche Angestellte sind. Es kommt da auf den einzelnen Fall an: Die Rivalität zwischen den grossen Kaufhäusern und dem Kleinhandel, die schon im Spezereihandel zu recht lebhaften Kontroversen geführt hat, wird in kürzester Zeit die Gerichte veranlassen, sich über diesen Punkt genauer auszusprechen. Sie werden in dieser, wie in allen schwierigen Fragen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass in letzter Linie eben den Gerichten die Auslegung des Gesetzes zusteht. Es scheint mir übrigens nicht zweifelhaft, dass diese Angestellten auf jeden Fall zu den Personen gezählt werden müssen, für welche die Ausnahmen des Art. 4 und des Art. 5, Abs. 1 gelten.

Art. 2. Art. 2 definiert die verschiedenen Arten von wöchentlicher Ruhezeit: die Sonntagsruhe, welche die normale Ordnung ist, und die Ausnahmeordnungen.

Betriebe mit verschiedenen Ordnungen der Ruhezeit. Es wird häufig vorkommen, dass in einem und demselben Betriebe nicht dieselbe Ordnung für das ganze Personal angewendet werden kann; dieser Fall ist unter litt. d des Art. 2 bei den ausnahmsweise gestatteten Ordnungen vorgesehen, geht auch aus den in andern Artikeln für Teile des Personals vorgesehenen Befreiungen hervor. Sorgen Sie strenge dafür, dass jede Arbeiter- oder Angestelltenkategorie die vom Gesetze vorgeschriebene Ruhezeit erhält und dass auf keinen Fall die erlaubten Ausnahmen oder Befreiungen missbräuchlicherweise auf andere Gewerbe oder Geschäfte oder andere Arbeiten als diejenigen, wodurch sie begründet sind, ausgedehnt werden. In dieser Hinsicht muss eine strenge Aufsicht geführt werden, um gewisse Betriebe zu verhindern, sich auf diesem Wege von Verpflichtungen, die auf Konkurrenzunternehmungen lasten, zu befreien. Es ist Ihnen ja nicht unbekannt, dass in diesem Punkte, besonders in kaufmännischen Kreisen, gegenwärtig bereits eine gewisse Unruhe herrscht. Falls Sie am Ruhetage eine auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung beschäftigte Person an einer Arbeit fänden, die nicht im Sinne des Gesetzestextes, welcher diese Ausnahme oder Befreiung aufgestellt hat, liegt, so hätten Sie im Prinzip ein Protokoll aufzunehmen.

Gemeinsame Ruhe. Das Gesetz sieht 4 verschiedene Ordnungen der gemeinsamen Ruhe vor: 1) am Sonntag, 2) an einem andern Tag als Sonntags, 3) von Sonntag Mittag bis Montag Mittag, 4) am Sonntagnachmittag (mit einem Ergänzungsruhetag auf 14 Tage, nach Schichten verteilt). Die einer dieser Ordnungen unterstehenden Betriebe dürfen keinen Angestellten während der für die gemeinsame Ruhe bestimmten Zeit beschäftigen, ausgenommen mit den in Art. 4 und 5, Absatz 1, vorgesehenen Arbeiten. Insbesondere ist ihnen nicht erlaubt, während der gemeinsamen Ruhezeit den Fortgang des betriebenen Gewerbes oder Handelsgeschäftes durch ein Extrapersonal besorgen zu lassen. Diese Handlungsweise, die eine Umgehung des Gesetzes zum Zwecke hätte, entspräche der Ordnung der schichtweisen Ruhe[1]).

Beginn und Ende der gemeinsamen Ruhe. Wenn die gemeinsame Ruhe auf einen Sonntag oder einen bestimmten Wochentag (Art. 2, Abs. 1 und Art. 2, Abs. 2, Ziffer a) gelegt ist, so soll sie von Mitternacht bis Mitternacht gehen. Wenn dem nicht so wäre, so hätte

1) Vergl. Rundschreiben vom 9. August 1906 an die Präfekten, Ziffer 5. (Bull. Bd. V, S. 274 ff.)

der Gesetzgeber nicht nötig gehabt, durch eine ausdrückliche Bestimmung die gemeinsame Ruhe von Sonntag Mittag bis Montag Mittag zu ermöglichen. Vergleichen Sie im folgenden die Bestimmungen über die Art der Kontrolle der gemeinsamen Ruhezeit (Erlass vom 24. August 1906).

Schichtweise Ruhe. Was die schichtweise Ruhezeit anbelangt, so sind die Entscheidungsgründe nicht so förmlich wie für die gemeinsame Ruhe. Die wöchentliche Ruhezeit wird nur durch Art. 1 bestimmt, ohne dass die durch Art. 2 dem Art. 1 gegebene Präzisierung anwendbar wäre.

Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes von 1906 drückt sich zwar ungefähr mit denselben Worten aus wie Art. 5 des Gesetzes vom 2. Nov. 1892: „Es ist untersagt, mehr als 6 Tage in der Woche . . . . zu beschäftigen", und was das Gesetz von 1892 betrifft, so ist niemals bestritten worden, dass damit der bürgerliche Tag, von Mitternacht bis Mitternacht, gemeint sei. Aber gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes von 1906 dürfen wir uns nicht auf die Betrachtung des ersten Absatzes des Art. 1 beschränken. Absatz 2, welcher auf eine Zeitdauer von 24 Stunden hindeutet, wäre unnütz, wenn im Absatz 1 mit dem Tag der bürgerliche Tag gemeint wäre. Ferner könnte, wenn man sich nicht zu dieser Auslegung entschlösse, für Schichten an ununterbrochen dauernden Arbeiten dem Gesetz nur nachgelebt werden, wenn man die Stunde des Arbeitsbeginnes auf Mittag und Mitternacht legte. In der Tat hätte eine Nachtschicht, die von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh arbeitete, keinen ganzen bürgerlichen Tag, wenn ihr eine Schicht erlassen wird: sie würde die Arbeit um 6 Uhr früh einstellen, um sie am folgenden Tage um 6 Uhr abends wieder aufzunehmen. Nun lassen sich mehrere Gründe dagegen geltend machen, dass man in dieser Weise obligatorisch den Beginn der Nachtschicht auf Mitternacht festsetzt. Vor allem ist es im allgemeinen sehr unbequem für die Arbeiter. Sodann würde eine solche Bestimmung nicht zu der Gesetzgebung über Frauen- und Kinderarbeit passen, nach welcher die Tagesarbeit nicht länger als bis 9 Uhr abends dauern und nicht vor 5 Uhr früh beginnen darf; diese Personen können also weder mit einer Tagesschicht noch mit einer Nachtschicht arbeiten, wenn die Schichten sich um Mittag und Mitternacht ablösen. Es ist übrigens bemerkenswert, dass in der langen Diskussion über die Bäcker im Senat, als man die Ruhe in Schichten vorschlug, niemals die Rede davon war, die Arbeitspause, die gegenwärtig zwischen 5 und 8 Uhr abends liegt, auf Mitternacht oder auf die Zeit nach Mitternacht zu verlegen.

Beim Gesetz von 1892 kamen diese Schwierigkeiten kaum in Betracht, da die Nachtarbeit in der Industrie den Frauen und Kindern prinzipiell untersagt ist; in den Betrieben mit beständigem Feuer hatte der unbestimmte Wortlaut des Art. 6 eine Umgehung der Schwierigkeiten gestattet.

Diese Erklärungen geben Anlass zu einer weiteren Bemerkung. Nachtschichten finden sich fast nur in Handelsgeschäften und Gewerben, denen die Ruhe in Schichten gestattet ist; so vornehmlich für Arbeiten mit ununterbrochenem Betrieb, die von Tag- und Nachtschichten, welche sich bei der Arbeit ablösen, verrichtet werden. Wie soll es jedoch mit einem Beruf gehalten werden, wo die Arbeit in der Nacht und nicht am Tage verrichtet würde und der nicht von Gesetzes wegen zur Ruhe in Schichten berechtigt wäre? Der Fall scheint zwar eine ziemliche Ausnahme zu sein; aber auch da würde uns das Gesetz nicht ohne Ausweg lassen. Denn entweder könnten diese Ausnahmearbeiten nach Mitternacht beginnen oder würde der Präfekt

die Ausnahme vom Sonntag Mittag bis Montag Mittag oder eine der Arten von Schichtwechsel dafür gewähren.

Es muss bemerkt werden, dass jeder Betrieb, der durch das Gesetz ermächtigt ist, die Ruhe nach Schichten zu gewähren, a fortiori seinem ganzen zum Schichtwechsel berechtigten Personal am nämlichen Wochentage — gleichviel welchem — frei geben kann. Sobald jeder einzelne Arbeiter oder Angestellte nicht mehr als 6 Tage in der Woche beschäftigt ist und gemäss den Vorschriften des Art. 1 eine Ruhezeit von im Minimum 24 Stunden hintereinander geniesst, genügt dieser Betrieb den Anforderungen des Gesetzes.

Aus der in verschiedenen Bezirken vorgenommenen Untersuchung ergibt sich, dass für gewisse Arbeiten und für gewisse Oertlichkeiten eine ziemlich lange Zeit verfliessen wird, bis das Ersatzpersonal, das wegen der Organisation der wöchentlichen Ruhezeit nach Schichten nötig werden wird, angestellt und formiert ist. Wollen Sie dies in Betracht ziehen, sobald ein Betrieb seine Anstellungsverhältnisse in fortschrittlicher und unablässiger Weise ordnet und sein möglichstes tut, um dem Gesetz binnen einer vernünftigen Frist nachzuleben.

Im weitern finden Sie die Art und Weise dargestellt, wie die Kontrolle über die Ruhe in Schichten ausgeübt werden soll (Erlass vom 24. Aug. 1906).

Art. 3. Absatz 1. Herstellung von Nahrungsmitteln zum sofortigen Verbrauch. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Kleinverkauf von Nahrungsmitteln. Die für den Verkauf solcher Nahrungsmittel gestatteten Erleichterungen sind durch andere Bestimmungen des Gesetzes geregelt (besonders Art. 5, Abs. 2). Es ergibt sich daraus, dass eine Brotniederlage auf die Ausnahme keinen Anspruch hat, wohl aber eine Bäckerei. Aus den während der Diskussion im Senat ausgetauschten Erklärungen geht auch hervor, dass man zur Herstellung auch das an Ort und Stelle zur sofortigen Verteilung der nach der Definition „zum sofortigen Verbrauch“ bestimmten Waren nötige Personal rechnen muss; es kommt übrigens in der Praxis häufig vor, dass die gleichen Personen für beide Tätigkeiten verwendet werden.

Abgesehen von diesen Fällen ist überall da, wo das Herstellungs- und Verkaufspersonal verschieden sind, das Verkaufspersonal der ihm zugedachten gesetzlichen Ordnung zu unterstellen, wenn nicht auf Grund von Art. 2 eine gegenteilige Ermächtigung gegeben wird.

Absatz 4 und 6. In diesen Absätzen handelt es sich nur um das Personal (Angestellte und Arbeiter). Der Gesetzgeber hat weder die Aerzte in den Spitälern oder Irrenhäusern, noch die Redakteure in den Zeitungen, noch die Schauspieler in den Theatern im Auge gehabt. Anderseits steht ausser allem Zweifel, dass das Dienst- oder Verwaltungspersonal der wöchentlichen Ruhe unterstellt ist, mit der Erleichterung, die Ruhezeit nach Schichten antreten zu dürfen.

Abs. 10 und 11. Die in diesen beiden Absätzen gemeinten Gewerbe werden in einem zur Zeit in Vorbereitung befindlichen öffentlichen Verwaltungsreglement aufgezählt werden. So lange dieses Reglement nicht publiziert worden ist, wollen Sie die Ordnung der Ruhe nach Schichten in allen den Gewerben genehmigen, welche sich (gleichviel, in welchem Masse) auf die im Gesetze definierten Eigenschaften berufen können. Teilen Sie jedoch den Betreffenden ganz unzweideutig mit, dass die provisorische Massregel der Zukunft durchaus nicht präjudiziert und dass beim Er-

scheinen des Reglementes jede Ordnung, welche den Vorschriften nicht konform ist, ohne weiteres aufgehoben werden muss. Bringen Sie mir bei Gelegenheit im Laufe der Zeit alle die Gewerbe in Kenntnis, für welche die Betriebsleiter derart den Schichtwechsel verlangt haben.

Das gleiche Reglement kann, ausser den im Wortlaut des Gesetzes genannten, weitere „Betriebs"-Kategorien aufführen, die von dem Rechte des Schichtwechsels Gebrauch machen dürfen. Es handelt sich hier nicht mehr um Betriebe, die kraft einer gesetzlichen Definition zum Schichtwechsel berechtigt sind. Nach einer sehr weitgehenden Aufzählung hat der Gesetzgeber noch dieses Sicherheitsventil eingefügt, das nicht sofort in Funktion gesetzt zu werden braucht. Die Ausnahmefälle werden ja durch das Verfahren der Art. 2 und 8 genügend berücksichtigt. Erst später, wenn allem Anschein nach die Vereinheitlichung gewisser vom Präfekten genehmigter Schichwechsel-Bewilligungen sich empfiehlt, dürfte es angezeigt erscheinen, die eine oder andere nicht definierte Betriebskategorie in das öffentliche Verwaltungsreglement aufzunehmen. Auf jeden Fall hätten Sie, wenn bestimmte Betriebe Ihres Bezirkes auf die Wohltat dieser Bestimmung Anspruch erheben, mich darüber zu befragen, bevor Sie zu einer vorläufigen Duldung Ihre Zustimmung geben.

Ein anderes öffentliches Verwaltungsreglement hat die für die Spezialarbeiter in Werken mit beständigem Feuer besonders vorgesehenen Befreiungen zu bestimmen. Auch hier werden Sie bis zum Erlass des Reglementes die verschiedenen Ordnungen, die man Ihnen vorschlagen wird, natürlich rein vorübergehend, zulassen; beachten Sie immerhin, dass die Befreiung nicht für das ganze Werk mit beständigem Feuer gilt, sondern nur für die Spezialarbeiter. Sobald Sie bei der endgültigen Entscheidung auf Schwierigkeiten stossen oder der Ihnen vorliegende Fall von allgemeinerem Interesse zu sein scheint, so wollen Sie mir unverzüglich Bericht erstatten, damit bei der Ausarbeitung des Reglementes darauf Rücksicht genommen werden kann.

Art. 4. Die Aufsicht wird dafür zu sorgen haben, dass kein Missbrauch mit der in diesem Artikel vorgesehenen Befreiung getrieben wird, besonders wenn es sich um die „Verhütung von drohenden Unfällen" handelt. Man wird nur dann gestatten dürfen, sich der Befreiung zu bedienen, wenn wirkliche Dringlichkeit vorliegt, und wenn nicht durch gewöhnliche Ausbesserungsarbeiten, die der Betriebsleiter ausserhalb der Ruhezeit ausführen lassen kann und normalerweise soll, der Gefahr gesteuert werden kann. Uebrigens darf die Befreiung nur auf das für die Ausführung der dringlichen Arbeiten nötige Personal Anwendung finden.

Wenn es sich um die Ausbesserung von Schiffen im Dienst handelt, so führt die Anwendung derselben Grundsätze zu einer sehr weitgehenden Nachsicht bei Ausbesserungen, die nicht vorgenommen werden können, wenn das Schiff sich im Gange befindet, sondern die im Hafen vorgenommen werden müssen. Die Wohltat der Befreiung des Art. 4 sollte für alle Ausbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten im grossen an Schiffen, die im Dienst einer regulären Linie stehen oder an Schiffen, die durch die Verwaltung ausgerüstet werden, gewährt werden, wenn die Aufhebung der wöchentlichen Ruhe für nötig erachtet wird, um die regelmässige Abfahrt des Schiffes nicht zu verzögern. Im allgemeinen wird das mit diesen Arbeiten beschäftigte Personal nicht identisch sein mit dem Personal des Schiffes, sondern zu einer andern Unternehmung: einer Bau- oder

Reparaturwerkstätte gehören. Es hat also nach den Worten des Art. 4 Anrecht auf eine Ersatzruhezeit von gleich langer Dauer wie die ihm entzogene Ruhezeit.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nach dem Wortlaut des Art. 18 die in Art. 4 vorgesehenen Befreiungen auf Jugendliche unter 18 Jahren und auf minderjährige ledige Frauenspersonen keine Anwendung finden.

Art. 5, Abs. 1. Nach dem Wortlaut des Art. 18 findet diese Befreiung, welche die wöchentliche Ruhezeit für gewisse Arbeiten auf einen halben Tag reduziert, keine Anwendung auf Jugendliche unter 18 Jahren und auf minderjährige ledige Frauenspersonen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in der Diskussion im Senat ausdrücklich festgestellt worden ist, dass die Reinigung der „gewerblichen Lokalitäten“ weder die Reinigung der Webstühle noch des Werkzeugs im allgemeinen einschliesst. Nur die Dampfkessel und Motoren, sowie die Transmissionen sind in dem Absatz gemeint, der ihren Unterhalt durch die mit ihrer Bedienung betrauten Personen vorsieht.

Abs. 2. Nahrungsmittelverkaufsgeschäfte. Wie ich schon beim Abs. 1 des Art. 3 bemerkt habe, ist wichtig, dass keine Verwirrung eintrete zwischen den für den Verkauf und den für die Herstellung der Nahrungsmittel gewährten Befreiungen. Achten Sie ausserdem darauf, dass hier ausschliesslich vom Kleinverkauf die Rede ist. Anderseits handelt es sich um alle Nahrungsmittel und nicht nur wie bei Art. 3 um die zum sofortigen Gebrauch bestimmten Nahrungsmittel. Es kommt sehr häufig vor, dass im selben Betriebe zu gleicher Zeit Nahrungsmittel im Detail verkauft werden, und Waren, die nicht zur Ernährung bestimmt sind, wie Parfümerie-, Haushaltungsartikel, Papeterie, Bazarartikel etc. Ich glaube nicht, dass diese Betriebe nicht als „Nahrungsmittelkleinverkaufsgeschäfte“ angesehen werden können. Aber Sie werden in solchen Fällen darauf Gewicht zu legen haben, dass allein der gewöhnliche Nahrungsmittelhandel berufen ist, die Vorteile der durch die uns beschäftigende Bestimmung eingesetzten Ordnung zu geniessen. Andernfalls würden sich sämtliche Spezialisten der Konkurrenz veranlasst sehen, auf Grund von Art. 2 Gesuche zu stellen. Wollen Sie gefl. die Bemerkungen nachlesen, die ich in dieser Hinsicht in meinem Rundschreiben an die Präfekten vom 9. August gemacht habe.

Ich glaube, Ihre Aufmerksamkeit auf den in diesem Artikel angewendeten Ausdruck „Nachmittag“ richten zu sollen. Der Text lautet: Die Ruhezeit kann am Sonntag Nachmittag gegeben werden, mit einer Ersatzruhezeit von einem weiteren Nachmittag pro Woche für die Angestellten, die jünger sind als 21 Jahre und bei ihrem Meister wohnen u. s. w.

Diese Vorschrift betreffend die Minderjährigen ist so zu verstehen, dass ihnen am Sonntag und am Tage der Ersatzruhezeit von Mittag ab jede Arbeit untersagt ist.

Abs. 3. Betriebe mit weniger als 5 Arbeitern und dem Recht, die Ruhezeit schichtweise zu gewähren. Unter diesen Worten sind die gewerblichen und kaufmännischen Betriebe zu verstehen, denen entweder durch das Gesetz oder durch öffentliche Verwaltungsreglemente oder durch die Ermächtigung des Präfekten gestattet ist, die Ruhezeit schichtweise zu gewähren und die normalerweise ein Gesamtpersonal von im Maximum 4 der wöchentlichen Ruhezeit unterstellten Arbeitern beschäftigen (vergl. oben, Art. 1, die Definition der unterstellten Personen).

Diese Betriebe sind ermächtigt, den einen Ruhetag pro Woche durch zwei Ruhezeiten von einem halben Tag zu ersetzen, welche zusammen die Dauer eines vollständigen Arbeitstages ausmachen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Ausnahme auf die in Art. 5, Abs. 2 oder Art. 2, litt. d vorgesehenen Fälle Anwendung finden dürfe. Darüber scheint mir kein Zweifel möglich zu sein. In den Betrieben mit weniger als 5 Arbeitern, welche die Ruhezeit am Sonntag Nachmittag geben mit einer Ersatzruhezeit von einem Tag pro Schicht und pro zwei Wochen, kann dieser letztere Ruhetag durch zwei halbe Tage ersetzt werden, wenn der Betrieb weniger als fünf Arbeiter oder Angestellte zählt.

Wenn man den Ausdruck, „welche zusammen einen vollständigen Arbeitstag ausmachen", näher zu fassen sucht, so kommt man zum Schluss, dass der Gesetzgeber mit diesem Wortlaut nicht eigentlich die Gesamtdauer der beiden Ersatzruhezeiten in Freistunden, sondern das Freisein von Arbeitsstunden bezeichnet hat. Der Gesetzgeber konnte sich nicht auf den Begriff des Art. 1: Ruhezeit von 24 Stunden hintereinander, beziehen. Er konnte nicht sagen: zwei Ruhezeiten von je 12 Stunden; das ist ungefähr der gewöhnliche Zwischenraum zwischen zwei Arbeitsschichten und der Ruhetag wäre durch nichts oder so gut wie nichts ersetzt worden. Deshalb hat er einen genaueren Ausdruck gewählt. Er hat angedeutet, dass ein solcher halber Ruhetag ein Tag sei, an welchem die Arbeitsdauer um die Hälfte reduziert sein muss. Zur grösseren Genauigkeit hat er, in der Voraussicht, dass man bald einen Vormittag, bald einen Nachmittag geben könnte, sich so ausgedrückt: „welche zusammen einen Arbeitstag darstellen".

Ein Beispiel wird Ihnen die Tragweite dieses Unterschieds klar machen: wenn der Arbeitstag eines Angestellten um 8 Uhr morgens beginnt, und 8 Uhr abends endigt, im ganzen also 12 Stunden dauert, so wäre es gesetzwidrig, diesem Angestellten zweimal die Ruhezeit von morgens 8 Uhr bis mittags zu geben; denn er wäre dadurch tatsächlich nur 8 Stunden in der Woche von seiner Arbeit befreit statt 12 Stunden. Aber man wird ihm einen Vormittag und einen Nachmittag geben können oder 2 bis nachmittags 1 Uhr verlängerte Vormittage oder a fortiori 2 Nachmittage.

Nach dem Wortlaut des Art. 18 ist die in diesem Paragraphen vorgesehene Befreiung auf die durch das Gesetz vom 2. November 1892 beschützten Personen nicht anwendbar.

Abs. 4. Unter den letzten Worten dieses Absatzes ist zu verstehen, dass ein gemeinderätlicher Erlass die örtlichen Festtage zu bezeichnen hat, an welchen die Sonntagsruhe aufgehoben werden kann. Diese Befugnis steht den Maires für jedes Geschäft zu, in welchem irgend ein Kleinhandel betrieben wird. Die Kontrolle des Präfekten über die vom Maire getroffene Massnahme geschieht in den durch die Gesetze über die Gemeindeorganisation vorgesehenen Formen. Jede Verfügung des Maires, die nicht vom Präfekten annulliert oder deren Ausführung nicht von ihm suspendiert worden ist, ist als gültig anzusehen.

Art. 6. Von den drei Fällen der Aufhebung der wöchentlichen Ruhezeit, die in diesem Artikel erwähnt sind, kann nur der erste (Abs. 1) von allen Unternehmungskategorien angerufen werden; die beiden andern scheinen nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes nur auf das Gewerbe, nicht auf den Handel anwendbar zu sein.

Das in Art. 18 vorgesehene öffentliche Verwaltungsreglement wird die Namenliste der einzelnen Gewebe aufstellen, für welche die allgemeinen in Art. 6 genannten Befreiungen gelten, soweit Frauen und Kinder in Betracht kommen. Was jedoch die Männer betrifft (gleichviel ob sie in denselben Räumlichkeiten arbeiten wie die Frauen und Kinder oder nicht), so kann man nur aus der allgemeinen und sehr weitgehenden Definition des Gesetzes ableiten, ob der Betrieb zu der Befreiung berechtigt ist. Die Gerichte allein werden darüber zu entscheiden haben, ob die Definition des Gesetzes von den Organen genau ausgelegt worden ist.

Art. 7. Nach dem von Herrn Prévet im Namen der Senatskommission erstatteten Bericht sind in diesem Artikel ins Auge gefasst „die Betriebe, die unter der Kontrolle oder auf Rechnung des Staates im Interesse der Landesverteidigung arbeiten". Die Befreiungen (15mal im Jahre Aufhebung der wöchentlichen Ruhezeit) werden von den Ministern gewährt, unter welchen die diese Arbeiten kontrollierenden oder zur Ausführung bringenden Organe stehen. Es sollen geeignete Massregeln ergriffen werden, damit die gewährten Ermächtigungen zur Kenntnis der Organe gelangen. Im Gegensatz zu den in Art. 6 vorgesehenen, können diese Befreiungen auf Frauen und Kinder ausgedehnt werden, ohne dass es sich um besonders in einem öffentlichen Verwaltungsreglement aufgeführte Gewerbe handelt. Es ist übrigens daran zu erinnern, dass schon nach dem abgeänderten Erlass vom 15. Juli 1893 die wöchentliche Ruhezeit für Frauen und Kinder bei den die Landesverteidigung betreffenden Arbeiten gelegentlich aufgehoben werden konnte.

Art. 8 und 9. Diese beiden Artikel sind dem Verfahren bei der Erteilung von Ermächtigungen von seiten der präfektoralen Behörde gewidmet. Sie haben ein Exemplar meiner Rundschreiben vom 20. Juli [1]) und vom 9. August 1906 [2]), die ich über diesen Gegenstand an die Präfektur gerichtet habe, erhalten. Beachten Sie, dass in dem ersten dieser Rundschreiben den Präfekten vorgeschrieben ist, Ihnen die Ermächtigungsverfügungen zur Kenntnis zu bringen.

Unter Ziffer 16 des Rundschreibens vom 9. August 1906 [2]) wird den Beamten der Gerichtspolizei nahegelegt, Ihnen die Straffälle, die sie konstatiert haben, anzuzeigen.

In welcher Lage befindet sich ein Betrieb, der beim Präfekten um eine Befreiung nachgesucht hat, solange derselbe keinen Entscheid gefällt hat? Grundsätzlich ist seine Lage dieselbe, wie wenn er kein Gesuch gestellt hätte. Das ist auch begreiflich; sonst könnte ein Betrieb die Anwendung des Gesetzes, soweit er dadurch betroffen wird, durch unaufhörliche, immer neue Gesuche bis ins Unendliche aufschieben. Aber in praxi und besonders am Anfang wird es angebracht sein, vorläufig Nachsicht zu üben, bis der Präfekt entschieden hat, es müsste denn ausser Zweifel stehen, dass die geübte Nachsicht ernstliche Nachteile mit sich bringt oder den Betrug erleichtert. Bringen Sie mir die Schwierigkeiten, die in diesem Punkte entstehen könnten, zur Kenntnis.

Art. 10. Im folgenden finden Sie den Wortlaut des zur Durchführung dieses Artikels erlassenen öffentlichen Verwaltungsreglementes vom 24. August 1906 [3]), sowie einen Kommentar zu diesem Erlasse.

---

1) S. Bull., Bd. V, S. 273 ff.
2) S. Bull., Bd. V, S. 274 ff.
3) S. Bull., Bd. V, S. 278 ff.

Art. 11. Im Verlauf der Diskussion über das Gesetz vom 13. Juli 1906 hat das Parlament deutlich die Absicht ausgesprochen, die Ortsbehörden und die Beamten der Gerichtspolizei an der Kontrolle der Durchführung des Gesetzes wirksam mitarbeiten zu lassen. Der Arbeitsinspektionsdienst könnte übrigens allein die Beaufsichtigung nicht übernehmen. Sie werden also in jedem gegebenen Falle Ihre Anstrengungen mit denjenigen der Beamten der Gerichtspolizei zu vereinigen und die nötigen Anordnungen zu treffen haben, um sich deren Mithilfe zu sichern.

Abs. 2. Betriebe, welche der Kontrolle des Ministers der öffentlichen Arbeiten unterstehen. Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf Minen, Bergwerke und Steinbrüche. Die Teilung der Befugnisse zwischen dem Arbeitsinspektionsdienst und den mit dieser Kontrolle im besonderen beauftragten Organen hat nach den bei Gelegenheit der Anwendung des Gesetzes vom 2. November 1892 (dessen Wortlaut sich materiell mit demjenigen des vorliegenden Absatzes ungefähr deckt) aufgestellten Regeln zu geschehen.

Die Eisenbahnen stehen gleichfalls unter der Kontrolle des Ministers für öffentliche Arbeiten; aber ihre Arbeiter und Angestellten sind durch eine allgemeine Bestimmung der Wirkung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 entzogen.

Sie werden übrigens nächstens für die Auslegung der Art. 11 und 17 Zusatzinstruktionen, die zwischen den Departementen des Handels und der öffentlichen Arbeiten vereinbart worden sind, erhalten.

Art. 16 Abs. 3. Es ist zu beachten, dass das neue Gesetz die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzes auf alle vom Gesetz vorgesehenen Verurteilungen vorsieht, ohne übrigens einen Minimalbetrag der Geldstrafen aufzustellen.

Art. 17. Die in diesem Artikel niedergelegte Ausnahme mit Bezug auf die Wasser- und Eisenbahntransportanstalten ist durch das Bestehen besonderer Vorschriften für diese Anstalten begründet.

Ich glaube, Ihnen in Erinnerung rufen zu müssen, dass aus denselben Gründen eine ähnliche Ausnahme zu Gunsten der Transportanstalten durch das Gesetz vom 11. Juli 1903 gestattet worden ist; es ist demnach angezeigt, bei der Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 die gleiche Unterscheidung vorzunehmen, wie sie durch das ministerielle Rundschreiben vom 20. Januar 1904 vorgenommen worden ist: nämlich zwischen dem in der eigentlichen Transportanstalt beschäftigten Personal und dem Personal, das in wirklichen Gewerben oder Handelsgeschäften angestellt ist, welche tatsächlich von der Transportanstalt betrieben werden, aber, ohne dass dadurch der Gang des Transportgewerbes gestört würde, von irgend einer anderen Firma betrieben werden könnten.

Art. 18 Abs. 1. Das neue Gesetz hat nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1892 über die wöchentliche Ruhezeit aufgehoben und ersetzt, nicht diejenigen über das Einstellen der Arbeit an Feiertagen (chômage des jours fériés).

Aber es steht nicht Ihnen, sondern dem Präfekten zu, kraft Art. 2a zu handeln und im Falle nachgewiesener Notwendigkeit die gemeinsame Ruhe der in dem Gewerbe beschäftigten Frauen und Kinder auf den Feiertag zu verlegen.

Es ist von Wichtigkeit, dass das Wirkungsfeld der Absätze 2, 3 und 4 des Art. 18 genau abgegrenzt werde.

Abs. 2 bezieht sich auf Jugendliche unter 18 Jahren und ledige Frauenspersonen unter 21 Jahren, die im Handel und im Gewerbe beschäftigt sind.

Abs. 3 bezieht sich auf Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen jeden Alters, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, wie sie durch das Gesetz vom 2. November 1892 und die Rechtsprechung, die das Gesetz ausgelegt hat, definiert werden.

Abs. 4 bezieht sich in erster Linie auf Kinder unter 18 Jahren und Frauen jeden Alters in denselben Betrieben. Wie der vorhergehende Artikel ist er aus den Bemühungen hervorgegangen, Frauen und Kindern in den Fällen, wo das Gesetz von 1906 weitergehende Befreiungen zulässt, nicht um die Ruhezeit zu bringen, die sie nach den Gesetzen von 1874 und 1892 schon hatten. Die Diskussion im Senat über diesen Punkt hat das unzweideutig dargetan. Aber derselbe Abs. 4 scheint auch für die kleinen Ernährungsgewerbe Geltung haben zu sollen, welche die Rechtsprechung nicht zu den Verpflichtungen des Gesetzes von 1892 verhält und die allem Anschein nach in den in besagtem Artikel vorgesehenen Fällen zur Wohltat des Art. 6 des Gesetzes von 1906 zugelassen werden müssen.

Da die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1892 über die wöchentliche Ruhezeit seit 13. Juli 1906 aufgehoben sind, sind es auch die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Reglemente. Da nun das in Absatz 4 vorgesehene Reglement noch nicht veröffentlicht ist, würde nach strengem Recht der Zustand bestehen, dass bis zur Veröffentlichung Frauen und Kinder unter keinen Umständen an den in Art. 6 vorgesehenen Befreiungen Teil haben könnten. Lassen Sie jedoch bis zum Erscheinen dieses Reglementes, gemäss der Erklärung des Ministers im Parlament, nichtsdestoweniger die in Art. 5 des Erlasses vom 15. Juli 1893 aufgeführten Gewerbebetriebe von den besagten Befreiungen Gebrauch machen.

Aber wie gesagt, das Wirkungsfeld des neuen Reglementes wird unter Umständen ausgedehnter sein als dasjenige des Reglementes vom 15. Juli 1893; ausser den in diesem letzteren aufgeführten Gewerben können in Zukunft darin sehr wohl die kleinen Ernährungsgewerbe aufgeführt sein. Für diese letzteren Kategorien werden Sie Uebergangsbestimmungen zu treffen haben, ähnlich den oben bei Anlass der Absätze 10 und 11 des Art. 3 von mir bereits angedeuteten; d. h. Sie werden ihnen die Aufhebung der wöchentlichen Ruhezeit unter den Bedingungen des Art. 6 gestatten.

II. Der Erlass vom 24. August 1906 [1].

Wenn man einzig von dem Gesichtspunkte ausgeht, welche Anforderungen stellt die Kontrolle der Anwendung des Gesetzes? so kann man die verschiedenen zulässigen Ordnungen der wöchentlichen Ruhezeit in drei Kategorien einteilen:

1) gemeinsame Ruhe am Sonntag;
2) Ausnahmeordnungen der wöchentlichen Ruhezeit;
3) Befreiungen von der Verpflichtung der wöchentlichen Ruhezeit.

1. Gemeinsame Ruhe am Sonntag.

Dies ist die allgemeine Regel, die Ordnung, deren Einführung die Kontrollorgane voraussetzen dürfen, ohne dass sie davon benachrichtigt

1) S. Bull., Bd. V, S. 278 ff.

zu werden brauchen. Der Erlass schreibt auch keinerlei Förmlichkeit bezüglich des Anschlages oder sonstiger Dinge vor in den Betrieben, wo von dieser Ordnung Gebrauch gemacht wird.

Umgekehrt muss von jedem Betrieb, der weder Anschläge noch Schichtenregister aufweist, angenommen werden, dass er die Ordnung der gemeinsamen Ruhe am Sonntag eingeführt hat.

2. Ausnahmeordnungen der wöchentlichen Ruhezeit.

A. Gemeinsame Ruhe an einem andern Tag als Sonntags. Es sind dies die in den Absätzen a und b des Art. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ordnungen. Für diese beiden Fälle schreibt der Erlass (Art. 1 Abs. 1) nur den Anschlag einer Anzeige vor, welche die Tage und Stunden der wöchentlichen Ruhe für das ganze Personal aufführt, und (Art. 2 Abs. 2) die Zustellung dieser Anzeige an den Arbeitsinspektor, bevor die darin aufgeführte Ordnung in Funktion tritt. Es darf nicht verlangt werden, dass diese Anzeigen den Namen jedes Angestellten enthalten. Für den ganzen Betrieb ist eine einzige Anzeige vorgeschrieben. Sie soll mit leicht lesbaren Buchstaben gedruckt und an einer gut sichtbaren Stelle des Betriebes angebracht sein.

B. Nicht gemeinsame Ruhe. Es handelt sich um die in Art. 2 Abs. d, Art. 3 und Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes enthaltenen Ordnungen. Der Erlass schreibt (Art. 1, Abs. 2 und Art. 2, Abs. 3) die Führung eines Registers vor, in welchem jeder Arbeiter oder Angestellte, der der Ordnung einer nicht gemeinsamen Ruhe untersteht, mit seinem Namen eingetragen wird, unter genauer Angabe der gewählten Ruheordnung. Die Angaben müssen so exakt sein, dass der Inspektor daraus genau die Tage oder Tagesteile ersehen kann, an denen jede eingetragene Person ihre Ruhezeit erhält.

Es ist zu wünschen, dass die Betriebsleiter die Seiten ihres Registers numerieren und darin die beschäftigten Personen nach Namen, Vornamen und Berufsspezialitäten aufführen, entweder mit gegenüberstehender Angabe des Tages oder Tagesteiles, an welchem sie ihre Ruhezeit erhalten, oder in einer Kolonne, die am Kopf die Angabe des betr. Tages oder Tagesteiles trägt. Jedoch sind diese Arten der Registerführung nicht obligatorisch; den Vorschriften des Erlasses ist in strengem Sinne Genüge getan, wenn das Register die gewählte Ruheordnung und zugleich solche Angaben enthält, dass der Inspektor daraus unmittelbar den Ruhetag oder -Tagteil jeder eingetragenen Person entnehmen kann.

C. Ordnungen, die zu gleicher Zeit Merkmale der beiden oben genannten Kategorien aufweisen. Es sind das vor allem die in Art. 2, Abs. c und Art. 5, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vorgesehenen Ordnungen. Es kann ferner auch vorkommen, dass im gleichen Betrieb ein Teil des Personals die gemeinsame Ruhe und ein anderer Teil eine nicht gemeinsame Ruhezeit hat.

In diesen verschiedenen Fällen haben die Kontrollorgane die Erfüllung der für jede der beiden gewählten Ordnungen vorgeschriebenen Formalitäten zugleich zu verlangen: Eine Anzeige ohne namentliche Aufführung wird Tag und Stunden der gemeinsamen Ruhe angeben und ein Namenregister wird für jede beschäftigte Person den Ruhetag oder die Ruhetagsteile enthalten, die auf Grund einer anderen Ordnung als der der gemeinsamen Ruhe gewährt werden.

3. Befreiungen von der Verpflichtung zur wöchentlichen Ruhezeit.

Unter dieser Rubrik sind die in Art. 4 und 6 des Gesetzes vorgesehenen Befreiungen aufgenommen.

Der unberechenbare Charakter dieser Befreiungen hat die Redaktoren des Erlasses veranlasst, die Forderung aufzustellen, dass die Betriebsleiter, die davon Gebrauch zu machen wünschen, eine Voranzeige an die Arbeitsinspektoren richten. Ueber die Form dieser Voranzeige finden sich die nötigen Angaben in Art. 3 und 4 des Erlasses. Ich mache Sie besonders darauf aufmerksam, dass Art. 3 des Erlasses vorschreibt, dass die Voranzeige vor Beginn der Arbeit abgeschickt werden muss, wenn es sich um die Befreiung des Art. 4 und der Abs. 2 und 3 des Art. 6 des Gesetzes handelt, und dass Art. 4 des Erlasses vorschreibt, dass die Voranzeige spätestens am Abend vor der Aufhebung der wöchentlichen Ruhezeit abzuschicken ist, was die Befreiung des Abs. 1 des Art. 6 des Gesetzes anbetrifft.

Im Falle dringlicher Arbeiten zur Ausbesserung eines Schadens, wie im Art. 4 vorgesehen ist, wird die Vorschrift angezeigt sein, dass die Voranzeige die Art und den Umfang des Schadens besonders angebe.

Die Inspektoren sind gehalten, die Umschläge, in denen ihnen die Voranzeigen (lettres de préavis) zugekommen sind, in ihren Archiven immer den Voranzeigen beizuheften, damit später mit dem Poststempel das genaue Datum der Sendung kontrolliert werden kann.

Der Anschlag des Duplikats der Voranzeige ist nicht nur vorgeschrieben worden, um dem Personal zu zeigen, dass die Befreiung reglementsgemäss ist, sondern auch damit die Beamten der Gerichtspolizei oder die Arbeitsinspektoren, die infolge Abwesenheit von ihrer Wohnung die Voranzeige allenfalls nicht erhalten haben sollten, sich davon überzeugen können, dass die reglementarischen Formalitäten erfüllt worden sind.

Wenn die verlangten Befreiungen Ihnen nicht gerechtfertigt erscheinen sollten, so haben Sie an den Betriebsleiter unverzüglich eine entsprechende Weisung zu erlassen. Falls die ausnahmsweise Arbeit fortgesetzt werden sollte, so müsste ein Protokoll aufgenommen werden.

Wenn trotz vorgängiger gegenteiliger Weisung der Leiter eines Betriebes die wöchentliche Ruhe in seinem Betriebe wieder aufhöbe, so müsste ein Protokoll aufgenommen werden. Dasselbe hätte zu geschehen, wenn die wöchentliche Ruhezeit für mehr Tage als im Gesetze gestattet ist, aufgehoben würde.

In der Beilage finden Sie den Wortlaut des Gesetzes vom 13. Juli 1906 und des Erlasses vom 24. August 1906, mit dem vorausgehenden Bericht an den Präsidenten der Republik.

Ich bitte Sie, beiliegende Exemplare gegenwärtigen Rundschreibens den unter Ihrem Befehl stehenden Inspektoren zuzustellen.

11. Décret du 25 octobre 1906 créant le Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 11, November 1906, p. 1158—1160.)

Erlass vom 25. Oktober 1906 zur Schaffung des Ministeriums der Arbeit und der sozialen Vorsorge.

Art. 1. Es wird ein Ministerium der Arbeit und der sozialen Vorsorge geschaffen.

Art. 2. Die Funktionen dieses Ministeriums bestehen

Aus folgenden, zur Zeit zum Ministerium des Handels, der Industrie und der Arbeit gehörenden Dienstzweigen:

1) Abteilung für Arbeit, mit Ausnahme des beratenden Komitees für Kunst und Handwerk, der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe, des Dynamites und der verschiedenen Explosivstoffe;

2) Abteilung für soziale Versicherung und Vorsorge (ordentliches Budget des Handels- und Industrieministeriums, Kap. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36);

Aus der Abteilung für Versicherung auf Gegenseitigkeit (ordentliches Budget des Ministeriums des Innern, Kap. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19bis);

Aus den zum Ministerium der öffentlichen Arbeiten gehörenden Dienstzweigen betr. die Anwendung der Gesetze und Reglemente über die Arbeitsbedingungen in Gruben, Bergwerken und Steinbrüchen, sowie die Vorsorge- und Hilfsmassregeln zu Gunsten von Grubenarbeitern (ordentliches Budget des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, Kap. 3, 40, 41, 54).

Art. 3. Der Präsident des Ministerrates, Minister des Innern, ist mit der Ausführung gegenwärtigen Erlasses beauftragt.

12. Lettre du Ministre du Commerce et de l'Industrie, en date du 31 octobre 1906, sur le contrôle des compte-fils et d'autres appareils de mesure servant au règlement du salaire des ouvriers tisseurs. (B. d. l'O. d. T., XIV, No. 2, février 1907, p. 167.)

Schreiben des Ministers des Handels und der Industrie vom 31. Oktober 1906 über die Kontrolle der Fadenzähler und anderer zur Bestimmung des Lohnes der Weber dienender Messapparate [1]).

Sie haben mich auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche die Verwendung von nicht durch die Eichmeister (vérificateurs des poids et mesures) nachgeprüften Fadenzählern von seiten der Fabrikanten für die Arbeiter im Gefolge hat, besonders wenn es sich um Feinarbeit handelt, wo die Zahl der einzuschiessenden Fäden in gewissen Fällen bis zu sieben auf den Millimeter beträgt.

Die Frage, die Sie aufwerfen, scheint mir von höchstem Interesse; denn sie steht in engem Zusammenhang mit der Bestimmung des Lohnes der Arbeiter. Ich habe deshalb eine Erhebung über diesen Gegenstand angeordnet und werde ihre Ergebnisse der Kommission für Gebrauchsmasskunde (Commission de Métrologie usuelle) des nationalen Amtes für Mass und Gewicht vorlegen, welches bereits damit beauftragt ist, zu prüfen, welche Folge verschiedenen gemachten Vorschlägen zu geben ist, wonach gewisse Maschinen zum Messen von Geweben oder anderen Erzeugnissen, die automatischen Zähler oder Einschusszähler etc. oder andere zur Bestimmung des Lohnes der Arbeiter dienende Apparate vom Amt für Mass und Gewicht kontrolliert werden sollen.

Ich werde nicht verfehlen, Sie von dem Gutachten, das die Kommission für Gebrauchsmasskunde über die Nachprüfung der Fadenzähler abgeben wird, in Kenntnis zu setzen.

1) An den Präsidenten des Weberverbandes von Avesnes-les-Aubert.

13. Circulaire du 6 novembre 1906, du Ministre du Travail et de la Prévoyance sociale, sur le caractère suspensif des demandes d'autorisation et des recours au Conseil d'Etat, en matière de dérogations au repos hebdomadaire. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 12, décembre 1906, p. 1261.)

Rundschreiben des Ministers der Arbeit und der sozialen Vorsorge vom 6. November 1906 über die aufschiebende Natur der Bewilligungsgesuche und der Rekurse an den Staatsrat betr. Ausnahmen von der Wochenruhe[1].

Man teilt mir mit, dass in einer grossen Anzahl von Städten die von Geschäftsleuten, welche die wöchentliche Ruhezeit nicht innehalten, denjenigen, welche sich ohne Zögern dem neuen Gesetz gefügt haben, gemachte Konkurrenz die Wiedereröffnung der Magazine dieser letzteren an Sonntagen zu veranlassen droht.

Es ist unbedingt notwendig, einen derartigen Stand der Dinge nicht weiter dauern zu lassen, und ich bin der Meinung, dass, wenn die Vorkommnisse, die mir zur Kenntnis gebracht worden sind, sich wiederholen sollten, die Verantwortlichkeit der verschiedenen mit der Kontrolle betrauten Organe bedenklich mit ins Spiel käme.

Um dieser ungesetzlichen Konkurrenz Einhalt zu tun, wollen Sie ungesäumt den unter ihrem Befehl stehenden Polizisten mitteilen, dass weder die auf Grund von Art. 8 des Gesetzes an den Präfekten gerichteten Bewilligungsgesuche noch die Rekurse an den Staatsrat wegen Verweigerung solcher Bewilligungen eine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtung zur wöchentlichen Ruhezeit haben. Solange der Präfekt nicht entschieden hat, erwächst dem Gesuchsteller keinerlei neues Recht aus der Tatsache, dass er ein Gesuch gestellt hat. Was den Rekurs an den Staatsrat betrifft, so hat er weiter keine Wirkung als die, die Wirkung des Entscheides des Präfekten hinauszuschieben, d. h. den Betriebsleiter, der um die Bewilligung nachgesucht hat, in der rechtlichen Situation zu lassen, in der er sich vor dem Entscheide befand.

Es wird auch angebracht sein, die Anwendung des Gesetzes auf die Glieder der Familie des Meisters zu verlangen, wenn sie eigentliche Angestellte oder Arbeiter sind, oder wenn sie wirkliche Angestellte oder Arbeiter des Betriebes, die ihre Ruhezeit nehmen, vertreten.

14. Lettre du 17 novembre 1906, du Ministre du Travail et de la Prévoyance sociale, au Préfet de Police, sur la répartition du contrôle des établissements assujettis à la loi sur le repos hebdomadaire entre les inspecteurs du travail et les commissaires de police à Paris. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 12, décembre 1906, p. 1261—1262.)

Schreiben des Ministers der Arbeit und der sozialen Vorsorge an den Polizeipräfekten vom 17. November 1906, betr. die Verteilung der Aufsicht über die dem Gesetz über die wöchentliche Ruhezeit unterstehenden Betriebe auf die Arbeitsinspektoren und Polizeikommissäre zu Paris.

Sie haben mich darauf aufmerksam gemacht, dass Uebertretungen des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhezeit beim

1) An die Präfekten und Kreisarbeitsinspektoren.

gleichen Geschäftsinhaber sowohl vom Arbeitsinspektor als auch vom Polizeikommissar des Quartiers konstatiert worden sind.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass ich zur Verhütung von Unzufriedenheit, die durch die Wiederholung von Vorkommnissen dieser Art bei den Betroffenen entstehen könnte, in Uebereinstimmung mit Ihrer Anordnung bestimmt habe, dass die Aufsicht über die diesem Gesetze unterstehenden Betriebe folgendermassen zwischen Polizeikommissären und Arbeitsinspektoren zu verteilen ist.

In allen Kleinverkaufgeschäften wie folgt: Bazare, Schuhwaren, Konfektion, Modeartikel, Hüte, Hemden, Weisszeug, Kurzwaren; in den Betrieben, wo Nahrungsmittel im kleinen verkauft werden (Art. 5, Abs. 2); in den Hotels, Verkaufsläden für natürliche Blumen und Badanstalten (Art. 3), sowie in Barbierläden ist der Polizeikommissar des Quartiers damit betraut, über die Anwendung des Gesetzes zu wachen.

In den folgenden Betrieben, denen von Rechts wegen die Gewährung der Ruhezeit in Schichten zusteht: Herstellung von Lebensmitteln, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind (Bäcker, Zuckerbäcker, Feinmetzger, Eisfabrikation), Restaurants und Schenken, Tabakläden sind den mit der Mass- und Gewichtsinspektion betrauten Polizeikommissären (les commissaires de police inspecteurs des poids et mesures) speziell die nötigen Nachprüfungen und Genehmigungen übertragen.

Die Kontrolle über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes in allen anderen Betrieben ist den Arbeitsinspektoren vorbehalten; diese werden sich in den oben angeführten Betrieben aller ausschliesslich zur Kontrolle des Gesetzes vom 13. Juli 1906 gemachten Kontrollbesuche enthalten.

Selbstverständlich hat der Inspektor, wenn er in den Fall kommt, während seiner zum Zwecke der Aufsicht über die Anwendung der anderen Arbeiterschutzgesetze vorgenommenen Rundgänge Uebertretungen des Ruhetaggesetzes zu konstatieren, diese Uebertretungen zu protokollieren und das Protokoll dem im besonderen mit der Aufsicht des betreffenden Betriebes betrauten Polizeikommissar zur Kenntnis zu bringen.

15. Circulaire du Ministre du Travail, du 19 novembre 1906, sur la notification des arrêtés préfectoraux pris en vertu de l'article 8 de la loi du 13 juillet 1906 sur le repos hebdomadaire. (B. d. l'O. d. T. XIII, No. 12, décembre 1906, p. 1262.)

Rundschreiben des Arbeitsministers vom 19. November 1906 über die Bekanntgabe von Präfektoral-Verfügungen, die auf Grund von Art. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhezeit erlassen worden sind[1].

Zur Vervollständigung der Instruktionen vom 20. Juli und 9. August[2] 1906 über die laut den Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 erteilten Bewilligungen habe ich die Ehre, Ihnen kundzugeben, dass die Bewilligungsverfügungen (arrêtés d'autorisation) den zu Rate gezogenen Gemeinderäten, Handelskammern und Berufsvereinigungen zu gleicher Zeit mitzuteilen sind, wie sie den Gesuchstellern zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Mitteilung ist unumgänglich notwendig, damit auch anderen

1) An die Präfekten.
2) S. Bull., Bd. V, S. 273 und 274.

Interessenten als den Gesuchstellern das Recht, Verfügungen vor die Zensur des Staatsrates zu bringen, gewahrt bleibe.[3]

16. Circulaire du Ministre du Travail et de la Prévoyance sociale, du 22 novembre 1906, sur les relations des inspecteurs du travail avec les groupements professionnels. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 12, décembre 1906, p. 1262—1263.)

Rundschreiben des Ministers der Arbeit und der sozialen Vorsorge vom 22. November 1906 über die Beziehungen der Arbeitsinspektoren zu den Berufsvereinigungen [1]).

In seinem Rundschreiben vom 19. Januar 1906 hat einer meiner Vorgänger Sie darauf hingewiesen, dass die Entdeckung von Uebertretungen der Arbeitsgesetze nicht dem Zufall der Besuche überlassen bleiben, sondern das Ergebnis einer methodischen und zuverlässigen Vorbereitung sein sollte, für die als unerlässlich die Mithilfe der Arbeiter, welche beständig Zeugen dieser Uebertretungen sind, ins Auge gefasst werden muss. „Es ist also", so heisst es in diesem Rundschreiben, „von Wichtigkeit, dass enge Beziehungen zwischen den Vertretern der Berufssyndikate, welchen die Arbeiter die Verteidigung ihrer Interessen anvertraut haben, und den Inspektoren, denen der Staat die Aufgabe gestellt hat, den Arbeiterschutzgesetzen Achtung zu verschaffen, bestehen . . . . ." Und weiterhin heisst es: „Jeder Inspektor hat zuerst, mündlich oder brieflich, mit den Sekretären der Arbeitsbörsen und den Ortsvereinigungen (unions locales) der Syndikate seines Bezirks in Verbindung zu treten; er gibt ihnen seine Adresse und bittet sie, ihm alle Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze, die zu Ihrer Kenntnis kommen dürften, anzuzeigen. Ferner soll er sich an die Sekretäre der Syndikate, die nicht zu Ortsvereinigungen oder Arbeitsbörsen gehören, wenden . . . . ."

Es ist Ihnen gleichfalls nicht unbekannt, dass am gleichen Tage der Handelsminister an den Unternehmungsgeist und die Wachsamkeit der Berufssyndikate appellierte und sie einlud, der Arbeitsinspektion ihre Mithilfe zu leihen.

Indem ich darum noch einmal betone, wie notwendig es ist, dass Sie sich nach den früher gegebenen Instruktionen richten, mache ich Sie aufs ausdrücklichste darauf aufmerksam, wie unumgänglich die Mithilfe der Arbeiter wird, wenn es sich um die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhezeit handelt. Gesetzesübertretungen können im grossen ganzen nur am Sonntag und sehr oft sogar nur während eines Teils des Sonntags konstatiert werden. Die Inspektionskreise der einzelnen Arbeitsinspektoren sind zu ausgedehnt, als dass diesen möglich wäre, in eigener Person an diesem Tage eine wirksame Beaufsichtigung aller ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe auszuüben. Diese Kontrolle bliebe also unwirksam, wenn die Inspektoren nicht besonders auf die Betriebe, wo Uebertretungen vorauszusehen sind, aufmerksam gemacht würden.

Aus dem intermittierenden Charakter der Uebertretungen des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit erwächst gleichfalls den mit der Kontrolle betrauten Polizisten die Verpflichtung, so schnell als möglich den Angaben, die sie allenfalls von seiten der interessierten Organisationen erhalten, Folge zu geben. Nur zwingende dienstliche Gründe könnten

---

1) An die Kreisinspektoren (inspecteurs divisionnaires).

eine Verzögerung entschuldigen, die, im gegenteiligen Falle, infolge des Aufschubs der tatsächlichen Anwendung des Gesetzes, den Dienst einer wertvollen Mitarbeit berauben würde.

Ich bitte Sie, den unter Ihrem Befehl stehenden Polizisten die beiliegenden Exemplare des gegenwärtigen Rundschreibens zuzustellen.

17. Circulaire du Ministre du Travail et de la Prévoyance sociale, du 30 novembre 1906, sur l'application aux membres de la famille de la loi du 13 juillet 1906 sur le repos hebdomadaire. (B. d. l'O. d. T. XIII, No. 12, décembre 1906, p. 1263—1264.)

Rundschreiben des Ministers der Arbeit und der sozialen Vorsorge vom 30. November 1906 über die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhezeit auf die Glieder der Familie [1]).

Das Rundschreiben, das ich unter dem Datum des 6. November [2]) letzthin an Sie gerichtet habe, machte genauere Instruktionen erforderlich, die um so notwendiger sind, als die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 zu immer schwierigeren Fragen führt.

Ich habe Ihnen anempfohlen, für die Anwendung des Gesetzes auf die „Familienglieder", welche wirklich Angestellte und Arbeiter des Betriebes sind, Sorge zu tragen, und indem ich diese Aufforderung wiederhole, mache ich Sie auf die unerlässlichen Unterschiede aufmerksam, welche eine Kontrolle, die zugleich wachsam und gerecht sein will, respektieren muss, wenn nicht ein an sich billiger Grundsatz übertrieben werden soll.

Die „Familienglieder", auf die das Gesetz Anwendung findet, müssen sorgfältig unterschieden werden:

1. Auf die Frau darf das Gesetz vom 13. Juli 1906 nicht angewendet werden. Sie ist in Wirklichkeit die Teilhaberin des Mannes, und ich bitte Sie, diesem Begriff den weitesten Sinn zu geben. Es handelt sich dabei nicht um zivilrechtliche oder kaufmännische Teilhaberschaft und Ihre Kontrolle hat sich nicht mit den Eheverträgen zu befassen.

2. Die Kinder nehmen mit der Frau an der kaufmännischen oder gewerblichen Führung des Familienbesitzes teil, dessen Verwaltung in der Hand des Vaters liegt. Das Gesetz vom 13. Juli 1906 schweigt sich über die Kinder aus. Aber ich glaube, die Absicht des Parlaments würde verkannt, wenn man die wöchentliche Ruhezeit auf sie anwenden wollte.

3. Verwandte irgendwelchen Grades, die im zivilrechtlichen oder kaufmännischen Sinne des Wortes Teilhaber sind, unterstehen gleichfalls nicht dem Gesetz, zwar nicht als „Familienglieder", sondern als „Teilhaber", da ein jeder von ihnen einen Teil der Geschäftsführung oder Leitung darstellt.

4. Wenn die „Familienglieder" (mit Ausnahme der Frau, der Kinder und der Teilhaber) Angestellte und Arbeiter sind, so haben sie ein Recht auf die wöchentliche Ruhezeit. In diesem Punkte gestattet das Gesetz keine Ausnahme.

Ich bin von zahlreichen Kaufleuten auf die Gesetzesverletzung aufmerksam gemacht worden, die darin besteht, dass ein Betriebsleiter seine Verwandten am Sonntag arbeiten lässt und so unter einer ungesetzlichen

1) An die Präfekten und Kreisarbeitsinspektoren.
2) S. Bull., Bd. V, S. 461.

Form zum Schaden der ehrlichen Kaufleute, die sich dem Gesetz unterwerfen, die Tätigkeit seines Betriebes erhöht. Ich ersuche Sie, in diesem Punkte keine Gesetzesübertretung zuzulassen.

Ich benütze die Gelegenheit, um Ihnen noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass das Gesetz mit Festigkeit, aber ohne Ungestüm und Brutalität angewendet werden soll.

Wenn Sie sich vor eine Schwierigkeit, sei sie auch nur untergeordneter Natur, gestellt sehen, so wollen Sie mir, bevor Sie die Sache entscheiden, Bericht erstatten, damit ich Ihnen die nötigen Weisungen erteilen kann.

Ich bitte Sie, gegenwärtiges Rundschreiben den unter ihrem Befehl stehenden Polizisten zur Kenntnis zu bringen.

18. Circulaire du Ministre du Travail et de la Prévoyance sociale du 4 décembre 1906, sur les dérogations au repos hebdomadaire dans la période des fêtes de Noël et du jour de l'an. (B. d. l'O. d. T., XIII, No. 12, décembre 1906, p. 1264.)

Rundschreiben des Ministers der Arbeit und der sozialen Vorsorge vom 4. Dezember 1906 über die Befreiung von der wöchentlichen Ruhezeit in der Zeit um Weihnachten und Neujahr[1]).

Ich bin von einer grossen Anzahl von Präfekten darüber befragt worden, ob das Gesetz vom 13. Juli 1906 ihnen gestatte, den Geschäftstreibenden ihres Departements, die während der Weihnachts- und Neujahrszeit eine beträchtliche Ueberarbeit zu bewältigen haben, eine besondere Befreiung von der Verpflichtung zur wöchentlichen Ruhezeit zu gewähren.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass keine Bestimmung des Gesetzes die Präfekten zu einem Entscheid in dieser Sache ermächtigt; den Maires steht es zu, an Orten, wo die Sonntage am Ende des Dezembers und am Anfang des Januars den Charakter von örtlichen Festtagen haben, den letzten Absatz von Art. 5 besagten Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Der Polizeipräfekt von Paris hat die Kleinverkaufsgeschäfte zur Aufhebung der Ruhezeit an den beiden letzten Sonntagen im Dezember und am ersten Sonntag im Januar ermächtigt; aber er hat diesen Entscheid kraft seiner Munizipalbefugnisse gefällt.

Um unzeitiges Einschreiten der verschiedenen mit der Kontrolle über die Anwendung des Wochenruhegesetzes betrauten Organe zu verhüten, bitte ich Sie, die Bürgermeister, die Verfügungen in dem angegebenen Sinne erlassen dürfen, zu ersuchen, den Arbeitsinspektoren, denen ihre Gemeinde zugewiesen ist, sowie den anderen Beamten, die mit der Aufsicht über die Durchführung besagten Gesetzes betraut sind, Kopien ihrer Verfügungen zuzustellen.

19. Circulaire du Président du Conseil, Ministre de l'Intérieur, en date du 6 décembre 1906, aux Préfets, relative à la réglementation des cafés-concerts. (B. d. l'O. d. T., XIV, No. 3, mars 1907, p. 264—270.)

---

1) An die Präfekten und Kreisarbeitsinspektoren.

Rundschreiben des Ministerratspräsidenten, Ministers des Innern, an die Präfekten vom 6. Dezember 1906, betr. Vorschriften für Cafés-Concerts.

20. Circulaire des Ministres des Travaux publics et du Travail, du 17 décembre 1906, sur le contrôle de la loi sur le repos hebdomadaire dans les entreprises de tramways et les chemins de fer miniers et industriels. (B. d. l'O. d. T., XIV, No. 1, janvier 1907, p. 60—61.)

Rundschreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers der Arbeit vom 17. Dezember 1906 über die Kontrolle des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit bei Strassenbahnen und Minen- und gewerblichen Eisenbahnen [1]).

Nach Massgabe von Art. 11, Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 wird die Vollziehung des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit in den Betrieben, die der Kontrolle des Ministers der öffentlichen Arbeiten unterstehen, durch die mit dieser Kontrolle betrauten, zu diesem Zwecke unter dem Arbeitsminister stehenden Beamten gewahrt. Es hat sich nun gefragt, ob abgesehen von den Gruben, Bergwerken und Steinbrüchen andere Betriebe unter diese Vorschriften fallen könnten, besonders gewisse Eisenbahnen oder gewisse Wassertransportanstalten.

Aus Art. 17 und Art. 3, Absatz 9 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 geht hervor, dass die Eisenbahnen aus dem Gesetze über die wöchentliche Ruhezeit ausgeschlossen sind. Aber dieser Ausschluss gilt nicht für die Strassenbahnen, noch für die gewerblichen und Mineneisenbahnen, welche keinen öffentlichen Personen- und Warenverkehr besorgen.

Diese beiden Kategorien von Betrieben sind also zur wöchentlichen Ruhezeit heranzuziehen, und es steht ihnen von Rechts wegen die schichtweise Ruhe zu. Ferner sind, da sie einer vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten ausgehenden Kontrolle unterstehen, die Beamten dieser Kontrolle mit der Aufsicht über die Vollziehung des Gesetzes betraut; sie stehen zu diesem Zwecke unter der Leitung des Ministers der Arbeit und der sozialen Vorsorge.

Was die Konzessionen für öffentliche Arbeiten anbetrifft, z. B. Konzessionen von Schiffahrtsstrassen, für Einrichtungen von Häfen und Lagerplätzen, die Landeplätze, die elektrischen Kraftwerke u. s. w., wo die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten sich damit begnügt, die Erfüllung der Bedingungen des Pflichtenheftes zu überwachen, ohne sich in die Arbeitsbedingungen oder die Beziehungen der Konzessionsinhaber zu ihrem Personal zu mischen, so fallen sie ebenfalls unter das Gesetz über die wöchentliche Ruhezeit, aber die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes steht den Arbeitsinspektoren zu.

Die Strassenbahnen und die gewerblichen und Mineneisenbahnen, welche keinen öffentlichen Dienst besorgen, sind es also einzig, welche zu der Kategorie der in Art. 11, Absatz 2 verstandenen Betriebe gehören.

Die Kontrolle der Strassenbahnen wird, wie Sie wissen, Herr Präfekt, von Ihnen unter der Oberleitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausgeübt. Sie werden sich also inskünftig für die Anwendung

1) An die Präfekten.

des Gesetzes vom 13. Juli 1906 an den Minister der Arbeit und der sozialen Vorsorge zu wenden haben.

Die Minen- und gewerblichen Eisenbahnen, welche keinen öffentlichen Reisenden- oder Warenverkehr besorgen, werden durch die mit dem gewöhnlichen Minendienst betrauten Mineningenieure, welche direkt unter dem Departement der öffentlichen Arbeiten stehen, kontrolliert. Diese Beamten werden nunmehr unter der Oberleitung des Ministers der Arbeit und der sozialen Vorsorge, der ihnen nötigenfalls besondere Instruktionen über diesen Zweig ihres Dienstes geben wird, die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 in diesen Betrieben, gerade so wie in den Gruben, Bergwerken und Steinbrüchen, überwachen.

Wollen Sie sich also nach den Vorschriften dieses Zirkulars richten, von dem ein Duplikat unmittelbar an die Ingenieure der Brücken und Strassen und der Minen geht.

21. Décret du 28 décembre 1906 portant réglement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 2 avril 1906 sur la participation des délégués à la sécurité des ouvriers mineurs aux caisses de retraite et de secours des ouvriers mineurs. (B. d. l'O. d. T., XIV, No. 3, mars 1907, p. 261—262.)

Erlass vom 28. Dezember 1906: Oeffentliches Verwaltungsreglement zur Durchführung des Gesetzes vom 2. April 1906 [1]) betr. die Teilnahme der Sicherheitsdelegierten der Bergarbeiter an den Knappschaftskassen.

22. Décret du 28 décembre 1906 portant promulgation d'un arrangement signé le 20 janvier 1906 entre la France et l'Italie et relatif aux transferts de dépôts entre les caisses d'épargne ordinaires des deux pays. (B. d. l'O. d. T., XIV, No. 3, mars 1907, p. 261.)

Erlass vom 28. Dezember 1906 zur Promulgation einer zwischen Frankreich und Italien am 20. Januar 1906 unterzeichneten Uebereinkunft betr. Ueberweisung von Einlagen zwischen den gewöhnlichen Sparkassen der beiden Länder.

Art. 1. Nachdem die Uebereinkunft, die bezüglich der Ueberweisung von Einlagen in den gewöhnlichen französischen und italienischen Sparkassen zwischen Frankreich und Italien am 20. Januar 1906 zu Paris unterzeichnet worden ist, von Senat und Deputiertenkammer genehmigt und die Ratifikationsurkunden am 11. Dezember 1906 zu Paris ausgetauscht worden sind, wird besagte Uebereinkunft, deren Wortlaut im folgenden gegeben wird, zur Ausführung gelangen (recevra sa pleine et entière exécution).

23. Décret du 31 décembre 1906 modifiant le décret du 9 septembre 1905 réglant l'emploi du crédit inscrit au budget pour subvention aux caisses de secours contre le chômage involontaire. (B. d. l'O. d. T., XIV, No. 1, janvier 1907, p. 58—59.)

Erlass vom 31. Dezember 1906 zur Abänderung des Erlasses vom 9. September 1905 betr. die Verwendung des budgetierten Kredits

---

1) S. Bull. Bd. V, S. 15.

für die Subventionierung der Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit [1]).

Bericht des Ministers der Finanzen und des Ministers der Arbeit und der sozialen Vorsorge an den Präsidenten der französischen Republik.

Herr Präsident, wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf eines Erlasses vorzulegen, der in verschiedenen Punkten den Erlass vom 9. September 1905 abändert, welcher seinerseits wieder durch den Erlass vom 5. April [2]) abgeändert worden ist, der die Verwendung des budgetierten Kredits für die Subventionierung der Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit regelt.

Die hauptsächlichste Aenderung betrifft den Art. 23. Danach könnten den Arbeitslosigkeitskassen die Ausnahmen, die nach dem geltenden Gesetzestext nur für das Jahr 1905 gestattet sind, auch für die Jahre 1906 und 1907 bewilligt werden. Seit einem Jahr, da der Dienst besteht, haben sich die meisten Ausnahmen, die bewilligt worden sind, auf die Bestimmungen der Art. 6 und 7 über die Satzungen der Kassen bezogen. Zu einem gewissen Teil haben die Kassen die notwendigen Aenderungen an ihren Satzungen vorgenommen. Andere haben, angesichts der Notwendigkeit, diese Abänderungen den Generalversammlungen vorzulegen, die sich nur alle Jahre oder sogar alle zwei Jahre versammeln, eine neue Frist verlangt.

Ein demselben Art. 23 beizufügender neuer Absatz hat den Zweck, gegebenenfalls und zwar für die Dauer eines Jahres, solchen Kassen, die zum ersten Mal um die Subvention nachsuchen, dieselben Ausnahmen zu bewilligen. Diese Bestimmung würde vom Jahre 1908 an bleibend in Kraft treten.

Die weiteren Abänderungen beziehen sich auf die Art. 2, 12 und 20.

Gemäss Abs. 2 und 3 des Art. 2 können die Arbeitslosigkeitskassen, welche wenigstens 50 und weniger als 100 Mitglieder haben, Subventionen vom Staat erhalten, wenn sie von den Gemeinden subventioniert werden. Es erscheint angezeigt, auch die Departementssubventionen zu berücksichtigen, da bereits mehrere Generalräte zu Gunsten der Arbeitslosigkeitskassen Massnahmen getroffen haben, die durchaus zu fördern sind.

Die Kassen, deren Mitglieder verschiedene Berufe ausüben, haben an den Staatssubventionen nur Anteil, wenn sie aus den Arbeitern von Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern bestehen. Es ist offenbar notwendig, diese Bestimmung auf Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern auszudehnen. Zweifellos verdienen ja die Kassen, deren Mitglieder den gleichen Beruf ausüben, in jeder Hinsicht den Vorzug; jedoch ist in Städten von weniger als 50 000 Einwohnern der Bestand der Angehörigen einzelner Berufe zu schwach, als dass allein aus den Angehörigen des Berufes eine Arbeitslosenkasse gebildet werden könnte. Das Bestehen einer Regional- oder Bundeskasse mit Mitgliedern desselben Berufes würde die Schwierigkeit beheben; aber Bundeskassen sind noch eine Ausnahme.

In Anwendung des Art. 12 und für das erste Semester desselben Jahres 1905 hat die Subvention bei 4 Kassen weniger als 20 Frcs. und bei 2 Kassen weniger als 10 Frcs. betragen; für das zweite Semester

1) S. Bull. Bd. V, S. 15.
2) S. Bull. Bd. V, S. 175.

desselben Jahres haben 3 Kassen weniger als 20 Frcs. und 3 Kassen weniger als 10 Frcs. Subvention erhalten. Diese Beiträge sind wirklich zu minim; sie stehen in keinem Verhältnis weder zu der Zeit, welche die Behandlung der Subventionsgesuche erfordert, noch zu der Zeit, welche die Berechtigten zur Erfüllung der reglementarischen Formalitäten gebrauchen.

Ohne an der in Art. 12 aufgestellten Regel, die eine proportionale Subventionierung vorsieht, zu rütteln, schlagen wir vor, einen Absatz beizufügen, der gestattet, solchen Kassen, die gemäss ihren Satzungen wenigstens 30 Frcs. an Unterstützungen im Laufe des Semesters ausgerichtet haben, eine Minimalsubvention von 10 Frcs. zu bewilligen.

Ferner schlagen wir zur Vereinfachung des Verfahrens vor, dem Art. 12 einen weiteren Absatz beizufügen, nach welchem die Subvention immer eine ganze Zahl betragen soll. Wenn die Rechnung einen Bruch ergibt, so sind die Centimes zu streichen und ist die Zahl um einen Franken zu vermehren.

Die grösste Zahl von Arbeitslosigkeitskassen ist von den Berufsverbänden und Syndikaten gebildet; jedoch haben verschiedene Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit auf Grund einer Bestimmung des Gesetzes vom 1. April 1897 ebenfalls Arbeitslosigkeitskassen eingerichtet. Um diesen ebenfalls eine Vertretung zu gewähren, schlagen wir vor, der in Art. 30 eingesetzten Kommission, die die Verteilung des Kredites vorzubereiten hat, ein Mitglied des Oberrates der Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit (conseil supérieur des sociétés de secours mutuel) beizugeben.

Das sind, Herr Präsident die Abänderungen, die unserer Meinung nach an den Art. 2, 12, 20 und 23 des Erlasses vom 9. September 1905 angebracht werden sollten; sie sind untergeordneter Natur.

Wenn Sie diese unsere Ansicht billigen, so bitten wir Sie, Herr Präsident, den beigefügten Erlassesentwurf mit Ihrer Unterschrift zu versehen.

Der Präsident der französischen Republik dekretiert:

Art. 1. Art. 2, 12, 20 und 23 des durch Erlass vom 20. April 1906 abgeänderten Erlasses vom 9. September 1905 werden wie folgt abgeändert:

Art. 2, Abs. 2 am Ende ist beizufügen: „oder die Departements“.

Art. 2, Abs. 3. An Stelle von 20000 Einwohner ist zu setzen: „50000“.

Hinter „durch die Gemeinden“ ist einzuschalten „oder durch die Departements“.

Art. 12, Zusätze. „Die Minimalsubvention ist auf 10 Frcs. festgesetzt; sie kann nur an Kassen ausgerichtet werden, die in Anwendung ihrer Statuten wenigstens 30 Frcs. an Unterstützungen im Laufe des Semesters verabfolgt haben.

„Wenn die nach den Vorschriften dieses Artikels berechnete Subvention einen Bruch ergibt, so sind die Centimes wegzulassen und ist der Betrag um einen Franken zu erhöhen.“

Art. 20. Es ist beizufügen: „Ein von diesem Rate erwähltes Mitglied des Oberrates der Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit“.

Art. 23, neue Fassung. Für die Jahre 1906 und 1907 kann der Minister auf Grund eines Berichtes der Kommission den Kassen Ausnahmen von einer oder mehreren Bestimmungen dieses Erlasses bewilligen.

Diese Ausnahme kann weiterhin für ein Jahr jeder Kasse, die zum erstenmal um eine Subvention nachsucht, bewilligt werden.“

Art. 2. Mit der Ausführung dieses Dekretes, das im „Journal officiel" und im „Bulletin des Lois" veröffentlicht werden soll, sind der Minister der Arbeit und der sozialen Vorsorge und der Minister der Finanzen, jeder, soweit es ihn betrifft, betraut.

24. Arrêté du Ministre du Travail et de la Prévoyance sociale, du 31 décembre 1906, fixant le taux des subventions aux caisses de secours contre le chômage involontaire pour le premier semestre de 1906. (B. d. l'O. d. T., XIV, No. 1, janvier 1907, p. 60.)

Verfügung des Ministers der Arbeit und der sozialen Vorsorge vom 31. Dezember 1906 zur Feststellung des an die Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit für das erste Semester des Jahres 1906 auszurichtenden Subventionsbetrages.

Art. 1. Der Subventionsbetrag, welcher innerhalb der in Art. 9 und 10 des Erlasses vom 9. September 1905 gezogenen Schranken den Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit für die im Laufe des ersten Semesters des Jahres 1906 von denselben ausgerichteten Unterstützungen gegeben werden soll, wird auf 16 Proz. der Gesamtsumme der von den Ortskassen gewährten Unterstützungen und auf 24 Proz. der Gesamtsumme der von den Kassen, welche in wenigstens 3 Departementen arbeiten und im Minimum 1000 Mitglieder zählen, gewährten Unterstützungen festgesetzt.

Keine Subvention darf weniger als 10 Frcs. betragen.

Wenn die Subvention einen Bruch darstellt, so sind die Centimes wegzulassen und ist der Gesamtbetrag um einen Franken zu erhöhen.

Art. 2. Der Arbeitsdirektor ist mit der Ausführung der vorliegenden Verfügung, welche im Journal officiel und im Bulletin de l'Office du Travail zu veröffentlichen ist, betraut.

VIa. Colonies françaises. Französische Kolonien.

Algier.

Décret du 22 mai 1904 appliquant à l'Algérie les dispositions du 2 mars 1848 et de l'arrêté du 21 mars 1848 sur le marchandage.

Erlass vom 22. Mai 1904 zur Anwendung der Bestimmungen der Erlasse vom 2. März 1848 und 21. März 1848 über das Trucksystem auf Algier. (Bull. d. l'O. d. T., 1906, S. 374.)

Art. 1. Der Art. 2 des Erlasses vom 2. März 1848 wird auf Algier anwendbar erklärt.

Art. 2. Jede Ausbeutung von Arbeitern mittels des Trucksystems wird mit einer Geldstrafe von 50—100 Franken für das erste Mal, von 100—200 Franken im Wiederholungsfalle und mit Gefängnis von einem bis zu 6 Monaten im zweiten Wiederholungsfalle bestraft.

Art. 3. Der Präsident des Ministerrates, der Minister des Innern und des Kultus, der Siegelbewahrer, Justizminister, der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen, der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Generalgouverneur sind, jeder so weit es ihn betrifft, mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

VII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Regulations, dated August 24, 1906, made by the Secretary of State for use of locomotives and waggons on lines and sidings in or used in connection with premises under the Factory and Workshop Act, 1901. (Stat. R. and O., 1906, No. 679.)

Verordnungen des Staatssekretärs vom 24. August 1906 für Lokomotiven und Eisenbahnwagen auf Schienen und Nebenschienen in oder in Zusammenhang mit Gebäulichkeiten, die dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 (Factory and Workshop Act 1901) unterstehen. (Stat. R. and O., 1906, No. 679.)

2. Order of the Secretary of State, dated August 31, 1906, extending the provisions as to certificates of fitness to certain classes of workshops. (Stat. R. and O., 1906, No. 680.)

Erlass des Staatssekretärs vom 31. August 1906 zur Ausdehnung der Bestimmungen über Tauglichkeitszeugnisse auf gewisse Werkstattkategorien. (Stat. R. and O., 1906, No. 680.)

In Ausübung des § 66 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 (Factory and Workshop Act 1901) dehne ich hiermit das in diesem Gesetz ausgesprochene Verbot der Beschäftigung jugendlicher Personen im Alter von weniger als 16 Jahren und Kindern ohne ein Beschäftigungstauglichkeitszeugnis auf die in der Anlage zu diesem Erlass genannten Werkstattkategorien aus.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Anlage.

Werkstätten, in denen folgende Prozesse vorgenommen werden: Feilenhauen; Wagenbau; Herstellung von Tau und Zwirn; Herstellung von Ziegeln und Backsteinen; Herstellung von Eisen- und Stahlkabeln, Ketten, Ankern, Dreggankern und Wagengestellen; Herstellung von Nägeln, Schrauben und Nieten; Herstellung von Brot, Biskuits und Zuckerwaren; Früchtekonservierung; Herstellung, Aenderung, Verzierung, Fertigstellung und Reparatur von Kleidungsstücken mit Hilfe von Tretnähmaschinen.

3. An Act to provide for the regulation of Trades Unions and Trade Disputes. 21st December, 1906. 6 Edw. 7, Ch. 47.

Gesetz zur Regelung der Gewerkvereine und gewerblichen Arbeitsstreitigkeiten. 21. Dezember 1906.

1. Der folgende Absatz soll als neuer Absatz nach dem ersten Absatze der Sektion 3 des Gesetzes gegen strafbare Koalition und zum Schutze des Eigentums, 1875 (Conspiracy and Protection Act, 1875) eingefügt werden:

„Eine Handlung, die auf Grund einer Verabredung oder Koalition zweier oder mehrerer Personen ausgeführt worden ist, soll, wenn sie gewerbliche Arbeitsstreitigkeiten oder deren Durchführung betrifft, nicht zivilrechtlich klagbar (actionable) sein, sofern sie nicht auch ohne das Bestehen einer solchen Verabredung oder Verbindung zivilrechtlich klagbar wäre."

2. 1) Es soll einer oder mehreren Personen gesetzlich erlaubt sein, aus freien Stücken oder im Auftrage eines Gewerkvereins oder eines einzelnen Unternehmers oder einer Firma, zu Zwecken oder zur Förderung einer gewerblichen Arbeitsstreitigkeit in oder bei einem Hause oder einem Orte, wo Jemand wohnt oder arbeitet oder ein Geschäft ausübt oder sich gerade aufhält, zu verweilen, wenn dies Verweilen lediglich in der Absicht geschieht, in friedlicher Weise Auskunft zu holen oder zu erteilen oder in friedlicher Weise irgend Jemand zu überreden, die Arbeit aufzunehmen oder sie einzustellen.

2) Sektion 7 des Gesetzes gegen strafbare Koalition und zum Schutz des Eigentums, 1875, ist hiermit aufgehoben von „verweilend an oder bei“ (“attending at or near”) bis zum Schlusse der Sektion.

3. Eine Handlung, die eine Person zu Zwecken oder zur Förderung einer gewerblichen Arbeitsstreitigkeit begeht, soll nicht einzig auf Grund des Umstandes klagbar sein, dass durch sie eine andere Person zum Bruch eines Arbeitsvertrages verleitet wird, oder dass sie eine Einmischung in den Betrieb, das Geschäft oder die Beschäftigung einer andern Person oder in das Recht einer andern Person, über ihr Kapital oder ihre Arbeit nach freiem Ermessen zu verfügen, darstellt.

4. 1) Kein Gerichtshof soll auf eine Klage eintreten, die gegen einen Gewerkverein von Arbeitern oder von Arbeitgebern, oder gegen irgendwelche seiner Mitglieder oder Beamten direkt und gegen alle übrigen seiner Mitglieder wegen einer Schädigung (tortious act) angestrengt wird, die durch den Gewerkverein oder in dessen Interesse zugefügt worden sein soll.

2) Die Bestimmungen dieser Sektion sollen für die Haftbarkeit der Treuhänder (trustees) unter den durch das Gewerkvereinsgesetz (Trades Unions Act), 1871, Sektion 9, vorgesehenen Umständen keinerlei Geltung besitzen, ausgenommen im Falle irgendwelcher Schädigung, die vermittelst oder im Interesse des Gewerkvereins zu Zwecken oder zur Förderung einer gewerblichen Arbeitsstreitigkeit verursacht worden ist.

5. 1) Dieses Gesetz ist zu zitieren als das Arbeitsstreitigkeitsgesetz von 1906 (Trade Disputes Act, 1906) und die Gewerkvereinsgesetze von 1871 und 1876 (Trade Union Acts, 1871 and 1876) und das vorliegende Gesetz sind zu zitieren als die Gewerkvereinsgesetze von 1871 bis 1906 (Trade Union Acts, 1871 to 1906).

2) In diesem Gesetze hat der Ausdruck „Gewerkverein“ (trade union) dieselbe Bedeutung wie in den Gewerkvereinsgesetzen von 1871 und 1876, und soll irgendwelche Art von Verbänden, wie sie in diesen Gesetzen angegeben sind, in sich begreifen, auch wenn solche Verbände nur Zweigvereine eines Gewerkvereins sein sollten.

3) In diesem Gesetz und in dem Gesetze gegen strafbare Koalition und zum Schutze des Eigentums von 1875 bedeutet der Ausdruck „gewerbliche Arbeitsstreitigkeit“ (trade dispute) irgendwelche Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, oder zwischen Arbeitern und Arbeitern, welche die Anstellung oder Nichtanstellung oder die Bedingungen der Anstellung oder die Arbeitsbedingungen irgendwelcher Person zum Gegenstande hat, und unter dem Ausdruck „Arbeiter“ (workmen) sind alle in Gewerbe und Industrie beschäftigten Personen zu verstehen, gleichgültig ob sie bei dem in die gewerbliche Arbeitsstreitigkeit verwickelten Arbeit-

geber in Arbeit stehen oder nicht; und in Sektion 3 des zuletzt erwähnten Gesetzes sind die Worte „zwischen Arbeitgebern und Arbeitern“ zu streichen.

4. An act to consolidate and amend the Law with respect to compensation to workmen for injuries suffered in the course of their employment. 21st December 1906. 6 Edw. 7, Ch. 58.

Gesetz vom 21. Dezember 1906 zur Konsolidierung und Abänderung des Gesetzes über Entschädigungen für Verletzungen, von welchen Arbeiter im Laufe ihrer Beschäftigung betroffen worden sind[1]).

1. 1) Wenn einem Arbeiter bei einer Beschäftigung [auf welche dieses Gesetz Bezug hat] eine körperliche Verletzung durch einen infolge oder im Laufe der Beschäftigung sich ereignenden Unfall zustösst, so ist sein Arbeitgeber unter den im folgenden festgestellten Bedingungen haftbar für die Entrichtung einer Entschädigung gemäss Anhang 1 zu diesem Gesetze.

2) Jedoch

a) ist der Arbeitgeber auf Grund dieses Gesetzes nicht haftbar für eine Verletzung, welche den Arbeiter nicht wenigstens für einen Zeitraum von [zwei Wochen] *Einer Woche* unfähig macht, seinen vollen Lohn an der Arbeit zu verdienen, mit der er beschäftigt war;

b) wird durch keine Bestimmung dieses Gesetzes die zivilrechtliche Haftbarkeit des Arbeitgebers berührt, wenn die Verletzung durch persönliche Fahrlässigkeit oder absichtliche Handlung des Arbeitgebers oder einer Person erfolgte, für deren Handlungen und Unterlassungen der Arbeitgeber verantwortlich ist; sondern kann in diesem Falle der Arbeiter nach Wahl Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes verlangen oder [in derselben Weise gerichtlich vorgehen, wie es ihm vor Beginn des Gesetzes freistand] *unabhängig von diesem Gesetze gerichtlich vorgehen*; jedoch ist der Arbeitgeber nicht gleichzeitig unabhängig von diesem Gesetze und auf Grund desselben haftbar für die Entrichtung einer Entschädigung für eine Verletzung, die dem Arbeiter durch einen Unfall aus oder im Laufe der Beschäftigung zustösst; auch darf nicht, mit Ausnahme des erwähnten Falles von persönlicher Fahrlässigkeit oder absichtlicher Handlung, unabhängig von diesem Gesetze gerichtlich gegen ihn vorgegangen werden;

c) falls nachgewiesen wird, dass die Verletzung des Arbeiters einer vorsätzlichen böswilligen Handlungsweise (serious and wilful misconduct) des Arbeiters zuzuschreiben ist, so soll jeder auf diese Verletzung gegründete Entschädigungsanspruch abgewiesen werden, *wenn nicht die Verletzung mit Tod oder ernstlicher und dauernder Erwerbsunfähigkeit abläuft.*

3) Wenn in einem Verfahren auf Grund dieses Gesetzes ein Streit entsteht über die Entschädigungspflicht auf Grund dieses Gesetzes (mit Einschluss der Streitfrage, ob [die Beschäftigung eine solche sei, auf welche] *die verletzte Person ein Arbeiter sei, auf welchen* sich dieses Gesetz beziehe) oder über Höhe und Dauer der Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes, so ist die Streitfrage, falls sie nicht durch Verständigung beigelegt werden kann, gemäss den Bestimmungen des ersten Anhanges dieses Gesetzes in Uebereinstimmung mit denen des zweiten Anhanges dieses Gesetzes durch Schiedsspruch zu schlichten.

---

1) Was in diesem Gesetze gegenüber den Gesetzen vom 6. August 1897 und vom 30. Juli 1900 neu ist, ist kursiv gedruckt; was weggelassen worden ist, erscheint in eckiger Klammer.

4) Wenn innerhalb der in diesem Gesetze im folgenden bestimmten Frist zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, unabhängig von diesem Gesetz eine Schadenersatzklage für Verletzungen infolge Unfalles erhoben und das Urteil in solchem Prozesse dahin abgegeben wird, dass die Verletzung eine derartige ist, für die der Arbeitgeber nicht in solchem Prozesse entschädigungspflichtig ist, wohl aber auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes entschädigungspflichtig gewesen wäre, so ist die Klage abzuweisen; jedoch hat der Gerichtshof, bei welchem die Klage anhängig ist, wenn der Kläger es [wünschen wird] *wünscht,* die Entschädigungssumme festzusetzen; er [hat dabei die freie Wahl] *darf dabei* von der Entschädigungssumme die ganzen *oder einen Teil der* Kosten abziehen, welche nach seinem Erachten dadurch verursacht worden sind, dass der Kläger die Klage eingereicht hat, anstatt auf Grund dieses Gesetzes vorzugehen. Wenn in einem Verfahren auf Grund dieses Absatzes 4 der Gerichtshof die Entschädigungssumme festsetzt, so hat er einen Ausweis über die zugesprochene Entschädigung und seine Anweisungen bezüglich des Abzuges der Kosten zu geben. Dieser Ausweis hat die Kraft und die Wirkung eines auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Zuerkenntnisses.

5) Keine Bestimmung dieses Gesetzes berührt das Verfahren betr. Geldstrafen auf Grund der gesetzgeberischen Erlasse über Bergwerke, Fabriken *oder Werkstätten,* oder die Verwendung von Geldstrafen. [Jedoch ist, wenn solche Geldstrafen ganz oder teilweise zu Gunsten der verletzten Person verwendet worden sind, der so verwendete Betrag bei der Abschätzung der Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes in Rechnung zu bringen.]

2. 1) Ein Verfahren um Schadenersatz für eine Verletzung auf Grund dieses Gesetzes kann nur eingeleitet werden, wenn so bald als tunlich nach dem Eintreten des Unfalls und ehe der Arbeiter die Beschäftigung, bei der er verletzt wurde, freiwillig aufgegeben hat, der Unfall angezeigt, und wenn der auf den Unfall gegründete Schadenersatzanspruch binnen 6 Monaten nach dem Eintreten des die Verletzung verursachenden Unfalles oder, im Todesfalle, binnen 6 Monaten nach dem Eintritt des Todes geltend gemacht worden ist.

Jedoch:

a) wird durch das Ausbleiben einer Anzeige oder irgendwelcher Fehler oder Ungenauigkeiten in derselben der Fortgang des Verfahrens nicht gehemmt, wenn sich im Verfahren zur Regelung des Anspruchs herausstellt, dass der Arbeitgeber durch das Ausbleiben, die Fehler oder Ungenauigkeiten nicht in seiner Verteidigung beeinträchtigt wird, *oder, falls zu diesem Zeitpunkt eine Anzeige gemacht oder in abgeänderter Form eingegeben und die Verhandlung aufgeschoben würde, nicht beeinträchtigt würde,* oder dass das Ausbleiben, die Fehler oder Ungenauigkeiten durch Versehen, *infolge Abwesenheit von Grossbritannien* oder durch einen anderen annehmbaren Grund verursacht worden sind,

b) *wird durch die Unterlassung des Geltendmachens eines Anspruchs binnen des oben erwähnten Zeitraums der Fortgang des Verfahrens nicht gehemmt, wenn sich herausstellt, dass die Unterlassung durch Versehen, infolge von Abwesenheit von Grossbritannien oder durch einen anderen annehmbaren Grund verursacht worden ist.*

2) Die Anzeige des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes hat Namen und Adresse der verletzten Personen zu enthalten und hat in deutlicher

Sprache die Ursache der Verletzung und das Datum, an welchem [sie erlitten wurde] *sich der Unfall ereignete,* anzugeben, und ist dem Arbeitgeber, oder wenn es ihrer mehrere sind, einem der Arbeitgeber zuzustellen.

3) Die Zustellung der Anzeige kann geschehen durch Abgabe am ([to or] at) Wohnort oder Geschäftsplatz der Person, der sie zuzustellen ist, *oder mittelst Zusendung durch die Post in einem eingeschriebenen dahin adressierten Briefe.*

[4) Die Zustellung der Anzeige kann auch durch die Post mittelst eingeschriebenen, an den letztbekannten Wohnort oder Geschäftsplatz der Person, welcher sie zuzustellen ist, adressierten Briefes geschehen. Bei solcher Zustellung durch die Post soll die Anzeige als zu der Zeit zugestellt gelten, zu welcher der die Anzeige enthaltende Brief im gewöhnlichen Laufe des Postdienstes abgeliefert worden wäre, und es soll zum Beweise der Zustellung der Nachweis genügen, dass die Anzeige richtig adressiert und eingeschrieben war.]

4) Falls der Arbeitgeber eine Personengesamtheit ist, mag sie mit Körperschaftsrechten ausgestattet sein oder nicht, so kann Zustellung der Anzeige auch durch Abgabe an den Arbeitgeber am Geschäftssitz oder, wenn es ihrer mehrere sind, an einem der Geschäftssitze der Personengesamtheit oder mittelst Zusendung durch die Post in einem eingeschriebenen dahin adressierten Briefe geschehen.

3. 1) Wenn der Hilfskassenregistrator (Registrar of Friendly Societies), nachdem er durch geeignete Schritte sich der Anschauungen des Arbeitgebers und der Arbeiter vergewissert hat, beglaubigt, dass ein Schema für Entschädigung, Unterstützung oder Versicherung der Arbeiter eines Arbeitgebers in einer Beschäftigung, gleichviel ob dieses Schema andere Arbeitgeber und Arbeiter mit einschliesst [im allgemeinen der Grosszahl der Arbeiter und ihrer Angehörigen], *eine Entschädigungsskala ansetzt, die den Arbeitern und ihren Angehörigen* nicht weniger günstig ist, als die [Bestimmungen dieses Gesetzes] *entsprechende in diesem Gesetz enthaltene Skala und dass, wenn dieses Schema Beiträge des Arbeiters vorsieht, diesen Beiträgen Vorteile, die den Beiträgen mindestens entsprechen, gegenüberstehen, zu den Vorteilen hinzu, auf welche die Arbeiter auf Grund dieses Gesetzes Anrecht hätten, und dass eine (durch Abstimmung zu konstatierende) Mehrheit der Arbeiter, auf welche das Schema anwendbar ist, sich dafür ausspricht,* dann kann der Arbeitgeber, [bis] *so lange* die Beglaubigung [widerrufen wird] *in Kraft ist,* mit jedem einzelnen [dieser] *seiner* Arbeiter einen Vertrag abschliessen, dahingehend, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Bestimmungen des betr. Schemas ersetzt werden. In der Folge ist dann der Arbeitgeber nur gemäss diesem Schema haftbar. Jedoch soll mit der aufgeführten Ausnahme dieses Gesetz ungeachtet allfälliger, nach dem Beginn dieses Gesetzes im Widerspruch dazu geschlossener Verträge, Geltung haben.

2) Der Registrator darf ein Zeugnis geben, das nach einer bestimmten Frist von nicht weniger als 5 Jahren abzulaufen hat. *Er kann das Zeugnis von Zeit zu Zeit mit oder ohne Aenderungen erneuern; es läuft dann jedesmal auf das Ende der Frist ab, für welche es erneuert ist.*

3) Kein Zeugnis darf gegeben werden für ein Schema, das dem Arbeiter als Anstellungsbedingung die Verpflichtung auferlegt, dem Schema beizutreten, *oder das keine Bedingungen für den Austritt des Arbeiters aus dem Schema enthält.*

4) Wenn beim Hilfskassenregistrator von dem Arbeiter eines Arbeitgebers oder für einen solchen darüber Beschwerde geführt wird, dass die [Bestimmungen eines Schemas] *Vorteile aus einem Schema den in Abs. 1 dieses Paragraphen aufgestellten Bedingungen nicht mehr entsprechen* [im allgemeinen der Grosszahl der Arbeiter des Arbeitgebers und ihrer Angehörigen nicht mehr so günstig sind, als die Bestimmungen dieses Gesetzes] oder dass die Bestimmungen des Schemas übertreten werden oder dass das Schema nicht ehrlich gehandhabt wird, oder dass hinreichende Gründe für den Widerruf des Zeugnisses vorliegen, dann hat der Registrator die Beschwerde zu prüfen, und wenn er findet, dass gute Gründe für die Beschwerde bestehen, das Zeugnis zu widerrufen, wenn nicht der Beschwerdegrund beseitigt wird.

5) Wenn ein Zeugnis widerrufen wird oder abläuft, so sind allfällige für Zwecke dieses Schemas vorhandene Gelder und Wertpapiere, *nachdem in gehöriger Weise für die Deckung bereits erwachsener Verbindlichkeiten gesorgt worden ist,* zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Uebereinkunft oder, im Falle einer Meinungsverschiedenheit, nach dem Entscheide des Hilfskassenregistrators zu verteilen.

6) Wenn für ein Schema auf die vorhin erwähnte Weise ein Zeugnis ausgestellt worden ist, so ist es Pflicht des Arbeitgebers, alle in Bezug auf das Schema vom Hilfskassenregistrator allfällig gestellten Fragen zu beantworten oder verlangten Rechnungsnachweise zu liefern.

7) Der Hilfskassenoberregistrator (Chief Registrar of Friendly Societies) hat seinem Jahresbericht nähere Einzelheiten über Verfügungen des Registrators auf Grund dieses Gesetzes beizufügen.

8) *Der Hilfskassenoberregistrator kann zur Ausführung dieses Absatzes Vorschriften erlassen.*

4. 1) Wenn [in einer Beschäftigung, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, die Unternehmer im Sinne der im folgenden gegebenen Definition] *eine Person (in diesem Artikel bezeichnet als der Hauptunternehmer — principal) im Verlauf oder zu Zwecken seines Gewerbes oder Geschäftes* mit einer *andern* Person *(in diesem Artikel als Zwischenunternehmer — contractor — bezeichnet)* einen Vertrag [schliessen] *schliesst* über die Ausführung [irgendwelcher] *eines Teiles oder der ganzen vom Hauptunternehmer unternommenen* Arbeit durch den Zwischenunternehmer oder unter seiner Leitung, [und wenn die Hauptunternehmer, sofern die Arbeit durch Arbeiter, die unmittelbar von ihnen beschäftigt werden, ausgeführt würde, für einen infolge und im Laufe der Beschäftigung erwachsenden Unfall auf Grund dieses Gesetzes entschädigungspflichtig würden, so sind die Hauptunternehmer verpflichtet, den bei der Ausführung der Arbeit beschäftigten Arbeitern für die Bezahlung der Entschädigung zu haften, welche dem Arbeiter (sei es auf Grund dieses Gesetzes oder unabhängig von diesem Gesetz wegen persönlicher Nachlässigkeit oder absichtlicher Handlungen) von den Zwischenunternehmern zu bezahlen ist oder zu bezahlen wäre, wenn der Zwischenunternehmer selbst ein Arbeitgeber wäre, auf den dieses Gesetz Anwendung findet], *so ist der Hauptunternehmer den bei der Ausführung der Arbeit beschäftigten Arbeitern für die Bezahlung jeder Entschädigung haftbar, für deren Bezahlung er haftbar gewesen wäre, wenn der Arbeiter unmittelbar von ihm beschäftigt gewesen wäre; und wo gegen den Hauptunternehmer ein Entschädigungsanspruch erhoben oder gerichtlich vorgegangen wird, ist in Anwendung dieses Gesetzes dasjenige, was gegen den Arbeitgeber geltend gemacht*

wird, an dessen Stelle gegen den Hauptunternehmer zu erheben; nur soll die Höhe der Entschädigung auf Grund des Verdienstes bei demjenigen Arbeitgeber, bei dem der Arbeiter unmittelbar beschäftigt wird, berechnet werden.

Jedoch ist, falls *sich der Vertrag auf Dreschen, Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten bezieht und* der Unternehmer zum Zwecke [des Dreschens, Pflügens oder anderer landwirtschaftlicher] *dieser* Arbeit durch mechanische Kraft getriebene Maschinen anschafft und verwendet, er und zwar allein für die Bezahlung einer Entschädigung an die von ihm bei dieser Arbeit beschäftigten Arbeiter haftbar.

[Doch sind die Hauptunternehmer]

2) Wenn der Hauptunternehmer für die Bezahlung einer Entschädigung auf Grund dieses Artikels haftbar ist, so ist er berechtigt, sich an [andern] Personen schadlos zu halten, die unabhängig von diesem Artikel *für die Bezahlung einer Entschädigung an den Arbeiter* haftbar gewesen wären; *und alle Streitigkeiten über das Recht auf eine solche Schadloshaltung und ihre Höhe sind mangels gütlicher Vereinbarung durch Schiedsspruch auf Grund dieses Gesetzes beizulegen.*

3) Keine Bestimmung dieses Artikels darf so ausgelegt werden, als ob dadurch ein Arbeiter verhindert werden sollte, Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes vom Zwischenunternehmer anstatt vom Hauptunternehmer zu verlangen.

4) Dieser Artikel bezieht sich nicht auf [Verträge mit Personen über die Ausführung einer Arbeit durch oder unter Leitung des Zwischenunternehmers, die bei dem Gewerbe oder Geschäft der Hauptunternehmer nur untergeordnet oder nebensächlich ist und keinen Teil oder Zweig desselben bildet] *Fälle, wo der Unfall anderswo als auf, in oder in der Nähe von Grundstücken sich ereignet, auf denen der Hauptunternehmer die Ausführung der Arbeit unternommen hat oder die sonstwie unter seiner Aufsicht oder Leitung stehen.*

5. 1) Wo ein Arbeitgeber [auf Grund dieses Gesetzes unfallsentschädigungspflichtig wird und für den einem Arbeiter auf Grund dieser Haftbarkeit zustehenden Betrag einen Anspruch bei Versicherern besitzt] *mit Versicherern einen Vertrag über allfällige Haftbarkeit gegenüber einem Arbeiter auf Grund dieses Gesetzes geschlossen hat,* so [hat] *sind* im Falle, dass der Unternehmer in Konkurs gerät oder einen Vergleich oder ein Arrangement mit seinen Gläubigern abschliesst, oder, wenn eine Aktiengesellschaft Arbeitgeber ist, die Aktiengesellschaft in Liquidation getreten ist, [der Arbeiter den ersten Anspruch auf besagte Summe für den ihm zustehenden Betrag, und kann der Grafschaftsrichter die Versicherer anweisen, die Summe auf den Namen des Registrators des Gerichtshofes in die Postsparkasse einzuzahlen, und kann die Summe gemäss den Bestimmungen des ersten Anhangs zu diesem Gesetz über die Anlage von Entschädigungsbeträgen in der Postsparkasse anlegen oder verwenden lassen, und sollen dann jene Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

2) In der Anwendung dieses Artikels auf Schottland sollen die Worte „have a first charge upon“ gleichbedeutend sein mit „be preferentially entitled to“,] *die Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Versicherern mit Bezug auf diese Haftbarkeit, ungeachtet allfälliger Bestimmungen der gesetzgeberischen Erlasse über Konkurs und Liquidation von Aktiengesellschaften, auf den Arbeiter zu übertragen und ihm zu verleihen, und sollen die Versicherer nach der Uebertragung die gleichen Rechte und Rechtsmittel haben und die gleichen Ver-*

bindlichkeiten tragen, wie wenn sie Arbeitgeber wären, so jedoch, dass die Versicherer dem Arbeiter nicht in höherem Masse haftbar sein sollen, als sie dem Arbeitgeber gewesen wären.

2) Wenn die Haftung der Versicherer gegenüber dem Arbeiter geringer ist als die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter, so kann der Arbeiter auf den Saldo im Konkurs oder in der Liquidation klagen.

3) Unter die Schulden, welche nach Art. 1 des Gesetzes von 1888 über Vorzugsrechte bei Konkursen (Preferential Payments in Bankruptcy Act, 1888) und Art. 4 des irischen Gesetzes von 1889 über Vorzugsrechte bei Konkursen (Preferential Payments in Bankruptcy (Ireland) Act, 1889) bei der Verteilung des Eigentums eines Insolventen und bei der Verteilung der Aktiven einer Gesellschaft in Liquidation vor allen andern Schulden zu tilgen sind, ist der Betrag (der im einzelnen Falle 100 £ nicht überschreiten soll) einzubeziehen, der für eine Entschädigung geschuldet wird, wofür die Haftung vor dem Datum der Konkurseröffnung (receiving order) oder dem Datum des Beginns der Liquidation erwachsen ist, und die erwähnten Gesetze und das Gesetz von 1897 zur Abänderung des Gesetzes über Vorzugsrechte bei Konkursen (Preferential Payments in Bankruptcy Amendment Act, 1897) sollen in diesem Sinne Anwendung finden.

Wo die Entschädigung in Form einer wöchentlichen Rentenzahlung entrichtet wird, ist für die Zwecke dieser Bestimmung als der dafür geschuldete Betrag die Pauschalsumme (lump sum) anzunehmen, für welche die wöchentlichen Zahlungen, wofern sie ablösbar sind, abgelöst werden könnten, wenn der Arbeitgeber auf Grund des ersten Anhangs zu diesem Gesetze ein dahingehendes Gesuch stellte.

4) Im Falle der Liquidation einer Aktiengesellschaft im Sinne des Zinngrubengesetzes von 1887 (Stannaries Act 1887) soll, wenn die Entschädigung einem Bergmann oder den Angehörigen eines Bergmannes zu bezahlen ist, der erwähnte Betrag dasselbe Vorzugsrecht geniessen wie die Löhne von Bergleuten nach Art. 9 desselben Gesetzes und jener Artikel soll in diesem Sinne Anwendung finden.

5) Die Bestimmungen dieses Artikels über Vorzugsrechte und Prioritäten gelten nicht für Fälle, wo der Insolvente oder die Aktiengesellschaft in Liquidation mit Versicherern einen Vertrag, wie er oben erwähnt ist, geschlossen hat.

6) Dieser Artikel gilt nicht für den Fall, wo eine Aktiengesellschaft freiwillig zu Zwecken der Rekonstruktion oder Fusionierung (amalgamation) mit einer anderen Aktiengesellschaft liquidiert wird.

6. Wo die Verletzung, für welche auf Grund dieses Gesetzes eine Entschädigung zu leisten ist, unter Umständen erfolgt, welche einer andern Person als dem Arbeitgeber eine gesetzliche Haftbarkeit für Schadenersatzleistung dafür auferlegen,

1) so kann der Arbeiter [nach Wunsch entweder gerichtlich die betr. Person auf Schadenersatz oder auf Grund dieses Gesetzes seinen Arbeitgeber auf Entschädigung belangen, aber nicht beide zugleich, und wenn auf Grund dieses Gesetzes Entschädigung geleistet wird, so hat der Arbeitgeber das Recht, sich an der erwähnten andern Person schadlos zu halten] *sowohl gerichtlich gegen die betreffende Person um einfachen Schadenersatz (damages) als auch gegen andere, auf Grund dieses Gesetzes haftpflichtige Personen um Entschädigung vorgehen; aber er hat nicht das Recht, einfachen Schadenersatz (damages) und Haftpflichtentschädigung (compensation) zugleich zu fordern; und*

2) wenn der Arbeiter auf Grund dieses Gesetzes entschädigt worden ist, so hat die Person, von der die Entschädigung geleistet wurde, und jede andere Person, die auf Grund desjenigen Artikels dieses Gesetzes, welcher die Subunternehmer betrifft, zur Bezahlung einer Indemnität verpflichtet worden ist, das Recht, sich an der Person, die, wie oben erwähnt, schadenersatzpflichtig ist, schadlos zu halten. Alle Streitigkeiten über das Recht auf eine solche Idemnität und über die Höhe derselben sind, mangels einer gütlichen Uebereinkunft, auf dem Prozesswege oder, mit der Zustimmung der Parteien, durch Schiedsspruch auf Grund dieses Gesetzes beizulegen.

7. [1) Dieses Gesetz bezieht sich nur auf Beschäftigung durch die Unternehmer (undertakers), wie sie im Folgenden definiert werden, an, in oder bei einer Eisenbahn, Fabrik, einem Bergwerk, Steinbruch oder einer Ingenieurarbeit, und auf Beschäftigung durch die Unternehmer, wie sie im Folgenden definiert werden, an, in oder bei einem Bauwerk, das mehr als 30 Fuss hoch ist und mit Hülfe eines Gerüstes erbaut oder ausgebessert oder das niedergerissen wird oder bei dem durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft getriebene Maschinen zum Bau, zur Ausbesserung oder zum Niederreissen Verwendung finden.

2) Definition der Begriffe: Eisenbahn, Fabrik, Bergwerk, Steinbruch, Ingenieurarbeit, Unternehmer (undertakers)].

1) Dieses Gesetz bezieht sich unter den nachfolgenden Abänderungen auf Kapitäne, Matrosen und Schiffsjungen im See- und im Seefischereidienst, wofern die betr. Personen Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind und zur Mannschaft eines im Vereinigten Königreich registrierten Schiffes oder sonst eines britischen Schiffes oder Bootes gehören, dessen Eigentümer oder (wenn es mehrere Eigentümer hat) leitender Eigentümer (managing owner) oder Betriebsleiter (manager) im Vereinigten Königreiche wohnt oder seinen hauptsächlichen Geschäftssitz hat.

a) Die Anzeige des Unfalles und der Entschädigungsanspruch kann, wenn die verletzte Person nicht selbst der Kapitän ist, dem Kapitän des Schiffes zugestellt werden, wie wenn er der Arbeitgeber wäre; in Fällen, wo der Unfall sich an Bord des Schiffes ereignete und die Arbeitsunfähigkeit dort begann, ist eine Anzeige des Unfalles nicht nötig.

b) Bei Todesfall des Kapitäns, Matrosen oder Schiffsjungen ist der Entschädigungsanspruch binnen 6 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte Kunde von dem Tode erhalten hat, geltend zu machen.

c) Wenn der verletzte Kapitän, Matrose oder Schiffsjunge in einer britischen Besitzung oder im Auslande entlassen oder zurückgelassen wird, so kann jeder Richter oder jede Amtsperson in der britischen Besitzung und jeder britische Konsularbeamte im Auslande Aussagen über die Umstände und die Natur der Verletzung entgegennehmen. Diese Aussagen sind von der Person, von der sie entgegengenommen worden sind, an das Board of Trade weiter zu leiten. Diese Aussagen oder beglaubigte Abschriften derselben sind in jedem gerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung des Anspruches als Beweis zulässig, wie in Art. 691 und 692 des Kauffahrtei-Gesetzes von 1894 (Merchant Shipping Act, 1894) bestimmt wird, und diese Artikel finden entsprechende Anwendung.

d) Im Todesfalle eines Kapitäns, Matrosen oder Schiffsjungen, der keine Angehörigen hinterlässt, braucht keine Entschädigung geleistet zu werden, wenn der Schiffseigentümer auf Grund des Kauffahrtei-Gesetzes von 1894 für die Begräbniskosten haftbar ist.

e) Die wöchentliche Zahlung braucht nicht entrichtet zu werden für die Frist, während derer der Eigentümer des Schiffes auf Grund des Kauffahrtei-Gesetzes von 1894 mit seinen Abänderungen durch spätere gesetzgeberische Erlasse oder sonstwie für die Bestreitung der Unterhaltungskosten des verletzten Kapitäns, Matrosen oder Schiffsjungen haftbar ist.

f) Jede von dem Schiffseigentümer auf Grund dieses Gesetzes als Entschädigung zu bezahlende Summe ist vollständig zu bezahlen, ungeachtet der Bestimmung des Art. 503 des Kauffahrtei-Gesetzes von 1894 (welches sich auf die Beschränkung der Haftbarkeit eines Schiffseigentümers in gewissen Fällen von Tod, Verletzung oder Schädigung bezieht), aber die durch diesen Artikel festgesetzte Beschränkung der Haftung eines Schiffseigentümers gilt auch für den als Indemnität gemäss dem auf Rechtsmittel gegen Arbeitgeber, sowohl als gegen Fremde bezüglichen Artikel dieses Gesetzes zu fordernden Betrag, wie wenn die Indemnität Schadenersatz für Tod oder körperliche Verletzung wäre.

g) Abs. 2 und 3 von Art. 174 des Kauffahrtei-Gesetzes von 1894 (welcher sich auf Erlangung von Löhnen von Matrosen bezieht, die mit ihrem Schiffe verloren gegangen sind) gelten auch für Prozesse zur Erlangung von Entschädigungen durch Angehörige von Kapitänen, Matrosen und Schiffsjungen, die mit ihrem Schiffe verloren gegangen sind, so gut wie sie für Prozesse zur Erlangung von Matrosen und Schiffsjungen zustehenden Löhnen gelten;

Prozesse zur Erlangung einer Entschädigung sollen geführt werden können, wenn der Anspruch binnen 18 Monaten vom Zeitpunkt an geltend gemacht worden ist, an dem das Schiff wahrscheinlich mit seiner Bemannung verloren gegangen ist.

2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Glieder der Bemannung eines Fischerbootes, die mit einem Anteil am Gewinn oder an der Bruttoeinnahme aus dem Ertrag des Schiffes abgelöhnt werden.

3) Dieser Artikel erstreckt sich auch auf Lotsen, für welche Teil X des Kauffahrtei-Gesetzes von 1894 gilt, gerade als ob ein Lotse, wenn er auf einem solchen im vorhergehenden genannten Schiffe beschäftigt ist, ein Matrose und Glied der Mannschaft wäre.

8. — (I) Wenn der auf Grund des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 (Factory and Workshop Act, 1901) für den Distrikt, in welchem der Arbeiter beschäftigt ist, bestallte attestierende Arzt bescheinigt, dass der Arbeiter an einer der im dritten Anhang aufgeführten Krankheit leidet und infolgedessen unfähig ist, an der Arbeit, mit der er beschäftigt war, den vollen Lohn zu verdienen; oder

(II) wenn ein Arbeiter zufolge besonderer auf Grund des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 erlassener Vorschriften und Reglemente von seiner gewöhnlichen Beschäftigung suspendiert wird, weil er sich eine derartige Krankheit zugezogen hat; oder

(III) wenn durch eine derartige Krankheit der Tod eines Arbeiters verursacht wird;

und die Krankheit aus der Natur der Arbeit hervorgeht, mit der der Arbeiter eine beliebige Zeit lang innerhalb der 12 dem Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit oder Suspension vorausgehenden Monate, gleichviel ob unter einem oder mehreren Arbeitgebern, beschäftigt war, so ist er oder sind seine Angehörigen entschädigungsberechtigt, wie wenn die Erkrankung oder die vorerwähnte Suspension eine körperliche Verletzung aus einem infolge oder im Verlaufe dieser Beschäftigung eingetretenen Unfalle wäre; jedoch gelten hier folgende Abänderungen:

a) Die Erwerbsunfähigkeit oder die Suspension ist zu behandeln wie das Eintreten des Unfalles.

b) Wenn bewiesen ist, dass der Arbeiter zur Zeit seines Eintritts in die Beschäftigung absichtlicher- oder fälschlicherweise schriftlich angegeben hat, er habe vorher noch nicht an der Krankheit gelitten, so braucht keine Entschädigung geleistet zu werden.

c) Die Entschädigung ist von dem Arbeitgeber zu verlangen, der den Arbeiter während der 12 Monate zuletzt mit der Arbeit beschäftigte, aus deren Natur die Krankheit hervorging; jedoch

(I) hat der Arbeiter oder seine Angehörigen auf Wunsch dem Arbeitgeber über Namen und Adresse all der andern Arbeitgeber, die ihn innerhalb besagter 12 Monate beschäftigt haben, die Auskunft zu geben, über die er oder sie verfügen und wenn die Auskunft nicht gegeben wird oder nicht ausreichend ist, um den Arbeitgeber in stand zu setzen, auf Grund des Vorbehaltes II gerichtlich vorzugehen, so ist der Arbeitgeber, wenn er nachweist, dass der Arbeiter sich die Krankheit nicht zugezogen hat, während er bei ihm in Arbeit stand, nicht entschädigungspflichtig; und

(II) wenn der Arbeitgeber behauptet, dass der Arbeiter tatsächlich sich die Krankheit zugezogen habe, während er bei einem andern Arbeitgeber in Arbeit stand, und nicht, während er bei ihm in Arbeit stand, so kann er sich dem andern Arbeitgeber als Partei im Schiedsverfahren anschliessen, und wenn die Behauptung bewiesen wird, so soll der andere Arbeitgeber derjenige sein, von dem die Entschädigung zu verlangen ist; und

(III) wenn die Krankheit ihrer Natur nach sich in allmählichem Fortschreiten gebildet hat, so sind alle andern Arbeitgeber, die während besagter 12 Monate den Arbeiter mit der Arbeit, aus deren Natur die Krankheit hervorging, beschäftigt haben, dem Arbeitgeber, von dem die Entschädigung zu verlangen ist, haftbar für gewisse Beiträge, die, mangels gütlicher Uebereinkunft, in dem Schiedsverfahren für Festsetzung der Höhe der Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes zu bestimmen sind;

d) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund des Verdienstes des Arbeiters bei dem Arbeitgeber, von dem die Entschädigung zu verlangen ist, zu berechnen.

e) Als Arbeitgeber, dem der Tod, die Erwerbsunfähigkeit oder die Suspension anzuzeigen ist, hat der Arbeitgeber zu gelten, der den Arbeiter während besagter 12 Monate zuletzt mit der Arbeit beschäftigte, aus deren Natur die Krankheit hervorging, und die Anzeige kann gemacht werden, auch wenn der Arbeiter die Arbeit freiwillig verlassen hat.

f) Wenn ein Arbeitgeber oder ein Arbeiter sich durch die Handlungsweise eines attestierenden oder sonstigen Arztes, sei es, dass derselbe für Zwecke dieses Artikels ein Erwerbsunfähigkeitszeugnis gibt oder verweigert, oder die Suspension eines Arbeiters ausspricht oder versagt, beeinträchtigt fühlt, so ist der Fall gemäss den vom Staatssekretär erlassenen Vorschriften einem ärztlichen Schiedsmann (medical referee) vorzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

2) Wenn der Arbeiter zur Zeit oder unmittelbar vor der Zeit der Erwerbsunfähigkeit oder der Suspension in einem der in Kolonne 2 des dritten Anhangs zu diesem Gesetze aufgeführten Verfahren beschäftigt war, und die ausgebrochene Krankheit die Krankheit ist, die in Kolonne 1 dieses Anhanges der Beschreibung des Verfahrens gegenübersteht, so gilt die Krankheit, wofern der attestierende Arzt nicht bezeugt, dass seiner Meinung nach die Krankheit nicht aus der Natur

der Beschäftigung hervorgegangen ist, als aus der Natur dieser Beschäftigung hervorgegangen, es sei denn, der Arbeitgeber beweise das Gegenteil.

3) Der Staatssekretär kann Vorschriften zur Regelung der Pflichten und Gebühren von attestierenden und sonstigen Aerzten (mit Einschluss von Zahnärzten) auf Grund dieses Artikels erlassen.

4) Für die Zwecke dieses Artikels gilt als Zeit der Erwerbsunfähigkeit die Zeit, welche der attestirrende Arzt als den Zeitpunkt des Beginnes der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt, oder wenn er nicht im stande ist, diesen Zeitpunkt zu bescheinigen, die Zeit der Ausstellung des Zeugnisses; jedoch

a) gilt, wenn der ärztliche Schiedsmann eine Berufung gegen die Verweigerung eines Erwerbsunfähigkeitszeugnisses durch einen attestierenden Arzt gutheisst, als Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit der Zeitpunkt, den der ärztliche Schiedsmann allenfalls bestimmt;

b) ist es, wenn der Arbeiter stirbt, ohne ein Erwerbsunfähigkeitszeugnis erhalten zu haben, oder wenn er zur Zeit seines Todes keine wöchentlichen Zahlungen für seine Erwerbsunfähigkeit empfängt, der Zeitpunkt seines Todes.

5) In solchen Fällen und unter den vom Staatssekretär gestellten Bedingungen hat ein vom Staatssekretär zu diesem Zwecke bestallter praktischer Arzt die Vollmachten und Pflichten eines attestierenden Arztes auf Grund dieses Gesetzes, und ist dieser Artikel entsprechend auszulegen.

6) Der Staatssekretär kann Verordnungen erlassen zur Ausdehnung der Bestimmungen dieses Artikels auf andere Krankheiten und andere Verfahren und auf Verletzungen, die, ohne Verletzungen aus Unfall zu sein, aus der Natur der in der Verordnung aufgezählten Beschäftigungen hervorgehen, sei es ohne Abänderung, sei es mit den Abänderungen, die allenfalls die Verordnung enthält.

7) Wenn aus einer auf das Gesuch von Arbeitgebern oder Arbeitern eines bestimmten Gewerbes, auf welches sich dieses Gesetz bezieht, vorgenommenen Untersuchung hervorgeht, dass eine Gewerbeversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (mutual trade insurance company) oder ein Verein zur Versicherung gegen die Risiken dieses Artikels für das Gewerbe besteht und dass eine Mehrzahl der in diesem Gewerbe tätigen Arbeitgeber gegen diese Risiken bei der Gesellschaft oder bei dem Verein versichert sind, und dass die Gesellschaft oder der Verein einverstanden ist, so kann der Staatssekretär durch provisorische Verordnung alle Arbeitgeber des betr. Gewerbes ersuchen, sich bei der Gesellschaft oder bei dem Verein unter den in der Verordnung aufzustellenden Bedingungen und Ausnahmebestimmungen zu versichern. Wo eine derartige Gesellschaft oder ein derartiger Verein besteht, aber auf die Arbeitgeber einer bestimmten Oertlichkeit oder einer besonderen Klasse beschränkt ist, da kann der Staatssekretär für die Zwecke dieser Bestimmung das von Arbeitgebern der betr. Oertlichkeit oder Klasse betriebene Gewerbe als ein besonderes Gewerbe behandeln.

8) Eine auf Grund dieses Artikels erlassene provisorische Verordnung soll nicht in Kraft treten, wenn sie nicht und bis sie vom Parlament bestätigt worden ist, und wenn, während der Entwurf zur Bestätigung einer derartigen Verordnung bei einem der beiden Häuser des Parlaments anhängig ist, eine Petition gegen die Verordnung eingereicht wird, so kann der Entwurf einer Spezial-Kommission (Select Committee) überwiesen werden, und der Petent hat das Recht, persönlich dagegen aufzutreten wie im Falle von privaten Gesetzesentwürfen, und jedes Gesetz zur Bestätigung von provisorischen Verordnungen auf Grund dieses Artikels kann durch eine auf gleiche Weise erlassene und bestätigte provisorische Verordnung widerrufen, abgeändert oder amendiert werden.

9) Die Auslagen des Staatssekretärs für eine solche Verordnung, provisorische Verordnung oder für einen solchen Bestätigungsentwurf sind aus Geldern, die vom Parlament zu beschaffen sind, zu bestreiten.

10) Keine Bestimmung dieses Artikels berührt die Rechte eines Arbeiters, für eine Erkrankung, auf welche dieser Artikel sich nicht bezieht, Entschädigung zu verlangen, wenn die Erkrankung eine körperliche Verletzung im Sinne dieses Gesetzes ist.

9. 1) [8. 1)] Dieses Gesetz soll nicht auf Personen im Flotten- oder Heeresdienst der Krone Anwendung finden; aber sonst auf [jede Beschäftigung] *alle* von oder unter der Krone *beschäftigten Arbeiter*, auf welche dieses Gesetz Anwendung finden würde, wenn der Arbeitgeber eine Privatperson wäre.

Jedoch gilt im Falle, wo eine Person im privaten Dienst der Krone beschäftigt wird, der Vorsteher der Abteilung der königlichen Hofhaltung, in welcher sie zur Zeit des Unfalles beschäftigt war, als Arbeitgeber.

2) Das Schatzamt ist befugt, durch dem Parlament vorzulegende Verfügung, für die Zwecke dieses Gesetzes seine auf Grund von Art. 1 des Pensionsgesetzes von 1887 (Superannuation Act, 1887) erlassene Verfügung abzuändern und ungeachtet allfälliger Bestimmungen in jenem Gesetz oder in jener Verfügung [einen Pensionierungsplan] *Pensionierungspläne* auszuarbeiten, um [ihn] *sie* von dem Hilfskassenregistrator auf Grund dieses Gesetzes beglaubigen zu lassen.

10. 1) Der Staatssekretär kann mit Einwilligung des Schatzamtes gesetzlich qualifizierte praktische Aerzte zu ärztlichen Schiedsmännern für die Zwecke dieses Gesetzes ernennen, und die Honorierung und sonstigen Auslagen der ärztlichen Schiedsmänner auf Grund dieses Gesetzes sind gemäss vom Schatzamt zu erlassenden Vorschriften aus Geldern zu bestreiten, die vom Parlament votiert werden.

Wenn in einem Falle ein ärztlicher Schiedsmann durch oder für den Arbeitgeber oder Arbeiter oder beteiligten Versicherer als praktischer Arzt beigezogen worden ist, so soll er nicht im selben Fall als ärztlicher Schiedsmann amten.

2) Das Honorar eines auf Grund des zweiten Anhangs zu diesem Gesetz von einem Grafschaftsrichter (judge of county courts) ernannten Schiedsmannes ist gemäss vom Schatzamt zu erlassenden Vorschriften aus Geldern zu bestreiten, die vom Parlament votiert werden.

11. 1) Wenn behauptet wird, dass die Eigentümer eines Schiffes als Schiffseigentümer entschädigungspflichtig sind, kann jeder Richter eines Registergerichtshofes (court of record) in England oder Irland, jederzeit, wenn das betr. Schiff sich in einem Hafen oder Flusse Englands oder Irlands oder innerhalb 3 Meilen von der Küste entfernt aufhält, sobald ihm von der gemäss den Vorschriften des Gerichtshofes gesuchstellenden Person nachgewiesen wird, dass die Eigentümer wahrscheinlich als solche entschädigungspflichtig sind, und dass keiner der Eigentümer im Vereinigten Königreiche niedergelassen ist, zu Handen irgend eines Zoll- oder sonstwie vom Richter bezeichneten Beamten einen Befehl auf Sequestration des Schiffes erlassen, auf so lange, bis die Eigentümer, der Agent, der Kapitän oder der Empfänger des Schiffes die Entschädigung geleistet oder die vom Richter gutzuheissenden Sicherheiten gestellt haben, dafür, dass sie den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens, das zur Erlangung der Entschädigung eingeleitet wird, abwarten und die Entschädigung und die Kosten, die allenfalls dabei zugesprochen werden, bezahlen wollen; und jeder Zoll- oder

anderweitige Beamte, an den dieser Befehl gerichtet wird, hat entsprechend die Sequestration des Schiffes vorzunehmen.

2) Im gesetzlichen Verfahren zur Erlangung einer Entschädigung ist die Person, welche Sicherheiten stellt, Angeklagter, und die Verweisung der in Bezug auf die Sicherheiten erlassenen Verfügung des Richters gilt als endgültiger Beweis der Haftbarkeit des Angeklagten in dem Verfahren.

3) Art. 692 des Kauffahrtei-Gesetzes von 1894 findet auf die Sequestration eines Schiffes auf Grund dieses Gesetzes so gut Anwendung wie auf die Sequestration eines Schiffes auf Grund jenes Gesetzes, und, falls der Eigentümer eines Schiffes eine Körperschaft ist, so soll sie für die Zwecke dieses Artikels als im Vereinigten Königreiche wohnhaft gelten, wenn sie ein Bureau im Vereinigten Königreich hat, an welches gerichtliche Anzeigen bestellt werden können.

12. 1) Jeder Arbeitgeber irgend eines Gewerbes, auf welches nach der Verfügung des Staatssekretärs dieser Artikel Anwendung finden soll, hat jedes Jahr an oder vor einem vom Staatssekretär zu bezeichnenden Tage dem Staatssekretär eine genaue Liste einzureichen, die die Anzahl der Verletzungen, für welche er auf Grund dieses Gesetzes im vergangenen Jahr Entschädigung geleistet hat, und den Betrag der Entschädigungsleistungen enthalten soll, sowie andere allenfalls vom Staatssekretär verlangte Angaben; bei Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel verfällt der Arbeitgeber nach Ueberführung gemäss den Gesetzen über summarisches Verfahren (Summary Jurisdiction Acts) in eine Strafe von nicht über 5 £.

2) Alle vom Staatssekretär erlassenen Vorschriften, welche solche Verfügungen enthalten, sollen so bald als möglich nach ihrem Erlass beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden.

13. [7. 2)] In diesem Gesetze, *es sei denn der Zusammenhang verlange eine andere Bedeutung,* schliesst „Arbeitgeber“ jede Personengesamtheit ein, ob sie nun mit Körperschaftsrechten ausgestattet ist oder nicht, sowie den gesetzlichen persönlichen Vertreter eines verstorbenen Arbeitgebers, *und, wo die Dienste eines Arbeiters zeitweilig einer andern Person von der Person, mit welcher der Arbeiter einen Dienst- oder Lehrvertrag geschlossen hat, geliehen oder verdungen werden, gilt für die Zwecke dieses Gesetzes die letztere auch weiterhin als Arbeitgeber des Arbeiters, während er für die andere Person arbeitet;*

schliesst „Arbeiter“ [jede Person ein, welche mit einer Arbeit, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, beschäftigt ist, gleichviel, ob ihre Beschäftigung in Handarbeit oder anderer Arbeit besteht und ob der Arbeitsvertrag ein Dienst- oder Lehr- oder sonst ein Vertrag ist, und ob er ausgesprochen oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich geschlossen ist] *nicht ein: Personen, die anders als mit Handarbeit beschäftigt werden, und deren Lohn im Jahre 250 £ übersteigt, oder Personen, deren Beschäftigung gelegentlicher Art ist und die nicht für die Zwecke des Geschäftes oder Gewerbes des Arbeitgebers beschäftigt werden, oder Mitglieder eines Polizeikorps, oder Heimarbeiter oder Glieder der Familie des Arbeitgebers, die in seinem Hause wohnen, bedeutet aber, ausser in den angeführten Fällen, jede Person, die einen Dienst- oder Lehrvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen hat oder unter einem solchen arbeitet, gleichviel ob ihre Beschäftigung in Hand-, Schreib- oder anderer Arbeit besteht und ob der Vertrag ausgesprochen oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich geschlossen ist;*

jede Bezugnahme auf einen verletzten Arbeiter soll, wo der Arbeiter tot ist, eine Bezugnahme auf seinen gesetzmässigen persönlichen Stellvertreter oder seine Angehörigen oder andere Personen einschliessen, an die *oder zu deren Gunsten* die Entschädigung zu leisten ist;

bedeutet „Angehörige" [a) in England und Irland diejenigen im Unfallsgesetz von 1846 (Fatal Accidents Act, 1846) angeführten Glieder der Familie des Arbeiters, die zur Zeit des Todes des Arbeiters ganz oder zum Teil auf seinen Verdienst angewiesen waren; und b) in Schottland solche Personen, welche nach schottischem Rechte befähigt sind, von einem Arbeitgeber aus Anlass des Todes des Arbeiters Entschädigung oder Unterstützung zu verlangen, und welche zur Zeit des Todes dieses Arbeiters gänzlich oder zum Teil auf seinen Verdienst angewiesen waren] *diejenigen Glieder der Familie des Arbeiters, die zur Zeit des Todes des Arbeiters ganz oder zum Teil auf seinen Verdienst angewiesen waren, oder wenn nicht die Erwerbsunfähigkeit infolge des Unfalles eingetreten wäre, angewiesen gewesen wären; wo der Arbeiter als Vater oder Grossvater eines unehelichen Kindes das betr. Kind, das auf seinen Verdienst angewiesen ist, oder als uneheliches Kind, einen Vater oder Grossvater, der auf seinen Verdienst angewiesen ist, hinterlässt, schliesst „Angehörige" auch ein derartiges uneheliches Kind, bezw. Vater oder Grossvater ein;*

bedeutet „Glied einer Familie" Frau oder Mann, Vater, Mutter, Grossvater, Grossmutter, Stiefvater, Stiefmutter, Sohn, Tochter, Grosssohn, Grosstochter, Stiefsohn, Stieftochter, Bruder, Schwester, Halbbruder, Halbschwester;

haben „Schiff", „Boot", „Matrose" und „Hafen" die gleiche Bedeutung wie im Kauffahrtei-Gesetz vom 1894;

bedeutet „Betriebsleiter" (manager) in Bezug auf ein Schiff den Schiffsagenten oder eine andere Person, welcher die Leitung des Schiffes vom oder für den Eigentümer anvertraut ist;

bedeutet „Polizeikorps" ein Polizeikorps, auf welches das Polizeigesetz von 1890 (Police Act, 1890) oder das Polizeigesetz für Schottland von 1890 (Police (Scotland) Act, 1890) Anwendung findet, das Polizeikorps der City of London (City of London Police Force), die kgl. irische Polizei (Royal Irish Constabulary), und das städtische Polizeikorps von Dublin (Dublin Metropolitan Police Force);

bedeutet „Heimarbeiter" (outworker) eine Person, welcher Waren oder Rohstoffe gegeben werden zum Zubereiten, Reinigen, Waschen, Aendern, Garnieren, Fertigstellen oder Flicken oder Verkaufsbereitmachen in ihrem eigenem Hause oder in einer andern Lokalität nicht unter der Aufsicht und Leitung der Person, welche die Rohstoffe oder Waren hinausgegeben hat.

Die Ausübung und Erfüllung der Vollmachten und Pflichten einer Orts- oder sonstigen öffentlichen Behörde gilt für die Zwecke dieses Gesetzes als das Gewerbe oder Geschäft der Behörde;

sind „County court", „judge of the county court", „registrar of the county court" in Bezug auf Schottland gleichbedeutend mit sheriff court, sheriff, sheriff clerk, pursuer, und act of sederunt.

14. Wenn in Schottland ein Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber unabhängig von diesem Gesetz wegen einer Verletzung, die durch einen infolge und im Laufe der Beschäftigung sich ereignenden Unfall verursacht worden ist, einen Prozess anstrengt, so darf dieser Prozess, wenn er in einem Sheriff-Gerichtshof angestrengt worden ist, und Schadenersatz auf Grund des Unternehmer-Haftpflichtgesetzes von 1880 (Employers' Liability Act, 1880) oder alternativ nach

gemeinem Recht auf Grund des Unternehmer-Haftpflichtgesetzes von 1880 verlangt wird, ungeachtet allfälliger Bestimmungen jenes Gesetzes, nicht auf Grund jenes Gesetzes oder sonstwie an den obersten Civilgerichtshof (Court of Session) übertragen werden, noch darf eine Berufung an diesen Gerichtshof stattfinden, es sei denn eine Berufung über eine Rechtsfrage; und für die Zwecke einer solchen Berufung finden die Bestimmungen des zweiten Anhanges dieses Gesetzes über die Berufung gegen einen Entscheid des Sheriffs über Rechtsfragen, die von ihm als Schiedsmann auf Grund dieses Gesetzes entschieden worden sind, Anwendung.

15. 1) [9.] Kein bei Beginn dieses Gesetzes bestehender Vertrag *(ausgenommen ein Vertrag, der die Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Bestimmungen eines auf Grund des Arbeiterentschädigungsgesetzes von 1897 (Workmen's Compensation Act, 1897) beglaubigten Entschädigungsschemas ersetzt),* wodurch ein Arbeiter auf sein Recht zu einer Entschädigung von seiten des Arbeitgebers für eine körperliche Verletzung, die ihm infolge und im Laufe seiner Beschäftigung zugestossen ist, verzichtet, soll für Zwecke dieses Gesetzes nach dem Zeitpunkte, an dem der Dienstvertrag des Arbeiters aufhören würde, sofern derselbe bei Beginn dieses Gesetzes aufgekündigt worden wäre, als weiter dauernd angesehen werden.

2) Jedes auf Grund des Arbeiterentschädigungsgesetzes von 1897 ausgearbeitete Entschädigungsschema, das bei Beginn dieses Gesetzes in Kraft steht, soll, wenn es vom Hilfskassenregistrator neu beglaubigt wird, in Kraft bleiben, wie wenn es ein Schema auf Grund dieses Gesetzes wäre.

3) Der Registrator hat ein solches Schema neu zu beglaubigen, wenn ihm hinreichend bewiesen ist, dass es mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmt oder in Uebereinstimmung gebracht worden ist.

4) Wenn ein solches Schema nicht vor Ablauf von 6 Monaten vom Beginn dieses Gesetzes an neu beglaubigt worden ist, so ist die Beglaubigung desselben zu widerrufen.

16. 1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1907 in Kraft, findet jedoch, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf die Inanspruchnahme von ärztlichen Schiedsmännern und das sich daraus ergebende Verfahren beziehen, auf Fälle, wo der Unfall sich vor dem Beginn dieses Gesetzes ereignete, keine Anwendung.

2) Die Arbeiterentschädigungsgesetze von 1897 und 1900 werden hierdurch aufgehoben, sollen aber noch weiterhin Anwendung finden in den Fällen, wo der Unfall vor Beginn dieses Gesetzes sich ereignete, in dem Umfang als dieses Gesetz nicht auf diese Fälle Anwendung findet.

17. Dieses Gesetz kann als Arbeiterentschädigungsgesetz von 1906 (Workmen's Compensation Act, 1906) angeführt werden.

Erster Anhang.

Entschädigungsskala und -Bedingungen.

1. Als Betrag der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigung gilt

a) wo die Verletzung den Tod nach sich zieht,

I. sofern der Arbeiter gänzlich auf seinen Verdienst angewiesene Angehörige hinterlässt,

eine Summe, welche seinem Verdienste in der Beschäftigung desselben Arbeitgebers im Laufe der 3 dem Unfalle unmittelbar vorhergehenden Jahre gleichkommt, oder der Betrag von 150 £, je nachdem die eine oder die andere Summe grösser ist, aber keinesfalls mehr als 300 £. In-

dessen ist der Betrag von wöchentlichen Renten, die auf Grund dieses Gesetzes gezahlt worden sind, und Pauschalsummen, die zur Ablösung derselben gezahlt worden sind, von der betr. Summe abzuziehen, und sofern der Zeitraum, während dessen der Arbeiter bei besagtem Arbeitgeber beschäftigt war, kürzer war als 3 Jahre, soll als Betrag seines Verdienstes während der 3 Jahre der 156-fache Betrag seines durchschnittlichen Wochenverdienstes gelten während der Zeit, da er bei besagtem Arbeitgeber tatsächlich beschäftigt war;

II. sofern der Arbeiter keine solche Angehörigen, dagegen andere, teilweise auf seinen Verdienst angewiesene Angehörige hinterlässt,

eine Summe, welche keinesfalls den auf Grund vorstehender Bestimmungen zahlbaren Betrag übersteigen darf und welche durch gütliche Vereinbarung oder in Ermanglung einer solchen durch Schiedsspruch auf Grund dieses Gesetzes als angemessen und dem Schaden der genannten Angehörigen entsprechend bestimmt wird; und

III. sofern er keine Angehörigen hinterlässt, die angemessenen Auslagen für ärztliche Behandlung und Begräbnis, die jedoch 10 £ nicht übersteigen dürfen;

b) wo der Unfall gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, eine wöchentliche Rente während der Arbeitsunfähigkeit von höchstens 50 Proz. seines durchschnittlichen Wochenverdienstes während der vorhergehenden 12 Monate, wenn er so lange beschäftigt gewesen ist, sonst während des kürzeren Zeitraumes, in welchem er beim selben Arbeitgeber in Arbeit gestanden hat, in keinem Falle aber mehr als 1 £ pro Woche.

Jedoch ist,

a) wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 2 Wochen dauert, für die erste Woche keine Entschädigung zu leisten, und sind

b) bezüglich der wöchentlichen Rente während der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit eines Arbeiters, der zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt ist und dessen durchschnittlicher Wochenverdienst weniger als 20 sh. beträgt, 100 Proz. an Stelle von 50 Proz. seines durchschnittlichen Wochenverdienstes zu setzen; doch soll die wöchentliche Rente in keinem Falle 10 sh. übersteigen.

2. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Anhangs mit Bezug auf „Verdienst“ und „durchschnittlichen Wochenverdienst“ eines Arbeiters, sind folgende Vorschriften zu beachten:

Der durchschnittliche Wochenverdienst soll auf eine Weise berechnet werden, die möglichst darauf angelegt ist, den Ansatz pro Woche zu ergeben, zu welchem der Arbeiter entlohnt wurde. Jedoch kann in Fällen, wo infolge der Kürze der Zeit, während deren der Arbeiter bei seinem Arbeitgeber in Arbeit stand, oder wegen des gelegentlichen Charakters der Beschäftigung oder wegen der Bedingungen der Beschäftigung zur Zeit des Unfalls die Berechnung des Lohnsatzes untunlich ist, der durchschnittliche Betrag in Anschlag gebracht werden, der während der 12 dem Unfall vorausgehenden Monate von einer durch denselben Arbeitgeber mit derselben Arbeit beschäftigten Person gleichen Ranges verdient wurde, oder, falls niemand so beschäftigt ist, von einer in derselben Beschäftigungsart und in demselben Bezirke beschäftigten Person gleichen Ranges.

b) In Fällen, wo der Arbeiter gleichzeitig Dienstverträge mit 2 oder mehreren Arbeitgebern abgeschlossen hat, wobei er bald für den einen, bald

für den andern arbeitete, ist sein durchschnittlicher Wochenverdienst so zu berechnen, als ob sein Verdienst unter allen diesen Verträgen Verdienst aus der Beschäftigung unter dem Arbeitgeber wäre, für den er zur Zeit des Unfalles arbeitete.

c) Beschäftigung durch den gleichen Arbeitgeber bedeutet so viel wie durch Wegbleiben von der Arbeit infolge von Krankheit oder sonst einer unvermeidlichen Ursache nicht unterbrochene Beschäftigung durch den gleichen Arbeitgeber in dem Range, in welchem der Arbeiter zur Zeit des Unfalles beschäftigt war.

d) Wo der Arbeitgeber dem Arbeiter gewöhnlich einen Betrag zur Bestreitung besonderer Ausgaben, die ihm aus der Art der Beschäftigung erwachsen, bezahlt, darf der so bezahlte Betrag nicht als Teil des Verdienstes in Rechnung gebracht werden.

3. Bei Festsetzung des Betrages der wöchentlichen Rente sollen Zahlungen, Zuschüsse oder Gratifikationen, die der Arbeiter vom Arbeitgeber während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit erhält, in Anschlag gebracht werden; im Falle teilweiser Arbeitsunfähigkeit soll die wöchentliche Rente keinesfalls die Differenz zwischen dem Betrag des durchschnittlichen Wochenverdienstes des Arbeiters vor dem Unfalle und dem Durchschnittsbetrag, den er nach dem Unfall in einer passenden Arbeit oder einem passenden Geschäft verdient oder zu verdienen im stande ist, übersteigen, sondern soll zu dem Betrag dieser Differenz in einem den Umständen des Falles angemessenen Verhältnis stehen.

4. Wo ein Arbeiter über einen Unfall Anzeige erstattet hat, hat er auf Verlangen des Arbeitgebers sich einer Untersuchung durch einen vom Arbeitgeber zu bestellenden und zu honorierenden rechtmässig befähigten Arzt zu unterziehen, und, wenn er sich weigert, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen, oder dieselbe irgendwie hindert, soll sein Recht auf Entschädigung und auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens um Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes suspendiert werden, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

5. Im Todesfalle ist die Bezahlung, falls nicht nach den im folgenden aufgeführten Bestimmungen etwas anderes angeordnet ist, an den Grafschaftsgerichtshof zu leisten und jede auf diese Weise dem Gerichtshof eingezahlte Summe ist nach den Vorschriften des Gerichtshofs (rules of court) und den Bestimmungen dieses Anhanges vom Gerichtshof so anzulegen, zu verwenden oder sonstwie zu behandeln, wie es der Gerichtshof nach seinem Gutfinden für im Interesse der auf Grund dieses Gesetzes dazu Berechtigten erachtet, und die Empfangsbescheinigung des Gerichtsregistrators soll als ausreichende Quittung für die Einzahlung des Betrages gelten.

Jedoch ist, wenn eine Verabredung dahin besteht, die Zahlung im Todesfalle, wofern der Arbeiter keine Angehörigen hinterlässt, an den gesetzmässigen Stellvertreter zu leisten, oder in Ermanglung eines solchen an die Person, welche Auslagen für ärztliche Behandlung und Begräbnis gehabt hat.

6. Gerichtsvorschriften können Bestimmungen über die Uebertragung von Geldbeträgen, die auf Grund dieses Gesetzes an einen Gerichtshof einbezahlt worden sind, von einem Gerichtshof an einen andern erlassen, gleichviel, ob der Gerichtshof, von welchem sie übertragen werden sollen,

in demselben Teile des Vereinigten Königreiches liegt, wie der Gerichtshof, an den sie übertragen werden sollen, oder nicht.

7. Wenn eine wöchentliche Rente auf Grund dieses Gesetzes an eine Person, die irgendwie rechtsunfähig ist, ausbezahlt werden soll, so kann ein Grafschaftsgerichtshof auf ein gemäss den Vorschriften des Gerichtshofes abzufassendes Gesuch hin anordnen, dass während der Rechtsunfähigkeit die Rente an den Gerichtshof einbezahlt werde, und die Bestimmungen dieses Anhanges über die nach diesem Anhange an den Gerichtshof einzubezahlende Geldsumme gelten auch für die Geldsummen, die kraft einer derartigen Verordnung an den Gerichtshof einbezahlt werden müssen.

8. Jeder Streit darüber, wer Angehöriger sei, ist, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, durch Schiedsspruch auf Grund dieses Gesetzes zu schlichten, oder, wenn er nicht vor der Einzahlung auf Grund dieses Anhanges geschlichtet ist, durch den Grafschaftsgerichtshof zu schlichten, und der jedem Angehörigen zu bezahlende Betrag ist durch Schiedsspruch auf Grund dieses Gesetzes zu bestimmen, oder, wenn er nicht vor der Einzahlung an den Gerichtshof auf Grund dieses Anhanges bestimmt ist, durch den Grafschaftsgerichtshof. Wo sowohl vollständig als nur teilweise auf den Verstorbenen angewiesene Angehörige vorhanden sind, darf keine Bestimmung dieses Anhanges dahin aufgefasst werden, als ob dadurch der Zuspruch der Entschädigung zum Teil an die vollständig und zum Teil an die teilweise auf den Verstorbenen angewiesenen Angehörigen verhindert werden solle.

9. Wenn auf ein gemäss den Vorschriften des Gerichtshofes einzureichendes Gesuch hin der Grafschaftsgerichtshof findet, dass infolge Vernachlässigung der Kinder von seiten einer Witwe, oder infolge Veränderung der Verhältnisse der verschiedenen Angehörigen, oder aus irgend einem andern ausreichenden Grunde, eine Anordnung des Gerichtshofes oder ein Entscheid über die Verteilung von Entschädigungsbeträgen unter die verschiedenen Angehörigen oder über die Art, in welcher den Angehörigen zu bezahlende Beträge anzulegen, zu verwenden oder sonstwie zu behandeln sind, abgeändert werden sollten, so kann der Gerichtshof für die Abänderung der früheren Anordnung odes früheren Entscheides eine den Umständen des Falles angemessene Anordnung erlassen.

10. Jede Summe, deren Anlage auf Grund dieses Anhanges angeordnet wird, kann ganz oder teilweise vom Registrator des Grafschaftsgerichtshofes auf der Postsparkasse in seinem Namen als Registrators angelegt werden.

11. Eine so anzulegende Summe kann zum Ankauf einer Leibrente von der Staatsschuldenkommission durch die Postsparkasse verwendet oder vom Generalpostmeister als Einlage auf den Namen des Registrators angenommen werden, und die Bestimmungen irgend einer Satzung oder eines Regulatives über die Beschränkung von Einlagen in Sparkassen und die vom Einleger abzugebende Erklärung sollen für solche Summen keine Geltung haben.

12. Von dem auf den Namen des Registrators eines Grafschaftsgerichtshofes in einer Postsparkasse auf Grund dieses Gesetzes angelegten Gelde darf kein Teil anders als auf Grund einer von seiten des Schatzamtes, oder, gemäss allfälligen Regulativen des Schatzamtes, von seiten

des Gerichts oder Registrators des Grafschaftsgerichtshofes an den Generalpostmeister zu richtenden Ermächtigung ausbezahlt werden.

13. Eine Person, welche aus solchen in einer Postsparkasse auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes angelegten Geldern Nutzen zieht, darf dessen ungeachtet sich in einer Post- oder sonstigen Sparkasse ein Einlagekonto auf ihren eigenen Namen eröffnen lassen, ohne in die Strafen zu verfallen, welche Statuten und Regulative für die Eröffnung von Konti in 2 Sparkassen oder von 2 Konti in derselben Sparkasse verhängen.

14. Jeder Arbeiter, der auf Grund dieses Gesetzes eine wöchentliche Rente bezieht, hat sich auf Wunsch des Arbeitgebers von Zeit zu Zeit einer Untersuchung durch einen vom Arbeitgeber bestellten und honorierten gesetzmässig befähigten Arzt zu unterziehen. Wenn der Arbeiter sich weigert, sich der Untersuchung zu unterziehen, oder sie irgendwie hindert, so ist sein Recht auf die wöchentliche Rente so lange zu suspendieren, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

15. Von einem Arbeiter kann nicht verlangt werden, dass er sich anders als gemäss den vom Staatssekretär zu erlassenden Vorschriften oder in kürzeren Zwischenräumen, als diese Vorschriften verfügen, der Untersuchung durch einen praktischen Arzt nach § 4 oder § 14 dieses Anhanges unterziehe.

Wo ein Arbeiter sich auf diese Weise der Untersuchung durch einen praktischen Arzt unterzogen hat oder durch einen selbstgewählten praktischen Arzt untersucht worden ist, und wo der Arbeitgeber oder der Arbeiter (je nachdem) binnen 6 Tagen nach der Untersuchung dem andern Teil eine Abschrift des ärztlichen Entscheides über den Zustand des Arbeiters hat zugehen lassen, dann kann, wenn der Arbeitgeber und der Arbeiter sich nicht verständigen über den Zustand des Arbeiters oder seine Arbeitstauglichkeit, der Registrator eines Grafschaftsgerichtshofes auf ein von beiden Seiten an den Gerichtshof zu stellendes Gesuch hin, nach Bezahlung einer vorschriftsmässigen Gebühr durch die Gesuchsteller, die aber 1 £ nicht übersteigen darf, den Streitfall einem ärztlichen Schiedsmanne vorlegen.

Der ärztliche Schiedsmann, dem die Streitsache so vorgelegt wird, hat, gemäss den vom Staatssekretär zu erlassenden Vorschriften, ein Zeugnis über den Zustand des Arbeiters und seine Arbeitstauglichkeit abzugeben, und, wenn nötig, darin die Art von Beschäftigung, für welche er tauglich ist, genau zu bezeichnen; dieses Zeugnis soll endgültige Beweiskraft in den betr. Streitfällen haben.

Wo eine gütliche Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter darüber, ob und in welchem Umfange die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters dem Unfalle zuzuschreiben ist, nicht zu stande kommen will, da sollen die Bestimmungen dieses Paragraphen, gemäss den vom Staatssekretär zu erlassenden Vorschriften, Anwendung finden, wie wenn der Streit ein Streit über den Zustand des Arbeiters wäre.

Wenn ein Arbeiter, nachdem er aufgefordert worden ist, sich zur Untersuchung durch einen ärztlichen Schiedsmann, dem der Streitfall wie oben angeführt vorgelegt worden ist, zu stellen sich weigert, oder die Untersuchung irgendwie hindert, so ist sein Recht auf Entschädigung oder auf Einleitung oder Fortführung eines gerichtlichen Verfahrens um Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes, oder, falls es sich um einen Arbeiter

handelt, der eine wöchentliche Rente erhält, sein Recht auf diese wöchentliche Rente zu suspendieren, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

Gerichtliche Vorschriften können gegeben werden über die Art und Weise, wie Dokumente zu beschaffen oder zu bestellen und Gesuche auf Grund dieses Paragraphen zu stellen sind, über die Formulare, die zu diesem Zwecke zu gebrauchen sind, und, mit Genehmigung des Schatzamtes, über die auf Grund dieses Paragraphen zu entrichtende Gebühr.

16. Jede wöchentliche Rente kann auf Verlangen entweder des Arbeitgebers oder des Arbeiters einer neuen Prüfung unterzogen und nach dieser neuen Prüfung entweder eingestellt, vermindert oder, innerhalb der oben festgesetzten Maximalgrenze, erhöht werden, und der Betrag der Rente ist, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft, durch Schiedsspruch auf Grund dieses Gesetzes zu bestimmen.

Jedoch kann, wo der Arbeiter zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt war und die neue Prüfung mehr als 12 Monate nach dem Unfall stattfindet, der Betrag der wöchentlichen Rente auf jeden Betrag unter 50 Proz. der Summe erhöht werden, die der Arbeiter wahrscheinlich zur Zeit der neuen Prüfung pro Woche verdient hätte, wenn er unverletzt geblieben wäre, in keinem Falle jedoch mehr als 1 £.

17. Wo eine wöchentliche Rente mindestens 6 Monate hindurch bezahlt worden ist, kann auf ein Gesuch des Arbeitgebers oder zu Gunsten des Arbeitgebers die Haftung durch die Bezahlung einer Pauschalsumme (lump sum) abgelöst werden. Diese Pauschalsumme soll so hoch sein, dass sie, wenn sie in einem Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit zum Kaufe einer direkten Leibrente von der Staatsschuldenkommission durch die Postsparkasse verwendet würde, zum Kauf einer Jahresrente für den Arbeiter im Werte von 75 Proz. des Jahreswertes der wöchentlichen Rentenzahlungen hinreicht, und so hoch, als in jedem andern Falle durch Schiedsspruch auf Grund dieses Gesetzes bestimmt wird, und die Kommission (committee) oder der Schiedsmann (arbitrator) oder der Richter des Grafschafsgerichtes können verfugen, dass diese Pauschalsumme zu Gunsten der berechtigten Person angelegt oder sonstwie verwendet wird. Jedoch darf keine Bestimmung dieses Paragraphen so aufgefasst werden, als ob dadurch Vereinbarungen über die Ablösung einer wöchentlichen Rentenzahlung durch eine Pauschalsumme verhindert werden sollten.

18. Wenn ein Arbeiter, der wöchentliche Rentenzahlungen empfängt, seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich aufgibt, so gibt er dadurch auch sein Anrecht auf den Empfang einer wöchentlichen Rente auf, es sei denn, der ärztliche Schiedsmann stelle ein Zeugnis darüber aus, dass die infolge der Verletzung entstandene Arbeitsunfähigkeit dauernder Art sein wird. Wenn der ärztliche Schiedsmann ein solches Zeugnis ausstellt, dann hat der Arbeiter das Recht, jedes Vierteljahr den Betrag der ihm zustehenden wöchentlichen Rentenzahlungen, die während des verflossenen Quartals aufgelaufen sind, zu erhalten, so lange als er auf die Art und Weise und in den Zwischenräumen, die allenfalls von den gerichtlichen Vorschriften bestimmt sind, seine Identität und die Fortdauer seiner die wöchentliche Rentenzahlung begründenden Arbeitsunfähigkeit nachweist.

19. Eine wöchentliche Rente oder eine zur Ablösung derselben bezahlte Pauschalsumme darf nicht abgetreten, beschlagnahmt oder gepfändet, auch nicht durch Richterspruch an eine andere Person übertragen oder gegen irgendwelche Verbindlichkeit in Anrechnung gebracht werden.

20. Wo auf Grund dieses Anhanges ein Recht auf Entschädigung suspendiert wird, ist für den Zeitraum der Suspension keine Entschädigung zu leisten.

21. Wo ein Entschädigungsschema, für welches auf Grund dieses Gesetzes eine Beglaubigung ausgestellt worden ist, die Bezahlung einer Entschädigung durch eine Hilfskasse bestimmt, finden die Bestimmungen des Vorbehaltes zu Art. 8, Abs. 1, Art. 16 und Art. 41 des Hilfskassengesetzes von 1896 (Friendly Societies Act, 1896) auf eine solche Kasse bezüglich des Schemas keine Anwendung.

22. In der Anwendung dieses Gesetzes auf Irland finden die Bestimmungen des Gesetzes über Grafschaftsbeamte und -gerichte in Irland von 1877 (County Officers and Courts (Ireland) Act, 1877) mit Bezug auf die auf Grund jenes Gesetzes in der Postsparkasse eingelegten Gelder, auf Gelder Anwendung, die auf Grund dieses Gesetzes bei der Postsparkasse angelegt werden.

Zweiter Anhang.

Vermittlung etc.

1. Zum Zwecke der Erledigung von Streitfällen, welche auf Grund dieses Gesetzes durch Schiedsspruch zu erledigen sind, soll, wenn ein Ausschuss, in welchem der Arbeitgeber und seine Arbeiter vertreten sind, mit der Befugnis, Streitfälle zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf Grund dieses Gesetzes zu erledigen, besteht, die streitige Frage, wofern keine der beiden Parteien dagegen durch schriftliche Anzeige an die andere Partei vor dem Zusammentreten des Ausschusses zur Behandlung der Frage Einspruch erhebt, durch den Schiedsspruch dieses Ausschusses entschieden oder von ihm nach seinem Gutfinden, wie weiterhin bestimmt, anderweit zur schiedsrichterlichen Behandlung überwiesen werden.

2. Wenn eine der beiden Parteien in solcher Weise Einspruch erhebt, oder ein derartiger Ausschuss nicht besteht oder der Ausschuss die Frage anderweit überweist oder innerhalb 6 Monaten vom Zeitpunkt des Anspruches ab die Frage nicht entscheidet, so ist die Streitfrage durch einen einzelnen Schiedsmann, auf den beide Parteien sich einigen, oder in Ermangelung einer Einigung durch den Richter des Grafschaftsgerichtes gemäss der von den gerichtlichen Vorschriften festgesetzten Prozessordnung zu entscheiden.

3. In England kann die Streitfrage anstatt durch den Richter des Grafschaftsgerichtes mit der Genehmigung des Lordkanzlers nach derselben Prozessordnung durch einen einzelnen, von jenem Richter zu ernennenden Schiedsmann entschieden werden und der so ernannte Schiedsmann hat für die Zwecke dieses Gesetzes alle Befugnisse des Richters.

4. Das Schiedssprechungsgesetz von 1889 (Arbitration Act, 1889) findet nicht auf Schiedssprechung auf Grund dieses Gesetzes Anwendung; aber ein Ausschuss oder ein Schiedsmann darf, wenn er es für gut findet, Rechtsfragen dem Richter des Grafschaftsgerichtes zur Entscheidung unterbreiten, und der Entscheid des Richters über Rechtsfragen, sei es zufolge solcher Unterbreitung, sei es, dass er selbst auf Grund dieses Gesetzes die Streitfrage erledigt oder auf Grund dieses Gesetzes einen Entscheid fällt oder eine Verfügung trifft, ist endgültig, sofern nicht die eine oder andere Partei innerhalb der vom obersten Gerichtshof (Supreme court) in seinen Vorschriften bestimmten Frist und gemäss den dort niedergelegten

Bedingungen beim Berufungsgericht (Court of Appeal) Berufung einlegt; und der Richter des Grafschaftsgerichtes oder der von ihm ernannte Schiedsmann haben für die Zwecke der Prozessordnung auf Grund dieses Gesetzes dieselben Befugnisse zur Vorladung von Zeugen und Vorlegung von Urkunden, als ob der Prozess eine vor dem Grafschaftsgericht anhängige Klage wäre.

5. Der Richter eines Grafschaftsgerichtes darf, wenn er es für gut findet, einen ärztlichen Schiedsmann als Beisitzer beiziehen.

6. Gerichtliche Vorschriften können Bestimmungen treffen über die Vertretung der Parteien im Schiedsverfahren auf Grund dieses Gesetzes durch andere Personen.

7. Die aus der Schiedssprechung und dem damit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahren hervorgehenden oder damit in Verbindung stehenden Kosten dürfen indessen, gleichviel, ob die Sache vor einem Ausschuss oder einem Schiedsmanne oder vor dem Grafschaftsgerichtshof zum Austrag kommt, die durch die gerichtlichen Vorschriften gezogene Grenze nicht überschreiten und sind nach diesen gerichtlichen Vorschriften abzuschätzen; die Abschätzung kann vom Richter des Grafschaftsgerichtes einer neuen Prüfung unterzogen werden.

8. Im Falle des Todes eines Schiedsmannes oder seiner Weigerung oder Unfähigkeit, das Schiedsamt zu übernehmen, kann der Richter des Grafschaftsgerichtes auf das Ansuchen einer Partei einen neuen Schiedsmann ernennen.

9. Wo der Betrag der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigung festgesetzt oder die wöchentliche Rente verändert oder irgend ein Entscheid auf Grund dieses Gesetzes getroffen worden ist, sei es durch einen Ausschuss oder durch einen Schiedsmann oder durch gütliche Vereinbarung, ist dem Registrator des Grafschaftsgerichtes vom Ausschuss oder Schiedsmann oder einer beteiligten Partei in der durch die gerichtlichen Vorschriften bestimmten Weise ein Vermerk darüber zuzustellen. Der Registrator des Grafschaftsgerichtes hat gemäss den gerichtlichen Vorschriften, nachdem er sich von der Gültigkeit des Vermerks überzeugt hat, diesen Vermerk ohne Gebühr in ein besonderes Register einzutragen und danach ist der Vermerk für alle Zwecke wie ein Grafschaftsgerichtsurteil vollstreckbar.

Jedoch

a) darf kein solcher Vermerk registriert werden, bevor 7 Tage verflossen sind, seitdem der Registrator an die beteiligten Parteien eine entsprechende Anzeige gerichtet hat; und

b) darf, wo ein Arbeiter einen Vermerk über eine Vereinbarung zwischen seinem Arbeitgeber und ihm selbst betr. die Leistung einer Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes registriert zu haben wünscht und der Arbeitgeber gemäss den gerichtlichen Vorschriften beweist, dass der Arbeiter die Arbeit tatsächlich wieder aufgenommen hat und denselben Lohn verdient wie vor dem Unfall, und gegen die Registrierung des Vermerks Einspruch erhebt, der Vermerk — wenn er überhaupt registriert wird — nur unter den Bedingungen registriert werden, die der Richter des Grafschaftsgerichtes als den Umständen angemessen erachtet.

c) Der Richter des Grafschaftsgerichtes darf jederzeit das Register berichtigen.

d) Wenn der Registrator des Grafschaftsgerichtes auf Grund von Auskünften, die er als hinreichend erachtet, findet, dass eine Vereinbarung über die Ablösung einer wöchentlichen Rente durch eine Pauschalsumme oder eine Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung, die einer von Rechtsunfähigkeit betroffenen Person oder die Angehörigen zu leisten ist, nicht registriert werden sollte, weil die Summe oder die Höhe des Betrages nicht angemessen ist oder weil die Vereinbarung durch Betrug oder ungehörige Beeinflussung oder andere verwerfliche Mittel erzielt worden ist, so darf er die Registrierung des ihm zur Registrierung zugestellten Vermerks über die Vereinbarung verweigern und die Sache dem Richter überweisen, welcher gemäss den gerichtlichen Vorschriften eine den Umständen angemessene Verfügung (auch Verfügungen über allfällig auf Grund der Vereinbarung bereits gezahlte Summen) treffen kann.

e) Der Richter kann innerhalb 6 Monaten, nachdem ein Vermerk über eine Vereinbarung betr. die Ablösung einer wöchentlichen Rente durch eine Pauschalsumme oder über eine Vereinbarung betr. die Höhe der Entschädigung, die einer von Rechtsunfähigkeit betroffenen Person oder die Angehörigen zu leisten ist, in das Register eingetragen worden ist, die Eintragung aus dem Register streichen lassen, wenn hinreichend bewiesen ist, dass die Vereinbarung durch Betrug oder ungehörige Beeinflussung oder andere verwerfliche Mittel erzielt worden ist, und kann eine den Umständen angemessene Verfügung (auch Verfügungen über allfällig auf Grund der Vereinbarung gezahlte Summen) treffen.

10. Eine Vereinbarung über die Ablösung einer wöchentlichen Rente durch eine Pauschalsumme, die nicht gemäss diesem Gesetz registriert ist, oder die Bezahlung der auf Grund der Vereinbarung zu bezahlenden Summe befreit die Person, welche die wöchentliche Rente zu bezahlen hat, nicht von der Haftung für Weiterbezahlen der wöchentlichen Rente und eine nicht registrierte Vereinbarung über die Höhe der einer von Rechtsunfähigkeit betroffenen Person oder Angehörigen zu leistenden Entschädigung oder die Bezahlung der auf Grund der Vereinbarung zu bezahlenden Summe befreit die Person, welche die Entschädigung zu leisten hat, nicht von der Haftbarkeit für die Leistung der Entschädigung, wofern die Person nicht in beiden Fällen nachweist, dass das Unterbleiben der Registrierung nicht durch Nachlässigkeit oder Unterlassung auf ihrer Seite verschuldet wurde.

11. Wo auf Grund dieses Gesetzes eine Handlung in einem Grafschaftsgerichte oder durch, zu Handen oder vor dem Richter oder Registrator eines Grafschaftsgerichtes vorzunehmen ist, ist sie, wofern nicht eine gegenteilige Absicht besteht, gemäss den gerichtlichen Vorschriften in dem Grafschaftsgericht, oder durch, zu Handen oder vor dem Richter oder Registrator des Grafschaftsgerichtes des Bezirkes, in welchem alle die beteiligten Parteien wohnen oder, wenn sie in verschiedenen Bezirken wohnen, des durch die gerichtlichen Vorschriften bestimmten Bezirkes, vorzunehmen, ohne dass jedoch die Ueberweisung an einen andern Bezirk nach Massgabe von gerichtlichen Vorschriften ausgeschlossen wäre.

12. Die dem Richter eines Grafschaftsgerichtes oder in England dem von ihm ernannten Schiedsmann auf Grund dieses Gesetzes zustehende Amtsbefugnis gilt, gemäss den gerichtlichen Vorschriften, als ein Teil der Amtsbefugnis des Grafschaftsgerichtes, und die Beamten des Grafschaftsgerichtes haben in diesem Sinne zu handeln. Gerichtliche Vorschriften

können sowohl für irgend einen Zweck, für den dieses Gesetz den Erlass von gerichtlichen Vorschriften vorsieht, erlassen werden, wie auch im allgemeinen zur Vollziehung dieses Gesetzes, soweit dadurch das Grafschaftsgericht oder ein vom Richter des Grafschaftsgerichtes ernannter Schiedsmann und Verhandlungen vor dem Grafschaftsgericht oder einem solchen Schiedsmann betroffen werden; und die betr. Vorschriften können in England von den 5 Richtern der Grafschaftsgerichte, die zum Erlass von gerichtlichen Vorschriften auf Grund von Art. 164 des Grafschaftsgerichte-Gesetzes von 1888 (County Courts Act, 1888) bestellt sind, erlassen werden, und sobald solche Vorschriften, wie sie in jenem Artikel vorgesehen sind, vom Lordkanzler gutgeheissen sind, sollen sie ohne weitere Genehmigung volle Wirkung erhalten.

13. Mit der in Absatz 15 des ersten Anhanges zu diesem Gesetze aufgestellten allfälligen Ausnahme haben für ein Gerichtsverfahren auf Grund dieses Gesetzes für oder gegen einen Arbeiter vor dem Gerichtshof die beiden Parteien keine Gerichtskosten zu zahlen, bis das Urteil gefällt ist.

14. Die zuerkannten Entschädigungsgelder sind, wenn sie nicht auf Grund dieses Gesetzes an den Gerichtshof einbezahlt werden, gegen Quittung den Personen, an welche sie auf Grund einer Vereinbarung oder eines Urteils zu bezahlen sind, auszurichten, und der Anwalt oder Vertreter der betr. Person hat kein Recht, von ihr für irgendwelche gerichtlichen Schritte in einem Schiedsverfahren auf Grund dieses Gesetzes auf dem Rechtswege Kosten zu erheben oder ein Pfandrecht für diese Kosten zu beanspruchen oder diese Kosten von der als Entschädigung zugesprochenen oder vereinbarten Summe abzuziehen, abgesehen von dem Betrag, der allenfalls vom Ausschuss, vom Schiedsmann oder vom Richter des Grafschaftsgerichtes, auf ein Gesuch entweder der Entschädigung beanspruchenden Person oder ihres Anwaltes oder Vertreters, um Festsetzung des dem Anwalt oder Vertreter zu bezahlenden Kostenbetrages, zugesprochen wird; die Zusprechung dieses Betrages hat sich nach einer Abschätzung und nach der von den gerichtlichen Vorschriften aufgestellten Kostenskala zu richten.

15. Jeder Ausschuss, Schiedsmann oder Richter kann, gemäss den vom Staatssekretär und vom Schatzamt zu erlassenden Regulativen, einem ärztlichen Schiedsmann einzelne Punkte, die für die in einem Schiedsverfahren sich erhebenden Fragen von Belang scheinen, zur Berichterstattung unterbreiten.

16. Der Staatssekretär kann auf dem Verordnungswege, entweder bedingungslos oder unter ihm gutscheinenden Bedingungen und Aenderungen einem Ausschuss, in welchem sowohl der Arbeitgeber als seine Arbeiter vertreten sind, für Streitfragen, in denen der Ausschuss als Schiedsbehörde amtet oder die durch gütliche, dem Ausschuss vorgelegte und von ihm genehmigte Vereinbarungen geschlichtet werden, alle oder einzelne der Vollmachten übergeben, die durch dieses Gesetz ausschliesslich an Grafschaftsgerichte oder Richter von Grafschaftsgerichten übertragen worden sind, und er kann auf dem Verordnungswege verfügen, wie und an wen das Entschädigungsgeld zu bezahlen ist in Fällen, wo, in Ermangelung der Verordnung, das Geld an den Gerichtshof einbezahlt werden müsste; die Verordnung kann gütliche, dem Ausschuss vorgelegte und von ihm genehmigte Vereinbarungen der Wirkung der Vorbehalte d

und e des Absatzes 9 dieses Anhanges entziehen und kann allfällige dem Staatssekretär für die Zwecke der Verordnung notwendig oder gut erscheinende Neben-, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen enthalten.

17. Bei der Anwendung dieses Anhangs auf Schottland

a) bedeutet der Ausdruck „Urteil des Grafschaftsgerichtes" (county court judgment), wie er in Absatz 9 dieses Anhangs gebraucht wird, so viel wie registrierter Schiedsspruch (recorded decree arbitral);

b) soll jedes Gesuch an den Sheriff als Schiedsmann summarisch in der von Art. 52 des Sheriffgerichte-Gesetzes für Schottland von 1876 (Sheriff Courts [Scotland] Act, 1876) vorgeschriebenen Weise angehört, geprüft und entschieden werden; jedoch dürfen Parteien sich durch eine andere Person vertreten lassen, welche von ihnen dazu schriftlich ermächtigt wird, und es soll auch jeder Partei gestattet sein, binnen der in der Gerichtsordnung (act of sederunt) festgesetzten Frist und unter den daselbst festgesetzten Bedingungen vom Sheriff eine Darstellung über jede von ihm entschiedene Rechtsfrage zu verlangen, und seine Entscheidung in solcher Sache darf sodann einer der beiden Abteilungen des obersten Zivilgerichtes (Court of Session) vorgelegt werden, welches die Sache prüfen und darüber endgültig erkennen und sie sodann an den Sheriff mit einer Anweisung, in welcher Weise das Urteil zu fällen ist, zurückweisen kann. Die Berufung an das Haus der Lords ist statthaft von den beiden Abteilungen;

c) finden Absatz 3, 4 und 8 keine Anwendung.

19. Bei der Anwendung dieses Anhanges auf Irland schliesst der Ausdruck „Richter des Grafschaftsgerichtes" (judge of the county court) den Recorder jeder Stadt (city or town) ein. Die Berufung vom Appellgerichtshof an das Haus der Lords ist statthaft.

Dritter Anhang.

Bezeichnung der Krankheit:	Bezeichnung des Verfahrens:
Anthrax	Behandlung von Wolle, Haar, Borsten, Häuten und Fellen.
Bleivergiftung oder ihre Folgen	Jedes Verfahren, bei dem Blei oder Bleipräparate oder -zusammensetzungen gebraucht werden.
Quecksilbervergiftung oder ihre Folgen	Jedes Verfahren, bei dem Quecksilber oder Quecksilberpräparate oder -zusammensetzungen gebraucht werden.
Phosphorvergiftung und ihre Folgen	Jedes Verfahren, bei dem Phosphor oder Phosphorpräparate oder -zusammensetzungen gebraucht werden.
Arsenikvergiftung und ihre Folgen	Jedes Verfahren, bei dem Arsenik oder Arsenikpräparate oder -zusammensetzungen gebraucht werden.
Wurmkrankheit	Bergbau.

Wo Reglemente oder besondere Vorschriften, die auf Grund von Parlamentsgesetzen zum Schutze gewerblich beschäftigter Personen gegen

die Gefahr der Bleivergiftung erlassen worden sind, die periodische Untersuchung gewisser oder aller in bestimmten von den Reglementen oder besonderen Vorschriften aufgeführten Verfahren beschäftigten Personen durch einen attestierenden oder sonstigen Arzt vorschreiben, da schliesst bei der Anwendung dieses Anhanges auf das betr. Gewerbe der Ausdruck „Verfahren“, wofern nicht der Staatssekretär anders verfügt, nur die so aufgezählten Verfahren ein.

5. An act to amend the law relating to returns and notifications of accidents in mines, quarries, factories, and workshops, and under the Notice of Accidents Act, 1894. 21st December 1906. 6 Edw. 7, Ch. 53.

Gesetz zur Abänderung der Gesetzesbestimmungen betreffend die Berichterstattung und Anzeige von Unfällen in Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken und Werkstätten, und auf Grund des Unfallanzeigegesetzes von 1894. Vom 21. Dezember 1906.

1. Art. 33 des Kohlenbergwerkgesetzes 1887 (Coal Mines Regulation Act 1887) und Art. 1 des Erzbergwerkgesetzes 1875 (Metalliferous Mines Regulation Act 1875) (sowohl in seiner Anwendung auf Erzbergwerke als auch in seiner Anwendung auf Steinbrüche) sollen so gelesen werden, dass die Tatsachen, welche in den nach jenen Artikeln zu erstattenden Jahresberichten erwähnt werden müssen, eine Zusammenstellung einschliessen, enthaltend alle vom Staatssekretär verlangten Einzelheiten über sämtliche Unfälle, welche sich in oder in der Nähe von Bergwerken oder Steinbrüchen während des Berichtsjahres ereigneten, und welche eine mehr als 7 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit von in oder in der Nähe von Bergwerken oder Steinbrüchen beschäftigten Personen hervorriefen.

2. 1) Art. 35 des Kohlenbergwerkgesetzes 1887 (Coal Mines Regulation Act 1887) soll so gelesen werden, als ob der hier nachfolgende Absatz für Absatz 1) jenes Artikels gesetzt wäre:

a) Ereignet sich in oder bei einem Bergwerk, auf das sich dieses Gesetz bezieht, sei es über oder unter Tage, ein Unfall, welcher entweder

I. den Tod einer in oder bei dem Bergwerk beschäftigten Person verursacht, oder bei welchem

II. eine in oder bei dem Bergwerk beschäftigte Person einen Schädel- oder Knochenbruch, eine Gliederverrenkung oder sonst eine schwere Körperverletzung erleidet, oder welcher

III. durch Gas- oder Kohlenstaubexplosion, durch andere Explosivstoffe, durch Elektrizität, durch Zuhochwinden oder durch andere vom Staatssekretär besonders bezeichnete Bedingungen verursacht ist und bei welchem in oder bei Bergwerken beschäftigte Personen Körperverletzungen erleiden, so soll der Eigentümer, Vertreter oder Betriebsleiter den Distriktsinspektor vom Unfall und der Zahl der hiebei Getöteten und Verwundeten sofort auf schriftlichem Wege in Kenntnis setzen, und zwar in Form und unter Mitteilung der Einzelheiten nach Vorschrift des Staatssekretärs.

2) Derselbe Abschnitt soll in Art. 11 des Erzbergwerkgesetzes 1872 (Metalliferous Mines Act 1872) alles durch das gegenwärtige Gesetz Aufgehobene ersetzen, was die Anwendung dieses Artikels sowohl auf Erzbergwerke als auch auf Steinbrüche betrifft.

3. Wird eine Eisenbahnlinie oder Seitenbahn, welche nicht ein Teil einer Bahnlinie im Sinne des Eisenbahnbetriebsgesetzes 1900 betr. Ver-

hütung von Unfällen (Railway Employment [Prevention of Accidents] Act 1900) ist, im Dienst eines Bergwerks oder Steinbruchs betrieben, so gelten in Bezug auf Berichte und Unfallsanzeigen die durch dieses Gesetz ergänzten Bestimmungen der Kohlenbergwerkgesetze 1887 bis 1896 und der Erzbergwerkgesetze 1872 bis 1875, als ob die Linie oder Seitenbahn ein Teil des Bergwerks oder Steinbruchs wäre, insofern der Unfall solche Personen betrifft, welche durch den Eigentümer des Bergwerks oder Steinbruchs oder in dessen Dienste beschäftigt sind.

4. 1) Ereignet sich in einer Fabrik oder in einer Werkstätte ein Unfall, welcher entweder

a) den Tod einer in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Person herbeiführt, oder

b) durch mit mechanischer Kraft getriebene Maschinerie, durch geschmolzenes Metall, heisse Flüssigkeiten, Explosion, Gas- oder Dampfausströmung, oder durch Elektrizität verursacht ist, und welcher irgend eine in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Person auch nur einen einzigen Tag in der Ausübung der gewöhnlichen Beschäftigung verhindert oder welcher

c) durch irgend eine andere vom Staatssekretär durch besondere Verordnung bezeichnete Ursache entstanden ist und die oben genannten Folgen nach sich zieht, oder

d) welcher irgend eine in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Person mehr als 7 Tage an der gewöhnlichen Arbeit hindert, so soll dem Distriktsinspektor sofort schriftliche Anzeige gemacht werden und zwar in der Form und mit den Einzelheiten versehen, wie es die Vorschrift des Staatssekretärs verlangt. In den in § a, § b (wenn es die die besondere Ursache hervorhebende Verordnung des Staatssekretärs verlangt) und § c dieses Absatzes erwähnten Fällen soll diese Unfallanzeige auch dem attestierenden Distriktsarzt erstattet werden.

2) Wenn ein Arbeitsunfähigkeit verursachender Unfall diesem Artikel gemäss angezeigt worden ist und erst nach der Anzeige der Tod der verletzten Person eintritt, so soll dem Inspektor die schriftliche Anzeige gemacht werden, sobald der Tod zur Kenntnis des Fabrik- oder Werkstättenbesitzers gelangt.

3) Wenn irgend eine durch diesen Artikel geforderte Anzeige, die sich auf einen Unfall in einer Fabrik oder Werkstätte bezieht, nicht in der genannten Weise erstattet wird, so verfällt der Fabrik- oder Werkstätteninhaber einer 10 £ nicht übersteigenden Busse.

4) Betrifft ein Unfall, auf den dieser Artikel anzuwenden ist, eine Person, beschäftigt in einer Fabrik oder Werkstätte, deren Inhaber nicht der wirkliche Arbeitgeber der getöteten oder verletzten Person ist, so soll der wirkliche Arbeitgeber dem Inhaber sofort über den Unfall Bericht erstatten, im Unterlassungsfalle hingegen mit höchstens 5 £ Busse belegt werden.

5) Die eben genannten Bestimmungen dieses Artikels sollen Art. 19 des Fabrik- und Werkstättengesetzes 1901 ersetzen.

5. 1) Erachtet der Staatssekretär wegen der den beschäftigten Personen drohenden Gefahren schwerer Körperverletzungen für notwendig, dass in Befolgung dieses Gesetzes Anzeige gemacht werden soll in jedem Fall einer besonderen Art von Explosion, Feuersbrunst, Gebäudeeinsturz, Schädigung von Maschinen oder Betriebsanlagen oder anderen Unfällen

in Bergwerken oder Steinbrüchen, oder in Fabriken oder Werkstätten, einschliesslich jeden Raumes, welcher für den Zweck der Bestimmungen des Fabrik- und Werkstättengesetzes 1901 in Bezug auf Unfälle als Fabrik oder Werkstatt zu betrachten ist, oder im Wort „Fabrik oder Werkstatt" inbegriffen ist, oder ein Teil einer Fabrik oder Werkstatt ist, so kann der Staatssekretär auf dem Verordnungswege die Bestimmungen dieses Gesetzes ausdehnen, so dass Unfallanzeigen an den Distriktsinspektor zu erstatten sind in den betreffenden Gruppen von Vorfällen, ob dabei Körperverletzungen oder Arbeitsunfähigkeit entstanden ist oder nicht, und wenn eine solche Verordnung erlassen worden ist, sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes Geltung haben, wie sie durch jene Verordnungen ausgedehnt worden sind.

2) Der Staatssekretär kann in einer solchen Verordnung gestatten, dass die Anzeige eines Vorfalles, auf den die Verordnung anzuwenden ist, anstatt sofort erst innerhalb der durch die Verordnung eingeräumten Frist zu erstatten ist.

6. Art. 1 des Unfallanzeigegesetzes 1894 soll so gelesen werden, als ob die Worte „ihn veranlassen, während mindestens eines ganzen Tages seine gewöhnliche Beschäftigung zu versäumen" („cause him to be absent throughout at least one whole day from his ordinary work") gesetzt wären für die Worte „ihn verhindern, an einem der drei dem Eintreten des Unfalls direkt folgenden Arbeitstage während 5 Stunden seiner gewöhnlichen Beschäftigung nachzugehen" („prevent him on any one of three working days next after the occurrence of the accident from being employed for five hours on his ordinary work") in Unterabschnitt 1) jenes Artikels.

7. 1) Die im Anhange zu diesem Gesetze erwähnten Gesetze werden hierdurch in dem in der dritten Kolonne dieses Gesetzes angegebenen Umfange aufgehoben.

2) Dieses Gesetz ist als Unfallanzeigegesetz 1906 (Notice of Accidents Act 1906) zu bezeichnen und soll am 1. Januar 1907 in Kraft treten; der Staatssekretär kann jedoch für irgendwelche besondere Bestimmungen dieses Gesetzes als Anfangstermin ein späteres Datum (jedoch nicht über den 1. Januar 1908 hinaus) bezeichnen, und wenn so ein späteres Datum bezeichnet worden ist, soll die betreffende Spezialbestimmung erst an jenem späteren Datum in Kraft treten.

Anlage.

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

Session und Kapitel	Kurzer Titel	Umfang der Aufhebung
35 und 36 Vict., Kap. 77	The Metalliferous Mines Regulation Act 1872	Art. 11 von Anfang bis „injured respectively"
50 und 51 Vict., Kap. 58	The Coal Mines Regulation Act 1887	Art. 35 Abs. 1
57 und 58 Vict., Kap. 28	The Notice of Accidents Act 1894	Art. 1 Abs. 3
63 und 64 Vict., Kap. 27	The Railway Employment (Prevention of Accidents) Act 1900	Art. 13 Abs. 3
1. Edw. 7, Kap. 22	The Factory and Workshop Act 1901	Art. 19

6. An Act to make provision for Meals for Children attending Public Elementary Schools in England and Wales. 21st December 1906. 6 Edw. 7. Ch. 57.

Gesetz vom 21. Dezember 1906 zur Beschaffung von Mahlzeiten für Kinder der öffentlichen Elementarschulen in England und Wales.

1. Eine lokale Schulbehörde (Erziehungsgesetz von 1902, 3. Teil) kann geeignete Schritte tun, um Kindern, die in ihrem Bezirke öffentliche Elementarschulen besuchen, Mahlzeiten zu beschaffen und kann zu diesem Zwecke:

a) sich mit einer Kommission, in der die Behörde vertreten ist und die die Beschaffung von Nahrungsmitteln übernehmen will (in diesem Gesetze kurz genannt „Schulkantinenkommission" [school canteen committee]) in Verbindung setzen; und

b) dieser Kommission durch Beschaffung der für die Organisation, Zubereitung und Aufwartung der Mahlzeiten notwendigen Grundstücke, Gebäulichkeiten, Gerätschaften und Apparate, Beamten und Hilfskräfte behilflich sein;

doch soll die Behörde, mit Ausnahme der im folgenden vorgesehenen Bestimmungen, keinerlei Kosten in Bezug auf den Ankauf der bei diesen Mahlzeiten zu verabreichenden Nahrungsmittel tragen.

2. 1) Für jede einem Kinde auf Grund dieses Gesetzes verabreichte Mahlzeit ist den Eltern ein von der lokalen Erziehungsbehörde festzusetzender Betrag anzurechnen. Falls die Eltern die Zahlung nicht entrichten, ist die Behörde verpflichtet, wenn ihr nicht bewiesen ist, dass die Eltern aus andern Umständen als aus eigener Schuld den Betrag nicht bezahlen können, die Zahlung von den Eltern einzufordern. Jede Zahlung der Art kann summarisch als Zivilschuld eingetrieben werden (recovered summarily as a civil debt).

2) Die lokale Schulbehörde hat der Schulkantinenkommission so viel von dem durch die Eltern bezahlten oder von ihnen eingetriebenen Gelde zu überweisen, als nach den Festsetzungen der Behörde die Kosten der von der Kommission dem Kind der betreffenden Eltern verabreichten Nahrung betragen, abzüglich einer entsprechenden Reduktion für die Betreibungsauslagen.

3. In Fällen, wo die lokale Schulbehörde feststellt, dass Kinder, welche die Elementarschule ihres Bezirkes besuchen, wegen Nahrungsmangels nicht den vollen Nutzen aus der ihnen gebotenen Unterrichtsgelegenheit ziehen können, und sich herausstellt, dass keine andern als öffentliche Mittel zur Bestreitung der Auslagen für die auf Grund dieses Gesetzes in Mahlzeiten verabreichte Nahrung verfügbar oder ausreichend sind, kann sie sich an den Erziehungsrat (Board of Education) wenden und dieser kann sie dazu ermächtigen, aus den Steuererträgnissen eine für die Beschaffung der betreffenden Nahrung hinreichende Summe auszuwerfen. Jedoch darf der von der lokalen Schulbehörde für die Zwecke dieses Paragraphen ausgegebene Gesamtbetrag in einem örtlichen Rechnungsjahre den Betrag nicht übersteigen, der mit einer Steuer von $^1/_2$ d. auf 1 £ innerhalb des Bezirkes der Behörde aufgebracht würde, oder, wo die Behörde ein Grafschaftsrat (county council) ist — ausgenommen jedoch der Londoner Grafschaftsrat —, innerhalb des Bezirkes der Gemeinde (parish) oder der Gemeinden (parishes), welchen nach Ansicht des Rates die Schule dient.

4. Die Verabreichung von Mahlzeiten auf Grund dieses Gesetzes an Kinder und das Nichtbezahlen von Beträgen, die für Mahlzeiten auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, durch die Eltern, darf die Eltern keines Stimm- oder sonstigen Rechtes oder Privilegs berauben, noch irgend einer Rechtsunfähigkeit unterwerfen.

5. 1) Als Befugnisse einer lokalen Schulbehörde auf Grund dieses Gesetzes gelten die Befugnisse dieser Behörde auf Grund der Erziehungsgesetze von 1870—1903. Die Bestimmungen dieser Gesetze über die Art, wie Ausgaben lokaler Erziehungsbehörden zu berechnen und zu bestreiten sind, über die Anleihen und die Art, wie der Voranschlag der durch eine bestimmte Steuer aufs Pfund aufgebrachten Beträge aufzustellen sei, gelten auch für auf Grund dieses Gesetzes gemachte Ausgaben und geliehene Gelder und für den Voranschlag der allfällig zum Zwecke dieses Gesetzes aufgebrachten Steuerbeträge aufs Pfund.

2) Jeder Ausdruck, der in den Erziehungsgesetzen von 1870—1903 eine technische Bedeutung hat, hat dieselbe Bedeutung in diesem Gesetze. Jedoch umfasst für die Zwecke dieses Gesetzes der Ausdruck „Kind" — ungeachtet der Bestimmung von Art. 48 des Elementarschulgesetzes von 1876 — jedes Kind, welches eine öffentliche Elementarschule besucht.

6. Keinem Lehrer, der Anstellung an öffentlichen Elementarschulen sucht oder der dort angestellt ist, darf es zur Pflicht gemacht werden, die Beschaffung der Mahlzeiten oder die Sammlung der Kosten dafür zu beaufsichtigen oder daran teilzunehmen, oder sich der Beaufsichtigung oder Teilnahme zu enthalten.

7. Dieses Gesetz gilt nicht für Schottland.

8. Dieses Gesetz kann als „Erziehungsgesetz von 1906 betreffend Beschaffung von Mahlzeiten" ("Education [Provision of Meals] Act, 1906") zitiert werden.

7. An act to amend the Merchant Shipping Acts 1894 to 1900. December 21st, 1906. 6 Edw. 7, Ch. 48.

Gesetz zur Ergänzung der Kauffahrteigesetze 1897 bis 1900. Vom 21. Dezember 1906.

Auszug.

Teil III. Verpflegung der Seeleute.

25. 1) Der Kapitän jedes Schiffes, für welches nach den Kauffahrteigesetzen eine Uebereinkunft mit der Mannschaft erforderlich ist, soll, wenn die Uebereinkunft nach dem 1. Juni 1907 abgeschlossen worden ist, jedem Mitglied der Bemannung, welches nicht selbst für seine Verpflegung sorgt, die Verpflegung nach Massgabe der im ersten Anhange zu diesem Gesetze aufgestellten Skala liefern und für die Zwecke des Art. 199 des Hauptgesetzes (welcher Entschädigung im Falle unzureichender und schlechter Verpflegung vorsieht) soll jedes Mitglied der Schiffsbesatzung als mit den Verpflegungsbestimmungen jener Skala einverstanden betrachtet werden.

2) Die Befugnis des Gerichtshofes, nach Art. 199 des Hauptgesetzes Entschädigung zu verweigern oder zu modifizieren, soll ausgedehnt werden auf alle Fälle, wo ein Mitglied der Mannschaft Entschädigung verlangt, obgleich es nicht die in der Skala geforderte Verpflegung, dafür aber im ganzen dasselbe oder ein grösseres Quantum gesunder Nahrung erhielt.

3) Wenn der Schiffskapitän die Verpflegung nicht diesem Artikel gemäss liefert und der Gerichtshof, vor den der Fall gebracht worden ist, entscheidet, dass den Kapitän dabei ein Verschulden trifft, so soll der Kapitän, ausser der nach Art. 199 des Hauptgesetzes zu zahlenden Entschädigung, zu einer 100 £ nicht übersteigenden Busse verurteilt werden.

4) S. Majestät kann durch Kabinettsordre den ersten Anhang zu diesem Gesetz abändern oder erweitern.

5) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Laskaren oder Eingeborne Indiens oder andere nicht an die europäische Kost gewöhnte Seeleute, mit welchen ein ihren besonderen Bedürfnissen und Gebräuchen entsprechendes Verpflegungsabkommen getroffen worden ist.

26. 1) Ein nach Art. 206 des Hauptgesetzes bezeichneter Inspektionsbeamter kann (entweder an Bord oder beim Verladen) alle für den Gebrauch der Mannschaft eines Schiffes, welches das Vereinigte Königreich verlässt und für welches nach den Kauffahrteigesetzen eine Uebereinkunft mit der Mannschaft erforderlich ist, bestimmten Wasser- und Lebensmittelvorräte inspizieren (ausser solchen Vorräten, welche die Leute selbst mitnehmen) und, wenn er findet, dass die Lebensmittelvorräte oder das Wasser in irgend einer Beziehung an Qualität zu wünschen übrig lassen, so kann das Schiff so lange zurückgehalten werden, bis dem Uebelstande abgeholfen ist.

Jedoch soll eine Inspektion von Lebensmittel- oder Wasservorräten nach diesem Artikel, wenn tunlich, vor der Einschiffung stattfinden, und wenn der Kapitän, Eigentümer oder Agent eines Schiffes dem Inspektionsbeamten zur Kenntnis bringt, dass Lebensmittel- oder Wasservorräte zur Inspektion bereit seien, so soll der Inspektionsbeamte nach diesem Artikel nur innerhalb 48 Stunden nach geschehener Anzeige befugt sein, solche Lebensmittel- oder Wasservorräte zu inspizieren, wenn sie an einem zur Inspektion geeigneten Platz aufgestapelt sind. Diese Bestimmung bildet jedoch kein Präjudiz für die Befugnis des Inspektionsbeamten, andere in der Anzeige nicht genannte Lebensmittel- oder Wasservorräte zu inspizieren oder, wenn nur das Schiff nicht unnötigerweise aufgehalten wird, an Bord desselben zu kommen, um sich zu vergewissern, dass die Forderungen dieses Artikels nicht durch nachträgliche Ersetzung der am Lande inspizierten und in der Anzeige als für das Schiff bestimmt bezeichneten Lebensmittel- oder Wasservorräte durch andere Vorräte oder sonstwie umgangen worden sind.

2) Sind Lebensmittel- oder Wasservorräte in ungenügender Qualität befunden, so verfällt der Kapitän des Schiffes nach Ueberführung in summarischem Verfahren einer Busse von höchstens 100 £, ausser wenn der Gerichtshof, vor den der Fall gebracht worden ist, findet, dass der Befund des inspizierenden Beamten ungerechtfertigt ist; wenn jedoch der Schiffskapitän dem Gerichtshof zur Genüge nachweist, dass die Verantwortlichkeit für die Mängel von Lebensmittel- oder Wasservorräten auf den Eigentümer des Schiffes oder einen Agenten des Schiffseigentümers oder eine mit der Beschaffung der Vorräte beauftragte Person fällt, so ist an Stelle des Kapitäns der Agent, Eigentümer oder jene Person haftbar und der Kapitän freizusprechen.

3) Der Schiffskapitän oder irgend eine andere für die nach diesem Artikel inspektionspflichtigen Lebensmittel- oder Wasservorräte verant-

wortliche Person sollen dem Inspektionsbeamten die nach diesem Artikel zu vollziehende Inspektion auf alle mögliche Art und Weise erleichtern. Auf Weigerung oder Unterlassung steht eine Busse von nicht über 10 £.

Teil IV. Bestimmungen betreffend Unterstützung und Heimschaffung in Not geratener Seeleute und im Ausland zurückgelassener Seeleute.

28. 1) Wenn ein zu einem britischen Schiff gehörender Matrose ausserhalb der britischen Inseln zurückgelassen worden ist, so soll der Schiffskapitän gemäss den Bestimmungen dieses Artikels:

a) so bald als möglich Angaben über die vom Matrosen an Bord zurückgelassenen Effekten und über den Betrag der dem Matrosen bis zum Tage der Zurücklassung schuldigen Löhne ins amtliche Logbuch eintragen; und

b) bei Beendigung der Reise, während welcher der Seemann zurückgelassen wurde, dem zuständigen Beamten innerhalb 48 Stunden nach Ankunft des Schiffes in dem Hafen, in welchem die Seereise beendigt wird, Berichte in einer vom Handelsamt genehmigten Form liefern, einen (in diesem Artikel als Ablieferungsbericht — delivery account — bezeichneten) über die Effekten und Löhne und den anderen (in diesem Artikel als Rückerstattungsbericht — reimbursement account — bezeichneten) über allfällige dem Kapitän oder Eigentümer des Schiffes durch die Abwesenheit des Matrosen verursachten Ausgaben, in Fällen, wo die Abwesenheit des Matrosen durch Desertion, Versäumnis, sich auf dem Schiff einzufinden, oder irgend ein anderes ein Vergehen gegen Artikel 221 des Hauptgesetzes bildendes Betragen verursacht ist. Der Kapitän soll auf Verlangen des zuständigen Beamten alle zur Beglaubigung der Berichte nötigen Belege vorweisen.

2) Der Schiffskapitän soll dem zuständigen Beamten die im Ablieferungsbericht genannten Effekten des Matrosen und den in demselben Bericht aufgeführten Lohnrückstand, vermindert um die nach diesem Artikel erlaubten Abzüge, übergeben und der zuständige Beamte soll dem Schiffskapitän eine in der vom Handelsamt (Board of Trade) vorgeschriebenen Form gehaltene Quittung über die so abgelieferten Effekten oder Geldbeträge ausstellen.

3) Der Schiffskapitän ist ermächtigt, sich an den Effekten oder Geldbeträgen schadlos zu halten, für alle im Rückerstattungsbericht genannten Summen, welche dem zuständigen Beamten oder im Falle einer Appellation nach diesem Artikel dem Gerichtshof gerechtfertigt erscheinen, und zu diesem Zwecke soll der Beamte oder, wenn nötig, im Falle einer Appellation, das Handelsamt, gestatten, dass diese Summen von dem im Ablieferungsbericht genannten Lohnrückstand abgezogen und, wenn dieser Betrag nicht ausreicht, aus dem Erlös aus den Effekten dem Kapitän zurückerstattet werden.

Bevor der zuständige Beamte Abzüge gemäss diesen Bestimmungen gestattet, soll er die von ihm für notwendig erachteten Beweise in Bezug auf die vom Kapitän geforderten Summen, sei es durch gesetzlich vorgeschriebene Erklärung (statutory declaration) oder sonstwie verlangen. Fühlt sich der Kapitän eines Schiffes, dessen Reise im Vereinigten Königreich endigt, durch die Entscheidung des zuständigen Beamten in Bezug auf seine Rückerstattungsforderung beeinträchtigt und übersteigt der strittige Betrag 10 £, so kann er wider die Entscheidung des zuständigen

Beamten an einen Gerichtshof mit summarischer Rechtsprechung appellieren.

4) Sind während der Reise eines Schiffes 2 oder mehr Matrosen zurückgelassen worden, so können die für jeden Matrosen einzureichenden Ablieferungs- und Rückerstattungsberichte nach Belieben des Kapitäns kollektiv anstatt einzeln ausgefertigt werden und in diesem Fall ist der Kapitän berechtigt, sich aus der ganzen Lohnsumme und Effektenmasse der weggebliebenen Matrosen für die nach diesem Artikel erlaubten Entschädigungen schadlos zu halten und er braucht dem zuständigen Beamten nur den Betrag abzuliefern, um welchen die in den Ablieferungsberichten genannten Summen die in den Rückerstattungsberichten als berechtigt anerkannten Forderungen des Kapitäns übersteigen.

5) Der zuständige Beamte soll (vorbehältlich allfälliger Rückzahlungen auf Grund dieses Artikels) die ihm nach diesem Artikel überlieferten Effekten und Lohnbeträge zu solcher Zeit und in solcher Weise zurückerstatten, wie es das Handelsamt verlangt, und hierüber nach Verfügung des Handelsamtes Rechnung ablegen.

6) In diesem Artikel schliesst der Ausdruck „Effekten" den Erlös eines Verkaufes der Effekten ein, wenn die Effekten diesem Artikel gemäss verkauft wurden und die Effekten sollen durch den zuständigen Beamten in solcher Weise verkauft werden, als er für passend erachtet, wenn sie ihm übergeben werden, ausser wenn das Handelsamt eine gegenteilige Weisung erlässt. Wenn sie nicht so verkauft wurden, sollen sie durch das Amt verkauft werden, wie und wann es ihm geeignet erscheint, ausser wenn die Effekten dem Matrosen übergeben werden.

7) Der Kapitän ist nicht verantwortlich für irgend einen Verlust oder Beschädigung solcher Effekten, wenn er dem zuständigen Beamten beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung ohne Nachlässigkeit oder Mitwissen von seiner Seite geschehen ist, nachdem der Matrose sein Schiff verlassen hat.

8) Das Handelsamt haftet für keine nach diesem Artikel vorgenommene Handlung. Nur wenn, nachdem mit den Lohnrückständen oder Effekten des Seemannes nach diesem Artikel verfahren worden ist, irgend welche gerichtlichen Schritte in Bezug auf diese Lohnrückstände oder Effekten unternommen werden oder die Pfändung dieser Lohnbeträge oder Effekten oder auch eines Teiles dieser Lohnbeträge, sei es durch den Matrosen gegen den Kapitän oder Schiffseigentümer, sei es durch den Kapitän oder Schiffseigentümer gegen den Matrosen eingeleitet worden ist, dann soll das Amt, wenn ihm das eingeleitete Verfahren angezeigt und gehörige Gelegenheit geboten worden ist, vor Gericht zu erscheinen, die Anordnungen des Gerichtshofes in Bezug auf Lohnrückstände und Effekten erfüllen, soweit als es ihm aus den ihm übergebenen, von der betreffenden Reise des Schiffes herrührenden Löhnen und Effekten möglich ist und sofern diese Löhne und Effekten nicht in Anspruch genommen sind für die Rückerstattung von Auslagen der Krone oder der Regierung eines anderen Staates, welche von der Krone oder in ihrem Auftrag an die betr. Regierung als Ausgaben für einen in Not geratenen Seemann auf Rechnung des betreffenden Seemannes zurückbezahlt worden sind.

Das Amt ist berechtigt, zu erscheinen und sich durch seine Beamten in einem solchen Verfahren vertreten zu lassen. Zum Zwecke dieses

Artikels soll eine Anzeige an einen Oberaufseher (superintendent) als Anzeige an das Amt betrachtet werden.

Das Amt kann, wenn und soweit es ihm passend erscheint, alle Ansprüche, welche von einem Matrosen wider den Kapitän oder Eigentümer des Schiffes in Bezug auf Löhne oder Effekten, von denen dieser Artikel handelt, erhoben werden, befriedigen, auch wenn hierüber noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, vorausgesetzt jedoch, dass dies dem Kapitän oder Schiffseigentümer mitgeteilt worden ist und der Kapitän oder Eigentümer nicht innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Mitteilung schriftlich Einspruch dagegen erhebt.

Für die Zwecke dieses Absatzes soll irgend ein von einer Person, zu deren Gunsten ein Anteil zuerkannt (allotment note has been made) worden ist, oder die die Rückerstattung von Auslagen zu Gunsten eines Vereines (union) oder einer Gemeinde (parish) nach Art. 182 des Hauptgesetzes verlangt, eingeleitetes gerichtliches Vorgehen oder erhobener Anspruch als ein durch den Matrosen eingeleitetes gerichtliches Vorgehen oder ein von ihm erhobener Anspruch betrachtet werden.

9) Geldbeträge, welche diesem Artikel gemäss einlaufen oder aus dem nach diesem Artikel erfolgten Verkauf von Effekten hervorgehen, sollen an das Schatzamt (Exchequer) abgeliefert werden und Geldbeträge, welche diesem Artikel gemäss vom Handelsamt zu zahlen sind, sollen aus vom Parlament zu bewilligenden Geldern bezahlt werden.

10) Handelt ein Schiffskapitän ohne zureichenden Grund diesem Artikel zuwider, so soll er (unbeschadet anderer Haftung) für jede Uebertretung nach Ueberführung im summarischen Verfahren zu einer 20 £ nicht übersteigenden Busse verurteilt werden, und wenn er für die Zwecke dieses Artikels einen falschen Bericht abgibt oder falsche Angaben macht, so soll er in Bezug auf jede einzelne Uebertretung als einer gesetzwidrigen Handlung (misdemeanor) schuldig gelten.

11) Der zuständige Beamte zur Ausführung dieses Artikels soll sein:

I. in einem Hafen des Vereinigten Königreiches ein Oberaufseher (superintendent),

II. in einem Hafen einer britischen Besitzung ein Oberaufseher oder, bei Fehlen eines solchen Oberaufsehers, der oberste Zollbeamte in oder bei dem Hafen,

III. in einem anderen Hafen der Konsularbeamte des Hafens.

12) Dieser Artikel soll nicht angewendet werden im Falle eines abwesenden Matrosen:

a) wenn der Kapitän des Schiffes dem besonderen Beamten zur Genüge nachweist, dass keine Effekten des Matrosen mit seinem Vorwissen an Bord geblieben sind und dass er dem Matrosen alle schuldigen Löhne bezahlt hat;

b) wenn aus der Lohnübereinkunft hervorgeht, dass der Betrag der vom Matrosen verdienten Löhne (nach Berücksichtigung aller in Bezug auf Anteile und Vorschüsse, für welche durch Uebereinkunft mit der Mannschaft Vorsorge getroffen worden ist, gemachten Abzüge) weniger als 5 £ beträgt und wenn der Kapitän von seinem Recht, die Ablieferungs- und Rückerstattungsberichte kollektiv auszufertigen, nicht Gebrauch macht;

c) wenn der Kapitän des Schiffes dem zuständigen Beamten nachweist, dass der dem Matrosen an Löhnen geschuldete Nettobetrag (nach Berücksichtigung aller in Bezug auf Anteile, Vorschüsse etc. gemachten

gesetzlichen Abzüge) geringer ist als 3 £ und der Kapitän von seinem Recht, die Ablieferungs- und Rückerstattungsberichte kollektiv auszufertigen, nicht Gebrauch macht; oder

d) wenn die Frage der Pfändung der Löhne und Effekten des Matrosen schon vor der Beendigung der Reise oder binnen 48 Stunden nach Ankunft des Schiffes im Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, in gesetzlicher Weise in gerichtlichem Verfahren behandelt worden ist.

29. [Vorschriften des II. Abschnitts des Hauptgesetzes, anwendbar auf Nachlass von Seeleuten, die auf britischen Schiffen gestorben sind, deren Reiseziel ausserhalb des Vereinigten Königreiches liegt.]

30. 1) Der Kapitän eines britischen Schiffes darf einen Matrosen nirgends ausserhalb des Vereinigten Königreiches entlassen (ausgenommen in einem Hafen des Landes, in welchem er eingeschifft worden ist), es sei denn, er erhalte zuvor, wie in der Uebereinkunft mit der Mannschaft vorzusehen ist, die Genehmigung der zuständigen Behörde, wie sie für die Durchführung dieses Teiles dieses Gesetzes bestimmt ist; diese Genehmigung soll jedoch nicht verweigert werden, wenn der Matrose bei der Beendigung seines Dienstes entlassen wird.

2) Die Behörde, an welche ein Gesuch um Genehmigung nach diesem Artikel gestellt wird, kann, und wenn es sich um ein Handelsschiff handelt, soll die Gründe, warum ein Matrose an einem Ort ausserhalb des Vereinigten Königreiches entlassen werden soll, prüfen und kann zu diesem Zwecke, wenn sie es für nötig hält, eidliche Aussagen verlangen; sie kann die Genehmigung nach Gutdünken erteilen oder versagen, nicht aber ungebührlich vorenthalten.

3) Wenn der Kapitän eines Schiffes unterlässt, diesem Artikel gemäss zu handeln, soll er in Bezug auf jede Uebertretung einer gesetzwidrigen Handlung schuldig sein und bei einem deswegen entstehenden gerichtlichen Verfahren ist es Sache des Kapitäns, zu beweisen, dass er die Genehmigung erhalten hatte, nicht erhalten konnte oder dass sie ungerechterweise vorenthalten wurde.

31. Wenn der Kapitän eines britischen Schiffes einen Matrosen an einem Ort ausserhalb des Vereinigten Königreiches entlässt, soll er diesem Matrosen ein Entlassungszeugnis (certificate of discharge) in einer vom Handelsamt genehmigten Form geben und im Falle eines mit Zeugnis versehenen Offiziers, dessen Zeugnis er zurückbehalten hat, soll er ihm das Zeugnis zurückgeben.

32. 1) Wenn der Dienst eines zu einem britischen Schiffe gehörenden Matrosen in einem Hafen ausserhalb S. M. Besitzungen zu Ende geht, anders als durch die Zustimmung des Matrosen während der Dauer der Vertrages entlassen zu werden, soll der Kapitän des Schiffes, neben dem nach diesem Teil dieses Gesetzes zu gebenden Entlassungszeugnisse und nebst der Zahlung der Löhne, auf welche der Matrose Anspruch hat, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz geeignete Vorsorge treffen für den Unterhalt und die Rückkehr nach einem passenden heimischen Hafen, und die zuständige Behörde, wie sie für den Zweck dieses Teiles dieses Gesetzes bestimmt ist, in die Uebereinkunft mit der Mannschaft des Schiffes, welches der Matrose verlässt, die Einzelheiten der so getroffenen Vorsorgebestimmungen einfügen.

2) Versäumt der Kapitän ohne vernünftigen Grund, diesem Artikel nachzukommen, so sollen die Kosten des Unterhaltes und der Rückkehr nach dem heimischen Hafen:

a) wenn sie vom Matrosen bestritten werden, ihm als ausstehender Lohn ersetzt werden; und

b) wenn sie durch die zuständige Behörde oder irgend eine andere Person bestritten werden (ausser wenn sich der Matrose der Barratterie schuldig gemacht hat), als Schuld auf dem Schiffe haften, zu welchem der Matrose gehörte, und sie können ebenso eingeklagt werden gegen die Person, welche zur Zeit Eigentümer des Schiffes ist, oder, wenn das Schiff verloren gegangen ist, gegen die Person, welche zur Zeit des Verlustes Besitzer des Schiffes war, oder, wenn das Schiff an eine Person, die nicht britischer Untertan ist, übertragen worden ist, entweder gegen den jetzigen Eigentümer oder gegen die Person, welche zur Zeit der Uebertragung Besitzer war, zu Gunsten der zuständigen Behörde oder der Person, welche die Ausgaben bestritten hat, oder im Falle sie der Behörde oder der Person aus öffentlichen Geldern gewährt worden sind, als ein der Krone zustehendes Guthaben, entweder auf dem ordentlichen Prozesswege oder bei dem Gerichtshof und in der Weise, in welcher Lohnansprüche durch Matrosen eingeklagt werden.

3) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden im Fall eines ausländischen Matrosen, welcher in einem Hafen ausserhalb des Vereinigten Königreiches eingeschifft und daselbst entlassen worden ist.

33. 1) Wenn ein britisches Schiff in einem nicht zu S. M. Besitzungen gehörenden Hafen zediert oder veräussert worden ist, soll jeder zu diesem Schiff gehörende Matrose entlassen werden, ausser wer schriftlich in Gegenwart der für den Zweck dieses Teiles dieses Gesetzes aufgestellten zuständigen Behörde einwilligt, die Reise des Schiffes weiter mitzumachen, wenn sie fortgesetzt wird.

2) Wenn ein Matrose derart entlassen worden ist, sollen die auf das Entlassungszeugnis und die Sorge für Heimbeförderung bezüglichen Bestimmungen dieses Teiles dieses Gesetzes Anwendung finden, als wenn der Dienst des Matrosen anders als durch Zustimmung des Matrosen, während der Dauer des Dienstvertrages entlassen zu werden, zu Ende gegangen wäre, und auch auf ausländische Matrosen angewendet werden, ob dieselben in einem Hafen des Vereinigten Königreiches eingeschifft worden sind oder nicht.

34. 1) Wenn der Kapitän oder ein zu einem Schiff gehörender Matrose im Dienst des Schiffes einen Unfall erleidet oder an einer Krankheit leidet (ausgenommen Geschlechts- oder durch absichtliches Selbstverschulden oder Unterlassung oder eigenes schlechtes Betragen entstandene Krankheiten), sollen die Auslagen für die nötige ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Pflege, die Medizin, ebenso die Kosten für den Unterhalt von Kapitän oder Matrosen bis zur Herstellung oder bis zum Tode oder zur Rückkehr in einen heimischen Hafen, und die Kosten für die Fahrt bis zum Hafen, und im Falle des Todes die Kosten der Beerdigung (wenn solche vorhanden), von dem Schiffseigentümer bestritten werden, ohne irgend welchen Abzug am Lohne.

2) Wenn der Kapitän oder Matrose wegen einer Krankheit vorübergehend, um eine Ansteckung zu verhüten oder sonst aus Zweckmässigkeitsgründen, vom Schiffe entfernt wird und nachher wieder zum Dienste zurückkehrt, so sollen die Auslagen für den Wegtransport, die nötige ärztliche Behandlung und Pflege, die Medizin und für Unterhalt während der Abwesenheit vom Schiff in gleicher Weise bestritten werden.

3) Die Auslagen für Medizin, ärztliche und wundärztliche Behandlung und Pflege, welche einem Kapitän oder Matrosen auf dem eigenen Schiff zu teil wird, sollen in gleicher Weise bestritten werden.

4) In allen anderen Fällen sollen berechtigte Auslagen des Eigentümers für irgend einen Seemann im Falle der Krankheit, sowie für Beerdigung eines während des Dienstes gestorbenen Seemannes, wenn genügend bewiesen, vom Lohne des Seemannes abgezogen werden.

35. 1) Sind irgend welche aus einer Krankheit, Körperverletzung eines Matrosen u. s. w. hervorgehende Auslagen, welche nach den Kauffahrteigesetzen durch den Kapitän oder Schiffseigentümer zu bezahlen sind, durch irgend eine Behörde auf Rechnung der Krone bezahlt worden, oder sind irgend welche andere auf die Krankheit oder Körperverletzung eines Matrosen, für dessen Lohnbezüge nicht nach den Kauffahrteigesetzen jener Behörde Rechenschaft abgelegt wird, bezügliche Ausgaben so bezahlt worden, so sind der Kapitän oder der Schiffseigentümer für jene Auslagen der Behörde rückerstattungspflichtig.

2) Wenn die Auslagen nicht so zurückgezahlt sind, so soll deren Betrag samt Kosten als Schuld auf dem Schiffe lasten und gegen den derzeitigen Kapitän oder Eigentümer einklagbar sein, oder wenn das Schiff verloren gegangen ist, gegen die Person, welche zur Zeit des Verlustes des Schiffes Eigentümer desselben war, oder wenn das Schiff an einen nicht britischen Untertan übertragen worden ist, entweder gegen den jetzigen Besitzer oder gegen den damaligen Besitzer, als das Schiff übertragen wurde, als ein Guthaben der Krone, entweder auf dem ordentlichen Prozesswege oder vor dem Gerichtshof und in der Weise, wie Lohnforderungen von Matrosen eingeklagt werden.

3) In jedem derartigen Einklageverfahren soll eine durch die genannte Behörde ausgestellte Bescheinigung der Tatsachen, zusammen mit etwaigen Belegstücken, wie es die Umstände verlangen, als genügender Beweis dafür gelten, dass die besagten Auslagen wirklich von jener Behörde bezahlt wurden.

36. [Ausweisdokumente betr. Zurücklassung von Seeleuten ausserhalb des Vereinigten Königreiches.]

37. 1) Wenn ein Kapitän eines britischen Schiffes einen Matrosen an irgend einem Orte ausserhalb des Vereinigten Königreiches auf Grund von dessen Unfähigkeit oder Ungeeignetheit, in See zu gehen, am Lande zurücklässt, soll er der Person, welche das erforderliche Zeugnis der zuständigen Behörde unterzeichnet, eine vollständige und wahrheitsgetreue Abrechnung über die dem Matrosen schuldigen Löhne einhändigen, und wenn jene Person ein Konsularbeamter ist, soll diese Abrechnung im Duplikat ausgefertigt werden.

2) Unterlässt ein Kapitän ohne genügenden Grund die Ablegung der Rechnung, so soll er für jede Uebertretung nach erfolgter Ueberführung in summarischem Verfahren mit einer 10 £ nicht übersteigenden Busse bestraft werden, und wenn er wissentlich eine falsche Rechnung ablegt, soll er für jede Uebertretung nach erfolgter Ueberführung in summarischem Verfahren zu einer 20 £ nicht übersteigenden Busse und in jedem Falle zur Bezahlung der Lohnrückstände verurteilt werden.

38. 1) Der Kapitän soll den Lohnbetrag, den er einem, auf Grund seiner Unfähigkeit oder Ungeeignetheit, in See zu gehen, zurückgelassenen Matrosen schuldig ist, dem Matrosen selbst, wenn er in einer britischen

Besitzung zurückgelassen wird, oder dem britischen Konsularbeamten, wenn der Matrose anderswo zurückgelassen wird, auszahlen.

2) Wenn die Zahlung an einen Konsularbeamten erfolgt, soll dieser Beamte ein Duplikat der ihm abgelegten Abrechnung zurückbehalten, und wenn er mit der Abrechnung einverstanden ist, auf dem anderen Duplikat eine Empfangsbescheinigung beifügen und es dem Kapitän wieder zustellen. Der Kapitän soll das Duplikat innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft im Bestimmungshafen, wenn dieser Hafen im Vereinigten Königreich liegt, dem Oberaufseher dieses Hafens, wenn dieser Hafen jedoch nicht im Vereinigten Königreich liegt, der für den Zweck dieses Teiles dieses Gesetzes bestimmten zuständigen Behörde abliefern.

3) Die Zahlung soll, wenn immer möglich, in barem Gelde geschehen, wenn nicht durch Wechsel auf den Eigentümer des Schiffes; wenn jedoch die Zahlung durch Wechsel erfolgt:

a) soll die das verlangte Zeugnis der zuständigen Behörde ausstellende Person durch Indossierung auf dem Wechsel bescheinigen, dass der Wechsel für Matrosenlöhne gezogen wird, und soll ferner auf der Uebereinkunft mit der Mannschaft den Betrag, für welchen der Wechsel gezogen wird, angeben, und weitere Angaben, wie sie das Handelsamt verlangt;

b) wenn der Wechsel vom Kapitän gezogen wird, soll der Eigentümer des Schiffes verpflichtet sein, dem Inhaber oder Indossaten des Wechsels den Betrag zu bezahlen, und es soll in keinem Verfahren gegen den Eigentümer auf dem Wechsel notwendig sein, zu beweisen, dass der Kapitän bevollmächtigt war, den Wechsel zu ziehen;

c) ein Wechsel, der nach diesem Artikel gezogen und indossiert werden will, gilt, wenn er dem Gewahrsam des Handelsamts oder des Generalregistrators des Schiffs- und Matrosenwesens (Registrar-General of Shipping and Seamen) oder irgend eines Oberaufsehers entstammt, als zulässiges Beweismittel; irgend ein Indossament auf einem solchen Wechsel, der in Befolgung dieses Artikels ausgestellt sein will, soll als Beweis der im Indossament genannten Tatsachen zulässig sein.

4) Unterlässt ein Kapitän ohne vernünftigen Grund die Zahlung der Löhne, wie in diesem Artikel vorgeschrieben ist, soll er für jede Uebertretung ausser zur Zahlung der Löhne zu einer 10 £ nicht übersteigenden Busse verurteilt werden.

39. [Behandlung der Löhne zurückgelassener Seeleute durch die Konsularbehörde.]

40. Das Handelsamt soll Verordnungen erlassen in Bezug auf Unterstützung, Unterhalt und Transport schiffbrüchiger Seeleute und an irgend einem Ort ausserhalb des Vereinigten Königreiches sonst in Not geratener Seeleute nach einem geeigneten heimischen Hafen und kann durch diese Verordnungen (in diesem Gesetz als Verordnungen betr. „in Not geratene Seeleute“ — distressed seamen regulations — bezeichnet) geeignete Bedingungen für Unterstützung, Unterhalt, Transport nach einem geeigneten heimischen Hafen aufstellen. Ein Matrose hat kein Recht, unterstützt, unterhalten oder nach einem geeigneten heimischen Hafen transportiert zu werden, ausgenommen in den Fällen und in der Ausdehnung und unter den Bedingungen, welche diese Verordnungen aufstellen.

41. 1) Wenn entweder:

a) Seeleute, gleichviel ob sie Untertanen S. M. sind oder nicht, an irgend einem Ort ausserhalb des Vereinigten Königreiches gefunden werden,

welche auf einem britischen Schiffe oder einem Schiffe S. M. Schiffbruch gelitten haben, oder wegen Entlassung oder Zurücklassung von einem solchen Schiffe an einem Ort ausserhalb des Vereinigten Königreiches daselbst in Not geraten sind, oder

b) Seeleute, welche Untertanen S. M. sind und welche von irgend einer Person, welche als Prinzipal oder als Agent handelt, zum Dienste auf einem der Regierung oder einem Untertanen oder Bürger einer fremden Macht gehörenden Schiffe geheuert wurden, an irgend einem Orte ausserhalb des Vereinigten Königreichs in Not geraten sind,

kann und soll, wenn kein Handelsschiff in Frage kommt, die für den Zweck dieses Teiles dieses Gesetzes bestimmte zuständige Behörde, in Uebereinstimmung mit und auf Grund der durch die Verordnungen betr. „in Not geratene Seeleute" vorgeschriebenen Bedingungen, die Rückkehr jener Seeleute, welche in diesem Gesetz in dem Ausdruck „in Not geratene Seeleute" (distressed seamen) inbegriffen sind, gemäss diesem Gesetze nach einem geeigneten heimischen Hafen anordnen; sie kann auch die Beschaffung der notwendigen Kleidung und des Unterhalts bis zur Abreise nach einem solchen Hafen und ausserdem im Falle schiffbrüchiger Seeleute die Rückerstattung aller durch den Transport vom Orte des Schiffbruchs nach einem Hafen und den Unterhalt während des Transportes erwachsenen Kosten anordnen.

2) Der Behörde sollen für die nach diesem Artikel zu Gunsten in Not geratener Seeleute aufgewendeten Gelder vom Handelsamt die nötigen Summen bewilligt werden und diese Summen sollen bei Vorweisung der Ausgaberechnungen mit den entsprechenden Belegen, wie durch diesen Teil dieses Gesetzes vorgesehen ist, bezahlt werden.

VI a. Colonies britanniques. Britische Kolonien.

Neufundland.

An act respecting the regulation of mines, 10th May 1906. 6 Edw. 7, Ch. 15.

Gesetz zur Regelung des Bergbaues. 10. Mai 1906.

1. [Begriffsbestimmungen.]

2. [Unfälle infolge von Explosionen etc. sind binnen 24 Stunden dem Regierungs-Ingenieur anzuzeigen.]

3. [Bergwerke, die nicht mehr ausgebeutet werden, sind abzusperren.]

4. [Anzeigen an den Regierungsingenieur.]

5. [Kompetenzen des Regierungsingenieurs.]

6. [Wenn der Regierungsingenieur ein Bergwerk oder dessen Appertinentien für gefährlich hält, so hat er, falls auf seine Verwarnung hin keine Abhilfe geschaffen wird, dem Minister für Landwirtschaft und Bergbau Bericht zu erstatten.]

7. [Der Bergwerksbesitzer hat einen genauen Plan des Bergwerks zu führen.]

8. [Untersuchungen durch den Regierungsingenieur.]

9. [Unfallverhütungsvorschriften: 1) Ventilation, 2) Explosivstoffe: 3) Personenaufzüge in Schächten, die durch Maschinen, durch Tiere oder von Hand betrieben werden, dürfen nicht von Personen unter 18 Jahren bedient werden; allfällige Viehtreiber dürfen nicht unter 14 Jahren sein; 4) Gefährliche Wasseransammlungen, 5 und 6) Signale, 7 und 8) Aus-

weichstellen, 9) Absperrung der Einfahrt, 10) Absperrung der Ventilier- und Pumpschächte, 11) Auskleidung der Schächte, 12) Sicherung der Gänge, 13) Signale in den Schächten, 14—16) Bedeckung, Ketten, Wellen bei Aufzügen, 17) Bremsen, 18) Schwungräder, 19) Manometer, 20) Leitern, 21) Ankleideräumlichkeiten, 22) Absperrung gewisser Schächte, 23) Verbot irgendwelcher Beschädigungen, 24) Beobachtung der Vorschriften, 25) Inspektion; 26) Die Bergleute können von Zeit zu Zeit zwei der Ihrigen auf ihre Kosten mit der Inspektion des Bergwerks betrauen; 27) Die Bergleute können mit Mehrheitsbeschluss jemand mit der Nachforschung nach der Ursache eines Unglücksfalles betrauen.]

10. [Anzeigen.]

11—18. [Strafverfahren.]

VIII. Italie. Italien.

1. Regolamento relativo al lavoro di picchettaggio nel porto di Genova approvato con decreto 25 settembre 1905 del Presidente del Consorzio autonomo del porto di Genova. (Boll. dell'Uff. del Lavoro, Vol. V, n. 2, febbraio 1906, p. 338.)

Reglement über die Reinigungsarbeiten an Schiffsrümpfen im Hafen von Genua, genehmigt durch Erlass des Präsidenten des autonomen Konsortiums des Hafens von Genua vom 25. September 1905.

2. Legge 19 aprile 1906, n. 126, contenente disposizioni per le società cooperative di produzione e lavoro che concorrono alle pubbliche gare. (B. d. U. d. L., V, n. 5, maggio 1906, p. 880.)

Gesetz No. 126 vom 19. April 1906, enthaltend Vorschriften für die Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften, die sich an Submissionen beteiligen.

3. Legge 30 giugno 1906, n. 272, concernente disposizioni speciali sulla costruzione e sull'esercizio delle strade ferrate. (B. d. U. d. L., VI, n. 4. ottobre 1906, p. 864—867.)

Gesetz No. 272 vom 30. Juni 1906, betr. Sonderbestimmungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

4. Legge 19 luglio 1906 n. 380 relativa a una maggior assegnazione per il servizio di vigilanza per l'applicazione delle leggi operaie. (B. d. U. d. L., VI, n. 1, luglio 1906, p. 198.)

Gesetz No. 380 vom 19. Juli 1906 über einen grösseren Kredit für den Aufsichtsdienst bei der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze.

5. Legge relativa alla nomina di una commissione d'inchiesta parlamentare per accertare le condizioni dei lavoratori della terra nelle provincie meridionali e in Sicilia, i loro rapporti coi proprietari e specialmente la natura dei patti agrari luglio 1906. (B. d. U. d. L., VI, n. 1, luglio 1906, p. 203.)

Gesetz vom Juli 1906 über die Wahl einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Untersuchung der Lage der Landarbeiter in den südlichen Provinzen und in Sizilien, ihres Verhältnisses zu den Grundeigentümern und im besondern der Art der Pachtverträge.

6. Legge, in data 19 luglio, relativa alla nomina di una commissione d'inchiesta parlamentare per lo studio della condizione degli operai delle miniere della Sardegna e dei loro rapporti cogli esercenti le miniere stesse, n. 393. (B. d. U. d. L., VI, n. 1, luglio 1906, p. 208.)

Gesetz vom 19. Juli 1906 über die Wahl einer parlamentarischen Untersuchungskommission zum Studium der Lage der Arbeiter in den Bergwerken Sardiniens und ihres Verhältnisses zu den Bergwerksbesitzern.

7. Regio Decreto 9 agosto 1906, n. 459, che approva il regolamento per la coltivazione del riso nella provincia di Novara. (B. d. U. d. L., VI, n. 2, agosto 1906, p. 499.)

Königl. Erlass No. 459 vom 9. August 1906 zur Genehmigung des Reglements über den Reisbau in der Provinz Novara.

8. Circolare, in data 7 settembre 1906, del Ministero dell'Interno ai prefetti del Regno, relativa alle società cooperative di produzione e lavoro. (B. d. U. d. L., VI, n. 4, ottobre 1906, p. 867—868.)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern an die Präfekten des Königreiches vom 7. September 1906 über die Produktions- und Arbeitsgenossenschaften.

9. Regolamento, in data 22. novembre 1906, per l'applicazione dell'articolo 21 della legge 30 giugno 1906 n. 272 relativo all'equo trattamento del personale addetto alle ferrovie concesse all'industria privata, n. 633. Approvato col regio decreto 22 novembre 1906, n. 633. (B. d. U. d. L., VII, n. 1, gennaio 1907, p. 199—201.)

Verordnung vom 22. November 1906 zur Anwendung des Art. 21 des Gesetzes No. 272 vom 30. Juni 1906 betr. gerechte Behandlung des Personals konzessionierter Privateisenbahnen.

10. Modificazioni al regolamento 24 aprile 1904, n. 164 per l'esecuzione della legge sulle case popolari, introdotte con R. D. 9 dicembre 1906, n. 696. (B. d. U. d. L., VII, n. 2. febbraio 1907, p. 372—374.)

Königl. Erlass No. 696 vom 9. Dezember 1906 betr. Abänderungen an der Verordnung vom 24. April 1904 zur Durchführung des Gesetzes über Arbeiterwohnungen.

11. Legge 30 dicembre 1906 n. 685, concernente modificazioni alle leggi (testo unico) 28 luglio 1901, n. 387, e 13 marzo 1904, n. 104. sulla Cassa nazionale di previdenza per l'invalidità e per la vecchiaia degli operai. (B. d. U. d. L., VII, n. 1, gennaio 1907, p. 199.)

Gesetz No. 685 vom 30. Dezember 1906 betr. Abänderung der Gesetze No. 387 vom 28. Juli 1901 und No. 104 vom 13. März 1904 über die nationale Arbeiterunfall- und Alterversicherungskasse.

IX. Norvège. Norwegen.

1. Lov indeholdende forandringer i lov om ulykkesforsikring for arbeidere m. v. af 23de juli 1894 med tillaegs-

lov af 23de december 1899. 12te juni 1906. Norsk Lovtidende 1906, No. 24.

Gesetz vom 12. Juni 1906 zur Abänderung des Gesetzes über Arbeiterunfallversicherung vom 23. Juli 1894 sowie des Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1899.

§ 1. Alle Arbeiter und Angestellten, die beschäftigt sind in oder mit:

1) Fabriken und solchen Werkstätten und anderen industriellen Betrieben, die fabrikmässig betrieben werden, oder in denen eine andere Triebkraft als die menschliche Muskelkraft verwendet wird oder Dampfkessel benutzt werden;

2) Bergwerken mit den dazu gehörenden Gewerben, Steinbruchbetrieben, Kalkgewinnung, Steinhauerei u. s. w.;

3) Eisgewinnung;

4) Gewerben, wo explosive oder leicht entzündliche Stoffe hergestellt oder gewerbsmässig verwendet werden;

5) Bau, Einrichtung oder Ausbesserung von Häusern, Schiffen, Eisenbahnen, Wegen, Brücken, Häfen, Kais, Docks, Dämmen, Kanälen, Schleusen u. s. w., Kanalisations-, Gas- und Wasserleitungsarbeiten, sowie Arbeiten bei der Legung, Ausbesserung oder Beseitigung von elektrischen Leitungen und Blitzableitern;

6) Auspumpen von Schiffen, Flössen und dazu gehörenden Gewerben; Bedienung von Dämmen, Kanälen und Schleusen, Eisenbahnen oder Strassenbahnen;

7) Auf- und Abladen von Waren, soweit diese Arbeit nicht von der Schiffsmannschaft ausgeführt wird, sowie Arbeiten auf Werkplätzen und Hauplätzen, in Pack- und Lagerhäusern mit Einschluss des zugehörigen Waarentransportes;

8) Taucher- und damit zusammenhängenden Bergungsarbeiten;

9) Schornsteinfegerei, sowie Rettungs- und Löscharbeiten bei Brandfällen,

sollen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschäftigung kurz oder lange dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen die Folgen von Unfällen, die ihnen in den Betrieben zustossen können, versichert werden, wenn die Arbeit entweder

a) für einen Unternehmer verrichtet wird, dessen Betrieb die betreffende Beschäftigungsart einschliesst, oder für eine Gesellschaft, deren Zweck, ohne dass die Gesellschaft in dem Berufe Unternehmerin ist, die Ausübung irgend einer der oben aufgezählten Tätigkeiten einschliesst, oder

b) auf Rechnung des Staates oder einer Gemeinde betrieben wird, oder

c) voraussichtlich wenigstens 30 Arbeitstage mit wenigstens 30 Tagewerken in Anspruch nehmen wird.

Wenn eine versicherungspflichtige Arbeit an einen Zwischenunternehmer oder im Gruppenakkord weitervergeben wird, so liegt die Versicherungspflicht demjenigen ob, für den die Arbeit ausgeführt wird, es sei denn, dass die Gruppe zu dem Zwecke gegründet und fest organisiert ist, solche Arbeit als regelmässiges Gewerbe zu betreiben. In diesem Falle liegt der Gruppe eine selbständige Versicherungspflicht ob und die Erfüllung der den Arbeitgebern durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen liegt dem Vormann unter der für die Arbeitgeber festgesetzten Verantwortlichkeit ob. Alle Mitglieder solcher Gruppen sind versichert.

Wird im übrigen eine versicherungspflichtige Arbeit an einen Zwischen-

unternehmer oder im Akkord weiter vergeben, so liegt die Versicherungspflicht demjenigen ob, welcher die Arbeit übernommen hat, sofern er, wenn man sein Risiko, im Hinblick auf den ökonomischen Ertrag der Zwischenunternehmung oder des Akkords und auf seine persönlichen Verhältnisse und das Verhältnis zu den von ihm zur Ausführung der Arbeit verwendeten Arbeitern in Betracht zieht, als deren Arbeitgeber betrachtet werden kann. Sonst ruht die Versicherungspflicht auf demjenigen, für den die Arbeit ausgeführt wird. Beide sind im Falle des Zweifels darüber, auf wem die Versicherungspflicht laste, verpflichtet, die in § 14 vorgesehene Anzeige zu erstatten. Derjenige, für den die Arbeit ausgeführt wird, ist mit dem Zwischenunternehmer oder dem Akkordanten solidarisch verantwortlich für die Bezahlung der Prämie, sowie für die Erfüllung der dem Arbeitgeber gemäss § 9 des vorliegenden Gesetzes auferlegten Verpflichtungen.

Wird die Arbeit gleichzeitig für mehrere versicherungspflichtige Arbeitgeber ausgeführt, ohne dass die Ausführung im Namen aller von einer Person, einer Firma, einem Vereine oder dergleichen so besorgt wird, dass die Versicherungspflicht auf diese übergegangen wäre, so haben die Arbeitgeber einen Vertreter zu wählen, dem die Versicherungspflicht obliegt. Unterlassen die Arbeitgeber die Wahl oder erfüllt der gewählte Vertreter seine Verpflichtungen nicht, so werden die Arbeitgeber solidarisch verantwortlich dafür.

Falls Zweifel darüber bestehen, wie weit eine Anlage oder ein Betrieb unter das Gesetz falle, sowie darüber, wer als versicherungspflichtiger Arbeitgeber anzusehen sei, oder darüber, wer als versichert von der Versicherung betroffen werde, so wird die Sache der in § 19 vorgesehenen Kommission zur Prüfung vorgelegt.

Falls anzunehmen ist, dass ein dem Gesetz unterstellter Betrieb auf Grund besonderer Verhältnisse keine Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Arbeiter berge, so kann er vom König von der Versicherungspflicht ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme kann nach Einholung eines Berichtes des Fabrikinspektors von der Reichsversicherungsanstalt solchen Betrieben erteilt werden, wo als Triebkraft allein elektrische Motoren von höchstens einer halben Pferdekraft verwendet werden, sofern der Betrieb nicht aus einem anderen Grunde versicherungspflichtig ist.

Die Versicherung gemäss diesem Gesetz kommt in Wegfall für Arbeiter im Dienste des Staates oder der norwegischen Hauptbahn oder einer Gemeinde, wenn ihnen und ihren Familien unentgeltlich eine solche Entschädigung in Unglücksfällen gesichert ist, von der der König findet, dass sie der im vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Entschädigung entspreche.

§ 4. Im Falle einer Körperverletzung hat die Versicherungsanstalt vom Ende der 4. Woche nach dem Unfalle an folgende Bezahlungen auszurichten:

1) die Ausgaben für die ärztliche Behandlung des Verletzten, solange eine solche nötig ist;

2) eine Geldentschädigung für den Verletzten, welche beträgt:

a) im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit, so lange diese dauert, 60 Proz. des Arbeitsverdienstes des Verletzten, jedoch in keinem Falle weniger als 50 Oere für jeden Arbeitstag oder 150 Kronen für 1 Jahr;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit, so lange diese dauert, einen Bruchteil der unter litt. a festgesetzten Entschädigung, berechnet nach der gegenwärtigen Erwerbsfähigkeit des Verletzten. Teilweise Er-

werbsunfähigkeit gibt jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung, sofern diese nicht wenigstens 5 Proz. des Arbeitsverdienstes des Verletzten erreichen würde.

Ist der Verletzte gegen Krankheit versichert, so fällt vom Beginn der 5. Woche die Unterstützungspflicht der betreffenden Krankenkasse fort.

§ 6. Der in §§ 4 und 5 genannte Arbeitsverdienst wird nach dem Lohn berechnet, den der Verletzte im Laufe des letzten Jahres in dem Betriebe, in dem der Unfall geschehen ist, bezogen hat. Hat der Verletzte seine Beschäftigung im Betriebe nicht ein volles Jahr, vom Unfallstage an zurückgerechnet, ausgeübt, so wird derjenige Lohn zu Grunde gelegt, den Arbeiter derselben Kategorie in demselben oder dem nächstgelegenen gleichartigen Betriebe in diesem Zeitraum durchschnittlich verdient haben.

Ist der Betrieb seiner Natur nach ganz oder teilweise nur während eines kürzeren Teiles des Jahres im Gange, so wird der gesamte Jahresverdienst für diejenigen Arbeiter, welche nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden, gemäss einem Gutachten festgesetzt, das von der Versicherungsanstalt erstattet wird, und gegen das bei der in § 19 erwähnten Kommission Berufung eingelegt werden kann. Der Verdienst muss jedoch so festgesetzt werden, dass er mindestens nach dem allgemeinen Tagelohn, den Tagelöhner des gleichen Geschlechts und Alters am Orte beziehen, berechnet wird.

Zufällige Unterbrechungen des Betriebes kommen nicht in Betracht.

Für Lehrlinge und andere Personen, die wegen unvollständiger Ausbildung wenig oder keinen Lohn beziehen, sowie für andere Arbeiter, die vorübergehend einen unverhältnismässig geringen Verdienst haben, wird der Arbeitsverdienst nach einem Tagelohn von 1,50 Kronen für männliche und 1 Krone für weibliche Arbeiter berechnet. Falls die Entschädigung gemäss dieser Berechnung mehr als den wirklichen Lohn des Verletzten ausmachen würde, wird sie entsprechend herabgesetzt, sofern und solange der Verletzte weniger als 20 Jahre alt ist, jedoch mit Beobachtung des in § 4 Abs. 2 litt. a bestimmten Mindestmasses.

Als Jahreseinkommen gilt, sofern es nicht aus mindestens für 1 Monat festgesetzten Beträgen besteht, das Dreihundertfache des durchschnittlichen Tagesverdienstes.

Der Betrag, um den das gesamte Jahreseinkommen 1200 Kronen übersteigt, wird bei der Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

§ 9. Falls dem Verletzten nicht für die ersten 4 Wochen als Mitglied einer Krankenkasse oder auf andere Weise freie ärztliche Hilfe und Medizin, sowie im Falle von Arbeitsunfähigkeit ein solches Krankengeld, wie es im Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vorgeschrieben ist, gesichert ist, hat der Arbeitgeber für den genannten Zeitraum diese Unterstützung aus eigenen Mitteln zu gewähren. Solange das Gesetz über die Krankenversicherung nicht in Kraft getreten ist, werden 50 Proz. des Arbeitsverdienstes des Verletzten als Krankengeld bezahlt, berechnet gemäss den in § 6 gegebenen Regeln, jedoch so, dass die im zweiten Alinea des genannten Paragraphen enthaltene Bestimmung über ein Gutachten der Versicherungsanstalt nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine gütliche Verständigung zwischen dem Verletzten und dem Arbeitgeber nicht erreicht worden ist.

Hat die Verletzung ausserordentliche Kosten verursacht, wie für

Spitalverpflegung, Transport oder dergleichen, so werden diese von der Versicherungsanstalt getragen, sofern sie nicht durch solche Unterstützungen gedeckt werden, die dem Verletzten auf andere Weise gesichert sind.

§ 11. Die zur Deckung der Entschädigung nötigen Mittel werden durch eine Versicherungsprämie aufgebracht, die von den Arbeitgebern gemäss dem von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienste, mit Einschluss der in § 7 genannten Einnahmen, bezahlt wird.

Der Betrag, nach welchem die Prämie für den einzelnen Versicherten zu berechnen ist, soll höchstens so viel mal 4 Kronen betragen, als der Betreffende in dem Zeitraum, wo er dort beschäftigt war, Tagewerke verrichtet hat.

Für die in § 6, Alinea 4, genannten Personen wird die Prämie nach einem Arbeitsverdienst von 1,50 Kronen pro Tagwerk für männliche und 1 Krone für weibliche Arbeiter berechnet.

Die Prämie darf vom Arbeitgeber dem Versicherten nicht abgezogen werden.

§ 13. Die Einteilung in Gefahrenklassen, sowie die Prämiensätze werden vom Könige festgesetzt und vom Storthing alle 3 Jahre revidiert, das erste Mal im Jahre 1903 vor Ende Juli. Veränderungen in der Einteilung der Gefahrenklassen und in den Prämiensätzen können vom Könige jederzeit vorgenommen werden, jedoch in der Weise, dass solche Veränderungen erst vom Beginn desjenigen Kalenderjahres an geltend gemacht werden können, welches auf dasjenige folgt, in dem die Veränderungen vorgenommen worden sind. Beschlüsse über solche Veränderungen müssen, falls das Storthing nichts anderes bestimmt, in gehöriger Weise mindestens 2 Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, bekannt gemacht werden.

Umfasst eine Unternehmung mehrere in verschiedenen Gefahrenklassen aufgeführte Betriebe, so kann die Versicherungsanstalt die Prämie besonders für jeden einzelnen von diesen berechnen, wenn sie findet, dass er von den übrigen im Hinblick auf die Arbeiterzahl und das Rechnungswesen etc. unterschieden werden könne, oder sie kann für die ganze Unternehmung eine den Umständen entsprechende Durchschnittsprämie festsetzen. Gegen den Entscheid der Versicherungsanstalt kann bei der in § 19 genannten Kommission Berufung eingelegt werden.

§ 14. Jeder Inhaber einer Unternehmung oder eines Betriebes, der einer der in § 1 des vorliegenden Gesetzes aufgeführten Kategorien angehört, hat für schon bestehende Unternehmungen innerhalb 3 Monaten vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes und für neue Unternehmungen innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Betriebes eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in 2 Exemplaren, gemäss einem von der Versicherungsanstalt aufgestellten Formulare, enthaltend all die Angaben, die notwendig sind zur Entscheidung der Frage, wieweit die Unternehmung versicherungspflichtig sei, sowie zur Bestimmung der Gefahrenklasse und der Prämie. Die Anzeige ist an den zuständigen Inspektionsbeamten (§ 28) zu richten, der sie so rasch als möglich der Versicherungsanstalt einzusenden hat.

Den Arbeitgebern soll so rasch als möglich mitgeteilt werden, in welche Gefahrenklasse ihre Betriebe von der Versicherungsanstalt eingeteilt worden sind, und nach welchem Tarifsatz die Versicherungsprämie

berechnet wird. Gegen diesen Entscheid kann bei der in § 19 genannten Kommission Berufung eingelegt werden.

In jedem versicherungspflichtigen Betrieb soll durch ein Plakat mit ausreichend grossen und deutlichen Buchstaben angegeben sein, dass die Arbeiter gegen Unfall versichert sind. Das Plakat ist gemäss Verfügung des Inspektionsbeamten an einer passenden und in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Die Arbeiter werden von dem Augenblick an als versichert betrachtet, wo das Gesetz in Kraft getreten oder der Betrieb eröffnet ist, gleichgültig, ob die Anzeige stattgefunden hat und das Plakat angeschlagen ist, oder nicht.

§ 15. Wird ein Betrieb solchen Veränderungen in Bezug auf Gegenstand und Art unterzogen, welche entweder für seine Versicherungspflicht überhaupt oder für seine Stellung im Gefahrentarif bestimmend werden können, so hat der Betriebsinhaber innerhalb 8 Tagen darüber durch den Inspektionsbeamten Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungsanstalt entscheidet hierauf darüber, ob der Betrieb auf Grund der eingetretenen Veränderung aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob er in eine andere Gefahrenklasse eingeteilt werden soll.

Von dem Entscheid wird der Betriebsinhaber gemäss § 14, Alinea 2 in Kenntnis gesetzt. Gegen den Entscheid kann bei der in § 19 genannten Kommission Berufung eingelegt werden.

§ 16. Die Versicherungsprämie ist halbjährlich auf 1. April und 1. Oktober zu entrichten, mit solchen Vorschusszahlungen, die von der Versicherungsanstalt bestimmt werden.

Prämien von einem geringeren Betrag als 8 Kronen jährlich sind jedoch im voraus in einem Termin nach näherer Bestimmung durch die Versicherungsanstalt zu entrichten.

Für kurz dauernde Betriebe und für solche Betriebe, die nur während einzelner Teile des Jahres im Gange sind, kann die Versicherungsanstalt verlangen, dass die Prämie im voraus in einem Termin und in dem Zeitpunkt einbezahlt werden muss, der von der Versicherungsanstalt in jedem einzelnen Falle bestimmt werden kann.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Lohnlisten nach einem von der Versicherungsanstalt gutgeheissenen Formulare zu führen.

Eine Schlussabrechnung, begleitet von denjenigen Angaben, welche die Versicherungsanstalt für nötig hält, soll von den Arbeitgebern innerhalb 2 Monaten nach Schluss des Kalenderjahres oder, sofern der Betrieb früher aufgehört hat, innerhalb eines Monats, nachdem dies geschehen ist, eingeschickt werden. Gleichzeitig sind möglicherweise noch rückständige Prämien einzuschicken. Die Versicherungsanstalt kann, wenn dies für zweckmässig erachtet werden sollte, auf eigene Hand die nötige Abrechnung vornehmen.

Zu diesem Zwecke, sowie auch in dem Fall, wo die Versicherungsanstalt sonst Grund zu haben glaubt, sich über die Richtigkeit der gemachten Angaben und Berechnungen vergewissern zu müssen, kann sie die Rechnungsbücher und Listen eines Betriebes, aus denen die Anzahl und die Entlöhnung der Versicherten ersehen werden kann, prüfen lassen.

Rückständige Versicherungsprämien haben die gleiche Priorität wie Steuern und können durch Auspfändung vom Inspektionsbeamten oder von

denjenigen Beamten, denen im allgemeinen die Auspfändungen obliegen, eingetrieben werden.

§ 17. Ereignet sich in einem versicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall, der gemäss dem gegenwärtigen Gesetz eine Entschädigung zur Folge haben kann, und der vermutlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, so hat der Betriebsinhaber oder derjenige, welcher an seiner Stelle zur Zeit des Unfalles den Betrieb leitet, so rasch als möglich und spätestens innerhalb 3 Tagen dem zuständigen Inspektionsbeamten eine schriftliche Anzeige darüber zu erstatten. Dieser erstattet unverweilt über den Unfall Bericht an die zuständige örtliche Fabrikinspektion. Der Inspektionsbeamte soll darauf sofort eine Untersuchung anstellen und über folgende Punkte Erhebungen veranstalten:

1) die Ursache und die näheren Umstände des Unfalles;

2) die Tragweite des Unfalles und den Zustand der verletzten Personen;

3) die gemäss diesem Gesetze entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der beim Unfall umgekommenen Personen;

4) die Lohnverhältnisse des oder der Verletzten.

Die Anzeige ist, begleitet von diesen Angaben, sofort der Versicherungsanstalt zuzustellen, die, wenn sie es für nötig hält, über die genannten Fragen ein gerichtliches Verhör kann anstellen lassen.

Zur Verhörsverhandlung werden, ausser dem Inspektionsbeamten, der Arbeitgeber, der Vorsitzende derjenigen Krankenkasse, in der der Verletzte eventuell versichert ist, sowie der oder die Entschädigungsberechtigten oder eventuell deren Vormund oder Bevollmächtigter geladen.

Nötigenfalls kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Die sämtlichen mit der Verhandlung verbundenen Auslagen werden von der Versicherungsanstalt als ein Teil ihrer Verwaltungskosten bestritten.

§ 18. Sobald die nötigen Angaben an die Versicherungsanstalt gelangt sind, trifft diese unverweilt eine Verfügung über die Ausrichtung einer solchen Entschädigung, welche gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes als dem Unfall angemessen erscheint. Kann der Entscheid der Versicherungsanstalt auf Grund der besonderen Verhältnisse nicht abgewartet werden, so hat der Inspektionsbeamte vorläufig die nötige Unterstützung zu beschaffen.

Kann die Entschädigung wegen der Beschaffenheit des Falles nicht endgültig bestimmt werden, so wird sie vorläufig bis zur Zeit der Beendigung der ärztlichen Behandlung festgesetzt. Nach Abschluss der ärztlichen Behandlung findet die endgültige Festsetzung statt.

Dem Entschädigungsberechtigten wird unverzüglich vom Entscheid der Versicherungsanstalt und von den Erwägungen, die dabei in Betracht gekommen sind, Kenntnis gegeben, und er kann verlangen, dass ihm eine Abschrift der vom Inspektionsbeamten eingesandten Angaben zugestellt werde.

§ 19. Gegen den von der Versicherungsanstalt getroffenen Entscheid kann Berufung eingelegt werden bei einer Kommission mit Sitz in Christiania, die aus 7 Mitgliedern besteht, von welchen 3, nämlich ein rechtskundiger Vorsitzender, ein Arzt und ein Techniker, sowie die nötigen Suppleanten vom König für einen Zeitraum von 5 Jahren ernannt werden, während die 4 übrigen, nämlich 2 Arbeitgeber und 2 Arbeiter, auf je 3 Jahre vom Storthing gewählt werden, gleichzeitig mit 2 Suppleanten,

von denen der eine Arbeitgeber und der andere Arbeiter ist. Die Kommission ist berechtigt, in besonderen Fällen Sachverständige zuzuziehen.

Das Gesuch, dass der Entscheid der Versicherungsanstalt der Kommission vorgelegt werden soll, muss innerhalb 6 Monaten, nachdem er den Betroffenen mitgeteilt worden ist, gestellt werden.

Die Kommission prüft sowohl die Frage nach der Höhe der Entschädigung, wie die Frage, inwiefern die Versicherungsanstalt einem verletzten Arbeiter oder den Hinterbliebenen eines verunglückten Arbeiters gegenüber entschädigungspflichtig sei.

Der Entscheid kann in allen Fällen sowohl zu Gunsten wie zum Nachteil desjenigen, der ihn eingeklagt hat, abgeändert werden.

Die Entscheidungen der Kommission sind, soweit sie gutachtlicher Natur sind, endgültig; dagegen können Streitfragen, die nicht rein gutachtlicher Natur sind und die gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Kommission einer Prüfung unterzogen worden sind, zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden.

§ 20. Entschädigungsansprüche, die nicht früher geprüft worden sind, müssen innerhalb 2 Jahren nach dem Unfalle bei der Versicherungsanstalt erhoben werden, die sie darauf in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

§ 21. Tritt in den Verhältnissen, die bei der Festsetzung der Entschädigung bestimmend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann die Entschädigung einer neuen Prüfung unterzogen und je nach Umständen erhöht, ermässigt oder ganz aufgehoben werden.

Ist der Verletzte, für den gemäss § 4 eine Entschädigung festgesetzt war, später infolge der Verletzung gestorben, so muss der Antrag auf Entschädigung der Hinterbliebenen bei der Versicherungsanstalt innerhalb 2 Jahren nach dem Tod des Verletzten gestellt werden.

Bezüglich des Verfahrens in den vorstehenden Fällen kommen die Bestimmungen der §§ 18 und 19 zur Anwendung.

Eine Erhöhung der Entschädigung kann nur für die Zeit beansprucht werden, nachdem ein darauf bezügliches Gesuch eingereicht ist. Eine Ermässigung oder Aufhebung derselben tritt in Kraft von dem Tage an, wo der Entschädigungsberechtigte die Mitteilung des Beschlusses erhalten hat.

§ 25. Wenn sich eine entschädigungsberechtigte Person ausserhalb des Reiches niederlässt, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, den Anspruch derselben ein für allemal mit einer den Umständen angemessenen Summe zu erledigen, welche jedoch ohne besondere Gründe nicht niedriger als das Dreifache der Vergütung für ein Jahr angesetzt werden darf.

Lässt sich eine solche Person wieder dauernd im Reiche nieder, so ist sie, falls sie das norwegische Bürgerrecht hat, wiederum berechtigt, jährliche Entschädigung zu beziehen. Diese läuft von dem Zeitpunkt an, wo die zurückgekehrte Person einen bezüglichen Anspruch bei der Versicherungsanstalt erhebt, jedoch nicht vor Ablauf derjenigen Zeit, für die die ausbezahlte Summe gegolten hat.

Lässt sie sich wiederum dauernd ausserhalb des Reiches nieder, so hört ihr Anspruch auf Entschädigung auf; jedoch kann ihr von der Anstalt, sofern besondere Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, eine

neue Abfindungssumme oder eine fortgesetzte Entschädigung zugestanden werden.

§ 26. Hat ein Unfall in grösserem oder geringerem Grade eine solche Erwerbsunfähigkeit zur Folge, von der angenommen werden muss, dass sie längere Zeit oder beständig dauern werde, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, wenn der Verletzte es wünscht, eine Summe, die jedoch nicht die Entschädigung für 5 Jahre übersteigen darf, dazu zu verwenden, um ihm zu einem Lebensunterhalt zu verhelfen. Gewinnt der Verletzte durch diese Massnahme ein Einkommen, so geht von der ihm zukommenden Entschädigung eine Summe ab, die der Hälfte des Erworbenen entspricht. Ob etwas erworben worden ist, und bejahenden Falls wie viel, entscheidet im Streitfall die in § 19 genannte Kommission. So lange es nicht entschieden ist, dass die angefangene Beschäftigung dem Verletzten ein Einkommen einbringt, wird die Entschädigung für einen Zeitraum, der demjenigen entspricht, für den die Entschädigungssumme in der genannten Weise angewendet worden ist, bloss zu $^3/_4$ der zugesprochenen Entschädigung bezahlt.

§ 27. Birgt ein versicherungspflichtiger Betrieb für die darin beschäftigten Arbeiter besondere Gefahren, so kann die Versicherungsanstalt eine Untersuchung an Ort und Stelle entweder durch die im Fabrikinspektionsgesetz geschaffenen Inspektionsbehörden oder durch besondere Beauftragte darüber veranlassen, inwieweit und gegebenenfalls auf welche Weise die Gefahr verhütet werden könne. Kann die Gefahr nicht verhütet werden oder wird den von der Versicherungsanstalt in dieser Hinsicht gestellten Forderungen nicht entsprochen, so ist sie berechtigt, den Betrieb in eine höhere Gefahrenklasse einzuteilen oder, falls er bereits in der höchsten Gefahrenklasse steht, den Prämiensatz noch weiter bis zum Dreifachen zu erhöhen. Gegen einen solchen Entscheid kann bei der in § 19 genannten Kommission Berufung eingelegt werden.

§ 28. In jeder Gemeinde soll der Gemeindevorstand einen oder, wenn die Versicherungsanstalt dies für nötig hält, mehrere Inspektionsbeamte für die Versicherungsanstalt ernennen.

Diese werden auf dreimonatliche gegenseitige Kündigung angestellt. Namen und Adresse der ernannten Inspektionsbeamten sind gehörig bekannt zu machen. Die Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher der Gemeinden können nicht Inspektionsbeamte sein.

Die Inspektionsbeamten haben, jeder in seinem Distrikt, die Bedürfnisse der Versicherungsanstalt wahrzunehmen und ihr im übrigen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder besonderer Instruktionen an die Hand zu gehen.

Sie beziehen für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung, welche vom Gemeindevorstand festgesetzt und zur Hälfte aus der Gemeindekasse, zur Hälfte von der Versicherungsanstalt als ein Bestandteil der Verwaltungsunkosten bestritten wird. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Einzüge, mit denen sie betraut sind, können aber dafür angemessene Sicherstellung beanspruchen.

§ 40. Die in § 19 genannte Kommission hat neben ihren dort, sowie in den §§ 1, 6, 13, 14, 15, 21, 26 und 27 genannten Aufgaben zugleich auf Verlangen der in Betracht kommenden Behörden Ratschläge zu erteilen und Gutachten zu erstatten über Angelegenheiten, die die Arbeiterversicherung betreffen.

Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Sitzungen, sowie gegebenenfalls für ihre Reisen Reise- und Verpflegungsgelder nach einem vom König zu erlassenden Regulative.

X. Pays-Bas. Niederlande.

1. Besluit van 20sten Januari 1906, tot nadere wijziging van het Koninklijk besluit van 16 Maart 1903, laatstelijk gewijzigd bij Koninklijk besluit van 4 November 1903. Staatsblad 1906, No. 5.

Königl. Erlass vom 20. Januar 1906 zur weiteren Abänderung des Kgl. Erlasses vom 16. März 1903 [1]) in seiner durch Kgl. Erlass vom 4. November 1903 [2]) abgeänderten letzten Fassung.

2. Besluit van den 8sten Mai 1906, tot nadere wijziging van het Koninklijk besluit van 16 Maart 1903, laatstelijk gewijzigd bij Koninklijk besluit van 20 Januari 1906. Staatsblad 1906, No. 105.

Königl. Erlass vom 8. Mai 1906 zur weiteren Abänderung des Kgl. Erlasses vom 16. März 1903 [1]) in seiner durch Kgl. Erlass vom 20. Januar 1906 abgeänderten letzten Fassung.

3. Besluit van den 13den Juli 1906, tot intrekking van het Koninklijk besluit van 16 Maart 1903, laatstelijk gewijzigd bij Koninklijk besluit van 8 Mai 1906 en tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld bij artikel 4 der Arbeitswet. Staatsblad 1906, No. 204.

Königl. Erlass [3]) vom 13. Juli 1906 zur Aufhebung des Kgl. Erlasses vom 16. März 1903 [1]) in seiner durch Kgl. Erlass vom 8. Mai 1906 abgeänderten letzten Fassung und zur Aufstellung einer Ausführungsverordnung gemäss Art. 4 des Arbeitsgesetzes.

4. Besluit van den 17den September 1906, tot wijziging van het Koninklijk besluit van 13 Juli 1906. Staatsblad 1906, No. 243.

Königl. Erlass [3]) vom 17. September 1906 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 13. Juli 1906.

Art. 1. Die Arbeitslokale in Fabriken und Arbeitsplätzen werden in Hinsicht auf die in Art. 2—9 enthaltenen Bestimmungen in die Kategorien A, B, C, D, E, F und G eingeteilt.

Kategorie A umfasst alle jene Arbeitslokale, in welchen für die Betriebe zur Verfertigung keramischer Produkte, von Emails oder emaillierten Waren in der Regel Stoffe erzeugt oder verarbeitet werden, die im trockenen Zustand mehr als $1/2$ Proz. ihres Gewichtes Blei in Bleiverbindungen, mit Ausnahme von Schwefelblei (Bleiglanz, Bleierz) enthalten, oder in welchen in der Regel diese Stoffe an Gegenständen angebracht

1) Bull. II, S. 544.
2) Bull. II, S. 549.
3) Die Texte dieser beiden Erlasse sind hier zusammengestellt.

werden, oder in welchen sich nach dem Urteil des zuständigen Inspektors aus den angebrachten Stoffen schädliche Folgen ergeben könnten.

Kategorie B umfasst die Arbeitslokale, in welchen in der Regel 1) Arsenikverbindungen erzeugt werden, 2) giftige Cyanverbindungen erzeugt, verarbeitet werden oder entstehen, 3) Schweinfurtergrün, 4) Zinkweiss, 5) Sublimat oder quecksilberhaltige Farbstoffe erzeugt werden.

Kategorie C umfasst die Arbeitslokale, in welchen in der Regel schädliche Dämpfe, wie von Ammoniak, Arsen-, Chlor- oder Fluorwasserstoff, Chlor, Holzgeist, Kohlenoxyd, Bleioxyd, nitrosen Verbindungen, Phosphor, Zinkoxyd, schwefeliger Säure, Schwefelkohlenstoff oder Schwefelwasserstoff entstehen.

Kategorie D umfasst die Arbeitslokale, in denen die Luft durch Staub von Zigarenfabriken verunreinigt werden kann.

Kategorie E umfasst die Arbeitslokale, in welchen die Luft verunreinigt werden kann durch Staub, der entsteht bei 1) der Fabrikation von Bürsten, 2) beim Kardieren von Faserstoffen, 3) beim Mahlen und Sieben von Kalk, Cement, Trass, Kreide und Schlacken, 4) beim Löschen von Kalk, 5) beim Rauen von Stoffen, 6) beim Vermahlen von Rinden, 7) beim Schleifen von Metallen, Glas oder anderen Stoffen auf trockenem Wege, 8) beim Vermahlen und Sieben von Gewürzen und 9) beim Steinhauen.

Kategorie F umfasst die Arbeitslokale, in welchen die Luft verunreinigt werden kann durch Staub, der entsteht in 1) Besenbindereien, 2) Strohhülsenfabriken, 3) Filzfabriken, 4) beim Flachs- oder Hanfschwingen, -brechen oder -hecheln.

Kategorie G umfasst die Arbeitslokale,

1) in welchen die Luft verunreinigt werden kann durch Staub, der entsteht a) beim Bronzieren in Lettern- und Steindruckereien, b) beim Sortieren von Lumpen;

2) in welchen in der Regel giftige Farben, in Pulverform oder mit anderen Flüssigkeiten als Oel oder dergleichen vermischt, verarbeitet werden;

3) in welchen in der Regel mit giftigen Stoffen wie Blei, Bleilegierungen und Bleiverbindungen gearbeitet wird, und zwar a) Werkstätten zur Erzeugung von Bleiglas, b) Kapselfabriken, c) Diamantschleifereien, d) Schrotgiessereien, e) Letterngiessereien und Stereotypien, f) Letternsetzereien, g) Letterndruckereien, h) Bleibüchsenfabriken, i) Bleiwalzwerke, k) Bleischmelzwerke, l) Metallwarenfabriken, m) Musikinstrumentenmachereien, n) Erzeugung von Orgelpfeifen, o) Feilenhauereien.

Art. 2. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren oder Frauen dürfen nur unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften in zur Kategorie A gehörigen Arbeitslokalen beschäftigt werden.

1) Es dürfen im Arbeitslokale nicht vorhanden sein:

a) Stoffe, die Bleiverbindungen enthalten und nicht durch Zusammenschmelzung verglast sind;

b) Stoffe, die Bleiverbindungen enthalten und bei der nachstehend beschriebenen Behandlung mit einer schwachen Salzsäurelösung mehr als $2^1/_2$ Proz. des Gewichtes des getrockneten Stoffes an Bleimonoxyden liefern.

Ein Gewichtsteil des getrockneten Stoffes wird bei gewöhnlicher Temperatur während einer Stunde zusammen mit 1000 Gewichtsteilen

einer 0,25-proz. Lösung von Salzsäure in Wasser geschüttelt. Das Gemenge wird hierauf eine Stunde stehen gelassen und dann abfiltriert. Aus dem klaren Filtrat ist das Blei als Bleisulfid niederzuschlagen und als Bleisulfat abzuwägen.

2) Der Chef oder Leiter des Betriebs oder der Unternehmung hat

a) hinsichtlich der betreffenden Jugendlichen oder Frauen im Besitze eines Zeugnisses zu sein, aus dem hervorgeht, dass der körperliche Zustand des Jugendlichen oder der Frau nicht derart ist, dass die Arbeit für ihn oder für sie besondere Gefahr birgt. Dieses Zeugnis ist nach erfolgter Untersuchung in der von unserem mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragten Minister vorgeschriebenen Form von einem durch den Minister bestallten Arzt auszustellen und darf nicht älter sein als zwei Monate;

b) das Zeugnis sofort auf Verlangen einem der im ersten Absatz von Art. 18 des Arbeitsgesetzes bezeichneten Beamten vorzuweisen;

c) ein Lokal zur Verfügung zu stellen, welches nach dem im Einvernehmen mit dem bestallten Arzte abgegebenen Urteile des zuständigen Inspektors zur Vornahme der Untersuchung geeignet ist;

d) sobald nach dem nötigenfalls im Einvernehmen mit einem von unserem Minister, der mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt ist, bestallten Arzt abgegebenen Urteile des zuständigen Inspektors im Arbeitslokale die Gefahr einer Vergiftung besteht, die vom Inspektor dagegen angeordneten Massregeln durchzuführen.

3) Das Arbeitslokal muss bei einer mittleren Höhe von 3 m oder darüber einen freien Luftraum von mindestens 7 cbm für jeden Arbeiter besitzen. Beträgt die mittlere Höhe 2,10 m oder mehr, jedoch weniger als 3 m, so darf der freie Luftraum für jeden Arbeiter nicht kleiner sein als das Ergebnis folgender Formel $L = \frac{2.80\ h}{h - 180.}$

Beträgt die mittlere Höhe weniger als 2,10 m, so darf der freie Luftraum für jeden Arbeiter nicht geringer sein als 25 cbm.

Unter mittlerer Höhe versteht dieser Artikel die mittlere Höhe zwischen dem Fussboden und der Decke oder — wo keine Decke vorhanden ist — dem Dache.

In der in dieser Vorschrift enthaltenen Formel gibt L den freien Luftraum in Kubikcentimeter und h die Höhe in Centimeter an.

4) In der Fabrik oder auf dem Arbeitsplatze, worin sich das Arbeitslokal befindet, müssen innerhalb des Hauses nach Geschlechtern getrennte und zweckentsprechende Waschvorrichtungen — mindestens eine für je 5 oder weniger Jugendliche oder Frauen, die gleichzeitige Ruhe- oder Esspausen haben — vorhanden sein. In jeder Waschvorrichtung müssen Seife, Nagelbürsten und Handtücher zur Verfügung stehen, muss das gebrauchte Wasser abfliessen und reines und — wenn dies der zuständige Inspektor für nötig erachtet — erwärmtes Wasser zufliessen können. Die Waschvorrichtungen sind übrigens unter Beachtung der vom Inspektor diesbezüglich zu treffenden Anordnungen einzurichten.

5) Den Jugendlichen oder den Frauen ist unmittelbar vor Beendigung der Arbeitszeit genügend Zeit zu gewähren, damit sie von einer Waschvorrichtung, wie sie unter 4) aufgeführt ist, Gebrauch machen können.

6) Im Arbeitslokale dürfen von den Jugendlichen oder den Frauen keine Mahlzeiten eingenommen werden.

7) Der Boden des Arbeitslokals ist mindestens einmal in der Woche zu scheuern oder aufzuwaschen.

8) Der Boden des Arbeitslokales muss zweckentsprechend verfertigt und so eingerichtet sein, dass er gehörig reingehalten und nötigenfalls desinfiziert werden kann.

9) Bei Beginn der Vormittags- und der Nachmittagsarbeitszeit ist dem Jugendlichen oder der Frau ein genügend gereinigtes, getrocknetes und danach nicht wieder gebrauchtes Oberkleid zur Verfügung zu stellen.

Art. 3. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie B des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2, Punkt 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 gestattet.

Art. 4. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie C des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2, Punkt 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gestattet.

Art. 5. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie D des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2, Punkt 3, 6 und 7, sowie der nachfolgenden Vorschrift gestattet.

Der Chef oder Leiter des Betriebes oder der Unternehmung hat auf ein bezügliches schriftliches und datiertes Verlangen des zuständigen Inspektors binnen 14 Tagen ein dem Verlangen entsprechendes Zeugnis, wie es in Art. 2, Punkt 2 bezeichnet ist, vorzuweisen.

Art. 6. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie E des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2, Punkt 3 und Art. 5, Abs. 2 gestattet.

Art. 7. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie F des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 5, Abs. 2 gestattet.

Art. 8. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie G des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2, Punkt 3, 4, 5, 6 und 7, sowie Art. 5, Abs. 2 gestattet.

Art. 9. Durch unseren mit der Ausführung dieses Erlasses betrauten Minister kann eine Befreiung von den im Art. 2, Punkt 3, Abs. 1, 2 und 3 und Punkt 4 enthaltenen Vorschriften gewährt werden.

Die Befreiung von einer im Art. 2, Punkt 3, Abs. 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschrift darf in Bezug auf Arbeitslokale, welche zur Kategorie D und Kategorie G, Punkt 3, e und f gehören, nur dann gewährt werden, wenn sich die Arbeitslokale in Fabriken oder auf Arbeitsplätzen befinden, die vor dem 1. November 1891 eröffnet worden sind.

Art. 10. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder von Frauen in Fabriken und Arbeitsplätzen, wo sich nach dem Urteil des zuständigen Inspektors Arbeitslokale befinden, die zu den in Art. 1 aufgeführten Kategorien gehören, oder Werklokale, wie sie in Art. 11 bezeichnet sind, ist verboten; es sei denn, dass der Chef oder der Leiter des Betriebes oder der Unternehmung dem Verlangen des Inspektors entspricht und ihm dazu verhilft, nach Gutdünken Muster der Stoffe oder

Gegenstände, welche in der Fabrik oder auf dem Arbeitsplatz entstehen, verarbeitet, verfertigt, erzeugt oder zum Bedarfe des Betriebes oder der Unternehmung gebraucht werden, zu entnehmen. Der Inspektor ist verpflichtet, dem Chef oder dem Leiter auf dessen Ansuchen gleichzeitig ein gleiches Muster dieser Stoffe oder Gegenstände zu übergeben, das vom Inspektor in Gegenwart des Chefs oder des Leiters gehörig zu verpacken und zu versiegeln ist.

Art. 11. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, in welchem nach dem Urteil des zuständigen Inspektors Gase, Dämpfe oder Staub auftreten können, die gesundheitsschädlich oder hinderlich sind, ist nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften und der zu ihrer Ausführung vom zuständigen Inspektor gegebenen näheren Anweisungen gestattet.

Die Verbreitung der Gase, Dämpfe oder des Staubes in dem Arbeitslokal ist soviel als möglich zu verhindern oder zu bekämpfen, nötigenfalls durch maschinelle Vorrichtungen, wenn ein Motor vorhanden ist.

Ist die Verbreitung nicht oder nicht vollständig zu verhindern oder zu bekämpfen, so soll jeder Person unter 16 Jahren, bezw. jeder Frau ein zweckentsprechender, nur für die betreffende Person bestimmter Respirator zur Verfügung gestellt werden.

Art. 12. Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen ist in Fabriken und auf Arbeitsplätzen jede Beschäftigung verboten, wie:

A. An in Bewegung befindlichen Transmissionen,

1) das Schmieren, Reinigen, Untersuchen, Reparieren;

2) das Verkürzen oder Reparieren von Treibriemen, Seilen oder Ketten;

3) das Auf- und Ablegen von Treibriemen, Seilen oder Ketten ausser im Falle, dass die Treibriemen nicht breiter als 75 mm sind und das Auf- und Ablegen geschehen kann, ohne dass die bedienende Person den Fussboden verlässt.

B. An in Gang befindlichen Maschinen, wenn die Arbeit Gefahren mit sich bringen könnte,

das Schmieren, Reinigen, Untersuchen, Reparieren.

Als gefährliche Arbeit hat dabei zu gelten:

1) die vom zuständigen Inspektor als solche bezeichnete;

2) die Arbeit, welche von Personen unter 16 Jahren oder von Frauen verrichtet wird, die weite Aermel, Hals- oder Kopftücher mit lose hängenden Zipfeln, Mützen mit lose hängenden Zipfeln oder Bändern oder lose Schürzen tragen.

C. An in Ruhe befindlichen Arbeitsmaschinen, wenn die Arbeit Gefahren mit sich bringen könnte, so z. B. das Schmieren, Reinigen, Untersuchen, Reparieren, so lange die Transmission, welche die Maschine treibt, noch im Gang ist.

Dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn die Maschinen gehörig ausgerückt oder so abgestellt sind, dass sie nur durch einen unvorhergesehenen Zufall in Bewegung kommen können.

Ueber das Ausrücken und Abstellen kann der zuständige Inspektor besondere Vorschriften erlassen, deren Nichtbeachtung einem nicht gehörigen Ausrücken oder einem nicht auf die oben angegebene Weise vorgenommenen Abstellen gleichgehalten wird.

D. Wo Transmissionen oder Maschinen von einem Motor getrieben werden, ausser wenn jedesmal vor Inbetriebsetzen des letzteren ein deutlich wahrnehmbares Zeichen gegeben wird.

E. In überdeckten Oefen und anderen geschlossenen Räumen, deren Temperatur 32° C übersteigt;

F. Wo in geringerer Entfernung als 1,80 m vom Fussboden in Bewegung befindliche und gefahrbringende Teile vorhanden sind, von:

1) Motoren, wie Schwungräder, Stangen, hervorragende Saugstangen und Wasserräder;

2) Maschinen, wie motorisch getriebene Schwungräder von Druckerpressen und von anderen Maschinen, und wie Räder, z. B. von Bohrmaschinen, von Leiern, von Hebekranen;

3) Maschinen und Transmissionen, wie tiefliegende Stangen, Achsen, Riemenscheiben, Bolzen, Stellschrauben und andere gefährliche Teile, wenn sie nicht nach dem Urteile des zuständigen Inspektors, soweit es der Betrieb zulässt, gehörig gesichert sind.

G. Bei schweren Treibriemen, Ketten und Seilen, wenn das Abfallen derselben bei hochliegenden Transmissionen Gefahr bringen kann, sowie bei Webstühlen, deren Spulen mehr als 80 Schläge in der Minute machen, wenn sie nicht nach dem Urteile des zuständigen Inspektors, so weit es der Betrieb zulässt, gehörig gesichert sind.

H. Bei Maschinen, deren schneidende, schnelllaufende oder walzende Teile Gefahr bringen können, z. B. bei Kreis- und Bandsägen, Fräs-, Stich-, Hobel- und Schneidemaschinen, wie sie bei der Holzverarbeitung in Gebrauch stehen, Strohschneidemaschinen, Lumpenschneidern, Papierschneidemaschinen, Hackmessern, Metallscheren, Stempelmaschinen, Wölfen in Spinnereien, Kalandern und Walzen, wenn deren Teile nicht nach dem Urteil des zuständigen Inspektors gehörig gesichert sind.

I. Bei feststehenden Kufen oder Trögen, in welchen sich kochende, heisse oder ätzende Flüssigkeiten, glühende oder geschmolzene Metalle befinden, bei unbedeckten Grundkufen, Reservoirs und Gruben, soweit sie eine Gefahr abgeben können, wenn sie nicht nach Möglichkeit mit in 90 cm Höhe angebrachten Gurten oder anderen zweckentsprechenden Mitteln eingefriedigt sind;

K. in Arbeitslokalen:

1) die während der Arbeitsdauer nicht möglichst gleichmässig beleuchtet sind;

2) wenn auf dem Platze, wo solche Arbeiter oder Frauen beschäftigt sind, das direkte Sonnenlicht nicht abgehalten werden kann.

L. Auf Plätzen, wo:

1) in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags künstliches Licht zur Erlangung einer genügenden Beleuchtung verwendet werden muss, vorausgesetzt, dass nicht die Witterung eine künstliche Beleuchtung erfordert,

2) einer der folgenden Betriebe ausgeübt wird: a) Stickerei, b) Bearbeitung von Diamanten oder anderen Edelsteinen, c) Gold- oder Silberschmiedearbeit, d) Gravieren oder Holzschneiden, e) Instrumentenmachen, f) Letternsetzen, g) Maschinenstricken, h) Nähen, i) Zeichnen, k) Steppen, l) Verfertigen oder Reparieren von Uhrwerken, ausser wenn die Beleuchtung einer Lichtstärke von mindestens 15 Londoner Normalkerzen auf 1 Meter Abstand entspricht;

3) ein nicht unter 2) genannter Betrieb ausgeübt wird, der ein gutes Licht erfordert, ausser wenn die Beleuchtung einer Lichtstärke von mindestens 10 Londoner Normalkerzen auf 1 Meter Abstand entspricht.

M. In Arbeitslokalen, worin sich Kessel, Büchsen oder andere Vorrichtungen mit stark kondensierten oder flüssig gemachten Gasen befinden und die die Gefahr der Explosion bringen könnten, ausser wenn diese Vorrichtungen mindestens eine fünffache Sicherheit gegen Explosion bieten und nötigenfalls einer Untersuchung oder Probe unterzogen werden können, mit allen die Gewähr einer sicheren Funktion bietenden Mitteln versehen sind, welche stets in gutem Stande gehalten werden müssen, und mit flüssig gemachten Gasen nie ganz gefüllt und grosser Sonnenwärme oder Feuerhitze ausgesetzt werden dürfen.

Art. 13. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder von Frauen ist verboten:

A. In Bergwerken unter Tage.

B. In Arbeitslokalen, in welchen in der Regel Bleioxyd, Bleizucker, Bleiweiss, Mennige oder Chromatstoffe erzeugt, elektrische Akkumulatoren verfertigt oder Quecksilber, Quecksilberfolien oder weisser Phosphor verarbeitet werden.

Art. 14. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren ist verboten:

A. Als selbständiger Maschinist oder als selbständiger Heizer bei Motoren, bei Dampfkesseln, auf Lokomotiven oder auf Dampfschiffen.

B. Bei der Erzeugung oder Bearbeitung von Explosivstoffen, wenn die Arbeit nach dem Urteil des zuständigen Inspektors von dem betr. Arbeiter nicht mit Sicherheit verrichtet werden kann.

C. Beim Ziehen, Schieben oder Tragen einer Last, wenn sie augenscheinlich die Kräfte des betreffenden Arbeiters übersteigt.

D. Wenn die Arbeit in der Ausübung gefährlicher artistischer Produktionen besteht.

Art. 15. Als Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder von Frauen sind in Ziegeleien verboten:

1) Führen beladener Schubkarren;

2) Entnehmen der Steine aus Formen, die mehr als einen Stein fassen, oder aus Formen, die einen Stein fassen, aber einen Inhalt von mehr als 2 cbdm haben;

3) Füllen der Oefen;

4) Herausnehmen der noch nicht ganz abgekühlten gebrannten Steine aus den Oefen;

5) Tontreten, Erdbereitung oder Schlämmen (kleitreden, aardmaken of moddermaken); oder

6) Füllen von Formen aus freier Hand.

Das in Absatz 1, 3 für Arbeiter unter 16 Jahren oder für Frauen aufgestellte Arbeitsverbot gilt, soweit es sich auf Frauenspersonen über 16 Jahre bezieht, nicht für das Neben- und Aufeinanderplazieren von Steinen durch Frauen in den Oefen, worin sie gebrannt werden sollen, wenn der Chef oder der Leiter der Ziegelei:

a) im Besitze eines bezüglichen Zeugnisses ist, das nach vorhergegangener Untersuchung von einem durch unsern mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragten Minister bestallten Arzt auszustellen ist und aus

dem hervorgeht, dass die betreffende Arbeit auch hinsichtlich des Alters keine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit birgt;

b) ein Lokal zur Verfügung stellt, welches sich nach dem im Einvernehmen mit dem bestallten Arzte abgegebenen Urteil des zuständigen Inspektors zur Vornahme der unter a) aufgeführten Untersuchung eignet; und

c) das unter a) aufgeführte Zeugnis sofort auf Verlangen einem der in Abs. 1 des Art. 18 des Arbeitsgesetzes genannten Beamten vorzeigt.

Das unter b) aufgeführte Zeugnis ist in einer durch unsern Minister aufgestellten Form abzugeben. Es gilt nur für die darin angegebene Frist und kann zu jeder Zeit aufgehoben werden. Wird ein Zeugnis aufgehoben, dann macht der Arzt davon dem Chef oder dem Leiter der Ziegelei, in dessen Besitz das aufgehobene Zeugnis sich befindet, schleunigst Mitteilung.

Uebergangsbestimmung.

Unser mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragter Minister kann spätestens bis zum 1. Januar 1907 von dem Verbot, Personen unter 16 Jahren oder Frauen in Ziegeleien mit dem Führen von beladenen Schubkarren zu beschäftigen, Befreiung gewähren, soweit sich das Verbot auf Frauenspersonen über 16 Jahre bezieht.

Die Befreiung gilt nicht:

a) für Frauen, die binnen 24 Stunden, in welchen sie die in Abs. 1 genannte Arbeit verrichten, länger als 6 Stunden arbeiten oder die nicht jedesmal nach Verlauf von 4 Stunden der betreffenden Arbeit eine ununterbrochene Ruhepause von wenigstens einer Stunde geniessen;

b) für Frauen, falls der Chef oder der Leiter der Ziegelei nicht im Besitze eines bezüglichen Zeugnisses ist, das nach vorhergegangener Untersuchung von einem durch unsern Minister bestallten Arzt auszustellen ist und aus dem hervorgeht, dass die betreffende Arbeit auch hinsichtlich des Alters keine Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit birgt;

c) falls der Chef oder der Leiter einer Ziegelei nicht:

1) ein Lokal zur Verfügung stellt, welches sich nach dem im Einvernehmen mit dem bestallten Arzt abgegebenen Urteil des zuständigen Inspektors zur Vornahme der unter b) aufgeführten Untersuchung eignet;

2) das unter b) aufgeführte Zeugnis sofort auf Verlangen einem der in Abs. 1 des Art. 18 des Arbeitsgesetzes genannten Beamten vorzeigt.

Das unter b) aufgeführte Zeugnis ist in einer durch unsern Minister aufgestellten Form abzugeben. Es gilt nur für die darin angegebene Frist.

Art. 16. Der Chef oder der Leiter eines Betriebes oder einer Unternehmung kann verlangen, dass der Inspektor ihm die Anweisung, die Vorschrift oder das Urteil, von denen in diesem Erlass die Rede ist, schriftlich ausstelle. Das Schriftstück ist vom Inspektor zu datieren. Hat der Chef oder der Leiter Grund zur Beschwerde über eine Anweisung, Vorschrift oder ein Urteil des Inspektors, so kann er dagegen binnen 8 Tagen bei unserm Minister Berufung einlegen. Dieser entscheidet nach erfolgter Untersuchung. Eine Abschrift der zu begründenden Entscheidung ist dem Chef oder dem Leiter des Betriebs oder der Unternehmung zuzusenden.

Werden die Beschwerden ganz oder teilweise begründet erklärt, so tritt an Stelle der Anweisung, Vorschrift oder des Urteils, wogegen Berufung eingelegt worden ist, die angerufene Entscheidung. Solange gegen eine Anweisung, Vorschrift oder ein Urteil Berufung eingelegt

werden kann, und solange über eine eingelegte Berufung keine Entscheidung gefällt worden ist, entspringt daraus für den Chef oder den Leiter keinerlei Verpflichtung.

Art. 17. Was die Anwendung dieses Erlasses auf Reichsarbeitsplätze und -fabriken betrifft, so gehen die dem zuständigen Inspektor aufgetragenen und überlassenen Geschäfte auf den in Art. 18 des Arbeitsgesetzes bezeichneten, vom Chef des betreffenden Departements (Departement van Allgemeen Bestuur) bestallten Beamten über.

Art. 18. Dieser Erlass tritt auf den zweiten Tag nach seiner Veröffentlichung im Staatsblad und im Staatscourant in Kraft.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt, der gleichzeitig im Staatsblad und im Staatscourant zu veröffentlichen und von dem eine Abschrift dem Staatsrat einzusenden ist.

5. Besluit van den 19den Februari 1906, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur ingevolge artikel 33, derde lid, der wet op de Kamers van arbeid met intrekking van het Koninklijk besluit van 9 Juli 1901. Staatsblad 1906, No. 36.

Königl. Erlass vom 19. Februar 1906 zur Aufstellung einer Ausführungsverordnung gemäss Art. 33, Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitskammern und Aufhebung des Kgl. Erlasses vom 9. Juli 1901.

Art. 1. Jede Arbeitskammer sammelt mit Bezug auf die in ihr vertretenen Betriebszweige, falls sie im Gebiet der Kammer betrieben werden, Auskünfte über:

I. die Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
II. bestehende Fachorganisationen;
III. bestehende Arbeitsbörsen;
IV. Trucksystem (gedwongen winkelnering);
V. Fachausbildung und Lehrlingswesen;
VI. die allgemeine Lage in den betr. Betriebszweigen und den Stand des Arbeitsmarktes;
VII. Vorfälle, die zur Kenntnis der Arbeitsverhältnisse von besonderem Wert sind, vornehmlich in bezug auf:

a) Bestrebungen, die zur Erzielung von Veränderungen in den Lohn- und Arbeitsverhältnissen geplant werden oder zur Anwendung kommen, sowie zur Einführung anderer als der unter c) genannten Regelungen (z. B. kollektive Arbeitsverträge) bezüglich dieser beiden Punkte; die Resultate dieser Bestrebungen;

b) Veränderungen in den Lohn- und Arbeitszeitverhältnissen, falls nicht auf Grund der vorausgehenden Bestimmung darüber Angaben gesammelt werden müssen;

c) die Aufstellung, Abänderung oder Aufhebung von Vorschriften, die von Gemeindebehörden oder Deich- und Moorkorporationen (besturen van gemeenten, waterschappen, veenschappen en veenpolders) über die Lohn- und Arbeitszeit von Arbeitern erlassen werden, welche im Dienst der betr. Körperschaft oder im Dienst von Uebernehmern der von der betr. Körperschaft zur Submission ausgeschriebenen Arbeiten oder Lieferungen stehen;

d) den Ausbruch von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen;

e) die Tätigkeit von Fachorganisationen, sofern sie auf die Arbeitsverhältnisse Einfluss ausübt;

f) die Gründung und Aufhebung von Fachorganisationen.

Art. 2. Die in Art. 1 unter I—V genannten Angaben sind für jedes Kalenderjahr zu sammeln und vor dem 1. Februar des darauf folgenden Jahres einzureichen.

Die in Art. 1 unter VI genannten Angaben sind für jeden Monat zu sammeln und vor dem 11. des darauffolgenden Monats einzureichen.

Die in Art. 1 unter VII genannten Angaben sind so schnell als möglich, nachdem sich einer der darin bezeichneten Vorfälle ereignet hat, zu sammeln und einzureichen.

Die Angaben sind direkt an unsern Minister des Innern einzusenden, wofern dieser nicht bestimmt, dass die Einreichung durch die Vermittlung eines von ihm bestellten Beamten zu geschehen hat.

Art. 3. Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel kann in Abweichung von der Bestimmung des ersten Absatzes von Art. 2 Vorschriften erlassen, wonach die in Art. 1 unter I—V genannten Angaben zuerst durch eine Arbeitskammer zu sammeln und einzureichen sind.

Der gleiche Minister hat zu bestimmen, für welchen Monat die in Art. 1 unter VI genannten Angaben und zugleich auf welchen Zeitpunkt die in Art. 1 unter VII genannten Angaben von jeder Arbeitskammer zum ersten Mal zu sammeln sind.

Art. 4. Wenn eine Arbeitskammer verhindert ist, Angaben gemäss den Bestimmungen dieses Erlasses rechtzeitig zu sammeln und einzureichen, so liegt die Verpflichtung dafür ihrem Bureau und — wenn auch das Bureau verhindert ist — ihren Vorsitzenden und Sekretären oder deren Stellvertretern ob.

Art. 5. Zum Zwecke der Einheitlichkeit der einzureichenden Angaben kann unser Minister für Ackerbau, Industrie und Handel weitere Vorschriften erlassen, die von den Arbeitskammern beim Sammeln und Einreichen von Angaben gemäss den Bestimmungen dieses Erlasses zu berücksichtigen sein werden.

Art. 6. Unser Erlass vom 9. Juli 1901 (in seiner durch Erlass vom 3. Februar 1902 abgeänderten Fassung), der auf Grund des Art. 33, Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitskammern eine Ausführungsverordnung aufstellt, wird hiermit aufgehoben.

Art. 7. Dieser Erlass tritt auf den zweiten Tag nach seiner Veröffentlichung in Staatsblad und Staatscourant in Kraft.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel und der Minister des Innern werden mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt, der gleichzeitig im Staatsblad und Staatscourant zu veröffentlichen und von dem eine Abschrift an den Staatsrat zu senden ist.

6. Besluit van den 14den April 1906, houdende wijziging van het Koninklijk besluit van 24sten April 1903 tot regeling van den werkkring en de bevoegheden van de bij artikel 12 der Arbeidswet en artikel 9 der Veiligheidswet bedoelde inspecteurs en verdere ambtenaren. Staatsblad 1906, No. 64.

Königl. Erlass vom 14. April 1906 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 24. April 1903 [1]) zur Festsetzung des Wirkungskreises und der Befugnisse der in Art. 12 des Arbeitsgesetzes und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes genannten Inspektoren und anderen Beamten.

Art. I. Artikel 2 unseres Erlasses vom 24. April 1903 ist zu lesen wie folgt: Für die Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsgesetzes und des Sicherheitsgesetzes wird das Reich in 9 Arbeitsinspektionsbezirke eingeteilt (folgt Einteilung).

Art. II. Dem Artikel 6 unseres Erlasses vom 24. April 1903 wird ein zweiter Absatz beigefügt folgenden Inhalts:

„Sie dürfen keine Arbeit zu Gunsten Dritter verrichten, es sei denn mit Zustimmung des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel."

Art. III. Alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche durch unsern Erlass vom 24. April 1903 dem Minister des Innern auferlegt worden sind, gehen an den Minister für Ackerbau, Industrie und Handel über.

Art. IV. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Minister des Innern, die durch unsern Erlass vom 24. April 1903 namhaft gemacht worden sind, gelten nach Inkrafttreten dieses Erlasses als Verpflichtungen gegenüber dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel.

Art. V. Dieser Erlass tritt auf den zweiten Tag seiner Veröffentlichung im Staatsblad und im Staatscourant in Kraft.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel und der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt, der gleichzeitig im Staatsblad und im Staatscourant zu veröffentlichen und von dem eine Abschrift dem Staatsrat und der allgemeinen Rechenkammer einzusenden ist.

7. Wet van den 28sten April 1906, tot wijziging van artikel 4 der Arbeidswet. Staatsblad No. 97.

Gesetz vom 28. April 1906 zur Abänderung von Art. 4 des Arbeitsgesetzes.

Einziger Artikel. Art. 4 des Arbeitsgesetzes lautet, wie folgt:

Durch Ausführungsverordnung wird bedingungsweise oder bedingungslos verboten, Personen unter 16 Jahren und in Fabriken und Werkstätten Frauen bestimmte Arbeitsarten oder Arbeit unter bestimmten Umständen verrichten zu lassen, auf Grund der Gefahren für Gesundheit und Leben, die diese Arbeitsarten oder Arbeit unter diesen Umständen allgemein oder bei Nichtbeachtung gewisser Bedingungen für Personen unter 16 Jahren oder für Frauen in sich schliessen.

Ein Verbot auf Grund des ersten Absatzes kann sich auf Personen unter 16 Jahren, auf Frauen oder auf einen Teil dieser Personenkategorien beschränken.

8. Besluit van den 1sten Juni 1906, tot wijziging van het Koninklijk besluit van 2 Februari 1903 houdende vaststelling der loonbedragen, bedoeld in artikel 7, sub III, der Ongevallenwet 1901. Staatsblad 1906, No. 121.

Königl. Erlass vom 1. Juni 1906 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 2. Februar 1903 [2]) betr. die Festsetzung der Lohnbeträge gemäss Art. 7 sub III des Unfallgesetzes von 1901.

[Abgeänderter Tarif.]

---

1) Bull., II, S. 688.
2) Bull., II, S. 683.

9. Besluit van den 25sten Augustus 1906, tot wijziging van het Koninklijk besluit van den 14ten Juli 1902 tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 19 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad 1906, No. 232.

Königl. Erlass vom 25. August 1906 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 14. Juli 1902 [1]), der auf Grund von Art. 19 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsverordnung aufstellt.

[Medizinische Versicherung.]

10. Besluit van den 30sten Augustus 1906, houdende wijziging van het Koninklijk besluit van den 18den Maart 1903 tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld bij artikel 5, 4de lid, der Arbeidswet, zooals dat is gewijzigd bij Koninklijk besluit van den 6den Januari 1904. Staatsblad 1906, No. 233.

Königl. Erlass vom 30. August 1906 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 18. März 1903 [2]) (in seiner durch Kgl. Erlass vom 6. Januar 1904 [3]) abgeänderten letzten Fassung), der auf Grund von Art. 5, Abs. 4 des Arbeitsgesetzes eine Ausführungsverordnung aufstellt.

Art. 1. Der in Art. 2 unseres Erlasses vom 18. März 1903 (in seiner durch unsern Erlass vom 6. Januar 1904 vervollständigten Fassung) gegebene Status wird genauer festgestellt wie folgt:

Kolonne I	Kolonne II	Kolonne III	Kolonne IV
Huizen	vom 15. März bis 1. Juni	2 Uhr nachts	15
Monnikendam	„ 1. Oktober „ 15. März	12 „ „	20
	„ 15. März „ 1. Juni	2 „ „	15
Bunschoten	„ 15. „ „ 1. „	1 „ „	15
't Bildt	„ 15. „ „ 1. Mai	2 „ „	5
Harlingen	„ 15. „ „ 1. „	2 „ „	10
Barradeel	„ 15. „ „ 1. „	2 „ „	10

Art. 2. Art. 4 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Den Frauen, hinsichtlich deren von der in Art. 1 gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht wird, ist nach jeder Arbeitszeit von höchstens 4 Stunden in der Unternehmung oder in einer ähnlichen Unternehmung eine Ruhepause zuzuerkennen.

Als Arbeitszeit wird die Zeit vor 10 Uhr abends mitgerechnet, auf welche keine Ruhepause folgt.

Ruhepausen von kürzerer Dauer als eine halbe Stunde werden als Arbeitszeit betrachtet.“

Art. 3. Art. 16 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Falls der Chef oder Leiter oder einer der Chefs oder Leiter eines Betriebes oder einer Unternehmung wegen Uebertretung einer der Bestimmungen dieses Erlasses unwiderruflich verurteilt oder die ihm wegen einer solchen Uebertretung auferlegte Busse bezahlt ist, so darf binnen

1) Bull., II, S. 542.
2) Bull., II, S. 686.
3) Bull. III, S. 437.

12 Monaten, nachdem die Verurteilung unwiderruflich geworden oder die auferlegte Busse bezahlt ist, in oder für den Betrieb oder die Unternehmung von der in Art. 1 gegebenen Befugnis kein Gebrauch gemacht werden."

Art. 4. In Art. 16 des obengenannten Erlasses ist zwischen den Wörtern „Bürgermeister" und „eine" einzufügen: „und dem zuständigen Inspektor".

Art. 5. Im zweiten Satz des Art. 19 des obengenannten Erlasses fallen weg die Worte: „und von jeder in Art. 17 genannten Mitteilung".

Unser Minister für Ackerbau, Industrie und Handel ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt, der im Staatsblad zu veröffentlichen und von dem eine Abschrift dem Staatsrat einzusenden ist.

11. Besluit van den 22sten September 1906, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 9, eerste lid, van de wet van 27 April 1904, houdende nadere bepalingen betreffende de mijnontginning, met wijziging der wet van 21 April 1810. Staatsblad No. 248.

Königl. Erlass vom 22. September 1906, zur Aufstellung einer Ausführungsverordnung gemäss Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1904 [1]), welches in Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1810 nähere Bestimmungen betr. den Bergwerksbetrieb enthält.

Erstes Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Reglement versteht unter:

unterirdischen Anlagen: die Anlagen unterhalb der Tagesoberfläche, welche zum Bergwerksbetriebe dienen, mit Einschluss der Zugänge zu diesen, soweit sie unter dem umliegenden Grund und Boden belegen sind;

oberirdische Anlagen: die zu einem Bergwerksbetriebe dienenden Anlagen, Vorrichtungen und Bodenflächen, welche nicht unterirdische Anlagen, noch auch Bureauräume sind;

Bergwerk: die unter- und oberirdischen Anlagen zusammen;

Schacht: jeden senkrechten Zugang von der Tagesoberfläche zu den unterirdischen Anlagen.

Art. 2. Unter „Unserm Minister" versteht dies Reglement „Unseren mit der Ausführung dieses Reglements betrauten Minister".

Art. 3. 1. Die Verwalter des Bergwerks sind verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften in Betreff der Sicherheit, Gesundheit und Arbeit, welche durch dieses Reglement oder auf Grund desselben gegeben sind.

2. Gleiche Verantwortlichkeit ruht auf dem aufsichtführenden Personale, sofern es durch die Verwalter mit der Sorge für die Befolgung der Vorschriften betraut ist.

3. Die Verantwortlichkeit der Verwalter und des aufsichtführenden Personales fällt fort, wenn durch dieselben die nötigen Anweisungen gegeben, die nötigen Mittel beschafft und die nötige Wachsamkeit ausgeübt worden sind, um die Befolgung der Vorschriften zu sichern.

Art. 4. Alle auf Grund dieses Reglements erteilten Genehmigungen, Befreiungen, Anordnungen und sonstigen Entscheidungen werden der Verwaltung des Bergwerkes schriftlich und mit Datumsangabe zugestellt. Die Vorschriften und sonstigen Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.

Art. 5. 1. Alle durch dieses Reglement vorgeschriebenen Bücher, Listen, Tabellen und Betriebspläne müssen deutlich geführt und an durch den Oberbergingenieur gut zu befindenden Stellen aufbewahrt werden.

2. Unser Minister ist befugt, für die in Absatz 1 erwähnten Aufzeichnungen ein Formular vorzuschreiben.

---

1) Bull., III, S. 437.

Art. 6. Alle in Art. 5 erwähnten Aufzeichnungen, sowie diejenigen Stücke, auf welche Art. 4 hinweist, müssen den Beamten der Staatsaufsicht auf Verlangen unverzüglich zur Einsicht vorgelegt werden.

Art. 7. 1. Alle Vorschriften bestimmen die Frist, binnen welcher ihnen nachzukommen ist.

2. Alle Genehmigungen und Befreiungen können von Bedingungen abhängig gemacht und können wieder zurückgenommen werden.

Art. 8. Die Nichtbefolgung einer Anordnung, welche auf Grund dieses Reglements und zur Ausführung einer Bestimmung desselben für eine Grube getroffen worden ist, wird der Uebertretung der Bestimmung selbst gleich geachtet.

Art. 9. Auf jedem Bergwerke müssen vorhanden sein und regelmässig nachgeführt werden:

a) ein Zechenbuch, worin die Beamten der Staatsaufsicht ihre Befahrungen eintragen nebst den Bemerkungen, zu welchen ihnen die Befahrungen Anlass gegeben haben;

b) ein Personenverzeichnis, und zwar nicht nach dem Kartensystem eingerichtet, welches von jeder im Dienste der Grube stehenden Person nachweist:

1) die Arbeitsnummer nebst Vor- und Zunamen;

2) das Datum der Geburt, des Dienstantrittes und der Entlassung;

3) eine genaue Angabe der Beschäftigung;

4) das Datum, sowie die Art der durch dieses Reglement geforderten ärztlichen Bescheinigungen.

Art. 10. Dem Oberbergingenieur ist durch die Verwaltung eines Bergwerkes schriftlich Mitteilung zu machen von:

a) jeder Anstellung und jeder Entlassung eines Mitgliedes des aufsichtführenden Personales der Grube;

b) allen für dieses Personal geltenden Dienstvorschriften, wie sie der dritte Absatz von Art. 3 vorsieht.

Art. 11. 1. Verrichtungen und Aufsicht, von deren guter Ausführung die Sicherheit oder die Gesundheit der in Diensten der Grube befindlichen Personen in erheblichem Masse abhängig ist, dürfen nur solchen Personen übertragen werden, die die dafür erforderliche körperliche und geistige Fähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

2. Bei erwiesener Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit müssen solche Personen unverweilt von diesen Verrichtungen oder der Aufsicht enthoben werden.

Art. 12. Ein Abdruck dieses Reglements, worin nach dem Urteile des Oberbergingenieurs deutlich ersichtlich gemacht ist, welche Bestimmungen insbesondere für die Arbeiter von Belang sind, muss jedem Arbeiter beim Dienstantritte behändigt werden.

Zweites Hauptstück: Anlegung von Bergwerken.

Betriebspläne.

Art. 13. Sowohl die der Ausbeutung vorausgehenden Arbeiten, wie auch die Ausbeutung selbst dürfen nur in Uebereinstimmung mit den Betriebsplänen stattfinden, die vorher dem Oberbergingenieur schriftlich mitgeteilt worden sind.

Art. 14. Von jeder Abänderung der Betriebspläne ist vorher dem Oberbergingenieur schriftlich Mitteilung zu machen, es sei denn im Falle unvorhergesehener Umstände; in diesem Falle muss dem Oberbergingenieur binnen 8 Tagen nach der Aenderung davon schriftliche Mitteilung gemacht werden.

Sicherheitsdach.

Art. 15. 1. Es ist verboten, in geringerem Abstande als 50 m, senkrecht gemessen, unter der Oberfläche des Steinkohlengebirges Kohlen aus den Flötzen zu entfernen, noch auch Querschläge oder Strecken anzulegen.

2. Unser Minister ist befugt, den im ersten Absatz bezeichneten Abstand zu vergrössern oder zu vermindern.

Grenzpfeiler.

Art. 16. 1. An den Markscheiden eines jeden Grubenfeldes muss ein Grenzpfeiler von mindestens 10 m Stärke unangetastet bleiben.

2. Unser Minister ist befugt, von der Vorschrift des ersten Absatzes ganz oder teilweise zu entbinden.

Bohrungen.

Art. 17. Es ist verboten, Bohrungen auszuführen, durch welche die Sicherheit des Grubenbetriebes bedroht werden kann.

Drittes Hauptstück: Die oberirdischen Anlagen.

Abschliessung des Grubenplatzes.

Art. 18. 1. Der Zutritt zu den Tagesanlagen ist Unbefugten verboten.

2. An jedem Eingange muss deutlich angeschrieben sein, dass der Zutritt verboten ist.

3. Personen, die mit der Oertlichkeit und den Einrichtungen nicht genügend bekannt sind, dürfen sich in den Tagesanlagen nur in verantwortlicher Begleitung aufhalten.

4. Personen, die sich unter dem Einflusse starker Getränke befinden, sind von dem Grubenplatze zu entfernen.

5. Es ist verboten, starke Getränke in die Tagesanlagen mitzubringen oder dort bei sich zu führen.

Beleuchtung.

Art. 19. 1. Diejenigen Stellen der Tagesanlagen, an denen regelmässiger Personenverkehr stattfindet, insbesondere die Schachthängebank, müssen während des Verkehrs, und jede Arbeitsstätte muss während der Arbeitszeit ausreichend beleuchtet sein.

2. An den durch den Oberbergingenieur anzuweisenden Stellen muss eine ausreichende Notbeleuchtung vorhanden sein.

Vorratsstapel.

Art. 20. Das Aufstapeln oder Aufhäufen von Gegenständen oder Stoffen darf nur unter Beobachtung solcher Vorsichtsmassregeln geschehen, die gegen ein Sacken, Umfallen oder Einstürzen ausreichenden Schutz verbürgen.

Allgemeine Einrichtung.

Art. 21. Die Einrichtung der Tagesanlagen muss den Anforderungen der Sicherheit entsprechen; es müssen derartige Sicherheitsmassregeln getroffen werden, dass bei dem Verkehr oder der Arbeit Gefahr nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Art. 22. Beim Arbeiten in Trichtern oder Füllrümpfen müssen die Arbeiter auf sichere Weise vermittelst eines Gürtels angebunden sein.

Lüftung von Arbeitsräumen.

Art. 23. In jedem Arbeitsraume muss für eine zweckmässige und ausreichende Zuführung frischer und Abführung der verbrauchten Luft, unter Vermeidung lästigen Zuges, gesorgt werden. Die Arbeitsstätten müssen genügend hoch sein und ausreichenden freien Luftraum besitzen.

Feuersgefahr.

Art. 24. 1. Unvorsichtiges Umgehen mit Feuer ist verboten.

2. In einem Arbeitsraume müssen die mit Oel, Fett, Benzin oder anderen leicht brennbaren Stoffen getränkten Putzlappen und andere in hohem Grade brennbare oder der Selbstentzündung unterworfene Stoffe brandfrei aufbewahrt werden.

3. In einem Arbeitsraume, wo Naphtha, Benzin oder andere flüchtige Stoffe benutzt werden, deren Dämpfe mit Luft explosive Gemenge bilden können, dürfen diese Flüssigkeiten nur in geschlossenen metallenen Gefässen und nicht in grösserer Menge als 5 Litern zum Gebrauche vorrätig gehalten werden.

4. In einem Arbeitsraume, wo durch die Art des Betriebes die Gefahr einer Explosion bestehen kann, und in den damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumen darf niemals Feuer oder nicht vollständig isoliertes Kunstlicht vorhanden sein. Auch ausserhalb dieser Arbeitsräume darf bis zu genügendem Abstande kein Feuer oder nicht ausreichend isoliertes Kunstlicht zu finden sein.

5. Es ist verboten, in den in Abs. 3 und 4 erwähnten Lokalen zu rauchen oder dorthin Pfeifen, Zündhölzer oder anderen als Kautabak mitzubringen oder dort bei sich zu führen.

Art. 25. 1. Die Arbeitsräume und die dazu führenden Zugänge müssen derart eingerichtet sein, dass die sich darin aufhaltenden Personen sie bei Brand bequem verlassen können.

2. Der Weg, auf dem bei Brand ein Arbeitsraum geräumt werden muss, darf, solange jemand in dem Lokale anwesend ist, nicht versperrt sein. Auf oder neben diesem Wege dürfen sich keine Gegenstände befinden, die bei hastigem Entweichen eine Sperrung verursachen können.

3. Die Oefen, Schornsteine und Rauchleitungen müssen aus nicht brennbarem Stoffe hergestellt sein; kein Holzwerk, selbst nicht verputzt oder mit Mauerwerk bekleidet, darf sich darin vorfinden.

4. Lokale, in denen eine Hitze von mehr als 40° C verlangt oder erzeugt wird, müssen feuerfest gebaut sein.

Art. 26. In den Tagesanlagen müssen ausreichende Feuerlöschgeräte in brauchbarem Zustande bereitgehalten werden und jederzeit Personen anwesend sein, die mit deren Handhabung vertraut sind.

Heizung.

Art. 27. Der Arbeitsraum, worin ein Betrieb stattfindet, der von dem Arbeiter nur geringe körperliche Bewegung fordert, muss bei kalter Witterung ausreichend geheizt sein, sofern die Art des Betriebes es gestattet.

Reinlichkeit.

Art. 28. 1. Ein Arbeitsraum muss nach Möglichkeit reinlich, staubfrei und trocken gehalten werden.

2. Der Flur eines Arbeitsraumes, in dem für die Arbeit viel Wasser gebraucht wird, muss so beschaffen sein, dass das Wasser gehörig ablaufen kann.

Gase, Dämpfe und Staub.

Art. 29. 1. Die Verbreitung von Gasen, Dämpfen oder Staub, die der Gesundheit gefährlich oder nachteilig sind, muss nach Möglichkeit verhütet oder beschränkt werden.

2. Kann die Verbreitung nicht oder nicht genügend beschränkt oder verhütet werden, so muss für jeden Arbeiter ein zweckmässiger, ausschliesslich für ihn bestimmter Respirator und nötigenfalls eine geeignete Brille verfügbar sein.

Benzin.

Art. 30. Unbeschadet dessen, was anderwärts in diesem Hauptstücke bestimmt ist, gelten in Bezug auf die Lampenkammern für Benzinlampen und die Benzin-Aufbewahrungsstätten die nachfolgenden Vorschriften:

a) die Füll- und Putzkammern, sowie die Benzin-Aufbewahrungsräume müssen feuerfest gebaut sein und dürfen nicht anders als vermittelst mindestens 10 m langer, feuerfester Verbindungsgänge mit einem unmittelbar an einen Schacht anstossenden Gebäude verbunden sein;

b) im Falle der Benzinvorratsraum und die Füll- und Putzkammern in einem und demselben Gebäude belegen sind, müssen die Kammern, in welchen die Lampen angezündet und an die Arbeiter ausgegeben werden, von den Füll- und Putzkammern und diese wiederum von dem Benzinvorratsraume in ausreichender Weise abgetrennt sein;

c) die unter b) erwähnten Lokale müssen derartig ventiliert sein, dass keine Anhäufung von Benzindämpfen darin stattfinden kann;

d) die Lampenkammern dürfen nicht vermittelst Feuers geheizt noch anders als durch Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen beleuchtet werden;

e) die Abfüllvorrichtungen für Benzin müssen derartig beschaffen sein, dass ein Abtropfen des Benzins vermieden wird und insbesondere der Boden damit nicht getränkt werden kann;

f) die Lampenkammern und Benzinvorratskammern müssen sorgfältig rein gehalten werden;

g) es ist verboten, an demselben Tische, an dem die Lampen gefüllt werden, die Zündvorrichtung herauszunehmen, zu putzen oder in Ordnung zu bringen. Diese Vorrichtung darf nur bei geschlossener Lampe geprüft werden. Verbrauchte Zündstreifen müssen in ein mit Wasser gefülltes Gefäss geworfen werden;

h) in den in diesem Artikel erwähnten Räumen muss eine genügende Menge Sand in einem Troge nebst einer Schaufel für den unmittelbaren Gebrauch bereitgehalten werden.

Kohlensiebereien, Brikettfabriken.

Art. 31. Unbeschadet dessen, was anderwärts in diesem Hauptstücke bestimmt ist, gelten in Bezug auf Kohlensiebereien und Brikettfabriken nachstehende Vorschriften:

a) die Räume, in denen trockenes Material verarbeitet wird, müssen feuerfest gebaut sein und es muss darin, soweit möglich, jede Gelegenheit zur Staubansammlung vermieden werden. Stellen, an denen Staubanhäufung unvermeidlich ist, müssen leicht gereinigt werden können;

b) die unter a) erwähnten Räume müssen regelmässig von Staub gereinigt werden, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass keine Anhäufungen von Kohlenstaub in irgend einem Teile der Räume zurückbleiben;

c) Räume, in denen Braunkohlen trocken verarbeitet werden, dürfen nicht anders als mit Genehmigung des Oberbergingenieurs in Gebrauch genommen werden.

Sicherung der unterirdischen Baue gegen Brand.

Art. 32. Unbeschadet des anderwärts in diesem Hauptstücke Bestimmten gelten für Gebäulichkeiten, die unmittelbar an einen Schacht stossen oder so gelegen sind, dass bei Brand Rauch in die unterirdischen Baue gelangen kann, nachstehende Vorschriften:

a) die Gebäude müssen soweit wie möglich feuerfest ausgeführt sein;

b) die Gebäude dürfen weder ganz noch teilweise als Wohnung benutzt werden;

c) es ist verboten, darin leicht brennbare Stoffe aufzubewahren oder offenes Feuer zu unterhalten.

Art. 33. 1. Alle Schächte müssen in der Nähe der Hängebank bequem feuerfest und luftdicht abgeschlossen werden können.

2. Wenn bei dem Entstehen eines Brandes der Rauch einen Schacht erreichen kann, muss der im ersten Absatze erwähnte Abschluss bewirkt und die Belegschaft unverweilt aus den unterirdischen Bauen entfernt werden.

Die Bergehalde.

Art. 34. 1. Gegen die Entstehung von Brand in der Bergehalde müssen genügende Vorsichtsmassregeln getroffen werden. Das Abstürzen von glühender Asche oder Schlacken auf die Halde oder in deren Nähe ist verboten.

2. Eine brennende Halde muss gehörig umhegt und mit Warnungstafeln versehen werden.

3. Wenn eine Halde in Brand gerät, muss dem Oberbergingenieur ungesäumt Mitteilung davon gemacht werden.

Viertes Hauptstück: Einrichtung der Fahrung und der Förderung in den unterirdischen Bauen.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35. 1. Die unterirdischen Baue müssen durch mindestens zwei Schächte mit der Tagesoberfläche verbunden sein.

2. Die Schächte müssen allenthalben mindestens 30 m voneinander entfernt bleiben. Wenigstens einer derselben muss für die Fahrung von Personen eingerichtet sein, sodann müssen sie dergestalt voneinander unabhängig sein, dass im Falle einer Verkehrsstörung in dem einen derselben alle in den unterirdischen Bauen anwesenden Personen stets mit Sicherheit durch den andern die Oberfläche erreichen können.

Art. 36. Die in den unterirdischen Bauen vorhandenen Einrichtungen müssen den Anforderungen der Sicherheit entsprechen.

§ 2. Schächte.

Einrichtung.

Art. 37. 1. Jeder Schacht muss, sofern die Beschaffenheit der durchteuften Erdschichten es nötig macht, durch genügenden Ausbau und einen genügenden Sicherheitspfeiler geschützt sein.

2. Vorzunehmende wesentliche Aenderungen an dem Ausbau oder an der Einteilung von Schächten müssen, sobald der Zeitpunkt für deren Beginn feststeht, schriftlich zur Kenntnis des Oberbergingenieurs gebracht werden.

Ueberwachung.

Art. 38. 1. Die Schächte müssen mindestens jede Woche unter Leitung des verantwortlichen Aufsehers durch die Schachtarbeiter genau nachgesehen werden.

2. Wenigstens einer der Verwalter der Grube oder ein von ihm dazu angewiesener Beamter, der jedoch nicht der verantwortliche Aufseher sein darf, von dem in Abs. 1 die Rede ist, muss sich mindestens einmal jährlich durch eine sorgfältige persönliche Untersuchung von dem Zustande der Schächte unterrichten.

Schachtzeichnungen.

Art. 39. 1. Von jedem Schachte muss im Massstabe von nicht unter 1 : 100 ein Längsschnitt angefertigt werden, der die Beschaffenheit der durchschnittenen Erd-

schichten, der Schachtauskleidung und derjenigen Gegenstände, die in dem Schachte fest eingebaut sind, angibt. Wenn der Oberbergingenieur es für nötig erachtet, muss der gedachte Längsschnitt durch Querschnitte erläutert werden.

2. Eingreifende Aenderungen der Schachtauskleidung und der Einrichtungen im Schachte müssen jedesmal mit Angabe des Datums ohne Verzug in diese Zeichnungen eingetragen werden.

3. Auf Verlangen muss dem Oberbergingenieur ein Exemplar der gedachten Zeichnungen behändigt werden.

§ 3. Fahrung und Förderung in Schächten.

Fahrten.

Art. 40. 1. Jeder Schacht muss von der Sohle bis zur Oberfläche mit festen, soliden Fahrten ausgestattet sein, die nicht steiler als unter einem Winkel von 80° stehen und in senkrechten Abständen von nicht über 10 m mit Ruhebühnen versehen sein müssen, über welche die Fahrten 1 m hinausragen.

2. An Stellen, wo es nicht tunlich ist, die Fahrten 1 m über die Ruhebühnen hinausragen zu lassen, müssen bis zu dieser Höhe Handgriffe angebracht sein.

3. Die Fahrten müssen so gestellt sein, dass die Oeffnung in jeder Ruhebühne durch die darüberstehende Fahrt verdeckt wird; ist dies nicht tunlich, so muss die Oeffnung umhegt oder durch eine nach oben aufschlagende Klappe geschlossen werden.

4. Es ist verboten, grössere Gerätschaften auf den Fahrten mitzunehmen, es sei denn, dass sie zur Instandsetzung des Schachtes nötig seien.

5. Der Oberbergingenieur kann von der in dem ersten Absatze enthaltenen Vorschrift entbinden.

Schachtabteilungen.

Art. 41. 1. Das Schachttrumm, in dem sich die Fahrten befinden, muss von den Abteilungen, worin die Förderung stattfindet, auf ausreichende Weise abgetrennt sein.

2. Wenn sich in dem Schachte noch andere Abteilungen befinden als die in dem vorigen Absatze benannten, so kann der Oberbergingenieur vorschreiben, dass auch von ihnen das Fahrtrumm auf genügende Weise abzutrennen sei.

3. Es ist verboten, in den Trennungswänden angebrachte Türen oder Lucken offen zu lassen.

4. Die Oeffnungen, die Zugang zu Räumen gewähren, die nur ausnahmsweise betreten werden, müssen vermittelst Türen, Gitter oder Stangen verschliessbar sein.

5. Der Schacht muss, wenn der Förderkorb sich nicht zur Stelle befindet, sowohl an den Zugängen an der Oberfläche, wie auch an den unterirdischen Füllörtern stets durch eiserne Gitter geschlossen sein.

6. Es ist verboten, in der Nähe der Mündungen von Schächten oder blinden Schächten Materialien oder andere Gegenstände so niederzulegen, dass dadurch Gefahr entstehen kann.

Fördereinrichtung.

Art. 42. 1. Es ist verboten, ohne Genehmigung des Oberbergingenieurs eine Vorrichtung für Personenbeförderung herzustellen oder in Gebrauch zu nehmen.

2. Das Gesuch muss bei diesem Beamten schriftlich eingereicht werden unter Beibringung aller Nachweise, die er zu dessen Beurteilung für nötig erachtet.

Art. 43. Unbeschadet der erforderlichenfalls an die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Genehmigung zu knüpfenden Bedingungen gelten in Bezug auf Vorrichtungen zur Personenbeförderung nachstehende Bestimmungen:

a) oberhalb des Schachtes muss eine Vorrichtung vorhanden sein, um für den Fall des Bruches der Seilscheiben oder ihrer Achsen das Hinabfallen von Bruchstücken in den Schacht zu verhüten;

b) es müssen ausreichende Vorkehrungen gegen ein Zuhochziehen der Förderkörbe getroffen sein;

c) die Fördermaschine muss mit kräftigen Bremsen ausgestattet sein, welche durch maschinelle Bewegungskraft angedrückt werden, von denen mindestens eine auf jede Seiltrommel wirken muss;

d) der Maschinist muss, ohne seinen Standort zu verlassen, die Bremsvorrichtung stets bequem in und ausser Wirkung setzen können;

e) an der Fördermaschine muss sich eine Schelle befinden, die anschlägt, wenn die Trommel noch zwei Umdrehungen zu machen hat, bevor der Förderkorb die Hängebank erreicht;

f) in der Maschinenkammer muss eine Vorrichtung vorhanden sein, die jederzeit den Stand der Förderkörbe im Schachte genau angibt;

g) die Verbindung zwischen Seil und Förderkorb muss so beschaffen sein, dass ein selbsttätiges Lösen der Kuppelungen nicht erfolgen kann;

h) die Ketten und Ringe müssen so eingerichtet sein, dass ein Klinken ausgeschlossen ist;

i) das Gesamtgewicht der mit dem Förderkorbe zu bewegenden Personen darf nicht mehr als 60 Proz. von der bei der Produktenförderung gebräuchlichen Last betragen. Das Gewicht einer Person wird hierbei zu 75 kg angenommen;

k) die mit dem Korbe zu befördernden Personen müssen einen Flächenraum von mindestens je 0,3 qm verfügbar haben; werden dieselben jedoch ausschliesslich stehend befördert, so mag dieser Raum auf 0,2 qm eingeschränkt werden;

l) die Förderkörbe müssen durch Türen oder Gitter, die nicht nach aussen aufschlagen, geschlossen und so eingerichtet sein, dass die sich darin befindenden Personen ausreichend geschützt sind.

Art. 44. Täglich müssen durch eine oder mehrere damit besonders betraute Personen untersucht werden:

a) die Seile, insbesondere diejenigen Stellen, wo sie an den Förderkörben und den Seiltrommeln befestigt sind;

b) die Naben der Seiltrommeln und ihre Befestigung auf der Trommelwelle;

c) die Seilscheiben, sowie ihre Achsen und Achslager und ferner dazu gehörige Teile;

d) die Förderkörbe mit den daran angebrachten Vorrichtungen;

e) die verschiedenen Sicherheitsvorrichtungen.

Förderseile.

Art. 45. Die Verbindungsstücke und andere Teile, womit der Korb an dem Förderseile befestigt ist, wie Königsstange, Ringe, Bolzen u. dergl., müssen mindestens alle 2 Jahre durch neue, noch nicht gebrauchte ersetzt werden, es sei denn, dass ihre ausreichende Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Art. 46. Stahlseile müssen gegen Rost geschützt werden. Es ist verboten, ein Stahlseil, an dem sich eine schadhafte Stelle oder in starkem Masse Rost zeigt, ferner für die Seilfahrt zu benutzen, es sei denn mit Genehmigung des Oberbergingenieurs. Die Seilschlüpfe der Stahlseile müssen regelmässig erneuert werden.

Art. 47. Es ist verboten, Aloëseile oder eiserne Seile ohne Genehmigung des Oberbergingenieurs in Gebrauch zu nehmen.

Art. 48. Auf jeder Grube muss stets ein Reserveseil vorhanden sein.

Art. 49. Es ist verboten, für die Seilfahrt gespleisste und umgelegte Seile zu benutzen.

Art. 50. 1. Bevor ein neues Seil aufgelegt wird, muss eine genaue Untersuchung der Seilscheiben stattfinden.

2. Bei dieser Untersuchung müssen die Felgenstärken, sowie die Form der Seilnut genau ermittelt und müssen scharfe Ränder beseitigt werden.

Art. 51. 1. Ein neues Förderseil darf nicht in Gebrauch genommen werden, bevor es durch die Grubenverwaltung auf seinen allgemeinen Zustand, sein Tragvermögen und seine Biegsamkeit untersucht und tauglich befunden worden ist.

2. Von dem Zeitpunkte der in dem ersten Absatze erwähnten Untersuchung ist der Oberbergingenieur vorher schriftlich zu verständigen.

3. Bevor mit einem neuen Seile oder einem Seile, welches unter Benutzung neuer Verbindungsstücke aufs neue an dem Korbe befestigt worden ist, zum ersten Male Personen befördert werden dürfen, muss dasselbe zum mindesten eine Stunde lang mit voller Materialbelastung in regelmässigem Gebrauche gewesen sein.

Art. 52. 1. Ein bei der Untersuchung untauglich befundenes Seil darf nicht zur Personenbeförderung gebraucht werden.

2. Der Oberbergingenieur ist von Brüchen von Seilen, Ketten und anderen Teilen der Fördereinrichtungen zu verständigen, und die Stücke müssen aufbewahrt werden, bis einer der Beamten der Staatsaufsicht sie besichtigt hat.

Wartung der Fördermaschinen.

Art. 53. 1. Es ist verboten, eine Fördermaschine durch andere Personen steuern zu lassen, als ausschliesslich durch die mit der Aufgabe betrauten Maschinisten.

2. Während des Aufholens oder Einlassens einer Belegschaftsabteilung muss sich in der Nähe des Maschinisten jemand bereithalten, der erforderlichenfalls die Fördermaschine stillsetzen kann.

Art. 54. 1. Bevor die Seilfahrt einer Abteilung beginnt, muss der Maschinist die Wirkungen der Bremsen der Fördermaschine untersuchen.

2. Es ist verboten, ohne Genehmigung des Oberbergingenieurs bei der Seilfahrt eine grössere Geschwindigkeit als 5 m per Sekunde anzuwenden.

Signale.

Art. 55. 1. Bei jedem zur Förderung eingerichteten Schachte muss eine zweckmässige Signalvorrichtung vorhanden sein.

2. Es ist verboten, die Fördermaschine in Gang zu setzen, bevor dazu ein Signal von der Hängebank aus empfangen worden ist.

3. Bei dem geringsten Zweifel über die Bedeutung eines Signales muss Wiederholung verlangt werden.

4. Es ist verboten, das Signal für den Beginn der Auffahrt oder Einfahrt einer Abteilung zu geben, bevor dazu von dem mit der Ueberwachung der Seilfahrt betrauten Aufseher persönlich Befehl erteilt worden ist.

5. Bevor die Fahrung einer Abteilung beginnt, muss der Korb mit einer Belastung, die dem Gesamtgewicht der zu befördernden Personen zum mindesten gleichkommt, in demjenigen Teile des Schachtes, in dem die Fahrung stattfinden soll, auf und nieder bewegt werden. Hierbei ist die Genauigkeit der Angaben der Teufenzeiger der Fördermaschine zu prüfen, und sind nötigenfalls die betreffenden Vorrichtungen in Ordnung zu bringen.

6. Wenn auf der Hängebank von einer Schachtsohle aus, auf der sich kein Signalgeber auf Posten befindet, ein Signal zum Aufholen oder Niederlassen von Personen empfangen wird, so muss der auf der Hängebank angestellte Signalgeber mindestens 30 Sekunden lang warten, bevor er dasselbe an den Maschinisten weitergibt.

Art. 56. 1. Die Bedeutung der auf das Gehör wirkenden Signale muss in der Maschinenkammer, auf der Hängebank und in jedem Füllorte auf deutlich lesbare Weise verzeichnet sein, so dass es von der Stelle aus, wo die Signale gegeben und empfangen werden, sichtbar ist.

2. Es ist verboten, für das Halten und das Aufholen oder Niederlassen der Förderkörbe andere auf das Gehör wirkende Signale zu benutzen oder vorzuschreiben als die nachstehenden:

ein Schlag = „halt“,
zwei Schläge = „auf“,
drei Schläge = „nieder“.

Die Bedeutung der übrigen Signale muss nach Beratung mit dem Oberbergingenieur festgestellt werden.

Art. 57. Die Hängebank muss mit den Füllörtern der zur Menschenbeförderung eingerichteten Schächte durch Fernsprecher oder Sprachrohr in Verbindung stehen.

Signalgeber.

Art. 58. 1. Während der Aus- oder Einfahrt einer Abteilung müssen in den betreffenden Füllörtern beständig Signalgeber anwesend sein, solange sich Personen unter Tage befinden.

2. Bei der Fahrung zwischen verschiedenen Sohlen des Schachtes ist ausschliesslich der am höchsten im Schachte angestellte Signalgeber befugt, Signale nach der Hängebank zu geben.

3. An Füllörtern oder Hängebanken mit mehreren Abzugsbühnen darf nur eine Person Signale geben; diese aber darf hierzu nicht übergehen, bevor sie von allen Abzugsbühnen die Nachricht empfangen hat, dass die Fördermaschine in Gang gesetzt werden könne.

Art. 59. 1. Unbefugten ist es verboten, Signale zu geben.

2. Der Signalgeber hat darüber zu wachen, dass ein unbefugter Gebrauch der Schachtförderung und eine Uebertretung der hierauf bezüglichen Vorschriften nicht stattfinde.

Fahrung mit dem Korbe.

Art. 60. 1. Die Arbeiter dürfen nur auf die von der Grubenverwaltung vorgeschriebene Weise und auf dem von ihr bestimmten Wege in die unterirdischen Baue einfahren oder diese verlassen.

2. Die Arbeiter sind verpflichtet, sich in dem Korbe ordentlich zu betragen.

3. In jeder Etage des Korbes, auf welcher Personen befördert werden, muss sich wenigstens eine brennende, geschlossene Laterne befinden. Das Mitnehmen brennender offener Lampen in den Förderkorb ist verboten, ausser wenn solche Lampen

von dazu befugten Personen zum Zwecke der Instandsetzung oder Untersuchung des Schachtes von dem Korbe aus benutzt werden sollen.

4. Zugleich mit Personen dürfen, es sei denn im Notfalle, keine grösseren Gerätschaften oder Materialien befördert werden.

Bereitstellung der Fördereinrichtung.

Art. 61. 1. Wenn vorauszusehen ist, dass aus Anlass von Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen Gründen die Fördereinrichtung dem Personenverkehre entzogen werden muss, so ist dies allen Arbeitern, soweit möglich, noch vor der Einfahrt deutlich bekannt zu machen.

2. Muss aus Gründen, die vor der Einfahrt nicht vorauszusehen waren, die Fördereinrichtung dem Personenverkehre entzogen werden, während sich Arbeiter unter Tage befinden, so ist diesen, soweit möglich, noch Gelegenheit zu geben, vorher zur Oberfläche zurückgebracht zu werden.

3. Niemand darf, es sei denn im Notfalle, dazu gezwungen werden, die unterirdischen Baue auf den Fahrten zu verlassen.

Schachtbuch, Seilbuch.

Art. 62. 1. Auf jeder Grube müssen ein Schacht- und ein Seilbuch vorhanden sein und regelmässig nachgeführt werden.

2. In jedem Schachtbuche müssen die Ergebnisse der in den Artikeln 38, 44 und 50 erwähnten Untersuchungen durch diejenigen, welche sie geleitet haben, eingetragen und unterzeichnet werden.

3. Das Seilbuch muss von jedem Förderseile angeben:

a) die Herkunft und die von dem Fabrikanten angegebene Bruchbelastung;

b) die Dicke (bei Bandseilen die Breite und Dicke);

c) das Material, die Anzahl der Litzen, die Anzahl der Drähte in jeder Litze mit Ausnahme der Drahtseele und die Dicke der Drähte:

d) das Gewicht per Meter in Kilogramm;

e) das Datum der Prüfung der Tragfähigkeit vor der Ingebrauchnahme;

f) die Daten der Auflegung, der Kürzung und der Untersuchung der Drähte;

g) das Datum der Ausserbetriebsetzung;

h) die Ursache der Ausserbetriebsetzung;

i) alle während des Gebrauches dabei vorgekommenen besonderen Ereignisse.

Aufseher.

Art. 63. Mit der Ueberwachung der Schachtförderung sowie der Instandhaltung der Schächte und der Fördereinrichtungen müssen ein oder mehrere Aufseher betraut werden.

§ 4. Sonstige unterirdische Anlagen.

Einrichtung.

Art. 64. Ausgenommen im Falle einer durch den Oberbergingenieur gewährten Befreiung ist es verboten, auf einer neuen Sohle mit der eigentlichen Gewinnung zu beginnen, bevor nicht mindestens zwei von sämtlichen Arbeitspunkten aus erreichbare Verbindungen mit einer anderen Sohle hergestellt sind.

Art. 65. Die unterirdischen Baue müssen so eingerichtet sein, und die Arbeiten in solcher Weise geschehen, dass den Arbeitern stets Gelegenheit geboten ist, die Arbeitspunkte augenblicklich zu verlassen und auf gesicherte Weise die Hauptstrecken zu erreichen.

Wasserabführung.

Art. 66. 1. Die unterirdischen Baue müssen derart angelegt sein, dass das Wasser ungestört und in genügender Weise ablaufen kann.

2. Die Verkehrswege müssen dergestalt eingerichtet sein, dass der Fahrweg und die Schienen nicht unter Wasser kommen können.

3. Unter einem Sumpfe muss zur Verhütung von Durchbrüchen ein Sicherheitspfeiler von ausreichenden Abmessungen stehen gelassen werden.

Stein- und Kohlenfall.

Art. 67. 1. Die unterirdischen Baue müssen dergestalt angelegt sein, dass der Gefahr eines gänzlichen oder teilweisen Zubruchegehens nach Möglichkeit vorgebeugt ist; solange sie in Gebrauch bleiben, müssen sie in ausreichend gesichertem Zustande gehalten werden.

2. Das unzeitige Hereinbrechen von Gesteins- oder Kohlenstücken muss nach Möglichkeit verhütet werden.

Art. 68. Die Gewinnungspunkte in einem Kohlenflötze müssen von denjenigen in einem höher oder nahebei gelegenen Flötze so weit entfernt bleiben, dass Gefahr für die in diesen verweilenden Personen in genügender Weise vermieden wird.

Brandgefahr.

Art. 69. 1. Es ist verboten, in den unterirdischen Bauen Versatzmaterial zu verwenden, das durch Selbstentzündung Brandgefahr befürchten lässt.

2. In den zur Selbstentzündung geneigten Flötzen muss die Brandgefahr durch eine zweckmässig gewählte Abbaumethode soweit möglich vermieden werden.

Art. 70. In jedem Pferdestalle muss eine Feuerlöschvorrichtung vorhanden und zum sofortigen Gebrauche bereit sein.

Wasser- und Gasdurchbrüche.

Art. 71. Wenn die Möglichkeit vorauszusehen ist, dass bei dem Forttreiben von Bauen eine Verbindung mit Räumen hergestellt werde, die Wasser oder schädliche Gase enthalten können, oder wenn aus andern Ursachen eine Gefahr für Wasser- oder Gasdurchbrüche zu befürchten ist, so sind ausreichende Sicherheitsmassregeln zu treffen.

Sicherung bei der Arbeit.

Art. 72. 1. Bei Verrichtungen in Schächten, Trichtern und Füllrümpfen müssen die Arbeiter vermittelst Gürteln auf sichere Weise angebunden sein, es sei denn, dass solide Gerüste oder Arbeitsbühnen hergestellt sind.

2. Bei Verrichtungen von längerer Dauer müssen, soweit dies tunlich ist, stets solide Gerüste oder Bühnen hergestellt werden.

3. Während der Arbeit in oder unter Schachtabteilungen, in welchen Förderung stattfindet, muss diese Förderung gestundet werden, es sei denn, dass ausreichende Massregeln getroffen sind, um die Arbeiter gegen herabfallende Gegenstände zu sichern.

Art. 73. 1. Jeder Arbeiter hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit von der vollkommenen Sicherheit seiner Arbeitsstelle zu überzeugen.

2. Bei Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Zubruchegehens eines Arbeitspunktes oder bei anderer dringender Gefahr muss sofort die Arbeit eingestellt, dem verantwortlichen Aufsichtsbeamten Anzeige gemacht und, wo Leute in Gefahr sind, die Gefahr abzuwenden getrachtet werden; nötigenfalls muss der Arbeitspunkt verlassen werden.

3. Im Falle der Ablösung muss der Vormann einer Kameradschaft demjenigen der nachfolgenden Kameradschaft von allen Besonderheiten Mitteilung machen, welche während des Verweilens am Orte vorgefallen oder wahrgenommen wurden und auf die Sicherheit von Einfluss sein können.

4. Es ist verboten, in die unterirdischen Baue starke Getränke mitzubringen oder dort bei sich zu führen.

§ 5. Fahrung und Förderung durch die übrigen unterirdischen Baue.

Personenverkehr.

Art. 74. 1. Wenn das Ansteigen eines Fahrweges so steil ist, dass der Verkehr mühsam oder gefährlich wird, so müssen Stufen in die Sohle eingehauen oder daselbst andere Vorkehrungen getroffen werden.

2. In allen Fahrüberhauen oder Bremsbergen, deren Neigung mehr als 45 Grad beträgt, müssen brauchbare Fahrten vorhanden sein.

Art. 75. 1. In Strecken und Querschlägen, in denen die Förderung durch Zugtiere bewirkt wird, und die nicht für den Personenverkehr geschlossen sind, müssen, sofern nicht allenthalben zwischen den Wagen und dem Stosse ein ausreichender freier Raum verbleibt, in zweckmässiger Weise Nischen hergestellt werden, um mit Sicherheit den Wagen ausweichen zu können.

2. Es ist verboten, in den vorerwähnten Nischen Sachen niederzulegen.

Art. 76. 1. Wenn Strecken oder Querschläge, in denen maschinelle Förderung stattfindet, während der Dauer dieser Förderung nicht für den Personenverkehr geschlossen sind, so muss neben oder zwischen den Wagen ein besonderer genügend gesicherter Fahrweg angelegt sein.

2. An Kreuzungen von Strecken oder Querschlägen, die für den Personenverkehr nicht geschlossen sind, mit solchen, durch die maschinelle Förderung statt-

findet, oder mit Bremsbergen müssen ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Art. 77. 1. Es ist verboten, ohne Genehmigung des Oberbergingenieurs die Förderabteilungen von Bremsbergen oder Zwischenschächten zu betreten.

2. Auf Personen, die in den Förderabteilungen von Bremsbergen und Zwischenschächten Arbeiten zu verrichten haben, findet das in dem ersten Absatz enthaltene Verbot keine Anwendung, sofern vor dem Betreten die Förderung eingestellt ist.

Art. 78. 1. Es ist verboten, Stürzrollen zu betreten, es sei denn auf ausdrücklichen Befehl eines verantwortlichen Aufsichtsbeamten und unter Beobachtung der durch diesen anzugebenden Vorsichtsmassregeln.

2. Bremsberge, Stürzrollen und Zwischenschächte müssen an beiden Enden ausreichend gesichert sein.

Art. 79. 1. Teile der unterirdischen Baue, die für den Personenverkehr geschlossen sind, müssen durch Stangen oder anderweitig abgesperrt sein; wo dies mit Rücksicht auf die Förderung nicht tunlich ist, muss an allen Zugängen das Verbot, solche Orte zu betreten, auf augenfällige Weise bekannt gemacht werden.

2. Es ist allen Personen unter dem Range eines Steigers untersagt, abgeschlossene oder für den Personenverkehr verbotene Abteilungen der unterirdischen Baue ohne ausdrücklichen Befehl eines verantwortlichen Aufsichtsbeamten zu betreten.

3. Es ist Unbefugten verboten, Verschlüsse zu öffnen oder Warnungszeichen zu entfernen.

4. Wenn ein dazu Befugter einen Verschluss geöffnet hat, so muss er ihn alsbald wieder schliessen.

5. Entbehrlich gewordene Warnungszeichen oder Verschlüsse müssen sobald wie möglich entfernt werden.

Förderung durch Schlepper.

Art. 80. 1. Die Schlepper haben dafür Sorge zu tragen, dass mehrere von ihnen gleichzeitig fortbewegte Wagen derart aneinandergekoppelt sind, dass ein zufälliges Abtrennen ausgeschlossen ist.

2. Die Schlepper haben dafür Sorge zu tragen, dass sie in söhligen Strecken mindestens 10 m, in ansteigenden aber zum wenigsten 25 m von den Schleppern, die ihnen vorausgehen, entfernt bleiben.

3. Die Schlepper haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Lampe jederzeit Entgegenkommenden sichtbar ist.

Art. 81. 1. In abfallenden Förderstrecken müssen die Schlepper stehenbleibende Wagen stets so feststellen, dass sie nicht durch Zufall in Bewegung geraten können.

2. Ist das Gefälle in Förderstrecken ein derartiges, dass die Schlepper nicht jederzeit und an jedem Punkte die Wagen zum Stillstande bringen können, so müssen ausreichende Bremsmittel vorhanden sein. Diese Bremsmittel müssen von den Schleppern benutzt werden.

Art. 82. 1. Es ist beim Abwärtsgehen in einer geneigten Strecke verboten, dem Wagen vorauszugehen und sich mit dem Rücken gegen ihn zu stemmen.

2. Falls die Förderstrecken so niedrig sind, dass die Hand des Schleppers, wenn sie auf der Oberkante des Wagens ruht, in Gefahr kommen kann, dann müssen die Wagen mit tiefer angebrachten, zweckmässigen Handgriffen oder mit anderen ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen versehen sein.

3. Entgleiste, gefüllte Förderwagen dürfen durch eine Person nur mit Hilfe eines Hebebaumes wieder ins Geleise gebracht werden; zu diesem Ende trägt der verantwortliche Aufsichtsbeamte dafür Sorge, dass Hebebäume in genügender Anzahl und an genügend zahlreichen Stellen in den Förderwegen und Abbauen vorhanden sind. Diese Hebebäume müssen durch die Schlepper benutzt werden.

Zugtiere.

Art. 83. 1. Bei der Förderung durch Zugtiere in abfallenden Strecken muss dafür Sorge getragen werden, dass der Zug jederzeit und allerorts zum Stillstande gebracht werden kann.

2. Strecken, worin Förderung durch Zugtiere stattfindet, müssen so breit und so hoch sein, dass das Tier sich nicht verletzen kann.

3. Der Fuhrmann muss dem Zuge mit einer hellbrennenden Lampe vorausgehen, oder wenn er in dem Zuge Platz nimmt, die Lampe vorne an dem Zuge oder an dem Zugtiere so befestigen, dass das Licht für alle Entgegenkommenden sichtbar ist.

4. An der Hinterwand des letzten Wagens muss durch den Fuhrmann eine hellbrennende Lampe angebracht werden.

5. Für die Zugtiere müssen geräumige, sowie gehörig ventilierte und beleuchtete Ställe vorhanden sein.

6. Es ist verboten, verkrüppelte oder sonstwie für die Arbeit ungeeignete Zugtiere zu benutzen.

Bremser.

Art. 84. 1. Die Bremser müssen sich bei Beginn ihrer Schicht davon überzeugen, dass der Bremsberg frei ist.

2. Die Förderung muss unterbrochen werden, wenn an der Bremsvorrichtung Fehler bemerkt werden, die Gefahr verursachen können.

Maschinelle Förderung.

Art. 85. 1. Horizontale Förderung vermittelst Lokomotiven, Seilen oder Ketten ist, sofern der Oberbergingenieur dafür nach Anhörung der Grubenverwaltung nähere Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit erteilt hat, ohne Beobachtung dieser Vorschriften verboten.

2. In horizontalen Förderwegen, wo die Förderung vermittelst eines Seiles oder einer Kette stattfindet, müssen geeignete Signalvorrichtungen vorhanden sein.

Personenbeförderung.

Art. 86. 1. Es ist verboten, ohne Genehmigung des Oberbergingenieurs horizontale Fördereinrichtungen zur Personenbeförderung zu benutzen.

2. Ausgenommen, wenn es zur Beförderung von kranken oder verwundeten Personen oder zur Vornahme von Untersuchungen oder Instandsetzung notwendig ist, dürfen Förderkörbe, Fördergerüste, Gegengewichte oder Wagen in Zwischenschächten oder Bremsbergen nicht für den Personenverkehr benutzt werden.

Fünftes Hauptstück. Die Bewetterung der unterirdischen Baue.

Ventilatoren.

Art. 87. 1. Wenn der natürliche Wetterzug den Bedarf an frischer Luft nicht genügend deckt, muss er durch maschinell betriebene Ventilatoren, die mit selbstregistrierenden Depressionsmessern und selbsttätigen Schmierapparaten ausgestattet sind, verstärkt werden können.

2. Zum Zwecke örtlicher Verstärkung des Wetterzuges muss im Bedarfsfalle von geeigneten Hilfsventilatoren oder sonstigen Ventilationsmitteln Gebrauch gemacht werden.

Menge der frischen Luft.

Art. 88. Die Hauptventilatoren müssen von solcher Leistungsfähigkeit sein, dass sie zum mindesten 3 cbm Luft pro Mann und Minute in die unterirdischen Baue bringen können.

Art. 89. 1. Die Menge frischer Luft, die für jeden Arbeiter in jedem Teile der unterirdischen Baue zugeführt wird, muss wenigstens 2 cbm per Minute betragen; die Luftmenge, die in einer Bauabteilung für die stärkste Belegung erforderlich ist, darf bei schwächerer Belegung nicht zum Vorteile anderer Bauabteilungen vermindert werden.

2. In den oberirdischen Anlagen müssen Listen oder andere Nachweise vorhanden sein, mit deren Hilfe die Zahl der in jedem Teile der unterirdischen Baue beschäftigten Arbeiter stets festgestellt werden kann.

Art. 90. 1. Wenn die Beschaffenheit der Luft durch Beimengung schädlicher Gase merklich verschlechtert wird, so dass das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter dadurch bedroht wird, wenn eine erhebliche Störung in der Bewetterung eintritt oder wenn die Luftzufuhr nicht ausreicht, um den Kohlenwasserstoffgehalt des ausziehenden Stromes einer Bauabteilung oder an einem Arbeitspunkte dauernd unter einem Volumenprozent zu halten, so muss die Arbeit, mit Ausnahme derjenigen, die zur Verbesserung des Wetterzuges erforderlich ist, an den betreffenden Stellen gestundet und müssen diese von allen Arbeitern, welche nicht für die Verbesserung des Wetterzuges tätig sind, geräumt werden.

2. Die Gewinnung darf nicht fortgesetzt werden, bevor der Zustand ausreichend verbessert ist.

Wetterwege.

Art. 91. 1. Die Wetterwege, mit Ausnahme der Querverbindungen zwischen parallelen Strecken, müssen einen Querschnitt von mindestens 2 qm haben. Diese Querverbindungen müssen einen Querschnitt von mindestens 1 qm haben.

2. Derselbe Schacht darf nicht zugleich zur Zufuhr und Abfuhr der Wetter dienen.

Art. 92. 1. Die Bewetterung muss dergestalt eingerichtet sein, dass soviel wie möglich selbständige Wetterabteilungen mit gesonderten, voneinander vollkommen geschiedenen Wetterströmen gebildet werden.

2. Abgesehen von einer durch den Oberbergingenieur gestatteten Ausnahme, ist es verboten, in einer Abteilung mit der eigentlichen Gewinnung zu beginnen, bevor gesonderte Wetterverbindungen für Zuführung und Abführung der Luft hergestellt sind.

Art. 93. 1. Die Wetter müssen auf dem kürzestmöglichen Wege den Arbeitspunkten zugeführt werden, diese ansteigend durchströmen und, ausgenommen im Falle einer durch den Oberbergingenieur gestatteten Ausnahme ansteigend abgeführt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die abziehende Luft, die noch zur Bewetterung dient, so wenig wie möglich mit schädlichen Gasen vermengt wird.

2. Die zur Bewetterung von Pferdeställen oder unterirdischen Akkumulatorenkammern gebrauchte Luft muss auf dem kürzestmöglichen Wege abgeführt und darf nicht weiter zur Bewetterung benutzt werden.

Art. 94. Wenn ein ausziehender Hauptwetterstrom mit einem einziehenden Hauptwetterstrome durch Strecken derartig in Verbindung steht, dass durch Kurzschluss zwischen beiden Strömen ein erheblicher Teil der unterirdischen Baue der Zuführung frischer Wetter beraubt werden kann, so müssen diese Strecken, falls sie aus Betriebsrücksichten nicht abgedämmt werden können, durch mindestens zwei in Mauerwerk eingesetzte Türen, die nie gleichzeitig offenstehen dürfen, abgeschlossen werden.

Art. 95. 1. Hilfsventilatoren oder andere Vorrichtungen zur Verstärkung des Wetterzuges müssen so zeitig in Betrieb gesetzt werden, dass bei Beginn der Arbeit keine schädlichen Gase an den Arbeitspunkten vorkommen; sie müssen während der Dauer der Arbeitszeit beständig in Gang gehalten werden.

2. Bei Vorrichtungsarbeiten müssen stets zwei auf genügende Weise voneinander getrennte Wetterwege von ausreichendem Querschnitte hergestellt werden, durch welche der Wetterstrom dergestalt dem Arbeitsstosse entlang geführt wird, dass die Bewetterung auf keine grössere Entfernung als 20 m ausschliesslich durch Diffusion stattfindet.

Art. 96. 1. Wettertüren müssen selbstschliessend sein und dürfen während der Förderung nicht festgestellt werden. Ausser Gebrauch gestellte Türen müssen beseitigt werden.

2. Von Wettervorhängen darf nur dann zeitweise Gebrauch gemacht werden, wenn zwei Garnituren derselben in solchem Abstande voneinander aufgehängt werden, dass auch während der Förderung stets die eine Garnitur einen soviel wie möglich luftdichten Abschluss bildet.

3. Ueberall da, wo infolge der starken Förderung die regelmässige Bewetterung durch langes oder häufiges Offenbleiben von Wettertüren gestört werden kann, müssen doppelte Türen angebracht werden, soweit voneinander entfernt, dass stets die eine derselben geschlossen bleiben kann, wenn die andere geöffnet wird.

4. Es ist verboten, in Bremsbergen Wettertüren oder Wettervorhänge anzubringen.

Art. 97. Einrichtungen, die dazu dienen, einem Arbeitspunkte einen verstärkten Wetterstrom zuzuführen, müssen so ausgeführt sein, dass die gebrauchte Luft nicht nochmals für die gleiche Bewetterung benutzt werden kann.

Art. 98. 1. Es ist den Arbeitern verboten, ohne ausdrücklichen Befehl eines verantwortlichen Aufsichtsbeamten etwas zu tun, wodurch die Bewetterung der Gesamtheit oder eines Teiles der unterirdischen Baue eine Veränderung erfahren kann; von Aenderungen in der Wetterführung müssen alle davon betroffenen Steiger verständigt werden.

2. Unregelmässigkeiten in der Bewetterung sowie auch das Auftreten von Grubengas müssen durch die Arbeiter dem aufsichtführenden Personale unverweilt gemeldet werden.

3. Sobald eine Kohlengas- oder Kohlenstaubexplosion, wie gering sie auch sein mochte, stattgefunden hat, muss die Arbeit an der Stelle, soweit sie nicht in Rettungswerk besteht, gestundet und der Oberbergingenieur unverweilt von der Explosion in Kenntnis gesetzt werden.

4. Nur mit Genehmigung des Oberbergingenieurs dürfen die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

Beobachtungen.

Art. 99. 1. In den Hauptwetterwegen sowohl wie in den Teilströmen der einzelnen Abteilungen sind an den durch den Oberbergingenieur nach Anhörung der Grubenverwaltung anzuweisenden Stellen Messstationen anzulegen, wo die Geschwindigkeit sowie die Temperatur des Wetterstromes zum mindesten einmal alle 14 Tage beobachtet werden muss.

2. Abgesehen von einer durch den Oberbergingenieur gestatteten Ausnahme darf die Geschwindigkeit eines Wetterstromes 6 m pro Sekunde nicht übersteigen, es sei denn in solchen Wetterwegen, die nicht zu einer regelmässigen Förderung oder Fahrung dienen.

3. An solchen Stellen, wo die Temperatur der Wetter in der Regel mehr als 27° C beträgt, wie auch an solchen, die der Oberbergingenieur dafür bestimmt hat, muss sie täglich beobachtet werden.

4. Mindestens einmal alle 3 Monate müssen an durch den Oberbergingenieur anzuweisenden Stellen im ausziehenden Strome Wetterproben genommen werden. Diese Wetterproben müssen analysiert werden.

Beaufsichtigung.

Art. 100. 1. Mit der Aufsicht über die Wetterführung müssen ein oder mehrere Aufseher betraut werden.

2. Durch den Vormann einer jeden Kameradschaft muss vor Beginn der Arbeit und ferner so oft, als es ihm aufgetragen wird, eine Untersuchung über das Vorhandensein von Grubengas in seinem Arbeitspunkte angestellt werden.

Sicherheit.

Art. 101. 1. Es ist verboten, in den unterirdischen Bauen zu rauchen, sowie anderen Tabak als Kautabak, Rauchgerätschaften oder Streichhölzer dorthin mitzubringen oder dort bei sich zu führen.

2. Es ist verboten, andere als Sicherheitszündmittel in einer Grube oder Grubenabteilung zu benutzen, für welche durch den Oberbergingenieur nach Anhörung der Grubenverwaltung der ausschliessliche Gebrauch solcher Zündmittel vorgeschrieben ist.

3. Das vorsätzliche Anzünden von brennbaren Gasen oder Gasgemengen ist verboten.

4. Es ist verboten, an Stellen, wo die Gefahr einer Grubengas- oder Kohlenstaubexplosion bestehen kann, bei der Arbeit den Körper zu entblössen.

Wetterriss, Wetterregister.

Art. 102. 1. Auf jeder Grube müssen ein Wetterriss und ein Wetterregister vorhanden sein und regelmässig nachgetragen werden.

2. Der Wetterriss muss eine Zusammenstellung der Sohlenrisse der verschiedenen Flötze sein und in allgemeinen Zügen den ganzen Verlauf der Wetter in den unterirdischen Bauen angeben, sowie auch die Stationen für die Wettermessungen. Er muss mit den nötigen Erläuterungen versehen sein.

3. Das Wetterregister muss die für die Beurteilung der Frage, ob den Vorschriften der Art. 88, 89 und 99, Abs. 3, Genüge geschehen ist, erforderlichen Angaben enthalten, ferner den Barometerstand über Tage sowie die Entnahmestellen und die Ergebnisse der untersuchten Wetterproben.

4. Ein Exemplar des Wetterrisses muss an den Oberbergingenieur abgeliefert werden; dieses Exemplar ist so oft nachzutragen, wie der Oberbergingenieur es verlangt.

5. Die Diagramme der selbsttätigen Kontrollapparate der Ventilatoren müssen mindestens ein halbes Jahr lang bei dem Wetterregister aufbewahrt werden.

Sechstes Hauptstück: Beleuchtung der unterirdischen Baue.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 103. Es ist verboten, ohne brennende Lampe in die unterirdischen Baue hinabzusteigen oder darin zu verweilen.

Dauernde Beleuchtung.

Art. 104. Die unterirdischen Maschinenkammern, die Kreuzpunkte in Strecken und Querschlägen mit maschineller Förderung oder starkem Verkehr, die Hängebänke

und Füllörter der Schächte, sowie der Zwischenschächte und Bremsberge mit starkem Verkehr müssen während der Zeit der regelmässigen Benutzung in ausreichender Weise beständig beleuchtet werden.

Sicherheitslampen.

Art. 105. Die Beleuchtung der unterirdischen Baue darf, sofern nicht durch den Oberbergingenieur für den örtlichen Gebrauch von Lampen mit offener Flamme Erlaubnis erteilt ist, auf keine andere Weise geschehen, als vermittelst genügend verschlossener Sicherheitslampen, die den durch den Oberbergingenieur zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Art. 106. 1. Es ist verboten, in den unterirdischen Bauen andere, als die von der Grubenverwaltung gelieferten, Sicherheitslampen zu benutzen.

2. Die Brennstoffe müssen durch die Grubenverwaltung geliefert werden und von solcher Beschaffenheit sein, dass durch die Verbrennung die Luft nicht auf schädliche Weise verunreinigt wird.

3. In den Tagesanlagen müssen zweckmässig eingerichtete Räumlichkeiten für die Aufbewahrung und Instandhaltung der Grubenlampen vorhanden sein.

Art. 107. 1. Auf der Grube muss eine mindestens dem zehnten Teile der grössten unterirdisch beschäftigten Belegschaft entsprechende Anzahl von Reservelampen vorrätig sein.

2. Von diesen Reservelampen muss auf jeder Bausohle eine genügende Anzahl an geeigneten Stellen, fertig für den sofortigen Gebrauch, in Vorrat gehalten werden.

Art. 108. 1. Mit der Ausgabe, der Empfangnahme und den damit in Verbindung stehenden täglichen Untersuchungen der Grubenlampen müssen bestimmte Personen betraut werden.

2. Die in vorstehendem Absatze bezeichneten Personen müssen die Lampen gefüllt, angezündet, verschlossen und in reinlichem, tauglichem Zustande an die Arbeiter persönlich abgeben.

3. Die Lampen müssen mit fortlaufenden Nummern versehen und auf den Namen des Benutzers eingeschrieben sein. Eine Lampe darf nur auf den Namen eines Benutzers eingeschrieben sein.

4. Die Lampenausgabe muss derartig geregelt sein, dass stets festzustellen ist, welcher Lampenwärter eine Lampe an einen Arbeiter abgegeben und von diesem in Empfang genommen hat.

5. Die Arbeiter haben sich bei der Empfangnahme der Lampen von deren unbeschädigtem Zustande und gutem Verschlusse zu überzeugen, und müssen beschädigte oder nicht gut verschlossene Lampen dem Lampenwärter zurückgeben.

6. Die Arbeiter müssen nach ihrer Schicht die Lampen ausgelöscht persönlich wieder abliefern.

Art. 109. 1. Alle 3 Monate müssen sämtliche Grubenlampen durch einen dazu bestimmten, nicht zu dem im ersten Absatze des vorigen Artikels bezeichneten Personale gehörigen Beamten einer genauen Untersuchung unterzogen werden.

2. Von der Untersuchung muss längstens binnen 2 Tagen in ein dafür ausschliesslich bestimmtes Register Eintragung erfolgen, mit besonderer Erwähnung derjenigen Lampen, die als beschädigt ausser Gebrauch gestellt wurden.

Art. 110. 1. Alle unter Tage beschäftigten Arbeiter müssen mit der Behandlung der Grubenlampen vollständig bekannt gemacht sein.

2. Es ist Unbefugten verboten, Lampen zu öffnen oder Gerätschaften zum Oeffnen derselben in die unterirdischen Baue mitzunehmen oder dort bei sich zu führen.

3. An Stellen, wo sich Grubengas in gefährlicher Menge vorfindet, müssen bei dem Gebrauch der Lampen die nötigen Vorsichtsmassregeln beobachtet werden.

4. Es ist verboten, beschädigte Lampen zu gebrauchen. Wenn eine Lampe beschädigt ist, so muss sie sofort gegen eine unbeschädigte umgetauscht werden.

Siebentes Hauptstück: Die rissliche Darstellung von Gruben und das Messregister.

Grubenrisse, Messregister. (Art. 111—113.)

Markscheiderische Aufnahmen. (Art. 114—116.)

Markscheider. (Art. 117—119.)

Kontrolle. (Art. 120 und 121.)

Achtes Hauptstück: Das Verlassen von Gruben oder Grubenabteilungen.

Unterirdische Baue.

Art. 122. Falls die unterirdischen Baue insgesamt oder eine oder mehrere ihrer Abteilungen für immer oder zeitweise verlassen werden sollen, so ist davon zum mindesten einen Monat vorher dem Oberbergingenieur schriftlich Anzeige zu machen.

Art. 123. 1. Es ist verboten, einen Teil der unterirdischen Baue zu verlassen, bevor er aufgenommen und kartiert ist und die Messungen in das Messregister eingetragen sind.

2. Wenn der Bau in einer Lagerstätte sich einer Stelle genähert hat, die unberührt bleiben soll, so müssen die Arbeiten mit besonderer Genauigkeit aufgenommen werden.

Art. 124. Die Art. 122 und 123 finden keine Anwendung, wenn ein längeres Verweilen an dem Orte Gefahr bringt; alsdann muss der noch nicht aufgenommene Teil unmittelbar nach dem Verlassen nach den Angaben der Personen, die zuletzt an Ort und Stelle waren, auf dem Sohlenrisse so genau wie möglich eingetragen und hiervon in dem Messregister Vermerk gemacht werden.

Art. 125. Ist dem, was in den Art. 122, 123 und 124 bestimmt ist, kein Genüge geschehen, so müssen auf Befehl des Oberbergingenieurs die durch ihn zu bezeichnenden verlassenen Abteilungen, soweit sie unzugänglich sind, wieder zugänglich gemacht werden.

Art. 126. 1. An allen Zugängen verlassener Abteilungen der unterirdischen Baue muss ein hölzernes Brett oder Kreuz mit der Aufschrift: „Verbotener Zugang“ aufgestellt sein.

2. Es ist Unbefugten verboten, diese Abteilungen zu betreten.

3. Bei dem Verlassen von Abteilungen der unterirdischen Baue müssen ausreichende Massregeln getroffen werden, sowohl im Interesse der Wetterführung wie auch zur Verhütung des Auftretens gefährlicher Gase oder von Wasserdurchbrüchen.

Tagesanlagen.

Art. 127. 1. Ausser Gebrauch gestellte Schächte müssen abgeschlossen werden; der Ort, wo sich ein geschlossener Schacht befindet, muss an der Tagesoberfläche stets erkenntlich bleiben.

2. Es ist verboten, Bohrungen oder andere Untersuchungsarbeiten, Ausschachtungen, Schächte, Gebäude oder andere zu einem Grubenbetrieb gehörige Anlagen zu verlassen, bevor ausreichende Massregeln getroffen sind, um einer Gefahr für den Verkehr an Ort und Stelle vorzubeugen.

Neuntes Hauptstück: Sprengstoffe.

Allgemeine Bestimmung. (Art. 128.)

§ 1. Beförderung von Sprengstoffen. (Art. 129.)

Beförderung in den Tagesanlagen. (Art. 130.)

Beförderung zu den unterirdischen Vorratsräumen. (Art. 131 und 132.)

§ 2. Unterirdische Vorratsräume für Sprengstoffe.

Genehmigung. (Art. 133.)

Allgemeine Erfordernisse. (Art. 134 und 135.)

§ 3. Ausgabe und Wiederinempfangnahme von Sprengstoffen.

Listen. (Art. 136.)

Ausgabe. (Art. 137.)

Beförderung nach und von den Arbeitspunkten. (Art. 138.)

Schiesskisten. (Art. 139.)

Verdorbene und gefrorene Sprengstoffe. (Art. 140—141.)

Art. 200. 1. Das Betriebspersonal bei elektrischen Maschinen und Vorrichtungen muss eng anschliessende Kleidung tragen.

2. Jeder bei dem Betriebe angestellte Arbeiter ist gehalten, von allen Vorkommnissen und Zuständen, die seiner Meinung nach für Personen oder Sachen gefährlich werden können, dem verantwortlichen Aufsichtsbeamten unverzüglich Mitteilung zu machen.

3. Es ist Unbefugten verboten, elektrische Maschinen, Vorrichtungen oder Leitungen zu bedienen oder zu berühren.

Instandsetzungen und andere Verrichtungen.

Art. 201. Instandsetzungen und andere Verrichtungen an elektrischen Maschinen, Vorrichtungen und Leitungen dürfen nicht anders als unter Aufsicht sachverständiger Personen geschehen.

Verrichtungen bei Niederspannung.

Art. 202. 1. Instandsetzungen und andere nicht zur Bedienung gehörige Verrichtungen an elektrischen Maschinen, Vorrichtungen und Leitungen dürfen in den Tagesanlagen bei Vorhandensein niedriger Spannung nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften vorgenommen werden:

a) soweit möglich, müssen an den betreffenden elektrischen Maschinen, Vorrichtungen und Leitungen alle unbeschützten, unter Spannung stehenden Teile derartig abgedeckt werden, dass eine gleichzeitige Berührung verschiedener Pole oder Phasen durch die Person, die die Arbeit verrichtet, ausgeschlossen ist;

b) es dürfen dabei nur Gerätschaften benutzt werden, deren Metallteile, soweit die Benutzung es zulässt, gut isoliert sind;

c) das Arbeitspersonal muss isoliert stehen und die Berührung nicht isoliert stehender Personen oder leitender Gegenstände vermeiden.

2. Die Vornahme von Instandsetzungen oder anderen als zur Bedienung gehörigen Verrichtungen ist in den unterirdischen Räumen verboten, es sei denn mit Genehmigung des Oberbergingenieurs.

Verrichtungen bei Hochspannung.

Art. 203. 1. Die Vornahme von Instandsetzungen oder anderen als zur Bedienung gehörigen Verrichtungen an elektrischen Maschinen, Vorrichtungen und Leitungen darf bei Hochspannung nur in spannungslosem Zustande und unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften geschehen:

a) unmittelbar an der Arbeitsstelle muss ein zweckentsprechender Erdanschluss hergestellt sein;

b) die zur Stromzuführung dienenden Teile müssen kurzgeschlossen sein.

2. Der Oberbergingenieur ist befugt, von den Vorschriften des vorigen Absatzes zu entbinden.

Wiedereinschaltung nach Beendigung von Verrichtungen.

Art. 204. 1. Wenn wegen Vornahme von Instandsetzungen oder anderen Verrichtungen an elektrischen Maschinen, Vorrichtungen oder Leitungen eine Hochspannungsanlage ganz oder teilweise ausgeschaltet worden ist, so darf die Wiedereinschaltung nicht stattfinden, bevor die Grubenverwaltung oder die in Art. 185 bezeichnete Person sich persönlich davon überzeugt haben, dass das Arbeiterpersonal sich von der Arbeitsstelle entfernt hat, oder bevor jedes einzelne Mitglied desselben zeitig von der Wiedereinschaltung Kenntnis erhalten hat.

2. Die Grubenverwaltung oder die in Art. 185 bezeichnete Person müssen sich, sowohl nach Vornahme von Instandsetzungen, wie auch nach Erneuerungen oder Erweiterungen persönlich davon überzeugen, dass die Inbetriebsetzung ohne Gefahr von Unglücksfällen erfolgen kann.

Elftes Hauptstück: Gesundheitsmassregeln.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 205. Es ist verboten, in die unterirdischen Baue Personen zuzulassen, die:

a) mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, das zu Unfällen Anlass geben könnte;

b) mit einer Krankheit behaftet sind, die bei ihrem Verweilen in den unterirdischen Bauen leicht auf andere übergehen könnte;

c) sich unter dem Einflusse berauschender Getränke befinden.

Art. 206. 1. Durch Unseren Minister kann eine Untersuchung über den Gesundheitszustand der Arbeiter und des aufsichtsführenden Personales angeordnet werden.

2. Die Grubenverwaltung, das aufsichtführende Personal und die Arbeiter müssen bei der in dem vorigen Absatze gedachten Untersuchung mitwirken.

Wurmkrankheit.

Art. 207. 1. Es ist verboten, eine Person, welche bei dem Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht unter Tage beschäftigt ist, in die unterirdischen Baue zuzulassen, sofern nicht die Grubenverwaltung eine vorläufige Bescheinigung der Wurmfreiheit, die nicht älter sein darf als 14 Tage, in Händen hat.

2. Dasjenige, was in dem ersten Absatze bestimmt ist, findet keine Anwendung auf solche Personen, welche, von ausländischen Gruben herkommend, sich im Besitze einer im Auslande ausgestellten vorläufigen Bescheinigung der Wurmfreiheit befinden, die den durch Unseren Minister zu stellenden Anforderungen genügt.

3. Eine Person, wie deren im ersten oder zweiten Absatze gedacht ist, muss in der sechsten Woche nach dem Datum der vorläufigen Bescheinigung der Wurmfreiheit aufs neue auf Wurmkrankheit untersucht werden.

4. Das in dem dritten Absatze Bestimmte findet keine Anwendung auf solche Personen, die unmittelbar vor ihrem Dienstantritte auf einer in den Niederlanden belegenen Grube unter Tage beschäftigt gewesen sind, es sei denn, dass diese Grube durch Unseren Minister als verseucht erklärt ist. Für sie gilt die in dem ersten Absatze gedachte Erklärung als endgültige Bescheinigung der Wurmfreiheit.

Art. 208. 1. Eine Person, bezüglich deren die in Art. 206 oder in Art. 207, dritter Absatz, erwähnte Untersuchung das Vorhandensein von Wurmeiern ergeben hat, darf nicht ferner zu den unterirdischen Bauen zugelassen werden, bevor die Grubenverwaltung eine Bescheinigung in Händen hat, dass die Person sich mit günstigem Erfolge einer Genesungskur unterzogen hat.

2. Unser Minister ist befugt, in besonderen Fällen für eine bestimmte Frist von dem, was in dem ersten Absatze angeordnet ist, Befreiung zu gewähren.

Art. 209. 1. Alle auf Wurmfreiheit bezüglichen Bescheinigungen, mit Ausnahme derjenigen, welche in Art. 207, zweiter Absatz erwähnt sind, müssen von einem durch Unseren Minister damit betrauten Sachverständigen und in der durch Unseren Minister vorgeschriebenen Form ausgestellt sein.

2. Alle die Wurmfreiheit betreffenden Bescheinigungen müssen bei dem Belegschaftsverzeichnisse aufbewahrt und nach Beendigung des Dienstverhältnisses der betreffenden Person zurückgegeben werden.

Art. 210. 1. Die Grubenverwaltung muss zur Verfügung stellen:

a) eine Einrichtung, wo, und eine Person, durch welche die Proben für die Untersuchungen genommen werden;

b) eine Räumlichkeit, worin die Genesungskur durchgemacht werden kann.

2. Von dieser Bereitstellung muss durch die Grubenverwaltung dem Oberberg-ingenieur Anzeige gemacht werden.

3. Die in dem ersten Absatze erwähnten Einrichtungen müssen den durch Unseren Minister nach Anhörung der Grubenverwaltung zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Art. 211. Durch die Grubenverwaltung oder auf deren Veranlassung müssen sämtliche im Dienste der Grube stehenden Personen mit den Gefahren der Wurmkrankheit bekannt gemacht werden. Seitens der Grubenverwaltung, ihres aufsichtführenden Personales und ihrer Arbeiter ist nach Vermögen darüber zu wachen, dass die Mittel, um der Krankheit vorzubeugen und sie zu bekämpfen, angewandt werden.

Wasch-, Bade- und Umkleidegelegenheiten.

Art. 212. 1. In der unmittelbaren Nähe einer jeden Schachtanlage, die zur Beförderung von Personen benutzt wird, muss sich eine gehörige Wasch-, Sturzbad- und Umkleidegelegenheit befinden, wo Kleider und Schuhzeug gewechselt, aufbewahrt und getrocknet werden können. Diese Gelegenheit muss für die stärkstbesetzte Schicht ausreichend und zugleich auch für diejenigen Personen zugänglich sein, die über Tage beschäftigt sind, und deren Arbeit einen Wechsel der Kleidung wünschenswert macht. Von der Hängebank aus muss diese Gelegenheit durch einen gegen Wind und Regen geschützten Gang erreichbar sein.

2. Die Wasch-, Bade- und Umkleideräume müssen in reinlichem Zustande gehalten werden, gehörig beleuchtet, gelüftet und ausreichend erwärmt sein.

3. Das für die Wasch- und Badegelegenheit anzuwendende Wasser muss genügend rein und von einer geeigneten Temperatur sein, und darf nicht aus einem Sumpfe

der unterirdischen Baue stammen. Das gebrauchte Wasser muss unmittelbar ablaufen können.

4. Der Gebrauch der Wasch-, Bade- und Umkleidegelegenheit muss allen in dem ersten Absatze bezeichneten Personen ermöglicht werden.

5. Die gleichzeitige Benutzung einer Badewanne oder Badebrause durch mehr als eine Person ist verboten. Die Einrichtung der Wasch-, Bade- und Umkleidegelegenheit muss eine derartige sein, dass Personen unter 18 Jahren getrennt von den übrigen baden und sich aus- und ankleiden können.

Aborte.

Art. 213. 1. In den oberirdischen Anlagen müssen zweckmässig eingerichtete und im Hinblick auf Sittlichkeit keinen Anstoss erregende Aborte und Pissoirs in genügender Anzahl verfügbar sein.

2. Die Aborte und Pissoirs müssen, sofern sie nicht mit Wasserabschlüssen versehen sind, die keinen üblen Geruch verbreiten, ausserhalb der Arbeitsräume hergerichtet oder von letzteren durch einen derartig ventilierten Vorraum getrennt sein, dass in den Arbeitsräumen kein übler Geruch wahrnehmbar ist.

Art. 214. 1. In den unterirdischen Bauen müssen an zweckmässig ausgewählten Stellen und in genügender Anzahl Abortkübel aufgestellt sein.

2. Diese Kübel müssen leicht tragbar und wasserdicht sein und müssen, wenn ausser Gebrauch oder auf dem Transporte, mit einem gut schliessenden Deckel geschlossen sein.

3. Das Entleeren der Abortkübel darf nur über Tage geschehen.

Art. 215. 1. Es ist verboten, Aborte und Pissoirs zu verunreinigen oder andere Stellen als Aborte als solche zu benutzen.

2. Die Aborte und Pissoirs müssen auf geeignete Weise desinfiziert werden und so eingerichtet und unterhalten sein, dass dabei lästiger Geruch vermieden wird.

Trinkwasser.

Art. 216. Gutes Trinkwasser muss in den Tagesanlagen an genügend zahlreichen und zweckmässig ausgewählten Orten vorhanden sein.

Wasserdichte Kleider.

Art. 217. Für Arbeiter, die unter Tage an Orten beschäftigt werden, wo sie durch Wasser sehr starker Belästigung ausgesetzt sind, müssen wasserdichte Kleider zur Verfügung gestellt werden.

Warte- und Ruhelokale.

Art. 218. 1. Bei jeder zur Personenbeförderung benutzten Schachtanlage muss ein im Verhältnis zu der Anzahl Personen, aus denen eine Schicht gewöhnlich besteht, genügend grosser Warteraum vorhanden sein, in dem die Arbeiter, geschützt gegen Regen und Wind, den Zeitpunkt der Einfahrt erwarten können.

2. In den Tagesanlagen muss ein zweckentsprechender Raum vorhanden sein, worin die Anzahl Personen, welche zur Löhnung oder zum Anhören von Anweisungen versammelt werden, ein Unterkommen finden kann.

3. In den Tagesanlagen muss ein Lokal vorhanden sein, worin Personen unter 16 Jahren die Ruhepausen verbringen können.

4. Die in diesem Artikel bezeichneten Räume müssen in reinlichem Zustande gehalten, ausreichend erleuchtet und gelüftet und bei kalter Witterung genügend erwärmt sein.

Zwölftes Hauptstück: Unfälle und Unfallgefahr.

Anzeige und Untersuchung.

Art. 219. 1. Binnen 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats muss durch die Grubenverwaltung dem Oberbergingenieur eine Aufstellung aller Unfälle eingereicht werden, von denen in Verbindung mit dem Betriebe Personen betroffen wurden. Die Form dieser monatlichen Nachweisungen wird durch Unseren Minister festgestellt.

2. Hat ein Unfall den Tod einer Person oder eine Verletzung, die voraussichtlich eine mehr als dreiwöchige Arbeitsunfähigkeit herbeiführt, zur Folge gehabt, so muss davon sofort dem Oberbergingenieur und dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Förderanlage der Grube gelegen ist, Anzeige gemacht werden. Soweit es ohne Gefahr möglich ist, muss an der Unfallstelle alles in unverändertem Zustande belassen werden, bis einer der Beamten der Staatsaufsicht für die Gruben die Erlaubnis zum Aufräumen gegeben hat.

Allgemeine Sicherheit.

Art. 220. Wenn bei dem Grubenbetriebe die Sicherheit auf irgendwelche Weise bedroht wird, so muss davon unverzüglich dem Oberbergingenieur Mitteilung gemacht werden.

Gefahr.

Art. 221. 1. Wenn, sei es für die Sicherheit der Grube, sei es für die allgemeine Sicherheit, Gefahr besteht, so müssen zur Abwendung dieser Gefahr die Massregeln getroffen werden, welche durch den Oberbergingenieur nach Anhörung der Grubenverwaltung vorgeschrieben wurden.

2. Ist die Gefahr dringend, so müssen die durch jeden Beamten der Staatsaufsicht vorgeschriebenen Massregeln unverweilt ausgeführt werden. Die Vorschriften, die durch Beamte erteilt wurden, welche dem Oberbergingenieur unterstellt sind, werden durch diesen unverweilt bestätigt, abgeändert oder aufgehoben.

Rettungsmassregeln.

Art. 222. 1. An einem durch den Oberbergingenieur gut zu befindenden Orte müssen Atmungsapparate, Sicherheitslampen (darunter solche von grosser Lichtstärke) und Rauchbrillen, womit das Eindringen in eine Atmosphäre von erstickenden Gasen möglich ist, in brauchbarem Zustande und in genügender Anzahl bereitgehalten werden, desgleichen auch in ausreichender Menge das zur Ausführung unterirdischer Rettungsarbeiten benötigte Material.

2. Die Grubenverwaltung trägt Sorge dafür, dass eine aus einer ausreichenden Anzahl von Arbeitern und Aufsichtsbeamten bestehende Rettungsbrigade in dem Gebrauche dieser Rettungsmittel hinlänglich erfahren ist und darin unter sachkundiger Leitung in regelmässigen Zeitabschnitten geübt wird.

3. Namen, Beruf und Wohnung der Mitglieder der Rettungsbrigade und die stattgehabten Uebungen müssen in einer bei den Rettungsmitteln aufzubewahrenden und regelmässig nachzuführenden Liste verzeichnet werden.

4. Unser Minister ist befugt, nach Anhörung der Grubenverwaltung Vorschriften in Betreff der Ansammlung von Lebensmitteln in den unterirdischen Bauen zu erteilen.

Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Art. 223. 1. An den nach Anhörung der Grubenverwaltung durch den Oberbergingenieur anzuweisenden Stellen müssen Verband- und Arzneimittel, Tragbahren für den Transport von Verwundeten und Kranken und ein Raum für die vorläufige Aufnahme solcher, alles in Uebereinstimmung mit den durch Unseren Minister zu stellenden Anforderungen, vorhanden sein. Ferner müssen einige der auf der Grube beschäftigten Personen mit der Leistung der ersten Hilfe bei Unfällen vertraut, und muss stets eine dieser Personen dort anwesend sein.

2. An den nach Anhörung der Grubenverwaltung durch den Oberbergingenieur anzuweisenden Stellen muss eine fassliche, kurzgefasste Anleitung zur Ausführung der ersten Massnahmen bei einem Unfalle aufgehängt sein.

Dreizehntes Hauptstück: Die Arbeit.

§ 1. Die Arbeit in den Tagesanlagen.

Art. 224. Jungen unter 13 Jahren und Frauen dürfen in den Tagesanlagen keine Arbeit verrichten.

Art. 225. Personen unter 16 Jahren dürfen über Tage keine Arbeit verrichten:

a) an Kraftmaschinen, an Dampfkesseln oder auf Lokomotiven:

1° als Maschinisten, es sei denn in Gegenwart eines Maschinisten, der sein zwanzigstes Jahr vollendet hat;

2° als Heizer, es sei denn in Gegenwart eines Maschinisten oder Heizers, der sein zwanzigstes Jahr vollendet hat;

b) bestehend in dem Ziehen, Drücken oder Tragen einer ihre Kräfte übersteigenden Last;

c) bestehend in dem Abziehen der beladenen Wagen von dem Förderkorbe.

Art. 226. Personen unter 16 Jahren dürfen über Tage keine Arbeit verrichten:

a) an einem in Bewegung befindlichen Triebwerke, wie:

1° Schmieren, Reinigen, Untersuchen oder Instandsetzen;

2° Verkürzen oder Instandsetzen von Treibriemen, Seilen oder Ketten;

3° Auflegen und Abnehmen von Treibriemen, Seilen oder Ketten, es sei denn, es

geschehe das Auflegen oder Abnehmen, ohne dass die damit beschäftigte Person den Flur verliesse;

b) an in Ruhe befindlichen Maschinen, wenn die Arbeit Gefahr verursachen kann, wie Schmieren, Reinigen, Untersuchen, Instandsetzen, solange das Triebwerk, durch welches die Maschinen in Bewegung gesetzt zu werden pflegen, noch in Gang ist. Dieses Verbot gilt jedoch dann nicht, wenn die Maschinen gehörig abgekuppelt oder festgestellt sind;

c) in Trichtern oder Füllrümpfen;

d) in überdeckten Oefen oder anderen geschlossenen Räumen, worin die Temperatur mehr als 32° C beträgt.

Art. 227. Personen unter 16 Jahren dürfen über Tage nicht länger als zehn Stunden täglich Arbeit verrichten, und dürfen keine Arbeit verrichten zwischen 6 Uhr nachmittags und 6 Uhr vormittags.

Art. 228. In Abweichung von dem in Art. 227 Bestimmten dürfen, wenn unter Tage in zwei Schichten gearbeitet wird, Personen über 14 und unter 16 Jahren, welche bei dem Zutagebringen der Steinkohlen oder den damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt sind, bis 10 Uhr abends Arbeit verrichten, unter der Bedingung, dass

a) durch sie nicht länger als acht Stunden während eines Tages Arbeit verrichtet wird;

b) ihnen während der Arbeitszeit entweder eine Ruhepause von mindestens einer Stunde, oder zwei Ruhepausen von je mindestens einer halben Stunde zugestanden werden;

c) sie nach jeder Arbeitszeit eine Ruhepause von mindestens 15 aufeinanderfolgenden Stunden geniessen.

Art. 229. Die Zeitabschnitte, während deren Personen unter 16 Jahren keine Arbeit verrichten dürfen, gelten für sie als Ruhezeit. Diese Ruhezeit muss ausserhalb der Tagesanlagen zugebracht werden.

Art. 230. 1. Personen unter 16 Jahren, hinsichtlich deren von der durch Art. 228 gewährten Befugnis kein Gebrauch gemacht wird, ist, sofern sie länger als vier Stunden an einem Tage Arbeit verrichten, zuzugestehen:

a) sei es zwischen 11 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags, eine Ruhezeit von mindestens einer und einer halben Stunde;

b) sei es zwischen 11 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags, eine Ruhepause von mindestens einer Stunde mit dem Vorbehalte, dass keine Arbeitszeit länger als vier Stunden dauern darf und nach jeder Arbeitszeit eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden muss.

2. Die Ruhezeiten müssen in dem in dem dritten Absatze von Art. 218 erwähnten Raume oder ausserhalb der Tagesanlagen verbracht werden.

Art. 231. 1. Personen, welche die Fördermaschine bedienen, sowie Schachtsignalgeber dürfen über Tage nicht länger als acht Stunden täglich Arbeit verrichten, die für jeden Schichtwechsel erforderliche Zeit hierin nicht einbegriffen, jedoch mit dem Vorbehalte, dass Personen, welche die Fördermaschine bedienen, unmittelbar nach ihrer Ablösung noch während einer Stunde den in Art. 53, zweiter Absatz, erwähnten Dienst tun dürfen.

2. Das in dem ersten Absatze Bestimmte ist nicht anwendbar auf die Arbeit an Sonntagen und an allgemein anerkannten christlichen Festtagen.

Art. 232. 1. Im Falle besonderer Betriebs- oder Förderungsverhältnisse kann die Anzahl Stunden, während welcher gemäss Art. 227 Arbeit verrichtet werden darf, höchstens zweimal im Verlaufe eines jeden Zeitabschnittes von sieben aufeinanderfolgenden Tagen um täglich zwei Stunden verlängert werden. Der Beginn der Schicht darf jedoch nicht auf eine frühere Stunde als 5 Uhr vormittags festgesetzt werden.

2. Von jeder einzelnen Verlängerung ist vorher dem Oberbergingenieur oder dem von ihm dazu bestimmten Beamten schriftlich Anzeige zu machen.

§ 2. Die Arbeit in den unterirdischen Anlagen.

Art. 233. 1. Jungen unter 16 Jahren und Frauen dürfen unter Tage keine Arbeit verrichten.

2. Personen über 60 Jahren, die niemals unter Tage gearbeitet haben, dürfen eine derartige Arbeit nicht verrichten.

Art. 234. 1. Eine Person unter 20 Jahren, welche bei dem Inkrafttreten dieses Reglements noch keine unterirdische Arbeit verrichtet hat, darf unter Tage keine Arbeit verrichten, wenn nicht die Grubenverwaltung eine nicht früher als einen Monat

vor dem Dienstantritte ausgestellte Bescheinigung in Händen hat, aus der hervorgeht, dass die Körperbeschaffenheit der Person diese Arbeit ohne nachteilige Folgen zulässt.

2. Diese Bescheinigung muss von einem nach Anhörung der Grubenverwaltung durch Unseren Minister dazu bestimmten Arzte und in der durch Unseren Minister festgesetzten Form ausgestellt sein.

3. Die Bescheinigung muss bei der Belegschaftsliste aufbewahrt werden.

4. In der Bescheinigung kann ein Termin bestimmt werden; in diesem Falle ist die in dem ersten Absatze bezeichnete Arbeit nur bis zu dem in der Bescheinigung bestimmten Zeitpunkte gestattet.

Art. 235. 1. Eine Person unter 20 Jahren, die unter Tage eine Arbeit verrichtet, die nach dem Urteile eines der Beamten der Staatsaufsicht über die Gruben ihre Kräfte übersteigt, darf diese Arbeit nicht mehr verrichten, wenn nicht die Grubenverwaltung eine erst nach Mitteilung des Urteils des Beamten ausgestellte Bescheinigung in Händen hat, aus der hervorgeht, dass die Körperbeschaffenheit der Person die Arbeit zulässt.

2. Hierbei finden der dritte und vierte Absatz des vorigen Artikels Anwendung.

Art. 236. 1. Signalgeber unter Tage müssen das Lebensalter von 21 Jahren erreicht haben.

2. Personen unter 20 Jahren dürfen nicht als Schachthauer oder an solchen Stellen unter Tage Arbeit verrichten, wo die Temperatur über 30° C beträgt.

Art. 237. An Stellen, wo die Temperatur 35° C oder mehr beträgt, darf ausser mit Genehmigung des Oberbergingenieurs nur im Notfalle oder bei dringender Gefahr verweilt werden.

Art. 238. 1. Personen, welche selbständig Hauerarbeit verrichten, müssen:

a) das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

b) mindestens ein Jahr als Hilfshauer unter Aufsicht eines erfahrenen Hauers gearbeitet haben;

c) mindestens noch zwei Jahre andere Arbeit unter Tage verrichtet haben.

2. Von dem, was in dem ersten Absatz unter c) bestimmt worden, kann durch den Oberbergingenieur Entbindung gewährt werden.

Art. 239. Die Grubenverwaltung ist verpflichtet, auf Anfrage des Oberbergingenieurs diesem eine schriftliche Auskunft über die Art und Dauer von der in der Anfrage benannten Person unter Tage verrichteten Arbeit zu erteilen.

Art. 240. Wenn zwei oder mehrere Personen, zu einer Kameradschaft vereinigt, Arbeit verrichten, so ist eine derselben anzuweisen, als Vormann auf die Beobachtung alles desjenigen zu halten, was Unfallgefahr abwenden kann.

Art. 241. Die Schlepper müssen mit den Hauern einer und derselben Abteilung einfahren, und nach Beendigung der Schicht gleichzeitig mit den Hauern ausfahren.

Art. 242. 1. Bis zum 1. Januar 1908 dürfen Arbeiter nicht länger als täglich neun Stunden in den unterirdischen Bauen verbleiben.

2. Vom 1. Januar 1908 ab dürfen Arbeiter nicht länger als täglich acht und eine halbe Stunde in den unterirdischen Bauen verbleiben.

Art. 243. 1. Als Verbleib in den unterirdischen Bauen wird für die Arbeiter einer Abteilung die Zeit gerechnet, die zwischen dem Beginne der Einfahrt der Abteilung und dem Beginne der Wiederausfahrt derselben Abteilung verstreicht.

2. Die Ausfahrt einer Abteilung darf höchstens 15 Minuten länger dauern als die Einfahrt.

3. Die Arbeiter müssen soweit wie möglich in derselben Reihenfolge zur Ausfahrt wie zur Einfahrt zugelassen werden.

Art. 244. Schachtsignalgeber dürfen, abweichend von dem in Art. 242 Bestimmten, nicht länger als täglich acht Stunden, die für den Schichtenwechsel erforderliche Zeit nicht inbegriffen, in den unterirdischen Bauen verbleiben.

Art. 245. An Orten, wo die Temperatur über 30° C beträgt, oder da, wo sehr viel Belästigung durch Wasser empfunden wird, beschäftigte Personen dürfen, abweichend von dem, was in Art. 242 bestimmt ist, nicht länger als täglich sechs Stunden unter Tage verbleiben.

Art. 246. Personen, welche bei der maschinellen Förderung beschäftigt sind, und Fuhrleute dürfen täglich höchstens eine Stunde länger unter Tage verweilen als während der in Art. 242 bestimmten Aufenthaltszeiten.

Art. 247. 1. Im Falle besonderer Betriebs- oder Förderungsverhältnisse darf der Aufenthalt in den unterirdischen Bauen für andere, als die in den Artikeln 244 und 245 bezeichneten Personen höchstens verlängert werden:

a) für Schachthauer dreimal in jedem Zeitabschnitte von sieben aufeinanderfolgenden Tagen um je zwei Stunden täglich;

b) für andere Arbeiter für jeden Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen zweimal um je zwei Stunden täglich. Die unter b) gedachte Verlängerung kann ersetzt werden durch einen einmaligen Verbleib von acht aufeinanderfolgenden Stunden in jedem Zeitabschnitte von sieben aufeinanderfolgenden Tagen.

2. Vor dem Beginne der gewöhnlichen oder der verlängerten Schicht muss ein Zeitraum von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Stunden als Ruhezeit gewährt werden; vor Beginn des im ersten Absatze in dem zweiten Satze erwähnten Verbleibes muss ein Zeitraum von mindestens 7 aufeinanderfolgenden Stunden als Ruhezeit gewährt werden.

3. Auf jeder Grube müssen Listen vorhanden sein, in denen die Schichtverlängerungen, sowie die im ersten Absatze unter b) im zweiten Satze erwähnte Aufenthaltszeit verzeichnet werden. Diese Listen sind 12 Monate lang aufzubewahren.

§ 3. Die Arbeit an dem wöchentlichen Ruhetage und an den damit gleichgestellten Tagen.

Art. 248. An Sonntagen und an einem allgemein anerkannten christlichen Feiertage darf weder Arbeit verrichtet, noch unter Tage verweilt werden, mit der Massgabe jedoch, dass die Nachtschicht an Sonntagen oder allgemein anerkannten christlichen Feiertagen bis 6 morgens Arbeit verrichten oder unter Tage verweilen darf. In diesem Falle geniessen die zu dieser Schicht gehörenden Personen danach eine Ruhezeit von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Stunden. In besonderen Fällen kann der Oberbergingenieur die Genehmigung erteilen, die letztgedachte Ruhezeit auf 24 Stunden zu beschränken.

Art. 249. Das in Art. 248 Bestimmte findet auf Personen über 16 Jahre keine Anwendung in Bezug auf die nachbezeichneten Arbeiten:

a) Inganghalten von Pumpen und Ventilationsmitteln, sowie von Kraft- und Lichtzentralen und auch für andere Verrichtungen, soweit diese für die Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes notwendig sind;

b) Bewachung der Tagesanlagen;

c) notwendige Instandsetzungen, soweit diese Verrichtungen entweder an Werktagen wegen der damit unvermeidlich verbundenen Betriebsstillstände nicht vorgenommen oder der Gefahr wegen nicht länger ausgesetzt werden können.

Art. 250. 1. Wer die in Art. 249 erwähnte Arbeit verrichtet, darf am darauffolgenden Sonntage oder allgemein anerkannten christlichen Feiertage weder Arbeit verrichten noch unter Tage verweilen.

2. Für Maschinisten und andere durch den Oberbergingenieur zu bestimmende Arbeiterklassen kann, abweichend von der in dem ersten Absatze enthaltenen Vorschrift, durch jenen Beamten die Genehmigung erteilt werden, während zweier aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtage die in Art. 249 erwähnte Arbeit zu verrichten, unter der Bedingung, dass sie an dem darauffolgenden Sonn- oder Festtage weder Arbeit verrichten noch unter Tage verweilen.

§ 4. Bestimmungen, die auf die §§ 1, 2 und 3 Bezug haben.

Art. 251. 1. Von dem, was in den Artikeln 228 unter b), 230, 231 erster und dritter Absatz, 236 zweiter Absatz, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, erster und zweiter Absatz und § 3 dieses Hauptstückes oder auf Grund desselben bestimmt worden ist, kann abgewichen werden, wenn es für die Sicherheit von Personen oder die Erhaltung der Grube oder eines beträchtlichen Teiles derselben notwendig ist und die Abweichung nicht durch das Ergreifen anderer Massregeln ersetzt werden kann.

2. Jede Abweichung muss unverweilt schriftlich zur Kenntnis des Oberbergingenieurs gebracht werden.

Art. 252. In den oberirdischen Anlagen müssen Diensttabellen aufgehängt sein, welche die durch dieses Reglement begrenzten oder festgesetzten Arbeits-, Ruhe- und Aufenthaltszeiten deutlich ergeben.

Art. 253. Arbeiter dürfen ausserhalb der für sie in diesen Tabellen vermerkten Arbeits- und Aufenthaltszeiten und innerhalb der darin bezeichneten Ruhezeiten keine Arbeit verrichten.

Art. 254. Für die Befolgung der Vorschriften dieses Hauptstückes sind nicht verantwortlich diejenigen Personen, deren Arbeit verboten, beschränkt oder an Bedingungen geknüpft worden ist.

Vierzehntes Hauptstück: Die Staatsaufsicht.

Art. 255. 1. Unter den Befehlen Unseres Ministers wird die Staatsaufsicht auf den Gruben durch Beamte ausgeübt, welche den Titel Oberbergingenieur, Bergingenieur, Hilfsingenieur oder Grubenaufseher führen.

2. Diese Beamten werden durch Unseren Minister angestellt, suspendiert und entlassen.

Art. 256. Die Staatsaufsicht auf den Gruben umfasst die Sorge für die Beobachtung dieses Reglements, sowie auch die Sorge für die Befolgung der auf den Bergbau bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Konzessionsbedingungen, soweit diese Sorge nicht ausdrücklich anderen als den in Art. 255 bezeichneten Beamten übertragen ist.

Art. 257. Die Ingenieure, Hilfsingenieure und Aufseher sind hinsichtlich der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten dem Oberingenieur unterstellt und haben die Befehle auszuführen, die ihnen zur Erledigung ihrer Aufgabe durch den Oberingenieur erteilt werden. Ihr gegenseitiges Verhältnis wird durch die in Art. 266 erwähnten Dienstanweisungen geregelt.

Art. 258. 1. Vor dem Antritt ihres Amtes legen die in Art. 255 bezeichneten Beamten zu Händen Unseres Ministers den Eid oder das Gelöbnis ab, die Pflichten, die ihr Amt mit sich bringt, eifrig, genau und unparteiisch erfüllen zu wollen.

2. Die in dem vorigen Absatze erwähnten Beamten dürfen kein anderes Amt oder Dienstverhältnis ohne Unsere Zustimmung übernehmen und sich weder unmittelbar noch mittelbar an bergbaulichen Unternehmungen in den Niederlanden beteiligen.

3. Sie dürfen einen ausser Verbindung mit ihrem Dienste stehenden Auftrag nur nach erhaltener Zustimmung Unseres Ministers annehmen.

Art. 259. Der Oberbergingenieur kann für jede Grube nach Anhörung der Grubenverwaltung hinsichtlich der Ausführung dessen, was in den Artikeln 19 bis einschliesslich 23, 24 zweiter und vierter Absatz, 25 erster und zweiter Absatz, 26 bis einschliesslich 30, 31 unter a) und b), 32 unter a), 33 erster Absatz, 34 erster und zweiter Absatz, 36, 37, 41 erster und zweiter Absatz, 43 unter b) und l), 46, 55 erster Absatz, 57, 65 bis einschliesslich 69, 71, 72, 74, 75 erster Absatz, 76, 78 zweiter Absatz, 80 erster Absatz, 81, 82 zweiter und dritter Absatz, 83 erster und zweiter Absatz, 85 zweiter Absatz, 87 zweiter Absatz, 92 erster Absatz, 95 erster und zweiter Absatz, 96 dritter Absatz, 104, 106, 107 zweiter Absatz, 110 erster und dritter Absatz, 111 unter a), 123 zweiter Absatz, 126 dritter Absatz, 127, 130, 131, 134 unter a) und b), 139 erster Absatz, 142, 145 zweiter Absatz, 149 zweiter Absatz, 150 erster Absatz, 151, 152, 158 bis einschliesslich 170, 172, 173, 174, 177 bis einschliesslich 180 erster und zweiter Absatz, 183, 184, 186, 187, 188 erster Absatz, 189 bis einschliesslich 192 erster und zweiter Absatz, 194 dritter und vierter Absatz, 195 erster und zweiter Absatz, 196, 197 zweiter und dritter Absatz, 199 erster, zweiter, dritter und sechster Absatz, 211 bis einschliesslich 218, 222 erster, zweiter und dritter Absatz, 225, 226 unter b) bestimmt ist, Vorschriften erteilen.

Art. 260. Die in Art. 255 bezeichneten Beamten sind mit der Ermittelung der Uebertretungen dieses Reglements und von Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 1810 (Bulletin des Lois 285) betraut.

Art. 261. Wenn einem der in Art. 255 bezeichneten Beamten der Zugang zu einer Stelle verweigert wird, wo er dazu kraft des Art. 12 des Gesetzes vom 27. April 1904 (Staatsblatt No. 73) befugt ist, so ruft er die Hilfe des Bürgermeisters der Gemeinde oder eines anderen an dem Orte zuständigen Hilfsbeamten der Justiz an.

Art. 262. 1. Für die Dauer einer Krankheit, Beurlaubung, Abwesenheit oder Verhinderung des Oberingenieurs tritt als solcher der Ingenieur und, im Falle deren mehrere angestellt sind, der durch Unseren Minister dazu bestimmte Ingenieur auf.

2. Während dieser Zeit hat der Ingenieur alle Befugnisse und Pflichten des Oberingenieurs.

Art. 263. Die Wohnsitze der in Art. 255 bezeichneten Beamten werden durch Unseren Minister angewiesen.

Art. 264. Unser Minister lässt sich an einem durch ihn festzusetzenden Zeitpunkte über die Amtstätigkeit der in Art. 255 bezeichneten Beamten Bericht erstatten.

Art. 265. 1. Jedermann ist verpflichtet, den in Art. 255 bezeichneten Beamten die von ihnen verlangte Auskunft über Gegenstände zu geben, die sich auf die Befolgung dieses Reglements beziehen.

2. Die in Art. 255 bezeichneten Beamten sind zur Geheimhaltung desjenigen verpflichtet, was ihnen an Orten, die sie kraft des Art. 12 des Gesetzes vom 27. April

1904 (Staatsblatt No. 73) betreten, über den dort stattfindenden Betrieb bekannt geworden ist, soweit solches nicht im Widerspruche mit den Bestimmungen dieses Reglements steht oder die Pflicht der Geheimhaltung nicht etwa durch die Grubenverwaltung aufgehoben worden ist.

Art. 266. Durch Unseren Minister oder auf seine Veranlassung werden Dienstanweisungen für die in Art. 255 bezeichneten Beamten festgestellt.

Fünfzehntes Hauptstück: Die Arbeiterausschüsse.

Art. 267. Für jede Grube, auf welcher in der Regel mehr als 100 Arbeiter beschäftigt sind, besteht ein Arbeiterausschuss, dessen Aufgabe es ist, Wünsche, Beschwerden und Klagen, welche die Sicherheit, die Gesundheit und die Arbeit betreffen, soweit sie ihnen begründet erscheinen, zur Kenntnis der Grubenverwaltung zu bringen.

Art. 268. 1. Ein Arbeiterausschuss besteht aus 6 Mitgliedern.

2. Sie werden durch geheime Abstimmung gewählt.

3. Wählbar sind die während der letzten 2 Jahre vor dem Tage der Wahl oder seit der Eröffnung des Betriebes ununterbrochen auf der Grube beschäftigten Arbeiter, welche Niederländer sind und das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

4. Wahlberechtigt sind die während des letzten Jahres vor dem Tage der Wahl auf der Grube beschäftigten Arbeiter, welche Niederländer sind und das Alter von 21 Jahren erreicht haben.

Art. 269. 1. Die Mitglieder werden zum ersten Male binnen 9 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Reglements gewählt.

2. Sie behalten ihren Sitz auf 6 Jahre, die Hälfte der zum ersten Male Gewählten jedoch nur auf 3 Jahre.

3. Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder ab. Alsdann und ferner binnen Jahresfrist, nachdem in der Zwischenzeit durch Beendigung des Dienstverhältnisses oder aus anderen Gründen eine Vakanz entstanden sein sollte, findet eine Neuwahl statt.

Art. 270. 1. Ein Arbeiterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

2. Er regelt seine Tätigkeit und führt eine Liste über den periodischen Austritt seiner Mitglieder.

3. Die abtretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Der zur Ausfüllung einer zwischenzeitlich eingetretenen Vakanz Gewählte tritt an dem Zeitpunkte ab, an welchem derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte ausscheiden müssen.

Art. 271. 1. Auf jeder Grube hat deren Verwaltung ein Buch zu beschaffen, in das seitens des Arbeiterausschusses die durch ihn vorgebrachten Wünsche, Beschwerden und Klagen, numeriert und mit Datum versehen, eingetragen werden.

2. Mindestens einmal alle 4 Wochen muss die Grubenverwaltung dem Arbeiterausschusse Gelegenheit geben, die vorgebrachten Wünsche, Beschwerden und Klagen mündlich zu erläutern.

3. Hinter jeder Nummer des Registerbuches ist so rasch wie möglich, jedenfalls aber binnen einer Woche nach der im vorigen Absatze gedachten Erläuterung, mit Tag und Datum anzugeben, was die Grubenverwaltung zu dem Wunsche, der Beschwerde oder der Klage zu bemerken oder zu deren Erledigung veranlasst hat.

Art. 272. Durch eine allgemeine Verwaltungsmassregel werden nähere Vorschriften erlassen über die Aufstellung, Feststellung und Bekanntmachung der Wählerlisten, die Entscheidungen von Meinungsverschiedenheiten in Betreff der Aufnahme in diese Listen, die Wahl, die Anforderungen, welchen ein Stimmzettel genügen, und die Fälle, in denen er für ungültig erklärt werden muss, die Art, wie, und die Frist, binnen welcher ein Gewählter sich über die Annahme der Wahl zu erklären hat, die Art, wie der Arbeiterausschuss zum ersten Male zusammenberufen wird, und die Uebernahme des Vorsitzes, solange der Vorsitzende noch nicht auf Grund von Art. 270 erwählt ist.

Sechzehntes Hauptstück: Die Berufung.

Art. 273. Gegen alle in Betreff der im elften und dreizehnten Hauptstücke dieses Reglements geregelten Gegenstände durch den Oberbergingenieur bedingungsweise gewährten oder verweigerten Genehmigungen und Befreiungen, sowie auch gegen alle in Bezug auf diese Sachen durch ihn erteilten Vorschriften und sonstigen Entscheidungen kann binnen 14 Tagen nach ihrer Ausfertigung durch die Grubenverwaltung bei Unserem Minister schriftlich Berufung eingelegt werden.

Art. 274. Gegen alle übrigen durch den Oberbergingenieur bedingungsweise gewährten oder versagten Genehmigungen und Befreiungen, sowie auch gegen alle

anderen durch ihn erteilten Vorschriften und sonstigen Entscheidungen kann binnen 14 Tagen nach ihrer Ausfertigung die Grubenverwaltung bei dem Berufungsrate schriftlich Berufung einlegen.

Art. 275. 1. Eine Entscheidung in der Berufungsinstanz tritt, sofern sie von derjenigen, gegen welche Berufung eingelegt worden, abweicht, an die Stelle derselben.

2. Von jeder in der Berufungsinstanz getroffenen Entscheidung wird der Grubenverwaltung, die die Berufung einlegte, unverweilt eine Ausfertigung zugestellt.

Art. 276. Wird gegen eine bedingungsweise gewährte Genehmigung oder Befreiung Berufung eingelegt, so gilt, während die Berufung schwebt, die Genehmigung oder Befreiung als nicht erteilt.

Art. 277. Abgesehen von dem in dem zweiten Absatze von Art. 221 erwähnten Falle dringender Gefahr, ist eine Vorschrift oder sonstige Verfügung solange nicht verbindlich, als dagegen noch Berufung eingelegt werden kann und solange über die eingelegte Berufung noch nicht entschieden ist.

Art. 278. Unser Minister entscheidet nach Anhörung der Grubenverwaltung. Die Entscheidungen Unseres Ministers sind mit Gründen zu versehen.

Art. 279. Der Berufungsrat wird gebildet und beschliesst in Uebereinstimmung mit dem, was in den Artikeln 280 bis einschliesslich 283 bestimmt ist.

Art. 280. 1. Der Berufungsrat besteht aus 3 Mitgliedern und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern.

2. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden jedesmal durch Uns auf 3 Jahre ernannt.

3. Eines der Mitglieder wird durch Uns mit dem Vorsitze betraut.

Art. 281. 1. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit 3 Mitgliedern.

2. So oft es erforderlich ist, nehmen die stellvertretenden Mitglieder die Obliegenheiten der Mitglieder wahr.

Art. 282. 1. Die Beschlüsse des Berufungsrates sind mit Gründen zu versehen.

2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

3. Bei Stimmenthaltungen entscheidet der Vorsitzende.

Art. 283. 1. In der Berufungsschrift erläutert die Grubenverwaltung ihre Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberbergingenieurs. Diesem sendet sie gleichzeitig eine Abschrift der Berufungsschrift.

2. Binnen 14 Tagen nach Empfang dieser Abschrift sendet der Oberbergingenieur seine Einwände gegen die Berufungsschrift schriftlich an den Rat ein und teilt gleichzeitig eine Abschrift derselben der Grubenverwaltung mit.

3. Bevor er eine Entscheidung trifft, ist der Rat stets befugt, und auf Antrag, sei es der Grubenverwaltung oder des Oberbergingenieurs, verpflichtet, jener und diesem Gelegenheit zu geben, ihre Beschwerden in einer Sitzung des Rates mündlich in Person oder durch Bevollmächtigte zu erläutern.

Art. 284. Eine durch Uns festzustellende Dienstanweisung regelt näher die Tätigkeit und den Sitz des Berufungsrates.

Siebzehntes Hauptstück: Schlussbestimmungen.

Art. 285. Auf Gruben, welche bei dem Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehen, findet dasjenige, was in den Artikeln 25 erster, dritter und vierter Absatz, 30, 31, 32, 33 erster Absatz, 41 erster Absatz, 66 erster und zweiter Absatz, 74 zweiter Absatz, 75 erster Absatz, 88, 91 erster Absatz, 92 erster Absatz, 94, 99 vierter Absatz, 105, 106, 107, 159 zweiter Absatz, 186, 210 erster Absatz unter b), 212, 218, 222 und 230 zweiter Absatz bestimmt ist, während der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Reglements keine Anwendung.

Art. 286. Hinsichtlich der in der Anlage begriffenen Gruben sowohl wie Grubenabteilungen kann durch Unseren Minister für eine durch ihn zu bestimmende Frist von dem, was in den Artikeln 30, 32, 33 erster Absatz, 43, 44, 57, 60 dritter und vierter Absatz, 66 erster und zweiter Absatz, 91 zweiter Absatz, 94, 99 dritter und vierter Absatz, 102, 212, 218, 222 erster, zweiter und dritter Absatz, 230 zweiter Absatz, 231 erster Absatz und 244 bestimmt ist, Befreiung gewährt werden.

Art. 287. Dieses Reglement kann unter dem Titel „Bergwerksreglement 1905“ angezogen werden.

Unser Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel ist mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut, welcher in das Staatsblatt aufgenommen und dem Staatsrate in Abschrift mitgeteilt werden soll.

12. Besluit van den 1sten October 1906, tot wijziging van het Koninklijk besluit van 5 December 1902 tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in de artikelen 52, tweede en derde lid, en 59, sub 1, 3 en 4, der Ongevallenwet 1901. Staatsblad 1906, No. 254.

Kgl. Erlass vom 1. Oktober 1906 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 5. Dezember 1902[1]), der auf Grund von Art. 52, Abs. 2 und 3, und Art. 59 sub 1, 3 und 4 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsverordnung aufstellt.

[Eigener Versicherer.]

13. Besluit van den 3den October 1906, houdende wijziging van artikel 1 van het Koninklijk besluit van den 7den Juli 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 82 der Ongevallenwet 1901, laatstelijk gewijzigd bij het Koninklijk besluit van den 30sten Juli 1904. Staatsblad 1906, No. 258.

Kgl. Erlass vom 3. Oktober 1906 zur Abänderung von Art. 1 des Kgl. Erlasses vom 7. Juli 1902[2]), (in seiner durch Kgl. Erlass vom 30. Juli 1904[3]) abgeänderten letzten Fassung), der auf Grund von Art. 82 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsverordnung aufstellt.

[Neue Einteilung des Landes in Agentschaften.]

14. Besluit van den 21sten November 1906, tot wijziging van het Koninklijk besluit van 15 November 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 31 der Ongevallenwet 1901, laatstelijk gewijzigd bij Koninklijk besluit van 1 September 1905. Staatsblad 1906, No. 287.

Kgl. Erlass vom 21. November 1906 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 15. November 1902[4]) (in seiner durch Kgl. Erlass vom 1. September 1905 abgeänderten letzten Fassung), der auf Grund von Art. 31 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsordnung aufstellt.

[Gefahrenklassen.]

15. Besluit van den 21sten November 1906, tot wijziging van het Koninklijk besluit van 5 December 1902 tot vaststelling van een allgemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in de artikelen 52, tweede en derde lid, en 59, sub 1, 3 en 4 der Ongevallenwet 1901, laatstelijk gewijzigd bij Koninklijk besluit van 1 October 1906. Staatsblad 1906, No. 288.

Kgl. Erlass vom 21. November 1906 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 5. Dezember 1902[5]) (in seiner durch Kgl. Erlass vom 1. Oktober 1906[6]) abgeänderten letzten Fassung), der auf Grund von

---

1) Bull., II, S. 543.
2) Bull., II, S. 542.
3) Bull., III, S. 438.
4) Bull., II, S. 542.
5) Bull., II, S. 543.
6) s. o., S. 560, No. 12.

Art. 52, Abs. 2 und 3, und Art. 59 sub 1, 3 und 4 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsverordnung aufstellt.
[Eigener Versicherer.]

16. Besluit van den 24sten December 1906, houdende nadere wijziging van het Koninklijk besluit van 24 April 1903 tot regeling van den werkkring en de bevoegdheden van de bij artikel 12 der Arbeidswet en artikel 9 der Veiligheidswet bedoelde inspecteurs en verdere ambtenaren. Staatsblad 1906, No. 332.

Kgl. Erlass vom 24. Dezember 1906 zur weiteren Abänderung des Kgl. Erlasses vom 24. April 1903 [1]), der den Wirkungskreis und die Befugnisse der in Art. 12 des Arbeitsgesetzes und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes genannten Inspektoren und anderen Beamten festsetzt.

Art. I. In dem einleitenden Satze von Art. 2 unseres Erlasses vom 24. April 1903 in seiner durch Erlass vom 14. April 1906 [2]) abgeänderten letzten Fassung ist an Stelle von „die Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsgesetzes und des Sicherheitsgesetzes“ zu lesen: „Die in Art. 12 des Arbeitsgesetzes und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes vorgesehene Aufsicht“.

Art. II. Art. 8 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Wenn ein Inspektor Urlaub erhalten hat oder wenn aussergewöhnliche Umstände besondere Massregeln im Interesse des Dienstes notwendig machen, so kann der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel neben dem mit einem Inspektionskreis betrauten Inspektor einen oder mehrere andere Inspektoren mit der zeitweiligen Inspektionsbefugnis in demselben Kreise betrauen.

Der genannte Minister bringt die in diesem Artikel vorgesehene Ernennung nach Möglichkeit im Staatscourant zur Kenntnis.“

Art. III. Art. 2 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Die Inspektoren sind mit der in Art. 2 genannten Aufsicht betraut. Zu diesem Zwecke besuchen sie die dieser Aufsicht unterstellten Orte.

Die anderen in Art. 1, a bezeichneten Beamten stehen dem Inspektor bei der Erfüllung seiner Aufgabe zur Seite. Sie werden von diesem im spezielleren beauftragt, die der in Art. 2 genannten Aufsicht unterstellten Orte aufzusuchen und Uebertretungen des Arbeitsgesetzes und des Sicherheitsgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze gegebenen Kgl. Erlasse festzustellen. Sie haben den Befehlen des Inpektors Folge zu leisten und ihm auf seinen Wunsch mündliche oder schriftliche Auskunft zu erteilen.“

Art. IV. Art. 13 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Neben den Inspektoren ist der bevollmächtigte Arzt (medisch-adviseur) mit der in Art. 2 genannten Aufsicht betraut, soweit es sich um die Durchführung von Bestimmungen handelt, die zur Gesundheit der bei der Arbeit beschäftigten Personen erlassen sind.

In der Ausübung dieser Aufsicht handelt der Arzt stets im Einvernehmen mit dem zuständigen Inspektor.“

---

1) Bull., II, S. 688.
2) S. o. S. 531, No. 6.

Art. V. Art. 14 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Neben den Inspektoren ist der Elektrotechniker (electrotechnicus) mit der in Art. 2 genannten Aufsicht betraut, soweit sie sich auf elektrische Apparate und Leitungen bezieht.

In der Ausübung dieser Aufsicht handelt er stets im Einvernehmen mit dem zuständigen Inspektor. Er hält den Inspektor auf dem Laufenden über seine Befunde und macht ihm die Vorschläge, die er für nötig erachtet.

Die Inspektoren teilen dem Elektrotechniker alle zu ihrer Kenntnis gekommenen Tatsachen und Umstände mit, die für die Aufsicht über elektrische Apparate und Leitungen von Wichtigkeit sein können."

Art. VI. Art. 15 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Der bevollmächtigte Arzt (medisch-adviseur) und der Elektrotechniker zeigen dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel sobald als möglich jede Abwesenheit von ihrem Aufenthaltsort an, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern wird oder deren Dauer sich wider Erwarten über eine Woche hinauszieht."

Art. VII. Art. 16 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Der bevollmächtigte Arzt und der Elektrotechniker übersenden dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel zu den von diesem festzusetzenden Zeitpunkten Berichte über ihre Tätigkeit während der durch den Minister festzusetzenden Zeiträume."

Art. VIII. Der erste Absatz von Art. 17 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Die Inspektoren, der bevollmächtigte Arzt und der Elektrotechniker bemühen sich, soviel als möglich die Forderungen der Gesetzgebung mit den Interessen der Arbeitenden in Einklang zu bringen."

Art. IX. Art. 24 unseres obengenannten Erlasses ist zu lesen wie folgt: „Die in Art. 1 genannten Beamten übersenden dem kompetenten Beamten der Staatsanwaltschaft (Openbaar Ministerie) die von ihnen über Zuwiderhandlungen aufgenommenen Protokolle. Die Inspektoren übersenden zu gleicher Zeit dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel einen Auszug aus dem aufgenommenen Protokoll; die übrigen in Art. 1 genannten Beamten schicken einen solchen Auszug an den am Ort der Gesetzesübertretung zuständigen Inspektor.

Dieser sendet den ihm auf Grund des ersten Absatzes übersendeten Auszug an den obengenannten Minister.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt, der im Staatsblatt zu veröffentlichen und von dem eine Abschrift dem Staatsrat und der allgemeinen Rechenkammer zuzustellen ist.

XI. Portugal. Portugal.

Portaria de 28 de março de 1906 sobre o emprego das cannas de soprar vidro. Diario do Governo No. 71 de 30 de março de 1906.

Ministerielle Verfügung vom 28. März 1906 über die Anwendung von Blasrohren in den Glasbläsereien.

Da berechtigter Grund zur Annahme vorliegt, dass viel zum Entstehen der Tuberkulose in den Räumlichkeiten, wo die Glasbläserei be-

trieben wird, beigetragen wird durch die Tatsache, dass verschiedene Arbeiter sich ununterschiedlich derselben Eisenrohre (cannas ou tubos) zum Glasblasen bedienen,

verfügt Seine Majestät der König, dass in den Glasbläsereien jedem Arbeiter, der Glas zu blasen hat, ein mit seinem Namen oder seiner Zahl bezeichnetes Glas zu persönlichem Gebrauch zur Verfügung stehe, und dass es absolut verboten sei, dass dasselbe Rohr von anderen Arbeitern benutzt werde;

Seine Majestät verfügt fernerhin, daß die Kreischefingenieure des industrietechnischen Dienstes diese Verordnung den Eigentümern oder Leitern der betreffenden Bläsereien zur Kenntnis bringen und sorgfältig über deren genaue Ausführung wachen.

XII. Russie. Russland.

1. Высочайше утвержденное положенiе Совѣта Министровъ объ обезпеченiи нормальнаго отдыха служащихъ въ ремесленныхъ заведенiяхъ.

Allerhöchst unterzeichnete Verordnung des Ministerrates über die Regelung der normalen Ruhe der Gehilfen in Handwerksbetrieben. Vom 15./28. November 1906.

I. Auf Grund von Art. 87 des Kodex der Reichsgrundgesetze, Ausgabe 1906, wird hinsichtlich der Handwerksbetriebe, auf welche gemäss Art. 156 der Gewerbeordnung (Gesetzsammlung XI, 2, Ausgabe 1893) die Wirkung der Art. 48—60 und 128—155 dieser Ordnung sich nicht erstreckt, folgendes Reglement erlassen:

1. Arbeiten in Handwerksbetrieben dürfen nicht länger als 12 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden dauern. Zudem muss im Verlaufe dieser Zeit den Gehilfen eine Pause zur Einnahme der Mahlzeiten von einer Gesamtdauer von nicht weniger als 2 Stunden im Tage gegeben werden.

2. Arbeiten in Handwerksbetrieben dürfen bei Saisonarbeit, sowie bei Abhängigkeit von örtlichen Lebensverhältnissen über die in Art. 1 vorgeschriebene Zeit hinaus um 2 Stunden auf 24 Stunden weiter betrieben werden, jedoch an nicht mehr als 60 Tagen im Jahr. Die Zahl dieser Tage und ein Verzeichnis derselben wird durch die verbindlichen Bestimmungen der öffentlichen städtischen oder ständischen Gouvernementsbehörden resp. der sie vertretenden Institutionen festgestellt; an den Orten, wo solche Behörden oder Institutionen nicht bestehen, durch die Gouverneure resp. Distriktsvorsteher.

3. Ueber die in Art. 1 und 2 vorgeschriebene, sowie über die auf Grund von Art. 5 bestimmte Zeit hinaus dürfen die Gehilfen mit Arbeiten nur bei Unglücksfällen, wenn die Ware oder die Betriebslokalität bedroht sind, beschäftigt werden, sowie wenn die Arbeiten sich als unbedingt nötig zur Verhinderung des Verderbs der Arbeitsmaterialien erweisen.

4. Handwerksbetriebsgehilfen, die das 17. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind — unabhängig von der in Art. 1 vorgeschriebenen Pause zur Einnahme der Mahlzeiten — jeden Tag an Wochentagen 3 Stunden zum Besuch der Schule freizugeben; die Zeit dafür wird durch die auf Grund von Art. 5 erlassenen verbindlichen Bestimmungen festgesetzt.

Die Meister der betreffenden minderjährigen Handwerksgehilfen haben

das Recht, darüber zu wachen, dass dieselben die Schule in der hierfür bezeichneten Zeit besuchen.

Die Verpflichtung, den bezeichneten Minderjährigen 3 Stunden zum Besuch der Schule freizugeben, erstreckt sich nicht auf die Inhaber derjenigen Handwerksbetriebe, in denen die Beschäftigungsdauer weniger als 8 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden, inklusive der Pause zur Einnahme der Mahlzeiten, beträgt, wenn dabei die betreffenden Minderjährigen zur selben Stunde entlassen werden, wo den minderjährigen Arbeitern der andern, gleichartigen oder an denselben Orten gelegenen Handwerksbetriebe zum Besuch der Schule freigegeben wird (Art. 5 Ziff. e).

5. Den öffentlichen städtischen und ständischen Gouvernementsbehörden oder den sie vertretenden Institutionen und an den Orten, wo solche Behörden oder Institutionen nicht bestehen, den Gouverneuren oder Distriktsvorstehern steht es zu, auf dem vorgeschriebenen Wege verbindliche Bestimmungen zu erlassen:

a) über die Zeit des Anfangs und der Beendigung der Arbeiten in den Handwerksbetrieben, jedoch immer in Berücksichtigung der Art der Arbeiten und der örtlichen Lebensverhältnisse;

b) über die Verkürzung der Arbeitszeit gegenüber der in Art. 1 aufgestellten Norm, unter der Bedingung, dass die Dauer der Arbeit nicht auf weniger als 8 Stunden für eine Zeitdauer von 24 Stunden, inklusive eine zweistündige Pause für die Einnahme der Mahlzeiten, jeden Tag festgesetzt werden kann;

c) über die Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden auf je 24 Stunden und über die hierfür möglichen Tage (Art. 2);

d) über die Genehmigung, an den Sonn- und den 12 Festtagen in den Saisonindustrien und in den Fällen unumgänglicher Notwendigkeit (Art. 430 der Gewerbeordnung) Arbeiten zu verrichten, unter der Bedingung, dass solche Arbeiten nicht mehr als 8 Stunden auf 24 Stunden dauern, und

e) über die Stunden, zu denen den in Art. 4 erwähnten minderjährigen Gehilfen zum Besuch der Schule freigegeben werden muss.

6. Zur Ausarbeitung der im vorausgehenden Artikel (Art. 5) erwähnten verbindlichen Bestimmungen wird eine gemischte Kommission gebildet, zusammengesetzt aus den Vertretern der öffentlichen städtischen oder ständischen Gouvernementsbehörden oder der sie vertretenden Institutionen, an den Orten, wo derartige Behörden oder Institutionen nicht bestehen, aus der lokalen Verwaltung und Vertretern der Inhaber von Handwerksbetrieben und der Handwerksgehilfen. Die Anzahl der Vertreter jeder der erwähnten drei Gruppen wird nach dem Ermessen der lokalen Selbstverwaltungsorgane oder der sie vertretenden Institutionen oder auch, nach Zuständigkeit, der Gouverneure resp. der Distriktsvorsteher festgesetzt und soll den dritten Teil der Gesamtmitgliederzahl der Kommission betragen. Die Vertreter der ersten der erwähnten Gruppen werden durch die öffentlichen städtischen oder ständischen Gouvernementsbehörden oder die sie vertretenden Institutionen gewählt und an den Orten, wo derartige Behörden und Institutionen nicht bestehen, durch die Gouverneure resp. die Distriktsvorsteher ernannt. Die Vertreter der zweiten Gruppe werden von der Versammlung der Inhaber von Handwerksbetrieben durch Wahl aus ihrer Mitte gewählt und die Vertreter der dritten Gruppe von der Versammlung der lokalen Handwerksgehilfen durch Wahl aus ihrer Mitte.

Der Modus der Wahl von Vertretern der Inhaber von Handwerksbetrieben und der Handwerksgehilfen wird durch Reglemente, die vom Minister des Handels und der Industrie im Einverständnis mit dem Minister des Innern zu erlassen sind, festgesetzt. Diese Reglemente werden dem dirigierenden Senat vorgelegt, damit er sie durch Publikation zur allgemeinen Kenntnis bringe. Beschwerden über regelwidrige Vornahme von Wahlen sind bei den Gouvernementsbehörden für die städtischen und ständischen resp. für die städtischen Angelegenheiten oder den sie vertretenden Behörden einzugeben. Die Entscheidung der betreffenden Behörde über diese Beschwerden gilt als definitiv.

Die Kommission tagt unter dem Vorsitz einer von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte gewählten Person. Die Schlussnahme dieser Kommission ist der zuständigen öffentlichen städtischen oder ständischen Gouvernementsbehörde oder der sie vertretenden Institution vorzulegen und an den Orten, wo solche Behörden oder Institutionen nicht bestehen, dem Gouverneur oder dem Distriktsvorsteher, welche diese Schlussnahme auch der Aufstellung der entsprechenden verbindlichen Bestimmungen zu Grunde legen.

Die verbindlichen Bestimmungen für ländliche Bezirke können von den ständischen Gouvernementsbehörden oder den sie vertretenden Institutionen oder auch von den Gouverneuren resp. den Distriktsvorstehern ohne vorgängige Ausarbeitung derselben in den in diesem Artikel erwähnten Kommissionen aufgestellt werden.

7. Die Aufsicht über die Ausführung der Reglemente und über die Befolgung der verbindlichen Bestimmungen steht den ständischen und städtischen Verwaltungen und den von den ständischen Versammlungen (Art. 113 der Verordnung über die ständischen Behörden) und städtischen Dumas (Art. 112 der Städteordnung) im Rahmen ihrer Kompetenz gewählten Bezirkskuratoren zu, sowie der Polizei. Den bezeichneten Personen und Behörden liegt es ob, solche, die sich der Uebertretung des gegenwärtigen Reglements und der auf Grund davon erlassenen verbindlichen Bestimmungen schuldig gemacht haben, gerichtlich verfolgen zu lassen und vor dem Gericht zu überführen.

8. Angelegenheiten, welche die im vorausgehenden Artikel (Art. 7) bezeichneten Uebertretungen betreffen, gehören in das Ressort der Friedensgerichte und an den Orten, wo die Verordnung über die ständischen Bezirksvorsteher in Kraft steht, in das Ressort der Bezirksmitglieder der Kreisgerichte.

II. Das Strafgesetzbuch (Gesetzsammlung XV, Ausgabe 1885, Forts. 1902) ist gemäss Art. 87 des Kodex der Reichsgrundgesetze, Ausgabe 1906, durch die neuen Artikel folgenden Inhalts zu ergänzen:

1. Der Leiter (Inhaber oder Direktor) eines Handwerksbetriebes, der sich der Verletzung der durch Gesetz oder verbindliche Bestimmungen erlassenen Reglemente über die Dauer und die Einteilung der Arbeitszeit in den bezeichneten Betrieben in Bezug auf Minderjährige, Unerwachsene oder Personen des weiblichen Geschlechts schuldig macht, verfällt einer Haftstrafe von nicht über einen Monat oder einer Geldbusse von nicht über hundert Rubel.

2. Der Leiter (Inhaber oder Direktor) eines Handwerksbetriebes, der sich dahin verfehlt hat, dass er Handwerksgehilfen, die das 17. Altersjahr noch nicht erreicht haben, die Möglichkeit, die Schule in den Fällen und

zu der Zeit zu besuchen, die durch Gesetz und verbindliche Bestimmungen festgesetzt sind, nicht gegeben hat, verfällt einer Geldbusse von nicht über hundert Rubel.

3. Wenn der Leiter (Inhaber oder Direktor) eines Handwerksbetriebes dartut, dass die in den vorausgehenden Artikeln (Ziff. 1 und 2) bezeichneten Gesetzesübertretungen ohne sein Wissen, durch die Schuld einer mit der unmittelbaren Aufsicht über die Arbeiten betrauten Person, vorgefallen sind, dann verfällt die betreffende Person den in den bezeichneten Artikeln festgesetzten Strafen.

III. Die in Abt. I und II aufgeführten Reglementsbestimmungen treten in Kraft nach Verlauf von 6 Wochen vom Tage ihrer Veröffentlichung an, unter der Bedingung, dass bis zu dem bezeichneten Termin die dafür notwendigen verbindlichen Bestimmungen (Abt. I Art. 5) von den zuständigen Behörden, Institutionen und Amtspersonen erlassen worden sind.

2. Высочайше утвержденное положеніе Совѣта Министровъ объ обезпеченіи нормальнаго отдыха служащихъ въ торговыхъ заведеніяхъ, складахъ и конторахъ.

Allerhöchst unterzeichnete Verordnung des Ministerrates zur Regelung der normalen Ruhe der Gehilfen in Handelsbetrieben, Niederlagen und Kontoren. Vom 19. Nov./2. Dez. 1906.

I. Auf Grund von Art. 87 des Kodex der Reichsgrundgesetze, Ausgabe 1906, wird zur Abänderung und Ergänzung der bestehenden Gesetzesvorschriften verfügt:

1. Handel in jeder Art von Handelsbetrieben, sei es ständiger Handel auf Märkten und Messen oder Hausierhandel oder Handel im Umherfahren, mit Einschluss des Handels mit starken Getränken über die Gasse sowohl aus Privatbetrieben wie auch aus den Kronguts-Branntweinschenken, sowie die mit Handels- und gewerblicher Tätigkeit zusammenhängende Beschäftigung von Gehilfen in Kontoren und Niederlagen darf nicht länger als 12 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ausgeübt werden.

Betriebe, welche den Verkauf von Esswaren und Getränken zum Verbrauch an Ort und Stelle zum Zwecke haben, darunter Schenkläden, Keller zum Ausschank russischer Weine und Weinkeller mit dem Ausschank starker Getränke (in St. Petersburg, Moskau und den Gouvernements des Königreichs Polen), sowie auch Badeanstalten und Badestuben, dürfen nicht auf eine längere Dauer als 15 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden offen stehen. Innerhalb derselben Zeit darf auch der Verkauf von Bedürfnisartikeln stattfinden, sowie von Tabak und Rauchutensilien im Hausierbetriebe und aus beweglichen Verkaufsständen.

2. Handel, sowie die mit Handels- und gewerblicher Tätigkeit zusammenhängende Beschäftigung von Gehilfen darf auf je 24 Stunden um 2 Stunden über die in Art. 1 fixierte Frist hinaus verlängert werden, jedoch nicht an mehr als 40 Tagen im Jahr, welche durch die verbindlichen Bestimmungen der öffentlichen städtischen oder ständischen Gouvernementsbehörden (обязательными постановленіями общественныхъ городскихъ или земскихъ учрежденій) resp. der sie vertretenden Institutionen dafür bestimmt werden; an Orten, wo solche Institutionen nicht bestehen, durch Gouverneure resp. Distriktsvorsteher (начальниковъ областей).

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf die Betriebe und Handelsgeschäfte, welche im zweiten Absatz des Art. 1 erwähnt sind.

3. Ueber die in Art. 1 und 2 vorgeschriebene, sowie über die auf Grund von Art. 9 bestimmte Zeit hinaus dürfen Gehilfen in Handelsbetrieben jeder Art mit Arbeiten nur bei Unglücksfällen, wenn die Ware oder die Handelslokalität bedroht sind, beschäftigt werden, Gehilfen in Handelsgeschäften, welche Handel mit schnell verderblichen Lebensmitteln treiben, ausserdem noch dann, wenn die Arbeiten sich als unbedingt nötig zur Verhinderung des Verderbs der Waren erweisen (Art. 9, Ziff. 4).

In anderen Fällen dürfen die Gehilfen mit Arbeiten über die in Art. 1 und 2 fixierte, sowie auch über die auf Grund von Art. 9 bestimmte Zeit hinaus nur mit ihrer Einwilligung und gegen besonderen Lohn beschäftigt werden.

Die in Abs. 1 und 2 dieses Artikels getroffenen Verfügungen entbinden die Handelsgeschäftsinhaber nicht von der Verpflichtung, ihre Handelsbetriebe, Niederlagen und Kontore für den Eintritt des Publikums an den auf Grund des Art. 9 bestimmten Stunden zu schliessen.

Bedienung von Personen, die vor Anbruch der gemäss Art. 9 zur Beendigung der Handelsarbeiten bestimmten Frist einen Handelsbetrieb, eine Niederlage oder ein Kontor betreten haben, darf auch nach dem Anbruch dieser Frist zu Ende geführt werden.

4. Gehilfen in Handelsbetrieben, Niederlagen, Kontoren und Betrieben des Wirtschaftsgewerbes, die mehr als 8 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden offen stehen, ist eine Pause zur Einnahme der Mahlzeiten von einer Gesamtdauer von nicht weniger als 2 Stunden im Tage zu gewähren. In den übrigen Betrieben darf die Essenspause nicht weniger als eine halbe Stunde betragen. Die Verteilung der Essenspausen wird von den Betriebsinhabern im Einverständnis mit dem Personal vorgenommen.

5. Handel, sowie die mit Handels- und gewerblicher Tätigkeit zusammenhängende Beschäftigung von Gehilfen ist vollständig untersagt an den Sonntagen und an den 12 Festtagen, sowie an den Tagen, für welche es besonders bestimmt wird (Art. 9, Ziff. 6).

In Gegenden mit stark vorherrschender fremdsprachlicher oder andersgläubiger Handelsbevölkerung kann der Handel und die mit Handels- und gewerblicher Tätigkeit zusammenhängende Beschäftigung der Gehilfen, statt an Sonntagen und den 12 Festtagen eingestellt zu werden, an anderen Tagen beschränkt oder eingestellt werden, entsprechend den lokalen Glaubensverhältnissen, wenn die Sonntage oder die 12 Feiertage von der Religion der vorwiegenden Ortsbevölkerung nicht gefeiert werden. In den erwähnten Gegenden darf jedoch der Handel und die mit Handels- und gewerblichen Verrichtungen zusammenhängende Beschäftigung von Gehilfen nicht vor 12 Uhr mittags beginnen. Am ersten Ostertag, am Tag der heiligen Dreieinigkeit und am ersten Weihnachtsfeiertag darf überhaupt keine Arbeit verrichtet werden.

6. Die Bestimmungen des Art. 5, Abs. 1 erstrecken sich nicht:

1) auf Arbeiten, welche in Handelsgeschäften jeder Deskription bei die Ware oder die Handelslokalität bedrohenden Unglücksfällen vorgenommen werden;

2) a) auf Messen, welche nicht länger als 3 Tage dauern; b) auf die

in Art. 1, Abs. 2 erwähnten Betriebe; c) auf Lesezimmer, Lustbarkeiten aller Art, Handel auf Ausstellungen, Wohltätigkeitsbazaren usw.;

3) auf Hausierhandel und Handel mit Druckerzeugnissen, Bedürfnisartikeln, Tabak und Rauchutensilien von beweglichen Verkaufsständen — wenn das von den verbindlichen Bestimmungen zugelassen ist (Art. 9, Ziff. 5);

4) a) auf Beschäftigung von Gehilfen in Kontoren, Niederlagen, Grosshandelsgeschäften aller Art; b) auf jeden Handel in ländlichen Bezirken; c) in städtischen Bezirken auf den Handel mit Bedürfnisartikeln, Tabak und Rauchutensilien, Viehfutter und auf Handel mit allen Waren aus Kleinhandelsläden, auf Trödelmärkten, im Karwochen- usw. Handel, welche Beschäftigungen und Handelsverrichtungen (lit. a, b, c dieses Absatzes) an den in Art. 5 bezeichneten Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden ausgeübt werden dürfen, falls dies durch die verbindlichen Bestimmungen (Art. 9, Ziff. 5) zugelassen ist. Am ersten Ostertag, am Tage der heiligen Dreieinigkeit und am ersten Tag vor Weihnachten werden die erwähnten Beschäftigungen und Handelsverrichtungen überhaupt nicht zugelassen.

7. Die Bestimmungen von Art. 1—6 erstrecken sich nicht auf die Eisenbahn- und Dampfschiffbuffets, Gasthäuser, Herbergen usw. unter der Bedingung, dass der Handel mit starken Getränken über die Gasse aus diesen Betrieben nur so lange Zeit betrieben wird, als er auch den andern Handelsbetrieben der betreffenden Oertlichkeit gestattet ist, und dass die Buffets in Gasthäusern und Herbergen nicht länger als 15 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden geöffnet sind.

8. Gehilfen beiderlei Geschlechts in Handelsbetrieben, Niederlagen, Kontoren, sowie in Betrieben des Wirtschaftsgewerbes, die das 17. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind jeden Tag — unabhängig von der in Art. 4 bestimmten Pause — an Wochentagen 3 Stunden zum Besuch der Schule freizugeben, wobei die Zeit dafür von den auf Grund von Art. 9 ergangenen verbindlichen Bestimmungen festgesetzt wird.

Die Meister, welche minderjährige Arbeiter beschäftigen, haben das Recht, darüber zu wachen, dass diese die Schulen in der hiefür bestimmten Zeit besuchen.

Die Verpflichtung, den bezeichneten Minderjährigen 3 Stunden zum Besuch der Schule freizugeben, erstreckt sich nicht auf die Inhaber derjenigen Handelsbetriebe, Niederlagen und Kontore, in denen die Beschäftigungsdauer weniger als 8 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden beträgt, inklusive die Pause zur Einnahme der Mahlzeiten, wenn dabei die betreffenden Minderjährigen zur selben Stunde frei werden, wo die minderjährigen Gehilfen der andern gleichartigen oder in derselben Oertlichkeit gelegenen Handelsbetriebe, Niederlagen und Kontore zum Besuch der Schule entlassen werden.

9. Den öffentlichen städtischen und ständischen Gouvernementsbehörden oder den sie vertretenden Institutionen, und an Orten, wo solche Behörden oder Institutionen nicht bestehen, den Gouverneuren oder dem Distriktsvorsteher steht es zu, in gehöriger Ordnung verbindliche Bestimmungen zu erlassen:

1) Ueber die Zeit des Anfanges und der Beendigung des Handels und der mit Handels- und gewerblicher Tätigkeit zusammenhängenden Verrichtungen von Handlungsgehilfen in Handelsbetrieben, Niederlagen,

Kontoren aller Art, in Betrieben des Wirtschaftsgewerbes, auf Märkten und Messen, sowie des Hausierhandels und des Handels im Umherfahren, sowohl an Werktagen, als an Sonn- und Festtagen;

2) Ueber die den im Gesetze aufgestellten Normen gegenüber weitgehendste Verkürzung der Zeit des Handels und der mit Handels- und gewerblicher Tätigkeit zusammenhängenden Verrichtungen von Handlungsgehilfen, sowohl an Werktagen (Art. 1), wie auch an Sonn- und Festtagen (Art. 6, Ziffer 2 u. 3), mit der Bedingung jedoch, dass durch diese Bestimmungen die Betriebsinhaber nicht verpflichtet werden können, an Werktagen weniger als 9 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden, inklusive einer Pause von 2 Stunden im Tage zur Einnahme der Mahlzeiten, Handel zu treiben oder Arbeiten, die mit Handels- und gewerblicher Tätigkeit zusammenhängen, zu verrichten;

3) Ueber die Verlängerung der Zeit des Handels sowie der mit Handels- und gewerblicher Tätigkeit zusammenhängenden Verrichtungen von Handlungsgehifen um 2 Stunden auf einen Zeitraum von 24 Stunden und über die hierfür möglichen Tage (Art. 2);

4) Ueber die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Arbeiten der Handlungsgehilfen in den Betrieben, welche Handel mit schnell verderblichen Esswaren betreiben, als unbedingt notwendig zur Verhinderung des Verderbs der Ware erachtet werden dürfen, und über die Festsetzung der Stunden, innerhalb welcher die Ausführung solcher Arbeiten genehmigt werden kann (Art. 3, Abs. 1);

5) Ueber die Genehmigung, an Sonn- und Festtagen Handel zu treiben und Verrichtungen vorzunehmen in den in Art. 5, Abs. 2 und Art. 6, Ziffer 3 u. 4 erwähnten Fällen;

6) Ueber die Verkürzung der Zeit des Handels, sowie der mit Handels- und gewerblicher Tätigkeit zusammenhängenden Verrichtungen der Gehilfen oder über die vollständige Einstellung dieser Verrichtungen und des Handels an anderen Tagen, mit Ausnahme der in Art. 5 genannten Sonn- und Festtage;

7) Ueber die Stunden, zu welchen den in Art. 8 erwähnten minderjährigen Gehilfen zum Besuche der Schulen freigegeben werden muss.

10. Zur Ausarbeitung der im vorhergehenden Artikel (9) erwähnten verbindlichen Bestimmungen wird eine gemischte Kommission gebildet, zusammengesetzt aus Vertretern der öffentlichen städtischen oder ständischen Gouvernementsbehörden oder der sie vertretenden Institutionen, an Orten, wo derartige Behörden oder Institutionen nicht bestehen, aus der Lokalverwaltung, aus Vertretern der Handeltreibenden und ihrer Gehilfen, sowie in den einschlägigen Fällen aus den Vertretern des Steuerressorts. Die Anzahl der Vertreter der lokalen Institutionen oder der Handeltreibenden und ihrer Gehilfen wird nach dem Ermessen der lokalen Selbstverwaltungsorgane oder der sie vertretenden Institutionen, oder auch, nach Zuständigkeit, der Gouverneure resp. Distriktsvorsteher festgestellt. Jedoch soll jede der drei erwähnten Gruppen in der Kommission mit der gleichen Anzahl von Vertretern vertreten sein.

Die Vertreter der ersten der erwähnten Gruppen werden durch die öffentlichen städtischen oder ständischen Gouvernementsbehörden oder die sie vertretenden Institutionen gewählt; an Orten, wo solche Behörden oder Institutionen nicht bestehen, werden sie von den Gouverneuren oder Distriktsvorstehern ernannt. Die Vertreter der zweiten Gruppe werden

durch die Börsencomités gewählt und, wo solche nicht bestehen, durch die lokalen Kaufmannsgilden; in Ermangelung auch solcher durch die lokalen Handeltreibenden durch Wahl aus ihrer Mitte.

Der Modus der Wahl von Vertretern der Handeltreibenden und ihrer Gehilfen an Orten, wo keine Börsencomités, Kaufmannsgilden oder Hilfsvereine der kaufmännischen Angestellten bestehen, wird durch Reglemente, die vom Minister des Handels und der Industrie im Einverständnis mit dem Minister des Innern erlassen werden, festgesetzt. Diese Reglemente werden dem dirigierenden Senat vorgelegt, damit er sie durch Publikation zur allgemeinen Kenntnis bringe. Beschwerden über regelwidrige Vornahme von Wahlen sind bei den Gouvernementsbehörden für die ständischen und städtischen resp. für die städtischen Angelegenheiten (губернскія по земскимъ и городскимъ либо по городскимъ дѣламъ присутствія) oder den sie vertretenden Institutionen anzubringen; die Entscheidung dieser Behörden über diese Beschwerden gilt als definitiv.

Die Kommission tagt unter dem Vorsitz einer von ihren Mitgliedern gewählten Person. Die Schlussnahme der Kommission ist der zuständigen öffentlichen städtischen oder ständischen Gouvernementsbehörde oder der sie vertretenden Institution vorzulegen, und an Orten, wo solche Behörden oder sie vertretende Institutionen nicht bestehen, dem Gouverneur oder dem Distriktvorsteher, welche diese Schlussnahme auch der Aufstellung der entsprechenden verbindlichen Bestimmungen zu Grunde legen.

Die verbindlichen Bestimmungen für ländliche Bezirke können von den ständischen Gouvernementsbehörden oder den sie vertretenden Institutionen oder auch von den Gouverneuren resp. dem Distriktsvorsteher ohne vorgängige Ausarbeitung der Bestimmungen in den in diesem Artikel aufgeführten Kommissionen aufgestellt werden.

11. Die Aufsicht über die Ausführung der vorliegenden Regeln und über die Befolgung der verbindlichen Bestimmungen steht den ständischen und städtischen Verwaltungen und den von den ständischen Versammlungen (Art. 113 der Verordnung über ständische Institutionen) und den städtischen Dumas (Art. 112 der Städteordnung) im Rahmen ihrer Kompetenz gewählten Bezirkskuratoren (земскимъ и городскимъ управамъ и участковымъ попечителямъ, избираемымъ земскими собраніями [ст. 113 пол. зем. учр.] и городскими думами [ст. 112 гор. пол.]) zu, sowie der Polizei. Den bezeichneten Behörden und Personen liegt es ob, solche, die sich der Uebertretung vorliegender Regeln und der auf Grund davon erlassenen verbindlichen Bestimmungen schuldig gemacht haben, gerichtlich verfolgen zu lassen und sie vor Gericht zu überführen.

12. Angelegenheiten, welche die im vorausgehenden Artikel (11) bezeichneten Uebertretungen betreffen, gehören in das Ressort der Friedensgerichte, an Orten, wo die Verordnung über die ständischen Bezirksvorsteher in Kraft steht, in das Ressort der Bezirksmitglieder der Kreisgerichte (вѣдомству уѣздныхъ членовъ окружныхъ судовъ).

13. Die Wirkung der bestehenden Reglemente erstreckt sich nicht auf Apotheken.

II. Das Strafgesetzbuch (Gesetzsammlung, Bd. XV, Ausg. 1885 und Fortsetzung von 1902) ist gemäss Art. 87 des Kodex der Reichsgrundgesetze, Ausg. 1906 durch die neuen Artikel folgenden Inhalts zu ergänzen:

1. Der Leiter (Inhaber oder Direktor) eines Handelsbetriebes, einer Niederlage, eines Kontors oder eines Betriebes des Wirtschaftsgewerbes,

der sich einer Verletzung der durch Gesetz oder verbindliche Bestimmungen erlassenen Reglemente über die Dauer und die Einteilung der Zeit des Handels und der Beschäftigung seiner Gehilfen in den bezeichneten Betrieben, Niederlagen und Kontoren in Bezug auf Minderjährige, Unerwachsene oder Personen weiblichen Geschlechts schuldig macht, verfällt einer Haftstrafe von nicht über einen Monat oder einer Geldbusse von nicht über hundert Rubel.

2. Der Leiter (Inhaber oder Direktor) eines Handelsbetriebes, einer Niederlage, eines Kontors oder eines Betriebes des Wirtschaftsgewerbes, der sich dahin verfehlt hat, dass er seinen Handlungsgehilfen, die das 17. Altersjahr noch nicht erreicht haben, die Möglichkeit nicht gewährt hat, die Schule in den Fällen und zu der Zeit zu besuchen, die durch Gesetz und verbindliche Bestimmungen festgesetzt sind, verfällt einer Geldbusse von nicht über hundert Rubel.

3. Wenn der Leiter (Inhaber oder Direktor) eines Handelsbetriebes, einer Niederlage, eines Kontors oder eines Betriebes des Wirtschaftsgewerbes nachweist, dass die in den vorausgehenden Artikeln (1 und 2) bezeichneten Gesetzesübertretungen ohne sein Wissen, durch die Schuld einer mit der unmittelbaren Aufsicht über die Arbeiten betrauten Person, vorgefallen sind, dann verfällt die betreffende Person den in den zitierten Artikeln festgesetzten Strafen.

III. Die in Abteilung I und II aufgeführten Reglemente treten in Kraft nach Verlauf von 6 Wochen vom Tage ihrer Veröffentlichung an, unter der Bedingung, dass bis zu dem bezeichneten Termin die dafür notwendigen verbindlichen Bestimmungen (Abt. I, Art. 9) von den zuständigen Behörden, Institutionen und Amtspersonen erlassen worden sind.

3. Правила производства испытаній для опредѣленія на должности по фабричной инспекціи.

Reglement betr. die Vornahme von Prüfungen zwecks Ernennung zum Amte eines Fabrikinspektors. Vom 23. Nov./6. Dez. 1906.

1. Die Prüfungen der Personen, welche sich um ein Amt bei der Fabrikinspektion bewerben, finden vor einer besonderen, im Industriedepartement des Ministeriums des Handels und der Industrie errichteten Kommission statt.

2. Die Kommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des Direktors des Industriedepartements aus seinem Adjunkten, den Fabrikrevisoren, dem Geschäftsführer des Oberamtes für Fabrik- und Hüttenwesen und den Sachverständigen, die vom Minister des Handels und der Industrie berufen werden.

3. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre statt: in den Monaten April und Oktober nach einem vom Minister des Handels und der Industrie aufgestellten Programme.

4. Die Personen, die sich der Prüfung unterziehen wollen, haben beim Industriedepartement nicht später als am 1. Januar und 1. Juli ein Gesuch einzureichen, mit Angabe der Lehranstalt, in der sie ihre Bildung empfangen haben, des Jahres, an welchem der Kurs dieser Anstalt zu Ende ging, ihres Alters, ihrer Konfession, ihrer Familienverhältnisse und ausführlicher Mitteilungen über vorausgegangene praktische Wirksamkeit. Im Gesuch sind nach Möglichkeit die Personen oder Behörden anzugeben, welche über die persönlichen Eigenschaften des Kandidaten Auskunft geben können.

5. Die Zulassung zu den Prüfungen hängt vom Minister des Handels und der Industrie ab. Die Personen, die zu den Prüfungen zugelassen oder nicht zugelassen werden, erhalten davon nicht später als einen Monat vor Beginn der Prüfung Kenntnis. Personen, die den Anforderungen des Art. 36 der Gewerbeordnung nicht Genüge leisten, werden zu den Prüfungen nicht zugelassen.

6. Nach Schluss der Prüfungen fertigt die Kommission (Art. 1) ein Journal aus, in welchem, für jeden Geprüften besonders, der Grad der nachgewiesenen theoretischen Kenntnisse angegeben wird, sowie das Urteil der Kommission über die praktische Vorbereitung und Tauglichkeit für die Funktionen der Fabrikinspektion.

Programm der Prüfungen zur Anstellung im Dienste der Fabrikinspektion.

I. Allgemeiner Begriff des bürgerlichen Rechts. Subjekte und Objekte desselben. Allgemeiner Begriff der Verträge und der Verbindlichkeiten. Dienstmiete und deren Arten nach den in Russland geltenden Gesetzen. Begriff der Schädigungen und ihres Ersatzes.

II. Strafgesetz. Das Verbrechen. Prinzip persönlicher Verantwortlichkeit. Strafbestimmungen von Wichtigkeit für die russische Arbeitsgesetzgebung.

III. Allgemeiner Begriff der Staatsorganisation und der Verwaltungsorgane in Russland. Gesetzgebende, vollziehende, richterliche Gewalt. Administrativverordnungen, ihre Kompetenz und Bedeutung. Administrativtätigkeit, ihre Aufgaben und Formen.

IV. Allgemeine Begriffe der in Russland wirksamen richterlichen Verordnungen. Gerichtsbarkeit. Bürgerliche Prozessordnung. Klage und ihre Elemente. Klagverfahren. Richterliche Entscheidung. Strafprozessordnung. Anregung der Verfolgung und Anklageerhebung. Richterliches Urteil.

V. Allgemeine politisch-ökonomische Begriffe bezüglich der Arbeiterfrage und Entwicklung der Grossindustrie. Der Inhalt der Arbeiterfrage. Staatliche Regulierung derselben. Normierung der Mietverhältnisse und der Arbeitszeit. Arbeiterversicherung. Gewerbe- und Schiedsgerichte und Vergleichskammern. Arbeiter- und Arbeitgeberverbindungen. Streiks. Organe der Fabrikaufsicht. Industrie- und Arbeitsstatistik.

VI. Arbeitsgesetzgebung in Russland. (Hier wird eine ausführliche Kenntnis der in Russland geltenden Gesetze und Administrativverordnungen gefordert.)

VII. Gründliche Kenntnis irgend eines Hauptzweiges des Gewerbewesens (nach Wahl des Kandidaten) vom Gesichtspunkte der Arbeitergesetzgebung, der Praxis der Fabrikaufsicht, der sanitär-hygienischen Einrichtungen der Arbeit und ihrer Gefahrlosigkeit.

XIII. Suède. Schweden.

1. Lag angående medling i arbetstvister. Den 31. December 1906. (Svensk Författningssamling 1906, No. 113.)

Gesetz über Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten. Vom 31. Dezember 1906.

§ 1. Für jeden der Bezirke, in die das Reich zu diesem Zwecke vom König eingeteilt wird, bestimmt der König einen Vermittler (förlikningsman) mit der Aufgabe, für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, wie auch von gegenseitigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und zwischen verschiedenen Gruppen von Arbeitern zu wirken, soweit diese Streitigkeiten die Arbeitsverhältnisse in dem Bezirk berühren oder beeinflussen.

§ 2. Dem Vermittler liegt ob,

mit besonderer Aufmerksamkeit die Arbeitsverhältnisse in dem Bezirk zu verfolgen;

in den Fällen und auf die Weise, die dieses Gesetz namhaft macht, seine Mithilfe zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, die in dem Bezirk ausbrechen, zu leihen, sowie sonst auf Ersuchen den Arbeitgebern und Arbeitern mit Auskünften und Ratschlägen über Vereinbarungen an die Hand zu gehen, die das Arbeitsverhältnis betreffen und geeignet sind, ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu fördern, sowie störende Arbeitseinstellung zu verhüten.

§ 3. Ist in einem Bezirk eine Arbeitsstreitigkeit ausgebrochen, die so beschaffen ist, dass sie eine Arbeitseinstellung von grösserer Bedeutung mit sich bringt oder mit sich zu bringen droht, so hat der Vermittler durch persönlichen Besuch am Platze, wo der Streit ausgebrochen ist, oder auf andere Weise mit den streitenden Parteien in Verbindung zu treten, sich genau darüber zu unterrichten, worin der Streit besteht, den Streitenden nahezulegen, bis zur Erledigung der Streitigkeit die Arbeitseinstellung nicht vorzunehmen, weiterzuführen oder auszudehnen, die Streitenden einzuladen, in eigner Person oder durch gewählten Bevollmächtigten, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Platz zur gegenseitigen Verhandlung vor dem Vermittler zusammenzukommen, sowie zu versuchen, während dieser Verhandlungen, die so anzuordnen sind, wie es am geschicktesten erscheint, die Beilegung der Streitigkeit zu stande zu bringen.

Hält es der Vermittler für erforderlich oder wird es von einer der streitenden Parteien verlangt, so bestimmt der Vermittler nach Beratung mit den streitenden Parteien und nachdem ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, Vorschläge zu machen, besondere Sachverständige, die mit dem Schiedsmann ein Schiedsamt (nämnd) zur Durchführung der Vermittlung bilden.

§ 4. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf Arbeitsstreitigkeiten, die in Gewerbebetrieben, industriellen Anlagen oder Arbeitsunternehmungen ausgebrochen sind, wo besondere Verhandlungs-, Vermittlungs- oder Schiedsämter errichtet sind, es sei denn, dass die Streitenden auf beiden Seiten die Entscheidung des Vermittlers anrufen oder dass die Verhältnisse voraussehen lassen, dass das besondere Schiedsamt nicht um die Beilegung der Streitigkeit angegangen wird.

§ 5. Wenn in einer Streitigkeit, die zur Behandlung durch den Vermittler gekommen ist, eine der streitenden Parteien oder beide unterlassen, der schriftlichen Einladung des Vermittlers, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort miteinander zur Verhandlung vor dem Vermittler oder dem Schiedsamt zusammenzukommen, Folge zu leisten, dann soll der Vermittler den Streitenden schriftlich mitteilen, dass er auch

weiterhin zur Vermittlung in der Streitigkeit bereit ist, wofern seine Beihilfe in dieser Hinsicht angerufen ist.

Bei fortgesetzter Arbeitseinstellung oder wenn es der Vermittler sonstwie für angezeigt findet, kann er auch in gewissen Zeitabständen sein Angebot, zwischen den streitenden Parteien auf die in § 3 angegebene Weise zu vermitteln, erneuern.

§ 6. Die Verhandlungen, welche vom Vermittler oder vom Schiedsamt mit oder zwischen den streitenden Parteien angeordnet werden, sollen in erster Linie zum Zweck haben, eine Vereinbarung zu stande zu bringen in Uebereinstimmung mit Angeboten oder Vorschlägen, die während der Verhandlungen von den Streitparteien selber gemacht werden. Es hängt dabei von dem Vermittler oder dem Schiedsamt ab, wenn und in dem Masse, als solches geeignet erscheint, die gute Lösung der Streitigkeit zu befördern, die Einschränkungen oder Zugeständnisse, die zu dem Zwecke angezeigt erscheinen, in Vorschlag zu bringen.

§ 7. Wird auf diese Weise keine Einigung zu stande gebracht, so kann der Vermittler oder das Schiedsamt die streitenden Parteien dazu auffordern, einer oder mehreren Personen, deren Spruch sich zu unterziehen die Streitenden sich verpflichten, den Auftrag zu geben, nach einer Prüfung, ob und in welchem Masse die von der einen oder andern Seite erhobenen Ansprüche berechtigt sind, und auf welche Weise mithin der vorliegende Streit am richtigsten geschlichtet werden kann, zwischen den streitenden Parteien zu entscheiden.

§ 8. Wollen die streitenden Parteien die Sache einer derartigen Entscheidung, wie sie § 7 vorsieht, anheimgeben, so hat der Vermittler oder das Schiedsamt, in dem Masse, als es das für nötig erachtet, zu versuchen, die Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, die in Bezug auf die Person oder die Personen, denen der im erwähnten Paragraphen vorgesehene Auftrag gegeben werden soll, entstehen könnten; und es liegt dem Vermittler besonders ob, der oder den Personen, welche gewählt worden sind, für die Streitparteien Instruktionen über den Auftrag zu geben, sowie ihnen überdies mit den Massregeln an die Hand zu gehen, die dazu dienen können, dass die von den Streitparteien gewünschte Entscheidung zu stande kommt.

Der Vermittler darf nicht selbst den besprochenen Auftrag übernehmen.

§ 9. Der in Art. 7 erwähnte Schiedsspruch ist schriftlich abzugeben und ein Exemplar desselben sofort und ohne Gebühr jeder der beiden Parteien, sowie dem Vermittler zuzustellen.

§ 10. Mit Bezug auf die Rechtswirkung der Vereinbarungen, Abmachungen oder andern Beschlüsse, die von den streitenden Parteien während der gemäss diesem Gesetz stattfindenden Verhandlungen verabredet oder gefasst werden, gelten je nach dem Inhalt der Beschlüsse und der Art, auf welche sie zu stande gekommen sind, die Vorschriften des gemeinen Rechtes.

§ 11. Umfasst die ausgebrochene Streitigkeit mehr als einen Bezirk, so liegt es den Vermittlern, deren Bezirk von der Streitigkeit berührt wird, ob, sobald als möglich darüber, sowie auch, soweit es angeht, über die Ausdehnung der Streitigkeit einen Bericht an den König zu senden, der einen Vermittler mit der Vermittlung in der Streitigkeit betrauen wird.

§ 12. Wenn es in einem besonderen Fall angezeigt erscheint, so hat der König das Recht, einem andern als dem gemäss § 1 bestimmten Vermittler den Auftrag zu erteilen, als Vermittler in einer ausgebrochenen Arbeitsstreitigkeit zu amten.

§ 13. Der Vermittler soll über alles, was in den Streitigkeiten, die Gegenstand der Regelung auf Grund dieses Gesetzes sind, vorfällt, Buch (dagbok) führen; Vereinbarungen, Abmachungen oder andere Beschlüsse, die von den Streitenden verabredet oder gefasst werden, wie auch die Schiedssprüche, die nach § 7 gegeben werden, sind vollständig in das genannte Buch aufzunehmen oder demselben beizulegen.

Jedes Quartal soll der Vermittler dem Kommerzkollegium einen Bericht über seine Tätigkeit im nächstvorausgegangenen Quartal und über den Verlauf der Streitigkeiten, die während desselben von ihm behandelt worden sind, erstatten; in diesem Bericht ist ebenfalls über die Tätigkeit der errichteten Verhandlungs-, Vermittlungs- und Schiedsämter Rechenschaft abzulegen, soweit der Vermittler davon Kenntnis hat bekommen können.

Das Kommerzkollegium hat dafür zu sorgen, dass der Bericht in den Druck gegeben wird.

§ 14. Weitere Vorschriften über die Tätigkeit der Vermittler werden in einer vom König erlassenen Instruktion gegeben.

§ 15. Ueber die Entschädigung für Vermittler und die Mitglieder der in § 3 Absatz 2 genannten Schiedsämter wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

2. Instruktion för förlikningsmän för medling i Arbetstvister. Den 31. December 1906. (Svensk Författningssamling 1906, No. 113.)

Instruktion für Vermittler über Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten. Vom 31. Dezember 1906.

§ 1. Der Vermittler hat innerhalb des ihm zugeteilten Bezirkes die Handlungen vorzunehmen, die ihm gemäss dem Gesetz über Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten vom 31. Dezember 1906 obliegen. Er hat auch die Pflicht, einen Entscheid zu fällen in Sachen, die Se. Majestät der König oder das Kommerzkollegium ihm zu diesem Zwecke überweisen.

§ 2. Der Auftrag, als Vermittler zu amten, wird dem Betreffenden von Sr. Majestät dem König auf eine gewisse Zeit oder bis auf weiteres durch Verordnung erteilt.

Der Vermittler kann sich jederzeit durch Se. Majestät den König des Auftrages entheben lassen.

§ 3. Der Vermittler darf sich nicht länger als 8 Tage von seinem Wohnort fernhalten, ohne zuvor dem Kommerzkollegium davon Kenntnis gegeben zu haben.

§ 4. Wer das Amt eines Vermittlers innehat oder innegehabt hat, dem ist es verboten, Geschäftsgeheimnisse, von denen er während der Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, zu verraten.

§ 5. Der Vermittler darf weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitern oder deren Organisation eine Vergütung für seine Mitwirkung bei der Beilegung von ausgebrochenen Arbeitsstreitigkeiten oder sonstwie, in welcher Form es auch sei, annehmen.

Die Kosten für Verhandlungen, woran der Vermittler teilnimmt, sowie für Protokollführung und Lokalmiete sind von den Parteien nach eigener Uebereinkunft zu bestreiten.

§ 6. Bei der Ausübung seines Amtes hat der Vermittler mit Achtsamkeit und Umsicht vorzugehen, und strengstens zu berücksichtigen, dass es den Arbeitern und Arbeitgebern selbst zusteht, zu entscheiden, wie weit sie seine Mitwirkung in Anspruch nehmen wollen.

§ 7. Wenn durch die Mithilfe des Vermittlers eine Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten stattfindet, sowie wenn der Vermittler sonst, nach § 2 des oben erwähnten Gesetzes, auf Ersuchen den Arbeitgebern und Arbeitern mit Auskünften und Ratschlägen in Bezug auf Vereinbarungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, an die Hand geht, so hat er einesteils sich zu bemühen, dass in die Vereinbarungen Bestimmungen aufgenommen werden, die geeignet sind, störende Arbeitseinstellungen in der Zukunft zu verhüten, andernteils auch zu veranlassen, dass jeder solchen Vereinbarung, welche am besten schriftlich abzufassen ist, eine klare, unzweideutige Formulierung gegeben wird.

§ 8. Wenn auf die in § 3 des erwähnten Gesetzes angegebene Weise Sachverständige zu bestimmen sind, die mit dem Vermittler ein Schiedsamt zur Ausübung der Vermittlung bilden sollen, so hat der Vermittler gebührende Rücksicht auf die von den Parteien oder ihren Vertretern bei den Verhandlungen gemachten Vorschläge zu nehmen, aber gleichwohl darüber zu wachen, dass die zu bestimmenden Sachverständigen soweit als möglich im vorliegenden Streitfalle unbeteiligt sind.

§ 9. Ausser dem in § 13 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Buch (dagbok) soll der Vermittler ein Verzeichnis der ein- und ausgehenden Korrespondenzen führen.

Der Vermittler hat sich auch soweit als möglich die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in seinem Distrikt bestehenden Verabredungen sowie die geltenden Arbeitsreglemente und Ordnungen zu verschaffen; ferner sich eine Sammlung und ein Verzeichnis der Dokumente anzulegen, welche ihm in dieser Hinsicht zu Handen kommen.

§ 10. Ist der Vermittler nicht in der Lage, eine oder mehrere der in seinem Distrikte ausgebrochenen Arbeitsstreitigkeiten zu bewältigen, oder sich gehörig damit zu befassen, so hat er, je nach den Umständen, die Sache Sr. Majestät dem König anzuzeigen.

§ 11. Die Vermittler stehen unter der Aufsicht des Kommerzkollegiums, welches ihre Tätigkeit so zu leiten hat, dass eine möglichst grosse Gleichmässigkeit in der Anwendung des erwähnten Gesetzes und dieser Instruktion erzielt, sowie das notwendige Zusammenwirken unter den Vermittlern erreicht wird; und das Kollegium hat, wenn es dies für angezeigt erachtet, das Recht, die Vermittler (einen oder mehrere) zur Beratung vor den Generaldirektor oder das Mitglied des Kollegiums, zu dessen Ressort die auf Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten bezüglichen Geschäfte gehören, zu laden.

§ 12. Die Vorschriften dieser Instruktion gelten in den anwendbaren Teilen auch für die gemäss §§ 11 und 12 des erwähnten Gesetzes gelegentlich bestimmten Vermittler.

Diese Instruktion tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

XIV. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Sonntagsruhe in den Fabriken. Vom 28. Dezember 1906.

Im Anschluss an unser Kreisschreiben vom 20. Dezember 1905, betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Samstagsarbeit in den Fabriken (Bundesbl. 1905, VI, S. 575), beehren wir uns, Ihnen folgende Mitteilungen zukommen zu lassen.

1. Der Verband schweizerischer Hutfabrikanten wünscht in Zuschriften vom 19. Februar, 10. März und 27. April 1906, es möchte die Strohhutindustrie in Ziffer III. lit. a (aargauische Strohindustrie) oder b (Anfertigung von Kleidern) unseres Kreisschreibens vom 20. Dezember 1905 eingereiht, bezw. der in Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes zugelassenen Erlaubnis teilhaftig erklärt werden. Entgegen dem damaligen Antrag der eidgenössischen Fabrikinspektoren (Bericht vom 15. Dezember 1905, Ziffer III, 8) ist der Verband der Meinung, dass die Fabrikation von Strohhüten eine Saisonindustrie sei, indem des raschen Modewechsels wegen nicht zum voraus auf Lager gearbeitet werden könne, ohne eine grosse Entwertung nicht mehr moderner Ware herbeizuführen; es könne wohl nach erhaltenen festen Aufträgen, nicht aber ein allen Anforderungen entsprechender Vorrat fabriziert werden; mangels an Arbeitskräften sei eine Vermehrung des Personals in der strengen Saison untunlich; auch der Arbeiter sei auf einen Mehrverdienst in den wenigen (etwa 3) Saisonmonaten angewiesen, um über die stille Zeit hinwegzukommen. Das Begehren wird für 9 Verbandsfirmen gestellt. Von den beteiligten Kantonsregierungen unterstützen es 4, während eine andere Ablehnung empfiehlt, indem die dortigen Strohhutfabriken kein weitgehendes Bedürfnis nach Ueberzeitarbeit bekunden und nur wenige beschränkte Bewilligungen für solche erhalten haben. Die Fabrikinspektoren halten in ihrem Bericht vom 30. Juli den früheren Antrag aufrecht, indem, laut eingezogenen Erkundigungen, tatsächlich die Artikel zum voraus bestellt und die Modelle lange vor Eintritt der Verkaufssaison mitgeteilt werden. Wir finden, der Nachweis, dass die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Wochenstunde der Industrie einen nennenswerten Nachteil bringe, sei nicht erbracht. In Art. 11, Abs. 4 des Fabrikgesetzes und in Art. 5, Abs. 1 des Samstagsarbeitsgesetzes ist dafür gesorgt, dass besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann; das weitergehende Begehren des erwähnten Verbandes wird vom Bundesrat abgelehnt.

2. Von 24 Betrieben der Schokoladefabrikation haben seinerzeit 9 die Bewilligung zur Nachtarbeit und zwar behufs Herstellung von Milch- oder Fondantschokolade erhalten. Einem derselben war auch Sonntagsarbeit für die eigentliche Fabrikation — die Sonntagsarbeit für das Kondensieren der Milch kommt hier nicht in Betracht — gestattet; diese Ausnahme wurde von unserem Industriedepartement nach Erlass unseres Kreisschreibens vom 20. Dezember 1905 aufgehoben, weil sie nach den gemachten Erfahrungen auf keiner technischen Notwendigkeit beruhte. Gegen die Verfügung des Departements protestiert die betreffende Firma, ohne jedoch diese technische Notwendigkeit nachzuweisen. Bei den Erhebungen der Fabrikinspektion stellte es sich allerdings heraus, dass auch andere Fabriken über den Sonntag im Gange waren, ohne hierfür eine Bewilligung nachgesucht zu haben, unter dem Vorgeben, dass die betreffenden Maschinen (Kollergänge, Conches) automatisch laufen und keiner Wartung bedürfen. Die Fabrikanten bezeichnen aber selbst 72 Stunden als die längste Dauer, um den Prozess zu Ende zu führen; es ist also technisch nicht nötig, den Sonntag zu Hilfe zu nehmen, und das Fabrikgesetz gestattet auf anderen Gründen beruhende Sonntagsarbeit nicht. Wir müssen, in Uebereinstimmung mit den Fabrikinspektoren (Gutachten vom 1. August 1906), diese somit in der Schokoladefabrikation als unzulässig betrachten.

In Vollziehung des Samstagsarbeitsgesetzes haben wir in unserem erwähnten Kreisschreiben für die Schokoladefabriken den Schluss des Betriebes an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen ausdrücklich auf 5 Uhr verfügt. Wir stellen fest, dass uns von keinem Fabrikanten ein Gesuch um Abänderung dieser Verfügung zugegangen ist. Das Sekretariat der „Union libre des fabricants suisses de chocolat“ reicht deren Wünsche in Bezug auf die Gestaltung des neuen Fabrikgesetzes ein und spricht sich, aufmerksam gemacht durch die genannten Erhebungen der Fabrik-

inspektoren, in Eingaben vom 15. Juli und 14. September über die Angelegenheit in allgemeiner Weise aus, hauptsächlich betonend, dass der einmal im Gang befindliche Prozess bei den oben bezeichneten Maschinen, der bis 60—72 Stunden dauern könne, in gewissen Fabriken nicht unterbrochen werden dürfe. Dass die in Art. 3 des Samstagsarbeitsgesetzes vorausgesetzte „Notwendigkeit der Nachtarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen" bestehe, wird aber von keiner Seite nachgewiesen und wir sehen uns um so weniger zu einer Abänderung der erwähnten Verfügung veranlasst, als eine Reihe von Betrieben, wie die Fabrikinspektoren konstatieren, sich an dieselben gewissenhaft zu halten vermochten. In der Tat schreiben diese in dem erwähnten Gutachten: „Die Praxis beweist also, dass man den kompletten Arbeitsschluss auf Samstag Abend 5 Uhr herbeiführen kann, wenn man will, und wir haben die Ueberzeugung, dass die Arbeit der Conches vom Samstag Abend bis Montag Morgen nicht auf einer Notwendigkeit, sondern auf geschäftlicher Konvenienz beruht und geübt wird, um mit der Anlage noch mehr herauszubringen und die kleine Unbequemlichkeit des Vorwärmens der Maschinen beim Beginn der Woche zu umgehen. Sollten sich aber wirklich Betriebe finden mit Maschinen, die zum Vorwärmen nicht eingerichtet sind, wie E . . . . . von sich behauptet, so darf man von diesen blühenden Fabriken, die glänzende Geschäfte machen, gewiss verlangen, dass sie sich entsprechend einrichten."

3. Der Verband schweizerischer Stearinfabrikanten richtet am 30. Januar an den Bundesrat das Gesuch, es möchte dieser Industrie im Sinne von Art. 5, Abs. 2 ermöglicht werden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeweilen eine 10. Stunde zu arbeiten. Die Begründung lautet: In den Wintermonaten werde gewöhnlich zweimal im Tage die Verarbeitung der Rohstearinmasse und das Giessen von Kerzen vorgenommen; bleiben am Samstag Nachmittag nur $3^1/_2$—4 Stunden, so lohne es sich nicht, eine zweite Prozedur vorzunehmen, da zum Giessen der Kerzen zu wenig Zeit übrig bleibe und der halbe Arbeitstag gehe für den Fabrikanten eigentlich verloren, was in den Wintermonaten von grossem Nachteil für einen prompten Geschäftsgang sei. Gemäss Mitteilung des Vorstandes vom 3. Februar geht das Gesuch von 10 Firmen aus, wovon jedoch 2 nicht unter dem Fabrikgesetz stehen. Von den 5 beteiligten Kantonsregierungen sprechen sich nur 2 zu Gunsten des Gesuches aus. Den Mitteilungen der übrigen entnehmen wir unter anderem, dass von den dem Verband angehörenden Geschäften eines schon vor Erlass des Bundesgesetzes an den Samstagen nur 9 Stunden arbeitete, ein anderes täglich nur eine Prozedur vornimmt, so dass hier der verkürzte Samstagnachmittag voll ausgenutzt werden kann. Die Fabrikinspektoren beantragen in ihrem Bericht vom 30. Juli, dem Begehren nicht zu entsprechen; aus dessen Wortlaut selbst gehe hervor, dass die zweite Prozedur keineswegs regelmässig vorgenommen werde, und es dürfte zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Produktion genügen, wenn die Fabrikanten an den übrigen Werktagen zweimal giessen, am Samstag Vormittag aber das Quantum verstärken. Es kann auch in der stillen Saison (Sommer), laut Eingabe der Gesuchsteller, auf Vorrat gearbeitet werden. In besonderen Fällen mag von der Bestimmung des Art. 5, Abs. 1 Gebrauch gemacht werden. Der Bundesrat hält das Begehren als nicht ausreichend begründet und beschliesst dessen Ablehnung.

4. Der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller (von 4 Firmen liegen noch Einzelgesuche vor) reicht am 22. Januar das Gesuch ein, es möchte denjenigen Betrieben dieser Industrie, denen Nachtarbeit bewilligt ist, gestattet sein, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen länger als bis 5 Uhr und auch in der Nacht zu arbeiten. Die Eingabe geschah erst nachträglich, weil man der Ansicht war, „dass nach den gefallenen Voten im Ständerat solche Fälle, wie die unsrigen, ohne weiteres unter die Ausnahmen fallen würden". Demgegenüber ist daran zu erinnern, dass wir in unserem Kreisschreiben vom 14. Juli 1905 (Bundesbl. IV, S. 748) die Kantonsregierungen einluden, diejenigen Betriebsinhaber, die auf Gewährung von Ausnahmen Anspruch erheben, zur entsprechenden Gesuchstellung aufzufordern, und dass wir das Inkrafttreten des Gesetzes erst auf 1. Januar 1906 festsetzten, um für die Regelung der Ausnahmen und für den Uebergang zur neuen Arbeitsweise die nötige Zeit zu gewähren. Die Maschinenindustriellen führen aus, dass die Nichtbewilligung ihres Gesuches schwere technische Nachteile hervorrufen und die Leistungsfähigkeit der Industrie in weitgehendem Masse schädigen würde, und dass die Wiederaufnahme der Arbeit Sonntag nachts 12 Uhr wegen der Beeinträchtigung der Sonntagsruhe, der Erhöhung der Unfallgefahr u. s. w. untunlich sei. Da es sich nur um wenige, allerdings grosse Geschäfte der Branche handelt, liegen nur die Berichte von 4 Kantonsregierungen vor; 3 befürworten das Begehren, eine enthält sich der Antragstellung. Die Fabrikinspektoren empfehlen in ihrem Bericht vom 1. August die Bewilligung,

indem sie unter anderem bemerken: „Die Gründe, welche die Kollektiveingabe für die Notwendigkeit der Nachtarbeit überhaupt an den grossen Werkzeugmaschinen anführt, lassen wir gelten, und wir geben auch zu, dass dieselben wenigstens teilweise auch für die Samstagsnacht ihre Beweiskraft behalten. Es gibt Arbeitsstücke, die mehrere Tage und Nächte ohne Unterbrechung auf der nämlichen Maschine der gleichen Prozedur unterzogen werden; es gibt solche, bei denen der letzte Span unbedingt in einem Zug, ohne Unterbrechung genommen werden muss. Nicht von der Zahl der Maschinen, sondern von der Art der in Arbeit befindlichen Stücke hängt die Möglichkeit des Samstag-Fünfuhrschlusses ab. Um diesen unbedingt und unter allen Umständen herbeizuführen, müsste man die Fabriken zwingen, gewisse Stücke schon am Freitag nicht mehr aufzuspannen und die zu ihrer Bearbeitung vorhandenen Maschinen unter Umständen leer stehen zu lassen. Das ginge offenbar zu weit. Da wir zugeben müssen, dass wenigstens ein Teil der Samstagnacht oft zur Vollendung gewisser Arbeiten nötig ist, da es unmöglich ist, die Beanspruchung der Nacht auf eine gewisse Dauer zu beschränken, ziehen wir vor, die bestehenden Bestimmungen unangefochten zu lassen.

Einer Anzahl Giessereien ist aus technischen und gesundheitlichen Gründen teilweise Nachtarbeit bewilligt worden. Grosse, namentlich gemauerte Gussformen müssen bald nach dem Guss wieder zerstört werden, weil sonst das flüssige Eisen seine Hitze an die Umhüllung abgibt, die dann so heiss wird, dass man kaum mehr daran arbeiten kann. Je nach Umständen ist auch die Gefahr vorhanden, dass das Gussstück Risse bekommt, wenn es nicht aus der Umhüllung befreit wird. Andererseits ist das Ausgraben grosser Gussformen mit einer so starken Staubentwickelung verbunden, dass man nur wünschen muss, diese Arbeit möchte in eine Zeit verlegt werden, wo möglichst wenig Leute in der Giesserei anwesend sind. Wollte man nach dem Giessen am Samstag diese Arbeit verschieben, wären die Leute den Uebelständen am Montag ausgesetzt. Wir empfehlen daher, auch diese Bewilligung für die Samstagnacht fortbestehen zu lassen.“ Es kann noch beigefügt werden, dass die fraglichen Bewilligungen jeweilen nur sehr kleine Arbeitergruppen berühren.

Wir haben beschlossen:

Ziffer I, 1, unseres Kreisschreibens vom 20. Dezember 1905 erhält folgenden Zusatz:

i) Maschinenfabriken für die Arbeit an den grossen Werkzeugmaschinen und in der Giesserei.

5. In einer am 12. März eingelangten Eingabe stellt der Verein schweizerischer Zement-, Kalk- und Gipsfabrikanten (von 11 Firmen liegen noch Einzelgesuche vor, die teilweise weiter gehen) das Gesuch, es möge die Nachtarbeit nicht nur für das Brennen, sondern für die gesamte Aufbereitung der Rohmaterialien an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen gestattet werden. Den meisten Vertretern dieses Industriezweiges scheint, trotz der in unserem oben erwähnten Kreisschreiben vom 14. Juli 1905 enthaltenen Erklärungen, die Tragweite von Artikel 3, 1. Satz, des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 entgangen zu sein, so dass ihre Aktion sehr verspätet einsetzt. Die Begründung der letzteren lautet im wesentlichen: Die Leistungsfähigkeit der Maschinen und der dazu gehörenden Anlagen richte sich nach derjenigen des Ofenbetriebes. Wenn durch ein Verbot der Samstagnachtarbeit die Vorbereitungsmaschinen stillstehen müssen, so könne nicht nur der zum kontinuierlichen Ofenbetriebe notwendige Vorrat nicht ergänzt werden, sondern er werde schon in der nächstfolgenden Schicht gänzlich aufgebraucht sein, während der ordentliche Fabrikbetrieb erst wieder am Montag aufgenommen werden dürfe. Die Wirkung äussere sich im gestörten Brennbetrieb; die Folgen beschränken sich nicht allein auf den Betriebsausfall während 2 Arbeitsschichten, sondern sie bedingen sehr oft recht empfindliche Schädigungen der Oefen. Um die Möglichkeit zur Anlegung genügender Vorräte während der Tagesschicht zu erreichen, wäre für die Aufbereitung der Rohmaterialien für jede Maschine eine Reservemaschine, also doppelte Einrichtung erforderlich; mit vorübergehend forciertem Tagesbetrieb könne nicht geholfen werden, denn nicht die quantitative Produktion, sondern die Qualität der aufbereiteten Rohmaterialien sei für die Erzielung eines einwandfreien Endproduktes massgebend. Der Beginn der Montagsarbeit sei untunlich, besonders auch wegen der erhöhten Unfallgefahr. Für die Arbeiter sei der Lohnausfall für die 6. Nachtschicht eine schwere Schädigung.

Von den beteiligten Kantonsregierungen unterstützen das Begehren 6, eine empfiehlt Ablehnung und eine andere enthält sich der Ansichtsäusserung. Im Gutachten vom 1. August beantragten die Fabrikinspektoren, dem Begehren im Sinne einer abgekürzten Nachtschicht zu entsprechen, worauf das Industriedepartement die Leitung

des genannten Verbandes zu nochmaliger Aussprache veranlasste. Der Vorstand beharrte in seiner Antwort vom 1. September auf dem Gesuche in seinem vollen Umfange, indem er u. a. erklärte, eine derartige Bewilligung könne nicht genügen, um für den Ofenbetrieb während der nachfolgenden beiden Sonntagsschichten einen hinlänglichen Vorrat zu beschaffen. Im Oktober langten sodann von 24 Firmen der Branche gleichlautende Petitionen ein, die, allerdings unter Hervorhebung ökonomischer, für uns nicht ausschlaggebender Gründe, das früher gestellte Begehren bestätigten und, was vorher weniger der Fall war, auch die Kalkfabrikation einbezogen. Bei einer mündlichen Verhandlung hatten inzwischen die Fabrikanten von künstlichem Portlandzement geltend gemacht, es sei unmöglich, in einer um 4 Stunden kürzeren Betriebszeit (bis Sonntag früh 2 Uhr), für einen um 4 Stunden länger dauernden Unterbruch (28 Stunden) einen genügenden Vorrat an aufgearbeitetem Rohmaterial für die Brennöfen zu beschaffen; schon unter dem früheren Regime sei es schwierig gewesen, Vorrat für 24 Stunden bereitzustellen, weil der Betrieb häufige Störungen und Unterbrechungen erleide, und die Maschinen viele Reparaturen erfordern. In ihrem zweiten Gutachten vom 30. Oktober geben die Fabrikinspektoren zu, dass hieran etwas Wahres sei, und sie äussern sich weiterhin: „Die Fabrikanten von Kalk und natürlichem Zement haben für ihr Begehren nur einen Grund vorgebracht, der akzeptiert werden kann. Da nur ein Sachkundiger entscheiden kann, ob in einer Maschine gebranntes oder rohes Material gemahlen wird, hätte die Versagung der Samstagnachtarbeit für die Kalkfabriken die Folge, dass die Fabriken von künstlichem Zement unbehindert auch gebranntes Material, auch Kalk mahlen könnten, während die ersteren, die kein Rohmaterial zu mahlen haben, Samstags um 5 Uhr abstellen müssten. Es entstände daraus eine Ungerechtigkeit, der man schwer beikommen könnte. Wir haben dies schon am Schlusse unseres früheren Gutachtens gesagt und bemerkt: „Aus praktischen Gründen wäre es daher vielleicht angezeigt, die Bewilligung für den ganzen Mühlenbetrieb, ohne Unterschied des Mahlgutes, zu erteilen." Die von den Fabrikanten gemachte Konzession, den Betrieb am Sonntag Morgen eine Stunde früher, also um 5 Uhr, einzustellen, wird von den Fabrikinspektoren angenommen, und deren endgültiger Antrag geht dahin, dem Gesuche mit dieser Einschränkung zu entsprechen. Das Brennen braucht nicht erwähnt zu werden, weil dafür durchgehende Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligt ist.

Die Gipsfabrikanten reichen am 13. September ein gesondertes Begehren ein. Sie teilen mit, sie hätten den Fünfuhrschluss nach Inkrafttreten des Gesetzes sofort eingeführt, es habe sich aber herausgestellt, dass die Gipskochkessel zufolge der Eigenschaft ihres Materials (Gusseisen) wesentlich Schaden leiden, wenn sie schon abends 5 Uhr geleert sein und über den Feiertag vollständig abkühlen müssten; das Gesuch geht dahin, wenigstens den Betrieb dieser Kessel wie früher bis Samstag nachts 12 Uhr zu gestatten. Die Fabrikinspektoren empfehlen dasselbe in ihren Berichten vom 28. November/1. Dezember.

Wir haben beschlossen:

Ziffer I, 1, unseres Kreisschreibens vom 20. Dezember 1905 erhält folgende Zusätze:

k) Zement- und Kalkfabriken für die gesamte Aufbereitung der Rohmaterialien und das Mahlen bis 5 Uhr morgens;

l) Gipsfabriken für die Bedienung der Kochkessel bis Mitternacht.

In Ziffer I, 2, werden lit. e und f gestrichen.

Den beteiligten Industrieverbänden haben wir von diesen Verfügungen Kenntnis gegeben.

b) Kantone.

1. Kanton Zürich.

1. Verordnung betr. Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat. Vom 16. Februar 1906.

§ 25. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

e) von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bezw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als

übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind;

f) von Unternehmern eingereicht sind, welche die gemäss § 27 an sie gerichteten Fragen nicht beantwortet haben.

§ 27. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne (§ 25, litt. e) bezahle und billige Arbeitsbedingungen stelle, sind die vergebenden Behörden berechtigt, ihm zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Ueberstunden u. dgl. vorzulegen.

Die Angaben der Bewerber sind für ihn bei Ausführung der Arbeit oder Lieferung verbindlich.

Die mit der Ausführung betraute Firma hat die von ihr eingegebenen Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatze oder in der Werkstätte an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 28. Den bei vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen.

Für Ueberstunden müssen 25, für Nachtarbeit 50 Proz. Lohnzuschlag gezahlt werden, sofern nicht Bestimmungen einer Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitern und Prinzipalen eine höhere Entschädigung vorsehen.

Zu niedrigeren als den in dem Angebote genannten Löhnen darf kein Arbeiter beschäftigt werden. Hilfsarbeiter, sofern sie die Arbeiten Gelernter verrichten müssen, sind den letzteren im Lohne und sonstigen Arbeitsbedingungen gleichzustellen.

Die Arbeiter sind gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein; Ausnahmen sind mit besonderer Bewilligung der vergebenden Behörde zulässig. Bauunternehmer haben für ausreichende, im Winter heizbare Unterkunftsräume zu sorgen, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können. Auf den Baustellen sind zweckentsprechende Aborte anzuweisen bezw. einzurichten und ordnungsgemäss zu unterhalten.

§ 29. Der vergebenden Behörde steht das Recht einer Kontrolle über die Erfüllung dieser zum Schutze der Arbeiter aufgestellten Vorschriften zu. Bei Zuwiderhandlungen kann sie durch Verwarnung, durch Entzug der begonnenen Arbeit und temporären Ausschluss von künftigen Bewerbungen einschreiten.

2. Verordnung des Regierungsrates betr. die Lehrlingsprüfungen. Vom 14. September 1906.

2. Kanton Bern.

Verordnung des Regierungsrates, betr. die Dauer der gewerblichen Berufslehre. Vom 8. Dezember 1906.

§ 1. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich bei der gewerblichen Berufslehre nach den allgemein in der Schweiz geltenden Grundsätzen und den vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Minimalforderungen. Sie beträgt demnach mindestens:

4 Jahre für: Buchdrucker (Setzer oder Maschinenmeister), Graveure, Lithographen, Maschinenmeister für Buchdruck, Schriftsetzer, Schriftgiesser, Ziselierer.

3½ Jahre für: Bildhauer (Holz- und Stein-), Büchsenmacher, Dekorationsmaler, Elektromechaniker, Glasmaler, Goldschmiede, Holzbildhauer, Instrumentenmacher (chirurgische, physikalische, mathematische, musikalische), Kleinmechaniker. Kunstschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker, Modellschreiner, Präzisionsmechaniker, Xylographen.

3 Jahre für: Autotypeurs, Bandagisten, Bauzeichner, Bleiglaser, Buchbinder, Drechsler, Elektromonteure, Emailleure, Former, Galvanoplastiker, Gärtner, Gerber, Giesser, Gipser, Gürtler, Hafner (Kachelmacher und Töpfer), Hufschmiede, Hutmacher, Installateure (Gas und Wasser), Kaminfeger (Verordnung vom 23. Februar 1899), Kammacher, Köche, Konditoren, Kunstglaser, Kupferdrucker, Kupferschmiede, Lichtdrucker, Maler und Lackierer, Marmoristen, Maschinenzeichner, Messerschmiede, Metalldreher, Metalldrucker, Mühlemacher, Optiker, Orthopädisten, Photographen, Photograveure, Posamenter, Präparatoren, Sattler, Sattler und Tapezierer, Schlosser (Bau-), Schmiede (Hammer-, Huf-, Wagen-, Winden- und Zeugschmiede), Schneider, Schnitzler, Schreiner, Silberarbeiter, Spengler, Steindrucker, Steinhauer, Stukkateure, Stuhlschreiner, Tapezierer, Turmuhrmacher, Uhrmacher, Vergolder, Vernickler, Wagner (Luxuswagenbau), Zeichner, Zinkographen, Zinngiesser.

2½ Jahre für: Blattmacher, Bürstenmacher, Coiffeure, Etuismacher, Färber, Feilenhauer, Glaser, Kübler und Küfer, Kürschner, Müller, Schirmmacher, Schuhmacher, Siebmacher, Zimmermann.

2 Jahre für: Bäcker, Bierbrauer (ohne Mälzerei, und mit Mälzerei 3 Jahre), Blumenarbeiterinnen, Cartonnage-Arbeiter, Dachdecker, Damenschneiderinnen, Gabeln- und Rechenmacher, Gemüsegärtner, Hafner (Ofensetzer), Kappen- und Mützenmacher, Korbmacher, Kübler, Küfer, Maurer, Metzger, Möbelarbeiterinnen, Modistinnen, Schäftemacherinnen, Seiler, Stickerinnen, Wagnerei, Zementer.

1½ Jahre für: Bettmacherinnen, Geschirrmalerinnen. Giletmacherinnen, Knabenschneiderinnen, Weissnäherinnen, Zigarrenmacher.

1 Jahr für: Glätterinnen, Käser, Korsettschneiderinnen, Stickerinnen (Maschinen-).

1—3 Jahre für: Uhrenindustriearbeiter, je nach Branche.

½ Jahr für: Holzschuhmacher.

Vorbehalten bleiben die gemäss Art. 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 2. Beabsichtigt ein Lehrmeister, mit einem Lehrling eine kürzere als die gemäss Art. 1 hiervor für den betreffenden Beruf geltende Minimallehrzeit einzugehen, so hat er durch Vermittlung der zuständigen lokalen Lehrlingskommission und unter Geltendmachung der besonderen Gründe an die kantonale Handels- und Gewerbekammer zu gelangen. Ueber die Zulassung solcher abgekürzter Lehrzeiten entscheidet alsdann die Handels- und Gewerbekammer und, letztinstanzlich, die Direktion des Innern; doch sollen Ausnahmen nur in solchen durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Fällen eingeräumt werden, wo trotz der abgekürzten Lehrzeit alle Gewähr für eine richtige Erlernung des Berufes oder Berufszweiges geboten ist.

§ 3. Als Ausnahmen fallen namentlich in Betracht:

a) wenn das Lehrverhältnis die Fortsetzung einer früheren bei einem anderen Meister, oder in einem verwandten Berufe begonnenen Lehre bildet;

b) wenn der Lehrling Fachschulen besucht oder sich sonstwie vor Beginn des Lehrverhältnisses Kenntnisse und Fertigkeiten für den zu erlernenden Beruf erworben hat;

c) wenn der Lehrling bei Antritt des Lehrverhältnisses das 18. Altersjahr überschritten hat;

d) wenn der Lehrling nur einige im Lehrvertrage zu bestimmende Spezialkenntnisse oder Fertigkeiten erwerben soll.

§ 4. Die Aufsicht über die Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenden Bestimmungen liegt den Lehrlingskommissionen ob.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammluug aufzunehmen.

3. Kanton Schwyz.

Gesetz, betr. das Lehrlingswesen. Vom 28. November 1906.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche und weibliche Person, welche in einem handwerk- oder fabrikmässigen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, in einem Handels- oder in einem anderen, nach kaufmännischer Art geführten Geschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will.

Die Frage, ob jemand vermöge der Natur des Geschäftes diesem Gesetze unterworfen ist, wird endgültig auf dem Rekurswege vom Regierungsrat entschieden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflichtgesetze für die denselben unterstellten Gewerbe und des Obligationsrechtes.

1. Lehrvertrag.

§ 2. Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Meister und Lehrling sind durch einen Vertrag (Lehrvertrag) zu regeln.

Der Lehrvertrag ist schriftlich in drei Exemplaren abzufassen.

Der Vertrag muss vom Lehrmeister, vom Lehrling und vom Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterzeichnet und, im Falle der Vormundschaft, mit der Verurkundung der waisenamtlichen Genehmigung versehen sein.

Je eine Ausfertigung des Vertrages, sowie eine allfällige spätere Abänderung ist den beiden Kontrahenten, sowie dem Vorsteher des zuständigen Departementes (§ 18) auszuhändigen.

§ 3. Der Regierungsrat setzt das Musterformular für den Lehrvertrag fest. Dieses Formular wird den Vertragschliessenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist von jeder Stempelgebühr befreit.

Der Lehrvertrag bestimmt die Dauer der Lehrzeit und die gegenseitigen Verpflichtungen des Lehrmeisters und Lehrlings bezw. seiner Pflegebefohlenen.

Die Dauer der Lehrzeit wird nach den vom schweiz. Gewerbeverein aufgestellten Normen festgesetzt.

§ 4. Die Lehrzeit beginnt mit einer im Vertrage gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Dienstvertrag festzustellenden Probezeit, während welcher das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Wo nichts anderes vertraglich bestimmt ist, dauert diese Probezeit 4 Wochen und wird in die Lehrzeit eingerechnet.

2. Von den Pflichten der Meister und der Lehrlinge.

§ 5. Der Meister hat sich dem Lehrling gegenüber wie ein guter Familienvater zu benehmen.

Er soll das Betragen des Lehrlings überwachen und die für dessen Obsorge verpflichteten Personen von schweren Fehlern oder schlimmen Neigungen des Lehrlings unterrichten.

Er soll den Lehrling tunlichst vor schlechtem Beispiel sowie vor der Verleitung zur Rohheit, zur Ausgelassenheit und Trunksucht hüten.

Der Meister soll überhaupt auf die sittliche Förderung und Charakterbildung seiner Lehrbefohlenen einen möglichst guten Einfluss üben.

§ 6. Der Meister hat den Lehrling zum Besuche des vorgeschriebenen Religions- und Schulunterrichtes anzuhalten.

Wo öffentliche gewerbliche Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen, ist deren Besuch für den Lehrling obligatorisch. Der Lehrmeister hat ihm hierzu die erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar auch für den Unterricht, der in die Arbeitszeit bis abends 7 Uhr fällt, mindestens 4 Stunden wöchentlich. Ebenso hat der Lehrmeister seinen Lehrling zur Teilnahme an der Lehrlingsprüfung (§ 19) anzumelden. Zur Ausführung der Probearbeit hat er ihm die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Der Lehrmeister hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in den Kenntnissen und Fertigkeiten des im Lehrvertrag bezeichneten Berufes oder Berufszweiges zu unterrichten.

Die Zahl der Lehrlinge soll im richtigen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Arbeiter sein.

§ 8. Der Meister darf die ihm eingeräumte Gewalt nicht durch rohe Behandlung des Lehrlings missbrauchen; er soll denselben auch vor einer solchen Behandlung durch Hausgenossen und Angestellte schützen.

Er soll ihn zu regelmässiger Arbeit verhalten, ohne ihn zu überanstrengen. Er darf ihn keiner Gefahr aussetzen, welche in dem zu erlernenden Berufe nicht gewöhnlich und nötig ist.

Zu nicht beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als die berufliche Ausbildung oder die Gesundheit desselben hierdurch keinen Schaden erleidet.

Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist im Sinne der Bestimmungen über Sonn- und Feiertagsruhe untersagt.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, 11 Stunden nicht überschreiten. In der Mittagszeit ist eine Pause von wenigstens 1 Stunde einzuräumen.

§ 9. Der Meister soll für die Gesundheit des Lehrlings tunlichst sorgen.

Von einer Krankheit oder einem Unfalle des Lehrlings hat der Meister

die Eltern oder Elternstellvertreter sofort zu benachrichtigen, und inzwischen soll er für gehörige Pflege und ärztliche Behandlung sorgen. Bezüglich der Dauer der Verpflegung finden, sofern der Lehrvertrag nichts anderes vorschreibt, die Bestimmungen über den Dienstvertrag des schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.

§ 10. Bei gefährlichen Betrieben ist der Lehrling vom Lehrmeister gegen Unfall angemessen zu versichern. Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 11. Der Lehrling ist dem Meister zum Gehorsam verpflichtet. Er hat sich eines gesitteten Benehmens zu befleissen und alle Aufmerksamkeit auf die richtige Erlernung seines Berufes zu lenken. Er soll die Interessen seines Meisters nach Kräften wahren und in allen Geschäftssachen Verschwiegenheit beobachten.

Er ist dem Meister gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes für alle durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursachten Beschädigungen haftbar.

§ 12. Wenn der Lehrling infolge Militärdienst, Krankheit oder aus anderen Gründen, welche vom Meister nicht verursacht worden sind, mehr als den fünfzehnten Teil der vertraglichen Lehrzeit versäumt, so kann er zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit angehalten werden.

3. Vom Erlöschen des Lehrvertrages.

§ 13. Durch den Tod des Lehrmeisters oder des Lehrlings erlischt der Lehrvertrag.

Für den ersteren Fall kann jedoch vertraglich bestimmt werden, dass die Familie, sofern sie das Gewerbe des Verstorbenen fortführt, zur Fortsetzung des Lehrlingsverhältnisses verpflichtet ist.

§ 14. Von Seite des Meisters kann das Lehrverhältnis sofort aufgehoben werden:

a) wenn der Lehrling durch geistige oder körperliche Unfähigkeit zur Fortsetzung der Lehre als untauglich sich erweist;

b) wenn er sich Unredlichkeiten, grobe Widersetzlichkeit oder ein liederliches Betragen zu schulden kommen lässt;

c) wenn er öfters von der Arbeit ohne zwingende Gründe wegbleibt.

§ 15. Von Seite des Lehrlings, bezw. seines rechtlichen Vertreters kann das Lehrverhältnis aufgehoben werden:

a) wenn der Meister den Forderungen des Lehrvertrages oder dieses Gesetzes nach vorheriger Mahnung nicht gehörig nachkommt oder vermöge seiner Verhältnisse nicht nachkommen kann;

b) wenn der Meister weder durch eigene Kenntnisse des Berufes noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;

c) wenn der Lehrling Mangel leidet an ausreichender, gesundheitsmässiger Nahrung oder Unterkunft (Schlaf- oder Arbeitsraum), sowie überhaupt, wenn die gesundheitlichen Verhältnisse des Lehrlings die Fortsetzung der Lehrzeit nicht gestatten;

d) wenn der Meister oder seine Hausgenossen den Lehrling zu Handlungen veranlassen, welche gegen die guten Sitten verstossen, oder wenn sie überhaupt in sittlicher Beziehung nicht die notwendige Gewähr bieten.

§ 16. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ist das festgesetzte Lehrgeld, sofern nicht im Vertrage ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bis zum Tage des Austrittes in der Weise zu berechnen, dass die Hälfte des Lehrgeldes für das erste Drittel, zwei Sechstel desselben für das zweite und ein Sechstel für das letzte Drittel der Lehrzeit zu bezahlen sind.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden einer Partei aufgelöst, so haben, falls sich die Parteien nicht gütlich einigen, über die Entschädigungsfrage die Zivilgerichte bezw. die vertraglich vorgesehenen Schiedsgerichte zu entscheiden.

Wird durch den Lehrmeister das Lehrverhältnis vorzeitig durch Aufgabe des Geschäftes, Todesfall oder andere Gründe aufgelöst, so haben er oder seine Rechtsnachfolger dem Lehrling zur Fortsetzung der Lehre unter gleichen Bedingungen behilflich zu sein oder ihn angemessen zu entschädigen.

§ 17. Für jede dem Lehrvertrag gemäss bestandene Lehrzeit soll der Lehrmeister dem Lehrling eine Bescheinigung über Dauer und Erfolg der Lehre ausstellen, sowie auf Verlangen ein Zeugnis über Fleiss und Betragen.

Für eine ohne Schuld des Lehrlings nicht beendigte Lehrzeit hat der Lehrmeister unter Angabe der Gründe des Austrittes eine Bescheinigung zu verabfolgen.

4. Von der Aufsicht.

§ 18. Die Oberaufsicht über das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen liegt dem Regierungsrate ob; er übt dieselbe aus durch das Erziehungsdepartement.

In jeder Gemeinde ist vom Gemeinderat zur Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes eine Lehrlingskommission von 2—5 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von 2 Jahren zu wählen, deren Obliegenheiten durch ein Reglement vom Regierungsrat festzusetzen sind. In die Lehrlingskommission sind insbesonders tüchtige Berufsleute beiderlei Geschlechts wählbar. Die Gemeinden haben die Namen der Gewählten dem Departementsvorsteher jeweils anzuzeigen.

Mehrere Gemeinden können sich zu einem Kreise vereinigen; es steht auch dem Regierungsrate frei, aus mehreren Gemeinden einen Kreis zu bilden. In solchen Fällen bestimmt der Regierungsrat, wie viele Mitglieder jede Gemeinde in die Lehrlingskommission des betreffenden Kreises zu wählen hat.

Allfällige Entschädigungen der Mitglieder der Lehrlingskommission liegen den Gemeinden ob.

5. Von der Lehrlingsprüfung.

§ 19. Der Regierungsrat ordnet jährlich eine Prüfung von Lehrlingen an, deren Zweck darin besteht, festzustellen, ob die Lehrlinge die zur Ausübung des von ihnen gewählten Berufes notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben haben.

Diese Prüfung ist in Uebereinstimmung mit den jeweiligen Vorschriften des Bundes vorzunehmen und ist für sämtliche Lehrlinge obligatorisch.

§ 20. Zu den Lehrlingsprüfungen können auch jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit ausserhalb des Kantons an einem anderen Orte der Schweiz bestanden haben, soweit deren Lehrzeit nicht länger als 1 Jahr, vom Datum der Prüfungen an gerechnet, vollendet ist.

§ 21. Der Regierungsrat wählt alljährlich eine Prüfungskommission von im Maximum 5 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen Gewerbe- und Berufsverbände und Landesgegenden nach Möglichkeit abwechselnd zu vertreten sind.

Präsident der Kommission ist der Vorsteher des betreffenden Departements.

Die Kommission wählt ihren Kassier und Aktuar.

§ 22. Die Prüfungskommission bestimmt und veröffentlicht Zeit und Ort der Prüfungen; sie organisiert und überwacht dieselben und wählt die Fachexperten.

§ 23. Soweit allfällige Subventionen nicht hinreichen, trägt der Staat die Kosten der Lehrlingsprüfungen.

§ 24. Diejenigen Lehrlinge, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten den Lehrbrief.

Lehrlinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich noch einmal für die nächste Prüfung anmelden.

6. Strafbestimmungen.

§ 25. Uebertretungen dieses Gesetzes ab Seite des Lehrmeisters werden im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbussen vom Gemeindepräsidenten mit Fr. 1—50 gebüsst.

Ueberdies ist der Regierungsrat berechtigt, Lehrmeistern, welche wegen Sittlichkeitsvergehen bestraft worden sind oder denen die Ausübung der väterlichen Gewalt entzogen ist, oder die ihre vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Lehrlingen wiederholt gröblich verletzt haben, für die Dauer von 1—5 Jahren das Recht, Lehrlinge zu halten, zu entziehen.

§ 26. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

4. Kanton Freiburg.

Verordnung, betr. das kantonale Stellenvermittelungsbureau oder Arbeitsamt für Frauen. Vom 12. Oktober 1906.

5. Kanton Basel-Stadt.

1. Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Wirtschaftsgesetz vom 12. März 1906. Vom 2. Juli 1906.

§ 11. Die Schlafräume des Wirtschaftspersonals sollen von den Wirtschaftsräumen getrennt, mit genügend Licht und Ventilation und je einem besonderen Bett für jeden Bediensteten versehen sein. Auf jede Schlafstelle müssen mindestens 15 cbm Luftraum entfallen.

2. Allgemeine Dienstordnung für die Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen des Kantons Basel-Stadt. Vom 28. Juli 1906.

§ 1. Der „Allgemeinen Dienstordnung“ sind alle im Dienst einer öffentlichen Verwaltung stehenden Arbeiter unterstellt.

Besondere Arbeiterordnungen für einzelne Dienstzweige sollen mit der allgemeinen Dienstordnung im Einklang stehen, soweit nicht durch die eidgenössische Fabrik- und Eisenbahngesetzgebung für einzelne Betriebe Abweichungen bedingt sind.

§ 2. Jedem Arbeiter wird eine Dienstordnung zugestellt und er hat durch seine Namensunterschrift zu erklären, dass er sich allen in derselben enthaltenen Bestimmungen unbedingt unterzieht.

§ 3. Die für den regelmässigen Betrieb erforderlichen Arbeiter sind entweder ständig oder provisorisch angestellt.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Schneefall, Verkehrsstörungen u. dgl., wird die augenblicklich erforderliche Zahl von Aushilfsarbeitern eingestellt.

Alle Arbeiter, die nicht nur aushilfsweise beschäftigt werden, haben sich durch ein ärztliches Zeugnis über ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auszuweisen.

Ständig sollen in der Regel nur solche Arbeiter angestellt werden, die nicht älter sind als 45 Jahre.

§ 4. Die ständigen Arbeiter werden aus der Zahl der provisorischen Arbeiter auf Antrag der Dienstchefs (Abteilungsvorsteher) gewählt und nach einjähriger Probezeit mit Wochen- oder Monatslohn und auf gegenseitige Kündigung angestellt. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen oder einen Monat.

Bei guter Aufführung und tüchtigen Leistungen soll der Lohn auf den Anfang jedes Kalenderjahres erhöht werden und nach Ablauf von zehn Jahren ständiger Anstellung das nach Gesetz oder Verordnung zulässige Maximum erreichen.

Die Ernennung ständiger Arbeiter findet jeweilen nur Anfang Januar und Anfang Juli statt.

Bei Entlassung wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder bei Todesfall gelten entsprechend die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 22. Oktober 1888.

§ 5. Die provisorischen Arbeiter werden nach Bedürfnis auf vierzehntägige Kündigung angestellt und erhalten einen angemessenen Taglohn, dessen Höhe vierzehn Tage nach dem Diensteintritt festgesetzt wird.

§ 6. Die Aushilfsarbeiter erhalten einen Taglohn, dessen Höhe ihnen bei der Anstellung mitgeteilt wird.

Sie können jederzeit ohne weiteres unter Lohnauszahlung innert 24 Stunden wieder entlassen werden, wie sie umgekehrt auch jederzeit zum sofortigen Austritt ohne vorherige Kündigung berechtigt sind.

§ 7. Arbeiten, welche sich dazu eignen, können den Arbeitern auch in Akkord übertragen werden.

Der Lohn für solche Akkordarbeiten ist vor Beginn derselben zu bestimmen.

§ 8. Die in § 4 festgesetzte Kündigung kann beiderseits nur an einem Zahltag, die vierzehntägige nur an einem Samstag ausgesprochen werden.

Tritt ein Arbeiter ohne Zustimmung seiner Vorgesetzten vor Ablauf der Kündigungsfrist aus, so verwirkt er einen Wochenlohn, vorbehältlich weiterer Haftbarkeit.

Der verwirkte Lohn fällt in die Arbeiterkrankenkasse.

§ 9. Bei der Entlassung der Arbeiter sind die festgesetzten Kündigungsfristen innezuhalten, vorbehältlich der Bestimmung des § 23.

Neu eingetretene Arbeiter können wegen Untauglichkeit zu den Dienstverrichtungen, für welche sie angestellt worden sind, während der ersten vierzehn Tage jederzeit und ohne vorherige Kündigung wieder entlassen werden.

§ 10. Wenn Arbeiter eine Dienstkleidung oder Abzeichen erhalten, so haben sie dieselben bei ihren dienstlichen Verrichtungen zu tragen. Die Dienstkleidung bleibt während der festgesetzten Tragzeit Eigentum der Verwaltung.

§ 11. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 12 wird die gewöhnliche Arbeitszeit folgendermassen festgesetzt:

a) in der Sommerperiode, d. h. vom 1. März bis zum 31. Oktober, täglich $9^1/_2$ Stunden, und zwar

vormittags von $6^1/_2$ bis $8^1/_2$ Uhr und von 9 bis 12 Uhr;
nachmittags von $1^1/_2$ Uhr bis 6 Uhr ohne Pause;

b) in der Winterperiode, im November und Februar täglich 9 Stunden, und zwar

vormittags von $6^1/_2$ bis $8^1/_2$ Uhr und von 9 bis 12 Uhr;
nachmittags von $1^1/_2$ bis $5^1/_2$ Uhr ohne Pause;
im Dezember und Januar täglich 8 Stunden, und zwar
vormittags von 7—9 Uhr und von $9^1/_2$ bis 12 Uhr;
nachmittags von $1^1/_2$ bis 5 Uhr.

c) für Werkstättenarbeiter: im Sommer gleich wie unter a; im Winter, d. h. vom 1. November bis Ende Februar 9 Stunden, und zwar

vormittags von 7—9 Uhr und von $9^1/_2$—12 Uhr;
nachmittags von $1^1/_2$—6 Uhr.

Es bleibt den Departementen vorbehalten, die Morgenpause fortfallen zu lassen.

Am Samstag dauert die Arbeitszeit nur bis 5 Uhr, an den Vorabenden vor Neujahr, Charfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten nur bis 4 Uhr.

§ 12. Diejenigen Arbeiter, deren Dienstverrichtung ganz oder teilweise ausserhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (§ 11) fällt, haben die betreffenden Arbeiten gemäss ihren besonderen Dienstvorschriften und nach Weisung ihrer Vorgesetzten zu besorgen.

Sie haben keinen Anspruch auf besondere Entschädigung, sofern ihr Dienst nicht länger als die für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Arbeitszeit dauert.

Arbeitern, welche regelmässig zu mehrstündiger Sonntagsarbeit herangezogen werden müssen, ist die entsprechende Zeit an einem Werktag frei zu geben. Sie haben Anspruch auf wenigstens 26 ganz freie Sonntage im Jahr.

§ 13. Kann wegen ungünstiger Witterung oder aus andern Gründen nicht gearbeitet werden, so haben die provisorischen Arbeiter (§ 5) und die Aushilfsarbeiter (§ 6) keinen Anspruch auf Lohnentschädigung.

An Tagen, wo nur teilweise gearbeitet werden kann, wird ihre wirkliche Arbeitszeit für die Lohnberechnung auf Stunden aufgerundet.

§ 14. Wenn es der Dienst erfordert, sind die Arbeiter verpflichtet, auch nachts und sonst über ihre gewöhnliche Arbeitszeit hinaus, sowie an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Für solche Arbeiten erhalten sie

besondere Vergütung, und zwar nach wirklich geleisteten Arbeitsstunden, wobei der Monat für die im Monatslohn angestellten Arbeiter zu 240 Arbeitsstunden gerechnet wird. Ausser dem Stundenlohn erhalten sie für Arbeit ausserhalb ihrer regelmässigen Arbeitszeit einen Zuschlag von 25 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit einen Zuschlag von 50 % des Stundenlohns. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Ist Nachtarbeit erforderlich, so wird den Arbeitern vor deren Beginn eine Pause von $1^1/_2$ Stunden gewährt.

Für Arbeit im Wasser wird den Arbeitern in der Zeit vom 1. April bis 30. September ein Zuschlag von 50 %, für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. März ein Zuschlag von 75 % ihres Lohnes, nach Stunden berechnet, vergütet.

Wenn in der Stadt wohnende Arbeiter ausserhalb ihrer gewöhnlichen Arbeitsplätze in einer Entfernung von mehr als $2^1/_2$ Kilometer (in der Luftlinie gemessen) vom Mittelpunkt der Stadt (Postgebäude) beschäftigt werden, so erhalten sie eine Lohnzulage von 1 Fr. für den Tag, sofern die Verwaltung nicht durch Verköstigung, Gewährung freier Fahrt auf den Strassenbahnen oder auf andere Weise den Nachteil der Entfernung ausgleicht.

§ 15. An folgenden Tagen wird, sofern es der Dienstbetrieb gestattet, allen Arbeitern, und zwar den ständigen und den seit mindestens 6 Monaten provisorisch angestellten ohne Lohnabzug, freigegeben:

während der Fastnacht zwei ganze Nachmittage,
am Oster- und Pfingstmontag der ganze Tag,
am St. Jakobsfest (26. August) der ganze Nachmittag,
an einem der beiden Messmontage der ganze Nachmittag.

Arbeiter, welche während solcher freigegebener Arbeitstage Dienste verrichten müssen, haben Anspruch auf eine gleiche Anzahl Freistunden an einem andern Tag, oder auf den Lohn für die geleisteten Arbeitsstunden.

§ 16. Jeder ständige Arbeiter hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub, und zwar

auf einen Urlaub von 3 Tagen, bei einer Dienstzeit von unter 5 Jahren,

auf einen Urlaub von 6 Tagen, bei einer Dienstzeit von 5—10 Jahren,

und auf einen Urlaub von 9 Tagen, bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren.

In die Dienstzeit wird auch die Dauer der vorübergehenden Anstellung eingerechnet.

Aerztlich verordneter Kuraufenthalt wird auf den Urlaub angerechnet.

Die Urlaubsbewilligungen sind so zu verteilen, dass dadurch der Arbeitsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Als Urlaub wird jede auf vorherige Anfrage bewilligte und einen halben Tag oder länger dauernde Abwesenheit vom Dienst gerechnet.

Ausgenommen ist entschuldigte Abwesenheit von kurzer Dauer wegen dringender Familienangelegenheiten, sofern sie nicht unmittelbar vor oder in die Zeit eines bewilligten Urlaubs fällt.

§ 17. Die ständigen Arbeiter erhalten während ihrer Abwesenheit im Militärdienst für 30 Arbeitstage im Jahr den vollen Lohn, vom 31. Tage an den halben Lohn.

Den provisorischen Arbeitern wird während des Militärdienstes, sofern sie beim Eintritt in denselben seit wenigstens 6 Monaten angestellt sind, für die ausfallenden Arbeitstage, jedoch für nicht mehr als 21 Tage im Jahr, folgende Entschädigung gewährt:

a) den Ledigen 1 Fr. für den Tag,

b) den Verheirateten der volle Lohn.

Ausnahmsweise kann auch ledigen Arbeitern, wenn sie nachweisbar Familienangehörige zu unterhalten haben, der volle Lohn bewilligt werden.

Muss wegen eigenen Verschuldens ausnahmsweiser Militärdienst (Nachdienst wegen schlechter Aufführung, Dienst wegen unerfüllter Schiesspflicht u. s. w.) geleistet werden, so wird für die Dauer desselben kein Lohn ausbezahlt.

Diejenigen Arbeiter, welche Militärdienst im Auszug leisten, können in dem betreffenden Jahr keinen Urlaub beanspruchen.

Den ständigen Arbeitern wird für Versäumnisse wegen Feuerwehrdienstes kein Lohnabzug gemacht.

§ 18. Die Anordnung der Zahltage bleibt den einzelnen Departementen überlassen.

Der Lohn soll innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit ausbezahlt werden und ist von den Arbeitern am Zahltag selbst abzuholen. In Fällen, wo sie aus triftigen Gründen daran verhindert sind, kann der Lohn auch an bevollmächtigte und bekannte Personen abgegeben werden.

Beschwerden wegen unrichtiger Auszahlung des Lohnbetrages müssen sofort unter Vorweisung des Lohnzettels beim Auszahlenden erhoben werden. Beschwerden anderer Art, welche sich auf die Richtigkeit der Berechnung des Lohnguthabens beziehen, sind am ersten Arbeitstage nach dem Zahltage bei den zuständigen Vorgesetzten anzubringen.

§ 19. Die Arbeiter haben sich pünktlich zu Beginn der festgesetzten Stunde an dem ihnen angewiesenen Sammelplatz oder Arbeitsort einzufinden und dürfen die Arbeit vor der festgesetzten Zeit ohne Erlaubnis nicht unterbrechen oder verlassen. Der Genuss von geistigen Getränken ist während der Arbeit untersagt. Der Erlass weiterer Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter während der Arbeitszeit (z. B. über Rauchen und Tabakkauen) bleibt den einzelnen Verwaltungen vorbehalten.

Das Fassen und Austauschen von Werkzeugen und Gerätschaften seitens der nicht in Werkstätten beschäftigten Arbeiter soll in der Regel nur zu der von den Vorgesetzten bestimmten Zeit stattfinden.

Ist ein Arbeiter infolge von Krankheit oder andern, nicht vorhergesehenen, zwingenden Gründen genötigt, von der Arbeit wegzubleiben, so hat er dies seinem direkten Vorgesetzten unverzüglich melden zu lassen.

Verspätetes Erscheinen zur Arbeit, sowie das Verlassen derselben vor der festgesetzten Zeit hat einen Lohnabzug für die versäumte Arbeitszeit, mindestens aber für eine Stunde zur Folge.

§ 20. Jeder Arbeiter ist zur ordentlichen Behandlung und Erhaltung der ihm übergebenen Werkzeuge, Gerätschaften und Materialien, der von ihm besorgten Apparate, sowie seiner Dienstkleidung verpflichtet und hat die ihm anvertrauten Gegenstände beim Arbeitsschluss jeweilen gut zu versorgen.

Bei Austritt aus dem Dienst oder Entlassung hat er alles in gehörigem Zustand zurückzugeben, worauf erst die Auszahlung des Lohnguthabens stattfindet.

Für Verlust oder Beschädigung von Werkzeugen, Gerätschaften, Materialien, Apparaten, Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, welche fahrlässiger- oder böswilligerweise verursacht werden, kann dem Fehlbaren der Betrag des entstandenen Schadens von seinem Lohn in Abzug gebracht werden. Grössere Beträge sind auf mehrere Zahltage zu verteilen.

In wichtigeren Fällen bleibt ausserdem das zivil- oder strafrechtliche Vorgehen gegen die Betreffenden vorbehalten.

§ 21. Die Arbeiter haben sich den Anordnungen ihrer Vorgesetzten unbedingt und ohne weiteres zu unterziehen und können von denselben zu jeder im Dienst vorkommenden Arbeit verwendet werden.

Sie sollen sich während und ausser der Arbeitszeit friedfertig gegen ihre Mitarbeiter betragen.

Beschwerden irgend welcher Art (bezüglich der Lohnauszahlung, s. § 18) sind bei dem unmittelbaren Vorgesetzten und, wenn sie diesen selbst betreffen, bei dem nächst höheren anzubringen.

Geschenke oder Trinkgelder in irgend einer Form dürfen von den Arbeitern für ihre dienstlichen Leistungen nicht beansprucht werden.

§ 22. Wiederholtes Zuspätkommen, unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit, der Besuch von Wirtshäusern während der Arbeitszeit, mangelhafte Dienstbesorgung, das Betreten der Arbeitsplätze in betrunkenem Zustand, das Nichtausführen erhaltener Aufträge, unwahre Angaben, böswillige Sachbeschädigungen, anstössiges Benehmen gegen Vorgesetzte, Mitarbeiter oder das Publikum, unordentlicher Lebenswandel und alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Dienstordnung überhaupt werden, abgesehen von den in den §§ 19 und 20 angedrohten Lohnabzügen, mit Busse bis zum Betrag eines halben Taglohnes oder mit zeitweiliger Einstellung im Dienst bis auf acht Tage, verbunden mit Lohnentzug, eventuell mit Entlassung bestraft.

Die Bussen und Strafen werden von den Abteilungsvorstehern ausgesprochen; die Bussen fallen in die Arbeiterkrankenkasse.

Ueber die Bussen und ihre Veranlassung wird ein besonderes Verzeichnis geführt.

§ 23. Die Verwaltung ist berechtigt, einen Arbeiter, der strafgerichtlich verurteilt worden ist, oder sich eines gröberen Dienstvergehens schuldig gemacht hat, ohne Entschädigung sofort zu entlassen. Als gröbere Dienstvergehen gelten namentlich Verweigerung der Arbeit, unanständiges Betragen, oder Aufreizung gegen Vorgesetzte, und das Ausstossen von Drohungen gegen Vorgesetzte und Nebenarbeiter.

§ 24. Die ständigen und die provisorischen Arbeiter haben der staatlichen Arbeiterkrankenkasse beizutreten, deren Statuten für die Lohnauszahlung in Krankheitsfällen massgebend sind.

Bei Unfällen übernimmt der Staat auch für diejenigen Arbeiter, welche dem Haftpflichtgesetz nicht unterstellt sind, die Haftpflicht nach Massgabe dieses Gesetzes.

§ 25. Für die Arbeiter der kantonalen Strassenbahnen gelten an Stelle der §§ 11, 12 und 14 dieser Dienstordnung die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

Die Arbeitszeit in den Werkstätten der kantonalen Strassenbahnen kann auch im Sommer auf neun Stunden festgesetzt werden, sofern die Arbeiter zum Dienst am Sonntag herangezogen werden.

§ 26. Diese Dienstordnung tritt am 1. August 1906 in Kraft. Es wird damit die Dienstordnung vom 11. Dezember 1897 aufgehoben.

3. Beschluss des Regierungsrates, betr. die Fürsorge für die Arbeitslosen im Winter 1906/07. Vom 28. November 1906.

Bei der Unterstützung von Arbeitslosen und der Beschäftigung derselben sind von der Arbeitslosenkommission und den öffentlichen Verwaltungen folgende Grundsätze zu beobachten.

§ 1. Als Arbeitslose sollen von den öffentlichen Verwaltungen nur diejenigen Personen angestellt oder den Unternehmern öffentlicher Arbeiten zugeteilt werden, welche ihnen von der Arbeitslosenkommission zugewiesen worden sind.

§ 2. Die Arbeitslosenkommission darf den öffentlichen Verwaltungen ihrerseits nur solche Leute zur Arbeit empfehlen, welche

a) im Kanton Basel-Stadt wohnen und im Kanton oder dessen Umgebung gearbeitet haben;

b) befähigt sind, die in Aussicht genommenen Arbeiten auszuführen;

c) verheiratet sind; Unverheiratete sind in der Regel nur zu berücksichtigen, wenn sie für Angehörige zu sorgen haben.

Schweizerbürger müssen mindestens $1^1/_2$ Jahre, Ausländer mindestens 2 Jahre im Kanton Basel-Stadt gewohnt haben.

In besonderen Fällen kann die Kommission Ausnahmen gestatten.

§ 3. Die Anstellung soll eine vorübergehende sein und demnach jeden Tag rückgängig gemacht werden können.

§ 4. Als Tagelohn sind für Notstandsarbeiten, deren Ausführung keiner besonderen Berufsausbildung bedarf, im Minimum Fr. 3 bis Fr. 3,50 netto, je nach der Art der Beschäftigung, in Aussicht zu nehmen. Die öffentlichen Verwaltungen haben auf ihre Kosten die von ihnen beschäftigten Arbeitslosen gegen Unfall zu versichern.

Als Notstandsarbeiten werden solche Arbeiten betrachtet, die mit Rücksicht auf die Beschäftigung von Arbeitslosen zu ungewohnter Zeit und unter ungünstigen Verhältnissen vorgenommen werden.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Unternehmer öffentlicher Arbeiten, denen von den öffentlichen Verwaltungen Arbeitslose zugeteilt werden.

§ 5. Die Bestimmungen von § 2 gelten auch für die Verabreichung von Unterstützungen an Arbeitslose durch die Kommission. Ausserdem sollen nur solche Personen unterstützt werden, welche nicht arbeitsunfähig, sondern nachgewiesenermassen nur vorübergehend arbeitslos sind.

Dieser Beschluss ist der Arbeitslosenkommission, sowie dem Departement des Innern, dem Bau- und dem Sanitätsdepartement zuzustellen.

4. Verordnung betreffend regelmässige Nachtarbeit von Lehrlingen. Vom 15. Dezember 1906.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 30 Abs. 1 und § 22 des Gesetzes betr. das Lehrlingswesen vom 14. Juni 1906, erlässt nachstehende Verordnung:

§ 1. Als Gewerbe, in denen männliche Lehrlinge regelmässig zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen, werden bezeichnet:

a) die Bäckereien (§ 5), b) die Konditoreien (§ 6), c) die Metzgereien (§ 7), d) die Gasthöfe und übrigen Wirtschaften (§ 8), e) das Coiffeurgewerbe (§ 9), f) das Kaminfegergewerbe (§ 10).

Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit zwischen abends 8 und morgens 6 Uhr.

§ 2. In Abweichung von § 21, Abs. 1 des Lehrlingsgesetzes und unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes sind für die männlichen Lehrlinge der in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gewerbe sowohl hinsichtlich der Nachtarbeit im besondern, als auch mit Bezug auf die Arbeits- und die Ruhezeit im allgemeinen die nachstehenden Bestimmungen massgebend.

§ 3. In allen Betrieben, in denen die Lehrlinge regelmässig zur Nachtarbeit verwendet werden, ist dem Lehrling ausser den üblichen oder durch diese Verordnung besonders vorgeschriebenen Arbeitsunterbrechungen (Pausen) innerhalb 24 Stunden unter allen Umständen eine zusammenhängende Ruhezeit von wenigstens zehn Stunden, in den Bäckereien (§ 5) von wenigstens 11 Stunden einzuräumen.

§ 4. Wo die Verordnung von täglicher oder wöchentlicher Arbeitszeit spricht, ist die Arbeitszeit, und zwar für jede Art von Arbeitsleistung und dienstliche Anwesenheit, mit Einschluss der für den Religionsunterricht, die verschiedenen Kurse und die Lehrlingsprüfung erforderlichen Zeit (§ 15 und § 21, Abs. 1 und 3 des Lehrlingsgesetzes) verstanden.

In der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Arbeit an Sonn- und Festtagen inbegriffen.

§ 5. In den Bäckereien ist die Nachtarbeit täglich bis 6 Uhr morgens, und zwar an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von nachts 10 Uhr ab, an den übrigen Tagen von nachts 11 Uhr ab zulässig.

Die Nachtarbeit ist durch Pausen angemessen zu unterbrechen, und zwar:

a) bei vier- und mehrstündiger Dauer durch eine oder zwei Pausen von zusammen wenigstens einer halben Stunde.

b) bei sechs- und mehrstündiger Dauer durch eine oder mehrere Pausen von zusammen wenigstens dreiviertel Stunden.

Eine zusammenhängende wenigstens 11-stündige Ruhezeit hat der Nachtarbeit unmittelbar vorauszugehen oder sich derselben unmittelbar anzuschliessen. In diese Ruhezeit darf das sogenannte Hebeln (Zurichten des Vorteigs) in der Dauer von höchstens einer halben Stunde eingerechnet werden.

Von der übrigen Ruhezeit ist dem Lehrling innerhalb 24 Stunden wenigstens eine Stunde als ununterbrochene Pause zu gewähren.

Die Arbeitszeit darf für Lehrlinge, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, 10 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich und für Lehrlinge, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, 11 Stunden täglich und 66 Stunden wöchentlich keinesfalls übersteigen.

Innerhalb eines Jahres ist dem Lehrling mindestens fünfmal jeweilen von abends 8 bis zum folgenden Tage abends 8 Uhr, also während 24 Stunden vollständig freizugeben.

§ 6. In den Konditoreien ist die Nachtarbeit zulässig:

a) in den zwei Wochen vor dem Ostersonntag und in der Zeit vom 20. Dezember bis 2. Januar täglich abends von 8 bis 10 Uhr;

b) während der übrigen Zeit für jeden einzelnen Lehrling an höchstens zwei Tagen innerhalb jeder Woche abends von 8 bis $9^1/_2$ Uhr, jedoch nur zum Austragen von Waren.

Die Arbeitszeit darf während der in litt. a bezeichneten Perioden $11^1/_2$ Stunden täglich und 66 Stunden wöchentlich keinenfalls übersteigen.

In der übrigen Zeit darf die Arbeitszeit nicht mehr als 11 Stunden täglich und 62 Stunden wöchentlich betragen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung zu vorübergehender und ausnahmsweiser Verlängerung der Arbeitszeit im Falle des Bedürfnisses nach Massgabe von § 21, Abs. 4 des Lehrlingsgesetzes und §§ 14 und 15 der bezüglichen allgemeinen Vollziehungsverordnung.

Um die Mitte der täglichen Arbeitszeit ist dem Lehrling eine wenigstens einstündige Pause zu gewähren.

§ 7. In den Metzgereien ist die Nachtarbeit zulässig:

a) jeden Werktag morgens von 5 bis 6 Uhr,

b) ausserdem an den Vorabenden der Sonn- und Festtage abends von 8 bis 9 Uhr.

Die Arbeitszeit darf nicht mehr als 11 Stunden täglich und 62 Stunden wöchentlich betragen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung zu vorübergehender und ausnahmsweiser Verlängerung der Arbeitszeit im Falle des Bedürfnisses nach Massgabe von § 21, Abs. 4 des Lehrlingsgesetzes und §§ 14 und 15 der bezüglichen allgemeinen Vollziehungsverordnung.

Um die Mitte der täglichen Arbeitszeit ist dem Lehrling eine wenigstens halbstündige Pause zu gewähren.

§ 8. In den Gasthöfen und übrigen Wirtschaften jeder Art ist die Nachtarbeit für Kellner- und Kochlehrlinge zulässig:

a) täglich abends von 8 bis 10 Uhr,

b) für jeden einzelnen Lehrling an höchstens zwei Tagen innerhalb jeder Woche abends von 8 bis 11 Uhr.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 29 des Wirtschaftsgesetzes und der bezüglichen Vollziehungsverordnung. Insbesondere sind dem Lehrling wöchentlich mindestens 6 Stunden an einem Nachmittag und monatlich ein Ruhetag von 24 Stunden vollständig freizugeben.

§ 9. Im Coiffeurgewerbe ist Nachtarbeit zulässig:

a) jeden Mittwoch, Donnerstag und Freitag abends von 8 bis $8^1/_2$ Uhr,

b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage abends von 8 bis 10 Uhr.

Die Arbeitszeit darf an den Vorabenden der Sonn- und Festtage 12, Mittwochs, Donnerstags und Freitags 11, an den übrigen Werktagen $10^1/_2$ Stunden und wöchentlich 66 Stunden keinenfalls übersteigen.

An jedem Werktag ist dem Lehrling in der Zeit zwischen 11 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags eine wenigstens einstündige Pause zu gewähren.

§ 10. Im Kaminfegergewerbe ist die Nachtarbeit für jeden einzelnen Lehrling an höchstens 3 Tagen innerhalb jeder Woche von nachts 12 bis morgens 6 Uhr zulässig.

Ausserdem ist es im Falle des Bedürfnisses zur Reinigung grösserer gewerblicher Anlagen gestattet, den Lehrling an einem Tage der Woche von abends 8 bis morgens 6 Uhr zur Nachtarbeit zu verwenden.

An Sonn- und Festtagen ist die Arbeit nur ausnahmsweise nach Massgabe von § 10 der Kaminfegerordnung mit Bewilligung der Baupolizei und unter Anzeige an das Polizeidepartement zulässig.

Die zusammenhängende wenigstens 10-stündige Ruhezeit hat der

Nachtarbeit unmittelbar vorauszugehen oder sich derselben unmittelbar anzuschliessen.

Von der übrigen Ruhezeit ist dem Lehrling innerhalb 24 Stunden wenigstens eine Stunde als ununterbrochene Pause zu gewähren.

Die Arbeitszeit darf $10^1/_2$ Stunden täglich und 62 Stunden wöchentlich keinenfalls übersteigen.

§ 11. In jedem Betriebe, der Lehrlinge regelmässig zur Nachtzeit verwendet, ist ein Exemplar dieser Verordnung an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 12. Lehrmeister, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden nach § 37a des Polizeistrafgesetzes (§ 29 des Lehrlingsgesetzes) mit Geldbusse, in schwereren Fällen oder bei Wiederholung mit Geldbusse oder Haft bestraft.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung tritt am 7. Januar 1907 in Kraft.

6. Kanton Aargau.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. die Samstagsarbeit in den Fabriken. Vom 18. August 1905.

7. Kanton Thurgau.

1. Wirtschaftsgesetz. Vom 12. März 1906. (Angenommen in der Volksversammlung vom 20. Mai 1906.)

§ 36. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, und alle Kinder im Alter unter 15 Jahren dürfen zur ständigen Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. Dagegen dürfen diese Personen für Hilfsarbeiten, wie Reinigen von Geschirr, Kegelaufstellen etc. Verwendung finden, sofern dies nicht in einer ihre Gesundheit gefährdenden Weise geschieht; die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren darf in den Wintermonaten (Anfang November bis Ende März) nicht länger als bis abends 8 Uhr, und in den übrigen Monaten nicht über abends 9 Uhr dauern.

Die für den eigentlichen Wirtschaftsbetrieb angestellten Personen können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Der Betrieb ist aber so einzurichten, dass jeder im Dienste des Wirtes stehenden Person in Fällen von 24 Stunden mindestens 8 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gesichert sind.

Ebenso haben alle diese Angestellten Anspruch auf gesunde Schlafräume, monatliche Lohnauszahlung, sowie auf einen freien halben Tag in der Woche, welcher im Monat mindestens einmal auf einen Sonntag (Vor- oder Nachmittag) fallen muss. Der Wirt hat über die gewährten Ruhetage ein Kontrollbuch zu führen.

§ 37. Uebertretungen dieses Gesetzes, welche nicht unter das Strafgesetz fallen, ebenso die geringeren Hausfriedensstörungen, welche auf Missachtung der in § 27 dem Wirte gegenüber den Gästen gewährten Rechte beruhen, werden als Polizeistraffälle behandelt und bestraft, wie folgt:

a) Uebertretungen der Polizeistunde (§ 29) mit einer Busse von 4 Fr. für den Wirt und jeden Gast. Der Wirt ist für die Bussen der Gäste haftbar.

Hat der Wirt die Gäste vor der Polizeistunde ernstlich, aber ohne Erfolg, zum Verlassen der Wirtschaft aufgefordert und hievon der kontrollierenden Polizei sofort Mitteilung gemacht, so ist er selbst weder strafbar, noch für die Bussen der Gäste haftbar; dagegen beträgt in einem solchen Falle die Busse für jeden Gast 10 Fr.

Wird die Polizeistunde innerhalb eines und desselben Wirtschaftsjahres mehr als einmal übertreten, so wird er für jede weitere Uebertretung mit 4 Fr. mehr als für die vorhergehende gebüsst. Für die Gäste findet in solchen Fällen eine Straferhöhung aus dem Grunde des Rückfalles nicht statt;

b) alle andern Uebertretungen mit einer Busse von 10 bis 200 Fr., eventuell mit 2 bis 40 Tage Gefängnis.

In schweren Fällen oder im Rückfalle kann ausserdem auf Entzug der Wirtschaftsberechtigung erkannt werden.

Die Polizeibussen fallen — unter Abzug der bezirksamtlichen Bezugsprovision und allfälliger Leitergebühren — derjenigen Munizipalgemeinde zu, in welcher die Uebertretung stattgefunden hat.

2. Vollziehungsverordnung vom 2. Juli 1906 zum Wirtschaftsgesetz vom 12. März 1906.

Wirtschaftslokalitäten.

§ 11. Die Schlafräume des Wirtschaftspersonals sollen von den Wirtschaftsräumen getrennt, mit genügend Luft und Ventilation und je einem besonderen Bett für jeden Bediensteten versehen sein. Auf jede Schlafstelle müssen mindestens 15 cbm Luftraum entfallen.

8. Kanton Tessin.

Regolamento di applicazione della legge 3 luglio 1906 sul lavoro nei panifici e nelle pasticcerie.

Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 3. Juli 1906[1]) über die Arbeit in den Brot- und Feinbäckereien.

Art. 1. Wer eine Brot- oder eine Feinbäckerei zu eröffnen beabsichtigt, ist verpflichtet, wenigstens 14 Tage vor der Eröffnung des Betriebes der Ortsgemeindebehörde davon Anzeige zu machen und um Ermächtigung nachzusuchen.

Die Gemeindebehörde wird die Ermächtigung erteilen, nachdem sie durch ihre Vertreter hat feststellen lassen, dass die für den Betrieb bestimmten Räumlichkeiten den Soliditäts-, Reinlichkeits- und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Die bereits bestehenden Betriebe sind von der Gemeindebehörde aufzufordern, sich den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung anzupassen.

Art. 2. Die zur Aufbewahrung des Mehles, der Werkzeuge und der Gerätschaften des Betriebes und zur Zurüstung des Brotes und der Backwaren bestimmten Räumlichkeiten sollen trocken und gut beleuchtet und gelüftet sein.

Sie dürfen nicht als Wohn- oder als Schlafräume dienen und keinerlei schmutzige Gegenstände oder Stoffe, denen Gerüche anhaften, welche sich dem Mehl, dem Brot oder den Backwaren mitteilen könnten, oder Substanzen, die nicht zur Zubereitung derselben gebraucht werden, enthalten.

1) Vgl. Bull., Bd. V, S. 197—198.

Sie dürfen nicht mit Aborten, Ställen oder anderen Lokalen in Verbindung stehen, welche schädliche Ausdünstungen von sich geben.

Die Arbeitsräume sind so zu bauen und in stand zu halten, dass Feuersgefahr vermieden wird; die Oefen sind nach allen Regeln der Kunst zu erstellen.

Art. 3. Wenn die Arbeit in halbunterirdischen Räumen verrichtet werden soll, so sind diese so zu erstellen, dass die Feuchtigkeit des Bodens keinen Einfluss hat; sie sollen so weit aus dem Boden herausragen, dass sie tagsüber genügend Licht und Luft erhalten. Der Fussboden soll undurchlässig sein, es kann die Anlage eines Zwischenraumes gefordert werden.

Art. 4. Während der Nacht und wenn für irgend eine besondere Arbeit zu künstlicher Beleuchtung gegriffen werden muss, so ist eine solche Art der Beleuchtung zu wählen, dass die Luft des Arbeitsraumes nicht verschlechtert wird.

Es ist gleichfalls dafür zu sorgen, dass der Arbeitsraum nicht kalt, aber auch nicht infolge der Oefen übermässig geheizt ist.

Er ist mit einer hinreichenden Anzahl leicht zu öffnender und zu schliessender Fenster zu versehen.

Art. 5. Wenn Maschinen vorhanden sind, so sind sie so einzufriedigen, dass keine Unfälle entstehen. Die Arbeiter müssen versichert werden.

Art. 6. Arbeitgeber, welche Arbeiter in Kost und Logis nehmen, sind verpflichtet, für angemessene und gesunde Unterkunft und wenn nötig für peinliche Reinlichkeit der Person zu sorgen.

Art. 7. Die Arbeiter der Brot- und Feinbäckereien sollen von ansteckenden Krankheiten frei sein und sich hinsichtlich der Person und der Arbeitskleider der Reinlichkeit befleissen.

Es ist ihnen eine bequem angebrachte Waschvorrichtung mit beständigem Wasserzufluss zur Verfügung zu stellen.

Art. 8. Die Arbeitszeit darf die Dauer von 11 Stunden nicht überschreiten, die nach Massgabe des Bedürfnisses des Betriebes mit Ruhepausen abwechseln und in die Stunden von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends fallen müssen, so dass der Arbeiter eine ununterbrochene Nachtruhe von wenigstens 7 Stunden hat. Die Einteilung der Arbeit ist auf einem in den Betriebsräumlichkeiten anzuschlagenden Stundenplan zur Kenntnis zu bringen.

Von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens ist jede Arbeit in den Brot- und Feinbäckereien verboten.

Art. 9. Wenn der Arbeitgeber die Arbeit an Sonn- und Feiertagen einstellt, so ist in der Nacht des Samstags und der sonstigen Vorabende von Feiertagen Nachtarbeit gestattet. In diesem Falle muss die Arbeit um 6 Uhr morgens am Sonn- oder Feiertag eingestellt und darf am folgenden Tage erst wieder nach 4 Uhr morgens aufgenommen werden.

Art. 10. In jedem Fall hat jeder Arbeiter das Recht auf einen Ruhetag in der Woche nach Massgabe einer in den Arbeitsräumlichkeiten anzuschlagenden Reihenfolge.

Wenn in einem Betriebe eine grössere Zahl von Arbeitern vorhanden ist, so ist der wöchentliche Ruhetag so zu verteilen, dass er wenigstens einmal im Monat für jeden Arbeiter auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

Art. 11. Im Falle erwiesener Dringlichkeit, wie zum Beispiel zum Zwecke der Ausbesserung von Oefen, Maschinen oder Werkzeugen oder

im Falle von ausserordentlichen bürgerlichen oder kirchlichen Festen, die einen grösseren Brotverbrauch mit sich bringen, oder wenn eine ausserordentliche Brotproduktion von den Staats- oder Militärbehörden gefordert wird, kann die Gemeindebehörde vorübergehend die Nachtarbeit gestatten.

Art. 12. Nachtarbeit kann dauernd vom Staatsrat gestattet werden, falls dies im Interesse der Qualität der Betriebsproduktion liegt, nach Massgabe der in Art. 7, § 3[1]) des Gesetzes vom 3. Juli 1906 aufgestellten Normen.

Diese Nachtarbeit unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Es soll nachgewiesen werden, dass die Produktion, für welche Nachtarbeit verlangt wird, aus technischen Gründen nicht während der Tagesarbeit erzielt werden kann;

b) es sollen nur Arbeiter, die ein Alter von 20 Jahren zurückgelegt haben, beschäftigt werden, unter Ausschluss von Arbeiterinnen jedes Alters;

c) es soll nur die Zahl der nötigen Arbeiter beschäftigt werden; der Stundenplan dieser Arbeit soll der Behörde der Gemeinde, wo der Betrieb seinen Sitz hat, zur Kenntnis gebracht werden;

d) die Arbeiter sollen freiwillig zu der Nachtarbeit ihre Zustimmung geben;

e) in keinem Falle soll die Arbeitsdauer jedes Arbeiters mehr als 11 in 24 Stunden betragen.

f) Tages- und Nachtarbeit soll für jeden Arbeiter wenigstens von Woche zu Woche wechseln.

Diese Konzession kann jederzeit vom Staatsrate nach Gutfinden aufgehoben werden.

Art. 13. Die Lohnzahlung hat wenigstens alle 14 Tage in bar und in gesetzlicher Währung zu geschehen. Nach schriftlicher Vereinbarung kann die Lohnzahlung monatlich geschehen.

Wenn der Arbeitgeber den Arbeitern Kost oder Logis oder beides gibt, so wird der Preis entweder zusammen mit dem Lohn vereinbart und von diesem am Zahltag abgezogen oder der Lohn wird mit Berücksichtigung der Vorschüsse des Arbeitgebers berechnet.

Art. 14—17 [Vorschriften über Brotbereitung].

Art. 18. Ausser dem für die Kollaudation der Brot- und Feinbäckereianlage erforderlichen Besuche können die Gemeindebehörden im Laufe des Jahres weitere unangemeldete Besuche in diesen Betrieben vornehmen.

Ausser der Kontrolle über die Qualität des Mehls, die Brotbereitung, die Gesundheitspflege der Arbeiter, haben sie im besonderen die Kontrolle über die Einhaltung des Stundenplans und die Nachtruhe.

Art. 19. Unter die Kompetenz der Gemeindebehörde fallen Zuwiderhandlungen, betreffend die Hygiene in Brot- und Feinbäckereien, die Qualität des Brotes, des Mehls und der von den Feinbäckern verwendeten Ingredienzien, nach Massgabe der in Titel VI des Sanitätsgesetzes (Codice sanitario) enthaltenen Normen; diese Zuwiderhandlungen werden nach Art. 120 und 121 des betreffenden Gesetzes bestraft.

Unter die Kompetenz des Staatsrates fallen die Zuwiderhandlungen gegen die im Gesetze vom 3. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen, nämlich Zuwiderhandlungen betreffend die Ermächtigung zur Eröffnung von Brot- und Feinbäckereien, die Arbeitsdauer, die Feiertags- oder wöchentliche

1) In unserer Wiedergabe, Bull. V, S. 198 = vierter Absatz.

Ruhe, die Nachtruhe, die Lohnzahlung und die Versicherung der Arbeiter. Diese Zuwiderhandlungen können dem Staatsrat sowohl von den Gemeindebehörden als den einzelnen Bürgern zur Kenntnis gebracht werden; sie werden nach dem Gesetz vom 16. Januar 1901 über Gesetzesübertretungen mit den in Art. 9 des Gesetzes vom 3. Juli 1906 enthaltenen Bussen bestraft.

Art. 20. Vorliegende Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Foglio Officiale und im Bollettino Officiale delle leggi in Kraft.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

I. Allemagne. Deutsches Reich[1]).

54. Arbeitskammern.

Reichstag. 14. März 1906. Bericht der Kommission für die Petitionen betr. Errichtung von Handlungsgehilfenkammern und Arbeitskammern. Antrag: Ueberweisung zur Berücksichtigung und als Material. Drucks. No. 289.

Bayern. Kammer der Abgeordneten. 27. Juni 1906. Bericht des besonderen (IX.) Ausschusses zur Beratung der Anträge der Abgg. Dr. Jäger, Dr. Pichler und Gen. betr. die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Bayern, a) zu Ziffer IV, No. 9 dieser Anträge: „Arbeitskammern, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine“, b) zu dem an diesen Ausschuss verwiesenen Antrag der Abgg. v. Vollmar und Gen., betr. Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Vertretung der Arbeiter, Beil. 15 und 163. Beil. 335.

55. Arbeitsnachweis.

Bremen. Bürgerschaft. 30. Mai und 9. Juni 1906. Verhandlung der Mitteilung des Senats vom 8. Mai 1906 betr. den Entwurf zu einem Gesetze über Städtischen Arbeitsnachweis. Annahme des Antrages auf Beratung durch eine 9-gliedrige Kommission. Verhandl. d. Bürgerschaft, No. 22, S. 407 und No. 24, S. 432 ff.

56. Bauforderungen, Sicherung der — s. Lohnschutz, No. 67.

57. Berufsvereine (V, S. 60 No. 9 und S. 297 No. 53).

Reichstag. 12. November 1906. Vorlage des Regierungsentwurfes eines Gesetzes betr. gewerbliche Berufsvereine. Drucks. No. 533. Wortlaut des Entwurfes s. Bd. V, S. 297, No. 53.

23., 24., 26., 27. November 1906. 124.—127. Sitzung. Erste Beratung. Ueberweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Sten. Prot., S. 3860 ff.

Bayern, vergl. No. 67, Koalitionsfreiheit.

---

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. 63, 181, 322, 561, 674; Bd. II, S. 38, 180, 286, 692; Bd. III, S. 53, 200, 452; Bd. IV, S. 65, 240; Bd. V, 58, 297.

58. Budgetdebatte.

Nachzutragen zu S. 61 No. 11a:

Reichstag. Sitzungen vom 9., 13. und 19. Februar 1906. Freie Aerztewahl, Arbeiterausschüsse, Arbeitskammern, christliche Gewerkvereine, Gehaltserhöhung der Bureaubeamten, Heimarbeiter, Kinderschutz, Lage der Glasarbeiter, Lage der Landarbeiter, Löhne in der Landwirtschaft, Maximalarbeitstag, Reichsberggesetz, Rentenkürzung, Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt, Selbstverwaltung der Krankenkassen, Schutz der ländlichen Arbeiter, Ueberlastung der Schiedsgerichte, Reform der Versicherungsgesetze, Walzwerk- und Zinkhüttenarbeiter.

59. Bureauangestellte, Rechtsverhältnis der —.

Reichstag. 14. März 1906. Bericht der Kommission für die Petition betr. Regelung der Rechtsverhältnisse der Bureauangestellten. Antrag: Ueberweisung zur Berücksichtigung. Drucks. No. 286.

60. Dienstbotenschutz (V, S. 61 No. 12).

Reichstag. 13. November 1906. 116. Sitzung. Statt des Kommissionsantrages wird der Antrag Dr. Ablass und Gen., Drucks. No. 534, angenommen, welcher lautet: „Der Reichstag wolle beschliessen, die Petition II, No. 35 des Bundes deutscher Frauenvereine in Dresden betr. die Rechtsverhältnisse der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen für die Ausarbeitung eines demnächst vorzulegenden Gesetzentwurfes, wodurch die Rechtsverhältnisse zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern wie dem Gesinde einerseits und deren Arbeitgebern andererseits reichsgesetzlich geregelt werden.“ Sten. Prot., S. 3605.

61. Gastwirtschaftsgewerbe, Sonntagsruhe im — (V, S. 61 No. 15).

Reichstag. 13. November 1906. 116. Sitzung. Annahme des Kommissionsantrages. Sten. Prot., S. 3593 ff.

62. Gehaltszahlung in Krankheitsfällen (V, S. 16 No. 16).

Reichstag. 28. November 1906. Bericht der XIV. Kommission über den Antrag Bassermann, Nacken etc. betr. Abänderung des § 63 (Gehaltszahlung in Krankheitsfällen) des Handelsgesetzbuches. Antrag: Annahme. Drucks. No. 588.

63. Gewerbegerichtsgesetz.

Reichstag. 14. März 1906. Bericht der Kommission für die Petitionen betr. Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes. Antrag: Ueberweisung zur Berücksichtigung. Drucks. No. 291.

64. Gewerbeordnung (V, S. 62 No. 18).

Reichstag. 28. November 1905. Vorlage des Regierungsentwurfs eines Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Drucks. No. 101.

26. Januar 1906. 29. Sitzung. Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Sten. Prot., S. 825 ff.

20. Februar 1906. Antrag Bassermann, Nacken etc. auf baldige Vorlage von Gesetzesentwürfen, durch welche

1) die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Dienstverhältnis der technischen Angestellten (§§ 133a ff.) den Bestimmungen des Handels-

gesetzbuches über das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen angepasst werden;

2) die so verbesserten Vorschriften der §§ 133a ff. der Gewerbeordnung auf alle technischen Angestellten (insbesondere diejenigen in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben) ausgedehnt werden;

3) zu Gunsten der in § 133a bezeichneten Personen Vorschriften über angemessene Ruhezeiten geschaffen werden;

4) die Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten ausgedehnt wird unter Errichtung besonderer Abteilungen, in denen die Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen. Drucks. No. 241.

14. März 1906. Bericht der Kommission für die Petitionen betr. Aenderung der §§ 123, 124 der Gewerbeordnung. Antrag: Uebergang zur Tagesordnung. Drucks. No. 287.

27. April 1906. Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Drucks. No. 361. Antrag der Kommission: Der Reichstag wolle beschliessen:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) tunlichst bald einen Gesetzentwurf, betr. Aenderung der Gewerbeordnung, vorzulegen, in welchem vorgeschrieben wird, dass besondere Beamte für die Baukontrolle (§ 139b) in genügender Zahl angestellt und gewählte Vertreter der Arbeiter bei der Kontrolle zugezogen werden;

b) Verordnungen zum Schutz der Bauarbeiter auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung zu erlassen;

2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den gewerblichen Lehrlingen, jugendlichen Arbeitern, Arbeitsburschen u. s. w. der Besuch einer Fortbildungsschule zur gesetzlichen Pflicht gemacht wird;

3. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Recht zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Handwerkern gewährt, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind.

I. [Annahme des Gesetzentwurfes mit den Abänderungen der Kommission.]

II. [Annahme des Kommissionsantrages.]

16. November 1906. Abänderungsantrag Bömelburg und Gen. zur zweiten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Aenderung der Gewerbeordnung. Drucks. No. 552.

19. November 1906. Antrag Trimborn und Gen. zur zweiten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (gleichmässige Durchführung eines obligatorischen gewerblichen Fortbildungsunterrichtes in den Bundesstaaten). Drucks. No. 556.

19. November 1906. Antrag Trimborn zur zweiten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (§ 54). Drucks. No. 557.

22. November 1906. Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung mit den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Beratung. Drucks. No. 566.

19., 20., 22. November 1906. 121.—123. Sitzung. Zweite Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Art. 1 und 2 angenommen nach Kommissionsantrag, Art. 2a der Kom-

mission abgelehnt nach Antrag Bömelburg, Art. 3 angenommen nach Kommissionsantrag, Art. 4 der Kommission angenommen mit den Anträgen Trimborn, Art. 5 der Kommission mit Antrag Erzberger angenommen. Resolution 1 der Kommission angenommen, Resolution 2 der Kommission abgelehnt, Resolution Trimborn an deren Stelle angenommen, Resolution 3 angenommen. Sten. Prot., S. 3767 ff.

28. November 1906. Bericht der XIV. Kommission über den Antrag Bassermann, betr. Abänderung der §§ 133a, 133c und 133g (Gehaltszahlung an Angestellte u. s. w.) der Gewerbeordnung. Antrag: Annahme mit Abänderungen. Drucks. No. 588.

28. November 1906. Bericht der XIV. Kommission über den Antrag Bassermann, Nacken etc., betr. die Rechtsverhältnisse der technischen Angestellten. Antrag: Annahme folgender Resolutionen:

I. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die technischen Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt 5000 Mark nicht übersteigt, ausgedehnt wird, tunlichst unter Errichtung besonderer Abteilungen, in denen die Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen;

II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, sich mit den verbündeten Regierungen ins Benehmen zu setzen, dass die Gewerbeaufsichtsbeamten der Einhaltung der den technischen Angestellten durch §§ 105a ff. der Gewerbeordnung gewährleisteten Sonntagsruhe besondere Aufmerksamkeit widmen;

III. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Prüfung und Erwägung der Frage herbeizuführen, ob Anlass vorliegt, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in der Richtung abzuändern, dass in Zukunft auf Verlangen die Zeugnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten im Auslande seitens der Konsulatsbehörden gebührenfrei beglaubigt werden.

Drucks. No. 588.

10. Dezember 1906. 137. Sitzung. Dritte Beratung. Annahme des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen zweiter Lesung. Sten. Prot., S. 4269 ff.

65. Handelsgesetzbuch, Abänderung des § 63 des — s. Gehaltszahlung in Krankheitsfällen, No. 61.

66. Handlungsgehilfenkammern s. Arbeitskammern, No. 54.

67. Koalitionsfreiheit.

Bayern. Kammer der Abgeordneten. 95. Sitzung. 7. März 1906. Einmalige Beratung über den Antrag v. Vollmar und Gen. (Beil. 57): „Die Kammer wolle beschliessen, die Kgl. Staatsregierung sei zu ersuchen, dem versammelten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Gesetz vom 26. Februar 1850 und 15. Juni 1898, die Versammlungen und Vereine betreffend, im Sinne einer vollen Versammlungs- und Vereinsfreiheit abgeändert wird.“ Ablehnung. Sten. Ber. d. K. d. Abg., Bd. III, 1906, S. 230 ff.

68. Krankenversicherung (V, S. 67 No. 31).

Reichstag. 13. November 1906. 116. Sitzung. Annahme des Kommissionsantrages. Sten. Prot., S. 3611 ff.

69. Lohnschutz.

Reichstag. 11. November 1906. Vorlage des Regierungsentwurfes eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen. Drucks. No. 532.

70. Staatsarbeiter, Verbesserung der Verhältnisse der —.

Bayern. Kammer der Abgeordneten. 169. und 170. Sitzung. 9. und 10. Juli 1906. Beratung und Beschlussfassung zu dem a) Berichte des X. (besonderen) Ausschusses über den Antrag der Abgg. Segitz und Gen., betr. Verbesserung der Verhältnisse der Arbeiter in Staatsbetrieben, Beil. 21 und 316. Hierzu Anträge „Segitz und Gen. (Lohnzulage von 10 Proz., rückwirkend zum 1. Januar 1906)" und „Dr. v. Daller—Freiherr von Freyberg". In Verbindung damit: b) Mündlicher Bericht des X. (besonderen) Ausschusses über den Antrag der Abgg. Schwarz und Gen., betr. Verbesserung der Verhältnisse der Arbeiter in Staatsbetrieben, Beil. 52 und 327; c) idem über den Antrag der Abgg. Schirmer und Gen., betr. Schaffung einer Pensionskasse für die in staatlichen Betrieben beschäftigten nichtstatusmässigen Arbeiter und Angestellten, Beil. 22 und 296; d) einmalige Beratung über den Antrag des Abg. Irl, betr. die Ausführung von Arbeiten in Staatsbetrieben, Beil. 368. — Annahme der Anträge des Ausschusses zu a) (mit Einschluss des Antrages Dr. v. Daller—Freiherr von Freyberg), b) und c); Ablehnung des Antrages Segitz und Gen., betr. Lohnzulage von 10 Proz.; Annahme des Antrages Irl. — Ueberweisung der Beschlüsse zu a, b, c an die Kammer der Reichsräte, Beil. 378—380. Sten. Ber. d. K. d. Abg., Bd. V, 1906, S. 251 ff.

71. Staatsarbeiter, Löhne der —.

Bayern. Kammer der Abgeordneten. 196. Sitzung vom 10. August 1906. Beratung über den Antrag des Abg. Lerno, betr. Löhne der in den Staatsbetrieben beschäftigten Taglohnarbeiter, Beil. 451 und 447. Annahme, Ueberweisung an die Kammer der Reichsräte. Sten. Ber. d. K. d. Abg., 1906, Bd. IV, S. 206 ff.

72. Staatsarbeiter, Pensionswesen der —.

Bremen. Bürgerschaft, 5. Dezember 1906. Verhandlung der Mitteilung des Senats vom 8. September und 2. Oktober 1906, betr. den Entwurf zu einem Gesetze über Ruhelohnberechtigung und Hinterbliebenenversorgung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten. General- und Spezialdebatte des Entwurfes. Annahme des amendierten Gesetzentwurfes. Verhandl. d. Bürgerschaft, No. 42, S. 760 ff.

73. Staatsarbeiter, Sommerurlaub der —.

Bremen. Bürgerschaft, 11. Juli 1906. Der Eingang der Mitteilung des Senats vom 3. Juli 1906, betr. Sommerurlaub für Staatsarbeiter wird angezeigt. Ablehnung des Antrags Henke auf einen jährlichen Urlaub für Staatsarbeiter unter Fortzahlung des Lohnes. Verhandl. d. Bürgerschaft, No. 30, S. 563 ff.

74. Teuerungszulagen.

Reichstag. 9. Mai 1906. Bericht der Kommission für die Petition betr. Bewilligung der Mittel zu ausserordentlichen Unterstützungen für die Arbeiter der Reichsdruckerei. Antrag: Ueberweisung als Material. Drucks. No. 411.

75. Unfallversicherung.

Bayern. Kammer der Abgeordneten. 19. Juni 1906. Antrag des Abg. Stephan Bühl — als Referenten — an den besonderen (IX.) Ausschuss zur Beratung der Anträge der Abgg. Dr. Jäger, Dr. Pichler und Gen., betr. die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Königreich Bayern, zu Ziff. III, No. 4 dieser Anträge: „Bessere Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Aufstellung von eigenen Kontrollärzten", Beil. 15. — 18. Juli 1906. Ankündigung des mündlichen Berichtes des besonderen (IX.) Ausschusses Beil. 398.

II. Belgique. Belgien[1])[2].

(Stand der parlamentarischen Arbeiten am Schlusse des Jahres 1906.)

1. Arbeiterwohnungen (Bd. I, S. 77 No. 2).

AK. Antrag des Abg. Denis vom 30. Januar 1901, betr. die Abänderung des Arbeiterwohnungsgesetzes vom 9. August 1889 und die Errichtung einer Landes-Wohnungsgenossenschaft. An die Sektion zurückgewiesen.

2. Arbeitsdauer (Bd. I, S. 78 No. 4, S. 678 No. 14; Bd. IV, S. 90).

AK. Antrag des Abg. Bertrand vom 5. Februar 1901 (Drucks. No. 84) betr. die Arbeitsdauer, die Nachtarbeit und den wöchentlichen Ruhetag. Bericht des Abg. Mabille, am 11. Mai 1906 der Kammer erstattet.

AK. Antrag des Abg. Helleputte vom 22. Juni 1901 (Drucks. No. 195) betr. die gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe. Bericht des Abg. Mabille, am 10. Mai 1906 der Kammer erstattet.

3. Arbeitslosigkeit, Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis (Bd. I, S. 679 No. 24).

AK. Antrag des Abg. Denis vom 15. Januar 1902 (Drucks. No. 54) betr. die Organisation des Arbeitsmarktes, die Arbeitslosigkeitsstatistik und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Zentralausschuss: die Abgg. Cavrot, Verhaegen, Snoy, Maroille, Mabille, Davignon.

Se. Antrag des Abg. de Mot vom 24. Dezember 1901 betr. die gesetzliche Anerkennung von Hilfskassen auf Gegenseitigkeit, die ihren Mitgliedern zeitweilige Unterstützung bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit gewähren. Am 11. März 1902 an die Industrie- und Arbeitskommission zurückgewiesen. Berichterstatter: Simonis.

4. Arbeitsmarkt vergl. Arbeitslosigkeit.

5. Arbeitsnachweis vergl. Arbeitslosigkeit.

6. Arbeitsordnung (Bd. I, S. 679 No. 25).

AK. Antrag des Abg. Verhaegen vom 5. Mai 1902 (Drucks. No. 152) betr. die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitsordnungen vom 15. Juni 1896. Bericht des Abg. Versteylen, am 23. Dezember 1905 der Kammer erstattet.

---

1) AK. = Abgeordnetenkammer. Se. = Senat.

2) Bd. I, S. 77, 678; Bd. II, S. 191, 418; Bd. III, S. 205; Bd. IV, S. 90.

7. Bergwerke (Bd. I, S. 78 No. 6, S. 79 No. II 3, S. 679 No. 26; Bd. II, S. 191 No. 27).

AK. Gesetzentwurf der Regierung vom 7. Februar 1905 betr. die Ergänzung und Abänderung der Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und 2. Mai 1837. Bericht des Abg. Versteylen, am 25. Januar 1906 der Kammer erstattet.

AK. Antrag des Abg. Destrée vom 26. Februar 1903 betr. die Dauer der täglichen Arbeitszeit in Bergwerken. Zentralausschuss: die Abgg. Mabille, Feron, Woeste, Mansart, Consot, Maroille.

AK. Antrag des Abg. Warocqué vom 24. Januar 1906 betr. die Einsetzung einer Spezialkommission mit dem Auftrag, einen Gesetzesentwurf betr. die Ermöglichung der Nutzung von Minenkonzessionen durch Arbeitervereinigungen auszuarbeiten. Zentralausschuss: Vandervelde, Mabille, de Béthune, Versteylen, d'Huart, Ruzette.

Se. Antrag des Abg. Hanrez vom 24. Dezember 1901 betr. die Abänderung der Gesetzgebung über die Bergwerkskonzessionen. Bericht des Abg. Dupont, am 10. Januar 1903 im Namen der Vereinigten Justiz-, Industrie- und Arbeitskommissionen dem Senat erstattet.

Se. Antrag des Abg. Hanrez vom 19. März 1902, durch welchen dem Staat Zonen im neuen Kohlenbassin reserviert werden. Bericht des Abg. Dupont, am 10. Januar 1903 im Namen der Vereinigten Justiz-, Industrie- und Arbeitskommissionen dem Senat erstattet.

8. Bleiverwendung (Bd. III, S. 205).

AK. Antrag des Abg. Delbastée vom 26. November 1903 betr. das Verbot der Verwendung von Blei bei Malerarbeiten an Bauten. Zentralausschuss: die Abgg. Dohet, Verhaegen, van Limburg-Stirum, Delporte, Helleputte, Van Cleemputte.

9. Gewerbegerichte (Bd. I, S. 78 No. 8, S. 79 No. I, 1 u. 2, S. 678 No. 15 u. 16, S. 679 No. 21).

AK. Antrag des Abg. Defnet vom 14. Dezember 1900 (Drucks. No. 43) betr. die Ausdehnung des Kompetenzenkreises der Gewerbegerichte auf alle Handarbeiter und Angestellten. Bericht des Abg. de Ponthière, am 10. Mai 1906 der Kammer erstattet.

AK. Gesetzesentwurf des Abg. Denis vom 27. Februar 1901 (Drucks. No. 103) betr. die Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 31. Juli 1889 und 20. November 1896. Bericht des Abg. de Ponthière, am 10. Mai 1906 der Kammer erstattet.

AK. Antrag des Abg. Tibbaut vom 5. Juli 1901 (Drucks. No. 212) betr. die Ausdehnung des Kompetenzenkreises der Gewerbegerichte auf die Kaufleute und die Handlungsgehilfen. Bericht des Abg. de Ponthière, am 10. Mai 1906 der Kammer erstattet.

10. Oeffentliche Arbeiten (Bd. I, S. 678 No. 13).

AK. Antrag des Abg. Bertrand vom 30. Januar 1901 betr. die in die Bedingnishefte bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten aufzunehmenden Bestimmungen. Zentralausschuss: die Abgg. de Ponthière, Delporte, Verhaegen, Mabille, Hoyois, Malempré.

11. Pensionskasse.

AK. Gesetzesentwurf der Regierung vom 12. Februar 1903 betr. eine allgemeine Spar- und Pensionskasse. Zentralausschuss: die Abgg. Woeste, Helleputte, Bertrand, Beernaert, Dallemagne, Levie.

12. Versicherung.

a) Alters- (Bd. I, S. 78 No. 7, S. 679 No. 20b).

AK. Antrag des Abg. Tibbaut vom 19. Dezember 1901 (Drucks. No. 43) betr. die Abänderung des Art. 9 des Altersversicherungsgesetzes vom 10. Mai 1900. Die Kommission ist nicht gewählt worden.

AK. Antrag des Abg. Maenhaut vom 24. Juli 1903 betr. die Abänderung des Altersversicherungsgesetzes vom 10. Mai 1900. An die Sektion zurückgewiesen.

b) Unfall- (Bd. I, S. 79 No. 10, S. 678 No. 12; Bd. II, S. 192 No. 28, S. 418 No. 27).

AK. Antrag des Abg. Janson vom 6. Februar 1903 betr. die notwendigen Fonds für die Einmischung des Staates in die Entschädigung der Opfer von Arbeitsunfällen. An die Sektion zurückgewiesen.

c) — der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter (Bd. I, S. 78 No. 7, S. 678 No. 20a, b).

AK. Antrag des Abg. Warocqué vom 11. Dezember 1900 betr. die Errichtung einer Invaliditäts- und Altersversicherungskasse mit dem Zweck, landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern ein notwendiges Minimum (360 frcs. pro Jahr) zu verschaffen. Spezialkommission: die Abgg. Anseele, Bertrand, Cooreman, de Jaer, Denis, Desmaisières, Feron, Helleputte, Léonard, Van Cauwenbergh, Van Cleemputte.

d) — der Bergarbeiter (Bd. I, S. 77 No. 1, S. 581, S. 679 No. 20c).

AK. Antrag des Abg. de Fuisseaux vom 27. November 1900, betr. die Errichtung einer Pensionskasse für Kohlenbergarbeiter. Spezialkommission: die Abgg. Anseele, Bertrand, Cooremann, De Jaer, Denis, Desmaisières, Feron, Helleputte, Léonard, Van Cauwenbergh, Van Cleemputte.

AK. Antrag des Abg. de Ponthière vom 3. Mai 1901, betr. Pensionen für die mit Arbeiten unter Tage beschäftigten Arbeiter. Spezialkommission: die Abgg. Anseele, Bertrand, Cooreman, de Jaer, Denis, Desmaisières, Feron, Helleputte, Léonard, Van Cauwenbergh, Van Cleemputte.

e) — der Seeleute.

AK. Antrag des Abg. Degroote vom 8. Februar 1905 betr. die Versicherung der Seeleute, die zum Fischfang ausfahren, gegen die Gefahren ihres Berufes. Zentralausschuss: die Abgg. Denis, Melot, Mabille, Van Cleemputte, de Broqueville, de Meester.

13. Ziegeleien.

AK. Antrag des Abg. de Béthune vom 9. Juni 1905 betr. die Regelung der Arbeit in Ziegeleien. Bericht des Abg. de Ghellinck d'Elseghem, am 31. Januar 1906 der Kammer erstattet.

III. Espagne. Spanien [1]).

1. Arbeitsunfälle.

Deputiertenkammer. Interpellation des Deputierten Isabal über das Arbeitsunfallgesetz am 20. November 1906 [B. d. I. d. R. S. [2]), III, S. 486]. — Senat. Auf eine Anfrage des Grafen von Esteban Collantes hin stellt

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. 79, 330; Bd. III, S. 207, 454; Bd. IV, S. 90.

2) B. d. I. d. R. S. = Boletin del Instituto de Reformas Sociales.

der Minister des Innern eine Revision des Arbeitsunfallgesetzes in Aussicht, 22. Dezember 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 579).

2. Arbeitsvertrag.

Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Arbeitsvertrag. Deputiertenkammer. Vorgelegt am 1. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 384). Kommissionswahl am 12. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 393).

3. Arbeiterwohnungen.

Gesetzesentwurf des Deputierten Castro y Artacho über die Subventionierung von Gesellschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen. Senat. Verlesung des Kommissionsberichtes, 24. November 1906. Diskussion des Kommissionsberichtes, 26. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 577).

4. Frauen- und Kinderarbeit.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Art. 9 des Gesetzes vom 13. März 1900, das die Arbeit der Frauen und Kinder regelt. Senat. Vorgelegt am 1. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 383). Kommissionswahl am 3. November 1906. Angenommen am 10. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 384). — Deputiertenkammer. Endgültig angenommen am 17. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 485).

5. Lehrvertrag.

Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Lehrvertrag. Deputiertenkammer. Vorgelegt am 1. November 1906. Kommissionswahl am 12. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 393).

6. Streiks (Bd. V, S. 199, No. 2).

Regierungsentwurf eines Gesetzes über Streiks und Versammlungen. Deputiertenkammer. Diskussion und Annahme des Kommissionsberichtes, 20. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 571).

7. Versicherung.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer nationalen Vorsorgeanstalt (Instituto Nacional de Previsión). Senat. Vorgelegt am 1. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 374). Kommissionswahl am 3. November 1906 (B. d. I. d. R. S., III, S. 383).

IV. Etats Unis. Vereinigte Staaten.

Botschaft des Präsidenten Roosevelt. Vom 4. Dezember 1906.

Arbeitszeit der Eisenbahner und Achtstundentag.[1]

Ich mache Sie auf die Notwendigkeit aufmerksam, den Entwurf, welcher die Zahl der Arbeitsstunden für die Eisenbahnbeamten herabsetzt, zum Gesetz werden zu lassen. Die Massregel ist sehr bescheiden; meines Erachtens ist nichts dagegen einzuwenden. Soweit es in unserer Macht steht, sollte es unser Ziel sein, die Zahl der Arbeitsstunden ständig zu reduzieren, mit dem Endzweck der allgemeinen Einführung eines Achtstundentags. Es gibt Gewerbe, in denen die Reduktion der Arbeits-

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. 190; Bd. II, S. 288; Bd. III, S. 455; Bd. V, S. 72.

stunden unmöglich ist, wie es Gemeinwesen gibt, die noch nicht so weit fortgeschritten sind, dass eine derartige Bewegung für sie von Gutem wäre, oder die so gelegen sind, z. B. in den Tropen, dass zwischen ihren und unseren Bedürfnissen in dieser Sache keine Aehnlichkeit besteht. Auf der Landenge von Panama z. B. sind die Verhältnisse in jeder Hinsicht so verschieden von den unserigen, dass ein Achtstundentag unsinnig wäre; gerade so wie es unsinnig ist, sich darüber Gedanken zu machen, ob auf dem Isthmus, wo weisse Arbeit unmöglich ist, die notwendige Arbeit durch fremde Schwarze oder fremde Gelbe verrichtet wird. Aber die Lohnarbeiter der Vereinigten Staaten stehen auf einer so hohen Stufe, dass sowohl vom bloss industriellen wie vom Bürgerstandpunkt aus es unser Ziel sein sollte, zu tun, was in unseren Kräften steht, in der Richtung, der allgemeinen Beobachtung eines Achtstundentages Geltung zu verschaffen. Bis vor kurzem ist das Achtstundengesetz unserer Bundesgesetzgebung (Federal Statute books) nur sehr spärlich befolgt worden. Jetzt jedoch, hauptsächlich durch die Verwendung des Arbeitsbureaus (Bureau of Labor), wird es streng durchgeführt, und ich werde in Bälde sagen können, ob weitere gesetzgeberische Akte mit Bezug darauf notwendig sind oder nicht. Unsere Absicht ist, das Gesetz nicht sowohl buchstäblich als auch dem Sinne nach vollzogen zu sehen. Im Sommer sollten Regierungsarbeitern halbe Feiertage gegeben werden. Eine gewisse vernünftige Freizeit ist für Lohnarbeiter, die von ihrer Lohnarbeit leben, gleich wünschbar wie für besoldete Beamte mit geistiger Arbeit.

Frauen- und Kinderarbeit.

In seiner letzten Session hat der Kongress in weiser Voraussicht einen Schulfreigebungs-Gerichtshof für den Bezirk Columbia geschaffen, ein deutlicher Schritt vorwärts auf dem Wege der richtigen Fürsorge für die Kinder. Gestatten Sie mir, aufs neue darauf zu dringen, der Kongress möge für eine gründliche Untersuchung der Frauen- und Kinderarbeitsverhältnisse in den Vereinigten Staaten Sorge tragen. Mehr und mehr wird unser Volk von der Erkenntnis durchdrungen, dass die Fragen, welche nicht nur von industrieller, sondern auch von sozialer Bedeutsamkeit sind, an Wichtigkeit alle anderen übertreffen. Und die beiden berührten Fragen fallen in höchstem Grade unter die Kategorie der Probleme, welche das innere Leben der Nation bis in sein Herz berühren.

Die Scheusslichkeiten, welche bei der Beschäftung von jungen Kindern in Fabriken oder bei irgendwelcher Arbeit vorkommen, sind ein Schandfleck unserer Zivilisation. In letzter Linie muss ja jeder Einzelstaat die Frage auf seine Weise regeln; aber eine gründliche offizielle Untersuchung der Sache, deren Resultate im weitesten Umfange verbreitet werden, müsste viel dazu beitragen, das öffentliche Gewissen aufzurütteln und ein einheitliches Handeln in der Sache zu erzielen. Es gibt jedoch ein Gesetz in diesem Gebiet, das unverzüglich geschaffen werden sollte, weil keine bezügliche Untersuchung mehr nötig ist und weil eine weitere Unterlassung die Regierung in Misskredit bringen wird: Ein wirksames tiefgreifendes Kinderarbeitgesetz sollte für den Bezirk Columbia und die Territorien geschaffen werden.

Unternehmerhaftpflicht.

Unter den ausgezeichneten Gesetzen, welche der Kongress bei seiner letzten Session erlassen hat, war ein Unternehmerhaftpflichtgesetz. Es war ein deutlicher Schritt nach vorwärts, als die Unternehmerhaftpflicht in der Bundesgesetzgebung anerkannt wurde. Aber das Gesetz ging nicht weit genug. Trotz aller von den Unternehmern ergriffenen Vorsichtsmassregeln gibt es unvermeidliche Unglücksfälle und sogar Todesfälle in sozusagen jedem Geschäftsbetrieb der mechanischen Gewerbe. Dieses unvermeidliche Opfer an Menschenleben kann auf ein Minimum reduziert, aber nicht vollständig ausgeschaltet werden. Es ist eine grosse soziale Ungerechtigkeit, dem Arbeitnehmer oder besser gesagt, der Familie des getöteten oder zum Krüppel gewordenen Opfers die ganze Last eines solchen unvermeidlichen Opfers aufzubürden. Mit anderen Worten, die Gesellschaft versäumt ihre Pflicht, wenn sie die ganzen Kosten dem Opfer aufladet, während der Unfall doch von den, wenn man so sagen darf, legitimen Gefahren des Gewerbes herrührt. Entschädigungen für Unglücks- oder Todesfälle, die in irgend einem Gewerbszweige durch die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen dieses Gewerbe betrieben wird, verursacht werden, sollen von dem Teil der Gemeinschaft getragen werden, zu dessen Gunsten das Gewerbe betrieben wird, d. h. von denen, die aus dem Gewerbe Vorteil ziehen. Wenn die ganze Betriebsgefahr auf dem Unternehmer lastet, so wird er sie prompt und mit Recht auf die legitimen Herstellungskosten schlagen und sie proportional auf die Konsumenten dieser Ware abladen. Es steht bei mir ausser allem Zweifel, dass das Gesetz die ganze „Betriebsgefahr“ dem Arbeitgeber auferlegen sollte. Weder das Bundesgesetz, noch, soweit ich unterrichtet bin, die Staatsgesetze, die sich mit Fragen der Unternehmerhaftpflicht befassen, gehen tief genug. Das Bundesgesetz natürlich wird Arbeiter in Marinewerften, Arsenalen u. s. w. einschliessen müssen.

Untersuchung von Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit.

Die vom Präsidenten am 16. Oktober 1902 auf Ersuchen der Anthracitkohlengrubenbesitzer und -Arbeiter zur Untersuchung, Beurteilung und Entscheidung der Streitfragen beim Ausstand in den Anthracitgebieten Pennsylvaniens und der Ursachen, welche den Streit veranlassten, bestimmte Kommission hat in ihrem Bericht, in ihrem Urteil und Entscheid dem Wunsch Ausdruck gegeben, die Bundes- und Staatsregierungen möchten den Apparat einrichten für die sog. obligatorische Untersuchung von allfällig entstehenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Aeusserung dieses Wunsches verdient vom Kongress in günstige Erwägung gezogen zu werden und die Anregung verdient, Gesetz zu werden. Eine Vorlage zu diesem Zwecke ist bereits eingebracht worden.

Aus der Statistik ergibt sich, dass während der letzten 20 Jahre vom 1. Januar 1881 bis zum 31. Dezember 1900 117 509 Betriebe durch Ausstand in Mitleidenschaft gezogen wurden und 6 105 694 Arbeitnehmer um ihre Arbeit kamen. Während desselben Zeitraumes fanden 1005 Aussperrungen statt, die ungefähr 10 000 Betriebe betrafen und über 1 000 000 Leute um ihre Arbeit brachten. Diese Ausstände und Aussperrungen be-

deuteten für die Arbeitnehmer einen Verlust von schätzungsweise $ 307 000 000 und für die Arbeitgeber einen solchen von $ 143 000 000, im ganzen von $ 450 000 000. Das Publikum erlitt dabei unmittelbar oder mittelbar wahrscheinlich einen ebenso grossen Verlust. Aber so gross auch der Geldverlust war, er ermass nicht die Angst und das Elend, welches die Weiber und Kinder der Arbeitnehmer litten, deren Lohn aufhörte, als ihre Arbeit aufhörte, oder die unheilvolle Wirkung des Ausstandes oder der Aussperrung auf das Geschäft des Arbeitgebers oder das Anwachsen der Herstellungskosten und des Schadens und Verlustes für das Publikum.

Manche dieser Ausstände und Aussperrungen wären nicht vorgekommen, wenn die streitenden Parteien vor einer unparteiischen, die Nation vertretenden Körperschaft hätten auftreten und Angesicht zu Angesicht die Gründe ihres Streites hätten darlegen müssen. In den meisten Fällen hätte es sich zweifellos herausgestellt, dass der Streit durch ein gegenseitiges Missverstehen der Rechte des anderen entstanden war, das durch Weigerung jeder Partei, die Aussagen der Gegenpartei in Bezug auf Recht oder Unrecht in der streitigen Sache als wahr anzunehmen, verschlimmert wurde. Wenn eine interessierte, die Bundesregierung vertretende Körperschaft — eine solche wäre eine Versöhnungs- und Schiedskommission — in wirklich rechtlichem Geiste amtete, so würde das eine freundliche und versöhnliche Atmosphäre zwischen den streitenden Parteien schaffen. Und wenn jede Partei gleichmässig Gelegenheit hätte, ihre Auffassung vollständig in Gegenwart der anderen zu Gehör zu bringen, so würde dadurch manchmal verhindert werden, dass Streitigkeiten sich zu ernsthaften Ausständen oder Aussperrungen auswachsen, oder in anderen Fällen würde dies auch im stande sein, die gegnerische Partei zu einer Versöhnung zu bestimmen.

In diesem Zeitalter der grossen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ausschliesslich der Gnade der stärkeren Partei überlassen bleiben, ohne Rücksicht auf die Berechtigung ihres Rechtsanspruches. Die vorgeschlagene Massregel wäre dazu angetan, der Tatsache, dass bei manchen Ausständen das Publikum selbst ein Interesse hat, das vernünftigerweise nicht ausser Acht gelassen werden darf, Anerkennung zu verschaffen, und zwar nicht bloss ein allgemeines Bequemlichkeitsinteresse; denn auch die Frage der gerechten und richtigen Politik muss beachtet werden. Es ist gut, bei jeder Gesetzgebung der Art vorsichtig vorzugehen; jeder Schritt muss an seinen Erfolgen geprüft werden. Der vorgeschlagene Schritt kann jedoch mit aller Ruhe getan werden; denn die Entscheidung der Kommission bände die Parteien ja nicht gesetzlich, gäbe aber der öffentlichen Meinung Gelegenheit, sich zu kristallisieren und so ihre ganze Kraft zu Gunsten des Rechts auszuüben.

Technische und gewerbliche Bildung.

. . . Die weitreichende Nützlichkeit von technischen Bergbau- oder Ingenieur-Schulen ist jetzt allgemein anerkannt. Nicht weniger weit reicht die Wirkung einer guten Bau- oder Mechanik-, Webe-, Uhrmacher- oder Gravier-Schule. Alle Bildung der Art muss nicht nur die Handfertigkeit, sondern auch das gewerbliche Verständnis befördern. Im internationalen Wettbewerb hat Amerika nicht sowohl die Konkurrenz der Arbeit der

Aermsten der Armen zu fürchten als vielmehr die hochentwickelte Arbeit besonders geübter Konkurrenz. Wir sollten Hand, Augen und Hirn so erziehen, dass wir einer solchen Konkurrenz gewachsen sind.

Wir sollten auf jede denkbare Weise den Lohnarbeiter, der von seiner Hände Arbeit lebt und der (hoffentlich in immer steigendem Masse) auch mit seinem Hirn arbeiten muss, unterstützen. Die nationale gesetzgebende Behörde kann im Rahmen der Konstitution nur wenig für sein Wohlergehen tun, was von unmittelbarer Bedeutung für ihn wäre, ausser wo sich es um Arbeit handelt, die ihr auf Grund der Interstaatlichen Verkehrsklausel der Konstitution einen Eingriff gestattet. Das ist ein Grund, weshalb ich so ernstlich hoffe, dass sowohl der gesetzgeberische wie der richterliche Zweig der Regierung dieser Klausel der Verfassung die möglichst weite Auffassung geben wird. Wir können jedoch in solchen Dingen wie gewerbliche Bildung, Kinderarbeit und Fabrikgesetze den Einzelstaaten dadurch ein Beispiel geben, dass wir eine möglichst fortgeschrittene Gesetzgebung, soweit sich dies klüglich machen lässt, für den Distrikt Columbia einführen.

V. France. Frankreich[1]).

29. Achtstundentag in den Bergwerken.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. Beschränkung des Arbeitstages in den Bergwerken auf höchstens 8 Stunden (Doc. parl. No. 32).

30. Achtstundentag und Minimallohn.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Vaillant, betr. Einführung des Achtstundentages und eines Minimallohnes für alle Arbeiter und Angestellte beider Geschlechter. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 374).

31. Achtstundentag und Minimallohn der Staatsarbeiter.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Vaillant, betr. Einführung des Achtstundentages und eines Minimallohnes für alle Arbeiter und Angestellten beider Geschlechter in staatlichen Unternehmungen, Stellen und Dienstzweigen. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 375).

32. Alkoholmonopol (Altersversicherung).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Guillemet, betr. Einführung des Alkoholmonopols in Frankreich und Verwendung des Ertrages auf die Gründung einer nationalen Altersversicherungskasse für die in Industrie, Handel und Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Der Kommission für parlamentarische Initiative überwiesen.

33. Altersversicherung (IV, 68, V, 3).

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Jules Coutant, betr. den Ersatz der Abzüge an den Löhnen beider Geschlechter und der Unternehmerbeiträge zu

1) Vgl. Bull. Bd. I S. 80, 191, 453, 679, Bd. II, S. 54, 198, 289, 418, 569, 717, Bd. III, S. 70, 207, 289, 456, Bd IV, S. 91, 241, Bd. V, S. 72, 199.

Zwecken der Alters- und Invaliditätsversicherung entweder durch eine Steuer von 50 Proz. auf Erbschaften in der Seitenlinie (ausgenommen zwischen Geschwistern), oder durch progressive Erhöhung aller auf Erbschaften und Schenkungen erhobenen Gebühren und die Beschränkung aller Altersrenten von Staatsbeamten auf höchstens 2000 frcs. (Doc. parl. No. 11).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Maurice Collin, betr. finanzielle Beteiligung des Staates an der Organisation und Durchführung der Altersversicherung (Doc. parl. No. 190).

c) (Alkoholmonopol) S. 612 No. 32.

34. Arbeiter, fremde.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Jules Coutant und Kons., betr. die Löhne der fremden Arbeiter und die Verhinderung der Lohndrückerei (Doc. parl. No. 168).

35. Arbeiterrenten.

Senatssitzung vom 6. Dezember 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Darbot, betr. Einführung von Arbeiterrenten. (Doc. parl. No. 425.)

36. Arbeiterschutz, nationaler.

Am 5. November 1906 entwickelte der Ministerpräsident Clemenceau folgendes sozialpolitische Programm:

„Unsere Stellungnahme auf dem Gebiete der sozialen Gerechtigkeit zur Grundfrage der Anerkennung der Rechte aller, wird gekennzeichnet durch die Schaffung eines Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, dessen Aufgabe es sein wird, alle bisher vereinzelten Anstrengungen in Zusammenhang zu bringen und so die komplizierte Lösung der sozialen Probleme zu fördern, die durch die mangelhafte Organisation der Arbeitermassen und die daraus leicht resultierende Massenstimmung noch erschwert wird. Nach Gerechtigkeit streben wir; kein Postulat der Gerechtigkeit schreckt uns, und mit einem von allen Vorurteilen freien Geist sind wir bereit, der Prüfung aller Theorien näherzutreten, unter der festen Voraussetzung natürlich, dass nur auf Grund des allgemeinen Stimmrechts und in Uebereinstimmung mit dem Gesetze der Republik ihre Durchführung denkbar ist.

Es ist unser fester Entschluss, unverzüglich das Gesetz über die Altersrenten der Arbeiter zum Abschluss zu bringen. Der Arbeitsminister und der Finanzminister werden vor dem hohen Hause im wesentlichen die durch die Abstimmung der Kammer der Abgeordneten gebilligten Grundsätze, vor allem den des Versicherungszwanges, vertreten. Im Einverständnis mit der Commission du Travail wird der Arbeitsminister das Gesetz, betr. die Verkürzung des Arbeitstages bis auf 10 Stunden, und ebenso das Gesetz über den kollektiven Arbeitsvertrag zur Abstimmung vorlegen. Bereits morgen wird der Minister in der Kammer einen Gesetzentwurf betr. die Ausdehnung des Unfallgesetzes auf die ländlichen Arbeiter einbringen. Hinsichtlich der Gewerkschaften wird die Regierung Verbesserungen, deren Notwendigkeit die Erfahrung gezeigt hat, zur Einfügung in das Gesetz

vom 21. März 1884 vorschlagen. Die Regierung hält den Augenblick für gekommen, die Rechte der Verbände zu erweitern und durch zivilrechtliche Bestätigung ihnen das Recht zur Gründung und zur Entwickelung zu sichern. Die Regierung wird ferner beantragen, dass die Massnahmen gegen Beeinträchtigungen der Freiheit der Arbeit wieder mit dem gemeinen Recht in Einklang gebracht werden. Zu gleicher Zeit wird Ihnen die Regierung einen Entwurf zur Regelung des Beamtenrechts vorlegen; er soll den Beamten die Freiheit zur Gründung von Berufsvereinen zusichern und durch Sicherstellung vor Willkür die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat, der die Verantwortung für den öffentlichen Dienst trägt, erleichtern . . .

Das Gesetz vom 21. April 1810, welches die Bergwerksordnung regelt, steht nicht mehr im Einklang mit der wirtschaftlichen und moralischen Lage unseres Zeitalters. Eine Revision ist nötig. Der Hauptpunkt des Reformentwurfes liegt darin, dass dem Staat die ihm fehlenden Aufsichtsbefugnisse erteilt werden sollen, und zwar entweder durch Einziehung der Unternehmungen, die sich weigern, die notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu schaffen, oder durch Einleitung eines gewöhnlichen Ankaufsverfahrens, dessen Anwendung in jedem Falle durch besonderes Gesetz anzuordnen ist und unter Innehaltung aller gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen hat.

37. Arbeitsdauer, Internationale Konferenz über die —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Grillon, betr. die Beschränkungen der Arbeitsdauer auf dem Wege einer internationalen Konferenz. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 379).

38. Arbeitsdauer, Kontrolle der — (S. 73 No. 6).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Juli 1906. Wiederaufnahme des in der vorausgegangenen Legislaturperiode vorgelegten Berichtes des Abg. Chambon über den Gesetzentwurf, betr. die Kontrolle der Arbeitsdauer in gewerblichen Betrieben.

39. Arbeitsfreiheit.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Jules Coutant, betr. Aufhebung der Art. 414 und 415 des Strafgesetzes (Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit). Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 194).

40. Arbeitslosenunterstützung.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Paul Constans und Konsorten, betr. die Eröffnung eines Kredites von 500000 frcs. an den Minister des Innern zur Unterstützung der durch Entlassung nach den Streiks, die auf den Maifeiertag 1906 folgten, arbeitslos gewordenen Berg-, Fabrik- und Werkstattarbeiter (Doc. parl. No. 96). Der Budgetkommission überwiesen.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Paul Constans und Konsorten, betr. die Eröffnung eines Kredites von 20000 frcs. an den Minister des Innern zur Unterstützung der notleidenden Schiffer (Doc. parl. No. 97). Der Budgetkommission überwiesen.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Paul Constans, betr. die Eröffnung eines Kredites von 20000 frcs. an das Ministerium des Innern zur Unterstützung der Familien der unter der Arbeitslosigkeit des Sommers 1906 notleidenden Schiffsleute des Berrykanals. Der Budgetkommission überwiesen.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Dezember 1906. Vorlage und Lesung des Gesetzesvorschlages des Abg. Devèze, betr. Einstellung eines Kredites von 100000 frcs. ins Budget des Arbeitsministeriums zur Verteilung unter die wegen Arbeitslosigkeit notleidenden Seidenarbeiterinnen. Dringlichkeitserklärung. Der Budgetkommission überwiesen (Doc. parl. No. 599).

41. Arbeitslosigkeit (S. 73 No. 8).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1906. Wiederaufnahme des während der vorausgegangenen Legislaturperiode vorgelegten Berichtes des Abg. Mas über den Gesetzesvorschlag des Abg. Engerand, betr. die landwirtschaftliche Arbeitslosigkeit. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 109).

42. Arbeitsministerium.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Abel Bernard, betr. die Schaffung eines Arbeits- und Vorsorgeministeriums. Der Arbeitskommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Finanzminister, betr. Eröffnung von Nachtragskrediten auf Rechnung des Jahres 1906 für das neugeschaffene Ministerium für Arbeit und soziale Vorsorge und für ein Unterstaatssekretariat beim Kriegsministerium. Der Budgetkommission überwiesen (Doc. parl. No. 367). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. November 1906. Bericht des Abg. Mougeot (Doc. parl., No. 398). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. November 1906. Dringlichkeitserklärung. Annahme. Ueberweisung an den Senat.

Senatssitzung vom 13. November 1906. Bericht des Abg. Gauthier über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 398). — Senatssitzung vom 16. November 1906. Annahme [1]).

43. Arbeitsregelung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juli 1906. Vorlage des Gesetzentwurfes über Arbeitsregelung durch den Handelsminister (Doc. parl. No. 235).

44. Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1906. Vorlage und Lesung des Gesetzesvorschlages des Abg. Millerand, betr. die gütliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Dringlichkeitserklärung. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 14).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Rudelle, betr. die gütliche Beilegung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Der Arbeitskommission überwiesen.

---

1) Gesetz vom 16. November 1906, Bull., Bd. V, S. 458.

45. Arbeitsunfälle.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. November 1906. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Leboucq, betr. die Ergänzung und Abänderung der Art. 23 und 30 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Verhinderung gesetzwidriger Machenschaften von Agenten, die auf Arbeitsunfälle spekulieren). Der Kommission für Sozialversicherung und -vorsorge überwiesen (Doc. parl. No. 437).

46. — in Algerien.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. November 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Arbeitsminister, betr. die Haftung für Arbeitsunfälle, von denen Arbeiter bei ihrer Arbeit in Algerien betroffen werden. Der Kommission für Sozialversicherung und -vorsorge überwiesen (Doc. parl. No. 400).

47. — der Bergarbeiterdelegierten.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. die Beteiligung der Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter an den Vorteilen des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Arbeitsunfälle. Der Kommission für Sozialversicherung und -vorsorge überwiesen (Doc. parl. No. 399).

48. — (Französisch-italienisches Abkommen).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. November 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Arbeitsminister, betr. die Genehmigung eines zwischen Frankreich und Italien am 9. Juni 1906 unterzeichneten Abkommens über die Entschädigung von Arbeitsunfällen. Der Kommission für Sozialversicherung und -vorsorge überwiesen (Doc. parl. No. 426).

49. — in der Landwirtschaft.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1906. Vorlage eines Beschlusses des Abg. Paul Constans, dahingehend, die Regierung sei einzuladen, einen Gesetzentwurf betr. die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter gegen Arbeitsunfälle einzubringen (Doc. parl., No. 101). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 11. Juli 1906. Vorlage eines Berichtes des Abg. Thivrier im Namen der Kommission für Versicherung und soziale Vorsorge. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Arbeitsminister, betr. die Ausdehnung der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Der Kommission für Sozialversicherung und -vorsorge überwiesen (Doc. parl. No. 364).

50. — in Staatsbetrieben.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Arbeitsunfälle auf die Arbeiter und Angestellten in Staatsbetrieben. Der Kommission für Versicherung und soziale Vorsorge überwiesen (Doc. parl. No. 86).

51. Arbeitsvertrag.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Juli 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Arbeitsvertrag durch den Handelsminister. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 158).

52. Aussperrungen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Jules Coutant zur Verhütung der Aussperrungen von seiten der Arbeitgeber (Schliessung der Fabriken, Werkplätze, Werkstätten oder Läden). Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 196).

53. Bergarbeiterdelegierte.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai 1905 über die Delegierten zur Sicherung der Bergarbeiter (Doc. parl. No. 30). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juli 1906. Bericht des Abg. Basly.

54. Bergwerke.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Paul Constans, betr. 1) Annullierung der Verträge, wodurch der nationale Besitz an Bergwerken veräussert worden ist, 2) Ausbeutung der Bergwerke durch die Arbeiter und Angestellten. Der Bergwerkskommission überwiesen (Doc. parl. No. 102).

55. Bergwerksgerichte.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1906. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. die Schaffung von Bergwerksgerichten (conseils de prud'hommes mineurs). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 11. Juli 1906. Bericht des Abg. Bouveri.

56. Bergwerkskonzessionen, Verstaatlichung von —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1906. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. die Verstaatlichung von noch nicht genutzten Bergwerkskonzessionen oder Teilen von solchen (Doc. parl. No. 31).

57. Berufskrankheiten.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1906. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Berufskrankheiten. Der Kommission für Sozialversicherung und -vorsorge überwiesen (Doc. parl. No. 88).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. J. L. Breton, betr. Ausdehnung des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Arbeitsunfälle auf die Berufskrankheiten. Der Kommission für Sozialversicherung und -vorsorge überwiesen.

58. Berufsorganisation.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. de Castelnau über die Berufsorganisation. Der Arbeitskommission überwiesen.

59. Berufsvereine.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1906. Vorlage und Lesung des Gesetzesvorschlages des Abg. Millerand zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Berufsvereine. Dringlichkeitserklärung. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 13).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Lemire zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Berufsvereine (Doc. parl. No. 34).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Lemire zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Berufsvereine. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 380).

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Vaillant zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Berufsvereine. Der Arbeitskommission überwiesen.

60. Bleiverbindungen (Bd. IV, S. 99 No. 79).

Senatssitzung vom 8. Juni 1906. Vorlage des Nachtragsberichtes des Abg. Pédebidou über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. die Verwendung der Bleiverbindungen beim Anstrich von Gebäuden (Doc. parl., No. 282). — Sitzung vom 11. Juni 1906. Vertagung der ersten Beratung auf eine spätere Sitzung. — Senatssitzungen vom 22., 23., 27. und 29. November 1906. Erste Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Verwendung von Bleiverbindungen beim Anstrich von Gebäuden. — Senatssitzung vom 4. Dezember 1906. Annahme des Gesetzentwurfes mit Abänderungen. Ueberweisung an die Deputiertenkammer am 7. Dezember 1906 (Doc. parl. No. 530).

61. Familienbetriebe.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages der Abgg. Ledin und Vidon, betr. Anwendung des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1900 auf die in Art. 1 des Gesetzes vom 2. November 1892 aufgeführten Familienbetriebe. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 480).

62. Frauen im Wochenbett.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Engerand, betr. Schutz und Unterstützung der Frauen vor und nach der Niederkunft. Der Arbeitskommission überwiesen.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. J. L. Breton, betr. Schutz und Unterstützung der Frauen während der Schwangerschaft und des Wochenbettes, sowie der Säuglinge. Der Kommission für öffentliche Hygiene überwiesen.

63. Gefährliche, gesundheitsschädliche oder lästige Betriebe.

Senatssitzung vom 8. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Emile Chautemps, betr. die Revision der Gesetzgebung über gefährliche, gesundheitsschädliche oder lästige Betriebe (Doc. parl. No. 283). Summarischer Bericht des Abg. Guillier (Doc. parl. No. 307). — Senatssitzung vom 10. Juli 1906. Beratung des Gesetzesvorschlages.

64. Gewerbegerichte (S. 200 No. 23).

Senatssitzung vom 10. Juli 1906. Nachtragsbericht des Abg. Strauss über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesvorschlag,

betr. die Gewerbegerichte. — Senatssitzung vom 8. November 1906. Annahme des Gesetzesvorschlages in erster Beratung.

65. Gewinnbeteiligung.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Ballande, betr. Förderung der Beteiligung der Lohnarbeiter am Gewinn der sie beschäftigenden Unternehmungen. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 117).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Guillemet, betr. Gewinnbeteiligung in Staatsunternehmungen und -konzessionen (Doc. parl. No. 126).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages der Abgg. Emile Constant und Cazauvieilh, betr. die Verteilung des Gewinns bei der Ausbeutung von durch den Staat gewährten Konzessionen oder Monopolen in Form von Gesellschaften. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 378).

66. Hilfskasse der französischen Seeleute.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Lamy zur Abänderung verschiedener Artikel des Gesetzes vom 29. Dezember 1905 über die Hilfskasse der französischen Seeleute.

67. Hygiene, öffentliche (Bd. IV, S. 99 No. 81).

Senatssitzung vom 8. Juni 1906. Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. Abänderung des Art. 26 des Gesetzes vom 15. Februar 1902 zum Schutze der öffentlichen Gesundheit. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

68. Lohnanspruch verheirateter Frauen.

Senatssitzung vom 26. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Gourju, betr. freie Verfügung verheirateter Frauen über ihren Lohn. — Senatssitzung vom 3. Juli 1906. Der bereits mit der Sache befassten Kommission überwiesen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Jean Cruppi zum Zwecke, der verheirateten Frau die freie Verfügung über Löhne und Verdienst aus ihrer Arbeit und persönlichen Tätigkeit zu sichern. Der Kommission für Justizreform überwiesen.

69. Lohndrückerei s. Arbeiter, fremde —, No. 34.

70. Lohnpfändung (S. 74 No. 15).

Senatssitzungen vom 13., 19., 20. und 22. November 1906. Zweite Beratung und Annahme des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesvorschlages, betr. die Pfändung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten, mit einigen Abänderungen. Ueberweisung an die Deputiertenkammer am 29. November 1906.

71. Lohnschutz.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dezember 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Antide Boyer, betr. Verhinderung der Pfändung von Geschenken, die Arbeitern beiderlei Geschlechts gemacht worden sind. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl., No. 505).

72. Minimallohn der Bergarbeiter.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. den Minimallohn für alle in Bergwerken beschäftigten Arbeiter (Doc. parl. No. 29).

73. Minimallohn und Achtstundentag s. No. 30.

74. Minimallohn und Achtstundentag der Staatsarbeiter s. No. 31.

75. Mütter und Säuglinge, Schutz der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Dezember 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Durand (Aude), betr. die Erleichterungen, die den in der Industrie beschäftigten Frauen für das Stillen ihrer Kinder zu gewähren sind. Dringlichkeitserklärung. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 557).

76. Ruhetag, wöchentlicher (S. 200 No. 24).

a) Senatssitzung vom 12. Juni 1906. Fortsetzung der ersten Beratung über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesvorschlag, betr. den wöchentlichen Ruhetag für Angestellte und Arbeiter. — Senatssitzung vom 15. Juni 1906. Annahme in erster Beratung. — Senatssitzungen vom 26. und 29. Juni, 3. und 5. Juli 1906. Zweite Beratung, Annahme.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Juli 1906. Ueberweisung des vom Senat angenommenen Gesetzesvorschlages. Bericht des Abg. Zévaès. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juli 1906. Dringlichkeitserklärung, Annahme [1]).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Cornand, betr. Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über den wöchentlichen Ruhetag. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 385).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Trouin, betr. Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über den wöchentlichen Ruhetag. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 406).

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Georges Berry, betr. die teilweise Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über den wöchentlichen Ruhetag. Dringlichkeit verlangt, durch Abstimmung verworfen. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 440).

77. Säuglinge und Mütter, Schutz der — s. No. 75.

78. Schnurrbarttragen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dezember 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Antide Boyer, betr. das erniedrigende Verbot des Schnurrbarttragens, das von gewissen Arbeitgebern einem grossen Teil ihrer Arbeiter auferlegt wird. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 503).

79. Sparkassen (französisch-italienischer Arbeitsvertrag) (S. 201 No. 26).

Senatssitzung vom 8. Juni 1906. Vorlage des von der Deputierten-

1) Gesetz vom 13. Juli 1906, Bull. Bd. V, S. 171 ff.

kammer angenommenen Gesetzentwurfes betr. die Genehmigung einer am 20. Januar 1906 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Vereinbarung über den gegenseitigen Ueberweisungsdienst zwischen den gewöhnlichen Sparkassen in den beiden Ländern (Doc. parl. No. 285). — Senatssitzung vom 11. Juli 1906. Vorlage des Berichts des Abg. Vagnat (Doc. parl. No. 350). — Senatssitzung vom 13. Juli 1906. Annahme.

80. Streikrecht.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Paul Constans, betr. den Ausbau des Streikrechts. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 14).

81. Truckverbot.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Jules Coutant, betr. die Aufhebung der Truckladengeschäfte und das Verbot des direkten oder indirekten Verkaufs von Lebensmitteln und Waren aller Art an Arbeiter und Angestellte durch ihre Arbeitgeber. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 195).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. Juli 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages des Abg. Flayelle, betr. die Aufhebung der Unternehmertruckladengeschäfte und das Verbot des direkten oder indirekten gewohnheitsmässigen Verkaufs von irgendwelchen Waren an Arbeiter durch ihre Arbeitgeber. Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 200).

82. Wohnungen, billige (Bd. IV, S. 244 No. 119).

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. April 1906. Vorlage des vom Senate angenommenen Gesetzesvorschlages, betr. die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. November 1894 über die billigen Wohnungen (Doc. parl. No. 3128, J. O. p. 332). Bericht des Abg. Renoult (Doc. parl. No. 3139, J. O. p. 386). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. April 1906. Dringlichkeitserklärung. Annahme[1]).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. November 1906. Vorlage des Gesetzesvorschlages der Abgg. Ribot und Siegfried, betr. Kleingrundbesitz und billige Wohnhäuser. Der Kommission für Sozialversicherung und -vorsorge überwiesen (Doc. parl. No. 439).

VI. Grande Bretagne. Grossbritannien[2]).

36. Altersversicherung (Bd. I, S. 99 No. 1, S. 196 No. 10, S. 331 No. 25, Bd. II, S. 199 No. 36, S. 290 No. 48, Bd. III, S. 86 No. 1, Bd. IV, S. 101 No. 1, Bd. V, S. 75 No. 1, S. 201 No. 17.).

H. o. C. 19. Nov. 1906. Interpellation Liddell: Vermutliche Kosten der Altersversicherung. Antwort des Schatzkanzlers: Im Jahre 1901 war die Zahl der über 65 Jahre alten Personen 2018716, der über 70 Jahre alten 1205069. Daher würde eine Pension von 5 sh. per Woche im Jahre 26225000 bezw. 15500000 Pfund kosten.

H. o. C. 19. Dezember 1906. Interpellation Hudson: Notwendigkeit der Altersversicherung bestätigt vom Premierminister.

37. Arbeitslosigkeit (Bd. II, S. 200 No. 40, Bd. IV, S. 101 No. 5, S. 244 No. 19, Bd. V, S. 75 No. 3, S. 202 No. 19).

H. o. C. 19. Juli 1906. Bericht des Präsidenten des Lokalverwaltungsamtes, Mr. Burns, über die Erfahrungen, Durchführung und beabsichtigten Abänderungen

1) Gesetz vom 12. April 1906, Bull. Bd. V, S. 432.

2) Vergl. Bull., Bd. I, S. 196, 331, 564; Bd. II, S. 199, 290, 420; Bd. III, S. 86, 352; Bd. IV, S. 101, 244; Bd. V, S. 75, 201.

des Unemployed Workmen's Act, 1905. Debatte: Mr. Long, Mr. Masterman, Mr. Crooks, Mr. Alden, Mr. J. Ward u. a.

H. o. C. 31. Oktober 1906. Interpellation Pickersgill: Arbeitslosigkeit weisser Arbeit in den Bergwerken Transvaals.

H. o. C. 7. Nov. 1906. Interpellation Feel: Stimmrecht der Arbeitslosen.

H. o. C. 20. Nov. 1906. Interpellation Brooke: Verwendung Arbeitsloser im Postdienst über die Weihnachtszeit.

H. o. C. 3. Dez. 1906. Interpellation Bonar Law: Zahlen über Arbeitslosigkeit.

H. o. C. 18. u. 20. Dez. 106. Interpellation Du Clynes: Durchführung des Arbeitslosengesetzes.

38. Arbeitsstreitigkeiten (Bd. II, S. 200 No. 47, Bd. III, S. 87 No. 11, S. 353 No. 17, Bd. IV, S. 103 No. 13, Bd. V, S. 76 No. 4).

Trade disputes bill, Regierungsentwurf: 27. Juli, 1., 2. u. 3. Aug. 1906 Beratung in Committee, 5. u. 9. Nov. Beratung und 3. Lesung.

H. o. L. 12. Nov. 1906 1. Lesung. 4. Dez. 1906 2. Lesung. 12. Dez. Beratung in Committee. 14. Dez. 3. Lesung.

H. o. C. 17. Dez. 1906. Abänderung der Abänderungen des H. o. L. 21. Dez. 1906. Königl. Genehmigung. Thronrede.

39. Auswanderer, Schutz gegen fremde — (Bd. II, S. 200 No. 41, Bd. III, S. 87 No. 5, Bd. IV, S. 101 No. 6, S. 244 No. 20, Bd. V, S. 202 No. 21).

H. o. C. 31. Okt. 1906. Interpellation Sir Evans-Gordon: Einwanderung russischer Arbeiter, die aus Preussen ausgewiesen wurden.

H. o. C. 27. Nov. 1906. Interpellation Sir Evans-Gordon und Sir Howard Vincent: Handhabung des Aliens Immigration Act.

40. Betriebsunfälle. a) Anzeigepflicht (Bd. V, S. 76 No. 5a, S. 203 No. 24a).

H. o. L. Notice of Accidents Bill. 14. Dez. 1906 2. Lesung. 18. Dez. 1906 Beratung in Committee und 3. Lesung.

H. o. C. 20. Dez. 1906. Annahme der Abänderungen des H. o. L. 21. Dez. 1906. Königliche Genehmigung. Thronrede.

— b) Haftpflicht (Bd. II, S. 290 No. 54, Bd. III, S. 87 No. 7, Bd. IV, S. 102 No. 9, S. 245 No. 22, Bd. V, S. 76 No. 5b, S. 203 No. 24b.

H. o. C. Workmen's Compensation Bill. Beratung des Entwurfes mit den vom Standing Committee vorgenommenen Abänderungen. 29. Nov., 4., 5. u. 6. Dez. 1906 2. Lesung. 13. Dez. 3. Lesung.

H. o. L. Workmen's Compensation Bill. 13. Dez. 1906 1. Lesung. 14. Dez. 2. Lesung. 18. Dez. Beratung in Committee, 3. Lesung.

H. o. C. 20. Dez. 1906. Abänderung der Abänderungen des H. o. L.

H. o. L. 21. Dez. 1906. Annahme der Abänderungen des H. o. C. 21. Dez. 1906. Königliche Genehmigung. Thronrede.

— c) Verhütung (Bd. III, S. 87 No. 12, Bd. IV, S. 103 No. 15).

H. o. C. 3. Juli 1906. Interpellation Alden: Permanente Unfallverhütungsausstellungen in Charlottenburg, München, Amsterdam, Brüssel und Zürich, wünscht dasselbe in Grossbritannien. Der Vorschlag wird vom Staatssekretär des Innern in Erwägung gezogen.

41. Bergwerke (Bd. I, S. 100 No. 2, S. 196 No. 13, Bd. II, S. 199 No. 38, S. 290 No. 51, Bd. III, S. 87 No. 4, Bd. IV, S. 101 No. 3, Bd. V, S. 78 No. 11, S. 203 No. 23), vgl. auch Chinesenarbeit.

H. o. C. 4. Juli 1906. Interpellation Williams: Bergwerksinspektion in Südwales. Der Staatssekretär des Innern erläutert die Reform dieser Inspektion.

H. o. C. 28. Juli 1906. Interpellation Captain Craig: Bergwerksinspektion in Südwales.

H. o. C. 29. Juli 1906. Interpellation Raphael: Enquête über den Achtstundentag für Bergarbeiter. Staatssekretär des Innern: Eine Departementskommission zur Untersuchung der zu erwartenden ökonomischen Wirkungen einer solchen Arbeitsbeschränkung ist eingesetzt worden.

— Transvaaler (Lohnverhältnisse, Eingeborenenarbeit, weisse Arbeit, Arbeitslosigkeit, Chinesenarbeit etc.).

H. o. C. Interpellationen: 9. Juli 1906: Rees, Paul. 12. Juli: Sir G. Parker. 17. Juli: Lehmann. 27. Juli: Lord Harris. 31. Okt.: Pickersgill. 5. Nov.: Sir

A. Parker. 7. Nov.: Duncan Schwann. 12. Nov.: Mackarness. 14. Nov.: Harold Cox. 27. Nov. 1906: Mackarness.

42. Bleifreie Glasuren (Bd. V, S. 204 No. 25).

H. o. C. 26. Juli 1906. Interpellation Sir C. Dilke: Verwendung von Gegenständen, die mit bleifreien Glasuren überzogen sind, in den verschiedenen Departementen. — Die Departemente werden auf die Wünschbarkeit solcher Verwendung aufmerksam gemacht werden.

43. Chinesenarbeit (Bd. V, S. 76 No. 6, S. 204 No. 26).

H. o. C. 8. Juni 1906. Debatte: Walsh, Churchill, Ramsay, Macdonald u. a.

H. o. C. 2. Juli 1906. Interpellation Mackarness: Repatriierung.

H. o. C. 4. Juli 1906. Interpellation Sir H. Cotton: Repatriierung. Mackarness: Prügelstrafe.

H. o. C. 5. Juli 1906. Interpellation Verney, Major Seely: Repatriierung, Proklamation. Sir F. C. Rash: Anzahl der beschäftigten Chinesen.

H. o. L. 6. Juli 1906. Interpellation Bishop of Hereford: Einstellung weiterer Einfuhr etc. Debatte: Earl of Elgin, Marquis of Landsdowne, Marquis of Ripon, Lord Stanmore.

H. o. C. 9. Juli 1906. Interpellation Sir F. C. Rasch: Anzahl der in den Transvaaler Bergwerken beschäftigten weissen Arbeiter. Interpellation Mackarness, Alden: Chinesenbeschäftigung und Verbrechen.

H. o. C. 11. Juli 1906. Interpellation Trevelyan, Alden: Chinesenbeschäftigung und Verbrechen.

H. o. C. 17. Juli 1906. Interpellation Ramsay Macdonald: Prügelstrafe.

H. o. C. 19. Juli 1906. Interpellation Mackarness: Ueberwachung der Chinesen.

H. o. C. 31. Juli 1906. Rede des Unterstaatssekretärs für die Kolonien über die Konstitution von Transvaal: Chinesenarbeit.

H. o. C. 2. Aug. 1906. Interpellation S. H. Clark: Chinesen, die nicht repatriiert werden wollen.

H. o. C. 30. Okt. 1906. Interpellation Ashley: Anzahl der beschäftigten Chinesen.

H. o. C. 31. Okt. 1906. Interpellation Pickersgill: Arbeitslosigkeit weisser Arbeiter in den Bergwerken Transvaals als Folge der Chinesenbeschäftigung.

H. o. C. 5. Nov. 1906. Interpellation Sir G. Parker: Anzahl der als gelernte Arbeiter beschäftigten Chinesen.

H. o. C. 7. Nov. 1906. Interpellation Duncan Schwann: Anzahl der in den Transvaaler Bergwerken beschäftigten weissen, eingeborenen und chinesischen Arbeiter.

H. o. C. 8. Nov. 1906. Interpellation Fell: Abnahme der weissen Arbeit seit Einfuhr der chinesischen.

H. o. C. 12. Nov. 1906. Interpellation Pickersgill: Beschwerdeweg der chinesischen Arbeiter.

H. o. C. 13. Nov. 1906. Interpellation Schwann: Anzahl der im September und Oktober repatriierten Chinesen.

H. o. C. 14. Nov. 1906. Interpellation Dalziel: Anzahl der beschäftigten Chinesen. Pickersgill: Beschwerdeweg.

H. o. L. 15. Nov. 1906. Interpellation Archbishop of Canterbury: Chinesenbeschäftigung und Immoralität. Debatte.

H. o. C. 15. Nov. 1906. Interpellation Lehmann: Chinesenbeschäftigung und Immoralität.

H. o. C. 19. Nov. 1906. Interpellation Fell: Bedeutung der Chinesenarbeit für die Goldproduktion.

H. o. C. 21. Nov. 1906. Interpellation Sir Kekewich: Anzahl der repatriierten Chinesen etc.

H. o. C. 26. Nov. 1906. Interpellation Craig: Repatriierung, Burt: Vertragsverlängerungen der Chinesen.

H. o. C. 28. Nov. 1906. Interpellation Seely: Unkosten der Regierung für Repatriierungszwecke nach Gewährung der Selbstregierung an Transvaal.

H. o. C. 29. Nov. 1906. Interpellation Baring: Repatriierung.

H. o. C. 10. Dez. 1906. Interpellation Seely: Beendigung der Einfuhr von Chinesen.

H. o. C. 13. Dez. 1906. Interpellation Fiennes: Wirkung der Repatriierung auf die weisse Arbeit.

44. Fabrik- und Werkstättengesetz (Bd. I, S. 100 No. 5, S. 197 No. 17, Bd. IV, S. 102 No. 7, S. 245 No. 21, Bd. V, S. 76 No. 7, S. 204 No. 28).

a) Gesetzgebung.

Buchbindereien. H. o. C. 7. Mai 1906. Interpellation Macdonald: Gründe der Erlasse[1]) zur Gewährung besonderer Ausnahmen für Putzmachereiwerkstätten und Buchbindereien. — Erhebung, Konsultierung der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände.

Gesundheitsgefährliche Industrien. H. o. C. 2. Mai 1906. Interpellation Vivian wünscht eine Aufstellung, aus der ersichtlich ist, welche gesundheitsgefährlichen Industrien geregelt sind. — In Aussicht gestellt und hat zirkuliert.

H. o. C. 20. Nov. 1906. Interpellation Parker: Vergiftungsfälle, verlangt Gesetzgebung. Der Staatsminister des Innern antwortet, das Home Office sei auf Grund der Fabrik- und Werkstättengesetze hinreichend im stande, die gesundheitsgefährlichen Industrien zu regeln.

b) Inspektion.

Nahrungsmittelfabriken. H. o. C. 16. Juli 1906. Interpellation Henderson: Anzahl der Nahrungsmittelfabriken, von denen im Berichtsjahr des Cheffabrikinspektors unsanitäre Zustände gemeldet worden sind. — Inspektion solcher Fabriken.

H. o. C. 17. Juli 1906. Interpellation Talbot: Ueberzeitarbeiten und Ausnahmebewilligungen in Nahrungsmittelfabriken.

Wäschereien. H. o. C. 23. Juli 1906. Interpellation Wedgwood: Waisenhauswäscherei und andere charitable Institutionen, die nicht der Fabrikinspektion unterstehen. Der Staatssekretär des Innern hofft, in der nächsten Session einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand einbringen zu können.

H. o. L. 27. Juli 1906. Interpellation Earl of Lytton: Stellung der Wäschereien zum Fabrikgesetz. Earl of Beauchamp verspricht namens der Regierung die Einbringung eines Gesetzesentwurfes über diesen Gegenstand in der nächsten Session. Debatte: Lord Ashbourne, Archbishop of Canterbury, Earl of Plymouth u. a.

c) Inspektoren.

H. o. C. 20. Juli 1906. Interpellation Shakleton: Opposition der Lokalbehörden in Lancashire gegen die Verwendung der Polizei als Fabrikinspektionsorgane zur Verhinderung des Abknappsens der Zeit (time-cribbing). Nennung dieser Lokalbehörden.

H. o. C. 1. Aug. 1906. Budgetdebatte. Interpellation Sir C. Dilke: Anzahl der Inspektoren, weibliche Inspektoren, ungenügende Inspektionen. Debatte: Ramsay Macdonald, Tennant, Gill, Jowett, Byles, Gladstone, Shakleton u. a.

H. o. C. 31. Okt. 1906. Interpellation Henderson: Kompetenzen der Inspektionsassistenten.

45. Handelsschiffahrt, Arbeitsverhältnisse (Bd. V, S. 78 No. 8, S. 205 No. 30).

H. o. C. Merchant Shipping Acts Amendment Bill, 23. Okt., 15. Nov., 17. Nov., 22. Nov. 1906, wird mit den vom Standing Committee on Trade vorgenommenen Abänderungen beraten. 3. Lesung.

H. o. L. 23. Nov. 1906 1. Lesung. 27. Nov. Debatte und 2. Lesung. 11. und 14. Dez. Beratung in Committee und 3. Lesung.

H. o. C. 17. Dez. 1906. Annahme der Abänderungen des H. o. L. mit kleinen redaktionellen Aenderungen.

H. o. L. 20. Dez. 1906. Annahme der Abänderungen des H. o. C. zu denen des H. o. L.

21. Dez. 1906. Königliche Genehmigung. Thronrede.

46. Heimarbeit, Schwitzsystem (Bd. V, S. 79 No. 14, S. 206 No. 32).

H. o. C. 23. April 1906. Interpellation Sir C. Dilke: Anwendung des § 116, Abs. 5 des Fabrik- und Werkstättengesetzes auf zahlreiche Berufe, die nach Stückarbeit bezahlen. — Untersuchungen im Gange.

H. o. C. 13. Juni 1906. Interpellationen Henderson: Anzahl der gerichtlichen Verfolgungen von Vergehen gegen Erlasse, die auf Grund des § 116 des Fabrikgesetzes von 1901 ergangen sind (5). Anzahl der nicht inspizierten Fabriken — 22258 von sämtlichen 104666 Fabriken.

1) Vergl. Bull., Bd. V, S. 279, No. 1 u. 2.

H. o. C. 3. Juli 1906. Interpellation O'Grady: Einsetzung einer Königl. Kommission. — Der Premierminister hält den Zeitpunkt dafür nicht geeignet.

H. o. C. 5. Juli 1906. Interpellation Taylor: Erweiterte Anwendung des § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901. Der Staatssekretär des Innern erklärt, dass zahlreiche Industrien dem Paragraphen unterstehen und Erhebungen in anderen im Gange sind.

H. o. C. 26. Juli 1906. Interpellation Money: Schleunige Behandlung der Wages Board Bill in Anbetracht der Ausdehnung des Schwitzsystems. — Der Premierminister bedauert, nicht entsprechen zu können.

H. o. C. 9. April und 30. Juli 1906. Interpellation Sir C. Dilke: Anwendung des § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 auf die Bürsten- und Netzfabrikation und andere Industrien. In Erwägung.

H. o. C. 29. Okt. 1906. Interpellation Taylor: Anschlag der Heimarbeitspreise auf Grund des § 116 des Fabrikgesetzes von 1901.

H. o. C. 18. Dez. 1906. Interpellation Sir C. Dilke: Gedenkt der Staatssekretär des Innern Schritte zu tun, um sich über die Hilfsmittel der Kolonialstaaten für das Schwitzsystem, z. B. über die Lohnämter in Victoria, zu informieren. Mr. Gladstone: Entsendung eines Kommissars zur Untersuchung der Resultate der Lohnämter und der Zwangsschiedsgesetze in Australien und Neu-Seeland.

47. Kinderschutz (Bd. I, S. 565 No. 35, Bd. II, S. 200 No. 44, S. 291 No. 58, S. 421 No. 61).

H. o. C. 25. Juni 1906. Entwurf von Mr. Herbert Samuel: A Bill to consolidate and amend the law relating to the employment of girls, boys, or women in dangerous performances.

— Speisung in Schulen.

H. o. C. Education (Provision of Meals) Bill. Beratung in Committee 6. Dez. und 7. Dez. 1906.

H. o. L. 20. Dez. 1906. Beratung in Committee und 3. Lesung.

H. o. C. 21. Dez. 1906. Annahme der Abänderungen des H. o. L.

21. Dez. 1906. Königliche Genehmigung.

48. Internationaler Arbeiterschutz (Bd. III, S. 352 No. 16, Bd. IV, S. 102 No. 11, S. 245 No. 23).

H. o. C. 25. Juni 1906. Herr Wedgwood fragt den Premierminister, ob seine Aufmerksamkeit auf Herrn Clemenceaus Vorschlag, betr. gesetzliche Regelung von gewerblichen Streitigkeiten und Verträgen, gelenkt worden sei; und ob im Hinblick darauf, dass der Erfolg solcher Regelungen wesentlich auf internationaler Zusammenarbeit beruhe, die Regierung S. M. sich mit der französischen und deutschen wegen der Möglichkeit gemeinsamer Gesetzgebung, betr. solche Gegenstände, in Verbindung setzen werde.

Sir H. Campbell-Bannerman: Jawohl, die betreffende Stelle in Herrn Clemenceaus Rede ist mir bekannt. So viel ich weiss, ist aber der Gesetzentwurf, welcher die Intentionen der französischen Regierung enthält, noch nicht erschienen, so dass noch kein Material vorliegt, auf Grund dessen die Ratsamkeit ähnlicher Gesetzgebung erwogen werden könnte. Ich persönlich glaube, dass in vielen Richtungen internationale Zusammenarbeit von grossem Wert für die Besserung der Arbeitsbedingungen ist, aber diese besondere Frage der Regelung gewerblicher Streitigkeiten so sehr von den verschiedenen Umständen der einzelnen Länder abhängt, dass eine vereinte Aktion schwierig wäre.

H. o. C. 23. Okt. 1906. Herr Shakleton fragt den Staatssekretär des Innern, aus welchen Gründen die britischen Delegierten zur Berner Konvention das Abkommen, betr. die Verwendung des weissen Phosphors in der Zündholzindustrie, nicht unterzeichnet haben, ob die Delegierten von Frankreich, Deutschland, Italien, der Schweiz, Dänemark, Luxemburg und der Niederlande nicht das Abkommen unterzeichnet haben, und ob, in Anbetracht der Gefahren des weissen Phosphors, S. M. Regierung nicht dem Beispiel dieser 7 Länder folgen und dem Abkommen beitreten wolle. — Mr. Gladstone erklärt, die Gründe seien für eine Antwort zu lang, verspricht aber, sofort Dokumente auf den Tisch des Hauses zu legen.

H. o. C. 23. Okt. 1906. Herr John Ward fragt den Staatssekretär des Innern, ob ihm bekannt sei, dass die britischen Delegierten zur Internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern sich während der Diskussion über das Verbot der Verwendung von weissem Phosphor zurückgezogen hätten, ob er dazu Weisung erteilt habe, und was er andernfalls zu tun gedenke, um die Ansichten seines Departements

über den Gegenstand zur Kenntnis der an der Konferenz vertretenen Nationen zu bringen. — Die Delegierten haben sich nicht zurückgezogen, sondern die Ansicht ihrer Regierung geäussert.

49. Lohnzahlung (Bd. V, S. 79 No. 13).

H. o. C. 16. Juli 1906. Interpellation Pickersgill: macht auf ein Gerichtsurteil über Wochenlohn aufmerksam, wonach wöchentliche Lohnzahlung nicht als Lohn im Sinne der Truckgesetze aufzufassen ist. — Ueberweisung an die Kommission für die Truckgesetze.

H. o. C. 1. Aug. 1906. Interpellation Sir C. Dilke: Lohnabzüge zu Zwecken des Workmen's Compensation Act. — In Erwägung der Kommission für die Truckgesetze.

H. o. C. 4. Nov. 1906. Interpellation Richards: Uebertretung der Truckgesetze.

50. Sonntagsruhe (Bd. IV, S. 103 No. 14).

H. o. C. 17. Juli 1906. Entwurf von Herrn Jowett: A Bill to prohibit employment between noon on Saturday and 6 o'clock on Monday morning in woollen, worsted, and silk factories and in dycing and bleaching, and dyeing works. 1. Lesung.

H. o. C. 6. Nov. 1906. Entwurf von Herrn Clark: A Bill to secure a weekly rest day. 1. Lesung.

51. Staatsbetriebe, Arbeitsverhältnisse (Bd. V, S. 79 No. 15, S. 206 No. 33).

H. o. C. 2. Juli 1906. Beantwortung der Interpellation O'Grady (fair wage clause) durch den Premierminister: Die in Frage kommenden Departemente studieren die Mittel zur befriedigenden Durchführung der fair wage clause. — 31. Okt. 1906. Interpellation O'Grady: Derselbe Gegenstand.

a) — Marine.

H. o. C. 6. April 1906. Interpellation S. W. Benn: Frauenarbeit in Docks — zu leichteren Arbeiten, Ersparnisse.

H. o. C. 9. Mai 1906. Interpellation O'Grady: Gründe zur Verwendung von Frauen an Stelle von Männern. — Versuchsweise, derselbe Vorgang in der Privatindustrie, Ersparnisse, keine Entlassungen männlicher Arbeiter.

H. o. L. 28. Nov. 1906. Lord Monkswell: Beschäftigung ehemaliger Soldaten und Seeleute.

b) — Heer.

H. o. C. 20. Juni 1906. Interpellation Keir Hardie: Entlassung von Arbeiterinnen wegen Beitritts zu einem Gewerkverein; Löhne der betr. Firma; fragt, ob zwischen dem Marinedepartement und dieser Firma Lieferungsverträge bestehen. — Ja. Untersuchung in Aussicht gestellt.

H. o. C. 25. Okt. 1906. Interpellation Summerbell: Lohnreduktion in der Armeebekleidungsfabrik in Pimlico, wünscht Konsultierung der Angestellten. — Ist geschehen.

H. o. C. 29. Okt. 1906. Interpellation Brodie: Lohnreduktion in der Armeebekleidungsfabrik in Pimlico, wünscht im Hinblicke darauf, dass der Staat als Musterarbeitgeber gelten will, die Zusicherung, dass Lohnreduktionen vermieden werden. — Abgelehnt.

H. o. C. 29. Okt. 1906. Interpellation Richards: Petition, betr. Lohnerhöhung in Pimlico. — Bisher dem Staatssekretär nicht zur Kenntnis gekommen.

H. o. C. 8. Nov. 1906. Interpellation Barnes: Arbeiterentlassungen im Woolwich Arsenal.

H. o. C. 13. Nov. 1906. Interpellation Chiozza-Money: Arbeiten im Woolwich Arsenal.

H. o. C. 21. Nov. 1906. Interpellation Crookes: Arbeiterentlassungen im Woolwich Arsenal.

H. o. L. 28. Nov. 1906. Lord Monkswell: Beschäftigung ehemaliger Soldaten und Seeleute. Debatte.

c) — Postangestellte.

H. o. C. 10. Mai 1906. Interpellation Claude Hay: Bestellung einer Spezialkommission zur Untersuchung der Arbeitsbedingungen derjenigen Personen, die nicht von den Arbeiten der bestehenden Spezialkommission betroffen werden. — Ein Direktor des Postamtes prüft diese Arbeitsbedingungen.

H. o. C. 22. Mai 1906. Interpellation Money: Sitzgelegenheiten für Telegraphistinnen.

H. o. C. 20. Juni 1906. Interpellation Keir Hardie: Entlassung von Arbeiterinnen wegen Beitritts zu einem Gewerkverein; frägt, ob zwischen dem Postdepartement und der betr. Firma Lieferungsverträge bestehen. — Nein.

H. o. C. 12. Dez. 1906. Interpellation Wiles: Stimmrecht etc. der Postangestellten.

VII. Hongrie. Ungarn[1]).

1. Streikgesetz.

Abgeordnetenhaus. Sitzung vom 3. November 1906. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe zweier Komitate betr. die Schaffung eines Streikgesetzes, bezw. Massnahmen gegen Schnitterstreike.

Erklärung des Justizministers: Nach der Auffassung der Regierung über das Streikgesetz muss einerseits Fürsorge getroffen werden zum Schutz der produzierenden Schichten der Nation, der Arbeiterklasse, gegen jede Ausbeutung und jeden Wucher, anderseits aber muss jede geschäftsmässige Streikmacherei verhindert und von vornhinein unmöglich gemacht werden, dass die Rechtsinstitutionen durch Angriffe auf die persönliche Freiheit und durch Mittel der Bedrohung des Vermögens ins Wanken gebracht werden.

Gegenüber den Streikbewegungen und rücksichtlich ihrer Folgen sind es besonders zwei Momente, die die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung erfordern. Es sind dies die Eisenbahner- und Schnitterstreiks. Bei diesen tritt, abweichend von den streng genommen gewerblichen Streiks, — die Notwendigkeit des staatlichen Eingriffes dann ein, wenn dieselben im Lande um sich greifen und künstlich angefacht werden, wenn die Lebenskraft der Nation, der Verkehr, unterbrochen wird, oder das nationale Vermögen, die Ernte, in Gefahr steht.

Resolution: Die Eingaben werden, sofern sich dieselben gegen den Streikterrorismus richten, der Regierung zur Beachtung empfohlen und deshalb der Regierung übermittelt.

VIII. Italie. Italien[2]).

8. Arbeiter bei Denkmälern und Ausgrabungen.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. Juni 1906. Vorlage des Regierungsentwurfes für ein Gesetz betr. die bei Denkmälern und Ausgrabungen beschäftigten Arbeiter.

9. Arbeitsvertrag.

Sitzung des Senates vom 28. Dezember 1906. Vorlage eines Regierungsentwurfes zu einem Gesetze betr. den Arbeitsvertrag in den Schwefelgruben Siziliens.

10. Bergleute in Sardinien.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. Juni 1906. Vorlage des Regierungsentwurfes betr. die Wahl einer Kommission zur Untersuchung der Lage der Bergleute Sardiniens. — Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 28. Juni 1906. Vorlage des Kommissionsberichts. —

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 684; Bd. II, S. 291, 423.

2) Vgl. Bull., Bd. I, S. 101, 197, 456; Bd. II, S. 423; Bd. III, S. 460; Bd. IV. S. 105, 381; Bd. V, S. 80, 208.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 2. Juli 1906. Diskussion der Gesetzesvorlage.

11. Durchführung der Arbeiterschutzgesetze (Bd. V, S. 8 No. 4).

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 14. Juni 1906. Vorlage des Regierungsentwurfes betr. den Aufsichtsdienst bei der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze. — Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 3. Juli 1906. Vorlage des Kommissionsberichts. — Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. Juli 1906. Diskussion des Gesetzentwurfes.

12. Eisenbahnervorsorge.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Dezember 1906. Vorlage eines Regierungsentwurfes zu einem Gesetze betr. die Vereinheitlichung der Vorsorgeanstalten des Personals der Staatsbahnen.

13. Landarbeiter im Süden (Bd. V, S. 81, No. 2).

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. Juni 1906. Vorlage des Regierungsentwurfes betr. die Wahl einer Kommission zur Untersuchung der Lage der Landarbeiter in den südlichen Provinzen und in Sizilien. — Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 28. Juni 1906. Vorlage des Kommissionsberichts. — Sitzung vom 2. Juli 1906. Diskussion des Gesetzentwurfes.

14. Wöchentliche Ruhe (Bd. V, S. 81 No. 5).

Sitzung des Senates vom 27. November 1906. Vorlage eines Regierungsentwurfes zu einem Gesetz betr. die wöchentliche Ruhe.

15. Unfall- und Altersversicherungskasse (Bd. V, S. 81 No. 6; S. 208 No. 7).

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. Mai 1906. Vorlage des Regierungsentwurfes betr. Abänderung der Gesetze vom 28. Juli 1901 und 13. März 1904 über die Arbeiterunfall- und -Versicherungskasse. — Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 3. Juli 1906. Vorlage des Kommissionsberichts. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. November 1906. Vorlage eines Regierungsentwurfes zu einem Gesetze betr. Abänderung des Gesetzes über die Arbeiterunfall- und Altersversicherungskasse, Zurückziehung des früheren Entwurfes.

Sitzung des Senates vom 29. Dezember. Diskussion und Annahme des Entwurfes.

IX. Pays-Bas. Niederlande [1]) [2]).

(Juli 1906 bis Februar 1907.)

40. Altersversicherung, Frage des Abgeordneten Talma betr. den in der Thronrede vom 18. September 1906 in Aussicht gestellten Gesetzentwurf zur Regelung der —.

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 198, 475, 566, 684; Bd. II, S. 70, 204, 293, 424, 722; Bd. III, S. 89, 461; Bd. IV, S. 105; Bd. V, S. 81, 208.

2) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzung (Handelingen van de Staten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den Stenogr. Protokollen; Beil. A = Staatshaushaltsetat; Beil. B = Kolon. Haushaltsetat.

Anhang zu den stenogr. Protokollen, Session 1906-1907, S. 7. — S. auch Verhandl. II. K., Session 1906-1907, S. 589, 612.

41. Arbeiter und Beamte, in Reichswerkstätten und be staatl. Arbeiten beschäftigt. Löhne, Arbeitszeit, Sonntagsruhei Erkrankung und Pensionierung (Bd. V, S. 81 No. 1).

Artilleriewerkstätte. II. K. Session 1906-1907, Beil. A, VIII, No. 14, S. 19—20; No. 15, S. 53—54. — Verhandl. II. K., S. 411—412.

Kanalarbeiter. II. K., Session 1906-1907, Beil. A, IX, No. 2, S. 11—12; No. 23, S. 5; No. 24, S. 20—21. — Verhandl. II. K., Session 1906-1907, S. 1222—1227.

Reichsmünze. II. K., Session 1906-1907, Beil. A, VII B, No. 12, S. 5—6; No. 13, S. 13. — Verhandl. II. K., Session 1906-1907, S. 970—984.

Reichsfeldhüter. II. K., Session 1906-1907, Beil. A, IV, No. 13, S. 10; No. 14, S. 26.

42. Arbeiterschutz in Niederl. Ostindien. Massnahmen erwünscht zum besseren Schutze der Arbeiter in Niederl. Ostindien.

Verhandl. II. K., Session 1906-1907, S. 227.

— In den Zinngruben auf der Insel Banka.

II. K., Session 1906-1907, Beil. B, No. 10, S. 24—25; No. 44. S. 25; No. 47, S. 69.

43. Arbeitsverhältnisse in der Juteindustrie in Rijssen.

Verhandl. II. K., Session 1906-1907, S. 1381—1384.

44. Arbeiterversicherung, Erörterung betr. das System der von der Regierung geplanten Regelung der —.

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 9—10; No. 9, S. 30—31. — Verhandl. I. K., Session 1906-1907, S. 151, 205—206; II. K., S. 589, 612.

45. Arbeiterzüge und Arbeiterfahrscheine (Bd. V, S. 82 No. 5).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, IX, No. 23, S. 9—10; No. 24, S. 33. — Verhandl. II. K., Session 1906-1907, S. 1309—1310.

46. Arbeitsdauer der in den staatl. Steinkohlenbergwerken beschäftigten Arbeiter (Bd. V, S. 83 No. 11).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 7; No. 9, S. 26.

— und Nachtarbeit erwachsener männlicher Arbeiter. Gesetzliche Regelung erwünscht.

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 10; No. 9, S. 32.

— der Ladenangestellten und jugendl. Personen.

Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 10; No. 9, S. 32.

— S. auch Arbeitszeit, Eisenbahnpersonal.

47. Arbeitsgesetz (Bd. V, S. 208 No. 37). Frage des Abg. Schaper betr. die Ausführungsverordnung zum Arbeitsgesetze vom 13. Juli 1906, Gesetzblatt No. 204, und die von einigen Fayencefabrikanten zu dieser Verordnung eingenommene Stellung.

Anhang zu den stenogr. Protokollen, Session 1906-1907, S. 3. — II. K., Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 10—11; No. 9, S. 32.

48. Arbeitsinspektion, Bemerkungen betr. die — (Bd. V, S. 82 No. 9).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 11; No. 9, S. 33—34. — Verhandl. I. K., Session 1906-1907, S. 151, 206.

49. Arbeitslosigkeit, Massnahmen zur Milderung der — (Bd. V, S. 82 No. 10).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 11; No. 9, S. 34.

50. Arbeitsvermittlung. Staatl. Unterstützung der Nachweisstellen oder Arbeitsämter.

Verhandl. II. Session 1906-1907, S. 1384.

51. Arbeitszeit und Nachtarbeit erwachsener männl. Arbeiter. Ein diese betr. Gesetzentwurf wird den Generalstaaten vorgelegt werden. Thronrede vom 18. September 1906.

— Antrag des Abgeordneten Schaper betr. gesetzliche Einschränkung der täglichen Arbeitsdauer für erwachsene Arbeiter auf 10 Stunden.

Verhandl. II. K., Session 1906-1907, S. 1380. — Die Beratung wird später stattfinden.

52. Arbeitsvertrag. Gesetzentwurf zur Abänderung und Vervollständigung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches betr. den Arbeitsvertrag der Dienstboten und Arbeiter, sowie der damit zusammenhängenden Artikel dieses Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches, der bürgerlichen Prozessordnung, der Gerichtsorganisation und Justizverwaltung und der Konkursordnung (Bd. V, S. 209 No. 38).

Kommissionsbericht der I. K. — Verhandl. I. K., Session 1906-1907, S. 58—81.

53. Auswanderung von Javanen nach anderen Inseln in Niederl. Ostindien.

II. K., Session 1906-1907, Beil. B, No. 44, S. 21; No. 47, S. 62. Anhang zu den stenogr. Protokollen, Session 1906-1907, S. 15.

54. Bergarbeiter. Bemerkungen betr. die „Bergwerksordnung" vom 22. September 1906 (Gesetzblatt No. 248) (Bd. V, S. 583 No. 12).

II. K., Session 1906—1907, Beil. A, X, No. 7, S. 7; No. 9, S. 26.

— Massnahmen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit.

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, V, No. 11; S. 6; No. 13, S. 36; — X, No. 7, S. 8; No. 9, S. 27.

— S. auch Arbeitsdauer.

55. Bleivergiftung. Intern. Preisbewerbung für ein Mittel, das Schleifen der Diamanten zu ermöglichen ohne den Gebrauch eines bleiernen Diamanthalters.

Die eingelaufenen Antworten werden geprüft; im Jahre 1907 wird der Preis zuerkannt werden. II. K., Session 1906-1907, Beil A, X, No. 2, S. 18.

56. Eisenbahnpersonal. Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Schiedsgerichte (Bd. V, S. 82 No. 5).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, IX, No. 23, S. 9; No. 24, S. 31-33. — Verhandl. II. K., Session 1906-1907, S. 1304, 1319—1320, 1324, 1325, 1326.

57. Gesetzgebung. Soziale, ökonomische und Arbeiterschutzgesetzgebung (Bd. V, S. 82 No. 5).

Etatsdebatte, Verhandl. I. K., Session 1906-1907, S. 121, 155, 186—188, 193—197, 209.

58. Gesundheitswesen. Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose (Bd. V, S. 83 No. 4).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, V, No. 11, S. 10; N.o 13, S. 41—42. — Verhandl. II. K., S. 843—847.

— S. auch Wohnungsgesetz.

59. Gewerbeunterricht und Positionen im Budget für 1907 zur Unterstützung von Gewerbeunterrichtsanstalten (Bd. V, S. 83 No. 17).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, V, No. 2, S. 28; No. 11, S. 20—22; No. 13, S. 63—66. — Verhandl. II. K., S. 928—937.

60. Heimarbeiter. Gesetzlicher Schutz dieser Arbeiter erwünscht.

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 10; No. 9, S. 32. — Verhandl. II. K., S. 1382.

61. Lebensmitteln, Fälschung von —. Massnahmen zur Steuerung. Errichtung eines staatlichen Prüfungsamtes (Bd. V, S. 84 No. 23).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, V, No. 11, S. 7; No. 13, S. 37; X, No. 7, S. 9; No. 9, S. 30. — Verhandl. I. K., S. 151, 205. — II. K., S. 1378—1379.

62. Nachtarbeit. S. Arbeitsdauer.

63. Post- und Telegraphenbeamte. Lage dieser Beamten und Einsetzung von Ausschüssen aus den verschiedenen Beamtenkategorien zur Vertretung ihrer resp. Interessen (Bd. V, S. 84 No. 27).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, IX, No. 2, S. 29; No. 23, S. 12, 14—15; No. 24, S. 38, 45. — Verhandl. II. K., Session 1906-1907, S. 1334, 1342. — Verhandl. I. K., S. 148, 183.

64. Streiks. Antrag des Abgeordneten Tak betr. das vom Minister des Aeussern veröffentlichte Arbeitsangebot an niederländische Arbeiter für von einem Streik getroffene Unternehmungen im Auslande.

II. K., Session 1906-1907, S. 657—658, 1353—1354. Siehe auch S. 641, 643—644, 655, 661, 665—666.

Siehe auch II. K., Session 1906-1907, Beil. A, III, No. 7, S. 1; No. 8, S. 7.

65. Unfallversicherung. Frage des Abgeordneten Schaper betr. Anmeldung der Betriebsunfälle von den Privatversicherungsanstalten zugetretenen Arbeitgebern.

Anhang zu den stenogr. Protokollen, Session 1906-1907, S. 21.

66. Unfallversicherungsgesetz. Abänderung dieses Gesetzes erwünscht (Bd. V, S. 84 No. 31).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 10; No. 9, S. 31. — Verhandl. I. K., Session 1906-1907, S. 151, 206.

Ein Gesetzentwurf zur Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Seeleute in der Kauffahrtei wird den Generalstaaten vorgelegt werden. Thronrede vom 18. September 1906.

67. Vereins- und Versammlungsrecht.

Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 22. April 1855, Gesetzblatt No. 32, abgeändert durch das Gesetz vom 15. April 1886, Gesetzblatt No. 64, betr. das —.

II. K., Session 1906-1907, Beil. 123, No. 1—3.

68. Wohnungsgesetz, Bemerkungen betreffs — (Bd. V, S. 85 No. 35).

II. K., Session 1906-1907, Beil. A, V, No. 11, S. 7—8; No. 13, S. 37—38.

— und Gesundheitswesen.

Etatsdebatte II. K., Session 1906-1907, S. 804—822.

69. Wurmkrankheit. S. Bergarbeiter.

70. Ziegeleien, Arbeit der Frauen in —. II. K., Session 1906-1907, Beil. A, X, No. 7, S. 11; No. 9, S. 32.

X. Suède. Schweden [1] [2].

(Januar bis Ende Mai 1906.)

1. Arbeiterschutz, internationaler.

Für das internationale Arbeitsamt in Basel werden für 1907 750 Kronen im Etat eingestellt. R. 1, 7, 113; Beil. 4, 1, 8, 33; 10, 143; F. K. I, 22, 3; A. K. II, 24, 10.

2. Arbeiterversicherung.

Der Reichstag bewilligt die Anwendung für 1907 nach Massgabe des Bedürfnisses, von den zu der Unfallversicherung und den Krankenkassen bestimmten Mitteln, teils zu Verwaltungsbeiträgen an Krankenkassen, teils zu Ausarbeitung von statistischen Jahresberichten über Krankenkassen und Arbeitsunfälle. R. 1, 6, 167; Beil. 4, 1, 7, 25; 10, 172; F. K. I, 157; A. K. I, 17, 36.

Zum Arbeiterversicherungsfonds werden für 1907 1400000 Kronen bewilligt. R. 1; Beil. 4, 1, 167, 4—10, 200, 6; F. K. III, 54, 7; A. K. V, 66, 7.

Zur Erleichterung von Massnahmen für die Unfallversicherung der Arbeiter und die Bildung von Krankenkassen werden 500000 Kronen für 1907 bewilligt. R. 1; Beil. 4, 1, 107, 5; 10, 200, 6; F. K. III, 54, 7; A. K. V, 66, 7.

Der Reichstag ersucht die Regierung um Erhebung und Vorlage betr. Befugnis für das Reichsversicherungsamt, für Arbeiter, die gegen Unfälle in der Arbeit beim Amte versichert sind, auch Versicherung für Unfälle ausserhalb der Arbeit aufzunehmen. Beil. M. A. K. 36; Beil. 4, 2, 4; 10, 81, 25; F. K. II, 29, 14; A. K. II, 33, 16.

3. Arbeitsnachweis.

Zur Beförderung und Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises werden für 1907 15000 Kronen benötigt, mit Befugnis für die Regierung,

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 332, 688; Bd. II, S. 425; Bd. IV, S. 107.

2) Abkürzungen: F. K. = Erste Kammer; A. K. = Zweite Kammer; Beil. = Beilagen zu den Protokollen des Reichstags; R. = Regierungsantrag; M. F. K. = Motion in der ersten Kammer; M. A. K. = Motion in der zweiten Kammer.

hiervon 1906 höchstens 5000 Kronen zu verwenden. R. 116; Beil. 4, 1, 120; 10, 142; F. K. III, 44, 6; A. K. IV, 50, 10.

4. Arbeitsstatistik.

Zu arbeitsstatistischen Erhebungen werden für 1907 24852 Kronen bewilligt. Beil. 1, 7, 26; 4, 1, 8, 24; 10, 143; F. K. I, 22, 3; A. K. I, 24, 8.

5. Arbeitsstreitigkeiten.

Der Reichstag nimmt ein Gesetz betr. Vermittlung (Einigung) in Arbeitsstreitigkeiten an. R. 84; M. F. K. 39; M. A. K. 154, 156; Beil. 4, 2, 10; 10, 128, 28; F. K. III, 43, 3; A. K. IV, 49, 7.

Als Honorare für die Vermittler für 1907 werden 20000 Kronen eingestellt. R. 85, Beil. 4, 2, 11; 10, 127, 49, 142; F. K. III, 43, 53; A. K. 39, 27.

6. Gewerbeinspektion.

Als Ausgaben eingestellt: für 8 Gewerbeinspektoren 40000 Kronen, für 1 Assistent 3000 Kronen, für Schreibhilfe u. dgl. 12000 Kronen, für zufällig verordnete Inspektionen 2000 Kronen, Sa. 57000 Kronen für 1907. R. 1, 7, 100; Beil. 4, 1, 8, 29; 10, 143; F. K. I, 22, 3; A. K. I, 24, 8.

7. Ladenschluss.

Der Reichstag ersucht die Regierung um Erhebung, inwieweit und auf welche Bedingungen eine Gemeinde berechtigt werden könne, eine Zeit zu bestimmen, während welcher innerhalb der Gemeinde befindliche Handelsläden geschlossen sein sollen, und um Vorlage eines hierauf bezüglichen Entwurfes nebst Entwurf über erforderliche Aenderungen im Gesetze betr. den Strassenhandel. M. A. K. 10; Beil. 7, 5; 10, 13, 73; F. K. I, 11, 6; A. K. I, 13, 6.

8. Soziale Fragen.

Ein Antrag, die Regierung um Errichtung eines neuen Regierungsressorts, hauptsächlich für soziale Fragen, zu ersuchen, wird verworfen. M. A. K. 76; Beil. 3, 6; F. K. II, 37, 53; A. K. III, 42, 1.

XI. Uruguay. Uruguay.

1. Arbeitsgesetz.

Regierungsentwurf eines Arbeitsgesetzes (Proyecto de ley reglementario del trabajo de los obreros) vom 21. Dezember 1906 (Art. 1: 9 Stunden in der Uebergangszeit, später 8 Stunden; Art. 2: in Betrieben mit Unterbrechungen 11, bezw. 10 Stunden; Art. 3: 18—16-jährige drei Viertel, 16—13-jährige die Hälfte dieser Zeit, Arbeitsverbot für weniger als 13-jährige; Art. 4: 1 Ruhetag in der Woche mit Schichtwechsel oder: Art. 5: gemeinsame Sonntagsruhe; Art. 6: für Wöchnerinnen einmonatliche Ruhezeit nach der Niederkunft; Art. 7: Verbot, Arbeiter, welche die gesetzliche Zeit gearbeitet haben, über diese Zeit hinaus in einem andern Betrieb zu beschäftigen; Art. 8 und 9: Strafbestimmungen).

Repräsentantenhaus (Cámara de Representantes): Bericht der Arbeitsgesetzgebungskommission (wichtigste Abänderung am Art. 6, wonach die Arbeiterinnen während der einmonatlichen Ruhezeit nach der Niederkunft vom Staate eine tägliche Unterstützung von 50 Centesimos erhalten sollen).

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Aus den Resolutionen des am 27.—29. Oktober 1906 in Pavia abgehaltenen III. internationalen Kongresses für den Reisbau.
2. Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe.
3. Aus dem am 24. Oktober 1906 in Kassel festgestellten Sozialen Programm des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands.
4. Aus der Entschliessung der in Berlin am 18. November 1906 abgehaltenen Versammlung christlich-nationaler Arbeiter und Gehilfen.
5. Aus den Leitsätzen der Referenten über gewerbliches Einigungswesen der am 2.—5. Dezember 1906 in Berlin abgehaltenen 3. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform.
6. Entschliessung des Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform. Vom 4 Dezember 1906.
7. Aus den Resolutionen des am 23. und 24. September 1906 in Malines abgehaltenen XIV. Kongresses der (katholischen) Belgischen Demokraten-Liga (Ligue démocratique Belge [catholique]).
8. Aus den Resolutionen der am 12. September 1906 zu St. John, N. B., abgehaltenen 2. Jahresversammlung des Nationalen Berufs- und Arbeitskongresses von Canada (National Trades and Labour Congress of Canada).
9. Aus den Resolutionen der am 17. September 1906 zu Victoria, B. C., abgehaltenen 22. Jahresversammlung des Berufs- und Arbeitskongresses von Canada.
10. Aus dem Programm für soziale Gesetzgebung [in Italien], aufgestellt bei der Zusammenkunft der nationalen Arbeitsvereinigung der sozialistischen Parlamentsfraktion (Confederazione nazionale del lavoro del Gruppo parlamentare socialistica) und der sozialistischen Parteileitung (Direzione del partito socialistica) am 28. November 1906 zu Rom (vgl. auch unten III).
11. Eingabe des Zentralbureaus des Katholischen Volksvereins Italiens (Unione popolare fra i cattolici d'Italia) zur Abänderung des Feiertagsgesetzes.
12. Aus den Resolutionen des am 22.—25. September 1906 in Freiburg abgehaltenen schweizerischen Katholikentages.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Landwirtschaft.
   Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe (s. unter I. Allg. Arbeiterschutz, No. 2).

2. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.
Resolutionen des am 19. August 1906 in Mailand abgehaltenen 1. nationalen Kongresses der Brotbereitung und verwandter Gewerbe.

3. Bekleidung und Reinigung.
Aus den Resolutionen des am 13.—18. August in Berlin abgehaltenen Verbandstages des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen.

4. Polygraphische Gewerbe.
Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe (s. auch unter I. Allg. Arbeiterschutz, No. 2).

5. Handelsgewerbe.
   a) Eingabe des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig an den Reichstag, betr. Handelsinspektoren. Ostern 1906.
   b) Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe (s. auch unter I. Allg. Arbeiterschutz, No. 2).
   c) Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes an die Ministerien aller Bundesstaaten, betr. Handelsinspektoren. Vom 1.—6. Dezember 1906.
   d) Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes an das Königl. Preussische Handelsministerium, betr. Verkaufszeit an Sonntagen. Vom 13. Dezember 1906.

6. Verkehrsgewerbe.

7. Freie Berufe.
Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe (s. auch unter I. Allg. Arbeiterschutz, No. 2).

III. Haftpflicht und Versicherung.
Aus dem Programm für soziale Gesetzgebung [in Italien], aufgestellt bei der Zusammenkunft der nationalen Arbeitsvereinigung der sozialistischen Parlamentsfraktion (Confederazione nazionale del lavoro del Gruppo parlamentare socialistica) und der sozialistischen Parteileitung (Direzione del partito socialistica) am 28. November 1906 zu Rom.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Aus den Resolutionen des am 27.—29. Oktober 1906 in Pavia abgehaltenen III. internationalen Kongresses für den Reisbau.

Zur Schlichtung der unvermeidlichen Konflikte zwischen Kapital und Arbeit sollen gemischte Kommissionen eingesetzt werden, die bei Uneinigkeit über die Wahl des Vorsitzenden, von einer dem Orte des Streites fremden Amtsperson zu präsidieren sind.

2. Resolutionen des vom 29.—31. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen Kongresses für wöchentliche Ruhe.

1. [Notwendigkeit eines permanenten Aktions- und Statistikamtes.]

2. und 3. [Die wöchentliche Ruhe vom gesundheitlichen und vom sozialen, sittlichen und Familienstandpunkt aus.]

4. Die wöchentliche Ruhe in der Industrie.

Der Kongress wünscht:

1) dass sich die Gesetzgebung in Bezug auf diesen Gegenstand nicht darauf beschränke, dem Industriearbeiter die wöchentliche Ruhe zu verbürgen, sondern dass sie die allgemeine Verpflichtung zur Sonntagsruhe als diejenige näher bezeichne, in der die Wohltaten der Ruhe dadurch erhöht sind, dass alle Vorteile der kollektiven Ruhe an diesem Tage sich vereinigen,

2) dass in denjenigen Industrien und in den Fällen, in denen eine Abweichung vom allgemeinen Grundsatz der Sonntagsruhe erlaubt wird,

a) dem Arbeiter die wöchentliche Ruhe gewährleistet werde, indem der Wechsel in der Arbeit so geregelt wird, dass der Ruhetag für jeden Arbeiter so oft wie möglich mit dem Sonntag zusammenfalle,

b) dass die Befugnis zur Sonntagsarbeit bloss auf die Verrichtungen beschränkt bleibe, die die Konservierung des Rohstoffes oder der Maschinerie bezwecken, oder die nötig sind, um die normale Wiederaufnahme der Arbeit am Montag zu sichern;

3) dass, wenn auch darauf geachtet werden soll, dass übermässige Freiheiten in der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes das Gesetz nicht illusorisch machen, immerhin der Sachlage und den vorübergehenden Notwendigkeiten auch ökonomischer Natur, in denen gewisse Industrien sich befinden können, Rechnung getragen werde, in der Erwartung und in der Hoffnung, dass der Begriff der Notwendigkeit der Sonntagsruhe allmählich vom Gesetz in die Gebräuche und in die Gewissen übergehe und so die vollständige Anwendung des Grundsatzes selbst möglich mache.

Der Kongress, in Anbetracht einesteils der Schwierigkeiten, die Gesetzesbestimmungen betreffs der grossen und mittelgrossen Industrien auf das Handwerk anzuwenden, anderenteils der Notwendigkeit, den Grundsatz der Sonntagsruhe auch auf den grossen und kleinen Handel anzuwenden,

hält es für nützlich, in irgend einer Weise die Grenzen zwischen den industriellen und Handelsbetrieben, unter welch letzteren auch die Handwerksbetriebe zu verstehen sind, zu bestimmen.

Der Kongress, überzeugt, dass auch in einigen Zweigen der Landarbeit sich Arbeiter befinden, die den Schutz des Gesetzes bezüglich Ruhe an Feiertagen nötig haben, wünscht, dass die Möglichkeit, das Gesetz selbst auch auf die Landarbeiter, oder wenigstens auf diejenigen von ihnen, die sich dem Typus der Industriearbeit nähern, auszudehnen, studiert werde.

5. Sonntagsruhe.

Der internationale Kongress für Sonntagsruhe, obwohl in gebührender Achtung für die auf Eroberung der wöchentlichen Ruhe durch private Anregungen hinzielende Bewegung, der er einen hervorragenden Wert der Vorbereitung und Förderung dieser gewünschten Eroberung beimisst; anerkennt die Notwendigkeit und die Opportunität, dass der Staat auf gesetzlichem Wege und zum Frommen der Gesamtheit der Bürger das Verbot sanktioniere, am Sonntage arbeiten zu lassen, indem er für die Ausnahmen die Wünsche in Betracht zieht, die in den nationalen und internationalen Kongressen die sich mit diesen Fragen Beschäftigenden gemacht haben und machen werden.

6. Oeffentliche Arbeiten.

Der XI. Internationale Kongress für wöchentliche Ruhe drückt den Wunsch aus, dass die öffentlichen Verwaltungen (Staat, Provinzen, Gemeinden) in den Pflichtenheften, betr. öffentliche Arbeiten, immer Klauseln einfügen mögen, die den Unternehmern der Arbeit selbst die wöchentliche (und womöglich feiertägliche) Ruhe für ihre Untergebenen vorschreiben.

3. Aus dem am 24. Oktober 1906 in Kassel festgestellten Sozialen Programm des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands.

Zur Zeit stellen wir im einzelnen folgende Forderungen auf:

1) Auf dem Gebiete der staatlichen Arbeiterversicherung deren Vereinheitlichung und Ausdehnung auf die Witwen und Waisen, wie auch auf die Heimarbeiter.

2) Gesetzliche Massnahmen gegen die Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit einerseits durch Ausbau der für grössere Bezirke zu organisierenden Zentral-Arbeitsnachweise, andererseits durch Schaffung geeigneter Versicherungseinrichtungen.

3) Auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung deren weitere Ausgestaltung, insbesondere:

a) angemessene Kürzung der Arbeitszeit;

b) Durchführung einer ausreichenden Sonntagsruhe;

c) Einführung aller gesundheitlichen und sittlichen Schutzmassregeln, namentlich Schaffung gesunder Arbeitsräume;

d) Einschränkung aller dem Familienleben schädlichen Frauen- und Kinderarbeit und Verbot derselben, soweit sie Gesundheit und Sittlichkeit schädigt;

e) Verbot der Nachtarbeit, ausser für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt den ununterbrochenen Betrieb nötig machen;

f) möglichste Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Hausindustrie und Heimarbeit, das Gesinde und die landwirtschaftlichen Arbeiter.

4) Die Sicherung des vollen Koalitionsrechtes der Arbeiter.

5) Die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese.

6) Arbeiterausschüsse in den einzelnen Betrieben, sowie die Einrichtung staatlicher Arbeitskammern für grössere Industriebezirke.

7) Weitere Förderung des Arbeiterwohnungswesens.

8) Gesetzliche Massregeln gegen den Missbrauch der Macht der Syndikate.

9) Die Umgestaltung der Gemeindebetriebe in Musterbetriebe.

10) Ueberführung geeigneter Berufszweige und Betriebe in Staats- bezw. Gemeindebesitz und -betrieb.

4. Aus der Entschliessung der in Berlin am 18. November 1906 abgehaltenen Versammlung christlich-nationaler Arbeiter und Gehilfen.

Wir stellen bei aller Anerkennung dessen, was bisher geschehen ist, fest, dass der Inhalt der Kaiserlichen Botschaft und der Kaiserlichen Erlasse vom Jahre 1890 erst zum Teil erfüllt ist. Einen Weg zu dieser Erfüllung sehen wir in den Forderungen der christlich-nationalen Arbeiter- und Gehilfenschaft Deutschlands, insbesondere in der Ausdehnung der Versicherungsgesetzgebung auf die Hausindustrie, in der Durchführung eines besseren positiven Koalitions- und Versammlungsrechtes, in der Errichtung von Arbeitskammern u. s. w. Alle diese Forderungen sind trotz zugesicherten Entgegenkommens der Regierung erst zum Teil erfüllt.

Wir richten deshalb den dringenden Appell an Regierung und Parlamente, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft und der Kaiserlichen Erlasse die deutsche Sozialreform tatkräftig fortzuführen.

5. Aus den Leitsätzen der Referenten über gewerbliches Einigungswesen (Dr. Zimmermann; Schiffer, Vorstand der christlichen Gewerkschaften; Hartmann, Vorsitzender des Zentralrates der deutschen Gewerkvereine) der am 2.—5. Dezember 1906 in Berlin abgehaltenen 3. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform.

Eine Milderung der gewerblichen Arbeitskämpfe in Deutschland ist am sichersten durch Vervollkommnung der sozialen Organisationen (Arbeiterberufsverbände, Privatbeamtenvereine, Arbeitgeberverbände) und durch den darauf gestützten Ausbau der paritätischen, kollektiven Arbeitsregelung (Tarifverträge, Arbeiterausschüsse, Lohn- und Schlichtungskommissionen, Einigungsämter und Schiedsgerichte) zu erreichen. Dieser Vervollkommnungsprozess würde durch eine gründliche, weitherzige Reform des Koalitions- und Vereinsrechtes sowie durch die gesetzliche Ordnung des Tarifvertragsrechtes erleichtert und beschleunigt werden.

6. Entschliessung des Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform. Vom 4. Dezember 1906.

Auf Grund der Referate der Reichstagsabgeordneten Bassermann und Giesberts hat der Ausschuss der Gesellschaft für Soziale Reform am 4. Mai 1901 „ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine als Notwendigkeit und Gebot des Gerechtigkeit“ gefordert. Indem der Ausschuss an diesem Verlangen festhält, gibt er der Ueberzeugung Ausdruck, dass der jetzt dem Reichstag vorliegende Entwurf in sehr vielen und wichtigen Punkten den Bedingungen widerspricht, deren Erfüllung für eine freie und gedeihliche Entwickelung der Berufsvereine — und zwar derjenigen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer — nötig ist. Rückhaltlos wird der Fortschritt anerkannt, den die Vorlage durch die vermögensrechtliche Sicherung und die Erweiterung des Koalitions- und Vereinsrechtes den Berufsvereinen gewährt. Aber dieser Fortschritt wird gehemmt, ja zerstört durch die Einschnürung der Bewegungsfreiheit und das willkürliche Ermessen der Aufsichtsbehörden. Insbesondere sind die Bestimmungen über den Bereich des Gesetzes und den Begriff des Berufsvereins teils zu eng, teils ganz unklar gefasst. Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden, ebenso die Vorschriften über Pflichten und Rechte der Vorstände, Beamten und Mitglieder der Berufsvereine schlagen deren Tätigkeit geradezu in Fesseln. Die Auferlegung der Haftpflicht gibt in ihrer Allgemeinheit die Handhabe zu schikanöser Bedrängung. Die Vorschriften für die Entziehung der Rechtsfähigkeit stellen durch ihre Dehnbarkeit das ganze Leben der Berufsvereine in Frage. Würde der Entwurf in dieser Form Gesetz, so müsste dies ein toter Buchstabe bleiben, da die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Erwerbung der Rechtsfähigkeit verschmähen würden. Um aber den Berufsvereinen die Vorteile der vermögensrechtlichen Sicherung und der Erweiterung ihrer Bewegungsfreiheit zu gewinnen, gibt der Ausschuss der Gesellschaft für Soziale Reform dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck, der Reichstag möge den Entwurf im Sinne einer den tatsächlichen Bedürfnissen der Berufsvereine entsprechenden, freien und gerechten Regelung ihrer Rechte und ihrer Pflichten abändern und ausbauen, wie dies auch zugleich im Interesse des Gemeinwohles liegt.

7. Aus den Resolutionen des am 23. und 24. September 1906 in Malines abgehaltenen XIV. Kongresses der (katholischen) Belgischen Demokraten-Liga (Ligue démocratique Belge [catholique]).

Beschränkung der Arbeitsdauer. (Vorschläge zum Text der Spezialkommission der Kammer.) Zu Art. 1. Da die Missbräuche in der Arbeitsdauer gewöhnlich in der kleinen Industrie schlimmer sind als in der grossen, wünschen wir, dass Mittel zur Erweiterung der durch den Art. 1 gezogenen Grenzen studiert werden.

Zu Art. 4, § 1. Um zu vermeiden, dass die ausübende Gewalt zu einschränkende oder zu elastische Massnahmen ergreife, wäre es wünschenswert, den § 1 des Art. 4 durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche der des § 3 des Art. 3 des Sonntagsruhegesetzes entspricht.

In denjenigen Industrien, in denen die Produktionsarbeit Sonntags unterbrochen werden kann, sollten die Ausnahmen nur bei Arbeiten der Ueberwachung, Reinigung, Reparatur und Erhaltung, von denen die regelmässige Wiederaufnahme des Betriebes am folgenden Tage abhängt, gestattet sein.

Doch sollen unter diese Arbeiten solche nicht fallen, „die dazu dienen, den zu verarbeitenden Rohstoff zu reinigen (z. B. Baumwolle in Spinnereien, Lumpen in Papierfabriken)“.

Zu Art. 6. Ein 5. sollte beigefügt werden, wodurch der König verpflichtet würde, auch die Ansicht der „als Berufsverbände anerkannten Vereinigungen" (Fédérations reconnues d'unions professionnelles) einzuholen, da diese mit den Industriellen die Hauptinteressenten der Angelegenheit sind.

8. Aus den Resolutionen der am 12. September 1906 zu St. John, N. B., abgehaltenen 2. Jahresversammlung des Nationalen Berufs- und Arbeitskongresses von Canada (National Trades and Labour Congress of Canada).

Der Kongress ersucht die Regierung um besseren Schutz der Fabrikarbeiter bei Feuersgefahr und verlangt hohe Geldstrafen für die Arbeitgeber, die nicht für Notausgänge sorgen.

Die von der Regierung mit der Inspektion der sanitarischen und Ventilationseinrichtungen in Fabriken betrauten Beamten sollen zu strenger Pflichterfüllung angehalten werden.

Die Regierung wird ersucht, die Einwanderung gelernter Mechaniker zu untersagen und nur die Einwanderung von landwirtschaftlichen Arbeitern zu gestatten.

Das Gesetz zum Verbote der Kinderarbeit in Fabriken ist bei schwerer Strafe sichtbar anzuschlagen.

Die Fabrikinspektoren sollen die Betriebe wenigstens einmal in jedem halben Jahre besuchen und Auskünfte bei den Arbeitnehmern, nicht bei den Arbeitgebern einholen.

Die Regierung wird ersucht, für staatliche Arbeiten den Achtstundentag einzuführen.

Die Regierung soll eine „Arbeitskommission" (Commission of Labour) einsetzen, mit dem Auftrage, statistisches Material über die arbeitenden Klassen zu sammeln, neue gesetzgeberische Massregeln zu prüfen, die Durchführung der Arbeitsgesetze zu überwachen und für die Entwickelung der Versicherungs- und Wohltätigkeitsanstalten und die Besserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter zu sorgen.

9. Aus den Resolutionen der am 17. September 1906 zu Victoria, B. C., abgehaltenen 22. Jahresversammlung des Berufs- und Arbeitskongresses von Canada (Trades and Labour Congress of Canada).

Der Kongress spricht sich gegen jedes Unterstützungs- und Prämiensystem zur Beförderung der Einwanderung aus, verlangt den Ausschluss von gewissen Nationalitäten und Bevölkerungsklassen, welche infolge ihrer Veranlagung, ihrer Unassimilierbarkeit und ihrer Gewohnheiten keinen erfreulichen Zuwachs darstellen (Chinesen, Hindus und andere Asiaten). Die Chinesensteuer soll auf 1000 Dollars erhöht werden.

Der Kongress spricht seine Zufriedenheit mit der Gründung und der sechsjährigen Tätigkeit des Arbeitsdepartements aus, wünscht jedoch, dass das Portefeuille eines besonderen Arbeitsministers geschaffen werde.

Der Kongress spricht sich zu Gunsten einer Gesetzgebung aus, welche den Arbeitgeber zur wöchentlichen Lohnzahlung in gesetzlicher Währung zwingt.

Der Kongress erklärt sich für den Achtstundentag, fordert entsprechende gesetzgeberische Massregeln in der nächsten Session beider Häuser, und wünscht die Einführung des Achtstundentages bei allen öffentlichen Arbeiten, in erster Linie bei Kesselreparaturen und Schiffbauarbeiten auf Regierungsschiffen.

Der Kongress ersucht den Generalpostmeister, die Dienstpflicht der Postangestellten mit der für diese Angestellten gesetzlichen Vorschrift des Achtstundentages in Einklang zu bringen.

Der Kongress verlangt Besserstellung der Briefträger.

Der Kongress wünscht, dass den Lohnaufsichtsbeamten (fair wage officers) Einsicht in die Bücher von Submittenten gestattet werde, wenn sie Verdacht hegen, die Lohnklausel (fair wage clause) sei verletzt worden.

Der Kongress spricht sich zu Gunsten von Arbeiterentschädigungsgesetzen aus.

Der Kongress spricht sich gegen die Einwanderungspläne gewisser „Wohltäter" in England aus.

Die Ueberdeckung aller elektrischen Leitungen wird verlangt.

Arbeiten für den Staat sollen womöglich in Canada ausgeführt werden.

Der Kongress spricht sich für unentgeltliche Stellenvermittlungsbureaus in allen Provinzen aus.

10. Aus dem Programm für soziale Gesetzgebung [in Italien], aufgestellt bei der Zusammenkunft der nationalen Arbeitsvereinigung der sozialistischen Parlamentsfraktion (Confederazione nazionale del lavoro del Gruppo parlamentare socialistico) und der sozialistischen Parteileitung (Direzione del Partito socialistico) am 28. November 1906 zu Rom:

1) Gesetze über Arbeitszeit (Verbot der Nachtarbeit für die Bäcker, wöchentliche Ruhe und Feiertagsruhe, Berner Konvention über den Arbeitstag der Frauen, Achtstundentag in den Bergwerken und Reisfeldern).

2) Arbeitsvertrag und Arbeitsbehörden (Gewerbe-, Kaufmanns- und Landwirtschaftsgerichte, Kollektivstreitigkeiten, Individual- und Kollektivtarife und -verträge).

3) Auswanderungspolitik (Revision des Gesetzes betr. die überseeische Auswanderung, Ordnung des Kredites für die Auswanderer zum Zwecke der Uebernahme von Kollektivpachten, Auswanderungsbeamte im europäischen Ausland, Arbeitsnachweisbureaus für Binnenwanderung, Kolonisation).

11. Eingabe des Zentralbureaus des Katholischen Volksvereins Italiens (Unione popolare fra i cattolici d'Italia) zur Abänderung des Feiertagsgesetzes.

1. Was die Dauer der Ruhezeit betrifft, soll für alle eine 36-stündige, Samstag Nachmittag beginnende Ruhezeit gesetzlich festgestellt werden, oder es soll wenigstens, wenn man schrittweise vorgehen will, den Frauen und Kindern eine 36-stündige Ruhezeit gewährt werden.

2. Das Gesetz soll, entgegen dem Entwurf Cocco-Ortu, die Achtung vor dem Feiertage erhöhen, zumal von seiten der öffentlichen Gewalthaber: Staat, Provinz und Gemeinde, und zwar in allen den verschiedenen Fällen, wo es zur Anwendung kommt:

a) In den öffentlichen Dienstzweigen und mehr noch in den Staatsbetrieben soll die Sonntagsruhe die Regel bilden und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen dafür die schichtweise Ruhe eintreten.

b) Sobald die Schwierigkeiten, mit denen die Staatseisenbahnverwaltung kämpft, überwunden sein werden, soll die Bestimmung getroffen werden, dass die Stationen für Frachtgüter geschlossen bleiben und dass die Frachtgüterzüge ausser zu Zeiten grossen Handelsverkehrs nicht ausgeführt werden; dass die Transportanstalten weder Fracht- noch Eilgüter nach Hause liefern und dass nur dem Empfänger ermöglicht wird, leicht verderbliche Waren zu bestimmten Stunden abzuholen; dass Bauarbeiten auf der Strecke und Werkstättenarbeiten bei Eisenbahnen, auch für die grossen Tunnels, sistiert werden.

c) Der Postdienst an Sonntagen soll eingeschränkt werden durch Reduktion der Briefverteilung, mit Ausnahme der Expressbriefe, und durch Schliessung der Dienstabteilungen für Wert- und Paketpostsendungen. Die Oeffnungszeit für die Schalter der einzelnen Abteilungen soll auf 2 Stunden beschränkt werden; auf gewöhnliche telephonische und telegraphische Depeschen soll die doppelte Taxe erhoben werden.

d) In Submissionsverträge von seiten der Provinzen und Gemeinden ist die Sonntagsruheklausel aufzunehmen.

e) Den Soldaten sind so weit als irgendwie möglich Musterungen, Instruktionsdienst, Ausmärsche zu erlassen; man gebe ihnen die Morgenstunden des Sonntags frei. — In der Landwirtschaft soll, ausser in dringlichen Fällen, die Sonntagsarbeit für alle Verrichtungen, zu denen es eine grosse Anzahl von Arbeitern oder Taglöhnern braucht, oder die einen industriellen Charakter haben (z. B. das Dreschen), mit besonderer Rücksicht auf die beschwerliche Arbeit des Reisbaues und ähnliche verboten werden.

3. Die bleibende Ausnahmestellung, welche einige Zweige der Grossindustrie geniessen, soll nur in Fällen augenscheinlichen Bedürfnisses für die betreffende Industrie gewährt werden.

4. Die Ein- und Ausladearbeit in den Häfen soll, ausser in dringlichen Fällen, verboten sein.

5. Die 24-stündige Sonntagsruhe soll auch für das Zeitungswesen gesetzlich festgelegt werden, in der Art und Weise, wie sie aus den vom Staate aufzustellenden und zu genehmigenden Abmachungen der Beteiligten resultiert.

6. Unbeschadet dessen, dass die Gewährung einer bleibenden Ausnahmestellung gegenüber der Sonntagsruhe zu Gunsten einzelner Industriezweige (z. B. der Hochöfen),

der politischen und zentralen Verwaltung und den vom Gesetz besonders bezeichneten Spezialbehörden vorbehalten bleiben soll, ist die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes provinzialen Arbeitsämtern zu übergeben, in welchen Vertreter aller Klassen zu sitzen hätten und denen das Recht der amtlichen Anzeigen von Gesetzesübertretungen in ihrem Gebiete an die Regierung, die Befugnis, in Fällen von amtlichen Inspektionen Lokalinspektoren und -inspektorinnen beizuziehen, wie auch die Kompetenz, in besonderen Fällen Dispense zu gewähren, zustände.

12. Aus den Resolutionen des am 22.—25. September 1906 in Freiburg abgehaltenen Schweizerischen Katholikentages.

Die zweite Generalversammlung der Schweizer Katholiken sieht in den Kämpfen der gewerblichen Arbeiter und Arbeitgeber, deren Zahl und Dauer von Jahr zu Jahr zunimmt, eine sowohl für die beteiligten Parteien als auch für das Wirtschafts- und Staatsleben höchst gefährliche Erscheinung und eine den sozialen Frieden gefährdende Entwickelung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Sozialpolitik, Mittel und Wege zu suchen, welche unter Wahrung des Koalitionsrechtes und der Gleichberechtigung von Arbeitern und Arbeitgebern geeignet sind, solchen Streitigkeiten vorzubeugen oder dieselben zu beseitigen und das Arbeitsverhältnis nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit und Versöhnung der Standesinteressen zu regeln.

Zu diesem Zwecke ist zu erstreben:

1) Die Schaffung von Organen, Berufsgenossenschaften (Arbeitskammern und Einigungsämtern), damit Arbeiter und Arbeitgeber bezw. die Verbände der Arbeiter und der Arbeitgeber auf dem Boden der Gleichberechtigung die Grundbedingungen der Arbeitsverträge möglichst einheitlich und für eine längere Dauer vereinbaren (Tarifverträge), welche für den ganzen Beruf verbindlich sein und gerichtlich geschützt werden können.

2) Dass diesen Organen die Kompetenz erteilt werde, falls eine Einigung der Parteien nicht erzielt werden kann und im Falle von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten (Streik, Aussperrung), über die streitigen Fragen einen verbindlichen Schiedsspruch hervorzurufen.

3) Damit obligatorische Berufsgenossenschaften geschaffen werden können, welche neben den einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern für die Einhaltung der Tarifverträge und für die Beobachtung der Schiedssprüche haften und rechtlich verantwortlich gemacht werden können, ist eine Revision der Bundesverfassung (Gewerbeartikel) anzustreben und auf Aufnahme der gedachten Bestimmung in ein neues Gewerbegesetz Bedacht zu nehmen.

4) Den Sektionen des katholischen Volksvereins, die dem Schweizerischen Arbeiterbund angehören, wird das Studium und die Beratung des Entwurfes des Arbeiterbundes für ein Bundesgesetz über den Arbeiterschutz in industriellen Betrieben, sowie der bezüglichen Publikationen des Schweizerischen Gewerbevereins und des Handels- und Industrievereins empfohlen.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Landwirtschaft.

Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe.

S. unter I. Allgemeiner Arbeiterschutz, Resolution No. 2, S. 634/5, Abschn. 4, letzter Absatz.

2. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.

Resolutionen des am 19. August 1906 in Mailand abgehaltenen 1. nationalen Kongresses der Brotbereitung und verwandter Gewerbe.

1. Nachtarbeit.

Der Kongress, überzeugt von den humanitären Absichten derjenigen, welche die Abschaffung der Nachtarbeit der Bäcker befürworten, aber zu gleicher Zeit von Bedenken erfüllt wegen der gewaltigen Schwierigkeiten, die der Abschaffung im Wege stehen, Schwierigkeiten gesundheitlicher

und ökonomischer Art für die Konsumenten, technischer Art für die Bäckereibesitzer,

betont die Notwendigkeit neuer und gründlicherer Untersuchungen, bevor man zu einem Gesetze, das die Nachtarbeit abschafft, gelangen darf, und beschliesst:

1) die Aufmerksamkeit des Arbeitsamtes und des Parlamentes auf die Unzukömmlichkeiten zu lenken, die sich in Turin, Livorno und andern Städten nach der Abschaffung herausgestellt haben;

2) zu diesem Zwecke eine Kommission von Bäckereibesitzern aus den verschiedenen Gegenden Italiens zu bestellen, deren Aufgabe sein soll, alle die Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten, die der Neuerung im Wege stehen, zusammenzustellen und dem Arbeitsamt und dem Parlament einen ausführlichen Bericht darüber abzustatten.

2. Hygienische Vorschriften für die Brotbereitung.

Der 1. nationale Kongress für Brotbereitung beschliesst:

1) dass in allen künftighin zu treffenden Abmachungen hygienische, sowohl von den Arbeitgebern wie von den Arbeitern zu beobachtende Vorschriften aufgestellt werden sollen, welche, zugleich mit den Vorschriften für den Fall von Verletzungen und unvorhergesehenen Unglücksfällen, in allen Bäckereien Italiens anzuschlagen sind;

2) zu diesem Zwecke den von der Bäckereibesitzer-Vereinigung Mailands dem Kongresse vorgelegten Entwurf anzunehmen, unter Vorbehalt späterer durch die Wissenschaft und Praxis in Zukunft nahegelegter Aenderungen,

und wünscht:

1) dass in allen hygienischen Verordnungen des Königreichs ein Artikel enthalten sein soll, wonach die mit venerischen, syphilitischen und Hautkrankheiten und besonders mit Tuberkulose behafteten Arbeiter von der Brotbereitung auszuschliessen sind;

2) dass den Arbeitsvermittlungsämtern ein Arzt angegliedert werde, der für die genaue Beobachtung zu sorgen haben wird;

3) dass das Gesundheitsamt der verschiedenen Städte Italiens die Tätigkeit besagter Arbeitsvermittlungsämter kontrolliert.

3. Arbeitsvertrag.

Der 1. nationale Kongress für Brotbereitung und verwandte Industrien hält dafür, dass eine praktische und gehörige Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern der Gesellschaft und der Entwicklung der Gewerbe nur nützlich sein kann, dass die vertragschliessenden Teile gleichgestellt sein sollen und dass deshalb die Abschliessung von Kollektivverträgen ratsam ist. Er spricht darum den Wunsch aus:

1) dass in Kürze dem Parlament ein neuer Gesetzesvorschlag über den Arbeitsvertrag vorgelegt werde;

2) dass von seiten der parlamentarischen Kommission, der Regierung und des Parlamentes allen Wünschen der unmittelbar an der Sache Beteiligten Rechnung getragen werde;

3) dass das Organisationskomitee des Kongresses geeignete Massnahmen treffe, damit die Aenderung des Gesetzesentwurfes mit Bezug auf den kollektiven Arbeitsvertrag und das Arbeitsamt im besonderen nicht toter Buchstabe bleibe.

3. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Aus den Resolutionen des am 13.—18. August 1906 in Berlin abgehaltenen neunten Verbandstages des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen.

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen der Damenkonfektion und Damenschneiderei fordert der Verbandstag:

1) Einführung und Unterhaltung von Betriebswerkstätten, derart, dass die beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in unmittelbarem Arbeitsverhältnis zu dem wirklichen Unternehmer stehen. 2) Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden. 3) Einführung von Wochen- resp. Zeitlöhnen. 4) Ueberstunden und Sonntagsarbeit sollen nur in ganz dringenden Fällen zulässig sein und müssen dann mit entsprechendem Aufschlag bezahlt werden. 5) Sämtliche Arbeitsgeräte und Furnitüren sind vom Arbeitgeber zu liefern.

Seine Stellung zum gegenwärtigen Stande des gesetzlichen Heimarbeiterschutzes legte der Verbandstag in folgender Resolution nieder:

Angesichts der elenden Zustände, die sich in der Hausindustrie herausgebildet haben, wie sie namentlich durch den Konfektionsarbeiterstreik im Jahre 1896, durch den Heimarbeiterschutzkongress vom 7.—9. März 1904 und die Heimarbeitsausstellung im Januar bis Februar 1906 in Berlin zu tage getreten sind, hält der Verbandstag des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands die bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Kinderschutzgesetzes und die demgemäss vom Bundesrat erlassenen Verordnungen für gänzlich unzureichend und fordert von den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches die sofortige Schaffung eines durchgreifenden Heimarbeiterschutzgesetzes, gemäss des von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion dem Reichstage unterbreiteten Entwurfes.

4. Polygraphisches Gewerbe (Zeitungswesen).

Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe.

Der Kongress,

in Erwägung der Wohltaten, die die Sonntagsruhe in den Ländern, welche sie in ihre Gesetze und Gebräuche aufgenommen haben, auch im Zeitungswesen herbeigeführt hat,

legt den Tagesblättern als Pflicht nahe, sich gemeinsam zu verständigen, um allen ihren Angestellten und Untergebenen (Druckern, Setzern u. a.) die vollständige Ruhe dieses Tages zu sichern,

und um die öffentliche Meinung zu bearbeiten, damit sie von den Regierungen die gesetzliche Bürgschaft für die wöchentliche und hauptsächlich sonntägliche Ruhe für alle Arbeiter als eine physische, geistige, moralische und soziale Notwendigkeit verlange;

er wünscht unterdessen, dass der von den Kongressen verfochtene Grundsatz und seine Anwendung von den in Vorbereitung befindlichen Gesetzen sanktioniert werde.

5. Handelsgewerbe.

a) Eingabe des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig an den Reichstag, betr. Handelsinspektoren. Ostern 1906[1]).

Der Bundesrat hat die Anträge auf Errichtung einer Handelsinspektion abgelehnt. Mit diesem Beschlusse treten die verbündeten Regierungen nicht nur in Widerspruch zu den Wünschen der Handlungsgehilfen und einer grossen Anzahl von Prinzipalen, sondern auch zu denen des hohen Reichstags, der 1897 eine entsprechende Resolution der Herren Dr. Freiherr von Hertling, Dr. Hitze, Letocha, Dr. Lieber (Montabaur), Roeren, Dr. Schädler angenommen hat.

Auch in der gegenwärtigen Session liegen zwei Anträge auf Einführung von Handelsinspektoren vor, und gegenüber den Ausführungen des Herrn Staatssekretär Grafen von Posadowsky erklärten sich zu unserer Befriedigung mehrere der Herren Reichstagsabgeordneten für die Errichtung einer besonderen Handelsaufsichtsbehörde.

---

1) Begründung siehe in der 11. Schrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen Leipzig. Ostern 1906.

Der unterzeichnete Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig ist (wie in seinen wiederholt an Bundesrat und Reichstag gesandten Eingaben) nach wie vor der Ansicht, dass die Einführung einer besonderen Handelsinspektion dringend erforderlich ist. Die Darlegungen der Handelskammern, des Verbandes Magdeburger Spezialgeschäfte, des Zentralverbandes Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender haben uns nicht vom Gegenteil überzeugen können.

Da indes auf diesen Veröffentlichungen der Widerstand gegen die Einführung von Handelsinspektoren beruht, so geben sie uns Veranlassung, eine Erörterung der in ihnen vorgebrachten Gründe dem Hohen Reichstag mit der Bitte zu überreichen,

der Reichstag möge bei den verbündeten Regierungen darauf hinwirken, dass Handelsinspektoren eingeführt und die Vorschriften der G.-O. §§ 139g und 139h auf alle Handelsbetriebe und auf H.-G.-B. § 62 Abs. 2 mit Ausnahme der Arbeitszeit ausgedehnt werden.

b) Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe.

a) Der XI. internationale Kongress für wöchentliche Ruhe,

in der Ueberzeugung, dass der wöchentliche Ruhefeiertag nicht nur ein mächtiger Faktor im menschlichen und wirtschaftlichen Fortschritt, sondern zugleich eine Notwendigkeit und ein unbestreitbares Recht der arbeitenden Klassen ist,

in der Anerkennung der Tatsache, dass bloss von den verschiedenen kapitalistischen Interessen herrührende Gründe dessen praktische Verwirklichung bis jetzt verhindert haben,

wünscht, dass, besonders in den Handelsbeziehungen, die Staaten, die diese Wohltat noch nicht gesetzlich sanktionieren, sich eifrig bemühen mögen, in ihre soziale Gesetzgebung das Recht zu einer ununterbrochenen wöchentlichen Sonntagsruhe von 36 Stunden einzuführen, vorbehältlich der von augenscheinlicher Notwendigkeit gebotenen Ausnahmen für bestimmte Kategorien, für welche immerhin die Ruhe so oftmals als möglich auf den Sonntag fallen sollte.

b) Der XI. internationale Kongress für wöchentliche Ruhe spricht den Wunsch aus, es möge in den Gesetzesbestimmungen betreffs Sonntagsruhe auch die Frage der Märkte und der Sonntagsjahrmärkte beleuchtet werden.

c) Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, juristische Person, Sitz Hamburg, an die Ministerien aller Bundesstaaten, betr. Handelsinspektoren. Vom 1.—6. Dezember 1906.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, juristische Person, Sitz Hamburg, richtet an das Hohe Ministerium die ergebene Bitte:

„Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 41a, 105b Abs. 2 und 3, 105c, 105e und 105h, sowie der auf Grund dieser Paragraphen durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes erlassenen Vorschriften; ferner die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 139c bis 139f, 139k, 139l, dieser Paragraph in Ansehung der Zahl der in den Betrieben des Handels-Gewerbes beschäftigten Lehrlinge, weiter die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmung des § 139m, sowie der auf Grund der §§ 139g und 139h dieses Gesetzes und auf Grund des § 62 Abs. 1 und 2 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches erlassenen Einzelvorschriften neben den ordentlichen Polizeibehörden bis zur Schaffung einer besonderen Handelsaufsichtsbehörde zunächst den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übertragen."

d) Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, juristische Person, Sitz Hamburg, an das Königlich Preussische Handelsministerium, betr. Verkaufszeit an Sonntagen. Vom 13. Dezember 1906.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, juristische Person, Sitz Hamburg, bittet das königl. Ministerium, rechtzeitig Massnahmen treffen zu wollen, die

wenigstens in diesem Jahre noch eine Befolgung der ministeriellen Ausführungsanweisungen zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 gewährleisten [1]).

6. Verkehrsgewerbe.

Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe.

1. Postbetrieb.

Der Kongress wünscht, dass im Postdienst, wie im grössten Teil der anderen Arbeiten, die höheren und subalternen Angestellten 52 jährliche Ruhetage geniessen, wovon die grösstmögliche Zahl auf Sonntage fallen solle.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlägt der Kongress den befugten Verwaltungen der verschiedenen Länder, in denen diese Reform noch nicht durchgeführt ist, vor, die folgenden Reformen in den Sonntagsdiensten einzuführen:

1) Alle Verteilungen von Postsendungen, mit Ausnahme der Eilsendungen, auf eine einzige zu beschränken.

2) Den Empfängern die Post-, Einzugs- und Zahlungsmandate, die Gerichtsakten und Bankrottanzeigen nicht mehr zuzustellen.

3) Die Austeilung von Postpaketen aufzuheben; mit der Einschränkung, dass die Verwaltung die Empfänger leicht verderbliche Ware enthaltender oder dringlicher Pakete von deren Ankunft benachrichtige und sie wissen lasse, dass sie selbst diese Pakete während der Stunden, in denen das Bureau geöffnet ist, abholen können.

4) Die Oeffnung der Schalter in den Postbureaus auf 2 Stunden zu beschränken, vorzugsweise am Morgen.

2. Telegraphen- und Telephonbetrieb. Zolldienst.

Der Kongress wünscht, dass im Telegraphen- und Telephondienste das Personal 65 jährliche Ruhetage geniesse, d. h. 39 Sonntage oder einzelne Tage und zwei Serien von je 13 aufeinanderfolgenden Tagen.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlägt der Kongress vor:

1) dass unter den Staaten eine Vereinbarung getroffen werde, laut welcher die Benutzung des Telegraphen am Sonntag nur in Ausnahmefällen gestattet sei,

2) dass, zur Verhütung von Missbrauch bei Benutzung des Telegraphen, für die am Sonntag aufgegebenen telegraphischen und telephonischen Mitteilungen eine doppelt so hohe Taxe als an Werktagen verlangt werde,

3) dass den Inhabern kleiner Bureaus ausnahmslos genügende Unterstützungen gewährt werden, damit sie sich in ihrem Dienste eine gewisse Anzahl von Sonntagen im Jahre können vertreten lassen.

Für das Zollpersonal spricht der Kongress folgende Wünsche aus:

Dass der Grundsatz der 52 jährlich freien Tage, wovon wenigstens die Hälfte mit dem Sonntag zusammenfallen muss, in allgemeiner Weise angewandt werde.

3. Eisenbahnbetrieb, Handelsschiffahrt.

Es ist höchst wünschenswert, dass bei den öffentlichen Beförderungsanstalten, besonders den Eisen- und Strassenbahnen, die Angestellten aller Kategorien 52 jährliche Ruhetage geniessen, worunter die grösstmögliche Zahl von Sonntagen inbegriffen sein soll.

Um diesen Zweck zu erreichen, spricht der Kongress den Wunsch aus, die zuständigen Verwaltungen der verschiedenen Länder, in denen diese Reform noch nicht durchgeführt ist, möchten in die Sonntagsdienste folgende Regeln einführen:

1) dass die Stationen für Frachtgut geschlossen bleiben, ausgenommen für die Auslösung lebender Tiere,

2) dass die Anzahl der Züge für Frachtgut auf das allernotwendigste beschränkt und dass dieselben ausser den Zeiten grossen Verkehrs eingestellt werden,

3) dass die Transportverwaltungen nicht verpflichtet seien, Eil- oder Frachtgutsendungen am Sonntag ins Haus abzuliefern; dass bloss dem Empfänger die Mög-

1) Abs. 133 dieser Anweisung regelt die Sonntage mit verlängerter Verkaufszeit (§ 105 b 2 G.-O.) mit der Massgabe,

dass bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen ist, und dass die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und nur mit ministerieller Genehmigung über 7 Uhr abends hinaus zugelassen werden darf.

lichkeit gelassen werde, diese Sendungen an bestimmten Stunden abzuholen, besonders die leicht verderblichen Waren,

4) dass der Sonntag von Verspätung in der Beförderung der Frachtgutsendungen immer ausgeschlossen sei,

5) dass den Regierungen jedes der interessierten Länder überlassen werde, die dem Sonntag gleichgestellten Feiertage festzustellen,

6) dass die Arbeiten betreffs Konstruktion, Reparatur der Strassen und der Werkstätten, ausgenommen in Notfällen, am Sonntag eingestellt werden; dasselbe soll auch für die Erbauung grosser Tunnel gelten,

7) dass das Personal der Handelsmarine, das der Docks und der Häfen inbegriffen, im weitestmöglichen Masse an der Wohltat freier Tage teil habe, so lange die Schiffe in den Häfen still liegen, und dass in Anbetracht des zu erreichenden Zweckes die Arbeit des Ein- und Ausladens vermieden werde.

7. *Freie Berufe (Armee, Marine).*

Aus den Resolutionen des am 29.—31. Oktober 1906 in Mailand abgehaltenen XI. internationalen Kongresses für wöchentliche Ruhe.

Der XI. internationale Kongress für wöchentliche Ruhe wünscht, dass im Heer und in der Marine der Sonntag, soweit möglich, ein Ruhetag sei, und dass folglich die Verwaltungen, von denen Heer und Marine abhängen, die Massregeln treffen, damit die gewöhnlich auf den Sonntag Morgen angesetzten Musterungen und nebensächlichen Instruktionen an einem anderen Wochentage abgewickelt werden.

III. Haftpflicht und Versicherung.

Aus dem Programm für soziale Gesetzgebung [in Italien], aufgestellt bei der Zusammenkunft der nationalen Arbeitsvereinigung der sozialistischen Parlamentsfraktion (Confederazione nazionale del lavoro del Gruppo parlamentare socialistico) und der sozialistischen Parteileitung (Direzione del partito socialistico) am 28. November 1906 zu Rom.

Soziale Versicherung (Reorganisation der nationalen Versicherungskasse; Revision des Gesetzes über die Tontinen; Mutterschaftskassen).

IV. Bibliographie.

Zeitschriftenschau.

Abkürzungen: *A.* = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München. — *A. A.* = The Annals of the American Academy of political and social science, Philadelphia. — *A. cath.* = L'Association catholique, Paris. — *Acc. et Ass.* = Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, Bulletin du Comité permanent, Paris. — *A. E.* = Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin. — *A. F.* = American Federationist, Washington. — *A.Fr.* = Der Arbeiterfreund, Berlin. — *A. G. H.* = Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums, Wien. — *A. I.* = American Industries, of, by and for the Manufacturers of the United States. — *A.J.* = Arbeiterjugend, Wien. — *A. J. S.* = The American Journal of Sociology, Chicago and New York. — *Ai.Z.* = Arbeiterinnenzeitung, Wien. — *A. k. S.* = Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Hamburg. — *A.M.* Arbeitsmarkt, Berlin. — *A. M. H.* = Archiv für soziale Medizin und Hygiene, Leipzig. — *A.pfl.* = Die Armenpflege, Wien. — *A. r.* = Akademie revue socialistiká, Prag. — *A.S.* = Arbeiterschutz, Wien. — *A. S. S.* = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen. — *A.St.* = Arbeiterstimme, Bern. — *At. W.* = Die Arbeit, Wien. — *Av.* = Avenir social. — *A.V.* = Arbeiter-Versorgung, Grunewald-Berlin. — *A.W.* = Arbeiterwohl, Münster. — *B.* = Blätter für Armenwesen, Graz. — *B.A.* = Bureau-Angestellte. — *B. Arg.* = Boletin de la Union industrial argentina, Buenos Ayres. — *B. B. L.* = Bulletin of the Bureau of Labor, Washington. — *B.B.Z.* = Beamtenbauzeitung, Wien. — *B. C. L.* = Bulletin de la classe des lettres. — *B. E.* = Bollettino dell' Emigrazione, Roma. — *B. F.* = Bahn frei! Wien. — *B. G.* = Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — *B. H. S.* = Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin. — *B. I. T.* = Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris. — *B. N. C. P.* = Bollettino di notizie sul credito e sulla previdenza, Rom. — *B. O. S.* = Bulletin des Oeuvres Sociales. — *B. O. T.* = Bulletin de l'Office du Travail, Paris. — *B. R.* = Belang en Recht. — *B. R. S.* = Boletín del Instituto de Reformas Sociales, Madrid. — *B. R. V.* = Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. — *B. S. B.* = Beiträge zur Statistik der Stadt Barmen. — *B. U. L.* = Bollettino dell' Ufficio del Lavoro, Roma. — *B.W.* = Buchhändler-Warte, Berlin. — *C.* = Concordia, Berlin. — *C. B.* = Coopérateurs Belges. — *Ch. St.* = Christ. Stemmen. — *C. E.* = Courrier Européen. — *C. I.* = La cooperazione italiana, Mailand. — *C. G. D.* = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. — *C. O. V.* = Central Orgaan voor de Ongevallen-Verzekering. — *C. Rev.* = Contemporary Review. — *Cr. s.* = Critica sociale, Milano. — *Cs.* = Charities. — *Cult. S.* = Cultura sociale, Roma. — *D. A.G.Z.* = Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung, Berlin. — *D. C.* = Dominion of Canada, The Labour Gazette, Ottawa. — *Dev.* = Le Devoir, Paris. — *Div. s.* = Divenire sociale, Rom. — *D. I.Z.* = Deutsche Industrie-Zeitung, Berlin. — *Dl.* = Deutschland. — *D. W.Z.* = Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin. — *E.* = De Economist, 's Gravenhage. — *Ec.* = The Economist, London. — *Ec. Fr.* = Économiste Français. — *Eco.* = L'Economista, Florenz. — *E. J.* = Economic Journal, London. — *E. Ind.* = Eisenbahn und Industrie. — *E. R.* = Edinburgh Review. — *E. Z.* = Oesterreichische Eisenbahnzeitung. — *F. J. C. F.* = Bulletin mensuel de la Fédération des industriels et des commerçants français, Paris. — *Finsk T.* = Finsk Tidskrift. — *F. R.* = Fortnightly Review, London. — *Fr.* = Frauenbewegung. — *F. T.* = La Fédération typographique. — *G.* = Der Gewerkverein, Berlin. — *G.a.* = Glückauf. — *Gaz. O.* = La Gazette du travail, Ottawa. — *Gen.* = Die Genossenschaft, Wien. — *Gew.* = Gewerkschaft, Berlin. — *Giorn. d. Ec.* = Giornale degli Economisti, Rom. — *G. K. G.* = Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Berlin und Frankfurt a. M. — *Gr.A.* = Grundstück-Archiv. — *G.Sch.* = Die Gewerkschaft, Wien. — *H.M.* = Handelsmuseum, Wien. — *J.* = Jugendfürsorge, Berlin. — *J. A.* = Der jugendliche Arbeiter, Wien. — *Ia.* = Industria. — *I.B.Z.* = Die Industriebeamten-Zeitung. — *J. C. C.* = Journal des chambres de commerce et d'industrie, Paris. — *J. d. C.* = Journal des Correspondents. — *J. E.* = Journal des Economistes, Paris. — *I. L.* = Justice, London. — *I. M.* = L'Italia Moderna, Rom. — *Ind.* = Die Industrie, Wien. — *J. N. St.* = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena. — *J. P. E.* = The Journal of Political Economy, Chicago.

— *I. R.* = Independent Review. — *J. St. S.* = Journal of the Royal Statistical Society, London. — *I. Z.* = Die Industrie-Zeitung. — ***K.*** = Kulturfragen. — *K. F.* = Kultur der Familie. — *K. P.* = Kommun. Praxis, Dresden. — *K. R.* = Konsumgenossenschaftliche Rundschau. — *Krit. Bl.* = Krit. Blätter für die gesamte Sozialwissenschaft, Dresden. — *K. S.* = Közgazdasėgi Szemle, Budapest. — *K. S. W.* = Kathol. Soc. Weekbl. — *Ku.* = Der Kupferschmied. — *K. V.* = Der Konsumverein, Wien. — ***L. C.*** = Bulletin de la Société de Législation Comparée, Paris. — *L. G.* = The Labour Gazette, London. — *L. L.* = Labour Leader, London. — *L. Mass.* = Labor Bulletin of the Commonwealth of Massachusetts, Boston. — ***Mas.*** = Masius' Rundschau, Blätter für Versich.-Wissensch., Leipzig. — *M. Ch.* = Monatsschrift für christliche Sozialreform, Basel. — *M. E.* = Le Monde Economique, Paris. — *Medd.* = Meddelanden från k. Kommerskollegii Afdeling för Arbetsstatistik, Stockholm. — *M. R.* = Medizinische Reform, Berlin. — *M. Rev.* = Monthly Review. — *M. S.* = Le Musée Social, Paris. — *M. Soc.* = Le Mouvement Socialiste, Paris. — *M. S. O.* = Le Moniteur des Syndicats ouvriers, Paris. — ***N. A. R.*** = North American Review, New York. — *N. C.* = Nineteenth Century, London. — *N. C. F. R.* = National Civic Federation Review, New York. — *N. d.* = Naše doba, Prag. — *N. F.* = Nordisk T. for Faengselsvaesen. — *N. Fr.* = Neues Frauenleben. — *N. G.* = Neue Gesellschaft. — *N. T.* = Nationaløkonomisk Tidsskrift. — *N. Y.* = New York, Department of Labor Bulletin. — *N. Z.* = Die neue Zeit, Stuttgart. — ***O. I.*** = Organe industriel. — *Oe. Ind.* — Bund österreichischer Industrieller, Wien. — *Oest. Sa.* = Oesterreichisches Sanitätswesen, Wien. — *On.* = Obzor národohos podářský, Prag. — *O. U. E.* = Oesterreichisch-ungarisches Eisenbahnblatt, Wien. — ***P.*** = Přehled, Prag. — *P. B.* = Patrie belge, Bruxelles. — *P. C. S. I.* = Progress civic, social, industrial, London. — *P. Rev.* = Pokroková revue. — ***Q. J.*** = The Quarterly Journal of Economics, Boston. — *Q. P.* = Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie, Lyon. — *Q. R.* = The Quarterly Review, London. — ***R.** A.* = Reichsarbeitsblatt, Berlin. — *R. B.* = Revue de Belgique. — *R. C.* = N. Rotterdamsche Courant. — *R. C. P.* = Rivista dei comuni e delle provincie, Florenz. — *R. Col.* = Rivista Coloniale, Rom. — *Re.* = Das Recht, Wien. — *R. E.* = Revue d'économie politique, Paris. — *Ref. A. V.* = Reformblatt für Arbeiterversicherung, Frankfurt a. M. — *Réf. soc.* = Réforme sociale, Paris. — *Rev. c.* = Revista católica de las cuestiones sociales, Madrid. — *Rev. éc. i.* = Revue économique internationale, Paris. — *Rev. Int.* = Revue Internationale de Sociologie, Bruxelles. — *Rev. M.* = Revue des deux Mondes. — *Rev. P.* = Revue de Paris. — *R. S. C.* = Revue socialiste Catholique, Louvain. — *Rev. Stat.* = Revue de Statistique, Paris. — *R. Synd.* = Revue syndicaliste, Paris. — *Rev. Tr.* = Revue du Travail, Bruxelles. — *R. G.* = Railroad Gazette. — *Rif. Soc.* = La Riforma Sociale, Torino-Roma. — *R. I. S. S.* = Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliari, Rom. — *R. P. P.* = Revue politique et parlementaire, Paris. — *R. S.* = Revue Scientifique. — *R. soc.* = Revue socialiste, Paris. — ***S*** = Lo spettatore, rivista politica, Rom. — *Sat. R.* = Saturday Review, London. — *S. C. V.* = Schweizer Konsumverein, Basel. — *Schm. J. B.* = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Leipzig (Schmoller). — *S. F.* = Sozialer Fortschritt, Leipzig. — *S. G. Z.* = Schweizerische Gewerbezeitung, Bern. — *S. J. S. B.* = Statistische Jahrbücher Deutscher Städte, Breslau. — *S. K.* = Soziale Kultur, M.-Gladbach. — *S. M.* = Sozialistische Monatshefte, Berlin. — *S. M. H.* = Soziale Medizin und Hygiene. — *Soc. R.* = Sociale Revue, Essen. — *S. P.* = Soziale Praxis, Berlin. — *S. R.* = Soziale Rundschau, Wien. — *St. M.* = Statistische Monatsschrift, Brünn. — *St. T.* = Statsøk. Tidsk. — *S. Tid.* = Social Tidskrift, Stockholm. — *S. W.* = Soc. Weekbl. — *S. W. S.* = Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern. — ***T.** A.* = Tidskrift for Arbejderforsikring, København. — *Tg.* = Tag. — *T. I.* = Tidskrift for Industria. — *Tj.* = Tijdschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek, 's Gravenhage. — *Tr. ch.* = Le Travail chrétien. — *Tu.* = Tuberculosis. — *T. U.* = Le Trait de l'Union, Liège. — *T. W.* = Technisch Weekbl. — *Um.* = L'Umanitaria, Milano. — ***V.** A.* = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg. — *V. Bl.* = Volkswirtschaftliche Blätter, Berlin. — *V. M. U.* = Volkswirtschaftliche Mitteilungen aus Ungarn, Budapest. — *V. St.* = Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin. — *V. T.* = Vragen des tijds. — *V. W.* = Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien. — ***W.** A.* = Wiener Arbeiterzeitung. — *Werkm. Z.* = Werkmeisterzeitung, Düsseldorf. — *W. I.* = Werkmeister- und Industriebeamtenzeitung, Reichenberg. — *W. I. N.* = The Women's Industrial News. — *W. N. Ö.* = Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins. — *W. T. U.* = The Women's Trade Union Review. — ***Y.** R.* = The Yale Review, New Haven. — ***Z.** A.* = Zeitschrift für Armenwesen. — *Z. C. G. D.* = Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, M.-Gladbach. — *Z. G. H.* = Zeitschrift für Gewerbehygiene, Unfallverhütung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Wien. — *Z. Pr. St. L.* = Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statistischen Landesamtes. — *Z. S. S.* = Zeitschrift für schweizerischen Statistik, Bern. — *Z. S. St. L.* = Zeitschrift des Kgl. Sächs. Statistischen Landesamtes. — *Zu.* = Die Zukunft, Berlin. — *Z. V. D. I.* = Zeitschrift des

Vereins Deutscher Ingenieure. — *Z. Vers.* = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin. — *Z. V. S. V.* = Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien, Leipzig. — *Z. W.* = Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin. = *Z. W. B.* = Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, München.

1. Arbeiter- und Arbeiterschutzkongresse.

(S. a. unter Arbeiterwohnungen, Gewerbehygiene, Frauenarbeit, berufl. Arbeiterschutz, Wohlfahrt, Arbeitsmarkt, Arbeitsunfälle, Versicherung.)

A. Internationale Arbeiterschutzkongresse.

1105. Die internationale diplomatische Arbeiterschutzkonferenz in Bern. *Z. G.H.* 1906. XIII. 17.
1106. Internationaler diplomatischer Arbeiterschutz. *G.Sch.* 1906. VIII. 19.
1107. Der Genfer Kongress der Internationalen Arbeiterassoziation und die Gewerkschaftsfrage. *C. G. D.* 1906. XVI. 41.
1108. 4. Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vom 27.—29. September 1906 zu Genf. *A.S.* 1906. XVII. 20.
1109. Die internationale Regierungskonferenz für Arbeiterschutz. *S. P.* 1906. XVI. 1.
1110. Zur internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz in Bern. *A.S.* 1906. XVII. 20.
1111. Die internationalen Arbeiterschutz-Staatsverträge. *R.A.* 1906. IV. 10.
1112. Die internationalen Arbeiterschutz-Staatsverträge. *S. P.* 1906. XVI. 3.
1113. Internat. diplomatische Arbeiterschutzkonferenz, Bern, 19.—26. Sept.; Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. *M. R.* 1906. XIV. 43.
1114. Internationales Uebereinkommen über die Verwendung weissen (gelben) Phosphors in der Zündhölzchenindustrie. *S. R.* 1906. VII. 11.
1115. Internationales Uebereinkommen über die industrielle Nachtarbeit der Frauen. *S. R.* 1906. VII. 10.
1116. Conventions internationales de Berne sur l'interdiction du travail de nuit des femmes et sur l'interdiction de l'emploi du phosphore blanc dans l'industrie des allumettes. *B. O. T.* 1906. XIII. 11.
1117. La 4e assemblée générale de l'Association internationale pour la protection légale des travailleurs. *B. O. T.* 1906. XIII. 13.
1118. L'Association internationale pour la protection légale des travailleurs. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 6.
1119. The Berne Conference; The Geneva Convention; Should Our Constitution be Amended? *Y. R.* 1906. XV. 3.
1120. IV. Assemblea del Comitato dell'Associazione internazionale per la protezione legislativa dei lavoratori. *B. U. L.* 1906. VI. 4.
1121. IV. Generalversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. *S. R.* 1906. VII. 10.
1122. Das internationale Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung weissen (gelben) Phosphors in der Streichholzindustrie. *A.S.* 1906. XVII. 21.
1123. Die Phosphornekrose. Aus den Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. *A.S.* 1906. XVII. 17.
1124. Zur Frage des Phosphorverbotes auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern. *A.S.* 1906. XVII. 19.
1125. I. Internationaler Kongress gegen Arbeitslosigkeit. *S. R.* 1906. VII. 11.
1126. Erster internationaler Kongress für gewerbliche Berufskrankheiten. *S. R.* 1906. VII. 7.
1127. Internationaler Hutarbeiterkongress. *C. G. D.* 1906. XVI. 34.
1128. IV. Congreso internacional de beneficencia pública y privada. *B. R. S.* 1906. III. 25.
1129. XI. Congreso internacional de descanso semanal. *B. R. S.* 1906. III. 30.
1130. I. Congreso internacional de enfermedades profesionales. *B. R. S.* 1906. III. 25.
1131. I. Congreso internacional para la lucha contra el paro. *B. R. S.* 1906. III. 30.
1132. Congresso internazionale sulle malattie del lavoro. *B. U. L.* 1906. VI. 2.
1133. XVII. Congreso internacional de mineros. *B. R. S.* 1906. III. 26.
1134. Congreso internacional de obreros de transportes terrestres y maritimos. *B. R. S.* 1906. III. 27.
1135. 5e congrès international de la science de l'assurance. *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 3.

1136. XVII^e congrès international des mineurs. *M. S.* 1906. 6. (Annales.)
1137. Les conventions internationales de Berne. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 5.
1138. Il Congresso internazionale di Vienna per la assicurazioni operaie. *Cr. s.* 1906. XVI. 2. 6.
1139. II. Congresso contro la disoccupazione. *Um.* 1906. II. 15. 22.
1140. Primo Congresso internazionale per la lotta contro la disoccupazione. *B. U. L.* 1906. VI. 4.
1141. Pagliari, Prof. F. Il Congresso della resistenza e il Congresso internazionale per la lotta contro la disoccupazione. *Cr. s.* 1906. XVI. 19.
1142. Francke, Prof. Dr. E. Die 4. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. *S. P.* 1906. XVI. 1.
1143. Hue, O. Vom internationalen Bergarbeiterkongress. *Gew.* 1906. X. 25.
1144. Frey, E. Verhandlungen der diplomatischen Konferenz für internationalen Arbeiterschutz. (Bern, 17.—26. September 1906.) *S. W. S.* 1906. XIV. 18.
1145. Jensen, A. Den internationale Arbejderbeskyttelses Konference i Bern. (Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern.) *N. T.* 1905. Sept. Okt.
1146. Kahn, O. Der 1. internationale Kongress zu Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. *S. P.* 1906. XVI. 6.
1147. Kögler, K. Der VII. Arbeiterversicherungskongress. *Z. V. S. V.* XIV. 6.
1148. Mahaim, E. Protection ouvrière internationale. Les conventions de Berne et l'Assemblée de Genève. *Rev. éc. i.* 1906. November.
1149. Il congresso internazionale di Vienna per le assicurazioni operaie. *Cr. s.* 1906. Jan.
1150. Manes, A. Eindruck vom Wiener Arbeiterversicherungs-Kongresse. *Z. Vers.* 1906. Jan.
1151. Michels, R. Il primo congresso internazionale per la lotta contro la disoccupazione. *Rif. Soc.* 1906. Dez.
1152. Kahn, O. Der 1. Internationale Kongress zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. *S. P.* 1906. 8. Nov.
1153. Pagliari, Prof. F. Il primo Congresso internazionale contro la disoccupazione. *Cr. s.* 1906. XVI. 21.
1154. Pieper, Dr. Aug. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. *S. K.* 1906. XXVI. 11.
1155. Convenzioni internazionali per la protezione dei lavoratori stipulate nella Conferenza tenuta a Berna il 26 settembre 1906. *B. U. L.* 1906. Okt.
1156. Brants, V. L'Association pour la protection légale du travail: session de Genève (26—29 septembre 1906). *R. S. C.* 1906. Dez.
1157. Rambonsek, Dr. Der erste internationale Kongress für Arbeiterkrankheiten in Mailand. *Z. G. H.* 1906. XIII. 12. 13. 14.
1158. Hahn, M. Internationaler Kongress für Gewerbekrankheiten in Mailand. *G.* 1906. 20. u. 21. Juli.
1159. Congresso internazionale pro riposo settimanale. *B. U. L.* 1906. Nov.
1160. Reichesberg, N. Die IV. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. (Genf, vom 27.—29. September 1906.) *S. W. S.* 1906. XIV. 17.
1161. Stier-Somlo. Die erste internationale Arbeiterschutzkonvention. *B. R. V.* 1905. Juli.

B. Nationale Arbeiterschutzkongresse.

1162. Vom sozialdemokratischen Parteitag. *S. P.* 1906. XVI. 1.
1163. Die Sozialpolitik auf der 53. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Essen. *S. P.* 1906. XV. 48.
1164. Die XIV. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Nürnberg und Fürth am 7. und 8. Juni 1906. *C.* 1906. XIII. 14.
1165. XVII. Congreso evangélico social alemán. *B. R. S.* 1906. III. 26.
1166. Ein österreichischer Kinderschutzkongress. *S. R.* 1906. VII. 7. 11. 12.
1167. Le 25^e congrès de la Fédération américaine du travail. *B. O. T.* 1906. Okt.
1168. Le Congrès de Lyon et le mouvement syndical féminin. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 3.
1169. XV. Congreso de la Confederación general francesa del trabajo. *B. R. S.* 1906. III. 29.
1170. Congreso inglés contra el „Sweating System". *B. R. S.* 1906. III. 30.
1171. Ein Schutzkongress für alle in der Schiffahrt und im Schiffsbau beschäftigten Arbeiter. *S. P.* 1906. 29. März.

1172. Der III. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. *S. C.V.* 1906. VI. 28.
1173. Bericht über den Verbandstag des Verbandes der Konsumvereine von Bayern, Württemberg, Baden und den angrenzenden Bundesstaaten. *B. G.* 1906. 30.
1174. Kaff, S. Der 5. Verbandstag des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine. *S. C.V.* 1906. VI. 44.
1175. Wolff, H. W. Der britische Genossenschaftskongress zu Birmingham. *B. G.* 1906. 28.
1176. Protokoll der XVII. ordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Bern, den 12. und 13. Mai 1906. *S. C.V.* 1906. VI. 21—30. 33.

1177. Gumpertz, Dr. K. Der Versicherungskongress und die Sozialpolitik. *N. Z.* 1906. XXIV. 53.
1178. Rivière, L. Le II^{e} congrès des jardins ouvriers. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 23.
1179. Unionstag der Bergarbeiter. *G.Sch.* 1906. VIII. 8.
1180. 1. Verbandstag der Handels- und Transportarbeiter. *G.Sch.* 1906. VIII. 8.
1181. Hauptversammlung des Zentralvereines der Handschuhmacher. *G.Sch.* 1906. VIII. 8.
1182. Der Verbandstag der Hutarbeiter. *G.Sch.* 1906. VIII. 21.
1183. Delegiertenversammlung der kaufmännischen Angestellten. *G.Sch.* 1906. VIII. 8.
1184. Verbandstag gewerkschaftlich organisierter Eisenbahner. *S. P.* 1906. 12. Juli.
1185. Dritte Generalversammlung des Verbandes christlicher Hilfs- und Transportarbeiter. *Z. C. G. D.* 1906. 13. Aug.
1186. Zehnte Generalversammlung des christlichen bayerischen Eisenbahnverbandes. *Z. C. G. D.* 1906. 9. April.
1187. Der 1. Fachtag des Verbandes der Maschinisten, Heizer und deren Berufsgenossen. *G.Sch.* 1906. VIII. 13.
1188. Vierte Generalversammlung des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes. *Z. C. G. D.* 1906. 24. Sept.
1189. Der Verbandstag der Metallarbeiter. *Ind.* 1906. XI. 48. *G.Sch.* 1906. VIII. 22.
1190. Verbandstag der christlichen Holzarbeiter. *Z. C. G. D.* 1906. 16. Juli.
1191. Der Verband der Tapezierer und verwandter Berufsgenossen. *C. G. D.* 1906. 4. Aug.
1192. Sechste Generalversammlung des Verbandes der Sattler. *C. G. D.* 1906. 12. Mai.
1193. Der Verbandstag der Porzellanarbeiter. *G.Sch.* 1906. VIII. 8.
1194. Revierkonferenz der Ruhrbergleute. *C. G. D.* 1906. XVI. 48.
1195. Der 9. Verbandstag des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen. *C. G. D.* 1906. XVI. 37.
1196. Konferenz der in Ziegeleien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. *C. G. D.* 1906. 9. Juni.
1197. Zentralverband christlicher Keramarbeiter. *Z. C. G. D.* 1906. 18. Juni.
1198. Generalversammlung des christlichen Textilarbeiterverbandes. *C. G. D.* 1906. XVI. 38.
1199. 6. Generalversammlung des Zentralvereins der Bildhauer. *C. G. D.* 1906. XVI. 41.
1200. 8. ordentlicher Verbandstag des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. *C. G. D.* 1906. XVI. 33. *S. P.* 1906. 23. Aug.
1201. Zweiter preussischer Bergarbeitertag. *Z. C. G. D.* 1906. 26. Febr.
1202. Vierter Verbandstag des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen. *C. G. D.* 1906. 19. Mai.
1203. Die zweite Konferenz der deutschen Gasarbeiter in Mainz. *Gew.* 1906. X. 24.
1204. Der 6. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands in Breslau. *S. P.* 1906. XV. 44.
1205. Der 6. christliche Gewerkschaftskongress in Breslau. *C. G. D.* 1906. XVI. 32. 33.
1206. Kongress des deutschen Xylographenverbandes. *C. G. D.* 1906. XVI. 35.
1207. Zentralverband christlicher Arbeiter in den graphischen Betrieben. *Z. C. G. D.* 1906. 24. Sept.
1208. Die IV. Generalversammlung des Verbandes städtischer Arbeiter. *S. P.* 1906. 21. Juni.
1209. Vierter Verbandstag der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. *C. G. D.* 1906. 9. Juni.
1210. XXII. Congreso de sociedades agricolas alemanas. *B. R. S.* 1906. III. 29.

1211. Verbandstag und Landeskonferenz der Gewerkschaften Steiermarks. *G.Sch.* 1906. VIII. 8.
1212. Allgemeiner österreichischer Metallgewerbetag in Wien. *At. W.* 1906. XIII. 945.
1213. Der 2. Verbandstag der Schuhmacher Oesterreichs. *G.Sch.* 1906. VIII. 13.
1214. Der Verbandstag der Zimmerer Oesterreichs. *G.Sch.* 1906. 23. Febr.
1215. Kulka, L. Frauenschutzkonferenz in Wien. *N. Fr.* 1906. April.
1216. Der 3. Jahreskongress der bulgarischen Gewerkschaften. *C. G. D.* 1906. XVI. 45.
1217. Weingartz, B. Die britische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904. *C. G. D.* 25. Aug.
1218. Langer. Le congrès trades-unioniste de Liverpool (septembre 1906). *M. S.* 1906. Nov. (Annales).
1219. The programme of the trade union congress. *Ec.* 1906. 25. Aug.
1220. Couillaut, G. Le congrès des trade-unions. *M. E.* 1906. 8. Sept.
1221. The trades union congress. *I. L.* 1906. 8., 15. Sept. *L. L.* 1906. 7., 16. Sept.
1222. Weingartz, B. Der 39. Trades-Union-Kongress. *C. G. D.* 1906. 15. Sept.
1223. Der 39. Trades-Union-Kongress. *S. R.* 1906. VII. 10.
1224. Der 39. Kongress der britischen Trade Unions in Liverpool. *S. P.* 1906. XVI. 1.
1225. Der 39. Trades-Union-Kongress. *C. G. D.* 1906. XVI. 37.
1226. The Trades Union Congress. *L. G.* 1906. XIV. 9.
1227. Le congrès trade-unioniste de Liverpool (septembre 1906). *M. S.* 1906. 11. (Annales.)
1228. XXXIX. Congreso de las „Trades-Unions“ inglesas. *B. R. S.* 1906. III. 27.
1229. XXXVIII. Congreso cooperativo de la Gran Bretaña. *B. R. S.* 1906. III. 26.
1230. Congreso de empleados de ferrocarriles ingleses. *B. R. S.* 1906 III. 30.
1231. Congreso anual de la Federación minera de la Gran Bretaña é Irlanda. *B. R. S.* 1906. III. 30.
1232. Der 21. canadische Gewerkschaftskongress. *C. G. D.* 1906. XVI. 49.
1233. The Canadian Forestry Association-Convention at Vancouver. *B. C. — D. C.* 1906. VII. 4. *Gaz. O.* 1906. VII. 4.
1234. The Canadian Manufacturers' Association. Thirty-fifth annual Convention. *D. C.* 1906. VII. 4. *Gaz. O.* 1906. VII. 4.
1235. The National Trades and Labour Congress of Canada. Fourth annual Convention. *D. C.* 1906. VII. 4. *Gaz. O.* 1906. VII. 4.
1236. The Trades and Labour Congress of Canada. Twenty-second annual Convention. *D. C.* 1906. VII. 4. *Gaz. O.* 1906. VII. 4.
1237. Der französische Gewerkschaftskongress in Amiens. *C. G. D.* 1906. XVI. 44. 45.
1238. Congreso de la Federación Nacional de Mineros franceses. *B. R. S.* 1906. III. 29.
1239. Pouget, E. Le congrès syndicaliste d'Amiens. *M. soc.* 1906. 180. 181.
1240. Thomas, A. Der Gewerkschaftskongress von Amiens. *N. G.* 1906. 4.
1241. Convegno fra lavoratori del libro. *B. U. L.* 1906. Nov.
1242. Congresso della Federazione vetraria italiana. *B. U. L.* 1906. Dez.
1243. Secondo Congresso Nazionale dei lavoratori della terra. *B. U. L.* 1906. April.
1244. Congresso professionale cattolico. *B. U. L.* 1906. Febr.
1245. Congresso nazionale fra lavoranti calzolai. *B. U. L.* 1906. Juni.
1246. Congresso dei lavoranti panattieri e affini. *B. U. L.* 1906. Juli.
1247. Congresso per la unificazione delle organizzazioni dei ferrovieri. *B. U. L.* 1906. Juli.
1248. Congresso Nazionale degli impiegati e commessi di negozio. *B. U. L.* 1906. Juli.
1249. III Congresso dei ferrovieri movimentisti. *B. U. L.* 1906. Okt.
1250. Congresso Nazionale dei lavoranti in legno. *B. U. L.* 1906. Sept.
1251. Congresso Nazionale dei pellattieri. *B. U. L.* 1906. Sept.
1252. Congresso Nazionale dei cappellai. *B. U. L.* 1906. Sept.
1253. Congresso Nazionale fra sarti e sarte. *B. U. L.* 1906. Sept.
1254. Congresso Nazionale dei lavoranti tipografi. *B. U. L.* 1906. Sept.
1255. Congresso Nazionale dei ferrovieri macchinisti e fuochisti. *B. U. L.* 1906. Sept.
1256. Niederländische Berufskongresse. *C. G. D.* 1906. XVI. 40.
1257. Racorsky, C. Die Arbeiterbewegung in Rumänien. Der konstituierende Kongress der Gewerkschaften und der sozialistischen Organisationen in Rumänien. *N. Z.* 1906. XXV. 9,
1258. Brunte, Erik. 4. schwedischer Gewerkschaftskongress. *C. G. D.* 1906. XVI. 40.
1259. Zinner, D. Generalversammlungen schweizerischer Gewerkschaftsverbände. *C. G. D.* 1906. XVI. 30.

1260. Il Congresso italiano dell' emigrazione. *B. U. L.* 1906. Febr.

1261. Het zevende internationale congres voor arbeidersverzekering. *C. O. V.* 1906. April.
1262. Trap, C. Den 7de internationale Arbejderforsikringskongres i Wien. (Der 7. int. Arbeiterversicherungskongress in Wien.) *N. T.* 1905. Nov.-Dez.

1263. Bertarelli, Prof. E. Gli Uffici municipali della casa in Germania. *Cr. s.* 1906. XVI. 21.
1264. Bertarelli, Prof. E. Il problema delle case e la salute dei lavoratori. *Cr. s.* 1906. XVI. 12.

2. Arbeiter- und Arbeiterschutzorganisationen.

(S. auch Arbeiterschutz [beruflich], Frauenarbeit, Arbeiterwohnungen, Gewerbehygiene. Versicherung.)

A. Internationale.

1265. Die internationale Gewerkschaftsbewegung. *S. P.* 1906. XV. 48.
1266. Das Jahrbuch über die internationale Gewerkschaftsbewegung. *G. Sch.* 1906. 11. Mai.
1267. Il movimento operaio internazionale nel 1904. *Cr. s.* 1096. 1. Aug.
1268. Springer, R. Nationalismus und Internationalismus in der Gewerkschaftsbewegung. *G. Sch.* 1906. VIII. 3. 4.
1269. Die Internationale über die Gewerkschaften *N. Z.* 1906. 22. Sept.

B. Nationale.

1270. Umbreit, P. Gewerkschaftliche Organisation in Gegenwart und Zukunft. *G. Sch.* 1906. VIII. 19.
1271. Martin Saint-Léon. Examen comparé des lois du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels et du 1er juillet 1901 sur le contrat d'association. *M. S.* 1906. Febr. (Annales.)
1272. Organizzazioni operaie. *B. U. L.* 1906. VI. 1—6.
1273. Bonomi, G. Il sindacalismo alla prova. *Cr. s.* 1906. XVI. 6.
1274. Pagliari, Prof. F. Organizzazioni ed organizzatori: a proposito di un Sindacato italiano fra gli addetti alle organizzazioni proletarie. *Cr. s.* 1906. XVI. 10—11.
1275. Panunzio, S. e Marchioli, E. Astrologia socialista: Ragionando di sindacalismo; Alcuni aspetti giuridici, economici e politici del sindacalismo. *Cr. s.* 1906 XVI. 19. 18.
1276. Carrara, Prof. E. Associazioni professionali. *Cr. s.* 1905. XVI. 19.
1277. Partei und Gewerkschaften. *C. G. D.* 1906. XVI. 36. 37.
1278. Gewerkschaftliche Rundschau. *Gew.* 1906. X. 27.
1279. Die Gewerkschaftsfrage auf dem Genfer Kongress der Internationalen Arbeiterassoziation (1866). *C. G. D.* 1906. XVI. 39.
1280. Legien, K., Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands im Jahre 1905. *G. Sch.* 1906. VIII. 15. 18. *C. G. D.* 1906. XVI. 31.
1281. Ein Attentat gegen die Gewerkschaften in Deutschland. *G. Sch.* 1906. VIII. 23.
1282. Die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1905. *G. Sch.* 1906. VIII. 10.
1283. Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission Oesterreichs für das Jahr 1905. *G. Sch.* 1906. VIII. 1. 2.
1284. Winter, Dr. F. Der Gewerkschaftskonflikt in Oesterreich. *C. G. D.* 1906. XVI. 43.
1285. Die Tätigkeit des österreichischen Buchdruckerverbandes im Jahre 1905. *G. Sch.* 1906. VIII. 14.
1286. Rist, Ch. Mouvement syndical. *R. E.* 1906. März.
1287. Les syndicats professionnels, les unions de syndicats et les bourses du travail en 1905. *B. O. T.* 1906. XIII. 10.
1288. Bornet, G. L'organisation syndicale chez les bûcherons. *M. Soc.* 1906. 180.
1289. Weingartz, B. Die britische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904. *C. G. D.* 1906. XVI. 33. 34.

1290. Die Entwicklung der englischen Gewerkvereine in den Jahren 1895 bis 1904. *G. Sch.* 1906. VIII. 7.
1291. Jászai, S. Die ungarischen Gewerkschaften im Jahre 1905. *G. Sch.* 1906. VIII. 3.
1292. Statistik der gewerkschaftlichen Zentralverbände in Italien. *G. Sch.* 1906. VIII. 22.
1293. Dinale, O. Controverses sur le syndicalisme italien. *M. Soc.* 1906. 177/178.

1294. Wolff, H. W. La coopération au point de vue international. *M. E.* 1906. 6. Jan.
1295. Le scuole di cooperazione in Inghilterra, in Danimarca, in Germania, in Austria, nella Svizzera e in Finlandia. *B. N. C. P.* 1906. Febr.
1296. Lo Stato e la cooperazione nel Belgio, in Danimarca e in Islanda, in Finlandia, in Irlanda, in Norvegia, nei Paesi Bassi, nella Svezia e nella Svizzera. *B. N. C. P.* 1906. Mai.
1297. Internationale Genossenschaftsallianz: Bericht des leitenden Ausschusses für das am 30. Juni 1906 schliessende Jahr. *K. V.* 1906. 15. Aug.
1298. Konsumgenossenschaftsbewegung im Jahre 1906. *S. C. V.* 1906. VI. 2.
1299. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Konsumvereine. *S. C. V.* 1906. VI. 14.
1300. Das Wesen der Produktivgenossenschaften. *S. C. V.* 1906. VI. 32.
1301. Gewerkschaftliche Produktivgenossenschaften. *C. G. D.* 1906. XVI. 45.
1302. Arnold, K. Die Genossenschaften und eine „Gewerkschaft". *K. R.* 1906. Febr.
1303. Fleissner, H. Vom genossenschaftlichen Arbeitsverhältnis. *K. R.* 1906. 19.
1304. Kaff, S. Kartelle und Genossenschaften. *S. C. V.* 1906. VI. 31.
1305. Kellenaert, A. Over coöperatie. *K. S. W.* 1905. 9. Dez.
1306. Meier, G. Konsum-Aktiengesellschaften und -Genossenschaften. *S. C. V.* 1906. VI. 42.
1307. Munding, Dr. K. Vom Genossenschaftsbund zum Genossenschaftsstaat. *S. C. V.* 1906. VI. 26. 27. 28. 29. 30.
1308. Munding, Dr. K. Vom Wesen des Genossenschafts-Föderalismus. *S. C. V.* 1906. VI. 40. 41.
1309. Munding, Dr. K. Ausdehnung der Grenzen der konsumgenossenschaftlichen Bewegung. *S. C. V.* 1906. VI. 44.
1310. Munding, Dr. K. Pflichten und Rechte der Genossenschafts-Angestellten im Lichte der Genossenschaftsidee. *S. C. V.* 1906. VI. 47—50.
1311. Ortloff, Dr. Konsumverein-Gegnerschaft. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXII. 3. 4.
1312. Steindamm, J. Die Gefahr der Konsumvereine für die Industrie. *Ind.* 1905. Nov.
1313. Wolff, H. W. Umblicke in der Genossenschaftswelt. *B. G.* 1905. Nov. Dez.
1314. Levasseur, E. Les associations professionnelles: I. La coopération. *Rev. éc. i.* 1906. Okt.
1315. Bajat. De la coopération. *R. Synd.* 1906. Febr.
1316. Guillemin, X. Aperçus généraux sur le mouvement coopératif de chaque pays. *R. soc.* 1906. Sept.
1317. Aus dem Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1904. *B. G.* 1906. 10. Febr.
1318. Das Genossenschaftswesen in Preußen. *Z. C. G. D.* 1906. 9. April.
1319. Bericht des Verbandssekretariats des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine. *K. V.* 1906. 10. Okt.
1320. Genossenschaftliche Arbeit. *C. G. D.* 1906. 16. Juni.
1321. Graetzer, R. Das Genossenschaftswesen in den Programmen der Sozialdemokratie. *B. G.* 1906. 15. Dez.
1322. Ein Agrarier über die Konsumvereine. *K. V.* 1906.
1323. Landwirtschaftliche Genossenschaften und Konsumvereine. *K. V.* 1906. 19. Dez.
1324. Crüger. Die Handwerkergenossenschaftsbewegung im Königreich Sachsen. *B. G.* 1906. 1. Dez.
1325. Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. *B. G.* 1906. 18. Aug.
1326. Die Genossenschaftsbestrebungen im Fleischergewerbe. *B. G.* 1906. 18. Aug.
1327. Donath. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. *B. G.* 1906. 15. Sept.
1328. Deutsche Genossenschafts-Statistik. *B. G.* 1906. 15., 22., 29. Dez.
1329. Die Produktivgenossenschaften in grösseren deutschen Städten. *B. G.* 1906. 22., 29. Sept.
1330. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1905. *K. V.* 1906. 18. Juli,

1331. Lindecke, O. Die Entwickelung der eingetragenen Genossenschaften in Preussen während des letzten Jahrzehnts. *K. R.* 1906. 11.
1332. Neuhaus, Dr. G. Die Entwickelung der eingetragenen Genossenschaften in Preussen während des letzten Jahrzehnts. *S. K.* 1906. XXVI. 10.
1333. Die Entwicklung der eingetragenen Genossenschaften in Preussen. *Z. Pr. St. L.* 1906. XLVI. II.
1334. Von der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft. *N. Z.* 1906. XXIV. 49.
1335. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrieberufsgenossenschaft. *N. Z.* XXV. 7.
1336. Feuerstein, F. Der Kampf gegen die Konsumvereine in Württemberg. *S. C. V.* 1906. VI. 36.
1337. Feuerstein, F. Genossenschaftliches aus Württemberg. *S. C. V.* 1906. VI. 5.
1338. Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 10.
1339. Kaff, S. Eine Aktion der österreichischen Kaufleute gegen die Konsumvereine. *S. C. V.* 1906. VI. 29.
1340. Stand der Genossenschaftsbewegung in Oesterreich. *K. V.* 1906. 19. Dez.
1341. Das Projekt einer Zentralgenossenschaftskasse für Oesterreich. *B. G.* 1906. 22. Dez.
1342. Pátek, V. Ustřední společenstevni pokladna be Vidni (Zentralgenossenschaftskasse in Wien. *P. Rev.* 1906. III. 2.
1343. Die Reichs-Zentralgenossenschaftskasse. *Gen.* 1906. XXXV. 49.
1344. Fünf Jahre Konsumvereinsbewegung. *G. Sch.* 1906. VIII. 21.
1345. Les coopératives en Belgique. *Rev. Tr.* 1906. XI. 13—24.
1346. Le tissage coopératif de Gand. *C. B.* 1906. 1. März.
1347. Georgy, Max F. W. Die genossenschaftlichen Volksapotheken in Belgien. *S. K.* 1906. XXVI. 12.
1348. Rosenqvist, O. Kooperationen i Danmark. (Das Genossenschaftswesen in Dänemark.) *Finsk. T.* 1905. Okt.
1349. Juusela, Väinö. Die finnischen Molkereigenossenschaften. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXII. 3.
1350. Les associations ouvrières de production et les sociétés coopératives de consommation et de crédit au 1er janvier: 1. Associations ouvrières de production. *B. O. T.* 1906. Jan.
1351. Lesage, L. Les sociétés coopératives agricoles et le prêt à long terme. *M. E.* 1906. 17. Febr.
1352. Encouragements accordés aux associations ouvrières de production et de crédit qui ont formules des demandes en 1905. *B. O. T.* 1906. April
1353. Plessix, M. Les coopératives agricoles. *R. P. P.* 1906. 10. Juni.
1354. Le Associazioni operaie di produzione e le Società cooperative di consumo e di credito in Francia al 1º gennaio 1905. *B. N. C. P.* 1906. Juni.
1355. Nast, A. Rapport sur les coopératives de consommation et l'interdiction aux fonctionnaires de faire partie de leurs conseils d'administration ou des sociétés elles-mêmes. *M. S.* 1906. Mai. (Annales.)
1356. Daudé-Baucel, A. Les fédérations coopératives de consommation en France. *Ac.* 1905. 12.
1357. Munding, Dr. K. Das Aktionsprogramm der französischen Genosssenschafts-Liga. *S. C. V.* 1906. VI. 11.
1358. Die Stellung der englischen Genossenschaften zur Arbeitslosenfrage. *K. R.* 1906. 3. Jan.
1359. Graetzer, R. Der Stand der britischen Genossenschaften im Jahre 1904. *B. G.* 1906. 6.
1360. Fabre, A. La coopération dans les Iles britanniques. *Dev.* 1906. Jan.
1361. Plunkett, H. Agricultural co-operation in Ireland. *P. C. S. I.* 1906. April.
1362. Tardy, L. La coopération agricole en Irlande. *M. S.* 1906. Dez. (Annales.)
1363. Mc. Cabe, D. A. The recent growth of co-operation in Ireland. *Q. J.* 1906. XX. 4.
1364. Legislation relating to Co-operative Associations in Canada. *D. C.* 1906. VII. 5. *Gaz. O.* 1906. VII. 5.
1365. La Co-operation en Hollande. *Ac.* 1905. 12.
1366. Marcia della cooperazione: l'appendice alla statistica delle cooperative italiane. *C. I.* 1906. 25. Aug.
1367. La Federazione delle cooperative nel 1905. *Um.* 1906. Sept.
1368. Federazione delle Cooperative operaie milanesi. *Um.* 1906. II. 14. 15.

1369. Streiflichter auf das Konsumvereinswesen in Russland. *S. C. V.* 1906. VI. 35.
1370. Totomjanz, Dr. V. Die Konsumgenossenschaften in Russland. *A. S. S.* 1906. XXIII. N. F. Bd. 5. S. 104.
1371. Die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung im Jahre 1905. *S. C. V.* 1906. VI. 4. 5.
1372. Cremer, Dr. E. System und Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung in der Schweiz. *S. W. S.* 1906. XIV. 19. 20.

1373. Bernstein, E. Vorfragen einer sozialistischen Theorie der Gewerkschaftsbewegung. *S. M.* 1906. Okt.
1374. Lanske, E. Das Endziel der Gewerkschaftsbewegung (Ein Beitrag zur Gewerkschaftstheorie Dr. J. Wolfs). *Soc. R.* 1906. 4.
1375. Grenzen der Gewerkschaftsbewegung. *Gew.* 1906. X. 30.
1376. Aus den deutschen Gewerkschaften. *C. G. D.* 1906. 6. Jan.
1377. Gewerkschaftliche Rückblicke. *C. G. D.* 1906. 27. Jan., 3., 10., 17. Febr., 3., 10., 24., 31. März, 7. April, 5. Mai.
1378. Steinmann, A. Partei [sozialdemokratische] und Gewerkschaften. *D. I.Z.* 1906. 20., 27. Juli.
1379. Schmidt, R. Wieder einmal Partei und Gewerkschaft. *S. M.* 1906. Sept.
1380. Bringmann, A. Klassenkampf, Partei und Gewerkschaft: eine Richtigstellung. *S. M.* 1906. Sept.
1381. Partei und Gewerkschaften. *Gew.* 1906. X. 29.
1382. Dullo, H. Die Aufgaben einer Berufsorganisation. *B. W.* IX. 44. 45. 46. 47. 49. 52. X. 2. 4.
1383. Young, R. The Daily Routine in a Trade Union Office. *E. J.* 1906. XVI. 63.
1384. Trade unions abroad. *L. G.* 1906. XIV. 12.
1385. Les Trade-Unions de 1895 à 1904. *M. S.* 1906. 4. (Annales.)
1386. Trade unions in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 12.
1387. International trade union statistics. *N. Y.* 1906. Sept.
1388. Trade Unions: United States and foreign countries. *L. Mass.* 1906. März.
1389. Gompers, Samuel. Trade Unions and Politics. *A. F.* 1906. XIII. 8.
1390. Just, A. Die evangelischen Arbeitervereine. *S. F.* 1906. 81.
1391. Leipart, Th. Die gewerkschaftliche Praxis und der Klassenkampf. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 8.
1392. Luxemburg, Rosa. Die zwei Methoden der Gewerkschaftspolitik. *N. Z.* 1906. XXV. 1.
1393. Zur Beamtenfrage in den Gewerkschaften. *Z. C. G. D.* 1906. Febr.
1394. Deinhardt, E. Ein Nachwort zur Beamtenfrage in den Gewerkschaften. *S. M.* 1906. Mai.
1395. Quist, A. Die Stellung der Gewerkschaftsbeamten in der Arbeiterbewegung. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 8.
1396. Souriac, A. La jeunesse catholique et le mouvement syndical. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 3.
1397. Stegerwald, A. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften 1905. *S. K.* 1906. XXVI. 10.
1398. Winnig, Aug. Die Konkurrenzorganisationen der Gewerkschaften. *N. Z.* 1906. XXIV. 45.
1399. Winter, Fritz. Nationalität und Gewerkschaft. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 7.
1400. Winter, Leo. Nationalität und Gewerkschaft. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 8., *C. G. D.* 1906. XVI. Okt.
1401. Die Organisation der Gemeindearbeiter im Auslande. *Gew.* 1906. X. 44.
1402. Albrecht, O. Zur Frage der Landarbeiterorganisation. *N. Z.* 1906. XXIV. 44.
1403. Braun, O. Zur Frage der Landarbeiterorganisation. *N. Z.* 1906. XXIV. 49.
1404. Lüders, E. Zur Polemik über die Frage der Arbeiterorganisationen. *Fr.* 1905. Dez. p. 179—180. 187—188.
1405. Ward, L. D. Organisation among working women. *A. A.* 1906. May.
1406. Ballerstedt, O. Gewerkschaftliche und sozialistische Entwickelung im Ausland. *D. I.Z.* 1906. 9. Nov.
1407. Verhandlungsbericht der achten ordentlichen Hauptversammlung der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen. *B. W.* 1906. IX. 40.
1408. Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands 1905. *S. P.* 1906. XV. 45.
1409. Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1905. *R. A.* IV. 9.
1410. Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands im Jahre 1905. *Gew.* 1906. X. 36. 37. 38.

1411. Steinmann, A. Zur Gewerkschaftsbewegung der Jahre 1903 bis 1905. *D. I.Z.* 1906. 5. Okt.
1412. Le développement des organisations ouvrières allemandes. *Rev. éc. i.* 1906. Aug.
1413. Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1905. *Gew.* 1906. X. 32. 34.
1414. Trade Unions und deutsche Gewerkschaften. *N. Z.* 1906. XXV. 3.
1415. Trade unions in Germany in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 10.
1416. Jansson, W. Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1905. *N. Z.* 1906. XXIV. 49.
1417. Kleeis, F. Die Arbeitsunfähigen- und Arbeitslosen-Fürsorge in den deutschen Gewerkschaften. *A. V.* 1906. 27.
1418. Müller, Dr. O. Die kirchlichen weiblichen Vereine für Arbeiterinnen in der Erzdiözese Köln. *S. K.* 1906. XXVI. 9.
1419. Potthoff, Dr. H. Ein Lustrum deutscher Privatbeamten-Bewegung. *S. P.* 1906. XVI. 6.
1420. Stegerwald, A. Die christlichen Gewerkschaften 1905/06; die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. *S. K.* 1906. XXVI. 8.
1421. Wiedeberg, J. Der Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands. *S. K.* 1906. XXVI. 10.
1422. Leroux, A. Les associations professionnelles en Allemagne. *A. cath.* 1906. Mai.
1423. Müller, O. Die katholischen Arbeitervereine Deutschlands. *S. K.* 1906. Jan.
1424. Sonnenschein, Dr. Zur Organisation der italienischen Arbeiter. *Z. C. G. D.* 1906. 19. Nov.
1425. Le organizzazioni operaie in Germania nel 1905. *B. U. L.* 1906. Aug.
1426. Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgiesser und verwandter Berufe Oesterreichs im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 7.
1427. Der Verband der Metallarbeiter Oesterreichs in den Jahren 1904 und 1905. *S. R.* 1906. VII. 12.
1428. Die Gewerkschaften in Oesterreich im Jahre 1905. *R. A.* 1906. IV. 9.
1429. Der Verband der Metallarbeiter im Jahre 1905. *G.Sch.* 1906. 13. April.
1430. Der Verband der Maler. Anstreicher, Lackierer und deren verwandten Berufsgenossenschaften Oesterreichs. *G.Sch.* 1906. 23. Febr.
1431. Der Zentralverein der Bildhauer und Giesser Oesterreichs. *G.Sch.* 1906. 13. Juli.
1432. Die Tätigkeit des österreichischen Buchdruckerverbandes im Jahre 1905. *G.Sch.* 1906. 27. Juli.
1433. Beer, H. Die Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich. *N. Z.* 1906. XXIV. 45.
1434. L'organisation syndicale belge en 1905. *J. d. C.* 1906. Sept.
1435. Varlez, L. Die Gewerkschaftsbewegung in Belgien. *C. G. D.* 1906. 17. Dez.
1436. Rapport sur la création d'un secrétariat permanent et sur l'augmentation des cotisations. *J. d. C.* 1906. Dez.
1437. Revue du mouvement syndical belge. *J. d. C.* 1906. Dez.
1438. Varlez, L. Les syndicats ouvriers en Belgique. *M. S.* 1906. Nov. (Annales.)
1439. Le mouvement syndical en Belgique. *Rev. Tr.* 1906. XI. 13—24.
1440. Les syndicats ouvriers en Belgique. *M. S.* 1906. 12. (Annales.)
1441. American Federation of Labor Campaign Programme. *A. F.* 1906. XIII. 8.
1442. Veselý, V. Zodborového hnutí ve Spojených Státech. (Die Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten.) *A. r.* 1906. X. 4/5.
1443. Pellegrini, C. Les sociétés de travail: une enquête aux États-Unis sur l'organisation du travail. *R. P. P.* 1906. Jan.
1444. Von den amerikanischen Gewerkschaften. *C. G. D.* 1906. 13. Jan., 10. Febr., 2. Juni, 15., 29. Sept., 3., 17. Nov., 22. Dez.
1445. Gilman, Nik. P. Einblicke in die amerikanische Gewerkschaftsbewegung. *D. A.G.Z.* 1906. 10., 17., 24. Juni.
1446. Trade union directory 1906 (Arbeiterorganisationen in Massachusetts). *L. Mass.* 1906. Sept.
1447. Trade unions at the end of september. *N. Y.* 1906. Dez.
1448. La giurisprudenza sulle Trade-Unions in Nuova York durante gli ultimi cinquant' anni. *B. U. L.* 1906. Okt.
1449. Federazione americana del lavoro. *B. U. L.* 1906. Mai.
1450. Regelung und Beschränkung der Arbeitsleistung in den Vereinigten Staaten. *C. G. D.* 1906. 7. Juli.
1451. The numerical strength of trade and labor unions. *N. Y.* 1906. Juni.
1452. Trade union notes. *L. Mass.* 1906. März ff.
1453. Viallate, A. Les forces ouvrières et patronales aux États-Unis. *Revue bleue.* 1906. 2. Juni.

1454. Statistics of american trade unions. *N. Y.* 1906. März.
1455. Commons, S. R. Types of American Labor Unions. — The Musicians of St. Louis and New York. *Q. J.* 1906. XX. 3.
1456. Hamelet, M. La réforme de la loi sur les syndicats professionnels: analyse des dernières propositions de loi. *F. I. C. F.* 1906. Juni.
1457. Milhaud, C. L'organisation syndicale des ouvrières. *R. P. P.* 1906. Aug.
1458. Altmann, I. Christliche Arbeiterinnenorganisation. *C. G. D.* 1906. 18. Aug.
1459. Les syndicats professionnels, les unions de syndicats et les bourses du travail au 1er janvier 1906. *B. O. T.* 1906. Okt.
1460. Delasalle, P. Il prossimo Congresso della Confederazione generale del lavoro in Francia. *Div. s.* 1906. Sept.
1461. Mouvement syndical. *R. Soc.* 1906. Nov.—Dez.
1462. Louis, P. Socialistes et syndicalistes: à propos des congrès d'Amiens et de Limoges. *Rev. bleue.* 1906. 17. Nov.
1463. Gewerkschaftsleben in Frankreich und in England. *W. A. Z.* 1906. 241.
1464. Louis, P. Die Berufs- und Industrieverbände in Frankreich. *N. Z.* 1906. XXV. 9.
1465. Taylor, G. R. S. History of trade unionism. *L. L.* 1906. 13. Juli.
1466. Gewerkschaftliche Studien in England. *Z. C. G. D.* 1906. 4., 18. Juni, 2. Juli.
1467. Hannigan, E. La nouvelle orientation des trade-unions: ses causes, son objet. *R. S. C.* 1906. Juli.
1468. Macarthur, M. R. How we [Women's Trade Unions] grow. *W. T. U.* 1906. 62.
1469. Weyl, W. E. Benefit features of British trade unions. *B. B. L.* 1906. 64.
1470. Weingartz, B. Gewerkschaftsbewegung und Arbeiterschutzgesetzgebung in England. *N. Z.* 1906. XXV. 8.
1471. Die Gewerkschaftsbewegung in Ungarn im Jahre 1905. *V. M. U.* 1906. Aug.
1472. Die Landarbeiterorganisationen in Italien. *S. R.* 1906. VII. 11.
1473. Die gewerkschaftlichen Zentralverbände in Italien. *S. R.* 1906. VII. 12.
1474. Statistik der italienischen Arbeitskammern. *S. R.* 1906. VII. 11.
1475. Segretariato Nazionale italiano della resistenza. *B. U. L.* 1906. Jan., Juli.
1476. Per una Confederazione del lavoro. *B. U. L.* 1906. März.
1477. Il Congresso della resistenza e la creazione di una Confederazione Nazionale del lavoro. *B. U. L.* 1906. Okt.
1478. Costituzione di una alleanza nazionale fra le organizzazioni economiche. *B. U. L.* 1906. Dez.
1479. L'attività delle Camere del lavoro in Italia. *B. U. L.* 1906. Jan. ff.
1480. Statistica annuale delle organizzazioni di lavoratori: I. Leghe di contadini. *B. U. L.* 1906. Juli. — II. Camere del lavoro. *B. U. L.* 1906. Aug. — III. Federazioni di mestiere. *B. U. L.* 1906. Sept.
1481. L'attività delle Federazioni di mestiere in Italia. *B. U. L.* 1906. Jan.
1482. Attività delle organizzazioni cattoliche. *B. U. L.* 1906. Jan.—Sept.
1483. Brey, R. de. L'action sociale des catholiques italiens. *Réf. soc.* 1906. 1., 16. April.
1484. Unione economica sociale dei cattolici italiani. *B. U. L.* 1906. Mai.
1485. Mazzoldi, P. Le syndicalisme rural. *M. soc.* 1906. Jan.
1486. Marchetti, L. L'organizzazione nazionale degli operai edili. *Giorn. d. Ec.* 1906. Juli.
1487. La Federazione edilizia italiana nel 1906. *B. U. L.* 1906. April.
1488. Federazione dei lavoratori del mare. *B. U. L.* 1906. Jan.
1489. Federazione Nazionale dei lavoratori della terra. *B. U. L.* 1906. Dez.
1490. Les Trades-Unions en Norvège en 1903. *Rev. Stat.* 1906. IX. 41.
1491. Le mouvement professionnel des employés de commerce et de bureau dans les Pays Bas. *T. U.* 1906. 1.
1492. van Dam van Isselt, E. W. De algemeene Nederlandsche Diamantbewerkersbond. *E.* 1906. Jan.
1493. Grinewitsch, W. Die Gewerkschaftsbewegung in St. Petersburg. *C. G. D.* 1906. XVI. 40.
1494. Altmann, I. Gewerkschaftsleben in Russland. *C. G. D.* 1906. 14. Juni.
1495. Radek, Karl. Die Gewerkschaftsbewegung in Russisch-Polen. *N. Z.* 1906. XXIV. 43.
1496. Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. *C. G. D.* 1906. 13. Jan.
1497. Das 25-jährige Jubiläum des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. *C. G. D.* 1906. 20. Jan.

1498. Revision des Gewerkschaftsbundes. *A.St.* 1906. 24., 31. März, 7. April.
1499. Kongress des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. *A.St.* 1906. 21. April.
1500. Die schweizerischen Gewerkschaften im Jahre 1905. *A.St.* 1906. 13., 27. Juli.
1501. Die Arbeiterunion Zürich in den Jahren 1904 und 1905. *S. R.* 1906. VII. 8.
1502. Francke, Prof. Dr. E. Die Gesellschaft für Soziale Reform in den Jahren 1905 und 1906. Tätigkeitsbericht. *S. P.* 1906. XVI. 9.
1503. Die Solidarität der Arbeitgeber in der Rechtsprechung. *D.A.G.Z.* 1906. 2. Sept.
1504. Die Organisation der Arbeitgeber im Jahre 1905. *D.A.G.Z.* 1906. 31. Dez.
1505. Rechtsfähigkeit der Arbeitgeberverbände. *D.A.G.Z.* 1906. 31. März.
1506. Kloth, E. Die Unternehmerorganisation der deutschen Buchbinder. *N. Z.* 1906. 17. März.
1507. Der Bund der Industriellen. *S. P.* 1906. 25. Okt.
1508. Verbandsversammlung der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände. *D.I.Z.* 1906. 7. Dez.
1509. Zentralverband Deutscher Industrieller: Versammlung des Ausschusses zu Berlin am 17. Nov. 1906. *D.I.Z.* 1906. 23. Nov.
1510. Der Bund der Industriellen und die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. *S. P.* 1906. 24. Mai.
1511. Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller am 20. Juni 1906 in Nürnberg. *D.I.Z.* 1906. 22. Juni.
1512. Der Verband sächsischer Industrieller. *S. P.* 1906. 5. Juli.
1513. Böttger, H. Geschichte des Zentralverbandes Deutscher Industrieller. *V. Bl.* 1906. 18. Aug.
1514. La lucha entre patrones y obreros en Alemania: la organización patronal, huelgas y lockouts. *B. Arg.* 1906. Aug.
1515. Pagliari, F. L'organizzazione degli imprenditori in Germania. *Cr. s.* 1906. 16. Sept.
1516. Die deutschen Unternehmerverbände. *C. G. D.* 1906. 28. Juli.
1517. Federazioni centrali di imprenditori in Germania. *B. U. L.* 1906. Aug.
1518. Ufficio centrale delle organizzazioni padronali in Germania. *B. U. L.* 1906. Dez.
1519. Auspitzer, J. Die industrielle Organisation in Oesterreich. *V. Bl.* 1906. 20. April.
1520. Unternehmerrüstungen. *G.Sch.* 1906. 27. April.
1521. Hauptstelle der Arbeitgeberorganisation in Oesterreich. *S. R.* 1906. April.
1522. Viallate, A. Les forces ouvrières et patronales aux États-Unis: Les forces patronales. *Revue bleue.* 1906. 23. Juni.
1523. Manufacturers at business and banqueting. *A. I.* 1906. 1. Juni.
1524. Stecher, F. A. Endurance of union domination no longer possible; the employing lithographers declare for an open shop. *A. I.* 1906. 15. Aug.
1525. Die Organisation der Arbeitgeber in Nordamerika. *D. A.G.Z.* 1906. 7. Okt.
1526. Van Cleave, J. W. The Citizens' Association from the standpoint of the manufacturer. *A. I.* 1906. 15. Dez.
1527. Various local manufacturers associations doing great things by means of organization. *A. I.* 1906. 15. Dez.
1528. Zentralverband der Arbeitgeber in Finnland. *S. R.* 1906. Juni.
1529. Association des manufacturiers de Grande-Bretagne. *F. I. C. F.* 1906. Juli.
1530. Memoria del Consejo directivo de la Union industrial argentina à la asamblea general ordinaria del 25 de julio 1906. *B. Arg.* 1906. Juli.
1531. L'Association des manufacturiers canadiens: XXXV. convention annuelle. *D. C.* 1906. Okt.
1532. Gewerbeverein und Arbeitgeberverband. *S. G. Z.* 1906. 24. März.
1533. Die Jahresversammlung des schweizerischen Gewerbevereins. *S. G. Z.* 1906. 30. Juni, 7. April.
1534. Schweizerischer Gewerbeverein. *S. G. Z.* 1906. 16. Juni.
1535. Die Arbeitgeberorganisation in der Schweiz und das Verhandlungsprinzip. *S. P.* 1906. 26. Juli.
1536. Aus dem Jahresbericht des schweiz. Gewerbevereins (1905). *S. G. Z.* 1906. 4. August.

3. Arbeitersekretariate.

1537. Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1905. *Gew.* 1906. X. 29. 30.
1538. Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1905. *V. Bl.* 1906. V. 15. 16.

1539. Les secrétariats ouvriers permanents en Allemagne. *J. d. C.* 1906. Februar.
1540. Arbeitersekretariate, Volksbureaus und Rechtsauskunftsstellen. *R. A.* 1906. IV. 9. 10.
1541. Scola, O. Volksbureaus und katholische Arbeitersekretariate. *S. K.* 1906. XXVI. 12.
1542. Heyden. Aus den Berichten der Arbeitersekretariate. *K. P.* 1906. 1. Juni.

4. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung.

(S. auch unter Arbeitszeit.)

1543. Protection and the Working Class. *E. R.* 1906. Jan. p. 1—32.
1544. Jay, R. Les lois ouvrières. *Q. P.* 1906. VII. 7.
1545. Handwerk und Arbeiterschutzbestimmungen. *V. Bl.* 1906. V. 17.
1546. Quincke, Prof. Dr. H. Der Einfluss der sozialen Gesetze auf den Charakter. *M. R.* 1906 XIV. 9.
1547. Zum Werdegang der Arbeitergesetze. *Z. G.H.* 1906. XIII. 7.
1548. Labor's Bill of Grievances. *A. F.* 1906. XIII. 9.
1549. Payen, E. Les conséquences imprevues de la réglementation du travail. *Ec. Fr.* 1906. 15. Sept.
1550. Louis, P. L'inapplication des lois ouvrières. *Revue bleue.* 1906. 20. Okt.
1551. Louis, P. La classe moyenne et les lois ouvrières. *Revue bleue.* 1906. 22. Dez.
1552. Pape, R. Handwerk und Arbeiterschutzbestimmungen. *V. Bl.* 1906. V. 17.
1553. Die Abänderung der Gewerbeordnung. *A.S.* 1906. XVII. 15.
1554. Internationaler Arbeiterschutz. *H.M.* 1906. XXI. 43.
1555. van Dorp. Internationale arbeidswetgeving. *V. T.* 1906. 34. 9.
1556. Fehlinger, Hans. Labor Legislation in Europe. *A. F.* 1906. XIII. 10.
1557. Aanwending van personen van beiderlei kunne, beneden der leeftijd van 16 jaren, en van vrouwen boven dien leeftijd, als werkkrachten. *Tj.* 1906. 16.
1558. De Faciendis, D. La legislazione operaia nella Repubblica Argentina. *Eco.* 1906.
1559. Los tres ochos en la Camara. *B. Arg.* 1906. Juni.
1560. Warnotte, D. La législation ouvrière. (Arbeiterschutz in Belgien seit 1830.) *P. B.* 1905. 94—98.
1561. Kaff, S. Die österreichische Gewerbenovelle. *S. P.* 1906. XV. 50.
1562. Kögler, K. Allgemeine Schutzvorschriften in Oesterreich. *S. P.* 1906. 4. Jan.
1563. Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1904. *C. G. D.* 1906. 21. April.
1564. Lindley D. C. What the lawmakers did for the workingman in 1905. *J. P. E.* 1906. Mai.
1565. Loewy, W. Zur Frage der Beschränkung der legislativen Gewalt und im besonderen der Arbeitsgesetzgebung durch das richterliche Prüfungsrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika: Die neueste Entscheidung des obersten Bundesgerichts. *A. S. S.* 1906. XXII. No. 3.
1566. Laws of 1906 relating to labor. *N. Y.* 1906. Juni.
1567. Labor legislation in 1906. *L. Mass.* 1906. Juli.
1568. Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1902, 1903 und 1904. *S. R.* 1906. Juni.
1569. Enforcement of the factory and labor laws. *N. Y.* 1906. Sept.
1570. Ungültigkeit eines Arbeiterschutzgesetzes in New York. *C. G. D.* 1906. XVI. 42.
1571. Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. *G.Sch.* 1906. VIII. 17.
1572. Das neue französische Fürsorgegesetz. *A.S.* 1906. XVII. 17.
1573. Gehrig, Dr. H. Frankreichs wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1904. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXII. 2.
1574. Etat au 1er janvier 1906 des projets et propositions de loi d'intérêt social soumis au Parlement. *B. O. T.* 1906. Jan.
1575. Millerand, A. L'œuvre de la législature prochaine. *Q. P.* 1906. April.
1576. Louis, P. Les lois ouvrières devant la Chambre. *Revue bleue.* 1906. 14. Juli.
1577. Savatier, H. Un débat contradictoire sur les lois ouvrières: MM. Jay et Beauregard. *A. cath.* 1906. April.
1578. Législation de la Colombie anglaise affectant le travail, 1906. *D. C.* 1906. April.
1579. Législation de Quebec affectant le travail, 1906. *D. C.* 1906. April.

1580. Législation du Manitoba affectant le travail, 1906. *D. C.* 1906. Mai.
1581. Legislation in Canada with regard to payment and protection of wages. *D. C.* 1906. VII. 4. *Gaz. O.* 1906. VII. 4.
1582. Législation en Canada relative aux maîtres et aux serviteurs. *Gaz. O.* 1906. VII. 1. 2. *D. C.* 1906. VII. 1. 2.
1583. New Brunswick legislation affecting labour, 1906. *D. C.* 1906. VI. 12. *Gaz. O.* 1906. VII. 12.
1584. Législation de la Nouvelle-Ecosse, 1906, affectant le travail. *Gaz. O.* 1906. VII. 3. *D. C.* 1906. VII. 3.
1585. Législation d'Ontario, 1906, affectant le travail. *D. C.* 1906. VII. 3. *Gaz. O.* 1906. VII. 3.
1586. Législation de l'Ile du Prince-Edouard, 1906, affectant le travail. *Gaz. O.* 1906. VII. 3. *D. C.* 1906. VII. 3.
1587. Macrosty, H. W. Die Wirksamkeit der „Stücktarifklauseln" in der britischen Fabrikgesetzgebung. *S. P.* 1906. 25. Jan.
1588. Die Arbeitergesetzgebung in Grossbritannien. *D. I.Z.* 1906. 14. Dez.
1589. Weingartz, B. Gewerkschaftsbewegung und Arbeiterschutzgesetzgebung in England. *N. Z.* 1906. 24. Nov.
1590. Labour legislation. *Ec.* 1906. 31. März.
1591. The new phase in workmen's compensation. *Sat. R.* 1906. 31. März.
1592. Thorne, W. The new workmen's compensation bill. *I. L.* 1906. 31. März.
1593. Barnes, G. N. The new workmen's compensation bill. *L. L.* 1906. 21. Dez.
1594. Zur Revision des Gewerbegesetzes in Ungarn. *S. R.* 1906. VII. 10.
1595. Legislazione sul lavoro in Italia e all'estero. *B. U. L.* 1906. Jan. ff.
1596. Wiese, Dr. L. v. Zur Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes. *S. P.* 1906. XVI. 2.
1597. Gigax, P. Die wirtschaftliche Gesetzgebung der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1905. *J. N. St.* 1906. Juli.
1598. Arbeiterschutz in der Schweiz. *C. G. D.* 1906. 18. August.
1599. Die Gewerbegesetzgebung vor dem Ständerat. *S. G.Z.* 1906. 11. August.

5. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung, beruflich.

1600. Bertarelli, Prof. E. Un esempio corraggioso di legislazione sociale in difesa della salute. *Cr. s.* 1906. XVI. 7.
1601. Enquête sur les modifications à apporter à la loi de 1850 sur le tissage et le bobinage. *B. O. T.* 1906. XIII. 7.
1602. Dominicus. Schutzbestimmungen für die sogenannten indirekten städtischen Arbeiter. *S. P.* 1906. XVI. 6.
1603. Arbeiterschutz in den bayrischen Staatsbetrieben. *C. G. D.* 1906. XVI. 49.
1604. Die Stellungnahme unserer Bremer Kollegen zum Ruhelohngesetz für die bremischen Staatsarbeiter. *Gew.* 1906. X. 43.
1605. Ergänzungsbestimmungen zum Schutze gewerblicher Hilfsarbeiter in Oesterreich. *S. R.* 1906. VII. 11.
1606. Zizek, F. Die neuere Entwicklung des Arbeiterschutzes bei Vergebung öffentlicher Arbeiten in Oesterreich. *S. R.* 1906. VII. 12.
1607. Protection for british seamen. *Sat. R.* 1906. 24. März.
1608. Lattmann, H. Der Bauarbeiterschutz in der Schweiz. *S. W. S.* 1906. XIV. 19.

6. Arbeiterverhältnisse (allgemein), Lohn- und Sozialstatistik.

(S. auch unter Arbeitszeit und Arbeiterwohnungen.)

1609. Katscher, L. Der heutige Stand der Gewinnbeteiligung. Forts. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 9. 11.
1610. Foreign labour statistics. *L. G.* 1906. XIV. 8.
1611. Taussig, F. W. Wages and prices in relation to international trade. *Q. J.* 1906. XX. 4.
1612. Beamont, Oliver T. Education for Wage-Workers. *A. F.* 1906. XIII. 12.
1613. Forkert, O. Zur theoretischen Durchbildung der Arbeiterklasse. *N. Z.* 1906. XXIV. 51.
1614. Kleeis, Die Aufnahme von Lohnstatistiken durch die Krankenkassen. *A. W.* 1906. 22.
1615. Kleeis, Fr. Eine Gewerbe- und Lohnstatistik. *C. G. D.* 1906. XVI. 39.

1616. Hahn. Neuere Lohnversuche. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXII. 6.
1617. Berk, Dr. Hermann. Industrielle Löhnungsmethoden und Lohnpolitik. *Krit. Bl.* 1906. Dez.
1618. Het arbeidsinkomen der gehuwde vrouw. *B. R.* 1906. 227.
1619. Changes in wages and hours in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 1
1620. Changes in rates of wages and hours of labour in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 10.
1621. Standard time rates of wages. *L. G.* 1906. XIV. 12.
1622. Changes in rates of wages and hours of labour. *L. G.* 1906. XIV. 8—12.
1623. Minimumloon en maximumarbeidsduur. *K. S. W.* 1905. 30. Dez.
1624. Die Lohnberechnung im Fabrikbetriebe. *Z. G.H.* 1906. XIII. 23.
1625. Bruyker, M. Zur Frage der Lohnbemessungsbasis in Webereien. *Z. G.H.* 1906. XIII. 9.
1626. Opgaven van kamers van arbeid omtrent „gewone loon" per week in guldens en gewoonlijk voorkomenden dagelijkschen arbeidsduur, etc. (Angaben betr. Arbeitslöhne und Arbeitsdauer während des 1. Quartals 1905.) *Tj.* 1905. 13.
1627. Gewerkschaftliche Untersuchungen über Arbeitsverhältnisse und Lebenshaltung der Arbeiter. I. *R.A.* 1906. IV. 10.
1628. Gewerkschaftliche Untersuchungen über Arbeitsverhältnisse und Lebenshaltung der Arbeiter. II. Untersuchungen über die Lage der arbeitnehmenden Gärtner. *R.A.* 1906. IV. 11.
1629. Gewerkschaftliche Untersuchungen über Arbeitsverhältnisse und Lebenshaltung der Arbeiter. III. Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Edelmetallindustrie. *R.A.* 1906. IV. 12.
1630. Nieuwe loonregeling der beambten en werklieden bij de Maatschappij tot exploitatie van Staatsspoorwegen. 1905. (Lohnregelung der Bediensteten und Arbeiter der Staatseisenbahnen.) *Tj.* 1905. 13.
1631. Wages and hours of labor in manufactoring industries, 1890 to 1905. *B. B. L.* 1906. 65.
1632. Employment and earnings of organized wage workers. *N. Y.* 1905. 32.
1633. Kleeis, Fr. Die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne und die Gemeinden. *K. P.* 1906. 31.
1634. Die Säuglingssterblichkeit in den Jahren 1899 bis 1903 mit Rücksicht auf den Beruf der Eltern. *Z. S. St. L.* 1906. LII. 1.
1635. Amtliche Erhebungen über Haushaltungsrechnungen. *S. P.* 1906. XVI. 11.
1636. Lorenz, J. Aus einem Arbeiterhaushalt. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 12.
1637. Bertarelli, Prof. E. L'alimentazione dell' operaio e le deficienze fisiologiche *Cr. s.* 1906. XVI. 13.
1638. Forman, S. E. Conditions of living among the poor. *B. B. L.* 1906. 64.
1639. Wagner, M. Der Alkoholverbrauch im Arbeiterhaushalt. *A.Fr.* 1906. 1.
1640. Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien in grösseren deutschen Städten. *R.A.* 1906. IV. 12.
1641. Forschheimer, K. Die wirtschaftliche Lage des Proletariers in Deutschland und in den Vereinigten Staaten. *Z. V. S. V.* No. 1.
1642. Aus Deutschlands wirtschaftlichem und sozialem Leben. *V. Bl.* 1906. V. 19.
1643. Die Verteuerung der Lebenshaltung der deutschen Arbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 42.
1644. Donvito, G. C. Le condizioni del lavoro e il movimento operaio in Germania durante il 1905. *R. P.* 1906. 28. Febr.
1645. Die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns. *S. R.* 1906. VII. 7.
1646. Die neue Arbeitsordnung der Stadt München vor dem Stadtparlament. *Gew.* 1906. X. 36.
1647. Arbeitsordnung und Versorgungsstatut in Colmar. *Gew.* 1906. X. 45.
1648. Gemeindearbeiterverhältnisse in Magdeburg. *Gew.* 1906. X. 50. 51.
1649. Eine Lohnstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse. *R.A.* 1906. IV. 10. 11. 12.
1650. Fehlinger, H. Berufliche und soziale Gliederung in Oesterreich. *S. M.* 1906. Juni.
1651. Die Lebenshaltung der nordamerikanischen Arbeiter. *H. M.* 1906. XXI. 46.
1652. Fehlinger, H. Wirtschaftliche Verhältnisse der organisierten Arbeiter in New York. *C. G. D.* 1906. XVI. 38.
1653. Die Wahrheit über die Lebenshaltung des amerikanischen Arbeiters. *Z. G.H.* 1906. XIII. 24.
1654. Wages and prices in America. *L. G.* 1906. XIV. 10.
1655. Levasseur, E. Le salaire comparé en France et dans quelques autres états. *Rev. éc. i.* IV. 3. p. 509—511.

1656. Webb, S. und Pease, E. R. Sozialer Fortschritt in England. *Krit. Bl.* 1906. II. 8/9.
1657. Langer. Les conditions du travail du London County Council. *M. S.* 1906. 3. (Annales.)
1658. Bowley, A. L. und Hooker, R. H. Statistics of wages in the engineering and shipbuilding Trades of the United Kingdom. *J. St. S.* 1905. Dez.
1659. I treni per gli operai in Inghilterra. *B. U. L.* 1906. Febr.
1660. Rates and wages of railway construction labour, Canada, 1906. *D. C.* 1906. VII. 4. *Gaz. O.* 1906. VII. 4.
1661. Schachner, Dr. R. Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Finanzpolitik des Commonwealth von Australien. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXII. 3.
1662. Lippert, G. Die Industrie und Arbeitsverhältnisse Japans. *Z. S. S.* 1906. 3.
1663. Progetto di riforma all'ordinamento del lavoro nel Porto di Genova. *B. U. L.* 1906. VI. 3.
1664. Servizio di treni operai a Genova. *B. U. L.* 1906. Febr.
1665. von Wiese. Zur Arbeiterfrage in Russland. *S. P.* 1906. 26. April.
1666. Arbetsförhållanden å olika orter i riket år 1906. (Arbeitsverhältnisse in einigen Orten des Kgr. Schweden 1906.) *Medd.* 1906. 2.
1667. Arbets- och löneförhållanden vid en mekanisk verkstad i Göteborg åren 1901—1904. (Arbeits- und Lohnverhältnisse in einer mechanischen Fabrik zu Gothenburg 1901—1904.) *Medd.* 1905. 4.

7. Arbeiterverhältnisse in einzelnen Berufen.

1668. Mines and quarries in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 11.
1669. Gonnard, R. Une visite au Creuzot. *Q. P.* 1906. VII. 4. 6.
1670. Simiand, F. La condition des ouvriers des mines *Rev. P.* 1906. 1., 15. Juni.
1671. Wissmann, J. Zur Lohnbewegung der Bergarbeiter. *N. Z.* 1906. XXV. 4.
1672. Die Gehälter der Buchhandlungsgehilfen. *B. W.* 1906. IX. 29.
1673. Hutchins, B. L. An enquiry into the salaries and hours of work of typists and shorthand writers. *E. J.* 1906. September.
1674. Meyer, H. Berufsstatistik der Xylographen des deutschen Sprachgebiets. *C. G. D.* 1906. 11. Aug.
1675. Earnings of Cotton-mill Operatives. *L. Mass.* 1905. 37.
1676. Wages and hours in H. M. Home Dockyards. *L. G.* 1906. XIV. 8.
1677. Le contrôle du travail des agents de chemin de fer en 1904. *B. O. T.* 1906. XIII. 6.
1678. Jochade, H. Eine volkswirtschaftliche Studie über einige Lohngrundsätze im Eisenbahnbetriebe. *C. G. D.* 1906. XVI. 43.
1679. Merloni, Prof. G. L'altra campana sul riscatto delle ferrovie meridionali. *Cr. s.* 1906. XVI. 12.
1680. Nofri, Quirino. Il riscatto delle ferrovie meridionali. *Cr. s.* 1906. XVI. 10—11.
1681. Wagner, R. Die Ausbeutung der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Heringsfischerei. *N. Z.* 1906. XXV. 1.
1682. Payen, E. Le travail en fabrique et le travail à domicile dans les industries de l'habillement. *Ec. Fr.* 1906. 9 juin.
1683. Oblomov. Poměry dělnictva zemědělského. (Die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter.) *A. r.* 1906. X. 11.
1684. Merkel, E. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Kartonnagenindustrie. *N. Z.* 1906. XXIV. 46.
1685. Report on the millinery trade. *W. I. N.* 1906. März.
1686. Tarifbewegungen in der Konfektionsindustrie. *Z. C. G. D.* 1906. 26. März.
1687. Seasonal fluctuation in the clothing trades. *L. G.* 1906. März.
1688. The cotton spinning trade. *L. G.* 1906. April.
1689. Payen, Ed. Les salaires des ouvriers agricoles. *Ec. Fr.* 1906. 17 mars.
1690. Salaires moyens, par départements, des ouvriers agricoles à la fin de 1904. *B. O. T.* 1906. Jan.
1691. Arbetspris och arbetstid inom landtbruket i Danmark år 1905. *Medd.* 1906. 2.
1692. Salaires et durée de la journée de travail des ouvriers agricoles en Danemark. *B. O. T.* 1906. Juni.
1693. Changes in wages of agricultural labourers in 1905. *L. G.* 1906. Juli.
1694. Arbetspris pa landsbygden i Sverige år 1904. *Medd.* 1906. 2.
1695. Seilhac, Léon de. Les ouvriers des arsenaux de la marine. *Q. P.* 1906. VII. 3. 4. 5. 6.

1696. Zur Lage der seemännischen Arbeiter. *C. G. D.* 1906. 17. März.
1697. Hahn, Die soziale Lage der seefahrenden Bevölkerung. *A.Fr.* 1906. 4.
1698. Zieme, R. Zur Lage der Postbeamten. *N. Z.* 1906. XXV. 13.
1699. Les manufactures de tabacs et d'allumettes de l'état en 1904 (Personnel et salaires). *B. O. T.* 1906. XIII. 5.
1700. Saucke, Dr. A. Die niedrigsten und die höchsten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter für das Jahr 1906. *S. P.* 1906. XV. 45.
1701. Uppgifter angående vissa arbetsförhållanden vid några sågverk i Norrland under år 1903. (Angaben betr. Arbeitsverhältnisse in einer Anzahl Sägemühlen während des Jahres 1903.) *Medd.* 1905. 4.
1702. Die Arbeitsverhältnisse in der Bürsten- und Pinselmacherei. *S. P.* 1906. 11. Jan.
1703. Die Lage der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen. *S. R.* 1906. VII. 10.
1704. Zietz, Louise. Zieglerelend. *N. Z.* 1906. XXIV. 44.
1705. Schröder, W. Aus deutschen Fleischereien. *N. Z.* 1906. Juli.
1706. Noak, V. Die Lage der Zivilberufsmusiker. *N. Z.* 1906. XXV. 12.
1707. Zur Lage der Posener Anwaltsangestellten. *B. A.* 1906. 15.
1708. Zur Lage der Königsberger Anwaltsangestellten. *B. A.* 1906. 16.
1709. Lohnermittelungen im Baugewerbe und Nahrungsmittelgewerbe in München. *R. A.* 1906. IV. 9.
1710. Die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preussens im 1., 2. und 3. Quartal 1906. *R.A.* 1906. IV. 8, 9 und 12.
1711. Arbeitslöhne und Arbeitszeiten beim Bergbau Preussens im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 8.
1712. Bergarbeiterlöhne in Preussen im 4. Vierteljahre und im ganzen Jahre 1905. *G.a.* 1906. 17. März.
1713. Nachweisung der in den Hauptbergbaubezirken Preussens im ersten Vierteljahr 1906 verdienten Bergarbeiterlöhne. *B. H. S.* 1906. LIV. 3.
1714. Wages and hours of labour of miners in Prussia 1905. *L. G.* 1906. XIV. 9.
1715. Düwell, W. Die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preussen. *N. Z.* 1906. XXV. 5.
1716. Goldschmidt, K. Die Lage der Eisenbahner Preussens. *G.* 1906. 30. März, 6. April.
1717. Zur Lage der Gasarbeiter in Mainz. *Gew.* 1906. X. 15—17.
1718. Zur Lage der städtischen Arbeiter in Köln. *Gew.* 1906. X. 28. 29. 31. 32. 37.
1719. Korbowicz, A. Lohnstatistik der Kupferschmiede für Berlin 1905. *Ku.* 1906. 15.
1720. Die Lage der städtischen Arbeiter in Mannheim. *Gew.* 1906. X. 35.
1721. Gehalts- und Lohnregulierung der städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter in Freiburg i. B. *K. P.* 1906. 29. Juni.
1722. Städtische Arbeiterpolitik in Freiburg i. Br. *S. P.* 1906. 26. Juli.
1723. Die Stadt Berlin und ihre Arbeiter. *S. P.* 1906. 20. Dez.
1724. Arbeitsordnung für die Arbeiter der Stadtgemeinde München. *K. P.* 1906. 14. Sept.
1725. Die Lage der städtischen Laternenanzünder Münchens. *Gew.* 1906. X. 9.
1726. Lohnbewegung der hamburgischen Strassenreiniger. *Gew.* 1906. X. 26.
1727. Die Löhne der Barmer Textilarbeiterschaft und die wirtschaftliche Lage der Textilarbeiterinnen im Jahre 1904. *R.A.* 1906. IV. 8.
1728. Arbeitsverhältnisse im k. und k. See-Arsenale und Marine-, Land- und Wasserbauamte in Pola im Jahre 1905. *S. R.* 1906. Mai.
1729. Die Lage der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen. *S. R.* 1906. Okt.
1730. Kverka, K. Výroba sklen. perel v severo-východních Čechách. (Die Glasperlenerzeugung im nordöstlichen Böhmen.) *N. d.* 1905/6. 10/12.
1731. Mahaim, Prof. E. Cheap railway tickets for workmen in Belgium. *E. J.* 1906. XVI. 64.
1732. Pieschel, H. Amerikanische Arbeiterverhältnisse in Landwirtschaft und Industrie, Verdienst, Ausgaben, Lebensmittel, Schulverhältnisse u. s. w. *Z. V. D. I.* 1906. 12.
1733. Hirsch, A. Arbetarförhållandena vid en amerikansk mönsterfabrik. (Arbeitsverhältnisse in einer amerikanischen Musterfabrik.) *S. Tid.* 1905. II. p. 392—400.
1734. Die Strassenbahner in Manchester. *K. P.* 1906. 21. Sept.
1735. Changes in rates of wages and hours of labour, Canada. 2nd and 3rd quarter of 1906. *D. C.* 1906. VII. 2. 5. *Gaz. O.* 1906. VII. 2. 5.
1736. Rates and wages of unskilled labour, Canada, 1906. *D. C.* 1906. VII. 5. *Gaz. O.* 1906. VII. 5.

1737. Chessa, F. Le condizioni economiche e sociali dei contadini dell'agro di Sassari. *Rif. Soc.* 1906. Jan.
1738. Le Condizioni Economiche dei Contadini nell'Umbria: Le monografie di famiglia e le condizioni economiche dei contadini nell'Umbria. Emanuele Sella. Una famiglia di mezzadri nella Media Valle del Tevere. Gennaro Orazio Priori. I consumi del contadino nel Comune di Cannara (Umbria). Angelo Preziotti. *Rif. Soc.* 1906. 15. Aug.
1739. Hué, O. Englische und preussische Bergarbeiterverhältnisse. *N. Z.* 1906. XXIV. 51.
1740. Bigallet, H. Règlement du personnel stable de la compagnie du gaz de Milan. *Q. P.* 1906. VII. 2. 4. 5.
1741. Zaaruolo, A. Le classi operaie a Napoli: i guantai (divisione della classe, fabbriche, condizioni di lavoro). *Cult. S.* 1906. 11. Febr.
1742. Zaaruolo, A. Le classi operaie a Napoli: I calzolai. *Cult. S.* 1906. 1. Juni.
1743. Statistica degli operai occupati in lavori di costruzione e manutenzione di edifici, in opere idrauliche e di bonifica, ecc., eseguiti in economia per conto di amministrazioni governative. *B. U. L.* 1906. Jan. ff.
1744. Operai occupati nelle agenzie per la coltivazione del tabacco. *B. U. L.* 1906. Juni, Okt.
1745. Operai occupati nelle saline. *B. U. L.* 1906. Aug., Okt.
1746. Operai occupati nelle ferrovie dello Stato. *B. U. L.* 1906. Sept., Dez.
1747. Operai della officina governativa per la fabbricazione delle carte-valori. *B. U. L.* 1906. Nov.
1748. Arbets- och löneförhållanden år 1904 vid tändsticksfabriken Vulcan i Tidaholm. (Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Jahre 1904 in der Zündhölzchenfabrik Vulcan zu Tidaholm.) *Medd.* 1905. 4.
1749. Le travail dans les prisons et autres établissements pénitentiaires en 1904. *B. O. T.* 1906. Aug.
1750. Le travail dans les prisons et autres établissements pénitentiaires. *Ec. Fr.* 1906. Oktober.
1751. Gefängnisarbeit in Preussen. *A.M.* 1906. 15. Juli.
1752. Convict labour in America. *L. G.* 1906. Sept.
1753. Députation au sujet de la main d'œuvre de prison à Toronto. *D. C.* 1906. Juni.

8. Arbeiterwohnungen.

(S. auch unter Gewerbehygiene.)

1754. Voigt, Prof. Dr. A. Die Literatur des Wohnungswesens im Jahre 1905. *Krit. Bl.* 1906. II. 5/6.
1755. Hasse, E. Wohnungsmarkt in den Jahren 1899 bis 1903. *S. J. S. B.* XIII. Jg. 1906. p. 317—335.
1756. Lindemann, H. Zur Literatur der Wohnungsstatistik. *A. S. S.* 1906. Jan.
1757. Schilling, B. Erste Schritte zur Förderung des Wohnungswesens und der Wohnungspflege. *S. K.* 1906. XXVI. 10.
1758. Gretzschel. Bauordnungsfragen. *Z. W.* 1906. 21. 22.
1759. Neue Aufgaben in der Bauordnungs- und Ansiedelungsfrage. *S. P.* 1906. XVI. 1.
1760. Horsfall, T. C. Noch einmal „Kleinhaus und Mietskaserne". *Z. W.* 1906. IV. 18.
1761. Lindemann, H. Wohnungsfrage und Arbeiterschaft. *K. P.* 1906. 6. 7.
1762. Oppenheimer, Dr. F. Baron. Die Arbeiterwohnungsfrage. *Oe. Ind.* 1906. VIII. 22.
1763. Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von Kleinwohnungen. *C.* 1906. 1. Okt.
1764. Strauss, P. Les habitations à bon marché. *Revue bleue.* 1906. 10. Febr.
1765. Cheysson, E. Les habitations à bon marché en 1905. *Ec. Fr.* 1906. 19. Mai; 9., 16., 30. Juni.
1766. Kühnert, S. F. Bauordnungen. *K. P.* 1906. 6. Jan.
1767. Cahen, G. Les habitations ouvrières et l'intervention des pouvoirs publics. *R. P. P.* 1906. April.
1768. Wohnungsverhältnisse und Baugenossenschaften. *B. G.* 1906. 19. Mai.
1769. Wohnungswesen. *K. P.* 1906. 6. Jan. ff.
1770. Beauregard, P. Petite propriété et maisons à bon marché. *M. E.* 1906. 24. Nov.

1771. Werkswohnungen als Wohlfahrtseinrichtung der Unternehmer. *A. S.* 1906. 1. Mai.
1772. van Koch, G. H. Bostads förhållandena vid bruks- och industrisamhällen (Wohnungsverhältnisse der industriellen Städte). *S. Tid.* 1906. 5.
1773. Le abitazioni popolari nell'anno 1905. *B. U. L.* 1906. VI. 4.
1774. Müller, A. Städtische Wohnungen für städtische Arbeiter. *K. P.* 1906. 9. März.
1775. Fortführung der bisherigen Baupolitik für die staatlichen Bediensteten und Arbeiter. *Z. W. B.* 1906. Febr.
1776. Lechler, P. I. Deutsche Wohnungskonferenz. *Z. W.* 1906. 25. April.
1777. Konferenz der Baugenossenschaftsverbände Deutschlands. *Z. W.* 1906. 25. Mai.
1778. Schilling, B. Die Bautätigkeit in deutschen Städten während des Jahres 1905. *Z. W.* 1906. 25. Dez.
1779. Gentner, W. Praktische Ergebnisse der Wohnungserhebung und Wohnungsinspektion in Augsburg. *Z. W. B.* 1906. Okt.-Nov.
1780. Der Wohnungsmarkt in deutschen Städten. *R.A.* 1906. IV. 12.
1781. Die neueren Wohnungserhebungen in deutschen Städten (Forts.) III. Die Wohnungsverhältnisse in bayerischen Provinzstädten (Nürnberg, Fürth, Augsburg). *R.A.* 1906. IV. 9.
1782. Wohnungszustände der minderbemittelten Bevölkerungsschichten in Wiesbaden. *S. P.* 1906. 27. Dez.
1783. Germania. — La „politica delle abitazioni" nell'anno 1904. *B. U. L.* 1906. VI. 3.
1784. Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge im Grossherzogtum Hessen im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 12.
1785. Der zweite Jahresbericht des hessischen Landeswohnungsinspektors. *S. P.* 1906. 3. Mai.
1786. Landeswohnungsinspektion in Hessen 1905. *Z. G.H.* 1906. Dez.
1787. Adelung, B. Landeswohnungsinspektion in Hessen. *K. P.* 1906. 18. Mai.
1788. Bericht über die Essener Wohnungsinspektion im Jahre 1905. *Z. W.* 1906. 10. Okt.
1789. Wohnungsinspektion in Essen. *K. P.* 1906. 6. Juli.
1790. Wohnungsinspektion in Dresden. *K. P.* 1906. 6. Juli.
1791. von Kalckstein, W. Die Untersuchung der Wohnungen der minderbemittelten Klassen in Bremen. *Z. W.* 1906. 10. Jan.
1792. Dominikus. Die Inspektion der ungesunden Wohnungen in Strassburg i. E. *A. S. S.* 1906. Jan.
1793. Wohnungsaufsicht in Würzburg. *Z. W. B.* 1906. April.
1794. Der Beamten-Wohnungsverein zu Berlin im Jahre 1905. *Z. W.* 1906. 10. April.
1795. Beuing, B. Allgemeine Wohnungsaufnahme in den westfälischen Städten. *Z. W.* 1906. 10. Jan.
1796. Wohnungselend unter den kaufmännischen Angestellten Berlins. *A.S.* 1906. XVII. 17.
1797. Die persönlichen und die Wohnungsverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft in Magdeburg. *M. R.* 1906. XIV. 31.
1798. Barmer Wohnungsverhältnisse. *B. S. B.* 1906. 2. p. 65—82.
1799. Fischer, Emil. Die Sanierung des Wohnungswesens in Hamburg. *N. Z.* 1906. XXIV. 44.
1800. Sieveking, H. Ueber die Wohnungsverhältnisse Hamburgs in älterer und neuerer Zeit. *Z. W.* 1906. 10. u. 25. Okt.
1801. Jäger, E. Zur Wohnungsreform in Bayern. *Z. W. B.* 1906. Dez.
1802. Wohnungsbeschaffung durch Arbeitgeber in Bayern. *Z. W. B.* 1906. Dez.
1803. Die Erhebung der Wohnungsverhältnisse in der Stadt München 1904—1907. *Z. W. B.* 1906. Mai-Juni.
1804. Die Wohnungsverhältnisse in der Innenstadt von München. *S. P.* 1906. 17. Mai.
1805. Die Wohnungsverhältnisse in München. *R.A.* 1906. Mai.
1806. Wohnungsbestand und Mietspreise in München. *Z. W. B.* 1906. Aug.-Sept.
1807. Die Erhebung der Wohnverhältnisse in der Stadt München im Jahre 1904—1907. *Z. W. B.* 1906. Okt.-Nov.
1808. Busching, Dr. P. Arbeiterwohnverhältnisse in München. *S. P.* 1906. XVI. 12.
1809. Zimmermann, W. Das Wohnungspflegegesetz in Hannover. *Gr. A.* 1906. 26. April.
1810. Konta, Ig. Die Wohnungsfrage in Oesterreich. *B.B.Z.* 1906. IV. 6.
1811. Wohnungsfürsorge bei den österreichischen Staatsbahnen. *O. U. E.* 1906. XI. 40.
1812. Gründung einer Zentralstelle für Wohnungsreform in Oesterreich. *B.B.Z.* 1906. IV. 6.

1813. Arbeiterwohnungsverhältnisse in Niederösterreich. *S. R.* 1906. VII 7.
1814. Zur Lage der Wohnungsverhältnisse in Oesterreich. *Z. W.* 1906. 10. Sept.
1815. Katscher, L. Wiener Volkswohnungsbestrebungen. *S. K.* 1906. XXVI. 7.
1816. Mischler, Prof. Dr. E. Unentgeltlicher Wohnungsnachweis im Anschluss an die gemeinnützige Arbeitsvermittlung in Graz im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 12.
1817. Sociétés d'habitations à bon marché existant en Belgique au 31. décembre 1905. *Rev. Tr.* 1906. XI. 20.
1818. Ueber Arbeiterhäuser im allgemeinen und mit speziellem Hinweis auf französische Verhältnisse. *Z. G.H.* 1906. XIII. 7. 8.
1819. Les habitations à bon marché en France en 1905. *B. O. T.* 1906. XIII. 8.
1820. Die Volkswohnungsgesetzgebung in Frankreich. *S. R.* 1906. VII. 8.
1821. Eberstadt, Dr. R. Zur Anwendung des französischen Kleinwohnungsgesetzes von 1894. *Z. W.* 1906. IV. 22.
1822. Vossberg. Wohnungsfrage und Wohnungsreform in England. *G.* 1906. 19., 26. Jan.
1823. Le case popolari a Venezia. *B. U. L.* 1906. Mai.
1824. Prato, G. Il problema delle abitazioni popolari in Torino. *Eco.* 1906. 11. Febr.
1825. Bechi, T. Le case popolari a Venezia. *R. C. P.* 1906. Aug.
1826. Provvedimenti municipali per la costruzione di case popolari in Genova. *B. U. L.* 1906. Febr.
1827. Bechi, T. Per le case popolari a Firenze. *R. C. P.* 1906. 20. Dez.
1828. Inchiesta sulle abitazioni popolari in Torino. *B. U. L.* 1906. März.
1829. Istituzione di una casa di lavoro per opera della Società Umanitaria. *B. U. L.* 1906. VI. 1.
1830. Zur Wohnungsfrage in Zürich. *S. W. S.* 1906. XIV. 13.
1831. May, M. Züricher Wohnungsmarkt. *Z. W.* 1906. 10. Okt.
1832. Wohnungsgesetz für den Kanton Basel-Stadt. *Z. W.* 1906. 10. Febr.

9. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

(S. auch unter Arbeitsverwaltung und Arbeiterschutz.)

1833. Ladon. Arbeitermangel. *Zu.* 1906. XV. 4.
1834. Weyl, W. E. and Sakolski, A. M. Conditions of entrance to the principal trades. *B. B. L.* 1906. 67.
1835. Die Arbeitsnachweisfrage. *Gew.* 1906. X. 1.
1836. Dullo, H. Schwarze Listen, Auskunftei, Stellennachweis. *B.W.* 1906. X. 10.
1837. Berghaus, E. Ausnutzung verminderter Erwerbsfähigkeit. *M. R.* 1906. XIV. 13.
1838. Rothholz, J. Der Markenerlös der Invalidenversicherung als Massstab für die Lage des Arbeitsmarktes. *A.M.* 1906. 1. April.
1839. Aufschwung am internationalen Arbeitsmarkt. *A.M.* 1906. IX. 19.
1840. Internationaler Arbeitsmarkt. Mai bis Oktober 1906. Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. *S. R.* 1906. VII. 7—12.
1841. Smith, Constance. Labour abroad. *W. I. U.* 1906. 61. 62. 63.
1842. Der Arbeitsmarkt im Auslande im Juni — im Oktober 1906. Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Canada. *R.A.* 1906. IV. 8—12.
1843. Chronique du Travail. Belgique, Allemagne, Angleterre, France. *Rev. Tr.* 1906. XI. 13—24.
1844. Der Arbeitsmarkt im Jahre 1905. *A.M.* 1906. Jan.
1845. Der Arbeitsmarkt im Juli — im November 1906. *R.A.* 1906. IV. 8—12.
1846. Der Beschäftigungsgrad im Juli — im November 1906 nach den Nachweisungen der Krankenkassen. *R.A.* 1906. IV. 8—12.
1847. State of the labour market in July — November 1906. *L. G.* 1906. XIV. 8—12.
1848. Reports on employment in the principal industries. July — November 1906. *L. G.* 1906. XIV. 8—12.
1849. Marché du travail. *Rev. Tr.* 1906. XI. 13—24.
1850. Mercato del lavoro. *B. U. L.* 1906. VI. 1—6.
1851. The state of employment (New York). *N. Y.* 1906. März ff.
1852. Algemeen overzicht van den stand der arbeidsmarkt gedurende het jaar 1905, zooals deze blijkt uit de opgaven der Kamers van Arbeid. *Tj.* 1906. No. 16.
1853. Demichelis, A. Il mercato del lavoro in Svizzera nella prima metà dell'anno 1906. *B. E.* 1906. 6.
1854. Beveridge, W. H. Labour Bureaux. *E. J.* 1906. XVI. 63.

1855. Bellom, Maurice. Le placement gratuit et les ateliers du chômage. *Ec. Fr.* 1906. 8. Sept.
1856. Thielkow, L. Zum Kapitel „Arbeitsnachweise". *D. A.G.Z.* 1906. 9. Sept.
1857. Establishment of metropolitan employment exchanges. *L. G.* 1906. Okt.
1858. Flesch, K. Arbeitsnachweis und Lohnbewegung. *A.M.* 1906. 1. Dez.
1859. Labour bureaux. *L. G.* 1906. XIV. 8—12.
1860. Women's employment bureaux. *L. G.* 1906. XIV. 8—12.
1861. Herbatschek, Dr. H. Die Arbeitsvermittlung. *Ind.* 1906. XI. 40.
1862. Organisation und Tätigkeit des Arbeitsnachweises im Deutschen Reich, insbesondere im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 12.
1863. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Juli — im November 1906. *R.A.* 1906. IV. 8—12.
1864. Die kaufmännische Stellenvermittlung im Deutschen Reich im 3. Quartal 1906. *R.A.* 1906. IV. 10.
1865. Quadrio, E. L'ufficio municipale del lavoro in Monaco di Baviera. *R. C. P.* 1906. 20. März.
1866. Byles, A. H. German labour bureaux. *P. C. S. I.* 1906. April.
1867. Dittmer, E. Die Stadt Berlin und der Zentralarbeitsnachweis. *K. P.* 1906. 2. Febr.
1868. Neve, O. Die gemeinnützige öffentliche Arbeitsvermittlung in Deutschland. *A.V.* 1906. 12. Juli.
1869. Zentralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin 1905. *S. R.* 1906. VII. 12.
1870. Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch Reich und Staat. *S. P.* 1906. 6. Sept.
1871. Süddeutsche Arbeitsnachweisverbände: Bedrohung der Fahrpreisermässigung durch die Eisenbahntarifreform. *A.M.* 1906. 1. Okt.
1872. Kommunaler Arbeitsnachweis. *K. P.* 1906. 7. Sept.
1873. Die städtische Arbeitsnachweisstelle in Strassburg i. E. *K. P.* 1906. 28. Sept.
1874. Jastrow, J. Die Beseitigung der gewerbsmässigen Stellenvermittlung: Erklärung des Bundes deutscher Stellenvermittler; Bemerkungen dazu. *A.M.* 1906. 15. Jan.
1875. Lehrlingsvermittelung in Strassburg. *A.M.* 1906. 1. Aug.
1876. Städtisches deutsches Arbeitsvermittlungsamt und Bezirkszentralanstalt für unentgeltliche Arbeits- und Dienstvermittlung in Reichenberg im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 10.
1877. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis in Ulm. *A.M.* 1906. 1. Jan.
1878. Städtisches Arbeitsamt in München 1905. *R.A.* 1906. Juni.
1879. Die Tätigkeit der allgemeinen Arbeitsnachweisstellen in Preussen im Jahre 1905. *R.A.* 1906. Juli. *S. P.* 5. Juli.
1880. Ein Jahrzehnt städtischen Arbeitsnachweises in Frankfurt a. M. *A.M.* 1906. 1. März.
1881. Die gewerbsmässige Stellenvermittlung im Königreich Bayern. *S. P.* 1906. XV. 45.
1882. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 8.
1883. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich. Juni bis November 1906. *S. R.* 1906. VII. 7—12.
1884. Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Oesterreichs. *S. R.* 1906. VII. 10.
1885. Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 10.
1886. Das Arbeitsvermittlungsinstitut in Budapest im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 7.
1887. Varlez, Louis. Les bureaux de placement officiels en Belgique. *M. S.* 1906. Januar. (Annales.)
1888. L'organizzazione della Borsa del lavoro di Gand. *B. U. L.* 1906. Febr.
1889. Uffici pubblici di collocamento negli Stati Uniti d'America. *B. U. L.* 1906. Juni.
1890. Le agenzie di collocamento nella Stato di New York e la legge che ne regola l'esercizio. *B. E.* 1906. No. 1.
1891. Montemartini, Prof. G. Gli Uffici di collocamento e la municipalizzazione del collocamento in Italia. *Cr. s.* 1906. XVI. 1. 2.
1892. Die schweizerischen Arbeitsämter (Nachweisbureaux) im Jahre 1905. *S. W. S.* 1906. XIV. 18.
1893. Die Tätigkeit der schweizerischen Arbeitsämter im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 11.

1894. Eine Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz der schweizerischen Arbeitsämter. *A.M.* 1906. 1. Okt.
1895. Wolff, Dr. H. Die schweizerischen Arbeitsämter und die Arbeitsmarktstatistik. *S. W. S.* 1906. XIV. 13.
1896. L'Ufficio centrale di collocamento in Svizzera nel 1906. *B. U. L.* 1906. Dez.
1897. Entwurf eines Wanderarbeitsstättengesetzes und Begründung. *R.A.* 1906. IV. 9.
1898. Feig, G. Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit in den Jahren 1903 und 1904. *S. J. S. B.* XIII. Jg. 1906. p. 260—287.
1899. Wermert, G. Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXII. 5.
1900. Werkloosheid en werkverschaffing. (Arbeitslosigkeit und Notstandsarbeiten.) *S. W.* 1906. 3. Febr.
1901. Varlez, Dr. L. Der Kampf gegen die unfreiwillige Arbeitslosigkeit. *Krit. Bl.* 1906. II. 4.
1902. Sketchley, J. The land question and the unemployed. *I. L.* 1906. 11. Aug.
1903. Cossa, E. La disoccupazione operaia nella grande industria: sue cause, suoi effetti, suoi graduali rimedi. *Giorn. d. Ec.* 1906. Mai.
1904. Morrison, D. Mc Laren. The Unemployed and Trade Unions. *N. C.* 1906. March.
1905. Pudor, Dr. H. Zur Arbeitslosenfrage. *Z.G.H.* 1906. XIII. 10.
1906. Zur Frage der Arbeitslosenfürsorge. *Z. A.* 1906. Jan.
1907. Studer, J. Ein Beitrag zur Frage der Arbeitslosenfürsorge. *S. W. S.* 1906. XIV. 14.
1908. Alden, P. Continental labour colonies. *P. C. S. I.* 1906. 1.
1909. Neuwirth, Dr. L. Die Angelegenheit der Hoffer-Stiftung in Graz. Ein Beitrag zur Frage der Arbeitslosenfürsorge. *A.S.* 1906. XVII. 19.
1910. Hammarskjöld, Hj. L. Till frågan om arbetslöshetsförsäkring. (Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.) *E. T.* 1906. 6.
1911. Verzekering tegen Werkloosheid. *S. W.* 1906. 15. p. 117.
1912. Leo, Dr. V. Die Grundprobleme der Arbeitslosenversicherung. *Z. Vers.* 1906. VI. 4.
1913. Zur Arbeitslosenversicherung. *D.A.G.Z.* 1906. 15. Juli.
1914. Wagner, M. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. *Ref. A. V.* 1906. 1., 16. Okt.
1915. Lindemann, H. Die kommunale Arbeitslosenversicherung. *K. P.* 1906. 2. Nov.
1916. Douterlunque, A. Le développement de l'assurance contre le chômage. *B. O. S.* 1906. 3.
1917. Assistance of unemployed benefit funds out of public money. *L. G.* 1906. XIV. 8.
1918. Verzekering tegen Werkloosheid. *S. W.* 1906. 39. 40.
1919. Steun aan Werkloozen. (Arbeitslosenunterstützung.) *K. S. W.* 1906. 13. Jan.
1920. Distress committees and the unemployed. *L. G.* 1906. XIV. 11. 12.
1921. Voss, F. Forsikring mod arbejdsløshed. (Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.) *T. A.* 1906. Mai.
1922. Le recensement professionnel du 24 mars 1901. IV. Chômage. *B. O. T.* 1906. XIII. 7.
1923. Jastrow, Dr. Die amtliche Denkschrift über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis. *A.M.* 1906. IX. 21.
1924. Fehlinger, H. Fortschritte der Arbeitslosenversicherung im Auslande. *A.V.* 1906. XII. 11.
1925. Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. III. Die Einrichtungen des Auslandes. (Forts.) *R.A.* 1906. IV. 8.
1926. Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. IV. Deutsches Reich. *R.A.* 1906. IV. 9.
1927. Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. V. Die Projekte einer Arbeitslosenversicherung für das Deutsche Reich. *R.A.* 1906. IV. 10.
1928. Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. VI. (Schluss.) Die Projekte für das Deutsche Reich. Die Stellung der Regierungen. *R.A.* 1906. IV. 11.
1929. Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden im 3. Quartal 1906. *R.A.* 1906. IV. 10.
1930. German labour colonies in 1905. *L. G.* 1906. April.
1931. Die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter im Jahre 1905—06. *R.A.* 1906. Juni.

1932. Belgio. — La Cassa intercomunale di sovvenzioni per la disoccupazione a Gand nel biennio 1904—1905. *B. U. L.* 1906. VI. 5.

1933. Varlez, L. Les fonds de chômage en Belgique. *M. S.* 1906. Jan. (Annales.)

1934. Die Arbeitslosenversicherung in Gent 1904/1905. *S. P.* 1906. XV. 45.

1935. De Werkloosheidverzekering in den Amsterdamschen Gemeenteraad. *S. W.* 1906. Oktober.

1936. Lindberg, J. K. Arbejdsloshedsforsikringen i Danmark. (Arbeitslosenversicherung in Dänemark.) *T. A.* 1906. April.

1937. L'assicurazione contro la disoccupazione in Danimarca. *B. U. L.* 1906. März.

1938. Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 11.

1939. L'assurance officielle contre le chômage en France et en Belgique. *Tr. ch.* 1906. Febr.

1940. Subventions de l'Etat et des communes aux caisses de chômage. *B. O. T.* 1906. Juli.

1941. Les subventions de l'Etat, des départements et des communes aux caisses de chômage. *B. O. T.* 1906. März.

1942. L'assicurazione contro la disoccupazione in Francia. *B. U. L.* 1906. April, Okt.

1943. Subvention of unemployed benefit funds in France. *L. G.* 1906. XIV. 11.

1944. Création d'une caisse municipale de chômage à Paris. *M. S.* 1906. Jan. (Annales.)

1945. Le sovvenzioni governative alle casse di sussidio contro la disoccupazione in Francia. *B. U. L.* 1906. Okt.

1946. Statistique des travaux de secours en cas de chômage pendant l'année 1905. *B. O. T.* 1906. Nov.

1947. Gooth, G. P. The Unemployed. *C. Rev.* 1906. March.

1948. Mastermann, C. F. G. The Unemployed. *C. Rev.* 1906. Jan. p. 106—120. 121.

1949. The Unemployed and the Poor law. *Q. R.* 1906. Jan.

1950. Dearle, N. B. The Poor Law and the Unemployed. *E. J.* 1906. XVI. 61.

1951. Clay, A. The Unemployed and the Unemployed Workmen Act. *M. Rev.* 1905. Dez.

1952. Crespi, Dott. A. Il problema della disoccupazione in Inghilterra secondo gli studi più recenti. *Cr. s.* 1906. XVI. 16.

1953. de Wyzewa, M. T. L'ouvrier sans travail à Londres. *Rev. M.* 1906. 15 mars.

1954. Smith, H. B. Lees. The London unemployed fund. *E. J.* 1906. XVI. 61.

1955. Die Unemployed Workmen Act 1905 für Grossbritannien. *C.* 1906. 1. Mai.

1956. Work of the Central (unemployed) body for London. *L. G.* 1906. Juli.

1957. Provvedimenti per la disoccupazione in Londra nell'inverno 1904—1906. *B. U. L.* 1906. Jan.

1958. Fehlinger, H. Das englische Arbeitslosen-Gesetz. *A.M.* 1905. 61.

1959. Wirkungen des englischen Gesetzes über Beschäftigung Arbeitsloser. *S. P.* 1906. XV. 44.

1960. Inchiesta sull'assicurazione contro la disoccupazione in Olanda. *B. U. L.* 1906. März.

1961. Een verwaarloosd deel der overheidszorg. (Die Arbeitslosigkeit in Holland am Ende des 18. und zum Beginn des 19. Jahrh.) *S. W.* 1906. 10. Febr.

1962. Verzekering tegen werkloosheid te Utrecht. *Tj.* 1906. Sept., Dez.

1963. Verzekering tegen werkloosheid te Amsterdam. *Tj.* 1906. Okt.

1964. Verzekering tegen werkloosheid te Arnhem. *Tj.* 1906. 16.

1965. Cassa di sussidio alla disoccupazione. *Um.* 1906. II. 14. 15.

1966. Attività della Cassa di sussidio per la disoccupazione di Milano dal luglio 1905 al maggio 1906. *B. U. L.* 1906. VI. 1.

1967. Istituzione di una colonia agricola per i disoccupati per opera della Società Umanitaria. *B. U. L.* 1906. VI. 1.

1968. La lotta contro la disoccupazione: la cassa di lavoro della Società Umanitaria, la colonia agricola pei disoccupati. *Um.* 1906. Juni.

1969. Istituzione di una cassa di lavoro per opera della Società Umanitaria di Milano. *B. U. L.* 1906. Juli.

1970. Fehlinger, H. Gesetze über Arbeitslosenversicherung und öffentliche Arbeitsnachweise in Norwegen. *A.M.* 1906. 23.

1971. L'assicurazione contro la disoccupazione in Norvegia. *B. U. L.* 1906. März.

1972. Lindberg, J. K. Arbejdsloshedsforsikringen i Norge. (Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Norwegen.) *T. A.* 1906. März.

1973. Voss, F. Arbetslöshetsförsäkring i Norge. (Arbeitslosenversicherung in Norwegen.) *S. Tid.* 1906. 10.
1974. Schaeffer, A. Der Arbeitslosenfonds in der schweizerischen Stickereiindustrie. *S. P.* 1906. XV. 47.
1975. Reichesberg, N. Ergebnisse der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. *S. R.* 1906. Mai.
1976. Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern im Jahre 1905—1906. *R.A.* 1906. Aug.
1977. Schanz, Dr. G. Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Schweizerischen kaufmännischen Verein. *S. P.* 1906. XVI. 11.
1978. Näf. Die inneren Wanderungen unserer Bevölkerung und die Arbeitsvermittlung. *Z. S. S.* 1906. 3.

10. Arbeitsstreitigkeiten.

1979. Leimpeters, J. Kritische Streikbetrachtungen. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 10.
1980. Joos, Dr. A. Streiks, Schiedsgerichte und Berufsgenossenschaften. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 12.
1981. Bernstein, E. Die Generalstreik-Gewerkschaft. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 8.
1982. Block, Hans. Formen und Möglichkeiten des Massenstreiks. *N. Z.* 1906. XXIV. 43.
1983. Fleissner, H. Klassenkampf und Massenstreik. *N. Z.* 1906. XXIV. 51.
1984. Roland-Holst, H. Zur Massenstreikdebatte. *N. Z.* 1906. XXIV. 47.
1985. Schmidt, Rob. Irrgänge der Massenstreiktaktik. *S. M.* 1906. X. (XII.) 8.
1986. Arons, L. Wahlrechtsbewegung und Massenstreik. *N. Z.* 1906. XXIV. 51.
1987. Stampfer, Fr. Wahlrechtsbewegung und Massenstreik. *N. Z.* 1906. XXIV. 49.
1988. Weydmann, J. Streik und Armenunterstützung. *S. K.* 1906. April.
1989. Streik und Armenunterstützung. *D.A.G.Z.* 1906. 27. Mai.
1990. Biberfeld. Schutz den Arbeitswilligen. *D.A.G.Z.* 1906. 30. Juni.
1991. Das Staatsinteresse bei Arbeitskämpfen. *D.A.G.Z.* 1906. 10. Juni.
1992. Boykott und Gewerbefreiheit. *D.A.G.Z.* 1906. 27. Mai.
1993. Marchionini, Karl. Massenstreik und Landarbeiter. *N. Z.* 1906. XXIV. 44.
1994. Elm, A. v. Massenstreik, Sozialdemokratie und Genossenschaftsbewegung. *S. M.* X. (XII.) II. 9.
1995. Montemartini, G. Il costo degli scioperi per la classe lavoratrice. *Giorn. d. Ec.* 1905. Nov.
1996. Friedliche Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe, sowie die Stellung der Arbeitgeberverbände dazu. *S. P.* 1906. XVI. 4.
1997. Massenaussperrungen und Verhandlungsscheu. *C. G. D.* 1906. XVI. 48.
1998. Les différends relatifs aux conditions du travail. *M. S.* 1906. 8. (Annales.)
1999. Low, A. M. A suggestion for the prevention of strikes. *A. A.* 1905. Nov.
2000. Lindqvist, E. Den stora verkstadskonflikten löst. (Die Lösung des grossen Arbeitskonfliktes.) *S. Tid.* 1905. II. p. 49—57.
2001. Rivière, L. Les grèves et la défense patronale. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 21.
2002. Kaiser, Dr. M. Streikerlass und Streikgesetz. *At. W.* 1906. XIII. 945.
2003. Cronvall, Per. Förslaget till lag angående medling i arbetstvister. (Gesetzentwurf betr. die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.) *S. Tid.* 1906. 2.
2004. Internationale Streikstatistik. *A.M.* 1906. 3.
2005. Streikbewegung im Auslande. Mai bis Oktober 1906. Belgien, England, Frankreich, Italien. *S. R.* 1906. VII. 7—12.
2006. Die Streiks im Jahre 1904. *G.Sch.* 1906. VIII. 6. *Gew.* 1906. X. 5. 6.
2007. Neife, M. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1904. *S. J. S. B.* XIII. Jg. 1906. p. 301—8.
2008. Statistik über die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1905. *Gew.* 1906. X. 43. 45.
2009. Die Streiks und Aussperrungen im Jahre 1905. *Gew.* 1906. X. 50. 52.
2010. Knoll, A. Die Statistik über die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 41.
2011. Streiks und Aussperrungen im 4. Vierteljahre 1905. *V. St.* 1906. XV. 1.
2012. Schutzverband gegen Streikschäden. *D. I.Z.* 1906. 29. Juni, 3. Aug.
2013. Ein Schutzverband gegen Streikschäden. *S. P.* 1906. 5. Juli.
2014. Streikabwehr und Streikversicherung der Berliner Baugewerbetreibenden. *S. P.* 1906. 5. Juli.

2015. Bildung einer allgemeinen Versicherungsgesellschaft gegen Schäden aus Arbeitsniederlegungen der Arbeiter. *S. P.* 1906. 14. Juni.
2016. Ein weiterer Schritt vorwärts. *D.A.G.Z.* 1906. 8. Juni.
2017. Grützner, K. Zur Frage der Versicherung gegen Schäden durch Arbeitseinstellungen. *Mas.* 1906. Juli.
2018. Vereinigung sächsischer Arbeitgeber zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen. *S. P.* 1906. 31. Mai.
2019. Die Anschauungen des Schutzverbandes gegen Streikschäden. *S. P.* 1906. Aug.
2020. Stresemann, G. Gesellschaft zur Entschädigung der Arbeitgeber bei Arbeitseinstellungen. *D.A.G.Z.* 1906. 16. Sept.
2021. Levoux, E. Comment atténuer les conséquences des grèves. *M. E.* 1906. 20. Okt.
2022. L'assicurazione padronale contro gli scioperi. *S.* 1906. 10. Sept.
2023. Gigot, A. et Botton, M. Le risque de rupture du contrat de travail. *F. I. C. F.* 1906. Okt.
2024. Lebon, A. L'assurance mutuelle et le risque de rupture du contrat de travail. *F. I. C. F.* 1906. Okt.
2025. Blondet, G. Comment s'organisent les industriels allemands en vue des ruptures éventuelles du contract de travail. *F. I. C. F.* 1906. Nov.
2026. Brunner, L. Die Streiks und Aussperrungen im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. 1. Dez.
2027. Delasalle, P. Les Grèves en 1905. *M. soc.* 1906. 179.
2028. Zimmermann, Dr. W. Die grossen Arbeitskämpfe im Frühjahr 1906. *D. W.Z.* 1906. II. 14. 15.
2029. Streiks und Aussperrungen 1905 und 1., 2. und 3. Vierteljahr 1906. *V. St.* 1906. XV. 2. 3. 4.
2030. Estadistica de las huelgas en Junio—Noviembre de 1906. *B. R. S.* 1906. III. 25—30.
2031. Les grèves en avril—novembre 1906. *B. O. T.* 1906. XIII. 5—12.
2032. Atherley-Jones, L. A. Trade disputes. *C. Rev.* 1906. März.
2033. Trade disputes. June—November 1906. *D. C.* 1906. VII. 1—6. *Gaz. O.* 1906. VII. 1—6.
2034. Trade disputes. July—November 1906. *L. G.* 1906. XIV. 8—12.
2035. Quarterly statistics of labor disputes. *N. Y.* 1906. März ff.
2036. Conflitti del lavoro. *B. U. L.* 1906. VI. 1—6.
2037. Die Ausstandsbewegung im Buchbindereigewerbe. *R.A.* 1906. IV. 10.
2038. Die Lohnbewegung im Lithographie- und Steindruckgewerbe. *R.A.* 1906. IV. 9.
2039. Arbeiterausschüsse und Verhandlungsfrage im Bergbau. *S. P.* 1906. 2. Dez.
2040. v. Zedlitz, Frhr. Zum Lohnstreit im Bergbau. *Tg.* 547. v. 27. X. 1906.
2041. Streikverzeichnis für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz. *A.M.* 1906. IX. 20.
2042. I conflitti del lavoro nel 1905 in Francia, Germania, Austria, Inghilterra e Spagna. *B. U. L.* 1906. Dez.
2043. Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reiche im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 10.
2044. Die Lohnkämpfe in Deutschland im Jahre 1905. *G.Sch.* 1906. VIII. 20.
2045. Las huelgas en 1905 (Alemania). *B. R. S.* 1906. III. 25.
2046. Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich im 2. und 3. Vierteljahr 1906. *R.A.* 1906. IV. 8. 11.
2047. Die Bergarbeiterbewegung in Deutschland. *S. P.* 1906. XVI. 5. 6. 7. 9.
2048. Die Lohnbewegung der Bergleute in Deutschland. *S. P.* 1906. XVI. 4.
2049. Allgemein Interessantes aus der Bergarbeiterbewegung. *D.A.G.Z.* 1906. 18. Nov.
2050. Francke, Prof. Dr. E. Die Lohnforderungen der deutschen Bergleute. *S. P.* 1906. XVI. 3.
2051. Hirsch, Max. Fluktuation und Sperre im Ruhrkohlenbecken. *N. Z.* 1906. XXV. 7.
2052. Die Ausstandsbewegung auf dem Eisenhüttenwerke Rote Erde bei Aachen. *R.A.* 1906. IV. 11.
2053. Streik und Aussperrung beim Aachener Hütten-Aktien-Verein in Rote Erde bei Aachen. *D.I.Z.* 1906. 21. Sept., 12. Okt.
2054. Beck, C. und Würzberger, H. Zur Bewegung unter den Leipziger Buchhandlungsgehilfen. *B.W.* 1906. IX. 20. 21.
2055. Pagenstecher, Dr. Die Lohnbewegung in der südwestdeutschen Konfektionsindustrie vor dem Einigungsamt Frankfurt am Main. *G. K. G.* 1906. XI. 9.

2056. Verus, Die Streikversicherung der Arbeitgeber in Deutschland. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 12.
2057. Lohnbewegung im Zieglergewerbe. *S. P.* 1906. Dez.
2058. Der Hamburger Seemannsstreik. *D.A.G.Z.* 1906. 15. April.
2059. Döring, J. Die Lohnkämpfe des Hafenarbeiterverbandes im Jahre 1906. *C. G. D.* 1906. 15. Dez.
2060. Der Werftarbeiterstreik. *D.A.G.Z.* 1906. 18. Nov.
2061. Zur Textilarbeiterbewegung in Aachen. *Z. C. G. D.* 1906. 23. April.
2062. Rückblick auf die Aussperrung in der Baumwollindustrie Mülhausens. *Z. C. G. D.* 1906. 7. Mai.
2063. Die Bewegung in der deutschen Metallindustrie. *S. P.* 1906. 2. Mai, 7. Juni.
2064. Die deutschen Metallindustriellen in der Klemme. *C. G. D.* 1906. 19. Mai.
2065. Zur drohenden Generalaussperrung der deutschen Metallarbeiter. *C. G. D.* 1906. 26. Mai.
2066. La organización patronal. — Huelgas y lockouts (Alemania). *B. Arg.* 1906. XX. 452.
2067. Las huelgas y su remedio. Lo que se piensa en Alemania. *B. Arg.* 1906. XX. 453.
2068. Fuster, T. Allemagne. — Défense patronale et assurance contre les grèves. *M. S.* 1906. 6. (Annales.)
2069. Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1905. *S. R.* 1906. Nov.
2070. Arbeitskonflikte in Oesterreich. Juni bis November 1906. *S. R.* 1906. VII. 7—12.
2071. Les grèves en Belgique. *Rev. Tr.* 1906. XI. 14. 16. 18. 20. 22. 24.
2072. Zur Generalaussperre der Textilarbeiterschaft in Verviers. *Ind.* 1906. XI. 48.
2073. Seilhac, Léon de. Le lock-out de Verviers. *F. I. C. F.* 1906. Okt.
2074. Pollet, M. Le lock-out de Verviers. *R. S. C.* 1906. Dez.
2075. Zankow, A. Sozialpolitische Kämpfe der bulgarischen Arbeiter. *C. G. D.* 1906. 2. Juli.
2076. Arbeitsinställelser i Danmark 1897—1904. *Medd.* 1906. 2.
2077. Der Kohlenstreik in den Vereinigten Staaten. *D.A.G.Z.* 1906. 22. April.
2078. Vovard, P. Les mineurs américains. *M. E.* 1906. 21. April, 30. Juni.
2079. Les grèves et les recours à la conciliation et l'arbitrage en France en 1905. *B. O. T.* 1906. XIII. 5.
2080. La grève des mineurs. *M. S.* 1906. 5. (Annales.)
2081. Dumas, E. Les grèves de mineurs. *R. Soc.* 1906. April.
2082. La grève des facteurs d'imprimés. *M. S.* 1906. 5. (Annales.)
2083. Seilhac, Léon de. Les grèves du bassin de Longwy. *M. S.* 1906. Febr. (Annales.)
2084. Griffuelhes, V. Les grèves et le syndicalisme français. *M. Soc.* 1906. 15. März.
2085. Airelle, G. Le mouvement ouvrier dans les Vosges. *M. Soc.* 1906. 1., 15. März.
2086. Merrheim, A. Un grand conflit social. La grève d'Hennebout. *M. soc.* 1906. 180. 181.
2087. Weingartz, B. Die Streiks in England in 1905. *C. G. D.* 1906. XVI. 40.
2088. Wirtschaftliche Kämpfe in England. *C. G. D.* 1906. XVI. 43.
2089. Report of Royal commission on trade disputes and trade combinations. *L. G.* 1906. März. *Ec.* 1906. 24. Febr.
2090. Loonbeweging. Typografen te Amsterdam. *K. S. W.* 1906. 24. Febr.
2091. Andere geschillen over Arbeidsaangelegenheden dan werkstakingen en uitsluitingen (3. kwartaal 1905). *Tj.* 1906. 15 ff.
2092. Werkstakingen en uitsluitingen uitgebroken in het 1. kwartaal van 1906. *Tj.* 1906. 15 ff.
2093. Beknopt en voorloopig overzicht van de in 1905 uitgebroken stakingen en uitsluitingen. *Tj.* 1906. 14 ff.
2094. Werkstakingen en uitsluitingen. *Tj.* 1906. Sept. ff.
2095. Jászai, S. Streikbewegungen in Ungarn im Jahre 1905. *C. G. D.* 1906. 30. Juni.
2096. Gewerbliche Streiks und Aussperrungen in Ungarn im Jahre 1905. *V. M. U.* 1906. Dez.
2097. Ferenczi, J. A magyar ipari munkásság szakszervezkedési mozgalma és sztrajkjai. (Gewerkschaftsbewegung und Streiks der ungar. industriellen Arbeiterschaft.) *K. S.* 1906. I. III. IV.
2098. Arbeitskonflikte in Italien im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 12.
2099. Salucci, A. Gli scioperi italiani nel 1905. (Die Streiks in Italien im Jahre 1905.) *Rif. Soc.* 1906. April.
2100. Las huelgas en 1902 — 1903 — 1904. (Italia.) *B. R. S.* 1906. III. 25.

2101. François, G. Les grèves en Italie. *R. E.* 1906. Dez.
2102. Cantoni, C. I cotonieri italiani ed i recenti scioperi. *Rif. Soc.* 1906. Juni.
2103. Conflitti tra capitale e lavoro in Milano. *Um.* 1906. II. 14.
2104. Claus, Dr. Die Arbeitsausstände in Russland während der Jahre 1895/1904 und die Methoden der Statistik. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXII. 6.
2105. Öfversikt af arbetsinställelser i Sverige åren 1903—1905. (Arbeitseinstellungen in Schweden 1903—1905.) *Medd.* 1906. 1.
2106. Arbetsinställelser (strejker och lockouter) i Sverige år 1905: fjärde kvartalet. *Medd.* 1906. 1. ff.
2107. Arbetsinställelser (strejker och lockouter) i Sverige år 1906. *Medd.* 1906. 3.
2108. Streiks in Schweden im zweiten Quartal 1906. *C. G. D.* 1906. XVI. 44.
2109. Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz. *C. G. D.* 1906. XVI. 36.
2110. Die Bekämpfung des Streikrechts der Arbeiter in der Schweiz. *C. G. D.* 1906. XVI. 45.
2111. Ueber das erste kantonale Streikgesetz in der Schweiz. *S.G.Z.* 1906. 24. Nov.
2112. Kantonale und städtische Bestimmungen betreffend Streiks und Streikvermittlung. *S. G.Z.* 1906. 21. April.

11. Arbeitsunfälle.

(S. auch unter Gewerbehygiene und Unfallverhütung.)

2113. Brat, Dr. E. Berufskrankheit und Unfall. *M. R.* 1906. XIV. 21.
2114. Le Roy. Etude sur les accidents du travail. *B. I. T.* 1906. XIV. 3/4.
2115. Gerkrath, A. Zur Begriffsbestimmung des Unfalls. *Z. Vers.* 1906. April.
2116. Monnier, A. Cinq années de risque professionnel en Angleterre. *Acc. et Ass.* 1906. Jan.—März.
2117. Bertarelli, Prof. E. Infortuni del lavoro, riposo festivo e massimo di ore di lavoro. *Cr. s.* 1906. XVI. 9.
2118. Hering, W. Unfälle bei häuslichen (hauswirtschaftlichen) und anderen Diensten. *V.A.* 1906. 1. Febr.
2119. Fricke, G. Unfallverhütung in der Landwirtschaft. *A.V.* 1906. 2. Jan.
2120. Internationale Statistik des Bergbaues und der beim Bergbau vorgekommenen tödlichen Unfälle. *A. S.* 1906. XII. 17.
2121. Les accidents de mines dans les principaux pays. *Rev. Stat.* 1906. IX. 28.
2122. Accidents to railway servants in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 9.
2123. Unfälle in elektrischen Betrieben der Baugewerke Preussens im Jahre 1905. *Z. G.H.* 1906. 16. Dez.
2124. Fayard, J. Note sur les accidents du travail et leurs causes dans les tissages mécaniques de la région roannaise. *B. I. T.* 1906. XIV. 3/4.
2125. Les accidents de l'industrie en France. *Rev. Stat.* 1906. IX. 27.
2126. Rapport sur l'application en 1904—1905 de la législation sur les accidents du travail. *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 4.
2127. Rouland, E. L'application de la loi sur les accidents du travail. *Ec. Fr.* 1906. 27. Okt.
2128. Ollivier, G. La loi sur les accidents du travail. *R. Soc.* 1906. Mai.
2129. Projet de loi sur les accidents du travail. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 6.
2130. Proposta di legge sulle indennità per gli infortuni sul lavoro in Inghilterra. *B. N. C. P.* 1906. Juni.
2131. Fatal industrial accidents. *L. G.* 1906. XIV. 8—12.
2132. Accidents industriels durant le mois de décembre 1905. *D. C.* 1906. Jan. ff. *Gaz. O.* 1906. Jan. ff.
2133. Industrial Accidents. June-Nov. 1906. *D. C.* 1906. VII. 1—6. *Gaz. O.* 1906. VII. 1—6.
2134. Gewerbliche Unfallstatistik. *V. M. U.* 1906. Mai—Juni.
2135. Statistica degli infortuni degli operai sul lavoro avvenuti nel biennio 1901—1902. *B. N. C. P.* 1906. Aug.
2136. Industrielle Unfälle in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 12.

12. Arbeitsvertrag.

2137. Fuld, Dr. L. Monopole und Kontrahierungszwang. *S. P.* 1906. XV. 49.
2138. Bayne, H. R. The incorporation of labor unions. *R. G.* 1905. 17. Nov.

2139. Labriola, A. Syndicalisme et Socialisme. *M. soc.* 1906. 179.
2140. Labriola, A. Syndicalistes et le parti socialiste. *M. soc.* 1906. 176.
2141. Kautsky, K. Die Koalitionsfreiheit. *J. B. Z.* 1906. 16. 17.
2142. Baum, Dr. Koalitionsrecht und Treupflicht. *G. K. G.* 1906. XI. 11.
2143. Das Koalitionsrecht in freisinniger Praxis. *K. P.* 1906. 19. Jan.
2144. Kommunalverwaltung und Koalitionsrecht. *K. P.* 1906. 23. Febr.
2145. Prenner, Dr. Die Verpflichtungen der Organisationen gegenüber Tarifbrechern. *G. K. G.* 1906. XII. 3.
2146. v. Schulz, Mag.-Rat. Tägliche Kündigung und Kündigungsausschluss. *G. K. G.* 1906. XII. 3.
2147. Le jour du repos hebdomadaire doit-il être payé? *M. S.* 1906. 12. (Annales.)
2148. v. Frankenberg, H. Tarifverträge und Innungen. *S. P.* 1906. XVI. 6.
2149. Biberfeld. Arbeitsordnung und Tarifvertrag. *D.A.G.Z.* 1906. 22. Juli.
2150. Verkauf, L. Die sozialpolitische Bedeutung des Arbeitsvertrages. *A.S.* 1906. 16. Juni, 1. Juli.
2151. Léger, R. Le contrat de travail. *R. P. P.* 1906. Dez.
2152. Ingwer und Rosner. Die Elemente des Kollektivvertrages. *G.Sch.* 1906. 23. Febr.
2153. Lewandowski, M. L'organisation commerciale du travail et le contrat collectif. *R. P. P.* 1906. Juli.
2154. Leidig. Der Arbeitsvertrag. *I. Z.* 1906. 16. Febr.
2155. Ein Arbeitgeber über Unternehmer- und Tarifverträge. *S. P.* 1906. XV. 44.
2156. Döblin, E. Der Sturmlauf gegen die Tarifgemeinschaften. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 11.
2157. Zimmermann, Dr. W. Wider oder für die Tarifverträge? *S. P.* 1906. XVI. 2.
2158. Zimmermann, Dr. W. Das Recht der Tarifverträge. *S. P.* 1906. XV. 49.
2159. Lévy, E. Le contrat collectif de travail. *R. Soc.* 1906. Juli.
2160. Guernier, E. Le contrat collectif de travail. *R. Synd.* 1906. Mai.
2161. Zum Kapitel: Tarifverträge. *D.A.G.Z.* 1906. 18. März.
2162. Die Geltung des Tarifvertrags für unorganisierte Arbeiter. *S. P.* 1906. 23. Aug.
2163. Fischer. Rechtsungültigkeit der Vereinbarung bei Kollektivarbeitsverträgen, nur einem bestimmten Verbande angehörige Arbeiter zu beschäftigen. *S. P.* 1906. 17. Mai.
2164. Tarifvertrag und Nichtorganisierte. *G.* 1906. 17. Aug.
2165. Rexhäuser, L. Zehn Jahre Tarifgemeinschaft. *C. G. D.* 1906. XVI. 30.
2166. Die Elemente des Kollektivvertrages. *G. Sch.* 1906. VIII. 4.
2167. El contrato de empleo y de trabajo. *B. Arg.* 1906. XX. 453.
2168. De Wilde, I. Het arbeidscontract. I. *Ch. St.* 1906. September.
2169. Het Arbeidscontract. *K. S. W.* 1906. 20. Jan.
2170. Arbeidswet en arbeidscontract. *R. C.* 1906. 13. März.
2171. Tasman, H. J. De economische en sociale beteekenis van het collectief arbeidscontract. *E.* 1906. Oktober.
2172. Tiesing, H. Van werkstaking tot loonregeling. *S. W.* 1906. 28. April.
2173. Drie nieuwe collective arbeids-overeenkomsten te Groningen (Kollektive Arbeits-(Tarif-)verträge der Typographen, Maler und Metallarbeiter.) *S. W.* 1906. 17. Febr,
2174. Brunhuber, Dr. R. Der kollektive Arbeitsvertrag und die Privatbeamten. *S. P.* 1906. XVI. 12. 13.
2175. Die städtischen Arbeiter und § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. *Gew.* 1906. X. 1.
2176. Operai dipendenti dallo Stato. *B. U. L.* 1906. VI. 1—6.
2177. Jochade, H. Solidaritätsbruch seemännischer Arbeiter. *C. G. D.* 1906. XVI. 44.
2178. Ofverenskommelser mellan Sveriges verkstadsförening och vederbörande fackförbund angående regler för behandling of tvister mellan arbetsgifvare och arbetare samt bestämmelser om minimilöner m. m. (Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeberverein und den betr. Berufsvereinen (Arbeitervereinen), betr. Regelung von Arbeitsstreitigkeiten nebst Vorschriften über Minimallohn u. s. w..) *Medd.* 1906. 1. p. 55—63.
2179. Gewerkschaftsrecht. *Gew.* 1906. X. 36.
2180. Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine. *R. A.* 1906. IV. Beilage zu No. 11.
2181. Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine. *S. P.* 1906. XVI. 8. *Gew.* 1906. X. 48.
2182. Der Gesetzentwurf über die Berufsvereine. *Gew.* 1906. X. 49.
2183. Legien, C. Der Gesetzesentwurf, betreffend gewerbliche Berufsvereine. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 12.

2184. v. Jagwitz. Der Gesetzentwurf betr. gewerbliche Berufsvereine. *Tg.* 595 v. 23. XI. 06.
2185. Heine, W. Der Gesetzentwurf über die Berufsvereine. *N. G.* 1906. 8.
2186. Herzfeld, J. Der Gesetzentwurf gegen die gewerblichen Berufsvereine. *N. Z.* 1906. XXV. 11.
2187. Stellungnahme von Berufsvereinen zum Gesetzentwurf. *S. P.* 1906. XVI. 9.
2188. Pressstimmen zum Gesetzentwurf über die Berufsvereine. *S. P.* 1906. XVI. 8.
2189. Ein Anti-Gewerkschaftsgesetz. *Gew.* 1906. X. 48.
2190. Erzberger, M. Die „Rechtsfähigkeit der Berufsvereine" im Reichstage 1869 bis 1906. *S. R.* 1906. XXVI. 9.
2191. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. *Werkm.-Z.* 1906. XXIII. 49. *I. B.Z.* 1906. 24.
2192. Francke, Prof. Dr. E. Die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine. *S. P.* 1906. XVI. 8.
2193. Ebel, P. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. *B.W.* 1906. X. 11.
2194. Zur Frage der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. *D.A.G.Z.* 1906. 4. Nov.
2195. Das Anti-Gewerkschaftsgesetz im Reichstage. *C. G. D.* 1906. 1. Dez.
2196. Das Berufsvereinsgesetz im Reichstag. *Z. C. G. D.* 1906. 17. Dez.
2197. Der Gesetzesentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine im Reichstage. *S. P.* 1906. XVI. 9.
2198. Der geplante allgemeine Gewerkschaftskongress in Sachen der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. *Z. C. G. D.* 1906. 17. Dez.
2199. Das Anti-Gewerkschaftsgesetz aus Russland importiert. *C. G. D.* 1906. 29. Dez.
2200. Proposition de loi sur l'organisation professionnelle. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 3.
2201. Brune, J. Lidt om arbeidernes til akkordarbeidet i enkelte fremmede land. (Die Stellung der Arbeiter gegenüber der Akkordarbeit im Ausland.) *St. T.* 1905. 3.
2202. Chronik der Einigungsämter und Kollektivverträge im I., II. und III. Vierteljahr 1906. *G. K. G.* 1906. XI. 7. 10. XII. 1.
2203. Ausschuss des Gewerbegerichtes Berlin. 1. Antrag betr. gesetzliche Regelung des Akkordvertrages. 2. Gutachten über den Betrag der ortsüblichen Werte: a) für freie Heizung und b) für freie Beleuchtung für die in dem Gutachten des Ausschusses vom 17. Mai 1904 genannten Angestellten. *R.A.* 1906. IV. 11.
2204. Antrag des Gewerbegerichts Berlin behufs Regelung des Akkordvertrages. *R.A.* 1906. IV. 8.
2205. Der kollektive Arbeitsvertrag in den amtlichen Berichten des Berliner Unternehmertums. *G. K. G.* 1906. XI. 5.
2206. Wölbling, Gewerberichter. Die gesetzliche Regelung der Akkordarbeit nach den Vorschlägen des Gewerbegerichts Berlin. *S. P.* 1906. XV. 48.
2207. Wölbling, Mag.-Rat. Akkordvertrag und Tarifvertrag auf dem deutschen Juristentage. *G. K. G.* 1906. XII. 1.
2208. Der Deutsche Juristentag für die gesetzliche Regelung der Akkordarbeit. *G.Sch.* 1906. VIII. 21.
2209. Göbel, H. Zur Handhabung des Koalitionsrechtes in Deutschland (§ 152 der Reichsgewerbeordnung.) *A. S. S.* 1906. XXIII. N. F. Bd. 5. S. 51.
2210. Industrial agreements. *L. Mass.* 1906. März.
2211. Die Tarifverträge im Deutschen Reich. *R.A.* 1906. IV. 11. *S. P.* 1906. XVI. 9.
2212. Brants, V. Les formes nouvelles du contrat de travail en Allemagne. *B. C. L.* 1906. 2.
2213. v. Schulz, M. Hygienische Vorschriften in Berliner Tarifverträgen. *M. E.* 1906. XVI. 17.
2214. Zur Frage der Tarifverträge im deutschen Bergbau. *S. P.* 1906. XVI. 12.
2215. Ergebnis der Ermittelungen über den Abschluss von Tarifverträgen im Deutschen Baugewerbe. *D.A.G.Z.* 1906. 2. Sept.
2216. Die Tarifverträge im Baugewerbe. *S. P.* 1906. XVI. 7.
2217. Buchdruckerverein, Buchdruckergenossenschaft und Tarifgemeinschaft. *S. P.* 1906. 28. Juni.
2218. Die Tarifperiode 1896 bis 1906 im Buchdruckgewerbe. *S. P.* 1906. XV. 46.
2219. Die Revision der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe. *S. P.* 1906. XV. 51.
2220. Beschluss-Protokoll über die Verhandlungen des Tarifausschusses der deutschen Buchdrucker vom 24. September bis 2. Oktober 1906 in Berlin. *R. A.* 1906. IV. 11.
2221. Die Tarifergebnisse der deutschen Buchdrucker. *C. G. D.* 1906. XVI. 42. 43. 44.
2222. Die neue Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe. *S. P.* 1906. XVI. 2.
2223. Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker. *W. N. Ö.* 1906. LXVII. 39.

2224. Der neue Buchdruckertarif. *S. P.* 1906. XVI. 4.
2225. Büxenstein, G. W. Die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe. *S. P.* 1906. XVI. 3.
2226. Kautsky, K., Der neue Tarif der Buchdrucker. *N. Z.* 1906. XXV. 4.
2227. Kautsky, K. Nochmals der neue Buchdruckertarif. *N. Z.* 1906. XXV. 6.
2228. Köppe, Dr. phil. H. Der neueste soziale Fortschritt in der Buchdruckergemeinschaft. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXII. 6.
2229. Schliebs, P. Tarif und Tarifvertrag im Buchdruckergewerbe. *N. G.* 1906. 4.
2230. Zimmermann, Dr. W. Der neue Buchdruckertarif. *S. P.* 1906. XVI. 3.
2231. Separat-Vertrag betreffend die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker. *R.A.* 1906. IV. 10.
2232. Jastrow, Prof. Dr. Tarifvertrag und Koalitionspflicht im deutschen Buchdruckergewerbe. *G. K. G.* 1906. XII. 2.
2233. Zur Durchführung des Buchdruckertarifs. *C. G. D.* 1906. 8. Sept.
2234. Backhaus, H. Ist der neue Buchdruckertarif ein Fortschritt oder nicht? *N. Z.* 1906. XXV. 6.
2235. Oostdam, A. J. Het collectief arbeidscontract voor boekdrukkers in Duitschland. *K. S. W.* 1906. 37.
2236. Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich im Jahre 1905. *S. P.* 1906. XVI. 11.
2237. Die Kollektivverträge in Oesterreich im Jahre 1905. *G.Sch.* 1906. VIII. 24.
2238. La giurisprudenza sulle Trade Unions in Nuova York durante le ultimi cinquant'anni. *B. U. L.* 1906. VI. 4.
2239. Raynaud, R. L'intérêt professionnel des syndicats ouvriers devant les tribunaux français. *Q. P.* 1906. VII. 1. 2. 7. 8.
2240. Lagardelle, H. Le droit syndical et les employés des Postes. *M. Soc.* 1906. 176.
2241. Jay, Prof. R. Der französische Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag. *G. K. G.* 1906. XI. 12.
2242. Horn, Dr. G. Der Lohnschutz im französischen Recht. *Re.* 1906. V. 2.
2243. Projet de loi sur le contrat de travail. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 2.
2244. Le projet de loi sur le contrat de travail. *M. S.* 1906. 8. (Annales.)
2245. Trade Unions and the Law. *Q. R.* 1906. April. p. 481—98.
2246. Rothstein, Th. Der Kampf um das Gewerkschaftsrecht in England. *N. Z.* 1906. XXIV. 52.
2247. Das englische Berufsvereinsgesetz. *S. P.* 1906. 29. Nov.
2248. Dilke, Sir Ch. W. The Trade Disputes Bill. *W. T. U.* 1906. 63.
2249. Davies, A. L. A Defence of the Trades Disputes Bill. *I. R.* 1906. Nov.
2250. Pease, E. R. Der englische Gesetzentwurf über Minimallohn. *G. K. G.* 1906. XI. 10.
2251. Inhulsen, C. H. P. Die zivilrechtliche Haftung der englischen Arbeiterverbände. *Schm. J.B.* 1906. XXX. 4.
2252. Tariefregeling der Typografen te Amsterdam. *S. W.* 1906. 31. März.
2253. Ferenczi, J. A magyar ipari munkásság szakszervezkedési jogának fejlődése. II. (Entwicklung des ungarischen Gewerkschaftsrechts. II.) *K. S.* 1905. XII.
2254. Pernet, Prof. Le livret de l'ouvrier russe. *Q. P.* 1906. VII. 9.

13. Arbeitsverwaltung.

(S. auch unter Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.)

2255. Handels-Inspektoren und Gewerbe-Inspektion. *A. k. S.* 1906. III. 6.
2256. Gewerbeärzte. *M. R.* 1906. XIV. 21.
2257. Dělničtí inspekoři v hornictví (Berginspektoren aus der Arbeiterschaft). *N. d.* 1906. XIV. 2.
2258. La 16e session du Conseil supérieur du travail. *B. O. T.* 1906. XIII. 10. 12.
2259. Les Conseils de l'industrie et du travail en 1905. *Rev. Tr.* 1906. XI. 14.
2260. Le ministère du travail. *M. S.* 1906. 11. (Annales.)
2261. Moreau, H. La création du Ministère du travail. *J. C. C.* 1906. 10. Nov.
2262. Moreau, H. Le Mipistère du travail. *J. C. C.* 1906. 10. Febr.
2263. Félix, J. Un ministero del lavoro, dell'igiene e dell'assistenza pubblica. *R. Soc.* 1906. April.
2264. Panella, V. Il ministero del lavoro in Francia. *Div. s.* 1906. 16. Dez.
2265. Lomellino, A. Il ministero del lavoro. *Eco.* 1906. 18. März.
2266. Maffi, A. Ministero e Consiglio del lavoro. *C. I.* 1906. 24. März.
2267. Comitato permanente del Consiglio Superiore del lavoro. *B. U. L.* 1906. VI. 5.

2268. Servizio di vigilanza per l'applicazione delle leggi operaie. *B. U. L.* 1906. VI. 5.
2269. L'application de la loi du 9 avril 1898 sur les accidents du travail en 1904. *B. O. T.* 1906. XIII. 7. 8.
2270. Rapport sur l'application générale de la loi du 9 avril 1898, relative aux accidents du travail, sur la situation des Sociétés d'assurances admises à pratiquer les assurances régies par la dite loi et sur le fonctionnement du fonds de garantie (1903—1904). *Acc. et Ass.* 1906. April—Mai.
2271. Application, en 1905, de la loi du 2 novembre 1892 sur le travail des enfants et des femmes et de la loi du 9 septembre 1848 sur la durée du travail des adultes. *B. O. T.* 1906. XIII. 9. 10.
2272. Zamanski, J. L'application des lois sociales. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 2.
2273. Gli ispettori del lavoro. *Um.* 1906. II. 15.
2274. Zur Frage der Bergwerksinspektion durch Arbeiter. *A.S.* 1906. 16. Mai.
2275. Aus dem Bericht der Gewerbeinspektoren pro 1905. *A. S.* 1906. XVII. 21. 22.
2276. Der Bericht der Gewerbeinspektoren über ihre Tätigkeit im Jahre 1905. *At. W.* 1906. XIII. 919.
2277. Hardegg. Die Jahresberichte der Gewerbeinspektoren im Deutschen Reich im Jahre 1904 (erschienen 1905). *Krit Bl.* 1906. II. 5/6.
2278. van den Boom, E. Die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten in Deutschland. *S. K.* 1906. März.
2279. Die Gewerbeaufsicht in einzelnen deutschen Bundesstaaten. *R.A.* 1906. IV. 12.
2280. Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren in Preussen. *M. R.* 1906. XIV. 19. 20. 23. 25.
2281. Die preussische Gewerbeaufsicht im Jahre 1905. *S. P.* 1906. 28. Juni.
2282. Goldschmidt. Die preussischen Fabrikinspektionen. *G.* 1906. 23. Febr.
2283. Die Berichte der Regierungs- und Gewerberäte Preussens über die in ihren Inspektionsbereichen bestehenden Arbeiterausschüsse. *Z. G. H.* 1906. XIII. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.
2284. Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren in Bayern. *M. R.* 1906. XIV. 13. 14. 15. 16.
2285. Die Jahresberichte der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1905. *R.A.* 1906. IV. 10.
2286. Aus den Berichten der sächsischen Fabrikinspektoren. *S. P.* 1906. XVI. 1.
2287. Aus den Berichten der Gewerbe-Inspektoren in Sachsen. *M. R.* 1906. XIV. 32. 35.
2288. Die Fabrikinspektion in Baden 1905. *S. P.* 1906. 24. Mai.
2289. Die badische Fabrikinspektion für 1905. *G.* 1906. 1. Juni.
2290. Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren in Württemberg, Baden, Hessen. *M. R.* 1906. XIV. 28. 30.
2291. Die Jahresberichte der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1905. *R.A.* 1906. IV. 9.
2292. Simon, Helene. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1905. *S. P.* 1906. XV. 50.
2293. Ein Vierteljahrhundert der Gewerbeinspektion in Württemberg. *S. P.* 1906. XVI. 6.
2294. 25 Jahre Gewerbeinspektion in Württemberg. *C. G. D.* 1906. XVI. 38.
2295. Die württembergische Gewerbeinspektion. *C.* 1906. 15. Okt.
2296. Gewerbeaufsicht im Herzogtum Meiningen 1905. *S. P.* 1906. 5. Juli.
2297. Die Jahresberichte der hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1905. *R. A.* 1906. IV. 11.
2298. Der Jahresbericht der Grossherzoglich Hessischen Gewerbe-Inspektion für das Jahr 1905. *S. P.* 1906. XV. 46.
2299. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten von Elsass-Lothringen. *R.A.* 1906. IV. 11.
2300. Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren in den kleineren deutschen Bundesstaaten. *M. R.* 1906. XIV. 36. 37.
2301. L'applicazione delle leggi sul lavoro nell'anno 1904 in Germania. *B. U. L.* 1906. Jan.
2302. Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 9.
2303. Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren in Oesterreich. *M. R.* 1906. XIV. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52.
2304. Die Berginspektion in Oesterreich. *A.S.* 1906. 16. März.

2305. Die Bergwerksinspektion im Jahre 1902. *A.S.* 1906. 1. März.
2306. L'inspection du travail en Autriche en 1905. *B. O. T.* 1906. Dez.
2307. Wellenstein, G. N. Die österreichische Gewerbeinspektion in den Jahren 1901—1904. *A. S. S.* 1906. XXIII. No. 1.
2308. Loew, E. Die Gewerbeinspektion im Jahre 1905 (in Oesterreich). *H.M.* 1906. XXI. 39. 27. Sept.
2309. Aus den Berichten der Gewerbe-Inspektoren Böhmens. *Z. G. H.* 1906. XIII. 22.
2310. Progress of factory inspection in New York. *N. Y.* 1906. Juni, Dez.
2311. Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren in Frankreich. *M. R.* 1906. XIV. 33. 34.
2312. Die Errichtung eines französischen Arbeitsministeriums. *R.A.* 1906. IV. 12.
2313. Simon, H. Die Durchführung der englischen Vorschriften über Stücklohnangaben: nach dem Bericht der Fabrikinspektion. *S. P.* 1906. 6. Dez.
2314. Die Tätigkeit der „Umanitaria" in Mailand. *S. P.* 1906. XV. 52.
2315. Attività dell' Ufficio del lavoro della Società Umanitaria nell anno 1905. *B. U. L.* 1906. VI. 1.
2316. Ispezioni ordinarie compiute dagli ingegneri e dagli aiutanti del R. Corpo delle miniere. *B. U. L.* 1906. März, Juli, Nov.
2317. Ispezioni compiute per l'applicazione delle legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli durante l'esercizio 1905—1906 e durante il primo, secondo e terzo trimestre 1906. *B. U. L.* 1906. April, Juli, Okt.
2318. L'inspection du travail en Suède en 1904. *B. O. T.* 1906. Mai.
2319. Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren in der Schweiz. *M. R.* 1906. XIV. 42. 45. 46.
2320. Neueinteilung der Gewerbeinspektionsbezirke. *S. R.* 1906. VII. 12.

14. Arbeitszeit.

(S. auch unter Arbeiterverhältnisse und Frauenarbeit.)

2321. Ueberarbeit. *B.W.* 1906. X. 9.
2322. Drancourt. Einfluss der Dauer der täglichen Arbeitszeit auf Verdienst, resp. Produktion der Akkordarbeiter. *Z. G.H.* 1906.
2323. The hours of labor: employers and workingmen discuss the question at the annual meeting of the New England civic Federation. *N. C. F. R.* 1906. Jan.—Febr.
2324. Der Maximalarbeitstag. *Gew.* 1906. X. 8.
2325. Hours of Labor in certain Occupations. *L. Mass.* 1906. 42.
2326. Ausnahmetage von der Mindestruhezeit. *A. k. S.* 1906. III. 6.
2327. Maze-Sencier, G. La réglementation des heures de travail. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 6.
2328. Aet, Z. Pour la réduction des heures de travail. *R. soc.* 1906. Août.
2329. Chambon, M. Le projet de loi relatif au contrôle de la durée du travail dans les établissements industriels. *Q. P.* 1906. VII. 6. 7.
2330. Beauregard, P. Du contrôle de la durée du travail dans les établissements industriels. *M. E.* 1906. 17. März.
2331. Progress toward shorter hours. *N. Y.* 1906. März.
2332. La journée de dix heures. *M. S.* 1906. 10. (Annales.) *A. cath.* 1906. XXXI. LXII. 5.
2333. Breton, V. La journée de neuf heures. *F. T.* 1906. 15. März.
2334. Hahn. Der Achtstundenarbeitstag. *K.* 1906. 2.
2335. Ein Unternehmer für den Achtstundentag. *N. Z.* 1906. 13. Jan.
2336. Louis, P. L'expérience des huit heures. *Revue bleue.* 1906. 28. April.
2337. Milhaud, E. La journée de huit heures: expériences pratiques. *R. Soc.* 1906. April.
2338. Beaulois, G. Le mouvement des huit heures. *M. Soc.* 1906. 15. April.
2339. Méline, J. La journée de huit heures. *O. I.* 1906. 9. Juni.
2340. La journée de huit heures dans l'industrie privée au commencement de 1906. *B. O. T.* 1906. XIII. 5.
2341. The New Eight Hour Law. *N. Y.* 1906. VIII. 2.
2342. Guesde, J. La giornata „legale" di 8 ore. (Der „gesetzliche" Achtstundentag.) *Div. s.* 1906. 1. Mai.
2343. Ueber Nacht- und Sonntagsruhe im Schiffergewerbe. *S. P.* 1906. 1. März.
2344. Sonntagsruhe. *B.W.* 1906. IX. 26. 28.

2345. Erweiterungen der Sonntagsruhe. *A. k. S.* 1906. III. 6. Dez.
2346. Le repos hebdomadaire. *M. S.* 1906. 7. (Annales.)
2347. Le repos hebdomadaire. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 5. 6.
2348. Beauregard, P. Le repos hebdomadaire. *M. E.* 1906. 27. Okt.
2349. Fréville, G. Le repos hebdomadaire. *R. Synd.* 1906. Sept.
2350. Prevet. Repos hebdomadaire obligatoire. *F. I. C. F.* 1906. April.
2351. Payen, E. Le repos hebdomadaire. *Ec. Fr.* 1906. 5. Mai.
2352. Jay, R. Le repos du dimanche. *A. cath.* 1906. Juni.
2353. Crespeaux, L. Le repos hebdomadaire. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 3.
2354. Maze-Sencier, G. Le repos dominical. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 1.
2355. Sunday trading. *L. G.* 1906. XIV. 9.
2356. di Marzo, A. Riposo settimanale o domenicale? (Sonntags- oder Wochentagsruhe?) *Rif. soc.* 1906. Sept.-Okt.
2357. Einschränkung der Sonntagsarbeit in Glashütten. *S. P.* 1906. 14. Juni.
2358. Hirsch, Max. Die Neunstundenschicht im Braunkohlenbergbau. *N. Z.* 1906. XXV. 9.
2359. Die Arbeitszeit im Leipziger Buchhandel. *B.W.* 1906. IX. 17.
2360. Heiss, Cl. Die Arbeitszeit der Angestellten und Hilfsarbeiter in den Kontoren Deutschlands. *Schm. J.B.* 1906. 4.
2361. Einführung eines verlängerten Ladenschlusses auf Grund des § 139 f der Gewerbe-Ordnung. *A. k. S.* 1906. April ff.
2362. Anträge des Kaufmannsgerichts Berlin. I. Einführung des 8-Uhrladenschlusses für sämtliche offene Verkaufsstellen usw. II. 1. Handelsinspektoren. 2. Bekämpfung des Bestechungswesens. 3. Arbeitszeit der kaufmännischen Gehilfen in Kontoren. III. § 63 des Handelsgesetzbuches, seine Abänderung und Ergänzung. *R.A.* 1906. IV. 9.
2363. Die Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung in der städtischen Gasanstalt zu Königsberg i. Pr. *K. P.* 1906. 2. Nov.
2364. Guggenheimer. Verkürzung der Arbeitszeit in den Staatswerkstätten. *D.A.G.Z.* 1906. 25., 31. März.
2365. Ein zweijähriger Kampf um die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Strassburg. *K. P.* 1906. 18. Mai.
2366. Ausnahmesonntage im Königreich Preussen. *A. k. S.* 1906. III. 6.
2367. Sonntagsruhevorschriften in Oesterreich. *S. R.* 1906. Febr.
2368. Bellom, M. La journée de neuf heures dans les mines en Autriche. *Ec. Fr.* 1906. 43.
2369. Arbeitszeitverlängerungen in den fabriksmässigen Betrieben Oesterreichs im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 8.
2370. Arbeitszeitverlängerungen in den fabriksmässigen Betrieben Oesterreichs im II. und III. Quartal 1906. *S. R.* 1906. VII. 9 und 12.
2371. La journée de huit heures en Belgique. *M. S.* 1906. 8. (Annales.)
2372. Some eight-hour law violations. *A. F.* 1906. Mai.
2373. Only on the „public works“ of the United States: the eight hour law does not apply to other contractors and sub-contractors. *A. I.* 1906. 15. Aug.
2374. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Frankreich. *S. P.* 1906. XV. 44.
2375. Jay, Raoul. Die gesetzliche Einschränkung des Arbeitstages und der neue Gesetzentwurf der französischen Regierung. *S. P.* 1906. XVI. 5. 6.
2376. La journée de neuf heures en France. *F. T.* 1906. 1. April. 15. April. 1. Mai.
2377. La journée de neuf heures dans les manufactures de l'Etat. (Tabacs, allumettes, monnaies et médailles.) *B. O. T.* 1906. XIII. 6.
2378. Beněs, Ed. Boj za osmihodinovou ·pracovní dobu ve Francii. (Kampf um die achtstündige Arbeitszeit in Frankreich.) *P.* 1906. IV. 41.
2379. Lozé, E. La journée de huit heures dans les mines en France. *Ec. Fr.* 1906. 2.
2380. Le repos hebdomadaire. Le règlement d'administration publique. *M. S.* 1906. 9. (Annales.)
2381. L'assistance de la loi sur le repos hebdomadaire. *M. S.* 1906. 12. (Annales.)
2382. Payen, E. L'application de la loi sur le repos hebdomadaire. *Ec. Fr.* 1906. 22. Sept.
2383. Le repos hebdomadaire et l'application de la loi. *R. Soc.* 1906. Sept.
2384. Hamelet, M. Le repos hebdomadaire: les dérogations à la loi. *F. I. C. F.* 1906. Okt.
2385. Leroy-Beaulieu, P. Echec de la nouvelle législation sociale. *Ec. Fr.* 1906. 24. Nov.

2386. Trapp, P. Der Kampf um den wöchentlichen Ruhetag in Frankreich. *C. G. D.* 1906. XVI. 40.
2387. El descanso hebdomadario en Francia. *B. Arg.* 1906. XX. 453.
2388. Lozé, E. La journée de huit heures dans les houillères du Royaume-Uni. *Ec. Fr.* 1906. 7. Juli.
2389. Der Achtstundentag und die britische Bergarbeiterbewegung. *C. G. D.* 1906. XVI. 38.
2390. Die Wirkung der Einführung des Achtstundenarbeitstages in den staatlichen Etablissements in England. *C.* 1906. 18.
2391. Arbeitszeit und Löhne in der Holzindustrie Kanadas. *C. G. D.* 1906. XVI. 44.
2392. Early Closing. Canada, 1906. *D. C.* 1906. VII. 5. *Gaz. O.* 1906. VII. 5.
2393. Das stadtbernische Sonntagsruhereglement. *S.G.Z.* 1906. 14. April.
2394. Das neue zürcherische Ruhegesetz vor dem Kantonsrat. *S.G.Z.* 1906. 8. Dez.

15. Aus- und Einwanderung

2395. Neue Einwanderungsbeschränkungen. *S. M.* 1906. Jan.
2396. Die überseeische Auswanderung 1905. *V. St.* 1906. XV. 1.
2397. Immigration and colonization. *D. C.* 1906. VII. 1—6. *Gaz. O.* 1906. VII. 1—6.
2398. Acte sur l'immigration de 1906. *Gaz. O.* 1906. VII. 3. *D. C.* 1906. VII. 3.
2399. The aliens act at work. *Sat. R.* 1906. 6. Jan.
2400. Gompers, Samuel. The Government to import and employ Chinese. *A. F.* 1906. XIII. 9.
2401. Saxon Mills, J. Chinese labour and the government. *F. R.* 1906. April.
2402. Foord, J. Plain facts touching the Chinese exclusion question. *A. I.* 1906. März.
2403. Des Vœux, W. Chinese labour in the Transvaal: a justification. *N. C.* 1906. April.
2404. Die gesundheitlichen Gefahren der Wanderarbeit. *Z. C. G. D.* 1906. 22. Okt.
2405. Ghinassi, P. Emigrazione di salariati giornalieri e colonie agricole. *R. Col.* 1906. Mai—Juni.
2406. Russo, L. F. Emigrazione di uomini ed esportazione di merci. *R. Col.* 1906. Sept.—Okt.
2407. Sartori, F. Accordi internazionali sulla emigrazione. *R. I. S. S.* 1906. Nov.
2408. Ratto, L. Il problema internazionale dell'emigrazione. *B. U. L.* 1906. Dez.
2409. Darlington, Th. The medico-economic aspect of the immigration problem. *N. A. R.* 1906. 21. Dez.
2410. Ambon, G. Le phénomène de l'émigration. *M. E.* 1906. 29. Dez.
2411. Landa, M. J. The economic aspect of alien labour. *E. R.* 1906. Jan.
2412. Rothgen, K. Die Auswanderung als weltwirtschaftliches Problem. *Schm. J.B.* 1906. 2.
2413. Arbeiterwanderungen nach und in Deutschland. *S. P.* 1906. XV. 46.
2414. Ausländische Arbeiter und Arbeiterwanderung in Deutschland. *S. P.* 1906. XVI. 7.
2415. Ausländische Arbeiter in Deutschland. *S. P.* 1906. XV. 51.
2416. Dunker, Dr. Die deutsche Auswanderung in die Städte der Vereinigten Staaten von Amerika. *D. W. Z.* 1906. II. 12.
2417. Schippel, M. Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte. Zur Tagesordnung des Stuttgarter Internationalen Kongresses. *S. M.* 1906. X (XII). II. 9.
2418. Kaff, S. Die überseeische Auswanderung aus Oesterreich. *S. P.* 1906. 19. April.
2419. v. Pflügl, R. Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1904 und 1905 und die Einwanderungsverhältnisse in den wichtigsten überseeischen Staaten in diesen Jahren. *St. M.* 1906. N. F. XI. 7/8.
2420. Montereale, G. A. di. L'emigrazione austro-ungarica e il progetto di legge austriaco sulla protezione degli emigranti. *I. M.* 1906. Febr.
2421. Auerhahn, J. U. Dr. J. České vystěhovalectví. (Böhmische Auswanderung.) *P. Rev.* 1906. II. 5. 6.
2422. Vandervelde, E. Die ländliche Auswanderung und die Arbeiterzüge in Belgien. *N. G.* II. 16.
2423. Legge e regolamento concernente l'emigrazione di stranieri nel Regno Unito della Gran Bretagna ed Irlanda. *B. E.* 1906. 1.
2424. Ward, R. de C. Pending immigration bills. *N. A. R.* 1906. 7. Dez.
2425. Investigation au sujet de prétendues menées frauduleuses, en Angleterre, afin d'induire des imprimeurs à venir en Canadà. *D. C.* 1906. April. *Gaz. O.* 1906. April.

2426. Action prise par le Parlement du Canada pour empêcher les fausses représentations aux ouvriers. *D. C.* 1906. Juni. *Gaz. O.* 1906. Juni.
2427. Das neue Einwanderungsgesetz in den Vereinigten Staaten von Amerika. *W. N.Ö.* 1906. LXVII. 26.
2428. Die Einwanderung chinesischer Arbeiter nach den Vereinigten Staaten. *C. G. D.* 1906. XVI. 42.
2429. Willcox, W. F. The distribution of immigrants in the United States. *Q. J.* 1906. XX. 4.
2430. Hjelt, A. Die transatlantische Auswanderung aus Finnland. *A. S. S.* 1906. XXIII. N. F. Bd. 5. p. 749.
2431. Payen, E. Les migrations des Français en France. *Ec. Fr.* 1906. 29. Dez.
2432. Irish migratory labourers in 1905. *L. G.* 1906. April.
2433. Dalla Volta, R. L'émigration italienne et son récent accroissement. *Ec. Fr.* 1906. Okt.
2434. Emigrazione italiana all' estero avvenuta nell' anno 1903. *B. U. L.* 1906. Juni.
2435. Emigrazione italiana all' estero avvenuta nel primo semestre 1906. *B. U. L.* 1906. Nov.
2436. Contento, A. Ciò che insegna l'emigrazione italiana del 1905. *Rif. Soc.* 1906. Juli.
2437. I problemi delle migrazioni interne e l'opera dell' Umanitaria. *Um.* 1906. Dez.
2438. Migrazioni periodiche interne in Italia. *B. U. L.* 1906. Jan. ff.
2439. Movimento dell' emigrazione italiana per paesi transoceanici nell' anno 1905. *B. E.* 1906. 1.
2440. Il lavoro degli italiani in Bosnia ed Erzegovina. *B. E.* 1906. 5.
2441. Racca, V. I pericoli dell' attuale movimento operaio italiano in Svizzera. *Eco.* 1906. 22. Juli.
2442. Die italienische Auswanderung. *H.M.* 1906. XXI. 27.
2443. Ghio, P. L'émigration italienne. *J. E.* 1906. 15. März.

16. Frauenarbeit.

2444. Tuckwell, Gertrude M. Women's opportunity. *F. R.* 1906. März.
2445. Poisson, Ch. La femme au foyer. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 1.
2446. Snowden, Ph. Women and the social spirit. *W. T. U.* 1906. 63.
2447. Lessing, M. Neuere Beiträge zur Frauenfrage. *Krit. Bl.* 1906. II. 12.
2448. Lüders, E. Beruf und Mutterschaft. *Fr.* 1906. 16.
2449. Braun, L. Probleme der Frauenarbeit. *N. G.* 1906. 37.
2450. Maday, A. de. Le droit des femmes au travail. *Rev. Int.* 1906. XIV. 8/9.
2451. Jansen, G. M. A. Vrouwen-Arbeid. *K. S. W.* 1906. 5. Mai.
2452. Werkende vrouwen (Frauenarbeit). *B. R.* 1905. 221.
2453. van den Boom. Beiträge zur Fabrikarbeit verheirateter Frauen. *S. K.* 1906. Okt.
2454. Salomon, A. Fabrikarbeit von Frauen und Kinderversorgung. *C.* 1906. II. 16.
2455. Lüders, E. Aus dem Leben der Lohnarbeiterinnen. *Fr.* 1906. 20.
2456. Frauenlöhne. *Ai. Z.* 1906. 22.
2457. Duthoit, E. Le travail féminin dans l'industrie. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 4. 5.
2458. Breckinridge, S. P. and Abbott, E. Employment of women in industries. Twelfth census statistics. *J. P. E.* 1906. Jan.
2459. Night Work of Women. *N. Y.* 1906. 30.
2460. Valesh, Eva McDonald. Wage-Working Women. *A. F.* 1906. XIII. 12.
2461. Stokes, R. H. P. Condition of working women, from a working woman's standpoint. *A. A.* 1906. May.
2462. Richardson, D. Difficulties and dangers of working women. *A. A.* 1906. Mai.
2463. Linzen-Ernst, C. Bergarbeiterfrauen. *Ai. Z.* 1906. 1. 2.
2464. Schultz, Fr. Die Frauenarbeit im Beruf der Bureauangestellten. *B. A.* 1906. 2. 3. 5. 7. 10. 13.
2465. van den Boom, Dr. E. Beiträge zur Fabrikarbeit verheirateter Frauen. *S. K.* 1906. XXVI. 10.
2466. Linzen-Ernst, C. Tabakarbeiterinnen. *Fr.* 1906. 4.
2467. Mayer, A. Zur Dienstmädchenfrage. *A. Fr.* 1906. 1.
2468. Pieper, Dr. Aug. Zur Dienstbotenfrage. *S. K.* 1906. XXVI. 11.
2469. Susmann, Sophie. Zur Dienstbotenfrage. Nachfrage und Angebot. *S. P.* 1906. XV. 52.

2470. **Susmann**, Sophie. Zur Dienstbotenfrage. Reformen im Dienstbotenwesen. *S. P.* 1906. XVI. 1. 2.
2471. **Susmann**, S. Stellenvermittlung für Dienstboten. *S. P.* 1906. 3. Mai.
2472. **Rubinow**, J. M. The problem of domestic service. *J. P. E.* 1906. Okt.
2473. **Liese**, W. Dienstbotenplage oder -frage. *S. R.* 1906. 4.
2474. **Grunberg**, H. Zur Frage der Dienstbotenbewegung. *C. G. D.* 1906. 17. Dez.
2475. **Hirsch**, M. Frauen und jugendliche Arbeiter im deutschen Bergbau. *S. M.* 1906. X (XII). II. 11.
2476. **Salomon**, Dr. A. Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze. *S. F.* 1906. 77.
2477. **Breckinridge**, S. P. Legislative control of women's work. *J. P. E.* 1906. Febr.
2478. **Lüders**, Else. Arbeiterinnenschutz und Kinderschutz in Hessen.
2479. **Fuchs**. Dr. Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe. *S. P.* 1906. XVI. 4.
2480. **Abbott**, E. The history of industrial employment of women in the United States: an introductory study (I. Women in industry in the seventeenth and eighteenth centuries; II. Statistics of women in manufactures, 1810—1900; III. The early attitude toward women in industry). *J. P. E.* 1906. Okt.
2481. Frauen in den amerikanischen Gewerkschaften. *C. G. D.* 1906. 24. März.
2482. Die Frau in der italienischen Industrie. *S. R.* 1906. XXVI. 7.

17. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

2483. Jugendfürsorge. *M. R.* 1906. XIV. 15. 16.
2484. **Backhaus**, H. Jugenderziehung und Jugendorganisationen. *N. Z.* 1906. XXIV. 46.
2485. **Maschke**, Fritz. Jugendorganisationen. *N. Z.* 1906. XXIV. 43.
2486. **Zepler**, Wally. Jugendorganisationen. *S. M.* 1906. X (XII.) II. 9.
2487. Schulhygiene. *M. R.* 1906. XIV. 22.
2488. **Cohn**, Dr. M. Schule und Volksgesundheit. *M. R.* 1906. XIV. 22.
2489. **Zeman**, J. O školních lékařích. (Die Schulärzte.) *N. d.* 1905/06. 4/8.
2490. Ueber die Tätigkeit der Schulärzte. *M. R.* 1906. XIV. 3. 11. 12. 13. 22. 31. 42.
2491. Feeding of school children. *L. G.* 1906. XIV. 9.
2492. **Loch**, C. S. The Feeding of School Children. *Y. R.* 1906. XV. 3.
2493. **Denyer**, C. H. Summary of Official Reports concerning the Feeding of School Children. *E. J.* 1906. XVI. 64.
2494. **Ansow**, W. R. Provision of Food for Schoolchildren in Public Elementary Schools. *E. J.* 1906. Juni.
2495. **Spargo**, J. How foreign municipalities feed their school children. *Cs.* 1906. 5. Mai.
2496. Reglamentación del trabajo de las mujeres y de los niños. *B. Arg.* 1906. XX. 452.
2497. Reforma y protección de menores. *B. Arg.* 1906. XX. 453.
2498. Lehrlingswesen im Handelsgewerbe. *A. k. S.* 1906. III. 5.
2499. **Dullo**, H. Zur Lehrlingsfrage. *B. W.* 1906. X. 13.
2500. **Weinberg**, Dr. W. Schularzt und Schulhygiene in Württemberg. *M. R.* 1906. XIV. 38.
2501. **Schmitz**, R. Der jugendliche Arbeiter im österreichischen Recht. *A. J.* 1906. I. 13.
2502. **Elliott**, Ch. A. The Cantines Scolaires of Paris. *N. C.* 1906. Mai.
2503. **Neisser**, Dr. E. J. Die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen von Londoner Schulkindern. *M. R.* 1906. XIV. 16.

18. Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

(S. auch Arbeitsunfälle.)

2504. **Weber**, Dr. H. und **Rambousek**, Dr. Arbeitswechsel statt Arbeiterwechsel. *Z. G. H.* 1906. XIII. 20.
2505. **Neisser**, Dr. E. J. Der 1. Internationale Kongress für die Gewerbekrankheiten zu Mailand. *M. R.* 1906. XIV. 29. 30. 32.
2506. Die Bekämpfung gewerblicher Vergiftungen. Eingabe des Bureaus und der Sektionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. *S. P.* 1906. XV. 46.
2507. **Sommerfeld**, Prof. Th. Zur Phosphorfrage. *S. P.* 1906. XVI. 11.
2508. Der Handelsminister über das Phosphorverbot. *A. S.* 1906. XVII. 21.

2509. Sommerfeld, Prof. Dr. Th. Verbot der Verwendung des weissen Phosphors in der Zündholzindustrie. *M. R.* 1906. XIV. 44.
2510. Die Phosphornekrose. *A.S.* 1906. 1. Sept.
2511. Beauquis. La réglementation de l'emploi de la céruse dans les diverses industries de la peinture. *B. I. T.* 1906. XIV. 3/4.
2512. Ueber die Bleivergiftungen im Buchdruckergewerbe. *A.S.* 1906. 1. Sept.
2513. Zur Bleivergiftungsgefahr in Wagenanstreich- und Lackierwerkstätten. *Z. G.H.* 1906. 15. Aug.
2514. Lucion, R. Céruse et blanc de zinc. *Rev. éc. i.* 1906. Juli.
2515. Note sur les précautions prises dans les services de la marine de l'état pour prévenir les empoisonnements par les couleurs et mastics à base de plomb et sur l'emploi des succédanés de ces produits (1906). *B. I. T.* 1906. XIV. 1/2.
2516. Gesundheitsgefahren bei der Anilin-Schwarzfärberei. *Z. G.H.* 1906. 15. Aug.
2517. Uhler, R. Berufskrankheit durch Anilin. *A.S.* 1906. 1. Juli.
2518. Landouzy, Prof. L. La tuberculose des buandiers, blanchisseurs, buandières, blanchisseuses et repasseuses. *B. I. T.* 1906. XIV. 3/4.
2519. Teleky, Dr. L. Tuberkulose und industrielle Entwicklung. *A. S.* 1906. XVII. 21.
2520. Tobiesen, Dr. Fr. Nogle nyere Foranstaltninger til Tuberculosens Bekaempelse. (Neue Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose.) *T. A.* 1906. Mai.
2521. Kögler, K. Ueber Unfallverhütung. *A. V.* 1905. Dez.
2522. Wurm, Dr. med. Die Unfallverhütung nach den Jahresberichten der Gewerbebeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. *Werkm.Z.* 1906. XXIII. 30–33.
2523. Mitteilungen über Unfallverhütung aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1904. *C.* 1906. 1. Febr.
2524. Saucke, A. Unfallverhütung in der Landwirtschaft. *A.V.* 1906. 13. Febr.
2525. Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Betriebe. *C.* 1906. 15. Juli, 1., 15. Aug.
2526. Unfallverhütung in Papierfabriken. *Z. G.H.* 1906. 15. Aug.
2527. Teleky, Dr. L. Was können die Krankenkassen zur Verhütung der Gewerbekrankheiten tun? *A. S.* 1906. XVII. 22.
2528. Unfall- und Invaliditätsbegutachtung. *M. R.* 1906. XIV. 25.
2529. Rambousek, Dr. J. Gewerbehygiene und Industrie. *Z. G.H.* 1906. XIII. 7. 8.
2530. Die Arbeiterhygiene in der Hygienischen Ausstellung. *A.S.* 1906. 1. Juli.
2531. L'hygiène et la sécurité des travailleurs en 1904. *B. O. T.* 1906. Jan., Febr.
2532. Passy, Fréd. Hygiène sociale. *J. E.* 1905. 15. Dez.
2533. Neisser, Prof. M. Hygiene und Statistik. *M. R.* 1906. XIV. 32.
2534. Rosenfeld, Dr. S. Zur Gesundheitsstatistik der Berufe. *M. R.* 1906. XIV. 32. 33.
2535. Paraf, G. Unfallverhütung und Hygiene im Kohlenbergbau. *Z.G.H.* 1906. XIII. 1—4.
2536. Adam, Dr. G. Ueber Gesundheitsgefahren bei der Eisenverarbeitung und ihre Verhütung. *Z.G.H.* 1906. XIII. 5. 6.
2537. Hauck, K. Gefahren der Dampfkesselreinigung. *Z.G.H.* 1906. XIII. 4—7.
2538. Eine gesundheitsschädliche Einrichtung in der Weberei. *Z.G.H.* 1906. XIII. 4.
2539. Payen, E. L'hygiène et la sécurité des ouvriers d'après les rapports des inspecteurs du travail. *Ec. Fr.* 1906. 6. Jan.
2540. Bouvier, I. Rapport sur l'extension aux maladies d'origine professionnelle des dispositions de la loi du avril 1898 sur les accidents du travail. *F. I. C. F.* 1906. April.
2541. Guilhaud, G. Les intoxications professionnelles et la loi sur l'assurance contre les accidents. *R. S.* 1906. 21 April.
2542. Demandes en autorisation d'établissements dangereux, insalubres ou incommodes instruites pendant les mois de juin-novembre 1906. *Rev. Tr.* 1906. XI. 13—24.
2543. Dalhoff, Johs. En udstilling for Arbejderbeskyttelse og industriel Hygiejne. (Eine Ausstellung für Arbeiterschutz und Gewerbehygiene.) *T. I.* 1906. 4.
2544. Lévy, A. L'eau de boisson dans les ateliers. *B. I. T.* 1906. XIV. 1/2.
2545. Bellom, P. Dépoussiérage des ateliers travaillant mécaniquement le bois. *B. I. T.* 1906. XIV. 3/4.
2546. Lebrun, A. Note sur le dépoussiérage des carderies de laine. *B. I. T.* 1906. XIV. 3/4.
2547. Ueber Wollsortierung. *Z. G.H.* 1906. 15. Aug.
2548. Marin, E. Quelques exemples de dépoussiérage par ventilation localisée. *B. I. T.* 1906. XIV. 3/4.

2549. Pottevin, H. u. Lévy, A. Proportion d'acide carbonique respiratoire qu'on peut tolérer dans l'air des ateliers, sans que cet air devienne nuisible pour la santé des ouvriers. *B. I. T.* 1906. XIV. 1/2.
2550. Boulin. Note sur l'élimination des buées à l'étranger. *B. I. T.* XIV. 1/2.
2551. Boulin. La ventilation des cardes à laine. *B. I. T.* 1906. XIV. 3/4.
2552. Het stofgevaar in fabrieken en werkplaatsen (Staubgefahr). *T. W.* 1906. 49.
2553. Aribault. Note sur l'hygiène et la sécurité des ouvriers dans les filatures et tissages d'amiante. *B. I. T.* 1906. XIV. 1/2.
2554. Diseases of occupations in factories and workshops. *L. G.* 1906. XIV. 8—12.
2555. Die Bekämpfung gewerblicher Vergiftungen. *M. R.* 1906. XIV. 35.
2556. Die Tuberkulose in Oesterreich. *A. S.* 1906. XVII. 16.
2557. Riassunto del decreto ministeriale austriaco per la protezione della vita e della salute dei lavoratori. *B. U. L.* 1906. Jan.
2558. Bekämpfung der Bleierkrankungen im Buchdrucker- und Schriftgiessergewerbe Oesterreichs. *S. R.* 1906. April.
2559. Sternberg, Prof. Dr. M. Erfahrungen über gewerbliche Bleivergiftungen in Wien. *M. R.* 1906. XIV. 49. 50. *Z. G.H.* 1906. XIII. 22. *Oest. Sa.* 1906. XVIII. 38. 39.
2560. Gesetzentwurf betr. Bleiweissverbot in Frankreich. *S. P.* 1906. 16. Juli.
2561. Die britische Gesetzgebung, betreffend Gewerbehygiene und Unfallverhütung. *A. S.* 1906. XVII. 14.
2562. Monnier, A. La nouvelle loi sur les accidents du travail (Grande-Bretagne). *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 4.
2563. Das neue englische Regulativ für Wollsortierung und Wollkämmerer vom Jahre 1905. *Z. G.H.* 1906. 1. Okt.
2564. Diseases of occupations in factories and workshops. *L. G.* 1906. Jan. ff.
2565. Diseases of occupations in 1905. *L. G.* 1906. April.
2566. Vergiftungserscheinungen in den industriellen Betrieben in England im Jahre 1904 mit vergleichendem Ueberblick über die letzten 5 Jahre. *C.* 1906. 1. Mai.
2567. Mortality in various occupations in Scotland. *L. G.* 1906. Febr.

19. Heimarbeit.

2568. Ballerstedt, O. Heimarbeit. *D.I.Z.* 1906. 23. März.
2569. Kleeis, F. Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender. *C. G. D.* 1906. 17. März.
2570. Kollenscher, Dr. M. Heimarbeit. *S. F.* 1906. 79.
2571. Ein Blick ins Elend der Heimindustrie. *Z. C. G. D.* 1906. 12., 26. Febr.
2572. Exner, W. Die Tragödie der Hausindustrie. *A. G. H.* 1906. Sept.
2573. Huising, Th. Een blik in de ellende der huisindustrie. *K. S. W.* 1906. 10. März.
2574. v. Gemerden, C. Huisarbeid in de tabaksindustrie. *S. W.* 1906. 19. Mai.
2575. Lüders, Else. Lohntarife in der Heimarbeit. *S. P.* 1906. XV. 52.
2576. Lohntarife in der Hausindustrie. *R.A.* 1906. IV. 12.
2577. Flesch, Dr. K. Der Arbeitsvertrag der Heimarbeiter. *G. K. G.* 1906. 8.
2578. Winter, F. Die Reform der Heimarbeit. *W. A.* 1906. 25. Febr.
2579. Held. Regelung der Heimarbeit. *Tg.* No. 180. 1906. 8. April.
2580. Simon, H. Heimarbeiterschutz. *Zu.* 1906. XIV. 35.
2581. Potthoff, Dr. Gesetzliche Regelung der Heimarbeit. *Werkm.Z.* 1906. XXIII. 17.
2582. Wettelijke Regeling van de huisindustrie. *S. W.* 1906. 7. April.
2583. Wagner, M. Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden. *A.V.* 1906. 10.
2584. Brunn, Dr. P. Die Hausgewerbetreibenden und die Versicherung gegen Invalidität und Alter. *Ref. A.V.* 1906. II. 14.
2585. Versicherung der Heimarbeiter. *D.A.G.Z.* 1906. 18. März; *Ref. A.V.* 15. März.
2586. Dietenberger, E. Heimarbeit und Volksgesundheit. *Soc. R.* 1906. 3.
2587. Verhart, A. La journée de huit heures et les travailleurs à domicile. *R. Synd.* 1906. Jan.
2588. Cahen, G. Misères sociales: l'ouvrière en chambre à Paris: les réformes nécessaires. *Revue bleue.* 1906. Juni.
2589. Bekämpfung der Heimarbeit durch gesetzliche Massnahmen. *G.* 1906. 22. Juni.
2590. Elster, Dr. jur. A. Wohnungsreform und Versicherungsgedanke beim Schutz der Heimarbeiter. *Ref. A.V.* 1906. II. 7.
2591. Heimarbeit und Wohnungsfürsorge. *S. P.* 1906. XVI. 7.

2592. Beiträge zur Frage der Heimarbeit. III. Die Heimarbeit in der Berliner Industrie. *R. A.* 1906. IV. 12.
2593. Lüders, Else. Die Heimarbeit in Berlin. *S. P.* 1906. XVI. 8.
2594. Die Heimarbeit in der Berliner Filzschuhindustrie. *S. P.* 1906. 6. Dez.
2595. Stühmer, H. Die Heimarbeit in Berlin. *C. G. D.* 1906. 15. Dez.
2596. Die Heimarbeit in der Berliner Industrie. *R. A.* 1906. Dez.
2597. Erzberger, M. Geschichte des Heimarbeiterschutzes im Reichstage 1873 bis 1906. *S. K.* 1906. Mai.
2598. Investigation into home work in Germany. *W. I. N.* 1906. Juni.
2599. Amtliche Enquete in der württembergischen Heimarbeit. *S. P.* 1906. 5. Juli.
2600. Heimarbeitsausstellung in Berlin. *S. C. V.* 1906. VI. 5.
2601. Behnisch-Kappstein, A. Die deutsche Heimarbeitsausstellung. *Dl.* 1906. April.
2602. Feilchenfeld, W. Deutsche Heimarbeiter-Ausstellung. *S. M. H.* 1906. März.
2603. Lüders, E. Deutsche Heimarbeitsausstellung. *Fr.* 1906. 3.
2604. Ein Gang durch die deutsche Heimarbeiterausstellung. *S. P.* 1906. Jan.
2605. Rosch, Zur Heimarbeitsausstellung in Berlin. *S. R.* 1906. April.
2606. Freuler, F. Deutsche Heimarbeitausstellung in Berlin 1906. *M. Ch.* 1906. Mai.
2607. Francke, E. Was nun? Ein Nachwort zur deutschen Heimarbeitsausstellung. *S. P.* 1906. 1. März.
2608. L'exposition allemande du travail à domicile. *R. S. C.* 1906. Aug.
2609. Koch, H. Die deutsche Heimarbeitsausstellung in Berlin vom 17. Januar bis 25. Februar 1906. *S. K.* 1906. April.
2610. Sochting, E. The German Home-Work Exhibition. *W. T. U.* 1906. 61.
2611. Heucke, Dr. K. Die Heimarbeit in der Schuhmacherei am Niederrhein. *J. N. St.* 1906. III. F. XXXII. 2. *C.* 1906. 15. Okt.
2612. Koch, Dr. H. Die Heimarbeit in der Plauener Stickereiindustrie. *S. P.* 1906. XV. 52.
2613. Gesetzliche Regelung der Heimarbeit in Oesterreich. *S. P.* 1906. 12. Juli.
2614. Givskov, E. Home-industrie and Peasant-farming in Belgium. *C. Rev.* 1906. Oktober.
2615. Regelung der Heimarbeit in New York. *M. R.* 1906. XIV. 17.
2616. Crespi, Dott. A. L'esposizione londinese dello sweating system. *Cr. s.* 1906. XVI. 12.
2617. Smith, Constance. The sweated industries exhibition. *W. T. U.* 1906. 62.
2618. The Sweating Exhibition. *I. L.* 1906. 12. Mai.
2619. Macrosty, E. J. Schwitzindustrie und nationaler Mindestlohn. *S. P.* 1906. 5. Juli.
2620. Eine Anti-Sweating League in England. *C. G. D.* 1906. 17. Nov.
2621. De Nederlandsche Huisindustrie. *B. R.* 1906. 235. 238.
2622. Huisindustrie in Nederland. *S. W.* 1906. 24. März.
2623. Meyerson, G. Är en hemarbetsutställning i Stockholm önskvärd? (Ist eine Heimarbeitsausstellung in Stockholm wünschenswert?) *S. Tid.* 1906. 3.
2624. Wittmayer, Dr. L. Ein Gemeindeatelier für Heimarbeiter der Schneider in Bern. *S. P.* 1906. 25. Jan.

20. Kinderarbeit.

2625. Rothstein, Th. Das proletarische Kind. *N. Z.* 1906. XXIV. 43.
2626. Agahd, K. Zum Kapitel „Kinderarbeit". *M. R.* 1906. XIV. 3.
2627. Child Labor. *N. Y.* 1906. 30.
2628. Children at work. *L. Mass.* 1906. Dez.
2629. Kober, G. M. The physical and physiological effects of child labor. *A. A.* 1906. März.
2630. Neill, Ch. P. Child labor and the national capital. *A. A.* 1906. März.
2631. Brooks, J. G. Past and present arguments against child labor. *A. A.* 1906. März.
2632. Kelley, F. The Federal Government and the working children. *A. A.* 1906. März.
2633. Larsson, K. J. Minderårigas arbete. (Die Arbeit der Minderjährigen.) *S. Tid.* 1906. 8.
2634. Die jugendlichen Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen 1905. *V. St.* 1906. XV. 4.

2635. Adam, Dr. G. Die Pausen jugendlicher Arbeiter in gewerblichen Betrieben. *Werkm.Z.* 1906. XXIII. 15.
2636. Deutsch, J. Die Bekämpfung der Kinderarbeit. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 12.
2637. Kinderschutz. *M. R.* 1906. XIV. 29.
2638. Fürth, H. Kinderschutz und Kindesrecht. *Dl.* 1906. Oktober.
2639. Agahd, K. Kinderarbeit und Kinderschutzgesetzgebung. *K. F.* 1905. 5.
2640. De Vries Feyens, G. L. De Kinderwetten. *B. R.* 1906. 231.
2641. Cold, C. E. Børneloven. (Kindergesetze.) *N. F.* 1905. p. 217—236.
2642. Goldmark, S. C. The necessary sequel of child-labor laws. *A. J. S.* 1906. Nov.
2643. Gottheiner, E. Die Eltern und das Kinderschutzgesetz. *Ai.Z.* 1906. p. 1—2.
2644. Gewerblicher Kinderschutz im Ausland. *M. R.* 1906. XIV. 22.
2645. Gewerblicher Kinderschutz in Oesterreich. *M. R.* 1906. XIV. 28.
2646. Der gesetzliche Kinderschutz in Oesterreich und die wünschenswerten Richtungen seiner Reform. *A.pfl.* 1906. IV. 7.
2647. Ein Kinderschutzamt in Wien. *B.* 1905/6. X. 10.
2648. Smissart, H. Die niederländische Kinderschutzgesetzgebung. *Z. A.* 1905. Dez.
2649. Wokurek, L. Die Betriebsunfälle jugendlicher Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren in Oesterreich. *A.S.* 1906. XVII. 23.
2650. Swan, Ch. H. Le travail des enfants aux Etats-Unis d'Amérique. *Rev. éc. i.* 1906. Juli.
2651. Mc Kelway, A. J. Child labor in the Southern cotton mills. *A. A.* 1906. März.
2652. Beeks, G. Welfare work and child labor in southern cotton mills: compulsory education and automatic spinning machinery will aid in solving the problem of child labor. *N. C. F. R.* 1906. Juli-Aug.
2653. Carlier, J. L'enfance pauvre à New York. *R. B.* 1906. 4.
2654. Schirmacher, Dr. K. Die amerikanischen Kindergerichte. *S. F.* 1906. 78.
2655. Nederland-Arbeid van kinderen beneden 12 Jaar. *R. C.* 1906. 13. März.
2656. Landmann, Dr. J. Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter in der Schweiz. *S. W. S.* 1906. XIV. 16.

21. Lehrlingswesen.

2657. Zur Frage der Lehrlingsskalen. *G.Sch.* 1906. VIII. 24.
2658. Biberfeld. Aufhebung des Lehrvertrages. *D. A.G.Z.* 1906. 25. Febr.
2659. Lehrlingswesen im Handelsgewerbe. *A. k. S.* 1906. Okt.
2660. Vovard, A. La surveillance des apprentis. *Réf. soc.* 1906. 1. Dez.
2661. Sind Lehrlingsinspektorate notwendig? *J. A.* 1906. V. 6.
2662. Vovard, A. La législation de l'apprentissage de 1851 à nos jours. *M. E.* 1906. 29. Sept., 6. Okt.
2663. Das Gewerbeschul- und Lehrlingswesen in den verschiedenen Ländern. *J. A.* 1906. V. 1.
2664. Das Lehrlingselend in Oesterreich. (Nach den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren.) *J. A.* 1906. V. 10. 12.
2665. Stenographisches Protokoll vom II. ordentlichen Verbandstag der jugendlichen Arbeiter Oesterreichs. *J. A.* 1906. V. 6. 7. 8. 9. 10. 11.
2666. Der Tagesunterricht im Wiener Gemeinderat abgelehnt. *J. A.* 1906. V. 11.
2667. Singer, A. Vereinigung jugendlicher Handelsangestellten in Prag. *J. A.* 1906. V. 3. 4.
2668. Apprenticeship and the Labour party. *Ec.* 1906. 17. Febr.
2669. The London apprentice. *Sat. R.* 1906. 24. Febr.
2670. La questione del tirocinio a Londra. *B. U. L.* 1906. Juli.
2671. de Ribes-Christofle, F. L'apprentissage au County Council de Londres. *F. I. C. F.* 1906. April.
2672. Ein Lehrlingstreik in Russland. *J. A.* 1906. V. 5.
2673. Warum wir das zürcherische Lehrlingsgesetz annehmen. *S. G.Z.* 1906. 14. April.
2674. Kantonale Lehrlingsgesetzgebung. *S. G.Z.* 1906. 24. Nov.

22. Schiedsgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Einigungsämter.

2675. Koch, H. Konstitutionelle Betriebsverfassung. *S. K.* 1906. XXVI. 7.
2676. Schellen, Dr. Arbeitskammern und Handwerkskammern. *V. Bl.* 1906. V. 17.

2677. Das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter. *Z. G.H.* 1906. XIII. 2.
2678. Om medling i arbetstvister. (Zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.) *S. Tid.* 1906. 4.
2679. Arbetstvistmedlingsfrågan. (Zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.) *Id.* 1906. 20. April.
2680. Arbeiterausschüsse und Verhandlungsfragen im Bergbau. *S. P.* 1906. XVI. 13.
2681. Mitchell, J. H. Conciliation and Arbitration in Trade Disputes. *I. R.* 1906. Juni.
2682. Die Rechtsprechung gegenüber den gewerkschaftlichen Boykottkämpfen und Verrufserklärungen. *S. P.* 1906. XV. 47.
2683. v. Schulz, Mag.-Rat. Unzuständigkeit des Kaufmannsgerichtes bei Schadenansprüchen wegen Verletzung der Fürsorgepflicht. *G. K. G.* 1906. XI. 8.
2684. The Bureau of mediation and arbitration. *N. Y.* 1906. März.
2685. Labour disputes and conciliation and arbitration in 1905. *L. G.* 1906. XIV. 8.
2686. Conciliation and arbitration in foreign countries. *L. G.* 1906. XIV. 9.
2687. Conciliation et arbitrage en avril—novembre 1906. *B. O. T.* 1906. XIII. 5—12.
2688. Biberfeld. Zur Praxis der Gewerbegerichte. *D. A.G.Z.* 1906. 8. Juli.
2689. Zur Geschichte der Gewerbegerichte. *Z. C. G. D.* 1906. 9. April.
2690. Kaufmannsgerichtliche Urteile. *R.A.* 1906. IV. 11.
2691. Gewerbegerichtliche Urteile. *R.A.* 1906. IV. 9. 10. 11. 12.
2692. Die Gewerbegerichte im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 8.
2693. Die Kaufmannsgerichte im Jahre 1905. *R.A.* 1906. IV. 8.
2694. Gewerbliches Einigungswesen. Verhandlungen der 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. (Berlin, 3. und 4. Dezember.) *S. P.* 1906. XVI. 11.
2695. Einigungsamtliche Tätigkeit. (Gewerbegericht Berlin.) *R.A.* 1906. IV. 9. 12.
2696. Einigungsamtliche Tätigkeit. (Gewerbegerichte Berlin, München.) *R.A.* 1906. IV. 11.
2697. Aus Jahresberichten der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte deutscher Städte für das Jahr 1905. *S. P.* 1906. 6. Sept.
2698. Die Kaufmannsgerichte in Preussen 1905. *S. P.* 1906. 31. Mai.
2699. Erster Bericht über die Tätigkeit des Berliner Kaufmannsgerichtes. *B.W.* 1906. X. 13.
2700. Königreich Sachsen. Einführung von Arbeiterausschüssen. *R.A.* 1906. IV. 12.
2701. Einigungsamt für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten zu Essen. *R.A.* 1906. IV. 12.
2702. Brauns, Dr. H. Das Einigungsamt für das Baugewerbe im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. *S. K.* 1906. XXVI. 9.
2703. Die Arbeiterausschüsse im Siegerländer Bergbau. *S. P.* 1906. XVI. 5.
2704. Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte in England im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 10.
2705. Zimmermann, Dr. W. Das gewerbliche Einigungswesen in England und Schottland. *S. P.* 1906. XVI. 9.
2706. Action by parliament of Canada to prevent fraudulent representation to working men. *D. C.* 1906. VI. 12. VII. 2. *Gaz. O.* 1906. VI. 12. VII. 2.
2707. Règlement de la grève des maçons de brique, des maçons et des ouvriers en cuir à Calgary, Alta., en vertu de la loi de conciliation. *Gaz. O.* 1906. VII. 1. *D. C.* 1906. VII. 1.
2708. Einigungsämter in den Vereinigten Staaten von Australien. *S. W. S.* 1906. XIV. 15. 16. 18.
2709. Zur Schiedsgerichtsfrage in Schweden. *S. R.* 1906. Mai.
2710. Einigungsämter in der Schweiz und in Schweden. *S. P.* 1906. 22. Febr.

23. Sozialpolitik, allgemeine.

2711. Giesberts, E. Fünfundzwanzig Jahre Sozialreform. *Ref. A.V.* 1906. 16. Dez., *Z. C. G. D.* 1906. 31. Dez.
2712. Grossbetrieb und Kleinbetrieb. *G.Sch.* 1906. VIII. 18.
2713. Schmoller, Dr. G. Technische Arbeit einst und jetzt. *S. P.* 1906. XV. 51.
2714. Hue, O. Sozialpolitisches aus dem Bergbau. *C. G. D.* 1906. XVI. 38. 39.
2715. Freund, Dr. jur. R. Sozialdemokratie und Arbeiterschaft. *S. P.* 1906. XVI. 4.
2716. Howerth, J. W. The social Question of today. *A. J. S.* 1906. XII. 2.
2717. Hahn, G. Ernst Abbe als Sozialpolitiker. *S. F.* 1906. 85/86.

2718. Rensi, Avv. G. Alcuni appunti al programma di Don Murri. *Cr. s.* 1906. XVI. 10—11.
2719. Zamanski, J. Le progrès des idées catholiques sociales. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 6.
2720. Bonomi, Prof. J. La lotta di classe nei provvedimenti pel Mezzogiorno. *Cr. s.* XVI. 10—11.
2721. Jareš, J. Hnutí zaměstnaných za poslední doby a cesty ku zmirněný protiv mezi zaměsnavateli a dělníky. (Arbeiterbewegung in der letzten Zeit und der Weg zur Milderung der Gegensätze zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern.) *On.* 1906. XI. Juli/Oktober.
2722. Il movimento operaio internazionale nel 1904. *Cr. s.* 1906. XVI. 15.
2723. Die Sozialpolitik im Jahre 1905. *Gew.* 1906. X. 1.
2724. Mannheim. *Gew.* 1906. X. 40.
2725. Der Mannheimer Parteitag. *C. G. D.* 1906. XVI. 42.
2726. Lagardelle, H. Mannheim, Rome, Amiens. *M. soc.* 1906. 179. 180.
2727. Francke, Prof. Dr. E. Die Verfassungsurkunde der deutschen Sozialpolitik. *S. P.* 1906. XVI. 7.
2728. Dawson, W. H. The legal position of german workmen. Political Science Quarterly. 1906. Juni.
2729. Sozialpolitische Debatten im Reichstage. *S. P.* 1906. 15. Febr.
2730. Erzberger, M. Die sozialpolitischen Verhandlungen im Reichstage 1905/06. *S. K.* 1906. April.
2731. Erzberger, M. Die Sozialpolitik im Reichstage. *S. R.* 1906. April.
2732. Steinhauer. Sozialpolitik im württembergischen Landtage. *S. R.* 1906. April.
2733. Die Sozialpolitik in den Landtagen. *S. R.* 1906. No. 4.
2734. Francke, E. Die Verfassungsurkunde der deutschen Sozialpolitik. *S. P.* 1906. 15. Nov.
2735. Francke, Prof. Dr. E. Die Sozialpolitik und die Reichstagsauflösung. *S. P.* 1906. XVI. 12.
2736. Zimmermann, Dr. W. Rückblick auf die deutsche Sozialpolitik im ersten Halbjahr 1906. *D. W.Z.* 1906. II. 18.
2737. Ein Kaisererlass zum 25. Jahrestag der Kaiserbotschaft vom 17. November 1881. *S. P.* 1906. XVI. 8.
2738. Kappus, E. Die soziale Wirkung der württembergischen Verfassungsrevision. *S. P.* 1906. XV. 48.
2739. Braun, O. Das ostelbische Landproletariat und die Sozialdemokratie. *N. Z.* 1906. XXIV. 51.
2740. Pagliari, Prof. F. L'operaio americano e il socialismo. *Cr. s.* 1906. XVI. 23.
2741. Cohn, E. Die politische Arbeiterbewegung Frankreichs in den letzten Jahren. *A. S. S.* 1906. XXIII. N. F. Bd. 5. p. 575.
2742. El colectivismo en Francia. *B. Arg.* 1906. XX. 453.
2743. v. Oppenheimer, Dr. F. Freiherr. Die Arbeiterpartei und die neuesten Fortschritte der sozialen Reform in England. *S. R.* 1906. VII. 11.
2744. Picquenard, C. H. Le labour party britannique. *C. E.* 1906. 5.
2745. Sozialpolitisches aus Ungarn. *S. P.* 1906. XVI. 13.
2746. Sozialpolitik in Ungarn. *B. F.* 1906. XX. 32.
2747. Cammareri-Scurti, S. Gabelloti, borgesi, campieri, artigiani e massarioti nel latifondo in Sicilia. *Cr. s.* 1906. XVI. 17.
2748. Cammareri-Scurti, S. Piccola proprietà, vigneto ed emigrazione nella questione del latifondo in Sicilia. *Cr. s.* 1906. XVI. 18.
2749. Hättenschwiller, Dr. A. Sozialpolitisches aus der schweizerischen Bundesversammlung. *S. K.* 1906. XXVI. 10.
2750. Hofmann, E. Kommunale Sozialpolitik in der Schweiz. *A. S. S.* 1906. 2.

24. Submissionswesen.

2751. Heinke, G. Zur reichsgesetzlichen Regelung des Submissionswesens. *S. M.* 1906. X. (XII.) II. 11.
2752. Die sogenannte Streikklausel bei Vergebung öffentlicher Arbeiten. *R.A.* 1906. IV. 8.
2753. Regelung des Submissionswesens. *K. P.* 1906. 20. April.
2754. Submissionswesen und Streikklausel am schweiz. Städtetag. *S. G.Z.* 1906. 6. Okt.

25. Versicherung.

2755. v. Frankenberg, H. Die Gesellschaft für Arbeiterversicherung. *A.V.* 1906. XII. 16.
2756. Fuld. Die Gesellschaft für Arbeiterversicherung. *A.V.* 1906. 13.
2757. Kleeis, Fr. Die Gesellschaft für Arbeiterversicherung. *C. G. D.* 1906. 12. Mai.
2758. Mayet; v. Frankenberg. Praktische Ziele einer Gesellschaft für Arbeiterversicherung. *Ref. A.V.* 1906. 15. Mai.
2759. Merens, M. J. W. Een Schema van sociale Verzekering. *V. T.* afl. 7. p. 71—90.
2760. Vanderlip, Fr. A. Insurance for Workingmen. *N. A. R.* 1905. Dez.
2761. Klebs, A. Insurance of industrial Workingmen as an Instrument of Tuberculosis Prevention. *A. J. S.* 1906. XII. 2.
2762. Fuster, E. Assurance ouvrière et alcoolisme. *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 3.
2763. Wokurek, L. Arbeiterversicherung und Arbeiterwohnungsfrage. *A. S.* 1906. 16. Mai.
2764. Die Versicherungseinrichtungen der Berufsvereine. *WerkmZ.* 1906. XXIII. 36.
2765. Die freiwillige Versicherung der Werkmeister in der Arbeiterversicherung und Haftpflichtversicherung. *Werkm.Z.* 1906. XXIII. 35.
2766. Moldenhauer, Dr. jur. P. Die soziale Bedeutung des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag. *Ref. A.V.* 1906. II. 1.
2767. v. Frankenberg, H. Die Bedeutung des Zwecks der Arbeiterversicherung. *A.V.* 1906. XII. 23.
2768. Zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. *D.A.G.Z.* 1906. 31. Mai.
2769. Bödiker, T. Vereinfachung der Arbeiterversicherung. *Schm. J.B.* 1906. 1.
2770. Israel, G. Zur Aenderung der Arbeiterversicherungsgesetze. *A.V.* 1906. 15.
2771. Freund, Zur Reform der Arbeiterversicherung. *Tg.* 1906. 4. V.
2772. Seelmann, H. Die Geschichte der Versicherungsreform. *Ref. A.V.* 1906. 1. Jan., 1. Febr.
2773. Neues zur Reform der Arbeiterversicherung. *D.A.G.Z.* 1906. 17. Juni.
2774. v. Frankenberg. Die Reform der Arbeiterversicherungsgesetzgebung: Vortrag, gehalten am 10. Febr. 1906 in einer vom Aerzteverband für freie Arztwahl und der Kommission vereinigter Krankenkassen einberufenen Versammlung. *Ref. A.V.* 1906. 15. Febr.
2775. Seelmann. Der Mayetsche Reformplan. [Umbau der Arbeiterversicherung.] *Ref. A.V.* 1906. II. 12.
2776. Hundeshagen, Dr. K. Zur Reformbedürftigkeit der Arbeiterversicherung, insbesondere der Invaliditätsversicherung. *M. R.* 1906. XIV. 23.
2777. Pilbauer, Dr. R. K otázce jednotného vybudování dělnického pojištóvání. (Zur Frage des einheitlichen Ausbaues der Arbeiterversicherung.) *On.* 1906. XI. Juli.
2778. Mayet, Prof. Dr. Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung. (*M. R.* 1906. XIV. 10. 11.
2779. Kleeis, Fr. Die Weiterentwicklung der Arbeiterversicherung. *N. Z.* 1906. XXV. 8.
2780. Hahn, G. Eine zukünftige Reichsversicherung? *Ref. A.V.* 1906. II. 13.
2781. Seelmann, H. Die Stellung der Berufsgenossenschaften zur Reform der Arbeiterversicherung. *Ref. A.V.* 1906. II. 5. 6.
2782. Epstein, Dr. med. M. Der 34. Aerztetag und die Reform der Arbeiterversicherung. *Ref. A.V.* 1906. II. 14. 15.
2783. Jaffé, K. Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung vom ärztlichen Standpunkte. *S. M. H.* 1906. Jan.
2784. Lennhoff, Dr. Rud. Aerztliche Wünsche zur Reform der Arbeiterversicherung. *M. R.* 1906. XIV. 6.
2785. v. Frankenberg, H. Die Umgestaltung des Hilfskassenwesens. *Ref. A.V.* 1906. II. 12.
2786. Fuld, Dr. Das Hilfskassengesetz. *V. A.* 1906. XII. 9.
2787. Der Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen. *Ref. A.V.* 1906. II. 4.
2788. Roth, Alfred. Der Gesetzentwurf über die Hilfskassen. *Ref. A.V.* 1906. II. 9.
2789. Olshausen, Rat Dr. Der Entwurf des Gesetzes betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes. *Ref. A.V.* 1906. II. 2.
2790. Graetzer, R. Der Kommissionsbericht zum Hilfskassengesetz. *S. P.* 1906. 13. Sept.
2791. Zur Aufhebung des Hilfskassengesetzes. *D.A.G.Z.* 1906. 24. Febr.

2792. **Tischendörfer**, Ch. Die Aufhebung des Hilfskassengesetzes. *S. P.* 1906. 11. Jan.
2793. **Braun**, A. Die deutsche Regierung gegen die freien Hilfskassen. *A. S.* 1906. 16. Jan.
2794. Ein Protest gegen die Hilfskassenvorlage. *C. G. D.* 1906. 20. Jan.
2795. Eingabe zum Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen. *A. k. S.* 1906. April.
2796. **Wörmbke**, M. Zur Aufhebung des Hilfskassengesetzes. *A.V.* 1906. 5.
2797. **Braun**, O. Das Hilfskassengesetz und die Selbstverwaltung der Krankenkasse. *N. Z.* 1906. XXV. 7.
2798. **Heiss**, Dr. C. Die Arbeiterversicherung im Auslande. *Krit. Bl.* 1906. II. 4.
2799. **Günther**, Fr. W. Die Stellung der Ausländer in der Arbeiterversicherung der europäischen Staaten. *Z. Vers.* 1906. VI. 3.
2800. Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs für die Jahre 1885—1904 (Forts. u. Schluss). V. Häufigkeit der Krankheiten, Unfälle, Invaliden- und Altersrenten. VI. Ursachen der Krankheiten, Unfälle und Invalidität. VII. Dauer und Folgen der Krankheiten, Unfälle und Invalidität. VIII. Rechtsgang. *R.A.* 1906. IV. 8.
2801. **Sayffaerth**, Reg.-Rat. Vereinheitlichung und Ausbau der deutschen Arbeiterversicherung. *Ref. A.V.* 1906. II. 6. 7. 8. 10. 11. 12.
2802. **Sayffaerth**, Reg.-Rat. Die deutsche Arbeiterversicherung der Zukunft. *M. R.* 1906. XIV. 8.
2803. **Sydow**, Dr. G. Die zukünftige Organisation der deutschen Arbeiterversicherung. *S. P.* 1906. XV. 50. 51.
2804. **Fuster**, E. Projets de réorganisation de l'assurance ouvrière (Allemagne). *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 3.
2805. **Fuster**, E. Opinions sur la réforme des assurances (Allemagne). *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 4.
2806. **Tribius**, Direktor. Was die Knappschaftskassen leisten. *Ref. A.V.* 1906. II. 24.
2807. Die Knappschaftsvereine in Preussen im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 11.
2808. **Günther**, F. W. Die Neuregelung des preussischen Knappschaftswesens. *Mas.* 1906. IX.
2809. **Brust**, A. Die preussische Berggesetznovelle betreffend die Knappschaftsvereine. *S. K.* 1906. XXVI. 10.
2810. Die Knappschaftskassennovelle zum preussischen Berggesetze. *S. P.* 1906. 4. Jan.
2811. Das Gesetz über die Knappschaftskassen. *G.* 1906. 1. Juni.
2812. **Meis**, P. Eine wichtige Entscheidung für Knappschaftsmitglieder. *C. G. D.* 1906. 1. Dez.
2813. Berggesetzliche Knappschaftsreform. *Z. C. G. D.* 1906. 7. Mai.
2814. Zur preussischen Knappschaftsreform. *S. P.* 1906. 3. Mai.
2815. **Fuster**, E. Projets de réforme des caisses minières de secours et de retraites en Prusse. *Acc. et Ass.* 1906. Jan.-März.
2816. Vote du projet de loi prussien relatif aux caisses de secours et de retraites des mineurs. *Acc. et Ass.* 1906. April-Juni.
2817. **Unger**, H. Die Knappschaftsnovelle. *Ref. A.V.* 1906. II. 5. 6. 8.
2818. Die Knappschaftsvereine in Bayern im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 11.
2819. **Teleky**, Dr. med. L. Einige Bemerkungen zum Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Oesterreich. *Ref. A.V.* 1906. II. 2.
2820. **Mikusch**, Dr. G. Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich und der VII. österreichische Handelskammertag. *S. P.* 1906. XV. 46.
2821. **Korkisch**, H. Das österreichische Programm für die Reform der Arbeiterversicherung. *A.V.* 1906. 12. Juni.
2822. Die österreichischen Handels- und Gewerbekammern über die Reform der Arbeiterversicherung. *Z. G.H.* 1906. 1. Sept.
2823. Ein Gutachten des niederösterreichischen Bezirkskrankenkassenverbandes über das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. *A. S.* 1906. 1. Mai.
2824. **Fehlinger**, H. Die Stellung der Ausländer in der österreichischen Arbeiterversicherung. *A.V.* 1906. XII. 18.
2825. Die Bergwerksbruderladen Oesterreichs im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 12.
2826. Zentralreservefonds der österreichischen Bergwerksbruderladen im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 9.
2827. **Kaff**, S. Die Stellung der Aerzte in der österreichischen Arbeiterversicherung. *A. M. H.* 1905. Dez.
2828. **Braun**, Dr. A. Amerikanische Arbeiterversicherungsfragen. *A.S.* 1906. XVII. 16.

2829. Forman, S. E. Cost of industrial insurance in the District of Columbia. *B. B. L.* 1906. 67.
2830. Surville, F. Le risque professionnel et les ouvriers étrangers en France. *B. R. V.* 1905. Sept.—Okt.
2831. Bellet, D. La nouvelle loi sur l'assurance obligatoire des marins. *Ec. Fr.* 1906. 14. April.
2832. Enquete über die Reform der Arbeiterversicherung in Ungarn. *A.S.* 1906. XVII. 19.
2833. Pach, Dr. H. Reform des Arbeiterversicherungsgesetzes in Ungarn. *S. P.* 1906. XVI. 2.
2834. Kiss, A. Der ungarische Arbeiterversicherungsgesetzentwurf. *V. A.* 1906. XII. 24.
2835. Regierungsentwurf über die Reform der Arbeiterversicherung in Ungarn. *A.S.* 1906. XVII. 18.
2836. Regierungsentwurf eines Arbeiterversicherungsgesetzes in Ungarn. *A.S.* 1906. XVII. 17.
2837. Analyse du projet de loi sur l'assurance ouvrière en Hongrie. *Acc. et Ass.* 1906. Juli-Okt.
2838. Bellom, M. Le projet d'assurance ouvrière en Russie. *Ec. Fr.* 1906. 26. Mai.
2839. Schweiz. Kranken- und Unfallversicherung. *S. G.Z.* 1906. 28. Juli, 4., 11., 25. Aug.

2840. Silbergleit, Prof. Dr. Krankenkassen und Arbeiterstatistik. *V. A.* 1906. XII. 14.
2841. Krankenkassen und Sozialdemokratie. *S. P.* 1906. 5. Juli.
2842. Rosenfeld, Dr. R. Zur Hygiene der Krankenkassen. *M. R.* 1906. XIV. 25.
2843. Häberlin, Die Einführung von Tarifklassen in die Krankenpflegeversicherung. *S. M. H.* 1906. Jan.
2844. Bollag, Dr. med. Max. Tuberkulosebekämpfung und Krankenversicherung. *S. W. S.* 1906. XIV. 18.
2845. Kleeis, Fr. Erweiterung der Tätigkeit der Krankenkassen. *Ref. A.V.* 1906. 20. Juli.
2846. v. Frankenberg, H. Die Bedeutung der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz für die Krankenkassen. *V. A.* 1906. XII. 8.
2847. Kleeis, Fr. Die sozialpolitischen Nachteile der Betriebskrankenkassen. *C. G. D.* 1906. XVI. 34.
2848. Gegen die Selbstverwaltung der Krankenkassen! *C. G. D.* 1906. XVI. 32.
2849. Funke, E. Das Verhältnis der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung zur Unfallversicherung. Vorschläge zur Vereinfachung. *V. A.* 1906. XII. 20. 21. 22.
2850. Krankenfürsorge und Invalidenversicherung. *R.A.* 1906. IV. 11.
2851. Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung. *M. R.* 1906. XIV. 24.
2852. Kleeis, Fr. Die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter. *Ref. A.V.* 1906. II. 10.
2853. Die Bezirkskrankenkassen und die Armenpflege. *A. S.* 1906. 16. Jan.
2854. Morf, R. Ein kleiner Beitrag zur Statistik von Krankenunterstützungskassen. *Z. S. S.* 1906. 3.
2855. Klühs, F. Rekonvaleszentenfürsorge in den Krankenkassen. *C. G. D.* 1906. XVI. 48.
2856. Wissell, Rud. Der Streit um die Krankenunterstützung nach der dreizehnten Woche bei Betriebsunfällen. *C. G. D.* 1906. XVI. 40.
2857. Beims, H. Hat ein dauernd erwerbsunfähiges Krankenkassenmitglied im Falle einer neuen Erkrankung Anspruch auf Krankengeld? *C. G. D.* 1906. XVI. 43.
2858. Hoch, G. Die Krankenversicherung im Jahre 1903. *V. A.* 1906. XII. 9. 10. 11.
2859. Krankenversicherung (1904 und 1900—1904). *V. St.* 1906. XV. 2.
2860. Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -Vereinen 1904. *V. St.* 1906. XV. 3.
2861. 13. Jahresversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche. *A.S.* 1906. XVII. 18. *C. G. D.* 1906. XVI. 36.
2862. Link, G. Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1904. *N. Z.* 1906. XXIV. 49.
2863. Brachvogel, W. Die Krankenversicherung Deutschlands im Jahre 1904. *A.S.* 1906. XVII. 24.

2864. Ebel, P. Die deutschnationale Kranken- und Begräbniskasse im Lichte der Statistik. *B.W.* 1906. X. 7.
2865. Kleeis, Fr. Die Krankenversicherung im Königreich Sachsen im Jahre 1905. *V. A.* 1906. XII. 12.
2866. Michel, A. Die Rekonvaleszentenfürsorge in der Ortskrankenkasse zu Dresden seit dem Jahre 1893. *A.S.* 1906. XVII. 15.
2867. Spectator. L'assicurazione obbligatoria contro la malattia in Germania (1885 bis 1902). *Rif. Soc.* 1906. Dez.
2868. Deutschlands Krankenversicherung im Jahre 1903 und ihre Entwicklung. *A.S.* 1906. 16. Juni.
2869. Uhlig, O. Dienstboten-Krankenversicherung in Dresden. *K. P.* 1906. 16. März.
2870. L'assicurazione contro le malattie in Germania. *Eco.* 1906. 1., 15., 29. April.
2871. Die Arbeiterkrankenkassen in Oesterreich im Jahre 1903. *S. R.* 1906. Mai.
2872. Die Krankenversicherung in Oesterreich. *M. R.* 1906. XIV. 16.
2873. Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik und Gebarung der Arbeiterkrankenkassen Oesterreichs im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 8.
2874. Die Wiener Bezirkskrankenkasse im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 8.
2875. Die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der Wiener städtischen Strassenbahnen im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 7.
2876. Der Kampf der Bergarbeiter in Nordwestböhmen und die Erhöhung des Krankengeldes. *A.S.* 1906. XVII. 16.
2877. Statistik der Krankenunterstützungskassen in den Jahren 1898—1904. *V. M. U.* 1906. Aug.
2878. Statistik der Krankenunterstützungskassen im Jahre 1905. *V. M. U.* 1906. Nov.
2879. Ungarischer Gesetzentwurf, betreffend Kranken- und Invalidenversicherung. *W.N.Ö.* LXVII. 46. 47.
2880. Neumann. Les sociétés de secours mutuels et l'assurance contre la maladie en Luxembourg. *Acc. et Ass.* 1906. Juli-Okt.
2881. Beck, J. Für die sozialen Vereine. 1. Der heutige Stand der Krankenversicherungsfrage in der Schweiz. *M. Ch.* 1906. XXVIII. 10.
2882. Bollag, M. Die Tätigkeit der schweizerischen Krankenkassen im Kampf gegen die Tuberkulose. *Tu.* 1906. 5.
2883. Wiesmann, P. Die appenzellischen Krankenversicherungsverbände. *Z. S. S.* 1906. 3.

2884. Feilchenfeld, Dr. L. Ueber den Unterschied zwischen der staatlichen und privaten Unfallversicherung. *M. R.* 1906. XIV. 27.
2885. Feilchenfeld, L. Die öffentliche Unfallversicherung auf dem IV internationalen Kongress für Versicherungsmedizin. *Ref. A.V.* 1906. 1. Okt.
2886. Koeppen, P. Gehört die „Beseitigung der Unfallversicherung" zu den dringlichen Aufgaben der Weiterbildung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung? *Ref. A.V.* 1906. II. 11.
2887. Korkisch, H. Ein sonderbarer Sanierungsplan für die Arbeiterunfallversicherungsanstalten. *A.S.* 1906. 1. Juli.
2888. Pieper, W. Ein Vorschlag zur Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft. *Ref. A.V.* 1905. 15. Sept.
2889. Statistik der Arbeiterunfallversicherung. *A.S.* 1906. 16. Juli.
2890. Unfallversicherung im Handelsgewerbe. *A. k. S.* 1906. Juli.
2891. Frässdorf, J. Die Rechtsprechung in der Unfallversicherung. *S. M.* X. (XII.) II. 9.
2892. Wissell, R. Unfallrente und Krankengeld. *C. G. D.* 1906. XVI. 44.
2893. Saucke, Dr. A. Die Rentenberechnung nach § 10 Abs. 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. *Ref. A.V.* 1906. II. 9.
2894. Seelmann, H. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherungsgesetze. *Ref. A.V.* 1906. II. 7.
2895. Waller, K. Erhöhung der Beiträge zur Arbeiterunfallversicherung. *Ind.* 1906. XI. 46.
2896. Statistik der Arbeiter-Unfallversicherung. *A.S.* 1906. XVII. 14.
2897. Unfall- und Invalidenversicherung in den Jahren 1904 und 1905. *C.* 1906. 15. Juli.
2898. Proyecto de ley de accidentes del trabajo. *B. Arg.* 1906. XX. 452.
2899. Faber, V. L. Nogle vink vedrørende Anvendelsen af Ulykkesforsikringsloven af 7. Januar 1898. (Einblicke betr. die Anwendung des Gesetzes vom 7. I. 1898 über die Unfallversicherung der Arbeiter). *T. A.* 1906. April.

2900. Deganello, G. L'assicurazione degli operai contro gli infortuni sul lavoro e la sua applicazione all'agricoltura. (Die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft.) *Rif. soc.* 1906. 15. Juni.
2901. Merens, J. D. De classificatie in het ontwerp Landbouw-Ongevallenverzekering. *E.* 1906. 3.
2902. Günther, F. W. Das deutsch-luxemburgische Abkommen über Unfallversicherung. *Mas.* XVIII. 7.
2903. Saucke, A. Der Anteil des Reiches an den Kosten der Arbeiter-Unfallversicherung. *A.V.* 1905. Nov.
2904. Ueber den Einfluss der neueren deutschen Unfallgesetzgebung auf Heilbarkeit und Unheilbarkeit der Krankheiten. *S. P.* 1906. XVI. 3.
2905. Niese. Wesen und Wirken der deutschen Unfall-Berufsgenossenschaften. *Z. G.H.* 1906. XIII. 16. 17. *Werkm.Z.* 1906. XXIII. 6. 8.
2906. Die österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1903. *S. R.* 1906. Mai.
2907. Rechnungsabschlüsse der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten für das Jahr 1905. *S. R.* 1906. VII. 12.
2908. Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 12.
2909. Ergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherung in den Betrieben der k. und k. Kriegsmarine im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 10.
2910. Die hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiterunfallversicherungsanstalten Oesterreichs im Jahre 1905. *S. R.* 1906. Juni.
2911. Pensionsfonds der Arbeiterunfallversicherungsanstalten Oesterreichs im Jahre 1904. *S. R.* 1906. Aug.
2912. Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung der Bediensteten der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen. *S. R.* 1906. VII. 12.
2913. Situation et opérations en 1905 des caisses nationales d'assurance en cas de décès et en cas d'accident. *B. O. T.* 1906. XIII. 9.
2914. Das holländische Unfallversicherungsgesetz. *Z. C. G. D.* 1906. 12. März.
2915. Sanger, Sophy. A Note on the Workmen's Compensation Bill. *W. T. U.* 1906. 62.
2916. De Ongevallenverzekering in Nederland i 1904. *Tj.* 1906. 14.
2917. van Drooge, J. Bedrijfsziekte en de nederlandsche ongevallenverzekering. *C. O. V.* 1906. Oktober.

2918. Pagliari, Prof. F. L'assicurazione contro la vecchiaia e l'invalidità. *Cr. s.* 1906. XVI. 13.
2919. van Drooge, J. Een basis voor ouderdoms- en invaliditeitspensionen. *C. O. V.* 1905. Dez.
2920. Korkisch, Dr. H. Die Leistungen der Invalidenversicherung des Reformprogramms. *A.S.* 1906. XVII. 19. 20.
2921. Eine Reform der Invalidenversorgung der Tabakarbeiterschaft. *G.Sch.* 1906. 21.
2922. Seelmann. Zum Begriff „Invalidität". *Ref. A.V.* 1906. II. 12.
2923. Seelmann. Die ärztliche Begutachtung des Beginns der Invalidität. *Ref. A. V.* 1906. II. 23.
2924. Zur Reform der Invalidenversicherung. *Ref. A.V.* 1906. II. 3.
2925. Appelius. Gegen das Einzugsverfahren der Beiträge zur Invalidenversicherung gemäss §§ 148 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes. *Ref. A.V.* 1906. II. 13.
2926. Das Ausscheiden der Invalidenrentenempfänger der Jahre 1891 bis 1899 aus dem Rentengenuss. *R. A.* 1906. IV. 12.
2927. Derniers résultats statistiques de l'assurance contre l'invalidité (Allemagne.) *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 3.
2928. Pensionsfonds der Arbeiterunfallversicherungsanstalten Oesterreichs im Jahre 1904. *S. R.* 1906. VII. 8.
2929. Gesetzliche Regelung der Alters- und Invalidenunterstützung in Frankreich. *C.* 1906. XIII. 14.
2930. Invaliden- und Altersunterstützung der britischen Gewerkschaften. *G.Sch.* 1906. VIII. 22.
2931. Fuster. Les pensions de vieillesse en Australie. *Acc. et Ass.* 1906. April-Juni.
2932. Burt, T. Old-age pensions. *N. C.* 1906. Sept.
2933. Some preliminaries of old-age pensions. *Ec.* 1906. 24. Nov.

2934. Cassa nazionale di previdenza per la invalidità e per la vecchiaia degli operai. *B. U. L.* 1906. VI. 1—6.
2935. Goria, G. Les pensions d'invalidité et de retraite ouvrière en Italie. *Ref. soc.* 1906. XXVI. 20.
2936. Seelmann. Die Invalidenversicherung in Luxemburg. *Ref. A.V.* 1906. II. 9.

2937. Privatbeamtengesetz. *W. I.* 1906. XI. 13.
2938. Leixner v. Grünberg, A. Die Versicherung der Privatbeamten. *Oe. Ind.* 1906. VIII. 22.
2939. Staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten. *I. B.Z.* 1906. 3.
2940. Leitsätze zur staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten. *I. B.Z.* 1906. 11.
2941. Eine gemeinnützige Volks- und Pensionsversicherung. *S. P.* 1906. XV. 44.
2942. Kaff, S. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. *V. W.* 1905. Dez.
2943. Zur Pensionsversicherung der Privatbeamten. *Oe. Ind.* 1906. VIII. 13.
2944. Zur Pensionsversicherung der Privatangestellten. *B.W.* 1906. IX. 39.
2945. Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten. *Werkm.Z.* 1906. XXIII. 4.
2946. Alters- und Invaliditätsversicherung der Privatbeamten. *E. Ind.* 1906. 7.
2947. Die Pensionsversicherung und die Handelsangestellten. *A.S.* 1906. XVII. 13.
2948. Röding, Fr. Několik slov o zemské starobní pokladně. (Ueber die Landesalterskasse.) *N. d.* 1905/6. XIII. 2.
2949. Erzberger, M. Die soziale Seite der neuen Militärpensionsgesetze. *S. K.* 1906. XXVI. 7.
2950. Unger, H. Alters- und Invalidenrente. *A.V.* 1906. 1. Sept.
2951. Recke. Eine Reform der Pensions- und Volksversicherung durch Begründung des „Vereins Versicherungsbank für Deutschland". *C.* 1906. 1. Sept.
2952. Wagner, Dr. M. Arbeiterpensions- und Reliktenkasse in Deutschland. *Z. G.H.* 1906. XIII. 8.
2953. Potthoff, Dr. H. Wann kommt die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten in Deutschland? *Werkm.Z.* XXIII. 23.
2954. Michel, A. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der kommunalen Arbeiter in reichsdeutschen Städten. *A.S.* 1906. XVII. 21.
2955. Les caisses minières de secours et de retraites en 1905 (Prusse). *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 4.
2956. Stockinger, F. Die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge in Baden. *V. A.* 1906. XII. 15.
2957. Fischer, E. Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter in Hamburg. *K. P.* 1906. 27. April.
2958. Altersfürsorge für bremische Staatsarbeiter. *Gew.* 1906. X. 40. 41. 42.
2959. Emminghaus. Die Pensionsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich. *Mas.* 1906. Juni.
2960. Ennesch, A. Ein Rückblick auf die Pensionsbewegung der Privatbeamten in Oesterreich. *I. B.Z.* 19. 10. V. 1906.
2961. Kaff, S. Die gesetzliche Pensionsversicherung der Privatbeamten in Oesterreich. *S. P.* 1906. 6. Dez.
2962. Kögler, K. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. *Z. V. S. V.* 1906. 2. 3.
2963. Wagner, Dr. M. Die Versicherung der Privatbeamten in Oesterreich. *S. K.* 1906. XXVI. 7.
2964. Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten in Oesterreich. *I. B.Z.* 1906. 4.
2965. Das obligatorische Pensionsrecht der österreichischen Privatbeamten. *Werkm.Z.* 1906. XXIII. 8.
2966. Der Provisionsfonds der österreichischen Postboten im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 12.
2967. Regelung der Versorgungsgenüsse der österreichischen Tabakregiearbeiter. *S. R.* 1906. VII. 12.
2968. Goria, G. Le pensioni ai vecchi operai nel Belgio secondo la legge 10 Maggio 1900. (Die Alterspensionen für die Arbeiter in Belgien nach dem Gesetz vom 10. Mai 1900). *R. I. S. S.* 1905. Nov.
2969. La mutualité en Belgique. *Rev. Tr.* 1906. XI. 13—24.

2970. Situation et opérations en 1905 de la caisse nationale des retraites pour la vieillesse. *B. O. T.* 1906. XIII. 8.
2971. Les sociétés de secours mutuels de mineurs en 1903 et 1904. *B. O. T.* 1906. XIII. 6.
2972. Thomas, A. Die Altersversorgung für Arbeiter in Frankreich. *N. G.* 1906. 13.
2973. Martin Saint-Léon, E. Les retraites ouvrières doivent-elles être obligatoires? *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 5.
2974. Bellom, M. L'initiative patronale pour les retraites ouvrières. *Ec. Fr.* 1906. 29. Dez.
2975. Beauregard, P. Les caisses de retraites. *M. E.* 1906. 17. Febr.
2976. Bellom, M. Le fonds commun et le livret individuel de retraite. *Ec. Fr.* 1906. 24. Febr.
2977. Leroy-Beaulieu, P. Les charges du projet de loi des retraites. *Ec. Fr.* 1906. 10. März.
2978. Bellom, M. La loi sur les retraites ouvrières: la faillite de l'obligation. *Ec. Fr.* 1906. 7. April.
2979. Bellom, M. La liberté de la prévoyance et les retraites ouvrières. *R. P. P.* 1906. April.
2980. Saint-Aubert, G. de. Les retraites ouvrières à la Chambre des Députés. *A. cath.* 1906. XXXI. T. LXII. 2.
2981. Pic, P. La question des retraites ouvrières en France et le mouvement doctrinal. *Q. P.* 1906. VII. 7.
2982. Die Frage der Arbeiterpensionen in Frankreich. *A.V.* 1906. 2. Okt.
2983. Liesse, A. L'initiative des sociétés privées en matière de retraites ouvrières. *Ec. Fr.* 1906. 1. Dez.
2984. Jay, Raoul. Gesetzentwurf über die Altersversicherung der Arbeiter. (Von der franz. Deputiertenkammer angenommene Fassung.) *S. P.* 1906. XV. 49. 50.
2985. Olphe-Galliard, G. Une solution peu connue du problème de retraites. *Réf. soc.* 1906. XXVI. 22.
2986. de Vries-Feyens, G. L. De wet op de werklieden-pensioenen in Frankrijk. *S. W.* 1906. 14. April.
2987. Neumann. Les sociétés de secours mutuels et l'assurance contre la maladie. *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 3.

2988. Kohl, H. Die Frau und die Versicherung. *Tg.* 1906. 18. V.
2989. Mutterschaftsversicherung im Rahmen der sozialen Gesetzgebung. *M. R.* 1906. XIV. 34.
2990. Stier-Somlo, Prof. Dr. Die Witwen- und Waisenversicherung. *Z. Vers.* 1906. VI. 4.
2991. Die Witwen- und Waisenversicherung der Seeleute. *C. G. D.* 1906. XVI. 36.
2992. Seelmann. Die Witwen- und Waisenversicherung der Seeleute. *Ref. A.V.* 1906. II. 22.
2993. Fuster, E. La caisse d'assurance des invalides, veuves et orphelins de la marine (Allemagne.) *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 4.
2994. Opération de la caisse générale d'épargne et de retraite. *Acc. et Ass.* 1906. XVII. 3.

26. Wohlfahrt und Fürsorge.

2995. Fromm, W. Arbeitergärten. *Z. G.H.* 1906. XIII. 24.
2996. Arbeitergärten. *C.* 1906. 19.
2997. Fuchs. Die Gartenstadt. *Soc. R.* 1906. 4.
2998. Barnett, S. A. Some aspect of the garden surburb at Hampstead. *P. C. S. I.* 1906. 1.
2999. Eine Waldstadt für das Industriegebiet. *K. P.* 1906. 21. Dez.
3000. Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter. *Z. G.H.* 1906. XIII. 1. 2. 3. 5.
3001. Turpeau, J. Les jardins ouvriers. *M. E.* 1906. 8. Dez.
3002. Eberle, C. Städtische Arbeiterfürsorge. *K. P.* 1906. 41.
3003. Becker, H. Wohlfahrtspflege im Eisenbahndienst. *E. Z.* 1906. XXIX. 19. 20.
3004. Becker, H. Soziale Wohlfahrtspflege im Eisenbahndienst. *B. F.* 1906. XX. 28.
3005. Becker, H. Die Aufgaben und Ziele der sozialen Wohlfahrtspflege im Eisenbahndienste. *B. F.* 1906. XX. 31. 34.
3006. Recke. Fürsorge deutscher Städte für ihre Arbeiter im Jahre 1905. *C.* 1906. 11.

3007. Die für die Arbeiter der staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke Preussens bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen. *B. H. S.* 1906. 1. B. p. 1—44.
3008. Wohlfahrtseinrichtungen für Beamte und Arbeiter der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen. *S. R.* 1906. VII. 8.
3009. Wohlfahrtseinrichtungen der königlich württembergischen Verkehrsanstalten. *A. E.* 1906. Juli-Aug.
3010. Arbeiterfürsorge in staatlichen Betrieben. *Z. C. G. D.* 1906. 30. Juli.
3011. Arbeiterfürsorge in der königlichen Porzellanmanufaktur in Berlin. *C.* 1906. 15. Sept.
3012. Wohlfahrtseinrichtungen der kgl. bayrischen Staatseisenbahnen im Jahre 1904. *A. E.* 1906. Mai-Juni.
3013. Arbeitsverhältnisse und Fürsorgeeinrichtungen in den Betrieben des österreichischen Vereines für chemische und metallurgische Produktion. *S. R.* 1906. VII. 9.
3014. Wohlfahrtseinrichtungen bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 11.
3015. Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen in den Betrieben des österreichischen Tabakmonopols im Jahre 1905. *S. R.* 1906. VII. 11.
3016. Rothe, K. C. Das Volksheim in Wien. *C.* 1906. 7.
3017. Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen in den staatlichen Betrieben von Bosnien und der Hercegovina. *S. R.* 1906. VII. 11.
3018. Fürsorgeeinrichtungen bei französischen Eisenbahnen. *S. R.* 1906. Juli.
3019. Bányász, L. Munkásviszonyok és munkásjóléti intézmények a. m. kir. dohánygyárakban. (Arbeitsverhältnisse und Arbeiterwohlfahrts-Institutionen in den kgl. ungar. Tabakfabriken.) *K. S.* 1906. IX.

Register und Inhaltsübersichten.

I. Chronologische Uebersicht der Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Ländern.

(Die chronologische Uebersicht der Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Ländern für diesen Band ist in dem Generalregister der in Band I—V enthaltenen Gesetze und Verordnungen enthalten.)

II. Sachregister zur Einleitung und zum Abschnitt: Gesetze und Verordnungen.

(Abkürzungsverzeichnis s. Bull., Bd. II, S. 759.)

III. Register der parlamentarischen Arbeiten.

1) Die eingeklammerten Zahlen bei den parlamentarischen Arbeiten des Deutschen Reiches beziehen sich auf die Behandlung des betreffenden Gegenstandes in der Budgetdebatte.

IV. Uebersicht über Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

V. Personenregister.

Generalregister

der in Band 1—5 (1902—1906) des Bulletins des Internationalen Arbeitsamtes abgedruckten Gesetze und Verordnungen über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Nach Ländern und chronologisch geordnet.

(Die fett gedruckte arabische Ziffer bedeutet den Band des Bulletins des Internationalen Arbeitsamtes, die römische Ziffer die Seite der Einleitung, die folgende arabische Ziffer die Seite des Textabdruckes.)

Internationaler Arbeiterschutz.

Nationaler Arbeiterschutz.

Australischer Staatenbund.
1904. 1. G. v. 15. Dez. betr. Vermittlung und Schiedssprechung zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines Einzelstaates hinaus erstrecken 4 LXIII 459.

Baden.
1902. 1. G. v. 27. Juli betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen 1 502.
2. Bek. v. 31. Juli betr. Unfall- und Krankenversicherung 1 LXII 502.
1903. 3. Erl. v. 30. April betr. die Verhältnisse der Tapezierer 2 XXXV 245.
4. V. v. 30. Dez. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 3 I 8.
1904. 5. V. v. 29. Febr. betr. den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren 3 VI 8.
6. V. v. 13. Aug. betr. den Vollzug des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte 3 XXXVII 319.
1905. 7. Bek. v. 30. Juni die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betr. 4 192.
1906. 8. V. v. 1. Okt. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien 5 LII 376.

Bahama-Inseln.
1903. 1. G. v. 11. Mai zur Verhinderung der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren an Bord von Schiffen, die der Schwammfischerei und Fischerei in den Gewässern der Bahama-Inseln dienen 5 V 30.
1904. 2. G. v. 9. Juni zum Schutze der Personen, die Verträge abschließen, um als Arbeiter in fremden Ländern und auf Schiffen, die mit fremden Ländern Handel treiben, zu arbeiten 5 IV 30.

Barbados.
1904. 1. G. v. 17. Febr. zur Abänderung der Gesetzgebung betr. die Hilfskassen 5 LXIII 290.
2. G. v. 18. März zur Abänderung des Auswanderungsgesetzes No. 8 von 1891 5 XXVIII 290.

Basel-Land.
1905. 1. G. v. 20. März betr. die öffentlichen Ruhetage 4 X 63.

Basel-Stadt.
1903. 1. G. v. 26. März betr. Aenderung des Polizeistrafgesetzes 2 IV 36.
2. V. v. 8. Juli über die gewerbsmässige Stellenvermittlung 2 LIII 415.
3. Grossratsbeschl. v. 12. Nov. betr. Abänderung des Gesetzes über das öffentliche Arbeitsnachweisbureau 2 LXXII 565.
1904. 4. Bek. v. 19. Febr. betr. den Milchverkauf in den Läden an öffentlichen Ruhetagen 3 50.
5. G. v. 7. Juli betr. Sonntagsruhe 3 XXIX 280.
6. Verbot v. 31. Dez. der Verwendung von Bleiweiss bei Arbeiten für die öffentliche Verwaltung 3 XLVI 451.
1905. 7. G. v. 27. April betr. den Schutz der Arbeiterinnen 4 VII 58.
8. G. v. 8. Juni betr. Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftgesetzes vom 19. Dez. 1887: 4 XIV 63.
9. VollzV. v. 29. Juli zum G. v. 27. April betr. den Schutz der Arbeiterinnen 4 XXX 231.
10. Bek. v. 30. Sept. betr. Sonntagsarbeit bei den Photographen 4 LIV 376.
1906. 11. VollzV. v. 13. Jan. zum G. v. 8. Juni betr. Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dez. 1887: 5 VII 56.
12. G. v. 14. Juni betr. das Lehrlingswesen 5 XIV 191.
13. VollzV. v. 2. Juli zum Wirtschaftsgesetz v. 12. März 06 5 LIV 587.
14. Beschluss d. Regierungsrats v. 4. Juli betr. Abänderung der VollzV. v. 13. Jan. 06 zum G. v. 8. Juni 05 betr. Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes v. 19. Dez. 1887: 5 XVII 197.
15. Allgemeine Dienstordnung v. 28. Juli für die Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen 5 XLVIII 587.
16. Allgem. VollzV. v. 6. Okt. zum G. betr. das Lehrlingswesen 5 XXVI 296.
17. Beschl. v. 28. Nov. betr. die Fürsorge für die Arbeitslosen im Winter 1906/07 5 LXI 593.
18. V. v. 15. Dez. betr. regelmässige Nachtarbeit von Lehrlingen 5 XXXV 593.

Bayern.
1902. 1. V. v. 13. Nov. die Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. 1 609.
1903. 2. Erl. v. 30. April betr. die Tätigkeit der gemeindlichen Arbeitsämter 2 XXXI 244.
3. Erl. v. 4. Juni betr. den Zustand der gewerblichen Küchen 2 XXXVIII 244.
4. Verf. v. 11. Juli betr. Arbeiterausschüsse im Bereich der Königl. bayr. Staatseisenbahnverwaltung 2 LXI 329.
5. G. v. 17. Dez. betr. die Ausführung der §§ 42 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes 2 XCI 597.
6. Bek. v. 20. Dez. zum Vollzug des Reichsgesetzes v. 30. März 03, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr. 2 LXXXII 598.
1904. 7. Oberpolizeiliche Vorschriften v. 27. Juli zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen 3 XXX 250.
8. V. v. 3. Aug. den Vollzug des

34. Kgl. Erl. v. 24. Okt. betr. die Massnahmen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit in den Kohlenbergwerken der Provinz Lüttich 3 XLVI 392.
35. Kgl. Erl. v. 24. Okt. betr. die Abänderung der Kgl. Erlasse v. 27. Aug. und 25. Dez. 1874 über die Organisation der ständigen Knappschaftskassenkommission 3 LI 392.
36. Erl. v. 17. Nov. betr. die Klassifizierung der Stickerei- und Passementeriefabriken 3 XLVII 392.
37. Erl. v. 5. Dez. zur Ausführung des Art. 38 des G. betr. den Schadenersatz für Betriebsunfälle 3 LI 393.
38. Erl. v. 6. Dez. zur Ausführung des Art. 11 des G. betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle 3 LI 393.
39. Erl. vom 19. Dez. betr. die Bedingungen, unter welchen die Hinterlage von Werttiteln den Betriebsunternehmer von der Auszahlung des Rentenkapitals entbindet 3 LI 393.
40. Erl. v. 20. Dez. betr. die Unfallanzeigen 3 LI 393.
41. Erl. v. 22. Dez. betr. das Grundreglement für den durch Art. 20 des G. betr. Schadenersatz für Unfälle geschaffenen Garantiefond 3 LI 393.
42. Erl. v. 23. Dez. zur Ausführung des Art. 2, No. 1, Abs. 11 des G. betr. Schadenersatz für Unfälle 3 LI 393.
43. Erl. v. 28. Dez. betr. das Datum des Inkrafttretens des G. betr. Schadenersatz für Arbeiter 3 LI 394.

1905. 44. Erl. v. 28. Jan. betr. die Klassierung der Fabrikation von Fettsäuren 4 XIII 21.
45. Erl. v. 20. März betr. die Klassierung der Dynamo-Generatoren, Dynamo-Rezeptoren und der elektrischen Transformatoren 4 XIII 28.
46. V. v. 30. März betr. die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu beobachtenden Massregeln in den dem G. v. 21. Dez. 03 unterstellten industriellen und kommerziellen Unternehmungen 4 21.
47. Erl. v. 31. März enthaltend Spezialbestimmungen für das Baugewerbe, Konstruktions-und Erdarbeiten 4 XIII 27.
48. Erl. v. 7. April betr. die Beleuchtung der Kohlengruben bei Arbeiten unter Tage 4 XII 27.
49. Erl. v. 20. April betr. die Ausführung des Art. 17 des Generalreglements v. 29. Aug. 04 4 28.
50. Regl. v. 13. Mai betr. den Gebrauch von Bleiweiss bei den Malerarbeiten im Baugewerbe 4 XLIV 198.
51. G. v. 25. Juni betr. die Gewährung von Sitzgelegenheit an die weiblichen Ladenangestellten 4 XLVI 193.
52. G. v. 17. Juli betr. die Sonntagsruhe in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben 4 XXX 194.
53. Erl. v. 4. Juli betr. die Klassierung der Fabrikation und der Lagerung verderblicher Gase 4 XLV 200.
54. Erl. v. 8. Juli betr. die Klassierung der Betriebe, in welchen Nikotin aus Tabak gepresst wird 4 XLV 200.
55. Erl. v. 16. Juli betr. die Anwendung des G. vom 30. Juli 01 betr. die Regelung der Arbeitsmasse auf die Webereiindustrie 4 XLV 200.
56. MinistErl. v. 1. Aug. zur Ausführung des Art. 10 Abs. 5 des Kgl. Erl. v. 13. Mai 05 betr. die Verwendung von Bleiweiss bei Malerarbeiten auf Bauten 4 XLV 201.
57. MinistErl. v. 1. Aug. zur Ausführung des Art. 10 Abs. 1 u. 2 des Kgl. Erl. v. 13. Mai 05 betr. die Verwendung von Bleiweiss bei Malerarbeiten auf Bauten 4 XLV 201.
58. Kgl. Erl. v. 5. Sept. betr. die Klassierung der Glyzerindestillierungsanlagen 4 LVIII 319.
59. Kgl. Erl. v. 5. Sept. betr. die Klassierung der Lampenstuben und anderen, mit Bergwerken, in welchen entzündbare Stoffe gehandhabt werden, verbundenen Räume 4 LVIII 319.
60. Kgl. Erl. v. 5. Sept. betr. die Abänderung in der Klassierung der Dynamorezeptoren 4 LVIII 319.
61. Kgl. Erl. v. 9. Okt. betr. die Klassierung der Glyzerindestillationsbetriebe 5 VII 13.

1906. 62. Erl. v. 15. Jan. betr. die Errichtung eines Mittelstandsamtes 5 LVI 406.
63. Kgl. Erl. v. 20. Jan. betr. die Klassierung der Apfelweinfabriken 5 VII 14.
64. G. v. 31. März zur Bestätigung des am 21. Febr. zwischen Belgien und Frankreich abgeschlossenen Vertrages über die Entschädigung von Arbeitsunfällen 5 XIII 161.
65. Kgl. Erl. v. 11. Mai betr. die Klassierung der Bierhefefabriken mit Alkoholdestillation 5 VII 14.
66. Kgl. Erl. v. 16. Juni betr. die Abänderung in derKlassierung der Butterfabriken 5 161.
67. Abänderung v. 9. Juli der Kgl. Verf. betr. Einteilung der Schiessplätze für Feuerwaffen 5 XXXI 268.
68. Sonntagsruhe, v. 28. Juli. Anordnungen für gewisse durch das G. v. 13. Dez. 1889 geschützte Arbeiterkategorien. Spiegel-, Kristall-, Trink- und Scheibenglasindustrie 5 XXX 268.
69. Erl. v. 20. Nov. betr. die besonderen Massnahmen beim Auf- und Abladen,

1904. 11. G. v. 10. Febr. zur Regelung der Einwanderung 3 XXI 169.
12. G. v. 10. Febr. zur Abänderung des G. zur Regelung der Kohlengruben 3 XXI 173.
13. G. v. 10. Febr. zur Abänderung des G. betr. die Inspektion der Dampfkessel von 01: 3 XXVI 174.
14. G. v. 10. Febr. zur Abänderung des G betr. das Retentionsrecht der Mechaniker 3 XXI 174.
15. AusfV. v. 16. Febr. zum Arbeiterhaftpflichtgesetz 3 418.

Bulgarien.

1903. 1. G. v. 20. Juni/3. Juli betr. die Organisation der Handwerke und der Berufsverbände 3 XXXV 321.
2. G. betr. die Arbeit der Frauen und Kinder in den industriellen Betrieben 4 VI 28.
1905. 3. G. v. 23. März/15. April zur Förderung der Industrie und des Handels 5 14.

California.

1901. 1. G. v. 20. Febr. betr. arbeitsstatistisches Amt 1 21.
2. G. v. 20. Febr. betr. Prüfung und Konzession der Barbiere 2 CIX.
3. G. v. 22. Febr. betr. Lohnpfändung 2 CIII.
4. G. v. 8. März betr. Lohnzahlung 2 CIII.
5. G. v. 12., 16., 23. März betr. Aenderung des Strafgesetzbuchs 1 22, 23.
6. G v. 16. März betr. Aenderung des Zivilgesetzbuchs 1 22.
7. G. v. 23. März betr. Kinderarbeit 1 22.
8. G. v. 23. März betr. Fabriken und Werkstätten 1 23.
9. G. v. 23. März betr. Arbeitsstunden in öffentlichen Betrieben 1 23.
10. G. v. 28. Febr. zur Einführung einer Pause für die Mittagsmahlzeit der Arbeiter in Sägemühlen, Putzmühlen, Zängewalzwerken und Holzfällereien 1 624.
11. G. betr. Dienststunden der Polizisten 1 624.
12. G. über die ausschliessliche Anstellungsberechtigung Eingeborener und Bürger bei öffentlichen Arbeiten 1 624.
1902. 13. Verfassungsänderung v. 7. Nov., die durch Volksabstimmung angenommen wurde 1 LVI 624.
1903. 14. G. v. 12. Febr. betr. Arbeitsvermittlung 2 LII 356.
15. G. v. 12. Febr. betr. Stühle für weibliche Angestellte 2 LVIII 357.
16. G. v. 10. März betr. Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten 2 LII 357.
17. G. v. 19. März betr. den Schutz der Angestellten in Baugewerben 2 LVII 358.
18. G. v. 20. März betr. Beschäftigung, Haftpflicht 2 CXVI 358.
19. G. v. 20. März betr. Beschäftigung und Vorspiegelung falscher Tatsachen 2 LIII 359.
20. G. v. 20. März betr. die Zulässigkeit v. Arbeitervereinbarungen 2 359.
21. G. zur Abgrenzung der Pflichten der Arbeitsvermittler, nebst Festsetzung der Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen 2 XC 645.
22. G. zur Festsetzung der Dienstzeit von Arbeitern, die bei öffentlichen Arbeiten für den Staat beschäftigt werden 2 LXXXIV 645.
23. G. zur Verhinderung falscher Vorspiegelungen hinsichtlich Arbeitsbedingungen 2 XC 645.
24. G. betr. Einschränkung des Sinnes des Wortes „Verschwörung" (conspiracy) und zur Festlegung des Gebrauchs der Worte „Beschränkungserlass" (restraining order) und „Gerichtsbefehle" (injunctions) bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern in Californien 2 LXXXV 645.
1905. 25. G. v. 28. Febr. betr. Arbeitszeit für Pharmazeuten 5 XC.
26. G. v. 18. März betr. das arbeitsstatistische Amt 5 XCI.
27. G. v. 18. März betr. Arbeitsnachweis 5 LXXXIII.
28. G. v. 21. März betr. Schutz der Gewerkvereinsmarken 5 LXXXIV.
29. G. v. 21. März betr. Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten 5 LXXXIV.
30. G. betr. Kinderarbeit 5 LXXXVI; LXXXVII LXXXVIII.

Canada.

1901. 1. Kodifikation der G. betr. die Einschränkung der Einwanderung und Beschäftigung der Fremden 1 V 53.
2. G. v. 15. April zum weiteren Ausbau der Fabrikgesetzgebung 1 55.
1903. 3. G. v. 10. Juli zur Beilegung von Streitigkeiten im Eisenbahnbetriebe 2 394.

Colorado.

1901. 1. G. v. 19. Febr. betr. Arbeitsstunden der Eisenbahner 2 CII, CIX 28.
2. G. v. 28. März betr. Haftpflicht 2 CX 28.
3. G. v. 10. April betr. Auszahlung von Löhnen — halbmonatlichen Zahltag 2 CIII 28.
4. G. v. 11. April betr. Sträflingsarbeit 2 CV 28.
5. G. v. 29. April betr. Schutz von Strassenbahnangestellten 2 CX 28.
6. G. v. 30. April betr. Wägungen in Kohlengruben 2 CIX.
1903. 7. G. v. 9. März betr. Lohnpfändungen 3 270.

14. V. v. 28. Sept. betr. die Einrichtung und den Gebrauch von raschlaufenden Schleifsteinen und -scheiben **3** 398.

1905. 15. G. (No. 55, 05) v. 1. April betr. die Aufsicht über die Begräbniskassen **4** 323.

16. G. betr. die Versicherung der Seeleute gegen die Folgen von Unfällen beim Schiffahrtsbetriebe **4** 323.

1906. 17. G. (No. 171, 06) v. 6. April betr. die Arbeit in Brot- und Kuchenbäckereien, sowie in Konditoreien **5** XV 161.

18. Bek. v. 7. Mai betr. das Verbot, dass Personen unter 18 Jahren in Buchdruckereien mit der eigentlichen Stereotypierungsarbeit beschäftigt werden **5** VII 14.

19. Regulativ v. 30. Aug. für Eisengiessereien und Maschinenfabriken etc., erlassen auf Grund des § 8 des G. No. 71 v. 11. April 01: **5** XXVI 269.

Delaware.

1901. 1. G. v. 19. Febr. betr. Lohnpfändung **1** XXX 418.

2. G. v. 7. März betr. Feiertage **2** CII.

3. G. v. 9. März betr. Prüfung etc. für Barbiere **2** CIX 28.

1903. 4. G. v. 7. April betr. Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten der Stadt Wilmington **2** LXXXIV 647.

1905. 5. G. betr. Kinderarbeit **5** LXXXVI, LXXXVII.

Deutsches Reich.

1902. 1. Bek. v. 23. Jan. betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften **1** X 131.

2. Bek. v. 25. Jan. betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlusszeit **1** IX 133.

3. Bek. v. 31. Jan. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorien dienenden Werkstätten mit Motorenbetrieb **1** IX 134.

4. Bek. v. 1. März betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren **1** IX 135.

5. Bek. v. 5. März betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten **1** IX 138.

6. Bek. v. 5. März betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien **1** IX 140.

7. Bek. v. 15. März betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken **1** 143.

8. Bek. v. 20. März betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln **1** 143.

9. Bek. v. 20. März betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) **1** VIII 143.

10. Bestimmungen v. 28. April betr. den Beirat für Arbeitsstatistik **1** XVII 243.

11. Bek. v. 27. Mai betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken **1** XV 244.

12. Seemannsordnung v. 2. Juni **1** XXXIV 361.

13. G. v. 2. Juni betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute **1** XXXVII 380.

14. G. v. 2. Juni betr. Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches **1** XXXVIII 381.

15. G. v. 2. Juni betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute **1** XXXVII 383.

16. Bek. v. 24. Juni betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. **1** XLIX 499.

17. Süssstoffgesetz v. 7. Juli **1** XXXIII 384.

18. Bek. v. 22. Okt. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien **1** XLIX 499.

19. V. v. 24. Nov. über die Inkraftsetzung des G. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene **1** LXIII 605.

20. Bek. v. 9. Dez. betr. die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion **1** LVII 605.

21. Zolltarifgesetz v. 25. Dez. **1** LXVI 605.

1903. 22. Bek. v. 30. Jan. betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl. **2** VII 7.

23. Bek. v. 27. Febr. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen **2** VII 7.

24. Bek. v. 13. März betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern **2** IX 8.

25. Unfallverhütungsvorschriften **1** 261—262, 505—506, 611—612, **2** 20—25, 144—155.

26. G. v. 23. März betr. Abänderung der Seemannsordnung **2** VIII 1.

27. Bek. v. 24. März betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preussen, Baden und Elsass-Lothringen **2** VI 10.

28. G. v. 30. März betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 2 I 1.
29. Bek. v. 1. April betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservatifs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl. 2 12.
30. G. betr. Phosphorzündwaren 2 XVI 125.
31. G. betr. weitere Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes 2 125.
32. Bek. v. 24. April betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken 2 XXXIII 225.
33. Bek. v. 24. April betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen 2 XXXV 225.
34. Bek. v. 26. Mai betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten 2 XXXIII 225.
35. Bek. v. 16. Juni betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren 2 XXXVII 231.
36. Bek. v. 16. Juni betr. die Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen 2 XXXVII 231.
37. Bek. v. 16. Juni betr. die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge 2 XXXVII 231.
38. V. v. 2. Nov. betr. Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes v. 25. Mai 03 für die preussischen Knappschaftskassen 2 487.
39. Bek. v. 15. Nov. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien 2 LXXV 487.
40. Bek. v. 15. Nov. betr. den Betrieb von Getreidemühlen 2 LXXVI 488.
41. Bek. v. 15. Nov. betr. gewerbliche Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird 2 LXXV 488.
42. Erl. v. 17. Dez. betr. Abänderung des dem G. über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben v. 30. März 03 beigegebenen Verzeichnisses 2 LXXXII 591.
43. Erl. v. 17. Dez. betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des G. über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 2 LXXXII 591.
44. Erl. v. 24. Dez. des Staatssekretärs des Reichspostamtes betr. die Gefahr der Bleivergiftung für Telegraphenarbeiter 2 XXXVII 231.
45. Unfallverhütungsvorschriften 2 25—26, 250, 501—506, 604—630, 3 19—30.
1904. 46. Bek. v. 16. Jan. betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 3 2.
47. V. v. 17. Febr. zur Abänderung der V. v. 31. Mai 1897 betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion 3 VI 2.
48. G. v. 12. Mai betr. Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuches 3 1.
49. Bek. v. 10. Juni betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch 3 XXI 159.
50. Bek. v. 1. Juli betr. den Fortbezug der Unfallrente und die Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Ausländern 3 315.
51. G. v. 6. Juli betr. Kaufmannsgerichte 3 XXIII 154.
52. Bek. v. 11. Juli betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 3 XXVII 249.
53. V. v. 7. Nov. über das Inkrafttreten von Vorschriften des G. betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes v. 25. Mai 03 für die preussischen Knappschaftskassen 3 387.
54. Bek. v. 23. Dez. betr. die Ueberweisung der Filztuch- und Filzplattenfabriken von der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft zu der Textilberufsgenossenschaft 3 387.
55. Unfallverhütungsvorschriften 3 389—390, 4 21.
1905. 56. Bek. v. 9. April betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen 4 XIII 3.
57. Bek. v. 16. Juni betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten 4 XLIII 178.
58. Bek. v. 27. Juni betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden 4 XLIII 182.
59. Bek. v. 2. Juli betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume, sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen 4 XLVI 185.
60. Bek. v. 3. Juli betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen 4 XLVI 185.
61. Bek. v. 3. Juli betr. die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung 4 185.
62. Kais. BergV. v. 8. Aug. für Deutsch-Südwestafrika 4 308.
63. Bek. v. 23. Sept. betr. das am 2. Sept. 05 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxem-

15. Beschluss v. 18. Okt. betr. die Arbeitsdauer und die Ruhepausen der Angestellten der Pariser Untergrundbahn 1 VI 28.
16. Zirkular v. 21. Okt. betr. das Verbot der Verwendung von Bleifarben bei allen für die Militärverwaltung ausgeführten Arbeiten 1 VI 29.
17. Zirkular v. 10. Nov. betr. die durch die Polizeigerichte konstatierten Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze 1 30.
18. Zirkular des Unterrichts- und Kunstministers v. 30. Nov. betr. das Verbot der Verwendung von Bleifarben bei allen auf Rechnung seiner Verwaltung ausgeführten Arbeiten 1 VI 29.
19. V. v. 25. Dez. betr. die Abänderung des Verzeichnisses der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe 1 29.

1902. 20. G. v. 2. März, durch welches die Gemeinden der durch die Weinbaukrisis betroffenen Departements ermächtigt werden, zur Verringerung der Arbeitslosigkeit Anleihen mit Ausserachtlassung der üblichen Formalitäten aufzunehmen 1 157.
21. V. v. 18. März betr. die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Frage der Revision des Haftpflichtgesetzes v. 9. April 1898 und der Frage der Unfallversicherung für die Männer 1 157.
22. Rundschreiben der Gewerbeinspektion v. 20. März 1 277.
23. G. v. 22. März betr. die Abänderung mehrerer Artikel des G. v. 9. April 1898 über die Haftpflicht bei Unfällen, die Arbeitern bei ihrer Arbeit zugestossen sind 1 XX 273.
24. V. v. 28. März enthaltend Verwaltungsverfügungen über die Dauer der effektiven täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter 1 XIII 277.
25. G. v. 10. April betr. die Ergänzung des Art. 2 des G. v. 27. Dez. 1890 (Dienstvertrag) 1 277.
26. V. v. 26. April betr. die Einrichtung einer Beiratskommission zum Studium der gesetzgeberischen Massnahmen in Bezug auf die Organisation der Kontrolle der Lebensversicherungsgesellschaften 1 280.
27. V. v. 2. Mai betr. die Einsetzung einer Beiratskommission zum Studium der gesetzgeberischen Massnahmen in Bezug auf den Versicherungsvertrag 1 280.
28. Erl. v. 10. Mai betr. Reorganisation der Arbeitsinspektion 1 XVII 280.
29. V. v. 20. Mai betr. die Abänderung der V. v. 4. Nov. 1899 über die Dauer der Arbeitszeit und der Arbeitspausen der Maschinisten und Heizer 1 XXXIX 432.
30. V. v. 27. Mai betr. das Höchstgewicht der Lasten, die durch jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren mittelst Geschäftsdreirädern transportiert werden dürfen 1 XXIX 433.
31. Rundschreiben v. 27. Mai betr. die Anwendung des durch das G. v. 22. März 02 abgeänderten Haftpflichtgesetzes v. 9. April 1898: 1 434.
32. Rundschreiben v. 2. Juni betr. die Verwendung von Soldaten bei Privatarbeiten 1 XIV 280.
33. Zirkular v. 20. Juni betr. die Durchführung des Art. 10 des G. v. 2. Nov. 1892 betr. die Erwähnung eines Zeugnisses über den Besuch der Primarschule in den Arbeitsbüchern 1 511.
34. V. v. 4. Juli betr. die Ergänzung des Verzeichnisses der Industrien, auf welche die im G. v. 2. Nov. 1892 vorgesehenen Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des wöchentlichen Ruhetages und der Arbeitsdauer Anwendung finden 1 434.
35. V. v. 12. Juli betr. die Abänderung des Reglements der Pensionskasse der Beamten und Arbeiter der Staatseisenbahnen 1 511.
36. V. v. 18. Juli betr. die Regelung der Bleiweissverwendung bei Malerarbeiten in Gebäuden 1 XXXIV 434.
37. V. v. 20. Juli betr. die Verteilung der im Jahre 1902 durch G. v. 31. Dez. 1895 zur Erhöhung der Altersrente vorgesehenen Summe 1 511.
38. Zirkularerl. v. 3. Aug. an die Kreisinspektoren betr. die Durchführung der V. v. 4. Juli, durch welche best. Arbeiten unter die im Art. 7 des G. v. 2. Nov. 1892 vorgesehenen Ausnahmebestimmungen fallen 1 511.
39. Abänderung v. 6. Aug. der V. v. 10. März 1894 betr. die hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Arbeiter 1 XLVIII 512.
40. Zirkular des Marineministers v. 21. Aug betr. das Verbot der Verwendung von Schweinfurtergrün in Pulverform und von Bleiweiss 1 LI 513.
41. Zirkularerl. v. 21. Sept. an die Kreisinspektoren betr. die Durchführung der Bestimmungen der V. v. 28. März 02: 1 XLV 513.
42. Erl. v. 21. Okt. des Marineministers v. 21. Okt. und Zirkular des Marineministers vom gleichen Tage an die Vizeadmirale, Chefkommandanten und Hafenpräfekten in Toulon und Lorient betr. die versuchsweise Einführung des 8-ständigen Arbeitstages in gewissen Marinebetrieben 1 LVI 650.

43. Rundschr. des Justizministers an die Generalstaatsanwälte v. 23. Okt. betr. die Stellung der Justiz gegenüber den Unruhen, die in Gefolgschaft der Streiks ausbrechen können 1 LVIII 651.
44. Zirkular des Marineministers v. 25. Okt. an die Vizeadmirale, Hafenpräfekten und Direktoren der ausserhalb der Häfen gelegenen Marinebetriebe betr. den Verkehr zwischen den Marineverwaltungsbehörden und den Gewerkschaften 1 652.
45. V. des Ministers für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen v. 15. Nov. betr. die Bedingungen, unter welchen den Arbeitergenossenschaften Darlehen gewährt werden können 1 652.
46. V. v. 21. Nov. betr. das Verbot des Absaugens (pompage) in der Zinngeschirrfabrikation 1 652.

1903. 47. V. v. 7. Jan. betr. Abänderung der Zusammensetzung der Klassierungskommission für den Gewerbeinspektionsdienst 2 X 33.
48. Rundschr. v. 7. Jan. betr. den 8-stündigen Arbeitstag in Marinebetrieben 2 VIII 34.
49. Rundschr. v. 12. Jan. betr. die rechtliche Zulässigkeit der gewerkschaftlichen Organisation der Chausseewärter 2 34.
50. Erl. v. 26. Jan. betr. Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Schwierigkeiten bei der Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes auf die Arbeitsunfälle in den Betrieben der Strafanstalten und Krankenhäuser 2 X 34.
51. Erl. v. 14. März betr. die Reorganisation des höheren Arbeitsbeirates 2 XXIV 168.
52. Auszug aus dem Finanzgesetz v. 31. März betr. die Verbesserungen der Rente der Minenarbeiter 2 253.
53. G. v. 5. Juli betr. den Unterricht in der Spitzenklöppelei 2 LVII 373.
54. G. v. 11. Juli betr. Abänderung des G. betr. Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen für die Arbeiter in kaufmännischen und staatlichen Betrieben 2 LVII und LVIII 373.
55. Erl. v. 14. Aug. betr. Abänderung des Erl. über die Ausnahmen hinsichtlich der Arbeitsdauer und des wöchentlichen Ruhetages 2 LVII 377.
56. Rundschr. v. 29. Aug. betr. Akkordarbeit und Ersparnisprämien in Pulver- und Salpeterfabriken 2 LXXXV 664.
57. Erl. v. 17. Okt. betr. die Einsetzung eines Arbeitsbeirates 2 666.
58. Rundschr. v. 22. Okt. betr. die Unfallanzeigen der Leiter der dem G. v. 11. Juli unterstehenden handelsgewerblichen Betriebe 2 LXXX 516.
59. Rundschr. v. 8. Nov. betr. die verschiedenen Arten der Arbeitslöhne in Artilleriewerkstätten 2 667.
60. V. v. 11. Dez. betr. die Erweiterung des Geltungsbereiches der Kinderschutzgesetze v. 7. Dez. 1874 und v. 19. April 1898 auf Algerien 2 LXXXIV 669.
61. Rundschr. v. 19. Dez. betr. die Erhöhung des Einlagemaximums der Gewerkschaften auf 15000 frs. 3 V 37.
62. G. v. 23. Dez. betr. die Subventionierung der an der Ausstellung von St. Louis teilnehmenden Arbeitervereine 3 V 35.
63. G. v. 30. Dez. betr. die Amnestie für die aus Anlass von Streiks begangenen und damit in Verbindung stehenden Gesetzesübertretungen 2 LXXXV 663.
64. G. v. 31. Dez. betr. die Feststellung des Generalbudgets der Einnahmen und Ausgaben für das Finanzjahr 1904: 2 663.
65. G. v. 31. Dez. betr. den Verkauf der bei Arbeitern und Gewerbetreibenden im Stich gelassenen Gegenstände 1 663.

1904. 66. Rundschr. v. 20. Jan. betr. die Anwendung des Gesetzes über Hygiene und Sicherheit auf die Betriebe der Eisenbahngesellschaften 3 38.
67. Erl. v. 27. Jan. zur Abänderung des Erl. v. 14. März 03 betr. die Reorganisation des höheren Arbeitsbeirates 3 VII 38.
68. G. v. 14. März betr. den Arbeitsnachweis für Angestellte und Arbeiter beider Geschlechter und aller Berufe 3 II 35.
69. Erl. v. 17. März betr. die Feststellung derjenigen militärischen Betriebe, hinsichtlich welcher die Durchführung des G. v. 11. Juli 03 über die Hygiene und Sicherheit den Funktionären des Kriegsministeriums übertragen ist 3 39.
70. Rundschr. v. 2. Mai betr. die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung in militärischen Betrieben 3 XXVII 274.
71. Rundschr. v. 20. Mai betr. die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den Werkstätten technischer Unterrichtsanstalten 3 274.
72. V. des Pariser Polizeipräfekten v. 10. Juni betr. Stellenvermittlungsbureaus 3 XXVIII 274.
73. Zuschriften des Handelministers v. 18. u. 21. Juni betr. den Arbeitsnachweis 2 276.
74. Rundschr. v. 25. Juni betr. die Verwendung von Kindern im Alter unter 13 Jahren in Theatern und Rauchkonzerten 3 XXXVII 325.

75. Erl. v. 28. Juni betr. die Durchführung des G. v. 11. Juli 03 in Marinebetrieben 3 XXVII 276.
76. Erl. v. 15. Juli betr. die Ausdehnung der Bestimmungen der durch Erl. v. 18. Juli 02 erfolgten Reglementierung der Bleiweissverwendung auf alle Malerarbeiten 3 XXXVII 325.
77. Erl. v. 28. Juli betr. die Schlafräume des Personals der gewerblichen und kaufmännischen Betriebe 3 326.
78. Erl. v. 4. Aug. betr. die Reorganisation des höheren Arbeitsbeirats 3 XXXVII 327.
79. Rundschr. v. 9. Aug. betr. die Durchführung des Erl. v. 28. Juli über die Schlafräume des Personals 3 XXXIII 326.
80. Erl. v. 20. Sept. betr. die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den der Kontrolle der Gewerbeinspektion nicht unterstehenden Marinebetrieben 3 XXXIII 327.
81. Erl. v. 8. Okt. betr. die Inkraftsetzung des französisch-italienischen Arbeitsvertrages 3 328.
82. Erl. v. 23. Nov. betr. die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Arbeitsdauer und der wöchentlichen Ruhetage für Kinder und Frauen bei der Fabrikation und Reparatur von Segeln bei der Ausrüstung von Schiffen zur grossen Seefischerei 3 XLVIII 403.
83. Erl. v. 29. Nov. betr. die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter 3 XLI 404.
84. Rundschr. v. 7. Dez. betr. die Wahl von medizinischen Experten bei Arbeitsunfällen 3 407.
85. Rundschr. v. 24. Dez. zur Durchführung des Erl. vom 29. Nov. 04 betr. die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter 3 XLI 407.
86. Erl. v. 24. Dez. betr. die Gewährung von Ausnahmen von den Bestimmungen über Arbeitsdauer und Nachtarbeit für Käsereien und die Konstruktions- und Reparaturwerkstätten für Flussbote 3 XLVII 407.
87. Dekr. v. 1. März betr. die Anwendung der Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in Algier und die Spezialmassnahmen zum Schutze der Kinder und Frauen 4 XXX 206.

1905. 88. G. v. 2. März, durch welches die gewöhnlichen Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten ermächtigt werden, die aus Anlass des Arbeitsvertrages zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und ihren Angestellten entstehen 4 XIV 32.
89. Erl. v. 2. März betr. die Anwendung des Arbeiter-Hygiene- und Sicherheitsgesetzes vom 14. Juli 03 auf die Kriegs- und Marineanlagen 4 X 46.
90. G. v. 9. April 1898 über die Haftung für Unfälle, von denen die Arbeiter in ihrer Tätigkeit betroffen werden (abgeändert durch G. v. 28. März 02 und v. 31. März 05) 4 32.
91. Erl. v. 4. April betr. die Hygiene der Arbeiter in Leinenbleichereien 4 XIII 46.
92. Rundschr. v. 3. Mai betr. die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 31. März 4 46.
93. G. v. 9. Mai betr. die Abänderung des G. v. 8. Juli 1890 über die Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter 4 201.
94. G. v. 2. Juli betr. die Arbeitsdauer in Bergwerken 4 XXXIX ff. 202.
95. G. v. 14. Juli betr. die Zwangsunterstützung von mittellosen Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Kranken 4 339.
96. G. v. 15. Juli betr. die Zusammensetzung des Erkenntnissenats und die Organisation der Appellationsinstanz der Gewerbegerichte 4 XLVII 204.
97. Dekr. v. 11. Aug. zur Abänderung des Dekr. v. 17. Juli 1900 betr. die Reorganisation der Pariser Arbeitsbörse 4 211.
98. Rundschr. des Justizministers v. 25. Aug. an die Staatsanwälte über die Anwendung des G. v. 15. Juli 05 betr. die Zusammensetzung der Erkenntnissenate und die Organisation der Appellationsinstanz der Gewerbegerichte 4 LIX 347.
99. Dekr. v. 9. Sept. betr. die Subventionierung der Arbeitslosenkassen 5 IX 15.
100. Erl. des Ministers für Handel und Gewerbe v. 30. Sept. betr. die Aufstellung des durch Art. 4 des G. v. 9. April 1898/31. März 05 vorgesehenen Tarifs für medizinische und ärztliche Kosten 4 348.
101. Rundschr. des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die leitenden Bergwerksingenieure v. 20. Okt. betr. die Anwendung des G. v. 24. Juni über Arbeitsdauer in Bergwerken 4 348.
102. Amnestiegesetz v. 2. Nov. 5 14.
103. Erl. v. 10. Nov. betr. die Zusammensetzung der zur Vorbereitung der Verteilung des im Kap. 25 des Budgets des Handelsministeriums für das Budgetjahr 05 eröffneten Kredits eingesetzten Kommission (Subventionierung der unfreiwillig Arbeitslosen) 5 XVIII 18.

104. G. v. 14. Nov. betr. die Eröffnung eines Nachtragskredites für das Budgetjahr 05 zum Zwecke der Reduktion der täglichen Arbeitsdauer in den Staatsbetrieben 5 III 15.
105. Erl. v. 22. Nov. betr. das Verbot der Kinderbeschäftigung in Wäschereibetrieben 5 VII 18.
106. G. v. 2. Dez. betr. die Fürsorgekasse der französischen Seeleute gegen die Gefahren und Unfälle ihres Berufes 5 LXIV 15.
1906. 107. Erl. v. 28. Febr. betr. die Festsetzung der Zuschussraten für die staatlichen Beiträge an die Hilfskassen für unfreiwillige Arbeitslosigkeit 5 18.
108. Dekr. v. 22. März betr. die Vorsichtsmassregeln gegen die Feuersgefahr in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben 5 XXXIX 174.
109. G. v. 2. April betr. die Teilnahme der Sicherheitsdelegierten der Bergarbeiter an den Knappschaftskassen 5 LXV15.
110. Rundschr. v. 5. April an die Sekretäre der Arbeitsbörsen über die Einmischung von Maklern bei Arbeitsunfallsachen 5 433.
111. G. v. 12. April zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Nov. 1894 über billige Wohnungen 5 XLIX 433.
112. G. v. 12. April betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des G. v. 9. April 1898 auf alle kaufmännischen Betriebe 5 168.
113. Rundschr. v. 14. April betr. die Durchführung des G. v. 12. Juni 1893/11. Juli 03 über die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in öffentlichen Betrieben 5 174.
114. Art. 59 des Finanzg. v. 17. April, durch welchen Art. 22 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vom 22. März 1902 abgeändert wird 5 LXV 441.
115. Art. 65 des Finanzg. v. 17. April über die Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionen 5 LXXXI 441.
116. Art. 66 des Finanzg. v. 17. April über die Verbesserung der Renten der Minenarbeiter 5 LXXXI 441.
117. Rundschr. v. 19. April über Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr in gewerblichen und Handelsbetrieben 5 XXXIX 442.
118. G. v. 19. April betr. die Handelsmarine 5 XVII 170.
119. Dekr. v. 20. April zur Abänderung des Dekr. v. 9. Sept. 05 betr. die Subventionierung der Arbeitslosenkassen 5 XVIII 175.
120. Erl. v. 9. Mai zur Abänderung der beiden Erlasse vom 4. Nov. 1899 über die Dauer der Arbeit und der Ruhepausen 1) der Maschinisten und Heizer, 2) des Zugpersonals 5 LV 442.
121. Erl. v. 12. Juni, durch welchen der belgisch-französische Vertrag vom 21. Febr. über die Entschädigung der Arbeitsunfälle vollstreckbar erklärt wird 5 273.
122. Erl. v. 29. Juni zur Festsetzung des den Arbeitslosigkeitskassen für das zweite Halbjahr 1906 zu gewährenden Subventionsbetrages 5 LXI 445.
123. G. v. 13. Juli betr. die wöchentliche Ruhezeit für Angestellte und Arbeiter 5 XIV 171.
124. Rundschr. v. 20. Juli über die Behandlung von Vergünstigungsgesuchen gegenüber dem G. v. 13. Juli über die Wochenruhe 5 XXV 273.
125. Schr. v. 31. Juli über die Beteiligung der Bundesarbeitslosigkeitskassen, die aus Arbeitern des gleichen Berufes bestehen, an den Staatsbeiträgen 5 445.
126. Rundschr. v. 9. Aug. über die Durchführung des G. v. 13. Juli über die wöchentliche Ruhezeit 5 XXV 274.
127. Erl. v. 11. Aug. betr. die Arbeitsbedingungen bei Verträgen über öffentliche Arbeiten und Lieferungen in Algerien 5 272.
128. Erl. v. 24. Aug. zur Organisation der Kontrolle über die durch G. v. 13. Juli über die wöchentliche Ruhe vorgesehenen Ruhetage und Ausnahmen 5 XXV 278.
129. Rundschr. v. 3. Sept. an die Kreisarbeitsinspektoren über die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 5 XXXVII 446.
130. Erl. v. 25. Okt. zur Schaffung des Ministeriums der Arbeit und der sozialen Vorsorge 5 LVII 459.
131. Schr. v. 31. Okt. über die Kontrolle der Fadenzähler und anderer zur Bestimmung des Lohnes der Weber dienenden Messapparate 5 LII 460.
132. Rundschr. v. 6. Nov. über die aufschiebende Natur der Bewilligungsgesuche und der Rekurse an den Staatsrat betr. Ausnahmen von der Wochenruhe 5 XXXVII 461.
133. Schr. v. 17. Nov. betr. die Verteilung der Aufsicht über die dem Gesetze über die wöchentliche Ruhezeit unterstehenden Betriebe auf die Arbeitsinspektoren und Polizeikommissäre zu Paris 5 XXXVII 461.
134. Rundschr. v. 19. Nov. über die Bekanntgabe von Präfektoral-Verfügungen, die auf Grund von Art. 8

des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhezeit erlassen worden sind 5 XXXVII 462.

135. Rundschr. v. 22. Nov. über die Beziehungen der Arbeitsinspektoren zu den Berufsvereinigungen 5 XXXVII 463.

136. Rundschr. v. 30. Nov. über die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhezeit auf die Glieder der Familie 5 XXXVII 464.

137. Rundschr. v. 4. Dez. über die Befreiung von der wöchentlichen Ruhezeit in der Zeit um Weihnachten und Neujahr 5 XXXVII 465.

138. Rundschr. v. 6. Dez. betr. Vorschriften für Café-Konzerts 5 LIII 465.

139. Rundschr. v. 17. Dez. über die Kontrolle des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit bei Strassenbahnen und Minen- und gewerblichen Eisenbahnen 5 XXXVII 466.

140. Erl. v. 28. Dez. Oeffentliches Verwaltungsreglement zur Durchführung des G. v. 2. April 1906 betr. die Teilnahme der Sicherheitsdelegierten der Bergarbeiter an den Knappschaftskassen 5 467.

141. Erl. v. 28. Dez. zur Promulgation einer zwischen Frankreich und Italien am 20. Jan. 1906 unterzeichneten Uebereinkunft betr. Ueberweisung von Einlagen zwischen den gewöhnlichen Sparkassen der beiden Länder 5 LXII 467.

142. Erl. v. 31. Dez. zur Abänderung des Erlasses v. 9. Sept. 1905 betr. die Verwendung des budgetierten Kredites für die Subventionierung der Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit 5 467.

143. Verf. v. 31. Dez. zur Feststellung des an die Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit für das erste Semester des Jahres 1906 auszurichtenden Subventionsbetrages 5 470.

Französische Kolonien.

1902. 1. V. v. 21. März betr. die Ausdehnung der Bestimmungen über die hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen für die Arbeiter in gewerblichen Betrieben, der Spezialschutzvorschriften für Kinder, jugendliche Arbeiterinnen und Frauen und der Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten in Algier 1 VII 158.

2. V. v. 21. März betr. die Arbeitsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten durch die Bezirksverwaltungsbehörde in Algier 1 VIII 163.

3. V. v. 21. März betr. die Arbeitsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten durch die Gemeindebehörden und Armenbehörden in Algier 1 VIII 164.

1904. 4. Erl. v. 22. Mai zur Anwendung der Bestimmungen der Erlasse vom 2. März 1848 und 21. März 1848 über das Trucksystem auf Algier 5 XL 470.

Freiburg.

1905. 1. V. v. 30. Dez. betr. das kantonale Stellenvermittlungsbureau oder Arbeitsamt 5 III 55.

1906. 2. V. v. 12. Okt. betr. das kantonale Stellenvermittlungsbureau oder Arbeitsamt für Frauen 5 XL 587.

Galizien.

1904. 1. G. v. 16. März betr. die öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus 3 164.

Genf.

1904. 1. G. v. 26. März betr. Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern 3 XXX 282.

2. G. v. 1. Juni über die wöchentlichen Ruhetage 3 XX 199.

Georgia.

1901. 1. G. v. 16. Dez. betr. Retentionsrecht der Arbeiter 2 CIII 157.

2. G. v. 17. Dez. betr. den Arbeitsvertrag — Vermittlung Dritter 2 CI 157.

3. G. v. 18. Dez. betr. Löhne, die verstorbenen Angestellten von Gesellschaften geschuldet werden 2 CIII 157.

1902. 4. G. v. 16. Dez. betr. Auswanderungsvermittler 2 CIV 359.

1903. 5. G. v. 7. Aug. betr. Vertragslösung 4 XXIV.

6. G. v. 15. Aug. betr. Arbeitsvertrag — Vertragsbruch 4 XVII.

7. G. v. 17. Aug. betr. Kinderarbeit zur Unterstützung arbeitsscheuer Eltern 4 XXIV.

Griechenland.

1901. 1. G. v. 21. Febr. betr. die Entschädigung der in Berg- und Hüttenwerken von Unfällen Betroffenen und ihrer Angehörigen 1 XXIII 286.

Grossbritannien.

1901. 1. Fabrik- und Werkstättengesetz 1 III 30.

2. G. v. 12. Aug. betr. die Bearbeitung der getrockneten und gesalzenen Häute und Felle, die aus China oder der indischen Westküste importiert sind 1 XLIX 523.

3. G. v. 11. Dez. betr. die Heimarbeit 1 XLVI 522.

4. V. v. 17. Dez. betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben 1 522.

5. G. v. 23. Dez. betr. Auszüge aus den Geburtsscheinen nach den Bestimmungen des Fabrik- und Werkstättengesetzes 01 1 523.

1902. 6. Erl. v. 17. Jan. zur Abänderung der Anzahl Kubikfuss Luft, welche

eine Werkstatt, die zum Schlafen benutzt wird, enthalten muss 2 LXXI 516.

7. Abänderung besonderer Vorschriften betr. die Herstellung von Töpfer- und Porzellanwaren (Febr.) 1 435.

8. Erl. v. 3. Febr. zur Ermächtigung der Zeitungsdruckereien, den Samstag durch einen anderen Tag der Woche teilweise zu ersetzen 2 LXXVII 517.

9. Erl. v. 4. Febr. betr. die Ventilation in gewissen Textilfabriken 2 LXXI 517.

10.. Erl. v. 26. März betr. besondere Ausnahmen, Weissen etc. 2 LXXII 517.

11. Erl. v. 2. Mai betr. Zustellung von Geburtsscheinen 2 518.

12. Erl. v. 12. Mai betr. fünfstündige Schichtarbeit in Strumpfwirkereien 2 518.

13. V. v. 7. Juni betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlenbergwerken 2 518.

14. Erl. v. 7. Juni betr. Milchmeiereien in Irland 1 440.

15. Erl. v. 27. Juni betr. Ueberzeitbeschäftigung von Frauen bei der Herstellung und Mischung von Butter und der Herstellung von Käse 1 439.

16. Erl. v. 14. Juli betr. die abgeänderten Bestimmungen des Art. 116 des Factory and Workshop Act 01 auf Fabriken und Werkstätten, in welchen eiserne und stählerne Ankertaue, Ketten, Anker, Dregganker und Karrengeschirre, ferner in welchen Schlösser, Klinken und Schlüssel erzeugt werden 1 XLVI 523 und 525.

17. V. v. 14. Juli betr. Heimarbeit 1 XLVI 525.

18. Erl. v. 17. Juli betr. Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen beim Reinigen und Zubereiten von Früchten gemäss der gestatteten besonderen Ausnahmen 1 441.

19. G. v. 22. Juli betr. die Errichtung von Arbeitsbureaus im Gebiete der Stadt London 1 520.

20. G. v. 8. Aug. betr. das Verbot des Zwangsbeitrittes zu Betriebshilfskassen 1 XLVII 521.

21. V. v. 8. Aug. betr. Unfälle der Eisenbahnangestellten 2 LXXVIII 518.

22. G. v. 12. Aug. betr. die Verwendung von entzündbaren Lösungen bei der Herstellung von Filzhüten 1 XLIX 526.

23. G. v. 22. Aug. betr. die nächtliche Beschäftigung männlicher jugendlicher Personen in Blei- und Zinkerz-Spurwerken 1 XLIX 527.

24. V. v. 10. Okt. betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlenbergwerken 1 LIX 653.

25. V. v. 20. Dez. betr. Verwendung von Sprengstoffen in Kohlenbergwerken 1 LIX 654.

1903. 26. V. v. 4. Febr. betr. Sanitätseinrichtungen 2 VI 35.

27. V. v. 5. Febr. betr. den Erl. von Spezialreglements über gefährliche Industrien 2 VIII 35.

28. V. v. 19. Febr. betr. den Schulbesuch 2 256.

29. V. v. 11. März betr. Spezialausnahmen für die Unterbrechung durch Mahlzeiten auf elektrischen Stationen 2 XVI 175.

30. V. v. 11. März betr. Spezialausnahmen für die Nachtbeschäftigung von jugendlichen Personen auf elektrischen Stationen 2 XVI 175.

31. Erl. v. 22. April betr. die Fabrikation von Filzhüten 2 XXXVI 257.

32. V. v. 24. April betr. die Verwendung von Sprengstoffen in Kohlenbergwerken 2 XXXIII 258.

33. V. v. 4. Mai betr. Ausdehnung der Spezialausnahmen für die Nachtbeschäftigung jugendlicher Personen männlichen Geschlechts von über 16 Jahren 2 XXXI 260.

34. Erl. v. 18. Juni zur Regelung der Ueberzeitarbeit von Frauen bei der Herstellung von Weihnachts- und Neujahrskarten 2 LV 387.

35. Erl. v. 19. Juni zur Regelung der nicht maschinellen Feilenhauereibetriebe 2 LVI 387.

36. G. v. 30. Juni betr. Abänderung des G. zur Regelung der Kohlengruben 2 LV 375.

37. Erl. v. 14. Juli zur Gewährung besonderer Ausnahmen für Mahlzeiten in Eisen- und Stahlgiessereien in Schottland 2 LVI 388.

38. G. v. 14. Aug. zur besseren Regelung der Kinderarbeit 2 LI 375.

39. G. v. 14. Aug. zur Abänderung des G. betr. Arbeiterwohnungen 2 LXXII 380.

40. V. v. 5. Sept. betr. die Verwendung von Sprengstoffen in Bergwerken 2 LV 389.

41. Rundschr. des Home Office v. Okt. u. Nov. 2 LXXVI 519.

42. Erl. v. 23. Okt. betr. besondere Ausnahmen: Milchmeiereien 2 LXXVII 520.

43. Erl. v. 11. Nov. betr. Veröffentlichung der Ergänzungsbestimmungen zum Kinderschutzgesetz 2 LXXI 520.

44. Vorschriften v. 21. Nov. für die Herstellung elektrischer Akkumulatoren 2 LXXXVII 670.

45. Vorschriften v. 30. Dez. 1901 und 28. Nov. betr. Fabrikation von irde-

nem und Porzellangeschirr 2 LXXXVI 673.

46. Erl. v. 17. Dez. betr. Herstellung von Kleidungsstücken 2 LXXXVIII 677.

47. Erl. v. 29. Dez. betr. Ueberzeitarbeit der Frauen 2 LXXXIV 678.

48. Erl. v. 30. Dez. betr. die Erhöhung des für gewisse Backhäuser vorgeschriebenen Mindestmasses an Luftraum 2 LXXXVII 678.

1904. 49. Erl. v. 5. Jan. betr. Anwendung der abgeänderten Best. d. § 116 d. Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 auf die Kleiderkonfektion im Grossbetrieb 3 40.

50. Erl. d. StSekr. f. Schottland v. 24. März betr. Ergänzung d. Kinderbeschäftigungsgesetzes v. 03: 4 LII 351.

51. Erl. v. 23. Juni betr. Gewährung besonderer Ausnahmen für Mahlzeiten in Eisen- u. Stahlgiessereien 3 XXIX 277.

52. V. v. 9. Aug. betr. Ausdehnung d. Spezialausnahmen betr. Beschäftigung männlicher Jugendlicher über 16 Jahren bei Nacht 3 XXXVII 329.

53. G. v. 15. Aug. betr. den Frühladenschluss 4 XLVI 212.

54. V. v. 6. Sept. betr. Explosivstoffverwendung in Kohlengruben 4 XII 46.

55. V. v. 24. Okt. betr. Einladen in Docks etc. 3 XLI 407.

56. Erl. v. 15. Nov. betr. Ueberzeitarbeit der Frauen 3 XLVII 413.

57. V. d. Home Office v. Dez. betr. Fabriken zur Teerdestillation 4 XLV 227.

1905. 58. V. v. 11. Febr. betr. Explosivstoffverwendung in Kohlengruben 4 XII 46.

59. V. v. 18. Febr. betr. Beschäftigung männl. Jugendlicher über 16 Jahren bei Nacht 4 XIII 46.

60. G. v. 4. Aug. betr. Wagen der Mineralien 4 LVIII 348.

61. G. v. 4. Aug. zur Vergrösserung d. Entschädigung von Personen, die durch Nachlässigkeit von Schiffseigentümern geschädigt worden sind 4 350.

62. V. v. 4. Aug. betr. Explosivstoffverwendung in Kohlengruben 4 XII 227.

63. G. v. 11. Aug. betr. Einsetzung von Verwaltungskörpern mit der Absicht, Arbeitslosen Beschäftigung oder Unterstützung zu verschaffen 4 LX 215.

64. G. v. 11. Aug. betr. Abänderung d. Fremdeneinwanderungsgesetzgebung 4 LIV 221.

65. V. v. 15. Aug. betr. Heimarbeit 4 LIV 351.

66. Erl. v. 20. Sept. betr. Notstandskommissionen für Arbeitslose 4 LX 353.

67. Vorschriften v. 17. Okt. betr. Spinnerei mit selbsttätigen Mulemaschinen 4 LVIII 353.

68. Erl. des Lokalverwaltungsamtes für Schottland v. 17. Okt. betr. Notstandskommissionen der Gemeinden (für Arbeitslose) [in Schottland] 5 XVIII 175.

69. Erl. des Lokalverwaltungsamtes v. 21. Okt. zur Abänderung des Art. IV des Erl. v. 1905 zur Einsetzung von Notstandskommissionen (für Arbeitslose) [in London] 5 XVIII 175.

70. Verordnungen des Lokalverwaltungsamtes für Schottland v. 14. Nov. betr. die Notstandskommissionen (für Arbeitslose) [in Schottland] 5 XVIII 175.

71. Rundschr. des Lokalverwaltungsamtes für Schottland v. 14. Nov. betr. die Verordnungen auf Grund des Arbeitslosengesetzes 5 XVIII 176.

72. Verordnungen v. 12. Dez. betr. die Arbeiten des Sortierens, Wolfens, Waschens, Kämmens und Kratzens von Wolle, Ziegen- und Kameelshaaren und damit zusammenhängende Verrichtungen 5 VII 19.

73. V. v. 20. Dez. betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben 5 VI 22.

1906. 74. V. v. 26. Febr. betr. das Spinnen und Weben von Flachs und Hanf und die damit zusammenhängenden Prozesse 5 XV 176.

75. Erl. des Lokalverwaltungsamtes v. 13. Juni zur Festsetzung der Form, in welcher die auf Grund des Arbeitslosengesetzes eingesetzten Notstandskommissionen dem Bezirksrechnungsrevisor ihre Abrechnung zu unterbreiten haben 5 XVIII 176.

76. Erlasse v. 24. Juli zur Gewährung besonderer Ausnahmen: Beschäftigung zwischen 9 Uhr morgens und 9 Uhr abends 5 XXXI 279.

77. V. v. 2. Aug. betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben 5 XXX 280.

78. V. v. 24. Aug. für Lokomotiven und Eisenbahnwagen auf Geleisen und Nebengeleisen in oder in Zusammenhang mit Gebäulichkeiten, die dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 unterstehen 5 XLVI 471.

79. Erl. v. 31. Aug. zur Ausdehnung der Bestimmungen über Tauglichkeitszeugnisse auf gewisse Werkstattkategorien 5 XXXIV 471.

80. G. v. 21. Dez. zur Regelung der Gewerkvereine und gewerblichen Arbeitsstreitigkeiten 5 XL 471.

81. G. v. 21. Dez. zur Konsolidierung und Abänderung des Gesetzes über Entschädigungen für Verletzungen, von welchen Arbeiter im Laufe ihrer Beschäftigung betroffen worden sind 5 LXX 473.
82. G. v. 21. Dez. zur Abänderung der Gesetzesbestimmungen betr. die Berichterstattung und Anzeige von Unfällen in Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken und Werkstätten und auf Grund des Unfallanzeigegesetzes von 1894 5 LXVI 497.
83. G. v. 21. Dez. zur Beschaffung von Mahlzeiten für Kinder der öffentlichen Elementarschulen in England und Wales 5 XXXIV 500.
84. G. v. 21. Dez. zur Ergänzung der Kauffahrteigesetze 1897 bis 1900 5 XLVI 501.

Hamburg.

1902. 1. Vorschriften v. 30. April für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler 1 XIV 257.
1903. 2. Vorschriften v. 23. März für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute 2 XXXVII 247.
3. Bek. v. 30. März betr. das am 1. Jan. 1904 stattfindende Inkrafttreten des Reichsgesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 2 LXXXII 603.
4. Bek. v. 30. Okt. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 2 LXXXII 601.
5. Erl. der Oberschulbehörde vom Nov. 2 LXXXII 602.
6. Vorkehrungen v. 23. Dez. zum Schutze der Arbeiter auf Bauten 2 LXXXVIII 604.
1904. 7. V. v. 6. Juli zur Ausführung des Reichsgesetzes betr. Kaufmannsgerichte 3 388.
8. Bek. v. 28. Okt. betr. die Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Stadt Hamburg 3 388.
9. Bek. v. 2. Dez. betr. die Feiertagsruhe am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste im Bäckergewerbe innerhalb der Stadt Hamburg 3 XLVII 389.

Hawaii.

1901. 1. G. v. 24. April betr. Ausnahmen von Pfändungen 2 CIII 29.
2. G. v. 24. April betr. Schutz von schuldigen Arbeitslöhnen 2 CIII 29.
1903. 3. G. v. 23. April betr. die Lohnzahlung der bei öffentlichen Arbeiten Beschäftigten 3 31.
4. G. v. 23. April betr. Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten 3 32.
5. G. v. 28. April betr. Lohnpfändung 3 31.
1904. 6. G. v. 8. April betr. arbeitsstatistische Erhebungen 5 XII.
1905. 7. G. v. 29./31. März betr. Verbot der Sonntagsarbeit 5 LXXXIII.
8. G. v. 18. April betr. Prüfung und Lizenz der Hufschmiede 5 LXXXIX.
9. G. v. 25. April betr. Auswanderung 5 LXXXIV.
10. G. v. 26. April betr. Arbeit der Jugendlichen 5 LXXXV.
11. G. betr. Lohnzahlung 5 LXXXIII.
12. G. betr. Lohnpfändung 5 LXXXIII.
13. G. betr. Koalitionsrecht 5 LXXXIV.
14. G. betr. Arbeitslohn der Strassenarbeiter 5 LXXXIV.
15. G. betr. Arbeitszeit 5 LXXXIV.
16. G. betr. Arbeitslohn verheirateter Frauen 5 LXXXV.
17. G. betr. Wäschereien 5 XC.
18. G. betr. Arbeitskommission 5 XCI.
19. G. betr. Hygiene in den Logierhäusern der Kontraktarbeiter 5 LXXXI, LXXXII.

Hessen.

1901. 1. V. v. 10. März betr. die Errichtung einer Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter 1 148.
1902. 2. G. v. 7. Aug. betr. die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte 1 XLVIII 502.
3. G. v. 24. Dez. betr. die Unfallfürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen 2 XLVIII 20.
1903. 4. V. v. 7. Jan. betr. das Inkrafttreten des Gesetzes über die Landeskreditkasse und die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte 2 VI 20.
5. V. v. 24. Febr. betr. die Ausführung des Gesetzes über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte 2 XV 136.
6. Erl. v. 12. Juni betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten 2 LVI 336.
7. V. v. 23. Nov. betr. die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903: 3 14.
8. Bek. v. 5. Dez., die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betr. 3 15.
9. V. v. 12. Dez. den Vollzug des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr. 3 I 15.
10. Anweisung v. 16. Dez. zur Ausführung des Gesetzes betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903: 3 I 15.
1904. 11. Bek. v. 28. Sept., die Ausführung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 betr. 3 388.
1906. 12. Bergpolizeiverordnung v. 13. Jan. für Betriebe zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz, sowie von Sol-

4. Bek. v. 10. März betr. Kohlengruben 4 XII 47.
5. Bek. v. 8. Dez. betr. Bergwerke 4 XII 47.

Iowa.

1901. 1. G. v. 11. April betr. die Aufgaben des Arbeitsstatistikers 2 CX 157.
1902. 2. G. v. 25. März betr. Grubenvorschriften. — Prüfung und Lizenz von Grubeninspektoren 2 CVIII 158.
3. G. v. 25. März betr. Grubenvorschriften — Inspektion 2 CVIII 158.
4. G. v. 8. April betr. Feuersgefahr in Fabriken etc. 2 158.
5. G. v. 11. April betr. Grubenvorschriften — Schüsseprüfer 2 CIX 158.
6. G. v. 11. April betr. Fabriken, Werkstätten etc., Sicherheitsvorkehrungen, Inspektion etc. 2 CI 158.
7. G. v. 11. April über Fürsorge der Sicherheit und Bequemlichkeit von Arbeitern 1 LVIII 625.
1904. 8. G. v. 7. März betr. Lohnpfändung 5 LXXXIII.
9. G. v. 6. April betr. Feuersgefahr in Fabriken 5 LXXXII.
10. G. v. 13. April betr. Kompetenzen des Arbeitsstatistikkommissärs 5 XCI, XCII.

Island.

1902. 1. G. v. 14. Febr. betr. die Auszahlung von Löhnen II 511.

Italien.

1901. 1. Reglement v. 14. März über die Verhütung von Unfällen im Eisenbahnbetrieb 1 667.
1902. 2. G. v. 19. Juni betr. Kinder- und Frauenarbeit 1 XLI 548.
3. G. v. 29. Juni betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes 1 LII 553.
1903. 4. V. v. 29. Jan. zur Durchführung des G. betr. Frauen- und Kinderarbeit 2 XXX 269.
5. Durchführungsreglement v. 29. Jan. zum G. betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes 2 XXXVIII 276.
6. Rundschr. v. 23. April betr. die Arbeit auf den Reisfeldern 2 XXXII 282.
7. Rundschr. zur Durchführung des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit 2 L 400.
8. V. v. 7. Mai betr. die Unfallverhütung bei Eisenbahnbetrieben 3 XLI 346.
9. G. v. 29. Juni zur Abänderung des Gesetzes betr. Arbeitsunfälle 2 XCVII 532.
10. Kgl. Erl. v. 13. Dez. betr. die Genehmigung des Reglements über die Prämien, Entschädigungen und Tarife der nationalen Unfallversicherungskasse 3 347.
11. Kgl. V. v. 13. Dez. betr. die Verteilung der Schadenersatzgelder, welche den Hinterlassenen von Arbeitern geschuldet werden, die infolge Betriebsunfalles gestorben sind 3 429.
1904. 12. Verf. v. 23. Febr. betr. Einsetzung einer Kommission zum Studium des Minimallohnes und der täglichen Arbeitsdauer 3 XLIX 430.
13. G. v. 13. März betr. Abänderung von 2 Artikeln des Gesetzes vom 28. Juli 1901 über die Arbeiter-Invaliditäts- und Alters-Nationalkasse 3 430.
14. Dekr. v. 13. März zur Genehmigung des Ausführungsreglements zum G. vom 31. Jan. 1904 betr. Arbeiterunfälle 3 430.
15. Verf. v. 15. März betr. Bestellung einer Kommission für Revision und Ordnung aller Bestimmungen, die das Arbeiterpersonal der Staatssalinen betreffen 3 XLIX 430.
16. Zirkular v. 8. April betr. Spezialklauseln für unentgeltliche Leistung ärztlicher Hilfe und Verteilung von Chinin an die von Sumpffiebern befallenen Arbeiter, auch Kanalisierungsarbeiter 3 430.
17. Zirkular v. 13. April betr. Statistik der Ausstände 3 430.
18. Dekr. v. 24. April zur Genehmigung des Ausführungsreglements zum Gesetz vom 31. Mai 1903 betr. Arbeiterwohnungen 3 430.
19. G. v. 12. Mai betr. Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1889 betr. Verdingung öffentlicher Arbeiten an Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften 3 430.
20. Zirkular v. 3. Juni betr. Ausführung öffentlicher Arbeiten in den Zeiten grösserer Arbeitslosigkeit 3 431.
21. Verf. v. 7. Juni betr. Einsetzung einer Kommission für Fragen der Hygiene und Oekonomie der Arbeit in den Reisfeldern 3 XLIX 431.
22. G. v. 19. Juni betr. Pensionierung der Arbeiter der Tabakmanufakturen 3 431.
23. Zirkular v. 21. Juni betr. Einschreibung der Angestellten der Provinzen und der Kommunen in die Nationalkasse für Arbeiter-Invaliditäts- und Altersversicherung 3 LII 431.
24. Zirkular v. 29. Juni betr. Bericht über die von Provinzen, Kommunen und Konsortien auszuführenden Arbeiten 3 431.
25. G. v. 29. Juli betr. die Vergünstigungen für den obligatorischen Gegenseitigkeitsverband für Unfallversicherung der Schwefelgrubenbesitzer Siziliens 3 431.
26. Dekrete v. 2. Sept. betr. Abänderungen im Reglement und Statut der Nationalkasse für Arbeiter-Invaliditäts- und Altersversicherung 3 432.

27. G. v. 29. Sept. zur Ausführung der Arbeiterschutzkonvention zwischen Italien und Frankreich 3 432.
28. Verf. v. 8. Okt. betr. Regelung der Komitees für Arbeiterwohnungen 3 432.
29. Rundschr. v. 6. und 30. Nov. betr. Reisegeldermässigungen auf den Eisenbahnen für die zeitweilig ins Ausland auswandernden Arbeiter 4 49.
30. Ausführungsreglement v. 8. Dez. zum G. v. 12. Mai 1904 betr. Submission an Arbeiterproduktivgenossenschaften 4 50.

1905. 31. G. v. 22. April betr. die Verstaatlichung der Eisenbahnen 4 XIV 48.
32. G. v. 7. Juli betr. die Pensionen für die Arbeiter der Offizin der Wertpapiere 4 376.
33. G. v. 9. Juli betr. die Pensionen für das Arbeiterpersonal der kgl. Salinen 4 376.
34. Statut der gegenseitigen Hilfskassen des Personals der Tabakmanufakturen mit Taglohn, genehmigt durch kgl. Dekr. v. 12. Aug. 4 376.
35. Reglement v. 25. Sept. über die Reinigungsarbeiten an Schiffsrümpfen im Hafen von Genua 5 LIV 511.

1906. 36. G. v. 19. April enthaltend Vorschriften für die Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, die sich an Submissionen beteiligen 5 XLVIII 511.
37. G. v. 30. Juni betr. Sonderbestimmungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen 5 LVI, LXXIV 511.
38. G. v. 19. Juli über einen größeren Kredit für den Aufsichtsdienst bei der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze 5 LX 511.
39. G. v. 30. Juli über die Wahl einer parlamentarischen Untersuchungskommission zum Studium der Lage der Arbeiter in den Bergwerken Sardiniens und ihres Verhältnisses zu den Bergwerkbesitzern 5 LXII 512.
40. G. v. 30. Juli über die Wahl einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Untersuchung der Lage der Landarbeiter in den südlichen Provinzen und in Sizilien, ihres Verhältnisses zu den Grundeigentümern und im besonderen der Art der Pachtverträge 5 LXII 511.
41. Erl. v. 9. Aug. zur Genehmigung des Reglements über den Reisbau in der Provinz Novarra 5 L 512.
42. Rundschr. v. 7. Sept. über die Produktions- und Arbeitsgenossenschaften 5 XLVIII 512.
43. V. v. 22. Nov. zur Anwendung des Art. 21 des G. v. 30. Juni 1906 betr. gerechte Behandlung des Personals konzessionierter Privateisenbahnen 5 LVI 512.
44. Erl. v. 9. Dez. betr. Abänderungen an der V. vom 24. April 1904 zur Durchführung des Gesetzes über Arbeiterwohnungen 5 L 512.
45. G. v. 30. Dez. betr. Abänderung der G. v. 28. Juli 1901 und v. 13. März 1904 über die nationale Arbeiterunfall- und Altersversicherungskasse 5 LXXXI 512.

Jamaika.

1903. 1. G. v. 6. März zur Abänderung der Einwanderungsgesetze 5 IV 31.
2. G. v. 12. Mai zur Abänderung des Gesetzes von 1879 über den Schutz und die Regelung der Einwanderung 5 IV 31.

1905. 3. G. v. 22. Mai zur Abänderung des Gesetzes betr. die Abänderung des Einwanderungs-Finanzierungsgesetzes 5 IV 31.

Japan.

1902. 1. Pensionsnormen für Zeughausarbeiter 1 LXIV 555.
2. Erl. v. 31. Okt. betr. die Beschäftigung von Arbeitern in Werften 4 IX 50.

1903. 3. Erl. v. 31. Jan. betr. die Tagesarbeitszeit in Werften, Werkstätten und Arsenalen der Marine und den Betrieben zur Herstellung von Shimose-Explosivstoffen 4 X 50.
4. Erl. v. 8. Juni betr. temporäre Lohnsteigerungen der Arbeiter 4 X 50.
5. Erl. v. 16. Juli betr. die Lohnsätze für subalterne technische Beamte, die länger als die festgesetzte Arbeitszeit arbeiten 4 X 50.
6. Erl. v. 10. Nov. betr. die Ruhezeit für Beamte und Arbeiter der Marine 4 IX 50.

1904. 7. Erl. v. 15. Febr. betr. die Regelung des Feldpostdienstes 4 X 50.
8. Erl. v. 21. Febr. betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen beim Bau von Feldkommunikationsmitteln 4 X 50.

Kansas.

1901. 1. G. v. 8. März betr. Grubenvorschriften — Ventilation — Inspektion 2 CVIII 30.
2. G. v. 22. März betr. Abstimmung von im Auslande befindlichen Eisenbahnarbeitern 2 CV 30.
3. G. v. 29. März betr. Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisämtern 2 CI 30.
4. G. v. 1. Mai betr. Sitze für weibliche Angestellte 2 CV 30.
5. G. v. 1. Mai betr. Vorzugsrecht von Löhnen 2 30.

1903. 6. G. v. 27. Febr. zur Regelung des Barbierberufs 2 651.

Massachusetts.

1901. 1. G. v. 21. Febr. betr. Sonntagsarbeit der Schuhputzer 1 XXXIX 273.

2. G. v. 5. März betr. Sträflingsarbeit 2 31.

3. G. v. 6. März betr. Anschlag der Arbeitsstunden 1 LIX 630.

4. G. v. 20. März betr. Kinderbeschäftigung 1 630.

5. G. v. 20. März betr. Schutz der Arbeiter in Baugewerben 1 630.

6. G. v. 8. Mai betr. Anschlag in Textilfabriken 1 630.

7. G. v. 8. Mai betr. Freizeit für Stimmrecht 1 LVII 631.

8. G. v. 23. Mai betr. Menschenraub 2 31.

9. G. v. 28. Mai betr. Sicherheitsvorkehrungen bei Aufzügen 1 LVIII 630.

10. G. v. 6. Juni betr. unentgeltliche Lehrmittel in öffentlichen Schulen 2 31.

11. G. v. 6. Juni betr. die Konstruktion von Giessereien 2 31.

1902. 12. G. v. 18. April betr. Verabreichung von reinem Trinkwasser an die Arbeiter während der Arbeitsstunden 2 CI 159.

13. G. v. 21. Mai betr. Regelung, Inspektion etc. von Bäckereien 2 CI, CX 159.

14. G. v. 3. Juni betr. Abzeichen der Arbeitervereine 1 LVIII 631.

15. G. v. 19. Juni betr. Achtstundengesetze — Kommission zur Erzielung einheitlicher Gesetzgebung 2 CII 159.

16. Revid. G. Art. 104 betr. Inspektion von Häusern 1 631.

17. Revid. G. Art. 106 betr. Arbeitsgesetz 1 LXI 632.

1903. 18. G. v. 29. April betr. Registrierung der Abzeichen etc. der Arbeiterorganisationen 2 514.

19. Beschl. v. 4. Mai betr. unentgeltliche Arbeitsnachweisämter 2 LXXIX 514.

20. G. v. 5. Mai betr. Anstellung, Entlassung Angestellter öffentlicher Verkehrsgesellschaften 2 LXXXVIII 652.

21. G. v. 5. Mai betr. Pensionierung der Polizeibeamten der City von Boston 2 514.

22. G. v. 5. Juni betr. gesetzliche Beziehungen zwischen Unternehmern und Angestellten 2 515.

23. G. v. 16. Juni betr. Hausierkonzessionen 2 515.

24. G. v. 17. Juni betr. Lohnschutz 4 XIX.

25. G. v. 22. Juni betr. Zahlungen an Witwen etc. der Gemeindeangestellten Bostons 2 516.

26. G. v. 26. Juni betr. Fabrikinspektion — Blaserohre für Schmirgelräder etc. 2 LXXXVII 653.

1904. 27. G. v. 9. Mai betr. öffentliche Arbeiten und Submissionen 5 XI, LXXXIV.

28. G. v. 9. Mai betr. Schiedsgerichte und Einigungsämter 5 XII, XCII.

29. G. v. 13. Mai betr. Schutz der Stimmfreiheit 5 XI, LXXXV.

30. G. v. 13. Mai betr. Schutz der Abzeichen von Arbeitervereinen 5 XI, LXXXIV.

31. G. v. 16. Mai betr. Einfriedigung der Webstühle 5 LXXXIX.

32. G. v. 19. Mai betr. Sicherstellung der Löhne bei öffentlichen Arbeiten 5 XI, LXXXIV.

33. G. v. 2. Juni betr. Arbeitszeit der Frauen und Kinder 5 XI, XII, LXXXV, LXXXVIII, XC.

1905. 34. G. v. 30. März betr. Heimarbeit — Registerzwang 5 LXXXII, XC.

35. G. v. 6. April betr. Kinderarbeit 5 LXXXVI, LXXXVII.

36. G. v. 17. April betr. Lohnzahlung in der Textilindustrie 5 LXXXIX.

37. G. v. 20. April betr. Prüfung und Lizenz für Maschinisten 5 LXXXII.

38. G. v. 20. April betr. Lohnschutz 5 LXXXVI.

39. G. v. 26. Mai betr. Dampfkesselinspektion 5 LXXXII.

Mauritius.

1905. 1. V. v. 16. Sept. zur Abänderung der Verordnung No. 12 von 1878 (Arbeitsgesetz) 5 V 26.

Mecklenburg-Strelitz.

1903. 1. Bek. v. 31. Aug. betr. Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung der Gehilfen und Lehrlinge in Gast- und Schankwirtschaften 2 LXVI 337.

Michigan.

1901. 1. G. v. 25. April betr. obligatorischen Kinderunterricht 1 24.

2. G. v. 13. Mai betr. Fabrikinspektion etc. 1 23.

3. G. v. 6. Juni betr. Prüfung, Lizenz etc. von Bleiarbeitern 2 CIX 31.

1903. 4. G. v. 7. Mai betr. Fabrikinspektion 3 273.

5. G. v. 14. Mai betr. Arbeitsvertrag 4 XVII.

1905. 6. G. v. 30. März betr. Arbeitsnachweis 5 LXXXIII.

7. G. v. 10. Mai betr. Grubenvorschriften 5 LXXXVIII, LXXXIX.

8. G. v. 6. Juni betr. Frauenarbeit 5 LXXXV.

Minnesota.

1901. 1. G. v. 6. April betr. Rückzahlung von durch Unternehmer gemachten Vorschüssen 2 160.

2. G. v. 10. April betr. Ausschluss der Arbeiterorganisationen von den Bestimmungen des Anti-Trustgesetzes 2 160.
3. G. v. 10. April betr. Unfallverhütung 2 CI.
4. G. v. 13. April betr. Arbeitsstunden bei öffentlichen Arbeiten 2 CII, CIV 160.
5. G. v. 19. März betr. Regelung der Arbeitsstunden für Lokomotivführer und Heizer 2 LXXXVIII 654.
6. G. v. 3. April betr. Inspektion von Dampfkesseln und Prüfung und Lizenz für die Maschinisten 4 XVII.
7. G. v. 21. April betr. den Schutz von Angestellten, Dienstboten, Arbeitern und stellesuchenden Personen 2 LXXXV 655.
8. G. v. 21. April zur Ergänzung des § 1 des Kapitels 350 des Gesetzes von Minnesota für das Jahr 1897 betr. Retentionsrecht für gelieferte Arbeit, Material und Maschinen bei dem Betriebe von Gruben 2 655.
9. G. v. 21. April zur Abänderung des § 229 des Kapitels 1 des Titels 10 des Strafgesetzes — Handelsverbot für Sonntage 2 LXXXVIII 656.
10. G. v. 21. (22.) April betr. Einfriedigung der Schachte von Elevatoren nebst Strafbestimmungen 2 656.
1905. 11. G. v. 7. April betr. Unfallverhütung bei Eisenbahnen 5 XC.
12. G. v. 13. April betr. Grubeninspektion 5 LXXXVIII.
13. G. v. 19. April betr. Lohnschutz 5 LXXXIV.
14. G. v. 19. April betr. Arbeitsnachweis 5 LXXXIII.

Mississippi.

1903. 1. G. v. 27. März betr. Fabrikinspektion 4 XXVII.
1904. 2. G. v. 29. Febr. betr. Kinderarbeit zur Unterstützung arbeitsscheuer Eltern 5 XI, LXXXVIII.
3. G. v. 4. März betr. Arbeitszeit — Arbeitsfeiertag 5 X, LXXXIII.

Missouri.

1901. 1. G. v. 7. März betr. Vermittlungs- und Schiedsgerichtsamt 1 XXXIX 422.
2. G. v. 12. März betr. Befähigungsnachweis für Bergwerksarbeit 1 641.
3. G. v. 20. März betr. Lohnzahlung 1 XXX 424.
4. GG. (März) betr. Grubenvorschriften (Schachtförderung, Kinderarbeit, Arbeitsstunden, Grubeninspektion, Sprengstoffe) 1 XXXII 424—426.
5. G. v. 22. März betr. Prüfung, Lizenz etc. für Barbiere 2 CIX 31.
6. G. v. 26. März betr. Arbeitsstunden bei Arbeit an öffentlichen Strassen 2 CII, CIV 31.
7. G. v. 27. März betr. Massnahmen bei Feuerausbruch in Fabriken 2 CI 31.
8. G. v. 17. April betr. Fabrikinspektion 1 642.
1903. 9. G. v. 23. Febr. betr. die Verpflichtung der Eigentümer und Verwaltungen von Eisenbahnen, ihre Angestellten alle 30 Tage in gesetzlicher Münze der Vereinigten Staaten auszuzahlen 2 LXXXIX 656.
10. G. v. 9. März betr. Arbeitszeit in Schmelzhütten 4 XXV.
11. G. v. 10. März betr. Grubenvorschriften — Explosivstoffe 4 XXV.
12. G. v. 23. März betr. Lohnzahlung 4 XXIV.
13. G. v. 23. März betr. Schiedssprechung bei Arbeitsstreitigkeiten 4 XVIII.
14. G. v. 23. März betr. Widerruf von § 8791, Art. 2, Kap. 133 der rev. Statuten betr. Bergbau und Grubenbetrieb und Einfügung von zwei neuen Paragraphen 2 LXXXV 656.
15. G. v. 24. März betr. Massnahmen bei Feuerausbruch in Fabriken 4 XVII.
16. G. v. 27. März betr. Fabrikinspektion 4 XVII.
17. G. v. 27. März betr. Prüfung und Zeugnis für Bleiarbeiter 4 XXV.
18. G. v. 4. April betr. die praktischen und technischen Qualifikationen der Grubeninspektoren etc. 2 XC 657.
19. G. v. 13. April betr. Einsetzung eines Bergbau-, Grubenbetriebs- und Grubeninspektionsamtes und die Ernennung von Bergwerksinspektoren 2 XC 657.
1905. 20. G. v. 13. März betr. Grubenvorschriften—Ventilation 5 LXXXIX.
21. G. v. 25. März betr. Arbeitszeit bei Eisenbahnen 5 XC.
22. G. v. 3. April betr. Grubenvorschriften — Frauen- und Kinderarbeit, Unfallverhütung 5 LXXXV, LXXXVI, LXXXVIII.
23. G. v. 6. April betr. Arbeitsnachweise 5 LXXXIII.
24. G. v. 10. April betr. Arbeitszeit in Giessereien 5 LXXXIX.
25. G. v. 11. April betr. Kinderarbeit 5 LXXXVI.
26. G. v. 13. April betr. Haftpflicht für alle Unfälle im Verkehrsgewerbe 5 XCI, XCII.
27. G. v. 14. April betr. Arbeitsausweise bei Entlassung 5 LXXXII.

Montana.

1901. 1. GG. v. 2. Febr. und 11. März betr. Arbeitszeit 2 CII, CIV, CIX 32.
2. G. v. 19. Febr. betr. das Abwägen von Kohlen in Gruben 2 CIX 32.
3. G. v. 7. März betr. Auszahlung von Löhnen 2 CIII 32.

4. G. v. 18. März betr. Grubeninspektion 2 32.
5. G. v. 3. März betr. Kinderarbeit 4 XXII.
6. G. v. 3. März betr. Arbeitszeit an Fördermaschinen 4 XXV.
7. G. v. 4. März betr. Grubenvorschriften — Aufzüge 4 XXV.
8. G. v. 5. März betr. Grubenvorschriften — Geschwindigkeit der Aufzüge 4 XXV.
1903. 9. G. v. 5. März betr. Arbeitsvertrag — Verbot der Vorspiegelung falscher Tatsachen 4 XVII.
10. G. v. 5. März betr. Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen 4 XXV, XXVII.
11. G. v. 6. März betr. Truckverbot 4 XIX.
12. G. v. 6. März betr. Grubenvorschriften — Inspektion 4 XXIV.
13. G. v. 7. März betr. Arbeitszeit bei Bewässerungsarbeiten 4 XX.
1904. 14. Verfassungsänderung v. Nov. — Arbeitszeit 5 LXXXIV, LXXXVII, LXXXIX.
1905. 15. G. v. 16. Jan. betr. Haftpflicht im Verkehrsgewerbe 5 XCI.
16. G. v. 20. Febr. betr. Haftpflicht der Unternehmer 5 LXXXIX.
17. G. v. 1. März betr. Arbeitszeit 5 LXXXIV, LXXXIX.
18. G. Kap. 18 betr. Kinderarbeit in Gruben 5 LXXXVII.
19. G. Kap. 16 betr. Kinderarbeit in Gruben 5 LXXXIX.

Natal.

1. G. v. 30. Sept. zur weiteren Einschränkung der Einwanderung 5 V 26.

Nebraska.

1901. 1. G. v. 29. März betr. Prüfung, Lizenz etc. für Bleiarbeiter 2 CIX 32.
2. G. v. 30. März betr. Prüfung und Konzession der Barbiere 2 CIX.
1903. 3. G. v. 6. April betr. Arbeitslohn bei öffentlichen Arbeiten und Submissionen 4 XX.
1905. 4. G. v. 24. März betr. Schutz der Gewerkvereinsmarken 5 LXXXIV.

Neuenburg.

1901. 1. Arbeiterinnenschutzgesetz v. 26. April 1 IV 60.
1903. 2. Erl. v. 7. Aug. betr. die Vorsichtsmassregeln in Berufen, in welchen Blei und Bleiverbindungen verwendet werden 2 LIV 416.

Neufundland.

1906. 1. G. v. 10. Mai zur Regelung des Bergbaues 5 L 510.

Neu-Seeland.

1901. 1. G. v. 7. Nov. zur Abänderung des gewerblichen Schieds- und Einigungsgesetzes, 1900 1 X 284.
2. G. v. 7. Nov.: Novelle zum G. v. 1891 über die Kohlenbergwerke 1 665.
3. G. v. 8. Nov.: Novelle zum Berggesetz von 1898 1 665.
4. G. v. 8. Nov. zur Kodifikation und Abänderung des Fabrikgesetzes 1 665.
1902. 5. G. v. 1. Okt., enthaltend Massnahmen gegen die betrügerische Erlangung von Alterspensionen 3 346.
6. G. v. 3. Okt. betr. Maschineninspektion 3 XXVI 189.
1903. 7. G. v. 4. Sept. betr. die Vertretung eines abwesenden Mitglieds des Schiedsgerichtshofes 3 LX 278.
8. G. v. 24. Sept., das zur Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Schiedsgerichtshofes ermächtigt 3 LX 278.
9. G. v. 30. Okt. zur Abänderung des Maschineninspektionsgesetzes 1902: 3 278.
10. G. v. 20. Nov. zur Abänderung des Gesetzes betr. die Einigung und Schiedssprechung bei gewerblichen Streitigkeiten 2 LXXXIX 679.
11. G. v. 23. Nov. betr. die Errichtung eines Arbeitsdepartements 3 XXVI 192.
12. G. v. 23. Nov. betr. die Entschädigung unfallbetroffener Arbeiter 3 194.
13. Ergänzungsg. v. 23. Nov. zum Kohlengrubengesetz von 1891 5 VII 32.
14. Ergänzungsg. v. 23. Nov. zum Grubengesetz von 1891: 5 35.
1904. 15. G. v. 8. Nov. zur Abänderung des gewerblichen Vermittlungs- und Schiedsgesetzes von 1900: 4 LX 363.
16. G. v. 8. Nov. betr. Abänderung des Gesetzes über den Schadenersatz für Betriebsunfälle vom Jahre 1900: 4 364.
17. G. v. 8. Nov. zur Kodifizierung und Abänderung der Gesetze betr. die Magazine und die Bureaus 4 LIX 365.

Neu-Süd-Wales.

1901. 1. G. v. 10. Dez. betr. gewerbliche Schiedsgerichte 1 X 175.
2. Ausführungsbestimmungen zum Gewerbeschiedsgerichtsgesetz 1901 1 LV 442.
3. G. v. 5. Nov. betr. die Kodifikation der Gesetze über das Lehrlingswesen 1 660.
4. G. v. 28. Dez.: Novelle zum G. v. 5. Nov. 1900 über die Entschädigung der in Bergwerken von Unfällen betroffenen Arbeiter 1 LXIII 661.
5. Truckg. v. 13. Nov. 1 661.
6. G. v. 28. Dez. über die Lokale für Scherer 1 662.
7. G. v. 28. Dez. betr. Regelung der Inspektion der Bergwerke, mit Ausnahme der Kohlen- und Schieferbergwerke, über Regelung der Verarbeitung ihrer Produkte und der damit zu-

sammenhängenden Gegenstände 1 LIX 662.
1902. 8. G. v. 4. Sept. zur Kodifizierung der Gesetzesbestimmungen über den Dienstvertrag 3 339.
9. G. v. 9. Sept. zur Kodifizierung der Gesetzesbestimmungen betr. die Regelung der Kohlengruben 3 339.
10. G. v. 3. Okt. zur Abänderung des Gesetzes über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen 2 523.
11. G. v. 1. Dez. betr. die Regelung der Errichtung und Verwendung von Aufzügen und Gerüsten und von Maschinen zur Errichtung, Demolierung, Aenderung, Reparatur, Reinigung und zum Anstrich von Gebäuden und von Triebwerken, die dabei verwendet werden, sowie zur Regelung der Verwendung von Dampfkranen und zu Zwecken, die mit solchen Vorrichtungen zusammenhängen 3 340.

Nevada.
1903. 1. G. v. 23. Febr. betr. Arbeitszeit in Bergwerken und Schmelzhütten 4 XXV.
2. G. v. 26. Febr. betr. Fabrikinspektion, Unfallverhütungsmassnahmen 4 XVII.
3. G. v. 9. März betr. Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten 4 XX.
4. G. v. 14. März betr. Lohnschutz 4 XVIII.
5. G. v. 16. März betr. Retentionsrecht 4 XIX.
6. G. v. 16. März betr. Stimmfreiheit 4 XX.
7. G. v. 17. März betr. Koalitionsrecht 4 XIX.
8. G. v. 20. März betr. Truckverbot 4 XIX.
1905. 9. GG. v. 15. März betr. Lohnzahlung 5 LXXXIII.
10. G. v. 17. März betr. Vereidigung und Lizenz für Maschinisten 5 LXXXII.
11. G. v. 17. März betr. Grubenvorschriften 5 LXXXIX.
12. G. v. 23. März betr. Haftpflicht des Unternehmers bei Unfällen 5 XCII.
13. G. v. 24. März betr. Koalitionsrecht 5 LXXXIV.
14. G. v. 24. März betr. Weiterführung der Haftpflichtprozesse beim Tode des Verletzten 5 XCII.

New Brunswick.
1903. 1. G. v. 9. Mai betr. die Haftpflicht der Arbeitgeber bezüglich der Unfälle ihrer Arbeiter 3 414.
1904. 2. G. v. 20. April betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes 3 XXXI 277.
1905. 3. G. v. 8. April betr. den Schutz von Fabrikangestellten 4 L 354.
1906. 4. G. v. 22. März betr. obligatorischen Schulbesuch 5 XIV 179.

New Hampshire.
1901. 1. G. v. 7. März betr. Arbeitsnachweisbureaus 2 CII 160.
2. G. v. 7. März betr. Kinderbeschäftigung 2 CVI, CVII 160.
3. G. v. 22. März betr. Prüfung, Lizenz etc. für Bleiarbeiter 2 CIX 160.
1903. 4. G. v. 27. März betr. Frauenarbeit in Bar-rooms 4 XXI.
1905. 5. G. v. 9. März betr. Kinder- und Frauenarbeit 5 LXXXVII.
6. G. v. 9. März betr. Schiffahrt 5 XCI.

New Jersey.
1901. 1. G. v. 20. März betr. Beschlagnahme von Mobilien 2 CIII 32.
1902. 2. G. v. 3. April betr. Mietshäuser-Inspektion etc. 2 CIV 360.
3. G. v. 24. April betr. Frauen- und Kinderarbeit — Arbeitsstunden — Inspektion 2 CX 360.
1903. 4. G. v. 5. Mai zur Einschränkung der Arbeitsstunden und des Zulassungsalters für Kinder, Minderjährige und Frauen, und zur Ernennung eines Inspektors zur Durchführung des Gesetzes 2 LXXXIII 658.
5. G. v. 24. März betr. Regelung und Inspektion der Bäckereien 2 658.
6. Nachtrag v. 25. März zum Gesetze betr. Altersgrenze und Beschäftigung von Kindern, Minderjährigen und Frauen etc. 2 LXXXIII 658.
7. G. v. 8. April betr. Kinderbeschäftigung 4 XXII.
8. G. betr. Eisenbahnen — Nichtbeachtung der Bahnvorschriften — Streiks 3 32.
1904. 9. G. v. 24. März betr. Fabrikinspektion, Beschäftigung, Arbeitsdepartement 5 X, LXXXI, LXXXII, LXXXV, LXXXVI, LXXXVII, XCII.
1905. 10. G. v. 5. April betr. Bäckereien 5 LXXXII, LXXXVII, XC.

New Mexiko.
1901. 1. G. v. 18. März betr. Arbeitsstunden bei Arbeiten an öffentlichen Strassen 2 CII, CIV 160.
1903. 2. G. v. 13. Febr. betr. Grubenarbeiterspital 4 XXV.
1905. 3. G. v. 8. März betr. Vertragsbruch 5 LXXXII.
4. G. v. 15. März betr. Lohnschutz 5 LXXXIV.
5. G. v. 16. März betr. öffentliche Arbeiten und Submissionen 5 LXXXIV.

New York.
1901. 1. G. v. 7. Febr. betr. Arbeitsamt 1 XII 154.
2. G. v. 15. März betr. Ausnahmen von Pfändungen 2 CIII 32.
3. G. v. 2. April betr. Geschworenendienst 1 155.

Nicaragua.

Niederlande.

8. Kgl. Erl. v. 5. Febr. betr. Arbeitsunfälle (Explosivstoffe) 2 XCVII 542.
9. Kgl. Erl. v. 15. Febr. betr. Funktionäre der Reichsversicherungsbank 2 XCVII 542.
10. Kgl. Erl. v. 7. Juli betr. Arbeitsunfälle (Aufsicht) 2 XCVII 542.
11. Kgl. Erl. v. 14. Juli betr. medizin. Versicherung 2 XCVII 542.
12. G. v. 21. Okt. betr. die Ergänzung des Art. 5 des Arbeitsgesetzes 1 LIX 668.
13. Kgl. Erl. v. 15. Nov. betr. Gefahrenklassen 2 XCVII 542.
14. Kgl. Erl. v. 19. Nov. betr. Prämientarif 2 XCVII 542.
15. Kgl. Erl. v. 21. Nov. betr. Kapitalwert der Pensionen und Entschädigungen 2 XCVII 543.
16. Kgl. Erl. v. 24. Nov. betr. Ueberwachung der Betriebe 2 XCVII 543.
17. Kgl. Erl. v. 26. Nov. betr. Lokalkommissionen 2 XCVII 543.
18. Kgl. Erl. v. 26. Nov. betr. Versicherung Unfallverletzter in der Fremde 2 XCVII 543.
19. Min.-Erl. v. 26. Nov. zur Feststellung der Deklarationsformulare für Arbeitsunfälle 2 XCVII 543.
20. Kgl. Erl. v. 1. Dez. betr. Beiträge zu den Verwaltungskosten der Versicherungsbank 2 XCVII 543.
21. Kgl. Erl. v. 5. Dez. betr. eigene Versicherer 2 XCVII 543.
22. Kgl. Erl. v. 5. u. 8. Dez. betr. Saisonindustrien 2 XCVII 543, 544.
23. Kgl. Erl. v. 8. Dez. betr. Appellationsgerichte 2 XCVII 543, 544.
24. Kgl. Erl. v. 8. Dez. betr. Form der Zeugenvorladung 2 XCVII 544.
25. Kgl. Erl. v. 8. Dez. betr. Auszahlung der Entschädigungen 2 XCVII 544.
26. G. v. 8. Dez. betr. Berufung 2 XCVII 544.
27. Kgl. Erl. v. 11. Dez. betr. Hypotheken 2 XCVII 544.
28. Kgl. Erl. v. 12. Dez. betr. Benachrichtigung eines Unternehmers, dass einer seiner Angestellten an einem Appellationsgericht teilzunehmen hat 2 XCVII 544.
29. Kgl. Erl. v. 18. Dez. betr. Verwaltungsreglement 2 XCVII 544.
30. Kgl. Erl. v. 22. Dez. betr. Inkrafttreten des G. v. 01 über die Arbeitsunfälle 2 XCVII 544.

1903. 31. Kgl. V. v. 26. Jan. auf Grund der Art. 41 und 76 des Berufungsgesetzes (Unfallversicherung) 2 XCVII 683.
32. Kgl. V. v. 31. Jan. betr. Besoldung der Mitglieder der zentralen Berufungskammer, der Vorsitzenden der Berufungsräte und der Beamten dieser Körperschaften 2 XVII 683.
33. Beschl. v. 2. Febr. betr. Festsetzung der Lohnbeträge gemäss Art. 7, III des Unfallgesetzes 1901 2 XCVII 683.
34. Kgl. V. v. 9. Febr. zur Erläuterung des 1. Artikels der infolge des 82. Artikels des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Kgl. V. v. 7. Juli 1902 2 XCVII 684.
35. Kgl. V. v. 26. Febr. gemäss Art. 39, 57 und 118 des Berufungsgesetzes betr. Reisekosten und Diäten etc. 2 XCVII 684.
36. Kgl. V. v. 16. März betr. Verwaltungsreglement 2 LXXV, LXXVI 544.
37. Beschl. v. 16. März zur Ergänzung des kgl. Beschlusses v. 7. Dez. 1896 betr. Festsetzung einer allgemeinen Massregel gemäss Art. 6 und 7 des Sicherheitsgesetzes 2 LXXXIV 685.
38. Beschl. v. 18. März zur Festsetzung einer allgemeinen Verwaltungsmassregel laut Art. 5, Abs. 4 des Arbeitsgesetzes 2 LXXXVI 686.
39. Kgl. V. v. 20. März gemäss Art. 99 und 120 des Berufungsgesetzes (Unfallversicherung) 2 XCVII 685.
40. Beschl. v. 7. April zur näheren Ergänzung der Vorschriften für den Dienst auf den Eisenbahnen 2 177.
41. G. v. 11. April zur Ergänzung und Aenderung des Strafgesetzbuches 2 XV 177.
42. G. v. 11. April zur Untersuchung der Rechtsverhältnisse und der Arbeitsbedingungen des Personals der Eisenbahnbetriebe 2 177.
43. Beschl. v. 24. April zur Festsetzung der Arbeit und der Kompetenzen der in Art. 12. des Arbeitsgesetzes und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes genannten Inspektoren und anderen Beamten 2 XC 688.
44. Abänderung des G. v. 1901 betr. Phosphorstreichhölzer 3 347.
45. Erl. v. 21. Juli betr. die Dienstordnung des Personals der Gesellschaft zum Betriebe der Staatsbahnen 2 LXII 404.
46. Kgl. V. v. 22. Juli betr. Besoldung der bei den Ministerialdepartements angestellten unteren Beamten und Bediensteten 2 691.
47. G. v. 24. Juli betr. Unfallentschädigung 2 691.
48. Beschl. v. 14. Okt. betr. Aenderung des Art. 11 der Vollziehungsverordnung zum Unfallgesetz 3 437.
49. Beschl. v. 4. Nov. zur Abänderung des Art. 15 des Beschl. vom 16. März 2 LXXV 549.
50. Kgl. V. v. 10. Nov. zur Erläuterung der kgl. V. v. 28. Juli 1902 zum Wohnungsgesetz 2 691.

1904. 51. V. v. 6. Jan. zur Ergänzung der Tabelle im 2. Artikel der V. v. 18. März 1903 **3** 437.

52. G. v. 27. April zur Abänderung des Berggesetzes **3** 437.

53. V. v. 9. Juni wodurch dem Bezug einer zeitweisen Entschädigung oder Rente nach dem Unfallversicherungsgesetz 1901, gleichzeitig mit Gehaltsbezug aus der Staatskasse vorgebeugt wird **3** 437.

54. G. v. 11. Juli enthaltend nähere Abänderung und Ergänzung des G. v. 18. Juli 1890 zur Regelung der Pensionierung der unteren Beamten, welche auf Tagelohn in den Staatswerkstätten für Marine und Armee arbeiten **3** 438.

55. V. v. 30. Juli enthaltend Ausserkraftsetzung der kgl. V. v. 9. Febr. 1903 und Abänderung des 1. Artikels der kgl. V. v. 7. Juli 1903 betr. Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum 82. Artikel des Unfallversicherungsgesetzes 1901: **3** 438.

56. V. v. 22. Dez. wodurch die Tabelle zum 1. Art. der kgl. V. v. 5. Dez. 1902 betr. Feststellung einer Ausführungsverordnung zu Art. 52, 1 u. 2. Abschn., und 59, sub 1, 3 u. 4 des Unfallversicherungsgesetzes 1901, abgeändert wird **3** 438.

57. Preisausschreiben betr. die Ersetzung des giftigen Schleifkitts **4** 51.

1905. 58. G. v. 2. Jan. zur Abänderung der Art. 8 u. 51 des Wohnungsgesetzes **5** 36.

59. Kgl. V. v. 5. Jan. zur Abänderung der kgl. V. v. 8. Dez. 1902 betr. Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum Unfallversicherungsgesetz 1901: **5** LXXIV 36.

60. Kgl. V. v. 27. Jan. zur Abänderung der kgl. V. v. 21. Nov. 1902 zur Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum Unfallversicherungsgesetz 1901: **5** LXXIV 36.

61. Kgl. V. v. 18. Febr. zur Ergänzung der kgl. V. v. 5. Dez. 1902 zur Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum Unfallversicherungsgesetz 1901, abgeändert durch kgl. V. v. 14. Okt. 1903: **5** LXXIV 36.

62. Kgl. V. v. 17. März zur Ergänzung der kgl. V. v. 18. Dez. 1902, betr. Feststellung einer Ausführungsverordnung zum Unfallversicherungsgesetz 1901: **5** LXXIV 37.

63. G. v. 22. Mai enthaltend Vorschriften zum Schutze der Arbeiter bei der Ausführung von Bauarbeiten unter grösserem Luftdruck als dem atmosphärischen **5** XV 182.

64. G. v. 5. Juni zur Abänderung des 22. Artikels des Berufungsgesetzes (Unfallversicherung) **5** LXXV 37.

65. Kgl. Beschl. v. 27. Juni zur Festsetzung einer V. gemäss dem § 1 des Gesetzes vom 22. Mai **5** XV 186.

66. Kgl. V. v. 13. Juli zur Abänderung und Ergänzung der V. v. 27. Nov. 1875 und ergänzt durch kgl. V. v. 7. April 1903: **5** 37.

67. Kgl. V. v. 1. Sept. zur Abänderung der kgl. V. v. 15. Nov. 1902 zur Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum Unfallversicherungsgesetz 1901, abgeändert durch kgl. V. v. 22. Dez. 1904: **5** LXXIV 38.

68. Kgl. V. v. 1. Sept. zur Abänderung der kgl. V. v. 5. Dez. 1902 zur Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum Unfallversicherungsgesetz 1901, abgeändert durch kgl. V. v. 18. Febr. 1905: **5** LXXIV 38.

69. Kgl. V. v. 2. Okt. zur Ergänzung der kgl. V. v. 13. Juli **5** 37.

1906. 70. Erl. v. 20. Jan. zur weiteren Abänderung des Erl. v. 16. März 1903 in seiner durch Erl. v. 4. Nov. 1903 abgeänderten letzten Fassung (betr. Arbeitsgesetz) **5** XXXIX 521.

71. Erl. v. 19. Febr. zur Aufstellung einer Ausführungsverordnung gemäss Art. 33, Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitskammern und Aufhebung des Erl. v. 9. Juli 1901: **5** LX 529.

72. Erl. v. 14. April zur Abänderung des Erl. v. 24. April 1903 zur Festsetzung des Wirkungskreises und der Befugnisse der in Art. 9 des Sicherheitsgesetzes genannten Inspektoren und Beamten **5** LX 531.

73. G. v. 28. April zur Abänderung von Art. 4 des Arbeitsgesetzes **5** XXXIX 531.

74. Erl. v. 8. Mai zur weiteren Abänderung des Erl. v. 16. März 1903 in seiner durch Erl. v. 20. Jan. abgeänderten letzten Fassung (betr. Arbeitsgesetz) **5** XXXIX 521.

75. Erl. v. 1. Juni zur Abänderung des Erl. v. 2. Febr. 1903 betr. die Festsetzung der Lohnbeträge gemäss Art. 7 sub III des Unfallgesetzes von 1901: **5** LXXIV 531.

76. Erl. v. 13. Juli zur Aufhebung des Erl. v. 16. März 1903 in seiner durch Erl. v. 8. Mai abgeänderten letzten Fassung (betr. Arbeitsgesetz) **5** XXXIX 521.

77. Erl. v. 25. Aug. zur Abänderung des Erl. v. 14. Juli 1902, der auf Grund von Art. 19 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsverordnung aufstellt **5** LXXV 532.

78. Erl. v. 30. Aug. zur Abänderung des Erl. v. 18. März 1903 in seiner durch Erl. v. 6. Jan. 1904 abgeänderten letzten Fassung, der auf Grund von Art. 5, Abs. 4 des Arbeitsgesetzes eine Ausführungsverordnung aufstellt 5 L 532.
79. Erl. v. 17. Sept. zur Abänderung des Erl. v. 13. Juli 1906 (betr. Arbeitsgesetz) 5 XXXIX 521.
80. Erl. v. 22. Sept. zur Aufstellung einer Ausführungsverordnung gemäss Art. 9, Abs. 1 des G. v. 27. April 1904, welches in Abänderung des G. v. 21. April 1810 nähere Bestimmungen betr. den Bergwerksbetrieb enthält 5 L 533.
81. Erl. v. 1. Okt. zur Abänderung des Erl. v. 5. Dez. 1902, der auf Grund von Art. 52, Abs. 2 u. 3 und Art. 59 sub 1, 3 und 4 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsverordnung aufstellt 5 LXXV 560.
82. Erl. v. 3. Okt. zur Abänderung von Art. 1 des Erl. v. 7. Juli 1902 in seiner durch Erl. v. 30. Juli 1904 abgeänderten letzten Fassung, der auf Grund von Art. 82 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsverordnung aufstellt 5 LXXV 560.
83. Erl. v. 21. Nov. zur Abänderung des Erl. v. 15. Nov. 1902 in seiner durch Erl. v. 1. Sept. 1905 abgeänderten letzten Fassung, der auf Grund von Art. 31 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsverordnung aufstellt 5 LXXV 560.
84. Erl. v. 21. Nov. zur Abänderung des Erl. v. 5. Dez. 1902 in seiner durch Erl. v. 1. Okt. 1906 abgeänderten letzten Fassung, der auf Grund von Art. 52, Abs. 2 und 3, und Art. 59 sub 1, 3 und 4 des Unfallgesetzes von 1901 eine Ausführungsverordnung aufstellt 5 LXXV 560.
85. Erl. v. 24. Dez. zur weiteren Abänderung des Erl. v. 24. April 1903, der den Wirkungskreis und die Befugnisse der in Art. 12 des Arbeitsgesetzes und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes genannten Inspektoren und anderen Beamten festsetzt 5 LX 561.

Nordwestterritorium (Canada).

1904. V. v. 8. Okt. betr. Arbeitgeber und Arbeitnehmer 5 XXVI 290.

North Carolina.

1901. 1. G. v. 23. Jan. betr. Arbeitsvertrag 2 CI.
2. G. v. 15. März betr. Schutz der Strassenbahnangestellten 1 XXXIX 431.
3. G. v. 14. März betr. Vertragsbruch 2 CI 33.

1903. 4. G. v. 6. März betr. Konzessionierung von Austernfischern 4 XXIV.
5. G. v. 9. März betr. Kinderarbeit 2 LXXXIII, LXXXIV 659.
6. G. v. 9. März betr. Auswanderungsagenten 2 660.

1904. 7. G. v. 4. März betr. Kinderarbeit zur Unterstützung arbeitsscheuer Eltern 5 LXXXVIII.

North Dakota.

1901. 1. G. v. 2. Febr. betr. die Verwertung der Schnur- und Taumaschinen in Besserungsanstalten — Sträflingsarbeit 2 CV 33.
2. Ges. v. 27. Febr. und 12. März betr. Ausnahme von Pfändung 2 CIII 33.
3. G. v. 2. März betr. Lizenz, Prüfung etc. für Barbiere 2 CIX 33.
4. G. v. 8. März betr. Lohnpfandrechte der Landarbeiter 2 CIII 33.

1903. 5. G. v. 10. März betr. Prüfung, Lizenz etc. für Barbiere 4 XXVI.
6. G. v. 10. März betr. Haftpflicht 4 XXVII.

Norwegen.

1902. 1. Erl. v. 25. Okt. zur Abänderung und Ergänzung der durch Erlass eingeführten Gefahrenklassen 2 XCVII 541.

1903. 2. G. v. 9. Juni betr. die Kontrolle der Schiffe durch den Staat 3 XLVIII 434.

1906. 3. G. v. 12. Juni betr. Staats- und Kommunalbeiträge zu den norwegischen Arbeitslosenkassen 5 XVIII 179.
4. G. v. 12. Juni über die Stellenvermittlungsbureaus 5 XXVI 295.
5. G. v. 12. Juni zur Abänderung des Gesetzes über Arbeiterunfallversicherung v. 23. Juni 1894 sowie des Ergänzungsgesetzes v. 23. Dez. 1899 5 LXXIV 512.

Nova Scotia.

1901. 1. G. v. 9. April zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Arbeiter 1 VIII 164.
2. G. v. 4. April, Novelle zum Gesetze von 1900 über die Schiedsgerichte in den Bergwerksbetrieben 1 656.
3. G. v. 4. April, Novelle zu Kap. 23 der revidierten Gesetze von 1900 über die Hilfskassen der Bergarbeiter 1 657.

1903. 4. G. v. 11. April betr. die Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten 3 338.
5. G. v. 11. April zur Abänderung des Kap. 23 der revidierten Gesetze von 1900 „über die Hilfsgesellschaften der Grubenarbeiter“ 3 413.

1905. 6. G. v. 7. April zur Abänderung des Kap. 171 der Gesetze von 1900, des Gesetzes betr. das Retentionsrecht der Arbeiter 4 LIV 354.

6. G. v. 25. Febr. betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung 1 X 150.
7. V. v. 25. März betr. die Vornahme der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe 1 XII 153.
8. G. v. 27. April betr. die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte 1 XV 262.
9. V. v. 20. Mai betr. die Regelung der Lohn- und Preistarife für die Arbeiten in den gerichtlichen Gefängnissen 1 LVIII 613.
10. V. v. 16. Juni, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 29 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektoren eingeteilt werden 1 613.
11. G. v. 8. Juli betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen 1 XXXI 399.
12. G. v. 12. Juli betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen 1 LXIV 506.
13. V. v. 19. Juli betr. Kanzleihilfspersonal bei staatlichen Behörden etc. 1 510.
14. G. v. 19. Juli betr. eine teilweise Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten, der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriekanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisorischen Zivilstaatsbediensteten 1 612.
15. G. v. 22. Juli betr. die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter 1 XXXIV 404.
16. G. v. 28. Juli betr. die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter 1 XXXVIII 405.
17. Erl. der k. k. niederösterreichischen Statthalterei v. 1. Sept. an alle Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, betr. die sanitätsgemässe Unterbringung zugewanderter Feldarbeiter 1 620.
18. V. v. 4. Sept. betr. Durchführung des G. v. 25. Febr. 1902 1 507.
19. V. v. 27. Sept. zur Durchführung des G. v. 19. Juli 1902 betr. die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen 1 613.
20. Erl. v. 10. Okt. an alle k. k. Staatsbahndirektionen und die k. k. Betriebsleitung in Czernowitz betr. die Erstellung der im Gesetze v. 28. Juli vorgesehenen Arbeitsordnungen für die Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen 1 614.
21. V. v. 15. Okt. betr. die bei staatlichen Behörden etc. verwendeten Aushilfsdiener 1 510.
22. V. v. 2. Dez. zur Durchführung des Gesetzes v. 19. Juli betr. eine teilweise Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriekanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisorischen Zivilstaatsbediensteten 1 618.
23. V. v. 4. Dez. betr. die Arzneitaxe für das Jahr 1903 1 618.
24. V. v. 27. Dez., mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetze v. 25. Febr. betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung erlassen wurden 1 620.

1903. 25. V. v. 7. Jan. betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Wohnungen 2 VI 26.
26. V. v. 2. Febr. betr. Durchführung des G. v. 28. Juli 1902: 2 26.
27. V. v. 13. Febr. betr. Durchführung des G. v. 8. Juli 1902: 2 26.
28. G. v. 10. Juni betr. die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine 2 342.
29. V. v. 8. Juli zur Durchführung des Gesetzes betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen 2 XVI 155.
30. Kundmachung v. 12. Juli betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Wien, dann Klosterneuburg, Korneuburg, Schwechat und Stockerau 2 342.
31. V. v. 5. Aug. betr. die Entschädigung der Gewerbegerichtsbeisitzer aus dem Stande der Unternehmer für den Verdienstentgang 2 342.

1904. 32. Erl. v. 29. Febr. behufs Sicherung der Unterstützungsansprüche jener Arbeiter, welche an Ankylostomasis (Wurmkrankheit) erkrankt oder auf Ankylomen untersucht worden sind 3 162.
33. V. v. 8. April betr. die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben 3 XX 162.
34. V. v. 26. April betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen 3 163.
35. V. v. 26. April betr. die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner

13. G. v. 14. April zur Errichtung eines Grubendepartements etc. 2 XC 660.
14. G. v. 15. April betr. Inspektion der Dampfschiffe, Prüfung und Zeugnis für Kapitäne, Steuerleute, Maschinisten etc. 4 XXVII.
15. G. v. 22. April betr. Errichtung eines Grubenarbeiterheims 4 XXV.
16. G. v. 13. Mai betr. Frauen- und Kinderarbeit in Gruben 2 660.
17. G. v. 14. Mai betr. Errichtung eines Grubendepartements 4 XXIV.
1905. 18. G. v. 2. Mai betr. Fabrikinspektion — Frauen- und Kinderarbeit 5 LXXXI, LXXXII.
19. G. v. 4. April betr. Prüfung und Lizenz für Maschinisten 5 LXXXII.
20. G. betr. Arbeit der Jugendlichen 5 LXXXVI.
21. G. betr. Arbeit der Jugendlichen in Kohlengruben 5 LXXXVI.

Peru.

1901. 1. Regl. betr. die Stellenvermittlungs- und Plazierungsbureaus, genehmigt durch Dekr. v. 30. April 1 668.

Philippinen.

1903. 1. G. v. 3. März betr. Arbeitsbedingungen der Staatsdruckerei 4 XX.
2. G. v. 27. März betr. Beschränkung der Chineseneinwanderung 4 XIX.
3. G. v. 27. März betr. Sicherheitsvorrichtungen bei Eisenbahnen 4 XXVI.
4. G. v. 27. März betr. Anzeigepflicht für Versicherungs- und Wohltätigkeitsanstalten 4 XXVIII.
5. G. v. 29. Mai betr. Prüfung und Zeugnis für Kapitäne, Steuerleute, Maschinisten etc. auf Küstenfahrern 4 XXVII.
1904. 6. G. v. 2. Juli betr. Lohnschutz 5 LXXXIII.

Porto Rico.

1902. 1. G. v. 25. Febr. betr. Kinderarbeit 2 CVIII 372.
2. G. v. 1. März betr. Schutz der Stimmfreiheit Angestellter 2 CV 372.
3. G. v. 1. März betr. Haftpflicht der Unternehmer für Verletzungen Angestellter 2 XCVII, CX 372.
4. G. v. 1. März betr. Arbeitsverträge und Zwangsdurchführung 2 CI, CIV 372.
5. G. v. 1. März betr. nicht gesetzwidrige Arbeitsverbände 2 372.
6. G. v. 1. März betr. Einschüchterung Angestellter 2 372.
7. G. v. 1. März betr. Arbeitszeit etc. bei öffentlichen Arbeiten 2 CII, CIV 372.
8. G. v. 1. März betr. Prüfung und Konzession für Bleiarbeiter 2 CIX 372.
1904. 9. G. v. 10. März betr. Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten 5 LXXXIV.
10. G. betr. Lohnpfändung 5 LXXXIII.

Portugal.

1903. 1. Erl. v. 7. Mai betr. Sonn- und Feiertagsruhe im Post- und Telegraphenwesen 2 C 549.
1906. 2. Verf. v. 28. März über die Anwendung von Blasrohren in Glasbläsereien 5 XXXIX 562.

Preussen.

1901. 1. Erl. v. 28. Dez. betr. die Gefahr der Bleivergiftung in Bleihütten 1 XVII 247.
1902. 2. Erl. v. 11. Jan. betr. Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in Hasenhaarschneidereien und ähnlichen Zubereitungsanstalten 1 XV 249.
3. Erl. des preussischen Handelsministers v. 20. Jan. an die Regierungspräsidenten 1 145.
4. Erl. v. 31. Jan. betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb u. s. w. der Stellenvermittler für Bühnenangehörige 1 XIV 249.
5. Anweisung v. 12. März zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften 1 XVII 251.
6. Erl. v. März betr. Rundfrage über wirtschaftliche Kartelle 1 XII 146.
7. Erl. v. 15. April betr. Krankheitserscheinungen in Möbelpoliereréien 1 XVII 253.
8. G. v. 16. April betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten 1 XIV 247.
9. Erl. v. 2. Mai betr. Gesundheitsverhältnisse in Tapezierwerkstätten 1 XL 388.
10. Erl. v. 6. Mai betr. weibliche Wanderarbeit in den Ziegeleien 1 389.
11. Erl. v. 7. Mai betr. Versicherung vorübergehend im Inlande beschäftigter ausländischer Arbeiter 1 XL 389.
12. Erl. v. 9. Mai betr. Milzbrandverbreitung durch Häute 1 XXXIII 390.
13. Erl. v. 24. Mai betr. Krankheitserscheinungen bei den Zwickern in den Schuhwarenfabriken 1 XL 391.
14. G. v. 2. Juni betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen 1 385.
15. Erl. v. 2. Juni betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen u. s. w. in Cigarrenfabriken 1 XL 392.
16. Erl. v. 3. Juni betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fischräuchereien 1 XL 392.
17. Erl. v. 4. Juni betr. Fürsorge für die Arbeiter der Privateisenbahnen 1 XL 395.

18. Erl. v. 11. Juni betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen 1 XL 395.
19. Erl. v. 11. Juni betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken 1 XL 396.
20. G. v. 16. Juni betr. die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft 1 XL 388.
21. Erl. v. 21. Juni betr. Stellenvermittlung für Schiffsleute 1 XL 397.
22. Erl. v. 12. Juli betr. Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen 1 XL 396.
23. Erl. v. 16. Juli betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwarenfabriken 1 XL 397.
24. Erl. v. 17. Juli betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter 1 XL 398.
25. Erl. v. 15. Nov. betr. Einrichtung und Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien u. s. w. 1 608.
26. Erl. v. 18. Nov. betr. Ausgestaltung der Arbeitsnachweise in mittleren Städten 1 LVIII 606.

1903. 27. Erl. v. 22. Jan. betr. Grundsätze für die Aufstellung von Entwürfen und die Ausführung von Mietswohnungen für Arbeiter 2 XXXIX 233.
28. Erl. v. 11. Febr. betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in den Anlagen zur Herstellung von Präservativs 2 VIII 12.
29. Erl. v. 23. Febr. betr. Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeit der Bediensteten im Eisenbahnbetrieb 2 XXIV 130.
30. Erl. v. 27. Febr. betr. Schutz der Bauhandwerker gegen Krankheit und Unfälle 2 13.
31. Erl. v. 5. März betr. Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt und in der See- und Küstenfischerei 2 XLVII 13.
32. Vorschriften v. 6. März über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute 2 IX 16.
33. Dienstanweisung vom 21. März zur Ausführung der Seemannsordnung 2 XX 20.
34. Erl. v. 27. März betr. Formular für Heuerschein, Heuerbuch und Abrechnungsbuch 2 XXIV 130.
35. Erl. v. 28. März betr. Arbeitsräume der Fleischereien 2 XXIII 131.
36. Bek. v. 4. April betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute 2 XXIV 131.
37. G. v. 4. Mai betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse etc. 2 XXXIX 232.
38. Erl. v. 25. Mai betr. Beschäftigung eigener Kinder in gewerblichen Betrieben 2 XXIX 236.
39. Erl. v. 30. Mai betr. Ausführung des Gesetzes betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes 2 XLVII 237.
40. Erl. v. 3. Juni betr. Statistik über die Zahl der beschäftigten Arbeiter 2 LXVIII 322.
41. Erl. v. 5. Juni betr. Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen 2 XLVII 240.
42. Erl. v. 6. Juni betr. Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben 2 XXXIII 240.
43. V. v. 8. Juni betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes v. 25. Mai 1903 zu entscheiden sind 2 XCI 321.
44. Erl. v. 30. Juni betr. Ruhepausen für die in Gast- und Schankwirtschaften Angestellten 2 LXXVII 488.
45. Bergpolizeiverordnung v. 13. Juli betr. Bekämpfung der Wurmkrankheit 2 LV 328.
46. Erl. v. 24. Juli betr. Schutz der Bauhandwerker durch die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaften 2 LVII 321.
47. Erl. v. 3. Aug. betr. Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe 2 LVI 322.
48. Erl. v. 14. Aug. betr. Durchführungsnovelle zum Krankenversicherungsgesetz 2 XCI 325.
49. Erl. v. 15. Sept. betr. die Einrichtung von Kantinen für Eisenbahnbedienstete 2 LXI 326.
50. Anleitung v. 24. Okt. zu Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken 2 LXXVI 489.
51. Erl. v. 30. Nov. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 2 LXX 491.
52. Erl. v. 22. Dez. betr. Vertragsbedingungen für Ausführung von Staatsbauten 2 LXXXI 595.
53. Erl. v. 28. Dez. betr. Ergänzung der Ausführungsanweisung zum Krankenversicherungsgesetz vom 30. Mai 03; 2 XCI 597.
54. Erl. v. 31. Dez. betr. Aushänge in Ziegeleien 3 3.

Sachsen-Altenburg.
1902. 1. Bek. v. 18. März betr. Schutz der Bauarbeiter 1 XV 255.

Sachsen-Coburg-Gotha.
1903. 1. V. v. 4. März betr. Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen 2 XXIII 138.
2. V. v. 15. Sept. zur Ergänzung des § 23 der Verordnungen vom 18. März 1892, die Festsetzung der sonntäglichen Beschäftigungsstunden im Handelsgewerbe betr. 2 LVII 339.

Schaffhausen.
1903. 1. Wirtschaftsgesetz v. 21. April 2 LXVI 416.
1904. 2. Beschl. v. 24. Febr. betr. die Verwendung von Bleifarben bei Malerarbeiten, die in Regie ausgeführt werden 3 VII 51.

Schweden.
1901. 1. G. v. 5. Juli betr. den Schadenersatz für erlittene Betriebsunfälle 1 XXII 307.
2. Erl. v. 13. Juni, der das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen feststellt 2 C 562.
3. Erl. v. 31. Dez. betr. die durch § 12 des Gesetzes über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen vorgesehene Erklärung 2 562.
1903. 4. Kgl. Erl. v. 26. Juni zur Abänderung des § 5 des Reglements vom 30. Okt. 1891 betr. die Organisation des Handelskollegiums 3 XXXVII 348.
1904. 5. G. v. 3. Juni betr. Schadenersatz bei Betriebsunfällen 3 LII 349.
1906. 6. G. v. 31. Dez. über Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten 5 LXI 572.
7. Instruktion v. 31. Dez. für Vermittler über Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten 5 LXI 575.

Schweiz (Bund).
1901. 1. Bundesratsbeschl. v. 18. Jan. über die Vollziehung von Art. 5, litt. d, des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken 1 VI 59.
2. Bundesg. v. 28. Juni betr. Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall 1 XIX 310.
1902. 3. Gehaltsordnung v. 7. Jan. für die Beamten und ständigen Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen 1 179.
4. VollzV. v. 13. Mai zum Bundesgesetze über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen 1 XVII 317.
5. Bundesg. v. 26. Juni betr. Lohnzahlung und Bussenwesen bei den nach dem Bundesgesetz vom 26. April 1887 haftpflichtigen Unternehmungen 1 XXX 450.
6. Bundesratsbeschl. v. 4. Juli betr. Abänderung von Art. 18 der Vollziehungsverordnung zum Militärversicherungsgesetz 1 451.
7. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche eidgenössische Stände v. 9. Okt. betr. Mitteilung der wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile 1 LII 560.
8. Beschluss des Bundesrats v. 31. Okt. 1 671.
9. Bundesg. v. 15. Dez. betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten 1 LX 671.
1903. 10. Beschl. v. 23. April betr. die Invalidenversicherung des Personals der Schweizerischen Bundesbahnen 2 XLVIII 178.
11. VollzV. v. 22. Sept. zum Bundesgesetze betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten 2 LXIV 409.
12. VollzV. v. 9. Okt. zum Bundesgesetze über Bau und Betrieb der schweiz. Nebenbahnen 2 LXV 413.
13. VollzV. v. 10. Nov. zum Bundesgesetz betr. die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten 2 LXXVIII 562.
14. Bundesratsbeschl. v. 24. Dez. betr. Verbot des Tragens von 125 kg-Säcken in Mühlen und Lagerhäusern 2 LXXXVIII 691.
1904. 15. Beschluss v. 5. Jan. betr. die Verwendung bleifreier Farben bei öffentlichen Arbeiten 3 VII 50.
1905. 16. G. v. 28. März betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen und der Post 4 LXXVII 53.
17. G. v. 1. April betr. Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betr. die Arbeit in den Fabriken 4 IX 56.
18. Bundesbeschl. v. 1. Juli betr. Revision von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Nov. 1898 über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzern 4 XLV 230.
19. Kreisschr. des Bundesrats v. 14. Juli an sämtliche Kantonsregierungen betr. Vollzug des Bundesgesetzes über die Ergänzung des Fabrikgesetzes 4 XLVII 230.
20. Kreisschr. des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Samstagsarbeit in den Fabriken 5 III 45.
1906. 21. Kreisschr. v. 28. Dez. betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Sonntagsruhe in Fabriken 5 XXXVII 577.

Kanton Schwyz.
1906. 1. G. v. 28. Nov. betr. das Lehrlingswesen 5 XXXV 583.

beiterzahl und Löhne der einzelnen Betriebe 5 LVII 432.
26. Kgl. Erl. v. 17. April betr. die Anwendung des Sonntagsruhegesetzes auf die Papierindustrie 5 167.
27. V. v. 24. Juni betr. Verfügung zur Einreichung der im Art. 42 des Regl. v. 29. April 1902 vorgesehenen Dokumente der einheimischen und fremden Versicherungsgesellschaften 5 LXIV 432.
28. G. v. 12. Juli betr. die Form, in der näher bezeichnete Artikel der Zivilprozessordnung abzufassen sind 5 XXXIX 432.
29. Erl.-Rundschr. v. 27. Nov. zur Regelung der Erneuerung der lokalen und provinzialen Juntas für soziale Reformen 5 LVII 433.
30. Erl. v. 12. Dez. zur Genehmigung des vom Institut für soziale Reformen gemachten Vorschlages auf Ernennung von sechs Bezirksarbeitsinspektoren 5 LVII 433.
31. Erl. v. 15. Dez. zur Genehmigung des vom Institut für soziale Reformen formulierten Vorschlages, die mit dem Studium von Arbeitsunfallverhütungsvorrichtungen betraute technische Kommission wieder aufleben zu lassen 5 LVII 433.
32. Erl. v. 28. Dez. zur Abänderung des § 2 des Kgl. Erl. v. 10. Nov. 1900 über die Gründung von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit für Arbeitsunfälle 5 LXIV 433.

Straits Settlements.
1904. 1. V. v. 10. Juni zum Schutze indischer Einwanderer 5 XXVIII 280.

St. Gallen.
1902. 1. Beschl. v. 25. Febr. betr. das Vermittlungsverfahren bei Arbeitseinstellungen 1 179.
1904. 2. Regul. v. 12. Jan. für das kantonale St. Gallische Fabrikpolizeibureau 3 VII 51.
3. G. v. 16. Mai betr. die gewerblichen Schiedsgerichte 4 XLVII 234.
1905. 4. V. v. 15. März betr. die gewerblichen Schiedsgerichte 4 XLVII 339.
5. G. v. 25. Mai über die Betreibung von Wirtschaften und den Kleinverkauf von Getränken 4 XIV 64.

St. Lucia (Windwards Islands).
1904. 1. V. v. 9. April zur Beschränkung der Einwanderung armer, verbrecherischer und lasterhafter Einwanderer in die Kolonie 5 XXVIII 290.

Südaustralien.
1901. 1. G. v. 21. Dez. betr. die Abänderung des Frühladenschlussgesetzes 1900: 1 XVI 281.
1904. 2. G. v. 24. Nov. zur Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1900 betr. den Schadenersatz für Betriebsunfälle 4 LXXVII 361.
3. G. v. 24. Nov. zur weiteren Abänderung des Fabrikgesetzes von 1894: 5 32.
4. G. v. 24. Nov. betr. den Verkauf von Möbeln und für andere Zwecke 5 XXXI 291.
1905. 5. G. v. 9. Dez. zur Beschaffung geeigneter und genügender Unterkünfte für Scherer 5 XXIX 292.

Tasmanien.
1903. 1. G. v. 28. Nov. zur Abänderung des Gesetzes betr. Unfallentschädigung 2 680.
2. G. v. 10. Dez. zur Abänderung des Gesetzes von 1884 betr. Frauen- und Kinderarbeit 3 XXXVI 345.

Tennessee.
1901. 1. G. v. 31. Jan. betr. Ventilation in Kohlengruben 1 VI 24.
2. G. v. 5. Febr. betr. Oel in Kohlengruben 1 VI 24.
3. G. v. 20. März betr. Erlangung von Arbeitern durch Reklame 1 VI 25.
4. G. v. 10. April betr. Kinderarbeit — Altersgrenze 2 CVI, CIX 164.
5. G. v. 20. u. 22. April betr. Grubenvorschriften — Prüfung, Lizenz etc. für Steiger 2 CIX, CX 164.
6. G. v. 20. April betr. Gesundheit und Sicherheit in Kohlenbergwerken 1 VI 25.
7. G. v. 22. April betr. Angestellte der Strassenbahnen 1 VI 25.
8. G. v. 22. April betr. Laden- und Fabrikinspektion 1 VI 25.
9. G. betr. Arbeitsstunden bei öffentlichen Arbeiten 2 CII, CIV 164.
1903. 10. G. v. 2. April betr. Haftpflicht 4 XXVIII.
11. G. v. 7. April betr. Lohnzahlung 4 XIX.
12. G. v. 15. April betr. Grubenvorschriften — Inspektion, Unfallverhütung, Prüfung der Grubenleiter 4 XXIV, XXV.
1905. 13. G. v. 31. Jan. betr. Schutz der Gewerkvereinsmarken 5 LXXXIV.
14. G. v. 31. März betr. Sitze für weibliche Angestellte 5 LXXXV.
15. G. v. 3. April betr. Bäckereiinspektion 5 XC.
16. G. v. 6. April betr. Lohnpfändung 5 LXXXIII.

Tessin.
1903. 1. Erl. v. 25. Nov. betr. die Arbeitsregelung in Unternehmungen 2 LXXXV 691.
1904. 2. AusfV. v. 16. Mai zum Bundesg. v. 26. Juni 1904 über die Haftpflicht der Unternehmer 3 XX 195.

1906. 3. Dekr. v. 3. Juli zur Abschaffung der Nachtarbeit in Brot- und Feinbäckereien 5 XVII 197.
4. AusfV. zum G. v. 3. Juli 1906 über die Arbeit in den Brot- und Feinbäckereien 5 LIII 597.

Texas.

1901. 1. G. v. 18. März betr. Verbot der Lohnpfändung 2 165.
2. G. v. 18. März betr. Pfändung — Lohnansprüche dürfen nicht ausgenommen werden 2 165.
3. G. v. 18. März betr. Prüfung, Lizenz etc. von Barbieren 2 165.
4. G. v. 17. April betr. Veröffentlichung der Namen entlassener Arbeiter 2 164.
5. G. v. 18. April betr. Auszahlung der Löhne in Anweisungen 2 CIII 164.
6. G. v. 18. April betr. Sträflingsarbeit an öffentlichen Strassen 2 164.
1903. 7. G. v. 6. März betr. Kinderarbeit 4 XXI, XXII.
8. G. v. 9. März betr. Arbeitszeit bei Eisenbahnen 4 XXVI.
9. G. v. 26. März betr. Truckverbot und schwarze Listen 4 XIX.
10. G. betr. Grubenvorschriften 4 XXV.
11. G. v. 31. März betr. Koalitionsrecht 4 XIX.
12. G. v. 3. April betr. Einfriedigung der Plattformen bei Strassenbahnen 4 XXVII.
1905. 13. G. v. 3. April betr. Unfallverhütung bei Eisenbahnen 5 XC.
14. G. v. 18. April betr. Lohnzahlung 5 LXXXIII.
15. G. v. 24. April betr. Haftpflicht im Verkehrsgewerbe 5 XCI.

Thurgau.

1906. 1. Wirtschaftsgesetz v. 12. März 5 LIV 596.
2. VollzV. v. 2. Juli zum Wirtschaftsgesetz 5 LIV 597.

Transvaal.

1903. 1. V. v. 26. Febr. zur Abänderung des Gesetzes über Explosivstoffe 5 29.
2. V. v. 24. Juli über die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen an Personen, die in Bergwerken beschäftigt sind 5 VI 29.
3. V. v. 27. Juli zur Abänderung des Gesetzes über den Betrieb von Gruben, Fabriken und Maschinen 5 VI 29.
1904. 4. Abkommen v. 13. Mai zwischen Seiner Britannischen Majestät und Seiner Majestät dem Kaiser von China 3 XLII 335.
5. V. zur Regelung des Importes von ungelernten, nicht europäischen Arbeitern nach Transvaal 3 XLII 330.

Ungarn.

1902. 1. G. v. 26. Juni zur Ergänzung des Gesetzes über die Hilfskassen für Arbeiter und Landarbeiter 2 XCI 531.
2. V. v. 18. Juli betr. die Unterstellung der Photographie und verwandter Verfahren unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1 LXI 666.
1903. 3. Erl. v. 3. Okt. betr. die Inspektion der Buchdruckereien und Schriftgießereien 2 LXXXVIII 681.
4. V. v. 2. Dez. zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in den mit der Verarbeitung von Pferde-, Rinder- und Schweinehaaren beschäftigten gewerblichen Unternehmungen 2 LXXXVII 682.
5. V. v. 13. Juni betr. die Sonntagsruhe 3 XXXVI 346.
6. V. v. 18. Mai betr. Schutz der Gesundheit von Arbeitern, die in Anlagen für Bearbeitung von Tierhaaren beschäftigt werden 4 XLVI 227.
1904. 7. V. v. 22. Okt. in Betreff des bei Arbeitseinstellungen (Streiks) zu beobachtenden Verfahrens 3 XLII 428.

Utah.

1901. 1. G. v. 14. März betr. Arbeitsstunden — Achtstundengesetz 2 CII, CIV 165.
2. G. v. 14. März betr. Zwang auf Arbeiter — Läden- und Speisehäuser, 2 165.
3. G. v. 14. März betr. Schutz von Strassenbahnangestellten — geschützte Plattformen 2 CX 165.
4. G. v. 14. März betr. Einrichtung eines statistischen Amtes 2 CX 165.
5. G. v. 14. März betr. Errichtung eines Arbeits-, Einigungs- und Schiedsgerichtsamtes 2 CX 165.
6. G. v. 14. März betr. Grubenvorschriften — Inspektion 2 CVIII 165.
7. G. v. 25. März betr. Grubenvorschriften — Schutz gegen Feuersgefahr 2 CIX 165.
8. G. v. 25. März betr. Grubenvorschriften — Sicherheitsvorrichtungen bei der Förderung 2 CIX 165.
9. G. v. 17. Febr. betr. Grubenvorschriften 4 XXV.
10. G. v. 12. März betr. Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten 4 XX.
11. G. v. 12. März betr. Kompetenz des arbeitsstatistischen Amtes 4 XXVII.
12. G. v. 24. März betr. Prüfung und Konzession der Barbiere 4 XXVI.
1905. 13. G. v. 24. Febr. betr. Koalitionsrecht 5 LXXXIV.
14. G. v. 9. März betr. Pfändung der Löhne öffentlicher Angestellter 5 LXXIV.
15. G. v. 17. März betr. Grubenvorschriften 5 LXXXIX.

Vereinigte Staaten von Amerika.

1901. 1. G. v. 3. März betr. Arbeitsstunden 1 625.

1902. 2. G. v. 29. April betr. den Ausschluss chinesischer Arbeiter — Inselgebiet 2 157.
3. G. v. 17. Juni betr. Bewässerungsarbeiten — Arbeitsstunden — mongolische Arbeiter 2 157.
4. G. v. 1. Juli betr. Grubenvorschriften 2 157.
5. G. v. 1. Juli betr. die Philippinen — Verbot der Sklavenarbeit 2 157.
1903. 6. G. v. 14. Febr. betr. Einrichtung eines Handels- und Arbeitsdepartements 2 349.
7. G. v. 2. März betr. Sicherheitsvorkehrungen an Eisenbahnen 2 355.
8. G. v. 3. März betr. Regelung der Einwanderung 2 350.
1904. 9. G. v. 18. März betr. arbeitsstatistisches Amt 5 XII, XCI.
10. G. v. 26. April betr. das Verbot der entgeltlichen Stellenvermittlung für Seeleute 5 XII, XCI.
11. G. v. 27. April betr. Einwanderungsbeschränkung für chinesische Arbeiter 5 XI, LXXXIV.
1905. 12. G. v. 24. Febr. betr. Sicherstellung der Löhne bei öffentlichen Arbeiten 5 LXXXIV.
13. G. v. 3. März betr. Schutz der Strassenbahner — Einfriedigung der Plattformen 5 XCI.
14. G. v. 11. Juni betr. Haftpflicht des Unternehmers 5 XCI.

Vermont.

1902. 1. G. v. 11. Dez. betr. Beschäftigung von Frauen und Minderjährigen in Schenken 2 CV, CVII 373.
2. G. v. 12. Dez. betr. Lohnauszahlung 2 CIII 373.
1904. 3. G. v. 6. Dez. betr. Kinderarbeit 5 LXXXV, LXXXVI, LXXXVII.
4. G. v. 10. Dez. betr. Frauenarbeit 5 LXXXV, LXXXVII.
5. G. v. 10. Dez. betr. Unfallverhütung im Verkehrsgewerbe 5 XC.

Victoria.

1901. 1. G. v. 11. Dez. betr. die Zahlung von Altersrenten 1 LXV 663.
2. G. v. 23. Dez. betr. weitere Ergänzungen des Altersrentengesetzes von 1900 1 LXV 663.
1902. 3. Erl. v. 8. April betr. Arbeitslöhne von Arbeitern in Wollwarenfabriken 1 XXXIII 443.
4. Erneuerungs- und Fortsetzungsgesetz v. 5. Dez. des Fabriks- und Werkstättengesetzes von 1896 und seiner Ergänzungsgesetze für bestimmte Erwerbs- und Geschäftszweige nebst Sondervorschriften für bestimmte andere Erwerbs- und Geschäftszweige 1 LXI 663.
1903. 5. G. v. 22. Mai betr. den Streik der Eisenbahnangestellten 2 LXII 398.
6. G. v. 30. Okt. zur Fortsetzung und Abänderung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1896 und dessen Abänderungsgesetzen 3 XXXIV 340.
7. G. v. 9. Dez. betr. Abänderung des Alterspensionsgesetzes vom Jahre 1901 3 423.
8. G. v. 19. Dez. betr. Abänderung des Gesetzes von 1895 über die Haftpflicht der Arbeitgeber 3 LI 425.
1904. 9. G. v. 6. Sept. betr. die Sammlung und Erstattung statistischer Berichte und Informationen 5 XXXII 290.
10. G. v. 30. Nov. zur Abänderung des § 25 des Fabrik- und Ladengesetzes von 1903 4 LIX 361.
1906. 11. AusfV. v. 19. Febr. zu den Fabrik- und Werkstättengesetzen 5 179[1]).
12. AusfV. des öffentlichen Gesundheitsamtes auf Grund des § 12 des Fabrik- und Werkstättengesetzes 1905 5 179[1]).

Virginia.

1901. 1. G. v. 23. Dez. betr. Ausnahmen von Pfändungen — Mobiliareigentum 2 166.
1902. 2. Verfassung Art. 4 Verbot des Erlasses von lokalen Spezialgesetzen zur Arbeitsregelung; Art. 5 Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes; Art. 12 Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften bei Verletzungen Angestellter; Art. 14 Ausnahme von Pfändungen 2 CIII 166.
3. G. v. 27. März betr. Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften bei Verletzungen Angestellter 2 CX 166.
4. G. v. 28. März betr. Prüfung, Lizenz etc. für Bleiarbeiter 2 CIX 166.
1903. 5. G. v. 16. April betr. private Stellenvermittlung 3 34.
6. G. v. 16. April betr. Kinderarbeit — Altersgrenze — Nachtarbeit 3 34.
7. G. v. 30. April betr. Schutz von Gewerkvereinsmarken 3 35.
8. G. v. 5. Mai betr. Sträflingsarbeit 3 35.
9. G. v. 13. Mai betr. den Schutz der Strasseneisenbahner — geschlossene Plattformen 3 35.
1904. 10. G. v. 19. Febr. betr. Arbeitsnachweis 5 LXXXIII.
11. G. v. 2. März betr. Verbot der Sonntagsarbeit 5 LXXXIII.
12. G. v. 14. März betr. Arbeitsinspektion 5 LXXXIV.

1) Die Gesetze vom 6. Okt. 1905 zur Konsolidierung der Gesetzgebung betr. die Fabriken, Werkstätten und Ladengeschäfte gelangen mit seinem Abänderungsgesetz vom 12. Dez. 1905 aus Raumrücksichten erst im 6. Bande des Bulletins zum Abdrucke.

17. G. v. 22. Mai betr. Erhebung über Spirituosenkonsum 4 XXVII.
18. G. v. 22. Mai betr. die Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften bei Schädigungen der Angestellten und zur Abänderung des Abs. 2 des § 1816 der Statuten von 1898: 2 662.
19. G. betr. die Verwendung von Frauen im Dienste von Telegraphen- und Telephongesellschaften 2 LXXXIX 661.
20. G. betr. den obligatorischen Schulunterricht 2 661.
21. G. betr. die Inspektion von Mietshäusern zum Zwecke eines Berichtes über Bauart und Unterhalt von Mietshäusern 2 663.

Württemberg.

1902. 1. Erl. v. 8. Febr. betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften 1 X 148.
2. Erl. v. 26. April betr. die Nachweisung von Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung 1 254.
3. Verf. v. 16. Okt. betr. die Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften 1 LIX 609.
4. G. v. 23. Dez. betr. die Unfallfürsorge für Beamte 2 XLVIII 20.
5. Verf. v. 23. Dez. betr. den Vollzug des Reichsunfallversicherungsgesetzes für Beamte, sowie des Landesgesetzes betr. die Unfallfürsorge für Beamte 2 XLVIII 20.

1903. 6. Verf. v. 19. Jan. betr. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen 2 XI 136.
7. Verf. v. 17. Juli betr. den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes 2 XCI 335.
8. Verf. v. 1. Dez. betr. die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 3 7.

1904. 9. Verf. v. 14. Febr. betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion 3 253.
10. Verf. v. 14. Okt. betr. den Vollzug des Reichsgesetzes über Kaufmannsgerichte 3 388.
11. Erl. v. 30. Dez. betr. die Zulassung von Ausnahmen von der Mindestruhezeit und Mittagspause der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und von dem gesetzlichen Ladenschluss 3 XIII 10.

1905. 12. Erl. v. 4. Febr. betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften 4 10.
13. V. v. 6. März betr. die Gewerbeinspektion 4 XV 11.
14. Verf. v. 14. März betr. die Dienstanweisung für die Gewerbeinspektion 4 XV 12.

Wyoming.

1901. 1. G. v. 13. Febr. betr. Sitze für weibliche Arbeiter 2 CV 167.
2. G. v. 13. Febr. betr. Grubenvorschriften — Eingänge. Kohlenwagen 4 XXV.
3. G. v. 17. Febr. betr. Inspektion von Kohlengruben 4 XXIV.
4. G. v. 18. Febr. betr. Lohnpfändung 4 XIX.
5. G. v. 18. Febr. betr. Gruheninspektion 4 XXIV.
6. G. v. 20. Febr. betr. Lohnzahlung 4 XXIV.
7. G. v. 21. Febr. betr. Grubenvorschriften — Explosivstoffe 4 XXV.

1905. 8. G. v. 20. Febr. betr. Grubenvorschriften 5 LXXXIX.
9. G. v. 21. Febr. betr. Unfallverhütung im Verkehrsgewerbe 5 XC.

Zug.

1904. 1. G. v. 5. Mai betr. die Regelung des Lehrlingswesens 3 XXXVI 349.

Zürich.

1904. 1. Beschl. v. 21. Jan. betr. das Verbot der Verwendung von Bleiweiss bei öffentlichen Arbeiten 3 VII 50.
2. V. v. 2. Juli über die gewerbsmässige Stellenvermittlung 3 XXVIII 278.
3. Beschl. v. 14. Nov. betr. die gewerblichen Schiedsgerichte für die Stadtgemeinde Zürich 3 349.

1905. 4. V. v. 20. April betr. die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen 4 X 57.
5. G. v. 21. Nov. betr. das Lehrlingswesen 5 II 46.

1906. 6. V. v. 25. Jan. betr. die gewerbsmässige Stellenvermittlung 5 III 51.
7. V. v. 16. Febr. betr. Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat 5 XLVIII 580.
8. V. v. 14. Sept. betr. die Lehrlingsprüfungen 5 XXXV 581.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 8218

Band V, No. 1, 2, 3. **1906.**

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamts.

Inhalt:

Internationaler Arbeiterschutz. Nationaler Arbeiterschutz: Arbeiterschutz. Arbeitsverwaltung, Arbeitslosenfürsorge. Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1904.

(Siehe nächste Seite.)

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1906.
Bern
A. Francke
vormals Schmid & Francke

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts erscheint monatlich. — Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.

Ausgegeben am 25. Juli 1906.

Inhalt.

Schluss siehe S. 3 des Umschlags.

Band V, No. 9, 10, 11, 12. 1906.

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamts.

Inhalt:

Internationaler Arbeiterschutz. Nationaler Arbeiterschutz: Allgemeiner Arbeiterschutz, Beruflicher Arbeiterschutz, Arbeitsverwaltung, Gewerbegerichte und Einigungsämter, Arbeitslosenfürsorge, Enqueten. Internationale Arbeiterversicherung. Nationale Arbeiterversicherung. Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten in den Jahren 1904 und 1905. Register und Inhaltsübersichten.

Generalregister der in Band I—V enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1907.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts erscheint monatlich. — Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.

Ausgegeben am 14. August 1907.

Inhalt.

Fortsetzung siehe S. 3 des Umschlags.

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3144

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3095